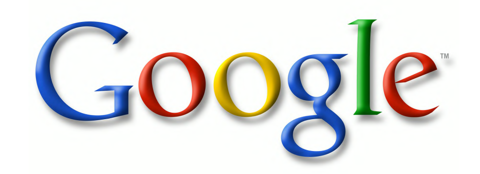
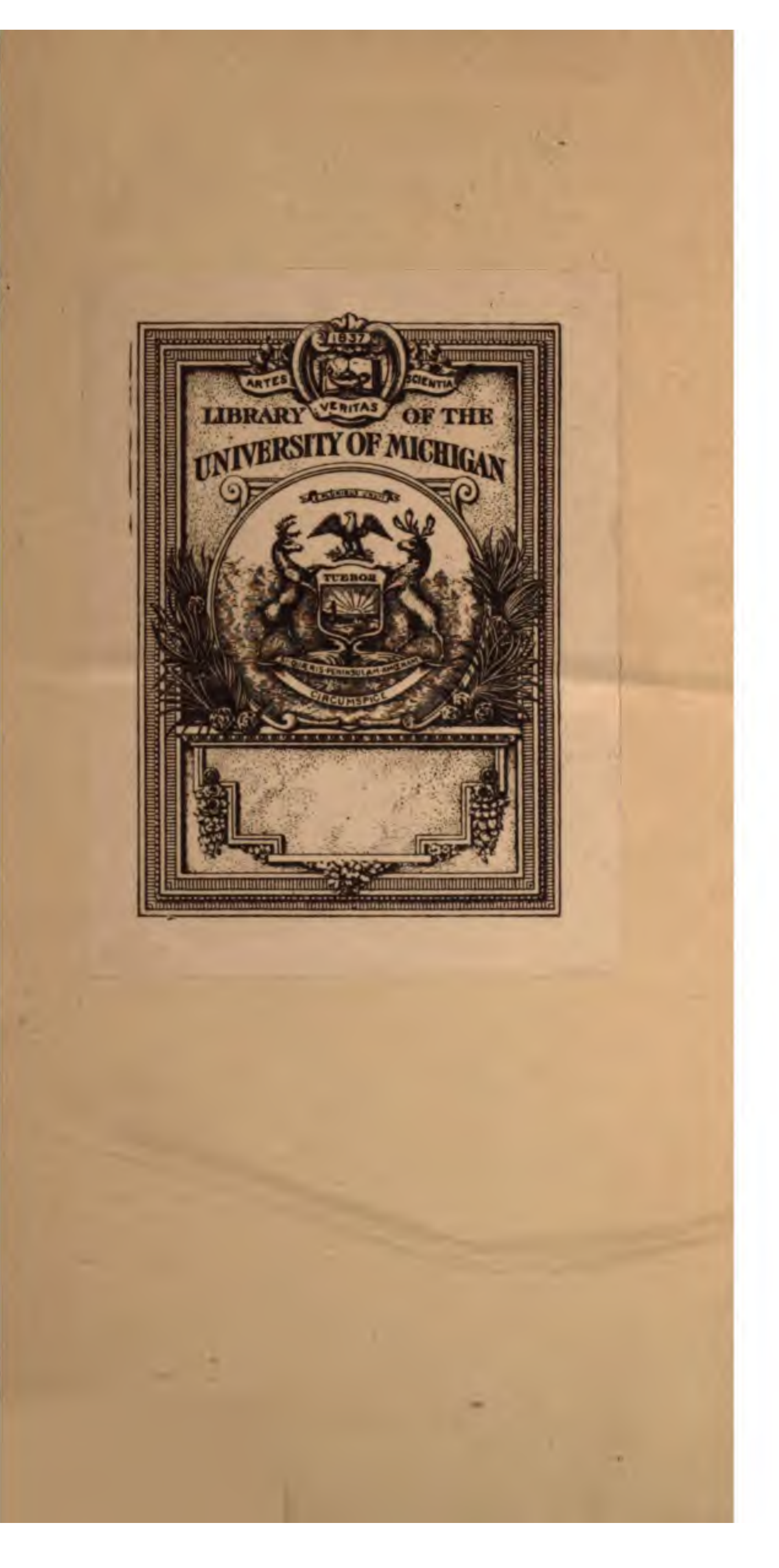
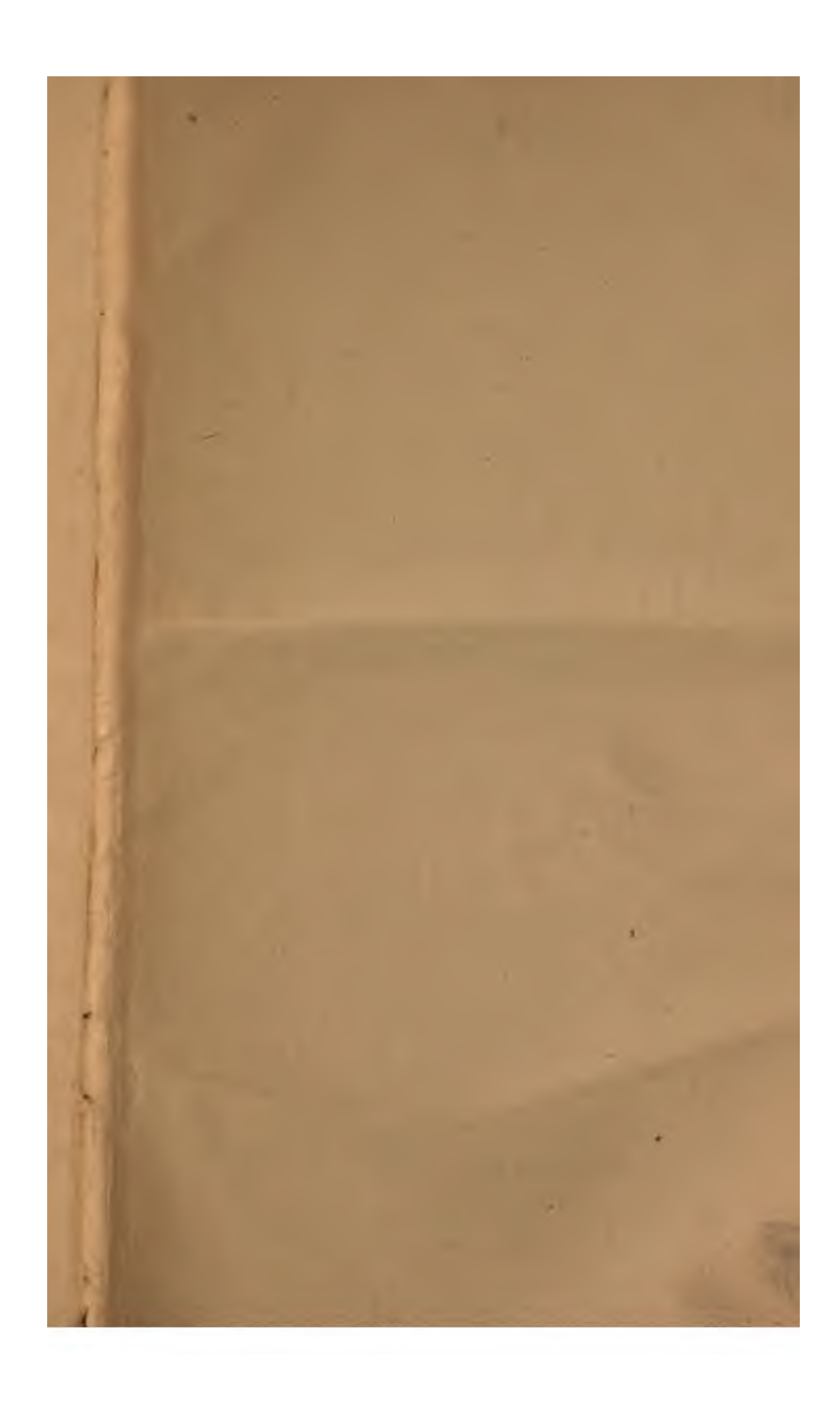



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE









Grundsätze

des

gemeinen deutschen

Privatrechts

mit Einschluß

des

Handels-, Wechsel- und Seerechts

von

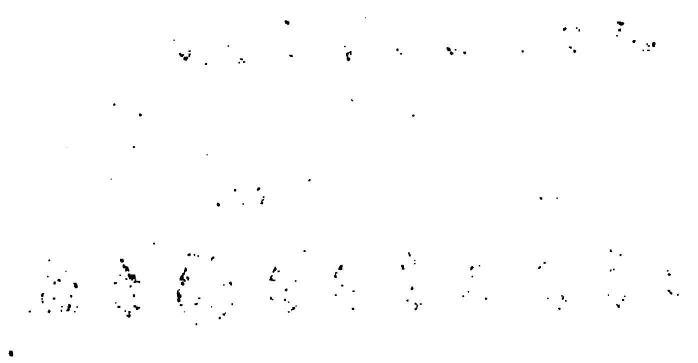
Dr. C. J. A. Mittermaier,
Geheimenrathe und Professor zu Heidelberg.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Sechste, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe.

Regensburg, 1842.
Verlag von G. Joseph Manz.





Einleitung.

Von dem Begriffe und den Quellen des deutschen Privatrechts und von der Aufsuchung des gemeinen deutschen Privatrechts.

§. 1. Deutsches Recht überhaupt.

Das in den deutschen Staaten geltende Recht enthält drei Hauptbestandtheile; nämlich 1) das fremde Recht, welches allmählig in Deutschland verbreitet und zum gemeinen Rechte erhoben wurde, 2) das einheimische Recht, welches aus den deutschen[1]) Verhältnissen sich ausgebildet hat und nach deutschen[2]) Rechtsquellen beurtheilt werden muß, 3) dasjenige Recht, welches aus einer Verbindung der fremden und einheimischen Rechtsquellen besteht, so daß ein römisches Institut durch abweichende Grundsätze des einheimischen Rechts modifizirt wurde[3]), oder ein neues Institut aus Verbindung römischer und deutscher Rechtsansichten hervorging[4]). Während für die Erkenntniß der Natur der dem fremden Rechte angehörigen Institute

---

1) Manche Rechtsinstitute sind zwar zunächst nicht in Deutschland entsprungen, aber sie sind dem fremden Rechte unbekannt und wurden bald in Deutschland einheimisch, z. B. Wechselrecht.

2) Man spricht oft von dem germanischen Rechte. Dies ist das bei den Völkern germanischen Ursprungs, die aber nicht in Deutschland wohnten, ausgebildete Recht.

3) Z. B. in der Lehre von den Erbverträgen.

4) Z. B. in der Lehre von der Infamie.

das Studium des fremden Rechts bestimmt ist, bedarf es für die aus dem einheimischen Rechte entstandenen Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse [5]) einer gleichen wissenschaftlichen Behandlung. Das einheimische Recht ist entweder partikuläres Recht, das nur in einem oder andern Staate Deutschlands gilt, oder allgemeines, das in allen zum jetzigen Deutschland gehörigen Staaten angewendet werden soll (so lange nicht in dem Partikularrechte des Gebiets, von dessen Rechte die Rede ist, eine abweichende Norm besteht), und zwar entweder so, daß die aus diesem Rechte entstandenen Rechtsverhältnisse überall gelten [6]), oder daß die Natur gewisser Verhältnisse, wo nicht das Partikularrecht etwas Anderes vorschreibt, nach diesem Rechte beurtheilt werden muß. Die Aufgabe der wissenschaftlichen Behandlung dieses einheimischen Rechts ist die: für jene Bestandtheile des heutigen deutschen Rechts, die nicht nach den fremden Rechtsquellen zu beurtheilen sind, eine solche wissenschaftlich praktische Entwickelung zu gewähren, wie das Rechtsstudium für das fremde Recht eine solche leistet, und ungeachtet der Mannigfaltigkeit des deutschen Rechts durch Erforschung der Natur desselben, als eines nationellen Rechts, die innere Einheit aufzufinden [7]).

§. 2. Deutsches Privatrecht und Eintheilungen desselben.

In so ferne für die in Deutschland vorkommenden Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse, die dem römischen Rechte unbekannt sind, so wie für diejenigen, die zwar das römische Recht gleichfalls kennt, wo aber die römischen Rechtssätze in der Anwendung modifizirt sind [1]), ein allgemein anwendbares gemeines Recht geliefert werden soll, ist das gemeine deutsche Privatrecht [2]), der Inbegriff derjenigen gemeinrechtlich geltenden Grundsätze, welche sich auf die

---

5) Daß Rechtsinstitut und Rechtsverhältniß nicht gleichbedeutend sind, zeigt Falk Handbuch des Schleswig. holstein. Privatrechts. IV. Band. S. 4.

6) In Bezug auf die auf Reichsgesetzen oder den Bundesschlüssen beruhenden Bestimmungen.

7) Bluntschli die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürch, 1841. S. 33.

1) Z. B. die ehelichen Güterrechte, die Lehre von den Erbverträgen.

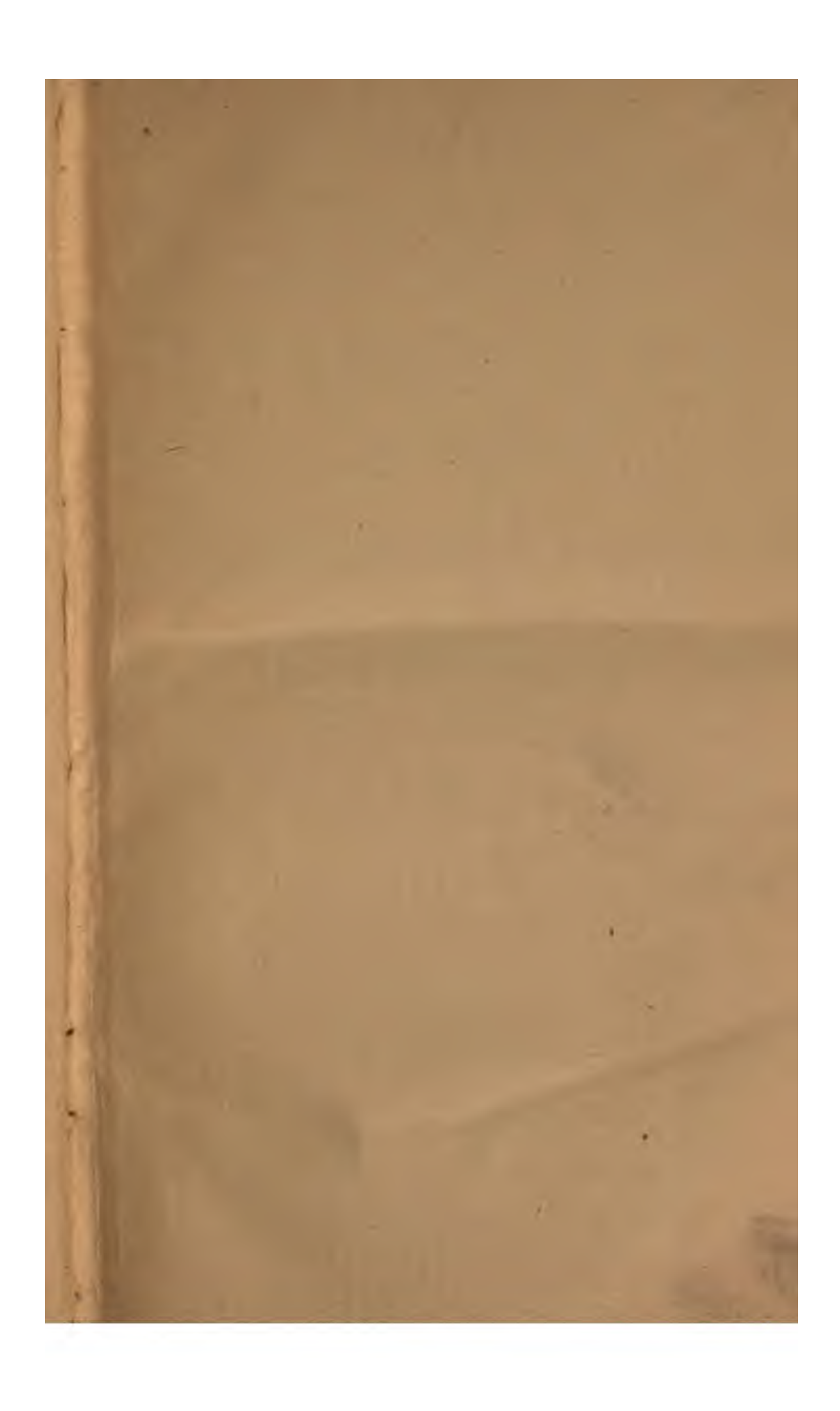
2) Ueber die Gränzen des öffentlichen und Privatrechts Mein Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts (Landshut, 1815. §. XXV.). Weiße Einl. in das gem. deutsche Privatrecht §. 1—3. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 8.

in Deutschland rechtlich vorkommenden, dem fremden Rechte unbekannten Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse und die Anwendung des fremden Rechts und Verbindung mit den deutschen Rechtsbestimmungen beziehen. — Dies umfaßt ebenso 1) die Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse, welche als rein deutsche dem fremden Rechte unbekannt sind [3]), als 2) diejenigen, welche auf einer modifizirten Anwendung der fremden Rechtsinstitute beruhen [4]), insbesondere auch einzelne römische Rechtssätze aufheben, 3) so wie die aus der Vermischung des römischen und deutschen Rechts entstandenen Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse [5]), oder 4) die später nach Verbreitung des römischen Rechts aus neuen Verhältnissen des deutschen Verkehrs sich ausbildeten [6]). Unter diesen Instituten sind einige, welche in allen Staaten Deutschlands vorkommen [7]), während andere nur in einigen Gebieten gelten [8]), andere selbst nur mehr in wenigen Staaten das Ueberbleibsel des einst allgemein verbreiteten Rechts sich erhalten haben [9]), und darunter selbst solche, die gemeinrechtlich gar *nicht mehr* gelten dürfen [10]). Unter den rein deutschen Rechtsverhältnissen sind einige solche, die selbst in Deutschland aus einheimischen Quellen entstanden sind, andere, die dagegen zunächst außer Deutschland in anderen germanischen Ländern ausgebildet wurden, aber später auch in Deutschland verbreitet wurden und gemeinrechtlich dort gelten. In das Gebiet des deutschen Privatrechts gehören auch ebenso Institute, welche bei allen Klassen von Unterthanen vorkommen, als diejenigen, welche nur bei einigen Ständen gelten, daher auch das Privatfürstenrecht [11]) (jus privatum perso-

---

3) Das Institut des Retrakts, der Einkindschaft.
4) Z. B. in Bezug auf die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abgesonderten Haushalt.
5) Z. B. Erbverträge, Investitur.
6) Z. B. Amortisirung der Staatspapiere.
7) Z. B. Wechselrecht, Assekuranzen, Erbverträge.
8) Z. B. eheliche Gütergemeinschaft.
9) Z. B. Geschlechtsvormundschaft.
10) Z. B. Einlager.
11) Griebner del. jur. priv. univ. illust. Gott. 1736. Lips. 1745. Pütter prim. lin. jur. priv. princ. Gott. 1789. Selchow elem. jur. publ. Gott. 1772. Struv. jurisprudent. heroica (edit. Hellfeld) VII. tom. Jen. 1743. Neumann inst. jur. priv. princ. Francf. 1751. Moser persönl. Staatsrecht der deutschen Reichsstände. Frankf. 1775. II Thle. Desselben Familienstaatsrecht. Frankf. 1775. Majer allgem. Einleit. in das Privatfürstenr. Tüb. 1783. Pfeiffer Versuch eines Privatrechts des Reichsadels. Nürnb. 1787. Pütter syll. Comm. jur. privat. princ. illustr. Gott. 1779. Reiche chron. syst. Verzeichniß zur







Grundsätze
des
gemeinen deutschen
Privatrechts
mit Einschluß
des
Handels-, Wechsel- und Seerechts

von
Dr. C. J. A. Mittermaier,
Geheimenrathe und Professor zu Heidelberg.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Sechste, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe.

Regensburg, 1842.
Verlag von G. Joseph Manz.

Einleitung.

Von dem Begriffe und den Quellen des deutschen Privatrechts und von der Aufsuchung des gemeinen deutschen Privatrechts.

§. 1. Deutsches Recht überhaupt.

Das in den deutschen Staaten geltende Recht enthält drei Hauptbestandtheile; nämlich 1) das fremde Recht, welches allmählig in Deutschland verbreitet und zum gemeinen Rechte erhoben wurde 2) das einheimische Recht, welches aus den deutschen[1]) Verhältnissen sich ausgebildet hat und nach deutschen[2]) Rechtsquellen beurtheilt werden muß, 3) dasjenige Recht, welches aus einer Verbindung der fremden und einheimischen Rechtsquellen besteht, so daß ein römisches Institut durch abweichende Grundsätze des einheimischen Rechts modifizirt wurde[3]), oder ein neues Institut aus Verbindung römischer und deutscher Rechtsansichten hervorging[4]). Während für die Erkenntniß der Natur der dem fremden Rechte angehörigen Institut

1) Manche Rechtsinstitute sind zwar zunächst nicht in Deutschland entsprungen, aber sie sind dem fremden Rechte unbekannt und wurden bald in Deutschland einheimisch, z. B. Wechselrecht.
2) Man spricht oft von dem germanischen Rechte. Dies ist das bei den Völkern germanischen Ursprungs, die aber nicht in Deutschland wohnten ausgebildete Recht.
3) Z. B. in der Lehre von den Erbverträgen.
4) Z. B. in der Lehre von der Infamie.

das Studium des fremden Rechts bestimmt ist, bedarf es für die aus dem einheimischen Rechte entstandenen Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse [5]) einer gleichen wissenschaftlichen Behandlung. Das einheimische Recht ist entweder partikuläres Recht, das nur in einem oder andern Staate Deutschlands gilt, oder allgemeines, das in allen zum jetzigen Deutschland gehörigen Staaten angewendet werden soll (so lange nicht in dem Partikularrechte des Gebiets, von dessen Rechte die Rede ist, eine abweichende Norm besteht), und zwar entweder so, daß die aus diesem Rechte entstandenen Rechtsverhältnisse überall gelten [6]), oder daß die Natur gewisser Verhältnisse, wo nicht das Partikularrecht etwas Anderes vorschreibt, nach diesem Rechte beurtheilt werden muß. Die Aufgabe der wissenschaftlichen Behandlung dieses einheimischen Rechts ist die: für jene Bestandtheile des heutigen deutschen Rechts, die nicht nach den fremden Rechtsquellen zu beurtheilen sind, eine solche wissenschaftlich praktische Entwickelung zu gewähren, wie das Rechtsstudium für das fremde Recht eine solche leistet, und ungeachtet der Mannigfaltigkeit des deutschen Rechts durch Erforschung der Natur desselben, als eines nationellen Rechts, die innere Einheit aufzufinden [7]).

§. 2. Deutsches Privatrecht und Eintheilungen desselben.

In so ferne für die in Deutschland vorkommenden Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse, die dem römischen Rechte unbekannt sind, so wie für diejenigen, die zwar das römische Recht gleichfalls kennt, wo aber die römischen Rechtssätze in der Anwendung modifizirt sind [1]), ein allgemein anwendbares gemeines Recht geliefert werden soll, ist das gemeine deutsche Privatrecht [2]), der Inbegriff derjenigen gemeinrechtlich geltenden Grundsätze, welche sich auf die

---

5) Daß Rechtsinstitut und Rechtsverhältniß nicht gleichbedeutend sind, zeigt Falk Handbuch des Schleswig. holstein. Privatrechts. IV. Band. S. 4.

6) In Bezug auf die auf Reichsgesetzen oder den Bundesschlüssen beruhenden Bestimmungen.

7) Bluntschli die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürch, 1841. S. 33.

1) Z. B. die ehelichen Güterrechte, die Lehre von den Erbverträgen.

2) Ueber die Gränzen des öffentlichen und Privatrechts Mein Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts (Landshut, 1815. §. XXV.). Weiße Einl. in das gem. deutsche Privatrecht §. 1—3. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 8.

in Deutschland rechtlich vorkommenden, dem fremden Rechte unbekannten Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse und die Anwendung des fremden Rechts und Verbindung mit den deutschen Rechtsbestimmungen beziehen. — Dies umfaßt ebenso 1) die Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse, welche als rein deutsche dem fremden Rechte unbekannt sind [3]), als 2) diejenigen, welche auf einer modifizirten Anwendung der fremden Rechtsinstitute beruhen [4]), insbesondere auch einzelne römische Rechtssätze aufheben, 3) so wie die aus der Vermischung des römischen und deutschen Rechts entstandenen Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse [5]), oder 4) die später nach Verbreitung des römischen Rechts aus neuen Verhältnissen des deutschen Verkehrs sich ausbildeten [6]). Unter diesen Instituten sind einige, welche in allen Staaten Deutschlands vorkommen [7]), während andere nur in einigen Gebieten gelten [8]), andere selbst nur mehr in wenigen Staaten das Ueberbleibsel des einst allgemein verbreiteten Rechts sich erhalten haben [9]), und darunter selbst solche, die gemeinrechtlich gar *nicht* mehr gelten dürfen [10]). Unter den rein deutschen Rechtsverhältnissen sind einige solche, die selbst in Deutschland aus einheimischen Quellen entstanden sind, andere, die dagegen zunächst außer Deutschland in anderen germanischen Ländern ausgebildet wurden, aber später auch in Deutschland verbreitet wurden und gemeinrechtlich dort gelten. In das Gebiet des deutschen Privatrechts gehören auch ebenso Institute, welche bei allen Klassen von Unterthanen vorkommen, als diejenigen, welche nur bei einigen Ständen gelten, daher auch das Privatfürstenrecht [11]) (jus privatum perso-

---

3) Das Institut des Retrakts, der Einkindschaft.
4) Z. B. in Bezug auf die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abgesonderten Haushalt.
5) Z. B. Erbverträge, Investitur.
6) Z. B. Amortisirung der Staatspapiere.
7) Z. B. Wechselrecht, Assekuranzen, Erbverträge.
8) Z. B. eheliche Gütergemeinschaft.
9) Z. B. Geschlechtsvormundschaft.
10) Z. B. Einlager.
11) Griebner del. jur. priv. univ. illust. Gott. 1736. Lips. 1745. Pütter prim. lin. jur. priv. princ. Gott. 1789. Selchow elem. jur. publ. Gott. 1772. Struv. jurisprudent. heroica (edit. Hellfeld) VII. tom. Jen. 1743. Neumann inst. jur. priv. princ. Francf. 1751. Moser persönl. Staatsrecht der deutschen Reichsstände. Frankf. 1775. II Thle. Desselben Familienstaatsrecht. Frankf. 1775. Majer allgem. Einleit. in das Privatfürstenr. Tüb. 1783. Pfeiffer Versuch eines Privatrechts des Reichsadels. Nürnb. 1787. Pütter syll. Comm. jur. privat. princ. illustr. Gott. 1779. Reiche chron. syst. Verzeichniß zur

narum illustrium) hieher gehört [12]). Man unterscheidet darnach das allgemeine deutsche Privatrecht, und zwar a) allgemein in Bezug auf die Institute und Rechtssätze, die in allen oder in den meisten Staaten vorkommen (universelles), im Gegensatze des besonderen, welches nur Institute und Rechtssätze enthält, die in einigen Staaten gelten (partikuläres); b) allgemein in Bezug auf Personen, in so ferne es die bei allen Ständeklassen geltenden (generelles) Institute und Rechtssätze enthält, während das spezielle nur auf das Recht einzelner Ständeklassen sich bezieht. Nach der Art, wie in Deutschland der Staat viele nutzbare Rechte erwarb, und viele Privatrechtsverhältnisse im Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte sich ausbildeten, kann das deutsche Privatrecht nicht rein auf die zwischen Privatpersonen bestehenden Verhältnisse beschränkt [13]), sondern muß auch auf Rechtsverhältnisse ausgedehnt werden, bei welchen die Bürger in Bezug auf gewisse Gegenstände durch Berechtigungen des Staats beschränkt werden [14]), sowie auf die mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängenden Privatrechtsverhältnisse [15]).

§. 3. Quellen des deutschen Privatrechts.

Für einige einheimische Rechtsinstitute gaben, so lange die deutsche Reichsverfassung bestand, die Reichsgesetze, freilich nur wenige, verbindliche Normen, und in mancher Beziehung [1]) erscheinen als solche Normen jetzt die Bundesgesetze und Bundesschlüsse [2]); für die Mehrzahl der deutschen Rechtsverhältnisse aber fehlt es an allgemeinen Rechtsquellen. Die Aufsuchung des gemeinen Rechts [3]) in dieser Beziehung kann daher nur geschehen, wenn man die Grundlage erforscht, aus welcher auch bei dem Mangel einer allgemeinen gesetzlichen Sanktion eine innere Nothwendigkeit und Allgemeinheit sich ergibt. Diese liegt nun in jener Quelle, woraus nach dem Gange

---

Erl. der zum deutschen Privatfürstenr. geh. Urkunden. Lübek, 1785. Kohler Handb. des deutschen Privatfürstenr. Sulzbach, 1832. Maurenbrecher Grundzüge des deutschen Staatsrechts von §. 227 an, und Maurenbrecher Lehrb. des Privatrechts. §. 9.

12) s. Weiße Einl. §. 3. Michaelis in Schunks Jahrb. Bd. 21. S. 262.

13) s. oben not. 1.

14) z. B. in Bezug auf Regalien.

15) z. B. Adelsrecht, Gemeinderecht.

1) s. unten §. 17.

2) s. unten §. 20.

3) In welchem Sinne man von einem gemeinen deutschen Rechte sprechen kann, soll unten §. 14 erörtert werden.

der Rechtsbildung in Deutschland vorzüglich das Recht entstand, und zwar wird hier die aus dem Ursprunge und der allmähligen Ausbildung eines Rechtsverhältnisses erklärbare Grundvorstellung von dem Wesen dieses Rechtsverhältnisses wichtig, wie sie zuerst dem Gewohnheitsrechte, dann der Sammlung desselben und später jeder Landesgesetzgebung vorschwebt. Diese Vorstellung von der Natur eines Instituts ist es, welche auch bei Eingehung der Rechtsverhältnisse den Bürgern vorschwebt, den Richter bei Entscheidung von Streitigkeiten leitet und woran sich die wissenschaftliche Ausbildung der Institute anschloß. Sie dient zur Ergänzung und Auslegung der Partikularrechte ebenso, wie sie zugleich die beste Einleitung in das Studium der Landesrechte gewährt. Daher wird es nothwendig, die Quellen, in welchen die Volksansichten und Rechtsvorstellungen bewahrt sind, zu kennen und den Gang der deutschen Rechtsbildung zu verfolgen. Die Betrachtung derselben lehrt, wie 1) überall das deutsche Recht aus den bei jedem Volke [3a]) das Recht erzeugenden, insbesondere bei den deutschen Völkern [4]) wirkenden Verhältnissen als Gewohnheitsrecht zuerst hervorging, und daher wegen der Gleichförmigkeit der bei den deutschen Völkern vorkommenden Verhältnisse des Ursprungs [5]) und der Fortbildung des Rechts [6]) auch eine Gemeinschaft des deutschen Rechts vorkommen konnte, während 2) zugleich das deutsche Recht in vielen Lehren als ein vertragsmäßiges, wenigstens stillschweigend verabredetes, daher einem ganzen Stande gleichförmig vorschwebendes [7]) vorkam und in so ferne eine innere Einheit entstehen konnte. [8])

§. 4. [§. 2.] Aeltestes deutsches Recht. — Alte Volksrechtsbücher.

Die deutschen Völkerschaften lebten bis zum 5ten Jahrhundert nach ihrem mündlich überlieferten Gewohnheitsrechte. Man bemerkt

---

3a) Hier werden die Sitten, die religiösen Ansichten, die klimatischen Verhältnisse, die Beschäftigungsweise ꝛc. wichtig.
4) Z. B. in Ansehung der Schöffenverfassung.
5) Z. B. wegen der Gemeinschaft der Abstammung der Völker, wegen Gleichheit der politischen Verhältnisse.
6) Wegen der auch im Mittelalter gleichförmig bei allen deutschen Völkern vorkommenden Ereignisse und Schicksale.
7) Z. B. bei dem Adel — bei dem Handelsstande.
8) In wie ferne ein ungeschriebenes Recht im deutschen Recht, insbesondere ein Juristenrecht Quelle sein kann, wird besser unten in §. 34 geprüft werden können.

unter den Rechten einzelner dieser Völker einen näheren Zusammenhang, was wahrscheinlich mit gewissen Grundstämmen der deutschen Völker in Verbindung steht [1]) und Stammesverwandtschaften [2]) auch in Bezug auf das Recht dieser Völker erzeugt, in der Art, daß man auch in den späteren Rechtssammlungen eine Familie von Rechten und eine Verwandtschaft der Rechte gewisser Völker vorzüglich auch in der Hinsicht annehmen kann [3]), als sich ungeachtet der Gemeinsamkeit gewisser Ideen und Verhältnisse in den Rechten bestimmter Völker [4]) wegen der bei ihnen auf die Rechtsbildung einwirkenden Ursachen eine Gemeinsamkeit des Rechts zeigt [5]). Einen großen Einfluß auf diese Rechtsbildung mußten auch die Art der Wanderungen und Niederlassungen der Völker [6]), das Verhältniß, in welches sie zu einem herrschenden Staate kamen [7]), und die Verbreitung des Christenthums [8]) haben. Ungeachtet vielfacher Verschiedenheiten findet sich doch ein seinem Ursprunge nach gemeinsames, zuerst noch als Volksgebrauch vorkommendes, aus gleicher Abstammung, Nationalsitten und im wesentlichen gleichen Schicksalen und Culturstufen der deutschen Völkerstämme erklärbares Recht, auf dessen Daseyn gewisse in allen deutschen Stammesrechten vorkommende gleiche Rechtsinstitute [9]) und gemeinsame leitende Rechtsansichten und Grund-

---

1) Man hat in dieser Hinsicht von Völkern des suevischen und unsuevischen Namens gesprochen. s. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Angliorum. Breslau, 1834. S. 24.

2) Sie lassen sich auch noch jetzt nachweisen, wenn man oft benachbarte Völker z. B. in Bezug auf Sitten und Gebräuche betrachtet.

3) Ueber die Arten der Stämme ist Streit, z. B. ob man vom suevischen und unsuevischen Stamme sprechen kann (Gaupp S. 3. 19. 37.), oder suevischen, sächsischen, fränkischen Stamm trennen will. Maurenbrecher Lehrbuch. I. S. 119.

4) In Bezug auf die Schweiz habe ich den Einfluß der verschiedenen Bevölkerung nachzuweisen gesucht in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. Band XI. nr. 8.

5) s. Phillips deutsche Geschichte S. 2—44. Maurenbrecher Lehrbuch. §. 49. Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 10.

6) Man vergleiche nur die Gesetze der Völker, welche lange mit den Römern in Verbindung waren oder in römischen Provinzen sich niederließen, mit den Gesetzen der Sachsen, Anglen.

7) Vorzüglich seit der Ausdehnung der fränkischen Herrschaft.

8) T. Rothe über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europa's. Kopenhagen, 1774. V Bde. Falk Encyklopädie. S. 97. Münter Gesch. der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. Leipzig, 1823. s. auch Giraud elemens de droit romain. Paris, 1836. vol. I. p. 336. und Troplong in Wolososki Revue de legislation. 1841. II. p. 165. 341.

9) Z. B. Wehrgeld, Familienverbindung, Brautkauf.

ideen [10]) deuten. Zum Auffinden dieses ältesten Rechts dienen die Zeugnisse der Griechen und Römer [11]), die Benützung der Nachrichten über den Zustand der Völker, welche mit den alten Deutschen auf gleicher Culturstufe gestanden haben mögen [12]); Schlüsse aus der Verwandtschaft und Abstammung der alten deutschen Völker [13]), und die Folgerungen aus den Gesetzen, welche in den ältesten Volksrechten [14]) und selbst in manchen zwar erst spät aufgezeichneten, aber Zeugnisse hohen Alterthums enthaltenden Sammlungen [15]) sich finden. Als Sammlungen dieses alten Volksrechts, von welchem jedoch ein großer Theil neben den Aufzeichnungen fortgalt [16]), erscheinen die vom 5ten bis 9ten Jahrhunderte gesammelten Volksrechtsbücher [17]),

---

10) Z. B. über Mundium, das Institut der Stammgüter, Ansicht über german. Freiheit.

11) G. Koehler de fide scriptor. veter. in reb. German. Jen. 1771. Voelkel de fontib. unde Tacitus, quae de patria nostr. trad. hauser. Marb. 1788. J. P. Anchersen in opusc. minor. nr. 5. H. Arndt quatenus Tacit. de German. lib. fid. sit hab. Lips. 1775. J. Meierotto font. quos Tacitus in trad. reb. sequutus videt. Berol. 1795. Gebauer vestigia juris german. antiq. in Tacito obvia. Gott. 1766. Adelung älteste Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache, Literatur. Leipzig, 1806. Barth Deutschlands Urgeschichte. Baireuth, 1818. II Thle. 2te Aufl. 1840. Rühs ausführl. Erl. der ersten 10 Kap. des Tacitus. Berlin, 1821. Falk in Kieler Beitr. 11. Bd. S. 467. Luden Geschichte des teutschen Volkes. Gotha, 1825. I. Bd. S. 696. Die Germania des Tacitus, übersetzt und mit Anmerk. von Bülau, Weiske und Leutsch. Leipzig, 1828. Becker Anmerk. und Excurs. zu Tacitus Germ. Hannover, 1836. Türk Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Rostok, 1832. S. 29. Guizot cours d'histoire moderne. Paris, 1829. I. vol. p. 252. 258. und Abh. in den actis societatis Graecae. Lips. 1836. p. 43—116. Klimrath in der Revue de legislation. 1839. p. 289. Passov über Tacitus Germania in Wachlers Philomathie. I. S. 31. Gerlach in der wissenschaftl. Zeitschrift der Lehren der Lehrer der basler Schule. 1825. 2r Jahrg.

12) Dreyer Miscellaneen. S. 47. Falk in Kieler Blättern l. c. S. 77. Zur Vergleichung s. Martius von dem ältesten Rechtszustande der Ureinwohner Brasiliens. München, 1832. s. noch Guizot l. c. p. 271.

13) Dreyer Nebenstunden zur Erl. d. R. S. 267. S. Zachariae de origin. jur. rom. ex jur. germ. Heidelb. 1817. Falk in Kieler Blättern. 1819. S. 82. Kolderup Rosenvinge de usu juramenti in litibus. Hafniae, 1817. Sect. II. p. 9. Ueber die angebliche Abstammung von den Persern. Luden Geschichte. I. S. 14. 590.

14) Eichhorn Rechtsgesch. §. 29.

15) Hieher gehören besonders die Weisthümer, s. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. Vorrede S. IX. u. S. 63.

16) Lex bedeutete das gesammte im Volke lebende Recht (Dreyer de usu jur. Anglosax. p. 89 in not. v. Savigny Gesch. des röm. R. I. Bd. S. 105.); daher wird oft, z. B. in Goldast script. rer. Aleman. II. p. 26. von Lex Aleman. gesprochen, während in der gesammelten Lex Aleman. nichts vorkommt. Neugart Cod. dipl. Alam. nr. 709. Daraus erklärt sich auch II. Feudor. 29.

17) Gesammelt in J. Sichard leges Ripuar. Baiuwar. et Aleman. Basil.

verschieden nach der Art der Veranlassung der Aufzeichnung, und darnach, je nachdem die Völker, deren Recht sie enthalten, mehr oder weniger mit den Römern in Verhältniß kamen. Die uns noch vorliegenden Sammlungen enthalten selbst ein aus verschiedenen Zeiten stammendes Recht, und bestehen aus mehreren in verschiedenen Zeiträumen aufgezeichneten Theilen [18]). Zu den am reinsten einheimisches Recht, das damals auf dem System der Persönlichkeit des Rechts [19]) beruhte, enthaltenden, in lateinischer Sprache [20]) aufgezeichneten [21]) Sammlungen [22]) gehören 1) die Lex Salica [23]), entstanden aus Gewohnheiten, die schon früh bei den Franken sich

---

1530. B. Herold orig. ac german. ant. libr. Basil. 1557. J. Tilii aur. ven. ant. lib. Paris. 1573. Lindenbrog Codex legum antiquar. Francof. 1613. Corpus Juris German. Ant. conf. et praefat. Heineccii adorn. Georgisch. Hal. 1738. J. Canciani barbar. leg. antiq. cum notis et gloss. Venet. 1781—92. V tom. Walter Corpus Juris Germanic. Antiq. Berol. 1824. III vol. Von merkwürd. MS. alter Rechtsbücher s. Pertz im Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. V. Bd. S. 205.

18) Dies hat in Bezug auf Lex Ripuar. gut nachgewiesen Rogge de pecul. leg. Ripuar. cum Salic. nexu. Regiom. 1824. s. noch Luden Geschichte. III. S. 737.

19) Montesquieu Lib. XXVIII. c. 2. Theorie des loix politiques de France (Paris, VIII vol., 1792, bearbeitet von einer Dame aus Poitou, wichtig weil die fränkischen großen Urkunden- und Quellensammlungen gut benützt und im Anhang die Stellen abgedruckt sind), vol. II. p. 19. und in den preuves p. 55—69. Muratori antiq. Ital. diss. XXII. v. Savigny Gesch. 1r Thl. S. 90. Rogge Gerichtsverfassung der Germanen. S. 53. Zachariä vierzig Bücher vom Staate. IV. Thl. S. 25. Barsocchini sulla sforia di diritto romano nel med. evo del S. Savigny. Lucca 1839. pag. 13.

20) Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes. S. 57. s. andere Meinung in Dreyer de usu jur. Anglosax. p. 222.

21) Ueber den Werth der Prologe dieser Rechtsbücher s. Senkenberg. vision. de collect. leg. p. 7—17. Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes. S. 76. Milbiller in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften in München. Jahrg. 1815. S. 59. Guizot cours d'histoire. I. p. 330.

22) Montesquieu esprit des loix lib. XXVIII. Möser Osnabrük. Gesch. S. 32. Eichhorn Rechtsgesch. §. 29—33. v. Savigny Geschichte des röm. R. 1r Thl. S. 90—140. Luden Geschichte des teutschen Volkes. III. S. 227—320. Phillips Grundს. des deutschen Privatr. 2te Aufl. I. §. 4. Maurenbrecher Lehrb. §. 48. Zöpfl Rechtsgesch. §. 28—36. Ueber den Geist dieser Sammlungen Türk Vorlesungen. S. 90.

23) Abgedruckt in Georgisch Corp. p. 1—144, in Canciani II. p. 1. und lex reform. p. 121, und nach einem Pariser Codex vol. V. p. 378; ältere Ausgaben sind: Libelli seu decreta a Chlodowaeo edita. Paris. 1573. Liber leg. salic. et glossar. ex bibl. Pithöei. Paris. 1602. Wendelin leges salicae illustratae. Antwerp. 1649; auch ein Abdruck in Schilter thesaur. ant. teut. vol. I. nr. 1. Eccard leges Francor. sal. cum addit. Francof. 1720. und in Wiarda s. folgende not. s. noch Feuerbach über die lex salica. Erlang. 1831. Lex salica ex variis rec. edid. Laspeyres. Hal. 1833.

ausbildeten, aber erst, jedoch nicht für einen besondern angeblich salischen Stamm [24]), in den Niederlanden gesammelt [25]), bald unter den einzelnen Königen ergänzt und revidirt [26]). Merkwürdig sind bei dieser Lex die Malbergischen Glossen [27]). — 2) Lex Ripuariorum [28]), 3) Lex Alemannorum [29]), 4) Lex Baiuwariorum [30]),

---

24) Dafür wichtige Beweise in Müller lex Salica. S. 146.

25) Die Sammlung gehört in den Anfang des 5ten Jahrhunderts, s. verschiedene Meinungen Heineccii antiq. German. I. p. 258. Biener Comment. de progressu legum. vol. I. pars II. p. 30. Wiesand de orig. et natal. leg. salic. Lips. 1760. Vertot in den Memoires de Literature. tom. IV. p. 333. Senkenberg vision. p. 7. Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes und der malberg. Glossen. Bremen, 1808. Ortloff von den Handschriften und Ausgaben des sal. Gesetzes. Koburg, 1819. Weber com. de legib. Francor. Heidelb. 1821. Carrion Nisas de la loi salique. Paris, 1821. Eichhorn Rechtsg. §. 35. 36. Wenk hessische Landesgeschichte. II. Bd. S. 154. Rommel Gesch. von Hessen, mit Anmerk. S. 39. Wersebe über die Völker und Völkerbündnisse. S. 165 u. S. 175. Luden Gesch. III. S. 321 und 737. und Raepsaet analyse hist. de l'origine des Belges. I. p. 210. Guizot cours I. p. 321—38. Türk Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. 3s Heft. Nr. 1. 2. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer S. 202. Gans Erbrecht. IV. S. 50. Müller der lex Salica und der lex Anglior. Alter und Heimat. Würzburg, 1840. und Zöpfl Rezens. darüber in den Heidelberger Jahrbüchern. 1841. S. 121. Pardessus in biblioth. del ecole des chartes. I. p. 410.

26) Heineccii antiq. I. p. 272—77. Türk Forschungen. S. 131. Phillips Privatr. I. S. 29. Müller l. c. S. 13.

27) Versch. Ansichten in Wiarda Geschichte. S. 363—474. Luden Geschichte. III. S. 738. Grimm Rechtsalterthümer. S. 801. Phillips in den Berliner Jahrb. 1831. Maiheft, und Privatrecht. I. S. 30.

28) Gesammelt zwischen 511—34. Bei dieser lex zeigt sich klar, wie allmählig erst die Aufzeichnungen entstanden sind: deren Erste mag nicht lange nach lex Salic. vorgekommen seyn. s. Zöpfl. §. 29. s. noch Müller d. lex Sal. S. 25. abgedruckt in Georgisch p. 145. Canciani II. pag. 296. s. Theorie de loix politiques. vol. II. p. 10. Biener Com. P. II. vol. I. p. 48. s. noch Eichhorn §. 38. v. Savigny Gesch. II. Thl. S. 91. P. F. Cramer de veter. Ripuarior. statu civili et eccles. Bonn. 1784. Themis ou biblioth. de Juriscons. tom. II. p 305. und über die Sitze der Franken. P. F. Müller Beitr. zur Bestimmung der Gränzen zwischen Franken und Sachsen. Duisb. 1804. v. Kamptz Prov. und statutar. Rechte der preuß. Monarchie. II. S. 249. Vom Verhältnisse der zwei fränkischen Gesetze, s. Rogge observ. de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiomont. 1824. Luden Gesch. III. S. 345. Guizot cours. I. p. 359. Gaupp Recht der Thüringer. S. 225.

29) Gesammelt in jenen alemannischen Ländern, die später erst unter fränkische Abhängigkeit kamen (nach 536). Phillips. I. S. 34., abgedruckt in Georgisch p. 189. Canciani II. p. 320. s. noch Königshoven Elsaß Chronik. S. 623. Pfister Gesch. von Schwaben. I. S. 119. Schoepflin Alsat. ill. I. p. 626. Eichhorn. §. 39. v. Savigny. II. S. 90. Luden Gesch. III. S. 355. Gaupp Recht der Thüringer. S. 15. Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich. I. S. 20. 71. Haggenmüller Gesch. der Stadt und Grafschaft Kempten. Kempten, 1840. S. 13.

30) Gesammelt zwischen 511—534, gedruckt in Georgisch p. 249. Canciani II. p. 356, in Mederer Beitr. zur Geschichte von Baiern. Ingolstadt,

5) Lex Saxonum [31]), 6) Lex Angliorum et Warinorum [32]), 7) Lex Frisonum [33]). — Auch die Gesetze der Angelsach-

---

1793. Varianten in Bruns Beitr. zu dem deutschen R. S. 87. s. noch Sterzinger in Abhandl. der Akad. der Wissensch. I. Thl. Nr. 2. Winter über die ältesten Gesetze Baiuwar. Landshut, 1813. Pallhausen Garibald I. München, 1810. Urkundenb. S. 25. Milbiller in Denkschr. der Akad. der Wissensch. 1815. S. 59. Rudhart Abriß der Geschichte der baier. Gesetzgebung. München, 1820. Eichhorn R. G. §. 40. v. Savigny. II. S. 80. Luden. III. S. 366. Wittmann die Bojovarier und ihr Volksrecht. München, 1837. und Jahrbücher für die baier. Gesetzgebung und Rechtswissensch. Nürnberg, 1838. I. Bd. S. 77. und 3s Hft. S. 32. Freiberg in den Münchner gel. Anzeigen. 1838. S. 474. Merkwürdig wegen der Fortbildung des Rechts ist das Concilium zu Aschhaim im J. 762 und das zu Dingolfing 772. Die dort errichteten Gesetze sind abgedruckt in Canciani barb. leg. vol. II. p. 391—395. Von den Zusätzen zur lex auf dem Landtage von Ranshofen s. Föringer der Landtag zu Ranshofen. München, 1835. Von dem Zusammenhang der baier. Gesetze mit den westgothischen s. Gaupp Recht der Thüringer. S. 18. Maurenbrecher. I. S. 120. Wittmann. S. 171.

31) Gesammelt nach 780., gedruckt in Georgisch p. 453. Canciani III. p. 137. s. Einert fragm. obs. ad veter. leg. Sax. Lips. 1779. Gaertner saxon. leg. tres quae exstant. Lips. 1730. Weiße im Museum f. die sächs. Gesch. II. Bd. S. 205. Kindlinger Münsterische Beiträge. III. Thl. S. 150. Heineccii antiq. vol. I. p. 359. Biener Com. II. vol. I. p. 76. Westphalen monum. I. praef. p. 101. III. p. 60. Grupen disc. pag. 766. Spangenberg Beitr. zu den deutschen R. S. 179—192. Eichhorn. §. 146. Vom Corveiischen Codex, in welchem mit Art. 24. ein Abschnitt mit Aufschrift: Lex Francorum beginnt. Wigand das Femgericht Westphalens. S. 48. Damit im Zusammenhang steht capitulatio de partibus Sax. (788.) und Capitulare Saxonum (797.) Wigand S. 47—62. Falk Handbuch des Schlesw. Rechts. I. S. 36. Zöpfl. S. 32.

32) Gesammelt in der Zeit Carl des Großen, gedruckt in Leibnitz script. rer. brunsv. I. p. 81. Georgisch. p. 445. Canciani III. pag. 31. s. noch Roessig Comm. ad tit. leg. Anglor. Lips. 1785. Westphalen mon. ined. praef. I. p. 67. III. p. 60. Dreyers Abhandl. III. S. 18. v. Kamptz Meklenb. Civilr. S. 4. Dahlmann histor. Forschungen. I. S. 441. Spangenberg Beitr. S. 182. Eichhorn. §. 147. Neue Beweise dafür, daß das Warinengesetz das der Thüringer war, s. in Sachse Handbuch des Weimar. Privatr. S. 13. und in Wersebe über die Völker. S. 218. s. noch Wigand Femgericht. S. 49. Luden Gesch. III. S. 378. Kraut in Falks Eranien. 3s Heft. Nr. 23. Vorzüglich Gaupp das alte Recht der Thüringer. Breslau, 1834. s. dort S. 85 über Verbindung der Anglen und Warinen von S. 291 an den Text des Gesetzes mit Anmerk. Für die Ansicht, daß die lex Angl. das Rechtsbuch der Thüringer sei, s. Zöpfl. §. 32. Phillips Privatr. I. S. 36. Die neueste (wohl nicht zu billigende) Meinung von Müller (der Thoringia nach Holland verlegt) in d. Schrift: die lex Salica. S. 108.

33) Gesammelt unter Carl dem Großen, gedruckt in Georgisch p. 409. Canciani III. p. 1. Siccama Fris. leg. ant. not. ill. ex rec. Gaertner Lips. 1730. Wicht Vorb. zur Ausg. des Ostfries. Landr. S. 62. Verhandelingen van het Groninger Genootschap. I. p. 342. III. 46. Wiarda in Duve's Zeitschrift für Gesetzg. in Hannover. I. Bd. 2s Nr. 2. Eichhorn R. G. §. 144. s. auch die fries. Gesetze, abgedr. in Schwartzenberg Charterbock van Vriesland. tom. I. p. 1 und das angebliche Privilegium Carls des Großen für die Friesen, Mieris Charterboek der Graven van Holland. vol. I. p. 8.

sen [34]), obwohl in England entstanden, gehören hieher, in so ferne sie von den ursprünglich in Deutschland wohnenden Völkern ausgehen. Eine mehr oder minder große Mischung mit römischem Rechte enthalten schon die Gesetze der Ostgothen [35]), der Westgothen [36]), der Burgunder [37]), der Longobarden [38]).

---

tige Notizen über eine friesische Uebersetzung des Carolingischen Privilegiums und über Fortdauer seines Ansehens s. Driessen monument. Groningana inedit. 1827. III. vol. p. 533. Lex Frisionum edid. Gaupp. Vratislav. 1832. Türk Forschungen aus d. Gebiete der Gesch. V. Heft. Parchim, 1835. Beucker Andreae de origine juris municip. frisici. Traject. 1840. p. 76. v. Richthofen friesische Rechtsquellen. Berlin, 1840., wo S. XXVII lex Fris. abgedruckt ist.

34) Die Gesetze fangen von 561 an, gedruckt in Wilkins leges Anglosax. eccles. et civ. Lond. 1721. Canciani IV. p. 211.; auch abgedruckt in Houard traité sur les coutumes Anglo-Normandes. vol. I. pag. 9—159. Westphalen mon. I. praef. p. 78. Turner the history of the Anglosax. Lond. 1812. Falk in Vorrede S. XIV—XXV. zu Coldiz Uebers. von Blakstone's Handbuch. Schleswig, 1822. Eichhorn. §. 142. Savigny Gesch. II. S. 159. Wer die Eroberer Brittaniens gewesen s. Wersebe über die Völker. S. 130. s. überhaupt Phillips Vers. einer Darstellung der Gesch. des Angels. Rechts. Gött. 1825. S. 60. Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Leipz. 1832. F. Palgrave Engl. commonwealth. London, 1832. Hauptausgabe: Ancient laws and institutes of England comprising laws enacted under the Anglo Saxon Kings. London, 1840. s. auch Kemble Codex diplom. aevi Saxonic. Londini 1839.

35) Abgefaßt a. 500., gedruckt in Georgisch p. 2199. Canciani I. p. 1. s. noch Eichhorn. §. 41. v. Savigny. I. S. 11. II. S. 164. de Rhon Comm. ad edict. Theodor. reg. Ostrog. Hal. 1816. Sartorius Vers. über die Regierung der Ostgothen, während ihrer Herrschaft in Italien. Cap. VI. Manso Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien. Breslau, 1824. S. 91. Neumann in Hermes, Bd. 27. Heft 1. S. 142. Gans Erbrecht. III. S. 160.

36) Gesammelt in der jetzigen Gestalt unter König Egica, dem aber schon viele Verordnungen vorangingen, gedruckt in Georgisch p. 1846. Canciani IV. p. 61. Rühs über die Gesetze der Westgothen. Greifsw. 1801. Eichhorn §. 34. v. Savigny. II. S. 67. Aschbach Gesch. der Westgothen. Frankf. 1827. S. 255. Wichtige Nachrichten in Fuero juzgo en latin y castellano cotejado con los mas antiquos y preciosos codices por la real academia Espannola. Madrid, 1815.; besonders in dem Discurso von Lardizabal. Eine seltene Ausgabe ist Pithöei Codex legum Wisigothor. cum Isidor. Chron. Paris, 1579. s. Senkenberg im lebhaften Gebrauch vom deutschen Recht. S. 239. Das Wichtigste über das alte westgothische Gesetz, zugleich mit einem Commentar zu der lex wisig. von Amaral in den Memorias de literatura portugeza publicadas pela Academia de Lisboa. 1792. vol. VI. p. 127—430. s. auch sehr viel in Marina ensayo historico crit. sobre la antiqua legislacion. Madrid, 1811. p. 17—28. 1834. (2te Aufl.) p. 32—48. s. noch Türk Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, 1s Heft (über das westgoth. Gesetzbuch.) Rostok, 1829. Guizot in der revue françoise. Novembre 1828. nr. 6. Guizot cours d'histoire. I. p. 381. gut Lembke in der Geschichte von Spanien. Hamb. 1831. S. 45. 205. 232. und neue Forschungen in M. Zuaznavar. ensayo histor. sobre la legislacion di Navarra. San Sebastian, 1827. I. vol. p. 86—110. u.

§. 5. [§. 3.] Formelnsammlungen. Hof- und L fizialrecht.

Als Zeugnisse der Art der Anwendung allgemeiner Recht ten, zur Kenntniß des damaligen Gerichtsgebrauches, d Rechtsansichten und zum Verstehen mancher Verhältnisse des lichen Rechts wichtig sind die Formelnbücher [1]). — Da n

---

p. 124. Illustracion del derectio de Espana por D. Sal vol. I. p. 10.

37) Gesammelt 486—517., gedruckt in Georgisch p. 333. Canci p. 11.; eine seltene Ausgabe ist: antiquae Burgund. leges. Ly Eichhorn §. 37. v. Savigny. II. Bd. S. 1. S. 111. Themis du juriscons. II. p. 305. Perz Gesch. der Meroving. H S. 125. Türk Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. S. 21. Guizot cours. I. p. 370. Frey Quellen des Basl rechts. S. 173. Gaupp Thüringerrecht. S. 7. Tillier Gesch. v I. S. 4. Die wichtigsten Forschungen in Gingins-la-Sarraz l'etablissement des Burgundes dans la Gaule. 1838.

38) Enthalten Ges. von 643 an (bis zu K. Rotharis Zeiten hatten gobarden nach Paul Diaconus IV. 44. die Gesetze nur me usu) als Lombarda gesammelt im XII. Jahrh., gedruckt in script. tom. I. pars II. p. 1. Georgisch p. 913. Canciani s. noch Eichhorn §. 143. v. Savigny. II. S. 200. Heinec vol. I. p. 341—51. und Pertz im Archiv der Gesellschaft. S. 222—300. Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. III. Bd. S. Erbrecht. III. S. 169. Türk die Longobarden u. ihr Volksrecht 1835. Gaupp Thüringerrecht. S. 19. Zachariae fragm. graecae legum Rotharis Longobardor. Heidelb. 1835. Sclo ria della legislazione italiana. Torino, 1840. p. 53. C. Ba ria d'Italia. Torino, 1830. vol. II. p. 325. Pagano Ist Regno di Napoli. Napoli, 1832. I. p. 104. und neu entdeck longob. in der Zeitschrift Il Progresso. Napoli, 1832. vol. I. —118. Eine neue Ausgabe (nach neu aufgefundenem MS.) bes de Vesme wird eben gedruckt in Turin im V. vol. der monum riae patriae.

1) Zu den ältesten Formeln gehören dictatus Andegavenses (von d Angers), s. neues Lehrgebäude der Diplomatik (übers. von A I. Thl. S. 320., abgedruckt zuerst in Mabillon Annal. tom. IV. in Canciani III. vol. p. 468. s. noch Biener Comment. p. 304. Die Formeln heißen auch notitiae; s. neues Lehr I. Thl. S. 315. Ins Jahr 653 gehören die Formeln des Mönc culf, abgedr. in Marculf formul. edit. Bignon. Paris. 1677. Capitular. II. p. 321. und in Canciani vol. II. p. 177. s. Neues Lehrgeb. der Diplomatik. VI. Thl. S. 388. Seidensti formulis Marculfinis. Jen. 1816. Eichhorn Rechtsgesch. §. 156. vigny Gesch. II. Thl. S. 122. Hoffmann vermischte Beobac III. Thl. nr. 5. Andere Formeln (ihre Benennungen deuten Namen ihres späteren Herausgebers) sind formulae Sirmond Baluz II. pag. 467. und in Canciani III. p. 494. und meh Canciani III. p. 401. 414. 451. s. auch formulae Bigonian. brog. Formulae Alemannicae in Goldast script. rer. Alema p. 300. s. auch wichtige Urk. in Neugart Codex diplom. St. Blas. 1791. und über die alten Formeln Bähr röm. liter. G Suppl. II. §. 224. III. §. 224. Elsaßische Formeln in Eckhard

Charakter des damaligen Staats nur der Vollfreie nach dem Volks-Rechte lebte, so gehören zur Kenntniß des damaligen Rechts auch 1) die alten Hofrechte, begründet durch das Verhältniß des Unfreien zum Herrn, obwohl ursprünglich auf Gnade des Herrn beruhend [2]), jedoch so, daß bald die Sitte die Stelle des Rechts vertrat und gewisse allgemeine Ansichten galten [3]). 2) Das Benefizialrecht [4]), begründet durch den Eintritt freier Personen in das Dienstverhältniß des Königs oder eines Herrn, anfangs auch blos auf Gnade des Herrn beruhend, bald aber auf gewisse allgemeine Gewohnheiten [5]) gebracht, die allmählig durch Gesetze sanktionirt wurden.

§. 6. [§. 4.] Kapitularien.

Als eigentliche Gesetze, schon im Jahre 544 beginnend, selbst auf einheimische Gewohnheiten verweisend [1]), aus Verabredung mit dem Volke häufig hervorgegangen [2]), erschienen viele Kapitularien [3]) der fränkischen Könige [4]). Es müssen die für das ganze Reich gegebenen von den nur für einzelne Völker gegebenen getrennt werden [5]), und unter

---

Sal. p. 732. s. noch Fischer Literatur des german. Rechts. S. 37. Spangenberg die Lehre von dem Urkundenbeweise. Heidelberg, 1827. I. Thl. S. 127 u. S. 294. Türk Vorlesungen. S. 100. Phillips deutsches Privatr. I. S. 42.

2) Albrecht die Gewer als Grundlage des deutschen Sachenrechts. S. 307.

3) Eine Art von Hofrecht findet man schon in edictum Pistense. s. Eichhorn in Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. I. S. 202. s. über die alten Hofrechte unten bei der Lehre von den Bauern. Wichtig in dieser Beziehung sind die Cartulaires der Klöster. s. Guerard Collection des Cartulaires de France. Paris, 1840. III. vol. Hieher gehören auch die alten Oeffnungen u. Hofrodel. s. Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich. I. S. 208. 238. II. S. 395. und viele dieser Oeffnungen in Grimm Weisthümer. s. unten §. 7.

4) Die vollständigste Darstellung in der Theorie des loix politiq. vol. VI. p. 4—21. mit den dazu gehörigen Stellen. s. noch Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 157. Biener Comm. de orig. pag. 236. Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 167. Labonlaye histoire du droit de propriete fonciere. Paris, 1839. p. 337.

5) Daraus erklärt sich auch die allmählig entstandene Erblichkeit.

1) Biener Comm. vol. II. p. 196. Theorie des loix politiq. vol. II. pag. 18.

2) Senkenberg vision. Cap. II. §. 7. Heineccii ant. vol. I. p. 373.

3) Gesammelt in Baluz Capitul. regum Francor. Paris. 1677.; neue Ausg. von Chiniac. Paris. 1780., auch in Georgisch p. 465—895, in Canciani III. p. 137. und vorzüglich in Monument. German. histor. edid. Pertz. vol. III. legum vol. I. Hannov. 1835. und Zusätze in vol. IV. p. 1—18. s. noch merkw. Pardessus memoire sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834. p. 46 etc.

4) Gute Bemerk. in Guizot Cours d'histoire moderne. II. p. 309. und 289 von Capit. Carls des Großen. s. noch Jamet in der revue de legislation. Paris, 1836. vol. III. livr. 4. p. 241.

5) v. Savigny Gesch. des röm. R. I. Thl. S. 143.

den letzten sind vorzüglich die zu den Rechtsbüchern der Völker gegebenen, die Fortbildung des Rechts enthaltenden Zusätze wichtig [6]). Die Kapitularien, zu denen manche Urkunden ohne Grund gerechnet wurden [7]), von welchen mehrere nur in Auszügen uns mehr vorliegen [8]), sind in einigen systematischen Sammlungen auf uns gekommen [9]) und waren lateinisch verfaßt [10]).

§. 7. [§. 5.] Rechtszustand im Mittelalter.

Die Volksrechte aus der fränkischen Zeit wurden zwar im Mittelalter weniger als geschriebene Rechtssammlungen, als vielmehr als das im Andenken der Schöffen fortlebende Recht beobachtet [1]). Je

---

6) Ueber den angeblichen Plan Carls des Großen, ein Corp. Jur. Germ. zu sammeln: Fischer Liter. des german. Rechts. S. 21. s. aber Senkenberg vision. p. 20.

7) Capitularia spuria führt auf Pertz in monum. German. vol. IV. pars altera.

8) Gute Notizen in Theorie des loix polit. II. p. 25—30. III. p. 147.

9) Von Ansegisus (Abt 827.) und Benedictus Levita (845.) Heinecc. ant. I. p. 382—6.; hier sind oft Stellen willkürlich aus ihrem Zusammenhang gerissen, daher die Erforschung des vollständigen Capitulare von Bedeutung ist. v. Lothars Sammlung. Biener vol. II. p. 189. Türk S. 129. Ueber den Werth der Sammlung von Benedict levita Pertz in monum. IV. pars II. p. 19 etc.

10) s. jedoch ein Capitulare in fränkischer Sprache in Brower Annal. Trevir. c. 10. §. 14. und noch Grupen Alterthümer. S. 48. Derselbe in Schott Samml. deutscher Landr. II. Thl. S. 228. s. noch Pertz monum. III. p. 261.

1) Perponcher et van Heylen resp. ad quaest. cujus juris scripti usus obtinuerit apud populos belgas a saec. VII. usque XIII. in den memoires sur les questions qui ont remporté le prix. Bruxell. 1776.; von Fortdauer der Capitularien s. Grupen hannöv. Mag. 1765. S. 934—46. Heineccii ant. I. p. 388. Grupen disc. p. 720—763. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. II. Bd. S. 38. Kopp hess. Gerichtsv. I. S. 20. Schultes Coburg. Landesgesch. II. Thl. S. 146—183. Baluz praefat. ad Capitul. §. 35—37. Montesquieu esprit des loix. XXVIII. 9. 10. Türk Vorles. S. 131.; von Fortdauer der Rechtsbücher s. Neller opusc. vol. I. pars II. p. 348. Müller über Bestimmung der Gränzen zwischen Franken und Sachsen. S. 60. Kopp hess. Gerichtsv. I. S. 16. Rudhart Abriß d. Geschichte d. baier. Gesetzg. S. 41. Wenk hess. Landesgesch. II. Bd. S. 154—167. Wigand corveiische Gesch. II. S. 119.; z. B. noch Urk. von lex Alem. in Meichelbek hist. Frising. I. p. 199. s. noch Urk. in Neugart Cod. dipl. Alemann. nr. 246. 276. 547. Vom jure Suevorum Urk. von 1228. in Lang regesta. vol. II. p. 178. Urk. von 926. 1050. über Anwendung der lex Salica in terris Alemannor. in Lang regest. I. p. 35. 85. s. noch Beweise der Fortdauer der Rechtsbücher von Tyrol Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. III. S. 21. s. noch Gaupp Recht der Thüringer. S. 37. not. und merkw. von der Schweiz Frey Quellen des Basler Stadtr. S. 174.; von den Niederlanden Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts der belgischen Provinzen für deutsche Rechtsgeschichte. Freiburg, 1836. S. 76. Am längsten dauerte die lex longobard. in Italien fort. s. Urk. von 991 und 1014 in Monum

mehr aber die Gauverfassung sich auflöste, je mehr neue Territorial-Verhältnisse entstanden und die Zahl der Gemeinfreien sich verminderte und das Lehenswesen sich ausbildete [1a]), desto mehr verlor das alte Volksrecht sein Ansehen, und nur da, wo die Gauen länger fortdauerten, oder große Landesgemeinden in ihrer Freiheit sich erhielten, dauerte das Volksrecht fort, dessen Ueberbleibsel [2]) auch in den Weisthümern [3]) und in den Markenordnungen [4]) gesucht werden dürfen. Je mehr damals noch die Schöffen aus dem Volke das Recht fanden, desto mehr konnte das Recht als Gewohnheitsrecht [5]) sich erhalten und fortgebildet werden. Die Weisthümer [6]), veranlaßt durch den Charakter des damaligen Rechts als Gewohnheitsrechts, durch die Sitte, das alte hergebrachte Recht vom Schutzherrn sich bestätigen zu lassen [7]), und durch den Gebrauch [8]), in streitigen Fällen

---

histor. patriae. Taurin. 1839. vol. I. p. 286. 407. (wo auch lex Italiae vorkommt.) Dann Urk. von 1015 in Morbio storie dei municipi italiani. II. p. 41. und Graf Sclopis storia della legislazione italiana. I. p. 64.

1a) Laferriere histoire du droit françois. Paris, 1836. p. 61.

2) Grim Rechtsalterthümer. S. 68.

3) Dreyer de usu juris Anglosax. p. 73. Walch de laicis judiciis veter germ. in opusc. II. p. 319. Hoffmann de Scabin. demonstrat. aliorum placitis. Marburg. 1702. Senkenberg med. III. pag. 718. Beispiele in Senkenberg corp. jur. med. aevi. I. p. 2. 11. 62. s. noch unten bei den Rechtsquellen in Dorfsverhältnissen. Ein Verzeichniß von Weisthümern findet sich in Grimm Rechtsalterth. S. 957—966. s. noch mehrere merkw. Weisthümer in Fichard's Wetteravia. I. Bd. nr. 14. Am wichtigsten sind aber die Weisthümer jener Gegenden, in welchen größere Landesgemeinden in einem Reichsverbande unabhängig von Territorialherren sich erhielten, z. B. das Eröverreicher Weisthum von 1491. s. unten bei Darstellung des rheinpreuß. Rechts. Eines der ältesten und vollständigsten Weisthümer (auch für Privatrecht) ist das Weisthum von Rommersheim von 1298. in v. Kamptz statutar. Rechte der preuß. Monarchie. III. Bd. S. 502., abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 67. S. 91. s. auch Weisthum von Biresborn bei Kamptz l. c. S. 99. — s. noch viele Weisthümer angeführt in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit. S. 413. 419. 462. 533. u. in Lacomblet Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins. I. Bd. S. 245. 280. 297. und ein Verzeichniß von W. in Kraut Grundriß. S. 7. Die wichtigste Sammlung ist die von Grimm Weisthümer, gesammelt von J. Grimm, Göttingen, 1840. II Thle.

4) s. unten bei der Darstellung des Gemeinderechts. — Ueber Hervorgehen der Landrechte aus Markenordn. s. Kindlinger Münsterische Beitr. III. S. 146.

5) Van Dievoet de origin. divers. consuet. local. regn. nost. Lov. 1827. und Pardessus sur l'origine du droit coutumier. p. 60.

6) s. auch Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung u. Rechtswissensch. I. S. 140—151. Auch unter dem Namen: consultatio und stabilmentum (etablissement) kommen solche Weisthümer vor.

7) Die Ansicht, das durch Alter geheiligte Recht als Recht zu beobachten, führte dazu. Viele oft als Stadtrecht angeführte Urkunden sind Weisthümer. s. das der Stadt Winterthur von 1297 in Bluntschli Rechtsgeschichte. I. S. 478.

und bei Zweifeln über den Rechtspunkt, daher auch über das Daseyn gewisser Gewohnheiten [9]), das im Andenken der Genossen lebende Recht durch Befragung der mit dem Rechte Vertrauten (inquestae, inquisitiones) [10]) zu finden, waren die Aufzeichnungen der von den Aeltesten eines Bezirks oder den Schöffen auf Befragen eidlich gegebenen Antworten über geltende Rechte; sie kamen ebenso in privatrechtlichen [11]) als in öffentlichen [12]) Rechtsverhältnissen [13]) vor. Aehnlich diesen Weisthümern sind die Notorietätsakten [14]). Sobald man die Mark als große Landesgemeinde betrachtet, erklärt sich auch das Vorkommen mancher auf Volksrechte bezüglicher Bestimmungen in den Markenordnungen. Vorzüglich einflußreich auf die Rechtsbildung wurde das gutsherrliche Verhältniß [15]), nicht blos durch die Ausbildung der Hofrechte, sondern auch dadurch, daß in manchen Bezirken, die aus erweiterten Villis hervorgingen, der Wille der Herren die Gesetzgebung bestimmte [16]). Die Dienstrechte [17]) waren conventionelle Rechte über das Verhältniß der

---

8) Neues Lehrgebäude der Diplomatik. I. S. 453. s. andere Ableitung in Phillips. I. S. 53.

9) Urk. von 1272. in histoire de Languedoc. tom. IV. p. 49. Gegen diese Ansicht Türk Vorlesungen. S. 135.

10) Sie kommen auch unter dem Namen vor: Pantheidigung in Oesterreich. s. merkwürd. Beispiel in Wagners Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamk. 1829. S. 189.; auch Oeffnungen und Dingrodel in der Schweiz und in Elsaß, s. z. B. in Zellweger Gesch. des Appenzellischen Volkes. Urkundenbuch II. S. 381. (von 1472.) und in Schreibers Urkundenbuch von Freiburg. II. Thl. S. 97. 111. Im Zusammenhange stehen auch die Hofrodel. (Beispiele abgedr. in Pestalutz Samml. der Statute des Kantons Zürich. I. S. 168. II. S. 78.) s. noch oben §. 5. not. 3.

11) Z. B. rheingau. Landr. bei Bodmann rheingau. Alterthümer. S. 25.

12) Eines der wichtigsten Beispiele ist das von 1260. in Bondam Charter bock van Gelderland p. 543.; ein Cölnisches von 1395. in Günth Cod. Rheno-Mosell. III. vol. 2te Abtheil. S. 911. s. noch Gold Comm. de regno Bohem. adp. p. 39. Kindlinger Gesch. der Hö keit. S. 190.

13) Was unsere deutschen Weisthümer sind, sind in Frankreich die enqu par turbes; am besten darüber Bouhier Comm. sur les Coutumes Bourgogne. vol. I. p. 272.

14) Sie kommen in Frankreich vorzüglich seit dem Verbote der enquêtes turbes vor. Cossinieres in der Encyclopedie de droit par S I. p. 212. Maurenbrecher. I. S. 48.

15) Raepsaet analyse histor. et crit. de l'origine des Belges. v p. 119. 184.

16) Daher erklärt es sich, wie in Frankreich, wenn eine Seigneur Seigneur wechselte, sie auch oft eine andere Coutume erhie Dreux s. recueil des historiens de France. vol. XI. p. 229

17) Eichhorn Rechtsgesch. Wormsisches Dienstrecht in Schannat scop. Worm. Cod. prob. nr. 51. Kölnisches in Kindlinge Beiträge. II. S. 68. Teklenburgisches in Ludewig rel. MS

Ministerialen und Vasallen zu ihren Herren. Die frühe Sitte, daß die Schöffen eines Orts bei den Schöffen des Hauptorts einer Gegend [18]) oder bei denjenigen, deren Recht anderen Städten übertragen wurde [19]), oder bei einem berühmt gewordenen Gerichte [20]) in zweifelhaften Fällen Rechtsbelehrungen einholten, und später den Rechtszug den beschwerten Partheien an ein solches Gericht gestatteten, bewirkte [21]), daß die Schöffenstühle, an welche man sich

Bambergisches in Eccard. corp. hist. med. aev. tom. II. p. 102. Goldast const. imp. tom. III. p. 230. Magdeburgisches in Menken script. rer. germ. vol. III. p. 159. Gaupp das alte Magdeburg. Recht. S. 353. Corveiisches in Treuers Geschlechtsregister deren von Münchhausen. Anhang S. 6. Hildesheimisches in Bruns Beitr. nr. V. S. 160. Hennegauisches Dienstr. in den archives du Nord de la France et du midi de la Belgique. II. pag. 192. Warnkönig Rechtsgesch. von Flandern. I. S. 385. v. Fürth die Ministerialen. Cöln, 1836.

18) Rechte von Waes von 1241 in Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. 2te Abthl. nr. 220.

19) Z. B. bei Lübek. s. Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübek und seine Rechtssprüche. Altona, 1839. S. 11. Thomas der Oberhof von Frankfurt. S. 57.

20) Z. B. bei Magdeburg, Frankfurt. s. Thomas der Oberhof von Frankfurt. S. 53.

21) Eichhorn R. G. §. 258. Dreyer Beitr. zur Lit. und Kenntniß d. deutschen Rechts. S. 13. Grupen disc. p. 758. Harprecht de curiis superior. in Germ. Tub. 1732. v. Ludewig Erl. der goldenen Bulle. I. Thl. S. 547. Dreyer Einleit. in die Lübek. Verordn. S. 272. Bodmann Rheingau. Alterth. S. 662. Bondam de provocat. plerarumque urbium gelric. ad tribunal. Zutphan. Ultraj. 1778. Kopp hess. Gerichtsv. I. S. 341. Falk Encyklop. S. 212.; vom Frankfurter Oberhof Orth Anm. IV. Forts. S. 212. Kirchner Gesch. von Frankf. I. S. 489.; besonders Thomas in Fichards Wetteravia. I. S. 270. Der Oberhof zu Frankfurt. Ein Nachlaß von Thomas, herausgeg. v. Euler. Frankf. 1841. Vom Oberhof in Aachen s. Urk. von 1356. in Lünig Reichsarchiv pars special. cont. IV. Thl. I. S. 1443.; vom Tübinger Oberhof Senkenberg selecta. II. nr. 4.; v. d. Görlitzer, Schott in Vorr. zur Samml. der Stadtr. I. S. IX.; von dem zu Dohna, Roessig de scabin. Dohn. in observ. feud. sax. nr. I., s. noch Haltaus gloss. p. 240. u. Schöttgen u. Kreisig dipl. Nachlese. VIII. Thl. S. 642. Anton dipl. Beitr. zu d. deutschen Geschichte u. Rechte. S. 243.; von dem Leipziger, Weisse ill. scab. Lips. orig. Lips. 1817.; von Brandenburg, Hymen Beitr. zur juristischen Literatur. 1r Thl. S. 213. und gut Heydemann die Elemente der Joachim'schen Constitution. Berlin, 1841. S. 403. Von dem Verh. des Cölnischen Oberhofs zu der Stadt Freiburg s. Schreiber älteste Verfassung von Freiburg. S. 7. Schreiber fortges. Beiträge zur Gesch. von Freiburg. S. 31. vorzüglich v. Oberhof in Lübek: das Werk von Michelsen (oben not. 19.). Sammlungen solcher Ordeele in Oelrichs Samml. alter und neuer Gesetzb. der Reichsst. Bremen. S. 161. 839—43. Anderson Hamburgisches Privatr. I. Thl. S. 10. Eminghaus memorabil. Susatens. p. 137. Goslarische bei Bruns Beitr. S. 178. Magdeburgische in Boysen allgem. histor. Magaz. 2s Stück. S. 137. Anton dipl. Beitr. zu Deutschl. Gesch. u. R. S. 223. Walch Beitr. zu d. deutschen R. VIII. Thl. S. 257. Schöppenurtheile für Brieg und Breslau in Böhme's diplom. Beitr. zur Unters. der schles. Rechte. VI. Thl. S. 90—157. Zürcher Urtheile

wendete, als Oberhöfe [22]) wichtig wurden, deren Aussprüche großes Ansehen genoßen und vorzüglich zur Kenntniß des damaligen Rechts [23]) dienen.

§. 8. [§. 6.]. Rechtsbücher des Mittelalters, insbesondere Sachsenspiegel.

Veranlaßt durch die Umwandlung der politischen Verhältnisse, durch die Mischung der Rechte, die Vermehrung der Gewohnheitsrechte entstanden seit dem XIII. Jahrhundert ebenso wie in anderen Ländern Europa's auch in Deutschland als Privatsammlungen zum Bedürfnisse der Schöffen Rechtsbücher, von welchen das älteste der Sachsenspiegel ist. In Bezug auf sein Alter berechtigen manche Gründe zur Annahme [1]), daß dem jetzt gewöhnlich vorliegenden von Eike von Rep-

---

in histor. krit. Beitr. zur Historie der Eidgenoss. III. Thl. S. 9—142. für St. Gallen, Schaffhausen war Constanz der Oberhof. Bluntschli Rechtsgeschichte. I. S. 235., von Lübek in dem angeführten Werke von Michelsen. Rheinische Urtheile in Bodmanns rheingau. Alterth. S. 510. Herforderschöffensprüche in Meinders de judiciis centenariis. p. 270. auch hinter der Augsburger Ausg. des Sachsenspiegels v. 1517. sind Magdeb. Schöffensprüche. Eine wichtige Sammlung soll die noch in Eisenach vorhandene seyn von Sprüchen des schon am Ende des XII. Jahrhunderts angesehenen Schöffenstuhls von Eisenach, der Oberhof für Thüringen war (Sachse Handbuch des gem. Sächs. Weimar. Privatrechts. Weimar, 1824. S. 31.). Die Sammlung wurde 1488 veranstaltet. s. Sachse S. 44., s. aber auch Ortloff das Rechtsbuch nach Distinkt. Einl. S. LV. Eben so wichtig scheint die in Dresden befindliche Sammlung von Sprüchen der Leipziger, Dohnaischen u. Magdeburger Schöffen. s. Gottschalk analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae med. aevo latae continentur. Dresdae, 1824. von Magdeburg. Schöffenurtheilen überhaupt Gaupp das alte Magdeburg. und Hallische Recht. Breslau, 1826. S. 166—206. s. auch Gaupp das schlesische Landrecht. S. 217. 232. und Nietzsche in der Jenaischen Literaturzeit. 1826. December. nr. 222. Im Süden war Wimpfen ein Oberhof, wohin mehr als 60 schwäbische Orte appellirten. Harprecht de curiis superior. §. V.; auch Speier war Oberhof, Lehmann Speier. Chronik. lib. IV. c. 13. Viel Wichtiges ist noch unbenützt; z. B. die Sammlung der Schöffensprüche des Oberhofs von Brünn von 1371 bis 1490, in 50 Büchern gesammelt. Monses über die ältesten Munizipalrechte Brünns. S. 11. In Frankreich und der franzöſ. Schweiz hieß das Einholen von Urtheilen bei einem Oberhof prendre les entreves. s. Matile declarat. des points de Coutume de Neufchatel. 1836. p. XXIV. Matile histoire des institutions judiciaires. p. 61.

22) Von der Natur der Schöffensprüche, Gaupp das alte Magdeburg. R. S. 93. 172. Von dem Verfahren bei Berufungen Michelsen S. 20.

23) Auch in Gegenden des flachen Landes hatten Oberhöfe besonderes Ansehen. Hier ist besonders der Oberhof von Sandwell merkwürdig, s. v. Kamptz statutar. R. der preuß. Mon. II. S. 623.

1) Weiske Abh. aus dem deutschen Rechte. nr. 2. und Weiske in Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht. I. Bd. 1s H. S. 54. und Zöpfl Rechtsgesch. §. 78. 2te Abthl. S. 76. Schauman Gesch. des niedersächs. Volkes. S. 527.

gow [2]) bearbeiteten [3]) Texte eine andere Sammlung [4]) vorausging [5]). Daß das in obersächsischer Sprache geschriebene [6]) Rechtsbuch ursprünglich lateinisch abgefaßt wurde, wird durch die in einigen MS. der Vorrede [7]) vorkommenden Worte nicht genügend dargethan [8]). Eine vollständige Darstellung aller Rechte der zum sächsischen Stamme gerechneten Völker, z. B. auch der Holsteiner zu liefern [9]), lag nicht im Plane des Sammlers, und die auf die Verschiedenheit des sächsischen und schwäbischen Rechts sich beziehenden Stellen [10]) gehen zunächst auf die in Sachsen befindliche Kolonie der Schwaben [11]). Wenn auch die Existenz einer vom Papst ausgegangenen Verdammungsbulle dieses Rechtsbuchs sich nicht erweisen läßt [12]), so ist doch eine in Ansehung einiger Artikel (articuli reprobati) [13]) ausgesprochene Mißbilligung des Papsts richtig, und hat selbst prak-

---

2) Kömmt als Anhaltischer Vasall 1215 vor. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten. S. 11. Kopp Bilder. I. Thl. S. 143.

3) Hoyer v. Valkenstein, auf dessen Rath die Sammlung entstanden sein soll, kömmt 1215 zuerst in Urk. bei Beckmann Anhalt. Gesch. III. S. 312. vor. s. Kopp Bilder und Schriften. I. S. 139.

4) Der Quedlinburger Codex enthält schon einige wichtige in der spätern Sammlung vorkommende Stellen nicht. Vorzüglich ist die Stelle im Sachsensp. I. 3. wichtig, verglichen mit c. 8. X. de consanguin. Erst 1215 wurde die in der letzten Stelle vorkommende Erlaubniß zur Ehe im 5ten Grade der Verwandtschaft gegeben. Der Quedlinburger Codex enthält jene Stelle nicht. Die Zusammenstimmung mancher Stellen des Sachsensp. mit Burchardi episc. Wormat. statuta famil. St. Petri. v. 1024 weist nach Weiske in der Zeitschrift. S. 56.

5) s. jedoch Reyscher in der Vorrede zur Ausgabe des Schwabenspiegels von Laßberg. S. XXVI. und Phillips Privatr. I. S. 71.

6) Kopp Bilder. S. 143. Gaupp das alte Magdeburg. Recht. S. 67. s. jedoch Grupen in Spangenberg. S. 11. 12. Homeyer in Berliner Jahrbüchern. 1827. S. 1351.

7) Im Görlitzer Codex (Gaupp das alte Magdeburg. Recht. S. 102.) steht: do ers in latin hatte gebrocht. s. noch Falk Handbuch des schlesw. Rechts. I. Bd. S. 401.

8) Spangenberg Beitr. S. 19. s. aber Phillips l. c. S. 73.

9) Sachsenspiegel. III. 64. Westphalen. monum. ined. tom. III. praef. p. 35. Seestern Pauly die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche und Bordesholmischen Amtsgebräuche. Schleswig, 1824. S. 5. s. jedoch andere Meinung in Falk Handbuch I. S. 405. s. über Absicht des Sammlers überh. Gaupp Thüringerrecht. S. 258.

10) Sachsenspiegel I. 17. §. 2. I. 18. §. 1. I. §. 19. I. 29. II. 12. §. 12.

11) Grupen orig. German. II. obs. 5. Kopp Bilder und Schriften. I. S. 135. Sydow Erbrecht des Sachsensp. S. 24. Gaupp das Thüringerrecht. S. 34. Wilda in Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 84. s. jedoch auch Maurenbrecher. I. S. 154. not. 5.

12) Verschied. Meinungen in Schott jurist. Wochenblatt. 1773. nr. 21. Kind de articulis reprobatis spec. sax. Lips. 1761. Heineccii antiq. germ. I. p. 409. Spangenberg Beitr. S. 94.

13) Verzeichniß der Artikel in Gärtners Ausg. des Sachsensp. S. 527.

tischen Einfluß gehabt [14]). Dies später vielfach glossirte Rechtsbuch [15]) erhielt bald ausgedehntes Ansehen [16]) im nördlichen Deutschland [17]), ging oft wörtlich in die Sammlungen der Rechtsbelehrungen [18]) und Stadtrechte [19]) über, und veranlaßte wieder die Entstehung anderer Rechtsbücher [20]).

---

14) Sächs. Oberhofgerichts-Ordn. v. 1403, auch Sachse Handb. S. 43.

15) Wobei die Glossen aus XIV. Jahrh. von Joh. v. Buch und die neuern aus XV. u. XVI. Jahrh. wohl zu trennen sind. Spangenberg S. 29, 36.

16) Eine Darstellung des Rechts im Sachsensp. s. v. Weiske Grunds. des deutschen Privatr. nach d. Sachsensp. Leipzig, 1826.

17) Kind de specul. sax. usu et auct. Lips. 1783. Meister über Aufnahme und fortd. Gültigkeit d. Sachsenrechts in Schlesien. Breslau, 1808. und wichtige Stellen gesammelt in Ortloff deutsches Privatrecht. S. 17. Keine Spur führt darauf, daß in Süddeutschland der Sachsensp. galt.

18) Z. B. in der Magdeburgischen nach Schlesien gesendeten. Gaupp das alte Magdeburgische Recht. S. 107.

19) Am wichtigsten ist hier ein Herforder Stadtr. mit überall eingeschaltetem und paraphrasirten Sachsenspiegel in Wigand Archiv. II. Bd. 1s Hft. S. 14.

20) s. über Sachsenspiegel überhaupt: über die Quellen des Sachsenspiegels, Schott Samml. l. S. 17. Lackmann an unquam specul. saxon. extiterit speculo Epkon. antiquior. Kil. 1747.; überhaupt Biener Com. P. II. pag. 270. Senkenberg vision. pag. 46. 66. Eichhorn §. 279—81. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. S. 134. Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten d. Mittelalters, vorzüglich zur Kunde der altgerman. Rechtsbücher. Halle, 1822.; von den Handschriften des Sachsenspiegels, Dreyer Beitr. zur Literatur und Geschichte. S. 146—70. Bruns Beitr. S. 124. Böhme Beitr. zur Unters. schles. R. II. Bd. 2r Thl. S. 1., vorzüglich Spangenberg l. c. S. 8—15. und Nietzsche in der Hallischen Lit. Zeit. 1827. December. nr. 294—97. und Homeyer in Vorr. zu seiner Ausgabe des Sachsensp. S. XIII.; von dem Görlitzer MS. s. Gaupp in der Vorrede zu seinem Grundriß der Geschichte des Reichs. S. XV. und Cropp in Hudtwalker criminal. Beitr. II. Bd. S. 63. s. noch Nachrichten von MS. in Spangenberg neues vaterländ. Archiv. 1825. 1s Hft. S. 165 u. 215. Homeyer Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. Berl. 1836. S. 2. Von merkwürd. Oldenburg. MS. s. Kunde in den patriot. Phantasieen. (Oldenb. 1836.) S. 209.; von gedruckten Ausgaben, Spangenberg S. 16—18. und Nietzsche in der Hallischen Lit. Zeit. l. c. nr. 296. Die ältesten sind Gouda, 1472.; Basel, 1474.; Augsburg, 1481. Ausgaben zum gewöhnlichen Gebrauche, von Ludovici, Halle, 1740.; von Gärtner, Leipz. 1732.; von Mekbach, Jen. 1764., und die neueste von Homeyer, der Sachsenspiegel. Berlin, 1827.; von Pohlnischen Ausgaben s. Böhme diplomatische Beitr. zur schles. Gesch. II. Bd. S. 29—31.; von den Bilder-Codicibus von Heidelberg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Dresden, s. Jaricke in Büsching Zeitschr. der Deutschen Leben, Kunst und Wissen. (Breslau, 1819.) II. Bd. S. 1. Grupen Alterthümer zur Erl. der sächs. und schwäb. Landr. Hannov. 1746. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannh. 1819. I. Bd. nr. II. II. Bd. nr. I. Deutsche Denkmäler, herausgegeben v. Batt, Babo, Mone, Weber. Heidelb. 1820. Spangenberg Beitr. S. 162. Auch besaß (nach Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 26) Dreyer einen Dortmunder Bilder-Codex; von latein. Uebersetzungen (wovon schon eine im 14ten Jahrhundert vorhanden) Spangenberg S. 19. Das in Antwerpen 1500 unter dem Titel: Spiegel van Sassen van allen Keyserlichen Rechten, erschienene Werk ist schon eine Umarbeitung des Sachsenspiegels.

§. 9. [§. 7.] Schwabenspiegel. Kaiserrecht.

Eine mit dem Sachsenspiegel vielfach zusammenstimmende[1]), aber selbstständig bearbeitete Sammlung [2]) entstand im Süden Deutschlands, das zum Gebrauche der südlichen Gegenden bestimmte [3]), mit neuerem Rechte und mit einiger Kenntniß des römischen und kanonischen Rechts im XIII. Jahrhundert [4]) bearbeitete kaiserliche Landrecht, später [5]) Schwabenspiegel genannt. Den verschiedenen, in Anordnung und Umfang zwar abweichenden [6]), aber im Wesentlichen übereinstimmenden Handschriften liegt gewiß eine eigenthümliche, selbstständig bearbeitete Sammlung zum Grunde [7]), die nur wieder Umarbeitungen veranlaßte [8]), bei welchen jeder Bearbeiter [9]) auf Eigenthümlichkeiten und Bedürfniß seiner Gegend Rücksicht nahm [10]).

---

1) Eine genaue Vergleichung des Schwabensp. mit Sachsensp. und anderen Rechtsbüchern s. in der Ausgabe: der Schwabenspiegel von Fr. v. Laßberg, herausgegeben von Reyscher. Tübing. 1840. S. 225 ꝛc.

2) Dies wird jetzt immer mehr eingesehen: Finsler in Falk's Eranieen zum deutschen Rechte. 26 Hft. nr. 5. Reyscher Vorrede zur Laßbergischen Ausgabe. S. XXII. Wilda in der Zeitschrift für deutsches R. I. S. 85. Phillips Privatr. I. S. 83. Maurenbrecher. I. S. 133.

3) Dies ergiebt sich aus den Gegenden, in denen er galt und aus Hervorheben der Schwaben im Rechtsbuch z. B. Art. 32 (in Laßbergs Ausgabe).

4) Ueber Alter. Reyscher Vorrede. S. XVIII—XXII. Nach der Mitte des XIII. Jahrh. entstand er wohl nicht.

5) Jedoch schon vor Goldast Spiegel genannt. Spangenberg S. 89. Die älteste gedruckte Ausgabe (Spangenberg S. 145.), ohne Druckort und Jahrzahl, enthält die Worte: Spiegel des kaiserlichen und gemeinen Landrechts.

6) Gonne de comment. specul. suevic. nec non jur. suev. Erlang. 1753. hat daher behauptet, daß es so viele verschiedene Schwabenspiegel gebe, als Handschriften existiren. s. auch Eichhorn Rechtsgesch. II. §. 282. Gegen ihn mit Recht Reyscher Vorr. S. XXIV.

7) Reyscher Vorr. S. XXIII.

8) Finsler in den Eranieen l. c. S. 21—38. und Gaupp das schles. Landr. S. 286. Gaupp Miscellen S. 40. und Weiße Einleitung in d. deutsche Privatrecht. 2te Aufl. S. 39.

9) Merkwürdig ist, daß das Culmische Recht an vielen Stellen mit dem Schwabensp. zusammenstimmt. s. Schweikhard über die ost- und westpreuß. Rechte. S. 28.

10) Vom Schwabenspiegel überhaupt Heineccii antiq. I. p. 471. Biener Com. I. p. 288. Ayrer de aetate spec. suev. Gott. 1742. Lambacher de aetate. Vienn. 1739. Lahr in praef. ad Senkenb. Corp. Jur. Germ. tom. II. Eichhorn §. 282.; von Handschriften Senkenberg vision. p. 74. Spangenberg Beitr. S. 77.; von Handschriften des Schw., in IV Bücher abgetheilt, ist merkwürdig die Heidelberger und eine Breslauische. s. Gaupp schles. Landr. S. 285. s. noch von MS. in Oldenburg Runde in den patriot. Phantasieen. S. 221.; von MS. in Freiburg Amann de codic. MS. qui Friburg. servantur ad jurisprud. spectant. Frib. 1836.; von den MS. s. noch Laßbergische Ausgabe. S. XXIX. (dort werden 197 angeführt); von gedruckten Ausg. älteste, die Sorgischen. Augsb. 1480., auch wichtig Straßburger 1507.

Eine ähnliche Sammlung, deren Gültigkeit in den Ländern, wo die Lex Francorum zuvor galt, nachzuweisen ist, war das Kaiserrecht[11]), in seiner Anordnung vom Sachsenspiegel abweichend, als selbstständ-

---

(Spangenberg S. 85.); gewöhnliche Ausg. s. in Schilter Thesaur. ant. teut. tom. II., in Berger Collat. codic. jur. Aleman. prov. Lips. 1726., und schon frühere von Meichsner kaiserl. königl. Land- und Lehenrecht. Frankf. 1566—76. Goldast in den Reichstagssatzungen. pag. 31. Schannat Samml. allerh. histor. Schriften. I. Thl. S. 163. Lahrische Ausg. in Senkenberg Corp. juris germ. tom. II. v. Freiberg Sammlung hist. Schriften. IV. Bd. 3s Hft. S. 505. Der Schwabenspiegel oder schwäb. Landrecht v. F. v. Laßberg mit Vorrede von Reyscher. Tübingen, 1840. Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt herausgeg. von Wackernagel. Zürich, 1840.; von einem französ. Schwabenspiegel (in Bern), v. Löw in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. Bd. S. 158.; von der Gültigkeit des Schwabenspiegels im Mittelalter, von Elsaß: Hermann notices sur la ville de Strassbourg. tom. II. p. 24. 51.; von Baiern: Pfeffel über den ehemaligen rechtlichen Gebrauch des Schwabensp. in Baiern. München, 1764. Krenner über den churpfälz. Reichsvikariatssprengel. §. 32. 33. Krenner über gemischte und folg. Weibsritterlehen. §. 21. Lori de orig. et progr. jur. boici. p. 49—52. Rudhart Abriß. S. 42. Auer das Stadtrecht von München. München, 1840. S. XXXVI. (mehrere Stellen dieses alten Stadtrechts stimmen mit dem Schwabensp. überein); über Gültigkeit in Würtemberg, Gerstlacher Samml. I. S. 32. 33. Reyscher das gesammte würtemberg. Privatrecht. Tüb. 1836 I. Thl. S. 11. 13.; von den Rheingegenden: Bodmann rheing. Alterth. S. 504.; von Hessen: Kopp hess. Gerichtsverf. S. 43.; von Oesterreich: Rauch script. rer. austr. tom. III. praef.; Beweise der Gültigkeit in Böhmen, s. Gaupp in Streits schles. Provinzblättern. 1827. Stück XI. S. 338.; von Frankfurt: Orth Anm. IV. Forts. S. 25.; von der Gültigkeit in der Schweiz, Frey Quellen des Basler Stadtr. S. 174. Nach Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 232. wird im Rechte von Winterthur v. 1297 auf den Schwabensp. gedeutet.

11) Gesammelt am Ende des XIII. Jahrh. über Alter und Charakter: Senkenberg vision. p. 25. Senkenberg in praef. ad corp. jur. german. P. I. Grupen obs. rer. et ant. nr. 30. Rudolph de vetere legum collect. Erlang. 1759. Schott unpartheiische Kritik. I. Bd. 8. 9. 10. Stück. II. Bd. 12. 13. 19. 20. St. Schröter verm. Abhandl. I. Bd. nr. 1. Kopp hess. Gerichtsverf. I. Thl. S. 24. Eichhorn §. 283.; gedruckte Ausg. in Senkenberg corp. jur. germ. P. I.; viel besser in der Ausgabe von Bondam, dessen gelehrter Commentar bis zu Buch II. cap. 100. (Utrecht, 1777.) gedruckt, aber noch nicht in den Buchhandel gekommen; von der Gültigkeit, in Hessen: Kopp Gerichtsv. S. 24.; in Frankfyrt: Kirchner Geschichte. I. Thl. S. 208.; in Nassau: Arnoldi Gesch. der nassauischen Länder. I. Thl. S. 250.; in Frießland: Wicht Vorr. zum ostfries. Landrechte. S. 87. 94. Wiarda Vorr. zum Asegabuch. S. LII. s. jedoch dagegen Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissensch. I. S. 154. III. S. 50.; in Holland u. Belgien: Mark inst. jur. civil. p. 96. Arntzenii instit. jur. belgici. p. 29. Eine wichtige Notiz ist es, daß nach Möser Osnabrük. Geschichte III. Thl. S. 143 das Elmenhorsterhofrecht oft wörtlich mit Kaiserrecht übereinstimmt. Von einem in die Zeit Karls IV. gehörigen MS. des Kaiserrechts in Innsbruck, Rapp in Zeitschrift für Tyrol. V. S. 30.; von einem MS. in der Bibliothek in Haag, Birnbaum im Archiv des Crim. XII. S. 399. s. noch Kraut de Codic. Luneburg. p. 18. Maurenbrecher. I. S. 134.

dige Sammlung bearbeitet, neueres Recht aufnehmend, überall aber mit Rücksicht auf besondere Gewohnheiten der fränkischen Länder bearbeitet [12]), nur muß bemerkt werden, daß Kaiserrecht ebenso im Mittelalter das gesammte Reichsrecht [13]), den Schwabenspiegel [14]) oder das römische Recht [15]) bezeichnet.

§. 10. [§. 8.] Spätere Nachbildungen der Rechts-Bücher.

Wichtig für die Ergänzung der Rechtsbücher und für die Kenntniß ihrer Fortbildung erschienen mehrere Nachbildungen und Umarbeitungen; dahin gehört 1) der Richtsteig [1]) als Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, jedoch auch bedeutend wegen des Zusammenhanges mit privatrechtlichen Lehren; 2) die unter den Namen Cautelen und Prenus bekannten Rechtsbücher [2]); 3) die Blumme des Sachsenspiegels [3]); 4) Bearbeitungen des Sachsenspiegels oder Schwabenspiegels in Verbindung mit Stadtgewohnheiten [4]); 5) das

---

12) Auch ein bei Thomas Syst. fuld. Rechte. I. S. 7 — 10 angeführtes Rechtsbuch ist nach Ortloff Privatr. S. 21 nur das Kaiserrecht. Weiske in Elvers jurist. Zeitung. 1830. nr. 39. 40.

13) Haltaus glossar. p. 1075. Freiberg über den hist. Gang der baier. Landesgesetzgebung. 1834. S. 9.

14) Dies ist der Fall bei einem Münchner plattdeutsch geschriebenen Codex, s. mein Lehrbuch des d. Privatr. S. 66.; auch im Kraftischen Codex, Spangenberg S. 79.; auch Senkenberg vision. p. 27.; auch im Heidelberger Codex, wo Sachsensp. und Schwabensp. zusammengeschrieben sind, heißt der letzte Kaiserrecht. Ueber den Grund des Ausdrucks Kaiserr. Ortloff Privatr. S. 15. Wichtig über Kaiserrecht in der Bedeutung, wo es den Sachsen- oder Schwabenspiegel bezeichnen soll. Kämerer Beitr. zum gemeinen u. Meklenburg. Lehenrechte: über Mantelkinder. Rostok, 1836. S. 31. 32.

15) Groninger Verhandelingen van Genootschap pro excol. jur. patr. tom. II. p. 433—35. Von verschiedenen Bedeutungen vom Kaiserr. viel Birnbaum in der Zeitschr. III. S. 50. und im Archiv des Crim. XII. S. 394—99.

1) Gesammelt im XIV. Jahrhundert von Joh. v. Buch — als Scheveclod (Schöppenglosse). Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten. S. 138. Spangenberg Beitr. S. 66. Heineccii antiq. I. p. 468. Biener Comment. P. II. p. 311. Senkenberg vision. cap. IV. §. 25. Dreyer Beitr. zur Literat. S. 118. v. Kamptz Literat. des märk. Rechts. S. 218. Hymen Beitr. zur jurist. Literatur. I. Bd. S. 177. Abgedruckt ist der Richtsteig im Anhang von Ludovici Einl. zum Lehensprozeß. Halle, 1752.; und in Senkenberg corp. jur german. I. p. 125.

2) Bruns Beitr. zu den deutschen R. S. 129. Spangenberg Beitr. S. 70.

3) Gaupp das schlesische Landrecht. S. 296.

4) Hier ist besonders wichtig das Herforder Stadtr. mit Sachsensp. bearbeitet, abgedr. in Wigand Archiv für Geschichte. II. Bd. 1s Hft. S. 14 rc. Auch das in Constanz befindliche MS. (Laßberg Ausg. des Schwabenspiegels. S. L.) ist eine Ueberarbeitung des Schwabensp.

Rigische Ritterrecht [5]): 6) das von einem bayerischen Fürsprecher, Ruprecht von Freisingen, bearbeitete Rechtbuch [6]); 7) sächsische Distinktionen [7]), in welche Klasse die von Pölmann [8]) herausgegebenen, das sogenannte Buch der Ausscheidung [9]) und das Eisenachische Rechtsbuch [9a]) und das von Böhme edirte [10]), als vermehrter Sachsenspiegel bekannte, mit Unrecht als schlesisches Landrecht betrachtete [11]) Rechtsbuch gehört. 8) Das wahre schlesische Landrecht [12]) von 1356, eigentlich für das Fürstenthum Breslau bearbeitet. 9) Wichtig zur Kenntniß der Fortbildung des Sachsenspiegels ist besonders noch das Culmische Recht [13]).

---

5) Oelrichs dat rigische Recht. Bremen, 1773. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittlern livl. Ritterrechts. Riga, 1827. Bunge Beitr. zur Kunde der livländ. Rechtsquellen. Riga, 1832. S. 89 ꝛc. v. Helmersen Gesch. des livländ. Adelrechts. Dorpat, 1836. S. 13. 89.

6) Gesammelt nach MS. 1332. s. aber auch Maurer das Stadt- und Landrecht. S. LVI., abgedruckt in Westenrieder Beitr. zur vaterländ. Historie, Geographie, in Band VII. s. noch Westenrieder über d. Rechtbuch Ruprechts. München, 1802. v. Maurer das Stadt- und das Landrechtsbuch v. Ruprecht von Freisingen. Stuttgart, 1839. Durch Maurer ist hergestellt, daß ursprünglich zweierlei Rechtsbücher gesammelt waren, nämlich ein Landrechtsbuch (der Schwabenspiegel in der Gestalt, wie er im Bisthum Freising durch Praxis sich ausbildete) und ein für Freising gesammeltes Stadtrecht (s. auch in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urk. V. S. 159 ꝛc.), worauf später beide Bücher zu einem Ganzen vereinigt wurden. Dies Rechtbuch Ruprechts stimmt vielfach zusammen mit dem baier. Rechtbuch von K. Ludwig und dem Münchner Stadtrecht. s. Auer das Stadtr. von München. München, 1840. S. XIII und S. XXXVI.

7) Gaupp das schles. Landr. S. 32. S. 292. Schweikart in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 51. S. 30—35.

8) Unter dem Titel: die IX Bücher des Magdeburg. oder sächsischen Rechten, welche zuvor nie in Druck ausgegangen. Magdeburg, 1577. Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen. Einl. S. XLV.

9) Abgedr. theilweise in Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten. Schwabach, 1756. I. Fach. S. 62—99. II. S. 62. IV. S. 92. V. S. 133. VI. S. 28—51. s. noch Senkenberg Ged. vom lebhaften Gebrauch des alten d. Rechts. S. 235. Derselbe in vision. cap. IV. S. 152. Lauhn in den Schriften der deutschen Gesellschaft zu Jena. S. 119. Gaupp schles. Landr. S. 28., vorzüglich Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena, 1836.

9a) Aus XV. Jahrhundert; abgedr. in Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen. S. 627 und Einleit. S. LII. Davon ist wieder verschieden das Purgoldische Rechtsbuch. s. Ortloff S. LV.

10) In Böhme's diplomat. Beitr. zum schles. Rechte und Geschichte. I. Bd. 4r Thl. nr. I. S. 1—104. V. S. 1—61. II. Bd. S. 16—61.

11) Klose neue literar. Unterhaltungen. 2s Stück. 1774. S. 67—93. Nietzsche in der allgem. Lit. Zeit. 1827. Dezember. nr. 7.; vorzüglich Gaupp das schlesische Landr. S. 1—45.

12) Dies ist noch ungedruckt; s. die besten Nachrichten in Gaupp das schles. Landr. S. 48—201.

13) Davon unten bei Darstellung der preuß. Rechte. — In die Klasse solcher Umarbeitungen der Rechtsbücher gehören noch: 1) eine Umarbeitung des

§. 11. [§. 9.] Stadtrechte.

Früh schon fehlte es nicht an Ursachen, durch welche in den allmählig aufblühenden Städten ein von dem gemeinen Rechte abweichendes Recht, feinere Rechtsbegriffe und neue Rechtsinstitute sich ausbilden konnten [1]), so daß das Bedürfniß der Sammlung [1a]) von Stadtrechten [2]), die von den Landrechtsbüchern abwichen, fühlbar wurde. Diese Stadtrechte [3]) wurden auf einen schon ausgebildeten Rechtszustand gebaut, und gingen hervor theils aus dem gemeinen Rechte des Landes, das durch städtische Bedürfnisse und Verhältnisse eigenthümlich modifizirt wurde, theils aus den einzelnen Privilegien der Kaiser oder der Landes- oder Schutzherren [4]), theils aus der Gerichtspraxis und den Schöffensprüchen [5]), theils aus Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft, theils aus Beschlüssen der Gemeindeobrigkeit, theils aus Weisthümern über die Rechte des Schutzherrn und der Stadt. Die Sammlungen derselben wurden durch das Bedürfniß der Bestätigung, oder durch die Gesuche fremder Städte, welche nach dem Muster einer berühmten Stadt Privilegien erhielten,

---

Schwabenspiegels in Spangenberg Beitr. S. 216. 2) Emerichs Frankenberg. Gewohnheiten in Schminke monum. hass. P. II. p. 726. 3) Alsfelder Gewohnheiten in den Beilagen zu Senkenberg Gedanken vom Gebrauch des uralten deutschen Rechts. S. 232. Eine merkw. Rechtssammlung, die in Flandern galt, ist die (unten bei der Literatur des französischen Rechts anzuführende) Somme rural von Bouteiller. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. I. S. 399.

1) Phillips Privatr. I. Thl. S. 91. Auer Stadtrecht v. München. S. XV.

1a) Es ist nicht zu bezweifeln, daß die frühe Ausbildung der italiänischen Stadtrechte, worin schon röm. und germanisches Recht verbunden wurden (Forti libri due delle istituzioni civili. Firenze, 1841. I. p. 299.), großen Einfluß auf die Statute der großen handeltreibenden deutschen Städte hatte.

2) Von Entstehung und Charakter s. Eichhorn §. 263. 284. Weiße Einl. S. 30. Meinen Aufsatz in v. Savigny Zeitschrift für geschichtl. R. W. II. Thl. S. 325. Forchhammer im staatsbürgerl. Magazin, herausgeg. von Carstens und Falk. III. Bd. nr. 23. und Gaupp über deutsche Städtegründung. S. 81. 87. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtr. II. S. 11. 40. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. I. S. 387. 93.

3) Verschiedene Namen: Justitia, Willkeure, Richtebrief, Ordelbock, Freiheit, Rechtbuch, Stadtbuch, Burspreke; in den Niederlanden: chora, keure.

4) Auch bei diesen war häufig das im Privilegium anerkannte Recht schon lange in der Stadt hergebracht, oder von früheren Fürsten ertheilt, und wurde nur gesammelt oder wieder anerkannt.

5) Bei dem Augsburger Recht bezeugt das Privilegium von 1276 selbst, daß das Stadtr. entstanden sey ex sententiis definitivis seu judicialiter latis in unum collectis. s. Lünig Reichsarchiv pars spec. cont. IV. P. II. p. 89.

oder ihren Appellationszug an den Oberhof hatten, veranlaßt [6]). Als Grundlagen und Mutterrechte für das Recht anderer Städte dürfen die Rechte von Freiburg [7]), Straßburg [8]), Magdeburg [9]), Soest [10]), Köln [11]), Lübek [12]), Hamburg [13]), Rüthen [14]),

---

6) Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatrecht. S. 19. Michelsen (der ehemalige Oberhof zu Lübek. S. 47 rc.) giebt das Verzeichniß der mit Lübischem Rechte bewidmeten Städte.

7) V. 1120. Abgedr. im Anhang zur Königshovenischen Chronik in der Ausg. v. Schilter. S. 12., bei Selchow jur. Bibl. III. Thl. S. 60. und Schoepflin hist. zaring. badens. tom. V. p. 25.; auch abgedruckt bei Gaupp über deutsche Städtegründung im Anh. S. 388. s. noch Dreyer Beitr. zur Liter. u. Gesch. S. 20. Daraus ging hervor die Bernische Handfeste von 1218, abgedr. in Schnell Handbuch des Civilrechts. (Bern, 1811.) S. 529, und über Verbreitung in der Schweiz s. Henke in v. Savigny's Zeitschr. III. Bd. nr. 6. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Freib. 1828. IV Bde.; dort I. Bd. S. 74 ältester Entwurf der Stadr. in deutscher Sprache Schreiber die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg. 1833.

8) Das älteste Stadtrecht gehört ins Ende des 11ten Jahrhunderts, abgedr. bei Schilter Ausg. v. Königshovens Chronik. S. 700. Nach Grandidier histoire. vol. II. p. 37. (bei welchem S. 43—93 dies alte Stadtrecht aus 118 Art. abgedruckt ist) soll es unter Erzbischof Archimbald im 10ten Jahrh. entstanden seyn; ein zweites soll zwischen 1082—1100, und ein anderes 1245—60 gesammelt sein. s. Grandidier hist. de l'eglise et des evêques de Strassb. tom. II. diss. 6. p. 46. Eichhorn in Zeitschrift. I. Bd. S. 235. Gamb de ortu et progr. jur. stat. Arg. Arg. 1776. Hermann notices sur la ville de Strassbourg. tom. I. p. 7. II. p. 53. Straßburg hat übrigens noch viele alte ungedruckte Stadtrechte, von denen ich MS. besitze. — Ein Stadtr. von 1270—1283 enthält 137 Kapitel. Die im MS. bis cap. 155 gehenden Kap. stammen aus spätern Jahren bis 1320. Das vollständ. Stadtr. ist von 1322 und enthält 493 Kapitel. Im Zusammenhang damit stand das Recht von Weißenburg, wo ein Oberhof bestand. Sein Statutarrecht ist (noch MS.) unter dem Namen Mundatrecht gesammelt; s. Auszüge in Papelier de mundato Weissenburg. Argent. 1771.

9) Gaupp das alte Magdeburgische u. Hallische Recht. Breslau, 1826. s. unt. not. 16.

10) Die alte latein. Schraa, vor der Mitte des 12ten Jahrh. abgefaßt, abgedruckt in Haeberlin analect. med. aevi. p. 507. 518, in Eminghaus memorab. Susat. p. 101 u. 120, und mit Commentar in Eminghaus comm. ad jus Susatens. antiquiss. Francof. 1755. Verschieden davon ist die neue, aus 178 Art. bestehende, erst im 13ten Jahrh. gesammelte, in Eminghaus mem. p. 137. und Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 3064. und die neueste aus dem 16ten Jahrh. in Eminghaus p. 199. Nachrichten von MS. im Soester Archiv in Wigand Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde. II. Bd. 2s Hft. S. 156—165. s. noch v. Kamptz statut. Rechte der preuß. Mon. II. S. 327. Nach v. Kamptz S. 330 existirt noch eine Urk. von 1186 (MS.) über Erbfolge der Ehegatten in Soest. s. noch Manches über Soest, Scholz in Falks staatsbürgerl. Magazin. V. S. 40. s. überhaupt Westphalen mon. in praef. vol. IV. p. 131. Terlinden im neuen westphäl. Magazin (1790). I. Bd. S. 331. Eine Haupturk. für Soest ist die von 1177 in Haeberlin analect. p. 222, wo schon von solidis susatensis monetae gesprochen wird. In dem ältesten Statut bei Haeberlin p. 507 kommen noch vor: tria sunt judicia, praepositi, advocati et sculteti; in dem andern Stat.

bei Haeberlin p. 518 heißt es: tria sunt judicia, videlicet domini, archiepiscopi — ac praepositi; ehe Soest (1180) an Köln. Herrschaft kam, gehörte es schon zur Diöcese Köln. Rechtsbelehrungen von Soest in Wigand Archiv. VII. 1s Hft. S. 57. Ueber das Verhältniß des Soesterrechts zum Lübeker: Hach das alte Lübische Recht. S. 15.

11) Ein gesammeltes älteres Statut existirt nicht. Die Urkunde von 1169 (in Securis ad radicem posita p. 191) spricht von einem produzirten privilegio, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat. Freiburg erhielt schon 1120 jura Coloniae und Köln war Oberhof für 72 auswärt. Schöffenstühle. s. Clasen erste Gründe der Köln. Schreinspraxis. S. 46. Eine unter den Bürgern verabredete Verfassungsurk. (aus d. 12ten Jahrh.) steht abgedr. in Materialien zur geistl. und weltl. Statistik. I. Jahrg. 2r Bd. S. 492. Die politischen Verhältnisse Kölns werden klar aus den Urkunden, welche abgedruckt sind in Apologie des Erzstifts Köln. Bonn, 1666. und in Securis ad radicem posita. Bonn, 1687. Für das alte Privatr. finden sich Aufschlüsse in d. alt. Schreins-Urkunden, abgedruckt in den Materialien zur geistl. und weltl. Statistik des niederrhein. Kreises. Erlangen, 1781. I. Jahrg. II Band. S. 491. und in Clasen erste Gründe der Köln. Schreinspraxis. Köln, 1782. s. noch Eichhorn in der Zeitschr. I. Bd. S. 137. Gesammelt ist erst ein Stadtrecht von 1437, gedruckt 1570—72 unter dem Titel: Statuta und Concordata der freien R. Stadt Köln. Die zuvor angeführte securis ad radicem posita ist eigentlich ein Responsum des Spruchkollegiums zu Ingolstadt und sollte bei dem Reichsgerichte eingereicht werden. Bei dem Mangel von Köln. Urkunden werden vorzüglich die das Niederich (suburbium inferius) betreffenden Urkunden wichtig. Eine aus dem Anfang des 12ten Jahrhunderts (abgedr. bei Clasen in den zuvor angeführten Materialien S. 492) beginnt: §. 1. Hec sunt traditiones et leges nobis a patribus nostris et antecessoribus traditae. §. 2. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. §. 5. In his placitis legalibus quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent. §. 6. In his placitis XII senatores nostre parochie super hereditates nostras jura dicent. §. 7. Omnis vero civium nostrorum querremoniam facturus de cive suo coram magistris civium et senatoribus et judicibus nostris eum interpellet. §. 8. Quicunque vero hereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit nostrum est illi succurere et defendere contra quemlibet impetentem. §. 10. Si quandoque magister eligendus est quod quidem fiet legali placito vel si opus fuerit ministro, consensu magistrorum et civium eligantur et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consenserint, irrita sit electio. Merkwürdig ist, daß in allen Urkunden vor 1220 es immer heißt: coram civibus senatoribus, judicibus magistris. Im Jahre 1227 ging eine Umwandlung vor, die durch das (in Clasen l. c. S. 505) abgedruckte Grundgesetz bestätigt ist. §. 1. Ad declarandum jura et leges, Comitis, advocati, senatorum, scilicet duodecim scabinorum et officiatorum parochie de Niderig statutum est, quod in tribus legalibus placitis — — domus officiatorum aperietur comiti advocato et senatoribus seu scabinis et in antea ipsa domus non aperietur scabinis ad placitandum nisi sit de voluntate officiatorum. §. 2. Quicunque fuerit comes debet esse senator seu scabinus et quicunque erit scabinus seu senator debet esse haeredatus infra parochiam de Niderig. §. 3. Quidquid per ipsos senatores seu optentum determinatum fuit seu coram eis quod vulgariter dicitur Judincke hoc ipsi senatores indicabunt et protestabuntur officiatis ut ipsi illud secundum quod optentum in scrinio suo conscribant et conservent prout est consuetum. s. noch vom Kölnischen Rechte v. Kamptz statutar. Rechte. III. S. 588—597.

12) Die erste auf die Verfassung sich beziehende Urk. ist die justitia v. 1158 in Westphalen mon. tom. III. p. 632. s. Nettelbladt diss. qua de fontib. jur. lubec. conjectur. Gryphisw. 1728. Riccius v. Stadtges. von 1170. S. 129. Eichhorn R. G. §. 263. not. h. Hach das alte Lübische Recht. Lübek, 1839. S. 11. Die accession. ad justit. sind abgedruckt in Westphalen III. p. 635. Hach S. 42. Man darf glauben, daß schon 1209 ein gesammeltes Lübek. Stadtr. existirte. Beweise in Dreyer Einl. in d. Lüb. Verordn. S. 224. und (wegen art. 195 des Cod. bei Westphalen III. p. 662) in Falk Handb. I. S. 386. Eigentliche Statuten von 1235, latein. in Westphalen III. p. 619, deutsch 1240, latein. Tondern. Codex von 1243 in Westphalen p. 620. Drei freilich jüngere Codices, abgedruckt bei Brockes select. obs. in adp. p. 4—24. p. 40—78. p. 79—181. Den Codex für Danzig 1266, abgedruckt in Dreyer Abhandl. S. 443.; Segebergischer Codex von 1254, deutsch in Cronhelm. Corp. statut. provinc. Holsat. tom. IV., nach Falk Handb. I. S. 387 sollen darin aus dem Hamburg. Stadtrecht Artikel seyn. s. über die latein. Codices Hach S. 20. Der wahrscheinlich älteste Codex ist abgedr. in Falk's staatsbürgerl. Magazin. IV. Band. 1. Hft. S. 72—82. Dort findet sich noch die Zollverordnung, die nur in den latein. Codic. steht; daher man annahm, daß wahrscheinlich alle latein. Lüb. Codic. älter als die deutschen sind. Falk Handb. I. S. 386. s. jedoch Hach l. c. S. 35. Der Kieler Codex ist von 1232. Der älteste deutsche Codex ist von 1240. Hach S. 48. Von verschiedenen Codicibus s. Dreyer Einleit. in die Lübek. Verordn. S. 227—241. Westphalen mon. in praef. tom. III. p. 115. Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig u. Holstein. II. Thl. S. 207. Schrader Lehrb. des Holst. Rechts. I. Thl. S. 162. Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmat. III. Thl. S. 163. IV. Thl. nr. 10. Von den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten, Dreyer's Einleit. S. 275. u. v. Kamptz Meklenburg. Civilr. S. 36. s. noch Westphalen de orig. et fontib. jur. lubec. ejusque usu. Rostok, 1727. und oben not. 6.; merkwürdig über Verbreitung des Lübischen Rechts nach Schlesien s. Gaupp schles. Landrecht. S. 133., von den holstein. Städten Abh. in den Schleswig-Holstein. Anzeigen. Bd. V. S. 119. Ein durch Sorge des Kanzlers v. Bardewik 1294 verfertigter Codex (aus 256 Artikeln) s. darüber Hach S. 56., ist abgedruckt in Hach S. 229 rc. Ueber Codex von 1348 Hach S. 66. Daß Lübek die Soestischen Gesetze schon früh erhalten habe (s. angebliche Beweise in Riccius von den Stadtgesetzen. S. 83.), wird behauptet. s. Dreyer Einl. in das Lüb. R. S. 202—9. Hach S. 15. Ueber das früheste Verhältniß von Soest und Lübek s. Scholz in Falk's staatsbürgerl. Magazin. V. S. 1—41.

13) In einer Urk. von 1242 (im staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 88.) wird für den Fall, daß Kiel im Krieg mit Lübek wäre, die Stadt Kiel wegen des Rechtszuges nach Hamburg gewiesen (es heißt: Diligenter jura ejusdem perquirentes), allein daraus läßt sich nicht erweisen, daß Hamburg damals schon ein Stadtrecht hatte. Hach S. 23. In Urk. v. 1232 (Lambec. orig. reipubl. p. 29.) wird schon auf justitia Lubecens. für Hamburg verwiesen, daher der Streit, ob Hamburg Lübeker R. habe. Riccius S. 125. s. Westphalen Com. zum Hamburg. Stadtrecht. I. Thl. S. XIV. aber dagegen Hach S. 24. Aeltestes Ordelbok von 1270 in Anderson Hamburg. Privatr. Hamburg, 1782. I. Thl. S. 10—122. und in Westphalen mon. inedit. tom. IV. p. 2084. Dies Recht v. 1270 ist das älteste Hamburg. Ordelbok von 1276 in Anderson S. 128—224. und Stadtrecht von 1292 in Anderson S. 228—350. s. überh. v. Hamburg. R. Richey M. histor. stat. hamb. Hamb. 1738. Westphalen mon. in praef. tom. IV. p. 119—126. Schuback de orig. stat. hamb. mon. susat. Gott. 1749. Riccius von den Stadtgesetzen. S. 124. und Anderson l. c. S. 1. 127. 227.

14) Rüthen war eine angesehene Stadt, und kam unter Kölnische Hoheit 1180.

Zütphen [15]), Schwerin [16]), Frankfurt [17]) betrachtet werden [18]).

Das MS., welches von dem Stadtrechte von Rüthen in Cosmann Materialien u. Beiträge zur älteren und neueren Geschichte und Rechte des westphäl. Kreises. Paderborn, 1789. nr. 1. S. 1—62., und wieder in Wigand Archiv für Westphalen. V. Bd. S. 56. und darüber S. 106., s. noch Seiberz im neuen Archiv für preuß. Recht (Arnsberg, 1834. I. Bd. S. 403.) abgedruckt ist, spricht von d. Erzbischof Philipp von Köln; die Vorrede hat die Jahrzahl 1178. Die Stadt Werl ist auf Rüthenisches Recht gegründet. Der abgedruckte Codex hat 70 Artikel. s. noch v. Kamptz statutar. Rechte. II. S. 696. Auch die Rechte von Arnsberg, Menden, Medebach, Baleke, Geseke sind auf das Recht von Rüthen gebaut. s. Seiberz in Wigand Archiv. I. Bd. Heft 4. S. 36. II. Bd. S. 250. Seiberz die Statuten und Gewohnh. v. Westphalen. Arnsberg, 1839. S. 84.

15) Zütphen war der Oberhof für die meisten niederrheinischen und gelderischen Städte. Schon in dem Privilegio von 1190 (in Bondam Charterbock der Hertogen van Gelderland p. 249) heißt die Stadt civitas und erhält vollste Stadtfreiheit; instituens, heißt es, in ea duodecim scabinos, quorum consilio eadem civitas regatur, ut si quae inordinata in ea fuerint, maturiori consilio pertractent. Mehrere Städte erhielten Zütphenische Stadtfreiheit, z. B. Emerich 1233 (in Bondam p. 398.); 1311 hatte Zütphen schon vollständig gesammelte Statute. Teschenmacher Annales Cliviae, Juliae etc. p. 493., und das Zütphenische Lehenrecht war so berühmt, daß am Rhein allgemein danach gesprochen wurde. Rhetius de feudis Clivensium vel Zutphaniens. more concessis. Francof. 1682. s. noch vom Zütphen. Lehenr. v. Kamptz statutar. Rechte. II. S. 476. Auch in Westphalen belehnte man nach dem Zütphenischen R. Urk. von 1365 in Niesert Münsterischem Urkundenbuche. S. 216. Ueber Emerichs Recht s. v. Kamptz statutar. Rechte. III. S. 57—64.

16) Von 1220 abgedruckt in Westphalen monum. tom. I. p. 2027. und nach andern MS. p. 2045.; das älteste Schwerin. Recht gehört schon ans Ende des XII. Jahrh. s. Trendelenburg Abh. in den gelehrt. Beitr. zu den Meklenburg-Schwerin. Nachrichten von 1766. Stück 22. 23—26. S. 87. v. Kamptz Civilr. der Herzogthümer Meklenburg I. Thl. S. 258. Ein Abdruck nach 8 Codicibus findet sich in Kamptz 2te Abth. l. c. S. 145. Dies Recht war Mutterrecht für viele meklenburgische und pommerische Städte. s. Kamptz l. c. 1ste Abthl. S. 270. Eine eigene Bearbeitung und Ausgabe des Schwerinischen Rechts kömmt vom Rathsherrn Hövisch a. 1759. Kamptz S. 260.

17) Stadtrecht von 1297 in Fichard Wetteravia I. S. 252., und dort S. 257 von den Orten, die nach Frankf. R. sich richteten. Thomas der Oberhof von Frankfurt. S. 83 u. 217.

18) Zu den Stadtrechten des XII. Jahrh. rechnet man auch das Schleswigische Stadtrecht, angeblich von 1156; das in Corp. stat. Slesvic. tom. II. p. 1. abgedruckte ist das neue Stadtr. (aus dem XIV. Jahrh.) s. darüber Westphalen monum. praef. tom. I. p. 107. III. p. 55.; das alte ist abgedruckt in Ancher Lovhistorie im Anhang S. 1. und in Ancher farrago legum antiquar. Dan. p. 1—18. (Dort ist von p. 19 an das neuere mit dem Commentar von Cypraeus abgedruckt; allein das zwar immer merkwürdige Stadtrecht von Schleswig kann nicht vor dem Jahre 1200 aufgezeichnet seyn.) s. über die Geschichte desselben Forchhammer in dem staatsbürgerl. Magazin, herausg. von Carstens und Falk. III. Thl. nr. 23. s. noch Falk Handbuch. I. Thl. S. 376. und Paulsen im staatsbürgerl. Magazin. V. S. 56. Eine besondere Wichtigkeit für die Erläuterung der Rechte niederdeutscher Städte, welche mit den holländischen in so vielfachem Verkehre standen, haben die vielen durch

Von manchen dieser Mutterrechte ist uns die ursprüngliche Sammlung nicht bekannt, sondern es kann darauf nur aus Rechtsbelehrungen, die eine Stadt für andere Städte sammelte, geschlossen werden;

Alter, Vollständigkeit und rein german. Recht sich auszeichnenden Stadtrechte holländischer Städte, abgedr. in Mieris groot Charterbook der Graaven van Holland, van Zeeland en Herren van Vriesland. IV vol. Fol. Leyden, 1753.; z. B. in Mieris vol. I. p. 170. Stadtrecht von Middelburg v. 1217, von Westcappel v. 1223 in Mieris p. 182., von Domburg 1223 in Mieris p. 190., und besonders die vollständigen Statuten von Harlem von 1245 in Mieris I. p. 223., von Delft v. 1246 in Mieris I. p. 232. Ins XIII. Jahrhundert gehören von wichtigen Stadtrechten: 1) das von Lüneburg v. 1247, in Rhetmeyer's Braunschw. Lübek. Chronik. III. Thl. S. 1832. 2) v. Braunschweig von 1232, in Leibniz script. rer. brunsvic. tom. III. nr. 17. 3) von Goslar in Leibniz ibid. tom. III. p. 484. und dazu Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten. S. 169. 341., und vorzüglich noch v. Kamptz statut. Rechte. I. S. 369—78. 4) von Stade von 1209, in Pufendorf obs. app. tom. II. p. 152.; von 1279 ibid. tom. I. p. 163. Grothaus statut. Stadens. cum introd. Gott. 1766. Hülsemann obs. ad jus Stad. Gott. 1820. Das von 1259 steht in Senkenberg sel. jur. et hist. tom. IV. p. 269. 5) von Blessen, in Hoffmann Samml. ungedr. Urkunden. I. Thl. S. 248. 6) von Weissensee 1265, in Walch Beitr. zu d. d. R. S. 5. 7) von Augsburg von 1276, in Walch Beitr. IV. Bd. S. 23. (6 MS. verwahrt die Heidelberger Bibliothek.) Nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Michaelis befindet sich in Tübingen ein MS. des Augsburger Stadtr. in Verbindung mit einem MS. des Schwabenspiegels. s. noch v. Freiberg Samml. deutscher Rechtsalterthümer. Mainz, 1828. nr. 1. Morell de jure statut. ill. reip. Aug. Alt. 1743. Tröltsch Abhandl. über verschied. Theile der Rechtsgelehrs. II. Bd. nr. 1.; von den spätern Augsb. Ges. s. v. Huber Abhandl. über die Abweichung der Augsb. Statuten vom gemeinen Recht. Augsburg, 1821. 8) von Salfeld in Walch Beitr. I. Bd. S. 13. (nach Walch v. 1276), allein nach Schultes Koburg. Landesgesch. II. Thl. S. 50. gehört das Stat. erst ins XIV. Jahrh. 9) von Stettin von 1243, in Sibrand kurze Nachr. aus begl. Urk. v. Stettin. R. Stettin, 1713. 10) von Mühlhausen in Grashof de orig. et ant. lib. civ. Mühlhus. pag. 231—59. 11) Stadtbuch von Wismar (beginnend mit 1246). Burmeister Alterthümer des Wismar. Stadtrechts. Hamburg, 1838. Zu den Hauptstadtrechten des XIV. Jahrhunderts gehören: 12) das Stadtrecht von Bremen v. 1303, in Oelrichs vollständiger Samml. alter und neuer Ges. der freien Stadt Bremen. Bremen, 1771. S. 5. (sie enthalten 13 Artikel des bürgerl. und 16 des Criminalr. Von dem Privilegium von 1186, Donandt Gesch. d. Brem. Stadtr. 1. Thl. S. 114.; von Privil. v. 1206, Donandt II. S. 12.; von d. Reversalen von 1246, Donandt l. c. S. 23., und von der Sammlung von 1303 Donandt S. 35 rc. Dazu kamen 1304 noch 35 Art. hinzu, und darauf folgen 149 Ordeele). s. auch abgedruckt in Nettelbladt Grenier, oder Nachlese vom Alten und Neuen, Fremden und Eigenen. Stokholm, 1764. 3s Stück. S. 46—108. Auf die Brem. Statute sind die von Oldenburg von 1345 in Oelrichs l. c. S. 787.) gegründet. 13) Stadtr. v. Nordhausen von 1308, in Senkenberg vision. p. 318—54. 14) Stadtrecht von Heiligenstadt von 1335 in Wolf's Gesch. von Heiligenstadt in Anlage nr. 3. 15) Stadtr. von Duderstadt aus XIV. Jahrh., in Wolf's Gesch. von Duderstadt, Anlage nr. 55. 16) Das Stadtr. von Buxtehude v. 1328 (gegründet auf Staderrecht) abgedruckt in Duve Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissensch. in Hannover. 3s Hft. S. 47—92.

z. B. bei dem Magdeburgischen Stadtrechte [19]). Die Uebertragung des Rechts einer Stadt an eine andere geschah nicht immer wörtlich nach einem bestimmten MS., sondern gewöhnlich mit manchen Abänderungen und Zusätzen [20]), bezog sich auch nicht immer auf das Privatrecht [21]). Bedeutend wegen ihres Alters und ihrer frühen Vollständigkeit sind die Stadtrechte der brabantischen und flandrischen Städte [22]), insbesondere von Brügge [23]), Gent [24]) und Brüs-

---

17) Stat. von Verden v. 1330, in Vogt mon. ined. tom. I. p. 276., in Pufendorf obs. tom. I. app. nr. 3., und die unten §. 17 bemerkten Stadtrechte von Göttingen, Celle. 18) von Erfurt v. 1306, in Walch Beitr. zu d. Rechten. I. Thl. S. 95., und in Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. S. 67—98. 19) von Freiberg (gesammelt zwischen 1294—1305); nach Adelungs Direktorium S. 140 existirt ein Codex von 1294. s. Seger de statut. Friberg. Lips. 1766. Klotzsch Gesch. des Freiberg. R. in Schott Sammlung zu d. Land- u. Stadtr. III. Thl. S. 1—78.; abgedr. in Schott l. c. S. 155 bis 286. Merkw. Auszüge aus Freiberg. Statuten sind auch in Klotzsch Abhandl. das Verzellen. Dresd. 1765., im Anhang. 20) Stadtr. von Ulm v. 1296, in Jäger schwäb. Städtewesen d. Mittelalters. Stuttgart, 1831. S. 729. Es war Mutterrecht vieler schwäb. Stadtr. Jäger S. 147. 21) Stadtr. von Saarbrück von 1321, in Kremer's Gesch. der altardennischen Geschlechter, im Anh. S. 241. 22) Stadtr. von Bamberg aus XIV. Jahrh. in Zöpfl das alte Bamberger Recht. Heidelb. 1839.

19) Unter diesen Sammlungen sind wichtig: a) Privileg. von 1188, von Bischof Weichmann für Magdeburg ertheilt, und 1211 für die Stadt Goldberg verliehen. Worbs neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz. II. Thl. S. 111. und in Gaupp das Magdeburg. R. S. 215., und in Tschoppe und Stenzel Urkundensamml. zur Gesch. des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten in Schlesien. Hamburg, 1832. S. 266. s. dort S. 270 noch eine andere wichtige Magdeburg. Urkunde. b) Das Schöffenrecht von Magdeburg für Goldberg, bald nach 1211, in Gaupp S. 219. s. noch darüber Gaupp S. 80. c) Rechtsbelehrung für Breslau von 1261, von 1283 und 1295 in Gaupp S. 230. 259. Tschoppe und Stenzel S. 351 u. 428., und Gaupp in der Schrift: Schles. Landrecht. S. 238. d) Die 1235 von den Schöffen zu Halle für Neumarkt in Schlesien gegebene Sammlung in Böhme diplom. Beitr. zum schles. Recht. II. Thl. S. 1., und in Mathis jurist. Monatschrift. XI. Bd. S. 86., und in Gaupp S. 223. Tschoppe und Stenzel S. 294. e) Das Schöffenrecht 1304 der Stadt Görlitz, mitgetheilt in Schott Samml. zu d. deutschen Land- und Stadtr. I. Thl. nr. 1., und in Gaupp S. 269. Tschoppe und Stenzel S. 448. f) Recht der Stadt Brieg von 1250 u. 1327, in Böhme Beitr. I. Thl. S. 20. und in Gaupp S. 327—31.; über MS. des Magdeb. Rechts Nietzsche in Jen. Lit. Zeit. 1826. nr. 222. g) Schweidnitzerrecht aus XIII. Jahrh. in Gaupp das schles. Landr. Leipz. 1828. S. 215—232. Tschoppe u. Stenzel S 518. h) Leobschützerrecht v. 1270, in Tschoppe u. Stenzel S. 371. i) Hieher gehört auch das unter dem Namen Culm. Recht in Preußen im XIV. Jahrh. verbreitete Magdeburg. Schöffenr., abgedr. in Leman das alte Kulmische Recht. Berlin, 1838. s. noch über Verbreitung des Magdeburg. Rechts Heydemar die Elemente der Joachim. Constitution. S. 48.

20) Gute Bemerkungen in Stenzel u. Tschoppe Urkunden. S. 109.

21) Stenzel und Tschoppe S. 110.

22) Vorzüglich Warnkönig flandrische Staats- und Rechtsgesch. Tübing. 1835. II. Bd., und Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts der

sel [25]), wobei als gewiß anzunehmen ist, daß nach dem lebhaften Handelsverkehr zwischen diesen Städten und den niederdeutschen und niederrheinischen Städten das Recht der Ersten nicht ohne frühen Einfluß auf das der Letzten geblieben ist. Beachtungswürdig ist in Deutschland das Magdeburgische oder sächsische Weichbild [26]), das

---

belgischen Provinzen für deutsche Rechtsgesch. Freiburg, 1836. Wichtige Urkunden von Stadtr. in dem fast nicht in den literar. Verkehr gekommenen Werke von St. Genois: monuments anciens essentiellement utiles à la France aux provinces de Hainault, Flandre, Brabant. Paris, 1782. Dort sind Urk. von 1164 für St. Omer (p. 476.), von 1176 für Haspre (p. 479.), von 1191 für Laudrecies (p. 488.), von 1228 für Basserode (p. 521.), von 1240 für Chatellenie de Bourbourg (p. 543.); eben so finden sich sehr alte Stadtrechte in Miraei oper. diplomat., z. B. von 1127 für St. Omer (Miraei vol. IV. p. 195), von 1068, von 1200 für Gramont (Miraei I. p. 201.); sehr viele Stadturk. in d'Achery collect. vet. scriptor. (nova edit. per de la Barre. Par. 1723.) besonders in vol. III. p. 551., für Tournai von 1187. p. 553., für Aire in Artois von 1188. — s. noch Nachrichten von niederländ. Stadtrechten in de Bast l'institution des Communes dans la Belgique. Gand. 1819. s. noch Charta pacis von Valenciennes von 1114 in Warnkönig von der Wichtigkeit rc. S. 35.

23) Ueber das Recht von Brüges Warnkönig l. c. II. Bd. S. 100. Der erste Keurbrief von 1189, abgedr. in Beaucourt Jaerboeken van den Lande van den Vrgen tot Bruge 1785. vol. I. p. 165—179. Spätere Stadtr. von Brüges von 1240, von 1281 in St. Genois monuments. p. 546. 684., und Warnkönig l. c. Urkundenb. II. S. 102. und von 1301 ibid. S. 119.

24) Ihre Urkundensammlung ist vorzüglich reichhaltig; darüber die Schriften von Dierickx memoires sur les loix, les coutumes et les privileges des Gantois, depuis l'institution de leur commune. II vol. Gand. 1817.; derselbe memoires sur la ville de Gand. Gand. 1814. III vol. und der nämliche het Gends Charterboekje. Gend. 1821. s. überh. sehr gut Warnkönig flandr. Rechtsgesch. II. Bd. S. 1 rc. Die ersten Statute sind von 1172 (Keurbrief) in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. Urkundenbuch. S. 33.; von 1176 (abgedruckt in Dierickx memoires sur les loix. vol. I p. 17—50. Stat. von 1192 in Warnkönig l. c. II. Urkundenbuch S. 14. Dann Stadtr. von 1228 ibid. p. 320—342. Stadtr. von 1296, abgedr. ibid. vol. IV. p. 320.

25) Urk. (in flamänd. Sprache) von 1229 für Brussel — von 1234, über Schöffeneinrichtung; vollständ. Stadtr. von 1260. 1292, abgedruckt in Loovens practyke stiel ende manieren van procederen in Raede van Brabant. Brussel, 1745. im III. Thl. p. 1—22.

26) Gedruckte Ausgaben: Augsburg, 1482.; eine von Zobel besorgte, Leipzig, 1537., und eine Ausg. von Ludovici. Halle, 1721. Von Handschriften: Spangenberg Beitr. zum d. R. S. 59. Senkenberg vision. pag. 160. Biener Comm. vol. I. p. 252—63. von einem MS. zu Jena. Martin spec. hist. studior. et meritor. quib. in theor. ordin. juriscons. p. 36. Nach Gottschalk Annal. Cod. Dresdensis quo jus magdeb. cont. (Dresd. 1824) p. 3—11. ist zu Dresden ein a. 1300 dahin gebrachter Codex, den man mit Unrecht für MS. des Weichbildrechts hielt, s. über MS. des Weichbilds Nietzsche in Jen. Lit. Zeit. 1826. nr. 222., und Ortloff deutsches Privatr. S. 28. Vom Görlitzer Codex von 1387 und andern MS. Gaupp S. 153. — Eine lateinische Uebersetzung in Goldast collect. consuet. imper. p. 168. s. noch Gaupp s. 190. s. noch Ortloff in Schunk's Jahrb. Bd. X. S. 204—14. und (über den Heidel-

aus zwei [27]) von verschiedenen Sammlern herrührenden Theilen besteht, die im XIV. Jahrhundert schon in ein Ganzes vereinigt waren. Der Sammler scheint eine Darstellung des in den Städten des sächsischen Rechts in Uebung gewesenen Rechts beabsichtigt zu haben [28]). Nicht überall, wo eine Stadt die jura civitatis einer andern erhält, darf man schon glauben, daß eine geschriebene Privatrechtssammlung dadurch mitgetheilt worden sei [29]). Eben so wenig darf man annehmen, daß, wenn das Recht einer Stadt secundum jura einer andern verliehen wurde [30]), ein gesammeltes Stadtrecht dieser Stadt verliehen worden sei, und der Ausdruck justitiae deutet nicht nothwendig auf ein vorhandenes Stadtrecht, sondern oft auf alte Privilegien, z. B. in Bezug auf öffentliches Recht [31]).

§. 12. [§. 10.] Aelteste Landrechte.

Von den für große Landesgemeinden gegebenen oder gesammelten Landrechten als Nachbildungen der Rechtsbücher und Stadtrechte, veranlaßt durch die Mischung der Rechte, erscheinen 1) manche nur als Privatsammlungen und entstanden aus Schöffenrechten [1]); 2) andere sind Anerkennungen von Privilegien und Aussprüche über Verhältnisse des öffentlichen Rechts [2]); 3) andere sind von der

---

berger Codex) von Thüngen das sächs. Weichbild, herausg. von Thüngen. Heidelberg, 1837.

27) Und zwar beginnt der 2te Theil von Art. 27 an. Gaupp S. 124—135. s. noch verschiedene Meinungen in Riccius von den Stadtgesetzen. S. 187. Grupen in Schott Samml. II. S. 204. Senkenberg vision. cap. IV. Dreyer Beitr. zur Lit. S. 126.

28) s. jedoch Spangenberg Beitr. S. 53.

29) Nettelbladt histor. jurist. Abh. v. d. Ursprung der Stadt Rostok Gerechtsame. II. sect. S. 41. s. aber Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 219.

30) Daher kann aus der Urk. von 1182, nach welcher die jura Sosatiae an Lübek verliehen wurden, nicht die Verleihung des Soesterrechts gefolgert werden. s. Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 130. Cronhelm Corp. statut. provinc. hols. im histor. Bericht. S. 94. Dreyer Einl. in die Lüb. Verordn. S. 212. Scholz im staatsbürgerl. Magazin. V. Bd. S. 42—46.

31) Daher beweist auch der Ausdruck justitia in Lübek. Urk. von 1182 keine Lübekische Privatrechtssammlung. Terlinden im neuen westphäl. Magazin. I. Bd. S. 336. Scholz im staatsbürgerl. Magazin. V. S. 44.

1) Dahin gehört das rheingauische Landrecht vom XIV. Jahrh. im Auszug in Bodmann's rheingau. Alterthümer. S. 625.

2) Dahin österreichisches Landrecht aus XIII. Jahrh. in Ludewig rel. MS. tom. IV. p. 1., in Senkenberg vision. p. 213. Nach Kurz (Oesterreich unter Ottokar II.), 1r Thl. S 19, stammt das Landrecht schon aus XII. Jahrh. s. noch Kurz Gesch. der Militärverfass. Oesterreichs. Linz, 1825. S. 261.

gesetzgebenden Gewalt der Regenten ausgegangen [3]); 4) andere sind Ausflüsse reiner Volksautonomie, entweder a) auf den Landtagen als Konventionen verbündeter freier Landesgemeinden [4]), oder b) durch die Autonomie für einzelne Gaue entstanden [5]); 5) einige erscheinen als Verleihungen von Rechten für ganze Distrikte, wo die Herren entweder durch Freiheiten Ansiedler anlocken wollten [6]), oder wo der Herr eines größeren Landesbezirkes herkömmliche Rechte und Einrichtungen sanktionirte [7]). Einzelne Gesetze, oft schon tiefer in das bisherige Recht eingreifend, finden sich fast in allen Territorien schon seit dem XIII. Jahrhundert; vollständigere Landesordnungen kommen erst am Ende des XV. Jahrhunderts vor [8]). Merkwürdig sind noch die

---

3) Am wichtigsten baier. Landrecht von Kaiser Ludwig, gewöhnlich ins Jahr 1346 gesetzt; allein nach Urk. früherer Jahre (von 1340—43) in Mon. boic. I. p. 437. 444., XVIII. p. 167. 658., XXI. p. 7. u. nach ein. Urk. von 1336 in Monum. boic. XXII. 294. muß es schon früher gesammelt gewesen seyn. Krenner über gemischte und folgende Weibsritterlehen. S. 60. Mannert Kaiser Ludwig. S. 458. Rudhart Abriß. S. 44. Freiberg über den histor. Gang. S. 13.; gedruckt ist das Rechtsbuch. Augsb. 1484., und in Heumann opusc. Norimb. 1747. p. 54., und neuerlich in v. Freiberg Samml. histor. Schriften u. Urkunden. Stuttg. 1834. IV. Thl. S. 387. Nach den Forschungen v. Auer das Stadtrecht von München. S. IX—XV. ist das ursprüngliche Rechtbuch schon 1300 oder bald darnach publizirt, und 1346 ist erst die Umarbeitung bekannt gemacht. Nur dies Buch a. 1346 ist in Heumann abgedr. — In die Klasse dieser Landrechte gehört auch Landrecht der Grafschaft Saarbrücken von 1321, abgedr. in Krenner's Gesch. der alt-ardennischen Geschlechter. Frankf. 1785. S. 203. u. Anhang. S. 551. s. noch v. Kamptz statut. Rechte. III. S. 379.

4) Hieher gehören die friesischen Leges Upstalboomicae von 1323. (s. unten bei dem friesischen Rechte) und die wichtige Erneuerung mit Zusätzen von 1361. . . (unten.) Vorzüglich wichtig sind auch die konventionell entstandenen Statuten tyrolischer Thäler (aus XII. Jahrh.), s. darüber Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. III. S. 36 ꝛc. und die Statuten aus XIV. Jahrh. bei Rapp. III. S. 64.

5) Hieher die Gauenrechte, z. B. von Hunsingow von 1252, Langewolt von 1207, Fiwelgow von 1227. s. unten bei d. friesischen Rechte.

6) Eine Haupturkunde ist hier die von 1161 von Grafen von Flandern in Sanderus Flandria illustr. tom. III. p. 126.

7) Vorzüglich bedeutend ist der Keurbrief v. 1190 von dem Gebiete: le franc de Bruges. Warnkönig flandr. Rechtsgesch. II. Bd. S. 150. und abgedruckt dort im Urkundenbuch. S. 83. Vorzüglich wichtig ist die Keure van Waes van Graven Thomas von 1241, abgedr. in Verzameling van XXIV origineele chartres, privileg. en keuren van de provincie van Vlandern. Gend. 1787. nr. 1. Dies Recht (abgedruckt in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. II. Bd. 2te Abthl. S. 178.) enthält ein wahres Landrecht. s. Warnkönig S. 123. s. noch andere Keuren für Landesbezirke in Warnkönig a. a. O. z. B. S. 209. 219. 234. Eine ähnliche Urkunde von 1248 ist für die Leute des Landes de Langle in St. Genois monuments. p. 570. s. noch von ähnlichen Keuren Warnkönig Rechtsgesch. von Flandern I. S. 400.

8) Hessische Landesord. von 1455 in Senkenberg Corp. jur. med. aev. tom. II. p. 139. — Hessische Gerichtsordn. (von Art. 27 an Privatrecht enthaltend) von 1497 in Kleinschmidts Samml. fürstl. hess. Landesordn.

aus dem Ende des XV. Jahrhundert's stammenden Gewohnheitssammlungen, deren Aufzeichnung schon zum Zwecke geschah, eine geschriebene Rechtsquelle zu haben [9]).

§. 13. [§. 11.] Reichsgesetze im Mittelalter.

Wenn auch die im Mittelalter gegebenen Reichsgesetze meist nur auf öffentliche Rechtsverhältnisse sich beziehen, so sind sie doch wegen ihrer Rechtsansichten und für das Ständerecht auch im Privatrechte wichtig. Privilegien für einzelne Reichsstände oder Klassen von Unterthanen, Landfrieden, Reichsjustiz und Kriegsverfassung waren die Hauptgegenstände der R. G. bis zum XVI. Jahrhundert [1]).

S. 15. — Eine Nassauische Landesordn. von 1475. 1498, abgedruckt in den Dillenburg. Nachrichten. 1774. S. 97.; eine thüringische von 1446, abgedr. in Müller's Reichstagstheater unter Max I. Vorst. III. cap. 27. S. 86. Sachse Handb. des Weimar. R. S. 67.; — sächsische Landessatzung von 1428. 1434, Landesordn. von 1482 in Cod. August. I. p. 1—12. Haubold Lehrb. S. 12. Würtembergische von 1493, gedruckt 1515. Gerstlacher Einl. in die alte und neue Verf. S. 107. Baierische von 1474 in Krenner baier. Landtagshandl. VII. Bd. S. 485. und von 1491 in Westenrieder glossar. nr. V.

9) Hieher 1) das Balduinische Rechtsbuch v. 1434—43, abgedr. in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterth. S. 119. 2) Dithmars. Landr. von 1447. 3) Landrecht der Insel Fehmarn. 4) Landrecht der 5 Harden im Nordstrand, davon unten bei den Rechten von Holstein und Schleswig. 5) Das Billwärderrecht von 1498 mit Anm. von Lappenberg, herausg. Schleswig, 1828. Hieher gehören auch das wichtige Landrecht von 1200 von Balduin für Hennegau. s. Chartes du Hainault de l'an 1200 en langue gauloise par Delattre. Mons, 1822.; ferner das Landrecht 1256 für Seeland in Mieris Charterboek. I. p. 203. s. noch Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswiss. I. S. 154 in not.

1) Sammlungen der R. G. in Goldast collect. constitut. imper. Francof. 1613. III tom.; auch Goldast Reichssatzungen des heil. röm. R. von 774—1576. Frankf. 1609. 2r Thl. und Goldast collectio consuetud. imperial. Francof. 1613. Pachner von Eggenstorf vollständige Samml. der Reichsges. Regensb. 1740. IV Bde. Neue Sammlung der Reichsabschiede (v. Senkenberg). Frankf. 1747. IV Bde. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsges. Carlsruhe, 1786. XI Bde. Oesterreicher Inhalt einiger noch nicht bekannter Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs. Erlangen, 1809. Eine neue zweckmäßige Samml. s. in Eminghaus Corp. jur. german. tam public. quam privat. Jen. 1824. II vol. Ueber Geschichte der R. G. s. Mauritius de recessibus imperii. Tubing. 1664. Joachim Geschichte der deutschen Reichstage. Halle, 1762. 2 Bde. Gullmann Abhandl. von der Geschichte der ehem. Reichsgrundgesetze. Frankf. 1767. Oelenschlager Einleit. in die Geschichte der Reichsabschiede (vor dem I. Theil der neuen Samml.). Pfeffinger vitriar. illustr. tom. I. p. 49—72 Eichhorn R. G. §. 262. 408. 435. 440. Eine Sammlung der ältesten Reichsgesetze (beginnend mit Gesetzen von Heinrich I.) ist abgedr. in Pertz monum. German. histor. vol. IV. von p. 10 an ꝛc. Viele davon beziehen sich auf öffentl. Recht, andere auf Italien, bei andern (z. B. pag. 331. const. de jure protimiseos) ist weder die Zeit noch die Bedeutung des Gesetzes ganz klar.

Manche Reichsschlüsse scheinen gar nicht aufgezeichnet worden zu seyn [2]). Auch muß man sich hüten, die häufig vorkommenden, über einzelne Fälle auf Reichshöfen von den Reichsschöffen gesprochenen Urtheile als Reichsgesetze zu betrachten [3]). Manche Verordnungen der Kaiser, die allgemeine Reichsgesetze seyn sollten, sind irriger Weise nur als Vorschriften für einzelne Länder betrachtet und in die Sammlung der Partikularrechte aufgenommen worden [4]).

§. 14. [§. 12.] Rechtszustand im Mittelalter. Bedeutung des damaligen gemeinen Rechts.

Die Betrachtung der Rechtssprechung im Mittelalter lehrt das Daseyn gewisser Gründe, welche eine große Zahl von Rechtsinstituten und Rechtssätzen erklären, die in allen deutschen Staaten gleichförmig vorkamen. Zu diesen Gründen gehörte I. der Gang der damaligen Rechtsbildung [1]) überhaupt, insbesondere die Schöffenverfassung, nach welcher das Recht, hervorgegangen aus den bürgerlichen, religiösen und sittlichen Ansichten des Volks, und angepaßt den Bedürfnissen und Verhältnissen des Lebens, von den Schöffen, die in schwierigen Fällen den Rath des Volkes einholten [2]), gefunden und als Gewohnheitsrecht fortgebildet wurde, bis es erst durch eine spätere Sammlung den Charakter eines ständigen Rechts erhielt [3]). II. Auch der Umstand, daß damals der Staat in eine Masse einzelner

---

2) Türk Vorlesungen. S. 275. s. gute Nachrichten in Böhmer die Reichsgesetze von 800—1400. Frankf. 1832.

3) Biener von der kaiserlichen Machtvollkommenheit. S. 146—150. Das oft angeführte angebliche Reichsgesetz von 1293 über die Inseln ist nur ein solcher Rechtsspruch; s. unten §. 147. not. 1.

4) Dies ist der Fall bei einer wichtigen Verordn. von K. Heinrich II. von 1004, gegeben auf dem Reichstag in Straßburg. Sie handelt von Verwandtenmord, von ehelichen Güterrechten und von Tödtung; sie ist abgedruckt bei Grandidier histoire eccles. milit. civile. Strassb. 1787. vol. I. in den Beilagen p. 194. und jetzt auch in Pertz monum. Germ. IV. p. 38. In einem unvollständigen und schlechten Abdruck ist sie unter die Leges Longobardorum bei Georgisch p. 1273 und bei Canciani vol. I. p. 234. (irrig von dem Letzten dem K. Heinrich I. zugeschrieben) eingereiht.

1) s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 258. Meyer esprit orig. et progrés des institut. jud. tom. I. p. 396. Feuerbach Betr. über Oeffentlichkeit. I. Thl. S. 78.

2) s. Urk. in Monum. boic. vol. X. p. 526.; damit im Zusammenhange steht auch die Collaudatio des Umstands, s. Maurer Gesch. des altgermanischen öffentl. mündlichen Gerichtsverf. S. 103. 111. 179. s. noch Grimm Rechtsalterthümer. S. 769.

3) s. Einleit. in die Landshuter Urkunde von 1423 in v. Savigny's Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. II. Bd. S. 325.

Korporationen und Stände aufgelöst war, und in jedem Kreise die Standesgenossen 4) das Recht fanden, daher gleiche Standesansichten, ohne Rücksicht auf Territorialgränzen, ein gemeinsames Recht erzeugten, welches allen Schöffen in ähnlichen Verhältnissen bei ihren Entscheidungen vorschwebte 5), verbunden mit der Rücksicht, daß gewisse allgemeine politische Umwälzungen und Ereignisse alle germanischen Staaten erschütterten 6) und auf die Fortbildung des Rechts wirkten, macht das gemeinsame Recht begreiflich. III. Vorzüglich fanden sich mehrere Vereinigungspunkte des Rechts, und zwar wurden 1) die (oben §. 8—10. genannten) Rechtsbücher wichtig, welche, obwohl nur Privatsammlungen, bald in Schöffengerichten hohes Ansehen erhielten, und zwar so, daß insbesondere der Sachsenspiegel vielen Sammlern der Gewohnheitsrechte vorschwebte 7), und daß bei der Abfassung der Stadt- und Landrechte ganze Stellen aus den Rechtsbüchern in die Statute übergingen 8), weil man das Recht in den Rechtsbüchern als dasjenige Recht betrachtete 9), welches die Schöffen schon bisher anzuwenden gewohnt waren. 2) Nach der Art der Städtebildung und der Sitte, nach welcher das Stadt-

---

4) Sachsensp. III. 78. Dreyers Abhandl. zum d. R. III. Thl. S. 1152.

5) Nicht blos bei dem Adel, sondern auch bei Handwerkern und insbesondere vornehmeren Zünften, z. B. den Steinmetzen, galt die Ansicht, daß sie durch ganz Deutschland in einer Verbindung standen, und ihre Streitigkeiten durch Genossen mit Appellationszug an Oberhöfe (z. B. in Straßburg, Köln) entschieden.

6) Z. B. Lehenswesen (s. darüber Laferriere histoire du droit françois. Paris, 1836., wo aber dem Feudalismus ein zu großer Einfluß zugeschrieben wird), Kreuzzüge. s. Regenbogen Comm. de fructib. quos hum. libertas, mercatura per junctam Europam e bello sancto perceper. Amstelod. 1809. Heeren Versuch einer Entw. der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Gött. 1808.

7) Merkwürdig ist, daß Münster in seiner Cosmographie S. 461 (am Anfang des XVI. Jahrh.) vom Schwabenspiegel sagt: Wer mer lesen will, der nem den Sachsenspiegel, in dem das Sachsenlandrecht beschrieben wird, die fast zusammenstimmen mit den Landrechten der schwäbischen Nation.

8) So finden sich im Rechtbuche K. Ludwigs von 1340—46 mehr als 20 Stellen aus dem Schwabenspiegel. — Von Uebereinstimmung der Hamburgischen und Bremischen Gesetze mit dem Sachsenspiegel s. Dreyer Beitr. zur Lit. u. Gesch. S. 141.; von Uebereinstimmung des Rechts von Stade mit Sachsenspiegel s. Hülsemann obs. ad jus Stadense p. 53. s. noch Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. II. S. 9.

9) Vom Sachsenspiegel s. Urkunden von 1421 in Dreyer's Beiträgen zur Liter. S. 166. Vom Schwabenspiegel s. Samml. baier. Freiheitsbriefe. S. 75. Vom Kaiserrechte s. Bondam ad specul. francon. belgic. p. 77. Nach einer Urkunde bei Dreyer de usu jur. anglosax. P. LXXXII. wurden 1447 bei einem Gerichte Kapitel aus dem Sachsenspiegel wie Gesetze vorgelesen. s. noch Ortloff deutsches Privatrecht. S. 17.

recht einer sehr alten und berühmten Stadt von dem Regenten andern neu gegründeten Städten verliehen [10]) oder freiwillig von den Städten angenommen wurde, können, ungeachtet der großen Masse von Statuten, doch nur einige Mutterrechte [11]) hervorgehoben werden, die zugleich Vereinigungspunkte für die Rechte anderer Kreise wurden. Je mehr die Sammler solcher Rechtsbelehrungen nur das wirklich praktische Recht aufnahmen, und auf ein schon allgemein bekanntes Recht, das ihnen vorschwebte, verwiesen, desto schneller fanden diese Rechtsbelehrungen Anerkennung [12]). 3) Die oben §. 7. bezeichnete Sitte, nach welcher einige Schöffenstühle und Oberhöfe in Deutschland ein vorzügliches Ansehen erhielten, machte das Recht des Oberhofs zum Vereinigungspunkte für die Fortbildung des Rechts der anderen Orte [13]). Alle diese Gründe erklären das Daseyn eines allgemeinen Rechts in dem Sinne, daß überall gewisse Rechtsinstitute und Sätze vorkamen [14]), und gewisse allgemeine Rechtsideen die Schöffen in ihren Aussprüchen leiteten, und das natürliche Rechtsgefühl, sowie die Beachtung gleichförmiger Bedürfnisse und Verhältnisse zu einem materiell übereinstimmenden deutschen Rechte führten [15]). Daraus folgt aber nicht das Daseyn eines formell gemeinen Rechts in dem Sinne, daß es vermöge seiner rechtlichen Kraft die Richter in allen deutschen Staaten verpflichtet hätte, dies Recht anzuwenden. Ein gemeines geschriebenes Recht konnte um so weniger vorkommen, als schon in den alten Volksgesetzen durch eigenthümliche, von Andern abweichende Rechtsansichten Stammesrechte lagen, und diese Ansichten noch im Mittelalter fortwirkten [15a]), und jedes der bedeutenden Rechtsbücher des Mittelalters (§. 8 — 10.) nur in gewissen Bezirken innerlich verwandter Völker Ansehen

10) Eichhorn in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I. Thl. S. 137. Diese Nachbildung eines Stadtrechts nach einem andern geschah nicht ängstlich buchstäblich. s. Gaupp über deutsche Städtegründung, Städteverfassung im Mittelalter. S. 87. Ueber Verbreitung des Münchner Stadtrechts auf andere Städte s. Auer d. Stadrecht v. München, p. XXVI.

11) s. oben §. 11. not. 4—15.

12) Gaupp das alte Magdeburg. u. Hallische R. Breslau, 1826. S. 92.

13) s. oben §. 11. not. 3. So appellirte man nach Frankfurt von Limburg, Nassau, Hessen. Thomas der Oberhof von Frankfurt. S. 119 rc. Nach Köln appellirten 72 Schöffenstühle.

14) Z. B. über Erbschaftsantretung, über Investitur.

15) Maurenbrecher Privatr. I. Thl. S. 147—115.

15a) Dies ist z. B. wichtig in Bezug auf das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts. Es läßt sich beweisen, daß in den Ländern des burgundischen Rechts (z. B. in der franz. Schweiz) die Weiber früher als an andern Orten rechtlich selbstständiger wurden.

hatte [16]). Selbst ein ungeschriebenes gemeines Recht in dem Sinne, wie in England das comon law ein solches ist, kam nicht vor; denn ungeachtet der Gleichförmigkeit gewisser Rechtsideen schwebten doch den Schöffen, die nicht daran dachten, aus einem gemeinen Rechte schöpfen zu müssen, die Rechtsansichten ihrer Gegend, ihrer Landesgewohnheiten, das Recht des Oberhofes vor [17]), mit dem ihre Gerichte zusammenhingen. Die Sitte, sich an das, was einmal bei einem Gerichte für Recht angesehen wurde, in Urtheilen zu halten [18]), führte eine Gleichförmigkeit derselben herbei. Gab es auch überall vorkommende allgemeine Rechtsideen und Rechtsinstitute, so herrschten doch im Detail der Durchführung [19]), in der größeren oder geringeren Strenge an einem Satze festzuhalten [20]), in den Formen und in der Art der Ausbildung eines Instituts [21]) große Verschiedenheiten, die um so wichtiger wurden, je mehr jedes Gericht zunächst an die Gewohnheiten seines Landes sich hielt [22]). In einem ausgedehnteren Sinne, als in dem oben aufgestellten, ein gemeines Recht anzunehmen [23]), wird auch nicht durch manche auf dasselbe deutende Ausdrücke [24]) gerechtfertigt. — Nicht selten bezeichnet der Ausdruck: deutsches Recht, nur den Gegensatz anderer Rechte, die in

---

16) Man wird nie beweisen können, daß der Sachsenspiegel in den schwäbischen Gegenden galt. In den einzelnen Rechtsinstituten sind aber z. B. zwischen Sachsenrecht und Schwabenrecht so viele Unterschiede, daß man von einem gemeinen Rechte nicht sprechen kann.

17) In diesem Sinne mag man sagen, daß in den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten das Lübische Recht das gemeine Recht war.

18) Darauf deutet das Gesetz von Kaiser Friedrich von 1235 in Pertz mon. II. p. 318.

19) Z. B. schon früh zeigte sich dies in Bezug auf die Wirkung der Unterlassung der Investitur. §. 160 unten.

20) Z. B. in Bezug auf das Recht Stammgüter zu veräußern.

21) Z. B. bei ehelichen Güterrechten.

22) Stellen in Maurenbrecher. I. S. 151. not.

23) s. jedoch Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 17.

24) Oft spricht man von Rikesrecht, Reichsrecht; z. B. Urkunde von 1438 in Niesert Münsterisches Urkundenbuch. S. 93. Auch im Staatsrecht sprach man von Urtheilen vom gemeinen R. s. Pfeffinger vitriar. illustr. vol. III. p. 616. Am gewöhnlichsten heißt es gemeines Recht, z. B. Urk. von 1360 in Glaffey anecdot. p. 322. und Haltaus Glossar. p. 461. Ueber den Ausdruck: jus commune in den Hörterischen Statuten: Wigand Archiv für die Geschichte Westphalens. Hamm, 1825. S. 98. Oft heißt es auch Landrecht, z. B. Urk. in Haltaus Glossar. p. 1171. So wird auch im sogenannten Buche der Ausscheidung (bei Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten, II. Fach. S. 67.) überall Landrecht und Weichbildrecht getrennt, und das erste bedeutet das gemeine, überall geltende, das zweite aber das Städterecht. Reyscher würtemberg. Privatr. I. Thl. S. 31. Ueber Bedeutung von Kaiserrecht oben §. 9 not. 13—15. s. noch Maurenbrecher. I. Thl. S. 152.

einer Gegend galten [25]). Daß noch im Mittelalter verschiedene Stammesrechte in Deutschland praktisch galten, ist gewiß [26]).

§. 15. [§. 13.] Römisches und canonisches Recht im Mittelalter.

Durch das Verhältniß, daß in den Ländern, welche zuvor römische Provinzen waren, das römische Recht fortdauerte, und für die Geistlichen selbst in allen Staaten das eigentliche persönliche Recht wurde [1]), durch den großen Einfluß auf die Sammlungen mancher Volksrechte [2]), durch die Einwirkung der Geistlichen auf die Abfassung der Urkunden [3]), durch das Interesse deutscher Kaiser für römisches Recht und für die Juristen, welche römisches Recht betrieben, durch die Erhaltung des römischen Rechts in Italien, wo das römische früh als ein gemeines Recht Ansehen erhielt und auf die ganze Rechtsbildung wirkte [4]), durch die Achtung, welche das

---

25) Z. B. in Schlesien, wo oft in Urk. vom jure teutonico gesprochen wird. s. Tschoppe u. Stenzel Urkundensammlung von Schlesien. S. 94—109. Man verwies dadurch auf die Ansiedlungen, die im Gegensatze des slavischen Rechts, deutschen Ursprung hatten und deutsches Recht behielten. Gaupp in Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 60—67.

26) So spricht man in den staatsrechtlichen Quellen vom fränkischen Rechte (im Gegensatze des sächsischen). Goldene Bulle. cap. V. Pfeffinger in vitriar. illustr. tom. III. p. 595. Günderode sämmtl. Werke. 11r Bd. S. 55. Grupen discept. f. p. 759. H. Griebner in opuscul. jur. publ. tom. II. p. 137. Eichhorn Rechtsgesch. III. Thl. S. 42. in not. Ueber die Bedeutung viel in Birnbaum im Archiv des Crim. XII. Bd. S. 393. Weiße Einl. in das deutsche Privatr. §. 19. Gaupp Miscellen. S. 47. 57. Gaupp altes Recht der Thüringer. S. 259. Oft bezeichnet in Urkunden, z. B. in Schlesien, das jus franconicum das deutsche Recht, oft das fränkische Recht im engern Sinne. Gaupp in Reyscher Zeitschrift. I. S. 66.

1) v. Savigny Gesch. des röm. R. I. S. 116. Die Ansichten v. Savigny's bedürfen aber der Berichtigung nach den Forschungen von Pieri de usu juris longobardici apud ecclesiasticos. Florenz, 1744. und Barsochini in der oben in §. 4. not. 19 angeführten Schrift. p. 15.

2) Riccius spicil. quo jur. justin. usus in aulis German. adopt. erunt. Francof. 1738. Senkenberg method. jurisprud. Francof. 1756. Pütter Beitr. zum d. Staats- und Fürstenrecht. II. Thl. nr. 23. Eichhorn II. §. 269. Memoires sur la question: depuis quand le droit romain est-il connu dans les provinces des pays-bas, par Berg Heylen d'Outrepont. Bruxell. 1773. Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. IV. Bd. Heidelb. 1825—26. Maurer Gesch. des altgerman. Gerichtsverf. S. 308. Sarau über Gesch. des röm. R. in Schleswig in Falk staatsbürgerl. Magazin. VIII. nr. 11. IX. nr. 10. X. nr. 3.

3) Daraus stammen so viele Verzichtsklauseln, wo man auch römisches Recht mit hereinzog. s. Kopp Nachrichten von den geistl. u. weltl. Gerichten in Hessen. I. Thl. S. 69.

4) Conte Sclopis storia della legislazione italiana. p. 15—30. Forti libri due delle istituzioni civili. Firenze, 1841. p. 273.

canonische Recht dem römischen Recht bewies [5]), und durch den Einfluß des römischen Rechts auch auf manche spätere Rechtssammlungen [6]) und auf einige Reichsgesetze [7]) wurde das römische Recht wichtig in Bezug auf die Rechtsbildung in Deutschland. Das Aufblühen der Universitäten im Mittelalter, die Sitte, daß Juristen, die mit dem römischen Rechte bekannt waren, in den Hof- und Stadtgerichten angestellt wurden [8]), das Ansehen der geistlichen Gerichte bewirkte bald noch mehr, daß das römische Recht auf einzelne Rechtstheile Einfluß gewann, durch die Verbreitung seiner Ansichten deutschrechtliche Sätze verdrängte, bald auch auf die Sammlungen der Statuten und Gewohnheitsrechte wirkte, und in den Reichsgerichten ein solches Ansehen erhielt, daß die Erhebung desselben zum gemeinen Rechte leicht vorbereitet werden konnte [9]). Den wichtigsten Einfluß hatte erst das römische Recht, das, allmählig allgemein verbreitet [10]), die Idee begründete, daß es ein Recht bilde, das für Alle verbindlich sei, woraus man in allen Fällen schöpfen und das übrige Recht ergänzen müsse (gemeines Recht), so daß man selbst nicht verkennen kann, daß durch das römische Recht die wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Rechts angeregt wurde [11]). Das canonische Recht, als das schon früh in allen christlichen Staaten verbreitete gemeine Recht, erzeugte neue, überall beobachtete Rechtsansichten [12]), verdrängte manche unpassende deutsche Rechtsinstitute [13]), trug zur Fortbildung des Civilrechts bei [14]), und wird selbst für das Studium des deutschen Rechts wichtig, da es an das nationale Recht sich anschloß und oft Hinweisungen auf deutsche Rechtsinstitute ent-

---

5) Sclopis storia. p. 97. Das canon. R. verwies häufig auf römische Stellen.
6) Z. B. auf Schwabenspiegel.
7) Z. B. goldene Bulle. cap. 24.
8) Lappenberg in Hugo's civil. Magazin. VI. Thl. S. 198. Ueber Verbreitung des röm. R. in Würtemberg: v. Wächter Handb. des würtemberg. Privatrechts. I. S. 73 xc.
9) s. noch Heumann opusc. p. 43. Kopp Nachrichten l. c. I. S. 81.
10) Ueber die Verbreitung in der Schweiz: Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich. II. S. 46. und Matile de l'autorité du droit romain, de la Coutume de Bourgogne dans le princip. de Neuchatel. Neuchatel, 1838.
11) Bluntschli Vorrede zur Rechtsgeschichte. II. Thl. S. VII.
12) Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. II. S. 40. Ueber Geist des canon. R. und seinen Einfluß: Forti libri due. (s. in not. 4) p. 273. s. noch Zöpfl in Reyschers Zeitschr. für deutsches R. IV. S. 114.
13) Z. B. in Bezug auf die Beweislehre.
14) Rocco jus canonicum ad civilem jurisprudent. perficiundam quid attulerit. Panormi, 1839.

hält [15]), und selbst manche Institute des canonischen Rechts ihre Erklärung aus deutschen Rechtsansichten erhalten [16]). Daß in allen Fällen die canonische Vorschrift der römischen vorgeht, läßt sich nicht nachweisen [17]).

§. 16. [§. 14.] Ausbildung des Rechts seit dem XVI. Jahrhundert, insbesondere durch Einfluß des römischen Rechts.

Durch den Untergang [1]) der Schöffenverfassung, durch den Verfall vieler Oberhöfe [2]), durch die Besetzung der Gerichte mit den nur mit dem römischen Recht vertrauten Juristen wurde allmählig das einheimische Recht verdrängt, und das römische Recht, obwohl nur mit großen Widersprüchen [3]), selbst von Seite der Stände [4]), an manchen Orten und nicht auf einmal [5]) als ein gemeines Recht betrachtet, welches die Richter leiten müßte. Diese Ansicht wurde vom XVI. Jahrhundert an durch die Reichsgerichte [6]) und die ihnen

---

15) C. 2—10. X. de consuetud. c. 1. de immunit. eccl. in 6to.

16) Z. B. bei der Lehre vom Spolium, Verwandtschaft, dem Reinigungseide. s. überhaupt Estor vestigia juris german. in jur. canon. Marburg. 1750. Hommel de jure canon. ex leg. german. explicand. Lips. 1755. Tittmann de caus. auctor. jur. can. — in Martin collect. diss. crim. p. 191.

17) Graf Sclopis in der Revue de legislation. 1841. p. 268. und Forti libri due. p. 381. dagegen zwar v. Savigny Rechtssystem. I. Thl. S. 266.

1) Kopp Nachrichten. I. S. 291 von den im XVI. Jahrh. entstand. Obergerichten. s. Meine Schrift: Der gemeine deutsche Prozeß. III. Hft. S. 11.

2) Dreyer Einleit. in die Lübek. Verordn. S. 267. insbesondere Michelsen der ehemal. Oberhof zu Lübek. S. 30 ꝛc.

3) Lübek protestirte noch 1555 bei dem Kammergericht gegen Anwendung des röm. Rechts. Dreyer Einleit. in die Lübek. Verordn. S. 310. s. von der Anhänglichkeit Sachsens an einheimisches Recht: Weiße Lehrb. des sächs. Staatsr. S. 20.

4) Stellen in Phillips Privatrecht. I. S. 103. Auch mit der Volkssitte zeigte sich häufig ein Widerspruch.

5) Ueberall, wo die alte Schöffenverfassung länger fortdauerte, z. B. in den friesischen Gegenden, erhielt auch das römische Recht erst spät Eingang. Ueberhaupt fand es im Süden schneller Aufnahme, als im Norden. s. noch Bunge das röm. Recht in den deutschen Ostseeprovinzen. Dorpat, 1833. s. von der Schweiz: Frey die Quellen des Basler Stadtrechts, im Anhang S. 124. Von Würtemberg gut Reyscher Würtemb. Recht. I. S. 55. Ueber das Verhältniß des röm. R. zum Landesrechte ist überhaupt viel Streit. s. von den Ostseeprovinzen theor. Erört. aus den livl. esthl. und in Curland geltenden Rechten, herausg. von Bunge und Madai. I. Bd. S. 67.

6) Kammergerichtsordn. von 1495. §. 3. Reichshofrathsordn. Tit. I. §. 15. Tit. VII. §. 24. s. aber über die Auslegung dieser Stellen Eichhorn Rechtsgesch. III. §. 440—42., und Tönsen Grundſ. eines allgem. posit. Privatr. Kiel, 1828. Vorwort S. XXII—XXXVII.

nachgebildeten Obergerichte der einzelnen deutschen Staaten, so wie durch Reichsgesetze 7) und Landesrechte anerkannt. Diese allmählige Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland veranlaßte mehrere Juristen, Rechtsbücher, welche das deutsche Recht in Verbindung mit dem römischen systematisch darstellen 8), und sogenannte Formularbücher 9) zu liefern, welche für die Kenntniß der Art, mit welcher man römisches Recht damals betrachtete und mit deutschem Rechte verband, wichtig sind. Das Ansehen, welches bald römisches Recht in den Gerichten erhielt, die Schwierigkeit, das einheimische Recht in den Gerichten zu beweisen und die vielfachen Kollisionen veranlaßten die Abfassung von Statuten 10), zu deren Bearbeitung

---

7) Reichsabschied v. d. Gotteslästerern von 1495. Reichsabschied von 1529 über Erbfolge der Geschwisterkinder. Notariatsordn. von 1512.

8) Das wichtigste ist ein (wahrscheinlich in der 2ten Hälfte des XV. Jahrh. gesammeltes) friesisches Rechtsbuch, worin das röm. und canonische Recht systematisch bearbeitet ist; gedruckt unter dem Titel: Jurisprudentia frisiaca or friesche regtkenis door J. Montanus Hettema. III vol. Leuwarden, 1834. 35. Hieher gehört auch das oben §. 8. not. 17 am Ende genannte Rechtsbuch: Spiegel van Sassen.

9) Rhetorica und Formular 1488. Formulari, darin begriffen sind allerhand Brief. Augsburg, bei Sorg. 1485. Neue prakt. Rhetorik und Briefformulari v. Geßler. Straßb. 1493. Riederer Spiegel der wahren Rhetorik. Freiburg, 1493. U. Tengler Laienspiegel v. rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten. Augsb. 1509. Brand der richterl. Klagspiegel. Straßb. 1516. Hugen Rhetorica und Formular. Tübingen, 1528. Ordnung und Unterweisung, wie sich ein jeglicher halten soll vor den Rechten. Heidelberg, 1490. J. Gobler der Rechtenspiegel. Frankf. 1558. Statutenbuch, Gesetz, Ordn. und Gebrauch kaiserl. Land- und Stadtrechte. Frankf. 1558.; überh. Senkenberg vis. de collect. leg. p. 113—126. Eichhorn §. 443. Wichtig ist auch Polmann Handbuch, darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt. Wittenberg, 1576. 1590. Magdeburg, 1603. Polmann das laufende Urtheil, so man täglich bei Gericht braucht. Elbing, 1558. Königsb. 1563. s. darüber Nietzsche in der Hall. Lit. Zeit. 1829. nr. 5.; aber richtiger Kraut Grundriß, Vorrede S. VI. s. überh. über die Formularbücher Spangenberg vom Urkundenbeweise. S. 130. und Nietzsche de prolocutor. p. 2. not. 3.

10) Dahin gehören vorzüglich: Wiener Stadtrecht v. 1435 in Rauch rer. austr. script. vol. III. nr. 33. Nürnbergische Reformation von 1484, begonnen 1479. Riccius von den Stadtges. S. 61. Köhler, histor. jur. statut. Norimb. 1721. Hamburgisches Stadtr. von 1497 in Walchs Beitr. zum d. R. VI. Thl. S. 57. in (Nettelbladt) thes. jur. statut. Thl. I. S. 633—720., und in Anderson Hamburg. Privatr. I. Thl. S. 351. Wormsische Reformation von 1498, gedruckt 1513, später 1561. s. Walch Beitr. II. Thl. S. 345. III. Thl. S. 343. Freiburger Stadtrecht von 1520 (wichtig, weil es den meisten Stadtrechten der schwäbischen Städte zum Muster diente, und selbst 1552 bei Abfassung des würtemberg. Landrechts zum Grunde gelegt wurde). Von Landrechten sind wichtig: die Tyrolische Landesordn. von 1526. Hennebergische Landesordn. von 1539.; der Markgrafschaft Baden Statute und Ordnungen von 1511. Die baierischen Gesetze (Landpot von 1516.) Reformation des Landr. 1518. Lehrreich über den Gang der damaligen

man sich schon häufig eines römischen Doktors bediente [11]), wodurch freilich das einheimische Recht sehr litt, und wo die allmählig entstandenen Gesetze weniger mehr mit Rücksicht auf das bisher bestehende Recht, sondern nach individuellen Ansichten der Sammler gegeben erschienen. Auch die Gerichtsordnungen [12]) des XVI. Jahrhunderts sind wichtige Quellen des Privatrechts, und für die Kenntniß des einheimischen Rechts sind die im XVI. Jahrhundert entstandenen Gewohnheitssammlungen [13]) bedeutend.

§. 17. [§. 15.] Rechtsquellen seit dem XVI. Jahrhundert.

Die Reichsgesetzgebung, deren Streben mehr auf die Feststellung der Landfrieden, auf Organisation der Reichsgerichte, auf Ordnung des Verfahrens, auf Münzgesetze, auf Anordnung der Religionsverhältnisse und auf öffentliches Recht sich bezog, war schon durch das Mißtrauen der Landesherren gegen den Kaiser gelähmt, und konnte über privatrechtliche Verhältnisse höchstens in so ferne etwas anordnen, als ein Institut mit Verhältnissen des öffentlichen Rechts zusammenhing [1]), oder als die Reichspolizei eine gleichförmige Anordnung eines leicht streitig gewordenen Verhältnisses, bei welchem eine Grundansicht des deutschen Rechts fortwirkte [2]), forderte. Aber auch

---

Gesetzgebung sind die Verhandlungen mit den Landständen über die Reformation d. Rechtbuchs von 1346 am Ende des XV. Jahrh. s. in Krenner's baier. Landtagshandlungen. VII. Bd. S. 372. VIII. S. 505. XII. S. 58—184. XIII. S. 156. XVI. S. 353.

11) Hier sind besonders merkwürdig: 1) Zasius, der Verfasser des Freiburg. Stadtr. v. 1520 und des badischen Landrechts von 1511 (geb. 1461, † 1535), Biographie in Inglers Beitr. zur jur. Biographie. III. Band. S. 227. 2) Fichard, der Verf. d. Frankfurtischen und Solmsischen Rechts, † 1581. Seine Erklärung, wie er sich bei der Abfassung benommen, s. in Orth Anm. zur Frankf. Reformation. IV. Forts. S. 43. 3) Cl. Cantiuncula, Verf. der Nürnberg. Reformation und Rath Carl V. s. von ihm Adam de vitis juriscons. p. 59. und Schneidt thes. jur. franc. I. vol p. 57.

12) So enthält die Mainzische Untergerichtsordn. von 1534 einen Titel über Vormundschaft, über Einkindschaft; eben so die Kölnische Gerichtsordn. von 1538, die Untergerichtsordn. von Trier von 1539, wo sich auch ein besonderer Titel über Verjährung und über Abtriebsrecht findet.

13) Ein wichtiges Beispiel gibt die in Senkenberg select. jur. et hist. tom. III. p. 267—300 abgedruckte Samml. der Gewohnheiten einzelner Aemter in Hessen über Erbfälle zwischen Ehegatten. — Hieher gehören auch die Sammlungen von Suttinger. s. unten bei der Literatur des österreich. Rechts nr. I. und von Diestelmeier und Scheplitz unten bei Literatur d. preuß. R. §. 19. not.

1) Z. B. im Ständerecht.

2) Z. B. über Vormundschaft.

andere Reichsgesetze werden in so ferne privatrechtlich wichtig, als sie wenigstens nebenher etwas über einzelne Rechtssätze aussprechen [3]), oder deutsche Rechtsansichten enthalten und Institute [4]) als allgemein vorkommend voraussetzen [5]). Unter den Reichsgesetzen können unterschieden werden 1) die eigentlichen Reichsabschiede, d. h. die in eine Urkunde zusammengefaßten, vom Kaiser ratifizirten und am Ende eines Reichstags publizirten Beschlüsse einer Reichsversammlung [6]). 2) Die Reichsschlüsse, d. h. die nach dem Gutachten der drei Kollegien entstandenen, vom Kaiser genehmigten Beschlüsse der Reichsversammlung [7]). 3) Die Reichsdeputationsabschiede waren die in eine Urkunde zusammengefaßten kaiserlich genehmigten, von einer Reichsdeputation oder Ausschuß gefaßten Beschlüsse. 4) Ordnungen entstanden, in so ferne über besondere Gegenstände oder Organisationen gewisser Verhältnisse Gesetze gegeben wurden. 5) Wahlkapitulationen waren die bei der Kaiserwahl von dem Kaiser über seine künftige Regierungsart zugesicherten und von ihm beschwornen Verabredungen zwischen ihm und den Churfürsten [8]). — Jedem Landesherrn stand übrigens das Recht zu, in seinem Lande ohne alle kaiserliche Bestätigung Gesetze zu geben, selbst dadurch die Reichsgesetze, vorzüglich wenn die salvatorische Klausel beigefügt war, abzuändern, wenn er nur die Fundamentalgesetze der Reichsverfassung oder absolut gebietende und verbietende Reichsgesetze, die auf öffentliches Recht sich bezogen, nicht verletzte [9]). Die im Reichsgesetze ausgesprochenen Rechtssätze [10]) galten aber immer als Quellen

---

3) Z. B. über Zinsen.
4) Ueber Nachsteuer, über Wechselrecht.
5) Eine Sammlung des in den Reichsgesetzen enthaltenen Privatrechts (systematisch geordnet) findet sich in Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, nach dem möglichst ächten Text (Stuttg. 1791.) im Xten Theil.
6) Häberlin Repertorium d. Staatsrechts. I. S. 41. Der letzte Reichsabschied (daher der jüngste genannt) ist von 1654.; seit dieser Zeit war der Reichstag bis zur Auflösung des deutschen Reichs überhaupt fortdauernd, daher keine Reichsabsch. mehr entstanden.
7) Seit 1654 gibt es Reichsschlüsse, aber keine Reichsabschiede.
8) Gönner's Staatsrecht. §. 12. 13.
9) Thomasius de statuum imper. potest. legislator. contra jus comm. Hal. 1708. Silberrad de potest. imper. leg. in imper. contr. Argent. 1756. Glück Comm. I. S. 160. Häberlin Repertorium I. S. 44. Nettelbladt Samml. jur. Abhandl. S. 101—110. Gönner deutsches Staatsr. §. 290. Türk Vorlesungen. S. 381.
10) Brauchbar wegen des Verhältnisses der Reichsgesetze zum röm. Recht ist Grass collat. jur. civil. rom. cum recess. imp. Tub. 1703. Bunge über die Anwendbarkeit der d. Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen in d. Erörter. aus dem Liv. Esth. u. Curländ. R. I. S. 289.

des gemeinen Rechts, in so ferne sie so lange angewendet werden mußten [11]), bis in einem Lande eine landesgesetzliche Abweichung angeführt werden konnte. Den Reichspolizeiordnungen [12]) nachgebildet, entstanden viele Landespolizeiordnungen [13]), auch oft Landesordnungen genannt [14]), wichtig für Rechtsverhältnisse, die mit Landeskultur und öffentlichem Rechte zusammenhängen, obwohl auch oft Landesordnungen reines Privatrecht enthalten [15]). Das Eindringen des römischen Rechts, der veränderte Geist der Rechtsbildung, die mit Ausbildung der Landeshoheit erweiterte Ansicht von der gesetzgebenden Gewalt, und von einer gewissen Obervormundschaft des Staats, der nun für alle Verhältnisse der Unterthanen sorgen wollte [16]), erzeugten das Bedürfniß der Umwandlung der einheimischen Landesrechte, oder der Veranstaltung neuer Sammlungen, unter denen die für Privatrecht bestimmten gewöhnlich [17]) Landrechte hießen, während über einzelne Gegenstände unter verschiedenen Namen [18]) einzelne Verordnungen erschienen. Die nur mit römischem Rechte vertrauten Doktoren hatten bei Abfassung jener Rechtsbücher die Oberhand [19]). Jemehr die Landstädte unter landesherrliche Macht kamen, und jemehr die Landesherren ein gleichförmiges Recht für alle Unterthanen zu begründen suchten, desto unbedeutender wurde die Gesetzgebung [20]) der Landstädte [21]), und nur in Reichsstädten bildete

11) Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15. Im Reichsabsch. v. 1654. §. 137.
12) Reichsabschied von 1500. Tit. 22—34. Reichsabschied von 1530. Reichs-PolO. von 1548 u. 1577.
13) Der Ausdruck Polizei kömmt zwar schon 1384 in einer Ordnung bei Kleinschmidt Sammlung heff. Ordn. S. 5 vor, allein die Aufschrift ist erst später gemacht. s. noch Lotz im neuen Archiv d. Criminalr. III. S. 573—81.
14) Sächsische von 1556, Anhaltische von 1572, Meklenburgische von 1572, Berg u. Jülichische von 1581, Weimarische von 1589, Bremische von 1585.
15) Z. B. die Hennebergische Landesordnung von 1539 ist ein reines Landrecht über Erbfolge, Eherecht, Obligationenrecht u. a.
16) Eine gute Entwickelung der würtemberg. Gesetze im XVI. Jahrh. in v. Wächter Handb. des würtemberg. Privatr. I. S. 92—187.
17) Es kommen jedoch sehr verschiedene Namen vor, besonders in Städten, z. B. Willküre, Reformation, Stadtrolle, Dingbuch, Richtebrief; oder vom Einband benannt, z. B. das rothe Buch. Dreyer de variis codicum germ. denominat. Kil. 1761.
18) Z. B. Constitutionen, Decisionen, Edikte, Mandate, Generalien, Ordnungen. s. Curtius Handb. d. sächs. Civilr. I. S. 28. Paulsen Lehrb. d. schleswig. Privatr. S. 11.
19) Daher wurde die Beachtung des einheimischen Rechts und der Statute sehr vernachlässigt. v. Wächter l. c. S. 227.
20) Unter dem Namen Reformation kommen die im XVI. Jahrh. durch das Bedürfniß wegen eingedrungenen röm. R. veranlaßten Umarbeitungen der fruheren Stadtrechte vor.
21) Eichhorn Einleit. in d. Privatr. S. 60. §. 18. Wenn zwar der größte

man das Recht selbstständiger durch neue Sammlungen fort [22]). In manchen Städten dauerte das alte Recht ohne Umarbeitung fort, wo dann freilich durch Gerichtsgebrauch und Einwirkung des römischen Rechts vom alten Rechte allmählig sich viel verlor [23]).

§. 18. [§. 16.] Ausbildung vollständiger Civilgesetz-Bücher.

Obwohl die Mehrzahl der deutschen Landesgesetze das römische Recht als ein gemeines Recht betrachtete, und nur zur Ergänzung oder als Modifikationen desselben Sammlungen veranstaltet wurden, so gingen doch schon im XVIII. Jahrhundert aus der Einsicht, daß das römische Recht dem gemeinen Manne unverständlich, an sich kontrovers sey, und durch die Kollision mit den einheimischen Rechten die Rechtsanwendung erschwere, vollständige Civilgesetzbücher hervor [1]). Dahin gehört die bayerische Civilgesetzgebung, welche

---

Theil von Rechten der Landstädte aus Polizeigesetzen oder auf Verfassung und Gemeindeverhältnisse sich beziehenden Normen besteht, so kommen doch auch größere Stadtrechte, die eigentliches Privatrecht haben, seit dem XVI. Jahrh. vor, z. B. Breslauische von 1577. 1591, Arensberg von 1608, Lüneburg von 1582. 1679, Celle von 1537, Leipzig von 1593, Weimar von 1590. 1670, Coburg von 1651.

22) Sammlungen von Statutarrechten und Landesgesetzen enthalten: A. Saveri fascic. ord. judic., d. h. schöner Ausbund. Frankf. 1588. J. Weingarten fascicul. diversor. jur. Nürnb. 1690. M. de Ludolf collect. quorund. statutor. provinc. et urb. Germ. Wetzlar, 1734. (Nettelbladt) thesaur. jur. provinc. et stat. Germ. Giessen, 1757. II vol. H. A. Geise deutsches Corpus Juris, oder Verfassung der deutschen Nation Rechte. Hannov. 1703. Moser reichsstädtisches Handbuch. 2 Bde. Tüb. 1732. Pufendorf observ. jur. univ. Hannov. 1744. IV vol. (als Anhang zu jedem Theile.) Walch Beitr. zu dem deutschen Rechte. Jen. 1771. VIII Bde. A. Schott, Samml. zu d. deutschen Land- u. Stadtr. Leipzig, 1775. III. Thl. Beitr. zu den deutschen Land- u. Stadtr. Wetzlar, 1777. Gesammelt sind noch viele Statute in Dreyers, Senkenbergs Schriften. Eine Uebersicht der deutschen Partikularrechte liefert Pütter in der jurist. Encyklopädie. S. 116.; bes. Selchow specim. biblioth. jur. germ. provinc. et stat. Gott. 1782. (auch bei einigen Auflagen seiner Elementa) und Staudner fontium atque comment. juris privati spec. provinc. germ. collectio. Norimb. 1775. Einzelne Landesgesetze sind gesammelt in Gegels Samml. der kaiserl. chur- u. landesherrl. Verordnungen. Hanau, 1769. Samml. der im J. 1767 ergangenen. Frankf. 1782. Bergius Samml. auserlesener deutscher Landesges. Frankf. 1781. XIV Bde. Forts. v. Beckmann. s. auch noch Riccius jurist. Entw. von d. Stadtgesetzen. Frankf. 1740. Wegelin reichsstädt. Statutenbibliothek in Jägers jurist. Magazin. I. Thl. S. 423—52. s. noch insbesondere Gründler Uebersicht der Quellen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehenrechte. Ilmenau, 1832. und Ortloff deutsches Privatrecht. S. 69—110. Maurenbrecher Privatrecht. I. Thl. S. 185.

23) Z. B. in Köln, Bremen.

1) Das von Maurenbrecher Privatr. I. S. 168. dem baier. Codex an die

auf dem Streben beruhte, alle Kontroversen abzuschneiden, und systematisch und verständlich das ganze römische noch anwendbare und das einheimische Recht in einem Gesetzbuche, das an die Stelle aller andern Rechte treten sollte, darzustellen [2]). Der Verfasser des Gesetzbuches, B. v. Kreitmaier [3]), ungeachtet er wohl fühlte, daß manche römische Vorschriften nicht passend wären, wagte doch nicht von dem nun einmal überall rezipirten gemeinen Rechte abzuweichen [4]). Schon einen Schritt weiter ging die preußische Gesetzgebung. Veranlaßt durch die Kabinetsordre vom 31. Dec. 1746 [5]) entstand ein von Cocceji [6]) 1749 bearbeiteter Entwurf [7]), der jedoch keine Gesetzeskraft erhielt; erst eine Kabinetsordre vom 14. April 1780 [8]) brachte die Sache wieder in Anregung, worauf als Produkt der Thätigkeit von Carmer [9]) und Suarez ein Entwurf von 1784—88 vorgelegt, durch einzelne Gelehrte und die Stände geprüft und 1794 mit Gesetzeskraft publizirt wurde, nachdem eine Kabinetsordre von 1793 die Umarbeitung des Entwurfs geboten hatte [10]). Mit Unrecht würde man das preuß. Landrecht [11]), welches übrigens

---

Seite gestellte (zwar für seine Seite sehr gute) Landrecht v. Geldern (s. unten §. 19.) gehört nicht hieher, da keine Absicht der Vollständigkeit bei Abfassung jenes Landrechts zum Grunde lag.

2) Unter dem Titel: Codex Maximilianeus bavaric. civil., oder neu verbessertes und ergänztes churbaier. Landr. von 1756, aus IV Bänden (am Schlusse auch das Lehenrecht). Hiezu gehören 5 Bde. Anmerkungen, bearbeitet von Kreitmaier.

3) Seine Biographie in Rheingruber Abhandl. über dunkle Gesetzesstellen. Landshut, 1814. S. 31—48. Kreitmaier war geboren 1705, gestorben 1790.

4) Man sehe z. B. seine Anmerkungen über den Satz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus etc.

5) Abgedruckt in Mathis jurist. Monatschrift. XI. Bd. S. 194.

6) Samuel v. Cocceji, geboren zu Heidelberg 1679, † 1755.

7) Unter dem Titel: Corpus juris Fridericianum, d. i. in Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landr. Berlin. Fol. 1749—52.

8) Mathis l. c. S. 197.

9) Geboren 1721, † 1801.

10) Interessante Notizen in v. Oppen Vergleichung der französ. und preuß. Gesetze. Köln, 1827. I. Heft. S. 1—25. Nach der im Texte oben angeführten Kabinetsordre sollten neue, aus den bisherigen Gesetzen nicht fließende, zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienende Vorschriften aus dem Entw. weggelassen werden. s. auch noch über die Umgestaltung des Entw. Material zur wissenschaftl. Erklärung der neusten allgem. preuß. Landesges. I. Heft. S. 143. Maurenbrecher Privatr. I. S. 171.

11) Es besteht aus 2 Theilen, der erste aus 23 Titeln: I—X. Lehre vom Eigenthum und dinglichen Rechten überhaupt; XI. von Verträgen; XII. Erwerbung d. Eigenthums aus Verordnungen von Todeswegen; XIII. XIV. von Verträgen; XVII. von gemeinschaftl. Eigenthum; XVIII. von Lehen; XX. Unterpfändern; XXI—XXIII. von Servituten, Erbpacht u. a. Der zweite Theil aus 20 Titeln: I. von Ehe; II. von väterl. Gewalt;

nicht blos reines Privatrecht, sondern auch Regierungsprivatrecht, Kirchen-, Zunft- und selbst Criminalrecht enthält, als ein alle Statuten und Provinzialgesetze aufhebendes Gesetzbuch betrachten; das Landrecht wollte vielmehr nur künftig das werden, was bisher das römische Recht, oder in einigen Provinzen das Sachsenrecht war; daher sollten die Rechtsverhältnisse nach den Provinzialgesetzen und Statuten beurtheilt werden [12]), der Gesetzgeber verlangte aber ordentliche Sammlungen der Provinzialrechte [13]), und wies selbst häufig den Richter auf diese Rechte hin [14]). Nur in denjenigen Provinzen, welche 1807 von Preußen getrennt und 1814 damit wieder vereinigt wurden, wurde das Landrecht unbedingt eingeführt, ohne

---

III. IV. Familienverhältnissen; V. Gesindeverhältniß; VI. Gesellschaftsrecht; VII. Bauernrecht; VIII. Stadt-, Handwerks- und Handelsrecht; IX—XIII. vom Adel, Pfarreien, Schulen; XIV—XVII. von Staatseinkünften und Regalien. XVIII. Vormundschaft; XIX. Armenanstalten; XX. Criminalrecht. Ueber den Werth des preuß. Landr. v. Savigny vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. S. 81—95.

12) Publikationspatent Art. 3., selbst die neue Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Jan. 1821 weiset den Richter an die Provinzialrechte. Was aber unter Provinzialrecht zu verstehen ist, s. bei Bielitz Comm. zum preuß. Landr. I. Thl. S. 25. Weichsel Comm. zur Gemeinheitstheilungsordn. S. 82.

13) Für alle Provinzen liegen schon die Vorarbeiten bereit, z. B. für die Marken von G. R. Wilke, für Pommern von Massow, für Westpreußen von Scheibler bearbeitet. s. v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung. Heft 35. Bd. 18. S. 99 rc. Privatarbeiten für das Recht einzelner Provinzen werden in §. 19. bei diesen Provinzen angeführt werden. Eine auch für jeden Germanisten höchst wichtige Sammlung sind die offiziell redigirten Provinzialrechte von Preußen. Die Arbeit kam unter Leitung des H. Justizministers v. Kamptz zu Stande. Nicht blos die historischen Nachrichten in den Motiven, die Nachweisungen der Quellen und der Ausbildung des Gerichtsgebrauchs, sondern auch das häufig mitgetheilte Ergebniß der Berathungen der ernannten Commissäre über Vortheile und Nachtheile eines Instituts sind sehr belehrend. — Vor uns liegen: Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen des Reg.-Bezirks Coblenz noch geltenden Provinzialrechte. Berlin, 1837. Revid. Entw. des ostrhein. Provinz. R. 1837. Revid. Entw. des Provinz. R. v. Eichsfeld. 1837. Revid. Entw. des Provinz. R. des Herzogth. Cleve ostseits Rheins und Grafsch. Essen, Werden, Eltin. 1837. Revid. Entw. des ostpreuß. Prov. R. 1836. Revid. Entw. des Danziger Part. R. 1837. Revid. Entw. des Prov. R. v. Westphalen. 1837. Revid. Entw. des Prov. R. des Herzogth. Berg, Herrsch. Gimborn. 1837. Entw. des Halberstädtischen P. R. 1836. Entw. des westpreußischen R. 1837. Entw. des Prov. R. v. Münster. 1836. Prov. R. der Grafsch. Mark, Stadt Dortmund, Soest. 1836. Prov. R. v Halberstadt u. Hohenstein. Rev. Entw. des westrhein. Prov. R. 1837. Rev. Entw. des Prov. R. v. Pommern. 1836. Prov. R. der Standesherrsch. Lingen u. Teklenburg.

14) Verzeichniß der Stellen, gesammelt in v. Kamptz Jahrbücher. Heft 35. S. 196—210.

daß man die alten Statute wieder herstellte [15]). Für die Fortbildung des Landrechts werden die Anhänge und Ergänzungen wichtig [16]).

§. 19. [§. 17.] Uebersicht der in Deutschland vorkommenden Partikulargesetzgebung und Regeln für ihre Anwendung.

Bei der Aufsuchung der Partikularrechte der deutschen Staaten muß man unterscheiden: I. das Recht, welches in jedem einzelnen Theile des Staatsgebiets vor der Einverleibung desselben mit dem Staate galt [1]). II. Das allgemeine für alle Provinzen und Theile des Landes geltende Landesgesetz. III. Das subsidiarisch geltende Recht [2]). In der ersten Beziehung wird es wichtig, aufzusuchen, zu welchem Lande vor der Einverleibung mit dem jetzigen Staate jedes Gebiet gehörte und welches Recht dort galt. In mehreren deutschen Staaten [3]) gelten vollständige Gesetzbücher [4]), während die Mehrzahl derselben nur Länder des gemeinen deutschen Rechts sind. Auch in Ländern der ersten Art hat das Studium der Partikularrechte praktischen Werth a) theils zur Beurtheilung älterer schon vor Einführung des neuen Gesetzbuches begründeter Verhältnisse [5]), b) theils zum Verstehen und zur Benützung des Gewohnheitsrechts, theils c) für Verhältnisse, für die das Landesgesetzbuch keine Normen enthält [6]). Eine vorzügliche Beachtung verdient überall, wo ein Staat aus sehr verschiedenen Landestheilen besteht, in denen besondere Statute gelten, die Frage: ob nach der Einverleibung des Landes

---

15) Bielitz Commentar. I. Thl. S. 23. Z. B. dahin gehören die Länder, in denen das französ. Recht galt.

16) Erster Anhang. Berlin, 1803. Ergänzungen und Abänderungen, gesammelt Paalzow Magazin VI. Bd. S. 235. VII. Bd. S. 187. Ergänzungen des allgem. Landrechts, enth. vollständ. Zusammenstellung aller noch geltenden Ges. Berlin, 1823. 2 Thle. Strombek Ergänzungen des allg. Landr. Leipzig, 1824. Nachträge 1829. 1834 u. 1837.

1) Nothwendig ist es hier, die einzelnen Rechtsgebiete zu unterscheiden, z. B. in Holstein und Schleswig, wo vom Gebiete d. sächs. Rechts, des röm. Rechts rc. die Rede seyn kann. Paulsen Lehrb. d. Privatr. in Holstein. S. 2—8. Eine gute Arbeit ist: Bunge das liv- u. esthländische Privatr. Dorpat, 1838. 2 Thle., wo sehr gut die verschiedenen Rechte nach den einzelnen Gebieten abgesondert sind.

2) Z. B. in manchen Gegenden das sächs. Recht.

3) In dieser Rücksicht ist ein Hauptwerk das unten bei dem preuß. Recht anzuführende von Kamptz, und für die Rheingegenden das unten anzuführende Werk von v. d. Nahmer.

4) Z. B. Oesterreich, Preußen, Baiern, Baden.

5) Z. B. wenn eine Ehe schon früher geschlossen wurde.

6) Z. B. häufig in Bezug auf Wasserrecht.

theils die früheren Statute als gültig beibehalten, oder durch die Gesetzgebung des Hauptstaates ersetzt wurden 7), und im letzten Falle in wie ferne ihnen dennoch subsidiarische Kraft zukömmt. In Ländern, wo das gemeine deutsche Recht gilt, wo daher das römische Recht das gemeine Recht ist, hat das Partikularrecht noch mehr Werth, und besteht theils 1) aus größeren Gesetzsammlungen 8), die neben dem römischen Rechte gelten, theils 2) aus Gesetzen über einzelne Rechtsverhältnisse 9), theils 3) aus Statuten einzelner Kreise, theils 4) aus dem Gewohnheitsrechte. Ueberall bedarf es auch der Prüfung, wie das Lokalrecht selbst durch Einfluß späterer Gesetze und durch Gerichtsgebrauch fortgebildet wurde 10). Darnach ist der Zustand der Rechtsquellen 11) zu betrachten in Oesterreich 12),

---

7) In Baiern bestehen z. B. die meisten Provinzialrechte fort; in Würtemberg wurden die alten Statute aufgehoben. Ueber den Umfang ihrer fortdauernden Kraft in Würtemberg herrscht viel Streit. s. Reyscher die Einführung der würtemberg. Gesetze in den neuen Landen. Tübingen, 1838. Dagegen v. Wächter in Sarwey Monatschrift für d. Justizpflege in Würtemb. II. Bd. S. 13. und Kanzler v. Wächter in Sarwey. IV. Bd. S. 399. s. aber wieder Reyscher in Sarwey. V. S. 219.

8) Landrechte, Landesordnungen genannt.

9) s. verschiedene Namen in §. 17. not. 17.

10) Ein treffliches Werk ist daher: Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. Ansbach, 1840. (enthaltend das fränkische Partikularrecht).

11) s. das oben §. 17. not. 22. angeführte Werk von Gründler.

12) I. Oesterreich. Zur Kenntniß älterer Rechte s. altes österreich. Landr. aus dem XIII. Jahrhundert; von Stadtrechten: Wiener von 1198 in Lazius vienn. austr. Lib. II. c. 73.; deutsch in Abermann histor. Beschr. von Wien. II. Buch. S. 85., auch in Lambacher österr. Interregnum im Anh. S. 146. Stadtrecht von 1296 in Senkenberg vision. p. 283. Stadtrecht von 1351 im Auszuge in Fischer Versuch über die Geschichte der Erbfolge im Urkundenb. S. 302—15.; spätere von 1435 in Rauch script. tom. III. p. 144. Von Rechten von Ens u. a. Städten s. Kurz Oesterreichs Handel in den älteren Zeiten. Linz, 1822. Ein sehr vollständiges Stadtrecht für Ens von 1212 latein. in Hormayr's Taschenbuch für vaterländ. Gesch. 1812. S. 44.; deutsch in Kurz Oesterreich unter Ottokar II. 2r Thl. nr. 47. Stadtrecht v. Neustadt v. 1239 in Hormayr's Taschenbuch. 1812. S. 74—80. Stadtrecht von Crems und Stein in Rauch script. III. p. 259—391. Ueber österreichische Gewohnheitssamml. (genommen aus dem Consuetudinarium von 1555, der Landtafel und dem Motivenbuch). s. darüber Winiwarter das österr. bürgerl. Rechtsyst. Wien, 1831. I. Thl. S. 3. s. Suttinger observat. pract. Wien, 1650.; verneuerte observat. practic. Nürnb. 1678. Suttinger Consuetud. Austriac. accessit tract. auct. B. Walter. Norimb. 1710. 18. Walters Consuet. Austr. sind, obwohl erst als Anhang von Suttinger gedruckt, schon vor 1560 gesammelt. s. noch Vossii legum et consuet. Austriac. collat. Vienn. 1774. Wichtig ist tract. de juribus incorporal., auch abgedr. in Weingarten fasc. II. p. 162. B. Finsterwalter obs. ad consuetud. Archid. Austr. Salisb. 1687. Gesetzsammlungen in Codex Austriac. ordin. alph. comp. (v. Guarient.) Vienn. 1704. II vol. Con-

tinuat. 1748—52. II vol. (von Heerenleben) Supplementbände, Gesetze von 1740—1770. Wien, 1777. II vol. (v. Pök.) Theres. Gesetzb. aller Verordn. u. Ges. v. 1740—80. Wien, 1789. VIII Bde. Handbuch aller unter der Regierung Joseph II. ergangenen Verordn. von 1780—90. Wien. XIX Bde. Leopold Gesetzb. aller Verordn. von 1790—92. Wien. V Bde. Franzisches Gesetzbuch aller Verordnungen bis 1806. (v. Kropatschek.) XVII Bde Forts. der von Kropatschek verfaßten Sammlung, herausgegeben von v. Goutra. Wien, 1818. 36 Bde., 44r Bd. 1824. Auszüge aus Gesetzen in de Lucca polit. Codex. Wien, 1789—95. XIV Bde. und desselben Justizcodex. Wien, 1793. X Bde. ferner die offizielle Sammlung der Gesetze s. darüber Winiwarter das österr. bürgerl. R. I. Thl. S. 15. Literatur: Kreuzer Handbuch der Literatur d. österr. Privatr. Wien, 1808. und gut Winiwarter l. c. S. 19—24. s. noch Vesque von Püttlingen Darstellung der Literatur des österreich. bürgerl. Gesetzb. Wien, 1827. Von den Rechten der einzelnen Provinzen. A) Steyermark und Kärnthen, s. Steyerisches Stadtr. von 1278 in Preuenhuber steyerische Annalen. S. 35. Steyerische Landhandfest. Wien, 1554. Augsb. 1583.; neu verfaßte Reformation 1574. 1583. Ordnung guter Polizei. 1577. s. Walch Beitr. zum deutschen R. V. Bd. S. 272. Beckmann idea juris stat. Stiriac. et Austr. Graec. 1688.

B) Salzburg. Nachr. in (Kleinmayer) unparth. Abhandl. v. dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfass. 1765. Auszüge und Notizen daraus in Hofmann Eherecht. S. 416. s. Zauner in Siebenkees neuem jurist. Magazin. I. Bd. S. 244. und in Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht. III. Thl. S. 35. — Salzburgisches Landthäding von 1534 in Walchs Beitr. II. Bd. S. 149. Zauner Auszug der wichtigsten Salzburg. Landesgesetze. III Thle. Salzburg, 1785—90.

C) Tyrol. Nachrichten im Anh. zu de Pauli über das Erbrecht der Ascendenten. Landshut, 1811. S. 4—20. Eine gute Rechtsgeschichte von Tyrol findet sich von Rapp in der Zeitschr. für Tyrol und Vorarlberg (Insbruck, 1827. im Bde. III, V u. VIII), wo auch viele Urkunden sich befinden. Schon früh im Mittelalter hatten einzelne Thäler ihre Statute u. Freiheiten (im XII. Jahrh.) (Rapp in d. Zeitschrift III. S. 38.) Die Stadt Insbruck hat Stadtr. von 1239 (Rapp III. S. 51.) Im XIV. Jahrh. wurden die Sammlungen von Statuten einzelner Dörfer noch häufiger (Rapp III. S. 64.; über Bundesbrief von 1323, Rapp III. S. 71.; von allgemeinen Landesgesetzen, Rapp III. S. 75. 95). Bei der Betrachtung der Statuten Tyrols muß man die des deutschen und die des italienischen Tyrols unterscheiden. Für die Grafschaft Tyrol erging Landesordnung von 1526 (wegen des Einflusses der Bauernschaft die Bauern-Landesordnung) gedruckt Augsb. 1826. s. Schilderung Rapp V. S. 33. Revidirte LandesO. v. 1532 (durch Dr. Frankfurter) Rapp V. S. 65. In den einzelnen Thälern bestanden besondere (oft rein deutsches Recht enthaltende) Statute, z. B. im Gericht Ennsberg von 1524 (Rapp V. S. 122), in Buchenstein von 1541. In Rattenberg, Kitzbüchel und Kufstein galt das alte baier. Rechtbuch v. 1346 unter dem Namen Buchsag fort (Rapp V. S. 127.) Im italienischen Tyrol bildete die Tridentinische Gesetzgebung die Grundlage, enthalten im Statutum Tridentinum von 1504 (Rapp VIII. S. 5.), vermehrt 1528 (über Ausgaben und Inhalt Rapp VIII. S. 7.). Einzelne Thäler haben wieder ihre besonderen (häufig sehr wichtigen) Statute, z. B. das Thal Ampezzo 1354, Statuta della comunita di Ladore. Venet. 1693. (Rapp VIII. S. 62.) Statut von Ivano Telvana e Castellalto. Bassano, 1721. Statut von Arco v. 1645. Weitl. Statuten von Roveredo, gedruckt 1610; die merkw. (noch MS.) Statuten vom Thal Fieme; Statuta della Valle di Ledro. Trento, 1777.; von Riva, bestätigt 1774. (s. über alle diese Rapp VIII. S. 67.) Ein Verzeichniß aller Tyroler Statuten (am vollständigsten in der Bibliothek des Präsidenten de Pauli in Insbruck) hat geliefert Karpe in der Beilage zur Insbrucker Nationalzeitung von 1835.

---

s. noch tyrolische Gewohnheitsrechte, gesammelt in der tyrol. Monatschrift v. 1769. s. noch Reichenfeld comm. pract. ad jus statutar. Tyrol. Oenip. 1716.

D) Böhmen. Hieher gehören die Untersuchungen über slavisches Recht überh. Macieiowski slav. Rechtsgeschichte übers. von Buß und Nowrocki. I—III. Stuttgart, 1835—39. Safaryk slavische Alterthümer. Prag, 1836. A. Kucharski älteste Denkmäler der slovenischen Rechte. Warschau, 1839. Von alten böhm. Landr. s. Cosmas († 1125) in Chronic. Lib. II. p. 26.; nach der Ausg. von Pelzel script. rer. Bohem. tom. I. u. von d. Gesetzen v. Przemisl (merkw. Codex im Wenzelkloster zu Prag). Dobner in historisch krit. Anmerk. auf das Jahr 676. S. 79. Die Gesetzgebung von 1197—1228 in Habrich Jura primaevae Moraviae collegerunt et notis illustr. Benedictini. Brun. 1781. s. noch Voigt Geist der böhm. Gesetze. S. 68—79. Mehrere böhmische Städte richteten sich nach Magdeburger Recht. Voigt Geist l. c. S. 107.; von böhm. R. des Mittelalters s. Gaupp in dem Ergänzungsbogen zu Streits schles. Provinz. Blättern, November 1827. Stück 11. S. 332—346. Merkwürdig ist die majestas Carolina (von Carl IV.) 1348, die jedoch von den Ständen nicht angenommen wurde. s. Pelzel Leben Carls IV. I. Thl. S. 311. Voigt S. 139—163. Es existiren noch unbenutzte böhmische Landrechte aus XIII. Jahrh. und Commentar dazu von Duba (unter Carl IV.), auch eine Gerichtsordn. aus XIV. Jahrh. s. Gaupp l. c. S. 338—41. Landesordnung von Ferdinand I. ist schon gesammelt 1492 und 1500, in der jetzigen Form redigirt 1530, 1534, 1538, 1564, 1565 wieder aufgelegt, wurde (übersetzt von Sturba) deutsch 1604 (Frankf. u. Leipzig, 1617) herausgegeben als erneuerte Landesordn. von 1627; schon 1341 begannen die Vorarbeiten zur Sammlung. Voigt S. 182., und Deklaration und Novellen hiezu 1640. Böhmische Stadtrechte waren schon unter Wladislaw gesammelt; die gedruckte Ausgabe ist: Böhm. Stadtr. in Prag und andern Städten. Leipz. 1607. Die Sammlung erfolgte böhmisch 1536, revidirt 1579. Voigt S. 185 vollst. deutsche Stadtrechte in Böhmen. Wien, 1721. Weingarten Auszug der vermehrten Landesordn. mit Anh. Prag, 1686. Ejusd. fascic. divers. jur. tom. IV. Norimb. 1690.; ejusd. codex Ferd. Leop. Joseph. pro regno Bohem. etc. Prag. 1720 Zur Rechtsgesch. Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze in verschiedenen Zeitaltern. Dresden, 1788. Zur Literatur: Fr. de Serponte et Bregaziis prompt. jur. bohem. Prag. 1678. Grana veter. et nov. leg. oder alphab. Auszg. Prag, 1690. Feigel inst. jur. bohem. Prag. 1765. Gross instit. Prag. 1764. Stöhr Handbuch der älteren bürgerl. Gesetze für Böhmen. Prag, 1788. Keffenbrink med. ad jus stat. Prag. spec. I. II. Francof. 1760. s. noch v. Kamptz stat. Rechte der preuß. Monarchie. I. Thl. S. 516. Angekündigt ist eine böhmische Rechtsg. von Dr. Glückselig aus Prag.

E) Mähren. Wichtig Potschek Codex dipl. Morav. Brün. 1837. Die ältesten Gesetze von Ottokar von 1229 in dem Werke Jura primaevae Moraviae colleg. Benedictini. Rayhrad. Brunn. 1781. Brünner Stadtr. von 1243. 1268 in Senkenberg vision. p. 297. Iglau hatte schon 1248 Statute, in Dobner mon. IV. p. 191. Ueber die älteren Gesetze Mährens s. Dobner monument. Bohemiae. tom. IV. p. 205 etc. Dobner über die Gesetze des Fürsten Ulrichs in den Abhandl. der böhm. Gesellschaft. Jahrgang 1786. S. 462. v. Monse über die alten Munizipalrechte daselbst. Jahrg. 1787. S. 75. Tschoppe u. Stenzel Urkundenbuch. S. 371. Eine Sammlung d. Mährischen Gewohnheitsrechte ist 1480 von Tobitschau gemacht. s. Elvert in Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1829. I. Bd. S. 56. Ref. mährische Landesordn. von 1628. Das erste mährische Landrecht ist gedruckt Leitomischl, 1538. Olmütz, 1604. Elvert in Wagners Zeitschrift. S. 67. Böhmische Stadtrechte wurden in Mähren unter Rudolph ein-

Preußen [13]), Bayern [14]), Hannover [15]), Braunschweig [16]),

---

geführt; gedruckt in Brünn, 1701. s. noch Luschke das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens. Brünn, 1818. 2 Bde. Auch bedienten sich die mährischen Städte des Magdeburger und Breslauer Rechts. Tschoppe u. Stenzel Urkundenb. S. 568. Fischer Gesch. von Olmütz. S. 112. und Elvert S. 72. Ein Oberhof war in Brünn, dessen Aussprüche 1350 und 1471 gesammelt wurden. Elvert S. 76.

13) Preußen. Rechte einzelner Landestheile. Das Hauptwerk darüber ist v. Kamptz die Provinzial- und statutar. Rechte der preuß. Monarchie. Berlin, 1826—28. III Bde.

A) Märkisches Recht. s. v. Kamptz Literatur d. märkischen R. in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung. Heft 25. nr. II. v. Kamptz statut. R. I. Bd. S. 1—142. Die Statute der märkischen Städte sind unmittelbar oder mittelbar auf das Magdeburgische Recht gegründet. Das erste z. B. ist in Stendal, Prenzlau, Seehausen, Salzwedel geschehen; mit dem Stendalischen Rechte wurden wieder bewidmet Wittstok, Neuruppin, Kyritz. s. v. Kamptz in Beitr. zu dem Meklenburg. Staats- und Privatr. II. Bd. S. 180. s. Urk. in Gerken fragm. march. tom. II. nr. 8. III. nr. 4. 5., und noch v. Kamptz Liter. des märk. Rechts. S. 194—196. und v. Kamptz in Mathis jurist. Monatschrift. XI. Bd. S. 38—90 s. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 53. nr. 1. und v. Kamptz statut. Rechte. I. S. 21—56. und Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution. S. 47. In der Mark überhaupt galt Sachsenrecht (v. Kamptz Lit. S. 120.). Zur Vergleichung des älteren Rechtszustandes wichtig: Landbuch des Churf. und Mark Brandenburg unter Carl IV. 1375 verfertigt, herausg. v. Herzberg. Berl. 1781. Von älteren Gesetzen wichtig: Polizeiordn. der Städte v. 1515. Kammergerichts-Ordn. v. 1516 (viel für Privatrecht). Joachimische Constitution wegen Erbfälle von 1527. und darüber das Werk v. Heydemann. Landtagsrezesse von 1527. 36. 39. Landesordnung Georgs 1594 (nicht als Gesetz gültig). Die märkischen Gesetze, gesammelt in Mylius corp. Constit. Marchicar. VI Theile mit 4 Fortsetzungen. Berlin, 1636. Repertorium hiezu 1755. Als Gewohnheitssammlungen u. Commentare dienen: etzliche Statute und Gewohnheiten der Chur u. Mark Brandenburg, gezogen aus Reversen, Ordnungen und Observationen. H. Dicstelmaieri cura Scheplitz. Jen. 1608., Lips. 1670. u. Scheplitz consuetud. Elector. et March. Brandenb. recogn. et auxit Chr. Pape. Berol. 1744. (und über Scheplitz s. v. Kamptz §. 9.) Hieher gehören noch: Götze die Provinzialrechte der Altmark. II Thle. 1836. Scholz Provinzialr. der Kurmark. 1834. v. Kunow Prov. R. der Neumark. Berlin, 1836. s. noch über Märk. R. Riedel Magazin des Provinz.- u. statutar. R. der Mark Brandenburg. Berlin. I—III Bde.

B) Herzogthum Preußen. (Rechtsgeschichte davon ist als Einleitung, S. 1—64, vor der Ausg. des Culm. Rechts ex ultim. revis. Dort auch in den Beilagen S. 273—85.) v. Kamptz statutar. Rechte. I. Thl. S. 143—298. Grundlage ist hier das Culmische Recht und zwar Handveste v. 1233 von Hermann v. Salza, latein. in Hartknoch, altes und neues Preußen. S. 665. Handveste von 1251 latein. in Bandtke jus Culmens. p. 283. und Schottky Zeitschrift: Vorzeit und Gegenwart. Posen, 1823. I. Bd. Heft 2. nr. 13., deutsch in Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten. S. 208. s. noch Wersebe Gesch. der niederl. Kolon. I. Thl. S. 155. II. Thl. S. 674. Schweikhart in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 53. Ergänzungen in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 61. S. 225. s. noch Voigt Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder, 1834. S. 3. Das eigentliche alte Culmische Recht (gesammelt 1394, eine Mischung von Sachsen-, Magdeburgischem u. Culm. R.) ist gedruckt Thorn, 1584.; höchst wahrscheinlich gründet sich dies Recht auf die Rechtssprüche

des Schöffenstuhls zu Culm, ferner auf Breslauerrecht, und in so ferne mittelbar auf Magdeburgisches. s. Gaupp das alte Magdeburg. Recht. S. 123. s. darüber Schweikhart. S. 20. und Gaupp schles. Landrecht. S. 9. not. S. 240—255. Voigt S. 16. Vorzüglich Lemann das alte Culmische Recht. Berlin, 1838. Auch die Statute der einzelnen preuß. Städte gründen sich auf Culmisches Recht, s. Erl. Preußen, I. Bd. S. 205. II. S. 456. III. S. 464.; z. B. Königsberger Statute von 1394, verm. 1420. s. Sahmeio de stat. civit. Regiom. Reg. 1741., und Danzig Willkür von 1388, von 1597, neu revid. 1761. Linde de origin. libris jur. et stat. Gedaneus Dantisc. 1680. Elbing hatte Lübisches Recht, s. Hartknoch altes u. neues Preußen. P. II. cap. 7. p. 562. s. überh. von den Rechten der Städte im Herzogthum Preußen v. Kamptz statutar. Rechte. I. S. 177. 259—277. u. v. Kamptz Jahrbücher. Bd. XI S. 109. Schweikhart l. c. S. 24—32. Im Jahr 1534 begann die Reformation des Culmischen Rechts, Schweikhart S. 40.; 1549 wurde der Entwurf vorgelegt; wichtig hiezu ist die Heilsbergische Revision von 1555 und die von 1566, gedr. 1711 in Braunsberg; davon verschieden ist die Neumarkter Revision, Bandtke jus Culmense cum appendic. Varsav. 1814. Schweikhart S. 43. und der Danziger Culm. Schweikhart S. 45—54. Wegen Nichtvereinigung des Adels und der Städte entstand 1599 das jus terrestre nobil. Pruss. Thorn, 1599. 1622.; Danzig, 1728—36. s. über die Gültigkeit Kleins Annalen XXII. Bd. S. 297. XXXIII. nr. 1. s. v. Kamptz statutar. Rechte. I. S. 248. und das jus Culmense ex ultima revis. 1711. Danzig, 1765 u. 1767. und Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620. Schweikhart S. 55. Neu revid. Landrecht. Königsb. 1685., und verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen, 1721. Von Landesordnungen von Preußen, Landesordnung von 1309 in d. Samml. preuß. Urk. II. Thl. S. 113. von 1526. Königsb. 1529. Satzung und Landesordn. von 1577 und Landesordn. von 1640. Sahme Einleit. zur preuß. Rechtsgelehrsamkeit. Königsb. 1741. Corpus Constit. Prutenic. (v. Grube.) Königsb. 1721. III Thle., und Abweichungen vom preuß. Landr. sind gesammelt im ostpreuß. Provinzialrecht. Berlin, 1801. Lemann Handb. des ostpreuß. Provinzialrechts. Insterburg, 1821. Lemann Einl. in die Provinzialrechte von Westpreußen. Marienwerder, 1830.

C) Provinz Sachsen. s. v. Kamptz statutar. Rechte. I. Thl. S. 299—486. 1) Magdeburger Provinzialrecht, viel in Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises. Halle, 1755. — Magdeburg. Kirchen-, Polizei- und Prozeßordn. von 1652. 1673. Augusti Administratoris Magdeburg. Ordnungen. Leipz. 1673. Brandenburg im Herzogth. Magdeburg publizirte Polizeiordn. v. 1688. Mylii Corp. const. Magdeburg. Magdeb. 1714. — Recht der Stadt Magdeburg s. oben §. 11. not. 19. Dazu v. Kamptz statutar. Rechte. I. S. 309—16. Magdeburg. Willkür 1568; reform. Willkür und Statuten von 1625. 1663; revidirte Willkür, oder Stadtrecht v. 1712. (Diez Archiv Magdeburg. Rechte. S. 64.); von Rechten anderer Städte v. Kamptz S. 319. s. noch überh. über Magdeburg. neueres Recht v. Kamptz Jahrbücher. Hft. 43. S. 50. v. Klevitz Provinzialr. des Herzogth. Magdeburg. 1837. II Bde. 2) Fürstenthum Halberstadt. Lenze Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und Grafschaft Hohenstein, herausgeg. von Strombek. Leipzig, 1827.; in v. Kamptz statutar. Rechte. S. 347 einzelne Verordnungen. — Von Rechten der Städte, z. B. Halberstadt, wo Goslarisches Recht galt, s. oben §. 11.; übrigens hat es ein eigenes altes Stadtr. s. v. Kamptz S. 368.; vom Rechte von Aschersleben v. Kamptz S. 379. 3) Herzogthum Sachsen. v. Kamptz stat. Rechte. I. S. 395 ꝛc. Interessant sind hier besonders die Rechte einzelner Städte, z. B. Wittenberg. Stadtr. von 1424, u. Willkür v. 1504. s. v. Kamptz S. 405.; von thüringischen Städten, Naumburg. Gerichtsordnung von 1461, Merseburg. v. 1506. v. Kamptz S. 437.; Erfurt. s. oben §. 11. — Das alte Für-

stenrecht v. 1234. 1289, Willkür von 1306. v. Kamptz S. 471. und Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. Pinder Provinz. R. der vorm. sächs. Landestheile. II Thle. 1836.

D) Lausitz. v. Kamptz statutar. Rechte. III. S. 609 ꝛc. Geschichte in Oberlausitzischen Beitr. zur Gelehrsamkeit. I. Stück. S. 3 und 33. Stück IV. S. 49. Stück IX. S. 129. Stück XI. S. 161. Meißner Literatur des Oberlaus. Rechts. Zittau, 1800. Weinart Rechte u. Gewohnh. der beiden Markgrafenthümer Lausitz. Leipzig, 1793. II Thle. Noch gehört hieher ein großer Theil des Rechts von Sachsen, unter welchem die Lausitz stand. — s. noch Corp. jur. provinc. March. Lusatiae super Badissin. 1715. Cont. 1770. Landesordn. v. 1551. Von Rechten der Städte ist wichtig das von Görlitz (gegründet auf Magdeb. R.), v. Kamptz III. S. 614.

E) Pommern. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 56. S. 199. und v. Kamptz statutar. Rechte. II. S. 1—247. In den Städten gilt theils Lübisches Recht, z. B. Anclam, Camin. Dreyer Einleit. in Lüb. Verordn. S. 275. Balthasar histor. Abhandl. von d. in pommerischen Städten geltenden R. Greifsw. 1777. v. Kamptz stat. R. II. S. 34. Andere Städte, z. B. Stettin, Pölitz, Gartz haben Magdeburg. Rechte. s. Brüggemann ausführl. Beschreib. des gegenwärtigen Zustandes des H. Pommern. I. Thl. 6s Hauptst. S. 77. Eine eigene Ausbildung erhielt Stettinisches R. s. Sibrand kurze Nachrichten aus beglaubigten Urkunden vom Stettin. Rechte. Stettin, 1713. Auch das Schwerinische Recht hat Ansehen auf dem Lande. Balthasar l. c. §. 24. Homeyer hist. jur. pomeran. p. 30.; auch Culm. Recht galt in einigen Städten, z. B. Lauenburg, Bütow; s. Balthasar histor. Abhandl. S. 17. Statute von Rügenwalde s. in Schott Samml. I. Thl. nr. 2.; von Gützkow in Schott l. c. nr. VII.; von Anclam s. v. Kamptz II. S. 52.; von den Rechten in Neupommern (ehemals Schwedisch-Pommern) v. Kamptz II. S. 64. Für das Fürstenthum Rügen (v. Kamptz II. S. 84) gilt der (von M. v. Normann 1529) gesammelte Wendisch-Rügianischer Landbrauch. Stralſ. 1777, herausgeg. von Gadebusch, auch abgedruckt in Dreyer mon. anecd. ant. I. p. 209. Die erste Sammlung ging schon 1496 von Waldemar aus; s. noch Helwig orat. de Cod. jur. prov. Vandal. rug. Gryphsw. 1724. Sammlung von Gesetzen in Balthasars apparat. dipl. historic., oder Verzeichniß aller pommer. Landesges. Constitut. Greifsw. 1730. Quikmann Ordn. oder Samml. der pommer. Verordn. 1750 in Dähnert Samml. gemeiner u. besond. pommer. Landesurk. u. Ges. Stralſ. 1765. 3 Thle. v. Dreger Codex pom. et vic. terrar. Stettin, 1748. mit Anhang. Berlin, 1795. Oelrichs Verzeichniß der v. Dregerischen Samml. Stettin, 1795. s. vom pommer. Recht Schwarz Einl. in die pommer. u. Rigian. Justizhistorie. Greifsw. 1735., und die oben angeführte Schrift von Balthasar in Pistor amoenitat. jur. P. IV. p. 935. Hymen in den Beitr. zur jurist. Literat. III. Thl. S. 343. Homeyer hist. jur. pom. cap. Berol. 1821. Von Hinterpommern, v. Kamptz II. S. 90. Provinzialr. des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern. Stettin, 1837. Prov. R. des Herzogth. Neuvorpommern und des Fürstenth. Rügen. VI Thle. 1837.

F) Schlesien. s. Literat. des schles. R. in v. Kamptz Jahrbüchern. I. Bd. S. 291. II. Bd. S. 203. Ludewigs Zusätze im Heft XX. S. 335. Schubert de legib. Siles. Lips. 1720. Schroer de Sternfels hist. jur. Siles. Lips. 1736. Friedensberg Abhandl. von den in Schlesien üblichen Rechten. Breslau, 1738. II. Thl. Jachmanns Beitr. zur jurist. Literatur in Schlesien. Breslau, 1787. Vaters Privatentw. eines Repert. der schles. Verfassung. Breslau, 1798. s. v. Kamptz statutar. Rechte. I. S. 487. Es galt dort sächs. Recht. v. Kamptz. — s. über den sogenannten vermehrten Sachsenspiegel oben §. 10. Das wahre für Schlesien (obwohl nicht publizirte) schles. Landr. ist noch ungedruckt. s. oben §. 10. und Gaupp das schles. Landrecht. Leipzig, 1828. Kretschmer de jur.

Siles. Saxon. Hal. 1704. in Stryk diss. Halens. II vol. nr. 8. Meister über Aufnahme und fortdauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau, 1808. Vater über die heutige Gränze der behaupteten Gültigkeit des Sachsenrechts. Breslau, 1818. Wegen der ehemaligen Verbindung werden noch wichtig polnisches Recht, z. B. für Glogau. s. Kamptz Jahrbücher. I. Bd. S. 317. v. Kamptz I. S. 518. und böhmisches, z. B. in Grafschaft Glatz, s. darüber v. Kamptz l. c. S. 319. v. Kamptz I. S. 515. Nachrichten u. Sammlungen von den schles. Rechten s. in Böhme diplomat. Beiträgen zur Untersuchung der schles. Rechte u. Geschichte. I—IV. Thl. Breslau, 1771. Ehrhard neue diplomat. Beitr. Bresl. 1773. Sammlung aller in Herzogth. Schlesien u. Glatz publizirten Ordn. I—XIX. Bd. Breslau, 1742—90. Neue Samml. der Ordn. Breslau, 1792—1804. VII Bde. und (Suarez) Sammlung alter und neuer schles. Provinz. Gesetze. Breslau, 1771—73. II Thle. J. a Weingarten fascic. divers. jur. Nürnb. 1690. Friedenberg tract. de general. et part. Siles. jur. Bresl. 1738. II vol. Von den schlesischen Städten sind mit Magdeburg. Recht bewidmet: Goldberg, 1211; Neumarkt, 1235; Breslau, 1261. 1295; Brieg, 1327. Schweidnitz (diplomat. Beiträge l. c. I. Thl. S. 1. S. 20.) s. überhaupt Gaupp das alte Magdeburg. u. Hallische R. Breslau, 1826. v. Kamptz statut. Rechte. I. S. 513. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 53. S. 24. Gaupp schles. Landr. S. 215—76.; vom Recht von Schweidnitz, merkw. v. Kamptz I. S. 562. Gaupp S. 215. Am meisten scheint das Breslauische Recht auf andere schles. Städte sich verbreitet zu haben. Von einem Stadtrecht v. Löwenberg (a. d. XIII. Jahrh.) gibt gute Nachricht Homeyer in d. Uebers. von Rosenvinge Grundr. der dän. Rechtsgesch. S. 97.; auch mit flämmischem Rechte sollen einige schles. Städte, z. B. Neisse, Ottmachau, bewidmet gewesen seyn. Gaupp l. c. S. 46. s. oben §. 11. not. 19. und die Urkundensamml. von Tschoppe und Stenzel. Hamb. 1832. und Stenzel script. rerum Silesiac. vol. I. Bresl. 1835. Ueber deutsches und flämmisches Recht in Schlesien Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht. III. Bd. S. 41 ꝛc. Eigene Statute haben Breslau von 1577, verm. 1588. 1591, revid. 1710. s. Statutarr. der Stadt Breslau mit den Abweichungen vom allgem. Landr. Brieg, 1794. v. Kamptz statut. Rechte. I. S. 527—37.; von Leobschütz Willkür in Böhme diplom. Beitr. II. Thl. S. 4. Brieg Statut von 1551, auch in Köllners Wolagiographia p. 117. Schweidnitz. Statut. in Weingarten fascic. L. II. p. 295.; von Landshut. Stat. s. Kleins Annalen III. Thl. S. 238. Von den noch ungedruckten Statuten anderer schles. Städte Auszüge in diplomat. Beitr. VI. Thl. S. 57—62. und das unten angeführte Werk von Wenzel. An vielen Orten gelten zwar keine geschriebenen Statute, aber doch von Privatpersonen gesammelte Gewohnheitsrechte, z. B. in Wenzel II. Thl. von S. 314 an. Für einzelne schles. Territorien (v. Kamptz stat. R. I. S. 557.) gelten besondere Landesordnungen. Landesordn. für Oppeln und Ratibor 1562 in Weingarten II. p. 288. Landesordn. für Troppau v. 1673 in Weingarten p. 342. Landesordn. für Teschen von 1573 in Weingarten p. 334. Saganisches Landr. von 1614 —1651 in Weingarten p. 415. Oelnsische Landesordn. v. 1517. 1617 in Weingarten p. 154. Eine gute Sammlung der verschiedenen schlesischen Provinzialrechte in der Schrift: Beitr. zur Kenntniß des schlesischen Provinzialrechts. Bresl. 1830. und vorzüglich Wenzel die jetzt bestehenden Provinzialrechte d. Herzogthums Schlesien u. d. Grafschaft Glatz. Breslau, 1839. II Thle. und Koch u. Baumeister schles. Archiv f. prakt. Rechtsw. Breslau, 1838.

G) Westphälische Provinzen u. Grafschaft Mark. v. Kamptz statutar. Rechte. II. von S. 248 an, und gut Seibertz die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogth. Westphalen. Arnsberg, 1839. Die Statuten der Städte gründen sich a) auf die Rechte von Soest (oben §. 11.

not. 10.), z. B. Minden, Lippstadt, Attendorn, Wartenberg, Corbach. s. Westphalen mon. IV. praef. p. 130. Terlinden im neuen westphäl. Magazin. I. Bd. S. 331. Sommer von deutscher Verfassung im german. Preußen. S. 19—55. Auf Lippstädterrecht (Pufendorf obs. III. Anhang p. 406 und spätere Statute in Runde Beitr. II. S. 397) gründet sich das Recht der Stadt Büren (s. in Wigand Archiv. III. Bd. S. 29.; ferner das Recht der Stadt Rheda in Wigand Archiv. VI. Bd. S. 259.; b) auf das Recht von Rüthen (oben §. 11.) z. B. Werl. Seibertz die Statutarrechte. S. 212. c) auf Dortmunder Recht, z. B. Corvei und Hörter. Dortmunder Stat. von 1379, abgedr. in Dreyer Nebenstunden. nr. V., ältere aber in Wigand Geschichte von Corvei und Hörter. Hörter, 1819. Urkundenb. II. Thl. S. 209. Von Statuten v. Hörter Wigand Archiv für Geschichte Westphalens. I. 3s Hft. S. 35., und Bd. III. Heft 3. S. 14. Medebach gegründet auf Recht v. Soest, nach Privileg. von 1124. v. Kamptz statut. R. II. S. 691. Privil. von 1165, daselbst, und (obwohl nicht vollständig) in Kindlinger Münster. Beitr. III. Thl. ur. 5—19.; es kommt dort auch ein Stadtrecht aus XIV. Jahrh. vor (mit wichtigen Bestimmungen). v. Kamptz statut. R. II. S. 693. s. noch über Recht von Medebach Seibertz S. 238. Bocholt hat gesammelte Statute von 1481, einige Artikel in v. Kamptz Jahrbücher. II. S. 612. s. noch Statuten aus XV. Jahrhund. in Wigand Archiv. III. Bd. 1s Heft. S. 1., und Bd. III. Heft 1. S. 1. Coesfeld 1197 ibid. S. 104. Coesfeld hat gesammeltes Stadtrecht (MS.) aus 43 Titeln; Sammlung beginnt mit 1344. Das letzte Statut in der Sammlung, die ich besitze, ist von 1535. s. v. Kamptz statutar. Rechte. II. S. 62. von der Stadt Brilon Seibertz l. c. S. 218. Mehrere Städte sind gegründet auf Münsterisches Recht, wo das Privilegium Ottonianum galt. s. Niesert Münsterisches Urkundenbuch aus vaterländischen Archiven. Münster, 1823. I. Bd. S. 472. 498. Stat. von Bochum. Polizeiordn. Auszüge im neuen westphäl. Magazin 1790. 7 Hft. S. 194. Das Bochumer Land- und Stoppelrecht. ibid. 7s Hft. S. 205. s. noch Bochumer Gerichtsordn. von Johann II. in v. Kamptz statut. R. II. S. 311. Warberg hat Bursprache aus XV. Jahrh. s. neues westphäl. Magaz. 7s Heft. S. 265. s. v. Kamptz stat. R. II. S. 612. Münster hatte schon Stat. 1326, die geltenden in der Polizeiordn. von 1740. Die Münsterischen Stat. von 1326 sind zu ersehen aus dem Privilegium Ottonian. für Bielefeld, abgedruckt in v. Kamptz II. S. 501. Rechte des Bisthums Münster. v. Kamptz stat. R. II. S. 491. Münster. Landesprivil. von 1309 in Kindlinger Münster. Beitr. II. Thl. Urk. S. 303. Gemeine Münster. Landesordn., publ. 1517. Münster, 1671. Landurtheile von Sandwell, s. in Wigand Archiv. VI. S. 339. Arensberg hat Stat. von 1608. Morgensprache von 1608. Arensberg ist auf Recht von Rüthen gegründet, v. Kamptz stat. R. II. S. 687. Seibertz S. 266. s. noch Provinzialr. des Fürstenth. Münster, herausgeg. von Strombek. Leipz. 1829. Paderborn. Polizeiordn. von 1655 und Paderborn. Landesordn. 4r Thl. Paderborn, 1585—88.; vom Paderborn. R. überhaupt. v. Kamptz statut. R. I. S. 529.; von Stadt Paderborn. Gehrken in Wigand Archiv. II. Heft 1. nr. 3. v. Kamptz II. S. 535. Wigand Provinzialr. der Fürstenthümer Paderborn und Corvei. Leipzig, 1832. III Thle. Einzelne Gebiete haben eigene Landrechte, merkwürdig unter diesen das Delbrüker Landrecht. s. über Geschichte des Landes Wigand Archiv. IV. S. 430. Wigand Provinzialr. von Paderborn. II. S. 395. s. Bessen Gesch. von Paderborn. II. Thl. S. 145., noch Urk. von 1415 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit. S. 545., und abgedr. das Delbrük. Landrecht in Kamptz Jahrbücher. Heft 57. S. 62., vorzüglich in Wigand Archiv für Gesch. Westphalens. Bd. V. Heft 3. S. 221. Vom Ravensberger Rechte s. Meinders de judiciis centenariis p. 283. und Hymen Beitr. zur Literatur. V. S. 405. v. Kamptz stat. R. II. S. 873. Das Recht der sieben freien Hagen in Ravensberg in Wigand

Archiv. V. S. 385. s. noch Wigand Provinz. Recht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Leipz. 1834. Von Städten sind wichtig: Bielefeld, das Münsterisches Recht hat. Urkunden von 1287. v. Kamptz. II. S. 384. Bielefelder Stat. von 1578 in Walch Beitr. III. S. 97. Herford besitzt altes Schöffenbuch (v. Kamptz S. 387.) und das Herforder Stadtr. (mit Sachsenspiegel) abgedruckt in Wigand Archiv. II. Bd. 1s Heft. S. 7. — Vom Fürstenthum Minden s. v. Kamptz II. S. 399. Culemann Sammlung Mindenischer Landesverordn. Minden, 1748. Von der Stadt Minden. Stat. von 1336, rev. Stat. von 1613; überh. Crusius jus statutar. reipubl. Mindens. Mind. 1674. Wigand Provinzialr. des Fürstenth. Minden. Leipz. 1834. Grafschaft Tecklenburg, v. Kamptz stat. R. II. S. 415. Tecklenburg. Landgerichtsordn. von 1613. Provinzialr. der Grafschaft Tecklenburg von Strombek. Leipzig, 1830., als 2ter Thl. der Provinz. R. von Westphalen von Schlüter. v. Recklinghausen Prov. R. v. Schlüter in Strombek Samml. der Provinz. R. III. Thl. und Ewelt in v. Kamptz Jahrbücher. Heft 59. Von Geldern Gelrische Land en Stadtrechten mit Overquartier van Ruremond. Ruremond, 1620. 1665, neu Venlo, 1740. Schrassert Codex Gelro Zutphanic. oste Handboek verraltende het summeer van veele jacken de Politie ende justitie in Gelre etc. Hardervyk. 1740. d. 2te Theil enthält viele Dokumente. s. v. Kamptz II. S. 431–491. Von Corvei v. Kamptz stat. Rechte. II. S. 546. u. Wigand in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 58. nr. 1. Wigand Prov. R. von Paderborn und Corvei. Leipzig, 1832. III Bde. Von der Stadt Corvei s. oben und Wigand Archiv. I. Bd. Heft 3. S. 35—48. Heft 1. S. 96. und Heft 2. S. 34. Vom Stift Essen v. Kamptz stat. R. II. S. 561.; die Stadt Essen hat Stat. von 1668 in v. Kamptz II. S. 564., noch merkw. Stat. über Gütergemeinschaft der Ehegatten in v. Kamptz Jahrb. Heft 37. S. 100. Vom Stift Werden ist eine Landesordn. von 1734 merkwürd. in v. Kamptz Jahrb. Heft 58. S. 243. u. v. Kamptz stat. R. II. S. 576. Grafschaft Wittgenstein hat Polizeiordnung von 1569 u. 1573. Gerichtsordn. von 1569 (in v. Kamptz stat. R. II. S. 585.) und ein Landrecht aus XVI. Jahrh. v. Kamptz. S. 594. In der Herrschaft Werth soll das Culenburgische Landrecht von 1318 gegolten haben. v. Kamptz II. S. 618. Ein merkwürdiges Landrecht (Gewohnheitssammlung mit alten Gebräuchen) hat Grafsch. Rietberg, abgedr. in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 58. S. 183. s. noch statut. R. II. S. 630. und vorzüglich in Wigand Archiv. V. Bd. S. 132 ꝛc. Wigand Provinz. R. des Fürstenth. Minden. Leipzig, 1834. I. S. 111. 403. II. S. 28. Rekenbergisches Landrecht in Wigand Archiv. V. S. 409. In der Grafschaft Limburg gilt ausführl. Verordnung v. 31. Mai 1786 über ehel. Gütergemeinschaft. v. Kamptz statut. R. II. S. 644. In dem Herzogthum Westphalen unter Kölnischer Hoheit mehrere von Köln ausgegangene Verordnungen; vorzüglich die Kurkölnische verbesserte Polizeiordnung für das Herzogthum Westphalen vom 20. Sept. 1723. v. Kamptz statut. R. II. S. 672—77. Köster Repertorium über die von alten Zeiten bis 1812 für H. Westphalen erlassenen Gesetze. Arnsberg, 1813. Vom Rechte der Grafschaft Mark insbesondere v. Kamptz statut. R. II. S. 279. und Scotti Sammlung der Gesetze u. Verordn., welche in Cleve und Grafschaft Mark von 1418 an ergingen. Düsseldorf, 1826. V Thle.; — eine Amtsordnung von 1431 (in Scotti V. S. 2955.) ist hier wichtig. Statute von Märkischen Städten s. Steinen westphäl. Geschichte, z. B. von Iserlohn I. Bd. S. 1015., von Schwerte I. S. 1507., von Unna II. S. 1081., von Brekerfeld III. S. 1271, von Schwelm III. Thl. S. 1353., von Hamm IV. Thl. S. 636. 649. Auszüge aus geltenden Statuten der märkischen Städte in Terlinden Entwurf der Rechtslehre v. d. Gemeinschaft der Güter. S. 40—49. Zur Kenntniß westphälischer Rechte überhaupt sind wichtig Kindlinger Münster. Beitr. zur Gesch. Deutschlands, hauptsächl.

Westphalens. III. Thl. Münster, 1787—94. und Klöntrupp alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten von Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten Provinzen. III. Bd. Osnabrück, 1799.; viel in den westphäl. Zeitschriften, z. B. Weddigen westphäl. Magazin. Lemgo. IV Bde. 1785—88.; neuestes Magazin. III. 1789—92. Malinkrodt neuestes Magazin. Dortmund, 1816. Seibertz westphäl. Beiträge. Darmst. 1819—23. II. Bd.; vorzüglich Wigand Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens. Hamm, 1825—35. VIII Bde. s. noch über westphäl. Provinz. Recht Seibertz in v. Kamptz Jahrb. Heft 61. S. 235.; auch viel in dem unten anzuführenden Archiv von Ulrich und Sommer.

H) Rheinische Länder (auf fränkisches Recht gebaut). s. v. Kamptz statut. Rechte. III. Thl. Maurenbrecher die rheinpreuß. Landrechte. Bonn, 1830. 1831. Zur Kenntniß der verschiedenen Landestheile und welches Recht dort galt, s. v. d. Nahmer Entw. der rheinischen Territorial- und Verfassungsverhältnisse. Frankfurt, 1832. v. d. Nahmer Handbuch des rhein. Partikularrechts. Frankfurt, 1831. II Bde. 1) Herzogthum Cleve. Teschenmacher Annales Cliviae Jul. Mont. Westphal. cum cod. dipl. cura Dithmar. Frcf. 1721. Scotti Samml. der Gesetze und Verordnungen, welche in d. ehemal. Herzogth. Jülich, Cleve, Berg von 1475 an galten. Düsseldorf, 1821—22. IV Thle. Ein von manchen Autoren, z. B. auch Selchow, behauptetes allgem. Clevisches Landrecht existirt nicht. s. v. Kamptz III. S. 7.; desto reichhaltiger ist das Recht der Städte. Das Recht von Zütphen, wo ein Oberhof bestand, scheint den größten Einfluß auf dies Recht gehabt zu haben. Cleve hat Stadtprivileg. von 1348. 1360. 1368. Es existirt ein sehr vollständiges (aus 277 Titeln) Stadtrecht (MS.) mit sehr alten Rechten, obwohl später erst gesammelt. s. Auszug in v. Kamptz S. 24 rc. Calkar mit weitl. Stat. aus XIV. Jahrh. Kamptz S. 44. Duisburg mit alten Privil. von 1129. 1279.; altes Coerbuch, im XVI. Jahrh. gesammelt, aber altes Recht enthaltend, v. Kamptz S. 47. Jura municipalia, gesammelt 1662, v. Kamptz S. 49—55. Emerich Privil. von 1233, wodurch es Recht von Zütphen erhielt. Bondam Charterboek van Gelderland. p. 398. Schöffenrecht von 1306, revid. im XVI. Jahrh. v. Kamptz III. S. 58. Gennep mit Statuten von 1441 abgefaßt. Auszüge in v. Kamptz S. 64. Reeß Stat. aus XV. Jahrh. Kamptz S. 73. Grieth Stat. v. 1254 in Teschenmacher Annal. Cliviae. Cod. nr. 33. Huessen Stat. von 1348 in Teschenmacher nr. 23. Wesel alte Privileg. in Teschenmacher nr. 1. (gegründet auf Recht von Zütphen). Justizpunkte (eigentlich Stadtrecht) von 1682 in v. Kamptz III. S. 76. Privilegien von Wesel in Wigand Archiv für Westph. IV. S. 407. V. Bd. S. 27. Xanten (auf Recht von Nimwegen), Teschenmacher P. II. nr. 2. Stat. von 1495, ausführl. Stat. von 1596. 2) Herzogthum Jülich u. Berg. Voet hist. jur. civil. Mont. Düsseldorf. 1693. Buinink mod. jur. statut. Mont. Düsseldorf. 1803. Altenhofen und Judendonk observ. über d. Jülich. Rechtsordn. Köln. 1760. Beitr. zur Aufklärung der Berg. u. Jül. Landr. Düsseldorf, 1729. Rennen Bemerk. über das Bergische Landr. Düsseldorf, 1803. Bever Samml. einiger bei den Jülich. Dicasterien entsch. Rechtsfälle. Düsseld. 1799. VII Bde. Sommer prakt. Comment. über Jülich. Rechtsordn. Köln, 1804. Scotti's oben angeführtes Werk und Correns Abhandl. über den vorzügl. Unterschied zwischen den ehemal. Landesrechten. Gewohnh. von Köln, Jülich, Berg. Köln, 1826. Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins. I. Bd. S. 30. s. dort S. 79 das merkwürd. Jülische Ritterrecht von 1511, und S. 111 das Jülische Landrecht von 1537. Jülich u. Bergische Rechtsordn. von 1555, rev. 1562 (über Abfassung Lacomblet l. c. S. 64.), letzte Revision von 1696 unter Titel: Gülich und Bergische Rechts-, Lehen-, Gerichtsschreiber-, Bruchten-, Polizei- und Reform. Ordn. von Herzog Wilhelm. Düsseldorf, 1696.

---

s. v. Kamptz III. S. 115—128. Gute Nachrichten über den Geist der Jülich. Rechtsordn. Devies Lichtstrahlen aus d. Verfangenschaftsrecht. Köln, 1833. S. 12—31. Das Recht des Herzogthums Berg ist gesammelt im revid. Entw. des Provinz. R. des Herzogth. Berg. Berlin, 1837. Von Stadtrechten s. nur Stadtr. von Düsseldorf von 1228 in Aschenberg niederrhein. Blättern. I. Bd. S. 108. Stat. von Blankenberg ibid. V. Bd. S. 330. 3) Reichsherrschaft Wildenburg. Gerichtsordn. und Landr. v. 1592, revid. 1607. s. v. Kamptz S. 188. 4) Erzstift Trier. Hontheim prodrom. hist. Trevir. Aug. Vind. II vol. 1757. — Idem hist. Trevirens. diplom. A. Vindel. 1750. III vol. Neller opusc. omn. Col. 1788. VI vol. Günther Cod. Rheno-Mosellan. Cobl. 1822—26. IV vol. Trierisches Landr. v. 1668, revid. 1713, beste Ausgabe 1772, abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 593. Voraus ging schon eine (viel Privatrechtliches enthaltende) Untergerichtsordnung von 1533. s. v. Kamptz III. S. 225—38. Stadtrechte. Trier hat keine gesammelten Statute; einzelne Ordnungen und Privileg. in Hontheim und in der Trierischen Chronik (eine Wochenschrift) Jahrgang 1820. S. 24. 40. 45. 55. Boppard Gerichtsordn. v. 1291 in Günther Cod. II. Thl. S. 47. Coblenz, Günther Gesch. der Stadt Coblenz. 1813, wo z. B. S. 101 Manches von Stat. der Stadt vorkömmt. Höchst reichhaltig ist Trier an Weisthümern, die 1574 auf Befehl gesammelt wurden, viele in Hofmann de scab. placit. p. 183. Ludolf observ. III. fasc. II. p. 263., besond. in Günther Codex. Von den mit Trier einverleibten Gegenden ist wichtig Landesordn. von der Herrschaft Homburg von 1566. s. v. Kamptz III. S. 247. Vorzüglich bedeutend ist das Eröverreicher Weisthum. Die Dörfer Eröv, Kinheim, Reil, Erden, Kinderbeuern, Bengel waren Reichsdomäne, die später Pfandschaft wurde; sie hießen das Eröverreich, wo ein Schöffenstuhl war, der großes Ansehen hatte (s. Hontheim histor. II. p. 261. 340. III. p. 247., und Simon Annalen der innern Verwaltung an den linken Rheinufern. Köln, 1827. I. Thl. S. 320.). Dort bestand ein höchst wichtiges (über öffentl. Privat- und Criminalrecht sich verbreitendes) Schöffenweisthum von 1491, jetzt abgedr. von Engelmann in Ledebur Archiv für preuß. Geschichtskunde. XIV. Bd. S. 298 rc. Auszüge in v. Kamptz III. S. 349. 5) Erzstift Köln. Nachrichten in Daniels Abhandl. von Testam. nach Kurköln. R. Bonn, 1791. von S. 19 an. Brewer clem. jur. statut. Archiepisc. et elect. Col. Bonn. 1786. Idem systema jur. rom. in for. Colon. Bonn. 1779. Correns in der oben angef. Schrift. Vollst. Samml. von Edikten, die Verfassung des Erzstifts betreffend. Köln, 1772. II Thle. Samml. einiger älteren und jüngern Verordn. zur Erl. des Kurköln. Privatr. Bonn, 1793. Köln. Rechtsordn. von 1663, oft herausgegeben, z. B. durch Becker 1723, auch in der Ediktensamml. des Erzstifts Köln; Reformation der weltlichen Gerichts-, Rechts- und Polizeiordn. von 1537 in Saurii fasc. p. 38. Polizei- und Landesordn. v. 1595. Von den Städten s. oben §. 11. von Köln und dazu v. Kamptz statut. R. III. S. 589.; die Statuten sind erst gesammelt in Statuta und Concord. der heil. Reichsstadt Köln. 1437, gedr. 1570. Abdruck u. gem. Begriff der Polizeiordn. Plebisciten. Köln, 1562. s. v. Kamptz III. S. 597. Von Andernach. Gerichtsordn. 1171 in Günther Cod. I. p. 407. Bonn hat keine Statuten; von Kempen existirt ein rothes Buch de divers. mater. Juribus etc. in Brever vaterländ. Chronik. Heft VI. S. 341. VIII. S. 433. Stat. v. Lechnich v. 1279 in Kindlinger Samml. merkw. Nachr. u. Urk. S. 107. Stat. von Deuz ibid. S. 133. Aehnliche Statuten von 1285 (die ich in MS. besitze) hat Brühl. Reich sind die einzelnen Gegenden an Schöffenweisthümern. v. Kamptz III. S. 285. 6) In manchen Landestheilen, z. B. Bacharach, Simmern, Veldenz, Sponheim galt pfälzisches Recht. In Sponheim bestand Untergerichtsordn. von 1544. 1578. s. noch v. Kamptz. In andern Gegenden galt Nassauisches Recht, v. Kamptz statut. R. II.

S. 351. und Hertel in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 55.; in Saarbrück bestand eigenes Landrecht, s. oben §. 12. not. und v. Kamptz stat. R. III. S. 379. 7) Luxemburg. Ein Statut von 1182 in Bertholet histoire du duché de Luxembourg. V. p. 336. Ordonnance edit. perpetuel des Archiducs. 1611. Coutumes general. des pays duche, de Luxembourg et Comté de Chiny von 1623. 1692. s. v. Kamptz III. S. 407. Stadt Bittburg hat Stat. von 1264 in Bertholet V. p. 152. 8) Lothringen. Coutumes de Lorraine (aus XVI. Jahrh.) Cout. general. Nancy, 1614. 1682. 1633. Landesgebrauch in Lothringen, verdeutscht durch Huarten. Frankf. 1599. (sehr selten.) 9) Limburg. Costumes, ordon., usances du duché de Limbourg. Anvers, 1682. (sehr altes Recht und sehr ausführlich); auch in Christyn Brabands-Recht, dat is generale Costumen. vol. II. p. 1373. s. v. Kamptz III. S. 441. 10) Von Solms s. unten bei Hessen. 11) Grafschaft Wied. v. Kamptz III. S. 472., hier für obere Grafsch. wichtig Polizeiordn. von 1622.; interessant ist hier uralter Landbrauch des Oberamts Dierdorf, v. Kamptz III. S. 480. 12) In der ehemaligen Abtei Prüm bestand ein wegen seiner Vollständigkeit sehr geachtetes Weisthum unter dem Titel: Landesgebräuch (zwar erst 1785 aufgezeichnet). Auszug in v. Kamptz Jahrb. III. S. 496. 13) Von der Abtei Stablo (viel in Ritz Urk. u. Abhandl. I. nr. 1. Abts Ernst Reform. der CrimO. am Ende des XVI. Jahrh.) Loix, statuts, reglements, ordonn. de la justice du pays de Stavelot. 1618. Liege, 1618., gedruckt latein. 1619. s. v. Kamptz stat. R. III. S. 511. 14) Stift Cornelimünster. Gerichtsprot. von 1475. 1481., abgedr. in Engels Erbfolgsgeschichte der Ehegatten. S. 46. 49. 15) Grafschaft Salm und Wildgrafschaften zu Stein. Landesordn. von 1754 in Walch Beitr. V. S. 212. v. Kamptz III. S. 535. 16) Reichsgräflich Manderscheidische Rechts- u. LandesO. von 1768 in v. Kamptz III. S. 542. 17) Reichsstadt Aachen hat keine gesammelten Statute, einzelne in Ludolf obs. P. III. p. 504. Ludolf collect. stat. S. 417. Meyer Chronik von Aachen. S. 117. und in Noppii Chronik (Köln, 1632.), z. B. die Tafel des neuen Gesetzes von 1456 in Noppii Chronik. S. 116. Zu den unter dem Ausdruck: ostrheinisches Recht vereinigten Ländern gehören: a) Sayn, Altenkirch mit Gewohnheitsrecht. von 1743. b) Solmische Bezirke mit Solmser Landr. von 1741. c) Linz, Schönstein mit Kölnisch. Recht. d) Trierische Länder (s. dessen Recht oben). e) Wetzlar, wo Reformat. v. 1608 und seit 1803 das Mainzerrecht galt. f) Standesherrschaft Wied: wo Katzenellenboger Landr. galt. —

I) Allgemeine preußische Gesetze. Mylius Corp. Const. Marchic. VI Thle. Berlin, 1736. Continuatio corp. const. I—II tom. Berol. 1755. Cont. 1775. I—IV. tom. Novum corp. const. Boruss. vol. I—IX. Berol. 1778.; v. d. allgem. preuß. Landrechte s. oben §. 18. Commentare zum Landrechte: Merkel histor. krit. exeget. Comm. zu d. allg. Landr. Breslau, 1804. 2te Aufl. 1812. Bielitz Comm. z. allg. Landr. für die preuß. Staaten. Erfurt. VI Bde. 1823—28. Fürstenthal Institut des allgem. preuß. Civil- u. Crim. R. Berlin, 1827. Thöne system. Handb des preuß. Privatr. I. Thl. Leipzig, 1833. Bornemann system. Darstellung des preuß. Rechts. Berlin, 1835. 39. VI Bde. Literatur: s. in v. Kamptz Lit. des preuß. Rechts. I. Bd. Gießen, 1806. Zusätze in Mathis jurist. M. XI. Bd. S. 166.; in Heidelberg. Jahrb. 1811. Heft 12. S. 1138. und v. Kamptz Jahrb. I. Bd. S. 150. Von Repertorien: Kamptz l. c. §. 29. Sammlungen: Hymen Beitr. zur jurist. Liter. in d. preuß. R. Berlin, 1775—85. 8 Hefte. Klein Annalen der Gesetzg. u. Rechtsgelehrs. in Preußen. Berlin, 1788—1808. 26 Bde. Eisenberg und Stengel Beitr. zur Kenntniß der Justizverfass. und der jurist. Liter. in den preuß. Staaten. Halle, 1795—1804. 18 Bde. Paalzow obs. ad jus Boruss. Berol. 1795. 1803. VIII. Sammlung. Paalzow Magazin der Rechtsgelehrsamkeit. Berlin, 1801—4. 7 Bde.

Mathis u. Hoff allg. jurist. Monatsschr. f. d. preuß. R. Berl. 1805—12. XI Bde. v. Kampß Jahrbücher für die preuß. Gesetzg., Rechtswissensch. u. Rechtsverw. Berl. 1813—14, bis jetzt 111 Hefte. v. Kampß Annalen der preuß. innern Staatsverw. Berl. 1817—21. 4 Bde. Zeitschrift für wissenschaftl. Bearbeitung des preuß. Rechts, herausg. von Simon und Strampf. Berl. 1828. 1s Heft, fortgesetzt noch 1836. Gans Zeitschrift zur Revision der preuß. Gesetzgebung. Berlin, 1830. 5 Hefte. Zeitschrift für Theorie u. Praxis des preuß. Rechts von Bobrik. Marienwerder, 1835. Neues Archiv für preuß. Recht u. Verfahren von Ulrich, Sommer u. Böle (viel Interessantes für deutsches Recht enthaltend). Arnsberg, 1835. bis jetzt VIII Bände. Brauchbar ist: Neigebauer Uebersicht der in den preußischen Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverf. Hamm, 1822.

14) Baiern. Bis zum Rechtbuche K. Ludwigs von 1340 dienten Schwabenspiegel und Ruprechts Rechtbuch zur Belehrung den Schöppen. Von den Städterechten. Die Münchner älteren Privilegien in Bergmanns beurk. Geschichte der Stadt München. München, 1783. Das Münchner Stadtr., abgedruckt in Bergmann im Urkundenb. S. 103. s. auch Nachr. in Lipowsky Urgeschichte von München. München, 1814. Dies Münchner Stadtrecht vom Kaiser Ludwig, unter dem Namen: das versiegelte Buch, ist eigentlich ein für alle baierischen Städte vom Kaiser bestimmtes Stadtbuch. s. gute Notizen in v. Freiberg über den histor. Gang der baierischen Landesgesetzgebung. München, 1834. S. 14—17. Eine Sammlung von Münchner Gesetzen aus dem Ende d. XIII. Jahrh. befindet sich im städtischen Archive. Auszüge daraus in Sutners Abh. in den histor. Abhandl. der baier. Akademie der Wissenschaften. München, 1813. II. Bd. S. 475—548. Polizeiordn. des Magistrats von 1370 an, abgedruckt in Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Histor., Geogr. VI Bd. S. 87—165. Auszüge aus dem Münchner Stadtgerichtsbuch von 1417 an und andere Ordn. in Riedels Schrift: das Ewiggeldinstitut (München, 1819)., in Urkundensammlung. Die Hauptschrift über Münchner R. ist: Auer das Stadtrecht von München, nach ungedr. Handschr. München, 1840. Mit dem Münchner R. stimmen die Stat. der übrigen Städte zusammen; das bei Heumann in opusc. p. 145. scheint das Ingolstädtische zu seyn. Die Ingolstädter Rechte in Hübner Merkwürdigk. der Stadt Ingolstadt aus Urkunden. Ingolst. 1803. II Hefte, und in Krenners Anleit. zur näheren Kenntniß der baier. Landtage. nr. 27. Stat. von Landshut von 1279 in Krenners Anl. S. 107. Stat. von 1341 ibid. S. 113. Stat. von 1423 in Savigny's Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. II. Bd. S. 318. Stat. von Schongau in Lori Gesch. des Lechrains. II. Thl. S. 49.; von Rain ibid. S. 50. Stadtrecht von Traunstein von 1375 in Westenrieder Glossar. P. XXIII—XXXII. Stadtrecht von Rosenheim (MS.) von 1328. Stadtr. von Oetting (MS.) von 1351. s. überh. Auer l. c. XXIII. Wie weit das alte Recht noch fortdauert Auer S. LXVI. Wichtig zur Rechtsgeschichte des Mittelalters: Monumenta boica edid. acad. scient. Max. 1769—1818. XXIV Bde. neuerlich wieder fortgesetzt; hiezu Westenrieders akadem. Reden, als Betrachtungen über einzelne Monumentenbände, und Linger Betrachtungen über die bürgerliche Rechtsverfassung Baierns nach dem Aussterben der Carolinger bis Ludwig d. Baiern. Landsh. 1815. und Zeitschr.: die geöffneten Archive für die Geschichte d. Königr. Baiern, herausg. von Fink. München, 1822—24. XXIV Hefte. Zum Gebrauche der Urk. und als Nachweisung der Archivsurk. ist wichtig: Lang regesta sive rerum boic. autographa ad annum usque 1300 e regni scriniis in summas contr. Monaci. 1722. II vol. Als allgemeine Gesetze gingen aus den ständischen Berathungen hervor die Landesordn. von 1471, das Landgebot von 1491, die neue Landesordn. v. 1501 u. Landpot von 1516. Das alte Rechtbuch v. 1340 (s. oben §. 12.) wurde unter dem Titel: Reform. der baier. Landr. 1518 umgearbeitet

publizirt. s. über die Reformation Freiberg über den histor. Gang. S. 24—30. Eine Umarbeitung der Landesordn. erfolgte 1553, und mit Zusätzen 1557 u. 1578; darüber v. Freiberg S. 31—36. Ein vollständigeres Landrecht (enthaltend Prozeß, Civilrecht, Polizeiordnung, Jagdordnung, Malefizordn.) wurde 1616 gegeben. s. darüber Wolf Geschichte Marimilians und seiner Zeit. I. Thl. S. 317—356. v. Freiberg pragm. Geschichte der baier. Gesetzgebung seit Max I. Leipz. 1836. I. Thl. Von dem jetzt noch geltenden allgem. Landrechte s. oben §. 18. not. Zur Rechtsgeschichte: H. Senkenberg comm. de legibus gent. Bav. Giess. 1742. Lori comm. de orig. et progr. jur. boic. ant. Ingolst. 1748. Klem Versuch einer Geschichte der baier. Gesetzg. Landshut, 1801. Gründler Einl. zum baier. Privatrecht, als Vorbereitung. Erlang. 1817. Rudhart Abriß der Geschichte der baier. Gesetzgebung. München, 1820. Baierns Gesetzgebung von Mussinan. München, 1835. Sammlungen von Gesetzen in Kreitmayr Sammlung der neuesten und merkwürd. churpfalzbaier. Generalien. München, 1771. Maier Samml. der churpfalzbaier. Landesverordn. München, 1784. II Bde. 1795. III—V. Bd. Neue Samml. der Verordnungen von 1799—1802. III Bde. Primbs vollständ. Uebers. aller baier. Gesetze. V Thle. München, 1798—99. Handbuch der Staatsverfassung u. Verw. im Königreiche Baiern. München, 1809—11. VII Bde. (enthält eine Samml. von allgem. organischen Gesetzen.) Dörrer Real-Inder über alle in Regierungsblättern von 1802—17 vorkommenden Ges. München, 1818. Döllinger Repertorium der Staatsverwalt. des Königreichs Baiern. München, 1814. VI Bde. (Moritz) Novellen zum baier. Landrechte. Memmingen, 1820. Literatur, wichtig zum Landr. von 1616. C. Schmid Comm. in jus provinc. Bavar. Monach. 1695. III tom. Zum geltenden Landr. Krüll Handbuch des baier. gem. bürgerl. Rechts, mit Rücksicht auf fränk. Recht. Landsh. 1807. III Thle. Reingruber Abhandl. über dunkle Civilgesetzesstellen. Landsh. 1814. Zeitschriften: Schelhaß Magazin des k. baier. Staats- und Privatrechts. Ulm, 1807. 4 Hefte. Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern, herausgeg. von Aretin. Neuburg, 1811—18. II Bde. Jahrb. der Gesetzgeb u. Rechtspflege in Baiern, herausg. von v. Gönner und Schmidtlein. Erlangen, 1818—20. III Bde. v. Zurhein Beitr. zur Gesetzg. u. prakt. Jurisprudenz in Baiern. Würzb. 1830—32. III Bde. v. Zurhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier. R. München, 1835. 1839. III Bde. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern. Ansbach, 1836—1841. und Jahrbücher für die baier. Gesetzgebung u. Rechtswissensch. Nürnberg, 1838. 3 Hefte. Rechte einzelner zum Königreiche Baiern gehöriger Gebiete:

A) Oberpfalz. Stat. von Amberg, ältere Privilegien, s. in Löwenthal Gesch. vom Ursprung der Stadt Amberg (im Urkundenbuche). München, 1801. Stadtrechte von 1360—81 in Schenkl Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnh. der Stadt Amberg, aus dem XIV—XVI. Jahrh. Amberg, 1820. S. 9—36.; das zweite Heft besteht aus Ambergischen Vertrags- und Gerichtsbriefen von 1379—89. Stadtrecht von 1554; von den Stat. von Neumarkt s. Löwenthal Gesch. des Stadtschultheißenamts und der Stadt Neumarkt. München, 1805.; von andern pfälzischen Städten: Feßmaier Gesch. vom alten Vitzthumamte Lengenfeld. München, 1800. Von den Rechten der Vogteien Vilseck u. Hahnbach in der Zeitschr.: die geöffneten Archive. I—III. Heft. Ehehaftr. der Vogtei Hahnbach von 1559 in der Zeitschr. IV. Hft. S. 361. Ein Stadtr. von Nabburg von 1296 s. in Feßmaiers Gesch. S. 52. Eine gute rechtshistor. Darstellung in Fink Versuch einer Geschichte des Vicedomenamts Nabburg. München, 1819. Pfälzische Gesetze überhaupt: Landesordn. v. 1599. Landr. der Oberpfalz 1606. Landr. 1657. Münchmaier Comp. das oberpfälz. Landr. Sulzb. 1689. Arnold Beitr. zum d. Privatr. S. 550.

B) Fränkische Gegenden überh. Nachr. in Demeradt diss.

jur. commun. et francon. Wirc. 1681. Ausg. von Carlier. 1742. Schneidt thes. jur. francon. Thl. I. aus 24, II. aus 15 Heften. Herbip. 1787—89.; über fränk. R. manches in v. Schelhaß Beitr. zur deutschen Gesetzeskunde. Bamberg, 1827. (nur 1 Heft). s. Kumpf Gesetzesstatistik von Mittelfranken. Ansbach, 1839. und vorzüglich Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. Ansbach, 1840. I. Thl. Ueber Würzburger R. s. Land- und Gerichtsordn. des Herzogth. Franken und Stift Würzburg, 1528. in Schneidt II. sect. S. 834.; kaiserl. Landgerichtsordn. von 1512 in Schneidt ibid. S. 783.; alte Landesgebräuch des kaiserl. Landgerichts, gesammelt von Stieber 1536 und verm. von Friese in Senkenberg Abhandl. v. d. kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit im Anh. S. 33. Revidirte Landsbräuch 1570 in Schneidt l. c. p. 897. Landg. Ordn. von 1580 in Schneidt p. 943.; des hochlöbl. Stifts Würzburg Landg. Ordn. in Ludolf collect. stat. p. 1—302. Ref. u. Ordn. der Stadt Würzburg von 1527 in Schneidt l. c. p. 826. Grundquelle der fränkischen Landgerichtsordn. ist die Nürberger Reformat. s. Schneidt I. p. 49. Samml. der Hochst. Würzburg. Landesverordn. Würzburg. III Thle. 1776—1801. Grandauer die Gesetzg. des Fürstenth. Würzburg unter baier. Regierung. Würzb. 1802. Von Bamberg: Vom alten Bamberg Stadtr. Schubert histor. Vers. über die geistl. u. weltl. Staats- u. Gerichtsv. Bambergs. Erlangen, 1790. S. 152. Ein vollst. Bamb. Stadtrecht von 1478 befindet sich in Gotha (Cyprian. Catal. MS. bibl. Goth. nr. 214.) Vorzüglich Zöpfl das alte Bamberger R. als Quelle der C. C. C. Heidelberg, 1839. Ueber Gewohnheitsrecht J. Veracii (nur angenommener Name) libell. consuetud. Bamb. 1681. 1733.; auch in Ludewig script. tom. I. p. 935. Des Hochstifts und Fürstenth. Bamberg. Landrecht. Bamberg. 1769. Hanauer comm. system. jur. prov. Bamb. Bamb. 1769. Potschka's Register zum Landr. Bambergs. 1779. v. Weber Grundś. des Bamberg. Landr. Bamberg, 1814. 2 Theile in 4 Abtheilungen. Spies Handbuch des Bamberg. Provinzialr. Bamb. 1836. Recht von Ansbach, Arnold Beiträge. S. 1—150. Corp. constitut. Brandenburg. Culmbac. Baireuth, 1706—51. III vol. Hirsch Real-Index oder Extrakt der hochfürstl. brandenburg. onolzb. Landeskonstit. Ansbach, 1774. Heuber Real-Index der onolzb. Verordn. Schwabach, 1785. Krause sämmtl. Verordnungen für die königl. preuß. Provinzen in Franken. Baireuth, 1803. Baireuther Recht, Arnold S. 152—220. Landeskonstit. v. 1722. u. revid. Polizeiordn. v. 1746. Recht v. Castell, Arnold S. 222. Landesverordn. v. 1801. s. in Arnold S. 234. v. Dünkelsbühl Arnold S. 258. Statuten von 1738. Weber Darstellung sämmtl. Provinzialr. v. Baiern. II. S. 969. Eichstädt, Arnold S. 302. Weber Darstellung. II. Bd. (hat nur einzelne Verordn.). Hohenlohe, Arnold S. 366. Hohenlohisches Landrecht von 1738. Oehringen, Weber Darstellung. II. S. 201. Recht v. Oettingen, Arnold S. 560. Oetting. Landrecht v. 1584 (obwohl nie promulgirt, aber als Gewohnheitsr. beobachtet). Arnold S. 565. Deutschordenisches R. Arnold S. 753. In den ehemals zu Mainz gehörigen Orten gilt Mainzisches Landr. Nur einige Städte, z. B. Aschaffenburg, Stadt Prodselten hatten das Albertinische Privilegium von 1528 (zwar mehr in Bezug auf Polizei und städtische Einrichtung). Stadt Amorbach hat Stadtr. (MS.) von 1679. Merkw. Quellen für Privatr. sind auch die Jurisdiktionalbücher fränkischer Aemter; ich besitze ein solches vom Amt Orb und Haussen 1668, wo viel Privatrecht vorkömmt.

C) Rechte einiger ehemaligen Reichsstädte: Von Augsburg s. oben §. 11.; von Regensburg, das zwar kein gedrucktes Stadtr. hat, s. die einzelnen Privil. und Ordnungen in Gemeiner Regensburg. Chronik. III Bde. 1800., gesammelt scheinen sie im Friedgerichtsbuch (MS.) 1390 gewesen zu seyn. (Gemeiner II. S. 282. not.) Die einzelnen Rathsdekrete sind 1554 von Keyser gesammelt; eine neue Sammlung ist von 1802. Regensburg, herausgeg. von Wiesand; von

Nördlingen, Stat. von 1318 in Senkenberg vision. p. 355. s. auch in Tröltsch Anmerk. u. Abhandl. aus versch. Theilen der Rechtsgelehrs. S. 84—124. Tröltsch annal. ad sing. stat. Noerdl. Gott. 1779. Stat. von 1650 in Schotts Samml. zu den Land- u. Stadtr. I. Thl. S. 201. Arnold Beiträge. S. 470. 91. Memmingen, Stat. v. 1713, von 1751 u. Stat. in Walch Beitr. II. Thl. nr. 10. IV. Thl. S. 419.; Nürnberg, Nürnb. Pol. Ges. von 1286—1304 in Murr Journ. zur Kunstgeschichte. VI. Thl. S. 47. Nürnberg. Reformation, begonnen 1479, gedr. 1484. 1488. 1498, erneuert unter dem Titel: erneuerte Reformation 1564. 1595. s. Köler hist. codic. statut. sive ref. Norimb. Altorf. 1721. Siebenkees jurist. Magazin. I. Bd. nr. 20. Wölkern comm. succ. in cod. jur. stat. Nor. Norimb. 1737. III tom. Lahner Samml. der zur Erl. der Stadtref. ergangenen Additionalien. Nürnberg, 1773. Lahners Real-Index. Nürnb. 1795. Strommer von Reichenbach Einl. in die Nürnberg. Rechte. Nürnb. 1778.; dies zwar gewöhnlich angeführte Buch existirt aber nicht gedruckt, s. allgem. Anzeiger der Deutschen. 1824. nr. 23. Lahners Einleitung. Nürnb. 1780. Arnold S. 494. und Literatur dort S. 497. Kaufbeuern, Stat. in Walch Beitr. III. Thl. S. 298. und viele Nachrichten in Hörmann de Guttenberg de civit. Kaufbur. priv. praec. Erl. 1763.; von Weissenburg, Stat. von 1739. Ein merkw. altes Weisthum als Art von Stadtrecht: Arnold S. 816. Stadtrecht von 1739. Altdorf s. in Siebenkees neues Magazin. I. Bd. S. 426—435. Die Stadt Rothenburg a. d. Tauber hat ein Willkürbuch in Bensens hist. Unters. über die ehemal. Reichsstadt Rothenburg. Nürnb. 1837. S. 487. und darüber S. 134. Arnold in den Beiträgen. S. 680. Kempten hat eine sehr vollständige Landesordn. vom Fürsten Johann Erhard aus dem XVI. Jahrh. und eine Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die fürstl. Kemptische Gerichtsverfassung u. d. Kemptische Privatr. betreffenden Verordn. Kempten, 1793. (enthält viel rein deutsches Recht). Von Dünkelsbühl s. zuvor unter B. Stadt Schweinfurt (wichtig weil sie ein Oberhof war, Lunig pars spec. cont. IV. in Suppl. ult. vol. p. 39. und Coburg schon Schweinfurter Recht erhielt, Hoen hist. Coburg. p. 153.) hat vollständ. nach der Ordnung der fränkischen LandgerichtsO. eingerichtete Statuten von 1724, und eine für Privatr. sehr brauchbare Sammlung der vornehmsten Pflichten und Ordn. der Reichsst. Schweinfurt, 1780.

D) Rechte von Rheinbaiern. Dort galten und gelten noch jetzt für die Beurtheilung der vor Einführung des französ. Rechts geschlossenen Eheverhältnisse, und wichtig wegen der Gewohnheitsrechte, vorzüglich folgende Rechte (viele gesammelt in den Supplementheften zu den fünf französ. Gesetzbüchern. Heft 2—6. Zweibrücken, 1837.; auch manche abgedr. in v. d. Nahmer Handbuch der rhein. Partikularrechte. Frankfurt, 1831. II Bde.): a) In den ehemals bischöflichen Orten, z. B. Weiher, Heinfeld, Deidesheim, Rheinzabern die Bruchsal. Verordnungen, gesammelt in Samml. der hochfürstl. Speierischen Gesetze u. Landesverordnungen. IV Thle. Bruchsal, 1788. (die Gesetze beginnen mit 1470); für die ehel. Verhältnisse entscheidet die Ausfauteiordn. vom 2. Jan. 1772 in d. Samml. IV. Thl. S. 152.; b) in den zum Weissenburger Mundat gehörigen Orten, z. B. Bobenthal, Scheitenbach, Fischbach galt Weissenburger Mundatrecht (s. oben §. 11. not. 5); c) im Guttenberger Amte, z. B. Kandel, Minfeld, galt eigene Erbordnung v. 1541 (MS.); d) in den pfälzischen Orten, z. B. Neustadt, Edenkoben, Germersheim, Frankenthal, galt das pfälzische Landrecht von 1582, erneuert 1611. Heidelberg, 1657. Weinheim 1700. (auch darüber unten bei den Stat. von Baden); e) in den Zweibrückischen Orten galt die Zweibrückische Untergerichtsordnung von 1640. 1722., abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch. II. S. 1020.; f) von der Reichsstadt Speier, die älteren Rechte sind nicht gesammelt, nur einzelne Urtheile und Stat. aus dem XIV. Jahrhund., z. B. über Erbfolge der

Ehegatten s. in Lehmann Speierische Chronik. Buch IV. cap. 21., gedr. Stat. über Erbfolge vom 20. Nov. 1667.; g) die Stadt Landau hat (in Speier 1660 gedruckte) Statuten über Erbfolge, beide Statute stehen in den erwähnten Supplementheften; h) in den ehemals Leiningischen Orten, z. B. Dürkheim, Wachenheim, gilt aushülfsweise Solmisches Recht und eine eigene Erbordnung der Ehegatten vom 30. Sept. 1779 und eine ErbfolgeO. von 1724, beide abgedr. im 3. Supplem. Hefte; i) das Weisthum des Dorfes Fischbach von 1536 ist abgedr. in der Zeitschr.: die geöffn. Archive f. die Gesch. d. Königr. Baiern. 4s Heft. S. 377.; k) in den Leiningen-Grünstädtischen Gebieten gilt eine sehr vollst. Successionsverordn. v. 12. Dec. 1726.; l) in der Grafschaft Falkenstein (zuletzt österreichisch) galt das Josephinische Gesetzbuch v. 1786. Simon Annal. I. Bd. 2te Abth. S. 416. und Statute im 4. Supplementhefte; m) in den ehemals Nassau-Weilburgischen Gegenden, z. B. Kirchheimboland, Morschheim, Gvelheim, galt Nassauisch resp. Solmisch Landrecht; n) in den reichsritterschaftlichen Orten war in dubio churpfälz. Landr. rezipirt; o) in den ehemal. Besitzungen der Wild- und Rheingrafen galt die rheingräfliche Landordn. (vom Wildgraf Magnus) vom 2. Mai 1754 mit Nachträgen von 1756—65, abgedr. in Walch Beitr. zu den deutschen R. V. Thl. nr. 8. S. 213., besser im 5ten Supplementheft; p) in den Nassau-Saarbrücken. Besitzungen das Landr. von Saarbrücken von 1321, im 5ten Supplementheft. — Eine Samml. der in Rheinbaiern geltenden Gesetze u. Verordn. in Siebenpfeiffer Handb. der Verfass. und Verw. von Rheinbaiern. Zweibrücken, 1831. V Bde.

15) Königreich Hannover. A) In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen galt ehemals wohl auch Sachsenrecht, jetzt aber das gemeine Recht. Grefe Leitfaden des hannöv. Privatrechts (neue Aufl.). 1838. S. 14. Die meisten Städte haben eigene Statute. Hannover (ehemals nach Mindenischem R. Grupen discept. for. p. 735—53). Statute von 1392 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. p. 142. Manske Extr. der hannöverischen Stadtkundigungen von 1536. 1544. in Pufendorf ibid. p. 215. Grefe S. 40. Göttingen. Stat. von 1354 in Pufendorf III. adp. p. 145. Stat. aus XV. Jahrh. in Seidensticker obs. et anecd. quae ad jus germ. pertin. Jen. 1809. P. 1. p. 1. Meyenberg Auszug aus einigen Statuten. Götting. 1790. Grefe S. 45. Hameln (Grupen disc. p. 756.) Stat. von 1277—79 in Pufendorf II. adp. p. 276., von 1355. 1407 in Pufendorf l. c. S. 270. und Ludewig rel. MS. tom. X. p. 26—63. Grefe S. 42. Einbek Stat. von 1340 in Ludewig rel. MS. tom. X. p. 101. von 1549, rev. 1658 in Pufendorf tom. II. adp. p. 203. Osterode Stat. von 1580 in Pufendorf II. adp. p. 233. Bodenwerder Stat von 1287 in Orig. Guelfic. tom. IV. p. 495. und Baring clavis dipl. p. 478.; von Münden (das zwar kein eigenes Statut hat), s. Willigerod das Münden. Stadtr. Münden, 1817. Allgemeine Landesgesetze für diese Landestheile in (Tappe, Bilderbeks und Barings) Churbraunschw.-Lüneburg. Landesverordn. u. Gesetze. Gött. 1739—40. in IV Bdn. mit Suppl. Willichs Auszug aus d. Churbr. Landesgesetzen. Gött. 1780—82. III Bde. m. Suppl. I—III. 1792—1815.

B) Fürstenthümer Lüneburg und Grafsch. Hoya und Diepholz. s. Engelbrecht de genuin. decision. jur. font. in terr. Brunsvic. Luneb. Helmst. 1710. Mascov. notit. jur. et indic. Brunsvic. Luneb. Gott. 1738. Grefe S. 47. Von Gültigkeit des Sachsenrechts s. Scheid prolus. quam ob causam jur. Saxon. abrog. fuerint. Gott. 1738. Selchow in den hannöv. Beitr. 1760. S. 1369—96. s. Selchow von den Quellen des Braunschw. Lüneburg. Privatr. Gött. 1760. Ueber Statute der Städte s. von Lüneburg (s. Grupen disc. p. 754.) Stat. von 1247 in Dreyers Nebenstunden. S. 361. und Rethmeier Braunschw.-Küneb. Chronik. III. Thl.

S. 1852. Stat. von 1300 bei Leibniz script. rer. Brunsvic. tom. III. p. 754., von 1582 (von Husanus redigirt), von 1679 bei Pufendorf obs. tom. IV. adp. nr. 21. de Dassel consuetud. reipubl. Luneb. Hamb. 1592. Krüger diss. jur. civ. et Luneb. Helmst. 1716. Stat. von Celle (Grupen disc. p. 756.) Stat. von 1301 in Pufendorf tom. I. adp. p. 229. und Leibniz script. tom. III. p. 483., confirm. 1447. Stat. von 1537, revid. 1712. Ausg. von Bilderbek. Celle, 1712. 1739.; von Hagemann, m. Anmerk. Hannover, 1800. Verbesserungen und Zusätze dazu 1822. s. noch Grefe S. 56. Soltau hat Cellisches Recht. Hagemann prakt. Erl. VII. S. 214. Stat. von Uelzen: Stat. von 1270 in Pfeffinger Braunschw. Histor. P. II. S. 241.; in Hofmanns Samml. ungedr. Urkunden. S. 238. und in Pufendorf obs. adp. tom. I. p. 239. Stat. von Dannenberg von 1373 bei Pufendorf III. adp. p. 413., von 1499 in Duve Zeitschr. 3s Hft. S. 23—34. Stat. von Diepholz von 1313 in Pufendorf tom. I. adp. p. 137. Gewohnh. des Amts Diepholz in Schlüter Beitr. 2s Heft. S. 304.; von Nienburg: Stat. von 1314 in Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya und Diepholz. Thl. III. S. 101., von 1569 in Pufendorf tom. II. adp. p. 322.; von Harburg: Stat. von 1739 in Pufendorf IV. p. 236.; von Landesgesetzen in Hoya überh. s. Hagemann prakt. Erörter. VII. nr. 1. Grefe S. 74. 80. Allgemeine Gesetze, gesammelt von der Justizkanzlei. 1698, 1700, und Suppl. 1716—29. Churbraunschw.-Lüneb. Landesordn. u. Gesetze. Lüneburg, 1741—45. V Bde. m. Supplem. Wagner Samml. derjenigen Verordn. u. Ausschreiben, welche in der Braunschw. Landesordn. rc. Hannover, 1791. II Bde. Von Gewohnheitsrechten ist merkwürdig das Wietzenmühlenrecht v. 1570, abgedr. in Mascov. not. jur. et judicior. im Anh. S. 1—46. und Spangenberg in Duve's Zeitschr. f. Gesetzg. in Hannover. I. Bd. S. 57. Grefe S. 60.

C) Herzogthümer Bremen und Verden (hier galt neben dem sächsischen auch friesisches Recht). Stat. der Städte: von Stade s. oben §. 11. Burtehude bedient sich des Stader Statuts, s. Hagemann prakt. Erört. VI. Thl. S. 225. Stat. von Verden, Stat. der Altstadt v. 1330 in Vogt mon. ined. tom. I. p. 276. Spiel vaterl. Archiv. I. Bd. 2s Heft. S. 77. 81. Stat. der Neustadt in Pufendorf obs. I. adp. p. 77.; die neuen noch gültigen (MS.) sind v. 1667—84. Koch synops. stat. Verd. et Brem. Brem. 1684. Höchst merkwürdig ist das Balduinische, aus Schöffensprüchen von 1434—43, auf Befehl des Erzbischofs Balduin, gesammelte Rechtsbuch, abgedr. in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer. S. 119—132. s. noch darüber Mascov. notit. jur. et judicior. p. 115. Partikularrechte einzelner Landestheile u. Gewohnheitssammlungen (s. Spangenberg in Duve's Zeitschrift. I. Bd. S. 63—85.) sind Osterstader Landrecht von 1581 in Pufendorf obs. tom. III. adp. p. 1—32.; s. auch darüber in Spiel vaterl. Archiv. V. Bd. S. 93. Bremisches Ritterrecht von 1577, gedr. S. 1673 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. p. 1—39. und dazu Pratje Altes und Neues. Bd. III. S. 46—82. Wurster Willkür von 1508 in Pufendorf obs. tom. III. adp. p. 36. Wurster Landr. von 1611 in Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 61. s. noch Schlüter Beitr. S. 80. Kedinger Stat. von 1662 in Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 141—162. Rechtsbuch des alten Landes von 1588 in Dreyer Abhandl. I. Thl. S. 532. und dazu Pufendorf obs. adp. tom. IV. nr. 2 u. 3. Eine Darstellung sämmtlicher im Herzogthum Bremen und Verden geltenden Gewohnheitsrechte (vorzüglich auf eheliche Güterverh. und Retrakt bezogen). s. Spangenberg in Duve's Zeitschrift. I. Bd. 2s Heft. S. 73—94. Landesgesetze, der Herozgthümer Bremen u. Verden Polizei-, Teich-, Holz-, Jagdordn., nebst Anh. von Verordn. Stade, 1723. Ferner weiterer Anh. Stade, 1740. Wolf system. Auszug sämmtl. für die Herzogth. neuen Verordn.

Stade, 1809. Schlüter in den Beiträgen für das hannöv. Landesrecht. I. Heft. nr. 3 u. 4. Grefe S. 89.

D) Land Hadeln. Hadeleracologia historica. Hamb. 1720. Stat. von Otterndorf von 1541 in Pufendorf tom. II. adp. p. 161. Landrecht von Hadeln von 1581, gedr. Hamburg, 1584. 1671. und in Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 3—59. Eine Samml. der allg. Gesetze enthält der III. Thl. des IV. Bandes der Spangenbergischen Sammlung. Grefe S. 104.

E) Osnabrück. Stat. der Stadt von 1348. Mascov notit. jur. et jud. p. 369., andere Stat. in Monum. Osnabrug. adp. nr. IV. p. 137. und Acta Osnabrug. tom. II. p. 98.; von alt. Stat. v. Osnabrück überh. im Ergänzungshefte nr. 3. zur jurist. Zeitung von Schlüter u. Wallis. Rechte von Fürstenau in Act. Osnabrug. II. S. 155.; von Wörden ibid. S. 164.; von Yburg ibid. S. 172.; von Wiedenbrück ibid. 2s Stück. S. 144.; Polizeiordn. v. 1618—48. Rechte des Landes s. in Codex const. Osnabrugens. Osnabr. 1783. II. Bd. 1820. s. noch Lodtmann var. jur. civil. capita. Osnabr. 1774.; derselbe in den Acta Osnabrug. Osnabr. 1778. III vol. Klöntrupp alphab. Handbuch der besond. Rechte und Gewohnheiten von Osnabrück. III Bde. Osnabr. 1793—1800.

F) Hildesheim. Mascov. notitia jur. et jud. p. 394. Stat. der Stadt Hildesheim von 1422 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. nr. XV. Hildesheim. Privil. und Stat. Hildesh. 1783. Harbeck über das Hildesheim. Stadtrecht. Hildesh. 1835.; für das Hochstift s. Polizei-Ordn. von 1665.; von besondern Gewohnheitsrechten einzelner Distrikte s. Spangenberg in Duve's Zeitschrift. I. Thl. S. 107—109., mehrere abgedruckt in Pufendorf introd. in proc. Brunsv. Luneb. adp. p. 867—76. und in Noltenii diatr. jur. patric. de jurib. p. 135—82. Hildesheim. Landesverordnung von 1781—91. III Bde. Hillebrand Samml. der Stadt Hildesheim. Verordn. 1791. Grefe S. 120.

G) Lauenburg (das zwar größtentheils an Dänemark abgetreten ist). Von Stadtrechten gehören hieher Lauenburg. Stat. von 1610 in Pufendorf tom. III. adp. p. 384. Ratzenburger von 1582 in Pufendorf tom. IV. p. 232. In Mölln gilt Lübisches Recht. Die Landesgesetze, gesammelt in Spangenberg corp. const. ducat. Lauenburg. Hannov. 1822. als IV. Thl. 2te Abth. der Samml. der Verordn. des hannöv. Staats. Von der Gültigkeit des Sachsenrechts in Lauenburg s. in Duve's Zeitschr. I. Bd. S. 114. und 2s Heft. S. 176.

H) Friesland. Die alten friesischen Gesetze dauerten bis in das späte Mittelalter fort. Wiarda in Duve's Zeitschrift. I. Bd. 2s Heft. S. 170. Das Kaiserrecht war ein geachtetes Rechtsbuch. Sicco Beninga Chronik. p. 20. Nachrichten vom friesischen Rechte s. in Wicht Vorrede zum ostfries. Landr. Wiarda in der Vorrede zum Asegabuch und in Groninger Verhandelingen pro excolend. jur. patr. tom. II. p. 152. Die wichtigste Sammlung ist (Schwartzenberg) groot Placaat en Charterboek van Vriesland. Leuward. 1768. V Thle.; wichtige früher ungedruckte fries. Rechte und einzelne Statute in Driessen monument. Groningana veter. aevi inedita. Groning. III vol. p. 1824—1827. Dort sind auch (z. B. vol. II. p. 234. III. p. 600.) interessante Gildebriefe. Auf den allgemeinen Versammlungen der Friesen entstanden mehrere Gesetze, dahin gehören: a) die XVII Keuren und XXIV Landrechte; sie sind sowohl dem alten fries. Landrechte als den Rechten der einzelnen Gaue gewöhnlich vorgesetzt; nach Wiarda Vorr. zum Asegabuch. S. XX. aus der Carolingerzeit (s. Halsema in den Groninger Verhandelingen. tom. II. p. 153. p. 416.), abgedr. in Richthofen friesische Rechtsquellen. S. 2—28. b) die Overkeuren, Wiarda Willküren der Brokmänner. S. VII. (sie finden sich bei dem Hunsingoer Rechte in Groninger Verhandel. tom. II. in der Beilage von S. 33 an), und Wicht ostfriesisches Landrecht. S. 823. Richthofen S. 98.

c) Upstalsboomische Rechte von 1323. Halsema in den Verhandelingen. II. p. 418. Wicht Vorr. S. 126. (abgedruckt in Siccama leges Frision. p. 53.). Schotanus bescryvinge. p. 18. und Wiarda von den Landtagen der alten Friesen. S. 19. und in den jurisprud. Frisiaca (Leuwarden, 1835.) vol. III. p. 1.) Richthofen S. 102. 531. Eine Erneuerung dieser Rechte mit neuen Artikeln aufgerichtet zwischen Landschaften ist von 1361. Driessen monum. inedit. vol. II. p. 229.; d) eine Berechnung der Bußen und Brüchen von 1276 (Halsema l. c. p. 156.), abgedruckt in Schwartzenberg Charterboek. I. p. 97—120. und zum Theile gehört hieher das Schulzenrecht (Scheltenriucht). Halsema l. c. p. 156. Schwartzenberg Charterboek. I. p. 78. Wicht Vorr. S. 98.; nach Wiarda Vorrede zum Asegabuch gehört es ins XII. Jahrh. Aus allgemeinen fries. Rechten und den erwähnten Rechten und Gewohnheiten besteht das sogenannte altfriesische Landrecht (nach Wicht Vorr. S. 134. zwischen 1309—1328 von Abt Sibranda gesammelt. Wiarda Asegabuch. S. LVII., gedruckt Köln zwischen 1468—70); dann von Schotanus seiner Bescryvinge en Chronik van de Heerlikheid van Friesland (S. 36—106. eingerückt) und von Wierdsma und Brantsma, Campen und Leuwarden 1782 wieder herausgegeben. Außer diesen Rechten hatte wieder jede einzelne Provinz oder jeder Gau seine besondere Sammlung, von welchen die meisten ins XIII. Jahrh. gehören. Dahin sind zu rechnen: a) Die Willkeuren von Langewolt 1207, aus 34 Art., in Groninger Verhandel. tom. I. in der Beil. S. 1—16. und die von 1282 aus 33 Art. ibid. S. 16—39. Richthofen S. 366. b) Das Fiwelgow von 1227 aus 22 Art. in Groninger Verhandel. tom. III. in Beil. S. 53. Richthofen S. 283. c) Hunsingoer Recht (s. über dessen Wichtigkeit Wicht Vorrede. S. 153.) von 1252, altfriesisch in Groninger Verhandel. tom. II. in Beil. S. 1—64. und latein. in denselben Verhandel. tom. III. Beil. S. 1—32. (mit Einleit. von de Roehr, ibid. S. I—XXX.) Richthofen S. 328. d) Stat. v. Fredewold von 1396 in den Verhandel. tom. IV. Beil. S. I—XXX. Richthofen S. 377. e) Die Willküren der Brokmänner, wohl schon vor 1340 (Wicht Vorr. S. 155.), herausgegeben von Wiarda: die Willküren der Brokmänner. Berlin, 1820. Richthofen S. 135. f) Die Emsischen Domen von 1312 (Wicht Vorr. S. 123.), abgedruckt in Wicht ostfries. Landr. S. 645—669. s. auch das Emsiger Landr., abgedruckt in Spangenberg Beitr. zur Kunde der d. Rechtsalterth. nr. III. S. 108., besser in het Emsiger Landregt v. 1312 door Montanus Hettema. Leuward. 1830. Richthofen S. 182. g) Das Recht der Rüstringer (Asegabuch genannt), Wicht Vorr. S. 170., schon vor 1355 gesammelt. Wiarda Asegabuch. S. LXX. plattdeutsch in Pufendorf obs. tom. III. adp. p. 48.; vollständiger u. mit fries. Text herausgeg. von Wiarda: Asegabuch. Berlin, 1805. Richthofen S. 115. h) Willkeuren von Utingerad v. 1450 in Schwartzenberg Charterboek. tom. II. p. 534. i) Stat. von Humsterland (a. XIV. Jahrh.), abgedr. in Groninger Verhandel. tom. III. in Beil. S. XI bis XXXVI. und Anmerk. hiezu. S. 1—44. Oude Landrecht von Westerwold von 1470, in Gron. Verhandel. IV. Thl. 2te Abtheil. Beil. S. 1—69.; das Landrecht von 1567 aus 285 Art., in Groninger Verhandelingen im IV. Thl. 2te Abth. S. 1—209. Allg. Gesetze des Westerlauwerschen Frieslands in Richthofen S. 385. Fries. Gesetze aus den Sevenwolden. Richthofen S. 510. Gesetze der Nordfriesen. Richthofen S. 561. Diese alten Statute sind später revidirt (jedoch mit Beibehaltung vieler alten Rechte), z. B. Landrecht van Hunsingo, Fywelgo en Westerquartier. Groning. 1664. Landrecht der beyden Oldambten. Groning. 1654. Außer diesen haben noch die einzelnen friesischen Städte eigene Statute aus dem XV. Jahrh.; s. Beispiele in Schwartzenberg Charterboek. I. p. 558. 577. Statut von Apingadam in Hackenroth Ostfries. Oorsprong. S. 552. Besonders wichtig ist

wegen der Vollständigkeit das Groninger Stadtboek v. 1425, abgedruckt (mit trefflichen Anmerk.) in Verhandelingen der Groninger Genootschap. vol. V. Hieher gehört auch das oben (§. 16. not. 8.) angeführte Rechtsbuch aus XV. Jahrh. jurisprudentia frisiaca. Eine sehr wichtige, im Anfange des XVI. Jahrh. aufgezeichnete, Rechtssammlung von Friesland ist die in Leuwarden 1772 unter dem Titel gedr. Schrift: dit zyn die statuten en landrechten van den landen van Westfriesland, also sy by di sassenschen tyden in ghestelt waren. Aus den Partikularrechten der Friesen ist das unter Graf Edzard 1515 publizirte ostfriesische Landrecht entstanden, herausg. m. Anmerk. von Wicht. Aurich, 1745.; über dessen jetzige Gültigkeit, Spangenberg in Duve's Zeitschrift. I. Bd. S. 104.; dem ostfriesischen Landr. von 1515 ging schon ein früheres unter Graf Ulrich 1453 voraus. Wicht S. 190. Wiarda Asegabuch. Vorr. S. XLVII.; gut zur Kenntniß des friesischen Rechts Huber heedensdag regtsgeleerdheid in Friesland. Leuward. 1690. Noch ist bei dem fries. R. interessant das sogenannte Theelrecht, geltend für die Theelbauern (eine Genossenschaft im Norder- und Berumeramt). s. Wenkebach de diff. jur. rom. et Theelandici in succ. ab int. Gron. 1746. Wenkebach neu revid. Theelr. Halle, 1759. Spangenberg in Duve's Zeitschrift. I. Bd. S. 98. Wiarda Asegabuch. S. LI. Jetzt gilt in Ostfriesland das preuß. Landrecht. Grefe Leitfaden. S. 64.

l) Grafschaft Lingen. Statut von 1555 und das zuletzt geltende Recht in Landrechten en Ordonantien van Lingen. Grafenhaag, 1639. s. Auszüge in Hymen Beitr. zur jur. Lit. III. Thl. S. 396. IV. S. 392. und in Acta Osnabrugens. vol. II. p. 159. s. noch v. Kamptz statut. Rechte. II. S. 427. Jetzt gilt preuß. Landr. Grefe Leitfaden. S. 53.

Allgemeine hannöverische Gesetze für alle Landestheile, gesammelt in Hagemann Samml. der hannöver. Landverordnungen und Ausschreiben (enthält die seit 1813—17). V Bde. Hannover, 1815. Spangenberg Samml. der Verordn. u. Ausschr., welche für sämmtl. Provinzen des hannöv. Staats ergangen sind. Hannov. 1819—22., bis jetzt IV Thle., der letzte aus 2 Abth. Zur Kenntniß des hannöv. Rechts überhaupt dienen: Selchow Anfangsgründe des Braunschw.-Lüneb. Privatr. Gött. 1760. Struben rechtliches Bedenken. V Thle. Hannov. 1760. und vorzüglich neu herausg. von Spangenberg. Hannover. IV Bde. 1827. Pufendorf observ. jur. univ. tom. IV. 1744—1770. Ramdohr jurist. Erfahrungen, oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien. III Thle. Hannov. 1809—10. Bülow u. Hagemann prakt. Erörterung. VIII Thle. 1798. 1824, fortgesetzt v. Spangenberg. Bd. IX. Zeitschriften: Spiel vaterländ. Archiv, oder Beitr. zur allseitigen Kenntniß von Hannover. IV Bde. Lüneburg, 1819—21. Neues vaterländ. Archiv, fortgesetzt von Spangenberg. IV Bde. Duve's Zeitschr. für Gesetzgebung, Rechtswissensch. u. Rechtspflege im Königreiche Hannover, und in Lauenburg und Holstein. Lüneburg, 1821—22. I. Bd. 1—3s Hft. Gans Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege in Hannover. Hannover, 1826—28. 4 Hefte. Wallis u. Schlüter jurist. Zeitung für Hannover wird seit 1827 bis jetzt fortgesetzt. Beitr. für das hannöv. Landesrecht von Schlüter. Celle, 1834. 2 Hefte. s. Grefe Leitfaden zum Studium d. hannöv. Privatrechts. Gött. 1833. neue Aufl. 1838. I. Thl.

16) Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Statuten d. Städte. Braunschweig: die von 1227 in Orig. Guelf. IV. Cod. prob. p. 107.; von 1232 Leibniz script. tom. III. p. 434.; von 1532 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. p. 73.; von braunschw. Stat. Liebhaber Einleit. II. S. 235—50. Von Helmstädt: Stat. von 1247 bei Kress vindic. justit. judic. recuperat. p. 327., erneuert von 1589. s. auch Liebhaber Einleit. II. Thl. S. 251. Von Heinrichstadt v. 1592, gedr. 1602 bis 62, auch in der braunschw. Hofgerichtsordn. 1663. S. 565. Landesgesetze: gesammelt in Schlüter Samml. der Wolfenbüttelschen Landesverordn. Wolfenb. 1729—31. III Bde. Woltereck kurzer Begriff der

Königreich Sachsen [17]), in den einzelnen sächsischen Fürstenthü-

---

Wolfenbütt. Landesordn. Braunschw. 1750. (herausgegeben v. Lichtenstein 1771). Fredersdorf Promtuarium der fürstl. braunschw. Landesverordn., in einem Auszuge. Braunschw. 1775—97. Leiste Repertor. der Verordn. u. Rescripte, welche im Herzogthum Braunschweig 1750—1804 erlassen sind. Braunschw. 1805. J. du Roi system. Anl. zur Kenntniß d. Quellen und Literatur der Braunschw.-Wolfenbütt. Staats- u. Privatr. Braunschweig, 1792. v. Liebhaber Einleit. in das braunschw. Landr. Braunschweig, 1791. 2 Thle. Rosenthal Vers. einer richtigen Beantw. mehrerer in das gemeine u. Braunschw.-Wolfenbütt. Landesr. einschlagenden Rechtsfragen. Gött. 1805. Schneider Fragmente über Privatrecht, Civilprozeß im Herzogthum Braunschweig. Braunschw. 1835. Scholz jurist. Magazin. Braunschw. 1834. 35. IV Bde.

17) Königreich Sachsen. In den Städten gelten besondere Statute. Dresden hatte Magdeb. Recht, s. Gottschalk Annal. Codic. Dresdens. quo jus Magdeburg. p. 3. Dresden Stat. v. 1659, erneuert 1728, wieder gedr. 1785. Leipzig, Leipz. Weichbild von 1504. Reformation von 1550, erneuert 1593. 1608.; auch in Schneider Chronik. S. 241., erneuerte Stat. von 1701. Freiberg s. oben §. 11. und dazu Stat. der Stadt Freiberg von 1776, mit Anmerkungen herausg. von Gerlach. Freiberg, 1803. Meissen, Willkür über Erbfälle. 1525. Schöttgen u. Kreisigs Nachlese. P. II. S. 306. Chemnitz, Stat. v. 1607 in Schott Samml. zu d. Landr. II. Thl. nr. 4. Budissin, Stat. von 1678 in Schott Samml. II. Thl. nr. 1. Zittau, Stat. von 1567 in Schott Samml. I. Thl. S. 91. Ueber die oberlausizischen Rechte s. oben bei dem preußischen Rechte Lit. D.

Allgemeine Landesgesetze. Landessatzung Churf. Friedrichs von 1428 u. 1434. Herzog Wilhelms Landesordn. von 1446 und 1482 (s. Haubold Lehrbuch. §. 12.). Landesordn. von 1543. 1550. 1555, von 1572 an (von Churfürst August) beginnen Constitutionen. Haubold l. c. §. 16.; zum Verstehen derselben s. Friderus Mindanus Consult. saxon. a celeberr. Assessoribus decis. Francof. 1616.; über die Bedeutung dieses Werks s. Bemerk. u. Exkurse zu Curtius Handb. I. S. 4—27. Torgauisches Ausschreiben von 1583. Erledigung der Landesgebrechen von 1661; ältere Decisionen von 1661 und neue von 1746. Resolutionen über Rechtsfragen v. 1786. Sammlungen der Gesetze: Ordnungen Herzogs Ernst, Albrecht, Moritz. Dresden, 1573. 1609. — Corpus novum Saxonicum. Dresd. 1660. Codex Aug. oder neu verm. corp. jur. Sax. (herausg. von Lünig). I—III. Bd. Leipzig, 1724., fortges. von Beningsen. I—III. Thl. 1772. II. Forts., I—III. Thl. 1805—6. III. Forts. Dresden, 1824. Handbuch der chursächs. Gesetze. VIII Bde. Zeiz, 1804. Repertorien: Hayme digest. jur. Saxon. Lips. 1734. Richter dig. jur. Sax. Lips. 1774. Hommel chronol. Register über den churs. Cod. Aug. Leipzig, 1778. II Bde. Schwarz Wörterbuch über die churs. Ges. V. Thl. Dresd. 1792. Literatur: M. Berlich concl. pract. sec. ord. const. Aug. V vol. Lips. 1615. Carpzov jurispr. for. rom. Sax. Francof. 1638. 1721. Schaumburg Einleit. zum sächs. R. IV. Thl. Leipz. 1778. Regner kurze Vorst. der in Chursachsen üblichen Rechte. Leipzig, 1780. Schott inst. jur. Sax. Lips. 1778., ed. Haubold 1795. Schwarz System des in Chursachsen geltenden Privatr. II. Thl. Dresd. 1795. Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts (fortgesetzt von Richter u. Hänel). IV. Bd. 1797—1819, und dazu Hänsel Bemerk. u. Exkurse über das im Königr. Sachsen gültige Civilr. nach Anl. v. Curtius. Leipz. 1828. I. Thl. III. Bd. 1833. Pinther allg. Landr. für das Königreich Sachsen. I. Thl. Dresden, 1807. Haubold Lehrbuch des königl. sächs. Privatr. Leipz. 1820.; neu herausg. von Günther. Leipz. 1829. s. noch Köchy thes. jur. Sax. tom. II. Lips. 1796. Kind quaest. for. IV tom. Lips. 1792. 1807. Gott-

mern [18]), Churhessen [19]), Großherzogthum Hessen [20]), Nassau [21]),

---

schalk Annal. jur. Sax. Lips. 1804. und idem sel. discipl. forens. III tom. Dresd. 1816—22. 1830. Weiske Archiv für prakt. Rechtskunde mit vorzüglicher Rücksicht auf sächs. Recht. Zwickau, 1834. 2 Hefte. Codex juris Saxon. privat. oder Handb. der gesammten im Königreiche Sachsen gült. privatrechtl. Gesetze von Schaffrath. Altenburg, 1841. (sehr brauchbar wegen der neuern Gesetze) und Zeitschrift für Rechtspflege u. Verw. in Sachsen. Leipz. 1838—41. V Bde.

18) A) Sachsen-Weimar u. Eisenach. s. überh. Sachse Handb. des großherzogl. sächs. Privatr. Weimar, 1824. Ueber die Rechte der fürstl. sächsischen Länder überhaupt: s. Kobe v. Koppenfels Nachrichten von der Verfassung der Gesetze in den fürstl. sächs. Ländern in Frankens Beitr. I. Thl. S. 157. Ortloff Grundz. des d. Privatr. S. 103—106. Von Rechten der Städte: Weimar erhielt 1371, 1407 Privileg., und 1410 das Weisenseer Stadtr. von 1250 (abgedruckt in Schmidt Gesetzsamml. für Weimar). VIII. Bd. S. 85. Walch Beitr. II. S. 5—79.; spätere Stat. von 1590, revid. 1670. 1693 u. gedr. 1702, und in Schmidt l. c. S. 101. Allstädt Stat. von 1565. 1576, abgedruckt in Schmidt l. c. VII. S. 1—100. Apolda, Stat. von 1671 in Schmidt l. c. S. 101. Berka von 1674. 1688 in Schmidt S. 206. Buttelstädt, (Böhme über die Buttelst. Statut. Leipz. 1775.) Stat. von 1431. 1482. 1736, in Schmidt S. 295. Eisenach, Stat. von 1221 u. 1283 (abgedr. in Paullini annal. Isenac. in synt. rer. et ant. p. 57.); Sachse Handb. S. 49. Die aus den Schöppensprüchen entnommenen Stat. von 1670, abgedr. in Frankens neue Beitr. zu der Gesch. von Sachsen. I. S. 172. (vergl. Schott Samml. I. Thl. S. 5.) Jena, Stat. 1677 u. 1704 in Schmidt l. c. S. 379. Ilmenau von 1426 in Schultes Beschreib. der Grafsch. Henneberg. II. Thl. nr. X., und von 1555. 1636. 1752 in Schmidt S. 428. Lobda von 1407. 1644 in Schmidt S. 497. Magdala von 1406 in Schmidt XI. Bd. S. 343., und von 1671 in Schmidt VII. S. 501. Rastenberg v. 1481. 1683 in Schmidt VIII. S. 1. Neumark von 1510 in Schmidt VII. S. 518. — Allgemeine Landesgesetze s. in Schmidt Gesetzsamml. für die Fürstenthümer Weimar und Jena. Jena, 1810—19. VI. Bd. Löber Repertor. oder alphab. Ausz. d. weimarischen Ges. Jena, 1783. Hellfeld Real-Repertorium der in Weimar seit 1783 ergangenen Ges. Jena, 1789. Von dem einverleibten Erfurter Gebiet oben §. 11. und bei Darstellung des preuß. Rechts.

B) Sachsen-Gotha. Stat. der Städte: s. von alten gothaischen Stadtr. Sachse Handb. S. 45. Brückner Handb. d. herzogl. gothaischen Privatr. Gotha, 1830. in Einl. S. VI. Gotha, Stat. von 1579 in Rudolphi Gotha dipl. tom. III. p. 173. und in Brückner S. 251. s. Heß juristische Anmerk. über einige Art. des Goth. Stadtr. Gotha, 1770. Von altenburgischen Städten: Stat. von Altenburg von 1555 in Walch Beitr. III. Thl. nr. 4.; und erneuert 1725. Stat. v. Eisenberg in Walch II. Thl. S. 204.; von Orlamünde aus dem XIV. Jahrh. in Walch Beitr. II. Thl. S. 61. Stat. von Ohrdruf in Brückner. S. 279. Landesgesetze: Gotha, sächs. Landesordn. v. Fr. Wilh. u. Joh. Wilhelm. 1556. (Brückner Einl. S. XXIII.) neu aufgerichtet. Coburg, 1720. Beifügung 1738; neue Beifügung 1781. Zusätze mit Register v. Salbach. 1817. Gothaische Landesverordn. Gotha, 1659. Zusätze. 1738. Von altenburgischen Gesetzen: Landesordn. von 1509. Altenburg. Landesordn. von 1705. Sammlung der altenb. Gesetze. 1750, 2te Samml. 1775, 3te 1820, Nachtrag zur 3ten Samml. 1823. Schultes u. Haberland Realrepertor. sämmtl. Landesgesetze des Fürstenth. Altenburg. Cahla, 1786. Von der Gültigkeit der sächs. Constitution in Gotha: Brückner Einl. S. XXV.

C) Sachsen-Coburg-Saalfeld. Stat. der Städte: Stat. von

Coburg, gesammelt zuerst 1651 (durch Güntzel), dann 1675. s. Kreyßig Beitr. zur Histor. der sächs. Lande. I. Thl. S. 354. und Ortloff Stat. d. herzogl. sächs. Residenzstadt Coburg. Coburg, 1818., u. dort S. 58—90. in d. Anh. viele rechtshistor. Notizen v. Lotz. Mit den Coburger Statuten stimmen überein die Stat. von Heldburg (in Kreyßig III. Thl. nr. 8.), Amerstadt, Eißfeld, Schalkau. Von älteren Stat. von Saalfeld s. oben §. 11. not. 15. nr. 8. Die späteren Statute von 1558 in Schultes Coburg. Landesgesch. II. Thl. S. 50. — Allgemeine Landesgesetze: Coburg. Landesordn. von 1531 in Schultes Coburg. Landesgesch. II. Thl. Urkundenb. nr. 29. Abschied Casimirs von 1612. Neue Beitr. zu den Coburg. Landesgesetzen von 1760—90., herausg. v. Grunner. Realrepertorium der Coburg. Landesgesetze. Coburg, 1820—21. II. Thl. s. noch Rösler dec. jur. Sax. Cob. 1696. edit. nov. 1782.

D) Sachsen-Meinungen. Stat. der Stadt Meiningen von 1565 in Kreyßig Beitr. V. Thl. nr. 9. Stat. von Wasungen von 1561 in Kreyßig. I. S. 399. In Meiningen gilt Henneberger Landesordn. von 1539 (s. darüber Kümpel Handb. des Sachsen-Meiningischen Privatr. Meiningen, 1828. S. 13.), wieder gedr. Meiningen, 1720. Eine Gerichtsordnung von Henneberg von 1427 in Schultes dipl. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg. I. Thl. S. 431. II. Thl. S. 248. Gerichtsordn. von 1527 in Schultes II. S. 346. s. über Henneberg. R. v. Kamptz statut. Rechte. I. Thl. S. 441—451. und merkw. Martin Jahrb. des sächs. R. I. Bd. 1828. 3s Heft. S. 289.

E) Sachsen-Hildburghausen. Stat. der Stadt Hildburghausen, s. gegründet auf d. Coburgischen, gesammelt 1659 bis 1680 mit späteren Zusätzen, s. von den Rechten des Landes Kobe v. Koppenfels in Kreyßig Beitr. zur Histor. der sächs. L. VI. Thl. S. 389.

19) Churhessen. Nachr. in Waldschmid de singul. quibusd. et ant. Hassiae jur. Marb. 1715. Senkenberg de jure Hassor. priv. ant. Giess. 1740. Kuchenbecker annal. Hassiac. Marb. 1738—42. XII tom. Schminke monum. Hass. Cassel. 1747. IV tom. Von Städtestatuten: Stat. von Cassel von 1239 in Kopp Nachr. von den geistl. u. weltl. Ger. in Hessen, in den Beilagen. I. Thl. S. 22. Stat. von 1300 in Kuchenbecker IV. p. 262. Stat. von 1413 in Kopp l. c. S. 24 u. 27.; von Grünenberg in Kuchenbecker VII. p. 67.; von Hersfeld in Hofmann Samml. ungedruckter Nachr. II. Thl. S. 84.; von Marburg in den Marburg. Beitr. III. Stück. S. 10. Gewohnheiten einzelner Distrikte s. eine Samml. des XVI. Jahrh. in Senkenberg sel. jur. et hist. tom. III. nr. 5. Gewohnh. der Oberfürstenth. Marburg in den Marburg. Beitr. III. Stück. S. 11. Landesgesetze: Privatrechtl. Bestimm. in d. Gerichtsordn. von 1497 in (Kleinschmids) Samml. hess. Ordnungen. S. 15—28. Reform. Ordn. v. 1511 in Kleinschmid. S. 33. Reform. Ordn. in Polizeisachen von 1526 ibid. S. 49. Die von Geise in Corp. Jur. S. 458 bekannt gemachte Landesordn. von 1583—92 ist nur Entwurf geblieben. s. Kleinschmid Samml. I. Thl. S. 462.; über die Gültigkeit ist unter den hess. Juristen noch Streit, s. Zangen Beitr. zum deutschen R. I. Thl. S. 7. 8. not. Dies Landrecht hat jedoch großen Werth für die hess. Praktiker. s. Pfeiffer prakt. Ausführungen. I. S. 184. II. S. 208. Samml. der hess. Landesordn. und Ausschreiben von 1337 an. Cassel, 1767—82. Handbuch der Hessen-Cassel'schen Landesverfassungen u. Rechte in alphabet. Ordnung. I. u. II. Bd. von Kopp, die übr. von Wittich herausg. Cassel, 1798—1804. VII Bde. Wittich delin. jur. civ. in terr. Hass.-Cassel. Cass. 1791—93. II vol. Viel zum hess. Rechte in Hombergk Vach. Comm. jur. Hass. de usufr. parent. in 8 comm. Marb. 1773—80., und Cannegiesser collect. decis. supr. trib. Hass.-Cass. Cass. 1768—71. XII vol., und vorzüglich in Pfeiffer prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch. Hannov. 1825—41. VI Thle. In den mit

Hessen vereinigten Ländern, und zwar in der Grafsch. Schaumburg, gilt die Polizeiordn. von 1615; in Solms das Solmische Landr. von 1571. 1599. 1688 u. 1719, gedruckt s. Orth in Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Thl. S. 243. V. Thl. S. 41. und Walch Beitr. II. Thl. S. 345. III. S. 341.; neu abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 1—112. In Hanau gilt Solmisches Recht. Hofmann Eherecht. S. 530. s. noch Moritz Magazin über mittelrheinische Rechte u. Geschichte. Frankf. 1803. 1s Heft. nr. 5. Viel Privatrecht enthält auch die Hanauische Untergerichtsordn. vom 2. Jan. 1764. Von dem Fuldischen Rechte s. Thomas System aller Fuldischen Privatr. Fulda, 1788—90. III Thle., und manche Fuldische Ordnungen in Ludolf collect. statut. p. 605—42. Schüßler Erörter. von Fragen aus dem Fuld. Privatrechte. Fulda, 1835.

20) Großherzogthum Hessen. In der Provinz Starkenburg wie in der Stadt Darmstadt gilt das (obwohl nie publizirte) Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen, abgedruckt in Selchow Magazin für deutsches R. I. Thl. S. 47., besser abgedr. Darmstadt, 1795.; dies Landrecht ist 1589 auf Befehl des Landgrafen Georg aus Gewohnheiten gesammelt worden, s. Zangen Beitr. zum deutschen Rechte. I. Thl. S. 6. II. Thl. S. 206. Zangen in den Bemerkungen zum Abtriebsr. S. 20—28. Von den Rechten von Allendorf s. Zangen Samml. prakt. Rechtserörterung. II. Thl. S. 69. Gießener Stadtbrauch in Senkenberg de jur. Hassor. im Anh. p. 2—36.; vom Grund Breitenbach ibid. S. 57. und bei v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 885. In der Provinz Oberhessen gilt Solmisches Landrecht; dasselbe gilt auch in dem vormals Hanauischen Amt Schaafheim und in dem Isenburgischen, so wie in der Stadt und Burggrafschaft Friedberg. Das Erbachische hat eigene Samml. von Gewohnheitsrechten; das ziemlich vollständige Erbachische Landr. von 1520—1552 besteht aus einer Centgerichtsordnung, Untergerichtsordnung, in welcher auch das Privatr. vorkömmt, Hain- und Forstgerichtsordnung. Das Erbachische Landr. ist 1824 mit Erläuterungen von Beck u. Lauteren in Darmstadt gedruckt erschienen. In den ehemals pfälzischen Aemtern Lindenfels, Otzberg gilt churpfälzisches Landrecht. In den vormals churmainzischen Landestheilen Heppenheim, Lorsch, so wie in dem Mainzischen Gebiete gilt Mainzisches Recht; vor 1755 galt der sogenannte Landesbrauch (gesammelt von Itstein 1643) in Auszügen bei Bodmann rheingauische Alterthümer. S. 504.; auch die Mainzische Unterg.-O. v. 1534, auch abgedr. in Saur fascicul. judic. ordin. P. I. fasc. I. p. 1. enthielt viel Privatrechtliches. Das geltende Mainzische Landrecht ist von 1755, abgedr. in v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 685. In der Stadt Wimpfen gilt Stadtrecht von 1775, abgedr. in v. d. Nahmer. II. S. 1045. Von Rechten der Stadt Mainz (die keine gesammelten Statute hat) s. Guden Cod. dipl. exhib. Francof. 1743—68. V vol., und von älterem Rechte Senkenberg med. jus publ. et priv. conc. III. p. 474. und merkw. Rechte u. Ordn. von 1422 in Siebenkees Beitr. zum d. R. I. Thl. S. 41. s. noch Mainzer Rechte v. Kamptz stat. R. III. S. 217. In Worms galt die (oben §. 16.) beschriebene Reformation. Samml. hess. Verordn. in Samml. hochfürstl. hess. Landesgeſ. Gießen, 1786. Eigenbrod Handb. der großherzogl. hess. Verordn. Darmstadt, 1817—18. IV Bde. Rühl das gemeine deutsche Privatr., mit vorzügl. Hinweisung auf die Privatrechtsquellen in Hessen. Darmst. 1824. Bopp Mittheilungen aus den Material. der Gesetzgeb. und Rechtspflege in Hessen. Darmstadt, 1830. IV Hefte. — Der hessische Rechtsfreund, Handbuch zur Gesetzkunde (von Bopp herausgegeben). Darmstadt, 1835. 4 Hefte.

21) Nassau. s. Rechtsbelehr. v. Soest für Siegen in Wigand Archiv VII. S. 57. Von Stadtrechten kömmt vor das von Siegen, gegründet auf Soesterrecht aus dem XV. Jahr. (nach einigen MS. schon aus XIII. Jahrh.) in Dillenburg. Intelligenznachr. 1774. S. 1., auch abgedruckt in

Würtemberg 22), Baden 23), Holstein und Schleswig 24), Mek-

Corpus Constit. Nassovic. tom. I. p. 1—6. v. d. Nahmer Handbuch des rhein. Partikularrechts. I. Thl. S. XLIV. Alte Landesgesetze sind: Graf Johann Landesgesetz von 1446 und 1465, in Dillenburg. Intell. Nachr. 1774. S. 6. 17. Landesordnung des Grafen Johann von 1475, publ. 1498 in Dillenb. Nachr. l. c. S. 97. Nassauische PolizeiO. von 1615. Nass. Catzenellenb. Gerichts- u. Landordn. v. 1616. Wetzlar, 1711., abgedr. bei v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 117. Diese Gerichts- u. Landordnung von 1616 ist von Schorei entworfen und von Schildius revidirt. s. Reinhart kleine Ausführungen. I. S. 248. s. noch über Nass. Recht v. Kamptz statut. Rechte. III. S. 354 ꝛc. Sammlungen: Corp. Constit. Nassov. Dillenburg, 1773—96. VI Bde. Weisthum der Gesetze, Ordn. u. Vorschriften, welche in den Nassauischen Ländern ergangen. Hadam. 1802. III. Thl. Samml. der landesherrl. Edikte und Verordnungen. Wiesbaden, 1816—25. III Thle. In den einzelnen Landestheilen gelten verschiedene Statutarrechte. s. v. Dalwigk Versuch einer Darstellung des Erbrechts. Wiesbaden, 1820. Vorrede S. XXII. z. B. das Solmische Recht in den vormals Nassau-Usingischen und Weilburgischen und Leiningischen Landen; das Trierische Landrecht in den Trierischen Aemtern Limburg, Montabaur, Kamberg, Lahnstein; das Mainzische im Rheingau, Höchst, Hochheim; pfälz. Landrecht in Caub. s. noch Wiederholt coll. jur. Nassov. et Solm. cum jur. comm. Herb. 1725. Böttger Analekten des Solm. u. Nassauischen Rechts. Herborn, 1805. s. noch v. d. Nahmer Sammlung der merkwürd. Entscheidungen des Nassauischen Oberappellationsgerichts. Frankf. 1824. 2r Bd. 1825.

22) Würtemberg. Ueber Gültigkeit der Rechtsbücher des Mittelalters in Würtemb. s. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatr. Stuttg. 1839. I. S. 61. (obwohl die dortige Ansicht vom Schwabenspiegel kaum richtig ist). Von Städtestatuten: s. Stuttgarter Stat. (aus dem XIV. Jahrh.) in Sattler Gesch. des Herzogthums Würtemberg. V. Bd. in Beil. nr. 15. Stadtr. v. Tübingen v. 1493 in Kaußler Zeitschr.: Allerlei. Tüb. 1798. nr. I. v. Wächter Handb. S. 69. 73. Die meisten Städte und Flecken hatten eigene Gewohnheitsrechte, gesammelt 1553 (das MS. existirt noch). s. darüber v. Wächter Handb. I. S. 193. Fischer v. der Deutschen Erbfolge in der Vorr. Auszüge aus diesen Rechten bei Fischer. ibid. im Urkundenb. S. 131—302.; vorzüglich Reyscher Samml. altwürtemberg. Statutarrechte. Tübingen, 1834., z. B. dort S. 109. Stadtrecht von Asperg. Nach Jäger schwäbisches Städtewesen. I. S. 145 waren die Mutterrechte der schwäb. Städte die Rechte von Speier, Freiburg, Eßlingen, Ueberlingen, Lindau. s. dort S. 147 von Rechten der einzelnen Städte. Stat. von den würtemb. vereinigten Städten, z. B. Ulm. Das geltende in der Stadt Ulm Gesetz. und Ordnungen neu revid. Ulm, 1783.; von älteren Rechten Ulms: Jäger Magazin. III. Thl. S. 496. Morell de jur. stat. reipubl. Aug. p. 12. not. Neubronner diss. jur. civ. et Ulm. Jen. 1680., vorzüglich Jäger Städtewesen. I. S. 144. S. 729. Reutlingen, Erbrecht von 1500. Eßlingen, Ordn. u. Satzungen eines ehrsamen Raths 1532, verbessertes Erbrecht v. 1712. Heilbronn, Stat. v. 1549. Schwäb. Hall, Stat. v. 1516. Von den mit Würtemberg vereinigten Ländern hat Hohenloh ein sehr vollständiges Landr. von 1737. s. oben bei dem baier. Rechte. Nach Mittheilung des Hrn. Prof. Michaelis finden sich in der Stuttgarter Bibliothek noch merkwürd. Stat. in MS., z. B. altes Bopfinger Statut oder s. g. Merzenrecht, dann altes Herkommen v. Wimpfen, 1544. Wächter Handb. I. S. 83. Würtembergische Landesgesetze: Landesordn. von 1495, erneuert 1515. 1521. 1536. 1567. Ueber Abfassung v. Wächter S. 226. und über das von 1567 Wächter S. 264—79. Neu würtemberg. Landrecht von 1554 (über die Abfassung s. Pfister Herzog

Christoph. S. 245.). Revision des Landr. 1567 und des Herzogthums Würtemberg erneuertes gem. Landr. 1610. s. v. Wächter. S. 345. Zur Geschichte: Harprecht praec. quaedam hist. leg. punct. Tubing. 1767. H. Weißer Nachr. von den Gesetzen des Herzogth. Würtemberg. Stuttg. 1781. Hochstetter spec. jur. germ. jur. Wuertemb. ant. Stuttg. 1780. Lauterbach different. jur. civil. et Wuertemb. Tub. 1692. und vorzüglich das schon angeführte Werk v. Wächter. Doktrinelle Werke: Griesinger Comment. über d. herzogl. würtemb. Landr. Frankf. 1793—99. VIII Bde. IX. u. X. Bd. 1808. Weishaar Handb. des würtemb. Privatr. Stuttg. 1801. 2te Aufl. 1816. III Bde. 3te Aufl. 1831. Reinhard das Landr. des Königr. Würtemberg, mit Comment. III. Thl. Stuttg. 1822. IV. Thl. 1825. Reyscher das gesammte würtemberg. Privatr. Tüb. 1836. bis jetzt I Thl. Samml. der Gesetze: Hochstetter Extrakt der würtemb. Generalreskripte. Stuttg. 1735—42. II Bde. Gerstlacher Samml. aller einzelnen ergangenen würtemb. Verordn. Stuttg. 1759. II Bde. Kapfs Samml. einzeln ergangener Verordn. Tüb. 1800. III Bde. Hartmann Gesetze des Herzogth. Würtemberg. Stuttg. 1791—98. IV Bde. Knapp Repert. über die würtemberg. Gesetzg. v. 1797—1811. Tüb. 1810—11. V Thle. Daran schließen sich an: Knapp Annalen der würtemb. Gesetzgeb. (Ges. von 1817—19.) 1818 bis 20. Tübingen. Christlieb Real-Index der würtemb. Ges u. Ordn. Gmünd, 1814. Hezel Repertor. der würtemb. Pol. Ges. Ellwangen, 1814—21. X Bde. u. 1 Supplem. Reyscher Samml. aller würtemberg. Rechtsquellen. 1r Bd. 1829. Rechtsfälle: Kapf merkw. Civilrechtssprüche d. Gerichtsh. Würtemb. Tüb. 1821. Eine neue Zeitschrift ist: Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege in Würtemberg, herausg. von Hofaker. I. Bd. 3 Hefte. Stuttg. 1824. IV. Bd. 1834. Reinhard verm. Auff. 1821. Bolley verm. jurist. Aufsätze. Stuttg. 1831. Bolley Entw. von Gesetzen für Würtemberg. 1835. Mohl, Scheuerlen u. Wächter, die Literatur des würtemb. Rechts. Stuttg. 1830. Sarwey Monatschrift für die Justizpflege von Würtemberg. Ludwigsburg, 1839—1841., bis jetzt VI Bände.

23) Baden: A) Markgrafschaft Baden. Landesgesetze: Der Markgrafschaft Baden Stat. u. Ordn. von 1511, bearbeitet von Zasius; vergl. mit der Landesordn. von 1508 für die Grafsch. Eberstein in v. Krieg Gesch. der Grafen v. Eberstein. Carlsruhe, 1836. S. 442. Landrecht für die Markgrafschaft Baden. Baden, 1588., abgedr. in d. Samml. der Landrechte, Landesordn. (Carlsr. 1805.) I. Bd. nr. 1. Der Herrsch. Lahr und Mahlberg Stat. in Test., Erbf. u. Vorm. 1566, abgedr. in der Samml. der Landr. II. Thl. S. 61—104., von 1726 an galt in der Herrschaft Lahr das Nassauische Recht. Mayer S. 705. Landrecht des Fürstenth. u. d. Markgr. Baden u. Hochberg. 1622, publ. 1654. Landr. der Fürstenth. u. Landen der Markgr. Baden. Durlach, 1710. Landesordn. der Fürstenth. und Landen. Durlach, 1715. Sammlungen: Gerstlacher Samml. aller Bad.-Durlach. Verordn. Carlsr. 1773—74. III Bde. Der neuern bad. Gesetzgeb. wesentl. Inhalt, oder Handb. in alphab. Ausz. Carlsr. 1782. IV Bde. Zur Geschichte u. Literatur des bad. Rechts: Harprecht diff. jur. comm. et prov. March. Bad. Tub. 1691. Maler prim. lin. diff. jur. civ. et March. Carlsr. 1757. Waffenträger der Gesetze. I. Bd. S. 301. Mayer in den Blättern für Justiz u. Verwaltung in Baden. I. Bd. S. 85 u. S. 585. B) Für die vormals churpfälzischen Lande galt churpfälz. Landr. v. 1582. 1594. 1611.; Churpfalz bei Rhein ern. u. verbess. LandesO. von 1610, von neuem gedr. Heidelb. 1657.; churf. pfälz. erneuertes u. verb. Landr. 1700, abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch. I. S. 402. verbesserte und erneuerte Landesordn. Weinheim, 1710. Janson Materialien zu einem künftigen Gesetzb. d. i. churpfälz. Verordn. (von 1196—1743.) Heidelb. 1791. C) Für die bruchsalischen Lande galt die oben unter der Rubrik Rheinbaiern angeführte Samml. der hochfürstl. Speier. Gesetze.

Bruchſ. 1788. IV Thle. Mayer S. 711. Eigene Statute hatten noch die Städte Freiburg, ſ. oben §. 16. not. 9. Offenburg. Stat. (aus dem XVI. Jahrh.) in Walch Beitr. III. S. 112., beſſer in der Samml. der Landrechte und Statute. (Carlsr. 1806.) II. Thl. nr. 1. Stadtrecht von Zell am Hammersbach in der Samml. II. Thl. nr. 2. Stadtr. von Gengenbach ibid. S. 58 u. S. 105. Für das zu Baden gehörige Wertheim iſt merkwürdig eine Erbverordn. von 1325 u. ein ziemlich vollſtändiges Stadtrecht (MS.) 1466 von Schultheiß Heyles geſammelt. Die Reichsſtadt Ueberlingen hatte Statute v. 1707 (Mayer l. c. S. 588.). Mörsburg hatte Statute v. 1480. 1517. 1555, geſammelt 1725 (Mayer S. 594.). Oberkirch hatte Statute (Mayer S. 701.). Neue allgem. Geſetzgebung: Landrecht des Großherzogth. Baden, nebſt Handelsgeſetzen von 1809; hiezu Brauer Erläuterungen über den Code Napol. u. d. großh. bad. bürgerl. Geſetzgebung. Carlsr. 1809—12. VI Bde. ſ. dazu Treffurt Syſtem des bad. Civilrechts. Carlsr. 1824. v. Hohnhorſt Jahrbücher des badiſchen Oberhofger. Mannheim, 1824. VII. Bd. 1833. Neue Folge der oberhofgerichtl. Jahrbücher bis 1841. Fundamentalgeſetze (auch für Privatrecht wichtig) finden ſich in XIII Organiſationsedikten von 1803 u. VIII Conſtitutionsedikten von 1807. Mors alphabet. Repertorium über ſämmtl. badiſche ältere und neuere Geſetze von 1710—1810. Freiburg, 1811. II. Bd., und Fink alphabet. Repertor. der großh. bad. Geſetze von 1811 an. 2te Aufl. Heidelberg. 2 Bde. 1834. Rettig die Polizeigeſetzgebung des Großherzogth. Baden. Carlsruhe, 1826. Bekk Annalen der badiſchen Gerichtshöfe. Carlsruhe, jährlich I Band ſeit 1832 bis 1841. Duttlinger Archiv für Rechtspflege u. Geſetzgebung in Baden. Freiburg, ſeit 1829 bis jetzt 4 Bde. Blätter für Juſtiz und Verwaltung in Baden, herausgegeb. von Mayer. Rettig. Freiburg, 1841. 2 Hfte.

24) Holſtein u. Schleswig. In Holſtein gilt theils 1) das gemeine Recht, z. B. in Pinneberg, in Ranzau, Altona, ſ. Paulſen Lehrb. des Privatr. in den Herzogth. Holſtein und Schleswig. (Altona, 1834.) S. 4.; theils 2) das ſächſiſche Recht, z. B. in den holſteiniſchen Städten, in denen nicht Lübiſches Recht gilt, ferner im Gebiete des Land- u. Marſchrechts, auch in Neumünſter; 3) römiſch-deutſches Recht, z. B. in Dithmarſen; 4) frieſiſches Recht, z. B. Nordſtrand; 5) altdäniſches Recht, ſ. Aufſatz in der Samml. der wichtigſten Abhandl. zur Erl. der vaterländiſchen Geſchichte und des vaterl. Rechts. I. Bd. 2s Hft. nr. XLVII., und dazu Falk S. 509. Falk Handbuch. I. S. 406. Schauenburg PolO. v. 1615. Gewiſſe alte Formen und Gebräuche galten unter dem Namen Ding u. Recht; eine Sammlung davon iſt dat Holſten Lantrecht 1649. 1750, und von Lehmann mit Anmerkungen herausg. Glückſtadt, 1735., und von Fuchs, unter dem Titel: Holſteiniſches Ding und Recht. Kiel, 1698. ſ. auch in Pauly Seeſtern. Neumünſter. Kirchſpielsgebräuche. Schleswig, 1824. S. 1—35. ſ. Falk Handb. I. S. 457. Von den Rechtsquellen in der Herrſchaft Pinneberg ſ. Aufſatz in der Samml. der wichtigſten Abhandl. (herausg. v. Falk.) III. Bd. nr. 26. III. Ueber Gebrauch des Lüb. R. ſ. ſtaatsbürgerl. Magaz. IV. Bd. S. 90. ſ. noch Gadendam historia jur. cimbrici. p. 101—104. In den Städten Holſteins gilt Lübiſches R., und zwar halten ſich die großfürſtl. Städte an das alte Lüb. R. ſ. Westphalen mon. ined. vol. IV. p. 3203. ſ. jedoch Falk Handb. I. S. 388—400. Im Herzogth. Schleswig gilt das jütiſche Lowbuch von 1240 u. Zuſätzen von 1269, 82; hiezu gehören Ekenbergers Ueberſetzung u. Blütings Gloſſen. ſ. Westphalen monum. III. p. 2154. Meier comp. jur. cimbric. in Westphalen IV. p. 1715. Das jütiſche Low. in Westphalen IV. p. 1766., gute Ausgaben von Falk: das jütiſche Low., aus dem Däniſchen überſ. von Blaſius Ekenberger. Altona, 1819. Kolderup Rosenvinge Kong Valdemar Jydske Lov or Thord Degns Artikler. Kjobenhaven, 1837. ſ. noch Schrader Lehrb. des holſtein. R. I. Bd. S. 38—48. und Dreyer Beitr. zur Lit.

der nordischen Rechtsgelehrſ. S. 33—51. Gadendam histor. p. 32—56. Röm. Recht gilt in Schleswig nicht. Falk Handb. I. S. 132. In einzelnen Landestheilen gelten besondere Statute, z. B. in Eiderstedt von 1572 (gedr. Hamburg, 1573), erneuert 1591, gedr. Tundern, 1737.; auch in Corp. statut. Slesvic. vol. I. p. 1 abgedruckt. ſ. noch Falk Handb. I. S. 431. Hieher gehört auch das frieſ. Statut in Eiderstedt, Everschoh u. Uthölm von 1428 in Dreyers Abhandl. III. S. 1457.; in Nordstrand. Landr. v. 1555 mit späteren Zusätzen, ſ. darüber Heimreichs nordfriesische Chronik (herausgegeben von Falk. Tondern, 1819. I. Thl. S. XXXII und S. 410—34. II. Thl. S. 1—22.). Nordstr. Landr. von 1572, abgedr. in Corp. stat. Slesvic. I. p. 428. In Fehmarn gilt eigenes Landr. v. 1326 in Dreyers Abhandl. II. S. 1019. Das Fehmarische Stat. ist auch abgedruckt in Suhm dänische Gesch. XII. S. 332.; auch im staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 710. Landr. von 1558 in Corp. stat. I. p. 686. Auf der Insel Föhr hat sich das friesische Statut von 1426 (ſ. Dreyers Abhandl. S. 475—528) im Gebrauch erhalten. Ueberhaupt stehen das Nordstrander, das Eiderstedter, das Stapelholmer Recht, das Recht der schlesw. Inseln und der 4 friesischen Harden unter sich im Zusammenhang und enthalten friesisches R. Gadendam hist. jur. Cimb. p. 57—72. Falk Handb. I. S. 423. In Dithmarsen gilt das Dithmarſ. Landrecht, älteres von 1447 in Westphalen mon. III. nr. 33, und über Geschichte und Ausz. Dreyer Beitr. zur Literatur der nordischen Rechtsgelehrſ. nr. IV.; neues Dithmarſ. Landr. v. 1576. Glückstadt, 1711. (ſ. von Zusätzen Dreyer l. c. S. 223.) Giesebert peric. statutor. harmon. introd. III. nr. 75. p. 20. Gadendam hist. jur. Cimb. p. 87—92.; merkwürdig über die Abfassung der letzten Samml. des Dithmarſ. R. Neocorus im Auszuge in Kieler Blättern. V. Bd. S. 236. Ein merkwürd. Rechtsbuch von 1498 ist das Billwärderrecht, herausg. mit Anmerkungen von Lappenberg. Schleswig, 1828. und im staatsbürgerl. Magazin von Falk. VII. Bd. In den schlesw. Städten gelten eigene Stadtrechte. ſ. darüber Paulsen in dem staatsbürgerl. Magazin. V. S. 54—198. Von dem Schleswiger Stadtr., und zwar von dem alten, ſ. oben §. 11. not. 15. Das neue, aus dem Ende des XIV. Jahrh. (latein. überſ. v. Cypraeus), abgedr. in Corp. stat. Slesvic. vol. II. p. 1. Das alte Schlesw. Stadtr. wurde das Mutterrecht für die anderen schlesw. Stadtrechte, jedoch hat Flensburg 1295 ein eigenes Stadtr., abgedr. in Westphalen mon. ined. III. vol. p. 92., besser im staatsbürgerl. Magaz. IV. S. 710. (umgearb. u. überſ. im XV. Jahrh.), abgedr. in Westphalen IV. p. 1817 und im Corp. statut. II. p. 175. Apenrade hat Stadtr. v 1284 u. 1335 in Dreyer verm. Abhandl. III. S. 1275. Westphalen IV. p. 1849. u. in Corp. stat. Slesv. III. p. 355.; eine Apenrader Skrae ist in Dreyer ibid. S. 1437. und in Corp. stat. II. p. 415. Husum hat Stadtr. 1608, gedr. 1688, abgedr. in Corp. statut. vol. II. p. 555. Friedrichstadt v. 1635, abgedr. in Corp. statut. vol. III. Abtheil. I. p. 1. Ekernförder Stadtr. in Corp. statut. vol. II. p. 152. Töninger Stadtr. in Corp. stat. III. vol. II. Abth. S. 1. Gardinger ibid. p. 117. — Eine Bauernsprache z. B. von Oldenburg ſ. im staatsbürgerl. Mag. IV. S. 715. Von Gewohnheitssammlungen ſ. Neumünster. Kirchspielsgebräuche in Dreyers Abhandl. II. Thl. S. 1053. Die Neumünst. Gebräuche enthalten alt holstein. Recht. Gadendam hist. p. 82. Eine sehr gute Ausgabe in Seestern Pauly: die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche und die Bordesholmischen Amtsgebr. Schleswig, 1824. ſ. jedoch Falk Handb. I. S. 450.; ein merkwürd. Gewohnheitsrecht ist das Land- und Marschrecht (in den Marschen des Amts Steinburg) friesischen Ursprungs. Falk Handb. I. S. 455. Allgemeine Verordnungen für alle Theile beginnen 1477, vorzügl. Landgerichtsordn. von 1573, und revidirt 1636. Ueber Abfassung der Landgerichtsordn. Gadendam hist. p. 108—115. Zur Rechtsgeschichte: v. Cronhelm histor. Bericht von

lenburg [25]), Oldenburg [26]), Anhalt [27]), Schwarzburg [28]),

---

den alten und neuen Gerichten in Holstein. Altona, 1750.; vor seinem Corp. const. tom. IV. P. Ancher de font. leg. patr. Hafn. 1778. Ancher Danske Lowhistor. Kiöbenhaven, 1769. Gadendam hist. jur. cimbr. spec. Slesvic. 1770. Schrader Lehrb. der holstein. Rechte. I. Thl., und einzelne Abhandl. in Samml. der wichtigsten Abhandl. zur Erl. der vaterländ. Geschichte u. Rechts, welche in d. holstein. Anzeiger erschienen sind, herausgegeben mit Anmerk. von Falk. V Bde. Tondern, 1820—28. Staatsbürgerl. Magazin, mit besond. Rücksicht auf die Herzogth. Schleswig-Holstein, herausg. v. Carstens u. Falk Schleswig, seit 1821—1831. X Bde.; von da an als neues staatsbürgerl. Magazin von Falk bis 1841. IX Bde. Samml. zur nähern Kunde des Vaterlandes von Falk. Altona, 1825. III Bde. (im I. Bd. 2tem Hft. nr. 19 von Falk Bemerk. über die Quellen des vaterländischen Rechts.) Sammlungen in (Cronhelm) corpus const. reg. Holsaticar. I—III. Bd. mit 11 Supplem. Altona, 1749—1753. Cronhelm corp. statut. prov. Holsat. Ibid. 1750. Corp. stat. Slesvic. I—III. Bd. Schlesw. 1794., neuester Band 1812. Dazu Brünner Samml. der Verordn. des Plön. Herzogs. Plön, 1757. Samml. der gemeinschaftl. Verordnungen. Glückstadt, 1773. Chronolog. Samml. der 1788—89 ergangenen Verordnungen. Kiel, 1792. Eggers chronolog. Samml. der 1808—9 ergangenen Verordn. Kiel, 1811. Repertor. der für die Herzogth. Holstein und Schleswig erlassenen Verordn. Kiel, 1824. II Bde. Literatur und Bearbeitungen: s. Schrader Handb. der vaterländ. Rechte. III Thle. Hamburg, 1784—93. Schrader Lehrb. der holst. Landesrechte. III Thle. Kiel, 1800. Schrader collect. diss. ac tract. ad jus Slesvic. Kil. 1799. Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide des holstein. Landgerichts. Glückstadt, 1774. Eggers Beiträge zu neuen Erfahrungen d. Rechts- u. Gesetzkunde. Altona, 1795—97. Hennings Hülfsbuch der vaterländ. Rechte des Herzogthums Holstein. 1821. 1826. II Bde.; vorzügl. Falk Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Altona. I. Bd. 1825. II. 1831. III. IV. Bd. 1841. Paulsen Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogth. Schleswig und Holstein. Altona, 1834. Falk landrechtl. Erörterungen. I. Thl. Schleswig, 1836. und Schleswig-Holstein. Anzeigen von Schirach und Nickels seit 1837 bis 1841.

25) Meklenburg. Im Mittelalter galt außerhalb den Städten und für Rittermäßige das sächsische Recht (v. Kamptz meklenburg. Civilr. S. 6. 12.). Die Hauptquellen des meklenburg. Rechts sind: 1) das Lübische Recht; es gilt im ganzen Umfange in Rostok, Gadebusch, Boitzenburg, Marlow u. a. (s. v. Balthasar Abhandl. von dem in pommerischen Städten geltenden Lübischen Recht, mit Anhang in Absicht Meklenburg. Greifswalde, 1777. v. Kamptz in Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit. II. Bd. S. 293. und v. Kamptz Civilrecht. S. 38.), oder in einzelnen Theilen, z. B. in Bezug auf Gütergemeinschaft in Güstrow, Hagenow; selbst in einigen Dörfern gilt Lübisches Recht (v. Kamptz Civilr. S. 150.); s. über Art der Gültigkeit des Lüb. Rechts in Meklenburg v. Kamptz l. c. S. 41—46.; von Wismar, Burmeister Alterthümer des Wismar. Stadtr. Hamburg, 1838. 2) Das märkische Recht, welches aus dem Magdeburgischen Rechte geflossen, zuerst nach Stendal und Altbrandenburg, und von da in die anderen Städte des Stargardischen Kreises überging, z. B. in Friedland, Neubrandenburg (s. v. Kamptz in den Beitr. zum meklenburg. Staats- u. Privatrecht. I. Bd. S. 241 bis 268. und v. Kamptz Civilr. S. 47—50.). Von den einheimischen Stadtrechten sind wichtig: a) das Schwerinische v. 1220; es galt in Güstrow, Malchow, Röbel, Malchin u. a. s. v. Kamptz Civilrecht. S. 256—272. u. 2te Abth. S. 145—160. b) Das Rostokische von 1757 (welchem nur älteres, auf Lübische Rechte gegründetes Gewohnheitsr. vorausging). v. Kamptz S. 272—84. c) Das von Parchim,

theilweise abgedr. in Ringwicht diss. exh. quaedam juris stat. Parchim. Rost. 1757. s. v. Kamptz S. 284—89. d) Das Neubrandenburgische (v. Kamptz S. 290.). Eine Samml. der in meklenburgischen Städten vorhandenen Gewohnheitsrechte von 1589 in Westphalen mon. tom. I. p. 2050—2106 (s. treffliche Nachrichten in v. Kamptz Civilrecht. S. 152—247.). Die meisten Städte haben ihre Bürgersprachen (s. v. Kamptz 307—17. u. in der 2ten Abtheil. S. 244—340.). Allgemeine Gesetze sind die Polizeiordn. v. 1516 in der neuen Samml. meklenburg. Landesgesetze IV. Thl. nr. II. und die revidirte v. 1542 (neue Samml. IV. Thl. Supplem. nr. 250. und die späteren von 1562. 1572). s. über die Geschichte v. Kamptz Civilrecht. S. 56—87. Hieher gehören auch die Landesreversalen von 1572, von 1621 und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755. Von den allgemeinen Landesconstitutionen s v. Kamptz S. 115—120. Ein allgem. Landr. war schon seit 1583 in Antrag, und hatte einen Entwurf von 1589 und einen von Mevius 1657 bearbeiteten (in Westphalen mon. tom I. p. 651—860 abgedruckten) Entwurf zur Folge. s. v. Kamptz S. 21—29. und Haupt über die Idee eines neuen Gesetzbuchs für Meklenb.-Schwerin, 1822. s. jedoch Kämmerer Beitr. zum gemein. u. meklenb. Lehenrecht. Rostok, 1836. S. 90—97. Zur Geschichte u. Literatur des meklenb. Rechts s. v. Kamptz Beitr. zum meklenb. Staats- u. Privatrecht. I. Bd. nr. 6. und Literatur in v. Kamptz Civilrecht. S. 345—413. Sammlungen: im Herz. M. Güstrow. Verordn. Gustrow, 1619. Jura Meklenburgica. Neubrandenb. 1724. Constitut. Meklenburg., oder Abdruck der meklenburg. Landesgesetze. Frankf. 1744. (Bärensprung) neue Samml. meklenburg. Landesges. IV Thle. Supplem. 1769—80. (Arh) Samml. einiger meklenburg Landesgesetze u. Verfass. Schwerin, 1739—41. (Schröder) neueste Samml. für das Herzogth. Meklenburg-Schwerin. 1802—4. IV Bde. v. Both Samml. der seit 1802—1816 für die in M. Schwerin ergangenen Verordnungen. Schwerin, 1817. Dittmar Samml. neuer meklenburg. Gesetze u. Urkunden. Rostok, 1811—17. Neue vollständige Gesetzsammlung für die Meklenburg-Schwerinischen Lande von Anbeginn der Thätigk. der Gesetzgebung. Parchim, 1835—41. V Bde. Repertorien: Spalding Repertor. juris Meklenburg. Rost. 1781. Dittmar erstes Supplem. hiezu. Rost. 1789. v. Kamptz Repertor. der im Herzogth. Meklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenb. 1794. Boccius Repertor. der im Herzogth. Meklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrand. 1820. Literarische: E. Mantzel jus Meklenb. et Lub. illustr. Rost. 1740—53., und desselben Pandectar. Meklenburg. spec. I. II. Rost. 1731. Ejusd. Stricturae hist. et legal. Gustrow, 1732. Ejusd. select. jurid. Rostoch. Rost. 1741—58. Warnemünde diff. jur. civ et Meklenb. Gustrow, 1750. Eschenbach Beiträge zum meklenburg. Rechte. Rostok, 1813. Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit im Herzogth. Meklenburg. Rostok, 1803—10. IV Bde. v. Kamptz Beitr. zum meklenb. Staats- u. Privatr. VI Bde. Neustrelitz, 1795—1805. v. Nettelbladt u. Wachenhusen neues Archiv für die Rechtsgelehrsamk. I Thl. v. Kamptz meklenburg. Rechtssprüche. Rostok, 1800. v Nettelbladt Rechtssprüche d. Oberappellat. Gerichts. Berlin, 1821. III. Bd. 1830. s. noch uberh. v. Kamptz Civilr. der Herzogthümer Meklenburg. 1ste Abtheil. Schwerin, 1805. 2te Abtheil. 1806. 2r Bd. 1825.

26) Oldenburg. Allgemeine Verordnungen und Quellensammlungen: J. v. Oetken Corp. const. Oldenburgic. bis 1722. P. I—VI. Oldenburg. 1722. Suppl. I. bis 1731., II. Suppl. (cura Schäfer) 1775. Verzeichniß u. summar. Inhalt der seit 1774 ergangenen Verordnungen. Oldenb. 1794—1802. II Bde. Auszug aus den Verordnungen enthält Halem jetzt geltendes Oldenburg. Partikularr. Oldenb. 1804—6. III Bde. Besondere Quellen: Butjadinger Stadt- und Landrecht von 1664 in Oetken III. p. 91—110. (Halem oldenburgische Geschichte.

Reuß [29]), Lippe-Detmold [30]), Schaumburg-Lippe [31]), Waldek [32]), Hohenzollern [33]) und in den freien Städten [34]).

I. S. 105. II. S. 194.) Würder Landrecht von 1574 in Oetken III. p. 87. Statuten des Stedinger Landes von 1525 in Oetken III. p. 114. Amerisches R. von 1614 in Oetken III. p. 120. Stadtrecht von Oldenburg, gegründet auf Bremisches Statut von 1433 in Oetken VI. p. 228—361.; eigentlich gilt durch stillschweigende Rezeption die Kreftingische Samml. der Bremischen Gesetze, s. Halem oldenb. Privatr. I. Thl. S. 105—468. und Vorrede zum II. Theil. S. 101. Eine Uebersicht der Rechtsveränderungen in Oldenburg gewährt Runde kurzgefaßte oldenburg. Chronik. Oldenb. 1823. Für einen größeren Theil Oldenburgs, den alten Rüstringergau, welcher die Herrschaft Jever, die Vogtei Rüstringen, die Aemter Neuenburg und Varel, das Butjadinger und das Stadland begriff, galt das (oben unter der Rubrik Friesland angeführte) Rüstringerrecht oder Asegabuch. Durch den Vergleich von 1568 wurde aber römisches Recht eingeführt, und das Asegabuch dauerte als Gewohnheitsrecht noch fort; eine versprochene Revision kam nicht zu Stande. Wiarda Asegabuch. Vorrede S. LXXVII—LXXXIII. Eine Sammlung Jeverischer Verordnungen ist 1800 von Hübling erschienen. Die Hauptverordnung für Jever ist von 1806 über Verhältnisse der Ehegatten, Vormundschaft und Erbfolge. Ueber Oldenburg. Partikularrecht Siegen jur. Abhandl. Göttingen, 1834. S. 286. und viel Brauchbares in den oldenburg. Zeitschriften. s. auch Runde in den patriot. Phantasieen. Oldenburg, 1836. S. 286.

27) Anhaltische Gesetze. Anhaltische Polizei- und Landesordnung von Cöthen, 1572; Zerbst, 1666; Dessau, 1725, und Anhang von 1666. Vom Stadtrecht zu Zerbst, Becmann Anhalt. Histor. III. Thl. Bd. II. Kap. 1. Codex Anhaltin., oder von Landtags-Deput. u. Ausschreiben. Zerbst, 1794. Die fürstl. Anhaltische revidirte und verbesserte Landes- u. Prozeßordnung, herausgegeben von Lobethan. Cöthen, 1804. Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung (vom 10. Jul. 1822). Dessau, 1822. Samml. landesherrl. Verordnungen, die im Herzogth. Anhalt-Dessau ergangen sind. Dessau, 1818—19. II Bde. Gesetzsammlung für das Herzogth. Anhalt-Bernburg. Bernburg. I—V. (1838.)

28) Schwarzburg. A) Sondershausen. Successionsedikt Günthers v. 1551 in Walch Beitr. VIII. Thl. S. 43. Schwarzburg. Polizeiordn. v. 1650. 1663. Landgerichtsordn. v. 1529. Samml. in Hellbach Handbuch des Schwarzb.-Sondersh. Privatr. in einem Repert. Arnstadt, 1820. v. Schrök Repert. d. schwarzb. Verordn. 1841. Stat. einzelner Städte: von Arnstadt v. 1543 (s. Hellbach l. c. S. XXII.), von Gehren v. 1718, v. Sondershausen v. 1554 (s. Hellbach S. XXVI.), von Greußen v. 1556 in Walch Beitr. VII. Thl. S. 61. B) Schwarzburg-Rudolstadt. Stadtrechte von Rudolstadt v. 1404 im Waffenträger der Gesetze. II. Bd. 8s Hauptst. nr. 2. S. 134. und von 1594 in Walch Beitr. V. S. 26. Statuten von Frankenhausen von 1588 in Walch Beitr. V. Thl. S. 185. Müldener de reliq. jur. german. in stat. Francohus. 1739., und dessen Abhandl. von der Geschichte des Frankenhauser Stadtrechts. Frankenhausen, 1747—51.; von Blankenburg v. 1594 in Walch V. S. 27.; von Ilm v. 1596 in Walch V. S. 120. Königsee v. 1723 in Walch V. S. 192.

29) Reußische Rechte. Statuten von Gera von 1487 in Walch Beitr. II. Thl. S. 87. erneuert 1567; neue Statuten von 1658 in Schott Samml. I. Thl. nr. V. S. 145. Statuten von Schleiz von 1625 in Walch VIII. S. 58.

30) Lippe-Detmold. Polizeiordn. von 1620. Gesetze u. Landesverordn. der Grafschaft Lippe. I—VII. Bd. Lemgo, 1799—1834. Lemgo muß

nach Senkenberg de jur. egress. a potest. parent. p. 25. ein Stadtrecht gehabt haben.

31) Schaumburg-Lippe. Polizeiordn. von 1615 mit Anmerk. v. Rottmann. Rinteln, 1717. Haube primitiae Schaumb. Fasc. I. p. 60.

32) Waldek. Landesordn. von 1581 u. Verordn. gesammelt in Varnhagen Versuch eines Handb. für die Oberjustiz- u. Oberpolizeibeamten in Waldek-Pyrmont. Arolsen, 1821.; dort auch S. 153 die Landordnung abgedruckt.

33) Hohenzollern. Erneuerte und verbesserte Landesordnung von 1698. Samml. der Gesetze und Verordn. für d. Fürstenth. Hohenzollern v. 1808 bis 1820. Sigmaringen, 1822.

34) Freie Städte; insbesondere Hamburg. An die oben §. 11. not. 10 angeführten Statuten reihen sich an: der Stadt Hamburg Gerichtsordn. u. Statuta. Hamb. 1605. und Bursprakon v. 1594, abgedruckt in Anderson Nachtrag zum I. Bde. der Erläut. d. Hamburger Rechts. Hamburg, 1810. Sammlung der Gesetze: Klefeker Samml. der Hamb. Gesetze u. Verordn. Hamb. 1763—73. VI Thle. Anderson Hamb. Privatr. erläutert. Hamb. 1782. III Bde. Desselben Samml. von Hamb. Verordn. Hamb. 1783—1810. VIII Thle. Desselben Samml. der Verordn. der freien Stadt Hamburg, seit ihrer Wiederbefreiung. 1814—21. VII Bde. Dissertat. zum Hamb. Stadtbuch sind gesammelt in Nettelbladt thes. jur. prov. et stat. Germ. (Giess. 1756.) in tom. II. Zur Kenntniß des Rechts der Städte Hamburg, Lübek, Bremen s. viel in Heise und Cropp jurist. Abhandl. Hamb. 1827. 1830. II Bde. und Commentar zum Hamburg. Stadtrecht v. 1603, herausg. v. Westphalen. Hamburg, 1837. II Bände.

Lübek. Merkwürdige Notizen über Lübisches Recht aus alten Lübischen Testamenten s. bei Dreyer in Siebenkees Beitr. III. S. 7. und in Pauli die ehel. Erbrechte nach Lüb. R. Lübek, 1840. und von den Lübischen Bursprakon s. Dreyer Einleit. S. 100. 586. Das ältere Recht (§. 11. oben) wurde vorzüglich auf Andringen fremder Städte (Dreyer Einleit. S. 251.) durch Ludinghausen, Schein und von Stiten revidirt, und das revidirte erschien unter dem Titel: der kaiserl. freien Stadt Lübek Statuten und Stadtr., aufs neue übersehen. Lübek, gedruckt bei Ballhorn 1586. s. noch Falk Handb. des holstein. R. I. S. 394. Das von Kollius in Hamburg 1586 edirte Lübische Rechtsbuch ist nur Privatarbeit (Dreyer Einleit. S. 254—60. Stein Betracht. IV. Thl. S. 65.). s. noch Hach das alte Lübische Recht. S. 155 rc. Sammlungen und Erläuterungen in Bunekau bibl. jur. Lubec. Lub. 1776. Carstens access. ad bibl. jur. Lubec. Lub. 1803. Gesterding thes. jur. Lub. Rost. 1787—95. II vol. Gesterding annal. jur. Lubec. Gryphisw. 1800. J. Mevius comm. ad jus Lubec. Francof. 1709. 1744. Stein Abhandl. des Lüb. Rechts. Lübek, 1738. V Bde. Stein Einleit. in das Lüb. R. Rostok, 1751. Stein Betrachtungen einzelner Rechtsmater. Rost. 1777. IV Bde. Dreyer Einleit. zur Kenntniß der Lüb. Verordn. Lüb. 1769. Hachs Beitr. zur Erläut. des in Lübek geltenden Privatr. Lüb. 1801. Carstens Beitr. 1ste Samml. 1801. 2te Samml. 1814.

Bremen. Das ältere Recht (§. 11. not. 15. nr. 11. oben) wurde 1433 revidirt, besteht aus 106 Stat., 5 Art., 102 Ordeelen, auch abgedr. in Pufendorf obs. adp. II. nr. III. Der Bürgermeister Krefting († 1611) hat diese Statuten in eine andere Form gebracht, allein seine Arbeit wurde nicht als Gesetz angenommen; abgedruckt ist sie in Oelken corp. const. Oldenb. VI. p. 231—368. Zu der Kenntniß der Bremischen Gesetze gehört noch der Vertrag, die Tafel genannt, von 1433, die neue Eintracht von 1534 und die kundige Rulle (eine Samml. von Polizeigesetzen) v. 1489; alle diese sind abgedr. in d. oben §. 11. angeführten Sammlung von Oelrichs u. in Roller Grundgesch. der Stadt Bremen. Bremen, 1798. s. noch Deneken Vorles. über wichtige Gegenst. d. Brem. Stadtr. Bremen, 1798. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß der vaterl.

§. 20. [§. 18.] Rechtsquellen des XIX. Jahrhunderts.

Die Auflösung des deutschen Reichs im J. 1806 wirkte zwar auf die Rechtsquellen, welche das Bestehen des Reichs voraussetzten; allein dennoch gelten die Reichsgesetze noch immer als Theile des rezipirten Rechts [1]) überall fort, wo nicht die Landesgesetzgebung sie abgeschafft hat, und man ist nicht befugt, aus dem Art. 2. der Rheinbundesakte, wodurch nur die souveränen Fürsten das Recht erhielten, die Reichsgesetze abzuschaffen, auf die Aufhebung aller Reichsgesetze, die für das Privatrecht geltend waren, zu schließen [2]), so daß noch jetzt alle Reichsgesetze, die nicht auf das öffentliche Recht des deutschen Reichs sich bezogen, in den Ländern gelten, in denen sie nicht in der Rheinbundeszeit gesetzlich aufgehoben wurden [3]). Die neuen Bundesgesetze und Schlüsse werden für die mit öffentlichem Rechtsverhältnisse im Zusammenhange stehenden Privatrechte,

---

R. Bremen, 1806—9. II Bde. Zur Geschichte noch Cassel historische Nachrichten von den Gesetzen von Bremen in Nettelbladt Nachlese von alten und neuen Abhandl. II. Thl. S. 203. und vorzüglich das oben §. 11. not. 15 angeführte Werk von Donandt, und Berk über das Bremische Güterr. der Ehegatten. Bremen, 1832., wo überhaupt die Fortbildung des Brem. R. gezeigt ist.

Frankfurt. Eine Sammlung von Rechten von 1352 ist abgedruckt in Senkenberg select. jur. et hist. tom. I. p. 1—84. s. noch Kirchner Gesch. von Frankfurt. I. Thl. S. 483., am besten Thomas d. Oberhof zu Frankfurt. S. 92. Eine vollständige Sammlung begann 1509. Darüber Thomas der Oberhof. S. 96. Reform der Stadt Frankfurt, 1509. Die Umarbeitung begann 1571, vollendet 1578. (v. Fichard) der Statt Frankfurt ern. Reformation. 1578. 1588. (s. Senkenberg select. I. p. 507.) Thomas S. 108., erneuert 1611. Thomas S. 113. Gesetze zur Reform. in Senkenberg ibid. pag. 504. Zur Reformation: Nöthig und nützlich erachtete Anmerk. über die erneuerte Reform. von Orth. Frankf. 1731—1757. V Thle. v. Adlerflycht das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. IV Thle. Frankfurt, 1824. Sammlungen: Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 1798—1801. X Bde. Versuche zur Erl. des Privatr. der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt, 1804. Bender Lehrb. des Privatr. der fr. Stadt Frankfurt. Frankf. 1835.

1) Berg über die durch die rhein. Bundesakte aufgehobene verbindliche Kraft der deutschen Reichsgesetze, in d. Abhandl. zur Erl. d. Bundesakte. Han. 1808. nr. III. Gönner über den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und den Einfluß auf die Quellen. Landsh. 1807. Brauer Beitr. zu d. allgem. Staatsr. d. Bundesst. nr. III. Zeitschr. der rhein. Bundesst. Hft. 30. nr. 33. Hft. 52. nr. 11. Wiesand de abrogatione legum germ. vi et effectu in civitat. foeder. Rhenan. ads. Servest. 1810. Gründler Polemik. I. Thl. S. 46.

2) Weiße Einleit. in das deutsche Privatrecht. S. 37. Klüber öffentl. R. des deutschen Bundes (2te Aufl.) §. 49—51 a.

3) Bunge in Erört. aus den liv. Esthländ. Rechten. I. Bd. S 292—94. H. Zachariä deutsches Staatsrecht. Götting. 1841. I. S. 90.

Rechtsquellen [4]). Wenn man davon ausgeht, daß der deutsche Bund keine gesetzgebende Gewalt hat, und die Bundesschlüsse nur vertragsmäßig errichtet sind [5]), so ist zwar jeder deutsche Regent durch sein Verhältniß zum Bunde verpflichtet, kein den Bundesgrundgesetzen widersprechendes Landesgesetz zu geben [6]), und kein denselben widersprechendes aufrecht zu erhalten [7]); allein für die Staatsbehörden und Unterthanen eines Landes erlangen die Bundesschlüsse eine verbindende Kraft erst, wenn sie verfassungsmäßig von der Staatsregierung als verbindlich publizirt sind [8]), in so ferne nicht eine Verbindlichkeit für den Staatsbürger schon daraus folgt, daß in manchen Verfassungsurkunden deutscher Staaten [9]) der Satz ausgesprochen ist, daß die Beschlüsse des deutschen Bundes, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des inländischen Staatsrechts bilden sollen. Auch die Verfassungsurkunden [10]) werden für den Staat, in dem sie gegeben sind, wegen des Zusammenhangs des Privatrechts mit öffentlichem, Rechtsquellen für das Erste, in so ferne sie für die Bürger Rechte und Pflichten begründen. In konstitutionellen Staaten ist die Unterscheidung von Gesetzen, d. h. den nach Zustimmung der Kammern erlas-

---

4) Deutsche Bundesakte v. 8. Jun. 1815 und Schlußakte des Wiener Congresses v. 9. Jun. 1815. Klüber Akten des Wiener Congresses. Erl. 1815. VI Bde. Klüber Uebers. der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congr. Frankf. 1816. Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes gehaltenen Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820. Neue Bundestagsbeschlüsse u. einzelne Gesetze s. auch in Emminghaus Corp. Jur. Germanici (oben §. 15 angeführt) und in Michaelis Corp. Jur. publici. Tubing. 1825. G. Meyer Corp. Jur. confoed. germ. oder Samml. der Quellen des deutschen Bundes. Frankf. 1822.

5) Klüber öffentl. Recht. §. 156 a. neue Ausg. §. 214. 15.

6) Klüber öffentl. Recht. §. 156 b. Behr von den rechtl. Gränzen der Einwirkung des d. Bundes auf das Innere der Bundesstaaten. Würzb. 1820. s. noch Dresch öffentl. R. des d. Bundes. S. 64. s. jedoch Maurenbrecher Grunds. des d. Staatsrechts. Frankf. 1837. §. 115.

7) Runde deutsches Privatr. §. 45.

8) Klüber öffentl. Recht. §. 164. Jordan deutsches Staatsrecht. I. Thl. S. 343. Bolley Entwürfe von Gesetzen für Würtemberg. S. 170. Ueber Mitwirkung der Landstände s. braunschw. Verfass.-Urk. §. 8. v. Moy Lehrbuch des baier. Staatsrechts. I. S. 19.

9) Z. B. in d. Würtembergischen v. 1819. §. 3. (Ueber die richtige Auslegung Mohl würtemberg. Staatsrecht. I. S. 565. u. neue Aufl. S. 677.); in den badischen Verfass.-Urk. §. 1. 2.

10) Verzeichniß derselben in Klüber öffentl. Recht. §. 219, neue Ausg. §. 286. Zu den dort angeführten sind beizufügen: die königl. sächsischen, die churhessischen, die braunschweigischen, hannöverischen u. hohenzollern-sigmaringischen.

seuen Normen, im Gegensatz der Verordnungen, die von der Staatsregierung ohne solche Zustimmung erlassen werden, wichtig [11]).

§. 21. [§. 19.] Neue Gesetzgebungen der deutschen Staaten.

Von vollständigen Civilgesetzgebungen der neuern Zeit sind nur das badische (modifizirten Code Napoleon enthaltende) Landrecht [1]) und das österreichische Civilgesetzbuch vom 1. Juni 1811 [2]) erschienen. Das badische Landrecht ist in so ferne als selbstständiges Gesetzbuch zu betrachten, als überall darin für deutsche Rechtsinstitute, die der Code Napoleon nach seinen Grundsätzen nicht aufnehmen konnte, vollständige Vorschriften vorkommen [3]), oder nachtheilige Lücken des französischen Gesetzbuchs ausgefüllt [4]), oder gewisse Härten desselben gemildert sind [5]). Da man jedoch die französische Prozeßordnung und manche Einrichtungen, auf welchen die Wirksamkeit

---

11) Pfeiffer Gesch. der landständ. Verf. in Churhessen. S. 104. 175. Archiv für civil. Praxis. XVI. S. 318. XVI. nr. 6. XVII. S. 309. Mohl würtemb. Staatsrecht. I. Thl. neue Aufl. S. 198. Zöpfl Grunds. des allgem. u. konstit. Staatsrechts. Heidelb. 1841. S. 200.

1) s. oben §. 19. not. 13. Ein ähnliches Gesetz hätte das 1808 nur bis zu 3 Heften erschienene baierische werden sollen. Feuerbach Themis, oder Beitr. zur Gesetzgebung. nr. 1.

2) Schon veranlaßt durch legislative Arbeiten seit 1767. Der Titel ist: Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer d. österr. Monarchie. 1811. III Thle. s. dazu Zeiller jährl. Beitr. zur Gesetzk. u. Rechtspflege in den österr. Staaten. Wien, 1800—1811. IV Bde. Zeiller Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Wien, 1811—13. IV Bde. Scheidlein Handbuch des österr. Privatrechts. Wien, 1814. III Bde. Linden das früher in Oesterreich übl. gem. u. einheim. R., nach der Ordn. des bürg. Gesetzb. Wien, 1815. III Thle. Schuster Comm. über das allgem. Gesetzb. II Thle. Prag, 1818. Scheidlein Comm. über die bürgerl. Gesetze, welche seit eingetretener Wirksamkeit des allg. bürgerl. Gesetzbuchs nachträglich erschienen sind. Wien, 1819. Pratobevera Material für die Gesetzk. u. Rechtspfl. in Oesterr. Wien, 1816—24. VIII Bde. Scheidlein Miscell. aus dem Gebiete der bürgerl. Gesetzgebung. Wien, 1820—21. 5 Hefte. Wagner Zeitschr. für österr. Rechtsgel. u. Gesetzk. Wien, 1825—36. (fortges. seit Wagners Tode von Kudler u. Dolliner bis jetzt.) s. noch Vesque v. Püttlingen Darstellung d. Literatur d. österr. allg. Gesetzbuchs. Wien, 1827. Nippel Erl. des allg. bürgerl. Gesetzb. Grätz, 1830—39. IX Bde. Linden das früher in Oesterreich übl. gemeine Recht. Wien, 1815. III Bde. Winiwarter Handbuch der polit. Gesetze u. Verordn., die sich auf das bürgerl. Gesetzbuch beziehen. Wien, 1829. III Bde., und Winiwarter das österr. bürgerl. Recht systematisch dargestellt. Wien, 1831—37. VII Bde. neue Auflage. 1838—41. III Bde. Viele Abh. in d. Zeitschr. der Jurist, herausg. v. v. Wildner. Wien, 1839—41. 4 Hft. jährl.

3) Z. B. in den Zusätzen zum Satze 515. 577. 710. 1381. Das franz. Civilgesetzbuch für d. Großherzogthum Baden v. Thilo. Carlsruhe, 1838.

4) Z. B. 577 d. a. 939 a. 1100 a. a. 1583 a.

5) Z. B. Zusatz zu Art. 340.

französischer Bestimmungen beruht [6]), nicht zugleich angenommen hatte, und da der gemeine Prozeß bis zu 1832 fortbestand, so mußten in allen Lehren, die mit dem Prozesse oder den erwähnten Einrichtungen zusammenhängen, große Zweifel und Nachtheile in der Rechtsanwendung [7]) entstehen [8]). Das österreichische Gesetzbuch gründet sich schon auf Vorarbeiten von 1767 von Professor Azzoni, auf den von Keeß 1786 bearbeiteten ersten Theil des Civilgesetzbuches, woran unter Franz I. ein von Martini bearbeiteter Entwurf sich anschloß, der in Gallizien als Gesetzbuch versuchsweise eingeführt wurde, bis endlich der letzte Entwurf (bearbeitet von Zeiller) 1811 nach vielen Berathungen Gesetzeskraft erhielt [9]). Für die Länder, welche mit Frankreich als Provinzen vereinigt waren, und seit 1815 an deutsche Herrscher wieder gefallen sind, werden die sogenannten transitorischen Gesetze [10]) wichtig. Das französische Civilgesetzbuch bleibt noch immer für die Beurtheilung der Verhältnisse der Zeit wichtig, in welchen in deutschen, mit Frankreich verbundenen Provinzen das französische Recht galt, und ist noch geltende Rechtsquelle in den Provinzen [11]), in welchen die deutschen Herrscher das französische Recht fortbestehen ließen [12]). Die neuen Gesetzbücher

---

6) Z. B. Staatsbehörde, Notariat.

7) Beispiel s. in Hohnhorst Jahrb. des Oberhofger. II. Bd. S. 252. In der Lehre vom Besitze zeigte sich dies besonders.

8) s. noch Roßhirt Zeitschrift für Civilrecht. III. S. 377.

9) Ueber den Werth des Gesetzb. s. v. Savigny über den Beruf unserer Zeit. S. 95—108.

10) Preuß. Verordn. für die von dem preuß. Staate getrennt gewesenen Provinzen vom 9. Sept. 1814. Hannover für die hannöver. Staaten vom 23. Aug. 1814. Hannover vom 14. April 1815 für Hildesheim. Oldenburgische vom 25. Jul. 1814 u. 10. März 1815. Lübek. Verordn. vom 16. Febr. 1814 u. 4. Mai 1814; über diese Verordn. s. Bergmann in der Schrift über rückwirkende Kraft neuer Gesetze. S. XVIII.

11) Z. B. in den Rheinprovinzen. Eine Sammlung der seit 1813 für die Rheinprovinzen gegebenen preußischen Gesetze von Lottner Samml. der seit 1813 für die Rheinprovinzen gegebenen Gesetze. IV Bde. 1834—37, fortgesetzt v. Leitner. V. 1838.; s. aber auch Handb. der für d. preuß. Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Verordn. 2c. aus der Zeit d. Fremdherrschaft v. Borman u. Daniels. Cöln, 1833—36. IV Bde.; für Rheinbaiern v. Siebenpfeiffer Handb. d. Verfass. u. Verw. v. Rheinbaiern. Zweibrücken. V. Bd. 1832—34. Eine Darstellung des Gangs, den die Einführung des preuß. Rechts in den Rheinprovinzen genommen hat, s. in v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung. Heft III. S. 333—373.

12) Von neueren Werken der Civilgesetzgebung sind folgende zu nennen: Nachbildungen des österr. Gesetzbuchs (jedoch wieder als selbstständige Legislationen zu betrachten) liefern einige Schweizerlegislationen, z. B. von Bern und Aarau. Civilgesetzbuch für die Stadt u. Republik Bern, 1825. I. Thl., III. Thl. 1828., mit Commentar von Schnell, und allgem. bürgerl. Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Aarau, 1826. s. Meine Rezens. in Schunks Jahrb. II. Bd. I. Heft. nr. 1. Code civil du Canton de

sind in Bezug auf deutsches Recht bedeutend, weil sie die Versuche einer Codifikation jenes Rechts und immer das Anerkenntniß enthalten, daß unsere Gesetzbücher ein nationales Recht enthalten müssen [13]).

§. 22. [§. 20.] Rechtsquellen einzelner Korporationen, oder für besondere Verhältnisse.

1) Statute.

Der Ausdruck: Statut wird oft gleichbedeutend mit dem Worte Gesetz genommen [1]), häufiger bezeichnet er in Ländern, in welchen das römische Recht das gemeine Recht bildet, alle Partikularrechte [2]), welche in einem bestimmten Bezirke des Landes gelten, in einem engeren Sinne nur jene Norm, die in einem bestimmten Kreise [3]), oder einer Korporation [4]), vermöge der Autonomie dieses Kreises, oder der Korporation, als Gesetz gilt, zuweilen auch nur die von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Normen für einzelne Korporationen [5]). In Ländern, wo neue Civilgesetzbücher eingeführt sind, erhält der Begriff von Statuten nur eine Bedeutung, in so ferne

---

Vaud. Vevey, 1821. Bürgerl. Gesetzbuch für d. Kanton Luzern. I. Thl. 1831. II. Thl. 1832. III. Thl. 1839. K. Pfyffer Erläut. des bürgerl. Gesetzbuches im K. Luzern. 1831—39. Code civil du Canton de Fribourg. Frib. 1834—40. Von neuen Gesetzbüchern, auf welche der französ. Code vielfach Einfluß hatte, gehören hieher das Gesetzb. von Parma. Codice civile per gli stati di Parma Piacenza. Parma, 1820. neu 1835, das holländische: Burgerlik Wetboek. Gravenhaga, 1837., das sardinische: Codice civile per gli stati di Sardegna. Torino, 1837. Codice civile della republica di Ticino. Belinzona, 1837. s. überh. St. Joseph Concordance entre les Codes civils ètrangers et le Code Napoleon. Paris, 1840.

13) Zum Verstehen vieler Vorschriften der neuen Gesetzbücher dient daher auch das Studium des deutschen Rechts. s. überh. Meine Vorrede zu Scholz das Schäfereirecht. Braunschweig, 1837. S. XXIX. und Zöpfl in Reyschers u. Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht. IV. Bd. S. 91. u. V. S. 110.

1) Z. B. in Bezug auf die Frage über Anwendung der statuta personalia u. realia v. Wächter in Sarwey Monatschrift. IV. S. 405. Auch bei den französ. Schriftstellern wird das Wort statut wie in Deutschland in verschiedenem Sinne gebraucht. Foelix, in der Revue étrangère. 1840. pag. 100.

2) In den Reichsgesetzen und alten Rechtsquellen bedeutet oft Statutum so viel als Landesgesetz, im Gegensatze des römischen Rechts genommen. Im R.Absch. von 1654 §. 105. s. noch Riccius von den Stadtgesetzen. II. Thl. cap. 1. §. 5. in not.

3) So spricht auch preuß. Landr. Einl. §. 2. II. Thl. Tit. 8. §. 115. von Statuten. s. auch preuß. Gemeinheitstheilungsordn. vom 7. Jun. 1821. §. 59. Bielitz Comment. zum preuß. Landr. I. Thl. S. 103. Weichsel Comm. zur Gemeinheitstheilungsordn. S. 88.

4) Z. B. Zunftstatuten.

5) Z. B. Universitätsstatuten s. noch Weishaar würtemberg. Privatr. I. Thl. S. 12. s. noch über Bedeutung v. Statut: Reyscher über Einführung der würtemberg. Gesetze. S. 48.

noch für einzelne Lehren das Gesetzbuch die Lokalstatuten bestätigt [6]), oder überhaupt noch Partikularrechte neben dem Gesetzbuch fortbestehen läßt, oder wenn von Statuten die Rede ist, welche nach der ihnen anerkannten Autonomie von Gemeinden oder anderen Korporationen ausgegangen, oder von der Staatsregierung den Korporationen gegeben sind. In Ländern, in welchen das gemeine Recht gilt, wird die Frage wichtig: in wie ferne bei der Einverleibung eines Bezirks mit dem Staate, zu dem er jetzt gehört, die Statuten des Bezirks als fortdauernd anerkannt worden sind [7]). I. Gemeinrechtlich kann bei der Frage: in wie ferne Statute ohne Bestätigung des Regenten verbinden, in Ansehung der älteren schon vor XVI. Jahrhundert entstandenen Statute aus dem Umstande, daß schon im Mittelalter [8]) zur größeren Sicherheit und wegen der durch einen mächtigen Schutzherrn ausgesprochenen Garantie, oft Bestätigung von Statuten nachgesucht wurde, kein Grund für die Nothwendigkeit der Bestätigung abgeleitet werden, und es genügt, wenn nur bei einem solchen Statute dargethan wird, daß es auch seit der Verbreitung des römischen Rechts immer im Gebrauche geblieben ist. Wird behauptet, daß ein solches älteres Statut nicht mehr gelte, so muß nachgewiesen werden, daß in dem Bezirke, in welchem es galt, entweder die gesetzgebende Gewalt dasselbe [9]) aufgehoben hat, oder daß sie später alle nicht landesherrlich bestätigte Statute als aufgehoben erklärte und das in Frage stehende Statut nicht bestätigt wurde, oder daß es außer Uebung kam [10]). In Bezug auf die erst seit der Zeit, als das römische Recht das gemeine deutsche Recht wurde, entstandenen Statute der einer Territorialgewalt unterworfenen Bezirke, ist die Ansicht wichtig, daß, wenn das Statut etwas von den Landesgesetzen Abweichendes verfügte, die Nachweisung der Bestätigung durch die oberste Gewalt als nothwendig gefordert wurde [11]), wobei jedoch oft auch eine

---

6) Z. B. selbst im Code civil. Art. 671. 1648.
7) s. oben darüber §. 19. not. 7.
8) Gaupp das Magdeburg. Recht. S. 55. Mein Aufsatz in Savigny's Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. II. Thl. S. 325. Maurenbrecher Privatr. I. S. 182.
9) Hier entscheiden die Worte, wie das neue Gesetz in Bezug auf Statute sich erklärte.
10) Runde deutsches Privatr. §. 54.
11) Menken de statutor. non confirmat. effectu. Lips. 1697. und in select. diss. jur. nr. 14. Böhmer in exercit. ad Pand. vol. I. p. 693. Schnaubert Beitr. zum deutschen Staatsr. I. Thl. S. 61. Baier. Landr. I. Thl. cap. 2. §. 13. Curtius sächs. Civilr. I. §. 26. Riccius von d. Stadtgesetzen. S. 357. Gründler Polemik. I. Thl. S. 49.

stillschweigende als hinreichend betrachtet wurde [12]). Vorzüglich muß bei der Frage über die Gültigkeit eines Statuts geprüft werden, wie weit der Korporation, von deren Statut die Rede ist, das Recht, Statute zu erlassen, zustand. Bei den Städten der alten Zeit war dies unbezweifelt [13]), ohne daß es erst eines Privilegiums bedurfte; später als die landesherrliche Gesetzgebung Einschränkungen machte, konnte es für eine Stadt wichtig seyn, darzuthun, daß sie durch unvordenkliche Verjährung in jure statuendi sich erhielt; erst in neuerer Zeit, als mehr die Idee begründet wurde, daß alles Recht Ausfluß der obersten Gewalt sei, schränkten die Gemeindeordnungen das Statutarrecht der Gemeinden ein, und forderten für ihre Statute landesherrliche Bestätigung [14]). II. Statute, welche auf civilrechtliche Gegenstände sich beziehen, wirken auf alle Personen [15]), daher auch auf Fremde, welche an dem Orte ein Rechtsgeschäft eingehen, soweit der Satz: locus regit actum zur Anwendung kömmt; ausgenommen, wenn das Statut nur auf Angehörige der Korporation sich bezieht [16]), oder nur ihnen Verbindlichkeiten auflegt [17]). III. Die Stadtstatuten, welche den Besitz liegender Güter betreffen, wirken auf die Güter, welche in dem städtischen Weichbild liegen [18]). IV. Jedes Statut dauert auch neben allgemeinen neuen Gesetzen fort, in so ferne nicht das Gesetz ausdrücklich das Statut aufhebt [19]), oder ausspricht, daß kein Statut gegen das Gesetz gelten soll [20]). V. Jedes Statut [21]) wird nach den allgemein über Auslegung der Gesetze geltenden Regeln ausgelegt [22]); nur die An-

---

12) Wenn die Gerichte des Landes oft auf ein Statut sprachen, so begnügte man sich damit. Glück Erl. der Pand. I. S. 495.

13) Es folgte dies schon aus dem Verhältniß, daß sie Stadt war. s. auch Maurenbrecher Privatr I. S. 183.

14) Revid. preuß. Städteordnung. §. 2. 3. Königl. sächs. Städteordn. §. 5. und Verordn. über die Einführung. §. 10. Churheff. Gemeindeordn. §. 3. Braunschw. Städteordn. §. 9.

15) Z. B. wenn die privilegirte Testamentsform eingeführt ist, z. B. in München. s. Auer Stadtr. v. München. S. LXXIX.

16) Hier wird bei Stadtstatuten das Verhältniß der Eximirten wichtig. Riccius II. cap. 13. Schnaubert l. c. S. 68.

17) Riccius l. c. II. cap. 12. Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht. III. S. 113.

18) Eisenhart Anleit. zum d. Stadt- u. Bürgerrecht. S. 102—4.

19) C. 1. de constit. in 6to.

20) Kind quaest. for. I. cap. 38. Runde Beitr. zur Erl. rechtl. Gegenst. I. Thl. nr. 8. Preuß. Landr. Einleitung. §. 61.

21) Von dem Beweise der Statute s. Archiv für Civil-Praxis. XVIII. S. 68.

22) Riccius II. cap. 11.

sicht, welche alle Statute als jura singularia, betrachtete, hat die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Meinung [23]) von der einschränkenden Auslegung der Statute erzeugt; nur da, wo ein in einem Lande des gemeinen Rechts bestehendes Statut auf eine schon im römischen Recht normirte Lehre sich bezieht, ist wohl jene Auslegung anzunehmen [24]), bei welcher das Statut am wenigsten vom gemeinen Rechte abweicht. Ist ein Statut erweislich aus einem andern Statute geflossen, oder hatte auf die Rechtsbildung des Bezirks, worin das Statut gilt, zur Zeit seiner Entstehung ein anderes Recht Einfluß [25]), so ist bei der Auslegung das Zurückgehen auf das Mutterrecht nothwendig [26]).

§. 23. [§. 21.] 2) Rechtsquellen in Adelsverhältnissen.

Besondere Rechtsquellen für die Adelsverhältnisse sind 1) die in einzelnen Ländern als Anerkennnungen der Adelsgewohnheiten vorkommenden Ritterrechte [1]), 2) für die ehemalige Reichsritterschaft die verschiedenen Ritterordnungen [2]), 3) Hausgesetze und Familienstatute. Diese letztern sind gegründet auf die Autonomie des Adels [3]). Diese, wie überhaupt in den deutschen Genossenschaften

---

23) Riccius II. cap. 11. §. 11. s. noch Westphal deutsches Privatr. I. nr. 1. Sachse Handb. des Weimar. R. S. 96.

24) Gasser diss. jur. brocard. statuta ex jure comm. esse interpretanda. Hal. 1731.

25) Z. B. bei Stadtrechten, die aus dem Lübischen Rechte floßen.

26) Riccius II. cap. 11. §. 3. Scherer von der ehelichen Gütergemeinschaft. I. S. 334. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. II. Thl. S. 169.

1) Beispiele sind: Bremisches Ritterrecht von 1577, revid. 1739 in Pufendorf obs. adp. tom. IV. p. 1. Jus terrestre nobilit. Prussiae von 1599. Thorn, 1599. Danzig, 1728. 36. Erb-Landesvereinigung der churköln. Landsch. in Westphalen in der Samml. der Köln. Edikte. I. Thl. S. 45. Stift Kölnische Rechtsordn. Tit. V, VI u. VII. Privileg. der Schleswig-Holstein. Rittersch., herausg. von Jensen u. Hegewisch. Kiel, 1797. Ritterrecht der Grafschaft Berg in Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins. I. Heft. S. 79. s. auch zur Vergleichung livländisches Ritterrecht. Reinh. von Helmersen Gesch. des livländ. Adelsrechts. Dorpat, 1836.

2) Ritterordnung des schwäb. Kreises von 1560. Ritterordnung des fränkischen Kreises von 1590, bestätigt 1591, 1652, vermehrt und bestätigt 1718. R. O. der Ritterschaft am Rhein von 1552, (als provisorisch) 1652, bestätigt 1662.

3) Dreyer Abhandl. III. Thl. S. 473. Maier von der Autonomie vorn. des Fürsten- und unmittelb. Adelstandes. Tübing. 1782. H. Hersemeier de pact. gentilit. famil. illustr. atque nob. Mog. 1788.; über Autonomie s. noch Puchta das Gewohnheitsrecht. Erl. 1828. I. S. 159. s. Kohler Handb. des deutschen Privatfürstenr. Sulzbach, 1832. S. 310.

vorkommend, bildete sich in den adelichen Familien als das zur Feststellung des häufig als Familienobservanz beobachteten oder zur Bestimmung neuer Rechtsnormen dienende gewillkürte Recht aus [4]), und zwar entweder in so ferne die autonomischen Normen von dem Familienoberhaupte [5]) oder von den vollberechtigten Agnaten als Vertretern der Familie ausgingen [6]). Auch nach der Verbreitung des römischen Rechts erhielt sich diese Autonomie [7]) bei dem hohen Adel nach seiner politischen Stellung, und bei dem Adel überhaupt wegen der Fortdauer des genossenschaftlichen Prinzips, um so mehr, als der Adel leicht einsah, daß durch die Anwendung des römischen Rechts, z. B. in der Lehre von der Erbfolge [8]), der Glanz der Familie [9]) bald vernichtet werden würde. Diese Autonomie stand zur Zeit der Reichsverfassung sowohl dem hohen [10]), als dem niedern Adel zu [11]). Einer kaiserlichen Bestätigung bedurften die Hausgesetze des reichsunmittelbaren Adels nicht [12]); selbst bei dem landsässigen Adel gab es keine Norm, welche die landesherrliche Bestätigung forderte, obwohl es bei seinen Hausgesetzen gewöhnlich war, diese Bestätigung nachzusuchen [13]). Zu einem gültigen Hausgesetze ge-

---

4) Phillips Privatr. I S. 172. Wilda in Weiske Rechtslexicon. I. S. 539. Puchta Gewohnheitsrecht. I. S. 158. Beseler die Lehre v. d. Erbverträgen. II. Thl. 2r Bd. S. 15.

5) Hier gab die väterliche Gewalt oder Mundium und die Herrschaft des Disponenten der Norm Kraft.

6) Beseler l. c. S. 24—31.

7) N. Betsii de statut. pact. consuet. famil. Arg. 1690. a Watzdorf de statut. et jud. gentil. gent. nob. med. Lips. 1774. Böhmer de fund. pact. fam. in exerc. ad Pand. II. p. 403.

8) Wichtig über die Fortdauer des fränkischen Successionssystems bei dem Ritterstande am Niederrhein v. Kamptz Jahrbücher für preuß. Gesetzg. Heft 92. S. 275.

9) Strecker diss. de splendore famil. illustr. Erford. 1747.

10) Neumann medit. de jure princip. I. p. 107. Pütter Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenr. II. Thl. nr. 29. 30. und über Anwendung des röm. Rechts auf hohen Adel, s. Griesinger in der Fortsetzung des Handbuchs von Danz. IX. Bd. S. 113—163.

11) Weiße Einleitung in das deutsche Privatr. §. 64. Gründler Polemik. I. S. 51.

12) Moser Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. I. Thl. S. 323. II. S. 1048. Runde de confirmat. caesar. jur. primogenit. in famil. illustr. Gott. 1770. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsges. XI. S. 2251. Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit. S. 282 u. f. Wahlkapitul. Art. I. §. 9. XI. §. 2. Cramer Wetzlar. Nebenstunden. Thl. 28. nr. 1. Eichhorn Rechtsgesch. IV. Thl. §. 540. 542. Kohler Handb. des Privatfürstenr. §. 123. v. Wächter in Sarwey Monatschrift für Justizpflege in Würtemberg. IV. Bd. S. 363.

13) Stek Ausführungen polit. u. rechtl. Mater. Berlin, 1776. S. 180. Hersemeier diss. cit. §. 9. Danz Handb. I. S. 241.

hörte [14]) die Einwilligung aller volljährigen männlichen Familienglieder [15]). Da eine Familie oft in verschiedene Linien sich zersplitterte, so kommt auch oft nur ein für eine Linie gegebenes Hausgesetz vor. Daß Dritte (nicht Familienglieder) durch solche Gesetze nicht gebunden sind [16]), wenn ihre schon erworbenen Rechte verändert werden sollen, ist eben so gewiß, als daß die durch solche Gesetze auf Güter gelegten Lasten und Beschränkungen da wirken, wo der Dritte später diese Güter erwirbt [17]), und wo die öffentlich anerkannte Natur des Gutes auch dem dritten Contrahenten bekannt seyn mußte. Die deutsche Bundesakte [18]) erklärt, daß den durch Auflösung des Reichs [19]) mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden, und sie sichert ihnen die Befugniß zu, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen [20]). Zugleich erklärt die Bundesakte, daß alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollten. Da nun manche Staaten, welchen Reichsunmittelbare unterworfen wurden, in der Zeit des Rheinbundes die Hausgesetze aufhoben, so entsteht die Streitfrage: ob in Gemäßheit der zuletzt erwähnten Vorschrift der Bundesakte die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familiengesetze, so weit sie nicht autonomisch oder aus anderen Gründen rechtlich erloschen, sondern nur durch die in der

---

14) Horsemeier diss. cit. §. 3. Danz Handb. I. S. 225. Kohler Handbuch. S. 317.

15) Weibliche müßten freilich dann konsentiren, wenn ihre schon erworbenen Rechte verändert werden sollten. Weiße Privatr. S. 59. allein deswegen gehörte nicht zum Hausgesetz als solchem die Einwilligung der Weiber.

16) Jaup de valore et efficacia pactor. seu statutor. famil. illustr. intuitu tertii. Giess. 1792.

17) Steck Ausführungen. S. 183. Danz Handb. I. S. 228. Gründler Polemik. I. S. 54.

18) Art. 14. Klübers öffentl. R. §. 234. 44. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen, 1841. S. 291.

19) Ueber Einfluß des Rheinbundes Berg Abhandl. zur Erl. der Rheinbundesakte. S. 227.; s. jedoch Haus in Winkopp rhein. Bund. Heft 28. S. 70. Heffter Beitr. S. 80.

20) Ein neues Beispiel liefern die Fuggerischen Hausverträge, bestätigt von Baiern, abgedruckt im baier. Regierungsblatt. 1822. nr. 45 In Würtemberg sind viele Familienstatute bekannt gemacht, z. B. 1829 (Regierungsblatt 1829. S. 425.) Gräfl. Rechbergisches Erbstatut; gräfl. Rechbergisches 1835. (Regierungsblatt S. 387.)

Rheinbundeszeit ergangenen Landesgesetze aufgehoben sind, wieder (jedoch ohne rückwirkende Kraft) hergestellt seien [21]; was bejaht werden muß [22]. Die Vorschrift der Bundesakte, daß die Hausgesetze den Souveränen vorgelegt werden sollen, bezieht sich, wenn nicht das Landesgesetz weiter geht [23], nicht auf Hausgesetze, welche schon nach der Reichsverfassung gültig bestanden [24] und geht überhaupt nur darauf [25], daß geprüft werde, ob das Hausgesetz nichts enthalte, was mit der Verfassung des Staats und dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten im Widerspruche ist [26].

§. 24. [§. 22.] 3) Rechtsquellen in Dorfs- und Bauern-Verhältnissen.

Unter den besonderen vorzüglich auf Dorfs- und bäuerliche Verhältnisse bezüglichen Rechtsquellen, die jedoch oft auch reine privatrechtliche Normen enthalten [1], sind zu unterscheiden 1) die für Dörfer von Landes- oder Grundherren ertheilten Dorfordnungen [1a], 2) die durch die Schutzherren bestätigten Dingrodel [2], 3) Gemeinord-

21) Dies läugnen Klüber Abh. u. Beobachtungen I. S. 83. 125. Pernice de princip. comitumque subject. jur. priv. part. Ilal. 1827. Dresch Abh. über Gegenst. des öffentl. Rechts. München, 1830. S. 165.

22) Heffter Beiträge zum deutschen Staatsr. S. 90. Zachariä deutsch. Staatsrecht. S. 292. v. Wächter in Sarwey Monatschrift. IV. S. 368. Seeger in dieser Monatschrift. I. S. 22.

23) Der Sinn der Bundesakte ist verschieden in den Gesetzen aufgefaßt. Baier. Deklarat. v. 26. Mai 1818. §. 9. Badische Deklarat. v. 10. April 1819. §. 4. Preuß. Instruktion v. 30. Mai 1820. §. 16. Hessisches Edikt. §. 10.

24) v. Wächter in Sarwey l. c. S. 375. Volley Entw. v. Gesetzen für das Königreich Würtemberg. S. 177.

25) v. Wächter in Sarwey Monatschrift. IV. S. 375—90. v. Moy Lehrb. des baier. Staatsrechts. I. Thl. S. 208. Ueber Frage: ob gerichtlicher Rekurs Statt findet, wenn gerichtl. Bestätigung versagt wird, in Sarwey Monatschr. IV. S. 391. 94.

26) Wenn auch die Bundesakte nur den Ausdruck: Familienverträge enthält, so ist doch anzunehmen, daß sie auch auf Familienobservanz und einseitige (nach der Reichsverfassung) gültige Verfügungen sich erstreckt. Heffter Beitr. S. 93. Beseler von den Erbverträgen l. c. S. 39.

1) So enthalten z. B. für Westphalen die in Seiberz: die Statut. und Gewohnheiten des Herzogth. Westphalen Arnsberg, 1830. abgedruckten Dorfrechte, z. B. S. 276 Vieles über ehel. Gütergemeinschaft.

1a) Z. B. Schwarzburgische in Fritsch de statu pagor. in opusc. tom. II. p. 49., und Hellbach Sondersh. Privatr. S. XIV. Hessen-Cass. Grebenordn. von 1739 und die Samml. der hess. Landesv. IV. Thl. S. 608. Dorfordn. für Minden, Ravensberg vom 7. Febr. 1755 in Holsche Beschr. von Teklenburg. S. 405.

2) Z. B. in J. v. Arx Gesch. des Buchsgau. S. 104., auch in Senkenberg corp. jur. I. adp. p. 59.

nungen, Ehehaften und Weisthümer [3]), Oeffnungen [4]), 4) die aus Schöffensprüchen hervorgegangenen Gödingssprüche [5]) und Gewohnheiten [6]), Dorfsbeliebungen [7]), und für das Verhältniß der Bauern zu ihren Herren die Hub- [8]) und Hofsrechte. Da viele Dörfer als unfreie Gemeinden galten, oder doch unter der Vogtei standen, so konnten die Statuten solcher Dorfgemeinden eigentlich nur Gemeinbeschlüsse über polizeiliche Verhältnisse seyn, und nicht reines Privatrecht enthalten [9]), obwohl in Gegenden, wo größere Vereinigungen der Bewohner selbstständiger sich erhalten haben, auch umfassende autonomische Statuten vorkommen [10]). Vorzüglich findet man in den reichsritterschaftlichen Dörfern umständliche auch für Privatrecht wichtige Dorfordnungen [11]). In wie ferne solche Rechtsquellen

---

3) Ein Verzeichniß in Hofmann de scabinor. placitis. §. VII. und das oben §. 7. angeführte Werk von Grimm. Beispiele in Kopp de jure pignor. p. 70. Kopp Nachr. von den geistlichen u. weltlichen Gerichten in Hessen. I. Bd. in Beil. S. 125. Dahl Beschreib. von Lorsch im Urkundenb. S. 52. 59. 77.; in Steiner Gesch. des Freigerichts Wilmundsheim. S. 246. 54. s. oben §. 7. not. 3. In Franken heißen diese Statuten Gemeinordnungen, in Baiern Ehehaften, s. unten bei Darstellung der Gemeindeverhältnisse. Auch Dorfrügen gehören hieher; Haubold Lehrb. S. 37. s. noch Gemeinordn. in Klingner Samml. zum Dorf- u. Bauernrecht. I. Thl. S. 582. 600. 680. 715. Rohr Haushaltungsrecht. III. Thl. S. 378.; über Statutarrecht der Dörfer: Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern. I. 2. Eines der merkwürdigsten Bauernrechte, wo viel Privatrechtliches sich findet, ist die brandenburg. Bauernrechtsordnung von 1531 in v. Kamptz Jahrb. der preuß. Gesetzgebung. Heft 89. S. 81. In der Schweiz heißen sie auch Hofrodel, am Bodensee Männergebote.

4) So heißen sie in der Schweiz und im badischen Oberlande, s. solche abgedruckt in Grimm Weisthümer. I. S. 1—149. und dazu v. Rieden in d. Beiträgen zur Kunde u. Fortbild. d. Zürcher Rechtspflege. II. Bd. S. 135. und von Oberhausen v. 1393. in den Beiträgen. II. S. 223.

5) s. Acta Osnabrug. I. p. 154. Klöntrupp Theorie vom Anerkennrechte. S. 29.; von Bauernköhren s. Halem oldenburgische Landesgeschichte. II. Thl. S. 195.

6) Hieher gehören auch die schon genannten Bochumer Stopelrecht, Wendehagener Bauernrecht u. a.

7) Beispiel in Falk staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 727.

8) s. Beisp. hinter den Diss. von Rehm (praef. Schilter) de curiis dominic. 1691. Arg., und bei Schilter corp. jur. feud. p. 363. Klugkist disp. de curiis domin. Basil. 1700., u. unt. bei d. Bauernrechte.

5) s. jedoch Dorfsrecht v. Boßzheim von 1566 in Hofmann Eherecht. S. 499. s. noch Falk im staatsbürgerl. Magaz. II. S. 740. und von den meklenburg. Dörfern, welche Lübisch Recht haben, v. Kamptz meklenburg. Civilrecht. S. 149.

10) z. B. in friesischen Gegenden.

11) Beispiele aus XVI. Jahrh. in Mader reichsritterschaftl. Magazin. VI. S. 200. IX. S. 345. X. S. 546. XI. S. 489. Besonders reich an Dorfordnungen ist Würtemberg. s. in Reyscher Samml. alt-würtemb. Statutarrechte (Tübingen, 1834.), wo z. B. (S. 524) Dorfrecht von 1495 für Nordheim sich befindet. s. noch Reyscher würtemb. Privatrecht. I. S. 18. s. Reyscher über die Einführung der würtemb. Ges. S. 58.

einer landes- oder gutsherrlichen Bestätigung bedürfen, hängt wohl davon ab, ob das Dorf einen speziellen Dorfs- oder Schutzherrn hat, ob das Statut nur über rein polizeiliche Verhältnisse sich erstreckt und in den Formen entstand, in welchen die Gemeinde gültige Beschlüsse fassen konnte; häufig enthält das Statut nur eine in Form eines Weisthums aufgefaßte Sammlung von Gewohnheiten.

§. 25. [§. 23.]. 4) Rechtsquellen im Handelsrechte.

In Bezug auf die Quellen des Handelsrechts entscheidet I. bei der Beurtheilung handelsrechtlicher Verhältnisse das in dem Lande geltende allgemeine Civilrecht [1]), wenn nicht eine Abweichung in der Landesgesetzgebung in Bezug auf das in Frage stehende Handelsverhältniß ausgesprochen ist [2]). In so ferne das römische Recht in Deutschland ein gemeines ist, kann auch die Anwendung desselben auf Handelsrecht [3]) nicht bezweifelt werden [4]), und manche oft behauptete Abweichung davon erklärt sich nur daraus, daß man manche blos lokale Gewohnheiten zu gemeinrechtlichen erheben, oder Gründe der Zweckmäßigkeit mit denen der Rechtmäßigkeit verwechseln wollte [5]). Auch für Handelsverhältnisse, welche dem römischen Rechte unbekannt waren, giebt dies Recht nicht selten Analogieen [6]). Die Art, wie überhaupt im deutschen Privatrecht ein Rechtsverhältniß behandelt werden muß, entscheidet auch, wenn es auf die Construktion des Handelsrechts ankömmt [7]). II. Handelsgewohnheiten (Usancen) werden wichtig [8]) theils zur Auslegung der häufig aus Usancen

---

1) Von Oesterreich s. Fischer in Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1826. I. Bd. S. 247. In Frankreich ist im Code de comm. an einzelnen Stellen auf Code civil als das allgemeine Gesetz gewiesen. (Code de comm. 2. 6. 18. 65. 92. 95. 643.) Ueber Verh. des Handelsgesetzb. zum Civilgesetzb. Revue Bretonne de droit. Rennes, 1841. p. 432.

2) In Preußen entscheidet Thl. II. Tit. 8. Der Code civil (1107. 1341. 1964. 2070. 2084) weiset oft auf Ausnahmen für Handelsrecht hin.

3) Ohne Grund beschränken Büsch in den Grundsätzen des Handelsrechts I. Thl. S. 600. II. S. 366., Hasche Erl. der Hamb. Fallitenordn. S 22. die Anwendung des röm. Rechts. s. noch Gründler Polemik. I. S. 36.

4) M. Pöhls Darstellung des gemeinen deutschen und Hamburg. Handelsr. Hamburg, 1828. I. Thl. S. 46 Türk Vorles. S. 331.

5) Auch Bender Grunds. des Handlungsr. S. 36 beschränkt röm. R. in seiner Anwendung zu sehr. s. dagegen richtiger Thöl das Handelsrecht. Göttingen, 1841. I. Thl. S. 19.

6) Z. B. bei kaufmännischen Empfehlungen.

7) Thöl l. c. S. 20.

8) Reichsabschied von 1654. §. 107. Auch in Frankreich beachtet man usances s. avis du conseil d'état vom 13. Dec. 1811 und vom 13. Dec. 1813. Vincens exposition. I. p. 56. Molinier traité de droit commercial. Paris, 1841. I. p. 14. s. überh. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsr. Hamburg, 1836. I. Thl. S. 163.

hervorgegangenen Gesetze [9]), theils in so ferne bei Auslegung von Verträgen oft aus den am Orte der Abschließung geltenden Usancen der wahre Sinn der Worte erkannt werden kann [10]). Die allgemeinen Erforderniße des Gewohnheitsrechts entscheiden auch hier [11]), ebenso die Regeln über den Beweis desselben; nur ist es richtig, daß nach der Natur des Handels häufig allgemeine Gewohnheiten vorkommen [12]), und daß der Beweis durch Zeugnisse von Handelsgerichten sehr erleichtert [13]) und bei gerichtskundigen Usancen entbehrlich gemacht werden kann [14]), indem die Gerichte schuldig sind, selbst das Daseyn einer Handelsgewohnheit zu erforschen [15]). III. Die Parere [15a]) der Handelsleute können da, wo es auf Kenntniß technischer Verhältnisse oder Handelsusancen ankommt, von Amtswegen vom Gerichte eingeholt werden [16]), ebenso können die Partheien solche Gutachten beibringen; in wie ferne aber die Gerichte daran gebunden sind, hängt davon ab, ob diejenigen, welchen das Parere [17]) gegeben ist, in Bezug auf den in Frage stehenden Punkt die nöthige Kenntniß haben [18]) und durch ihre Stellung Vertrauen verdienen, ob denselben die entscheidenden Thatsachen hinreichend vorgelegt waren [19]), und ob nicht ein Fall vorliegt, in welchem es auf Erforderniße des Beweises durch Sachverständige oder Zeugen ankam [20]). IV. Von

---

9) Thöl S. 14.
10) Darauf sieht der würtemberg. Entw. des Handelsgesetzbuchs. §. 326.
11) Darnach entscheidet sich auch die Frage: wie weit sie den allgemeinen Gesetzen derogiren können. Seuffert im Archiv für civil. Praxis. XI. Bd. S. 361.
12) Vorzüglich in Bezug auf Modifikationen des röm. Rechts. Pöhls Handelsrecht. S. 48. Fischer Lehrbuch des österr. Handelsr. S. 4. Wagner in der Zeitschrift. 1826. S. 260.
13) Thöl S. 15. Bender Wechselr. I. S. 95.
14) Hamburger Rechtsfälle. I. S. 183. s. darüber die unten in §. 27. aufgestellten Grundsätze.
15) Dies ergiebt sich aus den Reichsgesetzen. s. oben not 16 im Commissionsdecret vom 10. Okt. 1668 in der Samml. der Reichsgesetze. IV. S. 59.
15a) Marquard de jure mercator. lib. III. c. 6. nr. 51. Slüter de respons. mercator. Giess. 1706. Büsch Darstellung. I. S. 613. Thöl Handelsrecht. I. S. 16. Würtemberg. Entw. des Handelsgesetzb. §. 899.
16) Reichsabschied von 1654. §. 107. Reichsschluß von 1671. Scherer Handbuch des Wechselrechts. II. S. 236. III. S. 468. Bender Handelsrecht. S. 420. Pöhls S. 345. Martens Handelsrecht. §. 37. Pardessus Cours. vol. V. p. 73. Glück und Geiger Rechtsfälle. III. Thl. nr. 39.
17) Samml. von Parere in Savary avis et conseils sur les plus importants de Commerce. Paris, 1688., und als 2r Theil seiner Schrift: parfait negociant. Leipziger Parere in Siegel corp. jur. camb. II vol. p. 1—226.
18) Z. B. wenn Handelskammern Parere geben.
19) Oft legt eine Parthei nur einseitig und verdreht die Thatsachen vor.
20) Z. B. wenn Beeidigung nothwendig wäre.

den Partikularhandelsrechten ist das preußische [21]) wegen seiner Vollständigkeit und wegen des Anschließens an handelsrechtliche Gewohnheiten wichtig, obwohl das Landrecht weniger Grundsätze und mehr nur Regeln aufstellt, und zu viele Beschränkungen enthält. In den einzelnen deutschen Handelsstädten gelten meist nur einzelne Verordnungen [22]), so wie auch in Oesterreich nur Gesetze über einzelne handelsrechtliche Verhältnisse vorkommen [23]). V. Da überhaupt das Handelsrecht mehr auf gewisse in der ganzen Handelswelt gleich vorkommende Bedürfnisse, auf Gebräuche und die Natur der handelsrechtlichen Verhältnisse sich stützt, so ist auch die Kenntniß der handelsrechtlichen Legislation anderer Staaten außer Deutschland wichtig. 1) Das ältere holländische Handelsrecht ist zwar nicht in einem Gesetzbuche gesammelt, aber reichhaltig durch die Entscheidungen der holländischen Handelsgerichte [24]). 2) Eines der vollständigsten Gesetzbücher ist das Handelsgesetzbuch für Bilbao [25]). 3) Auf die älteren französischen Ordonnances de Commerce gebaut, obwohl selbstständig und ausführlich, jedoch nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit bearbeitet und theils durch seine Lücken, theils durch Mangel der Beachtung von Han-

---

21) Im Landrecht II. Thl. VIII. Titel über die Abfassung: Büsch Darstellung der Handlung. I. S. 605. s. noch Schunken das preuß. Handels- und Wechselrecht. Elberfeld, 1822. II Bde. Bielitz prakt. Comm. zum Landr. (gehört der VI. Theil hieher).

22) Nachrichten v. Hamburg. Handelsr. in Gries de studiis Hamburg. promov. comm. Gott. 1792.; von Bremen, Focke adumbr. jur. merc. Brem. Gott. 1797.; von Leipzig, K. G. Rößig Darst. des Leipziger Handelsr. Leipzig, 1796.; von Frankfurt s. die (dem Code de comm. nachgebildeten) Materialien zu einem Handelsgesetzbuch für die Stadt Frankfurt 1811, und Vieles in den Schriften von Orth u. Adlerflycht. Bender Frankf. Privatr. S. 276.

23) Für Oesterreich: Sonnleithner Lehrbuch des österr. Handels- u. Wechselrechts. Wien, 1820. Graf von Bartheuheim österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. VII Bde. Wien, 1819—24. Fischer Lehrb. des österr. Handelsr. mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. Prag, 1828. Entwürfe des Wechselrechts (von 1834) und des Seerechts (1840) liegen vor.

24) Brauchbar ist wegen vieler gesammelter Fälle und Urtheile die Schrift: Verzammeling van Casus positien, Voorstellingen en declaratien betrekelyk tot vorvallende omstandigheden in Koophandel. Amsterdam, 1795. Noch vollständiger ist ein Werk: Advysen over den Koophandel en Zeevaert, mit gaders verscheidene Turbes, memorien etc. door Barels. Amsterd. 1781. II vol. in 4to, und eine Darstellung des holländ. Handelsr. in regtsgeleerd practical en Koopmanns Handboek door van Linden. Amsterd. 1806. p. 421—554.

25) Ordenanzas de la ilustre universidad y casa de contratacion de villa de Bilbao. — Aprobadas por las Majestades Felipe V. 1737, y Fernando VII. 1814, con inserzion des los privil. Madrid, 1819. (Es galt seit 1827 als Handelsgesetzbuch für ganz Spanien.)

delsgebräuchen fehlerhafter [26]) ist der französische [27]) Code de Commerce [28]), als dessen Nachbildung das badische Handelsrecht [29]) erscheint, welches jedoch einen selbstständigen Werth hat, weil es manche Lücken des französ. Code ausfüllt [30]), manche Artikel deutlicher stellt, obwohl nicht selten störende Fehler des Code de Commerce beibehält [31]). 4) Weit wichtiger ist das zwar auch auf den Code de Commerce gebaute, jedoch vollständigere königl. niederländische Handelsgesetzbuch [32]), das mehr das ältere niederländische Recht berücksichtigt [33]), mehr Grundsätze aufzustellen und den Handelsgebräuchen anzupassen strebt [34]). Dies Gesetzbuch ist nicht in Wirk-

26) Ueber die Mängel des Code siehe vorzüglich Vincens im unten anzuführenden Werke Fremery etudes du droit commercial ou le droit fondé par la Coutum. Paris, 1833. s. noch Mein Aufsatz in Foelix Revue etrangere. Paris, 1840. p. 851.

27) Voraus ging die Ordonnance de commerce von 1673, auch in Siegel corp. jur. Camb. I. p. 447, und Bornier ord. de comm. enrichie des observ. Paris, 1757. Boutaric expl. de l'ordonn. de comm. Toul. 1743. Jousse comm. sur l'ordonn. Paris, 1770. Dem geltenden Code de Commerce vom 20. Sept. 1807 (dessen Redaktoren le Gras, Goppeau, Vital Roux, Vignon, Boursier, Coulomb waren) ging voraus das Projet de cod. de comm. presenté 13. frim. l'an X., hiezu Revision du projet de Code de comm. precedée de l'analyse raisonnée des obs. du tribun. de cassat. et des trib. d'appel. Paris, 1803. Exposé des motifs du Cod. de comm. Paris, 1807. s. noch vorzüglich Locré la legislation civile commerciale de France. vol. I. p. 122. über Abfassung des Code de comm.; beste Ausgabe: Code de comm. annoté par Sirey. Paris, 1817. Uebersetzungen: von Daniels, Lassaulx, Müller; zu empfehlen die Uebers. von Erhard; Napoleons Handelsgesetzbuch. Dessau u. Leipzig, 1808., und mit Bemerk. von Mann. Mainz, 1807. Eine Sammlung der Gesetze, die zur Ergänzung des Code de comm. gehören, ist: Corps de droit commercial françois, ou recueil complet des loix par Thieriet. Paris, 1841.

28) Der Code hat 4 Bücher: I. vom Handel überhaupt u. Handeltreibenden, wo Art. 110—189 Wechselrecht vorkömmt; II. Buch Seerecht; III. vom Falliment; IV. von Organisation der Handelstribunale.

29) Als Anhang des Landrechts, jedoch ist Buch II. u. IV. des Code weggefallen.

30) Z. B. Zusätze zu Art. 7. 92. 110. 112. 114. 117. 125. 138. 146. 157. 165. 186. 190—203.

31) Z. B. bei Art. 115 Code vergl. mit bad. Handelsr. Art. 115. Thilo das französ. Civilgesetzbuch u. Handelsrecht für Baden. Carlsruhe, 1841. (der dritte Theil enthält das Handelsrecht).

32) Wetboek van Koophandel vom 23. März 1826. Handelsgesetzbuch für das Königreich der Niederlande, übersetzt v. Schuhmacher. Altona, 1827. (Vom Wechselrecht unten.) Dies Gesetzbuch gilt seit 1838. Verhandlungen in den Generalstaaten in Voorduin geschiedeniss en begiriselen der nederlandsche Wetboeken im VIII. u. IX. Thl. Utrecht, 1840.

33) Interessante Darstellung in opinions enoncés par Donker-Curtius sur les divers titres de ce Code de comm. Dortrecht, 1826. und wichtig Hall in Bydragen van den Tex en Hall tot regtsgeleerdheid. Amsterdam, 1829. nr. I. p. 69—162. Darstellung des Gesetzb. von Asser in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. VIII. S. 343. IX. Bd. S. 40. — Eine französ. Uebersetzung in Foucher collection des loix civiles et crimin. im vol. VII. Paris, 1839.

34) Merkwürdige neuere Entscheidungen der holländ. Handelsgerichte s. in

samkeit getreten; im Königreich Holland wurde es 1834 einer neuen Berathung zum Grunde gelegt, als deren Folge das neue Handelsgesetzbuch von 1835 erschien [35]). 5) Nachbildungen des französischen Code, jedoch mit manchen Verbesserungen, sind das neapolitanische Handelsgesetzbuch [36]), und 6) das Edikt für den Kirchenstaat [37]). 7) Das Gesetzbuch für Parma [38]). 8) Das Gesetzbuch für den Kanton Tessin [39]). 9) Zwar ebenfalls auf die Grundlage des französischen Code gebaut, aber weit besser und vollständiger bearbeitet, ist das spanische Handelsgesetzbuch [40]) und 10) das portugiesische Gesetzbuch [41]). 11) Viele Vorschriften für das Ungarische Handelsrecht sind kürzlich verkündigt worden [42]). England [43]) besitzt kein Handelsgesetzbuch, sondern nur einzelne Statute über einige Handelsverhältnisse, ist aber wichtig wegen seines auf Gebrauch und Präjudizien beruhenden

---

Uytwerf Sterling Verzammeling van Vonnissen in Zaeken van Koophandel. Amsterdam, 1826. 2 Stükken, und in den Tex en van Hall: Bydragen tot regtsgeleerdheid en Wetgeving. Amsterdam, 1826—41.

35) Im Staatsblad van Koningryk der Nederlanden vom December 1834 bis Dec. 1835. Eine Darstellung des Gesetzb. in meiner Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. VIII. nr. 17. IX. nr. 2.

36) Von 1819 Leggi d'exezione pegli affari di comercio. Eine Darstellung in Meiner Zeitschr. für ausländ. Gesetzg. III. Bd. nr. 2.

37) Regolamento provis. di comercio. Roma, 1821. Darauf bezieht sich das Werk von Cesarini: Principii del diritto comerciale secondo lo spirito delle leggi pontif. Roma, in 12 Bänden, 1830—36. neue Ausgabe (in 4to) in einem Bande. Macerata, 1840.

38) Das Handelsrecht ist enthalten im Codice civile per gli stati di Parma. Parma, 1823. neu 1835, z. B. von den Verträgen von art. 1523 an das Wechselrecht, von art. 1806 an die Handelsgesellschaft.

39) Wie das Gesetzb. von Parma enthält d. Codice civile della republica del Ticino. Bellinzona, 1837. auch Handelsrecht, z. B. v. art. 1234 an.

40) Codigo de comercio, Madrid vom 30. Mai 1829. s. Meine Darstell. in der Zeitschrift. Bd. II. nr. 24. III. nr. 2.

41) Codigo comercial portugez. vom 18. Sept. 1833, bestehend aus 1860 Artikeln. s. Zeitschr. für ausl. Gesetzgebung. VIII. nr. 22., und vorzügl. über das Handelsrecht vor dem Codigo: Silva Lisboa principios de direito mercantil. Lisboa, 1828. III vol.

42) Gesetzesartikel des ungar. Reichstags von 1839. 40. nebst dem Wechselr. und dem Creditgesetze für Ungarn, übers. von Orosz. Preßburg, 1840., und dazu gut v. Wildner theor. prakt. Commentar der auf dem letzten Reichstage zu Stande gekommenen Gesetze. Wien, 1841. I. Bd.

43) England hat kein gesammeltes Handelsgesetzbuch, dafür desto mehr traditionelles Recht und Jurisprudenz, s. Cunningham merchant lawyer or the law of trade in general. London, 1778. II vol. Wyndham Beave lex mercator. red. or the merchant directory. Lond. 1783., und 6te Edition von Chitty 1813. Montefiore Commerc. dictionary containing the present state of mercantile law. London, 1803. Williams laws of trade and Commerce. 1814. s. noch gute Abhandl. in Law magazine. Lond. 1828. nr. I. p. 45—54. nr. II. p. 242. und fortgesetzt bis jetzt 16 Abh., letzte im Heft 33. s. gut Smith Compendium of mercantile law. London, 1834.

Rechts. Das englische Recht, jedoch fortgebildet durch die Praxis und die Statuten der einzelnen Staaten, liegt auch dem nordamerikanischen Handelsrechte [44]) zum Grunde. Das Handelsrecht von Rußland beruht auf einzelnen Gesetzen [45]). Ein Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Würtemberg ist erschienen [46]). Für die richtige Erkenntniß des Handelsrechts ist die Kenntniß der Handelsgeschichte [47]) und der technischen Verhältnisse des Handels [48]) wichtig.

§. 26. [§. 24.] 5) Quellen des Seerechts. *)

Daß schon die Römer eine Sammlung von einheimischen Gesetzen über Seerecht hatten, ist unerweislich, nur über einige See-

44) Hieher gehören die Statute der einzelnen amerikanischen Staaten. Eine gute wissenschaftliche Darstellung s. in Kent Commentaries on American. law. Newyork, 1827. vol. II. p. 477. vol. III. p. 1—93., sehr vermehrt in der neuen Ausgabe von 1840, und am besten ergiebt sich das nordamerikanische Handelsrecht aus den Zusätzen von Beebee zu Chitty treatise on bills of exchange. Springfield, 1836. und von Phillips zu Bayley summary on the law of bills of exchange. Boston, 1836.

45) v. Bunge Darstell. des heutigen russischen Handelsr. Riga, 1829.

46) Stuttgart, 1839. mit Motiven bearbeitet von Hofacker.

47) Capmany y de Montpalau hist. crit. sobre la marina comercio della antiqua ciudad de Barcellon. Madr. 1779. 92. IV vol. Marin storia civile e politica del comercio de Veneziani. Venez. 1789. VIII vol. Wichtig ist de Guignes in den Memoires de l'Academie des inscriptions. tom. XXXVII. p. 476. und das Werk: Della decima, et delle altre gravezze della moneta e della mercatura de Fiorentini fino al secolo XVI. Lisboa e Lucca. 1765. tom. I—IV. Dort ist auch Balducci Pegolotti aus dem XIV. Jahrh. (in tom. III. p. 237.) eine practica della mercatura, und Uzzano della mercatura von 1442 in tom. IV. p. 17.; über Wichtigkeit dieser Bücher s. Martens vom Ursprung des Wechselrechts. S. 17. Schlözer Versuch einer allg. Gesch. der Handlung u. Seefahrt in den ältesten Zeiten, aus dem Schwedischen übers. Rostok, 1761. Anderson hist. und chronolog. Gesch. des Handels von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten übers. Riga, 1773—79. VII Bde. Fischer Gesch. des deutschen Handels. Han. 1792. IV Thle. Brederlow Geschichte des Handels und der gewerbl. Kultur der Ostseereiche im Mittelalter, mit Bezug auf Danzig. Berlin, 1820. Lang über den Handel in Baiern v. 1197—1294, in Langs baier. Jahrb. S. 345. Büsch Gesch. der Hamb. Handlung. Hamb. 1797. Roth Geschichte des Nürnberg. Handels. Leipzig, 1800. IV Bde. Sartorius Geschichte des hanseat. Bundes. Gött. 1802. III Bde. Hallam geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa. II. Bd. S. 569. Hüllmann das Städtewesen des Mittelalters. Bonn, 1826—28. III Bde.; und Viel in Pardessus collection des loix maritimes.

48) Büsch theor. praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 3te Ausg. mit Zusätzen von Normann. Hamb. 1808. II Bde. Berghaus Handb. für Kaufleute, oder Encykl. der vornehmsten Gegenstände der Handlungswissensch. II Thle. Münster und Osnabrük, 1797. s. noch Bekmann Anleit. zur Handlungswiss. Gött. 1798. Ludovici neu eröffnete Akademie der Kaufleute, umgearbeitet von Schedel. Leipz. 1797. Bleibtreu Lehrb. der Handelswissensch. Carlsruhe, 1830. Schiebe, die Contorwissenschaft mit Ausnahme des Briefwechsels. Frankf. 1830. 2 Thle.

*) Sammlungen der Seegesetze s. Libre appellat. Consolat. de mar. Bar-.

rechtsverhältnisse [1]) fanden sich Normen, von denen viele jedoch aus dem rhodischen Gewohnheitsrechte geschöpft zu seyn schienen. Schon früh finden sich Beweise [2]) des Ansehens [3]), welches dies Recht genoß, nur ist es zweifelhaft, ob schon zur Römerzeit das rhodische Recht gesammelt war [4]). Gewiß ist aber, daß die jetzt noch unter dem Namen rhodische Seegesetze bekannte, aus drei Theilen bestehende Sammlung [5]) aus dem Mittelalter stammt [6]). Aus den Zeiten der Römer kann sie nicht herkommen, da darin über den Seewurf gerade ganz abweichende Grundsätze vorkommen, als sie im römischen Rechte, als aus rhodischem Rechte stammend, angeführt werden [7]). Der Prolog der rhodischen Sammlung enthält große Unrichtigkeiten [8]), und gehört auch einer späteren Zeit an [9]). Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die römischen Rechtsansichten auch bei den germanischen Völkern lange fortdauerten [10]), obwohl schon im XI. Jahrhundert in Italien eben über Seewurf abweichende Grund-

---

cellona, 1494. und L. Libre de Consol. dels fets maritimes. Barcellona, 1592. (s. darüber Pardessus collection. I. p. 10.) T.-Boek der Zeerechten, 1594 (beste Ausg. von Verwer 1716). Verwer Nederlands Zeerechten. Amsterd. 1711. Clairac Us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1661. A general treatise of the dominion of the sea. London (ohne Datum), übersetzt in allgemeene Verhandeling van de Heerschappy der Zee, en een complet lichaam van de Zeerechten. Amsterd. 1757. Bibliotheca di Gius nautico o le leggi delle piu culte nazioni. Fiorenze, 1785. Engelbrecht Corp. jur. nautici. Lubek. 1790. Gapmany Codigo de las costumbres maritimas. Madrid, 1791. II vol., — und das Hauptwerk ist: Pardessus collection de loix maritimes anterieures au XVIII siècle. Paris, vol. I. 1828, vol. II. 1831, vol. III. 1835. IV. 1839. V. 1840.

1) Alle Stellen, die im römischen R. auf Seerecht sich beziehen, s. in Pardessus collect. I. p. 85—132.

2) Ueber die ersten Spuren Pardessus p. 60.

3) L. 9. D. ad leg. Rhodiam de jactu. Zweifelhaft ist es, ob das rhod. R. nur in der Lehre vom Seewurf, oder auch weiter in Rom galt. s. Glück Comm. Bd. XIX. S. 291—96. Pardessus p. 62.

4) Meier histor. leg. marit. p. 6. Pardessus p. 22.

5) Abgedruckt in Schard leg. Rhodior. naval. mil. Basil. 1561. in Leunclavii thes. jur. Graec. rom. tom. II. p. 266. Engelbrecht Corp. Jur. nr. 1., am besten in Pardessus p. 231—60.

6) Pardessus p. 220. s. noch über rhod. Seerecht Pardessus vol. V. p. 227.

7) Pardessus p. 218.

8) s. zwar Godofred de imperio maris. cap. 8. 9. s. aber Pardessus pag. 211.

9) Ueber rhod. Recht überh. Bynkershoek in oper. tom. II. Meier hist. legum maritim. med. aevi. Gott. 1824. p. 6—10. Crowher Shomberg treatise on the marit. laws of Rhod. London, 1786. Pastoret sur l'influence des loix Rhodien. Paris, 1784. Isambert in Themis I. p. 401.; vorzügl. v. Hall in den Bydragen tot regtsgeleerdheid. Amsterd. 1833. VII. Thl. Heft. 3. S. 321.

10) Pardessus collect. I. p. 133—147.

sätze sich bildeten [11]). In Bezug auf das Seerecht des Orients würden die Basiliken, in welchen das Buch 53. das Seerecht enthielt [12]), wichtige Aufschlüsse geben, allein dies 53ste Buch ist noch nicht aufgefunden [13]), und was Fabrot edirte [14]), ist ungenügend [15]). Wichtig ist ein Codex der Insel Cypern [16]) aus dem XIII. Jahrhundert, der auch über Seerecht mehreres enthält. Für die Kenntniß des im Mittelalter geltenden Seerechts sind besonders bedeutend die aus römischem, orientalischem Rechte, aus Gewohnheiten der handeltreibenden Nationen entstandenen dem lokalen Bedürfnisse angepaßten Sammlungen der Statuten der italiänischen Seestädte und zwar von Trani [17]), Rimini [18]), Venedig [19]), Pisa [20]), Genua [21]), Ankona [22]). Beachtungswürdig sind die in den Assisen von Jerusalem [23]) [bei welchen die alte Sammlung von der späteren Bearbeitung [24]) und der italiänischen Uebersetzung [25])

---

11) Wichtig wäre hier die von den Historikern angeführte Tabula von Amalfi, die über Seerecht etwas enthalten haben soll; allein es schwebt noch Dunkelheit über dem Ganzen. Pardessus collect. I. p. 142—146. vorzügl. in vol. V. p. 223—29.

12) Dies ergiebt sich aus den MS., welche das Titelverzeichniß der Basiliken liefern. Pardessus coll. p. 156.

13) Ueber die Versuche der Auffindung Pardessus p. 157.

14) In seiner Ausgabe der Basiliken tom. VI. p. 655—671.

15) Pardessus p. 165—170.

16) Abgedruckt in Pardessus p. 192.

17) Das Statut soll schon von 1063 sein (in Pardessus collect. vol. V. p. 237.) s. noch darüber Pardessus l. c. p. 217. verglichen mit Sclopis storia della legislazione italiana. I. p. 168.

18) Statuten von 1303 in Pardessus vol. V. p. 116.

19) Statutum maritinum v. 1255 in Pardessus vol. V. p. 19.

20) Statuten v. 1160 in Pardessus vol. IV. p. 569. über Abfassung Pardessus p. 545.

21) Stat. v. 1316 in Pardessus vol. IV. p. 439. vergl. mit Statuten in Monum. histor. patriae Taucini. 1838. vol. II. p. 242. — Ueber das auf Seerecht sich beziehende officium Gazariae in den Monum. histor. p. 300. Pardessus vol. IV. p. 421.

22) Stat. von 1397 in Pardessus collect. vol. V. p. 116.

23) Wilken Geschichte der Kreuzzüge. I. S. 307. Taillandier in Themis ou Biblioth. tom. VII. p. 505. Schmid in Hermes. XXX. Bd. S. 315. Pardessus collect. p. 261—71. s. noch Themis ou Biblioth. du Jurisconsulte. Bruxelles, 1828. L. III. p. 353 u. 444.

24) Erste Abfassung ist v. 1099. s. von der späteren Revision Schmid in Hermes S. 327. Pardessus p. 264.

25) Sie ist für Cypern auf Auftrag der Venetianer veranstaltet. Canciani barbar. leg. III. p. 493. s. il libro delle assise del reame di Hierusalem. Venet. 1536. Die assise della corte alta, abgedruckt auch in Thaumassiere assises et bons usages du royaume de Jerusalem. Paris, 1690. Assise vom Hofgericht, abgedruckt in Canciani barb. leg. V. p. 107., vom Niedergericht in vol. II. p. 479. Assises de Jerusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés dans le XIII. siecle. publiées par le Comte Bagnot. I vol. Paris, 1841. bei ihm neue Aufklärungen über diese Assises. s. unten zu §. 42. not. 1.

getrennt werden muß] vorkommenden Seerechtsaussprüche [26]). Auf die Ausbildung des Seerechts in England [27]) und Frankreich hatte vorzüglich das Seerecht von Oleron (rooles d'Oleron) Einfluß [28]). Ohne genügende [29]) Zeugnisse dem König Richard [30]) von England oder der Herzogin Eleonore zugeschrieben [31]), ist die Sammlung kein offizielles Gesetzbuch, sondern nur Privatarbeit, nicht einmal blos für Oleron bearbeitet [32]), wahrscheinlich vor 1266. [33]); in der noch jetzt uns vorliegenden Sammlung müssen die ersten 25 Artikel als die ursprünglichen von 2 nur Frankreich angehörigen, dann von 8 Artikeln, die blos England zugehören, und von drei späteren Zusätzen getrennt werden [34]). Das Consulato del mare [35]) ist eine im Süden Frankreichs und in Spanien im XIII. Jahrhundert gebrauchte wahrscheinlich in Barcellona in der Mitte des XIII. Jahrhunderts, vielleicht erst Anfangs des XIV. Jahrhunderts entstandene, durch den rooles d'Oleron veranlaßte [36]) Sammlung, in welcher wieder die Cap. 45 — 297. als die ursprünglichen von den für das Seegericht von Valencia gesammelten Cap. 1 — 44. und von den Schlußcapiteln getrennt werden können [37]). Auf die Statute der

---

26) In Corte de Borghesi Art. 40—46., in Canciani II. p. 485. und Pardessus coll. I. p. 275—282.
27) Pardessus collect. IV. p. 194.
28) Zuerst bekannt gemacht durch Garcie grand routier de la mer. (1542), dann in Clairac us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1647. Merkwürdig ist die Ausgabe der Gesetze von Oleron in den alten Coutumes de la Bretagne. Rennes, 1480. 1521 (und oft noch). Dort sind auch vom Recht von Oleron mit dem Ausdruck: cout. de la mer, aber nur 27 Artikel abgedruckt, und am Ende steht: tesmonig le seel de l'ile d'auleron 1266.
29) Alles gründet sich in Bezug auf Eleonore auf das Zeugniß von Clairac.
30) s. was sich dafür sagen läßt, geprüft in Pardessus p. 289.
31) s. zwar Meier histor. sect. II.; aber Pardessus p. 306.
32) Es stimmt mit dem Statutarrechte von Oleron (1340) gar nicht zusammen. s. über dies Statutarrecht Pardessus IV. p. 229 u. p. 290.
33) Pardessus p. 300. vol. IV. p. 228.
34) Am besten abgedruckt in Pardessus coll. p. 323—354.
35) s. die oben not. * angegebenen Ausgaben. — Die älteste Ausg. (vor 1484) ist in der Pariser Bibliothek, eine spätere von 1502; die beste Ausg. in Capmany y Monpalan. Codigo de las costumbres maritimas de Barcellona. Madrid, 1791.; französ. Uebersetzungen von Meyssoni. Marseille 1577. 1635, und in Boucher consulat. de la mer ou Pandect. du droit comm. Paris, 1808. II vol.; italiänische (durch Pedrozano). Venedig, 1544. 1576. 1599, und besonders von Casaregis spiegatione. Venet. 1637. Livorno, 1802.; eine holländische von Westerween. Leiden, 1704.; eine deutsche in Engelbrecht Corp. Jur. nr. 6. Neuer Abdruck in Pardessus collect. II. p. 49—360.
36) Pardessus collect. II. p. 27. s. dort p. 7—16., daß aus der angeblich alten Urkunde von 1070 nichts zu folgern ist.
37) s. Azuni Diritto maritimo. tom. I. cap. 4. Boucher I. p. 63—84.

Städte des südlichen Frankreichs [38]) erhielt dies Consulato einen vorzüglichen Einfluß, während in anderen Städten Frankreichs [39]) (nach der Art ihres Seehandels) mehr die Sammlung von Oleron Einfluß erhielt und auch von der Gesetzgebung Frankreichs [40]) eben so wie von der Englands [41]) als entscheidend anerkannt wurde. Das Consulato del mare hatte Einfluß auf die Seerechte Spaniens [42]), wo schon früh die Gesetzgebung über Seerecht thätig war [43]). Sicher ist auch die Sammlung von Oleron die Grundlage des Seerechts von Flandern, nämlich des Rechts von Damme [44]) und Westcapell [45]), und des Rechts von Amsterdam [46]) und Enchuysen [47]). Was unter dem Namen Seerecht von Wisby vorkömmt [48]), ist nur

Hallam Darstellung. II. Thl. S. 595. Meier histor. Sect. I. neue Forschungen in Pardessus collect. vol. V. p. 326. Die zuletzt vorliegende Sammlung ist erst allmählig entstanden.

38) Z. B. Arles, Montpellier (über dessen Seerecht in Pardessus collect. IV. p. 253.) Marseille. (Seegesetze in Pardessus IV. p. 256.) und überhaupt Pardessus IV. p. 231.

39) Pardessus IV. p. 228.

40) Schon in Ordonnance v. 1364. (Ordonnances du Louvre. IV. p. 423.) s. aber Pardessus coll. IV. p. 224. und bei ihm p. 295 das Edikt von 1584.

41) s. Selden vindic. maris clausi in opp. tom. II. p. 1419. Pardessus coll. p. 309. Wichtig ist das schwarze Buch der Admiralität, wo auch Oleron. Seerecht aufgenommen ist. Pardessus collect. IV. p. 196.; eben so wichtig Inquisitio von Quinborow von 1376, und aus den alten englischen Seegesetzen hat ein Ganzes gemacht Rowghton. s. überhaupt Praxis supremae Curiae admiralitatis Francisci Clerke. London, 1743. und Dawson origo legum or a treatise of the origin of laws. London, 1694. p. 114—131. Das Oleron. Seerecht ist selbst in Staatsakten anerkannt. Pardessus IV. p. 197. s. bei Pardessus IV. p. 203. die ältesten englischen Seerechtsquellen.

42) Pardessus coll. vol. V. p. 322. Die Aufklärung für die Geschichte des Consulato ist hier bedeutend.

43) Coutume de Valence v. 1250 in Pardessus V. p. 333. Ordonnance v. 1258 über Seepolizei in Pardessus V. p. 339. Seegesetz v. 1340. p. 351. und Rechte v. Barcellona in p. 371.

44) In Verwer Nederlands Zeerechten, 1711. p. 5—23. in Leclercq van de Heerschappy der Zee. p. 161—177. in Pardessus coll. I. p. 371—84., vorzüglich in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. I. Bd. Urkundenbuch S. 86. s. überhaupt darüber Biben in den Tex bydragen tot regtsgeleerdheid. 1828. nr. 2. p. 240—53. u. p. 469—519., und besonders im Jahrg. 1830. Heft I. p. 33., wo auch p. 40 der alte Text mitgetheilt ist. Pardessus p. 355—64. neue Forschungen in Pardessus vol. IV. p. 2. dort p. 19 neuer Abdruck des Seerechts.

45) In Boxhorn Chron. Zeelandiae tom. I. p. 276. van Leuwen Batav. illustr. p. 137. 627. Pardessus coll. p. 385. verglichen mit vol. IV. p. 4. s. überh. Biben in den Bydragen l. c. p. 254—61.

46) In van Leuwen Batavia ill. p. 140. Wagenaar Beschryving van Amsterdam. II. p. 525. Pardessus coll. p. 405. s. überh. Biben in den Tex bydragen. 1828. nr. 3. p. 469—500.

47) Pardessus coll. p. 393. Seerecht v. Holland, abgedruckt in Pardessus IV. p. 29.

48) Ausgabe von 1505 in Kopenhagen, 1545. Ausg. von Rhode in Danzig.

eine nicht einmal blos auf Wisby berechnete Privatarbeit [49]) aus dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts, und besteht aus verschiedenen von einander unabhängigen Sammlungen, von denen eine auf Lübek [50]), die andere auf Niederland [51]) sich bezieht. — Zur Kenntniß des alten Seerechts gehören noch die Seerechte der nordischen Staaten [52]), holländischer Städte, z. B. Briel und Dordrecht [53]), dann die niederdeutschen, Lübischen [54]) und Hamburgischen [55]) Seerechte und das hanseatische Seerecht [56]). Eine wichtige Sammlung von Seegewohnheiten für die Kaufleute von Rouen ist das Buch [57]) Guidon de la mer. Von größeren Legislationen über Seerecht sind hervorzuheben: die von Karl V. und Philipp II. [58]) für die Niederlande gegebenen Ordnungen, die

---

1538.; plattdeutsch Lübek, 1575.; — auch eine in Brockes sel. observ. adp. p. 24—40., in corp. statut. Slesvicens. vol. II. p. 675., in Engelbrecht corp. jur. nr. IV.; eine schwedische Stockholm (von Hadorph), 1680.; — am besten Pardessus collect. p. 463—524. Biden in den Tex bydragen vol. III. p. 229. u. Pardessus vol. IV. p. 7.

49) Dies zeigt sich aus den Artikeln, die auf französische Seehäfen gehen, und der ganzen Sammlung. Pardessus p. 442.

50) Von Artikel 1—12 und die letzten zwei Artikel.

51) Von Art. 12—37 wörtlich Oleron., von 37—70 rein niederländ. Recht. s. Meier histor. sect. III. Pardessus p. 425—48.

52) Von Norwegen Pardessus collect. III. p. 1., von Island ibid. III. pag. 45.

53) Darüber wichtige Notizen von Biden in den Tex 1828. p. 501. u. den Tex p. 510—19.

54) Von 1299 in Dreyer spec. jur. publ. lub. p. 316—24.; daraus wurde das spätere rev. Lübische Seerecht v. 1579 als VI. Buch des Stadtrechts. Vom hanseatischen Seerecht Pardessus collect. II. p. 433., u. vol. III. p. 390 vom Seerecht von Lübek.

55) Hamburger Schipprecht von 1270 in Anderson Hamburg. Privatrecht. I. S. 103. und Engelbrecht corp. jur. p. 92. Zum Hamburg. Seerecht überhaupt Langenbek Anmerk. über Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamb. 1727. Vom Seerecht von Hamburg Pardessus III. p. 329.

56) Von 1591 unter dem Titel: Schiffsordn. und Seerecht, revidirt 1614. Uebrigens finden sich in den niederdeutschen Stadtrechten noch viele Seerechte, z. B. altes Rigisches Seerecht von 1542 in Engelbrecht corp. p. 169.; spätere Seerechte in dem V. Buch der Statuten von Riga, von Danzig in den Danziger Willkühren von 1597, revidirt 1761. Bremisches Seerecht in den Statuten von 1433 und in Engelbrecht p. 109. Vom Bremer Seerecht Pardessus collect. III. p. 309., von Rostok in dem Stadtrecht v. 1757. VI. Thl.

57) In Clairac us et cout. de la mer. p. 213., vermehrt gedr. in Rouen, 1761. s. Boulay Paty droit commercial maritime. I. p. 82. Pardessus collect. II. p. 369. p. 377 etc. ist das Buch abgedr. s. noch Pardessus vol. IV. p. 230.

58) Carl V. provisioneele Ordonantie vom 29. Jan. 1549 und 19. Juli 1551, abgedr. in Pardessus IV. p. 38. Philipp II. Seerecht für die Niederlande vom 31. Okt. 1563, abgedruckt auch mit Anmerkungen in Leclercq van de Herschappy der Zee. p 190—257., und in Pardessus IV. p. 64. dort p. 103 die Ordonnance v. 1570. Taco van Glins

französische Ordonnance maritime von 1681. [59]) und die in Spanien [60]), Portugall [61]), England [62]), Rußland [63]), Dänemark [64]), Schweden [65]) entstandenen Seerechte. Die neuesten Seerechte sind die spanischen [66]), preußischen [67]), französischen [68]), niederländischen [69]), portugiesischen [70]), italiänischen [71]) und österreichischen [72]).

Aenmerkingen ende Bedenkingen over de Zeerechten. Amsterdam, 1665. s. auch die schon angeführten Hetbock van Zeerechten u. Verwer Nederlands Zeerechten. — Assekuranzordnungen kommen in vielen Städten vor, z. B. Amsterdamer A. O. von 1598 (die spätere vom 28. April 1744), Middelburger von 1660, Rotterdamer von 1604.

59) Ordonnance maritime von 1681, abgedr. in Pardessus IV. p. 325. Boulay Paty I. p. 93., am besten commentirt von Valin comment. sur l'ordonnance mar. Rochelle, 1760, und Comm. sur l'ord. mar. par Valin, avec les notes et explications concernant l'ordonn. par Becanne. II vol. Paris, 1828.

60) Außer den siete partidas s. oben not. 31. Verordn. von Peter von Arragonien von 1340 in Engelbrecht corp. p. 145.; mehrere ältere Verordnungen von Barcellona in Engelbrecht p. 145—149., in der oben not. * angeführten Ausgabe des Consolato und am besten in Capmany memorias histor. sobre la marina, comercio de Barcellona. Madrid, 1792. vol. I—III., und Darstell. des span. Seerechts in Juan de Hevia Bolanos curia Philipica p. 261—519.

61) Sehr gut in Principios de direito mercantil e leis de marina por J. de Silva. Lisboa, 1828. III vol.

62) s. oben not. 41 und Reeves a history of the law of shipping and navigation. Lond. 1792. Holt system of the shipping and navigation laws of Great-Britan. Lond. 1820. Earnshaw digest. of acts relating to shipping navig. 1820, und das oben angeführte Buch: General treatise of the dominion of the sea, neue Aufl. 1824. Maxwell spirit. of the marine laws. II vol. 1808.; vorzüglich die oben §. 25. not. 36 angeführte Abhandl. in law magazine und das angeführte Compendium von Smith. — In Nordamerika richtet man sich viel nach dem englischen Rechte, beachtet aber auch die übrigen Seerechte. Kent Commentar. on American. law. vol. II. p. 509—28. III. p. 93—306. neue Ausgabe von 1840 in lect. XLII spricht Kent von einer Geschichte des Seerechts (freilich mit vielen Unrichtigkeiten) u. p. 18—20 v. engl. u. amerik. Seerecht. — s. noch gut Dunlap treatise on the practice of courts of amirality. Philad. 1836.

63) Kaiserl. russische Ordnung der Handelsschiffahrt, übersetzt von Arndt. Petersburg, 1781. Auch abgedruckt in Bekmann Samml. auserlesener Landesgesetze. V. Thl. 3. Alphabet. S. 169. s. noch v. Bröker in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. III. nr. 16. und Pardessus collect. III. p. 505.

64) Seerecht von 1561 in Engelbrecht p. 175. und das geltende in Christian V. Gesetzbuch Lib. IV. Vom dänischen Seerecht Pardessus collect. III. p. 205.

65) Vom älteren schwedischen Seerecht Pardessus coll. III. p. 89. Schwed. Seerecht v. 12. Jun. 1667, deutsch Wismar, 1670., Riga, 1670. Flintberg schwed. Seerecht, mit Anmerk. herausg. u. übers. von Hagemeister. Greifswald, 1796.; lateinisch in Loccenius suec. regn. jus maritim. Holm. 1674., und schwedisch und französisch in Pardessus collect. III. p. 134.

66) Hier am wichtigsten: Ordenanzas de la illustre universidad y casa de contratacion de Bilbao por reg. miestro. 1737, neu vermehrt 1819. s. oben §. 25. und 1827 als provisor. allgem. Handelsgesetzbuch für Spanien erklärt. Jetzt gilt der neue Codigo von 1829.

§. 27. [§. 25.] Gewohnheitsrecht.

Nach der Art der Ausbildung des deutschen Rechts mußte ein ungeschriebenes Recht, das nicht auf einer formellen Sanktion gesetzgebender Gewalt beruhte, vorzüglich bedeutend seyn. Ein durch Alter geschütztes Herkommen fand rechtlichen Schutz [1]) in den Gerichten, und das, was das Volk durch lange Uebung nach dem Bewußtseyn der Rechtmäßigkeit befolgte, wurde auch fernerhin als Gewohnheit beobachtet. Als in Deutschland römisches Recht verbreitet wurde, fingen die Juristen an (häufig aus Abneigung gegen die deutschen Partikularrechte), die Zulässigkeit an viele Erfordernisse zu binden [2]), und von demjenigen, der sich auf ein Gewohnheitsrecht [3]) berief, strenge den Beweis desselben zu fordern [4]). Je mehr später die Ansicht, daß alles Recht nur von der gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehen müsse, verbreitet wurde, und das Streben nach

---

67) Im preuß. Landr. II. Thl. Tit. VIII. — Das ältere preuß. Seerecht in l'Estocq Auszug der Historie des allgem. und preuß. Seerechts (Königsberg, 1747.), wo S. 73 ein altes Seerecht abgedruckt ist. Vom älteren preuß. Seerecht Pardessus collect. III. p. 459. Seerecht von 1727, u. hiezu Sahme Einleitung zum preuß. Seerecht im Anhange von l'Estocq. s. noch Mirus das Seerecht nach preuß. Gesetzen. Leipz. 1838.

68) Im jetzigen Code de commerce Buch II von Art. 190—436.

69) Im neuen niederländ. Handelsgesetzb. (voriger §.), Buch II. aus XI Titeln.

70) s. in dem im §. 25 angeführten neuen Gesetzbuche.

71) s. über Neapel und den Kirchenstaat §. 25. not. 36. 37. s. noch in Pardessus coll. vol. V. p. 256—66. Ein auf Auftrag des Ministeriums bearbeitetes Werk (Entwurf des Seerechts) ist von Jorio diritto marit. Napol. 1781. vol. IV.

72) Als Entwurf wichtig: Progetto del primo libro d'un Codice marittimo austriaco. Vienna, 1840.

1) Darauf deuten überall die Weisthümer. Die Lehre von der unvordenklichen Verjährung hängt damit zusammen. Buchka der unvordenkliche Besitz des gem. Civilr. Heidelberg, 1841.

2) s. über die verschiedenen Ansichten Puchta das Gewohnheitsrecht. II. Thl. S. 24 ꝛc. Vergl. mit baier. Landr. I. Thl. c. 2. §. 15. Haubold Lehrbuch des sächs. Rechts. §. 37. Falk staatsbürgerl. Magazin. I. S. 369. Hänsel Bemerk. u. Excurse zu Carstens I. S. 45. Sächs. Bescheid des Oberappellationsgerichts vom 6. Aug. 1836.

3) Literatur d. Gewohnheitsrechts in Thibaut §. 17. v. Wening Civilrecht. I. Thl. S. 29. Puchta das Gewohnheitsrecht. Erlangen, 1828. I. Thl. 1837. II. Thl. v. Savigny System des röm. Rechts. I. Thl. S. 34. 98. Maurenbrecher Privatrecht. I. S. 35 ꝛc.

4) Im deutschen R. zeigt sich klar, wie der Begriff vom jus non scriptum im grammat. Sinn von dem j. n. scr. im jurist. Sinne getrennt werden muß. Wir haben so viele geschriebene (und selbst gedruckte) Rechtssammlungen einzelner Länder, die grammatisch genommen jus scriptum sind, und juristisch doch als non scriptum gelten, weil sie nicht von einer gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, oder als Rechtssammlungen bestätigt sind, sondern nur als Gewohnheitssammlungen gelten, z. B. das in Hessen geltende Landrecht der Grafschaft Katzenellenbogen.

Codifikation siegte, nach welchem alles in einem Lande geltende Recht gleichförmig vom und im Gesetzbuche verkündet werden müsse, desto mehr wurde das Gewohnheitsrecht beschränkt; und so erklärte es sich, daß in Ländern, in welchen ein vollständiges Civilgesetzbuch eingeführt ist, kein Gewohnheitsrecht neben der Gesetzgebung als fortbestehend anerkannt wird, ausgenommen in den Lehren, in welchen das Gesetz Gewohnheiten ausdrücklich als zuläßig erklärt [5]), oder wenn das Gesetzbuch Provinzialgesetze noch neben sich fortbestehen läßt, als deren Theile dann auch Gewohnheitsrechte gelten können [6]). In jenen Ländern aber, in welchen keine solchen Gesetzbücher gelten, und daher das römische Recht das gemeine ist, hat das Gewohnheitsrecht um so mehr eine allgemeine praktische Bedeutung, als die Reichsgesetze [7]) selbst überall die Gerichte an die Beachtung der guten Gewohnheiten verwiesen [8]). Darnach kann 1) in jeder Lehre das Gewohnheitsrecht eine Rechtsquelle werden, in so ferne aus der längeren Uebung, die mit dem Bewußtseyn der Rechtmäßigkeit eine Rechtsregel anwendet, ein auch für die Folge in den Gerichten zu befolgendes Recht entsteht, wenn nur nicht das Landesgesetz [9]) der Bildung eines Gewohnheitsrechts in der fraglichen Lehre entgegensteht. Die Observanz oder das Herkommen [10]) ist die Norm, welche in einem Kollegium oder in einer Korporation durch lange Uebung unter den zu diesem Kreise gehörigen Personen [11]) als Rechtsregel beobachtet wird. Bei der Frage, ob es derogatorische Gewohnheiten gebe, kann man zwar für Länder, in welchen vollständige Gesetzbücher der oben bezeichneten Art eingeführt sind, keine solchen Gewohnheiten zulassen,

---

5) Dies ist die Ansicht des österr. Gesetzb. (österr. Gesetzbuch §. 10. Zeillers Comment. I. Thl. S. 78.) und des französ. Code civil. s. darin Art. 671. 674. 695. 1648. 1762. Dies ist auch die Ansicht der neuen Civilgesetzbücher. s. Annali di Giurisprudenza. Torino, 1839. p. 82. Nach badisch. Landr. §. 6a. kann das Herkommen für die Fälle, wo die Art und Weise im Gebrauch eines Rechts nicht bestimmt ist, den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen ausdrücken.

6) Z. B. in Preußen, s. Publik.-Edikt. §. 6. 7. Bielitz Comment. zum preuß. Landr. I. Thl. S. 32—41.

7) Kammergerichtsordn. von 1555. Tit. 13. §. 1. Reichshofrathsordn. von 1518. I. §. 15.

8) Puchta Gewohnheitsrecht. I. S. 213. Maurenbrecher I. S. 35.

9) Z. B. ein Gesetz der in not. 5 bezeichneten Art; oder wenn ein absolut verbietendes Gesetz vorliegt.

10) Griebner de observant. collegior. Viteb. 1713. Glück Pandekten. I. §. 84. Puchta II. S. 105. Maurenbrecher I. S. 36. v. Savigny System. I. Thl. S. 98.

11) Auch in einem geschlossenen Stande kann eine Observanz vorkommen.

allein wenn man dagegen in Bezug auf Länder, wo römisches Recht als gemeines gilt, erwägt, daß das römische Recht selbst nur durch allgemeine Gewohnheit in Deutschland rezipirt [12]) und dem Bedürfnisse angepaßt wurde, daß in so vielen Lehren die Unanwendbarkeit einer römischen Vorschrift in ihrer Kollision mit einheimischen Verhältnissen leicht eingesehen werden mußte, so kann die Existenz derogatorischer Gewohnheiten [13]) auch nach dem Zeugnisse der Praxis [14]) und deutscher Landesgesetze [15]) nicht bezweifelt werden, in so ferne nur nicht ein absolut gebietendes oder verbietendes Gesetz jeder entgegenstehenden Gewohnheit entgegenwirkt [16]). In Bezug auf den Beweis des Gewohnheitsrechts muß man, dem Geiste des deutschen Rechts treu, wie er in den Reichsgesetzen [17]) und in Landrechten [18]) anerkannt ist, den Satz aufgeben, daß jeder, der in einem Rechtsstreite auf eine Gewohnheit sich beruft, den Beweis derselben führen müsse; vielmehr muß überall der Richter, wie einst die Schöffen das gültige Recht beachteten, auch das nicht formell sanktionirte Recht beachten, und daher notorische [19]) Gewohnheiten befolgen, und die Mittel zum Erkennen des Daseyns derselben, nämlich bisher bei den Gerichten des Landes befolgte Anwendung einer Gewohnheit [20]), oder vorhandene Weisthümer [21]), oder Zeugnisse der Gerichte [22]), oder von unpartheiischen Personen, die nach ihren Verhältnissen die

---

12) Auch die Reichsgesetze verweisen auf Gewohnheiten wie auf andere Rechtsquellen. Kammergerichtsordn. von 1555. I. Thl. Tit. XIII. §. 1. J. R. A. §. 105.

13) Weisse de vi consuetud. in caus. crim. p. 32. Falk im staatsbürgerl. Magaz. I. S. 372. Eichhorn Privatrecht. S. 86. Mühlenbruch doctr. Pand. §. 38. 39. Seuffert im Archiv für civilistische Praxis. XI. S. 360. Paulsen holstein. Privatrecht. S. 13.

14) s. viele ältere Autoritäten, gesamm. in Scheplitz consuet. March. p. 175.

15) Baier. Landr. I. Thl. cap. 2. §. 15. Von Holstein s. Falk Handbuch. I. S. 111.; von Sachsen Curtius Handb. I. S. 36.; s. jedoch auch würtemberg. Gesetz vom 12. Febr. 1807, und Weishaar I. §. 5.

16) Nur darauf kann die L. 2. Cod. quae sit long. consuet. bezogen werden. Puchta II. S. 24. v. Savigny System I. S. 420.

17) Ueberall sieht man, daß sie dem Richter die gültigen Gewohnheiten zu beachten gebieten.

18) Anmerkungen zum baier. Landrechte. I. Thl. cap. 2. §. 15. nr. 6.

19) Puchta II. S. 160. Maurenbrecher I. S. 42.

20) In so ferne werden Präjudizien wichtig sein.

21) s. oben §. 7.

22) s. Bülow und Hagemann Erört. I. Bd. nr. 40. Quistorp rechtl. Bemerk. II. 59. Bülow Abhandl. über einzelne Mat. II. nr. 25. Ein wichtiges solches Zeugniß über Brem. Gütergemeinschaft von Seite des Brem. Untergerichts vom 14. März 1840 s. in v. Kamptz Jahrb. für preuß. Gesetzgebung. Heft 110. S. 738.

Gewohnheit wohl kennen können [23]), über eine Gewohnheit benützen, und nur da, wo eine Parthei auf eine nicht notorische und nicht auf die bezeichnete leicht herzustellende Weise angebliche Gewohnheit sich beruft, dem Behauptenden den Beweis auflegen [24]).

§. 28. [§. 26.] Benützung alter Rechtsbücher oder Rechtsquellen.

Die aus dem Mittelalter stammenden Rechtsbücher und Quellen werden I. zwar da, wo römisches Recht das gemeine geworden ist, keine praktische Gültigkeit mehr haben, eine Bedeutung aber immer erhalten [1]), in so ferne sie zur Auslegung von Partikularrechten, zum Verstehen des wahren Sinnes und der ratio alter deutscher Rechtsinstitute und zur Erforschung von Gewohnheitsrechten dienen. II. Eine Hauptrücksicht für den Richter ist noch: welches Stammesrecht im Mittelalter in der in Frage stehenden Gegend galt; nach dem Charakter jenes Rechts ist auch das Partikularrecht der Gegend auszulegen [2]). III. In manchen Ländern, in welchen einst sächsisches Recht galt [3]), ist dies Recht noch fortdauernd gültig geblieben, wo aber dann unter Sachsenrecht nur der Sachsenspiegel verstanden wird [4]), so daß die sächsischen Konstitutionen [5]) außer

---

23) Z. B. von Handelskammern, oder von Mäklern, oder in Bezug auf Observanzen von Vorständen der Korporation.

24) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 84—87. Ein merkwürd. Beispiel einer solchen Beweisführung in Klöntrupp vorläufige Bem. zur künftigen Theorie v. Anerbenrecht. S. 67.

1) Struben Nebenstunden. V. Thl. nr. 1.

2) Z. B. wird bei Auslegung rheinischer Rechtsquellen das fränkische Recht vorzüglich zu berücksichtigen sein.

3) 1) Im Königreich Sachsen, Kind quaest. for. tom. III. cap. 1.; 2) in den großherz. u. fürstl. sächs. Ländern, Sachse Handbuch §. 38—43. Koppe v. Koppenfels Nachrichten in Franke neue Beitr. I. S. 157. Gothaische Landesordn. von 1666. P. II. cap. 1. Tit. 12.; s. von Gotha insbesondere Brückner Handbuch des gothaischen Privatrechts. Einleit. S. IX. X.; 3) im Anhaltischen, Anhalt. Landesordn. von 1666. Tit. 16. 35. 36. 37. 40.; 4) in den Reußischen Ländern; 5) in Schwarzburg; über Meiningen s. Kümpel Handb. des Meining. Privatrechts. S. 15. s. noch Mascov notit. jur. et Brunsvic. p. 86. Mann de orig. et auct. specul. sax. in terr. Anhalt. Lips. 1816. Kori in Elvers Themis I. Bd. 2s Hft. nr. 13. Eichmann sylloge obs. prisci jur. sax. Jen. 1827. Ortloff deutsches Privatrecht. S. 65. s. noch Eminghaus in Martins Jahrbüchern für Gesetzgeb. in Sachsen. I. Bd. 3s Hft. S. 281.

4) Schrader Lehrbuch. I. S. 119—138. Landgerichtsordn. II. 3. 3. IV. 6. 15. Dithmars. Landr. Art. 135. Falk im staatsbürgerl. Magazin. I. S. 751. Falk in der Samml. der wichtigsten Abhandl. Tondern, 1821. I. Bd. S. 509. III. Bd. S. 207.; auch Westphalen mon. med. praef. III. p. 47.

Sachse Handbuch des weimarischen Privatrechts. S. 207. Gersdorf de

dem Königreich Sachsen in den sächsischen Fürstenthümern nur gelten, in so ferne für ihre Gültigkeit ein spezielles Rezeptionsgesetz oder eine Gewohnheit nachzuweisen ist. Aber auch in Sachsen selbst, wo zwar im XVI. Jahrhundert das Ansehen des Sachsenspiegels wie das eines geschriebenen einheimischen Gesetzbuchs galt, hat der Sachsenspiegel durch den Gebrauch und durch den Sieg des römischen Rechts allmählig vielfache Modifikationen erlitten [6]), welche, in so ferne sie nachgewiesen sind, der Richter anzuwenden hat. IV. In anderen Ländern ist nur in einzelnen Lehren auf das sächsische Recht verwiesen [7]), in welchem Falle auch nur so weit, als auf das alte Recht verwiesen wird, dasselbe anzuwenden ist, von demjenigen, der sich auf sächsisches Recht beruft, der Beweis der Fortdauer und Gültigkeit geliefert werden muß. V. Da, wo eine Stadt auf das Recht einer anderen Stadt, z. B. auf Lübisches Recht gegründet ist, ist dies nicht so zu verstehen, daß unbedingt alle Artikel des Lübischen Rechts dort gelten [8]); auch muß immer wohl geprüft werden, ob das ältere oder das neuere Lübische Recht rezipirt worden ist [9]); im Zweifel ist die Regel zu befolgen, daß das zur Zeit der Rezeption vorhandene Mutterrecht entscheidet, wenn nicht der Lokalgerichtsgebrauch eine abweichende Ansicht rechtfertigt [10]).

§. 29. Von dem Verhältniß der verschiedenen Quellen des deutschen Rechts zu einander.

Nach dem Grundsatze [1]), daß die spezielle Rechtsnorm der

---

vi et auctor. Constit. Augusti in foro Magn. Ducatus. Jen. 1816. Haubold Lehrbuch. §. 16. s. besonders Kori in Elvers Themis. l. c. S. 333.

6) Kind quaest. III. c. 1. Sachse Handbuch S. 38. s. noch Grupen discept. p. 755. Riccius spicil. p. 31. Falk Handb. I. S. 409.

7) Z. B. in Braunschweig, in Lüneburg, in Hildesheim, in Lauenburg; s. Duve Zeitschrift I. S. 115. und dort Literatur. Auch in Schlesien gilt auf diese Art das sächs. Recht, v. Kamptz stat. R. I. S. 510.; so auch im Herzogth. Magdeburg, v. Kamptz I. S. 313.; von Halberstadt s. v. Kamptz I. S. 355.; von Hannover s. Grefe Leitfaden zum Studium des hannöv. Privatr. S. 19.

8) Z. B. wichtig wegen der jura fisci der Lübischen Städte.

9) v. Kamptz meklenburg. Civilr. I. S. 37. 42. Falk im staatsbürgerlichen Magaz. II. S. 752. IV. S. 85. Balthasar Abhandl. von den in Pommern geltenden auswärtigen Rechten. S. 53—56.

10) Auch in Holstein giebt die Praxis dem neuen Lübischen Rechte den Vorzug (Falk Handb. I. S. 399.), obwohl die Konsequenz das Gegentheil forderte. Daher Westphalen mon. praef. III. p. 120. Es muß jedoch zwischen den königlichen und den ehemals großfürstlichen Städten unterschieden werden. Schleswig-Holstein. Anzeigen. V. S. 119. Paulsen holstein. Privatr. S. 4.

1) Schon angedeutet im Magdeburg Weichbild. Art. 24. Man drückt ihn

generellen, das Partikularrecht dem gemeinen Rechte vorgehe[2]), hat der Richter 1) so oft eine gültige durch erlaubte Willkür der Partheien entstandene Norm (Vertrag — Testament) vorhanden ist, zuerst diese zu befolgen; in Ermangelung einer solchen 2) das lokale Gewohnheitsrecht, soweit dasselbe die gesetzlichen Erforderniſſe an sich trägt[3]), anzuwenden, oder, 3) wenn ein solches nicht existirt, das Lokalstatut, und wenn dies nicht ausreicht, 4) die deutschrechtliche Quelle zu befolgen, welche subsidiarisch für dies Statut entscheidet[4]); 5) wenn es an Statuten mangelt, dem allgemeinen Partikularrechte des Landes, zu welchem der Ort gehört, zu folgen, so weit dies Recht auch für den bestimmten Ort, dessen Recht in Frage ist, eingeführt[5]) und nicht durch ein neueres allgemeines Gesetz verdrängt ist[6]); 6) beim Mangel von Partikularrechten ist in Ländern des gemeinen Rechts das Reichsgesetz, welches über eine Lehre Normen giebt, und 7) wenn ein solches nicht da ist, das römische Recht, und für die dem römischen Rechte unbekannten Institute das ungeschriebene gemeine deutsche Recht, 8) in Ländern, wo ein neues allgemeines Gesetzbuch eingeführt ist, dies Gesetzbuch, jedoch mit geeigneter Ergänzung durch römisches und das gemeine deutsche Recht, zu befolgen.

§. 30. [§. 27.] Von der Kollision der Rechtsquellen verschiedener Bezirke des nämlichen Landes oder verschiedener Länder.

Allgemeine Grundsätze und Anwendung derselben

1) auf Verhältnisse des Personenrechts.

Die Grundsätze, nach welchen die Anwendung der Gesetze in Fällen sich richtet, in welchen der Richter eines Landes über ein im

durch das Sprüchwort aus: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.

2) Riccius von den Stadtgesetzen S. 424. Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Beitr. 4. S. 54. Türk Vorles. S. 379.

3) Hier kömmt es auch darauf an, ob das Gewohnheitsrecht noch überhaupt zuläſſig ist, oder z. B. nach neueren Gesetzen nur in gewiſſen Lehren Einfluß haben kann.

4) Z. B. wenn ein Stadtrecht auf Lübisches Recht gegründet ist, wo dann das Lübische Recht, oder in Ländern des sächsischen Rechts dies Recht subsidiarisch entscheidet.

5) Dies wird wichtig, da oft das allgemeine Landesrecht einer Provinz nicht für alle darin befindlichen Orte gilt.

6) Z. B. wenn ein neues Gesetz erging, wo es wichtig ist, zu prüfen, wie weit dasselbe noch Statuten neben sich fortbestehen ließ.

*) Ueber die Lehre von der Kollision der Rechtsquellen s. Literatur in Thi-

Auslande begründetes Rechtsverhältniß, oder ein solches entscheiden soll, wobei im Auslande wohnende Personen oder dort liegende Güter betheiligt sind, können weder aus dem römischen Rechte [1]) abgeleitet, noch durch eine Unterscheidung der Statute in Personal-, Real- und gemischte Statute [2]) geliefert werden. Nach dem Verhältnisse des Richters zum Gesetze kann nur der Grundsatz entscheiden [3]), daß der Richter, dessen Rechtsschutz in einem Lande in einem Streite angerufen wird, nach seinen Landesgesetzen den Fall beurtheilen muß, und fremde Gesetze nur anwenden darf, soweit sein Landesgesetz ihn dazu ermächtigt [4]). Eine solche Ermächtigung kann in dem besonderen

---

baut §. 38. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts. I. Thl. §. 72. 73. über die Ansichten der alten Juristen tractat. illustr. juriscons. de statutor. et cons. collis. Venet 1574. Wegen der großen Vollständigkeit der Zergliederung der einzelnen Fälle sind am wichtigsten: Froland mem. concernant la nature et qualité des statuts. Paris, 1729. II vol., und derselbe diss. sur les questions qui naissent de la contrarieté des loix. Paris, 1732. Boullenois traité de la personalité et realité des loix. Paris, 1766. II vol. Bouhier les coutumes du Duché du Bourgogne. vol. I. p. 458—502. s. ferner Eichhorn Einl. §. 34—36. Manitius de jur. quae ex divers. territor. legib. coll. Vratisl. 1833. neue Aufl. 1841. s. gut Story Com. on the conflict. of laws. Boston, 1834. Phillips Privatr. I. S. 188. Maurenbrecher Privatr. I. S. 310. (und Mein Auszug daraus in der krit. Zeitschr. für ausländ. Gesetzgebung. Bd. VII. S. 228.) Seuffert Handb. des deutschen Civilprozesses. Erlangen, 1836. I. Thl. S. 231—63. Rocco dell uso ed autorità delle leggi del regno delle due Sicilie considerate nelle relazioni con le persone e col territor degli stranieri. Napol. 1837. Burge Comentar. on colonial and foreign laws generaly and in their conflict with other. London, 1838. IV vol. — Rahn in der Monatschronik der Zürcher Rechtspflege. XI. Bd. 5s Hft. S. 327. Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. XI. S. 267. Foelix in der Revue étrangère. 1840. p. 81. 200. 307. 342. 608. v. Wächter in dem Archiv für Civilpraxis. XXIV. nr. 2.

**) Die Grundsätze zur Entscheidung der Lehre von der Kollision finden sich schon in den Glossatoren und den Juristen des Mittelalters. s. d. oben angeführten tractat. (Zachariä in Elvers Themis II. Bd. S. 111.) Die Ansichten des Lehenwesens haben auf die Lehre vielfach eingewirkt. (Laferriere histoire du droit françois. p. 211.) Die Engländer sprechen hier von international law.

1) s. darüber richtig v. Wächter im Archiv l. c. S. 243. Hartogh de regul. juris: locus regit actum. Hagae, 1838. p. 72.

2) Dies war die früher herrschende Ansicht. Gail observ. II. 124. Carpzov def. p. 111. const. 12. def. 12. Baier. Landr. I. Thl. cap. 2. §. 17. s. dagegen Story p. 12—18. Foelix l. c. p. 101. v. Wächter im Archiv l. c. S. 278.

3) Foelix Revue p. 90. v. Wächter im Archiv l. c. S. 237. Thöl Handelsrecht. S. 28.

4) Bestimmungen im preuß. Landr. Einleit. §. 34. 35. Oesterreich. Gesetzb. §. 4. 34. Hillebrand in wie fern ein österreich. Unterthan im Auslande an die Gesetze seines Staats gebunden ist. Wien, 1824. Winiwarter bürgerl. Recht. I. Thl. S. 57. 153. Vesque von Püttlingen die gesetzl. Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. S. 47. Code civil. art. 3.

Gesetze oder Staatsvertrage liegen, ist aber auch schon früh durch völkerrechtliche Verhältnisse und durch das im Verkehre der Völker begründete Bedürfniß entstanden [5]), das vermöge des Grundsatzes der Reciprocität der Staaten, nach einer durch langen Gebrauch geschützten Convention der Völker in einem gewissen Umfang das im Auslande nach den dortigen Gesetzen erworbene Recht auch in andern Ländern zu schützen. Die Gränze wird durch die Rücksicht gesetzt, daß in vielen Lehren die Gesetzgebung der Autonomie der Bürger die Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse überläßt [6]), während sie in anderen Lehren jede Autonomie ausschließt und im öffentlichen Interesse absolut gebietet oder verbietet [7]). Soweit nun diese Autonomie anerkannt ist, wird auch das im Auslande geschlossene Verhältniß überall geschützt werden können, wenn es den dortigen Gesetzen gemäß ist, während da, wo es auf ein Gesetz der zweiten zuvor bezeichneten Art ankömmt, das ausländische Gesetz nicht in Betrachtung kommen darf [8]). Anerkannt ist in Bezug auf Personenrechtsverhältnisse I. daß der Status einer Person als ein von ihr untrennbares, ihre Rechtsfähigkeit bestimmendes Verhältniß [9]) überall nach den Gesetzen des Vaterlandes [10]) der Person beurtheilt wird [11]). Dieser Satz darf aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß 1) auch die gesetzlichen Bestimmungen des Wohnsitzes über die Fähigkeit zu gewissen Rechtsgeschäften [z. B. Wechselfähigkeit [12])], oder 2) die durch ein Urtheil entstandenen besonderen Rechtsbeschränkungen [13]) eines Bürgers auch bei Beurtheilung der im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte anzuwenden sind, wenn das im Auslande abge-

5) Story p. 19. Rocco l. c. p. 110. Burge l. c. I. p. 25. Foelix Revue p. 92. v. Wächter im Archiv S. 268.

6) Z. B. in Bezug auf die meisten Verträge.

7) Z. B. bei Wuchergesetzen.

8) L. 38. D. de pactis.

9) Daß dies durch frühe deutsch-rechtliche Ansichten begründet ist: Zürcher Monatschronik. XI. Bd. S. 327.

10) Schon bei den alten Juristen anerkannt. s. gesammelt in Story p. 50. Rocco p. 104. 107. Burge I. p. 25. Foelix Revue p. 205. Spangenberg prakt. Erört. I. nr. 25. Brinkmann wissensch. Rechtsk. nr. 3. Türk Vorles. S. 378. Phillips I. S. 188. Maurenbrecher I. S. 312. s. noch Gesetze oben in not. *

11) Ueber die verschiedene Begründung des Satzes s. v. Wächter im Archiv S. 300. s. noch über Anwendung d. Gesetze über status: Roßhirt Zeitschrift. III. S. 331.

12) Davon unten bei dem Wechselrecht.

13) Z. B. wenn jemand in einem Lande als bürgerlich todt oder als Verschwender erklärt ist. Phillips S. 188. Story p. 96.

schlossene Geschäft keine rechtlichen Folgen im Vaterlande des Bürgers hervorzubringen beabsichtigt, daher auch die in einem Lande erkannte Infamie nicht ipso jure in jedem anderen Lande als rechtlich wirkend erkannt wird [14]). 3) Auf keinen Fall werden Gründe der Rechtsbeschränkungen eines Landes im anderen Lande anerkannt, dessen Gesetz diese Gründe ausschließt [15]). II. In Bezug auf Ehe, bei welcher das öffentliche Interesse vorzüglich entscheidet, wird, wenn der Bürger eines Staats im Auslande heurathet, nur das Gesetz seines Vaterlandes entscheiden, in so ferne es auf gesetzliche Erforderniße zur Eingehung der Ehe [15a]), auf persönliche Verhältnisse der Ehegatten [16]), ihre Gutsverhältnisse [17]), Wirkungen der Eheverträge und Ehescheidung [18]) ankömmt, während der Staat die im Auslande geschlossene Ehe seines Bürgers anerkennt [19]), wenn in Bezug auf äußere Form das dortige Gesetz beobachtet ist und gewisse absolut im Landesgesetz vorgeschriebene Formen nicht vernachläßigt wurden [20]). Die Ehe des Ausländers wird überall anerkannt, wenn sie nur den Gesetzen des Vaterlandes des Bürgers gemäß geschlossen war [21]). III. Die Gesetze des Wohnorts bestimmen die aus der väterlichen Gewalt [22]) oder der Vormundschaft [23]) fließenden Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Person und das Vermögen [24]) der Kinder. IV. Wenn auch im Allgemeinen die Verpflichtungen aus widerrechtlichen Handlungen nach den Gesetzen des Orts, wo die Handlung verübt ist, zu beurtheilen sind [25]), so muß doch die Frage über die Zuläßigkeit der Vaterschaftsklage wegen außerehelichen Beischlafs und der Umfang der daraus begründeten

---

14) Würtemb. Strafgesetzb. art. 29. Hepp Comment. hiezu. I. S. 341. Falk Handbuch. IV. S. 276.
15) In Bezug auf Sklaverei s. Story p. 91. Burge IV. p. 735.
15a) Story p. 100. Burge I. p. 135. Foelix in der Revue étrangère. 1841. p. 433. Seuffert Handb. I. S. 236.
16) Story p. 128. Burge I. p. 201.
17) Hier kann nur das in §. 32 zu erörternde Verhältniß der Liegenschaften in einigen Ländern wichtig werden.
18) Story p. 173. Burge I. p. 640.
19) Code civil art. 170. und darüber Foelix Revue. 1841. p. 439.
20) Z. B. wegen Proklamationen.
21) Foelix Revue. 1841. p. 488.
22) Argentre ad Consuet. Britan. p. 648. Bouhier Coutumes de Bourgogne chap. 24. §. 37. Story p. 385.
23) Story p. 410. Burge I. p. 930 etc.
24) Hieher gehört die Bemerkung in not. 17. s. daher auch Story p. 390. Merlin repertoire: puissance paternelle. §. 7. p. 142.
25) Kori Erörterungen. III. S. 13.

Verpflichtungen des Schwängerers nur nach den Gesetzen des Orts, wo der Beklagte in Anspruch genommen wird, beurtheilt werden [26]).

§. 31. 2) Anwendung auf Obligationsverhältnisse.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte, welche im Auslande abgeschlossen wurden, entscheidet zwar zunächst das Gesetz des Landes, dessen Richter in dem darüber entstehenden Streite angerufen wird; allein hier hat schon früh eine allgemeine Gewohnheit [1]) unter den Staaten die Regel begründet, daß der Staat auch das im Auslande geschlossene Rechtsgeschäft schützt, wenn es nur den am Orte der Abschließung geltenden Gesetzen gemäß ist. Man hat schon früh [2]) daraus den Satz abgeleitet: locus regit actum [3]) und dieser ist in der obigen Beschränkung gegründet, in so ferne der Staat auch gestattet, daß die Bürger durch Autonomie anderen Gesetzen sich unterwerfen, und sich ergiebt, daß in einem Falle die Contrahenten dem Rechte des Orts der Errichtung des Geschäfts sich unterwerfen wollten [4]). Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß jedes Rechtsgeschäft nur nach den Gesetzen des Orts der Abschließung beurtheilt werden müsse [5]). Der Satz: locus regit actum steht daher 1) nicht im Wege, wenn das Geschäft nach den Gesetzen des Vaterlandes der

---

26) Seuffert Handb. I. S. 245. Gett die Rechtsverhältnisse aus der außerehel. Geschlechtsgemeinschaft. München, 1836. S. 44.; vergl. mit Kritz Samml. von Rechtsfällen. I. S. 121. s. auch Phillips I. S. 192.

1) Schon Bartolus ad const. 1. Cod. de summa trin. vertheidigt den Satz: Locus regit actum. s. noch (mit Nachweisung aus alten Autoren): Story p. 193 etc. Burge III. p. 149. Rocco p. 143. Hartogh de regul. juris: locus regit actum. Hagae, 1838.

2) Daß er nicht aus röm. R. abzuleiten Hartogh p. 72. v. Wächter im Archiv l. c. S. 246.

3) Vinnius select. quaest. II. 19. Riccius von den Stadtgesetzen. II. cap. V. Meier de conflictu legum. §. 42. Thibaut §. 38. Schmid Lehrb. des Staatsrechts. S. 143. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. V. §. 115. Mühlenbruch §. 73. Türk Vorlesungen. S. 399. Haus de princip. a quibus pendet legum sibi contrar. auctoritas inprimis de regula: locus regit actum. Gott. 1824. Zachariä in Elvers Zeitschr. II. Thl. nr. 3. Kori Erörterungen. III. S. 4. Eichhorn §. 37. s. Mein Auff. im Archiv für civil. Praxis. XIII. S. 314. Legal observer vol. XII. p. 161. Foelix Revue p. 342. Maurenbrecher I. S. 315. Seuffert Handb. I. S. 250. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. Hamburg, 1837. III. Bd. S. 11.

4) Das österr. Gesetzb. §. 35—37 erklärt, daß, wenn der Fremde in Oesterreich mit Oesterreichern Geschäfte schließt, es nur nach österr. Gesetz, wenn er es mit Fremden schließt, es nach österr. Gesetz nur beurtheilt wird, wenn nicht ein anderes Recht zum Grunde gelegt werden sollte, und daß das vom Oesterreicher im Ausland geschlossene Geschäft nach den Gesetzen des Orts der Abschließung zu beurtheilen ist, wenn nicht ein anderes Recht zum Grunde gelegt wurde. Winiwarter Handb. I. S. 160.

5) v. Wächter im Archiv S. 287.

Contrahenten gültig erachtet ist [6]). 2) Auf keinen Fall kann der Satz so ausgedehnt werden, daß auch die Fähigkeit der Partheien nach der lex loci contractus beurtheilt würde [7]), auch kann er 3) nie die Gültigkeit des Geschäfts bewirken, das einem im Vaterlande der Contrahenten, wenn dort das Geschäft wirksam werden soll, bestehenden absolut verbietenden Gesetze [8]) widerspricht [9]). 4) Bezieht sich das Geschäft auf Erwerbung dinglicher Rechte an Liegenschaften, so kann auch das Gesetz des Orts, wo sie liegen, beobachtet werden müssen [10]). 5) Ist für die Erfüllung eines geschlossenen Geschäfts ein anderer Ort als der der Errichtung bestimmt, so entscheidet über die die Vollziehung betreffenden Fragen das Gesetz des Orts der Vollziehung [11]). 6) Das Gesetz, nach welchem die Form zu beurtheilen ist, entscheidet in der Regel auch [11a]) über die Wirkung und Auslegung des Vertrags [12]), und über die Folgen des Einflusses von Fehlern, 7) ebenso auch über die Erlöschung [13]), wogegen 8) die Frage über die Klagbarkeit, und über die Zuläßigkeit gewisser gerichtlicher Verfolgungsmittel, z. B. des Personalarrests, nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen ist [14]), wo die Klage angestellt wird. 9) In Bezug auf Klagenverjährung als mit der Dauer des vom Gesetze gewährten Schutzes zusammenhängend entscheidet das Gesetz des Prozeßorts [15]). 10) Besteht ein Amtssitz

---

6) Foelix Revue p. 357. Einst war dies nicht anerkannt, weil man von der Ansicht der Unterwerfung unter die lex loci contractus ausging.
7) Foelix p. 344.
8) Foelix p. 355. Story p. 203—15. v. Vangerow Leitfaden. I. S. 52. Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1830. S. 304. — Hildgard Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. 1. Bd. 2s Heft. S. 154. Story p. 204.
9) Der Staat kann auch nicht einen zur Verletzung der Rechte eines andern Staats eingegangenen Vertrag schützen. (Wichtig wegen Schmuggelei.) Pfeiffer prakt. Ausf. III. Bd. nr. 4. sehr gut Story p. 208.
10) Z. B. wenn zur Erwerbung Eintragung in öffentliche Bücher gefordert ist. Ueber Wirkung einer Legalhypothek der Ehefrau oder Pupillen auf die im Ausland gelegenen Güter des Schuldners: Foelix Revue étrangère. 1842. p. 25 etc.
11) Bullenois vol. II. p. 498. Rocco p. 340. Burge III. p. 756. Foelix p. 627.
11a) Wenn nicht ein Prohibitivgesetz des Vaterlands im Wege steht oder die Absicht, einem anderen Rechte sich zu unterwerfen, vorliegt.
12) Seuffert Handb. I. S. 248. Story p. 219. Foelix l. c. p. 638.
13) Story p. 291. Burge III. p. 781. Foelix p. 644.
14) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XIII. Bd. S. 300. — Story p. 444. Foelix p. 643.
15) Meier diss. §. 48. v. Vangerow Leitfaden. I. S. 52. Mühlenbruch §. 73. Story p. 482. Dieser Satz ist freilich viel bestritten, indem häufig das Gesetz des Wohnorts des Schuldners angewendet wird. s. viel Foelix p. 632. und Burge III. p. 878. Der Berliner Revisionshof entschied, daß lex loci contractus anzuwenden sei. s. dagegen Korte in

aus mehreren Bestandtheilen, an welchen verschiedene Gesetze gelten, so entscheidet nicht das Gesetz des Orts des Amtssitzes, sondern das des Orts, wo das Geschäft abgeschlossen wird [16]).

§. 32. [§. 27.] 3) Anwendung auf Sachenrechte und auf Erbrechte.

Aus den durch Lehenrecht ausgebildeten Ansichten des Mittelalters [1]) über Unterwerfung entstand der Satz, daß in Bezug auf Rechte an Liegenschaften nur das Gesetz des Orts, wo sie liegen, entscheide [2]). Dieser noch jetzt in manchen Staaten geltende Satz [3]) kann aber als gemeinrechtlich in Deutschland verbindlich in seiner Allgemeinheit nicht anerkannt werden, um so weniger, als der Grund, welcher ihn erzeugte, nicht zu dem späteren Staatsrechte paßt und die Ausdehnung des Satzes manche Nachtheile in der Anwendung erzeugt [4]). Auf jeden Fall ist I. da, wo das Vermögensverhältniß einer Person als ein Ganzes in Betrachtung kömmt [5]), nicht das Gesetz des Orts, wo die Immobilien liegen, anzuwenden, wenn nicht das Landesgesetz oder Landespraxis den obigen Satz auch in dieser Ausdehnung annimmt [6]). II. Richtig ist dagegen, daß das Gesetz dieses Orts anzuwenden ist a) so oft es auf gewisse mit dem Besitze der Liegenschaft verbundene Pflichten und Lasten, oder staatswirthschaftliche oder polizeiliche Beschränkungen des Besitzes von Immobilien ankömmt [7]), oder b) als die Frage ist: welche Erfordernisse der Erwerber der Liegenschaft an sich tragen muß [8]), oder c) wo es auf die Formen und Bedingungen der Erwerbung einer

---

Ulrich neues Archiv für preuß. Recht. VII. S. 497 u. S. 645. Von Oesterreich Winiwarter Handb. V. S. 249.

16) Martin Jahrbücher der Rechtspflege in Sachsen. 3r Jahrg. 26 Hft. nr. 13.

1) Laferriere histoire du droit françois. p. 211. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XI. S. 269 Foelix Revue p. 218.

2) Story p. 356. und Schäffner in seiner, mir erst während des Druckes dieser Auflage zukommenden, Schrift: Entwicklung des internationalen Privatrechts. Frankfurt, 1841. S. 65 ꝛc.

3) Z. B. in England, Burge l. c. I. p. 25. II. p. 14. 26., in Nordamerika, Story l. c. 357., in Italien, Rocco p. 104. 117., in Frankreich, Code civil art. 3., in Preußen, Landr. Einl. §. 32., in Oesterreich, Gesetzb. art. 300. —

4) Mein Aufsatz im Archiv l. c. S. 270.

5) Mühlenbruch §. 72. not. 7. Paulsen holstein. Privatr. S. 313. Phillips I S. 190. v. Wächter im Archiv l. c. S. 268. Foelix Revue p. 307.

6) Dies ist z. B. in England und Amerika.

7) Z. B. über die Anwendung der Marklosung — oder in so ferne gewisse Personen vom Besitze von Immobilien ausgeschlossen sind.

8) Z. B. ob ein Jude Immobilien besitzen kann. s. Mein Aufsatz in der Zeitschr. XI. S. 270. s. noch Schäffner, S. 74.

Liegenschaft oder dinglicher Rechte daran ankömmt [9]). Dagegen kann [10]) die Gültigkeit eines auf eine Liegenschaft sich beziehenden Rechtsgeschäfts oder die Fähigkeit dazu nicht nach dem Gesetze des Orts der Lage beurtheilt werden. III. In Bezug auf Mobilien wurde früh anerkannt, daß der obige Satz, wie er bei Liegenschaften aufgestellt ist, nicht auch auf bewegliche Sachen sich beziehe [11]); nur ist ebenso wenig der oft behauptete Satz: mobilia ossibus inhaerent [12]), oder daß dabei das Gesetz des Wohnorts entscheide, richtig [13]), dies paßt zwar, wo die Mobilien nur als Theile des Gesammtvermögens in Betrachtung kommen [14]), während in anderen Fällen der Richter, da, wo der Streit eine bewegliche Sache betrifft, sein Landesgesetz zur Anwendung bringt [15]), und da, wo es auf ein die Disposition über die Sache beschränkendes Gesetz ankömmt, selbst das Gesetz des Orts entscheiden kann, wo die Sache liegt [16]). IV. Da das Vermögen einer Person nach ihrem Tode als ein Ganzes in Betrachtung kömmt, so muß auch die Frage, wer erbt, und unter welchen Bedingungen er erben kann, nur nach den Gesetzen des Orts, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, beurtheilt werden [17]), ohne Rücksicht auf den Ort [18]), wo die einzelnen Bestandtheile der Erbschaft liegen. Das Recht des Orts, wo Liegen-

---

9) Z. B. wegen Eintragung in Bücher. s. noch Türk Vorlesungen. S. 397. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 129.

10) Wenn nicht das Landesgesetz oder Landespraxis etwas anders vorschreibt. s. noch Schäffner, S. 76.

11) Ueber alte Schriftsteller: Foelix Revue p. 222. Story p. 308. Burge p. I. p. 28. II. 19.

12) Gail obs. II. 124. Bodmann inneres Territorialverhältniß vom Abzugsrecht. S. 167.

13) v. Wächter im Archiv l. c. S. 293—97. verglichen mit Schäffner, S. 80.

14) Z. B. bei Erbrecht, Gütergemeinschaft.

15) Z. B. in Bezug auf Zuläßigkeit der rei vindicatio. v. Wächter im Archiv S. 294. Seuffert Handb. I. S. 262. s. noch Zürcher Monatschronik l. c. S. 343.

16) Z. B. bei Exportationsverboten. Foelix Revue p. 227.

17) Glück Intestaterbfolge. §. 42. Martin Rechtsgutachten des Heidelberger Spruchkollegiums. S. 175. Mühlenbruch I. §. 73. not. 7. Kori Erörterungen. III. S. 19. Seuffert Handb. I. S. 258. Gründler Polemik. I. S. 68. Phillips I. S. 190. Foelix Revue p. 397. Mein Aufs. in der Zeitschrift für ausländ. Rechtsw. XI. S. 270.

18) In so ferne nicht das Landesgesetz oder die Landespraxis etwas anderes bestimmt. Z. B. in England und Amerika entscheidet wieder in Bezug auf Immobilien das Gesetz der res sita. Story p. 404. Burge IV. p. 151. (Hauptwerk für England: Robertson treatise on the rules of the law of personal succession. London, 1836.) Auch für Frankreich wird dies behauptet. Foelix Revue p. 311. Es scheint dies auch in Preußen zu gelten nach Landrecht Einl. §. 32.; allein richtig dagegen Capell in d. Zeitschrift für preuß. R. II. S. 189. s. noch Schäffner, S. 166.

schaften sich befinden, die zur Erbschaft gehören, kömmt nur in Betrachtung 1) in so ferne nach den sub Nro. II aufgestellten Grundsätzen bei Liegenschaften überhaupt das Recht des loci rei sitae entscheidet, oder 2) wenn die Erbfolge in Güter in Frage steht, die eigene Vermögensmassen bilden, bei welchen eine besondere Successionsweise eintritt [19]). V. Bei Testamenten [20]) entscheidet die Regel, daß dasselbe aufrecht erhalten wird, wenn es nur den Gesetzen des Orts der Errichtung gemäß ist [21]); allein auch hier entscheidet nicht der Satz: locus regit actum, so, daß es nur auf das Gesetz des Orts der Errichtung ankömmt [22]), sondern es genügt, wenn es den Gesetzen des Wohnorts des Testators gemäß ist; auf die Lage der Vermögenstheile kömmt dabei nichts an [23]). Auch gilt obige Regel [24]), ohne Rücksicht darauf, ob das im Auslande errichtete Testament ein öffentliches ist oder ein Privattestament; wenn nicht das Landesgesetz etwas anderes bestimmt. VI. Ueber die Fragen, welche die Testamentsfähigkeit [25]), Delation, die Auslegung des Willens des Testators [26]), Accrescenzrecht betreffen, entscheiden die Gesetze des Wohnorts des Testators.

---

19) Z. B. bei Familienfideikommissen. Mühlenbruch l. c. Türk S. 391. Scheuerlen der deutsche Civilprozeß. Tübingen, 1836. I. Thl. S. 77. Zachariä Rechtsgutachten über die Succession in das von Zuydtorp gestiftete Familienfideikommiß. Heidelberg, 1836. p. 48. Foelix p. 309.

20) Daß aus röm. R. hier nicht die Gültigkeit der Regel: locus regit actum abzuleiten ist, zeigt Hartogh l. c. p. 84—91.

21) Glück Erl. der Pandekten, Forts. v. Mühlenbruch XXXV. S. 30. Scheuerlen S. 77. Story p. 390 Burge IV. p. 379. Code civil art. 999., wo aber nur dem Franzosen gestattet ist, ein Testament im Ausland zu machen, das den dortigen Gesetzen gemäß ist, und nur als öffentliches Testament. Nach art. 1000 muß aber das Testament, wenn es in Frankreich gelegene Güter betrifft, auch in Frankreich registrirt werden. s. überhaupt Hartogh diss. p. 131—138. s. auch Schäffner, S. 188.

22) s. zwar Haus l. c. p. 54.; richtiger aber Thibaut §. 38. not. f. Mit Modifikationen, Glück Bd. XXXV. S. 38. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn im Wohnsitze des Testators nur gerichtliche Testamente erlaubt sind.

23) Schon nach den obigen Grunds. vom locus regit actum. Auch hier muß man aber beachten, daß in Ländern, wo die Theorie der Realstatute absolut gilt, z. B. in England und Amerika in Bezug auf Immobilien das Gesetz des Landes beobachtet werden muß, wo die Immobilien liegen. Story p. 397. Burge II. p. 586.

24) Seuffert Handb. I. S. 259. s. noch Falk Handb. I. §. 53. not. 30.

25) Story p. 391. Burge IV. p. 312. Auch der Umfang der Verfügungsrechte, z. B. wegen Pflichttheils, bestimmt sich nach der lex domicilii des Testators. Winiwarter Handbuch. I. S. 65.

26) Foelix Revue p. 648. Story p. 402. Burge IV. p. 576.

§. 33. [§. 28.] Verhältniß des römischen Rechts zu dem deutschen Rechte.

Wenn auch das römische Recht seit dem XVI. Jahrhundert das gemeine Recht Deutschlands geworden ist, so kann dasselbe doch nur in Bezug auf jene Institute angewendet werden, für welche im römischen Rechte Vorschriften vorkommen, allein auch hier mit der Rücksicht, daß das römische Recht nur durch allgemeine Gewohnheit [1]) rezipirt ist, und durch die Nothwendigkeit, einheimischen Verhältnissen und Sitten angepaßt zu werden, manche Modifikationen erhielt. Nie aber darf das römische Recht so weit angewendet werden [2]), daß dadurch die einheimische Natur der rein deutschen Institute zerstört würde [3]). In Ländern des gemeinen Rechts entscheidet demnach I. das römische Recht bei allen Rechtsinstituten, welche aus dem römischen Rechte stammen, an die Stelle der ehemaligen deutschen gekommen sind [4]), oder dem deutschen Rechte gar nicht bekannt waren, und erst durch das römische Recht in Deutschland verbreitet wurden [5]), so weit nicht das Landesgesetz oder die Gewohnheit die römische Natur des Instituts modifizirte. Landesgesetze, die sich auf solche Institute beziehen, sind, so weit nicht die Absicht vorliegt, von dem römischen Rechte abzuweichen, so auszulegen und anzuwenden, wie sie am wenigsten vom römischen Rechte abweichen. II. Institute, welche rein deutsch und dem römischen Rechte unbe-

---

1) Es ist zu beklagen, daß viele Romanisten die Art, wie schon im Mittelalter durch die italiän. Juristen die Statute modifizirt wurden, nicht genug beachten.

2) Ueber Anwendung des römischen und deutschen Rechts: J. G. Kulpis (Conr. Sincerus) de german. leg. vet. atque jur. rom. orig. Lips. 1682. Horn de praerogat. morum german. in concurs. cum leg. rec. Viteb. 1702. Brunquell progr. quo pugna juris rom. et germ. in caus. ill. praef. off. Gott. 1735. Stein an et quatenus jur. rom. praerog. prae veter. jur. germ. Rost. 1736. Griebner opusc. tom. IV. p. 92. Bauer opusc. I. p. 192. Stein Betr. über verschiedene Rechtsmat. I. Thl. S. 73. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. II. Thl. nr. 26–31. Kühne de adplic. jur. rom. ad instituta German. propria. Helmst. 1792. Eichhorn Privatr. S. 89. Runde §. 83—84. Phillips S. 176. Türk S. 376. Maurenbrecher I. S. 2000. Huck de hodierno juris rom. usu. Tubing. 1830. Reyscher würtemberg. Privatr. I. Thl. S. 97.

3) Beseler über die Stellung des röm. Rechts zum einheimischen nationalen Recht. Basel, 1836. Vergl. mit Bluntschli die neueren Rechtsschulen d. deutschen Juristen. S. 48.

4) Z. B. Intestaterbfolge. Pekulium.

5) Z. B. Erbschaftsantretung, Superficies.

kannt waren, sind nach dem gemeinen deutschen Rechte und den Landesgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen. III. Da das römische Recht als gemeines Recht seit dem XVI. Jahrhundert die ganze Rechtsbildung bestimmte und vielfach auch auf die Fortbildung und Anwendung der deutschrechtlichen Institute einwirkte, so muß zwar die Art der Einwirkung auf die Fortbildung deutscher Institute berücksichtigt werden; allein verderblich ist es, wenn man unter der Rücksicht, daß das römische Recht eine Analogie [6]) in einer Lehre gewähre, durch Anwendung derselben die wahre Natur des deutschen Instituts zerstört [7]). Es können zwar römische Rechtssätze darauf angewendet werden, so weit erweislich der Gerichtsgebrauch [8]) in der Fortbildung des Instituts das römische Recht anwendete, und die römische Ansicht die vorwaltende später geworden ist [8a]), oder in so ferne es auf allgemeine Rechtsregeln [9]) ankömmt, die bei allen Rechtsinstituten gelten [10]), oder wo ein römischer Satz ein allgemeiner Satz des Obligationenrechts ist, und der deutsche Vertrag nur eine Art der Verträge ist [11]). Die bloße Namensähnlichkeit [12]) eines deutschen Instituts mit einem römischen berechtigt zu keiner analogen Anwendung römischer Grundsätze, jedoch muß der Richter prüfen, ob nicht ungeachtet des eigenthümlichen deutschen Namens doch die Natur eines römischen Instituts den Contrahenten vorschwebte [13]). IV. Da das römische Recht selbst durch allgemeine Gewohnheit und Rechtsübung in Deutschland allmählig Eingang fand und den einheimischen Bedürfnissen und deutschen Einrichtungen erst angepaßt wurde, so entstehen manche Modifikationen des römischen Rechts in der Anwendung. Bei der Verbindung der Institute des römischen Rechts mit denen des deutschen Rechts hat der Richter jedes derselben nach den Quellen, denen es angehört, anzuwen-

---

6) Mit Recht getadelt von Maurenbrecher I. S. 23.
7) Daher sollte man aufgeben, bei dem Wechselvertrage oder Spedition, oder Lotterievertrag römische Normen eines bestimmten römischen Vertrags anzuwenden.
8) Z. B. bei dem dominium utile.
8a) Mit vorzüglicher Rücksicht auf den Lokalgerichtsgebrauch. Falk staatsbürgerl. Magaz. I. S. 742—50.
9) Runde deutsches ehel. Güterrecht. S. 6.
10) Z. B. über Privilegien, Wirkung der Protestation, über Besitz: Reyscher l. c. S. 99.
11) Z. B. bei den Sätzen des Obligationenrechts, oder des Servitutenrechts.
12) Z. B. bei deutschem Erbzinsgut mit römischer Emphyteuse, bei dem Familienfideikommisse.
13) Z. B. bei manchen deutschen Bauerngütern, die nur Arten der Pacht sind.

den [14]; 1) wo ein römischer Grundsatz durch deutsches Recht aufgehoben ist, dürfen auch die römischen Sätze, welche nur Folgerungen des römischen Grundsatzes sind, nicht weiter auf das deutsche Institut angewendet werden [15]; 2) wo der geltende römische Grundsatz gewisse Rechte überhaupt zusichert, muß das deutsche Institut so beschränkt werden, daß dadurch die gesicherten Rechte nicht vereitelt werden [16]. 3) Wo ein römisches und deutsches Institut miteinander zu verbinden ist, muß die Natur des Hauptinstituts, bei welchem das andere anzuwenden ist, über die Gränze der Anwendung des letzten entscheiden [17]. 4) Wenn auf ein rein deutsches Institut Wirkungen eines römischen ausgedehnt werden sollen, so darf dies nicht geschehen, wenn diese der Natur des einheimischen Instituts widersprechen würden [18], wenn nicht erweislich die spätere Ausbildung des deutschen Instituts durch allgemeine oder Landesgewohnheit die römische Vorschrift aufgenommen hat [19].

§. 34. Gemeines ungeschriebenes Recht als Quelle.

Auch nach Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland wurde das in §. 12. geschilderte materiell gemeine Recht eine der wichtigsten Quellen, woraus der Richter bei der Anwendung des deutschen Rechts schöpfen muß. Die Verbreitung des römischen Rechts, welches deutsche Institute nicht kannte, änderte, wenn es auch vielfach auf das Detail der Fortbildung des Instituts wirkte, die Natur desselben nicht. Den Gesetzgebern einzelner Länder, wie den Statutensammlern schwebte dies gemeine Recht [1] ebenso vor, als den Bürgern [2], wenn sie Rechtsgeschäfte abschloßen, welche sich auf solche Institute bezogen. Dies Recht kann als das ungeschriebene gemeine

---

14) Z. B. bei den ehelichen Verhältnissen, wo Dotalsystem u. Witthum neben einander vorkommen.
15) Z. B. bei vindicatio der Mobilien da, wo der Satz gilt: Hand muß Hand wahren.
16) Z. B. bei der Frage: ob bei dem deutschen Erbvertrag auch die im röm. R. zugesicherten Rechte der Notherben zu berücksichtigen sind.
17) Z. B. in der Lehre von den Familien-Fideikommissen.
18) Z. B. viele römische Sätze, bei Erbverträgen, Reyscher I. S. 99.
19) Dies letzte wird z. B. bei der legitimatio per subsequens matrim. wichtig.
1) Daraus erklärt sich die Unvollständigkeit der alten Statute, die erst aus dem im Volke lebenden gemeinen Rechte ergänzt werden müssen.
2) Gewiß schwebte Jedem, der seiner Ehefrau ein Witthum zusagte, dabei eine gewisse, nämlich die allgemein im Volke lebende, Rechtsansicht über Witthum vor.

deutsche Recht bezeichnet werden [3]). Der Charakter seiner Fortbildung änderte sich seit Verbreitung des römischen Rechts zwar wesentlich. Die gelehrten Juristen waren es vorzüglich, welche auf diese Fortbildung einwirkten, und zwar theils diejenigen, welche wissenschaftlich das Recht entwickelten, Grundsätze aufstellten und dadurch allmählig auch die Natur des Instituts modifizirten, theils die in den Gerichtshöfen als Richter thätigen Juristen [4]), welche das Recht anwendeten, die wissenschaftliche Ausbeute prüften, Gewohnheiten berücksichtigten und die Ansichten des Gerichts in Urtheilen aussprachen. Im Gewohnheitsrechte und zwar entweder in allgemeinen Gewohnheiten (§. 39.) oder in lokalen Gewohnheiten erhielt sich der Einfluß, welchen das Volk auf die Fortbildung ausübte. Die seit Verbreitung des römischen Rechts entstandenen Institute gingen aus solcher Gewohnheit hervor [5]). Die aus dem Bedürfnisse, der Veranlassung und der Rechtsmeinung der Contrahenten hervorgehende Natur des Instituts mußte dabei beobachtet werden, und bei der Anwendung des römischen Rechts erzeugte wieder die Rechtsübung, die sich an die deutschen Ansichten und Sitten anschloß [6]), Modifikationen. So sehr man zugeben muß, daß jeder Richter bei der Rechtsanwendung zunächst auf dasjenige Rücksicht nehmen muß, was durch übereinstimmende Ansicht der Juristen und durch Präjudizien als geltendes Recht bezeugt wird, und die Urtheilssprüche vorzüglich als Zeugnisse des Gewohnheitsrechts gelten, und so wichtig eben die durch die neuen Gesetze einzelner Staaten [7]) zur Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse vorgeschriebenen Einrichtungen sind, durch welche den Präjudizien eine gewisse Kraft beigelegt wird, so kann man doch nicht die communis opinio doctorum oder das sogenannte Juristenrecht [8]) eine Quelle des gemeinen Rechts nennen; denn diesem Rechte fehlte es

3) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht. I. Bd. 1s Heft. S. 40.

4) Gewiß hatte die Einrichtung der deutschen Juristenfakultäten den wohlthätigsten Einfluß auf die Rechtsbildung.

5) Z. B. Staatspapiere.

6) Was man oft Praxis nennt, ist nichts weiter, als das Fortwirken der deutschen Rechtssätze, welche röm. Recht in der Anwendung modifizirten.

7) Preuß. Kabinetsordre vom 1. August 1836. Baier. Gesetz vom 17. Nov. 1837. s. darüber u. die Verhandlungen Moritz Realcommentar zu dem baier. Prozeßgesetze von 1837. Erlangen, 1840. S. 809. K. hannöver. Gesetz vom 7. Sept. 1838 (auch in v. Kamptz Jahrb. der Preuß. Gesetzg. Bd. 56. S. 315.).

8) Puchta das Gewohnheitsrecht. S. 161. Maurenbrecher deutsches Privatr. I. S. 52—88. Phillips deutsches Privatr. I. S. 175.

an aller Grundlage [9]), es beruhte auf Willkür und eine Verbindlichkeit der Gerichte, Präjudizien zu folgen, würde mit der Stellung der Richter im Widerspruche stehen. Auch die Erfahrung [10]) lehrt, daß die neueren Präjudiziengesetze nicht den gehofften Erfolg haben, und häufig neue Streitfragen herbeiführen [11]).

§. 35. [§. 28a.] Aufsuchung des gemeinen deutschen Rechts. Versuche der wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechts.

Die ersten Versuche einer wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Rechts, nachdem zuerst die ältesten Rechtsbücher und Gesetze in Sammlungen gebracht wurden [1]), beschränkten sich auf Schriften, in welchen das römische Recht und die wichtigsten, dem Bearbeiter bekannten Abweichungen des deutschen Rechts nebeneinander vorgetragen wurden [2]), oder in welchen von dem einheimischen Rechte vorzüglich das Sachsenrecht systematisch dargestellt wurde [3]). Die Sitte, in den gemeinrechtlichen Schriften auch den usus modernus vorzutragen [4]), andere Versuche, die Art der Anwendbarkeit des

---

9) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 36. v. Savigny Rechtssystem. I. S. 97. 148. Grefe hannöv. Privatrecht. I. S. 20. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis. XXIII. S. 432.

10) Merkwürdig von Baiern Seuffert Blätter für Rechtsanwendung. 1840. S. 290. 1841. S. 81.

11) Die Gesetzgeber machten sich häufig nicht genug klar, was sie wollten, z. B. ob nur die einzeln eben schwebende Streitfrage, oder das wissenschaftliche Ganze der Rechtsfrage entschieden werden soll, und ob man dem obersten Gerichte ein Recht, eine gesetzlich bindende Norm zu geben, beilegen wollte.

1) Zu denjenigen, welche sich das Verdienst der Veranstaltung solcher Sammlungen erwarben, gehören Sichard, geboren 1499, † 1552. Herold, geb. 1511, † 1558. Lindenbrog, geb. 1540, † 1616. Von den Franzosen gehören hieher Tilius (du Tillet), † 1570. Pithöus (Pithou), † 1621. St. Baluz, geb. 1621, † 1718. Bignon, † 1665. Von den deutschen Sammlern ist noch zu nennen M. Goldast, von Haiminsfeld, † 1635, dessen Werke jedoch mit Vorsicht zu gebrauchen sind. s. Senkenberg sel. jur. et hist. tom. I. p. 295.

2) Eine wichtige Schrift dieser Art ist von Schubeus: Gründlicher Bericht von Erbschaft, so einer ohne Testament stirbt, aus dem allgem. kaiserl. Recht, sächsischen, Culmischen u. Lübischen Recht gezogen durch Egid Schubeum. Stettin, 1597. Er stellt bei jeder Lehre römisches, sächsisches, Magdeburgisches, Culmisches und Lübisches Recht neben einander.

3) Dahin gehören: Kling, das ganze sächs. Landrecht mit Text und Glosse in eine richtige Ordnung gebracht. Leipzig, 1572. s. über dies Werk Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten. S. 144, auch Conr. Lagi Comp. jur. civil. et sax. edid. Greg. (von Prietzen). Magdeb. 1597.

4) Dahin: Schilter praxis jur. roman. in foro germ. juxta ord. edict. perp. Jen. 1698., cum praef. Thomasii. Lips. 1713. 1733. Stryk

römischen Rechts zu untersuchen [5]), und die Differentiensammlungen [6]) veranlaßten immer mehr das Bedürfniß einer vollständigen Bearbeitung des einheimischen Rechts, obwohl selbst die ersten wissenschaftlichen Vorträge auf Universitäten [7]) nur auf einzelne Theile und Stämme des deutschen Rechts gingen. Erst von der Zeit an, als man die Geschichte der einheimischen Rechtsquellen als die einzig richtige Vorarbeit für deutsche Rechtsbehandlungen betrachtete, als die älteren Rechtsquellen gesammelt wurden, als Conring [8]) eine deutsche Rechtsgeschichte begründete, als Beyer [9]) über deutsches Privatrecht Vorlesungen hielt [10]), wurden die Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung über diesen Rechtstheil häufiger.

---

usus modernus. IV vol. Hal. 1747. 3te Aufl. s. darüber Falk Encyklop. S. 237. Für das Studium des d. Rechts sind noch besonders die Praktiker des XVI. u. XVII. Jahrh. wichtig, weil sie lehren, wie man das röm. Recht damals auffaßte. s. besonders Gail observat. practic. Libr. II. Colon. 1578. Fichard consilia. Francof. 1590. Menochii consilia, ibid. 1594. Mynsinger singul. observat. Viteb. 1563. Cothman. consil. et responsa. Francof. 1597. Arumaei sentent. et docis. Jen. 1612. Besold consilia Tubingens. Tubing. 1661. Für die Ausbildung des Sachsenrechts ist besonders wichtig B. Carpzov (geb. 1595, gest. 1666. Seine Biographie in Jugler jurist. Bibliograph. I. Bd. S. 280.). Von ihm sind merkwürdig seine Jurisprud. forens. rom. Saxonic. exhibens definitiones succinctas. Frcf. 1638. und öfter, und sein opus decisionum illustrium Saxonicarum causas forenses exhib. Lips. 1680.

5) E. Kestner de defectib. jur. commun. in republ. germ. Rinteln, 1708. Auch gehört hieher Conrad Sinceri (Kulpis) de germanicar. legum veterum ac rom. jur. in republica nostr. orig. auctor. praest. Lips. 1682.

6) H. Gisebert pericul. statut. harmon. pract. Pars I. Lubec, 1650. Pars II. Hamb. 1665. s. noch Falk Handb. des Schlesw. Holsteinischen Privatr. I. Thl. S. 430.

7) Schon 1614 wurden über das Sachsenrecht in Wittenberg Vorlesungen gehalten, Grohmann Annalen. II. Bd. S. 86. In den Statuten der Univers. Rinteln und Gießen wird das jus Saxonum et Francorum zu lehren empfohlen. Kopp Nachrichten von den geistl. u. weltl. Gerichten in Hessen. I. Thl. S. 66.

8) Geboren 1606, † 1681. Seine Werke gesammelt von Göbel in VI Thln. Opera. Brunsvic. 1730. Sein hieher gehöriges Werk de origine juris germanici erschien zuerst. Helmstädt, 1643.

9) Zu Wittenberg 1707. Beyer ist geb. 1665, † 1714. Seine Biographie steht in Jugler Beitr. zur juristischen Biographie. I Bd. S. 184. Sein Compendium wurde: Delineatio jur. germ. von Griebner (Halle 1718.) herausgegeben. Voraus gingen mehrere deutschrechtliche Dissertationen von Beyer, z. B. 1707 de utilit. lect. acad. in jur. germ. capit. 1712 diss. jur. germ. de jure personar. ex jure german. Sein Buch, das zuerst Griebner edirte, wurde 1723 von Hoffmann vermehrt und 1729. 1740 herausgegeben. Sein Buch enthält Lib. I. das jus personarum, Lib. II. das jus reale, Lib. III. das jus obligationis.

10) Die von Danz im Handb. I. Bd. S. 297 gegebene Nachricht, daß in Kiel 1665 ein Lehrstuhl für deutsches Privatrecht errichtet wurde, ist ungegründet. s. Falk Encykl. S. 236.

§. 36. [§. 29.] Verschiedene Systeme der Behandlung des deutschen Privatrechts.

Bei den Versuchen [1]), ein deutsches Privatrecht zu konstruiren, kann man unterscheiden: I. Das System, welches gewisse überall

---

1) Außer Beyer (§. 35. not. 9.) gehören hieher: Brunquell Gedanken von dem deutschen Stadt- und Landrecht. Jena, 1720.; auch in Opusc. tom. I. p. 91. Heineccii elem. jur. germ. tom. II. Hal. 1736. 1737. Polac. syst. jurisprud. civil. German. Lips. 1733. J. Engau elem. jur. German. Jen. 1737. 1752. G. Senkenberg Anfangsgründe der alten, mittleren und neuern deutschen Rechtsgelehrsamkeit. Gött. 1737., und als (unvollendeter) Commentar zu Engau Riccii specileg. jur. german. Gott. 1750. J. Pütter elem. jur. germ. Gott. 1748. 1776. Eisenhart inst. jur. Germ. priv. Hal. 1753. 1775. B. Schmid princ. jur. germ. priv. Norimb. 1755. J. Estor bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Nürnberg, 1757. III Thle. s. über ihn Vollgraff im Beilagenheft zum 9ten Bande des civil. Archivs. S. 143. J. H. Selchow instit. jur. germ. Gott. 1757, seit der Ausg. von 1762 elem. jur. germ. genannt. 8te Aufl. 1795. J. Heumann conspect. jur. civ. com. Alt. 1756. Rudlof de jure germ. justa meth. tractand. Gott. 1767. Schröter fund. jur. priv. germ. Lips. 1777. Westphal deutsches und reichsst. Privatrecht. II Thle. Leipzig. 1783. Runde Grunds. des gem. deutschen Privatr. Gött. 1791. 7te Aufl. 1824. 8te Aufl. 1829; als Commentar hiezu Danz Handb. des d. Privatr. Stuttg. 1796—1806. VIII. Thl. (IX. Bd. 1822. X. 1824 bearbeitet von Griesinger.) Hufeland Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatr. Jena, 1796. u. Beitr. zur Berichtigung und Erweiterung der pos. Rechtsw. 1s Stück. nr. 3. G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Annalen des deutschen Privatr. Ulm, 1787. Rössig erste Grunds. des deutschen Privatr. Leipz. 1797. Th. Schmalz Handb. des deutschen Land- und Lehenrechts. Königsberg, 1796. 2te Aufl. 1819. Posse Abh. einiger vorzügl. Gegenstände des deutschen Staats- u. Privatr. Rostok, 1802. nr. I. Feuerbach civil. Versuche. Gießen, 1803. nr. 3. Ulrich Versuch einer Kritik der von Hufeland und Feuerbach behaupteten Deduktion der Prinzipien des deutschen Privatr. Marb. 1804. Krüll deutsches Privatrecht. Landsh. 1805. 2te Aufl. 1821. Göde jus germ. priv. Gott. 1806. Gründler Einleit. zu dem deutschen Land- und Lehenrecht. Erl. 1808. Mittermaier Versuch einer wissenschaftl. Behandlung des deutschen Privatr. Landshut, 1815. Desselben Lehrbuch des deutschen Privatr. Landsh. 1821. Eichhorn in d. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. I. Bd. nr. 7. Weiße Einl. in das gemeine deutsche Privatr. Leipz. 1817. Malinkrodt über die Behandlung des deutschen Privatr. Jena, 1818. Dabelow histor.-dogmat. Grundlinien des ursprünglichen deutschen Privatr. Dorpat, 1821. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. Rechts. Greifsw. 1822.; 2r Beitr. 1827. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehenrechts. Göttingen, 1823. 1825. 1829. 1836. Rühl das gemeine deutsche Privatrecht, mit Rücksicht auf Hessen. Darmstadt, 1824. Grundrisse, neuere, sind von Michaelis, Tübing. 1819. und Walter, Bonn, 1822.; von Gaupp, Bresl. 1827.; Maurer, München, 1828.; Maurenbrecher, München, 1828. Diek, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des d. Privatr. Halle, 1826. Gründler das Land- und Lehenrecht in den Bundesstaaten, mit Liter. Erlangen, 1828. Ortloff Grundzüge eines Systems des deutschen Privatrechts. Jena, 1828. Kraut Grundriß über das deutsche Privatr. mit beigefügten Quellen. Gött. 1830. neue Ausg. 1838. Türk hist. dogm. Vorles. über das deutsche Privatr. Rost. 1832. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen R. Bonn, 1832. II Bde.

anwendbare Rechtssätze und gemeinrechtlich nachzuweisende einheimische Rechtsinstitute aufstellen will, entweder A) indem das System die Rechtsbücher des Mittelalters als noch fortdauernd geltende Quellen eines gemeinen deutschen Rechts und die darin enthaltenen Sätze als noch anwendbare erklärt [2]); B) oder auf die Uebereinstimmung der deutschen Partikularrechte unter sich das deutsche Recht baut und die durch diese Uebereinstimmung zu gewinnenden Sätze als überall anwendbar erklärt [3]), wo nicht Landesgesetz oder Absicht der Kontrahenten andere Normen vorschrieb; oder C) aus allgemeinen Reichsgesetzen, aus allgemeinen Gewohnheiten und aus der Natur der Sache ein gemeines deutsches Recht ableitet [4]). — II. Andere Systeme verzichten auf die Aufstellung eines praktisch allgemeinen deutschen Rechts, und wollen nur eine Einleitung in die Partikularrechte geben, indem sie nur ein deutsches Privatrecht konstruiren wollen [5]), das als Erklärungsquelle deutscher Partikularrechte dienen, und von den wenigstens in mehreren Theilen Deutschlands vorkommenden einheimischen Instituten den Begriff und die leitenden Grundsätze durch Abstraktion aus den Partikularrechten und durch Benützung der sonst gültigen allgemeinen Rechtsgrundsätze aufstellen soll. III. Andere Systeme erkennen nur die Möglichkeit der Aufstellung einer allgemeinen Theorie der einzelnen deutschen Rechtsinstitute, entweder A) durch das Zurückgehen auf den Ursprung der deutschen Institute, durch die Benützung der älteren Rechtsquellen und die daraus herzuleitenden analogischen Rechtsbestimmungen [6]), oder B) durch die Nachweisung eines analogischen deutschen Privatrechts, welches lehrt, die heutige Beschaffenheit deutscher Institute aus der Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Begriffs und der Grundsätze zu bestimmen [7]), oder C) sie wollen nur ein gemeines deutsches

2te Aufl. 1840. (bis jetzt I Bd.) Phillips Grundſ. des gem. deutschen Privatrechts. Berlin, 1829. II Bde. 2te Aufl. 1838. Weiske Abhandl. aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipzig, 1830. nr. 1. Gründler Polemik des german. Rechts, Land- und Lehenrecht. Merseburg, 1832. 1837. IV Bde. Wigand im Archiv für Geschichte. III. Bd. 4s H. S. 146. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. Bd. 1s Heft. nr. I. Gaupp in der Hallischen Liter. Zeitung. 1831. nr. 7.

2) Dahin gehören die Schriften von Fischer, Engau, Senkenberg.

3) Dies ist der Charakter des Systems von Selchow.

4) Dies ist Runde's Ansicht.

5) Ansicht Hufelands.

6) Ansicht Pütters.

7) Ansicht Tafingers.

Privatrecht der Theorie nach aufstellen, das anwendbar seyn soll, wenn in einem deutschen Staate ein Institut vorkömmt, und wobei die Rechtsidee, welche bei jedem Institute leitet, durch Verfolgung der Gemeinschaft des Ursprungs und der Fortbildung aufgesucht werden soll [8]). Verschieden sind wieder einzelne Ausbildungen des letzten Systems, je nachdem sie eine gemeinrechtlich ausgebildete Ansicht von dem im Mittelalter vorhandenen gemeinen Rechte zum Grunde legen, das durch die Rechtsübung begründete Verhältniß des deutschen Rechts zum römischen berücksichtigen, und mehr oder weniger das Hereinziehen partikularrechtlicher Entwickelungsformen für nothwendig halten. Weitere Verschiedenheiten der Ansichten liegen noch darin, daß Manche selbst hofften, das gemeine Recht durch gewisse Organe, die dasselbe ausdrücken [9]), nachweisen zu können, Andere durch freie Construktion jedes Rechts auf den Grund der Geschichte und Natur der Sache das Recht bilden lassen [10]). Die Gründe, aus welchen das deutsche Privatrecht auf manchem der eben bezeichneten Wege nicht jene feste Begründung erhielt, deren der Rechtstheil fähig ist, lagen in den oft unrichtigen Vorstellungen von dem gemeinen Rechte und in der Art der Bildung der Theorie. Diejenigen, welche ein gemeines Recht nur dasjenige nannten [11]), dessen Institute überall angewendet werden müßten, trugen praktisch wirkende Irrthümer vor, und jene Schriftsteller, welche die in den alten Rechtsbüchern vorkommenden Sätze als gemeinrechtliche betrachteten, vergaßen die Natur dieser alten Gewohnheitssammlungen, und die seit dem XVI. Jahrhundert überall sichtbare Fortbildung des Rechts und Umgestaltung des Alten. Andere, welche alle irgendwo vorkommenden Institute mit allen Modifikationen vortragen wollten, entbehrten bei dem Vortrage die gehörige Begränzung [12]), und liefen Gefahr, ein bloßes Aggregat von Partikularrechten ohne innere Einheit zu liefern [13]). Andre Germanisten, welche die Aufstellung eines

---

8) Hieher gehört die Ansicht Eichhorns, Weiße's und wohl der Mehrzahl der neuern Germanisten.
9) s. daher Juristenrecht oben §. 34.
10) Gute Bemerkungen in Maurenbrecher Privatr. I. S. 239—45.
11) Darnach hätte z. B. die gerichtliche Investitur, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Einkindschaft überall angewendet werden müssen.
12) Von diesem Vorwurfe kann sich auch der Verf. nicht frei machen, wenn er den in früheren Schriften ausgesprochenen Plan hätte durchführen wollen. s. Eichhorn Einleit. §. 39.
13) Die neuesten Schriftsteller, welche die Möglichkeit eines gemeinen deut-

gemeinen Rechts beabsichtigten, verfehlten darin den Weg, daß sie die Rechtsregel nur aus den angeblichen Rechtsgrundsätzen aufsuchten, welche durch Schlüsse der gesunden Vernunft zu finden wären, daher sie oft nur ein philosophirtes und willkührlich abstrahirtes Recht an die Stelle des positiven setzten, und den Weg der historischen Behandlung mit dem philosophirenden verwechselten [14]). Die historische Methode hat sich nur davor zu hüten [15]), daß sie nicht zu sehr bei den vor Einführung des römischen Rechts in den Rechtsquellen vorkommenden Sätzen stehen bleibt, und die Berücksichtigung der Fortbildung der Rechtsinstitute und dabei auch des Einflusses des römischen Rechts vernachläßiget [16]).

§. 37. [§. 34.] Charakter des gemeinen deutschen Rechts. Begründung der Theorie desselben.

Zum Beweise des Daseyns eines gemeinen deutschen Rechts bedarf es nicht der Nachweisung der Anerkennung eines solchen als eines äußerlich allgemeinen oder mit formeller Sanktion versehenen Rechts [1]), sondern sein Daseyn in dem Sinne, daß für die dem römischen Rechte unbekannten Institute und das Verhältniß der Verbindung des römischen Rechts mit deutschem ein überall, wo nicht das Landesgesetz oder die Ortsgewohnheit abweichende Bestimmungen aufstellte, subsidiarisch anzuwendendes Recht besteht, ist verbürgt, wenn man erwägt, daß für die bezeichneten Institute Normen bestehen, welche, hervorgehend aus dem Zwecke und Begriffe eines Instituts, eine rationelle, und durch Ursprung und Fortbildung des Instituts be-

---

schen Rechts bezweifeln, sind: Wigand im Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde Westphalens. Bd. III. 4s Heft. nr. 1. und Weishaar würtemberg. Privatrecht. 3te Aufl. Vorr. zum III. Bde. S. VII.

14) Wer freilich Natur der Sache nennt, was er durch Schlüsse der gesunden Vernunft gefunden zu haben glaubt, macht seine individuellen Ansichten zum positiven Rechte. Wer von der Ungerechtigkeit der Frohnen oder der Leibeigenschaft ausgeht, wer das Ideal von unbedingter Gleichstellung des Vaters und der Mutter im Mittelalter an die Spitze der elterlichen Verhältnisse stellt, muß zu einer Reihe von Sätzen kommen, die nach dem sogenannten Naturrechte dem Gesetzgeber sich empfehlen mögen, welche aber dem positiven deutschen Rechte widerstreiten. Die durch die Geschichte aufgefundene Natur des Instituts mischt die Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht in das, was sie als positives Recht aufstellt.

15) Diek über die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Vorr. S. 18.

16) Ueber die Fehler der Behandlung des d. Rechts. s. Meine Vorrede zu Scholz das Schäfereirecht. S. VIII—XIX.

1) Runde deutsches ehel. Güterrecht. S. 9.

gründet, eine historische Nothwendigkeit haben [2]), welche jeden Richter, so oft das Institut vorkömmt, um so mehr leiten muß, als diese Normen den über das Institut gegebenen Landesgesetzen, und den Bürgern bei Rechtsgeschäften vorschweben, und von den Gerichten immer angewendet worden sind [3]). Die Anwendung dieser gemeinrechtlichen Normen, welche die Wissenschaft aufstellt, welche auch in der Mannigfaltigkeit der Partikularrechte die nationale Gemeinschaft, die zur Einheit verband, aufzusuchen versteht [4]), ist nothwendig, so weit nicht durch die gültige landesgesetzliche Norm (Gesetz oder Gewohnheit) oder die erlaubte Autonomie der Bürger eine abweichende Vorschrift den Richter in einem vorliegenden Falle verpflichtet. Dies gemeine Recht [5]) kann I. für die schon dem älteren deutschen [6]) Rechte bekannten Institute [7]) gefunden werden: 1) durch Aufsuchung der ersten Spuren, in welchen das Institut vorkömmt [8]), durch Verfolgung seiner Veranlassung [9]), seines Zwecks und seines Zusammenhangs mit anderen deutschen Einrichtungen [10]) und Grundansichten [11]), 2) durch Erforschung der verschiedenen Verhältnisse, sowohl des öffentlichen Rechts [12]), als der Fortschritte der Bildung [13]) überhaupt und der Bedürfnisse [14]), 3) durch Erwägung der Rechtsmeinung, mit welcher die Interessenten immer das Institut auffaßten [15]) und anwendeten, und 4) der Grundansichten, welche

---

2) Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. Vorrede S. X. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 40—46.

3) Pfeiffer prakt. Ausführungen. I. S. 121.

4) Bluntschli die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. S. 35.

5) Verschiedene Ansichten vom gemeinen Rechte s. Grupen disc. for. p. 792. Hufeland Beitr. zur Berichtigung der positiven Rechtswissensch. I. S. 85. Eichhorn Rechtsgeschichte. III. Thl. §. 440. Runde deutsches Privatr. §. 10. Weiße Einleit. S. 59. Falk Encyklopädie. 2te Aufl. §. 124.

6) Eichhorn in der Zeitschr. I. S. 129. Weiske Abhandl. S. 34.

7) Ueber den Werth, welchen die historische Erforschung für die Praxis hat, s. Meine Vorrede zu Scholz Schäfereirecht. S. XIX—XXX.

8) Z. B. was in Tacitus über Brautkauf, Erbordnung — und vorzüglich was in den alten Legibus vorkömmt.

9) Z. B. bei der Investitur.

10) Z. B. bei dem Retrakt.

11) Daher ist die Erforschung des alten Nationallebens und der deutschen Volkszustände wichtig. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. R. II. S. 16—33. Hiezu ist das Werk von Grimm deutsche Rechtsalterthümer (Gött. 1828.) wichtig.

12) Z. B. in der Lehre von den Regalien.

13) Daher ist die Betrachtung der Entwicklung des alten Kriegswesens, des Feudalismus, der Schutzverhältnisse, des Einflusses der Kreuzzüge wichtig.

14) Z. B. in dem Bauernrechte.

15) Z. B. bei der Einkindschaft.

den alten Schöffen bei der Entscheidung der einzelnen das Institut betreffenden Rechtsstreitigkeiten vorschwebten [16]), 5) durch die Betrachtung der verschiedenen technischen Verhältnisse [17]) bei manchen Instituten, 6) durch Verfolgung der Ansichten, mit welchen nach Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Juristen das Institut auffaßten [18]), und dabei zuläßige Analogieen anwendeten [19]), und endlich 7) durch die Nachweisung, wie durch den Gerichtsgebrauch, der römische Rechtssätze [20]) hereinzog, die Natur des Instituts ausgebildet wurde. II. Bei Instituten, welche schon im Mittelalter unter verschiedenen Grundformen vorkommen [21]), oder wegen des Einwirkens andrer Institute in verschiedenen Formen sich ausbildeten [22]), müssen die gemeinschaftlichen Grundideen [23]) und zugleich die Grundformen mit den sie bestimmenden Verhältnissen dargestellt werden. III. Bei den seit Verbreitung des römischen Rechts entstandenen Instituten ist die Erforschung des Ursprungs [24]) und des Zwecks des Instituts, so wie seines Zusammenhangs mit gewissen Einrichtungen, der Ansicht der Kontrahenten und der Meinung nothwendig, wie der Gerichtsgebrauch das Institut mit römischen Rechtssätzen [25]) in Verbindung brachte.

§. 38. [§. 31.] Benützung der Partikularrechte.

Die Uebereinstimmung noch so vieler Partikularrechte kann zwar kein gemeines deutsches Recht erzeugen [1]), daher ein Institut oder einen Rechtssatz nicht zu einem überall verbindlichen machen; allein die Aufsuchung der Partikularrechte ist doch höchst wichtig, zwar nicht

---

16) Z. B. im Erbrechte, wo der Zusammenhang desselben mit der Schutz- u. Rachepflicht wichtig war.
17) Z. B. im Wechselrechte, Bergrechte.
18) Z. B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt.
19) Z. B. bei pacta dotal., bei Familienfideikommissen, bei dominium utile.
20) Z. B. Lehre von den Erbverträgen.
21) Z. B. eheliche Güterverhältnisse.
22) Z. B. im Bauernrechte.
23) Z. B. der Zusammenhang der ehel. Güterverhältnisse mit dem Mundium.
24) Z. B. bei den Staatspapieren.
25) Z. B. in Bezug auf die Vindikation der Staatspapiere.
1) s. Falk Encykl. §. 7. Wening Encykl. S. 71. Türk Vorles. S. 448. Runde in der Vorrede zur ersten Ausgabe der Grundsätze des deutschen Privatrechts, und schon Stein in den Betr. einzelner Rechtsmaterien. I. Thl. S. 92. Mein Versuch einer wissensch. Behandl. des deutschen Privatr. §. 11. 19. Reyscher in d. Zeitschrift für deutsches R. I. S. 41. Runde ehel. Güterrecht. S. 7. Maurenbrecher I. S. 102.

um daraus das gemeine Recht selbst kennen zu lernen [2]), sondern um Zeugnisse über deutsche Rechtsansichten zu erhalten, und zwar [3]) indem der Germanist mit den verschiedenen deutschen Instituten und Rechtssätzen bekannt wird, von dem in allen Partikularrechten begründeten Daseyn eines Instituts, auf dessen allgemeine einheimische Natur zurückschließen, die an einem Orte durch Gerichtsgebrauch oder Jurisprudenz vorzugsweise bewirkte Ausbildung des Rechts benützen, und in dem Vorkommen der als gemeinrechtlich aufgefundenen Rechtssätze in Partikularrechten Bestätigungen der Ansicht erhalten kann. Die Verfolgung der Partikularrechte bis zur neuesten Zeit läßt ferner die Fortbildung des Rechts erkennen, und die verschiedene Art einsehen, wie die nämliche deutsche Rechtsidee in der äußeren Erscheinung in eigenthümlichen Gestalten hervortrat. Unter den Partikularrechten müssen aber nicht blos die Gesetzbücher und Verordnungen, sondern alle die Gewohnheitsrechte enthaltenden Sammlungen [4]) und die gewisse Rechtsansichten bezeugenden Urkunden, Weisthümer, Urtheile und die Landtagsverhandlungen benützt werden [5]).

§. 39. [§. 32.] Allgemeine Gewohnheiten.

Die Art der Ausbildung des deutschen Rechts erklärt die hohe Bedeutung des Gewohnheitsrechts, bei welchem von früher Zeit an in den deutschen Gerichten das Herkommen beachtet wurde. Zwar kann

---

2) Die Ungenauigkeit eines Ausdrucks in meiner früheren Ausgabe tadelt nicht ohne Grund Maurenbrecher I. S. 193.

3) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. I. Thl. S. 141. Falk in Kieler Blättern 1819. S. 73.

4) Merkwürdig werden hier Sammlungen, wie z. B. das Bochumische Stopelrecht im neuen westphäl. Magaz. 1790. 7s Heft. S. 205. Das Witzemühlenrecht in Mascov. not. jur. et jud. Brunsvic. im Anh. S. 1—46. Das Wendehagenische Bauernrecht in Spangenberg Beitr. zum deutschen Recht. S. 199. Das Beoker Heidenrecht in Steinen westphäl. Geschichte. I. Bd. S. 1809. s. auch Schwelmisches Vestenrecht in Steinen westphäl. Gesch. III. Thl. S. 1353. Hieher gehören auch manche sogenannte Landrechte, die nur Gewohnheitssammlungen sind, z. B. Rietberger, Delbrüker Landrecht.

5) s. Krenners Anleitung zur näheren Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters. München, 1804. So hat Haubold im Lehrbuch des sächs. Privatrechts die Landtagsakten trefflich benützt. Auch neuere Landtagsverhandlungen werden wichtig, um die Ansichten und Bedürfnisse der verschiedenen Stände kennen zu lernen; besonders noch, weil sie, da jetzt in mehreren deutschen Staaten die Landstände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen, die Motive zu neuen Gesetzen oft am besten nachweisen.

aus den nämlichen Gründen, aus welchen Uebereinstimmung der Partikularrechte ein Institut oder einen Rechtssatz nicht zu einem gemeinrechtlichen erheben kann, auch aus der zufälligen Uebereinstimmung von vielen Gewohnheitsrechten, wenn nicht ein anderer Grund hinzukömmt, kein gemeines Recht nachgewiesen werden; allein nach der Natur der Entstehung jedes Gewohnheitsrechts, als eines aus dem Leben und Bedürfnisse des Volks hervorgegangenen Rechts, kann man in einem gewissen Sinne allgemeine Gewohnheiten annehmen [1]), in so ferne ein Grund innerer Einheit für die Existenz eines Gewohnheitsrechtes behauptet werden kann. In diesem Sinne gab es im Mittelalter, wo alles Recht mehr aus dem Leben hervorging und die Schöffen an das Volksleben und Bedürfniß sich haltend das Recht fanden, allgemeine Gewohnheiten [2]), auf deren Daseyn man auch oft in Urkunden [3]) sich berief. Durch die Verbreitung des römischen Rechts und durch die politischen Verhältnisse Deutschlands und die Bildung vieler kleiner von einander unabhängiger Staaten wurde zwar die praktische Bedeutung allgemeiner Gewohnheiten [4]) verändert; allein die Existenz solcher läßt sich nicht läugnen; selbst in späteren Urtheilssprüchen [5]) berief man sich darauf, die einflußreichen

---

1) Ob es allgemeine Gewohnheiten gebe? s. Hufeland Beitr. zur Berichtigung der posit. Rechtswissensch. 16 Stück. nr. 1. Pütter Beitr. zu dem deutschen Staats- und Fürstenrecht. II. Thl. nr. 21. Runde Grundsätze. §. 80. H. Reinhard de consuetud. germ. univers. Dresd. 1805. Weiße Einleit. in das deutsche Privatr. S. 50. Bethmann-Hollweg Grundr. zu Vorles. über Civilproz. S. XXII. Türk Vorlesungen. S. 371. Gründler Polemik. I. S. 76. Phillips deutsches Privatrecht. I. S. 169. Maurenbrecher I. S. 38.

2) Dreyers Nebenstunden. S. 136. So wird unter communia jura terrae gewöhnlich im Mittelalter das ungeschriebene gemeine Recht verstanden. s. Westphalen mon. ined. tom. IV. praef. p. 121. Die Kölnischen Schöffen berufen sich in Urk. von 1258 (in der Apologie des Erzstifts Köln, Beil. S. 28) auf generalem consuetudinem terrae et civitatum. Die italiänischen Praktiker im Mittelalter, wenn sie eine allgemeine Rechtsansicht bekräftigen wollen, berufen sich auf generalis consuetudo, z. B. Gandinus de maleficiis cap. de poenis. nr. 4—10. s. noch Jul. Clarus praxis §. homicidium nr. 14. 74.

3) N. Samml. der Reichsabschiede. I. Thl. S. 44. Eichhorn Rechtsgesch. III. Thl. S. 322. In einer Urkunde von 1299 in den preuves der Schrift: de la condition des personnes et des terres dans les Gaules en Suisse, 1786. nr. 103. beruft man sich bei dem Retrakt auf die generalis consuetudo.

4) Man unterscheidet oft, z. B. Hufeland in den not. 1 angeführten Beitr. I. Bd. nr. 1. historisch allgemeine und juristisch allgemeine Gewohnheiten. Historisch allgemein ist die Gewohnheit, welche aus zufälligen, nicht juristisch verbindlichen und nothwendigen Gründen an mehreren Orten auf gleiche Art vorkömmt.

5) Stellen bei Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 560. not. a.

Praktiker [6]), die Reichsgesetze [7]) deuten auf sie, und die oft angeführte Berufung auf natürliches Recht und gute Sitte ist eigentlich Berufung auf Gewohnheit [8]). Die Gültigkeit des römischen Rechts in Deutschland beruht eben so auf allgemeiner Gewohnheit [9]), wie die Art, auf welche dasselbe in Deutschland durch die einwirkenden deutschen Verhältnisse modifizirt wurde [10]); für die in den meisten Orten noch partikularrechtlich vorkommenden Gewohnheiten läßt sich eine leitende Regel aus der einst allgemeinen Gewohnheit [11]), als deren Ueberbleibsel die partikularrechtliche Gewohnheit erscheint, nicht entbehren; die allgemeine Gewohnheit muß aber ihren Grund in einer inneren Einheit haben, welche in einem nationalen oder durch eine große Verbindung zusammenhängenden Verhältnisse beruht, und zwar in so ferne durch die unter allen Nationen in einem völkerrechtlichen Interesse allmählig ausgebildete stillschweigende Convention ein gewisser Rechtssatz entstand, oder als in Bezug [12]) auf das Fortwirken rein deutscher Rechtsansichten auch nach der Verbreitung des römischen Rechts bei der Anwendung desselben durch übereinstimmende Praxis der Gerichtshöfe [13]) eine Modifikation des römischen Rechts erzeugt wurde, oder in Rechtsverhältnissen, welche in einem unter sich zusammenhängenden Stande [14]) vorkommen, dessen Mitglieder in ihren Rechtsgeschäften nach einem unter ihnen durch Uebung begründeten Gebrauche sich richten, daher im Handelsrechte vorzüglich allgemeine Gewohnheiten vorkommen.

§. 40. [§. 33.] Natur der Sache.

Bei der Erforschung der sogenannten Natur der Sache [1]) kann es nicht darauf ankommen, nur das durch philosophische Abstraktion

---

6) Gail obs. II. obs. 19.
7) Reichshofrathsordnung I. §. 15. Phillips deutsches Privatr. I. S. 170.
8) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 24—27.
9) v. Savigny System des röm. R. I. S. 78.
10) Man erwäge die Grundsätze über den Zinsfuß, über Gültigkeit der Erbverträge, über Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abgesonderte Haushaltung.
11) Z. B. in der Lehre von den Pferdemängeln.
12) Der Satz: locus regit actum beruht eigentlich auf allgemeiner Gewohnheit. s. auch v. Wächter im Archiv für Civilpraxis. XXIV. S. 225. 286.
13) Z. B. über Gültigkeit der Erbverträge, über Aufhebung der väterlichen Gewalt.
14) Z. B. im Adelsrechte und unter Kaufleuten.
1) Zur Bezeichnung dessen, was man sagen will, werden freilich verschiedene Ausdrücke gebraucht. Maurenbrecher I. S. 242. not. 5. 6.

nachgewiesene vernünftige Recht [2]) aufzufinden, sondern zu erforschen, welche Natur [3]) den deutschen Rechtsinstituten nach der Art, wie ein Institut in Deutschland durch die Rechtsübung sich ausbildete, zum Grunde lag, und aus den historischen Quellen [4]) die leitende Idee aufzufinden, welche eine aus der Art des Ursprungs und der Fortbildung des Instituts entstandene oberste Regel bildet, die einst bei der bestehenden Schöffenverfassung in der Urtheilsfindung die Schöffen leitete [5]), und noch jetzt in der Beurtheilung des Instituts und Entscheidung einzelner Fälle den gelehrten Richter leiten muß. Insbesondere wird die Natur der Sache wichtig, wo a) aus der Art der Entstehung des Instituts aus dem Zwecke desselben eine entschiedene Rechtsansicht [6]) sich nachweisen läßt, welche den Begriff und die Merkmale des Instituts, bestimmt, oder b) wenn bei einem Institute gewisse technische Beziehungen vorkommen [7]), welche zugleich die obersten Grundsätze für die Anwendung gemeiner Regeln auf einzelne Fälle bilden, oder c) wenn aus einer ununterbrochen beobachteten Rechtsansicht und verbindlich angenommenen Meinung aller Interessenten ein stillschweigend vertragsmäßiges Recht sich ableiten läßt [8]), oder d) aus dem Zusammenhange des Instituts mit einer bestimmten Art des Verkehrs, aus dem Zwecke desselben und der Absicht aller Kontrahenten bei der Eingehung des Geschäfts eine Regel sich

---

2) Allerdings muß den Juristen auch diese Rücksicht leiten; schon die Alten wollten dies durch ihre Rücksicht auf naturalis ratio und ähnliche Worte bezeichnen. Reyscher in d. Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 19—26.; allein der Richter darf nicht blos das, was er für vernünftig hält, annehmen, sondern muß die Art, wie in seinem Lande sich das Recht ausbildete, zunächst erwägen.

3) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. I. Thl. S. 130. Derselbe in der Einleit. in das Privatr. §. 40. Runde Abh. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft. Göttingen, 1832. S. 56.

4) In so ferne ist der Weg ein historischer. Mancher Tadel bei Maurenbrecher I. S. 241—53. beruht auf Mißverständnissen, obwohl er häufig Recht hat, die Unbestimmtheit von Ausdrücken zu rügen.

5) Nach einer Urk. von 1241 sollen die Schöffen, wenn in der geschriebenen Rechtssammlung der Fall nicht entschieden wäre, secundam rectam rationem entscheiden. s. Raepsaet supplément à l'analysc hist. de l'origine des Belges. vol. III. p. 203.

6) Wenn z. B. die Frage entsteht: ob der Retrakt auch bei dem Tausch anwendbar ist, oder ob Laudemium auch bei Veränderung in der Person des Gutsherrn zu zahlen ist, so entscheidet die Natur des Retrakts und des Laudemiums für die verneinende Beantwortung.

7) Z. B. im Deichwesen, im Bergrechte.

8) Wenn die Partheien sich einst Morgengabe, Leibgeding u. a. stipulirten, so schwebte ihnen dabei eine gewisse Rechtsansicht vor; so schwebt dem Handelsmanne bei dem Spediteur eine gewisse Ansicht, die überall als herkömmlich gilt, vor. s. noch Weiße Einleitung. S. 53.

ergiebt, welche den Richter bei Entscheidung der einzelnen Fälle leiten muß [9]). Bei der Aufsuchung dieser Natur des Instituts leitet vorzüglich die Betrachtung der Art der Fortbildung der Institute durch alle Elemente, welche darauf theils durch Entwickelung späterer staatsrechtlichen Grundsätze [10]), theils durch Anwendung des römischen Rechts seit der wissenschaftlichen Rechtsbildung Einfluß hatten. Diese Natur des Instituts leitet dann den Richter subsidiarisch, so lange nicht die in dem Lande, dessen Recht er anzuwenden hat, durch die Partikulargesetzgebung und den lokalen Gerichtsgebrauch entwickelte Natur des Instituts dem Richter etwas Anderes vorschreibt.

§. 41. [§. 36.] Anwendung der Theorie des deutschen Privatrechts.

Die Anwendung der Theorie des gemeinen Rechts bei allen Instituten, für die nicht schon die Reichsgesetze oder Bundesschlüsse die Theorie näher bestimmten, ist in so ferne eine bedingte, als sie das Daseyn eines Instituts in dem bestimmten Lande, wo die Anwendung geschehen soll, voraussetzt, und davon abhängt, daß nicht diese Theorie durch verbindliche Landesgesetze, Gesetze, Gewohnheiten, Gerichtsgebrauch, oder durch zuläßige Autonomie der Kontrahenten aufgehoben ist. I. Ist in einem Lande für einen zu entscheidenden Fall ein Landesgesetz vorhanden, so darf angenommen werden, daß dies Partikularrecht, wenn es nichts Abweichendes bestimmt, das Institut im gemeinrechtlichen Sinne habe auffassen wollen, und da, wo das Gesetz auch etwas bestimmt, ohne Detail anzugeben, ist das Gesetz doch so auszulegen, wie es am wenigsten von der gemeinrechtlichen Ansicht abweicht. a) Bei der Anwendung von Rechtssätzen, die durch die geschichtliche Forschung gewonnen werden, müssen vorzüglich immer die besondere Geschichte und die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes, in welchem die Anwendung geschehen soll, erforscht werden [1]). b) Bei der Auslegung und Anwendung der Partikularrechte muß der Richter zurückgehen auf die Grundquelle, woraus das Partikularrecht hervorging, oder welche immer einen

---

9) Z. B. im Wechselrechte, ob die except. leg. Anastas. auf Indossament anzuwenden sey.

10) Dies wird z. B. wichtig auch in der Lehre von der Collision der Gesetze, ferner bei dem Staatsbürgerrecht in der Lehre von den Gemeinden.

1) Z. B. wichtig in der Lehre von den Frohnen, Zehenden, im Forstrechte u. a.

entschiedenen Einfluß auf die Fortbildung hatte [2]), so wie er c) die Stellen des geltenden Rechts auf die älteren einheimischen Quellen zurückführen muß, woraus das Geltende floß [3]); d) wichtig wird auch immer die Prüfung, in welchem erweislichen Zusammenhange ein gewisser Satz des Partikularrechts mit anderen in dem Lande geltenden Rechtssätzen [4]) steht. II. Wo ein deutschrechtliches Institut in einem Lande, das dafür gar kein Landesgesetz hat, durch erlaubte Willkür der Kontrahenten vorkömmt [5]), wird die im gemeinen Rechte geltende Theorie des Instituts zum Grunde gelegt werden dürfen, wieder mit Rücksicht auf die erweisliche Absicht der Kontrahenten, auf Lokalgewohnheiten oder die durch Praxis in dem Lande anerkannte Rechtsansichten.

§. 42. [§. 38.] Hülfsmittel zum Studium des deutschen Rechts.

Zur Erkenntniß älterer Rechtsansichten und Gewohnheiten gehören a) die Aufsuchung alter Sprüchwörter [1]). Sie können zwar für sich allein keine Gewohnheit beweisen, allein sie können bei diesem Beweise wichtig werden [2]), und werden es noch mehr, wenn man sieht, daß den Kontrahenten ein Sprüchwort vorschwebte [3]) oder wenn man oft aus dem Gebrauche einer gewissen sprüchwörtlichen Formel die Absicht der Kontrahenten, ein bestimmtes Rechtsverhältniß einzugehen, erkennt. Bedeutend sind Sprüchwörter auf jeden Fall zur Erkenntniß der wahren Volksansicht bei einem Institute oder des

---

2) Z. B. Bremisches Recht auf oldenburgisches, Lübisches auf holsteinisches und meklenburg. Recht.

3) s. Wiarda in Duve's Zeitschr. für Hannover. II. Heft. S. 170.

4) Z. B. bei der Frage: ob die Frau, wenn sie statutar. portio wählt, Illata einwerfen muß?

5) Z. B. in einem Ehevertrage wird Morgengabe oder Witthum stipulirt.

1) Hert de paroemiis jur. germ. in opusc. vol. II. P. III. pag. 252. Pistor thes. paroem. germ. jur. Lips. 1716. Eisenhart Grunds. des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. Leipzig, 1759. 1792. (besorgt von Otto.) Leipzig, 1823. Kind de jurisprud. germ. paroem. ejusque caut. usu. Lips. 1776. Eisenhart von Beweisen durch Sprüchwörter, in den kleinen Schriften. S. 17. Auch die Poesie des Mittelalters dient dem Rechtshistoriker zur Aufhellung; s. Lang in den neuesten Mannigf. meist jurist. Inhalts. S. 142. Dreyer in den Nebenstunden. nr. I. Grimm in der Zeitschrift für histor. Rechtswissenschaft. II. Bd. nr. 2. Von der Symbolik des germ. Rechts in Reyschers Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts. Tüb. 1833. I. Heft.

2) Z. B. bei dem Sprüchwort: längst Leib, längst Gut.

3) Maurenbrecher Privatr. I. Thl. S. 47.

Alters und der Verbreitung eines solchen[4]); b) die Kenntniß der Regeln zum richtigen Verstehen und zur Benützung alter Urkunden[5]); c) die Kenntniß der deutschen Staatsgeschichte, d) insbesondere der Rechtsgeschichte[6]), e) der deutschen Alterthümer[7]), f) des deutschen Staatsrechts[8]). Zur Benützung der Quellen gehört Kenntniß der germanischen Sprache[9]).

---

4) Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. V. Bd. nr. VIII.

5) Pfeffel spec. VI. jurisprud. diplomat. Strassb. 1779. Sammlungen der Urkunden sind verzeichnet in Gatterer prakt. Diplomatik. S. 199—259. und Eichhorn Rechtsgeschichte. I. Thl. S. 11—13. Hiezu gehört Kenntniß der Diplomatik und verwandter Wissenschaften. s. Weiße Einleit. in das Privatrecht. S. 67. Sehr brauchbar wegen der eingestreuten Abhandlungen ist: Nouveau traité diplomatique par deux religieux Benedictins. Paris, 1750. IV vol. und übersetzt v. Adelung. Erfurt, 1759. IX Bde. s. noch Huch Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erlangen, 1792. Ueber Benützung der Münzen s. Hommel jurisprudent. numism. illustr. Lips. 1763.

6) Außer Conring (oben §. 35.) Hofmann de orig. et natur. legum germ. Lips. 1715. Fischer Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts. Leipzig, 1781. Biener comm. de orig. et progr. legum juriumque germ. Lips. 1787—95. III vol. Heineccii antiquit. german. jurisprud. patr. illustr. Hafn. 1772—73. III vol. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. II. Bd. Göttingen, 1808. jetzt 4 Bde. und IV. Aufl. 1835. Meine Einleitung in das Studium der Gesch. des germ. Rechts. Landshut, 1812. v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelb. 1815—26. V Bde., neue Aufl. 1834. Meyer esprit, orig. et progrès des institut. judiciaires, à la Haye. 1819—23. VI vol.; viel in Raepsaet analyse histor. et crit. de l'origine et des progrès des Belges et Gaulois. Gand. 1824—26. III vol. Lindelof deutsche Rechtsgeschichte, insbesondere Entwurf des deutschen öffentl. Rechts. Gießen, 1827. Phillips deutsche Geschichte mit besond. Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berlin, II Bde. 1832—35. Löw Geschichte der deutschen Reichsverf. Heidelb. 1832. Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Heidelb. 1834—35.

7) Hachenberg German. med. Hal. 1709. Tresenreuter antiq. germ. Gott. 1761. Grupen observ. rer. et antiq. Hal. 1763.; viel in Muratori antiq. Ital. med. aevi. Mediol. 1738. VI tom. Grupen deutsche Alterthümer. Hannover, 1746. Hummel Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnb. 1787. Zusätze dazu 1791. Gräters Bragur. II. Bd. 2te Abtheil. nr. 1. Rößig Alterthümer der Deutschen. Leipzig, 1801. Stuhr Abhandl. über nordische Alterthümer. Berlin, 1817. Nyerup Wörterbuch der skandinav. Mythologie. Kopenh. 1816. Dreyer Abhandl. vom Nutzen der heidnischen Gottesgelehrtheit in Erklärung des deutschen R., in d. Abh. II. Bd. nr. 1. Mone Geschichte des nordischen Heidenthums. II Bde. Darmstadt, 1822—23. Münter Geschichte der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. Leipzig, 1823.; am trefflichsten Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828.

8) Wegen der innigen Verbindung des Staats- und Privatrechts in manchen Lehren, z. B. bei Regalien und im Ständerechte.

9) Für die lateinische Sprache des Mittelalters sind wichtige Glossarien: Carol. du Fresne dom. du Cange glossar. ad script. med. atque infim. lat. Paris. 1678. III vol. et opera Monach. St. Benedict. Paris. 1733. VI vol.; auch Basil. 1762. neue Ausgabe begonnen in Paris 1841. Carpentier Glossar. nov. ad script. med. aev. Par. 1766. IV vol. Adelung Glossar. man. ad script. med.

§. 43. [§. 39.] Rechte verwandter Völker.

Wegen der Verwandtschaft der in den germanischen Staaten außer Deutschland wohnenden Nationen und wegen Ausbreitung durch Kolonieen können auch die Rechte [1]) der Franzosen [1a]),

latin. ex magn. Gloss. in comp. Hal. 1772. VI vol. Stocker vocab. lat. ant. et med aev. dipl. Noerdl. 1805. Für altdeutsche Sprache: Glossar. von Schilter in dem thesaur. antiq. teut. in tom. III. Wachteri Gloss. germ. Lips. 1737. Haltaus Glossar. ibid. 1757. Scherz Glossar. germ. cura Oberlin. Argent. 1781. Für plattdeutsche Sprache: Vers. eines Brem.-niedersächs. Wörterbuchs. Bremen, 1767—71. V Thle. Dähnert plattdeutsches Wörterbuch. Greifswalde, 1781. Für niederdeutsches Recht: Kilian etymol. teuton. ling. Ultraj. 1588. Oelrichs gloss. ad statut. brem. Francof 1767., und Oelrichs hinter der Ausg. des Rigischen Rechts. Für einzelne deutsche Gegenden: Schütze holstein. Idiotikon. Hamburg, 1800. 1806. Bock idiot. Prussicum. Regiomont. 1759. Westenrieder Gloss. germ. lat. voc. obsolet. imprim. bavar. Monachii 1816. (ist auch als allgem. Glossar. des Mittelalters dienlich). Richey idioticon hamburg. in Nettelbladt thes. jur. I. Bd. I. Abth. S. 129. Für skandinavische Sprache: Loccenii lexic. jur. sueo goth. Holm. 1651. Spegel gloss. sueo goth. Lund. 1712. Ihre gloss. sueo goth. Upsal. 1769. Lexicon island. lat. Danic. Biörnoms Haldorson. Havn. 1814. II vol. Für angelsächsische: hinter Wilkins leges anglosax. und Dictionarium Saxon. et Goth. latin. auct. E. Lye edit O. Maning. Lond. 1772. II vol. Ganz vorzüglich (auch wegen der eingeschalteten Abhandlungen) Spelmann Glossar. Archaeologic. Lond. 1687., und Hickesius thesaur. veter. linguarum septentrional. Oxon. 1705., und Somner diction. saxon. latin. anglic. Oxford. 1759. Für die juristische Terminologie der deutschen Praxis findet sich viel in den juristischen Wörterbüchern, z. B. Wehner pract. jur. observ. liber singul. ad mater. de verbor. signif. ed. Schilter. Argent. 1735. Struv Samml. und rechtl. Erklär. deutscher Wörter in LandesO. Hamb. 1748. Wiesand jurist. Handb. Hildburghausen, 1762.

1) Maurenbrecher Privatr. I. S. 225. bezweifelt, ob spanische, portugies., polnische u. a. Rechte hieher gehören; allein den zuerst genannten Rechten liegt doch westgothisches Recht zum Grunde. Vorsichtiger muß die Vergleichung der slavischen Rechte geschehen.

1a) Französische Rechtsgeschichte: Silberrad ad hist. jur. Heineccii. Arg. 1765., auch hinter Heineccii hist. jur. civ. Fleury hist. abregé du droit françois. Paris, 1744. Grosley rech. pour servir a l'histoire du droit françois. Paris, 1752. Bernardi de l'origine et progrès de la legislat. françoise. Paris, 1816. Meyer esprit, origine et progrès in vol. III. Laferriere hist. du droit françois. Paris, 1836. 2ter Thl. 1838. über das alte öffentliche Recht von Frankreich (Lezardiere) Theorie des loix politiques de la France. 8 vol. Paris, 1789. und Klimrath in der Revue de legislation. vol. VII. p. 51. 105. 361. und vol. IX. p. 98. 289. Ueber den Unterschied der Länder du droit écrit et droit coutumier s. Dreyer de usu juris anglosax. p. 35. Montesquieu esprit liv. XXVIII. chap. 4. Berriat St. Prix histoire du droit p. 218. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts. I. Thl. S. 147. Berroyer et Lauriere in der Vorrede zur Biblioth. des Coutumes, und gut Bouhier Comm. sur les Cout. de Bourgogne. vol. I. p. 219. und p. 406. Mejan de divisione juris francici in jus scriptum et non script. Utrecht, 1825. Laferriere p. 74. Ueber Verbreitung des römischen Rechts in Frank-

reich vorzüglich Arrests du parlement de Bretagne pris des memoires et plaidoyers de feu S. Frain, nouv. edit. par Hevin. Rennes, 1684. tom. II. p. VII—LXXXI. und Grosley recherches pour servir à l'histoire. p. 2—175. Gute Notizen über altfranzösische Rechtsgeschichte s. in Mignet de la feodalité, des institutions de St. Louis et de la legislation de ce prince. Paris, 1822. Philipp examen de l'état du gouvernement de St. Louis. Paris, 1822. Beugnot essai sur les institutions de St. Louis. Paris, 1822. u. Beugnot in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Assises. Auch enthält die Vorrede zu jedem Bande des recueil des ordonnances eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. Alte norman. Quellen, gesammelt in Houard anciennes loix des François conservées dans les cout. angloises par Littleton. Rouen, 1766. II vol., und Houard traité sur les coutumes anglo-normand. Paris, 1776. IV vol. s. noch Houard dictionnaire analyt. hist. etymol. de la coutume de Normandie. Rouen, 1781. IV vol. Vorzüglich wichtig ist der Cod. legum Normanicarum (wahrscheinlich gesammelt zwischen 1270—80); eine seltene Ausgabe davon ist: Les coutumes du Pays et duché de Normandie enrichies de Commentaire. Rouen, 1599., und schon einzeln Coutumes de Normandie. Rouen, 1578., und in lateinischer Sprache abgedruckt in Ludewig reliquae Manuscriptorum. tom. VII. p. 149—418. Der alte Coutumier auch abgedruckt in Bourdot de Richebourg coutumier general. vol. IV. p. 1 etc. noch Etablissemens et coutumes assises de l'echiquier de Normandie au treizieme siecle par Marmier 1839. Sehr merkwürdig ist dieser alte Coutumier in Versen. Das MS. hat die Jahrzahl 1280, abgedruckt in Houard dictionnaire de la Cout. de Norm. IV vol. im Anhang. — Ueber das wahre Alter des Coutumier ist viel Streit; s. Houard anciennes loix des François. I. p. 212., auch in der Dissertat. preliminaire p. XIII. s. noch Meyer esprit, origine. vol. II. p. 152. Reeves history of the english law. I. p. 225. Biener Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. S. 230—33. Daviel recherches sur l'origine de la coutume de Normandie. Caen. 1834. Warnkönig in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswiss. VII. Bd. S. 318. Wichtig zur Kenntniß des französ. Rechts sind die Assises de Jerusalem, s. oben §. 26. not. 20. und dazu Pardessus memoire sur un monument de l'ancien droit coutumier, connu sous le nom d'Assises. Paris, 1829. Pardessus sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834. p. 66—99. Neue Ausgaben der Assises sind von Foucher. Assises du Royaume de Jerusalem. Rennes, 1839—41. IV Hefte. — Les livres des Assises et des Usages du Reaume de Jerusalem, edidit Kaussler. Stuttgard, 1839. Assises de Jerusalem, ou recueil des ouvrages de jurisprudence pendant les XIII siecle par le Comte de Beugnot. Paris, 1841. Alte Gewohnheitssammlungen in P. Beaumanoir livre des coutumes et usages des Beauvoisis (er schrieb 1283) in Thaumassiere assises de Jerusalem ensemble les coutum. de Beauvoisis. Paris, 1680. 90., über Beaumanoir s. Laboulaye in der Revue de legislation. 1840. p. 433. Pierre des Fontaines Conseil que Pierre donna à son ami hinter du Cange hist. de St. Louis. Paris, 1668., in der 3. Abtheil. p. 77—160. Ein wichtiges Rechtsbuch ist das Livre de la Reine Blanche (noch ungedruckt); s. darüber du Cange in histoire de St. Louis preface zur 3ten Abtheilung; vorzüglich die Forschungen von Klimrath in dem memoire sur les monumens inedits de l'histoire du droit franç au moyen age. Paris, 1835. p. 27—47. Ein anderes bedeutendes Rechtsbuch ist das Livre de justice et de plet (noch MS.), s. darüber Klimrath memoire p. 48. Ancien coutumier de Picardie suivant les coutumes notoires au commencement du XIV siecle par Marmier. Paris, 1840. Foss de Bearn. legislation inedite du XI siecle par Mazure et Hatomlet. Paris, 1841. Bedeutend sind die Notizen, welche

---

Beugnot in der introduction zur Ausgabe der assises p. XXXVIII etc. über den alten Philippe de Navarre giebt. Für die Kenntniß des Gewohnheitsrechts des XIV. u. XVI. Jahrh. le grand coutumier de France (Charles VI.) Paris, 1512. 15. s. Klimrath memoire p. 17., s. dort auch von andern Sammlungen und Laferriere histoire p. 66. Wichtig Bouteiller somme rural (sein Testament ist von 1402). Bruges, 1479. Abbeville, 1786. Paris, 1603. (von Charondas, mit Noten). Belehrend über Rechtszustand und Rechtsprechung in Frankreich im Mittelalter sind: Les Olim ou registres des arrêts rendus par la cour. par le Comte de Beugnot. Paris, 1839. und die Bemerkungen von Beugnot in d. preface p. XCIII. und notes p. 948. — Cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres par Guerard. Paris, 1840. 2 vol. und Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin par Guerard. Paris, 1840. (mit den gründlichen Vorreden). Sammlung der Ordonnances: Ordonnances des rois de France de la troisieme race recueillies par ordre chronol. Paris, 1720—1825. XVIII vol.; die ersten zwei Bände von Lauriere, die letzten von Pastoret herausg. Sammlung der Coutumes in le Grand coutumier de France, publié par Carond le Caron. Par. 1598., und Coutumier général par Bourdot de Richebourg. Par. 1724. IV vol. Ueber Ausbildung, Verzweigung und Aufzeichnung der Coutumes: Klimrath etudes sur les coutumes. Paris, 1837. Ueber die einzelnen Coutumes Nachweisungen in Lauriere bibliotheq. des coutum. Paris, 1699. Camus lettres sur la profession d'avocat et bibliotheque choisie. Nouv. edit. par Dupin. Paris, 1819. II vol. 1833. Zur Geschichte des Gewohnheitsrechts s. das angeführte Memoire von Pardessus und die Schrift von Laferriere. Zur Kenntniß des Gewohnheitsrechts: Fortin Conference de la coutume de Paris avec les autres coutumes. Paris, 1611. Argou instit. au droit françois. Par. 1692. Institutes coutumieres par Loisel avec des notes par Challines. Paris, 1646. Nouv. edit. par Lauriere. Paris, 1783. II vol. Nouvelle instit. coutumiere qui contient les regles du droit coutum. par Feriere. Paris, 1702. Gin analyse raisonné du droit françois. Paris, 1782. Prevot de la Jannes les principes de la jurisprud. françoise. Paris, 1780. II vol. Bourjon le droit commun. de France et les cout. de Paris. Paris, 1747. II vol. Eine wichtige Rechtssamml. des XIII. Jahrh. (Privilegien und Schöffensprüche enthaltend) ist Coutumier de Champagne et Brie que le Roy Thiebaux a etabli (beginnt mit 1280), abgedruckt in le Grand Coutume de Troyes. Paris, 1737. II. p. 349—57. Die alten Stadtprivilegien und Statute finden sich zerstreut in dem recueil des ordonnances des roix de France. Reich an alten Städteurkunden und historischen Untersuchungen ist Thaumassiere les anciennes et nouvelles coutumes de Berry et celles de Lorris Commantées. Bourges, 1679., und Thaumassiere nouveau Comment. sur les coutumes de Berry. Bourges, 1701. s. gut über alte Coutumes de Berry in Revue de legislation. 1840. vol XII. p. 5. u. p. 257. Das einflußreichste (auch bei der Abfassung des geltenden Code) Gewohnheitsrecht ist das von Paris, s. hiezu Dumoulin (Molinaeus) consuetud. Paris. urbis. Paris. 1575.; allein am brauchbarsten (weil die Meinungen aller Commentatoren benützt sind) Corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Paris, par Claude de Ferriere. Paris, 1670. III tom., und 1714 in IV tom. Die besten Commentatoren zu den einzelnen Coutumes sind: Basnage coutumes de Normandie in oeuvres de Basnage. II vol. 1716. Coutumes de Maine et d'Anjou par Olivier St. Vast. Paris, 1778. IV vol. (Die Coutumes der erwähnten Orte sind wichtig wegen Alterthums und wegen Zusammentreffens mit den englischen Gesetzen.) Coutumes d'Auvergne par Chabrol. Riom. 1784. IV vol. Coutumes de Nivernois par Coquille (höchst scharfsinnige Unter-

Engländer [2]), Italiäner [3]), Niederländer [Belgier] [4]) und

---

suchungen) in den Oeuvres de Coquille. Bordeaux, 1703. Bouhier comment. sur les coutumes de Bourgogne. II vol. Dijon, 1742. (besonders treffliche rechtshistorische Abhandlungen) Coutumier de Picardie par du Fresne, Hen, darin Comm. zu den Coutumes von Amiens, Peoronne. Paris, 1726. II vol. Argentré comm. in patrias Britonum (Bretagne) leges seu consuet. Paris, 1621. (mit guten historischen Untersuchungen). Pothier comm. sur les coutumes d'Orleans in den Oeuvres de Pothier. Maillart cout. gen. d'Artois. Paris, 1756. Coutumier de Vermandois, avec les comm. de Buridan, d'Hericourt. Paris, 1728. II vol. s. auch Pontanus in Consuetud Blesenses. Paris, 1678.

2) Alte englische Rechtsquellen. Außer den angelsächs. Gesetzen (s. oben §. 4. not. 34) s. noch leges Walliae eccl. et civil. Hoeli boni (angeblich 942 gesammelt) edit. Wotton. Lond. 1730. The ancient laws of Cambria containing the institutional trials of Dynwal Moelmud. London, 1823. (angeblich schon 400 Jahre vor Christus). s. Meine Rezens. in Schunks Jahrbücher VI. Bd. 2s Heft. S. 124—128. und von Hoel's Gesetzen, Phillips englische Reichs- und Rechtsgeschichte. I. Bd. S. 243—52. Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Leipz. 1832. Einl. S. XXVIII—XLVII. s. jetzt die wallischen Gesetze in ancient laws and institutes of Wales (von der record-commission herausgegeben). London, 1841. Ueber den Rechtszustand unter den alten Britten: Llintoff rise and progress. p. 9—62. Zur Kenntniß der alten Landesverhältnisse gehört Doomsdaybook (gesammelt unter Wilhelm von Normandie). London, 1787., illustrated by Kelham. Lond. 1788.; auch Auszüge in Houard traité. I. p. 195—259. am besten von der record-commission herausgegeben. Liber censualis vocatus Domesdaybook. London, 1814. II vol. (Hallam geschichtliche Darstellung. II. Thl. S. 188.) s. noch Phillips engl. Rechtsgesch. I. S. 196. Von der Samml. der Gesetze Canut des Großen (1032), abgedruckt am besten in ancient laws and institutes of England. p. 153. Falk in der Vorrede zu Colditz. S. XX.; noch Rosenvinge Grundriß der dänischen Rechtsgesch., übersetzt von Homeyer. S. 14. Rosenvinge antiq. legum Canuti M. vers. latin. edit. Havniae, 1826. Das in der vorigen Note angeführte normännische Recht (als einflußreich auf englisches Recht) gilt noch jetzt fort auf den Inseln Jersey und Guernesey. s. Darstell. darüber in der französ. Zeitschrift Le Droit. Paris, 1836. nr. 62 u. 132. über Einfluß des normänn. R.: Llintoff the rise and progress of the laws. p. 114. Gewohnheitssammler des Mittelalters waren: a) Ranulph de Glanvilla (im XII. Jahrh.) de legib. et consuet. regn. Angl. Lond. 1604. 1780. Glanvilla († 1190. Biographie in Houard traité. I. p. 378.). Sein Buch erschien zuerst cura Stanford. Lond. 1554., auch abgedruckt in Houard traité. I. p. 37. Ueber Glanvilla's Werk (jetzt auch abgedruckt in Phillips englischer Reichs- und Rechtsgeschichte. II. Thl. S. 335—473.) s. Biener Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsproz. S. 219. Phillips engl. Reichs- u. Rechtsgeschichte. I. S. 232. Gans Erbrecht. IV. S. 262. Besonders kömmt es darauf an, ob Glanvilla's Rechtsbuch das Original, und das schottische Rechtsbuch: Regia majestas die Nachbildung ist, oder umgekehrt. s. Biener Beiträge. S. 229. — aber Birnbaum in bibliotheque du jurisconsulte et du publiciste. Liege, 1826 tom. I. livr. 3. p. 214. Die schottischen Juristen nehmen gewöhnlich die Regia maj. als Original an. Erskine instit. of the law of Scotland. Edinburg, 1824. vol. I. p. 12.; s. aber noch Reeves history. I. p. 225. b) Sammler der Fleta (aus dem XIII. Jahrh.), herausg. von Selden comm. jur. Angl. Lond. 1647 u. 1685., auch abgedr. in Houard traité. III. p. 1—752. c) Horne's mirror of justice (aus XIII. Jahrh.), abgedr. in Houard

IV. p. 465. d) Bracton (unter Heinrich III.) de legibus et consuet. angl. Lond. 1569. 1640. s. über den Werth und das Alter des Buchs Reeves history I. p. 85—90. Wiener S. 220, aber noch Houard dictionnaire. vol. I. p. 199. Crabb history of english law. p. 157. und gut über Bracton und andere altenglische Juristen law magazine. 1841. Heft 54. p. 267. e) Britton († 1275) le Breton ex edit. Wingate. Lond. 1640., abgedr. in Houard traité. IV. p. 1. Sammlungen der Gewohnheiten aus dem XIV. u. XV. Jahrh.: Littleton les tenures, dazu schrieb Cook (geb. 1550) seine instit. jur. angl. Lond. 1628. 17te Ausgabe 1817. IV vol. Fortescue (1471) de laudib. leg. Angl. Lond. 1603., mit Noten von Selden 1775. Covell inst. jur. Angl. Cantabr. 1605. Die Gesetze der älteren englischen Könige, die nicht in die alten leges anglosaxon. gehören, s. in Wilkins leges anglosax., z. B. leges Cnuti († 1035) in Wilkins p. 126., leges Eduardi confessor. in Wilkins p. 197., leges Guilelmi conquestoris in Wilkins p. 217. s. noch Phillips engl. Rechtsgesch. I. S. 183—196. Nachrichten über die altenglischen jurist. Schriftsteller s. in Baleus script. illustr. major. Britan. quam nunc angl. et scot. vocant. Basil. 1557. II vol. Nicolson the english, scotsch and irish libraries giving a short view and character of our historians. Lond. 1736. Zur Kenntniß der engl. Rechtsliteratur: Clarke bibliothec. legum or complete catalogue of the comon and statute Lawbooks. Lond. 1810. 1824., — u. a. general catalogue of lawbooks, by Butterworth. Lond. 1823. Vieles für altengl. Recht auch in Spelmann concilia, decreta, leges, const. in re eccles. orbis brit. Lond. 1639. Salternus of the antient laws of great britain. Lond. 1605. Dugdal origenes juridic. or historical memorial of the english laws, courts of justice etc. Lond. 1671. Gatzert de jure communi Angliae. Gotting. 1765. s. noch viel Rechtshistorisches in Dawson origo legum or a treatise of the origin. of laws. Lond. 1694. Barrington observations on the more ancient statutes from magn. charta. Lond. 1769.; und von neuen Werken: Phillips engl. Reichs- u. Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. Berl. 1827—28. II Bde. Gesetzsammlungen und Statutes at large from magn. charta with notes by O. Ruffhead and Runnington. Lond. 1763. XIV vol.; the statutes of the Realm printed by comand the King Georg III. VII vol. 1810—20. Statutes at large to the union with Ireland, by Tomlins. 1811. X vol., Hauptausgabe (von der record-commission): The statutes of the realm. vol. I—IX. Lond. 1810—1822. Auszüge aus den Statuten s. in abridgment of statutes von Cay, 1762. II vol., von Hawkins 1735. IX vol.; ein abridgment herausg. von Williams. III vol. 1791—1803. Gabett digested. abridg. of statute law. III vol. 1812. Suppl. 1813. Zur Geschichte: Αρχαιονομια sive de prior. anglor. legib. libr. Lombardo interpraete. Lond. 1568. Reeves history of the english law from the times of the Saxons. Dublin, 1787., nov. 1814. IV. Bd. V. Bd. 1829. Crabb history of engl. law, to trace the rise of common law. Lond. 1829. The hist. of the common law by M. Hale ill. with notes by Runnington. Lond. 1794. II. vol., nov. 1810. 6. edit. 1821. Dreyer de usu jur. anglosax. in explic. jur. cimbr. Kil. 1747. Meyer esprit et origine. vol. II., und Falk Vorrede zu Blakstone Handbuch des englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung neuer Gesetze von Gifford, aus dem Englischen von Coldiz, mit Vorrede von Falk. Schleswig, 1822. I. Bd. s. noch eine Rechtsgeschichte von Palgrave the rise and progress of the english common-wealth, anglosaxon Periode. Lond. 1832. II vol. (wichtig der 2te). Flintoff rise and progress of the laws of England. Lond. 1840. Zur Kenntniß des englischen Rechts überhaupt W. Blackstone's Comm. on the laws of England. IV vol. Lond. 1782. 16te Ausg. 1809, neueste Ausg. (19te) mit Noten von Ho-

veden and Ryland. London, 1836. IV vol. und hiezu Gifford comm. on the laws of England principally in the order and comprising the whole substance of the Comm. of W. Blackstone. Lond. 1819., übers. v. Colditz. Schleswig, 1822. II Bde. Comyn's digest. of laws of England by Hamond. Edinburg, 1822. VIII vol. Tomlins law dictionary explaining the rise, progress. and present state of the british law. 3. edit. II vol. 1820.; neue Ausgabe von Granger 1835. — Zur Kenntniß des englischen Rechts in seiner Ausbildung dienen die erstatteten reports on real property, ferner das oben in §. 30 angeführte Werk von Burge (wo auch das schottische und irländische Recht angegeben ist) und die 2 Zeitschriften: Law magazine, bis jetzt 54 Hefte, und Legal observer (bis jetzt 130 Hefte). Ueber römisches Recht in England Vorrede in der englischen Uebersetzung von Savigny history of the roman law von Catheart. Edinburg, 1829. s. noch Schmid Gesetze der Angelsachsen. Einleit. XXXI. Gans Erbrecht. IV. S. 265. Für schottisches Recht: Skenaei regia majestas. Edinb, 1609. 1774.; auch abgedr. in Houard traité. II. p. 36., s. auch dort p. 1 die Gesetze Malcolmes u. p. 269 leges baronum. s. noch Makenzie observ. legum et consuetud. Edinb. 1668. Idem institut. of the laws of Scotland. Edinb. 1684. Wallace system of the principles of the laws of Scotland. Edinb. 1760. Forbe inst. of the laws of Scotl. 1722. Erskine institut. Lond. 1763, neue Ausg. by Ivory. Lond 1825. Erskine principles of law of Scotland; neue Ausg. by More. Edinb. 1820., by Ivory 1828. Bell dictionary of law of Scotland. Edinb. 1815. s. noch über schottisches R. Bell Comm. on the laws of Scotland. Edinb. 1821. II vol. Macdonall inst. of the law of Scotland. III vol. 1751—53. Stair inst. of the law of Scotland. 1681. 1693. 1759.; und für Rechtsgeschichte Schottlands interessant: The laws and actes of parliament maid by King James. Edinburg, 1597., besonders im Anhang, wo ein Buch de verbor. signif. v. Skene, Edinb. 1597, abgedruckt ist. The acts of the parliaments of Scotland. vol. II—XI. London, 1826. Ueber irländisches Recht: Thorkelin in den neuesten Schriften der königl. Akademie der Wissensch. Kopenhagen. IV. Bd. S. 553. Falk in den Kieler Beiträgen. S. 169. und viel in Beaumont l'Irlande sociale, politique etc. Paris, 1839. 2 vol.

3) Italiänisches Recht. Dies löst sich in das Recht einzelner Staaten, Städte und Gegenden auf. Ueber Rechtsgeschichte Italiens überhaupt: Dissertazioni sopra la legislazione lucchese dell abbate Gigliotti. Lucca, 1817. Sclopis storia della legislazione italiana. vol. I. Torino, 1840. Forti libri due delle istituzioni civile. Firenze, 1841. von p. 161 an. — Cibrario della economia politica del medio evo. Torino, 1839. — Zur Rechtsgeschichte einzelner Provinzen s. Muletti memorie storico. diplom. appartem. alla citta ed ai marchesi di Saluzzo. Saluzzo. VI vol. — Cibrario delle storie di Chieri. Torino, 1827. 2 vol. Cibrario storia della monarchia di Savoia. Torino. 2 vol. 1840. 41. Eine merkwürdige ausführliche Gesetzgebung ist die von Friedrich II. 1231 für Neapel gegebene (bearbeitet von Petrus de Vineis), gedruckt in Constitut. regni Siculi. Venet. 1580.; auch in Lindenbrog Cod. leg. antiquar. p. 691., und in Canciani barbaror. leges. vol. I. p. 297. Hauptausgabe unter dem Titel: Constit. regni utriusque Sicil. mandante Friderico. Neapol. 1786. Die Darstellung dieser Gesetzgebung in Raumer Geschichte der Hohenstaufen. III. Thl. S. 462—555.; hiezu Math. de Afflictis Comm. in Constit. Neap. et Sicil. Venet. 1588., und Folleri Comm. super const. Siciliae. Venet. 1568. An die Gesetze Friedrichs reihen sich viele Const. späterer Könige an; s. darüber Codicis leg. sicular. Libri IV cum glossis, notis Cutellii. Messanae, 1636. Ueber Geschichte des neapolitanischen Rechts: Torelli lezioni di diritto. Napoli, 1834. vol. I.

p. CXXXII etc. Vorzüglich wichtig ist das für die Insel Sardinien von der Fürstin der Judicatur Arborea im XIV. Jahrhund. publizirte Rechtsbuch unter dem Titel: Carta di Logù, aus 198 Artikeln bestehend (mit vielen Beweisen fortgeschrittener Bildung); neuerlich herausgegeben mit Commentar von Mameli. Roma, 1805., und wieder in Buchon collection des chroniques françoises. Paris, 1826. vol. XV. p. 61 —208. Jetzt gilt auf der Insel Sardinien ein eigenes Gesetzbuch: leggi civili e crim. del regno di Sardegna. Torino, 1827. Am wichtigsten ist die Geschichte der ital. Städtestatute. Im XII. Jahrh. kommen schon Statuten vor. Die ältesten sind von Pistoja von 1107 (in Muratori antiq. Ital.) vol. IV. p. 519. (s. aber auch Forti libri due. p. 300) Statuten von Genua von 1143 in Monum. histor. patriae. vol. II. p. 241 etc. und darüber die Vorrede von Raggio in den Monum. p. 236. Die ausführlichsten sind die von Pisa von 1160. (Forti p. 300.), von Verona von 1228. — s. überhaupt: Forti l. c. Sclopis storia della legislazione. I. p. 144. Giovanetti degli statuti Novaresi. p. 7 etc. und über alte ital. Statuten: Sclopis storia della antica legislazione del Piemonte. Torino, 1833. p. 129. Pardessus in der collection des loix maritimes in den oben §. 26. angegebenen Stellen, sowie in Hüllmann Städtewesen im Mittelalter. III. Thl. S. 596. Morbio storie dei municipi italiani illustrate con docum. Milano, 1837 —1840. IV vol. Die richtigste Sammlung alter (bisher ungedruckter) ital. Statuten s. in Monument. historiae patriae in vol. II. Taurini, 1838. Ueber Fortbildung des italiän. Statutarrechts s. Forti libri due delle istituzioni civili. p. 374. Die gedruckten Sammlungen der Stadtstatuten beginnen am Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhund.; allein in diesen Sammlungen finden sich überall ältere Stadtprivilegien und Statute. s. noch Auszüge aus den ital. Statuten in Gans Erbrecht. III. S. 230 ꝛc. In diesen Stadtrechten ist schon viel römisches Recht. Von wichtigen Statuten sind zu nennen: Statuta civitat. Vercellarum (gesammelt 1350), gedruckt 1541, wichtig wegen ihrer Vollständigkeit. Statut civit. Ravennae (alte Stat. in Fantuzzi, mon. Ravennat. tom. IV.), gesammelt später 1447, gedruckt Ravenna, 1580. Statuta v. Novarra (im XIII. Jahrh.) gesammelt 1460, gedruckt 1580. s. gut Giovanetti degli statuti Novaresi. Torino, 1830. Statuta almae urbis Romae, 1519. cum glossis Galganetti. Rom. 1611.; besonders Fenzonii annot. ad stat. urbis. Romae, 1665. Statuta in Perusia. Perusia, 1528. Statuta civit. Luccensis. 1539. Statuta civil. civit. Bononiae, 1566 u. 1735. Ueber Mailänderrecht (wo schon im XII. Jahrh. Statuten waren): Verri de ortu et progressu juris Mediolan. Mediol. 1747. Gute Ausg. Statuti di Milano con note Milano, 1773. Leges et statut. ducat. Mediolan. com. a Hor. Carpano. Med. 1616. Stat. et decreta antiq. civit. Placentiae (1391 verbessert). 1560. Griffo volumen statutarum legum Venetarum. Venet. 1606. (Venedig hatte schon 1242 unter dem Dogen Tiepolo gesammelte Statute, und 1244 andere Sammlung.) Statut. civit. Colon. Venet. 1593. Stat. Fossari Aug. Taurin. 1599. Novelli stat. ac jura Venetar. Venet. 1564. 1597. — Statut. civil. reipubl. Genuens. nuper reform. Gen. 1597. Valsechi de veter. Pisan. civ. statut. Flor. 1727. Grimaldi istoria delle leggi e magistrati di Napoli. Lucc. 1731. Consuetud. Neapol. cum gloss. auctore Salerno. Neapol. 1567. Consuetud. Neapol. cum addit. Felicis de Rubeis. Venet. 1588. Comm. ad Consuetud. Neapolit. auct. Molfesio. Neapol. 1613. II vol. Pragmaticae edicta, decreta regni Neapol. Neap. 1682. Valetta delle leggi del regno Napoletano. Nap. 1784. III vol. s. noch Statut. civit. Veronae, 1588. (schon 1228 werden Statuten erwähnt, gesammelt 1450). Veron. 1728. Hauptausgabe Venet. 1747. Statuta et provision. duc civit. Tarvisii. Venet. 1555. Jus civile Vicentinum. 1539. Statuta civit. Belluni. Venet. 1747. (beginnen mit 1406.) Statuta Bassanensia.

Bassano, 1506. Statut. inclyt. civit. Tergesti. Tergesti, 1625. Stat. civitat. Caesenae. Caes. 1589. (zu den ausführlichsten italiänisch. Statuten gehörend). Stat. civit. Anconae, nova edit. Feretti. Ancon. 1560. Stat. Massae. Lucca, 1592. — Stat. di Padua. Ven. 1747. II vol. Hauptausgabe Venet. 1709. Statuten von Florenz gesammelt 1415. s. Forti libri due. p. 373. Statuta Taurinensia: in Monum. histor. patr. vol. II. p. 442. — Besonders interessant sind die Statuten der kleinen ital. Landgemeinden (meist am Ende des XV. Jahrh. gesammelt) voll Ueberbleibsel des alten german. Rechts, z. B. Gesammtbürgschaft. s. Statuta Valliscamoniae (kleine Landschaft in Venedig). Brix. 1498. Statuta terrae montis Sanctae Mariae in Cassiano Maccerata, 1555. Statut. et ordinam. communiae et hominum terrae belfortis. Camerini, 1567. Statuta Seravalli. 1603. Statuta communit. Cadubrii. Venet. 1545. Statuta terrae Coneglianae. Conegl. 1610. (gesammelt nach der Vorrede 1488). Statuta commun. Coloniae. Ven. 1593. Statuta communit. Bergami. Brix. 1491. Stat. civil. et crim. della communità di Diano. Genova, 1623. Ueber Statute vom Thal Aosta: Sclopis storia p. 185. Leggi della communità di Forti-Bologna, 1577. Größere historische Entwicklungen über die Ausbildung des Rechts fehlen; eine sehr gute Rechtsgeschichte von Piemont (wo viel in Bezug auf Italien überhaupt vorkömmt) ist vom Grafen Sclopis, storia delle antica legislazione del Piemonte. Torino, 1833. und Sclopis in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft. Bd. VI. nr. 17. In den italiän. Staaten, die unter Monarchen lebten, äußert sich die gesetzgebende Gewalt schon früh durch Konstitutionen, z. B. in Toskana s. darüber Forti libri due p. 423., und in Piemont das Edikt von Amadeus VIII. (1430) und Emanuel Filibert v. 1561 (Sclopis p. 111. 124.). Eine merkwürdige Samml. für Savoyen ist von 1770 (system. in 6 Büchern): Loix et constitutions de S. Maj. 1770.; neue Aufl. Turin, 1825. Neue vollständige Civilgesetzbücher gelten in Italien in Neapel (1819), in Parma (1820), Sardinien (1837).

4) Die Niederlande, wo sich die salischen Gesetze sehr lange erhielten, sind reich an Statuten. In den oben in §. 11. angegebenen Werken von St. Genois und Baepsaet finden sich wichtige Urkunden. Am reichsten für Rechtsgeschichte von Flandern ist die oben in §. 11. angeführte Rechtsgeschichte von Warnkönig. Der III. Band ist erschienen 1841. Gesammelt sind die flandrischen Stadtrechte in: Les coutumes et loix des villes et chatellenies du comte de Flandres, traduites par le Grand. Cambray, 1719. III vol. in Fol. Eine andere Ausgabe ist unter dem Titel: Generaele Tafel van de materien begrepen en de Costumen van Vlandern. Gendt, 1780. XII vol. Die Edikte von Flandern s. in Ordonantien, statuten der Graven van Vlanderen. Antw. 1662. 9 vol. Vlaemisch Recht, d. i. Costumen ende Wetten door: van der Hane. Antw. 1672. 2 vol. Die brabantischen Stadtrechte (s. über die alten Stadtrechte oben §. 11. not. 22 2c.) s. in Brabandts Recht, dat is generale Costumen van der Lande en Hertogdomen van Brabant door Christyn. Antwerp. 1682. II vol. Verloo Codex Brabantin. Brem. 1781. Vorzüglich ausgebildet und vollständig ist das Stadtrecht von Antwerpen 1581, auch gedruckt in Brabandts Recht. I. vol. p. 375—590. Von den alten Statuten s. oben §. 11. not. 22—25. und noch eine große Sammlung von Tournai, das schon ein Stadtrecht v. 1187 (in d'Achery spicileg. tom. XI. p. 463.) hat. Hoverlant essai chronolog. pour servir à l'hist. de Tournai. Tournai, 1805 etc. LXIV vol. Stadtrecht von Mecheln, hiezu Christyn ad jus Mechlinens. Stat. von Brüssel, und hiezu Consuet. Bruxellens. com. illustr. studio Christyn. Brux. 1689. Stat. von Lille und Patou Comment. sur les coutumes de la ville de Lille. III vol. Lille, 1788. Von Lüttich: Grand record. de la cité de Liege conten. les anciens droits. Leod. 1669. und hiezu de Mean ad jus civil. Leodiens. obs. et rer. jud. V vol.

Holländer [5]), der Schweizer [6]), Spanier [7]), Portugiesen [8]), der

Leod. 1654. (cura de Louvrex. 1740. VIII tom.) Recueil contenant les edits et reglemens faits pour le pays de Liége et Comtés de Looz par Louvrex, nouv. edit. par Bauduin Hodin. Liege, 1750. IV vol. Schon 1088 bestand in Lüttich ein merkw. Judicium pacis (Louvrex I. p. 5.) Stadtprivileg. von 1208 (ibid. p. 2.). Es bestanden in dem Lütticher Lande unter dem Namen: paix alte Conventionen und Statute, meist aus XIV. Jahrh. s. in Louvrex I. p. 349. 373. Daraus entstand ein Rechtsbuch unter dem Namen Pawillart. s. Warnkönig in Falks Eranieen zum deutschen Rechte. 3s Hft. S. 152.; Warnkönig in der Themis vol. X. p. 121. s. dort überhaupt über Lüttichcrrecht. s. noch über die Sammlung Pawillart Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissensch. I. S. 163. Vorzüglich Warnkönig in den Beiträgen zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. Freiburg, 1838. s. dort S. 23 Nachrichten das Pawillart von S. 142—215 abgedruckt, das Lütticher Gewohnheitsrecht am Ende des XVI. Jahrh. Die zuletzt geltende Gewohnh. von Lüttich war gesammelt 1642 durch de Mean, der auch als eine Art von Commentar. 1670 seine observ. et res judicat. ad jur. leodiens. herausgab, u. eine systematische Arbeit ist: Sohet Institut. du droit pour le pays de Liege. III vol. 1770. III vol. Die Grafschaft Hennegau hat alte Stadtrechte und besonders ein altes Landrecht von 1200, herausgegeben von de lattre chartes de Hainault. Mons, 1822. — Später wurden vollständige Statuten entworfen: Chartres loix et coutumes du pays et Comte du Hainault. 1410., und reformirt 1483. 1534. 1619. s. Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde u. s. w. S. 93. Ein prakt. Werk über Hennegauerrecht ist von Boulé institutions du droit coutumier du pays de Hainault. Mons, 1780. Von Gent: Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. 2r Thl. III. Buch. Jus civile Gandensium cum obs. a Knobaert. Brux. 1770. Ueber die alten Coutumes von Niederlanden s. eine Nachweisung in Berg memoire sur la question: depuis quand le droit romain est-il connu dans les provinces des Pays-bas. Brux. 1783. p. 75. 115. Rechtsgeschichte in Godet essai sur l'histoire externe dans la Gaule et la Belgique. Liege, 1830. Meyer esprit, origine et progrès des inst. judic. tom. IV., und Rapsaet analyse raisonnée hist. et crit. de l'origine et progrès des droits des Belges. Gand. 1824—26. III tom.; vorzüglich Warnkönig flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Tüb. 1835. 1836. und 2ten Bandes 2te Abthl. 1837. II Bde. und seine schon angeführte Schrift über die Wichtigkeit der Kunde des Rechts der belgischen Provinzen. Freiburg, 1836. Zur Jurisprudenz Niederlands: Jurisprudence de Flandres par Dubois d'Hermanville. Lille, 1777. VI tom. Stockmann opera omn. jurid. Brux. 1698. tom. IV. 1700. Compendien: Zypaeus notitia juris belgici. Antw. 1665. Ghewiet institut. du droit belgique. Lille, 1736. II tom. Noch viele historische Notizen von Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft. I. Bd. S. 163—189. Sammlung der allgemeinen Gesetze: Recueil d'anciennes ordonnances, statuts. Liege, 1828. 2 vol.

5) Sammlungen der Statute und Gesetze in Mieris Groot Charterboek der Graven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland. Leyden, 1753. IV tom. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. Utr. 1783. 4 Abth. Groot Placaatboek inhondende de Placaten en Ordonantien van Holland. Gravenhage, 1657—1797. IX vol. Von Geldern Groot Gelder Placatboek door van Loon. Nymwegen, 1701. III tom. Ueber die Sammlungen der Gesetze in den Plakaatbüchern s. Birnbaum in der Zeitschrift I. S. 193. den Tex encyclopaedia. p. 431. Merkwürdige Abhandlungen und Mittheilungen von alten Gesetzen sind in den Beilagen zu jedem Stücke der Verhandelingen ter nasporinge van de Wetten en

gestelheid onzes vaderlandes door en genootschap te Groningen pro excolend. jur. patr. Gron. 1773—1809. VI tom. Der V. Band ist 1828 erschienen und enthält das sehr wichtige Groningerstadsboek von 1425 mit Commentarien. s. noch über späteres Recht von Groningen Corpus der Groningerrechten. Groning. 1735. Von einzelnen holländischen Stadt- oder Landrechten sind wichtig: Von Overyssel, Landrecht van Averyssel door Winhoff, und neue Ausgabe von Chalmot. Campen, 1782. s. auch viel Historisches in Racer Overyssel Gedenkstukken. Campen, 1781. Eine wichtige rechtshistorische Erörterung von Halsema over den Staaten regerings vorm van Omelanden in den Verhandelingen pro excol. jur. patr. vol. II. p. 1 etc.; v. Seelam Statuten v. 1257. 1290. in Mieris Charterboek. I. p. 203. s. noch Birnbaum im Archiv des Criminalrechts. XII. S. 403. Ein merkwürdiges südholländisches Landrecht von 1303 in Mieris Charterboek. II. p. 1 sq. und in der Sammlung: Korte Beschryvinge, Handvesten van Zuytholland. Dordrecht, 1628. Gereform. Landrecht van Veluwen. Arnheim, 1775.; dazu Goris ad Consuet. Veluv. Arnh. 1635. und Schrassert, ad ref. Velav. Harderov. 1719. Landtrecht und Gewoonten van Nymwegen, 1765. Rechten, Costumen en Gewoonten der stad Tyel. Tyel, 1660. Reformat. der Landrechten der Grafschap Zutphen. Arnheim, 1655. Generale Keuren der ses hoofdorpen van Waterland. Amstelod. 1746. S. van Leuwen costumen en Handvesten van Rynland. Leyden, 1667. II tom. Keuren der stad Leyden. Leyden, 1583. 1658. Handvesten der stad Leyden verzaameld door Mieris. Leyden, 1759. Costumen der stad Middelburg met aanteek van Timerman. Middelb. 1771. Costumen der stad Vlissingen, 1765. Landrecht van Overyssel. Dev. 1724. Landrecht van Drenthe, 1713. Handvesten en privilegien van Enchuyzen, 1667. (sehr vollständig und alt). Handvesten van Haarlem. Haarlem, 1751. Handvesten en privil. der steden Alkmar en Hoorn. Enchuisen, 1667. Handvesten der stad Medenblick. Enchuys. 1667.; besonders wichtig (wegen der trefflichen Commentare und rechtshistorischen Erläuterungen): de Wall Handvesten, Privil., Vryheden, Costumen der stad Dordrecht. VIII vol. Dordrecht, 1783. Statuten en Ordinant van Vriesland. Leuwarden, 1725. Keuren en ordinantien van t' Heemraedschap van Schielant. Rotterdam, 1696. Keuren en privileg. des Lands van Voorne. Rotterd. 1717. Keuren en ordinant. van Gravenhage. Gravenh. 1735. Vorzüglich viel von alten Urkunden und Statuten findet sich in den beschryvinge der Städte; am interessantesten (wegen rechtshistorischen Untersuchungen und Urkunden) ist Beschryving van de stad Briel door Alkemade en Schelling. Rotterdam, 1729. Rooseboom recueil van verscheyde Keuren en Costumen van Amsterdam. Amsterd. 1655. Ueber friesisches Recht s. oben bei §. 19 unter Hannover; und Hettema jurisprudent. frisiac. een Handschrift uit de XV Eeuw. Leuwarden, 1834. 3 vol. In Friesland hatte das römische Recht großes Ansehen und wurde 1524 förmlich als geltend sanktionirt; dagegen weigerten 1504 die Stände die Anerkennung des Lehenrechts: Tex encyclop. p. 423. und dort p. 429. von der Autorität des röm. Rechts in Holland. Für holländisches Recht überhaupt: de Groot Inleiding tot de hollandsche Rechstgeleertheid. Harlem, 1647. Delft, 1652. Amsterd. 1783. Die beste Ausgabe mit Anmerkungen von Simon, van Groenewegen und Schorer. Middelburg, 1767.; wichtig ist hiezu (wegen der guten Urkunden und Berichtigung der Ansichten von de Groot) Dertig rechtsgeleerde Vraagen uit de Inleidinge tot de hollandsche Rechtsgel. door en Genootschap van Rechtsgeleerden. Gravenhage, 1777., und rechtsgeleerde observatien dienende tot opheldering van verscheide duistere en tot nug toe voor het grootste gedeelte onbeweezene passagien uit de Inleiding van de Groot, door Genootschap van Rechtsgeleerden. Gravenhage, 1777. IV tom., und wichtig

(wegen der guten Behandlung deutschrechtlicher Controversen) van der Keessel theses selectae juris hollandici et zelandici ad supplendum H. Grootii introductionem. Lugdun. 1800.; auch gute Notizen in Zurk Codex batavus of kerk en burgerlick Recht van Holland. Delft, 1711. 1764.; reichhaltig an vielen ungedruckten Quellen für germanisches Erbrecht ist: van der Voorm Verbandelingen van het hollandsch, zeelandsch en de westfrieslandsch Versterfrecht (in der Ausgabe von Blondeel). Amsteld. 1774.; ungedruckte alte Urkunden s. in Monumenta Groningana veteris aevi inedita, edit. Driessen. Groningen, 1822. (beginnt mit Urkunden von 1152). Eine holländische Rechtsgeschichte enthält van de Spiegel Verhandeling over den Oorsprong en de historie der vaderlandsche rechten van Holland. Goess. 1769; auch Osting de orig. et progr. jur. Drenthini. Harderov. 1805., und eine gute systematische Bearbeitung des holländischen Personen- und Familienrechts in Arntzen instit. jur. belgici de conditione comin. Gron. 1783. III tom., und ein neueres Handbuch des holländischen Rechts ist van der Linden regtsgeleerd. Handboek. Amsteldam, 1806. und den Tex encyclopaedia jurisprudentiae. Amstel. 1839. von p. 415 an und dort p. 431 bis 441 das Quellenverzeichniß.

6) Zur Rechtsgeschichte der Schweiz gehören: Lerber praelect. de font. jur. patr. Bern, 1748. Leu eidgenössisches Stadt- und Landrecht. Zürich, 1727—46. Dreyer Beiträge zur Literatur u. Geschichte des deutschen Rechts. nr. I. Henke in der Zeitschrift für historische Rechtswissenschaft. III Bd. nr. 6. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1838. 39. (kann als Rechtsgeschichte aller Schweizerkantone dienen, welche alemannisches Recht haben). s. über die verschiedenen Stammesrechte in der Schweiz: Mein Aufsatz in der Zeitschrift. XI. S. 79 2c.; gute rechtshistorische Abhandl. über Schweizerrecht s. in d. Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege. Zürich, seit 1833. X Bände; daran reihen sich die Beiträge zur Kunde der Zürcher Rechtspflege von Schauberg. Zürich, 1840. 4 Hefte. Rechte von Zürich: Richtebrief aus dem XIV. Jahrhundert in helvet. Bibl. Stück 11. S. 13 bis 83., und außer der Sammlung von Züricher Ordeelen (oben §. 7. not. 21.) noch Gerichtsbuch der Stadt Zürich von 1553. (Dreyer l. c. S. 9.). Samml. der bürgerlichen und Polizeigesetze der Stadt Zürich. VI Bde. 1757—93. s. über d. Rechtbuch von 1553 Bluntschli II. S. 38. Aus einer Sammlung (MS.) von 1670 von alten Entscheidungen entstand 1715—16 Satz und Ordnungen eines löblichen Stadtgerichts Zürich. s. Bluntschli S. 39.; s. noch Samml. der vom großen Rathe zu Zürich gegebenen Gesetze. VI Theile. 1804—14, und neue Sammlung 1821—22. 2 Bände. Eine merkwürdige Sammlung von Statuten des Kantons Zürich ist von Pestalutz vollständige Samml. der Statute des Kantons Zürich. Ir Bd. 3s Heft. 1830—34. Rechte von Bern: Handveste von 1218. (s. oben §. 11; s. auch Walther Geschichte des Bernischen Stadtrechts. Bern, 1794.) Der Stadt Bern alte und neue Satzungen von 1539 (MS.); darüber Schnell Handbuch. S. 37—58. Gerichtssatzung von 1614, bearbeitet von J. Steck; erneuerte Gerichtssatzung von 1761. s. Schnell Handbuch des Civilrechts, mit besonderer Hinsicht auf Gesetze von Bern. Bern, 1811. Civilgesetzbuch für Bern 1825, mit Comment. von Schnell. Bern, 1825; II. Thl. 1828. Viel für Berner Recht in der Zeitschrift für vaterländisches Recht. Bern, seit 1837. IV Bände. Rechte von Basel: Frei die Quellen des Basler Stadtrechts. Basel, 1830. Der Stadt Basel Ordnungen von 1507. Der Stadt Basel Landesordnung von 1654. Stat. u. Gerichtsordn. von Basel. 1709. 19. Baselische Landesordn. 1556, Reform und Polizeiordn. Basel, 1737. 50. Baselische Landesord., nach den bestehenden Gesetzen zusammengetragen u. erneuert. Basel, 1813. Rechte von Luzern: Altes Stadtrecht von 1252; Stadtrecht der Stadt Luzern. Luzern, 1706. 65. Ein neues Civilgesetzbuch ist 1839 beendigt. s. hiezu Erläuterungen des bürgerlichen Gesetzbuchs von K. Pfyffer. Luzern.

III Bde. 1839.; von Zug: Statute von 1566 und 1591. (MS.) Dreyer l. c. S. 22.; von St. Gallen: Handveste von 1291 in Haller Versuch eines krit. Verz. VI. S. 385. Erbrecht des Gotteshaus St. Gallen von 1633. Erbrecht und Satzungen von 1721. Samml. der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der kleinen und großen Räthe von St. Gallen von 1817 bis 21. St. Gallen, 1817—21. II Bde.; u. in neuerer Zeit in d. Sammlung der Gesetze; von Solothurn: Vollständige Statuten von 1604, erst gedruckt unter dem Titel: das Stadtrecht von Solothurn. Solothurn, 1817. Der Entwurf eines Civilgesetzbuchs (I. Thl.) ist von 1839.; vom Kanton Glarus: Das Landsbuch des Kantons Glarus. Glarus, 1808 bis 1809. II Bde. (beginnt mit Gesetzen von 1448); von Uri: Das Landbuch, oder offizielle Sammlung der Gesetze u. Beschlüsse für Uri. Fluelen, 1823; von Appenzell: Landbuch des Kantons Appenzell-Außerrhoden, Trogen, 1828., und Landbuch des Kantons Appenzell-Innerrhoden, nach der letzten Erneuerung von 1585. St. Gallen, 1828; von Murten (das sein Stadt-Recht v. H. Berthold hat): s. der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch v. Engelhard. Bern, 1828; dort auch alte Urkunden; von Graubündten: s. Graubündtische Grundgesetze. Chur, 1827. Samml. der Urkunden, Statute u. Gesetze des oberen Bundes. Chur, 1827. v. Mohr Gesetzessamml. der 18 Erbrechte von Graubündten. Chur, 1831. Statuti ossia legge municipale della communità di Boschiavo. Sondrio, 1812 (beginnt mit Stat. von 1388.) Landbuch der Landschaft Davos. Chur, 1831. Landbuch des Hochgerichts Klosters. Chur, 1833. Landsatzungen der Hochgerichte der fünf Dörfer. Chur, 1837. — Satzungen v. Engadin. Chur, 1840. Ueber d. Rechtszustand v. Graubündten s. Mein Aufs. in d. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. XI Bd. S. 82. — Die zur sogenannten franzöf. Schweiz gehörigen Kantone sind auf burgund. Recht gebaut. s. Mein Aufs. in der Zeitschrift. XI. S. 92. Ueber Rechtsgeschichte jener Kantone: de l'etat civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules. En Suisse 1786. 2 vol. Memoires et Documens publiés par la societé d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne, 1839. 4 Hefte. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. 1839. 2 Hefte. Mémoires et Documens publiés par la societé d'histoire de Geneve. Geneve, 1841. 2 Hefte. Recht von Waadtland ist gesammelt in Loix et statuts du pays de Vaud. 1615. Boyve remarques sur les loix et statuts du pays de Vaud. Neufchatel, 1776. Das Waadtland hat seit 1821 ein auf den Code Napoleon gebautes Gesetzbuch, jedoch mit eigenthümlichen Verbesserungen. Code civil du Canton de Vaud. Vevey, 1821; v. Neufchatel s. les loix, us et coutumes de la souveraineté de Neufchatel et Valangin par Osterwald. Neufchatel, 1785. Privilegien der Stadt Neuchatel (beginnend a. 1214.) in Recueil d'actes publics relatifs aux institutions de la ville Neufchatel, 1831, und wichtig über Fortbildung des Rechts Declarations ou points de coutume rendus par le petit conseil a Neufchatel, par Matile. Neufchatel, 1836. s. noch Matile histoire des institutions judiciaires et legislatives de la principauté de Neuchatel, 1838., und Memoires sur le Comte de Neuchatel par le Chancellier de Montmollin. Neuchatel, 1831. 2 vol. Nachrichten über das Schweizerrecht überhaupt in Haller Bibliothek der Schweizergeschichte (VI Thle. Bern, 1785—88.) im 16ten Bande S. 395—472. Ueber die jetzigen Schweizerrechte s. Usteri Handb. des schweizerischen Staatsrechts; hinter der Verfassung eines jeden Kantons. Auch in den einzelnen Kantonen hat fast jede Grafschaft oder jeder einst selbstständig vorhandene Landestheil sein eigenes Recht; z. B. die Stadt Aarau hat ein gesammeltes Stadtrecht (MS.) von 1665; nun existiren aber besonders für eheliche Güterrechte und für Erbfolge wichtige einzelne Rechte, z. B. Lenzburger Grafschaftsrecht von 1557, Erbrecht der Stadt Lenzburg v. 1612, Aarburgisches Amtserbrecht von 1605, Erbrecht von Zurzach, Erbrecht von Klingnau, Erbrecht von Kaiserstuhl. Viele Erbrechte und Hofrodel finden sich in

der oben erwähnten Zürcherischen Monatschronik. Ueber römisches Recht in der Schweiz s. Frei hinter der Schrift: die Quellen des Basler Stadtrechts. Basel, 1830. Matile de l'autorité du droit romain etc. dans la principauté de Neuchatel. Neuchatel, 1838, und Bluntschli Rechtsgeschichte. II. Thl. S. 319. — Neue Civilgesetzbücher gelten in der Schweiz im Waadtland, Bern, Luzern, (s. oben) in Freiburg: Code Civil du Canton de Fribourg. Bis jetzt 3 Thle. 1840, und im Kanton Tessin: Codice civile della republica del Ticino. Bellinzona, 1837. In Genf gilt der französ. Code civil.

7) Zur Rechtsgeschichte: Marina ensayo historico critico sobre la antiqua legislacion y principales cuerpos legales de los reynos leon. Madr. 1808, vermehrte Ausgabe, Madrid, 1834, in 2 Theilen. Dies Buch wurde heftig angegriffen in einem Werke: Tratado sobre la confirmacion de los obispos. Cadix, 1813. (s. dagegen Marina. vol. II. p. 56.) Breyer de justitia Arragon. fragm. Jen. 1800, und Ensayo histor. critic. sobre la legislacion di Navarra por D. M. de Zuaznavar. St. Sebast. 1827. III vol. Die spanische Gesetzg. gründet sich auf die Lex Wisigothor. (s. oben §. 4); diese dauerte in Spanien bis ins XIII. Jahrhundert fort. (s. Marina ensayo p. 28—33. 110. Llorente in dem Werke: Leyes del fuero juzgo p. 19), aus der Lex Wisigoth. entstand der fuero juzgo (liber judicum). Llorente leyes del fuero juzgo o recopilacion de las leyes de los Wisigodos espanoles. Madr. 1792, u. Hauptausgabe die oben §. 4. not. 32 von der Akademie in Madrid 1815 besorgte. s. noch Türk in der oben genannten Schrift; der fuero juzgo ist die alte spanische Uebersetzung der lex Wisigoth. Türk l. c. S. 21. Neuspanische Uebersetzung in forus antiquus Gothor. regum Hispaniae olim liber judicum auct. Alf. a Villadiego. Madr. 1600, von libro juzgo de Leon. Türk S. 19. Sehr früh erhielten die spanischen Städte besondere Statute (Fueros); Fuero von Leon schon von 1020, und der von Naxera gleichzeitig. Sepulveda von 1076 (in romanischer Sprache aus 253 Kapiteln), von Logrono von 1133 (s. darüber Marina ensayo vol. I. p. 123—196. Vorzüglich finden sich jetzt alte Stadtrechte, z. B. von Nagera, Estella, Logrono, San Sebastian im Anhang zum oben angeführten Werke von Zuaznavar. Manche dieser Fueros wurden Provinzialfueros; hier ist besonders wichtig der fuero viejo di castilla, auch oft fuero de Burgos genannt, es war die Absicht, diesen fuero allgemein für Castilien zu machen. s. Marina ensayo p. 162, und el fuero viejo de Castilla, public. por J. de Asso y del Rio, y D. Miguel de Manuel y Rodriguez. Madr. 1771. Dieser fuero viejo wurde später oft noch bestätigt Marina p. 167.; aber nur für Castilien; in Leon galt der alte fuero juzgo fort. Jede Provinz hatte ihre eigene Gewohnheitssammlung und eigene Fortbildung des Rechts. Wichtig von Navarra ist die Gesetzgebung von Sancho el Sabio (s. Zuaznavar l. c. vol. II. p. 132.) und besonders der Codigo foral de Navarra. s. darüber Zuaznavar vol. III. p. 67 etc. Eine allgemeine Gesetzgebung begann unter Ferdinand III., erst zu Stande gebracht unter Alfons dem Weisen; daraus ging das Gesetzbuch unter dem Namen: Siete partidas hervor (1254—56), mit Hülfe der mit römischem Recht schon vertrauten Juristen, z. B. Jacob Ruiz, Gonzalo Garcia. (s. überhaupt Marina ensayo vol. I. p. 350—372.) Aelteste gedruckte Ausgabe Sevilla, 1491, oft glossirt besonders von Lopez. Die besten Ausgaben: Las siete partidas del rey Alfonso glossados, par Lopez. Valencia, 1767. Madrid, 1789. IV vol., und siete partidas cotejados con varios codices antiquos por la real academiá. Madr. 1807. III vol. Neben diesen sind wichtig die Provinzialfueros: constitut. y altres drets de Cathalunya. Barcell. 1704. III vol. Fuero del regno de Valencia. Valenc. II vol. 1548. 1607. Fueros de Aragon. Zaragoza, 1517. Fueros y observantias de las costumbres del regno de Aragon. Zaragoza, 1576. Fueros summa de todos

los fueros y observ. Sarag. 1589, und sehr bedeutend hiezu M. de Molino repertor. foror. et observant. regni Aragon. Saragossa, 1585 (alphabetisch). Von dem Könige Alfons ist auch der zur Verdrängung der Stadtrechte und als Sammlung derselben bestimmte fuero real v. 1254. Fuero real, que hizo el noble rey Alfonso. Burgos, 1533. (s. darüber Marina ensayo p. 359. Dies Gesetzbuch heißt auch oft fuero de las leyes). Fuero real glosado dor Diàz de Montalvo. Salamanca, 1569, und Hauptausgabe Madrid, 1781. II vol. Eine Privatsammlung des Rechts ist das Buch: Especulo de fueros; s. Marina p. 351. Einzelne Städte und Gegenden haben besondere Privilegiensammlungen, z. B. Aureum opus regalium privileg. civit. et regni Valenc. Valenc. 1515. Ordinacions y summari dels privilegs consuetuts y bons usos del regne Mallorca. Mallorca, 1663. Der Rechtszustand im XIV. und XV. Jahrh. wurde durch die Masse von Gesetzen sehr erschwert; es begannen nun die einzelnen Gesetze; zu Sammlungen dieser Gesetze gehören: das ordeniamento d'Alcala von 1348 und die leyes de Torro von 1505. Marina II. p. 184. 227. Eine wichtige Sammlung entstand von dem Juristen Alfonso de Montalvo, gedruckt 1492. Marina p. 181. Die späteren spanischen Gesetze, gesammelt in der Recopilacion (nach dem System der siete partidas geordnet). Die erste Recopilacion ist von Philipp II. von 1567. Recopilac. de las leyes destos reynos hecha por mandado del Rey Philippe. Madrid, 1723. IV. vol. Madr. 1777. VII vol. Supplemento a la collezion. Madr. 1799. Nueva recopilacion. Madr. 1569. 1640. 1772. 1798. 1806. Nuevissima Recopilac. 1815. 1817, wichtig über den Geist der Recop. Marina juicio critico de la nueviss. Recop. Madrid, 1820. Zur Literatur: Sotelo histor. del. derecho real de Espanna. Madrid, 1738. Mayuno y Rebes proemiales de la jurisprudenzia su origen y progreseos. Madr. 1767. III vol. Institutiones del derecho civil de Castilla do Jordan de Asso y del Rio y Rodriguez. Madrid, 1792. 1806, und englisch, weil spanisches Recht in den Kolonien gilt, z. B. in Trinidad) in Johnston instit. of the civil law of Spain. Lond. 1825. Franckau themidis hisp. Arcanna, jurium legumque ortus, progress. Hannov. 1703. (ist ein Plagiat. s. darüber auch Türk l. c. S. 9). Ritter de fóro antiquo Gothor. regnum Hispan. Vit. 1770. Biener comm. de orig. et progress. legum. vol. I. P. II. p. 110. Apuntamientos sobre las leyes de partida al tenor de leyes recopilados por Berni y Catala. Valenc. 1759. II vol. s. noch Curia Philipica por Juan de Hevia Bolanos. Madrid, 1797. Ilustracion del derecho real de Espanna por Juan Sala. Madrid, 1834. 2 vol., und wieder Paris, 1837. s. noch über Geschichte des spanischen Rechts: Tejada in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. XI. S. 386.

8) Das portugiesische Recht fällt in der früheren Zeit zusammen mit dem von Spanien. Das westgothische Gesetzbuch dauerte bis ins XI. Jahrhundert fort. s. Melli Freirii histor. jur. civil. p. 34.; vorzüglich aber Amaral in den memorias de literatura portugeza vol. VII. p. 61—104., wo er das Verhältniß des portugies. Rechts unter maurischer Herrschaft schildert (p. 155—61). Beweise der Fortdauer des westgothischen Rechts noch in Urk. von 1087. 1095. Auch in den Städten finden sich schon frühe Statuten (Foral) und Privileg., z. B. Foral de Soure von 1081, Thomas von 1162, Pombal 1176. s. Memorias della literatura vol. V. p. 89. vol. VII. p. 162. s. noch Melli Freirii p. 40. Auf den Versammlungen der Cortes kamen schon allgemeine Gesetze zu Stande; wichtig sind die der Cortes de Lamego von 1143. — Von den Gesetzen der einzelnen Könige 1211. 1251. Dionys 1291. Petrus I. (Melli Freirii p. 45—77 unter Johann I. 1385) wurde von Johann ab Aregis eine Sammlung des Justinian. Codex gemacht. Von Johann I. stammt auch 1423 die berühmte lex mentalis (Melli Freirii

Dänen [9]), Isländer [10]), Schweden [11]), Norweger [12]), Polen [13]),

---

p. 79). Die Samml. der Gesetze begann unter Johann I., unter Alphons V. vollendet (durch Ruy Fernandez) 1447, aus V Büchern, unter Emanuel. Diese Gesetzsammlung (nach Ordnung der Decretalen gemacht) ist höchst wichtig wegen ihrer Vollständigkeit. Umarbeitung dieses Codex, gedruckt Olisponae, 1514; neue Sammlung unter K. Sebastian 1569, gedruckt 1570; vollständiger erst unter Philipp II. 1595, gedruckt 1603. Hauptausgabe des Philippischen Codex 1747; s. darüber Memorias vol. II. p. 46. Hauptsamml. colleçao de legislaçao antiqua e moderna do reino de Portug. Coimbra, 1797, u. die beste Sammlung d. Gesetze von Alfons V. in Ordenaçoens de Senhor Alfonso V. Coimbra, 1792. V vol. Ueber Geschichte des röm. R. in Portugall: Figueiredo in den angef. Memorias vol. I. p. 258 und vol. V. p. 377. Zur portugies. Rechtsliteratur s. Synopsis chronolog de subsidios ainda os mais raros para a historia e estudo critico da legislaçao por J. A. de Figueiredo. Lisboa, 1790. Dissertaçaoes chronol. a historia e jurisprudencia eccl. e civil de Portugal publicadas por ordem da Academia pelo suo socio Ribeiro. Lisboa, 1810—13. III vol. Indice chronolog. remiss. da legislaçao portugeza, posterior a publicaçao do Codigo Filipino, por Ribeiro, Lisboa, 1805—20. VI Thle. Vorzüglich viele Abhandl. in memorias de literatura portugeza, publicadas pela academia di Lisboa. Lisboa, 1792—1812. VIII vol. Documentos para a historia da legislaçao portugeza pelos socios da Academia Joa Ribeiro e Joquin. de Santo Agost. de Brito. Galvao. Lisboa, 1814. Synopsis chronol. de subsidios uinda os mais raros para historia e legislaçao portug. por Jos. Figueiredo. Lisboa, 1809. II vol. Melli Freirii histor. jur. civ. lusit. Olispon. 1794. Melli Freirii instit. jur. lusit. 1794.

9) Zur Rechtsgeschichte und Literatur: Dreyer Beitr. zur Literatur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit. Hamb. 1794. S. 16—56. Grimm in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. III. Thl. Schildener Bemerk. zur Abh. Grimms. Greifswalde, 1818. Paulsen über das Studium des nordischen Rechts und des dänischen insbesondere. Kiel, 1826. Ancher farr. legum danic. Haf. 1776. Hennings de leg. danic. antiq. Alt. 1736. Westphalen monum. ined. vol. III. praef. p. 6. 9. 44. K. Ancher Dansk Lowhistorie. Kiöbenh. 1769. II Thle. K. Ancher samlede juridiske Skriften udgiver af Profess. Schlegel og Nyerup. Kiöbenh. 1808. III Thle. Rosenvinge Grundrids af den Danske Lowhistorie. Kiöbenh. 1822. II Thle., übersetzt u. mit Anmerk. von Homeyer. Berlin, 1825. — Rechtsquellen: Canuti Magni jus aulicum (gesammelt 1035) in Langenbeck script. rer. Dan. III. p. 180, und von Resenius herausgegeben 1672; s. noch Rosenvinge übers. S. 43. Dänisches Gesetzbuch von Christian V., gedruckt 1683, deutsch übers. Kopenh. 1699. Schonische Gesetze von 1158—63, lateinisch nach der Bearbeitung von Sunesen in Westphalen mon. IV. p. 2029. Seeländisches altes von 1170. Anchers Dansk Lowhistorie. I. Thl. S. 527—593, vermehrt von Erich VII. Anchers saml. jurid. Skriften. I. Thl. S. 271; ein Theil übers. in Dreyers Beitr. zur nord. Literatur. S. 111. 150. Kong Eriks Sjellandske Low med Inledning Oversättsle (von Rosenvinge besorgt). Kiöbenh. 1822. — Ueber die Frage: ob die Gesetze Canuts d. Großen v. 1021 (die oben not. 2. angeführte Schrift von Rosenvinge) auch in Dänemark gegolten haben? s. Münters Gesch. der Einführung des Christenthums. S. 420. Ueber die alten haraldinischen Gesetze s. Abhandl. im staatsbürgerl. Magaz. IV. Bd. S. 417. Dänische Stadtrechte in Westphalen mon. IV. p. 1780—1876, und Ancher farr. leg. antiq. Dan. p. 185—208. s. noch Rosenvinge S. 47, auch S. 163.; vorzüglich Samling of gamle danske love danske Gardsretter og Stadsretter med Inledninger udgivne af Kolderup Rosenvinge.

Kjobenhavn. 1827—37. I—III Thle. Vom jütischen Lowbuch schon oben bei Schleswig, s. noch Rosenvinge. S. 158. Ueber Larsens Beitr. zur Gesch. der altdänischen Provinzialrechte Paulsen in der Zeitschr. für ausländ. Rechtswissenschaft. I. Thl. S. 476. Hauptwerk Oersted Haandbog over den Danske og norske Lovkyndighed. Kopenhagen. VI Bände.

10) Altes isländisches Gesetzbuch, 1120 gesammelt, welchem schon frühere Gesetze vorhergingen (Grimm in der Zeitschrift. III. S. 104—6); verm. 1280; dänisch 1763 in Kopenhagen gedruckt. s. noch Dreyer in Bibra Journal von und für Deutschl. 1790. 8tes Stück, S. 125. Sueins Solvasyne comp. jur. island. Hafn. 1754 Detharding Abh. von den isländischen Gesetzen. Hamb. 1748. M. Stephensen comm. de legibus quae jus islandicum hodiernum efficiant. Havn. 1819. Das älteste (1118) isländische Gesetzbuch, die graue Gans genannt (s. Dreyer Beitr. zur Literatur S. 99, s. Paulsen S. 36, Auszüge von Michelsen in Falks Eranien nr. 9. 21.) erschien unter dem Titel: Codex juris islandorum antiquiss. qui nominatur Gragàs (mit Vorrede von Schlegel). Havn. 1829. II. vol. s. darüber Journal des Savans 1831. April- und Maiheft, und Homeyer in Berliner Jahrb. 1832. S. 423.

11) Messenii leg. Succor. Gothor. Stockholm, 1614. Loccenii reg. Succor. leges. Lond. Scan. 1675. Stiernhock de jure Sueon. et Goth. vetusto. Holm. 1672. Rühs in der allgemeinen Welthistorie Bd. 63. S. 144. Gesetze: Es bestanden mehrere gothische Landrechte, dahin Uplandslagh, gegründet auf alte Gesetze, revid. vom König Birgher im J. 1295; ins Latein. übersetzt v. Loccenius: Jus vetus uplandicum quod Birgerus 1295 recogn. latin. a Loc. illustr. Rudbek. Ups. 1700; altes westgoth. Gesetz (Lumbslagh v. 9—12ten Jahrh.), gedruckt 1663 und in Legum Westrogoth. in Suionia liber. lat. a Loccenio, ed. Rudbek. Upsal. 1692. Codex Westrogoth. ex bibl. reg. edid. Bring. Lund. 1818. Ostgotha Laghen (v. 1168—1260). Stockh. 1667. Recht der Insel Gothland: Schildener Guta Lagh, d. h. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. Greifsw. 1818. Aus den alten Landrechten entstand dann Swerikes Rikes Landslagh von 1442, von Messenius lateinisch edirt. Stockh. 1614. Das geltende R. ist von 1734, latein. Holm. 1743, deutsch 1736. Die alten Landrechte, gesammelt in Corp. jur. Sueogothor. antiq. vol. I. Codex jur. Westrogoth. cum gloss. utgifen af Collin och Schlyter. Stockh. 1827. Es bestanden auch viele alte Stadtrechte (z. B. von Helsinborgh), gesammelt und verarbeitet in Swerikes Stadz-Lagh 1618. Succiae regni leg. civil. ant. civit. a Loccenio lat. Lund. 1675. Eine neue Sammlung der schwed. Gesetze ist das Corpus Juris Sueogothor., edit. Collin et Schlyter. Stockholm, 1827. 1830. II Bde. Ueber Rechtszustand in Schweden: Ziemsen in d. Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. XII. nro. 21. XIII. nro. 3.

12) Gulathingslov (940 von Hakon Adelsteen); Guloetingslov (Verbesserung des vorigen 1274 von König Magnus); Frostathingslov (aus dem XII. Jahrh. v. Hakon Hakonesen), das rev. Gulathingslov von König Magnus Hagens (Lagabäter) 1274 ist gedruckt: Regis Magni legum reform. leges Gulathingenses sive jus magnum com. Norwegic. Hav. 1817 (dort in der Vorrede S. I—LX. Geschichte und Literatur); von K. Magnus erging auch Hird'skraa (ein Recht der Ministerialen) von 1273, herausg. von Resenius unter dem Titel: Jus aulicum ant. Norwag. Hav. 1673. s. noch Thorkelin analecta quibus histor. antiq. jura regn. Norveg. illustr. Havn. 1778. Samml. norweg. Gesetze in Paus Samml. af gamle Norske Love. Kiöbenh. 1751—53. III Bde.

13) Auch dort hat der Sachsenspiegel Ansehen. Biener comm. de orig. P. II. §. 21. p. 75. Meister über Aufnahme d. Sachsenrechts. S. 4. Bandtke de studio juris Polonic. Vratisl. 1806. §. 28, und v. Kamptz stat. R. III. S. 716. Auch Magdeburg. und Culm. Recht gehört dahin. — Vom polnischen Recht: Zur poln. Rechtsgesch. s. in der Vorrede der Leges, statuta, constit. Vratisl. 1732. Bröcker Beitr. z. Kenntniß

und zum Theil der Russen [14]), Ungarn [15]) und der illyrischen

---

des polnisch. Rechts. Berlin, 1797. Wichtig Macieiowski Geschichte der slavischen Gesetzgebung. Warschau und Leipzig. III Thle. 1830—34, deutsch (bisher I. Thl.) übersetzt von Buß unter dem Titel: Slavische Rechtsgesch. Stuttg. 1835. II. Thl. 1836. III. Thl. 1839. Sammlungen: Statuta regis Casimiri 1347. Oelrichs liber vetustiss. rarissimarumque const. et stat. regn. Pol. Palaeo. Stettin, 1768. Statuta regni Polon. mand. Alexandri. Cracov. 1506 (vom Reichskanzler Laski). Statuta Cracov. 1563 (von Fulstein); das Hauptwerk: Leges, statuta, constitut., privil. regni Pol. Varsav. 1732—1782. vol. VIII. (siehe überhaupt v. Kamptz stat. Rechte. III. S. 705—7) Von den Versuchen, ein eigenes Civilr. für Polen zu geben (schon 1613), s. v. Kamptz S. 708. Handbücher: a Lasko commun. Polon. regn. privil. Cracov. 1506. (s. noch v. Kamptz S. 703.) Hauptwerk: Prawo cywilne, von Ostrowskiego. Vars. 1784. 1787; deutsch: Civilrecht der polnischen Nation (übersetzt von Bröcker). Berlin, 1797. II Thle. Lelewel ursprüngliches Civil- und Strafrecht Polens bis zu den Zeiten der Jagellonen. Warschau, 1828., und in einem Auszuge: Essai historique sur la Legislation polonaise civile par Lelewel. Paris, 1830.

14) Vorzüglich wichtig ist das von Jaroslav (1019—1054, größtenth. deutsche Gewohnheiten enthaltend) gegebene Gesetz, Prawda genannt. s. Büsching Abh. von und aus Rußland. I. Stück. nr. 3. Schmidt-Phiseldek Mat. zur russischen Geschichte. I. Bd. S. 19; am besten Karamsin Geschichte des russischen Reichs. Riga, 1820. II. Bd. S. 34—52. und Ewers das älteste Recht der Russen. Dorpat, 1826. Dort S. 259 die ursprüngliche Prawda abgedruckt, und S. 305. die Erweiterung der Prawda und S. 312 die Prawda des XIII. Jahrhunderts. Sehr wichtig ist das alte Stadtprivilegium (sehr ausführlich) für Nowgorod. s. Behrmann de Skra van Neugarden. Kopenhagen, 1828, und dazu Falk im staatsbürgerl. Mag. IX. Bd. nr. 17. s. auch Reutz ruſſ. Rechtsgesch. I. S. 169. Eine gute russische Rechtsgeschichte ist v. Reutz Vers. über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau, 1829. II Bde. s. eine kurze russische Rechtsgesch. in V. Foucher Code civil de l'empire de Russie in der Einleitung. Das geltende russische Landr. (gesammelt 1647), lateinisch in Megerberg iter in Moscoviano, deutsch herausgegeben von Struve; allgem. ruſſ. Landr., wie solches auf Befehl des Zaar Alekei Michailowicz zusammengetragen worden. Danzig, 1723. Dies Landrecht von 1647 ist unter dem Namen Uloschenie bekannt. s. über Abfassung und Geist von Reutz Gesch. II. S. 359. Ein Repertor. der seit 1710 erlassenen ruſſ. Verordn. (deutsch) hat man in v. Bunge Repert. d. ruſſ. Gesetze und Verordn. für Lief-, Esth- und Kurland. Dorpat, 1823—1826. III Thle. Ueber die neuesten legislativen Arbeiten in Rußl. u. die ruſſ. Pandekten Precis des notions hist. sur la formation du corps des loix russes. St. Petersb. 1833. Das in den auf Befehl des Kaisers bearbeiteten russischen Pandekten befindliche gesammelte russische Civilgesetzbuch ist übers. in V. Foucher collect. des loix civiles, commerciales vol. VIII. Paris, 1841. Das Recht der Ostseeprovinzen hat eine (auch für den Germanisten wichtige) Bearbeitung gefunden an v. Bunge das liv- und esthländische Privatrecht Dorpat, 1838. II Thle. — Man muß hier das Landrecht von dem Stadtrecht unterscheiden. Die Quellen des ersten bilden die einheimischen Quellen und zwar die Lehen- und Ritterrechte. Man unterscheidet dabei (über seine Uebereinstimmung mit Sachsenspiegel: Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländ. Ritterrechts. Riga, 1827.) das ältere (aus 67 Art. aus dem Waldemarischen Lehenrecht v. 1315.), das mittlere (aus Ende d. XIV. Jahrh.), d. umgearbeitete (aus d. XV. oder XVI. Jahrh.). s. Oelrichs das rigische Recht und das gemeine jüthtische Recht, im Recht v. Riga. Bremen, 1773. Schwarz in Hupels neuen nordischen Miscellen

Provinzen [16]) viele Aufschlüsse für deutsches Rechtsstudium gewähren.

§. 44. [§. 40.] Literatur des deutschen Privatrechts.

Die hieher gehörigen Schriften beziehen sich entweder a) auf deutsches Privatrecht überhaupt, und enthalten Lehr- oder Handbücher [1]),

---

und Riga, 1794. Evers des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrecht. Dorpat, 1821. v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv.-, esth.- und curländ. Rechtsquellen. Dorpat, 1832. Außerdem gelten Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft (Bunge das liv.- und esthl. Recht. §. 7.) Esthland erhielt in der schwedischen Zeit das oben angeführte esthländische Landrecht. — Vorzüglich wurde später das russische Recht Rechtsquelle (Bunge l. c. §. 11.); allein die Gränze der Anwendbarkeit ist sehr bestritten (Brökers Jahrbücher für Rechtsgel. in Rußland. II. Bd. S. 30.) Die bürgerlichen Gesetze sind nicht anwendbar. (Bunge §. 12.) — Hülfsrecht ist das gemeine deutsche Recht (und in so fern auch der Sachsenspiegel) und römisches Recht (Bunge das röm. Recht in den deutschen Ostseeprovinzen. Dorpat, 1833., und Müthel in den Erörterungen aus d. livl. Rechte (s. unten) Heft II. nro. 7. und III. nro. XI.; über Anwendung der deutschen Rechtsgesetze s. dort Heft III. nro. 12.). Die Städte in Livland haben wieder ihre eigenen Quellen, insbesondere Riga (Bunge §. 18.), wo das oben von Oelrichs herausgegebene rigische Recht (d. alte aus d. XIII. Jahrh., d. geltende 1673 gesammelt) gilt. In Esthland gilt in Reval d. Lübische Recht. (Bunge §. 19.) Von Curland: statuta Curlandica in Nettelbladt fascic. rer. Curlandic. Rost. 1729. s. noch über liv.- und esthl. Recht Bröckers Jahrbücher für Rechtsgelehrte in Rußland. Riga 1822—24. II Bde. (Buddenbroch) Sammlung der Gesetze, die das heutige livländ. Recht enthalten. Mitau, 1802. Riga, 1821. II Bde. Theor. prakt. Erörter. aus den in Liv.-, Esth.- u. Curland geltenden Rechten von v. Bunge und Madai. Dorpat, 1839, bis jetzt 4 Hfte.

15) Auch in Ungarn galten bei der sächsischen Kolonie sächsische Rechte; siehe Stat. jur. municip. saxon. in transilv. pronum opera Fronii. 1583, edita nunc rec. Cibin. 1721, deutsch 1726. Vom ungarischen Recht überhaupt: Steph. de Werbeus (Werböcz) opus tripart. jur. consuet. regn. Hung. Tyrn. 1696. Werboczius illustr. Budae, 1822. Monum. veter. legis lat. hung. nunc prim. detect. vulg. Kovavich. Claudiop. 1815. E. Kelemen inst. jur. priv. hungar. Pest, 1814. Jung kurzgef. Darstell. des ungar. Privatr. Wien, 1817. III Bde., neue Aufl. 1827. Jung jus priv. pers. regn. Hungar. Pest, 1827. Frank princ. jur. civ. hungar. Pest, 1827. Wenzel de fontib. jur. priv. hungar. Pest, 1836. Benosick repert. jur. publ. privat. et crim. hung. Pos. 1822. s. über ungar. R. Schunk Jahrbücher XII. Bd. 2s Hft. Seite 115. Ueber ungarische Gesetzgebung s. Notizen über Ungarn v. Orosz. Leipzig, 1835. S. 241. Ueber Fortbildung in neuerer Zeit Orosz Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstag von 1830. Leipzig, 1831. II Thle. und Orosz Gesetzartikel des ungar. Reichstags von 1836 und von 1840. Preßburg, 1840.

16) Es ist dies das Recht slavischer Völker und Mischung mit italiänischem Rechte. Statut. z. B. v. Zara, v. Trau kommen schon im XIV. Jahrh. vor, s. v. Reutz Verfassung und Rechtszustand der dalmatischen Küstenstädte. Dorpat, 1841.

1) s. oben §. 36. not.

oder Sammlungen von Abhandlungen [2]), oder b) auf einzelne Theile des Privatrechts, insbesondere Handels- und Seerecht [3]).

---

2) Schottelius de singul. quibusd. jurib. in German. Frcf. 1671, und Werner, Geriken, Schottelius illustr. et cont. Lips. 1718. Hofmann obs. jur. germ. Frcf. 1738. Heumann opusc. quibus var. jur. german. hist. arg. explic. Norimb. 1747. Heumann exerc. jur. univ. IV vol. 1749. Struben obs. jur. et hist. Hannov. 1769. Heineccii antiquitates germ. jurisprud. patr. illustr. Hafn. et Lips. 1772. III. vol. Struben Nebenstunden. Hannover, 1742. VI Theile. Dreyer Sammlung verm. Abhandl. zur Erläut. der deutschen Rechte und Alterth. III Bde. Rostok, 1754. Dreyers Beiträge zur Literatur u. Geschichte des deutschen R. Lübek, 1793. Dreyers Miscellan. oder kleine Schriften über einige Gegenstände des deutschen R. Lübek, 1784. Grupen discept. forens. cum observat. Lips. 1737. Observ. rer. agrar. German. Hannov. 1758. Grupen observ. rer. et antiq. Halae, 1763. Grupen deutsche Alterthümer. Hannover, 1746. Selchow elect. jur. germ. publ. et priv. Lips. 1771. Selchow Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte. Göttingen. II Bde. 1779. Tresenreuter syllog. sel. obs. jur. germ. Gott. 1761. Eberhard Beitr. zur Erläut. des deutsch. Rechts. Frankf. 1769. Estor auserlesene kleine Schriften. Gießen, 1734; und neue kleine Schriften. Marburg, 1761. VI Stücke. Senkenberg meditat. ex univ. jure et histor. Giess. 1740. v. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. in verschied. Theilen der Rechtsgesch Nördlingen, 1775. Schröter vermischte juristische Abhandl. zur Erläut. des deutschen Privat- und Kirchenrechts. Halle, 1785. II Bde. Siebenkees jurist. Magazin. Jena, 1782. II Bde. Dessen neues juristisches Magazin. Ansbach, 1784. Desselben Beiträge zum deutschen Recht. Nürnberg, 1786—1790. VI Bde. v. Günderode sämmtl. Werke, herausgegeben von Posselt. Leipzig, 1787. II Bände. Zangen Beiträge zu dem deutschen Rechte. Gießen, 1788. II Bde. Musäus Beiträge zum deutschen Rechte. Frankf. 1801. Posse Abhandl. einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts. Leipzig, 1802—4. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Kritik german. Rechtsbücher. Halle, 1822. Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen. Hannover, 1824; und in der oben bei der Schweiz angeführten Monatschrift für Zürcher Rechtspflege und vorzügl. in d. Zeitschrift für deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft v. Reyscher u. Wilda. Leipz. 1840 u. 41. bis jetzt V Bde. Manches für deutsches Recht findet sich in den Repertorien, z. B. Hellfeld repert. real. pract. jur. priv. Jen. 1753—62. IV vol., und in den Sammlungen der Urtheile und praktischen Beobachtungen, z. B. Struben rechtl. Bedenken. V Theile. Hannover, 1761; neue Ausgabe von Spangenberg. Hannover. III Thle. Pufendorf obs. jur. univ. quib. praecip. res jud. sum. trib. Hannov. 1744. IV vol. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen. 1798—1818. VIII Bde. und fortgesetzt von Spangenberg. Schorch nov. collect. respons. et sent. select. etc. Erf. 1798. Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien von zwei Rechtsgelehrten. Hannov. 1789—1802. XI Bde.; und treffliche deutschrechtliche Abhandl. in Pfeiffer praktisch. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Cassel, 1825—41. VI Thle.; und die bei den Quellen der einzelnen Partikularrechte angeführten Kind, Cannegiesser, Gottschalk, Klein. Von Zeitschriften für deutsches Recht s. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben v. Savigny, Eichhorn und Göschen. Berlin, 1815—28. VIII Bde. v. Dalwigk Eranien zum deutschen Privatrecht. I. Heft. Heidelb. 1815—28. 3 Hefte. Vom 2ten Hefte an ist Falk der Herausgeber. Hieher auch

Wetteravia, herausgegeben von Fichard. Frankfurt, 1828. I. Thl.; auch Vieles in dem staatsb. Magazin v. Falk, Schleswig (wird fortgesetzt), und in der von Mittermaier und Zachariä herausgegebenen Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft. Heidelberg, bis jetzt XIII Bde.; vorzüglich gehört hieher die oben genannte Zeitschrift für deutsches Recht.

3) Eine gute Literatur des Handelsrechts befindet sich in Pardessus cours de droit commercial. (II. edit.) vol. I. P. XVII—CCXL. Stracca mercat. juris peritus. Lugd. 1556. 1669. Lauterbach de jure in curia mercator. usitato. Tub. 1655. Bellonius decision. rotae Genuens. de mercatura. Venet. 1552. Frcf. 1592. Cotrugli della mercatura. Venet. 1573. Roccus responsa de mercatura et de assecur. de navib. Neapol. 1665. Ansaldi discurs. de commercio. Genev. 1698. Casaregis discurs. de commercio. Flor. 1719. Hevia-Bolano laberinto de Commercio terrestre y naval. Madrid, 1619. Jorio Giurisprudenza di commercio. Napol. 1799. IV vol. C. Molinaoi tractatus commercior. contr. monet. Paris, 1608. Scaccia de commerc. et cambio. Col. 1758. Marquard de jure mercat. et commerc. Frcf. 1662. Marperger neu eröffnetes Handelsgericht, oder wohlbestelltes Commerciencollegium. Hamburg, 1709. Casaregis disc. de commerc. Ven. 1737. Savary parfait negotiant. Paris, 1675. II. vol. 1760. Musäus Grundsätze des Handlungsrechts. Hamb. 1785. 1790. 1817. Lobethan Grunds. des Handelsr. Leipzig, 1796. Rößig kurze Darstell. d. Leipz. Handelsr. Leipz. 1796. Veillodter Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts. Frankf. 1803. Martens Grundsätze des Handelsrechts, insbesondere Wechselrechts. Göttingen, 1797. 1805. 1819. Sonnleithner Lehrbuch des österr. Handels- u. Wechselrechts. Wien, 1820. Schunken das preuß. Handels- und Wechselrecht. Elberfeld, 1820. II Bde. Leuchs Handelsrecht. Nürnberg, 1821. Jacobsen neue Samml. handelsrechtl. Abhandl. Altona, 1823. Bender Grundsätze des deutschen Handlungsr. nach den besten Hülfsmitteln. Darmstadt, 1824. I. Bd., II. Thl. 1828. (Wechselrecht). Fischer Lehrbuch des österreich. Handelsr. Wien, 1828. Pöhls Darstellung des gemeinen deutschen und Hamb. Handelsrechts. Hamb. 1828—1833. IV Bde. Mirus Grunds. d. preuß. Handlungsrechts. Berlin, 1834. Wörterbücher für Handelsrecht: Savary dictionn. de commerce. Paris, 1741. III tom., 1765. V tom. Azuni dizzionario univ. raggion. della giurisprudenza mercantil. Nizza, 1786. Baldasseroni dizzion. della giurisprud. mercantile. Firenze, 1810 II vol. Daubanton dictionn. du Code de commerc. Paris, 1818. II vol. Zeitschrift für deutsches Handelsrecht ist: Archiv für d. Handelsrecht, herausgegeben von einigen Hamburg. Rechtsgelehrten. Hamb. 1819. II Bde. Hieher auch Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts, mit Entscheidungen des Hamburger Handelsgerichts. Hamb. 1837. III Thle. Corso di diritto commerciale dell avvocato G. Marré Firenze, 1838. Thöl das Handelsrecht als gemeines in Deutschland geltendes Privatr. Gött. 1841. I. Bd. Für französisches Handelsrecht: Boucher instit. commercial. Paris, 1801 u. 1810. Boucher manuel des negotians ou Code commercial. Paris, 1808. II tom. Locré esprit du Code de commerce. Paris, 1810. VIII tom. Delaporte comm. sur le Code de commerc. Paris, 1808. II tom. Delvincourt instit. de droit commercial. franç. Paris, 1810. II tom. Pardessus élémens du droit commerc. Paris, 1810. 1818. Pardessus cours de droit commercial. Paris, 1810. V tom., nouv. edit. 1822. V tom., 1841. V Bde., und in freier deutscher Bearbeitung: Schiebe Lehrbuch des Handelsrechts nach Pardessus. Leipzig, 1838. Vincens exposition raisonnée de la legislation commerc. et examen critiq. du Code. III tom. Paris, 1821. Dupuy le Classique des commerçans ou abregé des comment des lois de comm. Paris, 1822. II tom. s. Mongalvi et Germain analyse raisonnée du Code de commerce. Paris, 1824. II tom. Code de commerce expliqué

par motifs par Rogron. Paris, 1825. Code commerc. ou recueil complet des lois et regl. par Rouen. Paris, 1826. Fremery études de droit commercial ou du droit fondé par la coutume universelle des commerçants. Paris, 1833. Molinier traité de droit commerc. Paris, 1841. 1 Heft bis jetzt; und die beste Zeitschrift für Handelsrecht ist Journal de jurisprudence commerciale et maritime, redigé par Girod et Clariond, avocats. Marseille; erscheint seit 1820, bis jetzt XV Bände, und zum italiänischen Handelsrechte s. Zuradelli diritto commerciale ora vigente nel regno lombardo veneto. Pavia, 1822. Reale del diritto commerciale. Pavia, 1822.; vorzüglich ist auch das oben §. 25. not. 37 angef. Werk von Cesarini in XII Bänden. Roma, 1834. hieher zu rechnen; das Werk v. Cesarini ist jetzt in einem Bande in 4to vermehrt erschienen. Macerata, 1841. — Zum Seerechte gehören: Literatur in Friderici de celebr. jur. marit. script. Lips. 1758. Musäus Beiträge zum deutschen Rechtbuch nr. 2. v. Kamptz Fortsetzung der Literatur des Völkerrechts. (Berlin, 1817) S. 157 ꝛc. Schriften: Stypman de jure maritim. et nautico (suppl. a Fritz). Gryphisw. 1652. Loccenii de jur. marit. et nav. Amstel. 1651. Langenbek über das Hamburg. Schiff- und Seerecht. Hamb. 1727. Weddercop introduct. in jus naut. Flensb. 1757. Kurike ad jus marit. anseatic. Hamb. 1667. Bayf. de re navali. Basil. 1537. Ferretus de jure et re naval. Venet. 1759. Peckius in tit. Digestor. et Codic. ad rem nauticam pertinent. cum notis Vinnii. Lugd. 1668. Targa ponderazioni sopra le contratazioni maritime. Livorno, 1755. Lange brevis introduct. in notitiam legum nauticar. et script. jur. marit. Lubek. 1724. Gurland Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover, 1750. Cancrin Abhandl. vom Seerechte. Halle, 1800. II Thle. Clairac us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1671. Klassisch (nicht blos für älteres französisches Seerecht) ist Valin comment. sur l'ordonnance marit. (s. oben §. 26. not. 95.) Azuni syst. univ. dei principi del diritto marit. Firenz. 1759. II tom. Boucher instit. du droit marit. Paris, 1803. Plantanida della giurisprudenza maritima comm. antic. e modern. Mil. 1806. III tom. Jakobsen Seerecht des Friedens und Krieges. Altona, 1815. Boulay Paly Cours de droit commercial maritime. Paris, 1821—1823. IV tom. Principi di diritto publico marittimo del Conte Luchesi-Palli. Napoli, 1840.

I. Buch.

Allgemeine Lehren des deutschen Privatrechts.

I. Hauptabtheilung.

Von den Subjekten der Rechte.

I. Abtheilung.

Von den Einflüssen des natürlichen Zustandes.

§. 44a. [§. 41.] Lebensfähigkeit und Altersverschiedenheit.

I. Wenn auch die Gesetze schon in manchen Beziehungen ausnahmsweise dem ungebornen Menschen (embryo) Rechte geben [1]), so gehört doch zu dem Anfang der Rechtsfähigkeit regelmäßig, daß das Kind lebendig geboren wurde [2]), und zwar kömmt es nach dem heutigen gemeinen Rechte nur auf den, nicht auf bestimmte Lebenszeichen beschränkten, Beweis des Lebens des Kindes an [3]), und was in einzelnen Partikularrechten [4]) noch vom Beschreien der vier Wände vorkömmt, ist Ueberbleibsel der einst allgemeinen deutschen, vielleicht auch nur in Ländern des sächsischen Rechts verbreiteten Ansicht [5]),

---

1) Im deutschen Rechte wird dies noch bedeutend z. B. in Bezug auf die Frage: ob ein Kind, das schon zur Zeit, als der Vater noch adelich war, concipirt war, Adelsrecht hat. Falk Handb. des holstein. Privatr. IV. S. 84.

2) v. Savigny System des röm. R. II. Thl. S. 8.

3) L. 3. Cod. de posthumis haeredibus. Es ändert nichts, wenn auch das Kind, sobald es von der Mutter getrennt ist, stirbt.

4) Z. B. Wurster Landr. I. Art. 1. Eisenacher Statuten von 1670. I. Thl. Tit. IV. Art. 7.

5) Leg. Alem. Tit. 92. Sachsenspiegel I. 33. Magdeburg. Weichb. Art. 86. Tresenreuter obs. nr. I. Urk. in Haltaus gloss. pag. 2025. Walch opusc. tom. II. p. 138. Erfurter Stat. in Walch I. S. 111. Dies war allgem. Recht; s. von Schottland regia majestas lib. II. cap. 58;

die dies Erforderniß ausschließend aufstellte [6]). Durch das eindringende römische Recht ist auf jeden Fall wenigstens gemeinrechtlich [7]) die alte deutsche Ansicht verdrängt worden [8]). — II. Auch über den Zeitpunkt der Mündigkeit und Großjährigkeit entscheidet jetzt gemeinrechtlich das römische Recht; nur in den Partikularrechten kommen andere Zeitpunkte vor. Es ergiebt sich, daß auch im älteren deutschen Rechte keine Gleichförmigkeit war [9]), in den älteren Rechten die Mündigkeit schon früh eintrat [10]), da damals die Innigkeit der Familienbande noch genugsam schützte, daß aber in Ansehung einzelner Verfügungen [11]) auch der Mündige noch beschränkt blieb [11a]), und daß allmählig der Zeitpunkt der Mündigkeit [12]) immer weiter hin-

---

von Frankreich etabliss. de St. Louis. I. cap. 11. und hiezu Ducange in seiner histoire de St. Louis. III. p. 165. s. auch Glanvilla in Houard traité I. p. 497. — Von nordischen Rechten Grimm in Savigny's Zeitschrift II. S. 69.

6) Man streitet jedoch, ob nicht etwa in der symbol. alten Rechtssprache dies Geschrei nur als das sicherste Lebenszeichen, aber nicht als das einzige aufgestellt wurde. Eichhorn Privatr. §. 334. Sydow Erbr. des Sachsenspiegels S. 55. Falk Handbuch. IV. S. 85. — Dagegen hält Phillips deutsches Privatr. I. S. 233. jenen Beweis des Beschreiens der vier Wände für nothwendig nach dem rein deutschen Rechte.

7) Selbst in Sachsen: Coler decis. germ. dec. 258. Ortloff deutsches Privatrecht. S. 165. Auch Statute des XVI. Jahrh., die sonst mehr an deutsches Recht sich anschloßen, haben die römischen Ansichten angenommen, z. B. ostfries. Landr. cap. 193.

8) Ob auch zur Rechtsfähigkeit Lebensfähigkeit des Kindes gehört: Falk Handb. IV. S. 87. s. aber v. Savigny System. II. S. 385. v. Vangerow Leitfaden. I. S. 55.

9) Hofmann de termino major. aetatis legib. et morib. inprim. sanct. Hamburg. defin. Francof. 1737. Gildemeister Beitr. zum vaterl. R. II. Thl. S. 141, und gut Kraut die Vormundschaft nach den Grunds. des deutschen R. Gött. 1835. I. Thl. S. 111.

10) Z. B. mit 10, oder nach andern Rechten mit 12 Jahren im longobard. Recht. Leg. Luitprand. c. 112, leg. sal. 28. Altes Freiburger Recht §. 34. s. Kraut I. S. 112. Kaiserrecht II. 17. Dithmars. Landrecht von 1447. art. 192. 236. s. noch Falk Handbuch IV. S. 100.

11) Z. B. wegen Veräußerungen von Liegenschaften.

11 a) Zuweilen sah man mehr auf die äußeren Zeichen der körperl. Ausbildung. Sachsenspiegel I. 42. (vergl. mit alt Culm. R. V. 50.) s. noch Grimm Rechtsalterth. S. 413. Auch der Stand, zu dem jemand gehörte, entschied über die Art der Zeichen der Selbstständigkeit eines jungen Menschen. Glanvilla in Houard I. p. 483. — Auch Familienautonomie wirkte auf die Bestimmung der Großjährigkeit ein. Dreyer in Siebenkees Beitr. zum deutschen R. III. Thl. S. 10 in not.

12) Ueber Zusammenhang der Mündigkeit mit Vormundschaft, Wehrhaftmachung und Kriegsdienst Schildener Beitr. zum germ. Recht. I. 49. Stenzel Kriegsgeschichte S. 323. Phillips Privatr. I. S. 238. Ueber Zusammenhang mit dem Rechte, Ehe zu schließen, Kraut S. 128. Interessant ist die Darstellung bei Bracton de legibus et consuet. Angl. lib. III. de corona cap. 11, wo es heißt: minor, qui infra aetatem XII. annorum est, non potest utlagari nec extra legem ponere, quia ante talem aetatem non est sub lege aliqua.

ausgerückt wurde [13]). Man trennte auch im Mittelalter oft den Zeitpunkt der Mündigkeit mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren [14]) kommen", von dem Zeitpunkte, wo die Person als völlig selbstständig erscheint, mit der Bezeichnung: „zu seinen Tagen kommen" [15]), bis später das verbreitete römische Recht die alten Ansichten modifizirte und zuletzt gemeinrechtliche Gültigkeit erhielt [16]). In den neuen Gesetzgebungen, welche den Volljährigkeitstermin auf eine unsern Verhältnissen entsprechende Weise festsetzen wollen [17]), ist selbst keine Gleichförmigkeit [18]). Für einzelne Stände [19]) und für gewisse Geschäftsverhältnisse [20]) kömmt eine besondere Mündigkeit vor, z. B. Lehensmündigkeit [21]), Eidesmündigkeit [22]).

---

13) Vorzüglich war das 18te Jahr ein gewöhnlich angenommenes. Lüb. Recht von 1240. Art. 114, Hamburg. R. v. 1270. V. 3, Braunschweig. v. 1408. c. 10. s. Kraut S. 135.

14) Sachsensp. I. 42. Alt Culm R. V. 52. Bresl. R. in Gaupp Magdeb. R. S. 242.

15) Urk. in Haltaus gloss. p. 1769. Jur. Friburg. in Schöpflin hist. Zaring. V. p. 54. Goslar. Stat. Art. 10. Oude Friesche Wetten. I. p. 185. Kaiserrecht I. 18, II. 17, III. 10, IV. 1. Bondam ad specul. franc. belg. p. 17. 46. Homeyer in den Berliner Jahrbüchern 1827. S. 1317. s. noch Sydow Erbr. S. 22. Grimm S. 412; vorzüglich Kraut S. 145. In Partikularrechten ist viel Verschiedenheit über Großjährigkeit, so z. B. im Hamburg. Recht von 1292 sind 18 Jahre die der Mündigkeit. Im geltenden Billwärderrecht Art. 48 ebenso, s. Lappenberg zu diesem Art. S. 35 in not.

16) Wiesner Vormundschaftsrecht S. 47. 59. Kraut S. 151 und S. 157.

17) Ueber die Wichtigkeit gesetzlicher Vorschriften in dieser Hinsicht s. Mathis jurist. Monatsschrift. 6r Thl. S. 316. Gönner Jahrb. der Gesetzgebung. II. Thl. nr. 2, und Weishaar würtemb. Privatrecht I. S. 81.

18) Nach baier. Ges. v. 26. Okt. 1813 und 1. Juni 1822, badischem Landr. Art. 488. Frankf. Ges. v. 8. Juli 1817, würtemb. Ges. v. 21. Mai 1828, französ. (also auch badischem) Rechte art. 488. tritt Volljährigkeit mit 21 Jahren — nach preuß. Gesetz vom 26. Juni 1808 (Bielitz Comm. I. S. 240), österr. Gesetzb. §. 21, oldenb. trans. Verordn. v. 11. Aug. 1814. §. 5, Bern. Gesetzb. Art. 165 mit 24 Jahren ein. Um gewisse staatsbürgerliche Vorrechte auszuüben, z. B. wahlfähig als Volksvertreter zu werden, fordern oft die Gesetze (baier. Verfassungsurk. §. 12, badische § 36) noch höheres Alter.

19) Der hohe Adel nahm Großjährigkeit mit 18 Jahren an. Aurea bulla cap. 7. §. 4. Urk. in Haltaus gloss. p. 993. Hanselmann von der Landeshoheit S. 164. Häberlin Repertorium des Staatsrechts. III. Thl. S. 369. Ludewig de aetat. legit. pubert. et major. caes. Hal. 1725. Das 18te Jahr gilt noch jetzt als die Zeit der Volljährigkeit in vielen fürstlichen Häusern: z. B. in Holstein (Falk IV. S. 99.) in Baiern (Verf.-Urk. II. 7.), Würtemb. (V.-U. §. 9.) Königr. Sachs. (V.-U. §. 8.); allein Gleichförmigkeit herrscht darüber nicht. Maurenbrecher Lehrbuch des Staatsr. §. 248. Zachariä Staatsr. I. S. 192.

20) Z. B. Testamentsmündigkeit. Heumann exercit. I. vol. nr. 1. Falk IV. S. 105.

21) Nach sächs. Lehenrecht Art. 28 mit 13 Jahren 6 Wochen; s. noch schwäb. Lehenrecht cap. 52. Weber Handbuch des Lehenrechts. IV. Thl. S. 551.

22) s. zwar wegen 14 Jahren cap. 14. 15. C. XXII. qu. 5. Malblank de

§. 45. [§. 42.] Ansichten des deutschen Rechts über Verwandtschaft und ihre Berechnung.

Zum Verstehen der älteren Rechtsquellen und partikularrechtlichen Vorschriften [1]) ist die Darstellung der altdeutschen Ansichten über Verwandtschaft [2]) zu erwähnen. I. Der Ausdruck parentela bezeichnet in den alten Rechtsquellen bald die Familie [3]) als geschlossene Rechtsgenossenschaft, bald eine Mehrheit von Verwandten [4]), die unter dem nämlichen Elternpaar als ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamm vereinigt sind. Im Mittelalter bezeichnet Sippschaft [5]), Magschaft [6]) im weiteren Sinne die Verwandtschaft überhaupt; allein im engeren Sinne trennen die Rechtsbücher Busen [7]), der selbst in der engsten Bedeutung nur die Descendenten eines Erblassers umfaßt, von der Magschaft im engeren Sinne [8]), welche nur die ent-

---

jurejurando p. 20. Glück II. Thl. S. 276. s. aber auch XXII. S. 151. Nach Praxis und neuen Gesetzen s. preuß. Gerichtsordn. Tit. X. §. 264. Baierisches Criminalgesetzbuch II. Thl. Art. 281; nach badischer Eidesordn. §. 1. darf man das 18te Jahr annehmen.

1) In Schweizerstatuten erhielt sich die rein deutsche Zählungsweise am längsten, z. B. in Bern; s. Schnell Handb. des Civilrechts im Kanton Bern. Bern, 1811. Dasselbe gilt im Luzern. Gesetzb. Art. 16. (Pfyffer Erläut. I. S. 38.) nach Thurgauischem Erbgesetz vom 17. Juni 1839. art. 55. gilt röm. Zählung, in Zürich gilt die deutsche, Bluntschli I. S. 116. Auch kömmt im Erbrechte noch jetzt in England eine ähnliche Computation vor. Blackstone comment. liv. II. cap. 14. Ausgabe von 1825, p. 206.

2) Hannesen de comput. graduum. Gott. 1736. Sick (Maier) de consang. nat. ac indole. Tub. 1802. Breuning de ejurat. famil. p. 11. Maier Germaniens Urverfassung S. 99. Desselben Erbfolge-Ordn. S. 120. I. Fortsetzung. S. 17. 71.

3) Leg. Salior. Tit. 46. §. 10. Tit. 63. Burgund. 85. §. 1. Wisigoth. IV. Tit. 1. §. 3. Auch in Bracton de legib. Angl. lib. III. de coron. cap. 11. heißt parentela noch Verwandtschaft. In leg. Aleman. Tit. 84. cap. III. a. 811. §. 9. ist genealogia soviel als parentela.

4) Leg. Rotharis (Leg. Longobard. II. 14. §. 1). s. jedoch Griesinger in der Fortsetzung von Danz Handbuch IX. S. 503.

5) Haltaus glossar. p. 1295. Die Verwandten heißen auch oft Bulen, Lidmagen, Gedelinge.

6) Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien. III. Thl. nr. 7. S. 42. 73. Grimm Rechtsalterth. S. 467. Verhandelingen der Groninger Genootschap. vol. V. p. 53.

7) Sachsensp. I. 17. Urk. in Haltaus gloss. p. 200. Sydow Erbr. des Sachsensp. S. 40. Weiske Grunds. des deutschen Privatr. nach Sachsenspiegel S. 55. Grimm Rechtsalterth. S. 470. s. noch Klenze Familienrecht der Cognaten und Affinen S. 175. Der Ausdruck: Busen ist von der bildlichen Darstellung genommen. Busenerbe bedeutet in der Schweiz alle vom Erblasser in gerader Linie abstammenden Verwandten. Monatschronik der Zürcher Rechtspflege. III. S. 186.

8) Sachsenspiegel I. 3. 17. Sydow S. 41. Das Wort: Schooß bezeichnet oft die Ascendenten. Voresbaren bezeichnet in holländischen und frie-

ferneren Verwandten (nach Sachsenspiegel beginnt die Magschaft mit Geschwisterkindern) bezeichnet [9]). II. In wie ferne man die väterliche und mütterliche Verwandtschaft als zwei besondere Rechtsgenossenschaften von einander trennte [10]), geht nicht klar aus den Quellen [11]) hervor [12]); nur gewiß ist es, daß viele Rechtsquellen Unterscheidungen dieser Art aufstellen, und zwar Schwertmagen [13]), d. h. Verwandte durch den Vater, und Spillmagen, d. h. die durch Weiber Verwandten, ohne Rücksicht auf das Geschlecht [14]) des Verwandten, von dem die Rede ist, was aber wohl vom Vatermagen und Muttermagen unterschieden werden muß [15]). III. Die Darstellung der Verwandtschaft zum Behufe der Zählung der Grade war eine zweifache, indem Einige [16]) in Form eines Baumes mit Zweigen, Andere [17]) in Form eines menschlichen Körpers die Verwandtschaft aufführten [18]). Auf diese letzte Darstellungsweise bezog sich

---

sischen Urk. die Voreltern. s. aber auch Groninger Verhandl. vol. V. (im Commentar p. 34.)

9) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen der Verwandten in Urkunden: Lenzen über die Bedeutungen der latein. Verwandtschaftsnamen. Köthen, 1756. Heimreich Nordfriesische Chronik I. S. 56. Falk Handb. des holst. Privatr. IV. S. 300. Mereau Taschenbuch der Vorzeit. S. 260. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der Rechte. II. S. 100.

10) Gebauer vestig. jur. germ. p. 355. Heineccii antiq. german. III. p. 298.

11) s. zwar Leg. Anglior. VI. 8. Sax. Tit. 61. Leg. Alfredi §. 27.

12) Diese Absonderung läugnen Deiters de civili cognat. et famil. nexu ex jur. rom. et germ. Bonn. 1825. Sydow Erbr. S. 44.

13) Sachsensp. I. 19. 23. 27. 45; III. 15. Schwabensp. c. 313. 409. Grimm S. 470.

14) Gaupp Recht der alten Sachsen. S. 157. Kraut Vormundschaft. I. S. 166.

15) Dies zeigt sich vorzüglich aus der Vergleichung der Schweizerrechte, worin Schwertmage und Vatermage genau geschieden sind, obwohl man freilich oft die zwei Ausdrücke als gleichbedeutend nahm. Vatermagen sind alle durch den Vater, väterlichen Großvater Verwandten; Muttermagen alle durch die Mutter, die mütterlichen Großältern, väterliche Großmutter Verwandten; allein die Ausdrücke hatten auch andere Bedeutung, z. B. alle Verwandten von väterlicher Seite her, gleichviel, ob die Verwandtschaft durch Männer oder Weiber gehe, heißen Vatermagen; — s. über diese versch. Bedeutungen, bei denen also der Sprachgebrauch der Gegend zu erforschen ist: Bluntschli Rechtsgesch. I. Thl. S. 118 und in der Zürcher Monatschronik. III. S. 188; vorzüglich aber Pfyffer in den Erläuter. zu dem Luzerner Rechte. I. Thl. S. 36. in not. u. II. Thl. S. 43.

16) Z. B. Isidor, Bischof v. Sevilla († 636) in etymol. IX. 5. Canon I. c. XXXV. qu. 5.

17) Damiani de gradib. parentel. († 1072) in oper. in der Ausg. von Paris von 1642. tom. III. p. 179.

18) Der Sachsenspiegel I. 3. hat diese Darstellung. Es heißt: An dem Haupt soll Mann und Weib, die ehelich zusammenkamen, stehen. An dem Gliede des Halses die Kinder, so als leibliche Geschwister von einem Vater und Mutter geboren sind. — Leiblicher Brüder Kind stehen an demjenigen

der Ausdruck: Nagelmagen [19]). IV. In Ansehung der Zählung [20]) der Grade [21]) stimmen das deutsche und das canonische Recht darin überein [22]), daß nach beiden die Generationen, nicht, wie nach römischem Rechte, bis zum gemeinschaftlichen Stammvater auf beiden Seiten, sondern nur auf einer Seite gezählt werden, so daß die Verwandtschaft nach Parentelen gerechnet wird, wobei alle unter dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater sich vereinigenden Verwandten eine Parentel ausmachen, und daher in der Seitenlinie nur bis zu dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, also nur die Entfernung auf einer Seite gezählt wird [23]). Es ist wahrscheinlich, daß das canonische Recht, welches allmählig eine Gradberechnung der Verwandtschaft wegen der Eheverbote brauchte [24]), allmählig [25]) an die allgemein bekannte deutsche Zählungsweise um so lieber sich anschloß, als dadurch die Ausdehnung der Eheverbote begünstigt werden konnte. V. Die im canonischen Rechte bis Alexander II. [26]) wahrscheinlich auch wegen der dadurch möglichen Ausdehnung der Eheverbote begünstigte Ansicht [27]), erst mit den Enkeln der Stammeltern die Gradezählung zu beginnen, ist eine alte deutsche Ansicht [28]), nach der man erst bei den Geschwisterkindern die Magschaft

---

Gliede, wo die Schultern und Arme zusammenkommen, desgleichen auch der Schwester Kinder. Dieses ist die erste Sippzahl, die man zur Verwandtschaft rechnet (nach Cod. Lips. die man zu Magen rechnet), nämlich Bruder- und Schwesterkind. Die andere steht bei dem Ellbogen, die dritte bei dem Gliede der Hand.

19) Sachsensp. I. 3. sagt: zum siebenten steht ein Nagel und kein Glied, darum endigt sich da die Sibbe und heißen nur Nagelmagen.

20) Ueber den Anfangspunkt der Zählung: Gaupp das Thüringer Gesetz. S. 343. 52.

21) Es wird bald mit geniculus, bald mit gradus, bald generatio (s. Grimm S. 469. Sydow S. 125), bald mit Knie bezeichnet. Wicht ostfries. Landrecht. S. 159.

22) Griesinger in der Fortsetzung von Danz IX. S. 500, X. S. 530—8. Laspeyres canon. comput. et nuptiar. propter sanguin. prohib. sistens. Berol. 1824. Sydow Erbr. S. 117. Phillips deutsche Rechtsgeschichte I. S. 169.

23) Gut Zürcher Monatschronik III. S. 194—96.

24) s. noch Böhmer jus eccl. Protest. IV. Tit. 24. Laspeyres diss. p. 36. Sydow S. 120. Gans Erbrecht III. S. 130. Eichhorn Kirchenrecht II. S. 388.

25) Im Dunkeln liegt noch, wann das canonische Recht die deutsche Zählung annahm. s. Glück Comment. XXIII. S. 179. Falk Handb. IV. S. 302.

26) C. 1. 2. §. 4. C. XXXV. qu. 5. Laspeyres diss. p. 33—35. Boehmer lib. IV. Tit. 18. §. 6. Griesinger l. c. X. Bd. S. 539. Viel Treffliches über canon. Recht in Glück Comm. 23. Bd. S. 357.

27) Sydow Erbr. S. 122.

28) Sie ist im Sachsensp. I. 3. s. oben not. 17. Allein im Schwabenspiegel cap. 256, wo die Kinder der Stammeltern an das Schultergelenke

(im Gegensatz der engsten Familie) anfangen ließ [29]), worauf auch der Ausdruck: Ganerben [30]) bezogen wird. VI. Auch in der Ansicht, daß man in einem gewissen Grade die Verwandtschaft endigen läßt [31]), stimmt canonisches und deutsches Recht zusammen; nur ist es nicht zu erweisen, daß das erste [32]) durch die spanische Kirche (die wieder durch römisches Recht veranlaßt worden seyn soll) dazu gebracht worden wäre [33]), in der Konsequenz mit den Successionsrechten im siebenten Grade die Verwandtschaft (wichtig wegen der Eheverbote) endigen zu lassen [34]); viel natürlicher ist [35]) die Annahme, daß bei der damaligen Wichtigkeit des Familienbandes in Absicht auf Beistand, Wehrgeld, Eid, die Volksansicht auch die Nothwendigkeit einsah, die Verwandtschaftspflicht nicht zu weit auszudehnen [36]), wodurch man leicht zu einer Begränzung der Verwandtschaft auf bestimmte Grade unabhängig vom canonischen Rechte und früher als dasselbe kommen konnte [37]).

---

gesetzt werden, ist schon die neuere canonische Ansicht (seit Alexander II.) vorgedrungen.

29) Ueber die Gründe der Ansicht verschiedene Erklärungen. s. Grimm Rechtsalterth. S. 469. Weiske Privatr. S. 56. Gaupp schlesisches Landrecht S. 92.

30) Nach Sachsensp. I. 17. heißt es: Wann ein Erbe nicht auf Bruder oder Schwester fällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zur Sippe ziehen können, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganerben. Die latein. Uebersetzung sagt: haeredes accelerantes. s. darüber Grimm S. 478. Gaupp schles. Landr. S. 91. nimmt Ganerbe gleichbedeutend mit Geschlechtserbe. Ganerben heißen aber auch oft alle Miterben, oft auch die in vertragsmäßiger Erbgemeinschaft sind. Haltaus, vorzüglich Spelmann glossar.

31) Nach Leg. Anglior. et Wer. Tit. 6. §. 8 im 5ten, nach Ripuar. Tit. 56 im 4ten, nach Leg. Salior. Tit. 46 im 6ten, nach Baiuwar. XIV. 9, Wisigothor. IV. 2. §. 11, nach Sachsenspiegel I. 3, endigt die Sippe im 7ten Gliede; merkwürdig ist auch I. Feud. 8. §. 1.

32) C. 1. 3. 7. 16. C. XXXV. qu. 2.

33) Dies sucht zu beweisen Sydow S. 129—133.

34) Merkwürdig ist, daß das schwäbische Recht (daher auch die Rechte jener Schweizerkantone, die auf alemannische Rechte gebaut sind) keine Begränzung der Erbfolge kennen, während der Sachsensp. I. 19. sie annimmt. s. Zürcher Monatschronik III. S. 200.

35) Ancher de orig. et sensu septimae generat. Havn. 1740. Eichhorn Rechtsgesch. §. 203. Laspeyres p. 93. Klenze l. c. S. 183. s. auch Falk Handb. IV. S. 300. Einen Ueberrest der germ. Ansicht s. im Code Civil français art. 755.

36) Kieler Blätter I. S. 190. Schildener Beitr. zur Kenntniß des germ. R. I. S. 16.

37) Für den reindeutschen Ursprung der Ansicht spricht auch ihr Vorkommen in den nordischen Rechten. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte §. 48. 52. 99.

§. 46. [§. 43.] Einfluß des Geschlechts.

Ueber das Verhältniß des weiblichen Geschlechts zum männlichen [1]) entscheidet gemeinrechtlich nur römisches Recht. Zusammenhang bestimmter Pflichten, die nur ein Mann erfüllen konnte, mit Ausübung gewisser Rechte [2]), Ansicht von der Schutzbedürftigkeit [3]) des Weibes und Rücksicht auf Erhaltung der Familie [4]) erzeugten im ältern deutschen Rechte die Geschlechtsvormundschaft und Beschränkung der Weiber in der Fähigkeit der Ausübung einiger Rechte [5]); manche im alten Rechte vorkommende Zurücksetzungen der Weiber gegen die Männer betreffen besonders das Erbrecht [6]). Schon früh äußerte aber die christliche Religion [7]) einen wohlthätigen Einfluß auf eine würdigere Stellung der Frau auch im Rechte; auch bei den einzelnen germanischen Völkern zeigt sich Verschiedenheit der Ansichten [8]). Die Rechtsfähigkeit der Frauen wurde ausgedehnter, je mehr das Weib an den Geschäften des bürgerlichen Lebens Theil nahm [9]). Besondere Erwähnung nach Partikularrechten verdient das Verhältniß [10]) der Handelsfrau [11]).

1) Muratori ant. Ital. diss. vol. III. nr. 20. Grupen de uxore theotisc. Gott. 1748. Emingbaus de praec. foem. jur. in germ. Jen. 1756. Baleman de foem. ex ant. legib. Alt. 1756. Quistorp kleine Schriften S. 69—98. Röslin Abhandl. von den besonderen weiblichen Rechten. Mannh. 1775—9. II Bde.; gut Engelstoft Forsög til en Shildering af Quindekjönnets huuslige og borgerliche Kaar. Kiöbenh. 1799. Welker in dem Staatslexikon Bd. VI. S. 630 ꝛc. Curain traité des droits de femmes en matiere civile. Paris, 1841.

2) Z. B. bei Lehen.

3) S. unten bei Geschlechtstutel.

4) Z. B. im Erbrechte.

5) Z. B. bei Wechsel. Die Ansichten von Eidesfähigkeit. Kolderup de Rosenvinge de usu juram. in Lit. I. p. 120, II. p. 20. Von Zeugenfähigkeit: Kopp Nachr. von hess. Gerichten. I. S. 461. Hach d. alte Lüb. Recht. S. 571. Sachsensp. I. 33.

6) Grimm Rechtsalterthümer S. 403—8.

7) Gut Troplong in der Revue de Legislation. Paris, 1841. Novembre p. 391.

8) Vorzüglich war in dem burgundischen Rechte das Verhältniß der Frauen ein besseres.

9) In den Landesrechten kommen immer noch viele Zurücksetzungen d. Weiber gegen die Männer vor. s. Falk Handb. IV. S. 93.

10) Was Ludolf de jur. foemin. illustr. (Jen. 1711) von adelichen Frauen anführt, genügt nicht, um ein eigenes Recht adel. Frauen anzunehmen.

11) s. im Handelsrecht.

*) Vom Rechte der Zwitter (Altevil) Sachsenspiegel I. 4; hessisches Eigenbuch in Waldschmid de homin. propr. p. 44. Schilter comm. ad jus feud. aleman. cap. 63. Ob altevil Zwitter bedeutet, ist zwar noch zweifelhaft. Grimm S. 409. Der lateinische Text vom Sachsenspiegel übersetzt homuncio.

II. Abtheilung.

Von den Rechten der deutschen Stände.

I. Unterabtheilung.

Historische Einleitung über Freiheit und Unfreiheit.

§. 47. [§. 45. 46. 72.] Ansichten des älteren deutschen Rechts über Freiheit.

Alle Abstufungen der Personen [1]) wurden im alten deutschen Rechte durch die Freiheit bestimmt. Die höchste Freiheit in ihrer politischen Bedeutung war bedingt durch den freien Grundbesitz. Daran knüpften sich die mit Theilnahmsrechten an dem politischen Regimente verbundene volle Rechtsfähigkeit zur Ausübung aller dem in einem Lande herrschenden Stamme [2]) zustehenden Volksrechte [3]). Ausflüsse dieser Freiheit waren [4]): a) das Recht freier Genossenschaft [5]), woraus ebenso die Stimmfähigkeit in der Gemeinde, als die Befugniß sich erklärte, in allen vor der Volksgemeinde und in den Volksgerichten vorgenommenen Geschäften Schöffe, Fürsprecher, Zeuge zu seyn; b) das Recht des echten Eigenthums, c) Freiheit von Lasten [6]), d) das Waffenrecht, e) die Befugniß, Andere, die sich dem freien Grundbesitzer ergaben, in der Gemeinde zu vertreten. — Neben der

---

1) Lex. Salic. Tit. 44. §. 7. 15. Gregor. Turon. VII. 13. Fredegar. c. 17. Verschiedene Ansichten in Maiers Urverfassung S. 44. Hüllmann l. c. I. S. 64—70. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 773. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 12. Möser patriotische Phantasieen II. S. 203. Eichhorn Rechtsgesch §. 16. 48. 194. 343. Rogge Gerichtswesen der Germanen cap. I. v. Savigny Geschichte d. römischen Rechts. I. Thl. S. 160. 177. 186. 2te Aufl. S. 191. Phillips Geschichte des angelsächsischen Rechts. S. 122. Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 129. Koutorga essai sur l'organisation de la tribu traduit du Russe par Chopin. Paris, 1839. p. 144.

2) Wie weit durch die Eroberungen das Verhältniß der Provinzialen geändert wurde, war sehr verschieden bei den germanischen Völkern: de Vesme delle vicende della proprietà in Italia p. 175. Labonlaye histoire du droit de proprieté p. 253. Lehuërou histoire des institutions merovingiennes. Paris, 1842. p. 169 etc.

3) G. L. Böhmer de jurib. ex statu milit. germ. pendent. Gott. 1794. Richter de vi milit. veter. Germanor. exerc. II. p. 23. Houard anciénn. loix des François. II. p. 118. Grimm Rechtsalterthümer S. 281.

4) Von äußerer Auszeichnung der alten Freien s. Grimm S. 283.

5) Nur der Freie konnte daher in der Gesammtbürgschaft seyn.

6) Grimm S. 297.

bisher geschilderten Freiheit gab es auch die Freiheit der Geburt [7]) welche aber, wenn der Freigeborne keinen freien Grundbesitz hatte, und daher auf fremdem Grundstück wohnte, nicht die zuvor geschilderten Freiheitsrechte gewähren konnte, aber doch Freiheit im Gegensatze der Knechtschaft [8]) war. In diesem Sinne gab es viele Freie [9]), die nicht dem herrschenden Stamme angehörten [10]), nicht Grundbesitzer waren [11]) oder auf den Grundstücken Andrer saßen [12]). Die Freiheit, die nicht mit den politischen Rechten verbunden war, erscheint auch neben dem Schutzverhältnisse, das selbst schon früh in verschiedenen Formen vorkam. A. Eines der frühesten Verhältnisse dieser Art war das der recommandatio [13]), und zwar indem ein Freier entweder überhaupt einem Herrn zur Treue sich verpflichtete, oder einem Schutzherrn sich unterworfen hatte, oder in den Schutz der Kirche, um gewisse Vortheile zu erlangen, mit seinem Gut und seiner Familie sich begab [14]). B. Auch aus den Immunitätsprivilegien [15]), welche manche Adelichen und die Stifter erwarben, ging

---

7) Sie konnte auch in der bloßen Abstammung von einem Freien bestehen (Freigeborenheit); daher trennte man auch in Urkunden den ingenuus von liber. Böhmer elect. jur. civil. II. nr. 15. Selchow elect. jur. germ. p. 132. Kopp Bilder S. 18. Rosenvinge Grundriß S. 15.

8) Nach der alten Rechtsansicht erlosch die Makel der Unfreiheit, wenn jemand freigelassen wurde, erst in der folgenden Generation. Capitul. V. a. 803. §. 57. 64. Cap. VI. 159. 352.

9) Hieher gehört auch der Streit, was arimani und boni homines bedeuten. v. Savigny Gesch. d. römisch. Rechts. I. Thl. S. 193 ꝛc. Seine Forschungen sind aber von den italiän. Gelehrten vielfach berichtigt: de Vesme vicende della proprietà in Italia p. 139. 144. Cibrario della economia politica. p. 13.; vorzüglich Barsocchini sulla storia del diritto romano. p. 35—49.

10) Barsocchini p. 38. Balbo storia d'Italia. II. p. 343. In Italien gab es auch freie Romani possessores. s. überh. de Vesme. p. 193.

11) In Leg. Luitprandi VI. 29. ist von Freien die Rede, die nec casam nec terram habent.

12) In Urkund. von Pavia (Muratori antiq. diss. XIII.) ist von liberis die Rede, welche super alienas res resident.

13) Formul. Marculf. I. 21, II. 32. Form. Sirmond. 44. Lindenbrog 177. Leg. Wisigothor. V. Tit. 3. art. I, IX. Tit. 2. art. ult. Leg. Baiuw. III. 13. §. 1. Capit. Carol. M. 813. art. 16. Capit. Carol. M. a. 806. art. 10. Merkw. Urk. aus 1288 und 1308 in der Schrift: de la condition des terres et de l'état des personn. in Urk. nr. 98—108. Gut Laboulaye histoire du droit de proprieté fonciere. Paris, 1839. pag. 281. Gaupp Recht der alten Sachsen. S. 216.

14) S. über recommandat. du Cange h. v. und Raepsaet analyse de l'origine des Belges. II. p. 357; vorzüglich aber die Schrift: de la condition des terres. l. c. vol. I. p. 414—27. Winspeare degli abusi feudali p. 275. und in not. 21. Laboulaye p. 293.

15) Davon unten bei Adel. s. Montag Geschichte der staatsb. Freiheit. I. S. 241.

eine Veranlassung hervor, durch welche die Lage der auf dem Immunitätsboden angesiedelten Freien [16]) in der Folge umgestaltet wurde. Noch wird zur Erklärung der Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse die Vogtei [advocatia] [17]) wichtig. Schon in der fränkischen Zeit kommt der advocatus vor und zwar in einem zweifachen Sinne, entweder als der für eine Kirche oder ein Stift aufgestellte Schirmbeamte [18]), oder als ein innerhalb der Grafschaft für einen Bezirk ernannter öffentlicher Beamter [19]). — Im Gegensatze der Freien findet man schon in der frühen Zeit [20]) auch eine Klasse von Unfreien [21]), welche vorzüglich durch Kriegsgefangenschaft [22]) in einen Zustand geriethen, in welchem sie ohne alle Fähigkeit zum Volks-

---

16) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung. S. 283.

17) Capit. Car. M. 813 in Baluz I. p. 509. Montag Geschichte I. S. 233. Ueber die Kirchenvogtei s. du Cange sub voce: advocatia. Brüssel usage des fiefs. vol. II. p. 779 etc. Mathäi de nobilitate p. 498. St. Genois histoire des avoueries en Belgique. Bruxelle, 1837. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. III. S. 374.; und die Schriften unten in not. zu §. 48.

18) Zuerst in Urk. von 644. Mabillon Annal. Benedict. I. p. 390.

19) Dies ergiebt sich vorzüglich aus Schweizerurk., in denen advocati als Beamte vorkommen. Hisely im essai sur l'origine et le developpement des libertés des Waldstetten. Lausanne, 1839. p. 12., und Bluntschli Rechtsgeschichte von Zürich. I. S. 225.

20) Tacit. germ. cap. 25. Gebauer vestig. jur. germ. nr. 10. 11. Eichhorn §. 16. Barth Urgeschichte. II. Thl. S. 381—85. Meyer esprit, origine. vol. I. p. 120. Luden Geschichte I. S. 486—89. S. 719. Rosenvinge Grundriß §. 18. Phillips deutsche Rechtsgesch. I. S. 103.

21) Husani, Bonacassae et Erhardi tract. de servis et hom. propr., zusammengedruckt cura Tabor. Giess. 1663. Stamm de servitute personal. Francof. 1669. Mevius Gedanken von dem Zustande und Abforderung der Bauersleute. Stralsund, 1645. Hert de homin. propr. in opusc. tom. I. II. p. 108. Meinders de jurisdict. colonar. et cur. dom. Lemg. 1713. Ejusd. tract. de orig. stat. nob. et serv. in Westph. 1713. Pottgiesser de statu serv. vet. ac nov. Lemg. 1736. Senkenberg de cond. serv. Giess. 1743. Trotz jur. agr. belg. II. p. 520. T. Rothe Nordens Staatsverfassung vor der Lehenszeit, aus d. Dänischen übers. Kopenhagen und Leipzig, 1784. Calon de prisc. serv. in patr. jur. (edit. Schildener). Stralsund. 1819. Hurtig, Karl, de serv. quae inter major. invaluit ind. Hafn. 1791. Estrup von der Leibeigenschaft im Norden. Kopenhagen, 1823., übersetzt im Neuen staatsbürgerl. Magazin v. Falk. VI. Bd. S. 269. Von der Unfreiheit bei den slavischen Völkern s. slavische Rechtsgeschichte von Macieiowski übers. I. Thl. S. 138. Neuß russische Rechtsgesch. I. S. 76. Phillips deutsche Rechtsgesch. I. S. 103. Biot de l'abolition de l'esclavage en occident. Paris, 1840.

22) Pottgiesser de statu servor. Lib. II. cap. 4. Daß noch im XI. Jahrhundert dies vorkam, s. Chronik in Labbei bibliothec. MS. vol. II. p. 177. s. noch Grimm Rechtsalterth. S. 320. Darauf deutet auch der Sachsensp. III. 45. Von Knechtschaft zur Strafe s. noch Ewers ältestes Recht der Russen S. 52. Vergleichung der römischen und deutschen Unfreiheit: Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 40. und Laboulaye histoire l. c. p. 428.

rechte [23]) und zum echten Eigenthum [24]) ihrem Herrn unbedingt unterworfen, unter keinem Schutze des Gesetzes gegen die Gewalt ihres Herrn standen [25]), kein Wehrgeld erhielten und Gegenstände der freien Verfügung ihres Herrn wurden, der selbst ohne alle Beziehung auf ein gewisses Gut solche Unfreien auf dem Markte veräußern konnte [26]). Zwischen den Unfreien und völlig Freien befand sich schon früh [27]) die Klasse von Hörigen [28]), deren Zahl um so mehr stieg [29]), je mehr vorzüglich die Kirche [30]) auf Aufhebung der alten Unfreiheit wirkte. Jene Personen [liti, lazzi [31]), litones [32]),

---

23) Grimm Alterth. S. 349.
24) Leg. Frision. IV. 1, I. 12. s. noch diese Ansicht in Schonisch. Ges. VI. 13.
25) Daher kömmt das Recht des Herrn, Sklaven zu tödten, vor. — Tacit. germ. cap. 25. Grimm S. 344. Vom Norden Kosenvinge §. 15. not f. Von Böhmen Dobner monum. hist. Bohem. II. p. 23. In den legibus Walliae (Ausgabe von Wotton) p. 206 heißt es: hero eadem potestas in servum suum ac in jumentum.
26) Marculf form. II. 22. Leg. Wisigothor. VI. 2. 1, IX. 1. 10. Grimm S. 343. Noch im X. Jahrh. kam dies in Böhmen vor. Histor. Abh. von der Unterthänigkeit in Böhmen S. 19. Ueber Verkäufe der Unfreien: Biot de l'abolition. p. 263.
27) Ueber den Ursprung der Hörigkeit: Bluntschli Rechtsg. I. S. 43.; verglichen mit Gaupp Miscellen S. 72.
28) Münter Gesch. d. Einführung des Christenthums S. 194. Montag Gesch. d. staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 5. Seyfried Gesch. d. ständischen Gerichtsbark. in Baiern. II. S. 360. Biot de l'abolition p. 311. Forti delle istituzioni civili. vol. II. p. 221—28, und p. 213 über Aussprüche der Kirchenväter. — Schon in Capitul. decret. Childeb. a. 595. Capit. Carol. Magni II. a. 779. c. 19. Capit. addit. IV. 49. spricht sich der Einfluß des Christenthums aus. Was in den Volksrechten vorkömmt, deutet zwar schon mehr oder weniger auf Milderung durch Christenthum; allein es ist noch immer volle Unfreiheit. Leg. Baiuw. I. cap. 14. §. 1—5, VII. cap. 10. Tit. XV. cap. 9. 11. Alem. 23. 38. Saxon. II. cap. 4. Wiarda Gesch. des salischen Gesetzes. II. S. 167—180. Seifried l. c. II. S. 349. Montag Gesch. I. S. 266. Von dem Verh. bei den verschied. Völkern: Sommer v. d. bäuerl. Verh. II. S. 88. Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 40. Laboulaye histoire p. 433. Forti delle istituz. civili. vol. II. p. 249. Biot de l'abolition p. 267.
29) Wichtige Forschungen in v. Wersebe in Spangenbergs neuem vaterländ. Archiv. 1830. I. Heft. S. 113. Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 146. Wigand Provinzialr. v. Minden. II. S. 111.
30) Lex Sal. XIV. 6. XXXI. XXXVIII. 6. Lex Frison. XI. 2, und gut Gaupp lex Frisionum. Einleit. p. XIX. not. 11. Ripuar. Tit. 62. §. 1. 2. Aleman. XXII. Urk. v. 845 in Grandidier hist. de l'eglise de Strassbourg. II. p. 124. 226. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. S. 77. Grimm Rechtsalterth. S. 305. Gaupp Miszellen S. 59. Gaupp Gesetz der Thüringer. S. 144. Lacomblet Archiv für Gesch. des Niederrheins. I. S. 162.
31) Urk. von 865 in Schaten Annal. Paderb. P. I. 158. Auch lati, Urk. von 824 in Wigand Femgericht S. 220.
32) Dieser Ausdruck ist meist ein späterer. Urkunde von 1058. Schannat trad. fuldens. p. 255. Urk. von 1237 in Möser Osnabr. Geschichte. III. Thl. S. 321.

aldiones [33])] entbehrten die staatsbürgerliche Freiheit, und wurden in der Volksgemeinde nur durch ihren Herrn vertreten. Diese Hörigen standen nur unter dem Mundium ihres Herrn [34]), und ihr Zustand war schon dadurch von dem der Unfreien verschieden, daß die Ersten [35]) eines Eigenthums überhaupt fähig waren, Wehrgeld hatten [36]), und selbst einige Rechte bei Gericht ausüben konnten [37]). Eine völlige Ausschließung der liti von dem Volksrechte darf nicht angenommen werden [38]). Verhältnisse der Abhängigkeit, woraus später eine Hörigkeit sich ausbildete, lagen schon früh 1) in dem Verhältnisse der deutschen Kolonisten, die bereits im römischen Reiche [39]) Ländereien zum Bau gegen Zins übernahmen, und sich unter römische Botmäßigkeit begaben [40]). 2) In den, kriegerischen

---

33) Kommt vor bei Longobarden und in baier. Urk. Leg. Rotharis 206. 208. 211. Grimm S. 309. Savigny Beitr. S. 20. Türk, die Longobarden S. 223.; vorzügl. Vesme vicende della proprietà p. 168. Dort (p. 172) werden auch die pertinentes (Hörige) besonders hervorgehoben.

34) Gut Gaupp Recht der alten Sachsen. S. 105 und 219.

35) Es war wieder große Verschiedenheit unter den Arten der Hörigen; z. B. die tributales waren besser daran, als die übrigen. Leg. Sal. 48. 7. Ripuar. 62. Act. Sanct. Bened. p. 249. Urk. in Bouquet VI. p. 644. Nach Capitul. Carol. M. ad Leg. Longob. 801. c. 83. sollen die aldiones la lege in Italia leben, in servitute dominorum piorum qua fiscalini et vel liti vivunt in Francia.

36) Leg. Fris. III. 4, XI. 1, XV. Wiarda Asegabuch S. 51. Meyer esprit. I. p. 118. Phillips Gesch. des angelſ. R. S. 123.

37) Die liti konnten bei Gericht eidlich sich reinigen. Leg. Frisioni III. 4.

38) Laboulaye l. c. p. 447. Wichtige Urk. in Barsocchini sulla storia del diritto romano p. 25. In Hucbald vita St. Lebuini in Pertz Monument. II. p. 361. (aus d. X. Jahrh.) ist von 3 ordines der alten Sachsen die Rede. Darunter ordo der lassi (quod latina linqua serviles).

39) Hieher gehört das Verhältniß der Laeti. Tit. Cod. Theodos. de veteranis. Gothofred ad legem 12. h. t. Forschungen darüber in der Schrift: de l'état des personnes dans les provinces gaul. vol. I. p. 256. 76. Raepsaet l'origine des droits des Belges. vol. I. p. 72. s. noch Grimm l. c. S. 307.

40) Von den tributariis Göller in actis soc. Graec. p. 72. Wie weit überhaupt römische Verhältnisse in den römischen Provinzen einwirkten, und über den Zustand des Landbaues bei den Römern, s. die Schrift: de l'état des personnes I. p. 91. Bouhier Coutumes de Bourgogne II. p. 418. v. Savigny Vergleichung der deutschen Hörigkeit mit röm. Colonat. Berlin, 1823, und vorzüglich (Garzetti) della condizione d'Italia sotto il governo dei Romani. Milano, 1836. vol. II. p. 113 etc. C. Baudi de Vesme e Spirito Fossati delle vicende della proprietà in Italia dalla caduta dell imperio romano fin'allo stabilimento dei feudi. Torino, 1836. p. 32—50. Von den colonis verschieden waren die adscriptitii, censiti; s. Vesme p. 50, und eine Art der Colonen waren die Laeti s. Vesme p. 48. s. noch Forti delle istituzioni II. p. 236. Laboulaye p. 115. Biot de l'abolition. pag. 163.

Anfällen ausgesetzten, Gegenden wurden die minder Mächtigen [41]) genöthigt, in den Schutz der Mächtigeren sich zu begeben, und unter fremder Vertretung zu leben. 3) Durch das Anhäufen der Güter bei dem Fiskus, den Stiftern und den Adelichen entstand das Bedürfniß, diese Ländereien zum Bau an Andere zu überlassen [42]), wodurch ein engeres Verhältniß solcher Leute zu dem Herrn, unter dessen Mundium sie sich begaben, entstand. 4) Auch bei den Eroberungen der deutschen Völker bildete sich eine mildere Sitte aus, statt der Kriegsgefangenschaft [43]) die bisherigen Gutsbesitzer in Bezug auf ihre Ländereien in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu setzen [44]).

§. 48. [§. 44. 45. 46.] Verhältnisse der Freiheit im Mittelalter.

Die Bedeutung der Freiheit und der politischen Vorrechte, die sie gewährte [1]), wurde im Mittelalter vielfach verändert durch die neuen politischen Verhältnisse, insbesondere durch die Ausbildung des Adels und seiner Vorrechte, durch das Lehenswesen, durch die Ausbildung der neuen Kriegsverfassung und die entstandene Ansicht, nach welcher kriegerische Ehre als die höchste galt, und durch das immer mehr entstandene Bedürfniß für die Gemeinfreien [2]), sich in den besonderen Schutz eines Mächtigen zu begeben. Was in den Rechtsbüchern über die Freiheitsstufen [3]) vorkömmt, erklärt sich schon aus

---

41) Falk staatsbürgerl. Magazin. V. Bd. S. 64.

42) Beweise gesammelt in Théorie des loix politiques de France. tom. II. p. 42 u. d. preuves p. 88. 265. Nach einer Stelle in d. Annales Benedict. p. 184 wird von 20000 servis eines Herrn gesprochen.

43) Die erste Milderung trat ein, als man erkannte, daß jeder Kriegsgefangene losgekauft werden konnte. Von Rußland s. Ewers ältestes Recht d. Russen S. 53 u. S. 157. s. noch Grimm S. 321.

44) s. davon unten bei der Geschichte des Bauernstandes.

1) Nach den Vorstellungen des Mittelalters konnte der Regent nur in so ferne, als Heerbannspflicht und Gerichtsbarkeit auf alle nicht eximirte Bewohner des Territoriums sich bezog, von seinen Unterthanen (Untersaten, s. Urk. v. 1370 in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 309) sprechen.

2) Diese Freien sind unter den Namen: Biderleute, Gude Mannen bezeichnet. s. Hüllmann Städtewesen. II. S. 212. 217. Riccius spicileg. p. 168. Maurer Gesch. der altgerman. öffentl. Verf. S. 100. Urk. in Ritz Urk. u. Abh. zur Gesch. des Niederrheins. 16 Heft. S. 9. 20. Urk. von 1231 in Günther Codex Rheno-Mos. II. p. 170. Lappenberg im Comment. zur Ausgabe des Billwärderrechts art. 12. Die richi homines in span. und portug. Urkunden sind nur Gemeinfreie. s. noch Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgeb. I. Bd. S. 202 in not.

3) Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 6. s. von einläufigen Leuten Bodmann rheingauische Alterth. S. 774. Sachsenspiegel I. 51.

vorhandenen Abhängigkeitsverhältnissen. Nur wer selbst regierte und über andere Freie herrschte, wer auf der Reichssend zu erscheinen befugt war (sendbarfrei), war sempferfrei [3a]). Unter den Gemeinfreien hatten schon mannigfaltige Verhältnisse, in welche diese Freien kamen, Abstufungen bewirkt, bei welchen viele Bezeichnungen [4]) auf die Schutzverhältnisse [4a]), andere auf die Gerichtsunterwürfigkeit [5]) sich bezogen. Zu diesen Gemeinfreien gehörten auch die freien Landsassen [6]), auch hospites [7]), mansionarii [8]); der Ausdruck Mittelfreie [9]) deutet auf Gemeinfreie [10]), die sich schon allmählig zu dem später genannten niederen Adel emporschwangen, während sie zugleich

---

Schwabenspiegel cap. 49. 50. Kaiserrecht III. 1. Semperfrei waren die freien Herren als Fürsten und die andere Freie zum Mann haben; mittelfrei waren die, welche der hohen Freien Mann waren; freie Landsassen waren alle andern Freien. s. Heineccii antiq. II. p 144. Pfeffinger Vitriar. illustr. II. p. 759. Doc. von 1145 in Besold doc. rediviv. p. 781. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit. II. Thl. S. 563. Eichhorn §. 337—42. s. noch Haltaus gloss. p. 1687. Biener Comment. P. II. vol. II. p. 249—261. Boehmer elect. jur. III. p. 365. Schmidt fortges. Beitr. zur Geschichte des Adels. S. 142. Weiske de clypeis militar. p. 52. Gaupp Miszellen cap. III—XII. u. Gaupp Gesetz der Thüringer. S. 141. Gut über die Verschiedenheit des Sachsen- und Schwabenspiegels in Bezug auf Ständerecht Welker im Staatslexikon I. S. 325.

3a) Nach Urk. bei Menken scriptor. II. p. 307. heißt ein solcher egregiae libertatis vir. s. merkw. Stelle im alten Culm. Recht. V. 56. Ueber d. Bedeutung von semperfrei: Unger alte Gerichtsverf. S. 323.

4) Von den Pfleghaften (Sachsensp. I. 3.) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 200.

4a) Hieher gehören die mundmani. (Urk. von 804 in Möser Osnabr. Gesch. nr. I.) Frei diss. de muntmannis. Norimb. 1749. Unger l. c. S. 285. Die barschalci in baier. Urk. Meichelbek hist. Frising. I. Urk.-Buch nr. 481. Monum. boic. I. p. 121. XIII. p. 309. Seifried Gesch. d. stånd. Gerichtsbark. I. S. 205. Neue Abh. der Akad. d. Wissensch. V. S. 155. Unger l. c. S. 288.

5) Darauf deutet d. Wort: malmann. Grimm Alterth. S. 768. Unger l. c. S. 287.; ebenso bargildus Capit. Carol. Calv. 864. c. 32. Montag Gesch. II. S. 155. Unger S. 291—94. Schwieriger ist die Erklärung des Verhältnisses der biergilte (bergelte) s. Wigand Femgericht. s. aber Unger l. c. S. 290.

6) Sachsensp. I. 2. 16, III. 45. Haltaus glossar. tom. V. Gaupp schles. Landr. S. 140.

7) Warnkönig flandr. Rechtsg. III. S. 44.

8) Foppens dipl. Belg. I. p. 513. 684. 705, II. p. 857. 1219. Miraei op. dipl. I. p. 684—705. Urk. in der Schrift: de la condition des terres et personnes dans les provinces Gaulois. vol. I. p. 350. Göller in act. soc. Graecae p. 72.

9) Darüber Schilter Comm. ad jus feudal. aleman. cap. 1. §. 14. Kopp de insigni different. p. 119. Biener Comm. de orig. et progr. jur. II. p. II. p. 257.

10) Eichhorn Privatr. §. 52. s. aber Gaupp schles. Landr. S. 139. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 184. Die minofledi in d. Lex Alam. adit. 22. 39 sind freie Leute. Bluntschli I. S. 28. Reyscher Würtemb. Privatr. I. S. 302 in not. Gaupp Ges. d. Thüringer. S. 178.

in Dienstverhältnissen zu den Semperfreien standen. Die Schöffenbaren [11]) waren diejenigen, welche durch den Besitz einer gewissen Größe des echten Eigenthums befugt waren [12]), im Volksgerichte auch über Freie das Schöffenamt auszuüben [13]). Die Zahl der Verhältnisse, wodurch auch Gemeinfreie [14]) in Abhängigkeit von Andern kamen, wurde immer größer. Vorzüglich wichtig wurde hier die Vogtei [14a]) (advocatia). Sie bezeichnet [15]) überhaupt das Verhältniß, nach welchem Jemand Andere zu vertheidigen und zu schützen verpflichtet war, und war mit einer in dieser Beziehung nothwendigen Gewalt und der Befugniß die zu schützenden Personen sich zu unterwerfen verbunden, bald aber auch als das Vertretungsrecht Anderer aufgefaßt [16]). In dieser letzten Beziehung findet man Reichsvögte [17]) und Landvögte. Vorzüglich war die kirchliche Vogtei wichtig [18]), die selbst wieder mit verschiedenen Befugnissen vorkam; besonders einflußreich wurden die Kostvogtei [19]) und die gerichtliche Vogtei [20]). Diese Vogteien wurden bald eine Quelle von Einkünften für den Vogt [21]), und eine Veranlassung zur Gewalt über

---

11) Nach dem Sachsensp. I. 3. stehen die Schöffenbaren und die Leute freier Herren im 5ten Heerschild, und nach Schwabensp. c. 8. §. 5. stehen die Mittelfreien auch im 5ten Heerschild; gut Lünzel die bäuerlichen Lasten in Hildesheim S. 35. Welker im Staatslexikon I. S. 327—9 in not.

12) Sachsensp. I. 2. Gaupp schles. Landr. S. 138. Grimm S. 294. Sydow Erbrecht nach Sachsenspiegel. S. 161 — 64. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 178 u. S. 325.

13) Daß noch spät die gemeinen freien Landeigenthümer (Geburen) Schöffen im allgemeinen Landgerichte waren, s. Schreiber im Urkundenbuch der Stadt Freiburg. I. S. 89, II. 91.

14) In Urkunden werden die Gemeinfreien im Gegensatze der Adelichen auch mediocres, auch Mitterleut (Oefele script. rer. boic. II. p. 132) genannt. Grimm Rechtsalterth. S. 282.

14a) Von der Vogtei des Mittelalters s. oben § 47. not. 17—19. s. Rechenberg de advocatis et advocatiis german. Lips. 1725. Ludewig de jure clientelar. germ. Hal. 1717. Pfeffinger Vitriar. III. p. 100. Zwierlein Nebenstunden I. Thl. nr. 12. Voigt Abhandl. nr. 8. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. II. Thl. S. 147. Eichhorn Rechtsgesch. §. 51. 84. 185. 223. Haltaus glossar. p. 1981.

15) Mundiburdus, defensor, mamburnus sind gleichbedeutend mit advocatus, St. Genois histoire des avoueries p. 2.

16) Der Advocatus repräsentirte entweder den Kaiser oder den Bischof oder den Abt eines Klosters.

17) Hisely essai sur l'origine des libertés de Waldstetten p. 9. Bluntschli I. S. 135.

18) St. Genois p. 81—124. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. III. S. 375.

19) Auch Schirmvogt, Castaldus, St. Genois p. 14. 146. Warnkönig l. c. S. 389.

20) St. Genois p. 19. Warnkönig S. 391.

21) Ueber solche Vogtabgaben Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 400. 431. 465. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 61. Bodmann rheingauische

die Vogtpflichtigen [22]. Der Ausdruck „Vogtei" bezeichnet allmählig eben so a) die Landeshoheit [23]; b) die Oberherrlichkeit [24]; c) die Gerichtsbarkeit [25], oft auch die hohe [26], am häufigsten die niedere [27]; d) die Schutzherrlichkeit über Städte [28], über Kirchen und Stifter; e) das Schutzverhältniß eines Adelichen, welchem sich Andere unterworfen hatten [29]; f) die Gutsherrlichkeit [30]. Je mehr die Bedürfnisse die Gemeinfreien bestimmten, in das Verhältniß der Vogtei oder der Mundschaft [31] sich zu begeben, desto kleiner wurde die Zahl der Gemeinfreien [32]. Auch wurde die Ansicht von Freiheit modifizirt durch die Sitte, freie und unfreie Gemeinden zu unterscheiden, und nur die Städte als freie zu betrachten, wo-

---

Alterthümer S. 689. Arx Gesch. von St. Gallen. I. S. 308. Dahl Beschreib. von Lorsch. S. 131.

22) Die Vogtleute hießen auch Pfleghafte. Sachsenspiegel I. 2, III. 45. 64. Eichhorn Privatrecht S. 157. Wohlbrük Geschichte der Familie Alvensleben. I. S. 26. Urk. von 1282 in Kremer rheinisches Franzien S. 237. Gaupp schles. Landr. S. 140. Gaupp Ges. der Thüringer S. 143. Häufig ist der Ausdruck: advocatitii. Miraei oper. dipl. tom. I. p. 413. du Cange voce: advocatitii. Der deutsche Ausdruck „Vogtleut" wird freilich verschieden gebraucht. Auch in Reichsgesetzen: Friedrichs II. Verordn. von 1232. Sigismunds Nürnberger Abschied von 1431. cap. V. §. 1. 2. 3. s. noch über Vogtleute Datt de pace publica. Lib. I. cap. 14. nr. 137. Haltaus voce: Vogtmann. Sattler Geschichte von Würtemberg unter den Grafen. 4te Forts. S. 120. 130. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. X. Bd. S. 1822. Die Vogtei machte das Gut nicht zum unfreien. In Urk. von 1435 überträgt jemand sein freies, lediges, vogtbares Gut, s. Zeitschrift: die geöffneten Archive. I. Bd. S. 54.

23) Möser Osnabrük. Gesch. III. Vorr. Seite XXIV. Eichhorn Privatrecht S. 157.

24) Hontheim hist. trevir. I. p. 634. Haltaus gloss. p. 1981. Voigt Abh. S. 254. 260. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 219.

25) Röder von den Erbgerichten u. Lehnsvogteien in der Pflege Coburg. 1782. Grupen observ. rer. p. 447. Beck de jurisdict. vogteic. immediat. Norimb. 1756.

26) Haltaus gloss. p. 1981.

27) Möser Osnabrük. Gesch. III. Thl. Vorrede S. XXIV.

28) Senkenberg medit. p. 385. Braun Gesch. der Bischöfe von Augsb. II. S. 127.

29) Fink Versuch einer Geschichte des Vicedomenamts Nabburg S. 15. 19. 89.

30) Hist. Norimberg. diplom. p. 294. Monum. boic. V. nr. 53.; wichtig Bluntschli S. 225.

31) Ueber Mundiburdium Monum. boic. II. p. 416, VIII. p. 363. Leg. salic. XIV. c. 5. LIX. Ripuar. Tit. XXXI. capit. Pipin. a. 795. cap. 18. Heineccii antiq. tom. II. p. 487. Abhandl. d. baier. Akad. d. Wissensch. V. Thl. S. 4. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. I. Thl. S. 302 (in der Uebersetzung von Adelung). Fischer Gesch. des Despotismus S. 16 in not. Einhorn Rechtsgesch. §. 52.

32) Merkw. Abstufungen in westphäl. Urk. von 1438 in Sommer von den Bauerngütern S. 268 u. Urk. v. 1457 in Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 586.

durch die Mitglieder der Stadtgemeinde als Freie erschienen [33]. Aus der in den Rechtsbüchern [34]) vorkommenden Ansicht von den Heerschilden [35]) läßt sich keine Darstellung aller Ständeklassen ableiten, da sich das Ganze nur auf die alte Reichskriegsverfassung bezog, vorzüglich die Rangordnung in dem feudalistisch geordneten Kriegsheer, bald aber auch Rangabstufungen der Freien und eine Genossenschaft der zu einem Heerschilde Gehörigen bezeichnete [36]).

§. 49. [§. 47. 73.] Verhältnisse der Unfreiheit im Mittelalter.

Während die Zahl der völlig Unfreien theils durch die fortgesetzten Bemühungen der Kirche [1]), theils durch die eigene Ueberzeugung der Herren [2]), welche die Nothwendigkeit fühlten, für ihre Ländereien Kolonisten unter Bedingungen zu gewinnen, die das eigene Interesse der Landbebauer ermunterten — immer mehr im Mittelalter [3]) sich verminderte [4]), und die oft angeführten Beweise der

33) Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. II. S. 642.

34) Langgut de septem clypeis milit. Jen. 1723. Ph. Sperl de clypeis milit. Norimb. 1736. Senkenberg de ordin. exerc. germ. Giess. 1742. Haltaus glossar. p. 886. Schilter Comm. ad jus feudal. p. 19. Hüllmann l. c. II. Bd. S. 290. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. II. Bd. S. 473. 559. Stenzel Versuch einer Geschichte der Kriegsverf. S. 221. Kopp Bilder und Schriften S. 33. 62. Eichhorn §. 294. 337. Häberlin Repertor. d. Staatsrechts. II. S. 425. Weiske de septem clypeis militar. Lips. 1830. Welker Staatslexikon. I. S. 325. Zöpfl Rechtsgesch. §. 83.

35) Sachsensp. I. 3. Schwabenspiegel Art. 8. Schwäb. Lehenr. Art. 1. Vermehrter Sachsenspiegel Thl. V. cap. 20. dist. 10. Im ersten Heerschild war der König, im zweiten die geistlichen Fürsten, im dritten die weltlichen Fürsten, im vierten Grafen und Freiherren, im fünften Mittelfreie (nach Sachsensp. die schöpenbaren leut und der Freiherrn Manne), im sechsten die Dienstmannen, im siebenten alle Freien, die nicht ritterlicher Geburt sind (nach Schwabenspiegel jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein Ehekind ist).

36) Vergl. Sachsensp. I. 26. 27, III. 65.

1) Gesenius Meierrecht. I. S. 296. Wie allgemein die Ansicht von Freilassung war, ergibt sich aus Urkunden v. 1252, wo Margaretha v. Flandern alle ihre Sklaven in so ferne freiließ, als sie dieselben nunmehr als Hörige erklärte. Vraedius Annal. Flandr. I. p. 438. Diericx mem. sur les lois de Gand. vol. II. p. 343. f. jedoch auch darüber Raepsaet analyse III. p. 8. 9.; und Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 13.

2) Am besten aus Urkunden v. 1347 in den preuves der Schrift: de l'état des personnes, nr. 126. f. noch vol. I. p. 508.

3) Diese Aufhebung der Unfreiheit kömmt in verschiedenen Ländern sehr verschieden vor. Sammlung der Nachrichten aus verschiedenen Ländern in Biot de l'abolition p. 308—412. und über Italien: Libri histoire des sciences mathematiques vol. II. p. 508.

4) Vorzüglich aufklärend für das Verhältniß deutscher Hörigkeit ist das Ver-

Unfreiheit [5]) häufig nur auf Hörigkeit deuten, vermehrte sich die Zahl der Hörigen [6]), in so ferne die alte Unfreiheit in Hörigkeit [7]) überging [8]) oder neue Verhältnisse entstanden, die diese herbeiführten [9]). Der Hörige trat in ein persönliches Verhältniß [10]) zu dem Herrn, unterwarf sich den Statuten der Verbindung, welcher er nun angehörte, und erlitt dadurch auch manche Veränderungen an seinem Volksrechte, ohne daß man deswegen annehmen darf, daß durch die Hörigkeit immer die Freiheit der Person gelitten habe [11]). Das Verhältniß [12]) kam aber in höchst verschiedenen Formen vor; insbe-

---

hältniß der französischen main-mortables (sie heißen auch in Statuten taillables à volonté, exploitables). s. darüber Loisel instit. coutumieres I. p. 89—139, und am meisten mit historischen Erörterungen Bouhier coutumes de Bourgogne. vol. II. p. 417—572. Uebrigens war das Verhältniß der gens de main-mort höchst verschieden, Loisel l. c. p. 104; daher unterschied man main-morte personelle, reelle. Bouhier l. c. p. 421. s. noch die Schrift: de l'état des personnes et de la condit. des terres. I. p. 389—411. Sehr belehrend ist die Darstellung der Verhältnisse der zu einem Kloster gehörigen Leute von Guerard cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres vol. I. p. XXXIV bis LVI.; und von Flandern Warnkönig Rechtsg. III. S. 16—25.

5) Z. B. wenn man 1307 noch von Holstein vom Verkauf der Bauern spricht. s. Falk Handb. IV. S. 197. not. 53.

6) Venedey Römerthum, Christenthum, Germanenthum. S. 155.

7) Möser patriot. Phantasieen. III. Thl. nr. 66. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, mit Urkunden. Berlin, 1819. Sethe urkundl. Entwurf der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf, 1810. S. 104. 169. Müller über das Güterwesen. Düsseld. 1816. S. 46. 83. 102. 117. Richard Abhandl. von den Bauerngütern in Westphalen. S. 27. 88. Schrassert Cod. Gelr. Zutph. p. 249.

8) In den Chroniken der alten Sachsen erwähnen mehrere z. B. Nithardus (in Pertz Monum. II. p. 668.), Hucbaldus (in Pertz II. p. 361.) nur außer den edlingis und frilingis die lazzi, während in andern Chroniken (Pertz II. p. 675.) außer den 3 Ständen noch servi erwähnt werden. Falk staatsb. Magaz. VI. S. 28 und Falk Handb. IV. S. 187.

9) Der Ausdruck hörig kömmt nicht allgemein in Deutschland vor, und hat verschiedene Bedeutungen. s. Urkund. in Treuers Geschlechtshistor. von Münchhausen. Anh. S. 47; in Kindlinger Geschichte S. 490. 604. 761. s. noch Grimm Rechtsalterthümer S. 310. In Urkund. von 1260 in Rive über das Bauerngüterwesen S. 378 heißt Hörigkeit: pertinentia.

10) Rive über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Reklinghausen. Köln, 1824. S. 42.

11) Daher auch nach Urkunden (z. B. in Müller über das Güterwesen nr. 68) Adeliche hörig seyn konnten.

12) Ligius homo bedeutet zwar auch in Urkunden einen Hörigen, allein zuweilen auch (in westph. Urk. [z. B. in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 86. 91]) einen zur Freigrafschaft Gehörigen; am gewöhnlichsten aber bezeichnet es eine gewisse Art von Vasallen. s. am besten (mit wichtigen Urkunden) Brüssel usage des fiefs. vol. I. p. 105—121. Lauriere gloss. vol. II. p. 56. Mathaei de nobilitate p. 977. Urk. in recueil des ordonnances des rois de France. vol. V. p. 43. Besonders gute Notizen in der Schrift: de l'état des personnes et de la condit. des terres. vol. I. p. 389—95.

sondere bildete sich eine Hörigkeit [13]) so aus [14]), daß Jemand in Beziehung auf Gutsbesitz einem Herrn sich unterwarf, welcher der echte Eigenthümer des Guts war, welches der Hörige baute, und daß dieser nunmehr dem von dem Herrn vorgeschriebenen Hofrechte, oder der, den in der Genossenschaft vereinigten Leuten gegebenen lex gehorchen mußte [15]), und vielfach seinem Volksrechte entfremdet wurde. Diese Hörigkeit war wieder zweifach [16]), A) indem der Hörige einem Herrn sich unterwarf, dessen Gut er baute, ohne zu einem bestimmten Gute nothwendig zu gehören; während B) bei einer andern Art von Hörigkeit die Abhängigkeit sich nur auf das bestimmte Gut, zu dem der Bauer gehörte, bezog. Solche Verhältnisse wurden entweder dadurch bewirkt [17]): 1) daß die freigelassenen servi die Ländereien ihrer Herren zum Bauen erhielten; oder 2) daß bei dem Anhäufen der Ländereien des Adels oder der Klöster das Bedürfniß entstand, Leute zu finden, denen man Grundstücke zum Bau überließ [18]); oder 3) daß die Mindermächtigen, durch den Druck der Mächtigeren veranlaßt [19]), sich in den Schutz der Letzteren begaben, und ihnen ihre Güter auftrugen; oder 4) daß Gemeinfreie, durch mannigfaltige Vortheile einer Verbindung mit der Kirche veranlaßt oder durch re=

---

13) Jus proprietatis seu litonicum genannt in Urkunde von 1395 in Kindlinger Gesch. von Vollmestein I. nr. 112. s. noch Rive über das Bauerngüterwesen S. 42. 378. In Urkund. von 1377 bei Lüntzel über bäuerl. Lasten S. 56. heißt es: teutonico laten in latino litones.

14) Die völlig Unfreien heißen auch homines de corpore. Urk. von 1263 in Bouhier Cout. de Bourgogne. II. p. 420. Die Hörigen häufig homines de mantissa. Urk. von 1253 in Perard recueil à l'histoire de Bourgogne p. 476.

15) Albrecht von der Gewer S. 304.

16) Daher unterschied man villani, qui ratione personae serviunt von denen, qui ratione tenementi serviunt. Von Frankreich: de Fontaines conseil (in Ducange) cap. 21. §. 8. Valbonois hist. de Dauphiné I. p. 94. Thaumassiere notes zu Beaumanoir p. 389. (die Schrift: de l'état des personnes. I. p. 330—35); von Italien: vorzüglich Constitut. regni sicul. Lib. III. Tit. 8; von England: Britton in Houard IV. p. 133. s. überh. Houard anciennes loix. I. p. 252. 264—76. Phillips engl. Rechtsgesch. II. S. 90. Warnkönig flandrische Staats= und Rechtsgesch. III. Bd. S. 13.

17) Ueber Umwandlung der vollen Unfreiheit in Hörigkeit s. Raepsaet origine des Belges II. p. 134. Bouhier l. c. II. p. 419. s. auch vom Norden Kofenvinge Grundr. §. 94. s. noch Hontheim prodr. hist. trevir. I. p. 284. Guden Codex III. p. 1053. Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 77. 93. 184.

18) Die Bedingungen, unter denen man Ländereien verlieh, waren freilich sehr verschieden. Pacht wurde weniger als das Verhältniß der Hörigkeit gesucht. s. Urkund. von 1337 in Möser Osnabr. Gesch. III. S. 321. Urk. von 1230 ibid. S. 287.

19) Gut dargestellt in Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 25, und in der Schrift: de l'état des personnes. vol. I. p. 433—444.

ligiösen Sinn getrieben, ihre Güter einem Stifte auftrugen [20]), oder 5) ohne diese Auftragung nur in den kirchlichen Schutz als Altarhörige sich begaben [21]), oder 6) daß nach der Auflösung der Gauen und der Ausbildung des Lehenwesens neue Ansiedelungen [22]) entstanden, bei denen die Herren die in ihren Bezirken Angesiedelten bald als freie Ansiedler [23]), bald als ihnen Unterworfene behandelten. Der Umfang der Verpflichtungen der Hörigen war höchst verschieden nach den besonderen Verabredungen. Die gemeinschaftlichen Merkmale [24]) der Hörigkeit waren aber, daß die Hörigen der freien Volksgemeinde entzogen wurden, in ein engeres Verhältniß zu dem Herrn, der sie schützte und vertrat, kamen, sein Recht anerkennen mußten, und daß dies Verhältniß ein erbliches, die ganze von dem Hörigen [25]) abstammende Familie umfassendes wurde. Das Hofrecht wurde dabei immer mehr dem Landrecht [26]) nachgebildet, und ver-

---

20) Urk. in Miraeus oper. I. p. 348. 505. 686, II. p. 1131, IV. p. 16. 503. Calmet histoire de Lorraine preuves. I. p. 137.

21) Darauf beziehen sich auch die cerocensuales. Das Verhältniß kam freilich sehr verschieden, oft ohne alle Beschränkung der Freiheit, aber auch wieder als wahre Hörigkeit vor. s. gut Seibertz in Ulrich und Sommer neues Archiv für preuß. Recht. VII. Bd. S. 209. Diese Verschiedenheit der Lage der Altarhörigen zeigt sich auch in Flandern. Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 25—35. Die homines ecclesiae (in der Schweiz auch Gotteshausleute genannt) (Bluntschli Rechtsg. I. S. 187.) konnten völlig Freie sein. Warnkönig III. S. 35.

22) Eine Art davon waren die Casalagia (du Cange h. v.). Merkw. Urk. von 1298 in Ordonn. des rois de France. vol. XII. p. 335.

23) Am lehrreichsten ist hier das Verhältniß der hospites, s. oben §. 48. not. 7; in Urkund. bezeichnet mit ostisia, die Ansiedler hießen ostes. Beaumanoir chap. 32 und Auszüge aus Urkund. vom XII. Jahrh. in Lauriere glossaire du droit françois. II. p. 165. 166. Die hospites in Frankreich und in den Niederlanden waren freilich meist eine Art von Hintersassen (freilich wieder mit sehr verschiedenen Bedingungen). Guerard cartulaire de l'abbaye de Chartres. I. p. XXXV. und besonders Warnkönig Rechtsg. III. S. 45 ꝛc.

24) Ueber die Ansichten der Rechtsbücher Sachsensp. I. 28, III. 42. 80. Schwabensp. cap. 54. §. 15, cap. 69. Sächs. Weichbild Art. II. Kopp Bilder der Vorzeit S. 16. Reitemeier das gem. Recht in Deutschland S. 144. Weichsel rechtshistor. Unters. S. 51—58. — Das Verhältniß der Unfreiheit war höchst verschieden in einzelnen Ländern; s. von Tyrol, wo früh ein mildes Verhältniß eintrat, Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. III. S. 25. 31. 34; von Flandern wichtig Warnkönig Rechtsgesch. I. Thl. S. 244.

25) Daß diese Hörigen doch eigenes Vermögen hatten, ergibt sich aus Urkunden. In Urkund. von 1166 in Lang regesta I. p. 259 übergibt ein homo proprius 2 Mansos der Kirche. In Urkund. von 1163 in Günther Cod. Rheno. I. p. 380 gibt ein Leibeigener, um sich frei zu kaufen, dem Herrn Weinberge.

26) Der Hörige war in dem Hofgerichte Schöffe über seine Genossen, wie der Gemeinfreie im Volksgerichte. s. noch gut Bluntschli I. S. 197.

lich in der Hofgenossenschaft dem Hörigen selbst Rechte, wie sie der Freie in der Volksgemeinde hatte. Wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Hörigkeit muß man sich hüten, aus manchen darauf deutenden Ausdrücken [27]) auf ein strengeres Verhältniß oder selbst auf Unfreiheit zu schließen. Am nachtheiligsten wurde es, daß allmählig immer mehr reine Schutz-, Gerichts- oder Zinsverhältnisse theils durch Uebermacht der Herren [28]), theils aus Unkenntniß der wahren Bedeutung der alten Ausdrücke [29]), theils wegen des Zusammenwerfens verschiedener Verhältnisse, in Hörigkeit verwandelt wurden.

---

27) Ueber Vorsicht bei den Ausdrücken: Grupen discept. p. 1024. Von Bedeutung servus: Richard von den Bauerngütern in Westphalen S. 395. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 65; auch ministeriales hießen servi, Urk. von 1264 in Kopp hess. Gerichtsv. I. nr. 121; von mancipium: Anton Gesch. der Landwirthschaft. I. S. 327, III. S. 128. Kindlinger l. c. S. 64. 81. 176; vom Worte Knecht: Seifried l. c. II. S. 123; vom Worte Schalk: Mathaei de nobil. p. 938. Auch mundling scheint auf Hörigen zu deuten; priv. Otto I. a. 937 in Lindenbrog privil. hamaburg. p. 1609. Vom Ausdruck eigen Mann, Urk. in Kindlinger S. 453 und schon S. 82. Oft bezeichnet Eigen Mann den Gerichtseingesessenen; Weichsel rechtshistorische Untersuchungen I. S. 33. s. noch Eichhorn §. 448. Grimm S. 312. Ueber das Verhältniß der Tagwerker (nach Sachsenspiegel III. 44. §. 3 u. 45. §. 7) Falk Handbuch IV. S. 198. Vom Worte Sklav Dreyer Abhandl. III. S. 1163. Pottgiesser de statu serv. I. cap. 3. §. 57. 58. Seifried II. S. 133. Hüllmann Staatsrecht des Alterthums S. 125 not. Vom armen Mann Siebenkees Magazin. I. nr. 24. Armer Mann bezeichnet auch Unterthanen. s. Haltaus gloss. p. 52. s. noch wichtig Kuchenbecker annal. hass. coll. III. p. 192. Grimm S. 312. Der Ausdruck leibsangehörig kömmt vor in der nassauischen Landesordn. von 1498. Art. 56. In Holstein dreht sich im Mittelalter Alles um den Unterschied von Bonden und Lansten. Westphalen monum. I. p. 6. 91. praef. von tom. II. p. 80, und Abhandl. im staatsbürg. Magazin, herausg. von Falk. IV. Bd. S. 369, V. Bd. S. 61. Ueber das Verhältniß der Brydie (im jütischen Lowbuch II. S. 67.) Falk Handb. IV. S. 200.

28) Das bloße Zinsverhältniß begründete keine Hörigkeit. Nach Urk. in Bouquet VI. p. 524 kommen liberi vor, qui censum de capite solvunt. s. Urk. in Perard recueil p. 77. p. 130. 493. Miraei oper. I. p. 348, II. p. 1131. Foppens dipl. Belg. IV. p. 183. Schrift: de l'état des personnes. I. p. 340. 349.

29) Z. B. der Ausdruck: cerocensualis. Urk. in Günther Cod. I. p. 55. Pottgiesser de statu serv. p. 201. Hanselmann von der Landeshoheit S. 207. Wigand Geschichte von Corvei. II. S. 104. Driver Gesch. des Amts Vechte. S. 54. Hannöv. Magazin 1782. Stück 45. Kindlinger Münster. Beitr. II. nr. 70. Clasen Köln. Schreinspraxis S. 69. Rive von den Bauerngütern S. 103. und merkwürdige Urk. v. 1226 bei Rive S. 390. Wichtige Urk. v. 1315 in Wigand Archiv II. S. 103. Auch ganz Freie und Adeliche konnten wachszinsig seyn. Tolner Cod. palatin. nr. 36. p. 31. s. über Wachszinsige gut Wigand Provinzialr. v. Paderborn. II. Thl. S. 190. Gut über die spätere Behandlung Seibertz in Ulrich Archiv. l. c. S. 237.

§. 50. [§. 47.] Ministerialverhältniß.

Das Ministerialverhältniß [1]) darf weder als Begründung eines eigenen erblichen Standes [2]), noch als ein Grund angesehen werden, wodurch der angeborne Stand verändert wurde [3]). Sie war eine Eigenschaft, nach welcher Jemand Hof- oder Beamtendienste bei einem Herrn übernahm [4]), und zwar gewöhnlich gegen eine Uebernahme eines ihm dafür verliehenen Gutes [5]). Da die Fürsten und Herren [6]) im niedern Adel ihre Dienstleute, eben so wie die Klöster [7]) und die Familien des niedern Adels unter den Freien, sich suchten, aber auch manche Aemter von Hörigen versehen wurden [8]), so hat der Ausdruck: ministerialis sehr verschiedene Bedeutungen. Entehrend war dies Verhältniß an sich nicht, da es selbst als Nachahmung der schon am fränkischen Hofe vorkommenden Einrichtung erschien. Bei den reichen Stiftern wurde es wegen der Anhäufung vieler Grundstücke, die nicht veräußert, aber zur Benutzung an Andere verliehen werden konnten, wichtig [9]), indem dadurch das Stift gewisse Personen gewann, welche zu Ehrendiensten vorzüglich bei feierlichen Gelegenheiten gegen die Verleihung von Gütern sich verpflichteten [10]). Auf ähnliche Weise hatte wieder jedes Mitglied des hohen Adels seine Dienstmannen [11]). Der Dienstmann [12]) hatte Rechts-

---

1) Mathaei de nobilit. Lib. IV. cap. 23 etc. Eichhorn Rechtsgesch. §. 49. 167. 194. v. Fürth die Ministerialen. Köln, 1836.

2) Warnkönig flandr. Rechtsgesch. III. Thl. S. 117, wo eine Darstellung der Ministerialität in Flandern vorkömmt.

3) Schwabensp. c. 65. §. 3.

4) Der allgemeine Ausdruck war Dienstmann. Urk. in Kopp de insign. different. p. 108. Ueber Verh. des Sachsen- und Schwabenspiegels wegen Dienstmann s. Gaupp Miszellen nr. 8 und Weiske Abhandl. S. 64. 65.

5) Beneficium genannt. v. Fürth S. 265.

6) Leg. sal. Tit. II. c. 6. Cap. VII. 432. c. 8. Cap. III. a. 811. cap. 4. Hüllmann I. S. 33. Montag Geschichte II. S. 583.

7) Von den Klosterbeamten s. Guerard im angeführten Cartulaire p. LXX. Warnkönig III. S. 147.

8) Richtig ist es, daß ministerialis zuweilen auch den zu Aufseherdiensten Gebrauchten, auch oft nur den Diener im Hause bedeutet. Fürth die Ministerialen S. 16. 21.

9) Geschichtl. Nachr. von dem Geschl. v. Alvensleben. I. S. 20.

10) Arx Gesch. von St. Gallen. I. S. 316. Ochs Geschichte v. Basel. I. S. 307. 458. Wigand Gesch. von Corvei. II. S. 59. Dahl Beschreibung von Lorsch S. 136. v. Fürth S. 143.

11) v. Fürth l. c. S. 137. Oft besaß Jemand von dem nämlichen Herrn ein Gut jure feudali und das andere jure ministeriali. Urk. v. 1197 in Treuer Geschlechtshistorie im Anhang S. 7.

12) Sachsensp. III. 42. Kopp Bilder S. 103. Schwabensp. cap. 115.

fähigkeit nach Landrecht [13]), trat aber zu seinem Herrn in eine Genossenschaft, in welcher seine Verhältnisse zum Herrn vorzüglich auch in Bezug auf das ihm verliehene Gut nach Dienstrecht [14]) beurtheilt wurden. Vermöge dieses Verhältnisses erhielt der Dienstmann [15]) aber auch wichtige Rechte. Dem Vasall, welcher nach Lehenrecht beurtheilt wurde, stand der Dienstmann übrigens im öffentlichen Auftreten nach [16]). Die besondere Verabredung und das Dienstrecht bestimmten in jedem Falle den Umfang der Rechte und Pflichten. Seit dem XIII. Jahrhundert ging das Verhältniß [17]) vielfach in das Lehensverhältniß über [18]), und verlor seit dem XVI. Jahrhundert durch das Entstehen besoldeter Staatsdiener und die Sitte der Juristen, das Verhältniß nach Lehenrecht zu beurtheilen, seine Bedeutung [19]).

§. 51. [§. 44. 46.] Ausbildung der Ansichten über Freiheit und Stand seit dem XVI. Jahrhundert.

Je mehr das Streben der Landesherren gelang, die einzelnen im Staate vorhandenen, durch verschiedene Rechte getrennten Einwohnerklassen durch die Ausbildung des allgemeinen Schutzverhältnisses in eine Unterthansklasse zu vereinigen, je mehr die Landeshoheit sich ausbildete, vermöge welcher dem Landesherrn gleiche Rechte auf alle Unterthanen zustanden, desto mehr fiel die alte Bedeutung von Freiheit weg. Die Gemeinfreien [1]) wurden Unterthanen. Die ehemalige

---

13) Sachsensp. I. 38, III. 81. Sydow Erbrecht nach Sachsensp. S. 12.

14) Oben §. 7. not. 17 und v. Fürth S. 247.

15) Streitschriften in de Ploennies de ministerial. Marb. 1719, cura Estor. Jen. 1740. Glaffey de vera quond. minist. indol. Erford. 1724. Estor comm. de minist. Arg. 1727, und in den kleinen Schriften 36 Stück. S. 555. Semler de Minist. Altorf, 1751. Struben obs. jur. et hist. p. 48 und Nebenstunden IV. Thl. S. 355. Runde Grundsätze §. 352. s. noch Pfeffel von den baier. Dienstmannen. München, 1767. Krenner Anleit. zur Kenntniß der Landtage des Mittelalters. S. 22.

16) Kurtz Gesch. der Militairverf. Oesterreichs S. 168—180. Albrecht von der Gewere. S. 308. 314.

17) Vom Untergang des Verhältnisses v. Fürth S. 472.

18) Heusser Abh. von den Hofämtern des Erzstifts Mainz S. 375. Nachr. von dem Geschlecht von Alvensleben S. 367.

19) In Leibniz script. rer. Brunsvic. II. p. 267 kömmt der Ausdruck 1502 noch vor. In Trier (1497) heißen minist. das Hoiffgesind. s. Hontheim hist. trev. II. p. 507. In Urk. von 1535 kömmt minister. noch vor. Riccius vom Adel S. 216.

1) Beweise von der Fortdauer der Gemeinfreien s. Halsema in den Groninger Verhandelingen II. p. 235. Wiarda Asegabuch S. 49. de Groot Inleiding p. 95. Rechtsgeleerde observat. tot de Groot. II. p. 51—59.

Vogtei verlor immer mehr ihre Bedeutung; die landesherrliche Vogtei ging in die Landeshoheit über [2]), und die Privatvogtei [3]) wurde durch die Ausbildung des Unterthanenverhältnisses und durch den größeren Staatsschutz entbehrlich und verwandelte sich in eine Gutsherrschaft oder in Patrimonialgerichtsbarkeit, oder begründete das Verhältniß von Reallasten. Der Begriff von Freiheit erhielt nur mehr einen Sinn durch den Gegensatz, in so ferne es Personen im Staate gab, welche (als Leibeigene oder Hörige) unfrei waren. Damit änderte sich auch das Verhältniß der Stände im Staate [4]). In so ferne unter Stand [5]) der Inbegriff derjenigen Personen verstanden wird, welche eine besondere Klasse im Staate ausmachen und rechtlich von andern geschieden sind. Während in dieser Beziehung im Mittelalter der Herrenstand, Stand des Adels, der Geistlichen, der Gemeinfreien zu unterscheiden war, konnte man vom XVI. Jahrhundert an [6]) statt des Standes der Gemeinfreien den Stand der Bürger und den der Bauern unterscheiden, obwohl ihre privatrechtlichen Unterscheidungen nicht bedeutend waren und in neuerer Zeit [7]) durch die Ausbildung der Rechtsgleichheit [8]) immer weniger Bedeutung hatten [9]).

Arntzen instit. jur. Belg. I. p. 100. Lünzel von den bäuerl. Lasten S. 36.

2) Möser Osnabrük. Gesch. III. Thl. S. 50.

3) In einem baier. Gesetze von 1501 (in Krenners Landtagshandlungen XI. S. 534) wird das Vermunden der Bauern, d. h. Begeben in Privatvogtei, verboten.

4) Ueber deutsches Ständerecht s. de Gourcy Abhandl. über Freiheit und Leibeigenschaft, Adel und dritten Stand, übers. von Oesterli. Gött. 1788. Pütter von dem Unterschied der Stände in Deutschland. Gött. 1795. Mereau Miscellen zum deutschen Staats- und Privatrecht. I. Thl. nr. 15. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. 1806. III Theile. Neue Auflage.

5) Man kann dem Ausdruck: Stand auch die Bedeutung unterlegen, die verschiedenen Klassen im Staate zu bezeichnen, die factisch von einander geschieden sind und hier von Geburtsständen und Berufsständen sprechen. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 300. Maurenbrecher I. S. 293; allein juristisch hat dies keine Bedeutung. s. überh. Falk Handb. des holstein. Privatr. IV. S. 176 ꝛc.

6) v. Wächter Handbuch des würtemb. Privatr. I. S. 150. 384.

7) Wenn man in neuerer Zeit noch von Stand in so ferne spricht, als alle Personen, welche vermöge ihrer Hauptbeschäftigung oder Lebensbestimmung in der bürgerl. Gesellschaft gleiche Rechte haben, einen Stand ausmachen (z. B. preuß. Landr. I. Thl. I. Tit. §. 6. Zeiller Comm. zum österr. Gesetzbuch I. Thl. S. 101), so bezieht sich dieser Ausdruck auf Berufsstände, hat aber im Privatrechte keine praktische Wichtigkeit.

8) Der seit dem XVI. Jahrh. ausgebildete Beamtenstand (v. Wächter I. S. 151.) und spätere Militärstand (v. Wächter S. 384) ist kein Geburts-

II. Unterabtheilung.

Von dem Adelstande.

Historische Einleitung.

§. 52. [§. 48.] Spuren des Adels in der frühesten Zeit und Verhältnisse zur Zeit der Volksrechte.

Die frühe [1]) Ausbildung eines Standes, welcher höhere Auszeichnungen als die Gemeinfreien hatte, und dessen Angehörige adalingi früh genannt wurden [2]), erklärt sich bei den Germanen vorzüglich daraus, daß bei einigen Familien der Güterbesitz so sich vermehrte [3]), daß daran Vorrechte geknüpft waren [4]). Daß die Principes, von

---

stand und hat mehr auf öffentliches Recht (obwohl auch einige privatrechtliche Wirkungen) Einfluß. s. noch Reyscher I. S. 332. 340. s. noch über Standesverschiedenheit: Vollgraff im Beilagenheft d. Civilarchivs. IX. Bd. S. 18. 20. 38. Zachariä deutsches Staatsrecht I. S. 310.

9) Nur in so ferne nach den deutschen Gesetzen, die bis zu den neuesten Einrichtungen galten, an den Geburtsstand des Adels, der Bürger, Bauern sich rechtlich besondere Verhältnisse knüpften, ist schon zum Verstehen mancher älterer Einrichtungen das Hervorheben jener 3 Stände nothwendig.

1) Vom ältesten Adel: Tacitus German. cap. 7. 13 (verglichen mit Vellej. Patercul. I. 108, II. 118. Tacit. histor. IV. 15. Tacit. Annal. III. 40, XI. 16, XIV. 81. Caesar de bello G. V. 3, VI. 23.). Runde orat. de vera nobil. rat. pro div. temp. rat. Gott. 1793. Hontheim prodr. hist. Trev. I. p. 13. Barth Urgeschichte der Deutschen. I. Thl. S. 390. Maier german. Urverfassung S. 48. Möser Osnabr. Gesch. 1. Thl. §. 26. Eichhorn §. 14. Schildener Guta-Lagh Seite 218. Schildener Beitr. zum germanischen Rechte Seite 80. Zöpfl Rechtsgeschichte §. 15. Kurz Geschichte der Militairverfassung. Seite 32—42. Luden deutsche Geschichte. I. Seite 495. 721. Spence inquiry into the origin of the laws and institutions of modern Europe. London, 1826. p. 218. Raepsaet orig. vol. II. p. 122. Vom Norden Rosenvinge Grundriß §. 14. 41. Von dem Adel bei den slavischen Völkern s. Reutz russische Rechtsgesch. I. S. 36 u. Macieiowski slavische Rechtsgeschichte übers. I. S. 84. 110. s. noch über den ältesten Adel: Koutorga essai (s. oben §. 47. not. 1.) pag. 170. Löbell Gregor von Tours u. seine Zeit. Seite 156 u. Beilage 4. Falk Handb. IV. S. 181.

2) Ueber Ableit. d. Worts: Adel, von Aett-edhil (Wohlgebohrn) oder athal (vornehm) oder odling (Gutsbesitzer) oder odel (Vaterland) s. noch Homeyer Uebers. von Rosenvinge Grundriß S. 54. Nach Grimm Rechtsalterth. S. 265 bedeutet Adel das Geschlecht. Spelmann glossar. pag. 9.

3) Dies ergiebt sich vorzüglich auch aus den angelsächsischen Quellen (ancient laws of England p. 79.), nach welchen das Wehrgeld mit der Größe des Besitzthums steigt. s. Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 21. s. noch Müller die lex Salica p. 160 (der aber zuweit geht).

4) Vorzüglich zuerst in Bezug auf Wehrgeld. s. darüber Grimm S. 272. v. Savigny S. 3. 16. 22, aber auch Welker S. 303. Phillips I. S. 246.

welchen Tacitus spricht, dem Adelstande angehörten [5]), läßt sich nicht erweisen [6]). Daß jedoch solche Familien, aus welchen Principes gewählt wurden, später in die Reihe der Adelichen [7]) gelangen konnten, ist ebenso wahrscheinlich. Gewiß ist, daß die Ausbildung des Adels [8]) bei den verschiedenen germanischen Völkern sehr verschieden war [9]). Vorzüglich war das System der Gefolgeschaf-

---

5) Tacit. Germ. cap. 12. s. darüber v. Savigny S. 27.

6) Gaupp Recht der Thüringer S. 97. S. 103. Goeller act. soc. Graecae p. 49. 60. Löbell Gregor v. Tours. Beilage 4. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 107.

7) Von einem Zusammenhang des Adels mit dem Priesterverhältniß (Tacitus German. cap. 10 stellt proceres und sacerdotes in ein Verhältniß) s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 14 not. m. Falk in Kieler Blättern. 1819. III. S. 147. Grimm Rechtsalterth. S. 267. 270. Phillips deutsche Gesch. I. Thl. S. 111; und deutsches Privatr. I. S. 247. Müller die Lex Salica p. 172. s. aber dagegen Welker l. c. S. 293.

8) Vom Adel: Tiraquell de nobilit. in operib. Francof. 1616. nr. 1. Christinaei observat. eugenialogicae sive mater nobil. in der Ausgabe von Reinhart ad Christinaeum, obs. sel. Erford. 1743. Laroque traité de la noblesse. Rouen, 1734. Nolden de statu nobil. civil. Giess. 1623. Jurisprudentia heroica seu de jure Belgarum circa nobilitat. et insign. Brüssel, 1668. A. Mathaei de nobilitate, de princip. ducib. Amstel. 1686. Hasselt tract. ad Mathaei librum de nobil. Traj. 1777. Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos. Argent. 1728. Cramer de jur. et praerogat. nobil. avit. Lipsiae, 1739. Struben de orig. nobil. germ. Lugd. 1718. Jen. 1745. Idem de orig. ac progress. ordin. equestr. in observ. jur. et hist. nr. 1. Struben in den Nebenstunden II. Thl. S. 295, III. Thl. S. 436. C. Riccius zuverlässiger Entwurf von dem Adel in Deutschl. Nürnb. 1735. C. L. Scheidt histor. und diplom. Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschl. Hannover, 1754. Fr. Lobethan Recht des landsäßigen Adels. Leipzig, 1796. Schmidt Beitr. zur Gesch. des Adels und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung. Braunschw. 1794—95. Schmid fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. Leipzig, 1795. Mayer Gesch. des Faustrechts Seite 271. Allgemeine Encyklop. v. Ersch und Gruber unter Artikel: Adel (bearbeitet von Hüllmann, Mittermaier, Rau); s. noch in den Schriften v. Müller Elem. der Staatskunst. I. Thl. S. 242; von Gagern Resultate der Sittengeschichte. Wien, 1812. II. Thl. Haller Restaur. der Staatswissensch. III. Thl. S. 229—307. Georgi Metamorph. des german. Adels. Nürnberg, 1810. s. noch Hellbach Adelslexikon oder Handbuch über die Nachrichten vom Adel. Ilmenau, 1825. II Bde. Thierbach über den german. Erbadel. Gotha, 1836. Welker in d. Staatslexikon. I. Bd. S. 257—354. v. Savigny Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels im neueren Europa. Berl. 1836.

9) S. daher Sommer von den bäuerlichen Rechtsverhältn. II. S. 42. Leg. Saxon. Tit. 2. §. 1—4, Tit. 17. §. 1; vergl. mit den Stellen in den Chronisten s. v. Savigny S. 7. Anglior. Tit. 1. §. 1. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 128. 285. Frision. Tit. 1. §. 1. 3. XV.; hiezu Halsema in Groninger Verhandelingen. tom. II. p. 64. Bajuwar. Tit. II. c. 20; hiezu Pallhausen Garibald im Urkundenbuch S. 77. Rudhart Gesch. der baier. Gesetzgebung S. 27. Von Longobarden Savigny Beitr. I. S. 22, dagegen Welker S. 294; und über leg. longob. Luitprandi VI. 9. Löbell a. a. O. S. 163. Leg. Burgund. Tit. II., noch Capit. v. 797. c. 3. Cap. III. a. 813 c. 2. 3, a. 877 c. 20, und Mannert Freiheit der Franken S. 80. 204. Hüllmann Gesch. des Ur-

ten [10]) einflußreich, nach welchen es nicht fehlen konnte, daß die kühnen Häuptlinge, unter deren Anführung die Genossen zu gemeinschaftlichen Zügen und Eroberungen sich vereinigten, bald eine höhere Würde vor den Uebrigen erhielten, und daß ein Geschlecht, aus welchem mehrere solche Häuptlinge hervorgingen, als ein höher geachtetes Geschlecht galt. Das Verhältniß der Gefolgeschaften hatte auch bei den Eroberungen den Gefolgsherren vorzügliche Gelegenheit gegeben, größere Massen von Ländereien zu erwerben, und durch den Reichthum den Adel zu begründen; ihre Stellung zu dem Regenten als dem obersten Gefolgsherrn gab ihnen eine politische Würde, und ihr Verhältniß zu ihrem Gefolge machte sie in gewisser Art zu Herren der von ihnen Abhängigen. Eine Fortbildung des Gefolgesystems war das Verhältniß, nach welchem manche Mächtige als Getreue an den fränkischen König sich anschloßen, als Hofbeamte, oder Provinzialbeamte von ihm ernannt wurden, oder in seinen speziellen Schutz sich begaben [11]). Die Reichsstandschaft [12]) bevorrechteter

sprungs. I. Thl. S. 33. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 118. Richter de vi milit. p. 10—27. Eichhorn Rechtsgesch. §. 47. 164. 167. 195. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts, I. Thl. S. 158. 177. 186, II. Theil Vorrede S. XVII. v. Savigny Beitr. S. 7—25. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 117. Stenzel Geschichte der Kriegsverf. S. 82. s. noch Spelmann gloss. sub voce: Adalingi, und vom Adel bei d. Angelsachsen s. Phillips S. 113 u. Heywood diss. upon the distinctions of society and ranks of the people under the Anglosaxons. Lond. 1818. In den alten Wallischen Gesetzen Hoeli Boni (leg. Walliae p. 12) heißt Edling der designirte Nachfolger des Königs. s. noch Theorie des loix politiques de la monarchie françoise vol. VI. p. 80—93. Hieher gehören auch die Untersuchungen der französischen Schriftsteller: Boulainvillers hist. de l'ancien gouvernement. Amst. 1727. Tabary essai sur la noblesse de la France. Paris, 1732. Mignot de Bussy lettres sur l'origine de la noblesse de la France. Lyon, 1763. La Roque traité de la noblesse et de ses diverses especes. Rouen, 1709. Viel Zweifel ist über Adel bei den Franken. Grimm S. 268. v. Savigny Beitr. S. 15. Welker l. c. S. 284. Sehr fleißig gesammelt sind Stellen über die frühesten Spuren des Adels bei den Franken in der Schrift: de l'état civil des personnes et de la condit. des terres dans les Gaules. I. p. 172—217, u. Stellen in Recueil des historiens de France tom. III. p. 380—652. Merkw. ist Leg. Sal. LXXII und dazu Gaupp Ges. der Thüringer S. 128. Löbell l. c. S. 165. 171. Ueber den Adel bei den Alemannen s. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 30.

10) Tacit. Germ. c. XIII. Maier Gesch. des Faustr. S. 293. Meyer esprit, origine I. p. 102. Die Germania des Tacitus von Weiske S. 211. Phillips engl. Reichs- und Rechtsgesch. I. S. 22. Schmid Gesetze der Angelsachsen. Einleit. S. LXX. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 107. v. Savigny Beitr. S. 4. 16. Löbell S. 508. Lehuërou histoir. des institut. meroving. pag. 343.

11) Hieher gehören die antrustiones. Marculf form. I. 18. Leg. Salic. tit. 32. 66. 74. Grimm S. 275. Feuerbach über die lex Salica p. 80. Gaupp Gesetz d. Thüringer S. 107. v. Savigny Beitrag S. 16 rc. Müller

Personen, die, als königliche Getreue, zu den Reichsversammlungen beigezogen wurden, wurde ein neuer Grund von Vorrechten gewisser Personen, und die Immunitätsprivilegien [13]), welche einzelne Adeliche erhielten, vermehrten die Auszeichnungen mancher Familien, und wurden Veranlassung, daß manche Freie, die auf dem Immunitätsboden sich ansiedelten, in näheres, bald in Abhängigkeit übergehendes Verhältniß zum Immunitätsherrn kamen. Diese durch Reichthum, äußeres Ansehen, und politische Stellung Ausgezeichneten bildeten nun in der fränkischen Zeit die Klasse der proceres, optimates [14]), nobiles [15]), die zwar noch keinen Adel im späteren Sinne ausmachten, jedoch schon Vorrechte vor den Gemeinfreien genoßen, und selbst einen Geburtsadel [16]) bildeten, dessen Daseyn in der fränkischen Zeit [17]) nicht geläugnet [18]) werden kann [19]), ob-

---

die lex Salica p. 217. Gegen v. Savigny's Ansicht s. vorzüglich Löbell Gregor v. Tours S. 160.

12) Kunde vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe. Gött. 1775: wohl zu vergleichen mit Montag Gesch. der staatsb. Freiheit. I. Bd. 2te Abtheil. S. 54—88.

13) Daß jeder Adeliche emunitas gehabt habe, läßt sich nicht erweisen, und zu weit geht deswegen Montag Geschichte I. Thl. S. 134. Immunitätsprivilegien aber kommen bald vor. Urk. in Baluz capitul. im app. tom. II. p. 1400. 1405. Urk. von 898 in Nachrichten von Juvavia in Urk. S. 118.

14) Auch seniores, priores genannt. s. Stellen in Pertz in der oben not. 9 citirten Schrift.

15) In einer Urk. von 894 bei Baluz Miscellan. IV. p. 424 werden nobiles und ignobiles getrennt. Freilich bezeichnet oft nobilis bei den Franken einen königlichen Getreuen oder höheren Beamten, oder einen freien Franken. Urk. in Annales Benedict. vol. I. p. 109. Concil. Aquisgran. von 816 in Sirmond Concil. vol. II. p. 391 und Urk. im Bouquet vol. IX. p. 307. 360, vol. X. p. 69. Theorie des loix politiques l. c. vol. VI. p. 89. s. noch Scheidt vom Adel S. 8. not. m. Montag Geschichte I. Thl. S. 134. Ueber die alten Bezeichnungen Löbell S. 176.

16) Auf den Adel des Geschlechts deuten viele Stellen, z. B. ortus ex illustri prosapia, Urk. von 917 in Codex laurishamens. vol. II. p. 87. 89. 127, oder orta ex alta Werineri prosapia; s. Urk. von 828 in Actis Acad. Theod. Palat. vol. VI. p. 252; noch Urk. in Schöpflin Alsat. dipl. vol. I. p. 625. Auch Stellen in Chronisten sprechen von der nobilitas carnis et parentum numerosa multitudine in Oefele script. rer. boic. tom. I. p. 455. Auch wird von melioribus natu schon bei Franken gesprochen; s. Stellen gesammelt in Pistor von den Graven S. 26. 445. Besonders wichtig sind jene Stellen, wo auch von Frauenzimmern das Prädikat nobilis gebraucht wird, z. B. Urk. in Annal. Benedictin. saecul. II. p. 423. Bouquet II. p. 619, III. p. 599. 651.

17) Nicht wahrscheinlich ist die Ansicht von Luden deutsche Geschichte III. S. 372. 380, nach welchem erst die fränkischen Könige einigen Geschlechtern bei den Baiern und Angeln höheres Wehrgeld zugestanden haben sollen.

18) Manche Familien suchen ihren Ursprung in die Frankenzeit hinaufzusetzen,

wohl manche Vorrechte, die man oft dem Adel zuschreibt, nur an die Beamtenwürde [20]) geknüpft waren [21]).

---

z. B. die Welfen. Gebhardi Genealgeschichte der erbl. Reichsstände. II. Thl. S. 142. Schmidt fortgesetzte Beiträge zur Adelsgeschichte S. 86. s. noch von den Urdynasten die Stelle in Monach. Weingartens. in Leibniz scriptor. I. p. 798; dazu Stenzel Gesch. S. 84. Kopp de insigni different. p. 33. Eichhorn R. G. §. 194. Pallhausen Urgeschichte der Baiern S. 98.

19) Wichtig sind die Stellen d. Chronisten, z. B. Hucbaldus (s. oben §. 49. not. 8.), wo entschieden von den alten Sachsen erklärt wird, daß es drei Stände gab und unter diesen edlingi, hoc est latina lingua nobiles.

20) Besonders wichtig war das Verhältniß der marchiones (woraus die spätern marchesi in Italien); s. darüber am besten Muletti Storia di Saluzzo. Saluzzo, 1829. vol. I. p. 118.

21) Zur Adelsgesch. einzelner Länder, s. von Oesterreich Leupolds allgemeines Adelsarchiv von Oesterreich. Wien, 1789. III Bde. Wisgrill Schauplatz des landsäss. niedern Adels. Wien, 1794. III Bde. Suntinger Unters. über die Verhältnisse des priv. Erbadels. Wien, 1812; vom Adel bei den alten Böhmen, Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 37; vom Adel bei den Slaven, Helmold Chron. I. 36. 48. 51. 55; von Preußen und zwar dem märkischen Adel, Wersebe über die niederländ. Kolonien. II. S. 572. J. Lippisch spec. jur. March. quo mat. de nobil. March. expon. Lips. 1742. Dithmar churmärkische Adelshistorie. Frankf. 1737. Grundmann Versuch einer ukermärk. Adelshistorie. Prenzlow, 1744; von Schlesien, Willenberg de jur. nobil. ducat. oppol. Francof. 1700. v. Kamptz Jahrb. II. Bd. S. 321. Vom Adel im Saalkreise Dreihaupt in der Beilage B. zu seiner Beschreibung des Saalkreises: von Halberstadt Lucanus in den Halberstädtischen Blättern. I. Jahrg. I. Bd. 1791. nr. 30—33; von Pommern v. Kamptz statutar. Rechte. II. S. 144; von der Grafschaft Mark Steinen westphäl. Gesch. I. Thl. S. 1533 u. 1869. Vom Adel in Cleve v. Kamptz III. S. 99; von Jülich Robens der ritterbürtige Adel des Großherzogthums Niederrhein. Aachen, 1818. IV. Bde.; von Trier Hontheim histor. trev. II vol. p. 656; von Luxemburg Bertholet hist. de Luxembourg. VI. p. 41, VII. 129. 255. 364. Von Baiern Lang baier. Jahrb. von 1179—1294. S. 306—820. Hund baierisches Stammbuch. Ingolstadt, 1598. II Thle.; III. Thl. in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden. III. Bd. S. 162—796. Lang baier. Adelsbuch. München, 1815. Nibler die Edelmannsfreiheit in Baiern. Landshut, 1808. Gärtner die Landsassenfreiheit in der oberen Pfalz. Landsh. 1807; von Sachsen Horns Handbibliothek. I. Thl. nr. 1. Weiße Geschichte der sächs. Staaten. I. Thl. S. 80. Königs genealogische Adelshistorie. Leipzig, 1727. III Bde. v. Uechtritz ausführl. Nachr. adelicher Familien. Leipzig, 1790. Beitr. zur sächs. Geschichte, besonders des sächs. Adels. Altenburg, 1791. Römer Staatsrecht und Statistik von Sachsen. III. Thl. S. 138—170. Haubold Lehrbuch des sächsischen Rechts S. 429; von Westphalen Cosmann historisch-genealog. Magazin für den deutschen Adel, vorzüglich in Niedersachsen und Westphalen. Frankfurt, 1798. Berken in Aschenbergs niederrhein. Blätt. V. Thl. S. 34. Niesert in Mallinkrodt Magazin der Geographie Westphalens. 1816. Heft I. v. Kamptz statutar. R. II. S. 513. s. noch Sommer von deutscher Verfassung S. 59; von Hessen Senkenberg Samml. rarer und ungedruckter Schriften. I. Thl. S. 115. Wenk hess. Landesgeschichte. I. Thl. S. 166. Rommel Geschichte von Hessen, Anmerk. S. 280; von Meklenburg Köhler de orig. et increm. jur. et priv. nob. Meklenb. Gott. 1739. v. Kamptz meklenb. Civilr. II. S. 524; von Holstein s. (Amthor) histor. Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustand der Schleswig-Holstein.

§. 53. [§. 49.] Veränderungen.

Zu den Gründen, durch welche viele Familien, die schon in der fränkischen Periode adelich waren, in einen geschlossenen Stand sich ausbilden und Vorrechte vermehren, andere Familien aber zu dem Adel gelangen konnten, gehören: I. die allmählige [1]) Erblichkeit der Aemter und Stellen [2]) mit der dadurch bewirkten Uebertragung der Rechte, welche nur den Beamten hätten zustehen sollen, auf Familien, II. die durch Entstehung von Geschlechtsnamen [3]) be-

---

Ritterschaft. 1714. Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausg. von Jensen und Hegewisch. Kiel, 1797. Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts. II. Thl. S. 131. Hennings Hülfsbuch S. 49—59. Falk Handbuch des holst.-schlesw. Privatr. IV. S. 180. Ueber Adel in den Ostseeprovinzen s. Reinhold von Helmersen Geschichte des livländischen Adelsrechts. Dorpat 1836. v. Bunge gesch. Entw. d. Standesverhältn. in Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1838. v. Bunge esthländ. Privatrecht. I. Thl. S. 79 ꝛc. v. Würtemberg Cast Adelsbuch des K. Würtemberg. Stuttgart, 1839. v. Oesterreich Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats. I. S. 199 und bes. S. 287. Von Geschichten einzelner adelicher Geschlechter sind wichtig: Treuer Geschlechtshistor. der Herren v. Münchhausen. 1741. Gatterer hist. gen. domin. Holzschuheror. Nor. 1755. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der v. Schlieffen. Cassel, 1780—84. N. Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Vollmestein. Osnabrück, 1801. II Bde. Wohlbrück geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben u. dessen Gütern. Berlin, 1819. II Bde. v. Krieg Gesch. der Grafen von Eberstein. Carlsruhe, 1836. Fürst Lichnovski Gesch. des Hauses Habsburg. Wien, 1836. 2 Bde.

1) Capit. Carol. Calvi. Tit. 53. c. 9. I. Feud. I. §. 1. V. Feud. 1. s. besonders eine Chronik aus dem X. Jahrhundert in Bouquet hist. vol. X. p. 365. s. noch Brüssel usage des Fiefs. I. p. 71.

2) Schöpflin Alsat. ill. I. p. 776. Miraei opera diplom. tom. I. p. 73. Schaten Annal. Paderborn. p. 403. Hontheim Prodrom. I. p. 276. Hormayers Werke I. Thl. S. 19. 31. Hüllmann Geschichte der Stände. I. Thl. S. 115. Laroque traité p. 50. s. noch Graf Beugnot in d. preface zu den Assises de Jerusalem. p. IX.

3) Urk. von 1037 in Hanselmann diplomat. Beweis von der Landeshoheit S. 364, von 1064 in Thuring. sacra p. 6, von 1074 in Kremer akadem. Beitr. II. Bd. S. 206, von 1086 in Kuen coll. script. hist. monaster. tom. II. p. I. p. 58, von 1089 in Kindlinger Geschichte von Vollmestein S. 88. s. noch Muratori ant. vol. VIII. diss. 42. Wiehbeck die Namen der alten Deutschen. Erlangen, 1818. Wiarda über deutsche Vor- und Geschlechtsnamen. Berlin, 1820. Wigand Gesch. von Corvei. I. S. 137. II. S. 73. Geschichte deren von Alvensleben. I. Thl. S. 7. 34. Kindlinger Münsterische Beitr. III. Thl. S. 79. Wersebe Gesch. der niederländ. Kolon. I. Thl. S. 53. s. überhaupt Schmidt Beiträge zur Adelsgesch. nr. II. und viele Notizen in Estor Anleit. zur Ahnenprobe S. 423. Hüllmann Ursprung der Stände (neue Ausg.) S. 430, und über Ursprung der Namen Laroque traité de la noblesse im Anhang: Guerard Cartulaire I. c. I. p. XCII. und gut über Entstehung der adel. Namen Falk Handb. IV. S. 234.

wirkte Absonderung adelicher Familien, in welchen sich Rechte fortvererbten, III. die durch die Umwandlung der Kriegsverfassung [4]) vorzugsweise dem Adel zukommende kriegerische Ehre, und IV. das Lehenswesen [5]). In Bezug auf die Bezeichnungen ist es wichtig, daß der Wunsch, das Andenken an die vorige nur persönliche Beamtenwürde vergessen zu machen, bewirkte, daß diejenigen, welche ihre Grafschaft als Eigenthum zu behandeln anfingen, durch den Ausdruck: nobilis von anderen Grafen, die nur Beamte waren, sich unterschieden [6]). In Bezug auf den dritten Punkt entstand immer mehr die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Reiterdienstes [7]), wodurch aber der Kriegsdienst überhaupt kostspieliger wurde. Dies bewirkte die Erschütterung der alten Heerbannsverhältnisse, verschaffte dem Adel, der diesen Reiterdienst leistete, höhere Ehre, und nöthigte die Gemeinfreien, die sich dem Kriegsdienste entziehen wollten, zur Abfindung. Die Kriegspflicht richtete sich nach dem Grundeigenthum, und wurde durch die mit den Dienst- oder Lehensleuten geschlossenen Konventionen normirt [8]). Sehr wichtig wurde in Bezug auf die Ausbildung des Adels das Lehenswesen, dessen Charakter darin bestand, daß mit Auflösung des Volksrechts und der Staatsgemeinde

---

4) Kindlinger Geschichte von Vollmestein. I. Thl. S. 20. Richter de vi milit. veter. exerc. II. p. 20. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 223. Stenzel Gesch. der Kriegsverf. S. 93.

5) Eichhorn §. 286. 345. Stenzel Gesch. der Kriegsverf. S. 113. Kindlinger Münster. Beiträge. III. Thl. S. 209. Hallam geschichtl. Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter (übers. von Halem). Leipzig, 1820. I. Thl. S. 116. — Am meisten über das Lehenswesen ist gehäuft (mit vielen Urkunden) in Brüssel nouvel examen de l'usage general des Fiefs en France. Paris, 1727. II vol. s. noch Winspeare storia degli abusi feudali. Napoli 1811. v. Savigny Beitrag S. 31. Laferriere hist. du droit franç. p. 54. 100. Vesme delle Vicende della proprietà p. 252. Am besten hat den Geist der Feudalität aufgefaßt G. Beugnot in d. erwähnten preface zu den Assises p. XVIII. XXXV. s. noch Falk Handbuch III. S. 340.

6) Kurz Oesterreichs Militairverfassung in der älteren Zeit. S. 250. Der Ausdruck summus comes wurde gleichfalls oft zur Auszeichnung vor dem bloßen comes, der Beamter war, gebraucht. Z. B. Urk. von 1031 in Falke tradit. Corbeiens. p. 459. Wigand das Femgericht. S. 108. Gut über die alte Kriegsverfassung Falk Handbuch des holstein. Rechts. III Bd. S. 324 u. 348.

7) Kurz Oesterreichs Militairverf. S. 216.

8) Daß die oft angeführte constitutio de expeditione Romana (angeblich von 1024) nicht der alten Zeit angehört und für Deutschland nichts beweist, ist jetzt anerkannt; daher Pertz in Monum. hist. IV. p. 3. sie unter die Capitular. spuria stellt und abdrucken läßt. s. zwar noch Biener Comm. P. II. p. 307. Fischer Literatur des german. Rechts S. 39; und noch Eichhorn Rechtsgeschichte §. 294.

in den Pflichten des Vasallen Alles erschöpft war, und statt des Bandes, welches an das Vaterland knüpfte, nur ein Lehensband entstand, welches an einen gewissen Grundbesitz Pflichten der Treue knüpfte und unendlich viele Abstufungen begründete. In Gegenden, in welchen Lehensverhältniß nicht einheimisch werden konnte, z. B. in Friesland, leistete auch der Gemeinfreie den Kriegsdienst und selbst Reiterdienst fort [9]), und nobilis bedeutete häufig nur den freien Gutsbesitzer [10]). Es zeigt sich daher auch große Verschiedenheit der Ausbildung der Adelsverhältnisse in den einzelnen Ländern [11]).

§. 54. [§. 50.] Herrenstand.

Die Ausbildung eines Herrenstandes (späteren hohen Adels) erklärt sich daraus, daß es vielen Familien [1]), welche in der fränkischen Zeit Reichsämter besaßen, und sie nun erblich zu machen wußten, so wie andern mächtigen durch großen Güterbesitz ausgezeichneten Familien, vielleicht auch manchen Familien der Reichsdienstmannen [2]), gelang, ihre in Erbländer verwandelten Gebiete von jeder Gewalt eines Landesherrn frei zu erhalten, ihre Rechte über das Gebiet selbst in eine Landeshoheit auszubilden, dynastische Rechte auszuüben und ihr Territorium als eine Herrschaft (Dynastie) zu behandeln. Die Besitzer solcher Dynastien [3]), in dem vollsten Rechte

---

9) Beninga Chron. van Oostfriesl. p. 233.
10) Urk. von 1258 in Monum. Groningana inedita p. 34.
11) So ist z. B. in Friesland noch im XIII. Jahrhundert der Adel ein Verdienstadel; daher auch das alte Beamtenverhältniß dort einflußreicher blieb. Familia Werdumana in Brenneisen ostfries. hist. tom. I. in doc. p. 23. Darauf mag sich der Ausdruck: capitaneus und hovetling beziehen. Halsema in Groninger Verhandel. II. p. 199. 214. Wiarda Asegabuch S. 50. In Ländern, wo die alte Volksfreiheit sich länger erhielt, konnte auch ein Adel nicht so früh sich ausbilden; z. B. in Dithmarsen. Falk Handbuch des schleswig. Privatrechts I. S. 247. Phillips engl. Rechtsgesch. II. S. 14—32. Merkw. von den Marschgegenden, wo spät ein Adel sich ausbildete, s. Spangenberg vaterl. Archiv. 1830. I. Heft. S. 134. Von Dithmarsen Falk Handbuch IV. S. 193.
1) Gegen die Ansicht Eichhorns Rechtsgesch. §. 254. 340. 342., nach welcher der ganze fränkische Adel in den Herrenstand übergegangen sey, s. mit Recht Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 305. Falk Handbuch IV. S. 188.
2) Hüllmann von dem Ursprung der Stände. Neue Ausg. S. 444. Ueber die Principes de fisco Bluntschli I. S. 56.
3) Perponcher de origin. dynast. Traject. 1765. Weisse de dynast. germ. Lips. 1788; deutsch und vermehrt in Schmidt fortges. Beitr. zur Geschichte des Adels nr. 2. Kopp de insign. diff. p. 133. 359. Scheidt vom Adel S. 141. Eichhorn §. 294. 340. Kopp Bilder S. 28. Wilken Geschichte der alten Reichsedlen und Dynasten von Steinfurt. Münster, 1826. Schrader die älteren Dynastenstämme zwischen der Leine und Weser. Göttingen, 1832. Von den hohen Geschlechtern am Oberrhein Fürst

des echten Eigenthums [4]), und daher im Stande, viele Ausflüsse desselben als wahre Regalien beizubehalten [5]), durch ihre erblich gemachten Grafschaftsrechte in dem Besitze der Gerichtsbarkeit und des Heerbanns geschützt [6]), ursprünglich frei von aller Lehensverbindung zum Reich [7]), bildeten den eigentlichen Adel des Mittelalters [8]), den wahren Herrenstand [9]), die Klasse der Semperfreien, die anfangs allein als nobiles bezeichnet wurden [10]). In Bezug auf die Reichsstandschaft kann man dieselbe als wesentliches Merkmal des damaligen Adels nur in so ferne aufstellen, als man darunter die Fähigkeit, auf dem Reichstag zu erscheinen, versteht [11]), während die wirkliche Ausübung des Rechts bei den kleineren Dynasten sich nicht nachweisen läßt. In dem Herrenstande waren keine, verschiedene Rechte gründende Stufen [12]), und der Titel: Fürst [13]) gab keinen Vorrang

---

Lichnowski I. S. 15—19. V. d. Familien in der Schweiz: Bluntschli I. S. 183.

4) Hontheim prodrom. hist. Trev. I. p. 273. Hüllmann Geschichte der Stände. II. Thl. S. 94. Montag Gesch. der staatsbürg. Freiheit. II. S. 550. Von der Ebenbürtigkeit des hohen Adels: v. Savigny Beitrag S. 34, der aber zu weit geht.

5) Schmidt fortges. Beiträge S. 120.

6) Struben Nebenstunden. V. Thl. S. 346. Schmidt l. c. S. 125.

7) Köhler de fide et auctor. Monachi Wingart. pag. 22. Schmidt S. 133.

8) Daher Nobilis vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts vorzugsweise nur einen Dynasten bezeichnet. Scheidt vom Adel. S. 8 not. Eichhorn Rechtsgeschichte. II. Thl. S. 77—80; jedoch auch von anderen Bedeutungen Ludewig script. rer. Bamb. p. 300. Schannat cod. prob. hist. Fuld. p. 71. Pez script. rer. Austr. II. p. 417. Allgemeiner auch bei Rittern angewendet war das Prädikat: erbar, ersam. Scheidt vom Adel S. 69. 149. v. Stetten Geschichte des adelichen Geschlechts S. 13. Krenner über die Siegel der Münchner Geschlechter S. 39. Eben so die Bezeichnung: guder Hand Lüde s. Dreyer Nebenstunden S. 213. Scheidt S. 200. Wersebe von niederländ. Kolonien. I. Thl. S. 258. Hach im staatsbürgerl. Magazin. I. Bd. S. 455.

9) Daher nur Dynasten Domini hießen, auch Landesherren. Schmidt fortges. Beitr. S. 94. Weiske de septem clypeis p. 52. Der französ. Seigneur bedeutet das, was in Deutschland Herr hieß: Lauriere glossaire II. p. 352; allein man hob wieder den haut seigneur hervor: Brüssel I. p. 132, auch capitalis dominus genannt. s. du Cange h. v.

10) Urk. angeführt in Bluntschli I. S. 184.; allein richtig ist es, daß auch schon im XIII. Jahrhundert Adeliche die nicht domini waren, nobiles hießen. s. Urk. in Reyscher I. S. 305 in not.

11) Pistor histor.-jur. Anmerk. über den Ursprung u. Historie der Graven. Frankf. 1726. cap. 1. — Zeitschrift für deutsches Recht. III. Thl. S. 132.

12) Leibniz script. I. p. 339. Pistor scriptor. I. p. 393. Montag Geschichte II. S. 566. Hormayers Werke. I. S. 29.

13) Der Titel: Fürst kömmt schon im XIII. Jahrh. vor, z. B. bei dem Hause Anhalt. Schmidt Beitr. zur Adelsgeschichte S. 35. Eine Urkunde von

vor dem Grafen [14]), oder einem Freiherrn [15]) (Baron), und wenn auch Fahnenlehen nur Fürstenlehen waren [16]), so ist doch gewiß, daß auch Grafen Fahnenlehen erhalten konnten [17]). In der Regel konnte nur ein Dynast ein Bannerherr [18]) werden. Die Macht der Dynasten wuchs, je mehr sie selbst andre Adeliche als Vasallen oder Dienstleute hatten [19]), und durch den Besitz der Reichs- und Kirchenvogteien neue [20]) Quellen von Einkünften sich eröffneten.

§. 55. [§. 51.] Ausbildung eines von dem hohen Adel getrennten Adels. Einfluß des Ritterwesens.

Neben dem Herrenstande kommen im XI. Jahrhundert schon viele Familien [1]) vor, die entweder schon in der fränkischen Zeit adelich nicht zu den Dynasten sich aufschwangen, oder aus der Klasse der Gemeinfreien durch großen Güterbesitz [2]) oder durch ihr Dienstmannen- oder Vasallenverhältniß zum Regenten [3]) oder vorzüglich durch den Ritterstand höheres Ansehen sich erwarben. Durch das seit der neuen Kriegsverfassung bedeutend gewordene Ritterwesen [4])

1366 (Schmidt S. 31 in not.) spricht von gefürsteten Grafen, principes Comites.

14) Pistor von den Graven. I. Thl. S. 32.

15) Urk. von 1217 in Rottenbacher Annal. Cremis. p. 173. Urk. von 1226 in Lang regesta. II. p. 156; von 1276 in Günther Codex II. p. 414, und nach Schmidt fortges. Beitr. nr. III. Daß auch Ritter unter principes vorkommen, Wigand Femgericht S. 119.

16) Kopp de insigni diff. p. 72. 78. Häberlin Repertorium II. S. 3. Eichhorn §. 294. 299.

17) Pistor von den Graven. III. Thl. S. 192.

18) Pistor amoen. jur. hist. vol. V. p. 1349. Urk. in Guden Cod. I. p. 809. Dreyer Nebenstunden S. 193. Gundling de feud. vexill. §. 23. Scheidt vom Adel S. 142. Kopp Bilder S. 32. Schmidt fortges. Beitr. S. 105. Französ. Urk. (Brüssel usage des Fiefs I. p. 165) unterscheiden milites bannerios von aliis militibus; von diesen bannerets s. du Cange hist. de S. Louis. P. II. Diss. IX. p. 189. s. noch Mathaei de nobilit. p. 1041.

19) Ein wichtiges Kennzeichen, daß eine Familie zum Herrenstande gehörte, lag wohl darin, daß sie andere Adeliche als Dienstmannen hatte. Von den Titeln des Herrenstandes s. Grupen observat. nr. 31. Klüber de nobil codicill. p. 17; von den Würden, die dazu qualifizirten, s. Schmidt Beitr. S. 30.

20) St. Genois histoire des avoueries p. 47—51. Birnbaum über die Rechte des Herzogs von Loos-Corswaren. Aachen, 1830.

1) Die Zahl der Adelichen, die nicht dem Herrenstand angehörten, muß im XIII. Jahrhundert überall schon groß gewesen seyn. Es kommt schon in Urkund. die allgem. Eintheilung in nobiles u. ignobiles vor. Urk. v. 1290 in Hanselmann hohenloh. Landeshoheit S. 426. s. Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 9. Bluntschli Rechtsg. I. S. 184.

2) In solchem Falle thaten sie den ehrenvollen Ritterdienst.

3) Wichtig Falk Handbuch III. S. 342.

4) Dissert. von du Fresne ad Joinville; am besten in der Ausgabe von

bildete sich aus denjenigen, welche sich dem kriegerischen Berufe widmeten, und durch Erfüllung gewisser Bedingungen der Corporation der Ritter sich anschloßen, der Ritterstand, der noch nicht als Art des Adels galt, auch ohne Erblichkeit [5]) der Ritterwürde war, jedoch bald denjenigen, welche sich dem kriegerischen Stande widmeten, eine höhere Ehre verlieh, und sie vor den Gemeinfreien auszeichnete [6]). Allmählig wurde dieser Stand Veranlassung von Entstehung ritterlicher Geschlechter, die, unter sich verbunden, zwischen dem Gemeinfreien und dem Herrenstand stehend [7]), immer mehr Vorrechte

---

du Fresne I. du Cange hist. de S. Louis. Paris, 1668; auch in Pistor amoen. hist. tom. I. V. VI. Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner polit. und militär. Verfassung von de la Curne de St. Palaye, übers. und mit Anmerk. von Klüber. Nürnberg, 1786. III Bde. s. noch Laroque traité p. 68. 181. 200. Mathaei de nobilitate. Lib. IV. cap. 10. Kaiserer Gesch. d. Ritterwesens im Mittelalter. Wien, 1804. Heeren Versuch des Entwurfs der Folgen der Kreuzzüge S. 126. 205. Hüllmann Gesch. der Stände. II. Thl. S. 295. Eichhorn §. 241. Stenzel Geschichte S. 96. Kopp Bilder S. 21. Hallam gesch. Darstell. II. Thl. S. 666. Nachrichten des Geschlechts v. Alvensleben. I. S. 47—50. v. Helmersen Gesch. des livländ. Adels S. 9. In Friesland war der Name: pugiles gewöhnlich; s. Mathaei analect. vet. aev. III. p. 245. Der Ausdruck: infançones in span.-portugies. Urkunden bezeichnet ursprünglich den von einem Ritter Abstammenden, Molino repert. foror. h. v., bald aber überhaupt einen Adelichen, der nicht zum hohen Adel gehört. Espanna sagrada XXVI. vol. p. 450. XXXVIII. p. 323, und vorzüglich Amaral in memorias de literatura portugeza. vol. VII. p. 216. Auch in einigen französ. Gegenden kömmt so der Ausdruck vor. Merlin repertoire VI. p. 89. Wichtig, über Ritterthum bei den slavischen Völkern s. slav. Rechtsgeschichte übers. I. S. 117. v. Fürth die Ministerialen S. 65. v. Bunge geschichtl. Entw. d. Standesverhältnisse S. 43.

5) Scheidt l. c. S. 52. Auch in Frankreich galt der Satz: nul ne nâit chevalier. Loisel institutes coutumier. I. p. 22.

6) Großer Vorsicht bedarf es bei der Ableitung aus dem Namen: miles. Er bezeichnete häufig den Ritter. Scheidt S. 54. 238. Montag Gesch. II. S. 273. Montag de milit. nobil. et ingen. Norimb. 1794. s. aber auch Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen Gesch. 3tes Heft. S. 95. Besonders bedeutet miles den Ritter, wenn es nach dem Namen steht; s. Urk. in Bodmann rheingauischen Alterth. S. 251. s. überhaupt Hüllmann vom Ursprung der Stände. Neue Ausg. S. 450. Es bedarf aber wohl Vorsicht; im XII. Jahrhunderte bezeichnet miles in Urk. überhaupt nur den Vasallen, oder den Kriegsdienstthuenden, oder den Reiter, erst später bezeichnet es nur den Ritter. Brüssel usage des Fiefs. II. p. 679. Eben so häufig ist statt miles — cavallarius gebraucht, Mathaei de nobil. p. 967, woraus das französ. Wort: Chevalier entstand; das deutsche Riddere kömmt in Köln. Urk. 1263, in Günther cod. dipl. Einleit. S. 17 vor. Der Ritter hieß gestreng und ehrhaftig, der Knappe hieß tüchtig. Treuer Geschlechtshistorie von Münchhausen, Beilage S. 32. 58. 62. s. noch Warnkönig III. S. 11. Guerard Cartulaire de Chartres p. XXXII.

7) Hontheim Prodr. I. p. 510. Günther Cod. dipl. p. 11—21. Arx Geschichte von St. Gallen. I. S. 485—554.

erwarben [8]), und vorzüglich, wenn dazu auch der geeignete Grundbesitz kam [9]), als Adelsklasse [10]) sich geltend machten. Die meisten dieser Ritter waren der Landeshoheit [11]) der Herren unterworfen. Die Veranlassungsgründe, wodurch der Ritterstand allmählig in den Geburtsadel übergehen konnte, müssen in der Ansicht gesucht werden, daß Geschlechter, deren Familienglieder immer Ritter waren, als ritterliche Geschlechter [12]) galten [13]), so wie darin, daß man allmählig bei Ertheilung der Ritterwürde immer mehr auf Reinheit der Abstammung sah [14]), daß seit Friedrich II. die Abstammung ex genere militari als Erforderniß der Ritterwürde galt [15]), und zur Erwerbung des Ritterlehens [16]) Freiheit der Geburt und Abstammung von Ritterart gehörte. Je mehr die Ritterschaft einen geschlossenen Stand mit verschiedenen Vorrechten bildete [17]), und durch die Ritterorden noch angesehener wurde [18]), desto leichter gelang es den Rittern [19]), die Ehrenprädikate des Herrenstandes auch auf sich auszudehnen und sich allmählig als Adel [20]) geltend zu machen [21]). Da die Herren

---

8) Scheidt S. 66. Eichhorn §. 224. 341. Dreyer Nebenstunden S. 149.
9) Welker im Staatslexikon. I. S. 319. v. Savigny Beitr. S. 35.
10) Verschiedene Bedeutungen von Ritterschaft s. Urk. im Archiv für Gesch. u. Statistik des Vaterlandes. S. 109. Posse von den Rechten des deutschen Adels S. 77. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 263.
11) Hanselmann diplomat. Bemerk. der Landeshoheit S. 107.
12) Daher kommen ritterbürtige Geschlechter vor. Schmidt Beitr. S. 70; auch schildbürtige, Haltaus gloss. p. 1620; allein schildbürtig bezeichnet anfangs noch jeden Freien, da jeder waffenfähig war. Grimm RechtsA. S. 287. Später bezog es sich nur auf den Ritter.
13) Daher ist militaris nicht gleichbedeutend mit miles. Schmidt S. 71. Eine Urk. von 1256 in Neugart Cod. dipl. Alemann. nro. 957 spricht von homines caracterem nobilitatis habentes dummodo sint de militari prosapia etsi non sunt militaribus insigniis decorati.
14) Kopp Bilder S. 24.
15) s. constit. in Goldast const. imp. tom. III. p. 398. s. noch Klüber de nobil. codicill. p. 39. 40. Wann und wie diese Forderung der Ritterbürtigkeit entstand, ist im Dunkeln. Petrus de Vineis epist. VII. 17 spricht von einem Gesetze von Friedrich II. über diesen Punkt. Phillips Privatr. I. S. 257.
16) II. Feud. 10. §. 2. Sächs. Lehenrecht cap. 2. Glosse zum Sachsensp. I. 27. Helmersen Gesch. des livländ. Adelsr. S. 10.
17) Eichhorn Einleit. in das Privatrecht S. 155.
18) Der Knappe auch armiger; famulus: Schildknecht wurde strenge vom wirklichen Ritter getrennt. Dreyer Nebenstunden S. 200. Haltaus Gloss. p. 1621. Knappe wird auch oft von einem bloßen Schildknecht gebraucht.
19) Selbst der hohe Adel nannte sich, wenn er nicht miles war, nur Junker. Schmidt fortges. Beitr. S. 263. Junker (von junior), auch in Urk. domicellus, Mathaei de nobilit. p. 23.
20) Daher erklärt es sich, daß später auch die Ritter Herren hießen. Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 958. Schmidt fortgesetzte Beitr. S. 246. Merkwürdig ist ein altes MS. (ausgezogen in Lauriere glossaire I.

des hohen Adels strebten, gleichfalls die Ritterwürde zu erlangen, so vermehrte sich dadurch das Ansehen der Ritter. Am Ende des XVI. Jahrhunderts bemerkt man schon die Adelichen eines Landes [22]) unter dem Namen: Ritterschaft [23]), obwohl darunter viele Nichtritter waren [24]), im Kampfe mit den Landesherren.

§. 56. [§. 52.] Ministerialität des Adels.

Die Ministerialität schadete weder dem Adel [1]), noch nothwendig der Freiheit [2]). Man findet sehr viele Adeliche im Ministerialverhältniß, durch welches selbst die Adelichen manche politische Vorrechte, größeren Reichthum, und durch ihre Stellung zum Dienstherrn Einfluß erhielten [3]). Die Erblandhofämter [4]), die mit dem

---

p. 246), wo es heißt: à la table d'un Baron ne siet aucun s'il n'est chevalier.

21) Aus Sachsensp. III. 45. ergibt sich, daß d. Wehrgeld der Fürsten, Freiherren und Schöffenbarfreien gleich war (mit unwesentlicher Ausnahme wegen der Art der Zahlung). Im Schwabenspiegel ist die Stelle weggelassen, aber dafür schon der Unterschied von hohem Adel (Semperfreien) und niederem (Mittelfreien) angedeutet. s. über Adel im Thurgau, in St. Gallen, Zellweger Gesch. von Appenzell I. S. 240.

22) Man muß sich hüten, die Ausbildung der Vorrechte, welche adeliche Familien später besaßen, zu hoch hinaufzusetzen. s. richtige Bemerk. in Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtemberg. Adels. Tübingen, 1836. S. 18. Je weniger eine herrschende Dynastenfamilie die Landeshoheit größerer Bezirke an sich brachte, je mehr die Volksfreiheit sank, desto mehr stieg der Adel an Macht. Die Urk. von dem XIV. Jahrh. unterscheiden häufig Herren und Edelleute. Bluntschli I. S. 376.

23) Auch Ritterschaft u. Mannschaft; viel in v. Bunge gesch. Entwickl. S. 53. v. Würtemberg s. Reyscher Privatr. I. S. 304—6.

24) Beweise v. Holstein in Falk Handb. IV. S. 190.

1) Daher auch nobiles ministeriales vorkommen, s. in Schannat client. fuld. p. 345. Ochs Geschichte v. Basel. I. S. 307. s. noch Urk. v. 1149 in Lang reg. I. p. 192. Urk. von 1206 in Lang II. p. 24; daher auch ministeriales Ritter seyn konnten. Leibniz script. rer. Brunsv. I. p. 465. Guden cod. dipl. I. p. 503.

2) s. Erklärung Carl IV. von 1354, daß minist. die Freiheit nicht schände, in Bodmann rheingauische Alterthümer S. 255. Kindlinger Samml. ungedruckter Urkunden S. 100. Daher kommen liberi minist. vor. Steinen westphälische Gesch. III. S. 1527. Kopp Bilder S. 103.

3) z. B. Einwilligungsrecht zu allen Landesveräußerungen und Einfluß auf den Landtagen. s. Struben Nebenstunden IV. Bd. nr. 28. Riccius vom landsäßigen Adel S. 204. Stumpf historisches Archiv für Franken. 11. H. S. 8. Montag Geschichte II. S. 588. Wigand Gesch. von Corvei. II. S. 33—36. Scheidt vom Adel S. 204. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 321.

4) s. Mascov de orig. offic. aulic. Hal. 1718. Wurmbrand de haered. provinc. Austr. official. in collectan. genealog. p. 259. Runde Grunds. §. 357; besonders Kuchenbecker von den Erbämtern der Landgrafschaft Hessen. Marburg, 1744. Köhler von den Erblandhofämtern des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Göttingen, 1786. Struben

höchsten Adel verträglich waren, müssen von den seit dem XIII. Jahrhundert entstandenen bloßen Hofämtern getrennt werden [5]). Der Ausdruck: ministeriales imperii [6]) oder regni, deutet weder nothwendig auf Adel, noch auf Freiheit, beweist aber auch nichts dagegen [7]), und scheint vorzüglich bei denjenigen vorgekommen zu seyn, die in Ansehung der Reichsdomänen im Ministerialnexus standen [8]), oder Ministerialen des Fürsten waren, der Kaiser geworden war [9]). Die Aufnahme eines Freien in die Zahl der fürstlichen Mannen scheint, wenigstens in manchen Staaten, zugleich Erhebung in den Adelstand gewesen zu seyn [10]).

§. 57. [§. 53.] Gründe der vermehrten Macht des Adels.

Der Umstand, daß die meisten Vogteien in den Händen des Adels [1]) waren und allmählig erblich [2]) wurden, große Einkünfte gaben [3]), die Vogtleute selbst von dem Vogt abhängig machten, und die in manchen Ländern durch Emunitätsverhältnisse veranlaßte,

---

Nebenstunden. III. Thl. S. 326. Bodmann Abh. von den Erz- u. Erblandshofämtern des Erzstifts Mainz. Mainz, 1789. Wohlbrük Nachr. von dem Geschl. der v. Alvensleben I. Thl. S. 106—112. Kurz Militairverfassung S. 174.

5) Aus der großen Verschiedenheit des Sinnes, in welchem das Wort ministerialis gebraucht wurde, erklärt sich auch die Verschiedenheit der Rangstufen in Urkunden, z. B. daß darin liberi vor minist. gesetzt wurden; z. B. Guden cod. dipl. I. p. 242. Hontheim hist. trev. I. p. 587. Wigand Gesch. von Corvei. II. S. 25. Urk. von 1110 in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 259; auch oft minister. erst nach nobil. gesetzt, s. Urk. v. 1256 in Ochs Gesch. von Basel. I. S. 472. Urk. von 1150 in Lang reg. II. p. 288; in einer Urk. von 1127 in Mieris Charterboek tom. I. p. 88 kommen zuerst liberi, dann ministeriales, und unter diesen auch comites vor.

6) Ein Verzeichniß solcher minist. hat geliefert Oetter Versuch einer gegründeten Nachricht von den ministerialibus imperii. Frankfurt, 1766, von S. 172 an; eine merkw. Urk. von 1192 in Guden cod. dipl. tom. I. p. 312.

7) Verschiedene Meinungen in Kopp de insign. diff. p. 132. Kuchenbeker von den Erbämtern der Landgrafschaft Hessen S. 92. Estor de ministerial. §. 20. Riccius vom landsäßigen Adel. S. 39. 44. Weiske Abhandl. nr. IV. v. Fürth die Ministerialen S. 124.

8) Ueber die Reichsdienstleute v. Zürich s. Bluntschli Rechtsg. I. S. 59.

9) Oetter l. c. S. 90. 106.

10) Z. B. in Dänemark. Falk Handbuch III. S. 342.

1) Möser Osnabr. Gesch. II. Thl. nr. 43. 46. Schaten Annal. Paderb. I. p. 521. Wersebe Gesch. der niederländ. Kolon. I. Thl. S. 51. Wigand Gesch. v. Corvei. II. S. 39. Hanselmann diplom. Beweis S. 212. Montag Gesch. I. Thl. S. 188.

2) Neugart cod. dipl. Alem. II. p. 321. Tolner cod. dipl. pal. p. 32. Hund metrop. Salisb. III. p. 80. Von der Erblichkeit der Vogteien s. St. Genois des avoueries p. 56. Warnkönig Rechtsg. III. S. 387.

3) Verzeichnisse in Lang baierische Jahrbücher S. 326. Arx Geschichte von St. Gallen. I. S. 432.

allmählig mehr ausgedehnte, in anderen Ländern durch Verleihungen der Regenten [4]), in manchen Gegenden jedoch mehr durch Verwandlung der herrschaftlichen Gewalt [5]) oder der Vogtei [6]) in Gerichtsverhältniß begründete Gerichtsbarkeit [7]) des Adels wirkten auf die Vermehrung der Macht desselben. Zu diesen Gründen der vermehrten Macht gehörte auch die, durch Ministerialität, durch verändertes Verhältniß der Landesgenossen, durch die Nothwendigkeit, den häufigen fürstlichen Forderungen wegen Steuern entgegen zu wirken und durch eigenes Interesse der Fürsten entstandene Landstandschaft des Adels [8]). Durch die Gerichtsbarkeit erlangte der Adel eine Reihe von Vorrechten, die die Landesherren allmählig zugestehen mußten, die Gerichtsholden wurden mehr der landesherrlichen Einwirkung entzogen, und der Gerichtsbezirk wurde als ein geschlossener betrachtet. Durch die Landstandschaft erwarb der Adel die Rechte eines anerkannten Standes [9]) und die Möglichkeit, auf den Landtagen immer mehr Rechte für sich durch die Einwirkung auf die Landesgesetzgebung zu gewinnen.

§. 58. [§. 54.] Adel in der Ausbildung vom XVI. Jahrhundert an. — Verhältniß des hohen Adels.

Der Adel, wie er sich seit dem XVI. Jahrhundert ausgebildet hat, kam vor I. als reichsunmittelbarer [1]), d. h. derjenige, welcher

---

4) Ueber manche angeblich frühe Verleihungen s. Houard ancienn. lois des François. vol. II. p. 161, und traité sur les coutumes Anglo-Norm. II. p. 23. Raepsaet Analyse hist. de l'Origine des Belges. II. p. 330, und Bouhier cout. de Bourgogne. II. p. 2.

5) Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 237—65.

6) Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 218.

7) Montag Gesch. I. S. 134, II. S. 250. Kopp Nachr. von den geistl. u. weltl. Gerichten. I. Thl. S. 350. Schultes koburgische Landesgesch. in Beil. nr. 9. 11. 22. Seyfried Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. II. Bde. Pest, 1791. Holler Gesch. und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichte. Landshut, 1804. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 303. Meyer esprit, orig. et progr. I. p. 437. Wichtig über Ausbildung in Holstein Falk Gerichtsverfassung von Holstein. Altona, 1835. S. 133. Wirschinger Darstellung d. Entstehung u. Ausbildung d. Patrimonialgerichtsb. in Baiern. München, 1837.

8) Montag I. Thl. S. 83. Scheidt vom Adel S. 120. Gesch. Kaiser Heinrichs von 1231 in Schultes koburg. Landesgeschichte S. 135. Runde Grundſ. §. 412; vorzüglich Eichhorn Rechtsgesch. §. 423.

9) Krenner Anleitung zur Kenntniß der Landtage des Mittelalters. München, 1805. Rudhart Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelberg, 1816. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfass. in Churhessen. Kassel, 1834.

1) Die dazu Gehörigen werden auch als Glieder des Reichs bezeichnet.

nur der Reichshoheit unterworfen war, und in keinem Unterthansverhältniß zu einem deutschen Landesherrn stand. Dieser war wieder A) hoher Adel, oder B) niederer reichsunmittelbarer, wohin die Reichsritterschaft gehörte; oder II. er war reichsmittelbar oder landsäßig, nämlich der Landeshoheit eines deutschen Reichsstandes als Unterthan unterworfen. Seit dem XV. Jahrhundert waren in den Schicksalen des Adels manche Veränderungen vorgegangen. Die landsäßige Ritterschaft oder der niedere Adel stellte sich immer mehr den Landesherren gegenüber und erwarb neue Vorrechte und durch die Landstandschaft großen Einfluß auf die Landesgesetzgebung. Von den alten Dynastenfamilien [1a]) waren viele zum niederen Adel herabgesunken [2]), da sie gegen die Zumuthungen der Landesherren sich nicht mehr halten konnten und landsäßig wurden; bei anderen Dynasten [3]) trat ihr altes Verhältniß mehr in den Hintergrund, da sie entweder selbst größere Herrschaften erwarben, mit welchen sie ihre Dynastien als Theile vereinigten [4]), oder diese in Herzogthümer oder Grafschaften verwandelten [5]). Die alten Dynasten, welche sich in dieser Würde erhielten, suchten ihre alte Fürsten- oder Grafenwürde geltend zu machen, oder zu erlangen [6]). Der Kaiser, als Quelle der Adelsverleihung [7]), machte dabei vielfach Gebrauch von seinem Rechte der Standeserhöhung, und verlieh eben so die höchsten Reichswürden, bis allmählig [8]) die Reichsstände gegen die Ausdehnung Einsprüche erhoben, und als selbst die Reichsstandschaft, entweder weil der Beliehene ein reichsunmittelbares Gebiet besaß, oder auch, unabhängig von einem solchen

---

1a) Merkwürdig ist, daß fast in allen Ländern ein sehr großer Theil der adelichen Familien am Ende des Mittelalters ausgestorben war. Dies zeigt sich z. B. aus einer 1537 aufgezeichneten Trierischen Uebersicht (in Hontheim hist. Trev. II. p. 656), wo 53 gräfliche und 121 dynastische und 800 ritterliche Familien als ausgestorben genannt werden.

2) Scheidt mant. doc. zur Schrift über Adel. S. 303. Moser von den Reichsständen. II. Thl. Kap. IV. §. 63. 85. 161. Schmidt Beiträge S. 111. Schmidt fortges. Beitr. S. 180. Auch läßt sich erweisen, daß viele ehemals adeliche Familien zum Bürgerstand herabsanken. Fink Versuch einer Gesch. von Nabburg S. 138.

3) Von den Schicksalen des Dynastenstandes s. Schmidt fortges. Beiträge S. 139. Pfeffinger Vitriar. illustr. II. vol. p. 737—758. Hüllmann Gesch. der Stände. II. Thl. S. 167. s. noch Bülau nonnulla de dynastis in Saxon. Lips. 1833.

4) Schmidt l. c. S. 145—153.

5) Schmidt l. c. S. 154.

6) Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 108.

7) Biener v. d. kaiserl. Machtvollkommenheit S. 89.

8) Die Geschichte des hohen Adels ist vielfach (obwohl freilich nicht in allen darüber erschienenen Schriften) erst bei Gelegenheit der Bentinkischen Sache gründlicher geprüft worden.

Besitz, von dem Kaiser verliehen wurde [9]), gelang es endlich von 1654 an [10]) dem Fürstencollegium zu bewirken, daß die wirkliche Ausübung der Reichsstandschaft nur von der Aufnahme in das Collegium durch dasselbe abhängig gemacht wurde, ohne daß deswegen die früher von dem Kaiser in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Familien an ihren erworbenen Rechten leiden konnten. Auch war das Recht des Kaisers zur Standeserhöhung dadurch nicht beschränkt. In den Reichsgesetzen [11]), wie in den Landesrechten [12]) des XVI. Jahrhunderts wird der Ausdruck: Adel zuweilen schon im weiten Sinne obwohl nicht gleichförmig gebraucht, so daß auch die Ritterschaft damit begriffen wurde. Durch den Gebrauch bildete sich die Unterscheidung von hohem und niederem Adel; in den Reichsgesetzen finden sich weder die Worte noch Merkmale zur Erklärung, was hoher Adel ist [13]). Daß zum hohen [14]) Adel [15]) wesentlich 1) die Reichsunmittelbarkeit und 2) die Landeshoheit gehörten, ist unbestritten, allein bestrittener ist es, ob auch Reichsstandschaft dahin gehöre, was häufig behauptet wird [16]); allein erwägt man, daß schon im Mittelalter viele Familien des Herrenstandes nicht

---

9) Tabor l. c. S. 116 bis 125. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht. III. Thl. S. 242.

10) Tabor l. c. S. 125—131. Verglichen mit Klüber Abhandl. I. S. 155.

11) Im Reichsabschied von 1497 §. 9—14 (neue Samml. der Reichsabschiede II. Thl. S. 31) wird zuerst gesprochen von Fürsten, Grafen, Herren und denen vom Adel (§. 9); dann von Bürgern, die nit von Adel oder Ritter sind (§. 11); dann von den Adelichen, so nit Ritter sind (§. 12), und §. 13 von denen vom Adel, so Ritter sind, und §. 14 allgemein von der Ritterschaft. — Aehnliche Unterschiede im Reichsabsch. von 1498 (neue Samml. II. S. 48). — Im Reichsabsch. von 1542 (neue Samml. II. S. 454) ist gesprochen von Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren und denen vom Adel.

12) Beiträge zur Ausbildung in einzelnen Ländern s. in Hontheim hist. Trev. tom. II. p. 656. Lothringer Landesgewohnh. von 1590. Tit. 1. §. 4. Baier. Landtagshandl. XVI. Bd. S. 83. Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter S. 44.

13) Tabor l. c. S. 109.

14) Moser von den Reichsständen V. c. 1. §. 1. Springer von den Gränzen des hohen und niederen Adels. Erfurt, 1774. Scherel de vera nobil. infer. orig. Lips. 1761. Scheidt vom Adel S. 3. 70. Runde §. 344. Danz Handbuch III. Thl. S. 286. Schmid Staatsrecht S. 267. Eichhorn Privatr. S. 167. Klüber öffentl. R. §. 198. Kohler Privatfürstenrecht S. 102. Klüber Abhandl. I. S. 217.

15) Schmidt Beitr. zur Gesch. S. 24. Man kann dabei einen hohen 1) dinglichen, 2) Geburts-, 3) Amtsadel trennen. Jordan Staatsrecht S. 191. Kohler Privatfürstenrecht S. 73 zählt die vormals reichsständischen Familien auf.

16) Eichhorn Privatr. §. 56. Klüber Abhandl. I. S. 217. II. S. 193. Heffter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenr. S. 15.

wirklich auf den Reichstagen erschienen, und später, nach der Geschichte, die kaiserliche Erhebung in den Fürsten- und Grafenstand für regierende Familien unbezweifelt die höhere Würde des hohen Adels mit der Fähigkeit zur Reichsstandschaft gewährte, wenn auch die wirkliche Ausübung Hindernisse fand, so kann man zu dem hohen Adel außer Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit nicht auch Reichsstandschaft fordern [17]), obwohl man sagen kann, daß jede Familie, bei der die zwei obigen Merkmale eintraten, die Fähigkeit zur Reichsstandschaft hatte [18]). Völlig grundlos ist die Annahme eines mittlern Adels [19]), wenn man zuweilen die bloßen Titulargrafen [20]) oder nicht reichsständischen in diese Klasse rechnen wollte [21]). Dagegen kam eine Klasse von Familien vor, die einst zu dem Herrenstande gehörten, in der Folge aber der Oberherrlichkeit eines deutschen Landesherrn, jedoch nicht unbeschränkt, unterworfen wurden, daher auf jeden Fall vor dem niedern Adel standen, und zwar gehörten dahin (eine Art von Mittelklasse zwischen hohem und niederm Adel bildend) a) solche uralte reichsgräfliche Häuser, die mit Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit der Hoheit eines anderen Reichsstandes, jedoch auf eine vertragsmäßige Weise, so sich unterwarfen [22]), daß sie doch eine gewisse obwohl beschränkte Landeshoheit sich erhielten. b) Die Besitzer gewisser reichsunmittelbarer Bezirke [23]), die zwar nicht

---

17) Schmidt Beiträge zur Geschichte des hohen Adels S. 83. 94. Tabor in der Zeitschrift l. c. S. 145. Wilda in der Zeitschrift l. c. S. 246. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 262.

18) Von dem Ausdruck fürstenmäßig: Robert de iis qui dicuntur Fürstenmäßige. Marb. 1795. Pfeffinger Vitriar. ill. II. p. 707. Kammergerichtsordn. von 1555. II. Tit. 2. 3. Reichsabsch. von 1570 §. 102. Pütter inst. jur. publ. §. 25. Runde §. 339. not. a. Schmidt Beitr. S. 35. Klüber öffentliches Recht. §. 198 not. d.

19) Wie Hommel rhaps. obs. 899. ihn aufstellt. s. noch Hüllmann Geschichte der Stände. II. S. 172.

20) Ein noch so hoher Titel begründete für sich allein nie den hohen Adel, wenn dazu nicht die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit kam. s. Schmidt l. c. S. 26. Reichsabsch. von 1548 §. 66. Wahlkapitulat. III. 21, XXII. 5, XXIV. §. 9.

21) s. gegen diesen mittlern Adel Klüber de nobil. codicill. §. 7.

22) Z. B. das Haus Schönburg. Römer Staatsrecht von Sachsen. II. Thl. S. 73—83. s. noch über das Haus Schönburg Protokolle der Bundesversamml. Thl. XVII. S. 105. Feststellung der Verh. des Hauses Schönburg durch kgl. sächs. Verordn. vom 23. Nov. 1835. Reggs.-Blatt Nr. 29. Pernice quaest. de jure public. germ. P. I. Hal. 1828. Auch Stollberg wegen Wernigerode u. Hohnstein. Der Grund lag darin, daß ihnen ungeachtet der Unterwerfung die persönliche Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft zustand. s. überh. gut Zachariä Staatsr. I. S. 271—76.

23) Moser von den Reichsständen S. 1506. Klüber öffentl. R. §. 240.

reichsständisch waren, aber gewisse höhere Vorrechte, als der niedere Adel, genossen [24]).

§. 59. [§. 54a.] Niederer Adel.

Hervorgegangen aus den alten ritterbürtigen Familien oder reichen Ministerialen, oder aus alten Gemeinfreien, die sich emporschwangen, oder aus den Nebenlinien von Dynastenfamilien, oder selbst aus dynastischen Familien, die sich nicht als solche erhalten konnten, und aus Briefadelichen entstand der niedere Adel [1]), entweder bei der bestehenden deutschen Reichsverfassung als reichsunmittelbar (§. 58.), oder als mittelbar und landsäßig vorkommend, in so ferne er der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen war. In diesem Adel kamen verschiedene Abstufungen vor [2]), und wenn auch einst Grafen- [3]) und Freiherren- [4]) [Baronen-] [5]) Würde auf hohen Adel deuteten [6]), so bezeichneten doch später diese Titel nur Abstufungen des niederen Adels. Jede adeliche Familie hat das Recht, die Partikel „von" ihrem Familiennamen vorzusetzen; allein mit

24) In manchen Ländern machte man bei dem landsäßigen Adel einen Unterschied von hohem und niederem, und rechnete zum letztern die Besitzer größerer Lehnsherrschaften, z. B. in Sachsen. Römer Staatsrecht von Sachsen. III. Thl. S. 138—144.

1) Schmidt Beiträge S. 47; vom Unterschiede des hohen und niederen Adels, Schmidt S. 75.

2) Nämlich 1) Grafen (nicht reichsständische), 2) Freiherren oder Barone, 3) Edle und Bannerherren, 4) Ritter des heil. römischen Reichs, 5) Edle von, 6) Adeliche mit dem Prädikat von. s. Estor kleine Schriften I. S. 844.

3) Von Ableitung der Worts: Pistor Abhandlungen von den Grafen. I. Thl. S. 107. Schilter thesaur. III. p. 404. Hormayr Werke. I. Thl. S. 12. Wersebe Gesch. der niederl. Kolon. I. Thl. S. 349. Ueber Grafen s. noch Grimm Rechtsalterth. S. 752. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 107. Weiske die Grundlagen der früheren Verfass. Deutschlands. Leipzig, 1836. S. 67. Von den Comites s. noch Mathaei de nobilit. p. 29. 37; von den Comtes (in Frankreich) gute Notizen in du Cange glossar. und besonders in Brüssel des Fiefs I. p. 57. 138. 174. 370, und eigene Diss. in Papon histoire de Provence. vol. II. p. 475.

4) In einer baierischen Urk. von 1292 in Lang baierische Jahrbücher kömmt Freiherr vor.

5) Neues Lehrgebäude der Diplomatik. VI. Thl. S. 339. Spelmann Glossar. p. 64—72. Leg. Sal. Tit. 33. §. 12. Ripuar. 58. §. 12. Capit. Carol. Calvi. II. 77. Ein Titularfreiherr kömmt vor in Glafey anecdot. p. 352 in Urk. von 1360. Von den Baronen s. noch Mathaei de nobilit. Lib. III. cap. 7. Brüssel des Fiefs. I. p. 149. 173. 896. du Fresne hist. de St. Louis. II. p. 189. Gut Vesme Vicende della proprietà p. 141.

6) Von verschiedenen Schicksalen des Worts Baron: Schmidt fortgesetzte Beiträge nr. III. Mein Artikel: Baron in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber. s. noch Stryk dissert. jur. Hal. vol. I. nr. 13.

Unrecht schließt man daraus, daß eine Familie die Partikel de oder von vor ihrem Namen hat, auf Adelsqualität [7]); denn bei vielen altadelichen Familien kam das Prädikat von anfangs nicht vor, sondern wurde erst später angenommen [8]), während in manchen Gegenden auch bürgerliche Familien ihrem Namen von vorsetzten [9]).

§. 60. [§. 55.] Reichsritterschaft.

Aus den in Schwaben, Franken und am Rhein von den dortigen Verhältnissen begünstigten Rittern [1]), welche sich nicht der Landeshoheit der Fürsten, sondern nur unmittelbar dem Reiche unterwarfen [2]), entstand [3]), als ein Ueberbleibsel der alten Freiheit [4]), die durch ihre Korporationen [5]) mächtiger gewordene Reichsritterschaft [6]) mit ihrer eigenen Verfassung, mit manchen vom Reiche anerkannten Vorrechten [7]) (bei welchen die Vorrechte der Gesammt-

---

7) Schmidt Beitr. S. 124. Hommel de particula: von nostris tempor. nobil. charact. Lips. 1752. Goede jus german. §. 225. not. e.

8) v. Kamptz meklenburg. Privatr. II. S. 527. s. überh. über Prädikat von und zu Estor kleine Schriften. I. Bd. S. 7 u. S. 798. Wichtig über Holstein Falk Handb. IV. S. 235. v. Preußen Bielitz Darst. der Rechtsverf. des Adels §. 1.

9) Insbesondere kömmt z. B. in Westphalen und am Niederrhein van oft vor dem Familiennamen vor und deutet nur auf Abstammung von einem gewissen Orte.

1) Eine Hauptstelle, worauf man sich für das frühe Alter der Reichsunmittelbarkeit bezog, war die bei Wippo in vita Conradi in Pistor scriptor. p. 435; s. aber Oetter von den ministerial. imperii p. 51—54.

2) Kopp de insigni different. p. 150. Pütter Entwurf der Staatsverfass. I. Thl. S. 22. Hontheim prodr. hist. Trev. I. p. 520. Arnoldi Gesch. von Nassau. III. Thl. S. 241.

3) Vollgraff die deutschen Standesherren. Darmst. 1823. S. 51. 71.

4) Vielleicht geschah dies auf ähnliche Art, wie bei den Freischöffen in Westphalen. Wigand das Femgericht S. 124. 130.

5) Häberlin Repertor. des Staatsr. IV. Thl. S. 534. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 401. Von kaiserlichen Privilegien von Ferdinand I. an. Eichhorn Rechtsgesch. §. 539. Neff in Winkopp rheinischer Bund. VI. S. 161.

6) Als unmittelbar anerkannt Religionsfrieden von 1555 art. 260. Dep. A. von 1564. §. 21. 32. Reichsabschied von 1566. §. 29. Westphäl. Friede. V. §. 28. Moser von den deutschen Reichsst. S. 1380. Sammlungen von Urkunden zur Reichsritterschaft in Burgermeister corp. jur. oder cod. dipl. equestr. Ulm. 1707. Thesaur. jur. equestr. publ. et privil. Ulm. 1718. II vol. Lünig collect. nova von der mittelbaren oder landsäßigen Rittersch. in Deutschland. Leipz. 1730. II Thle. (gehört zu Quellensamml. über Adelsgesch. überhaupt) und Knipschilt tract. de jurib. et privileg. nobil. et ordin. equestr. Campodun. 1693.

7) M. Allgayer (Gregel) Versuch einer Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der Unmittelbarkeit. Würzb. 1795. Kerner Staatsrecht der freien Reichsritterschaft. Lemgo, 1786. III Thle. Klüber isag. in element. jur. publ. quo utunt. nob. immed. Erlang. 1793.

heit oder der Rittercantons 8) von denen der einzelnen Mitglieder zu trennen sind), jedoch nicht zum hohen Adel gehörig 9) und von demselben dadurch geschieden, daß den Reichsrittern die fürstlichen und gräflichen Rechte fehlten, daß sie keiner Reichsstandschaft 10) fähig waren 11), daß sie zwar Reichsunmittelbarkeit und manche Regierungs- und Territorialrechte, aber keine eigentliche Landeshoheit besaßen. Unbezweifelt war die Mehrzahl der reichsritterschaftlichen Familien in älterer Zeit nicht unmittelbar, sondern stand unter den Grafen und Landesherren 12), und nur spätere Exemtionen und glückliche Kämpfe erzeugten einen Besitzstand, der durch das Korporationswesen geschützt, und durch die Privilegien der Kaiser anerkannt wurde 13). Die Ritterschaft bildete den unmittelbaren niederen Adel 14) und machte sich in dem Lande, in dem sie lebte, durch mannigfaltigen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse geltend, auch ohne Unterthan zu seyn, und daher ohne Theilnahme an den Landeslasten 15).

§. 61. [§. 56.] Städteadel.

Die in den Städten früh vorkommenden Patricier 1) entstanden theils aus den Abstämmlingen der zur Römerzeit schon blühenden

8) Von Ritterordnungen der Kreise oben §. 23; hier kömmt der Retrakt und das Besteuerungsrecht vor.

9) Felz de dign. nobil. immed. Lips. 1747. Runde §. 343. Schmid Staatsrecht S. 299.

10) Tabor in d. Zeitschrift III. S. 108.

11) Uebrigens wurden sie oft z. B. in dem Osnabrük. Frieden V. 28, V. 48. den Reichsständen gleichgestellt, z. B. in Religionssachen §. 2. 9. 10. 11. art. II. §. 3. s. Kerner Staatsrecht l. c. I. Thl. S. 68. Häberlin Repertorium l. c. S. 558. Einzelne Rechte der Landeshoheit hatte wohl die Reichsritterschaft. Eichhorn IV. §. 539.

12) Pistor Abhandl. von den Graven. II. Thl. S. 241.

13) Eine der merkwürdigsten Urk. ist die von Carl IV. in Senkenberg Samml. rarer ungedruckter Schriften. I. Stück nr. 1, wo von Rittern, die zum Reiche gehören, gesprochen wird.

14) Schmidt Beitr. S. 47. Eichhorn Privatr. S. 164.

15) Weishaar würtemberg. Privatr. Neue Ausg. I. S. 398. Ueber die Stellung der Rittersch. in Würtemberg: v. Wächter Privatr. I. S. 111.

1) s. Urkunde von 1306 in Lunig cod. dipl. tom. I. p. 122. Urk. von 1373 und 1378, wo boni homines nati patritii vorkommen, in Miraei oper. dipl. II. p. 1024—27; progeniosi genannt in Urk. von 1284 in Martene collect. V. p. 121. Geschichte der Patrizier s. Leyser de orig. patric. in opusc. nr. 14. Haller ab Hallerstein de patric. Regiom. 1684 und (von Senkenberg edirt) 1740. Gonne in Schott jurist. Wochenblatt. II. Thl. S. 63. Günderode Werke. I. Thl.

senatorischen Familien [2]), theils aus alten Burgministerialen [3]), oder aus eingewanderten adelichen oder anderen freien reichen [4]) Familien [5]), oder aus manchen schon früh blühenden Geschlechtern [6]), durch Verhältnisse des Ritterwesens, indem angesehene Bürger Ritter wurden und schildbürtige Familien gründeten. Diese Patrizier (auch oft als die Alten bezeichnet), vorzugsweise Bürger genannt, wurden mächtiger durch den Besitz der Rathsstellen [7]) und dadurch, daß andere Bürger sich in ihre Mundschaft begaben [8]).

S. 461. Eisenhart Anleit. zu d. Städte= u. BurgerR. S. 70. Scheidt vom Adel S. 180. Huscher Kulturgesch. der Städte S. 80. Eichhorn Rechtsgesch. §. 311. Zur Geschichte der Patrizier in einzelnen Städten s. Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg. Augsb. 1762; von Mühlhausen Grashof orig. p. 14; von München Lipowsky Urgeschichte S. 132. 326. Krenner über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter in histor. Abhandl. der Akademie der Wissensch. (1813.) II. Bd. nr. 1; von Regensburg Gemeiner Chronik. I. S. 373. 429. 464; von Frankfurt Orth Anmerk. I. Thl. S. 272. Moritz Frankf. Stadtverf. I. Thl. S. 212. Kirchner Gesch. von Frankf. I. Thl. S. 177. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. 1819. Für Frankfurt ist besonders wichtig das Verh. der adelichen Gesellschaft Altlimpurg, s. darüber mehrere bei dem Bundestag eingereichte Schriften: 1) Bittschr. der adelichen Ganerbsch. an die Bundesversammlung vom 30. Okt. 1816. 2) Ungrund des von der adelichen Gesellschaft angesprochenen Rechts auf bestimmte Zahl von Stellen im Senat. 1816. 3) Nachtrag der überreichten Bittschrift. 1817. Der adelichen Gesellschaft Altlimpurg angesprochenes Recht mit Anlagen. 1817; von Lübek Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordnungen S. 88. Becker Lüb. Geschichte. I. S. 446; von Basel Ochs Geschichte. I. Thl. S. 476; von Koblenz Günther Geschichte von Koblenz S. 97; von Mainz Joannis script. rer. Mogunt. vol. III. p. 453. In die Klasse der Patrizier gehören auch die Erbmänner in Münster, s. Pfeffinger Vitr. illustr. IV. p. 384. v. Kamptz statut. R. II. S. 513; von Ulm Jäger Gesch. von Ulm S. 89. 750; von Bremen Donandt Geschichte des Brem. Stadtr. I. S. 425. 52; von Metz (wo das Verhältniß der paraiges höchst wichtig ist) in der histoire de Metz. Metz. 1775. vol. II. p. 324; von Flandern Warnkönig flandr. Rechtsgesch. I. S. 349.

2) Man sieht aus Gregor v. Tours, daß man auf diese Abstammung besonderen Werth legt. Löbell Gregor v. Tours S. 168. In den italiän. Städten stammen viele altadeliche Geschlechter aus den patricischen ab.

3) Hüllmann Geschichte der Stände. III. Thl. S. 29; auch aus Ministerialen des Abts, z. B. zu St. Gallen. Arx Geschichte von St. Gallen. I. Thl. S. 455.

4) Jäger Gesch. von Ulm S. 89.

5) Dreyer Nebenstunden S. 91. Grashof orig. Mühlhus. p. 14. Wolf Geschichte von Heiligenstadt S. 31.

6) Z. B. in Köln, s. Clasen das edele Cölln, oder Beiträge zur Abhandlung von den rittermäßigen Cöllenern. Köln, 1769, u. Geschichte der Kölnischen Familie Overstolz in den Materialien zur Statistik. II. Bd. S. 520.

7) Krenner über die Siegel S. 56. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. II. S. 218 und S. 384.

8) Urk. von Köln in Securis ad rad. pos. p. 243 Hüllmann Städtewesen. II. S. 229.

Die ältere [9]) oft gewöhnliche Ableitung der Patrizier von den angeblichen militibus agrariis ist ungegründet [10]). Ein großer Theil von Patriziern, die eben so wie in Reichsstädten auch in Landstädten [11]) vorkamen, verdankt seine Würde nur kaiserlichen Privilegien [12]), obwohl häufig diese Privilegien mehr nur Erneuerungen und Anerkennungen scheinen [13]). Die Abstämmlinge dieser Geschlechter, wenn sie nicht durch ihre Beschäftigung mit dem gemeinen Bürgerstande sich vermischten, wurden als Adel anerkannt [14]), bis seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts [15]) der Sieg der Zünfte dem Städteadel viele auf das städtische Regiment sich beziehenden Vorrechte entzog, und dem Landadel Veranlassung gab [16]), den Städteadel geringer zu achten, so daß überall Lokalverhältnisse [17]) und die Rücksicht, ob die alten Patrizier sich im Besitze der Vorrechte erhielten, entscheiden. Den wirklich rein von Patriziern abstammenden Geschlechtern, deren Vorfahren im Besitze adelicher Vorrechte waren [18]), kann die Eigenschaft des niedern Adels nicht abgeläugnet werden [19]). Der bloße Umstand, daß sich einzelne Glieder solcher patrizischen Familien mit Personen aus bürgerlichen Familien verheiratheten [20]), schadet ihrem Adel eben so wenig, als die Betreibung von Gewerben, sobald das Gewerbe nur nicht ein solches war, welches als unverträglich mit dem Adel gilt [21]). Wenn eine patrizische Familie aus der Stadt, in der sie wohnte und ihre patrizische Würde

---

9) In den zur Römerzeit blühenden Städten können vielleicht auch die alten cives honorati sich länger erhalten haben. Lambert Schafnaburg. in Pistor script. I. p. 251.
10) Riccius spicileg. p. 238—246.
11) Ludewig reliq. MS. praef. tom. X. p. 57.
12) Manche gewöhnlich angeführte Urkunden dieser Art scheinen zwar nicht ächt zu seyn, z. B. Urk. von 1198 für Nürnberg, s. Riccius spic. p. 292.
13) Z. B. Urk. für Augsburg in Lünig R. Archiv Pars spec. cont. IV. p. 159.
14) Gemeiner Chronik. I. Thl. S. 373. Stetten Geschichte S. 385. Oefele script. rer. boic. I. p. 743. Riccius vom Adel S. 327. Gatterer hist. Holzschuh. Pars gen. §. 5. Land- und Stadt-Adel verheirathete sich auch mit einander; Krenner l. c. S. 37.
15) In Köln 1372, in Nürnberg 1378, in Augsburg 1368, in Straßburg 1332. Eichhorn §. 432.
16) Burgermeister cod. dipl. equest. I. p. 17.
17) Jäger jurist. Magazin. II. Thl. S. 302. Eisenhart Anl. S. 78.
18) Daher der Unterschied von patres primi et cooptati. s. Runde Grundsätze S. 441. Maurenbrecher II. S. 837.
19) Cramer de nobil. avit. p. 247. Westphäl. Friede Art. V. §. 17.
20) Dies kann wohl der Reinheit der Ahnenprobe schaden, aber nicht den Adel überhaupt tilgen.
21) Schmidt Beiträge S. 55.

ausübte, wegzog, so könnte daraus nur ein Verlust des Adels dann gefolgert werden, wenn das Patriziat als rein lokale Würde an den Aufenthalt in der Stadt geknüpft war [22]).

§. 62. [§. 57.] Briefadel.

Schon früh [1]) ist zwar durch Verleihung von Vorrechten oft der Grund zu späteren Adelserwerbungen gelegt worden, auch sind Urkunden nicht selten, in welchen bei Entlassungen eines Dienstmannes aus der Dienstmannschaft der Kaiser die Rechte eines Freien der Sicherheit wegen noch als unverletzt einer Person zustehend aussprach [2]), oder wo der Kaiser einem Ministerialgeschlechte eine Anerkennungsurkunde der vollen Adelsfähigkeit verlieh [3]). Als der Grundsatz entstand, daß zur Erwerbung der Ritterwürde Abstammung von einem ritterlichen Geschlechte gehörte, wurden auch Urkunden nicht selten, in welchen die Ritterwürde unter Umständen, wo dem Kandidaten die Erfordernisse fehlten, verliehen wurde [4]). Allein alle solche Urkunden können nicht als wahre unmittelbare Adelsverleihungen angesehen werden. Die Aufnahme in landesherrliche Dienstmannschaft mag schon früh die Veranlassung [5]) der Erwerbung des Adels gewesen seyn. Gewisse höhere Adelswürden [6]) wurden wohl schon früher ertheilt, während Verleihungen des niedern Adels in Deutschland [7]) erst seit Karl IV. [8]) entstanden [9]). Aus dem Wappenbriefe, der nur das Recht ein Wappen zu führen gab, ist kein Beweis des verliehenen Adels abzuleiten [10]), wenigstens gilt dies bei den seit

---

22) Riccius spicil. p. 304.

1) Zu weit geht aber Montag Geschichte. I. Thl. S. 153.

2) Nachr. von dem Geschlechte derer v. Alvensleben. I. Thl. S. 369.

3) Urk. von 1278, abgedr. in Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweise. II. S. 123.

4) Riccius von dem landsäßigen Adel S. 295. Klüber de nobil. cod. §. 15. Urk. in Goldast const. imp. tom. III. p. 398. Eichhorn §. 242. Die Ansichten des Mittelalters s. in Bartolus ad leg. I. cod. de dignitat.

5) Wenigstens von Dänemark nachzuweisen. s. Falk Handbuch. IV. S. 230.

6) Klüber de nobilit. codicillar. §. 6, auch p. 31.

7) Außer Deutschland kommen Adelsverleihungen schon früher vor. Hallam geschichtl. Darstellung. I. Thl. S. 173. s. von Frankreich: Etablissements de St. Louis. I. Chap. 128. Bouteiller somme rural. Lib. 2. Tit. 2. p. 672. la Roque traité de la noblesse. Chap. 22. Loisel instit. coutum. I. p. 19.

8) Klüber de nobil. p. 46.

9) Aelteste Urk. von 1357, abgedr. in Klüber de nobil. adp. nr. 2. und Urk. von 1360 in Spangenberg l. c. II. S. 125.

10) Estor kleine Schriften. 4s Stück. S. 945. Siebenkees Beitr. V. S. 70. Posse vom deutschen Adel S. 106.

dem XVI. Jahrhundert ausgefertigten Wappenbriefen [11]). Die Verleihung des Briefadels [12]), d. h. des durch ein Dokument von demjenigen, der das Recht der Adelsverleihung hat, erworbenen Adels, stand bei der bestehenden Reichsverfassung dem, später wegen zu häufigen Verleihungen durch Wahlkapitulationen [13]) eingeschränkten Kaiser, den Reichsvikarien, den Reichsständen und selbst einigen mittelbaren Familien zu, die das besondere Privilegium der Verleihung hatten [14]). Uebrigens verlieh der Briefadel, obgleich er nicht alle Vorrechte des alten Adels dem Neuadelichen geben konnte, doch gleichen Stand mit dem alten Adel [15]).

§. 63. [§. 58.] **Dogmatische Darstellung.** Adel in seiner heutigen rechtlichen Bedeutung. Arten des Adels.

Adel ist derjenige Stand, welcher in dem Staate vermöge der Abstammung bestimmte gesetzlich anerkannte politische und bürgerliche Vorrechte vor den übrigen Bürgern erblich genießt [1]). Er ist entweder Geburtsadel [2]), d. h. der durch rechtmäßige Ehe vom adelichen Vater seinen Descendenten mitgetheilte Adel, oder Briefadel (§. 62.). Nur der Adel, welcher erbliche Standesvorrechte [3]) begründet, ist ein wahrer Adel; uneigentlich spricht man von einem

---

11) Estor kleine Schriften. I. S. 964. Christynaei observ. eugenialog. Lib. I. cap. 10. s. noch über Wappenbriefe: Hagen de armigeris. Erlang. 1836.

12) v. Ludewig Erläut. der goldenen Bulle. I. Thl. S. 48. Ch. de Leipziger de orig. nob. dipl. Viteb. 1738. Klüber de nobil. codicill. Erlang. 1788. Runde Beiträge zur Erl. rechtl. Gegenstände. I. nr. 19. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 153. Eichhorn §. 446. Mein Artikel: Briefadel in der Encyklopädie von Ersch und Gruber. XIII. S. 13.

13) Wahlkapitul. Art. 22. s. auch über die Verleihung des Fürstentitels oben §. 58.

14) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1029. Scheidemantel Repertorium. I. Thl. S. 80. Klüber de nobil. p. 54. Runde Beitr. zur Erläut. I. Bd. nr. 19. §. 7. Beispiele, daß auch Landesherren ihre Landsassen nobilitirten, kommen vor (schon von 1460, 1485) in Spangenberg Lehre v. Urkundenb. I. S. 339 in not.

15) Klüber l. c. p. 70.

1) Neuere Ansichten s. in Stahl Philosophie des Rechts. II. Thl. S. 326. v. Geisler über den Adel als Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie. Minden, 1835. v. Savigny Beitrag S. 1. v. Moy Lehrb. des baier. Staatsr. I. S. 184.

2) Ortloff im deutschen Privatr. S. 182 bemerkt, daß der Ausdruck: Erbadel uneigentlich sey, weil von einer Vererbung keine Rede ist, und ein Todesfall des Vaters nicht vorausgesetzt wird.

3) Und zwar wird Erblichkeit ohne Begränzung gefordert.

Personaladel [4]), in so ferne gewisse sonst nur dem erblichen Adel zustehende Rechte auch Nichtadelichen wegen besonderer bürgerlicher Verhältnisse ohne Recht der Uebertragung auf Nachkommen zustehen [5]). Gemeinrechtlich giebt es keinen solchen Adel; was auch in Reichsgesetzen den Kammergerichtsbeisitzern und Anderen zugestanden war [6]), bezog sich nur auf einzelne Auszeichnungen, zu denen gewisse Personen, ebenso wie der Adel, berechtigt seyn sollen, begründet aber bei uns keinen gemeinrechtlichen Amtsadel, der, wo er vorkommen soll, nur durch Landesgesetze [7]) nachgewiesen seyn muß; selbst aus dem Umstande, daß Beamte in gewissen einzelnen Verhältnissen durch ein Landesgesetz dem Adel gleichgestellt sind [8]), folgt noch kein Personaladel dieser Beamten. Auch der Verdienstadel, welcher den mit einem gewissen Orden Ausgezeichneten einen Personaladel nach manchen Landesgesetzen verleiht, ist nur partikularrechtlich [9]). Daraus, daß man ehemals in der allgemeinen Meinung den Stand der Gelehrten für so hoch als den des Adels hielt, oder daß man in einzelnen Verhältnissen [10]) die Doktoren gleicher Ehre, wie sie der Adel genoß, für fähig hielt, oder einzelne äußere Auszeichnungen [11]), die der Adel hatte, ihnen zugestand, folgt kein Doktorenadel [12]), dessen Existenz häufig

---

4) Leyser med. ad Pand. spec. 664. med. 5. Klüber de nobilit. codicill. §. 4. Stek vom Geschlechtsadel S. 51. Runde deutsches Privatr. §. 419. Daß es keinen Personaladel giebt s. richtig Falk Handb. IV. S. 228.

5) In Riccius spic. p. 189 kommt schon in Urk. von 1220 eine Art von Personaladel vor; s. noch Loisel inst. coutumieres I. p. 14. 19.

6) Reichsabsch. von 1548. Art. 11. §. 2. s. darüber zwar Cramer observ. jur. tom. IV. obs. 1049 p. 104. s. aber Runde l. c.

7) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. IX. §. 32. Badische Grundverfass. der verschiedenen Stände (VI Const. Edikt v. 1808) §. 20. Curtius sächs. Civilr. I. Thl. S. 255. Christynaei observ. eugenialog. l. cap. 17.

8) Z. B. wenn in einem Gerichte neben der adelichen auch eine gelehrte Bank sich befindet. Ortloff deutsches Privatr. S. 192.

9) Baier. Edikt vom 22. Dez. 1812. Nach dem Adelsedikt vom 26. Mai 1818 §. 5 kann aber aus dem Verdienstadel unter gewissen Bedingungen ein Geburtsadel entstehen. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 170. v. Würtemberg: Mohl Staatsrecht. I. S. 252—55 und besonders S. 515.

10) Z. B. bei Besetzung von gewissen Gerichtsstellen.

11) Z. B. nach der Reichskleiderordn. v. 1500. Tit. 23 in Bezug auf das Recht, gewisse Kleiderauszeichnungen zu tragen.

12) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts. III. Thl. S. 186. Ayrer de equit. legum. Gotting. 1748. Reichsabschied von 1498 §. 39, von 1500 Tit. 15. Reform guter Polizei von 1530. Art. 15. Seuffert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in hohen Erz- und Domstiftern S. 58. Posse vom deutschen Adel S. 101. Runde Grundsätze §. 420. Eichhorn §. 447. Der Ausdruck: Chevaliers des loix ist alt. Bouteiller somme rural. II. Tit. 2. p. 672. s. noch vom Doktorenadel la Roque traité de

nur durch Mißverständnisse [13]) behauptet wurde. — Die Auflösung der Reichsverfassung bewirkte in den Adelsverhältnissen [14]), daß der Adel mit Ausnahme des hohen Adels nur als ein Unterthanenverhältniß erscheint [15]), daher auch das ehemalige Mittel, durch kaiserliche Verleihung ohne landesherrliche Concession zum Adelstand zu gelangen, jetzt aufhört, obwohl begreiflich diejenigen Familien, welche zur Zeit der Reichsverfassung dem Adelstande zugehörten, auch jetzt demselben fortdauernd angehören [16]), da das Wegfallen der Veranlassung der Adelsverleihung keinen Einfluß auf die Fortdauer eines begründeten Rechts hat. Wie weit der Adel an den ihm gemeinrechtlich zustehenden Vorrechten in einem einzelnen Lande etwas verloren hat, oder welche besondere Rechte er genießt, hängt von der Landesverfassung und den Partikularrechten [17]) ab, welche jedoch immer aus den durch langen Gebrauch ausgebildeten Ansichten über Adelsrecht auszulegen sind [18]). Die allgemeine Umgestaltung der politischen Verhältnisse, das Wegfallen mancher Institute, worauf der Reichthum des Adels, oder sein äußerer Glanz berechnet war, und das überall mehr oder weniger sichtbare Streben, eine Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze zu begründen, und Standesvorrechte, welche Lasten auf andre Stände wälzen würden, aufzuheben, haben fast in jedem Lande auf das Adelsverhältniß gewirkt.

---

la noblesse. Chap. 42. Tiraquell de nobilit. Cap. 8. s. Christyn. observat. eugep. I. 34.

13) Man berief sich auf L. 2. §. ult. D., L 4. D. de excus. tut., L. 4. §. 1. Cod. de postul. Scheplitz consuetud. Marchiae p. 7 u. p. 491. Gründler Polemik. I. S. 112. Maurenbrecher II. S. 777.

14) Mein Artikel Adel in der Encyklop. S. 382. Klüber Akten des Wiener Kongresses, I. B. 2. St. S. 124. I. 2. S. 106. Europäische Annalen von 1815. 8. und 9tes Stück. Neue Adelsedikte: baierisches vom 28sten Jul. 1818, vom 26sten Mai 1818; badische Grundverf. der verschiedenen Stände vom 4ten Juli 1808. §. 21. Ueber Einfluß des französischen neuen Adels: Eggers über den neuen franz. Erbadel. Hamb. 1808. Göttinger Anzeigen 1814. Stück 6.

15) Klüber Abhandl. I. S. 269.

16) Klüber öffentl. Recht §. 412.

17) Schweizer öffentl. Recht von Weimar S. 59. Cucumus Staatsr. von Baiern S. 135. v. Moy Staatsr. von Baiern. I. Thl. S. 184.; von Würtemberg: Mohl Staatsrecht I. S. 495. Reyscher würtemb. Privatrecht. I. S. 516.; vom Großherzogth. Hessen: Weiß System des öffentlichen Rechts S. 261.; von Preußen: Bielitz Darst. der Rechtsverh. des Adels in Preußen. Berlin, 1840.; von Oesterreich: Springer Statistik des österreichischen Kaiserstaats. I. S. 240. Bißinger vergleichende Darstellung der Staatsverfassung S. 309.; von Holstein: Falk Handbuch. I. S. 222.

18) Z. B. in Bezug auf einzelne Streitfragen.

§. 64. [§. 58ª.] Verhältniß des hohen Adels im heutigen Sinne.

Der zur Zeit der Reichsverfassung (§. 58.) wichtige Unterschied des hohen und niederen Adels hat eine Bedeutung noch jetzt in so ferne, als vermöge der deutschen Bundesakte die Familien, welche zur Zeit der Reichsverfassung zum hohen Adel gehörten, gewisse von allen Bundesstaaten anzuerkennende, und durch die Landesgesetzgebung nicht zu entziehende Vorrechte genießen, welche als Ueberbleibsel der ihnen einst zustehenden Regierungsrechte anzusehen sind. Die deutsche Bundesakte behält den Ausdruck: hoher Adel, bei, ohne deswegen die Absicht zu haben [1]), den reichsstaatsrechtlichen Begriff (soweit nicht durch die neuen politischen Verhältnisse eine Umgestaltung von selbst sich ergab) abzuändern; sie sprach zwar von den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, wollte aber dadurch nicht erklären, daß nur die reichsständischen Familien den hohen Adel bilden sollten. Darnach müssen auch alle Familien, die zur Zeit des deutschen Reichs zum hohen Adel gehörten, wenn sie auch keine Reichsstandschaft hatten, noch jetzt zum hohen Adel gerechnet werden, und da die Bundesakte [2]) diese ehemaligen fürstlichen und gräflichen Familien nichts desto weniger (also ungeachtet ihrer politischen Umgestaltung) zu dem hohen Adel rechnet, so setzt sie voraus, daß der Ausdruck: hoher Adel, auch auf die Mitglieder der souveränen Familien sich beziehe [3]). Man kann noch bei dem hohen Adel einen zweifachen Begriff in so ferne unterscheiden, als a) der bundestagsmäßige hohe Adel jene Familie numfaßt, welche, vermöge der ihnen nach der Reichsverfassung zustehenden Würde des hohen Adels, durch die Bestimmung des deut-

---

1) Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht. III. S. 146. Wilda in der Zeitschrift l. c. S. 252.

2) Die Bundesakte Art. 14 a erklärt, daß diese fürstl. und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt. Maurenbrecher Grunds. des Staatsrechts §. 132 spricht von zwei Arten des hohen Adels in einem bisher nicht gekannten Sinne.

3) Hier ist die Frage bedeutend, ob es einen souveränen hohen Adel gebe. Nein, nach Klüber öffentl. R. §. 197; s. aber auch Eichhorn Privatr. S. 166. s. vorzüglich Dresch Abhandl. über Gegenstände des öffentl. Rechts. München, 1830. S. 135; s. dagegen Klüber Abhandl. I. S. 260. Daß auch die Mitglieder der souveränen Familien zum hohen Adel gehören nimmt an v. Moy Staatsr. I. S. 186. u. Falk Handb. IV. S. 30. Zachariä Staatsr. S. 263. Weiß hessisches Staatsr. S. 262.

schen Bundes zu gewissen den Standesherren zustehenden Vorrechten berechtigt sind [4]), und b) der landesgesetzliche hohe Adel [5]), welcher, vermöge der Willenserklärung eines deutschen Souveräns, gewissen Familien mit erblichen, für das Land dieses Souveräns gültigen Vorrechten zusteht. Daß die Bundesakte den Standesherren einen wahren hohen Adel, der freilich in gewisser Hinsicht eine Mittelklasse zwischen Souverän und Unterthanen bildet [6]), begründen wollte [7]), ist unbezweifelt [8]). Die den Standesherren bundesgesetzlich garantirte Ebenbürtigkeit bezeichnet nicht blos, daß die Standesherren unter sich ebenbürtig seyn sollen [9]), sondern daß sie es auch in Bezug auf alle souveränen deutschen Fürsten sind [10]). Die Mediatisirten sind, in so ferne sie einem Landesherrn unterworfen sind, als Unterthanen zu betrachten, ihr Rechtsverhältniß ist zwar als Theil des öffentlichen Rechts durch den deutschen Bund garantirt, und soweit der Bund ihr Rechtsverhältniß vertragsmäßig festgestellt hat, kann ihnen auch die Landesgesetzgebung nichts entziehen; in allen übrigen Punkten aber müssen sie für sich und ihre Güter die Gesetzgebung des Staats anerkennen, welchem sie unterworfen wurden [11]).

---

4) Ob auch die in §. 54 oben am Ende bezeichneten Familien alle Rechte der Standesherren nach der Bundesakte haben, bezweifelt v. Dresch Abh. S. 127. 137. s. noch Klüber Abhandl. I. S. 219.

5) Schon in der Rheinbundeszeit wurde einigen Häusern diese Standesherrlichkeit verliehen, z. B. von Hessen an Schlitz (Weiß hess. Staatsrecht. I. S. 283.), von Baden an Zwingenberg, von Baiern an Pappenheim (Klüber öffentl. R. §. 239 not. b) und ein Beispiel von neuerer Zeit ist die Verleihung an den Herzog v. Leuchtenberg (Klüber §. 240 b). v. Moy baier. Staatsr. I. S. 205.

6) Die Existenz dieses hohen Adels läugnet Vollgraff in seiner Schrift: Gibt es noch einen hohen Adel in Deutschland? Darmstadt, 1823.

7) Klüber öffentliches Recht §. 197. Eichhorn S. 166. Rudhart Recht des deutschen Bundes S. 207. Cucumus Staatsrecht von Baiern S. 96. 144.

8) Ob die Standesherren eine Curiatstimme in der Bundesversammlung erhalten sollen, ist noch nicht ausgemacht. Klüber öffentl. Recht §. 231. Zachariä Staatsr. S. 287.

9) Dies behauptet Klüber Abhandl. I. S. 290.

10) v. Dresch Abhandl. S. 140. Heffter Beitr. S. 57. 83. Jordan Lehrbuch des Staatsrechts S. 393—5. Kohler Privatfürstenrecht S. 108. Zachariä Staatsr. S. 288; aber auch v. Mohl Staatsr. I. S. 474.

11) Archiv für standesherrl. Rechte und Verhältnisse. 1s Heft S. 154. v. Moy Staatsr. von Baiern. I. S. 206—8. Reyscher die grundherrl. Rechte d. würtemb. Adels. Tüb. 1836. v. Mohl würtemb. Staatsrecht. I. S. 477—84. Zachariä Staatsr. I. S. 286.

§. 65. [§. 59.] Rechtsverhältniß der Standesherren und der ehemaligen Reichsritterschaft.

Der Ausdruck Standesherren [1]) umfaßt jene bevorrechteten Familien, welche auf den Grund ihrer bei der deutschen Reichsverfassung ihnen zustehenden Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit nach der Auflösung des deutschen Reichs zwar der Hoheit deutscher Souveräne unter gewissen Bedingungen untergeordnet, aber mit bestimmten bundestagsmäßig garantirten Vorrechten versehen worden sind [2]). Zur Ausübung der dinglichen Vorrechte gehört der Besitz einer Standesherrschaft, nämlich eines zur Zeit des Reichs mit Landeshoheit besessenen Gebiets; es ist nicht nothwendig, daß dingliche Reichsstandschaft darauf ruhte [3]). Durch die Veräußerung der Standesherrschaft gehen die Rechte des hohen Adels des Standesherrn nicht verloren [4]); so lange ein nicht persönlich Berechtigter die Herrschaft besitzt, ruhen die dinglichen Vorrechte [5]). Den Standesherren stehen überhaupt zu [6]): 1) die Auszeichnung der Würde des hohen Adels mit der Ebenbürtigkeit [7]); 2) sie bilden die privilegirteste Klasse in jedem Staate und haben Anspruch auf das Prädikat: Durchlaucht und Erlaucht [8]); 3) sie haben das Recht, frei ihren Aufenthalt in jedem, dem deutschen Bunde zugehörigen oder mit dem Bunde in Frieden lebenden Staate zu wählen; 4) sie haben privilegirten

---

1) Daß dieser Ausdruck zweckmäßiger ist, als der: Mediatisirte, s. Klüber öffentl. R. §. 230 a.

2) Vollgraff die deutschen Standesherren; ein histor.-publiz Versuch (Darmstadt, 1823), wo auch im zweiten Theile die wichtigsten Edikte abgedruckt sind.

3) s. zwar v. Mohl Staatsr. I. S. 469. s. aber Zachariä S. 285.

4) s. zwar Dresch Abh. S. 206; aber Zachariä S. 285. Zöpfl Grunds. des Staatsrechts S. 346.

5) Ueber Wirkungen d. Veräußerung s. v. Mohl Staatsr. I. S. 473. v. Moy Staatsr. I. S. 219. Weiß hessisches Staatsrecht S. 285. Zöpfl l. c. S. 347. Strenge Bestimmungen hat d. preuß. Edikt s. Bielitz S. 35.

6) Bundesakte Art. 14 und von Partikularedikten baier. Deklar. v. 19. März 1807 und vom 16. Mai 1818. Cucumus Staatsrecht von Baiern S. 140. Würtemberg. Edikte vom 8. Aug. und 25. Aug., 1819. Badisches vom 16. April 1819, und Verhandlungen der ersten Kammer (1819). 4s Heft. S. 464. Verhandl. der zweiten Kammer. 6s Heft. S. 46. Großherzogl. hess. Edikt vom 21. Juni 1819. Preuß. Edikt vom 21. Juni 1815, vom 30. Mai 1820. Die Bundesakte erklärte, daß bei Regulirung des Rechtszustandes der Standesherren die baier. Deklarat. v. 1807 zum Grunde gelegt werden soll. s. überh. v. Mohl Staatsr. I. S. 468 2c. v. Moy Staatsr. S. 206.

7) v. Dresch öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 277—88.

8) Bundesschluß vom 19. Aug. 1825.

Gerichtsstand; 5) Freiheit von Militärpflichtigkeit; 6) in Bezug auf ihre standesherrlichen Besitzungen Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit; 7) Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen; 8) das Recht, daß ihre Familienverträge aufrecht erhalten werden, und daß sie über ihre Güter und Familienverhältnisse autonomische Verfügungen treffen können [9]) [oben §. 23.]. Die Fiskusrechte, welche die Standesherren ehemals besaßen, können ihnen nicht mehr zuerkannt werden [10]), in so ferne diese Rechte Ausflüsse der Landeshoheit waren, mit deren Wegfallen auch die Rechte des Fiskus untergingen, wenn nicht die Standesherren in Ansehung einiger dieser Rechte beweisen können, daß sie auch nach Auflösung der Reichsverfassung im Besitze dieser Rechte geblieben sind, oder daß diese Rechte Ausflüsse anderer Rechte sind, welche ihnen bundestagsmäßig zustehen. In Bezug auf den reichsritterschaftlichen Adel entscheidet die Rücksicht [11]), daß er schon bei der Reichsverfassung weit geringere Rechte als der hohe Adel hatte, daher auch die Bundesakte nur einige den standesherrlichen analoge Rechte der Ritterschaft einräumte, bei welcher man wieder zwei Arten unterscheiden kann; 1) diejenigen, welche zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung noch reichsunmittelbar waren [12]); 2) diejenigen, welche schon vor dieser Auflösung durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten, und nun wieder mit deutschen Staaten vereinigt wurden [13]). Bei den letzteren bedurfte es einer durch die Bundesakte wirklich geschehenen Wiederherstellung ihres vorigen niederen Adelstandes. — Der Reichsritterschaft sind die Rechte des freien Aufenthalts, die Familien-Autonomie (§. 23.), der Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonialrecht, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirter Ge-

9) Ueberhaupt Klüber öffentl. R. §. 230—40.

10) Hertel im Archiv für civil. Praxis. VII. Bd. nr. 14. Elvers Themis. I. Thl. S. 541, und Emmerich über die Ansprüche der Standesherren auf die jura fisci. Hanau, 1834. Ueber die Natur der Fiskusrechte: v. Mohl Staatsr. II. S. 740.

11) Klüber öffentl. Recht §. 241. Zachariä Staatsrecht S. 303. v. Mohl Staatsr. I. S. 495.

12) Von den Versuchen der Reichsritterschaft, bei der Bundesversammlung ihren Rechtszustand zu begründen: Vollgraff in der Schrift: die deutschen Standesherren S. 501 ꝛc.

13) Klüber öffentl. R. §. 245 a. Klübers Akten des Wiener Congresses. II. S. 468.

richtsstand zugesichert. Der Umfang [14]) der besonderen Rechte in jedem Lande ist durch Partikulargesetze oder Konventionen bestimmt.

§. 66. [§. 60.] Erwerbung des Adels.

Erwerbungsgrund *) des Adels ist I. die Geburt, in so ferne auf alle von einem adelichen Vater [1]) Abstammenden in einer gültigen Ehe Gebornen [2]) der Adel fortgepflanzt wird. II. Die Adoption [3]) dagegen kann eben nach diesem Grundsatze der Fortpflanzung der Geburt, und nach der Rücksicht, daß der Adel kein Privatrecht ist, worüber beliebig verfügt werden kann, kein Erwerbsgrund des Adels seyn; ohnehin würden durch die Adoption mehr oder weniger Rechte der Agnaten verletzt werden. Nur in so ferne die landesherrliche Bestätigung der Adoption ausdrücklich den Adel des von einem Adelichen adoptirten Bürgerlichen ausspricht [4]), kann man von einem Adel durch Adoption sprechen. III. Die Legitimation, und zwar a) die durch rescriptum principis [5]), gibt den Adel nur, in so ferne das Reskript die Adelsverleihung zugleich ausspricht; b) in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist weder ein sicheres Reichsherkommen [6]), noch ein anerkannter [7]) Sieg des römi-

14) Zachariä Staatsr. I. S. 304. v. Mohl l. c. S. 498, dort S. 499 über Schicksale des Entw. des Adelstatuts. v. Moy Staatsr. I. S. 223. Weiß hess. Staatsr. S. 332.

*) Bei den älteren Juristen ist viel Streit, ob Adel durch unvordenkliche Verjährung entsteht. Tiraquell de nobilit. Lib. I. cap. 7. la Roque de la noblesse p. 189. s. darüber noch Maurenbrecher II. S. 780.

1) Daher gibt es keinen Kunkeladel. Gundling an nobilitet venter. Halae, 1718. Riccius vom landsäßigen Adel S. 287. Runde §. 368. Häberlin Repertorium. II. Thl. S. 714. Daher sagte man in Frankreich: la verge annoblit. Loisel instit. coutum. I. p. 33. Es gab aber auch Coutumes, wo die Regel galt: le ventre annoblit, z. B. Coutum. de Troyes I. 1, Chalons 2, Artois 198; über diesen Kunkeladel in der Champagne s. gute Abhandl. in Grosley in seinen recherches sur le droit franç. p. 186—250.

2) Daß er in einer solchen Ehe erzeugt worden (wie d. Sachsensp. I. 36. fordert), scheint nicht mehr nöthig. Falk Handb. IV. S. 231; und Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht. IV. S. 289.

3) la Roque de la noblesse p. 41. Christyn. observ. eugenial. I. cap. 24. Knorre diss. jur. rom. et germ. in nobil. adopt. Hal. 1721. Tenzel an adoptione acquiratur nobil. Erf. 1727. Link an adoptio confer. nob. Argent. 1730. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Civilcoder. V. Thl. S. 1672. s. noch Knipschild de fideicommiss. cap. VIII. nr. 409.

4) Preuß. Landr. II. Thl. 2. Tit. §. 684. Baier. Adelsedikt §. 2. Ueber die Rechte des Adoptionsadels. München, 1817. Falk Handb. IV. S. 232.

5) Hesse de liberor. legit. an et quatenus nobil. conferat. Gott. 1792. Ludewig Erl. der goldenen Bulle. I. S. 673.

6) Normann de legitimatione secund. jus patrium. Hafn. 1823. p. 100. 128. Pütter princ. jur. priv. princ. §. 27. Klüber de nobil. codic.

schen Rechts in dieser Lehre und Ausdehnung des römischen Satzes auf die Erwerbung von Adelsrechten nachzuweisen, vielmehr bemerkt man zur Zeit, als schon römisches Recht in Deutschland galt, noch vielfach die Ansicht, daß Mantelkinder nicht den Adel erhielten, auch nicht lehensfähig [8]) wären. Die Landesgesetzgebung und Landespraxis wird daher zunächst bei der Frage eben so entscheiden, wie die Rücksicht auf die Familienstatuten, bei deren Auslegung die Zeit ihrer Abfassung und die damals in dem Lande geltende Ansicht über die Rechte der Mantelkinder zu beachten ist. Wenn nun auch am meisten dafür spricht, daß bei dem niedern Adel [9]) die Legitimation durch nachfolgende Ehe alle Adelsrechte giebt [10]), so folgt noch nicht, daß auch das Successionsrecht in Stammgüter und Familienfideikommisse [11]) dadurch begründet wird [12]); die Legitimation kann auch nicht solche Rechte verleihen, zu deren Genuß nach deutschem Rechte oder nach Statuten adeliche Geburt und Abstammung aus rechter Ehe gefordert ist; nach der Art, wie in dem Privatfürstenrecht die rein deutsche Ansicht sich immer mehr erhalten hat, muß, wenn nicht Landesgesetz oder Praxis etwas Anderes bestimmt, bei dem hohen Adel angenommen werden, daß diese Legitimation nicht die Wirkung wie die eheliche Geburt hat [13]). IV. Die landesherr-

---

p. 11. Riccius vom Adel. P. II. cap. 8. §. 8. Runde §. 369 beruft sich auf ein Reichshofrathsconclusum (in Moser Reichshofrathsproz. III. Thl. S. 271), worin Adel durch legitim. angenommen wurde.

7) Dieck Beitr. zur Lehre von d. Legitim. durch nachfolgende Ehe. Halle, 1832. Allein seine Ansicht ist in neuerer Zeit vielfach bestritten. Kämmerer Beitr. zum gem. Meklenburg. Lehenrecht. Rostok, 1836. Vergl. mit Heffter die Erbfolgerechte der Mantelkinder in Lehen. Berlin, 1836. Wilda in der Zeitschrift für deutsches R. IV. S. 287. Zwar auch Michaelis Votum über den Bentink. Erbfolgestreit S. 42.

8) Nachweisungen in Heffter S. 57. Wilda l. c. S. 300—14. Pfeiffer Ausführungen. I. n. 7.

9) Tiraquell de nobilit. cap. 15. nr. 21. Stryk opera. vol. XI. diss. 5. p. 168. Neumann medit. Lib. I. Tit. 5. Eichhorn Privatrecht S. 173. Gründler Polemik. I. S. 115.

10) Auch in Baiern (Adelsedikt. I. 12. §. 5.), in Preußen (Bielitz S. 5.), in Würtemberg (auch nach dem Entw. des Adelstatuts von 1839. §. 8), wird d. Adel durch nachfolg. Ehe erworben.

11) Gans Zeitschrift für Hannover. I. Bd. 2s Heft. S. 200. Wilda in der Zeitschrift l. c. S. 315. s. noch über die legitim. Erörter. aus d. in Esth.- und Livland geltenden Rechten. I. Bd. 3s Heft. S. 209.

12) S. noch Hesse diss. p. 15. Bauer legit. per subseq. matrim. nobil. German. non restaur. Lips. 1776. Klüber de nobil. codicill. p. 11. Wallis u. Schlüter jurist. Zeit. für Hannover. 1828. nr. 2. S. 19. Kämmerer Beitr. z. gem. u. Meklenburg. Lehnrecht. bes. S. 141.

13) Wilda l. c. S. 320. Die Ansichten sind freilich sehr bestritten. Es entscheidet besonders Landes- und Familienherkommen.

liche Verleihung ist eine Begründungsart des Adels [14]); jeder deutsche Souverän hat das Recht, in seinem Staatsgebiet Adel zu verleihen; der Unterthan, welcher geadelt seyn will, hat nur bei seinem Landesherrn die Nobilitirung, welche von der Gnade des Landesherrn abhängt, nachzusuchen. V. Ein von einem ausländischen Souverän verliehener Adel wirkt in dem Lande des Nobilitirten nur, wenn der inländische Landesherr durch die Ertheilung der Erlaubniß, des Adels sich zu bedienen, die Verleihung bestätigt [15]). VI. Da der Adel ein Geblütsrecht ist, das durch den Vater mit der Geburt erworben wird, so kann eine Standeserhöhung auf die zur Zeit der Nobilitirung schon geborenen Kinder des Neugeadelten den Adel nur dann übertragen, wenn der Adelsbrief sich auf diese Kinder mit bezieht [16]), oder wenn in Form der Adelserneuerung die Verleihung erfolgt [17]).

§. 67. [§. 61.] Gründe des Verlusts des Adels.

In Bezug auf die Gründe des Verlusts des Adels ist 1) der Verzicht auf den Adel ein Tilgungsgrund [1]), wenn der Adeliche ausdrücklich der Staatsgewalt gegenüber den Verzicht erklärt [2]). Den später geborenen Nachkommen [3]) desjenigen, welcher den Adel verlor, schadet der Verlust. 2) Da die Frau dem bürgerlichen Stande des Ehemannes folgt, so verliert auch das adeliche Frauen-

---

14) Klüber öffentl. R. §. 411. Was das baier. Adelsedikt §. 3 enthält, ist nur partikularrechtlich.

15) s. über ältere Ansichten Scheidemantel Repertor. I. Thl. S. 80. Riccius S. 299, und vom jetzigen Zustand s. badische Grundverf. §. 21. Lit. c. Preuß. Landrecht. II. Tit. 9. §. 13. Anhang §. 118. Eichhorn S. 176. Christyn. obs. eugenial. I. c. 11. Klüber öffentl. Recht. §. 411. 412. Von Sachsen: Milhauser sächs. Staatsr. S. 124.; von Würtemberg: Reyscher Privatr. I. S. 519.

16) Klüber de nobil. codic. p. 11. la Roque de la noblesse p. 186. Christyn. observ. I. cap. 16. s. zwar Hommel rhaps. obs. 770. Man beruft sich (mit Unrecht) auf L. 5 D. de senator. und L. 9 §. 14 D. de poenis. Maurenbrecher. II. S. 780. s. aber Gründler Polemik. I. S. 117.

17) Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 319.

1) la Roque de la noblesse p. 338. Nolden de statu nobl. cap. 15. §. 13. Riccius vom landsäßigen Adel cap. 45. s. zwar Eisenhart de renunt. nobil. Helmst. 1758, u. in opusc. nr. 18 und Runde §. 372. Gründler, I. S. 118.

2) Die Anzeige an die Regierung muß dabei erfolgen. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 321. Falk Handb. IV. S. 236. Wo Adelsmatrikeln eingeführt sind, muß der Adel in diesen gelöscht werden. Baier. Adelsedikt §. 18.

3) Anders bei den schon zur Zeit des Verzichts geborenen Kindern. Klüber de nob. codic. p. 12. Baier. Edikt §. 17. Bad. Grundverfassung §. 21. Lit. e.

zimmer, welches einen Bürgerlichen heirathet [4]), ihren Adel [5]); jedoch tritt eigentlich hier nur eine Suspension, so lange die Ehe dauert, ein, so daß der Adel selbst nicht verloren geht [6]). 3) Daß auch der Adeliche, welcher von einem Bürgerlichen sich adoptiren läßt, den Adel verliert [7]), ist gemeinrechtlich nicht anzunehmen [8]), wenn nicht andere Umstände hinzukommen, welche den Willen, auf den Adel zu verzichten, zeigen. 4) Der Nichtgebrauch adelicher Rechte hebt den Adel nicht auf [9]); die Aufhebung des Adels wegen gemeiner Handwerke oder niederer Lohndienste (nie aber wegen Betreibung der nicht zünftigen Kaufmannschaft), die der Adeliche verrichtete, wird zwar oft angenommen [10]), allein gemeinrechtlich spricht kein Grund dafür [11]). Oft kann für eine Familie, welche durch solche Umstände den Adel verlor, die restitutio oder Erneuerung des Adels wichtig werden [12]). 5) Daß der Adel zur Strafe verloren geht, wenn der Adeliche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird,

---

4) Seger quib. modis nob. §. 8. Steck vom Geschlechtsadel S. 76. Klüber de nobilit. p. 6. s. noch Klüber kleine jurist. Schriften. Stück 25. S. 13. Wagners Zeitschr. für österreich. Rechtsgelehrs. 1827. S. 303.

5) Daß die Frau nach dem Tode des Mannes den ihr vor ihrer Verheirathung zugestandenen Adel wieder annehmen könne, behauptet nach commun. prax. imperii Kreitmaier Anmerk. zum baier. Gesetzbuch. V. S. 1684. s. noch preuß. Landr. §. 85—90. Phillips deutsches Privatr. II. S. 66 und Gründler Polemik. I. S. 120. In den Ostseeprovinzen verliert die Adeliche durch Heirath mit dem Bürgerlichen den Adel nicht. v. Bunge das livländische Privatr. I. S. 90.

6) Nach Analogie v. Sachsenspiegel. I. 45. §. 1. III. 45. §. 2. Falk Handb. S. 236. Reyscher I. S. 321. not. 10.

7) Ortloff deutsches Privatrecht S. 184 tadelt, daß man diesen Fall und den vorhergenannten unter den stillschweigenden Verzicht stellt.

8) Kreitmaier Anmerk. l. c. S. 1683. Knorre diff. jur. rom. in nob. adopt. p. 24 (wegen L. 23. D. de adopt.). s. noch Eichhorn Privatr. S. 178. Fischer Polizeirecht I. S. 522. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 9. §. 81—90. Den Verlust behauptet Maurenbrecher II. S. 793.

9) Man beruft sich bei dem Streite auf L. 1. Cod. de dignitat. — s. noch preuß. Landr. §. 94. — Ueber Verlustarten überh. Martini de modis praecipuis, quibus nobil. amitt. Lips. 1760. Seger quibus mod. nob. amitt. Lips. 1776.

10) Tiraquell de nobil. cap. 35. La Roque traité de la noblesse. cap. 81. Christynaei observat. III. cap. 4—6. Leyser medit. ad Pand. spec. 189. med. 1, spec. 670. med. 22. Lothringer Gewohnh. von 1599. I. §. 6. Cod. Augusteus I. p. 30. Riccius S. 525. Preuß. Landrecht §. 81—90.

11) Falk. IV. S. 237. v. Mohl würtemb. Staatsr. I. S. 516. Auf stillschweigenden Verzicht kann man nichts herstellen. Das baier. Adelsedikt §. 21 spricht von Suspension.

12) Breuning de natal. restitut. Lips. 1755. Selchow elect. jur. germ. p. 249. Steck vom Geschlechtsadel S. 82—86. Falk l. c. S. 238.

nehmen zwar Schriftsteller [13]) und neue Gesetzgebungen [14]) an; allein wenn das Landesgesetz dies nicht ausspricht, so kann man dies nicht annehmen [15]), da es weder der Art der Entstehung des Erbadels entspricht, noch gerecht ist [16]), und nur auf Verwechslung verschiedener Fälle beruht [17]).

§. 68. [§. 62.] Beweis des Adels.

Von der Adelsprobe [1]), als dem von einer Person geführten Beweise, daß ihr der Adel zukomme, unterscheidet sich die Ahnenprobe [2]), als der Beweis, daß jemand aus einem altadelichen Geschlechte durch eine gewisse statutenmäßig erforderliche Zahl von adelichen aus rechtmäßiger und standesmäßiger Ehe abstammenden Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite selbst durch rechtmäßig und standesmäßige Ehe abstamme [3]). Diese Probe, welche nur der alte Adel zu führen hat, wenn er auf Rechte Anspruch machen will, zu deren Erwerbung die Nachweisung einer gewissen Ahnenzahl gehört, besteht

---

13) Kreitmaier Anmerk. V. Thl. S. 1683. Riccius cap. 46. Weiske Rechtslexikon. I. S. 114. s. aber Eichhorn S. 177.

14) Preuß. Landr. §. 91. Badische Grundverfass. §. 21. Lit. e. Baierisches Criminalgesetzbuch §. 23. Würtemberg. Strafedikt vom 17. Juli 1824. §. 36; u. würtemb. Strafgesetzb. art. 33. Oesterr. Strafgesetzb. §. 23. Jenull Comm. hiezu. 1. S. 263. Wächter über die Strafarten S. 223.

15) Falk Handb. IV. S. 239. s. darüber auch interessante Verhandlungen in den würtemberg. Kammern. Hepp Commentar zum Strafgesetzbuch I. S. 336—46. Das sächs. Strafgesetzb. art. 9. spricht nicht von Verlust des Adels, sondern der politisch. Ehrenrechte (dahin gehört dann nicht der Adelstand). Auch das hessische Gesetzb. art. 22. spricht nicht von Adelsverlust.

16) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. I. S. 284.

17) Die polit. u. Ehrenrechte des Adels sind etwas anderes als Succession in Familien-Fideikommisse, oder Anspruch auf Stipendien. s. wegen Lehen würtemb. Gesetz vom 5. Sept. 1839. art. 2.

1) Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Landrecht. V. Thl. S. 1679. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 9. §. 17. Bei der Adelsprobe kömmt es nur auf den adelichen Stand des Vaters und die ehel. Geburt (der Adel der Mutter kömmt dabei nicht in Betrachtung), oder auf den Adel desjenigen an, der seinen Adel erweisen soll.

2) Sachsenspiegel. I. 51. Kopp Bilder S. 26. Telgmann von der Ahnenzahl cap. 1. §. 18. Steinen westphäl. Gesch. I. Thl. S. 861. Bodmann rheing. Alterthümer S. 257. Eichhorn §. 341. 342. 446. In Fröhlich dipl. duc. Styriae p. 363 ist eine Ahnentafel von 1277. Eine vollständige Ahnenprobe in Urk. von 1373 bei Günther Cod. Rheno-Mos. III vol. 2. Abtheil. S. 773.

3) Scheffer de jur. nat. nobil. germ. Tub. 1733. Telgmann von der Ahnenzahl. Hamm, 1733. Estor de probat. nobil. avitae. Marb. 1744. Estor prakt. Anleit. zur Ahnenprobe. Marburg, 1750. Runde Grundsätze §. 376—84. Namestock Darstellung des Adels- und Wappenbeweises nach allgemeinen und österreichischen Gesetzen, Wien, 1824. III Thle.

1) aus der Filiationsprobe, d. h. dem Beweise, daß alle in der Ahnentafel als Ahnen aufgeführten Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe gelebt haben, und daß der von diesem Ehepaare als Abstämmling aufgeführte Ahne aus einer solchen Ehe geboren worden sey; 2) aus der Ritterprobe, d. h. dem Beweise der Ritterbürtigkeit und Stiftsmäßigkeit eines jeden auf dem Stammbaume vorkommenden Geschlechts. Veranlaßt ist diese Probe durch die alten, in manchen Fällen nothwendigen Beweise der Freiheit [4]), und seit dem Entstehen gewisse Erfordernisse der Ritterwürde durch die Turnierordnungen [5]), später aber durch jene Anstalten, zu deren Genusse die Statuten alten Adel forderten. Es lag hier schon die Ansicht zum Grunde, daß man das durch Alter Begründete schützte und daher ein durch lange Zeit im Besitze des Adels befindliches Geschlecht als adelich anerkannte. Wie viele Ahnen [6]) von einem Kandidaten verlangt werden, hängt von den Statuten ab. Die Grundlage der Ahnenprobe ist die Ahnentafel [7]), welche die Abstammung einer Person in aufsteigender Linie väterlicher und mütterlicher Seite darstellt, und wozu der Stammbaum, der nur den Stammvater mit seinen Nachkommen angiebt, nur Erleichterungsmittel und Beleg ist [8]). Die Ritterprobe fordert auch eine Angabe der Wappen der auf der Ahnentafel vorkommenden Geschlechter und Nachweisung, daß sie adeliche Wappen seyen [9]). Die einem Adelichen in seinem Ahnenbriefe ertheilten Ahnen [gemalte Ahnen] [10]) können nicht gezählt werden, so wenig ein Neugeadelter (da er nicht von adelicher Geburt ist) mitgezählt werden kann. Ein Hauptbeweismittel ist außer den Kirchenbüchern die adeliche Kundschaft [11]), d. h.

4) Verhandel. der Genootschap van Groningen. II vol. p. 180.

5) Die angebliche Turnierordnung von Kaiser Heinrich von 934 (in Goldast const. imp. vol. II. p. 41), auf welcher vier Ahnen gefordert seyn sollen, ist aber unächt.

6) Oft gaben die Kaiser in den Adelsverleihungsurkunden 4 oder 8 Ahnen. Riccius spic. p. 194.

7) Wer acht Ahnen zu beweisen hat, richtet den Beweis 1) auf seinen Vater und seine Mutter, 2) auf seinen Großvater und seine Großmutter väterlicher Seite, 3) auf den Großvater und die Großmutter mütterlicher Seite, 4) auf die Urgroßeltern (also vier Urgroßeltern auf jeder Seite) oder 8 Ahnen. Bei d. Ahnenprobe von 16 Ahnen geht die Probe bis zu den Urnrgroßältern auf jeder Seite. Estor von der Ahnenprobe S. 12.

8) Estor von der Ahnenprobe S. 8. Runde Privatr. §. 376.

9) Estor l. c. §. 10. §. 32.

10) Cramer de jurib. et praerog. nobil. avit. p. 172. Preuß. Landr. §. 23.

11) Estor Anleitung zur Ahnenprobe S. 128.

das eidliche Zeugniß adelicher Standesgenossen über die Richtigkeit der Ahnentafel. Zur Ergänzung des Beweises kann auch der Eid dienen [12]).

§. 69. [§. 63.] Rechte des Adels überhaupt.

Bei den Rechten des Adels müssen unterschieden werden I. jene, welche dem Adel überhaupt ohne Rücksicht auf eine gewisse Ahnenzahl zustehen; II. die Rechte, welche nur dem alten Adel zukommen. Eine andere Abtheilung scheidet A) die Rechte, welche dem Adel persönlich zustehen; B) die dinglichen Rechte, und zwar a) solche, die jedem Adelichen vermöge eines gewissen Gutsbesitzes zukommen; b) Rechte, welche gewissen adelichen Gütern ankleben, ohne Rücksicht auf den Stand ihres Besitzers [1]). III. Bei den Adelsrechten trennt man noch politische und privatrechtliche Vorzüge [2]). IV. Eine andere Unterscheidung bezieht sich darauf, ob die Adelsrechte nur einer gewissen adelichen Korporation [3]), oder dem Adel überhaupt zustehen. Zu den Rechten, welche jedem Adelichen [4]) schon nach dem Range und ohne Rücksicht auf Gutsbesitz [5]) und auf eine gewisse Ahnenzahl zustehen, gehört a) das Recht, adeliche Lehen erwerben zu können [6]); b) Anspruch auf befreiten Gerichtsstand [7]), in so ferne überhaupt noch das Landesgesetz [8]) diesen anerkennt; c) Recht

---

12) Preußisches Landrecht l. c. §. 30. Ueber Anwendung der Immemorialverjährung zur Erleichterung der Ahnenprobe s. Christyn. observ. eugen. I. cap. 7.

1) Wichtig sind hier die an mehreren Orten vorkommenden Rittergüter. Wenn in einem Landesgesetze in Bezug auf Adel überhaupt eine privatrechtliche Vorschrift gegeben ist (z. B. im badischen Landrecht §. 1393 a über die Eheverträge), so ist anzunehmen, daß sie bei dem Adel überhaupt ohne Rücksicht auf Gutsbesitz eintrete. Hohnhorst Jahrbücher V. S. 233.

2) Maurenbrecher II. S. 781.

3) Z. B. in Holstein hat die Ritterschaft besondere Rechte. Falk Handb. IV. S. 240. In den Ostseeprovinzen sind ebenso die Rechte der verschiedenen Ritterschaften zu trennen. v. Bunge Privatr. I. S. 86 ꝛc.

4) de Schulenburg de privil. ac praerog. nobil. med. in german. Giess. 1733. Posse über die Rechte des Adels, mit vorzüglicher Rücksicht auf Eintheilung derselben in dingliche und persönliche. Rostok, 1802.

5) Erst seit adeliche Lehen durch Privilegien auch in bürgerl. Hände kamen, wurden die zuvor persönlichen Adelsrechte vom Besitze gewisser Güter abhängig gemacht. Posse S. 61.

6) Sächs. Lehenrecht, cap. 2. vetus auctor. de benef. Cap. 1. §. 4. Posse S. 110. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 341. 446.

7) Bauer opusc. I. p. 463. Zu weit geht man, wenn man überhaupt den Adel von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiren will; s. gut Posse S. 123. Falk Handb. IV. 235. v. Bunge l. c. S. 86.

8) Baier. Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. nr. 3. v. Moy Staatsrecht S. 228. Würtemberg. 4s Organisationsedikt von 1818. §. 2—52. v. Mohl Staatsrecht. I. S. 514.

auf alle Auszeichnungen, welche Landesgesetze den Honoratioren vor den Bürgerlichen zuschreiben [9]): d) Vorrechte, welche Landesgesetze in Bezug auf Erbfolge, auf Errichtung von Familienfideikommissen geben [10]); e) Befreiungen von gewissen Abgaben nach Landesgesetzen [11]); f) Anspruch auf alle Rechte, zu deren Ausübung die Statuten den Adel überhaupt fordern [12]); g) Recht auf den ausschliessenden Gebrauch des Geschlechtsnamens; h) Recht, ein adeliches Wappen zu führen; i) Recht der Siegelfähigkeit; k) die Landtagsfähigkeit des Adels, die nach den Landesgesetzen oft noch an besondere Bedingungen geknüpft ist [13]); l) die Wechselfähigkeit [14]); m) Vorrechte in Bezug auf Militärpflichtigkeit [15]). Manche Landesgesetze befreien auch den Adel von gewissen Landespolizeigesetzen [16]).

§. 70. [§. 63a.] Wappenrecht und Siegelmäßigkeit des Adels.

Die frühe Sitte [1]), Eigenthumsgegenstände als einer gewissen Person oder Familie oder einer Korporation angehörig durch bestimmte Symbole zu bezeichnen [2]), wurde bald auf die Hauptstücke der Waffen

9) Riccius vom Adel S. 277.

10) Wo Siegelmäßigkeit besteht, hat sie auch der Adel. s. noch Haubold sächs. Privatrecht S. 430. Posse S. 113. Von Vorrechten in Ansehung des Zeugnisses (L. 15. D. de jurejur.) Riccius vom Adel S. 487. Ob das Recht der Adelichen, sub fide nobili ein Zeugniß abzulegen, das wie ein eidliches gilt (Walch de testim. nobil. injurato. Jen. 1759) noch besteht, muß bezweifelt werden. Die Gleichstellung des Adels mit den Soldaten hatte in der Praxis z. B. Wernher obs. for. II. p. 127 dazu verleitet, auch das beneficium competentiae des Adels zu behaupten. s. dagegen mit Recht Hänsel Exkurse zum sächs. Civilr. II. S. 203.

11) Z. B. im Mittelalter hatte der Adel Zollfreiheit. Senkenberg visiones p. 263. Von persönlicher Steuerfreiheit s. Posse S. 74. s. noch Köhler de orig. et increm. nob. p. 29. Solche Befreiungen kommen vor in d. Ostseeprovinzen, v. Bunge S. 87; v. Oesterreich: Springer Statist. I. S. 290.

12) Z. B. bei Familienstiftungen.

13) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 9. §. 46. Köhler de orig. et incr. nobilit. Meklenb. §. 11. Posse vom Adel S. 85. 95. Eichhorn S. 193. Weiße Staatsr. von Sachsen S. 103. In neuen Verfassungsurkunden hängt das Recht zur Landstandschaft theils mit gewissen Rangklassen des Adels, theils mit dem Gutsbesitze zusammen.

14) Z. B. in Würtemberg.

15) Z. B. in Baiern: v. Moy S. 228; in Holstein: Falk S. 235; von Oesterreich: Springer S. 290.

16) Z. B. in Sachsen durch das Recht der Haustrauung.

1) Kopp in der unten anzuführenden Schrift §. 1—12. Falk Handbuch IV. S. 249.

2) Falk l. c. not. 8 spricht auch von den im Norden üblichen Hausmarken; sie finden sich auch in der Schweiz und in Tyrol.

eines Mannes angewandt [3]). Als das Ritterwesen [4]) dem Auftreten der Ritter mit bestimmten Waffen eine besondere Bedeutung gab, wurde der Gebrauch von Symbolen mit Abbildung von gewissen Waffen üblich, und daraus entstand die Sitte [5]), daß die Mitglieder einer adellichen Familie [6]) bei ihrem Auftreten erblicher Auszeichnungen sich bedienten [7]), die man Wappen nannte. Vorzüglich wurden diese Zeichen auch auf den Siegeln angewendet [8]). Gewiß ist es, daß auch die Gemeinfreien [9]) und die Korporationen Wappen führten und frei ein solches wählten. Anfangs wurden die Wappen noch in der nämlichen Familie beliebig verändert [10]), allmählig aber als erbliche, bleibende Auszeichnungen betrachtet. Der regierende Adel bediente sich zur Bezeichnung der Besitzungen der Wappen, allmählig auch bei allen feierlichen Gelegenheiten des öffentlichen Auftretens, während auf gleiche Art bei dem niedern Adel schildbürtige Familien der allmählig von den Standesgenossen gekannten und geachteten Auszeichnung sich bedienten [11]). Später entstand die Sitte, daß man in den Adelsdiplomen [12]) bestimmte Wappen den geadelten Familien ertheilte [13]), und daraus bildete sich die Ansicht, daß das Recht, ein Familienwappen ausschließend zu führen,

---

3) Ueber d. Wappen Bartolus († 1359) de insign. et armis (in d. Venetianer Ausgabe von 1615), seiner Werke vol. X. Fesch de insign. eorumque jure. Bas. 1672. Höpingk de jure insign. Norimb. 1642. Wenk de concessione insign. Lips. 1772. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1009. Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übersetzt). VI. Thl. S. 146 ꝛc. Laroque de la noblesse, im Anhang Christyn. observ. eugenial. Lib. II. Phillips deutsches Privatrecht. II. S. 69. 2te Ausg. S. 182; und besonders Kopp über Entstehung der Wappen im allgemeinen und des badischen insbesondere. Freiburg, 1831.

4) Heeren über die Folgen der Kreuzzüge S. 227. Hallam geschichtl. Darstellung. I. Thl. S. 170.

5) Hagen de armigeris. Erlangen, 1836.

6) Von Frankreich: Menestrier abregé methodique p. 219. Wenk comm. I. p. 19. Carpentier hist. de Cambray. III. p. 1013. S. 69—71. Gatterer hist. Holzschuh. p. 24. Von den Niederlanden: Mathaei de nobilit. p. 1022. lib. IV. cap. 17. Von Deutschland: Duellius hist. ordin. equit. teutonic. P. III. p. 82. Fesch de insign. p. 94.

7) Neues Lehrgebäude der Diplomatik. VI. S. 157. Senkenberg select. jur. IV. p. 541. Wann Erblichkeit allgemeiner wurde, ist streitig. Neues Lehrgeb. S. 162.

8) Falk l. c. S. 251.

9) Falk S. 255. In der Schweiz bewahren viele nicht adeliche Familien noch jetzt ihr altes Wappen.

10) Estor von der Ahnenprobe S. 427.

11) Gatterer hist. Holzschuher p. 24. Falk S. 252.

12) Falk S. 255.

13) In Urk. von 1416 (bei Krenner von den Siegeln der Münchner Geschlechter S. 23) nennt sie der Kaiser Sigismund arma nobilitatis insignia.

ein Vorrecht des Adels sey [14]). Wappen waren häufig ein Gegenstand der Belehnung [15]) und kaiserlicher Verleihung [16]). Seit dem XVI. Jahrhundert kann das Recht, ein erbliches Wappen zur Bezeichnung des Standes zu führen, als Vorrecht des Adels nicht bestritten werden [17]), und daran knüpft sich das Recht jeder adelichen Familie, das von ihr gewählte Wappen ausschließend zu führen [18]), und jedem Dritten, der sich das Wappen anmaßt, den Gebrauch zu verwehren [19]). Mit Unrecht hat man nur die Wappen mit einem offenen Helm als adeliche Wappen betrachtet, während der Unterschied zwischen Wappen mit offenem und denen mit geschlossenem Helm heraldisch gleichgültig ist [20]). Von dem einer bürgerlichen Familie verliehenen Wappenbriefe ist noch nicht auf Adelsverleihung zu schließen [21]). Bürgerliche Familien können zwar ebenso sich Wappen beilegen, aber sie haben kein Recht auf den ausschließenden Gebrauch derselben; wenn sie nicht durch einen Wappenbrief geschützt sind [22]). Die Siegel, die früh vorkamen [23]), und im Mittelalter eben so von Korporationen als von Familien, die auch nicht adelich waren, gebraucht wurden [24]), erhielten eine neue Bedeutung, als man das Wappen in dem Siegel führte; und da damals das Siegel [25]) die Stelle der Unterschrift

---

14) Als röm. R. sich verbreitete, wußten d. röm. Juristen nicht, was sie aufstellen sollten. Bartolus in oper. X. p. 124. geht von dem Gesichtspunkt der Freiheit aus; allein es gab immer Juristen, die ihm widersprachen. s. Krenner S. 22. Hagen de armigeris p. 22.

15) Hagemann kleine jurist. Aufsätze. I. Thl. S. 1—84. Weber Handbuch. II. S. 531.

16) Riccius vom Adel S. 371.

17) Christyn. observ. eugen. Lib. II. cap. 13. Estor kleine Schriften S. 913. Kreitmaier Anm. zum baier. Civilcodex. V. S. 1689. s. auch badische Grundverfass. §. 22. Lit. c. Gründler Polemik. I. S. 128.

18) Wahlkapitulat. Leopolds II. Art. 22. §. 12.

19) Höpingk cap. 13. nr. 52. Mevius dec. IX. nr. 141. Riccius p. 202. Preuß. Landr. §. 16. Baier. Adelsedikt §. 9.

20) Gatterer Heraldik S. 58. Pfeffinger Vitriar. III. p. 1029. s. noch Christyn. observat. II. cap. 7. Spangenberg Lehre vom Urkundenbeweise S. 256.

21) Estor l. c. I. Thl. S. 913. Eichhorn S. 186.

22) Eichhorn Privatr. §. 63. Falk. IV. S. 258. Wie weit Anmaaßung fremden Wappens strafbar ist s. Kopp l. c. §. 35.

23) Leg. Alaman. art. 23. §. 4. Tit. 28.

24) Falk l. c. S. 251.

25) Böhmer exerc. ad Pand. IV. nr. 10. nr. 67. Heineccius de sigillis. Hal. 1719. Höpingk de jure sigill. Norimb. 1642. Stryk de except. defic. sigill. Hal. 1702. Gerken Anmerk. über die Siegel. Stendal, 1786. II Thle. Pauli Einleitung in die Kenntniß des Adels S. 90. Scheidt vom Adel S. 258. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. VI. Thl. S. 37.

vertrat [26]), und die Beifügung des Siegels die Aussfertigung der Urkunde mit dem Willen des Besiegelnden (Siegelberechtigten) ausdrückte [27]), so war das Siegel, bei welchem man das große und kleine unterschied [28]), noch wichtiger. Im Zusammenhange mit erblichem Wappenrecht war das Recht, ein Siegel zu führen, eine Befugniß des Adels [29]), für welchen noch das Siegelrecht in so ferne wichtig wurde, als die Adelichen als Grundherren die Urkunden über Rechtsgeschäfte ihrer Unterthanen besiegelten [30]). In Bezug auf heutiges Adelsrecht läßt sich aber nur aufstellen, daß jeder Adeliche eines eigenen Siegels, auf dem er sein Wappen benützen kann, bei Fertigung seiner Urkunden sich zu bedienen und jedem andern, der nicht zu seiner Familie gehört, die Führung des nämlichen Siegels, in so ferne es das Geschlechtswappen enthält, zu verwehren das Recht hat [31]); wogegen jeder Nichtadeliche wohl eben so ein eignes Siegel [32]) führen kann [33]), ohne deswegen ein Verbietungsrecht gegen Andere ausüben zu dürfen [34]). Was dem Adel als Grundherrn oder Patrimonialgerichtsinhaber in Bezug auf Urkunden seiner Grundholden oder Amtssäßigen zusteht, ist nicht auf Adelsrecht überhaupt auszudehnen, und was in einzelnen Ländern dem Adel in der Art zusteht, daß er durch sein adeliches Siegel seinen Urkunden die Kraft öffentlicher Urkunden geben kann [35]), ist blos partikularrechtlich.

---

26) Spangenberg v. Urkundenbeweise S. 240. Schwabenspiegel cap. 283. 311. Senkenberg l. c. S. 240; auch merkw. Beaumanoir Cout. de Beauvoisis cap. 35. Ueber rechtliche Bedeutung des Siegels: Falk. IV. S. 257. in not. 30.

27) Oft kömmt vor: quia proprium sigillum non habeo. s. neues Lehrgebäude der Diplomatik l. c. S. 44. Scheidt S. 218. Hanselmann Landeshoheit von Hohenloh S. 112. In einer Urkunde von 1238 bei Thaumassiere anciennes Cout. de Berry p. 59 kömmt vor: sigillum non habeo, cum nondum miles essem nec uxoratus.

28) Falk. IV. S. 253. Das kleine Siegel hieß auch secretum, auch Signet.

29) Kaiserrecht. II. 27. Spangenberg S. 242. Neues Lehrgebäude der Diplom. VI. S. 7—52.

30) s. baier. Rechtsbuch von 1340 (46) Tit. XVII. Art. 2.

31) Falk l. c. S. 259.

32) Die Notariatsordnung von Max I. Titel von Testamenten §. 7. unterscheidet Siegel und Signet.

33) Frühe Beispiele von Nichtadelichen, die Siegel führten: Neues Lehrgebäude der Diplomatik l. c. S. 68. Krenner von den Siegeln der Münchner Geschlechter S. 13—27. Posse l. c. S. 108.

34) Durch die Ausbildung der Lehre von dem Urkundenbeweise hat die Siegelfähigkeit ihre Hauptbedeutung verloren; da bei uns die Unterschrift und Autorität eines öffentlichen Beamten, nicht aber das Siegel einer Privatperson eine Urkunde zur öffentlichen macht. Nur in England ist noch das Siegel wichtig. Phillips law of evidence vol. I. p. 467.

35) Daraus entsteht Siegelmäßigkeit, die in einigen Ländern z. B. in Baiern vorkömmt.

§. 71. [§. 64.] Rechte des alten Adels.

Als Rechte, welche nur an den Besitz des alten Adels geknüpft sind [1]), in so ferne er nämlich eine gewisse Ahnenzahl nachweisen kann, die statutenmäßig zu bestimmten Rechten erforderlich ist, kommen vor: a) die Stiftsfähigkeit, als Vorrecht zur Erlangung gewisser Kirchenpfründen [2]), in so ferne Fundation oder Lokalherkommen dem Adel zur Seite stehen [3]). Gleichförmigkeit findet sich hierüber nicht; obwohl in alten Stiftern häufig die Statuten nur Adeliche als aufnahmsfähig erklärten [4]), so fehlt es doch nicht an andern, die literatos aut nobiles zulassen [5]), und der westphälische Friede schützt nur den Besitzstand; b) Vorrecht zu gewissen Hof- [6]) und nach Landesrechten selbst gewissen Staatsämtern [7]); c) Vorrecht zur Aufnahme in adeliche Orden [8]). Auch Landtagsfähigkeit und Erwerbung der Ritterlehen waren an manchen Orten an alten Adel geknüpft. Der Begriff vom alten und neuen Adel ist übrigens ein relativer, und im Zweifel, wenn die Statute nichts sonst enthalten, genügen 4 Ahnen [9]); ob das Statut, wenn es Adel fordert, nur Adel überhaupt oder alten Adel fordert, hängt von der Zeit ab, in welcher das Statut entstand; nur dann, wenn nachgewiesen werden kann,

---

1) Cramer de jur. et praerog. nobil. avit. Lips. 1739. Die Turnierfähigkeit (Riccius S. 325) kömmt nicht mehr in Betrachtung.

2) Nicht gemeinrechtlich c. 37. X. de praeb. Eichhorn §. 333. 341. Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. Bd. S. 271. Seuffert Vers. einer Geschichte des deutschen Adels in hohen Erz- und Domstiftern. Frankf. 1790. Riccius vom Adel S. 332.

3) Westphäl. Friede. Art. V. §. 17. Seuffert S. 130. Spittler im Gött. histor. Magazin. II. Bd. 36 Stück; von Sachsen s. Haubold S. 432. Estor von der Ahnenprobe S. 429.

4) Riccius vom Adel S. 333.

5) Z. B. Stat. des Stifts zu Regensburg 1247, in Lang regesta. II. p. 384.

6) Runde §. 403. Posse S. 122.

7) Struben Nebenstunden. II. Thl. nr. 14. Riccius S. 349. Haubold S. 332.

8) Heeren von den Folgen der Kreuzzüge S. 234. Eichhorn §. 335. Dahin gehören von älteren allgemeinen Orden der deutsche Orden (entstanden 1190). Elben Einleit. in die Geschichte des deutschen Ordens. Nürnb. 1784, und Johanniterorden (entstanden 1048). Dienemann Nachr. vom Johanniterorden und dessen Herrnmeisterthum. Berlin, 1767. s. noch Gryphius Entw. der geistl. und weltl. Ritterorden. Leipzig, 1709. Runde §. 398—401. Histor. Notizen über den Johanniterorden s. in Pfeffinger Vitriar. II. p. 905; über den deutschen Orden ibid. S. 920; über die Ritterorden s. Zachariä Staatsrecht. I. Thl. S. 299. Wichtig ist das österreichische Gesetz vom 28. Juni 1840 über d. Verh. des deutschen Ritterordens zum österr. Staat.

9) Schmidt Beiträge S. 49.

daß man zur Zeit der Entstehung alten Adel als den bevorrechteten betrachtete, ist alter Adel zu verlangen; im Zweifel aber da, wo überhaupt Adel zur Ausübung eines Rechts erfordert ist, bedarf es nicht der Nachweisung des alten Adels [10]).

§. 72. [§. 65.] Besondere Verhältnisse des Privatrechts des Adels.

In den Privatrechtsverhältnissen des Adels werden einflußreich die dieser Classe zustehenden Befugnisse zur Erhaltung des Glanzes der Familie a) Familienfideikommisse zu errichten [1]); b) besondere, die Theilung der Güter verhindernde Successions-Ordnungen zu treffen [2]); c) die damit zusammenhängenden Erbverzichte der Frauen [3]); d) das Recht, eine besondere Art (nicht mit allen bürgerlichen Wirkungen versehene) Ehe zur linken Hand einzugehen [4]); e) die besonderen Successionsrechte adelicher Wittwen [5]). Alle diese Verhältnisse aber bedürfen zu ihrer Gültigkeit partikulargesetzlicher Nachweisung.

§. 73. [§. 66.] Besondere dem Adel analoge Institute nach manchen Partikularrechten.

Obwohl der Unterschied von Amts- und Schriftsäßigkeit sich ursprünglich auf das Gutsverhältniß bezog [1]), indem Schriftsäßige nur den Obergerichten unterworfen waren, so entstand doch später eine mit Rang und Würde verbundene (persönliche) Schriftsäßigkeit [2]). An das Vorrecht des Gerichtsstandes knüpften sich bald andere Vorrechte, z. B. einer ausgezeichneten Behandlung bei Rechts-Angelegenheiten und selbst Jagdrechte; allein wenn die Landesgesetze nichts Abweichendes bestimmen, so bringt die Schriftsäßigkeit (auch Kanzleisäßigkeit) nur das Vorrecht in Ansehung des befreiten Gerichtsstandes

---

10) Scheplitz consuet. p. 6. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 9. §. 21.

1) Unten §. 158.

2—5) S. darüber im zweiten Band in der Lehre von der Ehe und vom Erbrecht, besonders die §§. 364. 393. 399. 400 und 405. der vierten Auflage.

1) Ueber den Ursprung des Unterschieds ist großer Streit, und am wahrscheinlichsten ist Weiße's Meinung (in der Geschichte von Sachsen. II. S. 169. s. noch Weiße in der neuen Ausgabe von Zachariä's Handbuch des sächsischen Lehenrechts S. 178.

2) Bauer opusc. I. p. 463. s. noch Biener de orig. Schriftsassior. Lips. 1797. Biener de Schriftsass. pers. Lips. 1804. Curtius sächs. Civilrecht S. 230. Haubold Lehrbuch S. 555. Hänsel Exkurse. II. S. 207. Gründler Polemik. I. S. 133.

mit sich [3]). In andern Ländern, z. B. in Bayern, ist das, was sonst Schriftsässigkeit heißt, die Siegelmäßigkeit, welche jedoch, obwohl ursprünglich auf das Recht beschränkt [4]), mit einem eigenen Siegel die von dem Siegelmäßigen selbst ausgestellten Urkunden beglaubigen zu dürfen, allmählig eine Reihe auch privatrechtlich wichtiger Vorrechte gab [5]), und außer dem Adel vielen Staatsdienern und allen Graduirten zustand, in neuerer Zeit aber mehr beschränkt ist [6]). In manchen Ländern [7]) stehen auch den nicht recipirten Besitzern adelicher Güter besondere persönliche Vorrechte zu.

III. Unterabtheilung.

Vom Bürgerstande.

§. 74. [§. 67.] Historische Einleitung über Ausbildung des Bürgerstandes.

Die Entwicklung des Bürgerstandes steht mit den Schicksalen des Städtewesens im Zusammenhang, indem durch das Aufblühen der Städte als freier Korporationen aus den vollberechtigten Mitgliedern der Stadtgemeinde ein eigener Stand im Gegensatz des Adels und der Bauern entstand [1]). Der Ausdruck: Bürger [2]) be-

---

3) Von Meklenburg s. v. Kamptz meklenb. Civilproz. (2te Ausg.) S. 34; von Churhessen Wagner Grundzüge der Gerichtsverfass. S. 11; von Hannover Oesterlei hannov. Proz. I. S. 223; von Baden bad. Grundverfass. §. 20.

4) Daher Siegelgenossen Kopp Lehensproben. I. Thl. S. 297. Henneberg. Landesordn. II. Thl. Tit. 1. c. 1. Baier. Rechtsbuch von 1340. Tit. 17. Art. 2. Baier. Landesordn. von 1553. II. Tit. 4. Art. 3. Krenner von den Siegeln S. 55.

5) Cod. judic. bavar. cap. 20. §. 9. Kreitmaier Anmerkungen. V. S. 1689.

6) Baier. Gesetz vom 26. Mai 1818 über Siegelmäßigkeit und baier. Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. 5; z. B. das Recht des siegelmäßigen Vaters, das Muttergut selbst den Kindern auszuzeigen, das Recht der Versiegelung der Erbschaft ohne Zuziehung der Obrigkeit ist stehen geblieben.

7) Z. B. in Holstein Falk Handbuch. IV. S. 260.

1) Heineccii antiq. germ. tom. II. p. 291. Hüllmann Geschichte. III. Bd. S. 1—212. Montag Geschichte. II. Thl. S. 336. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. I. Bd. nr. 8. Pauli de orig. burgens. Vit. 1763. Hannesen de statu civ. ejusque jur. Gotting. 1751. Nonnen de jure civit. inprim. brem. Gott. 1800. Eisenhart Versuch einer Anleit. zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschw. 1791. Schilling Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten. Leipzig, 1830. — Eine gute Entwicklung über die Geschichte der bourgeoisie Brüssel des fiefs. vol. II. p. 902 in recueil des ordonnances de France. Préface zu vol. XII. P. I—XXXIV.

2) Vom burgensis (schon in Urk. von 1081. Miraei op. I. p. 281.)

zeichnete in der Zeit, als noch die Geschlechter die Rathsstellen ausschließend inne hatten, nur die rathsfähigen [3]) Geschlechter [4]), während seit der Ausbildung des Kunstfleißes und des Handels, der zwischen den Geschlechtern auf einer und den Handwerkern auf der andern Seite emporgekommene, aus Handelsherren und Künstlern gebildete Stand Bürgerstand hieß [5]), dessen Bedeutung immer mehr durch die Blüthe der Städte stieg [6]). Seit der Zeit des Sieges der Handwerker, die nun auch als rathsfähig erklärt wurden [7]), und durch die Ausdehnung städtischer Kriegsverfassung [7a]) auf die Zünfte, umfaßte der Ausdruck „Bürger" alle vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde, und, wenn man auch die Schutzverwandten dahin rechnete, alle in einer Stadt als Mitglieder der Gemeinde Aufgenommenen [8]). Die Bevölkerung der Städte war selbst sehr verschieden [9]); wegen der Leistung von Kriegsdiensten, zu denen einige Personen der Stadt sich verpflichteten, entstanden Glevenbürger [10]).

Dreyer Einl. in die Lübek. Verordn. S. 84. Hüllmann l. c. S. 11. Burgensis und civis wird auch später oft promiscue gebraucht. Riccius spic. p. 235. Ueber civis s. Vesme delle vicende della proprietà p. 178.

3) Eichhorn in der Zeitschrift. II. S. 169. Gemeiner vom Ursprung der Stadt Regensburg S. 57. 85. Fichard Entstehung von Frankfurt S. 74 und 103. Es kommen in Urk. cives villae vor, z. B. in Küster opusc. March. ill. P. XVI. p. 118.

4) Daher oft Bürger (in diesem Sinne) ritter- und lehenfähig heißen. Kaiserrecht. IV. 1. Montag l. c. S. 642. Krenner von d. Münchner Siegeln S. 50. Ochs Geschichte von Basel. II. S. 193. Noch in einer Urkunde von 1340 in Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 5 unterscheidet man Altburger, Mittelburger und Handwerker. s. noch Hüllmann vom Ursprung der Stände (neue Ausg.) S. 479.

5) Hüllmann Städtewesen. II. S. 245. In einer Urk. von 1162 von Geneve in Spon histoire de Geneve II. p. 24 werden milites, cives, burgenses unterschieden. In Urk. von Basel in Ochs II. S. 78 Ritter, Bürger, Handwerker. s. noch Königshoven elsaß. Chronik S. 305. Lehmann Speierische Chronik S. 318. Aehnlich war auch das Verhältniß in Flandern, wo eine höhere Bürgerklasse bestand, und den Kaufherren allmählig die reicher gewordenen Gewerbsleute der höheren Zünfte sich anschloßen. Warnkönig Rechtsgeschichte. I. S. 352.

6) In manchen Gegenden wurden immer mehr die Adelichen veranlaßt (in Italien war dies die Regel) von dem Lande in die Städte zu ziehen; so daß dadurch die Bevölkerung der Stadt an Ansehen stieg.

7) Ueber diese Umbildung Hüllmann Städtewesen. II. S. 463. III. S. 333. Bluntschli I. S. 151.

7a) Merker über Gesch. der städt. Kriegsverfassung. Ricotti sulla milizia dei communi italiani. Torino, 1838.

8) In den Urk. werden aber früh die Bürger von den Einsassen getrennt. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 143.

9) Nach Knipschild de jurib. civit. imper. cap. 29. unterschied man 9 Arten von Bürgern. Bluntschli I. S. 146.

10) Abgeleitet von Gleve, d. h. einer langen Lanze. s. Wenker de Gleven-

Unter den Bürgern befanden sich auch viele Ritter [11]). Als besonders bevorrechtet, in einer engeren Beziehung zum Kaiser stehend und in eine eigene Korporation vereinigt erschienen die Hausgenossen [12]). Angelockt durch die wachsende Zahl von Privilegien der Städte und durch die Sicherheit, welche in den Zeiten des Sturms die Städte gewährten, so wie durch den Reiz mancher Vortheile, zu deren Ausübung nur Bürgerrecht gehörte, vermehrte sich die Bevölkerung der Stadt, in welcher jedoch die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde von denjenigen unterschieden wurden, welche wegen des Mangels gewisser Erforderniſſe nur unvollkommene Bürgerrechte erlangen konnten (Schutzverwandte, §. 77.), und denjenigen, welche nur um gewiſſe, an städtiſche Bürgerrechte geknüpfte Vortheile zu erhalten, ſich als Bürger aufnehmen ließen [13]), ohne ihr feſtes Domicil in der Stadt zu wählen oder dem angeborenen Stande zu entſagen (Ausbürger) [14]). Die Pfahlbürger [15]) waren ſolche, welche Angehörige der Geiſtlichen oder anderer Herren waren, und um ihnen ſich zu entziehen, das Bürgerrecht ſuchten, oder auch durch Berufung auf ihr Bürgerrecht ihnen obliegenden Leiſtungen entgehen wollten,

---

burgeris. Argent. 1698. Grupen observ. rer. et antiq. p. 355. Riccius spicil. p. 274. Stenzel S. 158. Hüllmann. II. S. 183.

11) Von Zürich Bluntſchli I. S. 145. Der Sohn des Ritters war gewöhnlicher Bürger, aber auch der Ritter, obwohl im Range ausgezeichnet, wurde zum Bürgerſtand gerechnet.

12) Hüllmann III. S. 17. Eichhorn in der Zeitſchr. II. S. 217. Rechtsgeſchichte §. 296 not. n. Hanſelmann von der Landeshoheit S. 49. 413. Falkenſtein Geſch. von Erfurt S. 100 not. a. Ochs l. c. II. S. 128. Guden cod. dipl. II. p. 462. Siebenkees Beitr. I. S. 49. Hüllmann Städteweſen. II. S. 22.

13) Die Sitte, in förmliche Bürgerbücher die Bürger einzutragen, kömmt früh vor. In Nürnberg beginnt das Bürgerbuch mit dem Jahr 1285. Murr Journal zur Kunſtgeſchichte. II. S. 33.

14) Dahin gehören die Klöſter und der Adel. Monum. boic. III. p. 144, XI. p. 174. Jäger im juriſt. Magazin für Reichsſtädte. IV. nr. 12. Bodmann in Siebenkees Magazin. I. nr. 1. Stenzel Geſch. der Kriegsverfaſſ. S. 154. Im Koblenzer Bürgerbuch von 1469 (Günther Geſch. von Koblenz) iſt der Churfürſt von Trier als Bürger eingetragen. Buytenpoorters in Flandern ſ. Warnkönig Rechtsgeſch. I. Thl. S. 354. Der Name Ausburger bezeichnete oft die außer der engern Stadt — aber doch im Weichbild wohnenden Bürger. Bluntſchli I. S. 380. In der Regel aber waren (Ausbürger) (concives) die niederen Ständen Angehörigen außer der Stadt Wohnende, aber in d. Bürgerrecht Aufgenommene. Verzeichniß v. Frankfurt in Thomas der Oberhof zu Frankfurt. S. 176.

15) Wenker de Pfalburgeris. Arg. 1698. Olenſchlager Erl. der goldenen Bulle S. 316. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. 3te Fortſ. S. 173. Pfeffinger Vitriar. illustr. tom. II. lib. I. tit. 22. §. 8. Hüllmann Geſchichte der Stände. III. S. 126. Eichhorn Rechtsgeſchichte. II. S. 144. Thomas der Oberhof S. 182.

daher spätere Reichsgesetze gegen sie eiferten [16]). Anerkannt war es immer, daß der Bürgerstand mit den höchsten Freiheitsrechten besteht, woraus auch die den Bürgern oft ertheilten Privilegien von Rechten sich erklären, die sonst nur bei dem Adel vorkamen [17]).

§. 75. [§. 67a.] Bürgerstand im heutigen Sinne.

Der Begriff von Bürgerstand [1]) in einem weiteren Sinne [2]), in so ferne man dahin entweder die Bewohner eines Staats rechnet, welche nicht zum Adel oder solche, welche nicht zu den bevorrechteten Ständen im Staate gehören [3]), oder solche, die ihrer Geburt nach weder zum Adel- noch zum Bauernstande gehören, und auch nachher in keinen dieser Stände übergegangen sind, hat keine andere praktische Bedeutung, als daß die dahin [4]) gehörigen Personen die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers haben, ohne die Rechte des Adels zu genießen und den Pflichten des Bauernstandes unterworfen zu seyn. Bedeutender war einst der Bürgerstand im Sinne des Mittelalters [5]), nach welchem dahin nur diejenigen gehören, welche als berechtigte und verpflichtete Mitglieder einer Stadt- oder Marktflecken-Gemeinde (§. 33.) aufgenommen sind, und vermöge dieser Eigenschaft theils gewisse Rechte in der Gemeinde, der sie angehörten, theils selbst in Bezug auf die Verfassung öffentliche Rechte [6]), theils blos wegen ihres Standes im Staate Vorrechte genoßen [7]). Diese Bedeutung ist jedoch seit der Zeit, als

---

16) Schon Gesetze in Pertz Monum. III. p. 315. IV. p. 282. Goldene Bulle Tit. 16. Neue Sammlung der Reichsabschiede. I. S. 146.

17) Daraus erklärt sich das Privilegium, daß die Bürger adeliche Güter erwerben konnten, z. B. für Sachsen 1329. Haubold Lehrbuch S. 437; für die thüringischen Bürger 1350 in Schultes koburg. Landesgeschichte. 2te Abth. nr. 27. Daher stammt auch die an einzelne Bürger verliehene Wappenfähigkeit. s. neues Lehrgebäude der Diplomatik. IV. S. 161; daher wurden die Bürger von Winterthur 1275 fähig erklärt, nach edler Leute Sitte Lehen zu empfangen, Bluntschli. I. S. 181.

1) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. VIII. §. 1. Dazu Bielitz Comment. VI. Thl. S. 150. In den Landesgesetzen wird hier oft von Ortsbürger im Gegensatze von Staatsbürger gesprochen.

2) Auf diesen Begriff legt Maurenbrecher II. S. 802 Werth.

3) In diesem Sinne ist Bürgerstand soviel als dritter Stand (tiers état). Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 347.

4) Weishaar würtemb. Privatr. (neue Ausg.) I. S. 397.

5) Eisenhart Anleit. zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht §. 4. 121. Klüber öffentl. Recht §. 200. 201.

6) Z. B. wegen der Landstandschaft oder Landtafelfähigkeit. In dieser Beziehung spricht man noch in Oesterreich von einem eigenen Bürgerstande. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats. I. S. 294.

7) Dies war praktisch z. B. wegen Lehensfähigkeit, wegen Rechts der Fami-

immer mehr alle Unterthanen gleiche Rechte genießen, und insbesondere Bürger und Bauern nicht mehr rechtlich unterschieden sind, untergegangen, so daß Bürgerstand nur im Zusammenhang mit Gemeinderecht zu erwähnen ist [8]). Der Unterschied von einem höheren und gemeinen Bürgerstand [9]) kömmt zwar in den Reichsgesetzen [10]) vor, bezieht sich aber nur auf gewisse Auszeichnungen in Kleidern, welche einigen Bürgerklassen gestattet wurden. Der Unterschied hat keine gemeinrechtliche Bedeutung [11]) und beruht auf keiner festen anerkannten Grundlage; wo in Partikularrechten ein solcher Unterschied noch vorkömmt [12]), wirkt er nur bei den besonderen Rechts-Instituten, in welchen das Partikularrecht des Unterschiedes erwähnt; und zu dem höheren Bürgerstand können dann, wenn nichts anderes bestimmt ist, alle Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten, Rathsglieder gerechnet werden [13]).

§. 76. [§. 68.] Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht [1]) ist der Inbegriff der Befugnisse [2]), welche den Mitgliedern der Stadtgemeinde zustehen [3]). Man kann dabei rein

---

lienfideikommisse, und noch jetzt in manchen Ländern wegen Wechselfähigkeit.

8) Man könnte daher wohl jetzt die Aufstellung des Bürgerstandes ganz aufgeben und bei dem Gemeinderechte die daraus fließenden Rechte und Pflichten aufstellen. Der Verfasser würde dies gethan haben, wenn er nicht gewünscht hätte, wenigstens die ehemalige noch in Ueberbleibseln vorkommende Ansicht darzustellen, und in der jetzigen Auflage die Ordnung des Buchs nicht zu sehr zu ändern. s. vorzüglich über Bürgerstand v. Bunge liv.= u. esthländ. Privatrecht. I. Thl. S. 94 bis 108.

9) Schon in alten Urkunden wurden unter dem Namen: Constafller (im Gegensatze der zünftigen Handwerker) gewisse vornehmere Bürger verstanden. Hüllmann Städtewesen. II. S. 181.

10) Reichspolizeiordn. von 1530. Tit. 11.

11) Weishaar l. c. S. 397. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 347.

12) Baier. Landr. IV. Thl. cap. 10. §. 4. nr. 5. Kreitmaier Anm. Thl. V. S. 1751. Preuß. Landr. II. Tit. 1. §. 31. Erläuterungen zur Anhalt. Landesordn. v. 1822. Tit. V. §. 3. nr. 6. Weimarische Gesetze in Schmidt Samml. V. Thl. S. 110. 215.

13) Im baier. Landr. l. c. bezieht sich der Unterschied auf die Bürgschaft, im Preuß. Landr. auf die Ehe, in andern Ländern (Scherer Handbuch des Wechselrechts. III. Thl. S. 364) auf Wechselrecht. s. noch Eichhorn Privatrecht S. 196. Klüber öffentl. R. §. 200. not. d. Gründler l. c. S. 137. Maurenbrecher II. S. 803. Auch der Ausdruck: Honoratioren hat keine rechtliche Bedeutung. Falk Handb. IV. S. 263.

1) Auch concivium genannt in Act. Osnabrug. I. p. 105; auch burmal. s. Haltaus glossar. p. 108; auch burgrecht, Haltaus gloss. p. 194.

2) In manchen alten Rechtsquellen, z. B. in den alt. Kölnischen Urkunden (Clasen Schreinspraxis S. 31) wurde das große und kleine Bürgerrecht unterschieden. Das erste (urbanitas) wurde vom vollen Rathe, und das kleine von den Amtleuten des Kirchspiels ertheilt. Bürgerrecht ist auch

privatrechtliche und unter diesen wieder persönliche und dingliche Befugnisse von den politischen und Ehrenrechten als Ausflüssen des Bürgerrechts unterscheiden [4]). Zu den ersten gehören: a) der Anspruch auf städtischen Schutz und Gerichtsstand; b) das Recht der vollständigen Gewerbsbetreibung; c) Theilnahme an den Privilegien, die den Bürgern einer Stadt verliehen sind; d) an den städtischen Stiftungen; e) an den städtischen Gütern; f) Recht, in dem städtischen Weichbilde liegende Güter zu besitzen; g) Befugniß, die Marklosung auszuüben, wenn dies Recht überhaupt noch in einem Lande besteht; h) das Recht, in der Stadt, deren Mitglied jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; i) das Recht, im Falle der Armuth aus Gemeindemitteln unterstützt zu werden. Zu den politischen Rechten gehört 1) die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der Gemeinde; 2) die aktive und passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern; 3) das Recht der Zunftfähigkeit. Zur Ausübung einzelner Rechte werden oft nach Statuten noch besondere Erfordernisse verlangt [5]). Zu den dinglichen Rechten gehört die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens [6]). Auch sprechen einige Statuten noch von einem besonderen Aktivbürgerrechte [7]), in so ferne nur der, welcher in dem Gemeindebezirke, welchem er angehört, auf eigene Rechnung selbstständig lebt und sich aufhält, als Aktivbürger aller Bürgerrechte fähig ist, aber auch besondere Verpflichtungen hat, während der Nichtaktivbürger nur die im Heimathsrechte liegenden Rechte

---

ausgedrückt mit Geburschaft. s. Hüllmann Städtewesen. II. S. 423. Hänsel Exkurse zum sächs. Civilrecht. II. S. 247.

3) Colmar de jure civ. Norimb. Alt. 1781. Hessel de jur. civit. munic. in germ. Alt. 1788. Bodmann in Siebenkees Beitr. zum deutschen Rechte. III. Thl. S. 96. Eisenhart S. 172. Runde §. 443. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. Preuß. Städteordn. von 1808. §. 15. Badische Grundverf. §. 10. Weimar. Stadtordn. vom 21. Dez. 1810. Altenburg. Stadtordnung vom 17ten Juni 1831. §. 10—46.

4) S. über den Umfang des Bürgerrechts badisches Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dez. 1831 §. 1. Sächs. Städteordn. §. 65. Ueber Königreich Sachsen: Milhauser Staatsrecht von Sachsen S. 288. Braunschweig. §. 21. Züricher Gesetz über Bürgerrecht vom 20. Sept. 1833. §. 23. Würtemberg. Bürgergesetz vom 4. Dez. 1833. — s. darüber von Mohl Staatsrecht. II. S. 154 rc. Hohenzollern-Sigmaringer Bürgerrechtsgesetz von 1839.

5) Z. B. Weimar. Stadtordn. §. 4. und Stadtordn. von Jena §. 6. So hängt das Recht, Bier brauen zu dürfen, nach einigen Statuten von dem Besitze eines Hauses in der Stadt ab.

6) v. Mohl Staatsr. II. S. 177.

7) Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 326. Würtemberg. Ges. vom 4. Dez. 1833. §. 45. 46. Die sächs. Städteordn. §. 65. 73. verlangt besondere Erfordernisse zur Ausübung der Ehrenrechte des Bürgers.

genießt [8]). Das selbstständige Bürgerrecht der Frauenspersonen [9]) ist entweder gar nicht anerkannt [9a]), oder begründet nicht alle Rechte, die der männliche Bürger hat [10]). Ein Unterschied des wirklichen Bürgerrechts von dem angeborenen kömmt in so ferne vor, als alle ehelichen Kinder eines Bürgers, so lange sie noch nicht durch Eintragung in das Bürgerbuch und die Erfüllung gewisser Bedingungen das wirkliche Bürgerrecht angetreten haben, nur ein angeborenes besitzen [11]), vermöge dessen sie nur das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, das Recht Liegenschaften zu erwerben und Unterstützung aus Gemeindemitteln haben. Das Bürgerrecht legt außer der allgemeinen Pflicht der Unterwürfigkeit unter städtische Obrigkeit [12]) auch die Unterwürfigkeit unter die Statuten der Stadt, und die Pflicht der Theilnahme an städtischen Abgaben [13]) und an Beiträgen zu Kommunalanstalten und Kommunaldiensten auf [14]).

§. 77. [§. 69.] Unvollkommnes Bürgerrecht.

Ein Unterschied zwischen dem vollkommnen und unvollkommnen Bürgerrechte [1]) entstand in einigen Städten dadurch, daß viele Personen den städtischen Schutz suchten, jedoch die nöthigen Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht besaßen, und die Stadt ihnen daher nur einige Bürgerrechte zugestand [2]). Ein solcher Unterschied kam aber nicht in allen Städten vor, daher er auch nur da angenommen werden darf, wo er durch die Landesgesetz-

---

8) v. Mohl l. c. S. 182.
9) Die verheirathete Frau erwirbt freilich das Bürgerrecht, wie sie einen Bürger heirathet (eigentlich erwirbt sie nur das Genossenschaftsrecht).
9a) Z. B. im bad. Gesetze vom 31. Dez. 1831. In Sachsen, s. Hänsel II. S. 250. Sächs. Städteordn. vom 2. Febr. 1832 §. 49. sind Weiber fähig des Bürgerrechts; s. jedoch sächs. Städteordn. §. 73 b. Die braunschweigische Städteordn. vom 4. Juni 1834 §. 15. spricht nur von Männern. In würtemberg. Ges. von 1833 §. 26. scheinen unverheirathete Frauenspersonen des Bürgerrechts nicht fähig.
10) Z. B. in Altenb. Stadtordn. §. 14, wo sie nur die Wahlrechte nicht hat.
11) Badisches Gesetz §. 6.
12) Eisenhart S. 206.
13) Fischer Polizeirecht. I. Bd. §. 1028. Eisenhart S. 313.
14) Buder de operis burgens. Jen. 1748. Orth Anmerk. III. Fortsetzung S. 891. Eisenhart §. 146.
1) Opidanus wird schon in Urk. von 1350 in Schultes koburg. Landesgeschichte II. nr. 27. von civis getrennt.
2) Diez de discrimine civ. et incolar. Gott. 1757. Deinzer de capitib. quibusd. incol. Norimb. Alt. 1778. Eisenhart S. 228—234. Preuß. Städteordn. §. 5. §. 40—45. Schweitzer öffentl. Recht von Weimar S. 74 unterscheidet Orts-, Feldbürger- und Schutzbürgerrecht.

gebung, durch Statuten oder Herkommen eingeführt ist [3]), so daß in der Regel jeder neu aufgenommene Bürger, wo nicht das bloße Beisassenrecht ihm verliehen wurde, das vollkommene Bürgerrecht genießt. Wo ein blos unvollkommnes Bürgerrecht (der Schutzverwandten, Beisassen) vorkömmt, gilt die Regel: 1) daß die Beisassen zwar an allen politischen und Ehrenrechten, die im Bürgerrechte liegen, nicht Theil nehmen können [4]), dagegen 2) den städtischen Schutz und Gerichtsstand, in so ferne die Bürger ein befreites Forum nach dem Landesgesetze haben, genießen, den städtischen Statuten unterworfen sind [5]) und an den darin ausgesprochenen Vorrechten Theil nehmen. 3) Alle privatrechtlichen Vorrechte der Bürger, daher Befugniß, bürgerliche Nahrung zu treiben (obwohl sie häufig von den zünftigen Gewerben ausgeschlossen sind), liegende Güter in der Gemarkung der Stadt zu erwerben, die Marklosung, wo sie noch besteht, auszuüben [6]), stehen dem Schutzverwandten zu [7]); 4) das Recht auf Nutzungen an den Gemeindegütern muß von den Beisassen, wenn sie Antheil nehmen wollen, speziell nachgewiesen werden. Der Umfang, in welchem der Beisasse zu gewissen städtischen Lasten beiträgt, ist dabei wichtig [8]), um auf die Theilnahmsbefugniß an den Rechten zu schließen. 5) Eximirte heißen solche [9]) städtische Einwohner, welche durch ihr besonderes Amt oder den höheren Stand, dem sie angehören, der städtischen Obrigkeit nicht unterworfen sind; sie nehmen an den städtischen Bürgerrechten keinen Theil, sind den allgemeinen Lokalpolizeigesetzen [10]), und, wenn sie liegende Güter in

---

3) In den neueren Gesetzen ist er häufig verschwunden, z. B. in großherzogl. hess. Gemeindeordn. vom 30. Juni 1821. §. 54. Badisches Gesetz von 1831 §. 2. Beibehalten ist er noch im würtembergischen Gemeindegesetz (Gründe in Weishaar. I. S. 325. s. aber auch v. Mohl Staatsrecht. I. S. 160.), ebenso in sächs. Städteordnung §. 68. Preuß. revid. Städteordn. §. 24. In der Altenburg. Stadtordn. §. 38.

4) Eisenhart Anleitung S. 240.

5) Wenn nicht darin eine besondere Einschränkung auf Bürger als vollberechtigte Mitglieder der Stadt gemacht ist. Riccius von den Stadtgesetzen S. 455.

6) Zangen prakt. Bemerk. S. 29.

7) Partikularrechtlich ist große Verschiedenheit. Badische Grundverf. §. 10. Weimar. Stadtordn. §. 23—29. Würtemb. Gem. Ordn. §. 6. Eisenhart S. 241. In Sachsen hat der Schutzbürger kein solches Recht.

8) Merkel Comm. zum preuß. Landr. II. Thl. S. 385.

9) Eisenhart Anleit. S. 256. 67. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 3. 8. §. 3. 59. 71. Bielitz Comm. zum preuß. Landr. VI. S. 151. 183. s. noch preuß. Städteordn. §. 44. 45. Sächs. Städteordn. §. 17.

10) Eisenhart S. 260.

der Stadt besitzen, den Statuten unterworfen, welche jeden Immobiliarbesitzer treffen [11]). Im Zweifel [12]) kann nur derjenige die Exemtion von Lokalstatuten geltend machen, welcher ein privilegirtes Forum genießt [13]). Das Ehrenbürgerrecht, welches die Gemeinde einzelnen Personen, welche die sonst vorgeschriebenen Erfordernisse nicht haben, oder doch nicht um Aufnahme als Bürger nachsuchten, zur Auszeichnung ertheilen kann, gibt alle bürgerlichen Rechte, ob aber auch alle bürgerlichen Pflichten dadurch aufgelegt werden, hängt von der Art der Verleihung ab [14]).

§. 78. [§. 70.] Erwerbung des Bürgerrechts.

I. Das Stadtbürgerrecht wird durch Aufnahme der ordentlichen städtischen Obrigkeit, welcher die Aufnahmsbefugniß zusteht [1]), erworben; allein dies Bürgerrecht muß als Recht betrachtet werden, welches das Landesbürgerrecht voraussetzt, daher auch ein Ausländer durch magistratische Aufnahme das Bürgerrecht nur erwerben kann [2]), wenn er zuvor das Landesbürgerrecht [3]) erworben hat [4]). II. Die Geburt ist nur in so ferne ein Erwerbungsgrund [5]), als ein

---

11) Riccius von d. Stadtgesetzen. II. cap. 16. 17. Eisenhart S. 268.

12) Es giebt auch an manchen Orten Freihäuser, die von öffentl. Abgaben frei sind, ohne daß deswegen die Besitzer nicht der Stadtobrigkeit unterwürfig wären. Eisenhart §. 144. not. 4.

13) Riccius l. c. S. 471.

14) In den neuen Gesetzen verschieden bestimmt. Revid. preuß. Städteordn. §. 18, sächs. §. 59, braunschw. §. 27. Das badische Gesetz erwähnt das Verhältniß nicht; die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kömmt aber auch in Baden vor, jedoch steht dann der aufgenommene Bürger völlig den andern Bürgern gleich. Ein merkw. Institut des Ehrenbürgerrechts mit Ausdehnung von Vorrechten des Bürgerstands auf gewisse Personen besteht in Rußland (Gesetz von 1832). v. Bunge Privatrecht d. Ostseeprov. I. S. 97.

1) Eisenhart S. 176.

2) Eminghaus de acquirend. vel amittend. jur. civit. Jen. 1753. Hommel de acquir. vel amitt. jur. civ. hamburg. Lips. 1777. s. noch würtemb. Gesetz über Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828. Rev. Gesetz vom Dez. 1833. Badisches Gesetz von 1831 §. 6. 66. und die angeführten preuß. und braunschweig. Städteordnungen.

3) Würtemberg. Gesetz vom 15. April l. c. §. 17. Es genügt, wenn ihm wenigstens die Ertheilung des Staatsbürgerrechts durch die Staatsgewalt für den Fall der Erwerbung des Ortsbürgerrechts zugesichert worden ist. s. überhaupt badisches Gesetz §. 40. Würtemb. Gesetz von 1833 §. 17, sächs. §. 21, braunschw. §. 20.

4) Was von besonderen Bedingungen zur Aufnahme, z. B. gewisses Vermögen, Religion, oft vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. Dreyer Einl. in die Lüb. Verordn. S. 83. Ayrer anal. jur. stat. Nordling. cap. 1. §. 4. Sutner von der ältesten Gewerbsverfassung in München S. 591.

5) Weiter ausgedehnt zwar nach L. 6. D. ad municip., daher auch manche

Bürgerkind durch die Geburt das Recht erwirbt, die Aufnahme als Bürger in der Stadt, wo der eheliche Vater Bürger war, zu fordern, wenn der Aufzunehmende die nöthigen Bedingungen des Bürgerrechts erfüllen kann; bis dahin hat er nur das angeborne Bürgerrecht [6]). Die Landesgesetze fordern nämlich zum Antritt des wirklichen Bürgerrechts von Seite einer Person, welcher das angeborne zustand, noch Volljährigkeit und Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges. Auch uneheliche Kinder haben dies angeborene Bürgerrecht da, wo die Mutter ihr Bürgerrecht hatte [7]). Adoptirte erwerben durch Adoption keinen solchen Anspruch auf Bürgerrecht [8]), während die meisten Gesetze den Legitimirten den Anspruch zugestehen [9]).

§. 79. [§. 71.] Verlust.

Von den ehemals nach Statuten vorkommenden Verlustsarten, zu welchen man auch nach einigen Statuten die Ausschlagung eines städtischen Amtes [1]), oder das Wegziehen vom Orte [2]), oder mehrjährige Nichterfüllung bürgerlicher Lasten [3]) rechnet, können als gemeinrechtliche Verlustsarten nur angesehen werden: 1) die ausdrückliche Aufgebung [4]), wobei von dem bloßen Wegziehen aus der Stadt noch nicht auf den Willen der Aufgebung zu schließen ist [5]). Die

---

Schriftsteller (Pufendorf obs. I. obs. 80. Mevius dec. P. VII. dec. 188) die Geburt als Erwerbungsgrund betrachten.

6) Hänsel Exkurse II. S. 248. Badisches Gesetz von 1831. §. 6. Züricher Gesetz §. 2. 6. Würtemberg. Gesetz von 1833. §. 13, f. aber §. 45.

7) Badisches Ges. §. 14. Züricher Ges. §. 3. Würtemb. Ges. §. 14.

8) Hommel rhapsod. obs. 661. Eisenhart §. 132. Hänsel Exkurse II. S. 248.

9) Eisenhart de legitimat. liberor. illegit. §. 15. Würtemb. Ges. §. 14. Badisches Gesetz §. 8. Züricher Gesetz §. 4.

1) Hamburg. Stadtbuch. I. Thl. Tit. 1. Art. 6. Eisenhart S. 226. Nach Altenb. Stadtordn. §. 33 kann ihm der Verlust der Ehrenvorzüge zuerkannt werden.

2) Riccius spic. p. 272.

3) Pufendorf obs. I. 80. §. 6. Eisenhart S. 227. f. noch badische Grundverfass. §. 12. Wie lange der Säumige die Pflichten unterlassen muß, um des Bürgerrechts verlustig zu werden, ist verschieden in den Gesetzen bestimmt. In Würtemb. durch 5jährige Nichtzahlung. v. Mohl Staatsr. II. S. 169. Altenburg. Stadtordn. §. 29.

4) Stryk diss. jur. Hal. vol. I. nr. 24.

5) Eisenhart S. 223. In den neuen Gesetzen ist das Recht, zu verzichten, vielfach beschränkt. Badisches Ges. §. 69. Sächs. Stadtordn. §. 77.

neueren Gesetze sprechen von einem ruhenden Bürgerrechte [6]), wenn der Bürger auf längere Zeit abwesend ist, oder so lange Hindernisse eintreten, welche gesetzlich bewirken, daß er das Bürgerrecht nicht erlangen konnte. 2) Der Verlust des Staatsbürgerrechts. 3) Die Verheirathung einer Frauensperson mit dem Bürger einer andern Gemeinde [7]). Dagegen tilgt die Verurtheilung zu gewissen Strafarten [8]), wenn nicht Landesgesetze abweichen [9]), nicht die gemeinen Bürgerrechte, sondern nur die politischen und Ehrenrechte [10]).

IV. Unterabtheilung.

Von dem Bauernstande.

I. Abschnitt.

Ursprüngliche Verhältnisse.

§. 80. [§. 82.] Historische Einleitung.

Die geschichtlichen Forschungen beweisen den Irrthum der Ansicht von der ursprünglichen Unfreiheit der Bauern [1]), und irrig ist

---

6) Badisches Gesetz §. 66. Braunschw. Städteordn. §. 25. Preuß. rev. Städteordn. §. 23.

7) Würtemberg. Ges. vom 15. April. §. 62.

8) Da, wo ewige Landesverweisung noch vorkömmt, kann sie auch als Aufhebungsgrund des Bürgerrechts gelten.

9) Hillebrand de jure civ. orig. cap. IV. §. 5. Preuß. Stadtordn. §. 39. Die Landesgesetze sind sehr verschieden. Das badische Gesetz nimmt diese Verlustart gar nicht an. Nach würtemberg. Ges. von 1833 §. 47 gehen wegen Verurtheilungen nur die Wahlrechte verloren. Nach Braunschw. Städteordn. §. 22 tritt Verlust ein, wenn jemand in die Lage kömmt, daß er absolut unfähig würde, das Bürgerrecht zu erlangen. Die rev. preuß. Städteordn. §. 19 entzieht das B. R. wegen Verurtheilung zu größeren Strafen, und giebt nach §. 20 dem Stadtrath noch ausgedehntere Rechte. s. noch sächs. Städteordn. §. 74.

10) Weimar. Stadtordn. §. 21. Baier. Gemeinde-Edikt §. 78. Hessisches §. 34. Würtemberg. §. 6. Nach Altenburg. Stadtordn. §. 35 gehen wegen entehrender Strafen nur die Ehrenvorzüge verloren.

1) Von dem Bauernrechte und Geschichte überhaupt s. Ludewig de jure clientel. germ. in feud. et col. Hal. 1717. Trotz jur. agrar. belg. Francq. 1751. III vol. Anton Gesch. der deutschen Landwirthschaft. Görlitz, 1799. 1802. III. Thl. Seifried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. II. Bde. Pesth, 1791. Hüllmann histor. und staatsrechtl. Untersuchung über die Naturaldienste d. Gutsunterthanen. Berlin, 1803. Desselben Gesch. der Stände. I. Thl. S. 191, II. S. 315. Kindlinger Gesch. der Familien und Herrschaften zu Volmestein. Osnabrück, 1804 (und desselben Münsterische Beiträge an verschiedenen Orten). Richard von den Bauerngütern in Westphalen. Göttingen, 1818. Gesenius das Meierrecht mit Hinsicht auf Wolfenbüttel. I. Bd. S. 247—566.

die Ansicht, daß die Landwirthschaft als eine nur von Unfreien betriebene Beschäftigung [2]) in der alten Zeit gegolten habe. Ueberall findet man schon früh die Beweise [3]) einer landwirthschaftlichen Bebauung des Bodens eines gesonderten Privateigenthums [4]), und der völligen Freiheit einer großen Zahl von Grundeigenthümern, von denen viele schon große Strecken und Gutsbezirke besaßen. Neben ihnen gab es aber früh schon eine Klasse von Personen, welche in Abhängigkeit von den freien Grundeigenthümern die Ländereien derselben mit Verpflichtung zu gewissen Leistungen bauten. Die Veranlassung zum Ursprunge einer solchen Klasse abhängiger Landbebauer ergab sich I. schon durch die Art der Ansiedelungen [5]), wobei die großen Land-

---

Mittermaier Artikel: Bauer, in der Encyklopädie, herausg. von Ersch und Gruber. VIII. Thl. S. 159. Swinderen in den Verhandelingen van Groninger Genootschap. III. p. 95. 210. Weichsel rechtshistor. Untersuchung: das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß in Deutschland. Bremen, 1822. Ueber rechtliches Verhältniß der Bauern s. Seip de statu rustic. ex med. aev. cond. Gotting. 1749. Leiser jus Georgicum. Lips. 1698. 1741. Denekens verbessertes Dorf- u. Landrecht. Leipzig, 1739. 1804. Göbel de jure et judicio rustic. Helmst. 1723. Noltenius diatribe jur. patr. de juribus et consuetud. circa villas. Brunsv. 1738. Strube Comm. de jure villicor. Cell. 1720. 1735. Accession. 1739. Hannov. 1768. Buri ausführliche Abhandl. von den Bauerngütern mit Anmerkungen von Runde. Gießen, 1783. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte. I—IV. Thl. Leipz. 1749. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle, 1780. Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechtes. Hannover, 1807. Hauer prakt. Darstell. der in Oesterreich geltenden Gesetze für das Unterthansfach (neue Ausgabe von Rößler). Wien, 1811. IV. Bde. Graf v. Barthenheim die pol. Verh. der verschiedenen Gattungen der Obrigkeiten zum Bauernstand in Oesterreich. Wien, 1818. III Thle. Hieher gehören auch die Schriften von Müller über das Güterwesen. Düsseldorf, 1816. Sethe urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseld. 1810. Sommer Darstell. d. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Hamm, 1823. Rive über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark, Recklinghausen, Dortmund, Essen, Cleve. Köln, 1824. I. Thl.

2) Irriger Weise wurde diese Unfreiheit angenommen, angeblich wegen Lex Baiuw. VI. Cap. 2. §. 1. Capit. Car. M. 879. C. 79. Meyer Gesch. des Faustrechts S. 32. Hüllmann von Naturaldiensten S. 6. Dagegen Seifried Geschichte. II. S. 226. s. noch Trotz jur. agrar. I. p. 12—23. Weichsel rechtshistor. Unters. S. 7—22. Sommer. II. S. 135.

3) Moser die bäuerlichen Lasten der Würtemberger. S. 99.

4) S. verschiedene Erklärungen der in not. 5 angeführten Stellen. s. Koutorga essai sur l'organis. de la tribu p. 192. Müller die lex Salica p. 175. Ueber d. frühern Dorfsnamen deutsch. Ursprungs s. Bluntschli I. S. 25.

5) Caesar de bello Gall. IV. 1, VI. 21. 22. Tacit. Germ. C. 24. 25. 26. Meier german. Urverfass. S. 34. Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 24. Barth Urgeschichte. II. S. 255. Eichhorn §. 13. Luden deutsche Geschichte. I. Bd. S. 483—86. Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. Thl. S. 146.

strecken nach Familien okkupirt wurden, und zwar so, daß das Land unter die Familienhäupter vertheilt wurde [6]), während diese [7]) wieder auf ihre Ländereien einen Mann als eine Art Pächter setzten, und auf dem zuerst unvertheilten Gemeindeland spätern Ansiedlern Niederlassungen gestatteten; II. durch die Art der älteren Eroberungen [8]) der Deutschen, welche in manchen Gegenden die Provinzialen, die sie in den eroberten Ländern fanden, auf mannigfaltige Weise zinsbar machten, und häufig keine vollen Eigenthumsrechte der Eroberten erkannten [9]); III. durch das Verhältniß der Gefolgsherren [10]), die bei den Ansiedelungen Ländereien an ihre Getreuen zum Baue überließen; IV. durch die Fortdauer des römischen Colonatssystems insbesondere bei den Gütern der Kirche [11]); V. in dem Anhäufen der großen Gütermassen [12]) bei dem Könige, den Klöstern und dem Adel, und in dem leicht entstehenden Bedürfnisse, diese Güter wieder an Andre zum Baue zu verleihen. Die Verhältnisse derjenigen, welche Güter bauten, deren echtes Eigenthum Anderen gehörte, waren selbst wieder verschieden, je nachdem a) Unfreie, b) Hörige, oder c) blos Zinspflichtige die Güter inne hatten, oder d) nur Schutze-

---

6) Vorzüglich (nach einer dänischen Schrift von Olusser) in Falks neuem staatsbürgerl. Magazin. III. Bd. 1. Heft. S. 75; und besonders noch staatsbürgerl. Magazin. VI. Bd. 1. H. S. 1 ꝛc.; verglichen mit Goeller in Actis societ. graecae. I. p. 104—8.

7) Diese Uransiedler hießen im Dänischen Adelbönder (Magazin l. c. S. 125).

8) Sartorius in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1821. nr. 27. Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 15, und in der Zeitschrift. I. S. 158. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste S. 17. Kortüm, Königsthum, Dienstmannschaft und Landestheilung. Basel, 1822. Meyer esprit, origine et progrès des institutions. I. p. 275. Grimm S. 321. Pertz Geschichte der meroving. Hausmeier S. 3. 123—25. Löbell Gregor von Tours S. 129. Laboulaye histoire p. 251; vorzüglich Gingins La Sarraz. Essai sur l'etablissement des Burgunden dans la Gaule, wo er (p. 29. p. 82) zeigt, wie die erobernden Burgunden in der Schweiz mit den Landeseinwohnern friedlich theilten.

9) Leg. Burgund. Tit. 54. §. 3, Tit. 84. §. 1. Wisigothor. X. 1. VIII. 14. 16. v. Savigny Gesch. I. S. 254—67. Gut über Verhältniß der gothischen Eroberungen von Amaral in memorias di literatura portugeza. vol. VII. p. 66. Hieher gehört vorzüglich die oben §. 47 not. * angeführte Preisschrift: delle vicende della proprietà pag. 163. 185. 229. Daß die Provinzialen nicht zu Hörigen gemacht wurden, sondern ihre Freiheit behielten s. p. 193.

10) Phillips Rechtsgeschichte. I. S. 405.

11) Birnbaum über die rechtliche Natur der Zehenden S. 98. 122. 130 und Vesme delle vicende p. 170. Ueber röm. Colonat s. oben §. 41 a und unten im §. 82.

12) Der Ausdruck sors, praedium wird häufig promiscue gebraucht. Grimm Alterthümer S. 534; nur nie gleich mit villa. s. noch Müller lex Salica p. 164. Ueber den Ursprung der homines singulares (einlüke Leute) s. Wigand Provinzialrecht von Minden. II. S. 113.

unterworfene, nur lag darin bei den zwei ersten Klassen immer, häufig bei der dritten Klasse auch, ein gemeinschaftliches Merkmal zum Grunde, daß alle diese Landbebauer kein volles Eigenthum an ihren Gütern hatten, daß sie zu Abgaben vermöge des Gutsbesitzes pflichtig waren, und in ihrer staatsrechtlichen Freiheit beschränkt waren.

§. 81. [§. 83.] Aelteste Hofsverhältnisse.

Das beste Bild der alten Grundbesitzungen giebt das Villikationssystem. Dies entstand durch die wahrscheinlich Familienweise [1]) gebildeten Ansiedlungen [2]) auf Höfen [3]). Ein solcher Hof [curtis] [4]), wenn er einen größeren Umfang hatte als villa bezeichnet, und ein landwirthschaftliches Ganzes bildend, enthielt viele Ländereien [5]) und landwirthschaftliche Ansiedlungen nach einem wahrscheinlich früh vorkommenden gewissen Umfang. Eine solche ländliche von einer Familie bewohnte Besitzung war ein mansus [6]). Die Bebauer dieser mansi [7])

---

1) Darauf deuten auch die frühern Namen der Höfe; Bluntschli I. S. 26.
2) Ob diese zerstreut lagen oder in frühen Dörfern vorkamen s. Müller lex Salica p. 160.
3) Bluntschli I. S. 78. Unger altdeutsche Gerichtsverfass. S. 73. Müller l. c. S. 158. 166. Guerard Cartulaire de St. Pere de Chartres. I. p. XXVIII.
4) Bodmann rheingau. Alterthümer S. 681. Diplomat. Beitr. zum Lehenrechte. II. Thl. S. 28. Wigand Gesch. von Corvei. II. Thl. S. 97. Dahl Beschreib. von Lorsch S. 124, von der Villa Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 149. Huba bezeichnet einen größeren Gutscompler. Grimm S. 534. s. Dahl Beschreibung S. 124. In späteren Urkunden, z. B. 1202 in Günther Cod. II. p. 73, ist es gleichbedeutend mit mansus.
5) Dieser Haupthof hieß mansus indominicatus. Anton Gesch. der deutschen Landwirthschaft. I. S. 298. Bodmann rheingau. Alterth. S. 681. Grimm S. 561. Salhube Codex Laurishamens. II. S. 423. Kremer rhein. Franzien S. 233. Später entstand der Name: Amts-, Herren-, Schulten-Dinghof; auch Schwaighof. Monum. boica I. p. 407, IV. p. 142; auch Kellhof, Arx Gesch. v. St. Gallen. I. S. 156. s. über sala und curtis in domin. Guerard in der Biblioth. de l'Ecole des Chartes. tom. III. Novemb. pag. 121.
6) Mansus bezeichnet aber auch soviel als überhaupt eine Landstelle, die ein Pfluggespann beschäftigt, und daher schon das bei der ersten Ansiedlung dem Freien zufallende Loos. Es ist das dänische bool. (Schonische Gesetze IV. 1.) Falk neues staatsbürgerl. Magaz. III. S. 86. Gleich stand das engl. hida. Spelmann glossar. p. 177. 261. Mansus hat übrigens sehr verschiedene Bedeutungen. Guerard l. c.
7) Wenk hess. Landesgesch. II. Bd. S. 97. Wersebe über niederländ. Kolon. I. S. 43. Seifried Geschichte II. S. 57—92. Anton Gesch. I. S. 293. Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 152. Grandidier hist. de l'eglise de Strassb. II. p. 351. Bondam Charterboek van Gelderland p. 534; es giebt kein bestimmtes Maaß, wie viel ein mansus betrug, z. B. in Urk. von 856 bei Martene nova collect. I. p. 146 hat der mansus 30 bunarios, nach Urk. von 1275 in Miraeus oper. dipl. II. p. 865 hat er 12. s. noch Raepsaet origine des Belges II. p. 193. Grimm S. 536.

wurden je nach Verschiedenheit der Bedingungen der Verleihung und des Verhältnisses — mansi lediles, ingenuiles oder serviles genannt; sie besaßen ihre Ländereien häufig in unvollkommenem Eigenthum und gehörten zur Familie des Herrn, dessen Güter sie bebauten. Auch wurden ihre mansi [8]) als zum mansus indominicatus gehörig betrachtet [9]), so daß sie unter der Aufsicht des villicus [10]) [auch major [11]) genannt] standen und wahrscheinlich zu verschiedenen Leistungen zum Besten des Haupthofs pflichtig erschienen. Auf eine sehr geordnete Einrichtung deutet das capitulare de villis [12]), nach welchem die villae Landbauern sehr verschiedener Art umfaßten [13]).

§. 82. [§. 84.] Bäuerliche Verhältnisse in der fränkischen Zeit.

Bedeutende Erscheinungen in der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in der fränkischen Zeit sind: I. die Vermehrung der Zahl jener Verhältnisse, wodurch Landbebauer mit unvollkommenem Eigenthum entstanden. Die Anhäufung der großen Gütermassen [1]) der Stifter und Klöster wirkte dazu vorzüglich mit. II. Eine sehr verbreitete [2]) Klasse von Landbebauern waren die Coloni [3]), höher ge-

8) Der Ausdruck hat zweierlei Bedeutungen. Grimm S. 560.
9) Ueber den Ausdruck: einläufige Leute s. oben §. 80 not. 12.
10) Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 146. Unger S. 133. 246.
11) Guerard l. c. p. LXXIV.
12) Capitul. Carol. M. de villis mit Anmerkungen in Bruns Beiträgen zum deutschen Rechte S. 359. Carl des Großen Capit., erläutert von Reß. Helmstädt, 1794. Tresenreuter spec. de villis reg. Francor. Altorf, 1758. Hüllmann Finanzgesch. S. 20. Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 169. 173. 211. Raepsaet origine des Belges. II. p. 181. Weiske d. Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. S. 107. Das Capitul. de villis ist abgedruckt in Pertz Mon. III. p. 181.
13) Insbes. auch Freie: Unger l. c. S. 91.

1) Am lehrreichsten sind hier die Traditionensammlungen. s. auch Kremer orig. Nassovic. II. p. 111. Falke tradit. Corbeiens. p. 33. Meibom servit. I. p. 741. Aus den in not. 10 §. 86 angeführten Güterbeschreibungen kann man schon Schlüsse ableiten.
2) Schon durch das Antreffen der Coloni in den römischen Provinzen mochte dies Verhältniß häufiger werden. Varro de re rustic. II. in proem. Columella I. cap. 7. l. 20. pr. D. de instr. vel inst. legat. l. 15. 25. D. locati. s. noch v. Savigny über d. röm. Colonat. Berlin, 1823. Winspeare degli abusi feudali p. 105, und Vesme delle vicende della proprietà p. 38. 168.
3) Leg. Alem. Tit. IX. XXIII., wo liberi Coloni vorkommen. Anton I. S. 76. 330. Seifried II. S. 230. Urk. in Schannat Buchon vet. p. 352. Hormayr Werke. I. S. 245. Guden Cod. V. p. 15. Grupen disc. p. 1019. Wigand Provinzialrecht von Minden. II. S. 114. Laboulaye histoire p. 457. Hellweger Gesch. von Appenzell. I. S. 58. Biot de l'abolition. p. 259.

stellt als andere Hörige [4]), der Freiheit selbst fähig [5]), und schon zuweilen mit erblichen Rechten vorkommend [6]), obwohl der Ausdruck (dem deutschen Worte: Baumann gleichkommend) vielleicht später oft ausgedehnter alle Landbebauer umfaßte [7]). III. Die Precarei bestand [8]) im engeren Sinne [9]) in dem Verhältnisse, durch welches der echte freie Eigenthümer sein Gut einem anderen (wohl zuerst nur einem Stift oder Kloster) auftrug, und für sich lebenslänglichen Nießbrauch dieses Guts vorbehielt, oder auch seinen Nachkommen (wieder mit verschiedenem Umfang) den Besitz des Guts sicherte [10]). Die Gründe waren theils religiöse, theils der Wunsch durch Begebung in den Schutz eines Stifts gewisse Vortheile zu erlangen. IV. Unter den Landbebauern waren schon vielfache Abstufungen, und insbesondere scheinen die Hörigen des Fiskus [11]) durch Vorrechte vor den Hörigen der Privatpersonen begünstigt gewesen zu seyn [12]). Aus den Bezeichnungen: malmanni [13]), masmani [14]), cereales [15]), ho-

4) Merkw. Urk. von 861 in Dubois histoire de l'eglise de Paris. I. p. 491. In Urk. von 845 bei Grandidier histoire de l'eglise de Strassbourg II. p. 226 wird von colonis et fiscalinis equestri ordine gesprochen.

5) Liberi coloni. Codex Laurisham. II. p. 97. Grupen discept. p. 1019. Montag Gesch. d. bürgerl. Freiheit. I. S. 270—78.

6) Dies folgt aus edictum Pistense cap. 30.

7) Grimm Alterth. S. 559.

8) Im weiteren Sinne kömmt der Ausdruck auch vor für die Verleihung eines Grundstücks an einen andern praecario jure. Gimm Rechtsalterth. S. 560. s. Birnbaum rechtliche Natur der Zehenden S. 129—142. Moser die bäuerlichen Lasten S. 191.

9) Buri von den Bauerngütern S. 508; besser aber in Neller opusc. vol. II. P. I. p. 162. Montag Gesch. I. Thl. S. 282, und eine Sammlung alter Praestarei-Briefe in Ritz Urk. und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins S. 3—52.

10) Bluntschli Rechtsg. I. S. 94. Wie weit dies auf das Standesverhältniß wirkte s. dort S. 96. Laboulaye p. 296—303.

11) Daher Capit. Carol. M. 805. cap. 20 von den servis fisci nach westgoth. R. trefflich. Amaral in memorias di literatura. vol. VI. p. 260. Ueber das bestrittene Verh. der Fiscalinen gut Bluntschli I. S. 49. Laboulaye p. 449.

12) Von den alten hubis fiscalinis stammt in Rheinbaiern der Ausdruck: Fischelhube und von den fiscalinis kommen gewiß die Pallastbauern. Kremer Gesch. des rheinischen Franziens S. 213.

13) Urk. in Bondam Charterboek van Gelderland p. 111. 160. Seifried Gesch. II. S. 234. Hüllmann Städtewesen I. S. 13 betrachtet sie als Erbzinsbauern; deutlich spricht übrigens die Urk. von 803 in Fürstenberg mon. Paderborn. p. 325 von liberis malmannis. s. jedoch auch Wigand Femgericht S. 88 not. Wigand Provinzialrecht von Minden. II. S. 109. Ueber malmanni s. oben §. 48 not. 5.

14) Urk. von 1108 in Bondam Charterboek p. 160.

15) Urk. in Bondam p. 108 und Günther Cod. dipl. p. 46.

barii [16]) darf keine Unfreiheit gefolgert werden, da häufig diese Bezeichnungen auf reine Gerichts- oder Schutzverhältnisse deuten. V. Besonders einflußreich wurde das Immunitätsverhältniß [17]), nach welchem durch Privilegien bald das zuerst nur den königlichen Villis zugestandene Vorrecht [18]) einer Befreiung des Bezirks von dem ordentlichen Gerichte des Gaues, und einer Stellung der auf dem Bezirke Wohnenden unter einen eigenen Richter, anfangs einzelnen Stiftern [19]), bald regelmäßig jedem Stifte, und häufig auch adelichen Familien [20]) ertheilt wurde [21]), wodurch bald die Zahl der Personen, und zwar selbst völlig freier [22]), welche die Immunitätsvortheile suchten, sich vermehrte, und die Stellung der Immunitätsleute unter eine eigene lex und einen besonderen Richter entstand [23]). VI. Das durch die villae veranlaßte Verhältniß wurde bald noch ausgedehnter, die Schließung des Bezirkes wurde enger, und die Unterwerfung der Leute, welche die zur villa gehörigen Ländereien bauten, unter Aufsicht des villicus [24]), unter eine besondere lex des Hofsverbandes wurde allgemeiner. Dadurch erscheinen Aufzeichnungen der Güter als nöthig [25]), und als immer mehr Freie

---

16) Grimm S. 317.

17) Gute Darstellung in Théorie des loix politiques de France. vol. VII. p. 38. Montag Gesch. der staatsb. Freiheit. I. S. 130. Eichhorn Rechtsgesch. §. 86. Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 191. Phillips Rechtsgeschichte. I. S. 498 und Weiske über die Grundlagen S. 96 (der aber zu sehr das Verhältniß einschränkt). s. noch von Italien Vesme delle vicende della proprietà p. 249.

18) Marculf form. I. 14. 17. Laboulaye p. 322.

19) Mabillon annal. Bened. I. p. 31, II. p. 20. Urk. von 989 in Günther Cod. Rheno-Mosell. I. p. 85. Montag I. S. 216. s. noch Laboulaye p. 327. Bluntschli I. S. 66. Rock de potestatis civilis episcopor. in regno Francorum. Traject. 1838. p. 78—92. Unger alte Gerichtsverf. S. 269.

20) Capit. V. 195. Capit. 779. cap. 9. Merkw. priv. von Childeric II. von 662 in Bouquet IV. p. 652.

21) In den alten Privileg. geht die Immunität auf homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes. Montag Gesch. I. Thl. S. 223. Raepsaet origine des Belges. II. p. 330.

22) Merkw. Diplom in histoire de Languedoc II. preuves p. 17; und über Verhältniß der Freien zur Immunität s. Unger Gerichtsv. S. 283.

23) Damit scheinen die Sokemanni zusammen zu hängen. Phillips Gesch. d. angelsächs. Rechts S. 84; s. aber auch Hüllmann Städtewesen. I. S. 11—15, und noch Houard traité I. p. 205, III. p. 9. Phillips engl. Rechtsgeschichte. II. S. 91.

24) Anton Geschichte. I. S. 320, II. 141. Wigand II. S. 89. Grupen disc. p. 1035. Merkw. ist das Vorkommen von zwei Schulzen bei dem nämlichen Hofe. s. Wilkens Geschichte von Münster S. 5.

25) Polyptica s. unten §. 86 not. 10. s. noch Maffei historia dipl. p. 139.

in den mit Immunität bevorrechteten Verband der villa sich begaben [26]), als überhaupt immer mehr Personen unter den Schutz eines Herrn oder in Abhängigkeit wegen ihrer Besitzverhältnisse kamen, wird die Ausbildung eines Hofrechts [27]), welches alle zur villa Gehörigen oder von dem Herrn Abhängigen [28]) in eine eigene Korporation vereinigte und unter eine gleiche lex stellte, begreiflich [29]).

§. 83. [§. 85.] Neue Verhältnisse der Abhängigkeit.

Die Zahl der Verhältnisse, durch welche jemand vermöge seines Guts von anderen Freien abhängig wurde, vermehrte sich seit der Zeit, als 1) der Druck des Heerbanns [1]) manche Freien nöthigte [2]), durch Begeben in den Schutz Anderer die Wohlthaten der Schutzgenossen zu erhalten, und 2) religiöser Sinn [3]) und Absicht [4]), an gewissen Vortheilen [5]) der Leute der Kirche Theil zu nehmen, immer mehr Freie zur Auftragung ihrer Güter an die Kirche veranlaßte [6]); 3) als dadurch, und durch Anwachsen der Schenkungen, die Masse der Güter [7]) sich mehrte und die Stifter bewog [8]), die Güter zum

---

Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übers.). I. Thl. S. 450. Merkw. ist auch hier das breviarium rerum fiscalium in Bruns Beitr. zum deutschen Rechte S. 55.

26) s. oben §. 81 not. 13.

27) Jus curiale in Urk. bei Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 340.

28) Eine merkw. Urkunde von 817 in Schöpflin Alsatia diplom. I. p. 66, wo von familia tota sive militaris sive censualis vel et servilis die Rede ist.

29) Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 204. Bluntschli I. S. 97.

1) Capit. a. 807. c. 1—9. Cap. 812. c. 5. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste Seite 41. Grupen disc. p. 893. Eichhorn §. 166. 193. s. Lang Gesch. der Steuerverf. S. 52. 103.

2) In Urkunde von 1058 in Lang regesta I. p. 91 übergiebt sich eine Freie mit Vorbehalt der Freiheit, und mit Leistung des census und nach dem Tode optimi jumenti an die Kirche. In Urkunden in Monum. boic. II. p. 323, III. p. 297 übergeben sich Freie defensionis causa. s. auch Urkunden in Wigand Archiv. III. Handheft. I. S. 89. 100.

3) In Frankreich hießen solche Personen sanctuarii (sainteurs). Merlin repertoire. vol. XII. p. 215, und Urk. in Lauriere glossaire vol. II. p. 339. In Flandern heißen sie auch oblati. Sie sind unter den tributales begriffen, welche nicht als Unfreie zu betrachten sind. Warnkönig Rechtsgesch. I. S. 244.

4) Leg. Alem. Tit. 1. §. 1. Hontheim prodr. hist. trev. I. p. 269. Hüllmann Gesch. der Stände. I. S. 113. 117. 203. Anton Gesch. I. S. 359, III. S. 80. Montag Geschichte II. S. 656. Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 163. 199. Moser von den bäuerlichen Lasten S. 187.

5) Wegen der emunitas der Stifter und Privilegien, s. Montag l. c. S. 653.

6) Merkwürdige Urk. v. 905 in Günther Cod. p 55. — St. Gallen hatte im X. Jahrh. 1723 Zinsleute. Arx Geschichte. I. S. 159.

7) St. Gallen besaß im X. Jahrh. 160,000 Jauchert. Arx I. S. 156.

8) Eichhorn in der Zeitschr. I. S. 165. Anton Geschichte. III. S. 87.

Baue an Andere zu vereinzelnen; 4) als die Ausrottung großer Waldungen das Bedürfniß Kolonisten zu gewinnen, erzeugte [9]), 5) und das Entstehen des neuen Reiterdienstes den freien Gutsbesitzern, die diese Dienste nicht leisten konnten, viele Steuern und Abgaben auflegte [10]). Alle diese Verhältnisse erzeugten aber an sich nur Schutz- und nicht nothwendig Unfreiheitsverhältniß. Die Formen, unter welchen man sich in fremden Schutz begab [11]), waren höchst verschieden, häufig mit Vorbehalt der Freiheit [12]), oft auch ohne Güter von demjenigen, in dessen Schutz man sich begab, anzunehmen, oft unter der Form von pariage [13]), indem man einen Theil seiner Güter einem Mächtigen auftrug, um seinen Schutz für die übrigen Güter zu genießen. Aus solchen Verhältnissen darf man aber nicht nothwendig auf das Daseyn gutsherrlicher Rechte der Schutzherren schließen [14]). Vorzüglich wichtig wird die Umwandlung der Vogtei an vielen Orten in ein grundherrliches Verhältniß [15]).

§. 84. [§. 85a.] Hofsystem.

Das Hofsystem kömmt im Mittelalter in einer mehrfachen Bedeutung vor: I. in so ferne das in §. 81. geschilderte Villikationssystem immer mehr ausgedehnt wurde, so daß eine große Zahl von [1]) Höfen zu einem Haupthof gehörten, und die Besitzer der Unterhöfe eine Art von Gemeinde bildeten [2]), in welcher sie Rechte erhielten

9) Rommel Geschichte von Hessen, Anm. S. 293. Arnoldi Gesch. v. Nassau. I. S. 240. Bessen Gesch. v. Paderborn. I. S. 157.
10) Grupen disc. p. 921. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 233.
11) So kommen in französ. Urk. hommes de poote (de potestate alterius) vor. Beaumanoir cout. chap. 3. 18. 35, und viel in Bouhier Cout. de Bourgogne vol. II. p. 28. Houard anciennes lois I. p. 252 not.
12) Urk. von 1120 in Miraei opera dipl. I. p. 816. Urk. von 1040 in Miraei IV. p. 503.
13) Urk. von 1179 in Recueil des Ordonnances XI. p. 213 und Raepsaet origine des Belges. II. p. 350.
14) Auch aus der Voigtei, in der jemand stand, darf nicht auf eine Unfreiheit geschlossen werden. Urk. von 1375 in Fink Versuch einer Geschichte von Rabburg S. 89 not. 49. In Urk. von 1171 in Lang regest. I. p. 278 heißt villicatio quae libera dicitur ein Vogthof. s. auch noch als wichtige Urk. über die damaligen Verhältnisse Urk. von 1136 in Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 223, und Urk. von 1361 in Fink l. c. S. 95.
15) Dies ergiebt sich vorzüglich in Baiern und in der Schweiz. s. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 218—32. Aus dem Ausdruck: Vogtleute, homines de advocatia, ist nicht zuviel zu folgern, da häufig freie und unfreie Leute dazu gerechnet werden. Bluntschli I. S. 185; vergl. mit Warnkönig Rechtsg. III. S. 38.
1) Türk Vorlesungen S. 106. 116.
2) In einer Urk. von 1377 in Lüntzel S. 55 wird von universitas hominum qui laten dicuntur, gesprochen.

und Pflichten übernahmen. Dies Hofrecht [3]) wurde noch dadurch erweitert, daß viele freie Grundeigenthümer in das Hofrecht traten, um durch die Hofsverbindung Vortheile zu erlangen, II. in so ferne die Schutz- und Grundherren in dem in §. 82. geschilderten Sinne alle Leute, die sich ihnen unterwarfen, unter eine lex stellten [4]). Das vorzüglich in Westphalen [5]) und am Niederrhein [6]) ausgebildete Hofsystem [7]), nach welchem die Besitzer von Unterhöfen zu einem Oberhofe hörig und huldig waren, in Bezug auf die Veräußerung [8]) ihrer Höfe, und auf die Erbfolgsrechte an den Höfen unter einer gewissen lex [dem Hofrechte] [9]) standen, und überhaupt eine das Interesse der Hofsverbindung bezweckende Korporation [10]) bildeten, entstand häufig aus einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gutseigenthümer [11]) unter einem mächtigeren Hofseigenthümer, dessen Hof dann der Oberhof wurde, obwohl auch dies Hofsystem zuweilen durch die großen Reichshöfe und Reichsgüter veranlaßt seyn kann [12]), indem die

---

3) Das bei Schilter cod. jur. feud. aleman. p. 577 abgedruckte Hofrecht von 814 für die Abtei Ebersheim (auch in Grandidier hist. de l'eglise de Strassbourg II. P. CLVI.) gehört nicht in das in der Urk. angegebene Jahr. Eichhorn in der Zeitschr. I. S. 165. s. Grimm Rechtsalterth. S. 562.

4) Merkw. sind die Forschungen über die durch den Adel in der Schweiz gebildeten Hofrechte nach Stettler Versuch einer Geschichte der Gemeindeverh. im Kanton Bern. Bern, 1840 (wo nur zuviel generalisirt wird.)

5) Sommer Darstellung der bäuerlichen Rechtsverhältn. II. S. 267.

6) Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins. I. S. 106.

7) Rive von den Bauerngütern S. 25—42.

8) S. eine merkw. Urk. König Alberts über die Hofsgüter v. 1310 in Rive von den Bauerngütern S. 392.

9) Das vollständigste und wichtigste ist das Hofrecht von Lohn von 1363, abgedruckt in Strodtmann de jure litonico p. 1; besser in Schrassert Stukken en docum. tot Cod. Gelro. Zutphan. p. 355. s. auch Hofrecht von Lohn, herausgeg. von Niesert. Coesfeld, 1819. s. noch Hofrecht von Lochum in Schrassert p. 276, von Vreede in Schrassert p. 308, von Vahrwark daselbst p. 310. Hofrecht von Stokum in Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 475; von Eikel in Kindlinger S. 645. 695. Hofrecht von Schwelm in Steinen westphäl. Gesch. III. S. 1350; von Brakel in Steinen V. S. 1819; s. noch Rive S. 75. 225. Hofrecht von Elmenhorst in Steinen III. S. 1850; von Westhoven in Steinen I. S. 1721; von Chor, Rive S. 236; von Dorsten in Rive S. 449; von Essen in Rive S. 511. s. darüber auch Bondam Charterboek p. 622, und Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 257.

10) Daß Gericht dort gehalten wurde, Rehm de curiis dominic. vulgo Dinkhöfen, Arg. 1691; auch in Schilter cod. p. 548.

11) Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 9. Sommer Darstellung. II. S. 268; s. dagegen zwar Maurenbrecher II. S. 914.

12) Rive von den Bauerngütern S. 25—42. Die Verpfändung solcher Reichshöfe (Beispiele in Rive S. 367) geschah oft an Stifter oder Adeliche, wo, wegen der möglichen Einlösung, der Pfandsinhaber die Güter in der geschlossenen Verbindung erhalten mußte.

Herren unter den zu dem Reichshof gehörigen Gütern eine solche Verbindung gründeten, bei welcher dann freilich das Interesse des Haupthofs vorzüglich berücksichtigt wurde. Wenn auch die meisten größeren gesammelten Hofrechte erst im XIV. Jahrhundert aufgezeichnet sind, so enthalten sie doch häufig schon früheres Gewohnheitsrecht, und andre aus dem XI. und XII. Jahrhundert stammende Aufzeichnungen [13]) verdienen ebenfalls als Arten von Hofrechten betrachtet zu werden [14]).

§. 85. [§. 85b.] Wechselnde Schicksale des Bauernstandes im Mittelalter.

Eine wichtige Erscheinung im Mittelalter ist die Vermehrung der Verhältnisse, durch welche die kleinen Grundeigenthümer [1]) sich unter sehr verschiedenen Conventionen [2]) andern Mächtigeren oder Stiftern und Klöstern unterwarfen, während allmählig die Herren versuchten, die ihrem Schutze unterworfenen Leute und diejenigen, welche Güter von ihnen bebauten, ohne Rücksicht auf ihre Freiheit unter einem gemeinschaftlichen Namen zu behandeln [3]), und einem Gesetze zu unterwerfen. Hier kommen die Ausdrücke: [Baumann] [4]), Mansionarius [5]), Villanus [6]), Hoevere [7]), Curtulanus [8]), Frei-

---

13) Z. B. vom Kloster Weingarten (aus dem IX. Jahrh., erneuert im XI.) in Kindlinger S. 220; vom Kloster St. Michael von 1015 in Kindlinger S. 222; von Fritzlar von 1101 in Kindlinger S. 228.

14) Sehr merkwürdig ist das bei Schilter Cod. Alem. p. 580 abgedruckte Dinghofbuch von Ebersheim, gesammelt 1320 (es beginnt mit dem Eide der Hübner); s. noch andere Hubrechte in Schilter p. 588. 608. Hieher gehören auch die bei Grimm in d. Weisthümern gesammelten Ding- und Hofrodel der verschiedenen Gegenden.

1) Moser von den bäuerlichen Lasten S. 212.

2) In der nämlichen Gegend kommen hier große Verschiedenheiten vor. Auch konnten oft die sich Unterwerfenden mannigfaltige Rechte sich vorbehalten, z. B. die Gotteshausleute in der Schweiz; s. Zellweger Geschichte von Appenzell. I. S. 251. Merkw. ist die Verschiedenheit der Verh. der dem Stifte Kempten unterworfenen Leute. Die meisten waren Freizinser, d. h. freie Leute, die nur gegen Zins in den Schutz des Stifts sich begaben; man bemerkt aber bald, wie allmählig ihre Lage drückender gemacht wurde. s. Haggenmüller Geschichte von Kempten S. 101. 215.

3) Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 253. Ueberall findet man z. B. unter den tributales auch völlig Freie. Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern. I. S. 244.

4) Monum. boic. XXI. p. 416. Westenrieder glossar. p. 41.

5) Urk. von 1140 in Lang regest. I. p. 159.

6) S. oben §. 49.

7) Urk. von 1202 in Günther cod. II. p. 72.

8) Urk. von 1295 in Günther II. p. 342.

saß [9]), Meier [10]), Laeten [11]), vor, aus welchen Ausdrücken aber kein sicherer Schluß auf die Unfreiheit einer der so bezeichneten [12]) Personen gemacht werden darf. Nie fehlte es an völlig freien Landeigenthümern [13]) [Bauern] [14]) im Mittelalter. Einflußreich wurde schon an manchen Orten die Zersplitterung des Villikationssystems [14 a]), indem die Herren der ehemaligen Villen die Benützungsart durch den villicus (Meyer) [15]) als unzweckmäßig erkannten, und damit begannen, durch neue Conventionen [16]), vorzüglich durch Fixirung bestimmter Leistungen von den Gütern der ihnen unterworfenen Leute neue Gutsverleihungsarten zu begründen [17]). Das besondere Bauernverhältniß und der Umfang des Drucks der Bauern hing in den verschiedenen Ländern davon ab, ob ein größerer Bezirk mehr im Schutze eines Herrn blieb und mehr ein landesherrliches Verhältniß sich ausbildete [18]), oder ob mehr das Land in kleine den Privatgutsherren gehörige Bezirke zersplittert war [19]), ob mehr durch Einungen sich Gemeinfreie erhielten [20]), oder in den Schutz einer blühenden

9) Mon. boic. IV. p. 487, XV. p. 378. Lünzel S. 119.

10) Nolten. de jurib. et consuet. p. 13. Ludewig de jure client. Sect. III. cap. 8. §. 1. Groninger Verhandeling. III. p. 104. Grimm Rechtsalterthümer S. 315.

11) Lacomblet Archiv für Geschichte des Niederrheins. I. Bd. 1. H. S. 164. Warnkönig I. S. 244. III. Bd. S. 42.

12) Der Hoppabauer, auch Amerbauer, war der, welcher den Haupthof, wenigstens den Rest desselben besaß. Westenrieder glossar. p. 13. 259.

13) S. Beweise in not. 1 zu §. 86.

14) Urk. in Niesert Münster. Urkundenbuch. 2te Abth. S. 384—385.

14a) Ein Hauptbeweis der Freiheit liegt in Normanns Rügian. Landbrauch (1529 abgefaßt) Tit. 106, wo er sagt: it is war, dat de Buhr in Ruigen so fry iß, dat he sinen Hof Erve oder Katten mach verkopen.

15) Ueber d. Verhältnisse des Meyers s. Bluntschli Rechtsg. I. S. 244. Dies Verh. ist sehr verschieden, da häufig die Meyer ihre Stelle erblich zu machen wußten. (Bluntschli S. 246.)

16) Merkwürdig ist hier das Bauernverhältniß in Tyrol, wo früh schon locatio ad perpetuum vorkömmt (Urk. v. 1178) und Erbrechte der Bauern an ihren Gütern anerkannt wurden. s. Urk. in Rapp Zeitschrift für Tyrol. III. S. 31. 32. Insbesondere machte man schon mit den ehemaligen Leibeigenen Conventionen. Rapp l. c. S. 34 und Urkunden nr. 9—11 bei ihm.

17) Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 185. Provinzialrecht von Minden. II. S. 110.

18) Wichtig z. B. in dem Lande Delbrük. Wigand Archiv für Gesch. Westphalens. IV. S. 430.

19) Beneke Grunds. des Meier-Rechts. S. 71. Wo in großen geschlossenen Vogteien, die z. B. an den Landesherrn verpfändet wurden, Bauern saßen, war ihre Lage meistens sehr gut; s. merkw. in der Zeitschrift: die geöffneten Archive. I. Bd. 1. Heft. S. 44—55.

20) Z. B. in Tyrol, im Hauensteinischen, in Friesland.

Stadt sich begaben [21]), ob in einem Lande mehr die Kriege die alten Verhältnisse erschütterten [22]), als in anderen, oder ob der Adel mächtiger wurde und weniger Steuern zahlte [23]), und ob früher die Landesgesetzgebung die Bauern gegen den Adel in Schutz nahm [24]).

§. 86. [§. 86.] Verschiedenheit der Verhältnisse des Bauernstandes im Mittelalter.

Die Annahme einer Unfreiheit aller Bauern im Mittelalter wird auf das bestimmteste durch das Vorkommen so vieler völlig freier Landbebauer in verschiedenen Gegenden [1]) Deutschlands und durch die geschichtlichen Nachrichten widerlegt, nach welchen eben an Orten [2]), an welchen später Unfreiheit der Bauern vorkam, im Mittelalter noch die Bauern aller Rechte in der Volksgemeinde fähig waren, welche nur einem völlig Freien zustanden [3]). Auch beweist der Ausdruck: Bauer [4]) [Bur] [5]), rusticus [6]) nichts für die Unfreiheit

21) Z. B. in Oberhasli im Berner Oberland; s. Stettler l. c. S. 33.
22) Möser Osnabr. Geschichte. I. Thl. S. 86. Beneke Grundsätze des Meierrechts in Braunschweig S. 51.
23) Urk. von 1392 in Beneke S. 68.
24) Aus d. Reichsges. v. Friedrich II. in d. neuen Samml. der Reichsabschiede I. Thl. S. 18 läßt sich ableiten, daß die Reichsgesetze schon das Bedürfniß fühlten, der Ueberladung der Bauerngüter mit Lasten entgegen zu wirken; zu ausdehnend erklärt dies Gesetz Möser Osnabr. Geschichte. III. Thl. S. 140—143. Merkwürdig ist, daß an manchen Orten, z. B. in Hauenstein (im Breisgau) durch Einung der Bauern, die zum Theil selbst leibeigen waren, ein Verhältniß gegründet wurde, nach welchem die Bauern wichtige Rechte, die sonst nur Freie übten, durch ihre Eintracht erwarben. s. Merk in Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. 1833. August. S. 126—157.

1) Beweise in Gerken cod. dipl. vet. March. I. nr. 7. p. 25, in Lang baier. Jahrb. S. 331. Hergott geneal. Habsb. I. p. 290. Seifried Geschichte. II. S. 228. Wigand Geschichte von Corvei, II. S. 25. Schultes koburg. Landesgesch. S. 161. Monum. boic. XI. p. 53, XIII. 373. 397. Urk. in Malinkrodt: der Bauernstand S. 58. Ludewig script. rer. hamb. II. p. 402; in Steiner Gesch. des Freigerichts Wilmundsheim. S. 39. 239. Geschichte des Geschlechts von Alvensleben. I. S. 52. J. Arx Gesch. von St. Gallen. I. S. 322. 449. Grupen orig. german. tom. II. p. 341. Urk. in Möser Osnabr. Geschichte. III. Thl. S. 138; in Fink Gesch. von Nabburg S. 66; in Lang regesta I. p. 97. 116. 121. Lünzel von den bäuerlichen Lasten S. 83. Beweise aus den Ostseeprovinzen in v. Bunge gesch. Entw. d. Standesverh. S. 5. 21. Von vielen freien Bauern im Stifte Kempten s. Haggenmüller Gesch. von Kempten S. 215.
2) Z. B. in Lauenburg; eine gute Nachweisung in Falks staatsbürgerlichem Magazin. VI. Bd. S. 32 ꝛc.
3) Wichtige Urk. von 1280 in Westphalen monum. II. p. 2198.
4) Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 362. 378. Ludewig rel. MS. I. p. 260. Grupen disc. p. 1062. Buren heißen auch alle Markgenossen, s. Niesert Münster. Urkundenbuch. II. S. 134; auch alle Voll-

des damit Bezeichneten. — Die Meinung von einem unfreien Zustande der Slaven 7) ist eben so irrig, da vielmehr erst durch die erobernden Germanen 8) in die slavischen Länder drückende Verhältnisse der Unfreiheit eingeführt wurden 9). Aus den Güterbeschreibungen 10) des Mittelalters ergiebt sich die große Zahl der verschie-

---

freien, s. Wiarda Asegabuch S. 50. Gut Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 253. Bluntschli I. S. 186.

5) Grimm Alterth. S. 316. Ueber Ableitung des Worts s. noch Müller lex Salica S. 159. 160.

6) Urk. in Günther Cod. I. p. 378.

7) In den slavischen Gegenden kömmt eine eigene Art von Freibauern unter dem Namen Wutzschken, auch Wuczass vor; s. Haltaus glossar. p. 2140.

8) Arndt Geschichte der Leibeigenschaft S. 59. 77. Anton Geschichte der Landwirthschaft. III. S. 4. Eichhorn in der Zeitschr. I. S. 159. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste S. 82. Weiße Gesch. von Sachsen. I. S. 20. Wichtig über die durch die Germanen bei den Slaven erst verbreitete Unfreiheit: Macieiowski slavische Rechtsgeschichte (übersetzt). I. Thl. S. 138.

9) Von slavischen Kolonieen in Deutschland s. Arndt S. 80. Berken in niederrhein. Blättern. V. S. 168. Wigand Geschichte. II. S. 103. Von solchen Kolonieen in Franken: Echart comm. de reb. franc. orient. I. p. 393. 507. 802, und in Baiern: Urk. in Ried cod. episcop. Ratisbon. I. 112.

10) Solche Beschreibungen in Polyptico Fossatensi, in Baluz Capit. tom. II. p. 1387 und in Venet. Ausg. 921. Eine wichtige Beschreibung ist das Polypt. Irminonis v. St. Germain herausgegeben mit Anmerk. v. Guerard. Paris, 1839. s. darüber auch Naudet in d. Memoires de l'academie des inscriptions, tom. VIII, und Laboulaye l. c. p. 468. Hieher gehören auch die schon angeführten, von Guerard herausgegebenen Cartulaires. Vorzüglich wichtig ist eine Frekenhorster Heberolle (aus dem IX. bis XI. Jahrh.), in deutscher Sprache abgedruckt in Niesert Münsterisches Urkundenbuch 2te Abtheil. S. 581, und in Dorov Denkmäler alter Sprache und Kunst. Berlin, 1824. 1stes und 2tes Hft. Anlage A, u. Wigand Archiv für d. Geschichte Westphalens. 2s Heft. S. 10. s. vom Stift Emeram 1031 in Pez thes. anecd. tom. I. P. III. p. 67; von Utrecht in Bondam Charterbock p. 510; vom Petersstift zu Mainz 1264 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 289; vom Maursmünster 1120 in Schöpflin Alsat. dipl. I. p. 199; von Niederaltaich (angeblich 814) in mon. boic. XI. p. 14; vom Schultenhof zu Soest von 1275 in Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 262; vom Grafen v. Dale 1188 in Kindlinger l. c. III. S. 81. (Münsterisches aus dem XIV. Jahrhundert in Kindlinger Geschichte von Vollmestein. II. S. 481.) Essendisches in Kindlinger l. c. S. 473. Güterverzeichn. der Familie Rinkenrode (aus dem XIII. Jahrh.) in diplom. Beiträgen zum Lehenrechte, herausg. von Köster. II. Thl. S. 159 u. Kindlinger Gesch. von Vollmestein. II. S. 289. Güterbeschreib. vom Amt Hesne von 1400 in (Kösters) diplomat. Beitr. zum Lehenr. II. S. 467. Güterverzeichn. und Einkünfte von Corvei (aus dem XII. Jahrh.) in Kindlinger Münster. Beitr. II. Thl. S. 107. 119. 221, und das Register Sarachonis in Falke tradit. Corbeiens. p. 1 etc. Der Corveiische Güterbesitz, dargest. von Wigand. Lemgo, 1831. Registrum Prumiense v. 1222 in Hontheim hist. Trevir. I. p. 661. Aehnliche Beschreibungen aus dem XIII. Jahrhund. in Kremer orig. Nassov. P. II. p. 217; in Hergott Geneal. Habsb. vol. III. p. 566. Rauch rer. Austr. script. I. p. 391; wichtig über die Güterregesten Wigand Archiv. III. Bd. I. Heft. S. 54. s. noch den eben herausgegebenen Codex traditionum Wizenburgens. edidit Zeus. Spirae, 1842.

benartigsten Verhältnisse der damaligen Güterverleihung. Ein Grund, aus welchem die Bauern ihre Interessen noch oft gegen die Herren geltend machen konnten, lag darin, daß häufig die unter einem Herrn vereinigten Gutsleute als Schöffen in dem Gerichte urtheilten, vor welchem über die auf die Güter bezüglichen Streitigkeiten entschieden wurde. [11]) Je mehr die Herren anfingen, alle Leute, die in ihrem Schutze waren, oder Güter von ihnen besaßen, als ihre Hörigen zu betrachten, je mehr die Gemeinfreien in andre Stände übergingen oder in Abhängigkeit sich begaben, und daher allmählig in vielen Gegenden nur Leute, die fremde Ländereien bauten, Bauern waren, je schärfer der Stand des Adels, der Ritter und der Bürger durch Vorrechte sich auszeichnete, desto mehr entstand die Sitte, alle nicht bevorrechteten Landbautreibenden Bauern zu nennen [12]), und mit dem Ausdruck den Begriff eines nicht mehr Vollfreien zu verbinden.

§. 87. [§. 87.] Mildernde Einflüsse bei dem Bauernstand.

Interesse der Gutsherren, vermehrt durch politische Ereignisse, insbesondere die durch die Kriege veranlaßten Auswanderungen vieler Familien [1]), die Kreuzzüge [2]) und das schnelle Emporblühen der Städte, zu deren Privilegien auch bald die Befreiung der in die Städte fliehenden Leibeigenen von der Unfreiheit gehörte [3]), beförderte die Freilassungen vieler Unfreien [4]) und begünstigte die Versuche

---

11) Urk. in Günther Cod. p. 223. Mon. boic. XII. p. 344. Rive von den Bauerngütern S. 390. Raepsaet analyse III. p. 136. Albrecht von der Gewer S. 307. Dies ergiebt sich noch aus d. alten Hofrodeln. s. noch Unger alte Gerichtsv. S. 328. Von dem alten spät noch vorkommenden Kaspel- u. Rohrgerichte in Pommern s. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 111. S. 374.

12) Meichelbek hist. Fris. II. P. I. p. 196. Gerken cod. dipl. III. p. 103. Schultes koburg. Landesgeschichte S. 161. Guden cod. dipl. I. p. 635.

1) Z. B. die Auswanderungen von holsteinischen Familien nach dem Harz. Helmold Chron. Slavor. I. cap. 26, und Fein in den hannöverischen Anzeigen 1751. Stück 15. Auch die Niederlassungen der Sachsen in Ungarn gehören hieher. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 861. Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen. Offenb. 1792.

2) Regenbogen de fructibus e bello sancto. pag. 61. Heeren von den Folgen der Kreuzzüge S. 168. Beneke Grundsätze des Meierrechts S. 37.

3) Urk. von 1188 in Miraei op. dipl. I. p. 719 und Oudegherst I. p. 133. Anton Gesch. der Landwirthschaft. II. S. 22. Bodmann rheing. Alterthümer. S. 383. Ueber Einfluß der Städte auf den Bauernstand: Wigand Provinzialr. von Paderborn. II. Thl. S. 172.

4) Boehmer de imperf. libert. rust. in German. §. 17—20. Anton l. c. II. S. 233. Gesenius Meierrecht. I. S. 319—345. Verhandelingen van het Groning. Genootsch. III. p. 102.

der Hörigen, sich erbliche Rechte an den Gütern zu verschaffen [5]. Durch die seit 1106 [6] gegründeten niederländischen Colonien [7] wuchs die Zahl freier Bauern an, und ähnliche Colonien entstanden bald auch in mehreren deutschen Gegenden [8]. Durch diese Colonien entstanden freie Zinsgüter mit festregulirten Abgaben, mit vollen Eigenthumsrechten und selbst mit einer befreiten Gerichtsbarkeit dieser Colonisten. Je länger an manchen Orten sich die Gemeinfreien erhielten, je mehr der gefestete Bauer früh durch Conventionen mit dem Landesherrn oder dem fremden Eroberer sein Rechtsverhältniß sicher zu stellen wußte [9], je länger der Gemeinfreie selbst den Kriegsdienst leistete [10], desto besser blieb das Schicksal des Bauernstandes, während an anderen Orten der Bauer der Uebermacht der Adelichen unterlag, der Mangel des Staatsschutzes die Zahl der Abhängigkeitsverhältnisse vermehrte, und die bereits vorhandenen zu mißbrauchen gestattete, so daß der Begriff des echten Eigenthums bei dem Bauernstande an manchen Orten nicht mehr anwendbar wurde.

§. 88. Ausbildung der Gutsherrlichkeit.

Das Verhältniß einer Gewalt über Güter, welche Andere besitzen, und über die Personen derselben findet schon seine Grundlage in der alten Herrschaft über die villa [1], in den Immunitätsrechten,

---

5) Urk. in Guden cod. dipl. I. nr. 112. Mon. boic. VII. p. 125. 169. Thuring. sacra p. 101. Merkw. Urkunde von 1154 in Schöttgen Geschichte Conrads des Großen S. 158. In manchen Gegenden konnten die Bauern es nur zum Laßsysteme bringen, s. Thomas Fuldisches Privatrecht. I. Thl. S. 190. Kopp Lehensproben. I. S. 269. Gesenius I. S. 322. 349. s. noch vorzügl. Urk. v. 1289 in Lüntzel S. 81. s. Wigand Provinzialr. von Paderborn. II. S. 252 über die Verhältnisse gegen Ende des XIV. Jahrhunderts.

6) Zuerst um Bremen, Urkunde in Lindenbrog. priv. Archiep. eccl. in script. rer. sept. p. 148; auch abgedr. in Mieris Charterboek. I. p. 79.

7) Eelking de Belgis sec. XII. in German. advenis. Gott. 1770. Hoche histor. Unters. über die niederländ. Kolonien. Halle, 1791. v. Wersebe über die niederländ. Kolonien, welche im nördlichen Deutschland gestiftet. Hannover, 1815—16. II Bde.

8) Vom flämischen R. in d. Mark Brandenburg s. v. Kamptz Prov. v. d. preuß. Monarch. I. S. 58; v. dem fläm. R. in Schlesien s. Tschoppe und Stenzel Urkundenbuch S. 101; und Gaupp in der Zeitschrift für deutsches R. Bd. III. S. 66 ꝛc.

9) Z. B. die Constitutionen in Holstein, s. staatsbürgerl. Magazin. IV. Bd. S. 371.

10) Z. B. in Oldenburg stellte vor 1180 noch der Bauernhof seinen Mann zum Kriege. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg. I. S. 104.

1) Raepsaet analyse vol. II. p. 334.

und vorzüglich in den spätern Schutzverhältnissen [2]) und zwar in der advocatia (Vogtei) die reinen conventionell begründeten Schirmrechte. Der Umfang der dadurch begründeten Rechte war verschieden; je mehr die Verhältnisse der Verleihung von Gütern zum Bau an Andere unter verschiedenen Formen vorkamen, so daß der Herr das echte Eigenthum und der Bebauer das abgeleitete Eigenthum hatte, desto mehr entstand das Verhältniß, nach welchem die echten Eigenthümer, die Schirm- und Vogtherren über die Besitzer der ihnen unterworfenen Güter eine Herrschaft geltend zu machen suchten [3]), welche (verschieden in einzelnen Ländern) als Grund- oder Gutsherrschaft sich ausbildete [4]), und durch die Patrimonialgerichtsbarkeit noch einflußreicher gemacht werden konnte [5]). Die Gutsherrschaft [6]) kommt darnach in sehr verschiedenem Sinne vor; und bezeichnete oft eine gewisse Hoheit über einen Bezirk, in welchem Güter eines Andern liegen, oder jeden Inbegriff von Rechten, welche jemanden in Bezug auf die Besitzer von Bauerngütern, vorzüglich in Ansehung gewisser davon zu leistender Reichnisse zustehen [7]). In diesem weiten Sinne genommen löst sich das Verhältniß immer in eine Gerichtsherrschaft [8]), oder Markenherrschaft [9]), oder Schutzherrschaft, oder in das Recht, Reallasten von einem Gutsbesitzer zu fordern [10]). Die Grundherr-

---

2) Voigt Abhandl. über einzelne Gegenstände S. 271. s. eine wichtige Urk. über Trennung von Vogtei, Jurisdictio und Gutsherrschaft in Tröltsch Anmerk. und Abhandl. II. S. 147—153.

3) Baier. Rechtbuch v. 1340. Tit. 13. Art. 13 redet von den Leuten, die der Herr mit Thür und Thor beschlossen hat. s. noch jütisch Lowbuch. I. 32.

4) In dem baier. Rechtbuch von 1340 Tit. XIII. ist vom Herrn, in Urk. von 1497 bei Senkenberg med. jur. et hist. spec. IV. p. 721. vom Grundherrn, und bei Meiergütern 1557 vom Gutsherrn die Rede. s. Gesenius I. S. 425.

5) Möser Osnabr. Geschichte. II. S. 215. Weichsel rechtshistorische Untersuchungen S. 173. Kopf die Grundherrlichkeit in Baiern. Landshut, 1809. Gründler Polemik. I. S. 154. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 394.

6) Maurenbrecher Privatrecht. II. S. 909. Zachariä der Kampf des Grundeigenthums mit der Grundherrlichkeit. Heidelberg, 1832. S. 6, womit gut zu vergleichen Reyscher die grundherrl. Rechte des würtemberg. Adels S. 52. 60.

7) Kopf die Grundherrlichk. in Baiern. Landshut, 1809. Koch-Sternfeld Beitr. zur deutschen Länder- und Völkerkunde. III. S. 483. v. Freiberg pragm. Gesch. II. S. 220.

8) Nach der Art der Ausbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 57) konnte auch Jemand, der nicht Gutsherr war, Gerichtsherr in einem Bezirke seyn.

9) Klöntrupp alphab. Handb. II. S. 111. v. Löw über die Marken-Genossenschaften S. 47.

10) Z. B. bei dem Zinsherrn.

schaft [11]) im engeren Sinne ist der Inbegriff von Rechten [11a]), die theils in Ansehung von Gütern, die dem Grundherrn gehören, aber von Anderen bebaut werden, theils in Bezug auf den ganzen Complexus dieser Güter und die Besitzer derselben, einer Person zustehen [12]). Das dingliche Verhältniß ist verschieden nach dem zum Grunde liegenden Vertrag. Die Herrschaft über die Personen äußert sich aber 1) in einer freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Geschäfte der Grundholden [13]); 2) in dem Selbstpfändungsrecht [14]) wegen gutsherrlicher Abgaben [15]); 3) in der niedern Polizei über die Gutsleute [16]); 4) in einer gewissen Aufsicht über die Gemeindeverhältnisse derselben [17]); 5) häufig in gewissen Rechten über Kirchen und Schulen [18]). Daß auch Gerichtsbarkeit mit der Gutsherrlichkeit verbunden ist, muß von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden [19]).

---

11) Man könnte Gutsherrlichkeit auch nennen den Inbegriff gewisser obrigkeitlicher und Eigenthumsrechte über gewisse Güter.

11a) Sachsenspiegel. I. 54. Schwabenspiegel cap. 335. Kopp de jure pignor. convent. Marburg. 1738. Kopp Lehenproben. I. S. 309. Walther consuetud. Austr. p. 1006. Acta Osnabrug. I. p. 144. Albrecht von der Gewer S. 21. 74. 159.

12) v. Moy baier. Staatsrecht. I. S. 297.

13) Schon im baier. Rechtbuch von 1340. XVII. art. 2 kommt das Siegelrecht der Gutsherren vor.

14) Vom ältern Rechte Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 50. 215.

15) Hannöver. Gesetze über Patrimonialgerichte vom 28. März 1821 §. 13. Bair. Ges. vom 26. Mai 1818 §. 118. 127. Würtemb. Verordn. vom 30. Dez. 1819. Würtemb. Exekutionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 81. Von Baiern v. Moy baier. Staatsr. I. S. 306.

16) v. Kamptz Jahrb. der preuß. Gesetzg. Heft 67. S. 236. S. 240. s. auch von den Ostseeprovinzen v. Bunge Privatr. I. S. 118.

17) Unten §. 125.

18) Z. B. in Baiern, v. Moy l. c. S. 304.

19) S. auch v. Kamptz l. c. S. 271. Die geschichtliche Ausbildung der Gerichtsbarkeit führt zu dem obigen Satze.

* Zur Vergleichung der deutschen gutsherrlichen Verhältnisse mit ausländischen ist wichtig, für Frankreich: Guyot traité des matieres feodales tant pour le pays coutumier que pour celui de droit ecrit. Par. 1738. VII vol. Hervé theorie des matieres feodales et censuelles. Par. 1785. VI vol. Henrion de Pansey dissertat. feodales. Paris, 1789. II vol. Renauldon traité historique et pratique des droits seigneriaux. Par. I. 1765. Boutaric traité des droits seigneriaux. Toul. 1741. Freminville la pratique univers. sur la renovat. des droits seigneriaux. Par. I. 1748, II. 1759. Lauriere glossaire I. p. 488, II. p. 352. Laferriere histoire du dr. français. — Für die Niederlande: s. Ghewiet institution du droit belgique. tom. I. p. 232. Warnkönig flandr. Rechtsgesch. III. S. 74 ic. Für Italien, wo vorzüglich als Arten der emphyteuse die beni livellari vorkommen, s. Muratori diss. 36. Statutum Tridentin. cap. 99—102. Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. VIII. S. 36; und vorzüglich Poggi saggio di un trattato teoric. pratic sul sistema livellare. Firenze

§. 89. [§. 89.] Ausbildung neuerer Verhältnisse.

Die durch Mißverständnisse immer mehr verbreitete Berufung auf die völlig grundlose Vermuthung der ursprünglichen Unfreiheit der Bauern [1]), durch den Einfluß der Gutsherren auf die Gesetzgebung [2]) und die Verdrängung deutscher Begriffe durch römische Juristen, so wie die Ausdehnung der Vogtei in eine Landesunterthänigkeit [3]), und der Umstand, daß Adel und Bürgerstand immer mehr ihre Rechte sich sicherten, während der nicht vertretene Bauernstand als ein abhängiger betrachtet wurde [4]), verschlimmerten zwar auf einer Seite [5]) das Loos der Bauern; allein auf der andern Seite wirkten die Bauernkriege [6]), wodurch wenigstens manche mildernde Conventionen veranlaßt wurden [7]), die Ausbildung der landesherrlichen Gesetzgebung [8]), eigenes Interesse der Gutsherren, vorzüglich

---

1829. IV vol. Für England: Houard ancienn. loix des François conservées dans les coutumes angloises recueillies par Littleton. Rouen, 1766. Meyer esprit, origine des instit. jud. vol. II. chap. 4. Blakstone Comment. on the engl. laws. Lib. II. cap. 6 (vorzüglich gehört hieher villein socage); wichtig ist Wynne Euromus or dialogues concerning the law and constitut. of England. 5. edit. with notes by Bythewood. London, 1822. I. vol. p. 174—183 und II. p. 318 —332. Das Hauptwerk ist Cruise a digest of the laws of England respecting real property. 4te Ausg. von White. Lond. 1835. VII vol., wo im ersten Bande auch die beste Geschichte der Gutsverleihung sich findet. Vom Uebergang zum Satze: nulle terre sans seigneur, Lauriere institutes coutumieres I. p. 169. Basnage Comm. aux cout. de Normandie. I. p. 160. Ferriere Corps des Commentateurs de la cout. de Paris. II vol. p. 124. Raepsaet origine des Belges. II. p. 233.

1) Sethe von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 24. Weichsel rechtshistor. Unters. II. S. 43, und Reineccii comm. de rustico quondam servo. Jen. 1745. Estor de praes. contra rustic. Giess. 1734. Hauschild de praes. pro libert. nat. in caus. rust. Dresd. 1738. Hauschild Abhandl. von den Bauern, deren Frohndiensten und der Vermuthung ihrer Freiheit. Dresden, 1771. Westphal deutsches Privatrecht. I. nr. 32. Kindlinger Samml. zum Bauernrecht. I. Thl. S. 43. Runde §. 484. 490. Wersebe von niederländischen Colonien. I. Bd. S. 138.

2) Daher Versuche der Einführung der Leibeigenschaft, Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 721.

3) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 448. Ueber Schutzverhältnisse in Würtemberg: v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 161.

4) Gut Wigand Provinzialrecht von Minden. II. S. 117.

5) Malinkrodt der Bauernstand an seinen gerechten König S. 59.

6) Sartorius Geschichte der deutschen Bauernkriege, oder Empörung in Deutschland. Berlin, 1795, und dort S. 384 Art. der Bauerschaft.

7) Z. B. im Stifte Kempten. 1525. s. Haggenmüller Gesch. v. Kempten S. 544.

8) Schon 1433 wurden in Wolfenbüttel durch Rezeß die Ausflüsse der Leibeigenschaft sehr beschränkt. Gesenius I. S. 397. Spittler Geschichte von Hannover. I. S. 109—113.

wegen der Steuern [9]), allmählige Mischung der Stände, und vorzüglich der durch die Reformation bewirkte Geist der Freiheit [10]) wohlthätiger auf den Bauernstand. Einen solchen Einfluß hatte auch in mancher Hinsicht auf die Stellung der Bauern der Umstand, daß sie landsteuerpflichtig, und dadurch mit dem Regenten mehr als Unterthanen verknüpft wurden [11]), so wie das Verhältniß, in Folge dessen nach dem neueren Militär-System auch der Bauer an allen Rechten und Pflichten des Soldatenstandes Theil nahm [12]).

II. Abschnitt.

Von der Unfreiheit der Bauern in ihrer praktischen Ausbildung.

§. 90. [§. 74.] Begriff von Leibeigenschaft und Hörigkeit.

Aus den in §. 47—49. und den bisher geschilderten Verhältnissen ergiebt sich, daß immer eine Klasse von unfreien Bauern bestand, daß aber früh diese Unfreiheit von der Hörigkeit verdrängt wurde, und daß viele Verhältnisse entstanden, durch welche die Landbauern in Abhängigkeit vom Herrn kamen. Die Geschichte lehrt, daß in den meisten Ländern seit dem XVI. Jahrhundert [1]) durch Mißverständnisse, Unkenntniß der älteren Verhältnisse [2]), ungeeignetes Hereinziehen des römischen Rechts [3]), durch das Aufhören der alten Schöffengerichte, die Ausdehnung der Patrimonialgerichte und die an manchen Orten vorzüglich ausgebildete Uebermacht [4]) der Guts-

---

9) Eichhorn Rechtsgesch. §. 545.
10) Bluntschli Rechtsg. II. S. 13. So erfolgte 1525 in Zürich durch den Rath Aufhebung der Leibeigenschaft.
11) Halem Geschichte von Oldenburg S. 329.
12) Partikularrechtlich wirkten viele Beziehungen ein. Merkw. Verhandl. in der Mark über das Recht des Adels, den Bauern ihre Güter auszukaufen, nur unter der Bedingung, daß der Adel diese Güter selbst brauchen will. Scheplitz consuet. March. p. 384. Einflußreich wurde besonders noch der Umstand, daß an manchen Orten der Bauer das Recht landständischer Vertretung behielt. Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 227.
1) Gut Wigand Provinzialr. v. Minden. II. S. 160. R. A. v. 1555 §. 24.
2) Ueber die staatsrechtl. Umgestaltung Albrecht von d. Gewere S. 314.
3) Böhmer exerc. I. nr. 18. Schlockwerder observ. jur. rom. et germ. in doctr. de serv. Lips. 1765.
4) Gewiß ist, daß eben an Orten, wo später drückende Leibeigenschaft galt, hohe Freiheit der Bauern vorkam. s. Anton Geschichte der Slaven S. 93; von Polen: Grevenitz der Bauer in Polen S. 16. Arndt Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern S. 104. Homeyer de jure pomeran. p. 20. — Auch in Holstein ist erst später durch Uebermacht der Gutsherren die Leibeigenschaft drückender geworden; staatsbürgerl. Magaz. IV. S. 380.

herren, durch die Bildung der adelichen Güter, bei denen man nun größere Hofdienste forderte [5]), und durch die Weise, wie man im XVI. Jahrhundert auf eine für die Bauern drückende Weise in den Lagerbüchern die bäuerlichen Lasten eintrug [6]), sich ein neues Verhältniß der Unfreiheit unter dem Namen Leibeigenschaft ausbildete [7]), nach welchem eine Person für sich und ihre Nachkommen in eine Abhängigkeit von einer andern Person versetzt wurde, nach welcher sie dem Herrn zu gewissen Leistungen verpflichtet war. Das Verhältniß hat sich auf sehr verschiedene Weise [8]) in Deutschland ausgebildet; am drückendsten da, wo eine wahre Leibeigenschaft [9])

---

5) Falk Handbuch. IV. S. 202.

6) Es läßt sich überall leicht nachweisen, wie man bei dieser Eintragung willkürlich zu Werke ging. v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 152.

7) Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 350. Ueber die allmählige Ausbildung der strengern Unfreiheit in den Ostseeprovinzen s. v. Bunge gesch. Entw. der Standesverhältnisse S. 8. 9.

8) An manchen Orten, z. B. in Sachsen, ist die Hörigkeit in ein Colonatsverhältniß übergegangen. s. Haubold Lehrbuch S. 522, u. in der Altmark Scheplitz consuet. p. 384; in Baden hieß sie Erbpflicht; badische Grundverf. §. 18.

9) Von Böhmen, histor. Abhandl. von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen. Prag, 1775; von Mähren, Willenberg de jure person. duc. oppol. p. 1. 22; von Pommern, Bauernordn. in Dähnerts Samml. pommer. Landesurk. III. Thl. S. 835. Balthasar de homin. propr. eorumque orig. in Pom. Gryphsw. 1735. 1779, und Arndt Versuch einer Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin, 1803. Dähnert pomm. Bibl. II. Bd. II. Thl. S. 153. v. Kamptz statut. Rechte. II. S. 142; von Meklenburg, Erbland. Vergl. §. 19. S. 325—336. Mantzel de condit. et statu hom. in Megapol. Bütz. 1763. Fabri geogr. Magazin. III. Bd. 126 H. S. 401. Niedersächs. Magazin. I. nr. 10; gel. Beitr. zu den meklenb. Anz. 1766. Stück 18—20. Eggers über den gegenwärtigen Zustand und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft. Schwerin, 1784. Haupt über die Idee eines neuen Gesetzbuchs S. 39; v. Kamptz meklenburg. Civilr. II. Thl. S. 504—523; von Polen, Zaluzowsky jus regn. Pol. tom. II. p. 1036. Grevenitz der Bauer in Polen. Berlin, 1818. Thoma über die Verhältnisse der bäuerl. Einw. in Posen. Berlin, 1808; v. Köln historisches Archiv der preuß. Prov. Verf. 46 und 56 Heft. v. Kamptz stat. Rechte. III. S. 721; von der Lausitz, Schacher de hom. propr. in Lusat. sup. Lips. 1715. Meissner de ortu et progress. servitut. Lips. 1762. Wiesand de dom. pot. ex jur. lusat. Vit. 1769. Anton über die Rechte der Herrsch. auf ihre Unterthanen. Leipzig, 1791, und die Schrift: Versuch einer Darstellung des in der Lausitz zwischen Erbherrn und Erbunterthanen statt findenden Verhältnisses. Dresden, 1829; von Holstein, Schrader Lehrb. I. Thl. S. 1; und vorzüglich Falk Handbuch. IV. Bd. S. 194 ꝛc.; von Baiern, darüber Kopf die Grundherrlichkeit in Baiern S. 57. Zschokke Geschichte von Baiern. I. Thl. S. 219. Geschichte der früheren Gesetze in Seifried Geschichte. II. Bd. S. 366—386. Baier. Landrecht. I. Thl. cap. VIII. In dem heutigen Franken war Leibeigenschaft schon seit langer Zeit verschwunden z. B. in Bayreuth s. Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. Bd. S. 243 in not.; von Würtemberg, Sattler Gesch. des Herzogthums Würtemberg unter Reg. der Grafen. IV. Thl.

in der Art vorkam, daß eine Person, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gut, welches der leibeigenen Familie nicht entzogen werden dürfte, vermöge ihrer Geburt für sich und ihre Nachkommen in persönlicher Abhängigkeit von einem Herrn steht [10]), wogegen aus der alten Hörigkeit das Verhältniß der Unfreiheit sich an den meisten Orten so ausbildete, daß eine Person vermöge ihres Grundbesitzes dem Herrn desselben zu gewissen Leistungen verpflichtet ist und für sich und ihre Nachkommen in einer persönlichen Abhängigkeit von diesem Herrn steht und ohne Willen des Herrn von dem Verhältniß sich nicht losmachen kann [11]). An manchen Orten hat sich das Verhältniß als Gutsunterthänigkeit ausgebildet. Am härtesten war

---

S. 109. Weishaar würtemberg. Privatrecht. I. Thl. S. 41; neue Ausgabe S. 390. Moser von den bäuerlichen Lasten S. 169. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 350. v. Wächter würtemberg. Privatr. I. S. 152.; von Hohenlohe: Hohenloh. Landr. III. Thl. Tit. 8. s. die oben §. 88 not. 7 angeführten Schriften v. Zachariä und Reyscher; von Hessen, Wenk hess. Landesgesch. I. Thl. S. 169—172. Schmidt Gesch. des Großherzogth. I. S. 112. Rommel Geschichte von Hessen S. 188. Estor in Kuchenbecker annal. III. p. 92. Estor kleine Schriften. 2tes Stück. S. 239. Waldschmidt de hom. propr. Hass. Marb. 1716. Kopp Handbuch des hessischen Rechts. VI. Thl. S. 300, s. noch überhaupt Runde §. 538; von Fulda, Thomas Fuld. Privatr. I. Thl. S. 188; von Niedersachsen, s. Struben comm. de jur. villic. cap. 1. §. 8. Struben rechtl. Bedenken. IV. Thl. nr. 90. Spittler Geschichte von Hannover. I. S. 105. Gesenius Meierrecht. I. Thl. S. 367 ꝛc., II. S. 91; Heine Nachweisungen zum Rechte der Gutsherren und Bauern. Lüneburg, 1831. Grefe hannov. Privatr. S. 20. Strukmann prakt. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrük. Eigenthumsrechts. XX Beitr. Lüneb. 1826—35; von Oesterreich, tract. de jur. incorpor. in Weingarten fasc. II. p. 163. Hauer prakt. Darstellung der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach gelt. Gesetze. Wien, 1811. IV Thle. Ueber Gutsunterthänigkeit in Oesterreich Wagners Zeitschr. 1834. II. S. 123; und Springer Statistik des österreichischen Kaiserstaats. I. S. 300 ꝛc. (Die Gutsunterthänigkeit kömmt nur vor in Böhmen, Gallizien, Land ober und unter der Ens, Steyermark, Kärnthen). Ueber Umfang Springer I. S. 304—17; von Preußen, preuß. Landr. II. Thl. Tit. 7. §. 93. Mathis jurist. Monatsschrift. III. Thl. S. 55 ꝛc. Schmalz über die Erbunterthänigkeit. Berlin, 1808. Weichsel rechtshist. Unters., das gutsherrl.-bäuerl. Verhältniß in Deutschland betreff. (Bremen, 1822) im II. Theil; von Brandenburg s. noch v. Kamptz statutar. Rechte. I. S. 78; vom Herzogthum Preußen v. Kamptz I. S. 219.

10) Zachariä über die Souveränitätsrechte der Krone Würtemberg (Heidelberg, 1836) S. 25. scheidet eine rein persönliche und eine gemischte Leibeigenschaft. s. dagegen Reyscher über die grundherrl. Rechte des würtemberg. Adels S. 36.

11) Maurenbrecher II. S. 891. Wie verschieden der Sprachgebrauch ist, zeigt z. B. das oldenburgische Gesetz vom 2ten August 1830 über die aufgehobenen gutsherrlichen Rechte, wo in §. 1 gesagt ist: die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit, oder das Verhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden gebunden ist.

das Verhältniß da, wo nach der obigen ersten Bedeutung die persönliche Unfreiheit den Herrn berechtigte, selbst von einem Gute auf das andere die leibeigne Familie wie Taglöhner zu versetzen, und die von dem Leibeignen bisher bebauten Felder mit dem Hoffelde zu vereinigen [12]). Die Leibeigenschaft unterscheidet sich eben so von der römischen servitus als dem römischen Colonate, und muß eben so von dem rein gutsherrlichen wie von dem schutzherrlichen und solchen Verhältnissen getrennt werden, die nur aus dem alten Hofsverbande oder Ministerialität sich erklären. Bei der verschiedenartigen Ausbildung der deutschen Unfreiheit läßt sich ein bestimmter Umfang der Verpflichtungen nicht angeben, und nur folgende Merkmale sind sichere Ausflüsse des Verhältnisses:

1) Die persönlich ohne Rücksicht auf Gutsbesitz jedem Leibeigenen obliegende Verpflichtung zu Abgaben und Diensten an den Herrn. 2) Nothwendigkeit eines Freikaufs, wenn der Leibeigene in ein anderes freies Verhältniß treten will. 3) Pflicht, das von dem Herrn angewiesene Gut ohne Willen des Herrn nicht zu verlassen, so daß der Herr den Entlaufenen von jedem Dritten abfordern kann [13]); 4) Uebergang des Verhältnisses auf alle Nachkommen. In Bezug auf die Stellung der Leibeigenen zum Staate ging seit der Ausbildung des Unterthanenverhältnisses und der Gleichheit vor dem Gesetze die Veränderung vor, daß sie der allgemeinen Bürgerrechte, wie die übrigen Unterthanen, für fähig gehalten wurden. Die Landesgesetzgebung dachte selbst immer mehr darauf, das Verhältniß der Leibeigenen zu mildern. Wenn in einem Lande gesetzlich die Leibeigenschaft aufgehoben ist, kann auch einem Fremden, in dessen Lande die Leibeigenschaft noch besteht, kein Recht zur Ausübung seiner leibherrlichen Rechte zugestanden werden [14]).

---

12) Dies geschah in Meklenburg, in Holstein; s. Falk IV. S. 212. Man sprach von dem Niederlegen der Bauernstellen.

13) v. Bunge gesch. Entw. S. 13.

14) Kind quaest. for. II. p. 385. Wagner Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit. I. Bd. I. H. S. 6. s. jedoch preuß. Landr. §. 196. Hymen Beiträge zur jurist. Literatur in d. preuß. Staaten. VI. Heft nr. 4. s. aber Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht. VI. Thl. S. 90. bes. Falk de servo libertate donato, si Europae solum attigit. Amstelod. 1834. Burge Comment. on foreign law I. p. 682. Story on conflict of laws p. 92.

§. 91. [§. 75.] Eigengehörigkeit in Westphalen.

Als eine Art der Unfreiheit entwickelte sich theils aus der Zersplitterung [1]) der ältern Hofsverhältnisse [2]) und aus Mißverständniß oder dem Mißbrauch [3]) derselben, theils durch den großen Einfluß der Gutsherren auf die Abfassung der Eigenthumsordnungen [4]), je nach den verschiedenen Gebieten wieder sehr verschieden [5]), in

---

1) Rive über Bauerngüter S. 263.

2) Möser Einleit. in die Osnabr. Gesch. I. §. 45, und Struve in der Vorrede zum 3ten Theile von Mösers Osnabr. Gesch. S. XIII. Grupen discept. p. 1026. Richard von den Bauerngütern S. 157. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 82. Sehr erläuternd ist das Verhältniß der geldrischen und holländischen Verhältnisse, s. Schrassert Stukken tot den Codex Gelro-Zutphan. Harder. 1740, und gut Engberts de jure curiali litonico. Lugd. 1818. v. Kamptz stat. Rechte. II. S. 454.

3) Die Ausdrücke: Egendom und Behörigkeit deuten ursprünglich nur auf das jus litonicum. Urk. in Grupen disc. p. 1206.

4) Münsterische vom 10. Mai 1770. Ludolf obs. cont., obs. 149. p. 163; Osnabr. vom 25. April 1722; auch rezipirt in Rietberg, v. Kamptz statut. Rechte. II. S. 640; Ravensbergische von 1669 und preuß. Eigenthumsordn. f. Minden und Ravensb. v. 26. Nov. 1771 (auch für Teklenburg s. Holsche Beschr. Teklenb. S. 275); von Reklinghausen von 1781 in den Mater. zur Statistik des niederrheinisch-westphäl. Kreises. II. Jahrgang. I. Bd. S. 177. s. noch vorzüglich die in der not. 5 angeführten wichtigen Schriften von Strukmann und Wigand.

5) Strodtmann de jure curial. liton. Gott. 1754. Slegtendahl de jur. cur. lit. Germ. infer. praes. Cliv. Duisb. 1772. Neowald de ant. Westph. Colon. Vit. 1566. Osnabr. 1674. Palm Entw. des Leibeigenthumsrechts, insbesondere in der Grafschaft Hoya. Han. 1797. Bodmann Osnabr. Eigenthumsrecht. Osnabr. 1771. (Vinke) Ged. über das Osnabr. Eigenthumsrecht. Lemgo, 1721. Diedrichs Entwurf der Rechtslehre von Eigengehörigen, vorzüglich in Ravensb. Lemgo, 1792. (Möller) Zwei Abhandlungen über Entstehung der westphälischen Leibeigenschaft. Dowen, 1799. Stühle über den Ursprung des Leibeigenthums. Münster, 1802. v. Kamptz statut. Rechte. II. S. 394. S. 515; von Corvei von Kamptz II. S. 559; von der Grafschaft Mark. II. S. 354. Führer meierrechtl. Verf. in der Grafschaft Lippe S. 32 ꝛc. Gräbe Nachr. von der Eigengehörigkeit in Schaumburg. Lemgo, 1802. Westphäl. Magaz. II. Bd. S. 49. Neues westphäl. Magazin. I. 9. Heft. S. 46. Berken in den niederrhein. Blätt. V. Bd. S. 163. Malinkrodt: der Bauernstand an seinen gerechten König. Dortmund, 1816. Sommer Darstell. der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen. S. 124. 185. Rive über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Reklinghausen, Dortmund, Hohenlimburg. Köln, 1824. s. noch vorzüglich über Paderborn Wigand Provinzialr. von Paderborn. Leipzig, 1832. I. Thl. S. 67; jetziges Recht II. Thl. S. 333. Geschichte des dortigen Meierrechts im III. Thl. S. Quellen; von Corvei ebendaselbst I. Thl. S. 320; über Recht in Minden und Ravensberg Wigand Provinzialrecht von Minden ꝛc. (Leipzig, 1834) im I. Thl. S. 117 ꝛc; über heutiges Recht im II. Thl. S. 100; über Geschichte s. dort S. 180. S. 231 merkwürdige Tabellen über die verschiedenen Klassen der Bauern; von Münster v. Strombek Provinzialrecht von Westphalen. Leipz. 1829. I. Thl. S. 11; von Osnabrük außer den oben angeführten Werken

der Grafschaft Mark und in westphälischen Gegenden das Leibeigenthum oder die Eigengehörigkeit als das Verhältniß, nach welchem jemand in Absicht auf einen gewissen Hof einem Herrn, gegen erblichen Nießbrauch des Guts [6]) hergebrachte Leistungen abzutragen persönlich verpflichtet ist. Dem größten Theile dieser Verhältnisse liegt Hörigkeit zum Grunde [7]), obwohl Versuche der Gutsherren, in Gegenden, die keine Leibeigenschaft kannten, das Verhältniß einzuführen, sich nicht läugnen lassen [8]), und daher in jeder Gegend eine genaue Prüfung, wie das Verhältniß sich dort ausbildete, nothwendig ist. Von der Leibeigenschaft, die in anderen deutschen Ländern sich ausbildete, unterscheidet sie sich durch die Dinglichkeit des Verhältnisses, in so ferne dasselbe nur in Beziehung auf ein gewisses Gut vorkömmt (daher sie mehr eine Hörigkeit genannt werden kann), so wie durch die anerkannten eine Art von Erbrecht enthaltenden Ansprüche der eigengehörigen Familie auf das Gut [9]). Damit ist nicht zu verwechseln das Verhältniß der Hofhörigen [10]) und Hausgenossen [11]), deren Rechte (ohne wahre Unfreiheit) nach dem Haupthofe und dem speziellen Hofrechte beurtheilt werden, während andre Benennungen auf ältere Ministerialverhältnisse deuten [12]).

---

besonders Strukmann prakt. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrük. Eigenthumsrechts. Lüneburg, 1826—35 (enthält 20 Abhandlungen). s. noch überhaupt Sommer Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse. II. Bd. S. 146—426. Seibertz in Ulrich neues Archiv für preuß. R. VII. Bd. S. 210 und dort S. 233, wie man später frühere nicht unfreie Verhältnisse zur Begründung von Leibeigenthum mißbrauchte.

6) Klöntrupp alphabet. Handbuch. I. Thl. S. 290—323. II. S. 113. Holsche Beschreib. von Teklenburg S. 189.

7) Es kommen auch in Westphalen, obwohl selten und zerstreut, wahre Leibeigene vor. Sommer von den Bauerngütern S. 124; von der Grafschaft Mark s. Rive S. 96.

8) Sethe von den Leibgewinnsgütern S. 24. 97, und dazu Rive S. 96.

9) Die Münsterische Eigenthumsordnung Thl. I. Tit. I. §. 1. spricht von einem Erbnießbrauch. Merkwürdig ist es, daß die Bauern im Münsterischen, als man ihnen Verwandlung des Leibeigenthums in Erbpacht anbot, dies verweigerten. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 141. Gut über westphäl. Leibeigenschaft Wigand Provinzialrecht von Paderborn. II. S. 340.

10) Auch hier ist große Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden. Strodtmann de jur. curial. Einleit. §. 6 und Böhmers Vorrede. Klöntrupp alphabetisches Handbuch. II. S. 175. Sethe von den Leibgewinnsgütern S. 24. v. Strombek Provinzialrecht von Westphalen. I. S. 27.

11) Acta Osnabrug. I. p. 113—126. Osnabr. Unterhaltungen. 1770. V. S. 66. Klöntrupp II. S. 139—149. Richard S. 394. Rekenberger Hausgenossenrecht in Kreß Erläut. des Archidiakonalwesens im Anhang. S. 154. Gut Wigand Provinzialrecht von Minden S. 137.

12) Z. B. bei den Kammerlingen, Strodtmann de jure curial. lit.

§. 92. [§. 76.] Entstehung der Unfreiheit.

Begründungsarten der Unfreiheit sind 1) die Geburt, wobei früh zweierlei Systeme galten, indem nach dem einen, wenn ein Theil der Ehegatten unfrei war, das Kind der ärgeren Hand folgen sollte [1]), während später nach dem Satz: partus sequitur ventrem das Schicksal des Kindes nach dem Stande der Mutter bestimmt wurde [2]); 2) freiwillige (jedoch die schon gebornen Kinder nicht verbindende) Ergebung, wobei schon früh die chartae [3]) obnoxiationis [4]) vorkommen. Als Arten stillschweigender Ergebung konnten betrachtet werden a) die Heirath einer freien mit einer unfreien Person, jedoch nur, wenn damit der animus der Ergebung unter die Leibeigenschaft des Herrn des anderen Ehegatten verbunden war [5]); b) die Uebernahme eines unfreien Gutes ohne alle Reservation, wo das Landesgesetz diese stillschweigende Eigengebung aufstellt [6]), c) die Ansiedelung an Orten, wo die Luft eigen machte [7]), obwohl dies Sprüch-

---

p. 105. 128. Schrassert Stukken tot den Codex p. 387. Engberts diss. p. 30—32. Wigand Prov. v. Minden. II. S. 114.

1) Ripuar. Tit. 58. §. 11. Urk. in Kremers rhein. Franzien S. 237 und Urk. in Haltaus gloss. p. 795. Sachsenspiegel. I. 51. III. 73. Schwabenspiegel cap. 328. Oesterreich. Landrecht in Ludewig rel. MS. IV. p. 8. Gute historische Nachrichten in Lauriere glossaire du droit françois. II. p. 103.

2) Nach Analogie von L. 24 Cod. de agricolis. Diese Ansicht galt in Schwaben allgemein; Haggenmüller Geschichte von Kempten. S. 216. Grimm Rechtsalterthümer S. 325. s. noch Schonisches Gesetz. VI. 5; s. aber Rosenvinge S. 17. Balthasar de homin. propr. II. cap. 1. §. 4. Eggers von der Leibeigenschaft S. 50. Münster. Eigenthumsordn. II. 1. Osnabr. II. 2. Baier. Landrecht. VIII. §. 5. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 152. Falk Handb. IV. S. 205.

3) Leg. Alem. I. cap. 1. Baiuwar. V. §. 6. Sachsensp. III. 42. Münster. Eigenthumsordn. II. 9. Osnabr. II. 3. v. Kamptz meklenb. Civilrecht. II. S. 507. Grimm S. 327.

4) Marculf form. II. 19. 28. s. noch Schwabensp. cap. 54. §. 13.

5) Ripuar. 18. 58. Marculf II. 29. Eisenhart Recht in Sprüchwörtern S. 75. Daher kömmt das Sprüchwort: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.“ Münster. Eigenthumsordn. II. §. 7. Baier. Landr. VIII. §. 7. Martini de nat. et ind. hom. propr. cap. III. Balthasar I. cap. 2. §. 11. Eggers S. 50. v. Kamptz l. c. S. 507. s. noch gut Bouhier Cout. de Bourg. II. p. 446. Grimm Alterthümer S. 326. Strukmann Beitr. zur Kenntniß nr. XVII. S. 9.

6) Münsterische Eigenthumsordn. I. 2. Neue Ravensberg. Eigenthumsordn. II. §. 3. Eichhorn Privatr. S. 204. Gemeinrechtlich kann man aus der bloßen Uebernahme des unfreien Guts keine Eigengebung folgern; gut Klöntrupp I. S. 309. Strukmann l. c. S. 10—13.

7) Eisenhart Sprüchw. S. 73. Möser patriot. Phantasien. II. 24; auf diese Regel bezieht sich der Ausdruck: Wildfang. Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 44. Riccius spic. p. 86.

wort nicht immer auf eine wahre Leibeigenschaft deutete [8]). Auch kam es hier darauf an, ob dies nur bei denjenigen wirkte, die nicht das Bürgerrecht an dem Orte erwarben, oder allgemein, und ob im letzten Falle die Leibeigenschaft nur so lange dauerte, als er an einem gewissen Orte sich aufhielt, oder überhaupt so begründet wurde, daß auch nach dem Wegziehen die Unfreiheit fortdauerte [9]). 3) Die Verjährung [10]), jedoch nur in so ferne sie als unvordenkliche oder als gewöhnliche Klagenverjährung die Klage des Unfreien ausschließt [11]).

§. 93. [§. 77.] Verhältnisse des Unfreien zum Herrn.

Die Abhängigkeit des Unfreien vom Leibherrn äußert sich außer den Rechten, welche dem Leibherrn als dem vollen Eigenthümer des vom Unfreien bebauten Guts zustehen, a) in der Verpflichtung zu Diensten [1]), welche häufig als unbestimmte Frohnen [2]) vorkommen, b) in gewissen vorzüglich bei Leibeigenen gewöhnlichen Abgaben [3]), ohne daß man von Leistung des Leibzinses [4]) oder Kopfzinses [5]) sicher auf Leibeigenschaft schließen kann; c) in dem Zwangsdienste [6]),

---

8) Bodmann vom Besthaupt. S. 101.

9) In Würtemberg kommen die verschiedenen Arten vor. v. Wächter Handbuch. I. S. 154 in not.

10) Stamm tract. Lib. III. cap. 13. Martini cap. III. §. 3. Eggers S. 58. Darstell. der in der Lausitz geltenden Rechte S. 28. Münster. Eigenthumsordn. II. 12. Reklinghauser Eigenthumsordn. I. §. 10. Minden Eigenthumsordn. I. 1. Baier. Landrecht §. 6. Falk l. c. S. 205. v. Wächter I. S. 155.

11) S. zwar Unterholzner Verjährungslehre. II. S. 394. gegen Annahme der Verjährung. Strukmann Beitr. XVII. S. 15.

1) Versuch einer Darstellung der in der Oberlausitz Statt findenden Rechte S. 39. Man behauptet zu viel, wenn man Pflicht zu ungemessenen Frohnen bei Leibeigenen als Regel annimmt. v. Kamptz II. S. 514. Zu weit geht Maurenbrecher II. S. 886. s. noch über das Merkmal der Ungemessenheit Falk S. 209.

2) Die Dienste der Besitzer des Guts sind wieder verschieden von denen der übrigen Unangesessenen. Von der Frohnenpflicht ist aber nicht auf Leibeigenschaft zu schließen. Grupen disc. for. p. 1012. s. über die Dienste Falk Handb. IV. S. 207.

3) Z. B. census capitalis, Bodmann vom Besthaupt S. 9. Pottgiesser de statu servor. Lib. II. cap. 6. Grimm S. 383.

4) Seifried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. II. Bd. S. 121.

5) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 198. v. Wächter Handb. I. S. 157. Reyscher würtemberg. Privatrecht. I. S. 361. Die Abgabe hieß auch oft Mannssteuer. Oft mußte nur jeder, der sich verheirathete, oft jeder, der eine eigne Haushaltung gründete, den Zins zahlen.

6) Klöntrupp Abhandl. der Lehre vom Zwangsdienste. Osnabr. 1801. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 98. Richard von den Bauerngütern S. 424. — Daß jeder Leibherr das Recht hatte, Zwangsdienst zu fordern, läßt sich nicht behaupten. Strukmann Beitr. nr. XVII. S. 29.

als der Verbindlichkeit der Kinder des Leibeigenen, eine gewisse Zeit hindurch unentgeldlich dem Herrn Dienste zu verrichten; zuweilen geht jedoch der Zwang nur darauf, daß die Kinder, wenn sie aus dem väterlichen Hause traten, vorerst ihrem Herrn ihre Dienste anbieten, und gegen Lohn gewisse Zeit dort dienen mußten [7]). Da der Zwangsdienst manchmal blos aus Vogtei- oder aus polizeilichen Gründen, um dem zu häufigen Verlassen des Bauernstandes entgegen zu wirken, entstanden ist, so beweist dieser Dienst nicht nothwendig für das Daseyn der Leibeigenschaft [8]). Auch das Recht des Herrn, die freie Standeswahl zu beschränken, hängt mit Dienstzwang zusammen [9]). d) In dem Rechte des Herrn, mit dem Gute, zu welchem die unfreie Familie gehört, den Unfreien zu veräußern [10]), was aber, wenn nicht das Partikularrecht diese Ausdehnung gestattet, nicht zu dem Rechte ausgedehnt werden kann, den Leibeigenen ohne Beziehung auf das Gut zu veräußern [11]); e) in dem Rechte des Herrn, den Leibeignen, der ohne seinen Consens sich dem Nexus entzog, zurückzufordern [Besatzungsrecht genannt] [12]); das Reclamationsrecht ist gegen den Unfreien selbst oder gegen einen anderen, der ihn vorenthält, zu richten [13]); f) in der Pflicht des auf dem Gute sitzenden Unfreien [14]), sich ohne Consens des Herrn nicht

---

7) In diesem Sinn kömmt das Verhältniß oft ohne Rücksicht auf Leibeigenschaft vor, z. B. in Sachsen; hier hat dann der Dienstzwang die Natur eines juris protimiseos der Herrschaft auf Dienstmiethe gewisser Personen. s. Dorn Gesinderecht S. 111. s. noch Hänsel Exkurse zum sächs. Civilrecht. II. Thl. S. 138.

8) Haubold sächs. Privatrecht S. 101. Fischer Kameral- und Polizeirecht. I. S. 757. Sommer von den Bauerngütern S. 191.

9) Riccius spicil. p. 93, und Eggers über Beschaffenheit der Leibeigenschaft S. 90.

10) Manzel de eo quod circa homines proprios. II. §. 3. Eggers §. 29. Osnabr. Eigenthumsordn. cap. 2. §. 4. Münster. E. O. I. Tit. 2. §. 11.

11) Nach dem älteren Rechte kamen freilich auch Veräußerungen ohne das Gut vor. Pottgiesser de statu. L. II. c. 4. 5. s. noch Riccius spicil. p. 100. Beweise von Veräußerungen der Leibeigenen im Mittelalter v. Wächter I. S. 157; und von späterer Zeit Falk IV. S. 218.

12) Uneigentlich vindicatio genannt. Eichhorn Privatrecht S. 206. s. noch Falk Handb. S. 206.

13) Pottgiesser II. cap. 9. Daries de jure vindic. servos fugitivos. Francof. 1764. Mevius vom Zustand der Bauern qu. 4. nr. 9. Preuß. Landr. §. 155. Kind quaest. tom. II. p. 378. Ueber Einfluß d. Bundesakte Art. 18. s. Bundesschluß über Abzugsfreiheit von 1817 §. 4. in Eminghaus corp. jur. vol. II. p. 671.

14) Grupen de uxore theot. p. 1—35. Pottgiesser de statu serv. p. 364. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 115. Richard l. c. S. 419. Hofmann Eherecht S. 10. Piper von dem Bedemuthsrecht in Westphalen.

zu verheirathen [15]), und für den Consens gewisse Abgaben zu bezahlen [16]), obwohl aus dem Daseyn dieser Abgabe kein Recht des Herrn gefolgert werden kann, den Consens zu verweigern; auch kann der verweigerte Consens obrigkeitlich ergänzt werden [17]); der Mangel des Consenses kann auf keinen Fall der Gültigkeit der Ehe des Unfreien schaden [18]). Abgaben für die Consensertheilung können nur gefordert werden, soweit Herkommen oder Landesgesetz dafür spricht [19]). Was von dem Rechte der Leibherren auf die erste Nacht (droit de culage [20]), ou de prélibation) behauptet wird, beruht auf einer Verwechslung [21]) der an manchen Orten vielleicht faktisch vorgekommenen Mißbräuche mit einem begründeten Rechte, oder mit Abgaben, die oft für gewisse kirchliche Dispensationen bezahlt wurden, obwohl man nach Urkunden glauben kann, daß selbst Usurpation der Leibherren sich das Recht auf Abgaben für die Ausübung des ehelichen Rechts des neuvermählten Leibeigenen an einigen Orten verschaffte [22]). Gewiß ist der Glaube an dies Recht der ersten

---

Halle, 1761. Grimm S. 384. Mit Unrecht dehnt man dies so aus, daß auch der nicht auf dem Gute Wohnende den Consens des Herrn zur Ehe einholen soll. Strukmann Beitr. nr. III.

15) Im Mittelalter veranlaßten die Streitigkeiten mit den Leibherren oft die Bestimmung, daß die Ehe der Leibeigenen mit Ungenossen, d. h. die einem andern Leibherren gehörten, nicht gestattet seyn sollte. Bluntschli S. 490. Haggenmüller l. c. S. 217. Oft war für den Fall eine besondere Abgabe (ungenossenanii) bestimmt; Moser die bäuerl. Lasten der Würtemberger S. 170. 173.

16) Unter den Namen: Bettemund, Bumede, Braatlauf, Frauenzins, Hemdschilling, Bunzengroschen, Bauermiethe, Schürzengeld, Gürtelgeld; s. noch Bluntschli Rechtsg. I. S. 189. Reyscher I. S. 359.

17) Münster. Eigenthumsordn. Tit. 9. §. 5. Lausitzer Unterthanen-Ordn. Art. 2. Preuß. Landr. §. 161. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 357.

18) Pottgiesser de statu serv. p. 360. Richard von den Bauerngütern S. 396—400. v. Kamptz II. S. 518. Falk Handb. IV. S. 206. not. 82. Merkwürdig ist die Geschichte, wie die christliche Kirche allmählig erst noch die Ehen der Leibeigenen als wahre Ehen schützte. (s. Tit. X. de coniug servor.) Boehmer Jus eccl. Protest. ad Lib. IV. Tit. 9. Forti istituzioni civili. vol. II. p. 255 etc.

19) Eichhorn S. 208; von Marchetta, Dümge, Symbolik german. Völker S. 18—28. Bettemund in Westphalen bezeichnet auch die Summe, die der Gutsherr, dessen leibeigene Magd geschwängert wird, erhält. Klöntrupp Handbuch. I. Thl. S. 140.

20) Merlin repertoire du droit françois. III. p. 277. VIII. p. 107. s. noch Raepsaet recherches historiques sur l'origine du droit connu sous le nom de droit de premiere nuit. Gand. 1817.

21) Grupen de uxore theotisca. p. 34. Pottgiesser p. 378. s. jedoch grundlose Ansichten in Fischer Polizeirecht. I. Theil. Seite 749. s. auch gegen dies Recht Houard anciennes loix des François. I. p. 332, und Houard traité. II. p. 259.

22) Spuren dieses Rechts kommen nur vor in Rußland; s. Ewers ältestes

Nacht durch manche obscöne Bezeichnungen des Heirathsgelds der Leibeigenen entstanden. g) Die Abhängigkeit des Leibeigenen äußert sich noch in der oft ohne Rücksicht auf Unfreiheit durch Schutzverhältnisse entstandenen [23] [auch oft bei Ministerialen [24]) und selbst vertragsweise bei Zinspflichtigen [25]) vorkommenden] Pflicht zum Sterbfall [26]), als dem Rechte des Leibherrn, zu verlangen, daß ihm aus dem Nachlasse des Unfreien eine pars quota des Nachlasses [dann oft Erbtheilung [27]) genannt], oder ein durch Wahl des Herrn zu bestimmendes bewegliches Stück [28]), gegeben werde. Manche Gründe sprechen für die Annahme, daß dieser Sterbfall bei Hörigen aus der nämlichen Grundansicht, wie das relevium [29]) bei dem Lehen hervorging, und als Beschränkung des Rechts der natürlichen Erben erschien. Das Vorkommen dieser Abgabe unter Umständen,

---

Recht der Russen S. 70. und nach Grimm S. 384 in einem Weisthum von Mure bei Zürich §. 4. s. über dies Weisthum Bluntschli I. S. 190. Von Frankreich und Savoyen s. Lauriere glossaire du droit françois. I. p. 307. Die wichtigsten Beweise dieses Rechts in Frankreich in dem alten Gedichte: le Jongleur. s. historial de Jongleur, chroniques et legendes publiées par Langle et Morice. Paris, 1829. — Von Italien Beweise in Winspeare degli abusi feudali p. 130. s. noch Urk. von 1166 Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. III. Bd. S. 43.

23) Kindlinger l. c. S. 117—121. Richard S. 87. 346. Heineccii ant. II. p. 475. 504. Urkunde von 812 in Leukfeld annal. etc. Lit. B. p. 243. Wigand Gesch. v. Corvei. II. S. 109. Reyscher S. 363.

24) Montag Geschichte. II. S. 618.

25) Urk. in Hanselmann Bew. von der Landeshoheit S. 207. Beweis, daß Adeliche mortuarium gaben, in Sethe von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 162 und in Urk. im Anhang S. 173. s. noch vom Todfall bei den Freizinsern Haggenmüller S. 216.

26) Pottgiesser de statu. L. II. cap. 11. Bodmann histor.-jurist. Abhandlung von dem Besthaupt. Mainz, 1794. Buri von den Bauerngütern S. 134. Schneidt thes. jur. L. VIII. p. 1364.

27) In den fränkischen Gegenden (Urk. von 1115 hat ervideila in Günther cod. dipl. p. 184). Kindlinger S. 141. Sommer Entw. II. S. 395. Von den schwäbischen Gegenden im Mittelalter Haggenmüller Gesch. von Kempten. S. 217.

28) Genannt: mortuarium, Kurmede, Fallrecht, todte Hand, Hainrecht, Baulebung, Besthaupt, Buttheil, vorzüglich Hauptrecht. s. von Würtemb. v. Wächter Handb. I. S. 158; auch Todlait, z. B. in Monum. boic. II. p. 29, IV. p. 378; auch beschehen Bett; in Frankreich hieß es meilleur cattel, s. Merlin repert. VIII. p. 163; auch echute, s. Boubier Cout. de Bourgogne. II. p. 537. Runde §. 549. Lauriere gloss. I. p. 205. Raepsaet analyse de l'origine des Belges. III. p. 25. Gegen Kindlingers Hypothesen mit Recht: Sommer Entw. II. S. 389. Die Größe des Sterbfalls ist nach den Quellen höchst verschieden, s. bei Sommer l. c. S. 391.

29) In England kömmt auch relief de vilain vor. Leg. Guilel. conquest. s. Phillips engl. Rechtsgesch. II. S. 215—17; auch in Frankreich Lauriere gloss. II. p. 299. Grimm Rechtsalterth. S. 364—74.

wo sie oft auch bei Freien vertragsmäßig [30]) stipulirt wurde [31]), während wieder Leibeigene vorkommen [32]), die gar kein Besthaupt geben, macht es unmöglich, vom Sterbfall auf Unfreiheit zu schließen. Völlig ungegründet ist die Vorstellung, daß der Leibherr den Sterbfall nur jure dominii ziehe [33]), daher kann auch vom Separationsrecht im Concurse nicht gesprochen werden [34]). Die Pflicht zum Sterbfall kann als dingliche oder persönliche vorkommen [35]); in der ersten Qualität trifft sie nur das Vermögen des verstorbenen unfreien Gutsbesitzers; wo sie (als persönlich) auch bei allen (daher den nicht hofgesessenen) Unfreien, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, vorkömmt [36]), trifft sie diejenigen, welche eigenes Vermögen besitzen [37]). Nur bei dem Tode einer Person tritt regelmäßig Besthauptpflicht [38]) ein [39]), und bei Uebergaben unter Lebenden, z. B. Leibzuchtsbestellung, muß der Tod des Uebergebers abgewartet werden [40]). Wo Erbtheilung begründet ist [41]), succedirt der Leibherr mit den Kindern und dem Ehegatten des Verstorbenen im bestimmten

---

30) Daher kömmt auch bei völlig Freien oft Besthaupt vor. Urk. von 1221 in Lang regest. II. p. 125. Nach Urk. von 1254 gab auch ein Kloster Besthaupt; s. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 279.

31) In Urk. ist Buttheil und Besthaupt oft getrennt. Guden cod. dipl. II. p. 46. Haltaus gloss. p. 203. Schneidt p. 1388. s. noch Pottgiesser p. 550.

32) Sommer von den Bauerngütern. I. S. 185. Bodmann S. 72.

33) Bodmann vom Besthaupt S. 264. Gründler Polemik. I. S. 147. Strukmann Beitr. XVII. S. 10.

34) Bodmann S. 91. s. noch Harprecht tract. de succ. P. II. p. 921. s. aber Weishaar würtemberg. Privatr. I. Thl. S. 59.

35) Bodmann S. 153, verglichen mit Struben obs. nr. 8. Maurenbrecher I. S. 349. Neue Ausg. S. 758.

36) Dies galt regelmäßig in Würtemberg; Reyscher Privatr. I. S. 364.

37) Oft kömmt die Pflicht nur vor bei denjenigen, die aus der älterlichen Were getreten sind. Schöpflin als. dipl. II. nr. 689. Bodmann S. 109. Strukmann Beitr. XVII. S. 17. Maurenbrecher l. c. vermuthete die Persönlichkeit der Last; in der neuen Ausgabe S. 759. stellt er keine Vermuthung auf.

38) In Urk. bei Ludewig rel. MS. I. p. 1118 heißt Besthaupt der census ultimus, per quem utique omissa vel neglecta supplentur servitia.

39) Strukmann l. c. S. 26. In Baden kömmt Heerdrecht vor, das nur bezahlt wird, wenn der Leibeigene in einem leibeigenen Hause stirbt. Häufig aber bezeichnet Heerd nur symbolisch den eigenen Hausbesitz, so daß Heerdgeld auch eine Reallast bedeutet. Reyscher S. 364.

40) Riccius spic. p. 112. Bodmann S. 219. Runde Rechtslehre von der Leibzucht S. 481—487. Da man bei Leibzucht eine success. anticipata annahm, so kamen die Landesrechte freilich zu verschiedenen Vorschriften. Auch in Würtemberg wurde sogleich Besthaupt eingezogen bei der Uebergabe.

41) Merkwürdige Art, wie man sich der Erbtheilung entziehen konnte: Rive von den Bauerngütern S. 228.

Theil des Nachlasses; bei Berechnung des Sterbfalls werden die Schulden zuvor abgezogen [42]). — Zu den Pflichten der Leibeigenen gehören noch nach einigen Statuten h) Unterwerfung unter den Dienstzwang [43]) als das Recht des Leibherrn, den in Leistung seiner Pflichten säumigen Leibeigenen ohne Zuziehung des Gerichts zur Leistung zu nöthigen, z. B. durch Auspfändung, woraus aber keine Jurisdiction des Leibherrn zu folgern ist; i) Unterwerfung unter ein mäßiges Züchtigungsrecht des Herrn [44]).

§. 94. [§. 78.] Verhältniß in Bezug auf das Gut.

In Bezug auf das Gut, welches der Unfreie bewirthschaftet, ist derselbe nur Wirth, und hat nur die zur Bewirthschaftung und Erhaltung der Stätte nothwendigen Verfügungsrechte [1]). In Bezug auf die Erwerbungen wird zwar vermuthet, daß sie Zubehörungen des Guts seyen, wenn nicht der Unfreie beweist, daß er sie anderswoher erwarb [2]); kann aber dies erwiesen werden, so verfügt der Unfreie über seine Erwerbungen [3]), und eine Beschränkung in diesem Rechte kann nur durch das Recht des Herrn auf den Sterbfall eintreten. Zu Prozessen bedürfen die Unfreien Consens des Herrn nur, in so ferne über das Gut verfügt oder diesem eine Last aufgelegt werden soll [4]). Die Erbfolge unfreier Familien in das Gut ist kein wahres Erbrecht, allein in so ferne die Leibeigenschaft den Charakter einer Eigengehörigkeit angenommen hat, steht den Kindern der Leibeigenen schon durch Geburt ein Recht an der Stätte zu, wobei aber das überall hier entscheidende Interesse des Leibherrn in der Wahl des tauglichsten Nachfolgers einflußreich sich zeigt [5]). Auch bei leibeigenen Gütern findet Interimswirthschaft statt. [6]).

---

42) Münster. Eigenthumsordn. II. Thl. Tit. 8. §. 2. Minden Ravensberg. cap. VIII. Osnabr. cap. 6. Reklinghausen cap. VIII. (in Rive S. 494.) Strukmann Beitr. nr. XIII.

43) Lodtmann acta Osnabrug. I. p. 143. Münster. Eigenthumsordn. I. Thl. Tit. 5. §. 4. Strukmann XVII. S. 43.

44) Münster. Eigenthumsordn. l. c. §. 1. Baier. Landr. I. Thl. cap. 8. §. 16. Riccius spic. p. 97.

1) Minden Rav. cap. 10. §. 1. Strukmann Beitr. XVII. S. 28.

2) Minden Ravensb. cap. III. §. 4. Osnabrük. XI. §. 1. Reklinghauser E. O. IV. §. 24. v. Kamptz II. S. 516.

3) Klöntrupp Handb. I. S. 296. Ueber Recht zu schenken Strukmann l. c. S. 29.

4) Klöntrupp S. 298. Osnabr. E. O. XIV. 3.

5) Buri von den Bauerngütern S. 392. Minden Rav. cap. XI. Reklinghauser Eigenth.-Ordn. Tit. VII. Münster. Eigenth.-Ordn. II. Tit. 9.

6) Eggers von der Leibeigenschaft S. 173. Runde von der Interimswirthschaft S. 103, besonders neue Ausgabe S. 34. 196.

§. 95. [§. 79.] Allgemeine persönliche Verhältnisse der Unfreien.

In Bezug auf den Staat hat der Unfreie alle allgemeinen Bürgerrechte [1]); daher kann der Leibeigene seinen freien Verwandten ab intestato succediren [2]), auch als Erbe eingesetzt werden [3]); er übt väterliche Gewalt über seine Kinder wie ein Freier aus [4]). Auch ist er völlig erwerbsfähig, und das Recht der activen und passiven Testamentsfähigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden [5]); nur die active Fähigkeit wird durch manche Landesgesetze [6]) eben so, wie die Fähigkeit zur Vornahme mancher Handlungen [7]), durch die Rücksicht auf das Gut, worüber er nicht verfügen kann, und durch den Sterbfall beschränkt. Die Rücksicht, daß zum Genusse der vollen Bürgerrechte bürgerliche Freiheit und Ehre gehörten, erklärt in den Landesgesetzen manche Zurücksetzung Unfreier [8]), daher einige Gesetze bestimmt die Ausschließung der nicht entlassenen Leibeigenen von Aemtern und Würden [9]) aussprechen. Die Zeugnißfähigkeit der Leibeigenen überhaupt läßt sich nicht bestreiten [10]); aus der Notariatsordnung ließe sich höchstens ableiten, daß Leibeigene keine Solennitätszeugen seyn können [11]), allein die Anwendung dieser Stelle ist immer in der Praxis bestritten worden [12]). Wegen des Abhängigkeits-

1) v. Kamptz Civilrecht. II. Thl. S. 510; s. aber Pottgiesser. L. III. cap. 1. Baier. Landr. cap. 8. §. 1. Münster Eigenthumsordn. III. Tit. 1. §. 1. Mathis jurist. Monatschr. III. S. 54. Reklinghauser Eigenthumsordn. §. 70. v. Wächter Handbuch. I. S. 159.

2) Reklinghauser Eigenthumsordn. §. 20.

3) Eggers S. 197.

4) Eggers S. 189.

5) Osnabr. Eigenthumsordn. cap. 4. §. 24. Klöntrupp I. S. 301. s. Balthasar de hom. propr. p. 240. Runde §. 552. Gerstlacher Handbuch der Reichsges. X. Bd. S. 1968, und noch Ravensberg. Eigenthumsordn. Tit. 11. §. 12. Husanus de homin. propr. cap. 6. Mantzel spec. 2 jur. meklenburg. p. 12. Glück Erl. der Pandekten. 34r Thl. S. 63.

6) Münster. Eigenthumsordn. III. Tit. 4. §. 1. Osnabr. cap. 6. §. 9. Wichtig Strukmann Beiträge S. 32. Ravensb. VIII. § 1. 2. Ueber Würtemberg, wo später die Testamentsfähigkeit der Leibeigenen anerkannt war. s. Wächter Handb. I. S. 160.

7) Z. B. von der Bürgschaft, Klöntrupp I. S. 204. Strukmann l. c. S. 33.

8) Wegen Aufnahme in Zünfte, Kulenkamp Recht der Handwerker S. 83.

9) Reklinghauser Eigenthumsordn. §. 85.

10) Irrig ist daher Pottgiesser lib. III. cap. 3. s. richtig v. Wächter Handb. I. S. 159.

11) Notariatsordn. von 1506. Tit. von Testamenten.

12) Cramer Wetzlar. Nebenstunden. Thl. II. S. 21. Runde Priv. §. 552. Gründler Polemik. I. S. 148. Glück Erläut. Bd. 34. S. 316.

verhältnisses vom Herrn nahm man oft den Unfreien als verdächtigen Zeugen bei Prozessen des Herrn an; auch erklärt sich daraus die Sitte, um dem Zeugnisse Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die Leibeigenen, die zeugen sollen, ad hunc actum ihrer Pflicht zu entbinden [13]), obwohl dies eine nutzlose von der besseren Praxis nicht mehr beobachtete Formalität ist [14]).

§. 96. [§. 80.] Aufhebungsarten der Leibeigenschaft.

Außer der freiwilligen vom Willen des Herrn abhängigen Freilassung [1]) kamen immer schon Fälle vor, in welchen die Gesetze die Leibeigenen gegen Uebermacht und Härte ihrer Herren in Schutz nahmen, und die Herren zur Freilassung nöthigten [2]). Als eine allgemeine Gewohnheit darf es betrachtet werden, daß Grausamkeit von Seite des Herrn dem Leibeigenen das Recht gebe, Freilassung zu fordern [3]). Auch das wissentliche Zugeben des Herrn, daß der Leibeigene eine mit der Leibeigenschaft nicht verträgliche Lebensart anfängt, gilt als Art der stillschweigenden Freilassung [4]). Die Verjährung muß als Erlöschungsgrund in so ferne angenommen werden [5]), als die dem Leibherrn zustehende Klage zur Reclamation eines Leibeigenen in der zur Verfolgung der Rechte durch Klagen nöthigen Zeit nicht angestellt wurde, wo es dann auch auf bona fides und titulus nicht ankommen kann [6]). Das Verhältniß der Freigelassenen in der älteren Zeit [6a]), wenn nicht ausdrücklich alle

---

13) Pottgiesser p. 610. Eichhorn Privatr. S. 212. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 463.
14) Reinhard Handbuch des bürgerlichen Prozesses. I. S. 329.
1) Pottgiesser lib. IV. Heineccius ant. germ. tom. III. lib. II. cap. 10. Grimm S. 331. Eichhorn §. 51. Kindlinger Geschichte §. 30. Münster. Eigenthumsordn. Thl. IV. Osnabr. VIII. Strukmann XVII. S. 45. Ravensb. cap. XIV. Baier. Landr. l. c. §. 19
2) Capitul. Carol. M. VI. cap. 14. Cap. VII. cap. 286. Cap. 816. cap. 6. Schwabenspiegel cap. 61. 410. Baier. Landr. §. 19.
3) Leyser jus georg. cap. 7. §. 38. Mevius vom Zustande der Bauern S. 72. Eggers S. 74. Kind quaest. II. p. 389. Kreitmaier Anm. I. Thl. S. 631. v. Kamptz II. S. 513. Nach Falk Handb. IV. S. 211. war in Holstein der Mißbrauch kein Aufhebungsgrund.
4) Eggers S. 66.
5) Pottgiesser IV. cap. 13. Balthasar diss. II. cap. 3 p. 16. Riccius de praescript. german. cap. 17. Eggers S. 70. Eichhorn S. 215. Baier. Landr. l. c. §. 18. Strukmann Beitr. XVII. S. 45.
6) In Würtemberg bestand 30jährige Verjährung. Reyscher I. S. 367. In Holstein genügte 10jähriger Aufenthalt außer dem adelichen Gute bei verehelichten Leibeigenen. Falk Handb. IV. S. 211.
6a) Heineccii antiq. III. Lib. II. cap. 11. Eichhorn §. 51. 343. not. Rosenvinge S. 21. 56. Grimm S. 335.

Freiheitsrechte gegeben wurden, äußerte sich in einem fortdauernden Schutzverhältnisse zu dem bisherigen Herrn, später wurde der Leibherr oft Gutsherr des Freigelassenen 7). Durch Freilassung treten nach der später in der Praxis entstandenen Ansicht sogleich die vollen Freiheitsrechte ein. In Bezug auf das bisherige leibeigene Gut hängt es davon ab, ob besondere neue Verhältnisse zwischen dem Herrn und dem bisherigen leibeigenen Besitzer verabredet wurden. Will der Leibeigene, im Falle eine gegründete causa manumissionis vorhanden ist, sich freikaufen, [gegen ein gewisses von dem Herrn zu bestimmendes Lösegeld, lytrum] 8), so kann der Unfreie, wenn der Herr aus unerheblichen Gründen Freilassung verweigert, richterliche Hülfe imploriren 9).

III. Abschnitt.

Heutiges Verhältniß des Bauernstandes.

§. 97. [§. 90.] Begriff und Arten der Bauern.

Bauer 1), in dem nach dem juristischen Sprachgebrauche des vorigen Jahrhunderts allgemein angenommenen Sinne 2), ist derjenige, welcher auf dem flachen Lande wohnt, Landwirthschaft als Gewerbe treibt und keinem höheren Stande angehört 3). Ob der Besitzer sein Gut persönlich bewirthschaftet, oder unter seiner Aufsicht durch Andere bewirthschaften läßt, ist gleichgültig 4). Die Bezeichnungen Voll- oder Halbbauern 5), Pferdner, Anspänner 6) beziehen sich

---

7) Runde §. 557.
8) Meinders de jurisdict. colon. p. 135. Hofmann collect. script. et mon. I. p. 45.
9) Reklinghauser Eigenthumsordn. §. 82. 83. Münster. Eigenthumsordn. Thl. IV. Tit. 1. §. 4.

1) Die Bedeutung ist höchst verschieden. Westphäl. Magazin. II. Bd. S. 258. s. Weishaar würtembergisches Privatrecht. I. S. 259. Selchows lüneburg. Privatr. §. 482. Kreitmaier Anmerk. V. S. 1839. Haubold Lehrbuch S. 521.
2) Westphal deutsches Privatrecht. I. Thl. S. 241. Gesenius Meierrecht. II. S. 43. Hagemanns Landwirthschaftsrecht S. 83. Rive von den Bauerngütern S. 5. Sommer von den Bauerngütern S. 19. Eichhorn Privatr. S. 598. Gut Hänsel Exkurse zum sächs. Civilrecht. III. S. 94.
3) Preuß. Landr. II. 7. §. 1. Maurenbrecher Privatr. II. S. 876. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 348. s. noch v. Bunge livländ. Privatr. I. S. 110.
4) Bielitz Comment. zum preuß. Landr. VI. Thl. S. 45—51.
5) Litus dimidius in Schannat Buchonia vetus p. 331.
6) Z. B. in Sachsen. Hänsel l. c. S. 108.

auf Bauern, welche einen geschlossenen Bauernhof mit Pferden bewirthschaften; eine juristische Bedeutung ist damit nicht verbunden, und nur die Größe der Besitzung wird durch den Ausdruck bestimmt. Die Ausdrücke: Häuslinge [7]), Gärtner, Dreschgärtner [8]), Hintersassen [9]), Einlieger [10]), Söldner [11]), Brinksitzer [12]), Kötter [13]), deuten auf Personen, welche in der Dorfgemeinde nur einzelne Aecker oder Gärten besitzen [14]), oder nur das Recht der Niederlassung im Dorfe haben, ohne vollberechtigte Mitglieder des Dorfs zu seyn [15]); allein auch solche Personen werden doch zu den Bauern im weiteren Sinne gerechnet [16]). Der Ausdruck: Pfarrbauer [17]) [Dotale] bezieht sich auf diejenigen Bauern, welche wegen ihres Grundstücks dem Pfarrer, als Gutsherrn, zu gewissen Leistungen

---

7) Auch Hausgenossen. Hänsel l. c. S. 111.

8) D. h. Besitzer von Häuschen und etwas Gartenland, mit Verbindlichkeit, der Herrschaft dreschen und ernten zu helfen. Kleins Annalen der Gesetzgebung. XXV. Bd. S. 65.

9) Oft gleichbedeutend mit Grundhold; häufig bezeichnet es einen Taglöhner, der um oder hinter dem Hause eines Bauern in einem Häuschen sitzt. Westenrieder gloss. p. 246. Schon d. baier. Rechtbuch v. 1340. Tit. 13. Art. 26 eifert gegen die Anhäufung der Hintersassen in den Dörfern; oft bezeichnet Hintersasse den, qui non habet haereditatem vel agros in villa. Urk. von 1264 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit nr. 32.

10) Eggers von der Leibeigenschaft S. 78. 141. 181; von den Büdnern, s. Eggers S. 76. 139. 180. In der lippischen Landgemeindeordnung vom 2. März 1841. §. 8. sind Einlieger und Alle, die nicht im eigenthümlichen oder erbpachtweisen Besitze eines Wohngebäudes sind — nicht stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten.

11) Von Burgemeiern, s. Gesenius II. S. 59; von Bonden und Lansten, Westphalen mon. ined. praef. II. p. 80. Hennings Hülfsbuch S. 95. — Bonde heißt in Holstein ein Eigenthumsbauer, Lanste ist ein Pächter. s. Paulsen Lehrbuch des schleswig. Privatrechts S. 58. 62. Ueber die Bedeutung von Brydie in Holstein s. Falk IV. S. 200.

12) Urk. in Harenberg ant. Gandersheim. p. 1174. Haltaus p. 187.

13) Auch Kossate schon im Landbuch der Mark S. 45. 213. s. noch Grimm Alterth. S. 318; von Groß- und Kleinköthern, s. Gesenius II. S. 45. In Urk. heißt Kote ein domunculus, Westphalen mon. III. p. 1549. s. noch merkw. Spelmann gloss. p. 153 und Möser Osnabr. Gesch. I. S. 5.

14) Eichhorn Privatrecht S. 600.

15) Ueber die prozessualische Bedeutung s. Erläut. sächs. Prozeßordn. Tit. 18. §. 5. Preuß. Gerichtsordn. X. §. 228. nr. 10. Wichtig wird es nämlich, daß solche Leute in Gemeindeprozessen in der Regel gültige Zeugen seyn können.

16) Scholz im jurist. Magazin, neue Folge für bürgerl. R. Braunschw. 1838. II. Bd. 4s H. S. 422.

17) Auch Dotalen-, Widums-, Gotteshausleute, Peterlinge, Altarmänner, Märtensmänner genannt. s. Apel de orig. rustic. dotal. eorumque cond. in Sax. Lips. 1795. Kopf Grundherrlichkeit S. 73. Kopp in Kuchenbecker annal. hass. coll. IX. p. 65. Treuer Untersuch. des Ursprungs des Märtensmannes. Helmst. 1733. Steiner Gesch. d. Freigerichts S. 119.

verpflichtet sind [18]). Andre Bezeichnungen [19]) beziehen sich auf die Namen der Bauerngüter [20]), oder auf ältere Hofs- [21]) oder auf besondere Schutzverhältnisse [22]). Wo in einem Landesgesetze von gewissen Zurücksetzungen [23]) oder von Beschränkungen, welchen Geschäfte der Bauern unterworfen werden [24]), oder von Ausschließung von gewissen Rechten die Rede ist, wird der Ausdruck Bauer in dem oben angegebenen engeren Sinne aufzufassen seyn, jedoch so, daß es dabei auf den Grundbesitz oder auf Theilnahme am Gemeinderechte nicht ankömmt [25]). Wo dagegen der Grund eines Gesetzes, welches bei Bauern eigne Vorschriften enthält, in der Zerstreutheit der Wohnungen auf dem Lande und der Schwierigkeit liegt, alle Förmlichkeiten der Gesetze zu erfüllen, bezieht sich das Gesetz auf alle, die auf dem Lande wohnen, ohne Rücksicht auf ihren Stand [26]).

§. 98. [§. 91.] Rechtsverhältnisse der Bauern.

Der Bauernstand ist zwar in Deutschland häufig in den Landesgesetzgebungen als ein vielfach zurückgesetzter betrachtet; allein gemeinrechtlich läßt sich keine solche Zurücksetzung aufstellen. Die Bauern im Verhältnisse zum Staate sind in ihren Geschäften freie Staats-

---

18) S. gut Hänsel Exkurse. III. S. 101.

19) Der Ausdruck Petersfreier, z. B. in Osnabrük, bezieht sich auf den Schirmverwandten des heiligen Petrus oder des zeitigen Landesherrn, unter dessen Schutz (Hode) er steht, um nicht zu verbiestern. Möser Osnabr. Gesch. I. Thl. 1r Abschn. §. 40. Klöntrupp II. S. 167, III. S. 58.

20) Z. B. Zinsbauern Amts-Sattelmeier; s. Führer meierrechtliche Verfass. in Lippe S. 166.

21) Z. B. von Vollschuldigen, Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 85; von Sonderleuten, Kindlinger l. c. S. 47; von einlüken Leuten, Richard von den Bauerngütern S. 207; vom einläufigen Mann, s. Schatzmann de jure marcar. p. 44.

22) Von Kemerlingen, s. Holsche Beschreibung von Teklenburg S. 187. Strodtmann de jure curial. p. 128; von Wetterfreien Chur- oder Rothfreien, Klöntrupp alphabet. Handbuch. III. S. 9. 301; von Biesterfreien, Möser patriot. Phantas. II. S. 186. Klöntrupp I. S. 151. Merker von den Freisassen in Mähren und Schlesien. s. Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. Notizenblatt S. 437 rc.

23) Nach Partikulargesetzen bei den Wechseln, Lehen. Die Reichspolizeiordn. von 1530. Tit. X. §. 1. spricht bei der Kleiderordnung vom gemeinen Bauersmann.

24) Z. B. wegen Bestätigung ihrer Verträge. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. IV. nr. 83. Runde von der Leibzucht S. 522.

25) Scholz im jurist. Magazin l. c. S. 427.

26) Z. B. bei dem testamento rusticorum. — Notariatsordn. von 1512 Tit. von Testamenten §. 2. Marezoll im Archiv für civilist. Praxis. IX. Bd. S. 304. Eminghaus im civil. Archiv Bd. XIX. S. 250.

bürger [1]), und daher als fähig zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu betrachten, in so ferne nicht das Landesgesetz eine abweichende Vorschrift enthält. Im Verhältnisse zum Dorfe erscheinen sie als Mitglieder der Gemeinde, und im Verhältnisse zum Gutsherrn sind sie zu den Leistungen, welche vertragsmäßig ihnen obliegen, pflichtig. Einzelne Zurücksetzungen sind Folgen der ehemaligen Ausschließung der Bauern von Vorrechten der Städte [2]), oder der Ansicht vom Bauernstande als dem niedrigsten Stande. Ohne Landesgesetze aber dürfen Bauern wegen ihres Standes eben so wenig in bürgerlichen Verhältnissen zurückgesetzt werden, als man gemeinrechtlich von Privilegien [3]) der Bauern sprechen kann, selbst die Entschuldigung wegen Rechtsunwissenheit ist nicht für alle Bauern als solche zu erweisen [4]), da man das, was von der rusticitas als bäuerischer Einfalt gesagt ist, nicht auf den Bauernstand überhaupt ausdehnen darf. Eigenthümliche Privatrechte, die sich auf den Güterbesitz beziehen, sind in der Lehre von den Bauerngütern anzuführen.

§. 99. [§. 81. 92.) Veränderungen in den Bauernverhältnissen durch neue Gesetze.

Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte die Ausbildung der Staatswirthschaft, die Mischung der Stände, die Vertheidigung gewisser Ideen von Gleichheit aller Unterthanen eine Milderung der Lage des Bauernstandes durch Gesetze bewirkt; durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts entschiedener begründete Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Feudalverhältnisse, durch die eigene Ueberzeugung der Herren von den Vortheilen der Freigebung der Bauern [1]), und durch das Streben, die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern, mußte das Bedürfniß, alle Zurücksetzungen des Standes der Landeigenthümer zu vertilgen, bestimmter in der Gesetzgebung hervortreten,

---

1) Preuß. Landr. II. 7. §. 148. Maurenbrecher II. S. 877.
2) Haubold Lehrbuch §. 452. Curtius sächs. Civilr. I. Thl. S. 276.
3) Nettelbladt de rusticor. jur. et obl. sing. falso vel merito susp. obs. 3.
4) Hommel obs. 477. Mühlenbruch im Archiv für civilist. Praxis. II. Bd. S. 448. v. Savigny System des römischen Rechts. III. S. 436. s. aber auch Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 349.

1) Einflußreich wurde die Schrift: Oeder Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstand Freiheit zu geben. Leipz. 1769.

und neue Verfassungen gaben auch dem Landwirthe völlige Gleichstellung mit den übrigen Bürgern durch Theilnahme an landständischen Rechten [2]). Die Versuche der Gesetzgebungen zur Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse sind höchst verschieden. I. Am allgemeinsten ging das Bestreben dahin, die Unfreiheit der Bauern aufzuheben [3]). Die Wege, welche man hiezu wählte, sind verschieden, je nachdem man 1) den Weg einschlug, die Leibeigenschaft [4]) völlig so aufzuheben, daß der Leibherr keine Entschädigung erhielt und das Gut in volles Eigenthum des bisherigen Unfreien überging [5]), oder 2) daß man nur gewisse rein persönliche Ausflüsse der Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufhob [6]); da aber, wo die Leibeigenschaft mit

---

2) Mein Artikel: Bauer in der Encyklopädie. VIII. Thl. S. 167. — Die Gesetzgebungen schwanken aber noch über diese Theilnahmsrechte. s. von Weimar Sachse Handbuch S. 622; baier. Verf. d. Landst. §. 8; würtembergische Verfassungsurk. §. 134; badische Verfassungs-Urk. §. 37. Die königl. sächs. Verf.-Urk. §. 68 und die hannoverische §. 98 sprechen ausdrücklich von Abgeordneten des Bauernstandes. Auch die neueste Verfass.-Urk. vom 24. Sept. 1841 für Schwarzburg-Sondershausen §. 109 spricht nur von bäuerlichen Grundbesitzern.

3) Zu den frühen Aufhebungsgesetzen gehören die in Preußen schon seit Friedrich I. s. Krug Gesch. der staatswirthschaftl. Gesetzgeb. in Preußen. I. S. 114—235. Dohm Denkwürdigkeiten. IV. Bd. S. 403. Arndt Vers. einer Geschichte der Leibeigenschaft S. 228. Durch preuß. Landr. II. Thl. Tit. VII. §. 148 wurde die Leibeigenschaft und durch Gesetze von 1807 vom 9. Okt. wurde auch die Erbunterthänigkeit aufgehoben. 1708 wurde auf den Domänen in Preußen die Unterthänigkeit aufgehoben; das Gesetz von 1807 dehnte die Aufhebung auf alle Güter in dem ganzen Reiche aus. In Oesterreich, Aufhebung durch Joseph. Gesetz vom 20. Dez. 1782. Oesterr. Civilgesetzbuch §. 16. Gute Darstell. des Verhältnisses in Winiwarter Handbuch der Justiz- und polit. Gesetze. Wien, 1835. I. Bd. S. 43. Springer Statistik des österr. Kaiserstaats. I. S. 302. v. Kremer Darst. der für Oesterreich seit 1820 für d. Unterthanenverh. erlass. Gesetze. Wien, 1836. s. noch von Ungarn über voriges und jetziges Bauernverh.: Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrs. 1839. Notizenblatt S. 141. In Baden, Gesetz v. 28. Juli 1783, abgedruckt in v. Drais Geschichte der Regierung u. Bildung v. Baden unter Friedrich II. S. 23. in d. Beilagen. In Holstein, Resolut. v. 23. Juni 1797; völlige Aufhebung seit 1805. v. Rantzau Aktenstücke zur Geschichte der Aufhebung d. Leibeigenschaft in Holstein. Hamb. 1798. Das erste Beispiel der freiwilligen Aufhebung gab 1688 der Graf Rantzau. Die Regierung bereitete die Aufhebung schon am Ende des vorigen Jahrh. vor. s. überhaupt Falk Handb. IV. S. 214—22.

4) Leibeigenschaft (obwohl sehr gemildert) kömmt noch vor in der Oberlausitz und in einigen Theilen von Hannover (obwohl die meisten früheren Gesetze sie aufhoben). Grefe Hannov. Privatr. II. S. 20. Nach der Ablösungsordnung vom 10. November 1831 §. 18. ist Leibeigenschaft in Hannover ablösbar, und nach der Ablösungsordn. von 1833 soll sie vom 10. August 1836 von selbst aufhören.

5) Z. B. im Königr. Westphalen v. 12. Dez. 1808, und im Bergischen v. 9. Dez. 1811, und in allen einst zu Frankreich gehörigen deutschen Provinzen.

6) Z. B. in Baiern, Gesetz vom 31. August 1808. Würtemb. Gesetz vom 31. August 1808. Badisches Gesetz vom 17. Juni 1819. Oldenburg. Ges. vom 10. März 1814, und Gesetz vom 2. August 1830 für Vechta und Kloppenburg. Hannover. Ges. für Lingen v. 9. Mai 1823.

dem Besitze eines Guts verbunden war, zwar die rein aus der Leibeigenschaft stammenden Verbindlichkeiten aufhören sollten, wogegen die auf dem Gute haftenden bestehen blieben, und nun das Gutsverhältniß nach den Grundsätzen von dem dominium utile beurtheilt wurde [7]); oder die Gesetzgebung hob 3) die Leibeigenschaft gegen Entschädigung auf [8]), wenigstens in Bezug auf Leibeigene der Privatpersonen, und zwar so, daß das Verhältniß nicht blos für ablösbar, sondern selbst für aufgehoben erklärt wurde, und der Staat aus Staatsmitteln die Entschädigung übernahm; 4) andere Gesetzgebungen gaben dem Leibherrn und dem Leibeigenen das Recht, durch Aufkündigung das Verhältniß aufzulösen [9]). Bei der Entscheidung, was dann, wenn Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben wird [10]), als aufgehoben gilt, entsteht häufig eine Schwierigkeit deswegen, daß manche Prästationen eben so oft reine conventionelle auch bei freien Gütern begründete Leistungen sind [11]), als sie in Verbindung mit Leibeigenschaft vorkommen. Im Zweifel können als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft dann nur als aufgehoben gelten: a) das bisherige Recht des Herrn [12]), die Standeswahl des Leibeigenen zu beschränken,

---

7) v. Moy baier. Staatsrecht. II. Thl. S. 11.

8) Z. B. im Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 25. Mai 1811. Eigenbrod hess. Verordn. III. S. 223. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums. Darmstadt, 1831. S. 106. Ueber die Ausführung in den standes- und patrimonialherrl. Gebieten: Gesetz vom 5ten Juni 1827. Goldmann l. c. S. 109. Der Gegenstand ist jetzt in Hessen ganz erledigt. Ergänzung und Fortsetzung der Schrift v. Goldmann S. 73. In Nassau, Verordn. vom 1. Januar 1808, 3. September 1812. In Würtemberg, Ges. vom 18. November 1817. s. darüber Weishaar würtemberg. Privatrecht. I. S. 393. Das Edict von 1817 war jedoch nicht hinreichend; erst das Gesetz vom 29. Oktober 1836 beendigte das Uebel und regulirte genau die Entschädigung; Reyscher Privatr. I. S. 369. 389. v. Mohl Staatsrecht. I. Thl. S. 341 2c.

9) Z. B. in meklenburg. Ges. vom 22. Februar 1820. s. über die ungenügende Weise dieser Aufhebung Falk neues staatsbürgerl. Magazin. IV. Bd. S. 806. s. überh. über die verschiedenen Wege der Gesetzgebung Rau Lehrb. der politischen Oekonomie. II. Bd. 68—94.

10) Warnende Worte über diese Aufhebung in Kleins Annalen. XXV. Bd. S. 70.

11) Z. B. bei dem Besthaupt, das in Baiern, Würtemberg, Nassau, im preuß. Gesetz vom 25. September 1820 §. 9. als aufgehoben erklärt ist, und in Hessen und in Lingen (Gesetz §. 8.) fortbesteht, bis die Herren entschädigt sind. Nach baier. Bestimmungen (v. Moy II. S. 16.) ist die Abgabe, welche von der Verlassenschaft eines Grundholden unabhängig vom Gutswerth gefordert wird, als leibeigenschaftliche zu vermuthen; s. noch bei Arnold Beitr. zum deutschen Privatrechte II. Bd. S. 245 in not., wie weit Besthaupt noch zu fordern ist.

12) Hannov. Verordn. für Lingen, §. 3. Oldenburg. vom 2. August 1830. §. 1—8.

b) Nothwendigkeit des Freikaufs, und c) der Einholung des Consenses zur Heirath, d) Recht des Leibherrn, den Leibeigenen in Ansehung der Verfügung über sein Allodium zu beschränken, e) Vindikationsrecht, f) Dienstzwang. Wenn der bisherige Leibherr Abgaben, die vorher der Leibeigene leistete, noch fortdauernd als gutsherrliche verlangt, muß er den Beweis ihrer von der Leibeigenschaft unabhängigen Natur führen; aber eben so muß das Recht dem Leibeigenen zustehen, den Beweis zu führen, daß eine von ihm als nicht leibrechtliche geforderte Abgabe eine leibeigenschaftliche sey. Die bloße gesetzliche Aufhebung der Leibeigenschaft giebt dem Leibeigenen keine Eigenthumsrechte an dem Gute, das er bisher baute. Wo aber Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ist, bezieht sich dies auf alle im Lande bestehenden leibeigenschaftlichen Verhältnisse [13]). II. Eine andere Richtung der Gesetzgebung ist die, das ohne Rücksicht auf Unfreiheit begründete gutsherrliche Verhältniß aufzulösen, entweder a) indem das Gesetz das gutsherrliche Verhältniß [14]) ohne alle Entschädigung aufhebt [15]), oder b) andre Gesetzgebungen davon ausgingen, daß die Gutsherren entschädigt werden müßten [16]); c) einige Gesetze gestatten nur den Bauern das Obereigenthum abzulösen [17]); d) einige reguliren nur die Ablösung der Reallasten [18]); e) andre [insbesondere die preußischen Gesetze] [19]) sind darauf gebaut, durch Ver-

---

13) Daher auch auf die standesherrl. Gebiete in Würtemberg. Wiest rechtl. Gutachten von Tübingen, ob die Ausflüsse der persönlichen Leibeigenschaft in W. unbedingt aufgehoben (Ulm, 1835), verglichen mit Weishaar I. S. 595, und Wiest über Aufhebung der Zehenden, Leibeigenschaft (Ulm, 1833), und Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtemb. Adels. Tübingen, 1836. S. 152.

14) Gute Bemerkungen in Lüntzel die bäuerlichen Lasten in Hildesheim. 1830. Weichsel Beitr. zur Charakteristik der gutsherrlichen Verh. Zerbst, 1830. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums. Darmst. 1831. v. Haxthausen über Agrarverf. im Norden Deutschlands. Berlin, 1829. Hieher gehört auch die in not. 9 angeführte gute Darstellung in Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2ter Bd. S. 68—94.

15) Z. B. in den mit Frankreich vereinigten Departements. s. Stündek über die Abschaff. der Lehensverf. in Frankreich. Crefeld, 1805.

16) Z. B. französ. Decret vom 12. Dezember 1808 für die neuen vereinigten Gegenden; Decret vom 13. September 1811 für das Großherz. Berg; hiezu Geßner geschichtl. Entwurf der gutsherrl. und bäuerl. Verhältn. Deutschlands. Berlin, 1820. Hannov. Gesetz für Lingen v. 9. Mai 1823.

17) Z. B. Baiern, Gesetze schon seit 1799 vom 3. Mai. Zusammenstellung im Unterricht im Hofmarksrecht. IV. Thl. S. 491. Edikt über gutsherrl. Rechte vom 26. Mai 1818; von Würtemberg, Edikt vom 18. Nov. 1817; von Baden vom 5. Okt. 1820, vom 20. Okt. 1821.

18) S. unten davon bei den Reallasten.

19) S. preuß. Edikt vom 25. September 1820 für die zum Großherzogthum

theilung des Bauernguts zwischen Gutsherren und Bauern nach dem Verhältnisse, in wie ferne bisher der Bauer erbliche Rechte an dem Gute hatte oder nicht, die Rechte auszugleichen. — Man muß sich bei der ganzen Lehre hüten, überall nur von der Vermuthung rein feudaler Verhältnisse auszugehen, und muß erwägen, daß auch da, wo das gutsherrliche Verhältniß völlig durch Gesetze aufgehoben ist, bei dem nämlichen Gute manche Abgaben rein conventionell ohne alle Feudalbeziehung vorkommen, welche daher in ihrer Eigenschaft als Grundrenten [20] [rentes foncieres] unter der Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses nicht begriffen seyn können. Hier können die Namen der Abgaben, obwohl mit Vorsicht, den Richter leiten [21]. Immer muß dem Herrn, welcher behauptet, daß eine ihrem Namen nach zwar als feudal erscheinende Abgabe eine privatrechtlich begründete Reallast sey, gestattet werden, den Beweis seiner Behauptung zu führen, und wenn dieser Beweis geführt ist, die Abgabe ferner zu beziehen [22]. Da, wo Landesgesetze dem Bauernstand überhaupt,

---

Berg und hanseat. Departement gehörigen Länder. Edikt vom 21. Juli 1821 für die Ober- und Niederlausitz; vom 8. April 1823 für Posen, Westpreußen und Kulm. s. noch Schrader Agraria d. preuß. Monarchie, oder Zusammenstellung aller über Landkultur und bäuerl. Verhältn. ergangenen Verordnungen. Magdeburg, 1824. Weichsel rechtshistor. Unters. über gutsherrl. und bäuerl. Verhältn. II. 90. 190. Sommer von den Bauerngütern S. 214. Ueber das nach Einführung der neuen Gesetze in Westphalen bestehende Verhältniß s. Wigand Provinzialrecht von Paderborn. I. S. 67 rc. II. Thl. S. 423. Wigand Provinzialrecht von Minden. I. S. 117, II. Bd. S. 271, und Welter das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in Beziehung auf die vormaligen Eigengehörigen rc. in Westphalen. Münster, 1836.

20) Hier ist der Zustand der französischen Legislation lehrreich. s. Foelix et Henrion traité des rentes foncieres suivant l'ordre de Pothier. Paris, 1822. — Weiß Uebersicht des Thatbestandes, Prozeßgesch. u. Rechtsmittel in einer bei rheinhess. Gerichten anhängigen Sache. Mainz, 1827. Zachariä, welche Rechte hat der Gläubiger bei einer vorbehaltenen Rente. Heidelberg, 1828.

21) Das französ. Decret vom 9. Vendem. Jahr IX, abgedruckt in Siebenpfeiffer Samml. der Gesetze für Reinbaiern. V. S. 186, vermuthet als rentes foncieres die Erbpacht, Erbzins, Medum, Theiltraube, Grundzins; ungeachtet dieser Vermuthung darf aber der Zinsmann den Beweis beibringen, daß diese Abgaben doch feudal seyen. s. noch über französ. Recht l'Emphyteose allemande ou bail hereditaire emphyteot d'aprés les statuts. Mayence, 1813. s. noch Merlin repertoire vol. II. p. 455, X. p. 438. Das französ. Decret vom 9. Dezember 1811 für die Weser- und Elbgegenden s. in Merlin XI. p. 500. Gesetz vom 9. Oktober 1807, 28. Oktober 1819, 14. September 1811. Deklarat. vom 9. Juni 1819. Gesetz über gutsherrl. Verhältn. in Westphalen vom 25. Sept. 1825, und Gesetz vom 7. Juni 1821.

22) Die neue preuß. Cabinetsordre vom 29. Okt. 1835 erklärt, daß für alle bis 1. April 1834 bezahlten Renten die Vermuthung gelte, daß sie nicht feudal seyen.

ohne Rücksicht auf die Eigenthumsrechte an seinen Gütern, Beschränkungen auflegen, dauern sie auch fort, obgleich das gutsherrliche Verhältniß aufgehoben ist, und eben so dauert, wenn das Gesetz nicht weiter geht, und blos die Freiheit der Person und Freiheit des Eigenthums der Bauern ausspricht, die bisher mit dem gutsherrlichen Verhältnisse verbundene polizeiliche Gewalt der Herren fort [23]).

III. Abtheilung.

Von der bürgerlichen Ehre und der Verminderung derselben.

Historische Einleitung.

§. 100. [§. 93. 94.] Ansichten des deutschen Rechts.

Nach dem Charakter des öffentlichen Lebens und der damaligen Macht der Meinung, insbesondere der Standesgenossen, nach der Art der Absonderung der Stände im deutschen Rechte, mußten die Ansichten von Ehre [1]) eigenthümlich sich ausbilden [2]). Nach dem Zusammenhange von Freiheit, voller Rechtsfähigkeit und Ehre stand die vollste Rechtsfähigkeit [3]) nur dem völlig Freien und damit zugleich ihm die höchste Ehre zu. Wer durch sein Benehmen sich dieser Ehre nach damaligen Ansichten unwürdig machte, war rechtlos [4]), in so ferne er die Rechte verlor, welche dem Freien im

---

23) v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung. Heft 67. S. 337.

1) Ueber den altdeutschen Begriff: Hüllmann Städtewesen. II. S. 206. — Polit. Betrachtungen über german. Ehre Vollgraf im neuen Archiv des Criminalrechts. X. nr. 9, und Vollgraf System d. prakt. Politik. III. S. 83. Maurenbrecher I. S. 148. Neue A. I. S. 319. Phillips Grundſ. II. S. 44. Neue A. I. S. 267. Reyscher würtemb. Priv. I. S. 286. Falk Handb. des holsteinisch. Privatr. IV. S. 263. Luden in Weiske Rechtslexikon. III. S. 607.

2) Heineccii elem. Lib. I. Tit. 17. p. 324. Huth spec. jur. germ. de his qui notant infam. Alt. 1723. Günderode Werke. Thl. II. S. 187. Marezoll über die bürgerl. Ehre, gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Gießen, 1824.

3) Der Sachsenspiegel III. 28. setzt den Rechtlosen die vollkommnern Leute an ihrem Rechte entgegen.

4) Sachsenspiegel I. 37. 40. 68, III. 16. 45. 70; verm. Sachsensp. I. c. 15. dist. 4, III. c. 10. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 194. 394. Marezoll S. 295. 301. Weiske Privatrecht S. 3. s. vorzüglich Nietzsche de prolocutoribus. Lips. 1831. p. 13 in not. Die Bezeichnungen der Rechtlosigkeit waren verschieden, z. B. echt-, recht-, siegel-los. Urk. in Baring clavis dipl. adp. p. 79. Hergott geneal. II. p. 336. Ludewig rel. Ms. II. p. 202. Stellen gesammelt in Rumpf de nonnullis convent. german. accessor. p. 2 etc. Am häufigsten hieß ein

Gesetze oder Gebrauch zustanden, insbesondere Rechte, die sich auf Rechtsverfolgung beziehen; darnach konnte der Rechtlose nicht Richter oder Schöffe über Freie seyn, nicht für Andere bei Gericht auftreten [5]) und nicht Zeugniß gegen Freie ablegen [6]). Diese Rechtlosigkeit war nicht blos die Folge der Verurtheilung [7]) wegen gewisser Verbrechen [8]), sondern auch Folge eines gewissen eines freien Mannes unwürdigen Gewerbes [9]), nämlich der Kämpfer [10]), der herumziehenden Spielleute, und trat noch bei den unehelich Gebornen [11]) ein. Die Ehrlosigkeit [12]) bestand zunächst in dem Verluste der Standesehre und Standesrechte [13]), daher z. B. bei dem Adel Ausschließung von den Ehrenrechten des Adels [14]); es scheint aber, daß da, wo sie Folge von Verbrechen war, auch die Rechtlosigkeit daran geknüpft war [15]). Diese Ehrlosigkeit [16]) war theils die Folge der Verletzung eines auf gewisse Weise bekräftigten Versprechens [17]), theils gewisser besonders schändliche Treulosigkeit enthaltender Ver-

---

Rechtloser ein verzellter Mann, s. Klotzsch das Verzellen nach seiner Bedeutung. Dresden, 1765; auch war rechtlos gleichbedeutend mit uebersaiter Mann, Mon. boic. vol. III. p. 212, IX. 238, oder vertaner Mann. Mon. XIII. p. 405. s. noch Zöpfl Rechtsgesch. §. 89.

5) Sachsenspiegel I. 40, II. 13. Kaiserrecht III. 7. Dortmund. Statuten in Dreyer Nebenstunden S. 435. Cropp in Hudtwalker II. S. 400.

6) Reyscher Privatr. I. S. 287. Eigenthumsunfähig wurde zwar der Rechtlose nicht, aber der Vorrechte des echten Eigenthums und der Lehen wurde er unfähig.

7) Der Richtsteig I. 28. sagt: es gebe 5erlei Strafen — einige nehmen dem Mann seine Leib, andere sein Recht, andere sein Gesund, die vierden seine Ehre, die fünfte den gemeinen Frieden.

8) Sachsenspiegel I. 85. s. noch Cropp in Hudtwalker criminal. Beitr. II. S. 347. Maurenbrecher I. S. 321.

9) Landshuter Urk. von 1279 in Krenners Anleit. zur Kenntniß der Landtage S. 111. Wiener Stadtrecht von 1278 in Kurz: Oesterreich unter Ottocar II. S. 15. Lüneburger Statut in Dreyer Nebenstunden S. 403.

10) Sachsenspiegel I. 38. Grimm Rechtsalterth. S. 677; vergl. mit Weiske S. 96, und vorzüglich mit Falk Handb. IV. S. 277. not. 33.

11) Sachsenspiegel I. 38. Angeblich schon Leg. Sal. XIV. §. 12. Marezoll S. 303. s. noch Rechtbuch Ruprechts Art. 160. 184. Dick Beitr. zur Lehre von der Legitimat. S. 37.

12) Kaiserrecht III. 5. 7, IV. 1. Sachsenspiegel I. 40. Schwabensp. cap. 81. 288. Köln. Stat. von 1437. Art. 13.

13) Haltaus gloss. p. 262--267. Dreyer Abhandl. I. S. 3, III. S. 1194, v. Savigny Gesch. des röm. R. I. Thl. S. 160. Meyer esprit, origine des institutions. I. p. 63. Marezoll S. 299. Eichhorn Privatr. §. 83. Maurenbrecher I. S. 322. Phillips I. S. 274. Luden im Rechtslexikon S. 623.

14) Z. B. Turnierfähigkeit.

15) Reyscher l. c. S. 288. Nietzsche de prolucot. p. 13. in not.

16) Verschieden in Urkund. ausgedrückt, z. B. truwelos und erelos. Guden III. p. 291, auch exlex in Ludewig rel. Ms. II. p. 222.

17) Ludewig rel. Ms. V. p. 581. Günther Cod. Rheno-Mosell. II. p. 378.

brechen [18]). Wenn als Folge von Verbrechen [19]) Ehr- oder Rechtlosigkeit eintreten sollte, mußte der Schuldige durch ein rechtliches Erkenntniß verurtheilt seyn [20]). Da der Ausdruck: Friede im deutschen Rechte selbst verschiedene Bedeutungen hatte [21]), und es verschiedene Arten des Friedens gab, so kommt auch das Wort: friedelos [22]) in sehr verschiedenem Sinne [23]) vor, und scheint vorzüglich bei dem Echtlosen [24]), Verfesteten [25]), gebraucht zu seyn, der wegen der gegen ihn erkannten Acht aus der Friedensgenossenschaft [26]) [Rechtsgemeinschaft] ausgeschlossen wurde [27]). Hier stand die Friedelosigkeit im Zusammenhang mit der damaligen Gerichts- und Prozeßverfassung, in so fern eine Person, welche der Ladung, vor Gericht zu erscheinen, beharrlich nicht gehorchte, mit der Acht belegt wurde [28]), und dann nach Verschiedenheit derselben von allen oder einigen Rechten, so lange er in der Acht war, ausgeschlossen wurde [29]).

---

18) Hieher gehörte z. B. Meineid, schon Capitul. I. a. 789. cap. 62. Sachsenspiegel I. 40, III. 78. Albrecht doctrin. de probat. secundum jus German. Regiom. 1825. I. p. 68—70. Ueber Zusammenhang der Ehrlosigkeit mit Verbr. Häberlin spec. saxon. jur. crim. Lips. 1838. p. 13.

19) In den alten Quellen wird gewöhnlich das Wort: ehrlos mit Zusatz: lowelos, truwelos verstärkt; altes Dithmars. R. art. II. VI. X.

20) Sachsensp. I. 38.

21) Albrecht von der Gewer S. 18.

22) Statut. Susat. in Häberlin Annal. p. 509. 520. Wiarda Asegabuch S. 263. Westphalen mon. IV. p. 981.

23) Merkw. Rigisch Ridderrecht Art. 208—9; altes Holstein. Landr. (herausgegeben von Lehmann) S. 63. Bambergensis Art. 241.

24) Sachsenspiegel I. 51. Haltaus gloss. p. 261. Weiske Privatr. S. 2.

25) Sachsensp. I. 67. 68.

26) S. jedoch auch Marezoll S. 292.

27) Phillips I. S. 268 vorzüglich über Bedeutung von vredelos: Verhandelingen pro excolend. jure patrio. I. p. 436, V. vol. in den Anmerkungen p. 175.

28) Im alten Rechte kam der forbannitus vor. Leg. Sal. 59. Ripuar 87. cap. 1. anno 809. Art. 11. Im Mittelalter kommt auch der Ausdruck: utlagatus vor. Fleta in Houard traité. III. p. 89. Hauschild Gerichtsverf. S. 180. Kopp Nachrichten von den geistl. und weltl. Gerichten. I. S. 152, in Beilagen S. 240. Die Acht äußerte ihre Wirkungen nach der Gewalt desjenigen, welcher sie erkannt hatte, ging also nur auf dessen Gerichtssprengel. Kopp über Verf. d. peinlichen Gerichte S. 233. Erst nach Jahr u. Tag entstand für den in die Reichsacht Erkannten die Oberacht, die mit Ehr- und Rechtlosigkeit verbunden war. s. Wigand Femgericht S. 422. Hauschild S. 180. s. überh. Klotzsch vom Verzellen S. 57. Albrecht von der Gewer S. 42. Marezoll S. 306.

29) Perthes de proscript. et banno regio. Bonn, 1834. Phillips I. S. 271.

§. 101. [§. 95.] Bildung neuer Ansichten seit Verbreitung des römischen Rechts.

Seit dem XVI.[1]) Jahrhunderte[2]) änderten sich die alten Ansichten, mit welchen die deutsche Ehr- und Rechtlosigkeit zusammenhing. Als durch die Verbreitung des römischen Rechts die Lehre von der römischen infamia bekannt wurde, fehlte es freilich nicht an Juristen, welche blind römisches Recht und daher auch seine Ansichten über infamia anwendeten [3]), ohne zu erwägen, daß die römische infamia auf anderen, von den unserigen verschiedenen Verhältnissen beruhte[4]). Die Meisten fühlten doch, daß die römische infamia nicht als gleichbedeutend mit der deutschen Recht- und Ehrlosigkeit betrachtet werden könne, und daß die mit den sittlichen Ansichten eines Volkes, dem öffentlichen Leben und den Staatseinrichtungen genau zusammenhängende Lehre von der Ehrenverminderung nicht aus dem römischen Rechte entlehnt werden könne [5]), daher man wenigstens zugab, daß nicht das ganze römische Recht in dieser Lehre anwendbar sey. Man mußte einsehen, daß mit der Grundansicht des damaligen Straf-

---

1) Zwar kommt der Ausdruck: infamis schon früh vor; z. B. im canon. R. C. 2. 20. C. III. qu. 7. c. 2. 3. 6. 17. VI. quaest. 1. Marezoll S. 318. In authent. Frideric. Auth. agricultor. VIII. 17. Allein dies beweist nicht die Gültigkeit röm. Ansichten über Infamie.

2) Die beste Aufklärung über Ansichten des XVI. Jahrhunderts über infamia s. in den Gerichtsordnungen in dem Titel: Wer nicht Zeuge seyn kann. Wormser Reform. von 1495. I. Buch. Tit. XI. Freiburger Stat. von 1520. Fol. 18. Badisches Landrecht von 1588 (in der Sammlung. I. Thl. S. 86). Eine Schrift: Processus juris, herausgegeben von Rotschitz 1561, Fol. 36 handelt umständlich von den infames, die dort anrüchtig genannt werden. Die Statuten des XVI. Jahrhunderts und ihre Ansichten über infamia am besten gesammelt in Giesebert periculum statutorum p. 233.

3) Man darf sich durch Ausdrücke der Landesgesetze nicht irre machen lassen; oft heißt anrüchtig, was eigentlich ehrlos heißen sollte; z. B. Lübisch. Recht. IV. Cap. 14. Kulm. Recht. V. Thl. Tit. 2. Cap. 23. Hamburg. Stat. IV. Thl. Tit. 4. Art. 5.

4) Nachgewiesen von Savigny System II. S. 173. 284.

5) Verschiedene Ansichten über Anwendung des römischen Rechts: Selchow sel. Capit. doctr. de infamia. Gotting. 1770. Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen. Leipzig, 1800. S. 67. Hagemeister in Hugo's civilist. Magazin. III. Bd. nr. 8. Roßhirt Entw. der Grunds. des Strafrechts S. 479, und Pandekten I. S. 149. Berg jurist. Beobachtungen. I. S. 72. Kind quaest. III. nr. 55. Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Landr. V. Thl. S. 1847. Thibaut Pandekten §. 243. Haubold Lehrbuch des sächs. Privatr. S. 115. Wening Ingenheim Civilrecht. I. §. 91. Marezoll S. 341. Ortloff deutsches Privatrecht S. 200. Gründler Polemik I. S. 158. Wächter die Strafarten und Strafanstalten in Würtemberg. Tüb. 1832. S. 217. Luden l. c. S. 627.

rechts, nach welcher Ehrlosigkeit als schwere Criminalstrafe [6]) galt [7]), die nur durch ein Strafurtheil aufgelegt werden kann [8]), die römischen Ansichten unverträglich seyen [9]). So entstand durch den Gerichtsgebrauch eine aus einer Vermischung römischer und deutscher Ansichten gebildete deutsche Theorie von der Ehrlosigkeit [10]), bei welcher die alte Rechtlosigkeit wegen verächtlichen Gewerbes aufhörte oder in Anrüchtigkeit überging, und die Ehrlosigkeit ihren beschränkten Zusammenhang mit Standesehre verlor, und als der Verlust erschien, den ein wegen einer strafbaren Handlung durch gerichtliches Erkenntniß Verurtheilter an gewissen Ehrenrechten erlitt [11]). Die Reichsgesetze bedienten sich zur Bezeichnung des Verhältnisses des Ausdrucks: ehrlos [12]); es ist selbst wahrscheinlich, daß ihnen römische infamia vorschwebte; allein es lag Mißverständniß des römischen Rechts zum Grunde [13]), und die bessere Praxis selbst erkannte, daß Ehrlosigkeit nur Folge gerichtlicher Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen sey [14]). Unerweislich ist es, daß bei uns eine zweifache Ehrlosigkeit bestehe [15]), nämlich die des deutschen Rechts und die römische in-

---

6) So erklärt J. Clarus in sent. lib. V. §. fin. qu. 72. nr. 1: est gravis poena infamiae.

7) C. C. C. Art. 104. 107.

8) Carpzov Praxis P. III. qu. 135. nr. 47—50. Hübner S. 118. Tittmann Handb. S. 125. Cod. crim. Bav. von 1750. Cap. I. §. 9. s. Eichhorn S. 260. Sachse Handbuch des weimar. Privatrechts S. 187. Preuß. Gerichtsordnung Tit. X. §. 227. Hannov. Gesetz über Abschaffung der Folter vom 25. März 1822. Art. 6. s. noch Schweizer weimar. Staatsrecht S. 62. Heffter Lehrbuch S. 193.

9) Phillips I. S. 279.

10) Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht. II. Thl. S. 180. Maurenbrecher I. S. 150. Weiße Grundriß d. deutsch. Privatr. Leipz. 1832. S. 19. Paulsen holstein. Privatr. S. 39. Gaupp in der Hallischen Literaturzeitung 1831. nr. 10. S. 79. Franke in d. neuen Jenaischen Literaturzeitung 1842. S. 19.

11) Falk Handb. IV. S. 273. Maurenbrecher I. S. 324.

12) Reichsnotar.-Ordn. 1512. §. 2. Reichspolizeiordn. von 1577. Tit. 10. Peinl. Gerichtsordn. Art. 107. 8. 122. Reiterbestallung Max I. Tit. II. §. 62. Reichspol. von 1548. Tit. 22, von 1577 Tit. 23. Reichsschluß von 1668 (welcher letzte aber nicht als Reichsgesetz publizirt wurde). s. noch Reichsschluß von 1731 §. 13, wegen der Handwerksmißbräuche. Ueber die Ausdrücke der Landesgesetze. Verläumbdet oder bemakelt bezeichnet nicht immer den Ehrlosen; s. z. B. Cod. bav. civ. P. III. cap. 3. §. 14. Badische Eidesordn. §. 2; auch unehrlich ist nicht immer gleich mit ehrlos. Zangen Beiträge zum deutschen Recht. I. Thl. S. 77. s. Ansichten der Landesrechte in Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts. I. S. 211. Curtius sächs. Civilrecht. I. S. 216. Selchow braunschweig. Privatrecht S. 257. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. V. Thl. S. 1847. Paulsen holstein. Privatr. S. 39.

13) v. Savigny l. c. S. 229.

14) Falk Handb. IV. S. 275.

15) Wie Eichhorn in seinem Privatrecht S. 257—61 behauptet. s. dagegen meine Abhandl. in Hudtwalker crimin. Beitr. I. S. 475.

famia; denn die letztere, so weit sie der deutschen mit unsern Strafrechtsgrundsätzen zusammenhängenden Grundansicht widerspricht, ist in der Praxis unanwendbar geworden. Eine infamia immediata im römischen Sinne [16]) ist demnach nicht anzunehmen [17]); allein wichtig wurde hier, daß die Landesgesetze und Landespraxis allmählig mit gewissen Strafarten, oder mit einer gewissen schimpflichen Vollziehung derselben, die Ehrlosigkeit verknüpft haben, und nur in diesem Sinne, als vermöge Urtheils eine solche Strafe gegen eine Person vollstreckt wird, kann man von einer mittelbaren Ehrlosigkeit sprechen. Auch die Ansicht, nach welcher neben der Ehrlosigkeit des heutigen Rechts noch eine Ehrlosigkeit des alten deutschen Rechts gelte, welche allein im Verlust der Standesehre bestehen soll [18]), läßt sich weder nach der Praxis noch nach den neuen Gesetzen begründen.

§. 102. [§. 96.] Heutiges Recht. Fälle, wo Ehrlosigkeit eintritt.

Der Umfang der Rechte, die an die Ehre [1]), als positives Institut aufgefaßt, geknüpft sind, kann nur durch Gesetz oder Gerichtsgebrauch in jedem Staate bestimmt werden [2]), und zwar entscheidet die Strafgesetzgebung, in wie ferne der Ehrenverlust eintrete, um so mehr, als darin ein schweres Uebel liegt, das nur in Folge eines Strafurtheils eintreten kann, und da immer anerkannt wurde, daß entehrende Strafen [3]) die schwersten sind, so daß es unzweckmäßig sein würde, wenn eine Folge, die man nur bei schweren Verbrechen eintreten läßt, auch an die nicht durch ein strafgerichtliches Urtheil, sondern auf andere Art nachgewiesenen Handlungen geknüpft würde [4]). — Darnach kann es zum Eintreten der Ehrlosigkeit nicht genügen, wenn nur von einer Person auf eine andere Art [5]) als durch Straf-

16) Diese behauptet zwar noch Marezoll S. 172, zum Theil auch Martin Criminalrecht §. 90 not. 16 und Wächter über die Strafarten S. 230 &c.

17) Heffter Lehrbuch S. 194. Neue A. S. 149. Maurenbrecher Privatr. I. S. 151. Vergl. mit neuer Ausg. S. 323. Weiße Grundriß S. 20. s. noch v. Wächter im Archiv für Civilpraxis. XXIII. S. 40.

18) Maurenbrecher I. S. 324 und S. 331.

1) Ueber die in neuen Gesetzgebungen geänderten Ansichten von Ehre s. v. Jagemann im Archiv des Criminalr. 1838. nr. 9. 15. Franke in der Jenaischen Literaturzeitung (s. oben §. 101. not. 10.).

2) Falk Handbuch. IV. S. 268.

3) Ueber ihre Bedeutung s. meine Schrift: über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. I. Thl. S. 273.

4) Dies wäre der Fall, wenn man die röm. Infamie im ganzen Umfang anwenden wollte.

5) Eine infamia immediata kömmt darnach nicht vor. s. §. 101 not. 16.

urtheil die Verübung einer strafbaren That erwiesen wird; eben so wenig genügt es 2) wenn eine Person überhaupt wegen eines nach römischem Recht mit Infamie belegten Delikts mit einer nur polizeilichen [6]) Strafe belegt wird [7]). Bei der großen Verschiedenheit der Landesgesetze und der Praxis in Bezug auf Strafarten kann darnach Ehrlosigkeit nur eintreten, 1) wenn in dem von dem competenten Gerichte ergangenen Strafurtheil die Ehrlosigkeit erkannt worden ist [8]), 2) oder auch wenn jemand wegen einer Handlung bestraft wird, an welche ausdrücklich ein Gesetz des gemeinen Rechts [9]) (in so ferne darnach geurtheilt wird), oder das Landesgesetz, die Ehrlosigkeit knüpft; oder 3) wenn jemand zu einer Strafe verurtheilt ist, welche in dem Landesgesetze oder in der Landespraxis als entehrende Strafe erklärt ist [10]). Welche Strafen entehrend sind, wird durch die Landesgesetzgebung oder die Landespraxis bestimmt [11]), nach welcher in vielen Ländern die durch Henkershand vollzogenen Strafen, oder der Pranger [12]) als entehrend betrachtet werden [13]). Eine Verurthei-

---

s. noch Eichhorn §. 87. Man beruft sich zwar auf die Stellen in Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 1. §. 5, Reichsschluß von 1668, wo stehe: soll ipso jure aller Ehren entsetzt seyn. s. noch Ortloff S. 201. Auch in Partikularrechten soll dies vorkommen, z. B. würtemberg. Landr. III. Thl. Tit. 20. s. Wächter Lehrb. des deutschen Strafrechts. I. S. 187. Runde Privatr. §. 307. Danz Handbuch III. S. 60. Man darf aber nicht das Mißverstehen des röm. R. in den Reichsgesetzen und die Praxis vergessen. s. noch Luden im Rechtslexikon S. 627.

6) Dies wird behauptet von Wächter in Sarwey Monatsschrift für Justizpflege in Würtemb. I. Bd. 3. Heft. S. 191.

7) Das würtemb. Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbr. vom 5. Sept. 1839 §. 1. hebt die bisherige röm. infamia auf. s. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis. XXIII. S. 39.

8) Dies ist in allen neuen Strafgesetzgebungen anerkannt.

9) Z. B. bei Meineid Art. 107 d. P. H. G. O.

10) Seip vom Unterschiede der ehrenrührigen Strafen. Götting. 1750. Kleinschrod Entwurf der Grundwahrheiten rc. III. Thl. S. 87; auch in Frankreich hielt man d. Staupbesen für infamirend. Loisel institutes cout. II. p. 362. Eichhorn Privatrecht S. 285. Marezoll S. 366. s. noch für Existenz entehrender Strafen preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 1. §. 61; von Holstein: Falk in der Samml. der wichtigsten Abhandlungen. Tondern, 1824. III. Bd. 2tes Heft. S. XIII, und Schirach Handbuch des holstein. Criminalrechts. I. S. 171. Anhaltische Erl. zur Landesordn. Tit. V. VI. §. 3. Heffter Lehrbuch S. 195. Von neuen Gesetzgebungen: Meine Schrift über die Strafgesetzgebung. S. 275 — 283.

11) In Holstein (Falk IV. S. 275) ist nur Staupbesen oder Staupenschlag infamirend. In Meklenburg ist es der Pranger und das Halseisen. Kämmerer Bemerk. über die Strafe des Prangers. Rostok, 1838.

12) Dreyer von den alten Strafen S. 100. Stübel Criminalverfassung §. 2969.

13) Wo nicht entschiedener Gerichtsgebr. oder Landesgesetz d. Strafe als entehrend annimmt, kann keine solche Folge angenommen werden. L. 22. D. de his qui not. Lex 14. Cod. ex quib. caus. inf. Tittmann Handb. I. S. 125. Hübner S. 118. Gelchow Lehrbuch §. 39. Henke Handbuch I. S. 479. Gründler Polemik I. S. 159.

lung zu einer in der Regel als entehrend erklärten Strafe zieht Ehrlosigkeit dann nicht nach sich, wenn im Urtheil ausdrücklich die Ehre vorbehalten ist [14]), soweit dieser Vorbehalt gesetzlich gestattet ist [15]). Eine völlige Aufhebung aller bürgerlichen Rechtsfähigkeit kömmt gemeinrechtlich nicht vor; nur einige Partikularrechte kennen in dem Institute des bürgerlichen Todes [16]) ein ähnliches Verhältniß. Nach Landesgesetzen können zwar durch gewisse Verurtheilungen einzelne Rechte, die zur bevorzugten Ehre [17]) gehören, verloren gehen, und zwar entweder auf das Beamtenverhältniß [18]), oder auf politische Wahlrechte [19]) wirken, ohne daß daraus auf das Eintreten der Ehrlosigkeit überhaupt geschlossen werden darf. Auch ist in neuen Gesetzgebungen der Unterschied von zeitlicher und bleibender Infamie wichtig [20]).

§. 103. [§. 96ᵃ.] Wirkungen der Ehrlosigkeit.

Der Umfang, in welchem die Ehrlosigkeit, oder der durch entehrende Strafen eintretende Ehrenverlust [1]), gewisse Wirkungen nach sich zieht, muß nach den Landesgesetzen und vorzüglich nach den Strafgesetzen und den über politische Rechte verfügenden Gesetzen bestimmt werden. Da, wo die Landesgesetzgebung vollständige Bestimmungen über entehrende Strafen angiebt, und nur an gewisse Strafarten bestimmte

---

14) Gail. obs. pract., obs. 65. nr. 6. 7. Harprecht dissert. acad. vol. I. nr. 12. p. 418. Bouhier Coutumes de Bourgogne. II. p. 214. Heffter Lehrbuch S. 149, und Angaben der Praxis in Phillips I. S. 281 in not. Auch in neuerer Zeit erkennt man die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. III. S. 424.

15) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung S. 296.

16) Baier. Strafgesetzbuch §. 7. Neues Archiv des Criminalrechts. II. Thl. nr. 3. Evertz de morte civili. Grön. 1822. Dies aus dem französ. Code entlehnte Institut ist in den neuen Gesetzgebungen von Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen nicht mehr aufgenommen.

17) Ueberhaupt ging man von einer solchen Ehre in neuen Gesetzen aus. Baier. Strafgesetzbuch §. 23. Anmerk. zum baierischen Strafgesetzb. I. S. 105. Bauer Motive zum hannöv. Entw. S. 335.

18) Daher zieht die schimpfliche Cassation des Beamten nicht nothwendig die Ehrlosigkeit nach sich. Heffter im Archiv des Crim. XIII. 1. Heft. §. 4; ausgenommen, wenn das Landesgesetz, z. B. in Würtemberg, die Dienstentsetzung als entehrend erklärt.

19) So z. B. ist in Baiern (nach Verfassungs-Urk. VI. 12.), in der hessischen §. 16 der Verlust der Wahlrechte auch schon daran geknüpft, daß jemand wegen Vergehen in Untersuchung gezogen, und nicht völlig losgesprochen wurde.

20) Die in einigen neuen Gesetzen, z. B. würtemb. Strafgesetzb. Art. 28. gedrohte zeitliche Entziehung der Dienst- und Ehrenrechte gehört dahin. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis. 23. Bd. S. 40.

1) Die neuen Strafgesetzbücher bedienen sich des Ausdrucks: Ehrlosigkeit nicht mehr. Ohnehin ist dieser Ausdruck unpassend.

Ehrenfolgen knüpft, kann dies nicht auf die Infamie überhaupt ausgedehnt werden. Wenn darin keine besondere Vorschrift vorkömmt, so können als Wirkungen des Ehrenverlusts nur angenommen werden: I. Verlust der öffentlichen Aemter und der Fähigkeit dazu [2]). II. Verlust der politischen, und zwar der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Wahlrechte [3]); dadurch, daß die passiven Wahlrechte [4]) gänzlich verloren gehen sollen, ist noch nicht gerechtfertigt, auch die aktiven zu entziehen [5]). III. Bei dem Adel gehen nur die daran geknüpften politischen und Ehrenrechte verloren, wenn nicht das Landesgesetz allgemeiner den Verlust des Adels überhaupt annimmt [6]); IV. sie wirkt wenigstens beschränkt [7]) auf Lehensfähigkeit; V. sie schließt, wenn nicht durch Landesgesetze eine andere Ansicht aufgestellt ist, von Zünften und allen Corporationen, in welchen volle Ehre Bedingung des Eintritts ist, aus [8]); VI. sie bewirkt Unfähigkeit, Advokat, Prokurator und Notar [9]) zu seyn [10]). VII. Das Gemeindebürgerrecht geht aber dadurch nicht verloren, und von dem, was in Bezug auf die politischen oder Ehrengemeinderechte gilt, darf keine Ausdehnung auf die gemeinen Rechte gemacht werden. VIII. Die Glaubwürdigkeit des Ehrlosen als Zeugen kann vermindert werden; eine

2) Darauf beziehen sich auch die dignitates. Hofacker Jahrbücher des würtemb. Rechts. III. S. 380. v. Wächter über Strafarten S. 220. Marezoll S. 208. Ueber Verlust der honores bei röm. infamia v. Savigny II. S. 201.

3) Die Ansichten der Verfassungsurkunden sind sehr verschieden. In Bezug auf die Landstandschaft hat häufig erst die Ständeversammlung selbst zu entscheiden; z. B. churhessische Verfassungsurk. §. 67. s. überhaupt Marezoll S. 207. Hofacker Jahrb. III. S. 387. v. Wächter über Strafarten S. 221. Aus röm. R. über Verlust des Jus suffragii (v. Savigny II. S. 202) läßt sich nichts ableiten.

4) Reyscher Privatr. I. S. 292; vergl. mit v. Wächter in Sarwey Monatschrift 1837 S. 183.

5) S. überh. über diese Entziehung: Meine Schrift über Strafgesetzgebung S. 290.

6) S. oben §. 67. Auch im Mittelalter verlor der ehrlose Adeliche nur äußere Auszeichnungen.

7) II. Feud. 24. §. 10. Sächs. Lehenrecht. 2. Zachariä sächsisches Lehenrecht S. 68. Weber Handbuch des Lehenrechts. III. S. 28. Richtiger kann man nur bei schweren Verbrechen diese Wirkung annehmen, und auch hier hängt Alles mehr vom Lehnsherrn ab. Heffter Lehrbuch S. 152.

8) Reichsschluß wegen der Handwerksmißbräuche §. 5. 13. Statuten der Kaufmannschaft zu Berlin §. 71. 72. s. jedoch v. Wächter über Strafarten S. 229. Nach Fall IV. S. 270 ist der Ehrlose auch unfähig, Mitglied der Universität zu seyn.

9) Notariatsordn. von 1512. §. 12. s. gut v. Wächter l. c. S. 226. s. aber auch v. Savigny II. S. 228 in not.

10) L. 1. §. 5. L. 8. 9. D. de postul.

völlige Untüchtigkeit kann man aber nicht annehmen [11]), wenn man das heutige Prinzip der Zeugenqualität, und den bei uns angenommenen Unterschied von untüchtigen und verdächtigen Zeugen erwägt [12]), und berücksichtigt, daß das römische Recht [13]) in dieser Lehre irrig verstanden wurde. Es entscheidet daher das richterliche Ermessen [14]). Nur der wegen Meineids Verurtheilte gilt nach den meisten Gesetzen als zeugnißuntüchtig [15]). IX. Von den allgemeinen Mitteln der Rechtsverfolgung verliert der Ehrlose keines [16]), wenn es nicht durch besonderes Gesetz ihm entzogen ist. Da, wo nach den Gesetzen es nur vom Ermessen des Richters im einzelnen Falle abhängen soll, ob er gegen eine Person, die Schändliches verübte, nachtheilige Folgen eintreten lassen will [17]), kann man nicht von einer Wirkung der Ehrlosigkeit sprechen. Die römischen Vorschriften über Ausschließung gewisser Verurtheilten von Testaments- und Erbfähigkeit sind unanwendbar [18]).

§. 104. [§. 97.] Anrüchtigkeit und Verächtlichkeit.

I. Die Anrüchtigkeit ist das Verhältniß, nach welchem gewisse Personen wegen eines bestimmten Gewerbes, oder wegen ihrer Geburt, gewisse Zurücksetzungen gegen andre ehrenhafte Personen leiden. Das Institut ist aus einem Fortwirken altdeutscher Ansichten über Recht-

---

11) Ueber Zeugniß des Ehrlosen: Böhmer jus eccl. protest. II. Tit. 20. §. 12. Glück Erläut. der Pandekten Bd. XXII. S. 144. Reinhard Handbuch des bürgerl. Prozesses. I. S. 318, und Mein Aufsatz in von Zurhein's Jahrbüchern des Prozesses. I. Bd. nr. 9.

12) S. preuß. Gerichtsordn. X. §. 227. Preuß. Criminalordn. §. 356. nr. 6. 7. Baier. Strafgesetzbuch. II. Thl. §. 279. nr. 6 und 280. Pratobevera Materialien der Gesetzkunde in Oesterreich. VII. Bd. S. 224. Hagemann prakt. Erörterungen. VI. Thl. S. 274.

13) Zwar nov. 90. cap. 1 fordert testes bonae opinionis. s. daher Marezoll S. 226 und 375; dagegen aber meinen erwähnten Aufsatz. Linde Civilproz. §. 258. s. noch Eichhorn §. 88. v. Savigny II. S. 222. Falk Handb. IV. S. 271. Falk S. 270 erklärt aber als unfähig zu Solennitätszeugnissen aus Gründen, die nur altdeusches Recht berühren.

14) Darnach kann jemand als untüchtiger oder verdächtiger Zeuge erscheinen. s. badische Civilprozeßordn. von 1831. §. 510. Das würtemb. Gesetz über privatrechtl. Folgen §. 4.

15) C. 54. X. de testib.

16) Wichtig wegen des Rechts, einen Eid zu leisten oder zuzuschieben: Malblank de jurejurand. p. 93. Pratobevera Materialien. V. S. 181.

17) Daher kann man nicht die Zulässigkeit der querela inofficiosi der Geschwister, wenn Ehrlose im Testament eingesetzt sind, hieher rechnen. v. Savigny II. S. 223.

18) Richtig ist dies auch anerkannt im würtemb. Gesetz über privatr. Folgen. Art. 3. s. v. Wächter im Archiv XXIII. S. 48.

losigkeit und einer ungeeigneten Anwendung der angeblich römischen levis notae macula entstanden [1]). Sie trifft gemeinrechtlich nur noch a) den Abdecker [2]) und seine Kinder, die schon am Gewerbe des Vaters Theil nahmen [3]), jedoch ohne Ausdehnung auf den Scharfrichter [4]), während die Scharfrichtersknechte anrüchtig waren [5]). Anrüchtig waren noch nach dem Rechte des Mittelalters [6]) uneheliche Kinder [7]), so lange sie nicht legitimirt waren [8]). Neue Landesgesetze hoben endlich diese grundlose Ansicht auf [9]). Diese Anrüchtigkeit bewirkte Ausschließung von Zünften und Handwerken, und bei den ersten selbst von Corporationen, die unbescholtene Ehre ihrer Mitglieder fordern [10]). Auf das Zeugniß hat die Anrüchtigkeit an sich keinen Einfluß [11]). Der Nachtheil, daß Geschwister des Testators die querela inofficiosi anstellen können, wenn eine Person mit levis notae macula im Testament eingesetzt ist, ist nicht bei An-

---

1) Heineccii syll. opusc. nr. 7. Plitt de lev. not. mac. sec. jus germ. Marb. 1784. Marezoll S. 380. Reyscher Privatr. I. S. 298. Maurenbrecher I. S. 327.

2) Im Mittelalter nahm man freilich viele Gewerbe als unehrlich an, z. B. Weber, Zöllner, Müller, Schäfer; allein Aufhebung dieser Unehrlichkeit in Reichspolizeiordn. Tit. 37. §. 1 von 1577. Tit. 38. §. 1. Diese Meinung wirkte lange fort. Falk IV. S. 278. Vom Ursprung der Unehrlichkeit des Schinders s. Falk in den Eranien zum deutschen Rechte. III. S. 51. Gut Falk Handb. IV. S. 279. Das alte deutsche Recht kannte diese Unehrlichkeit nicht.

3) Reichsschluß von 1772. §. 5.

4) Marezoll S. 384—87.

5) Das königl. sächs. Gesetz vom 28. Februar 1840 hebt diese Anrüchtigkeit auf.

6) Nicht nach dem alten deutschen Rechte. Die Veranlassung der Ansicht mag in d. canon. (politisch zu erklärenden) Vorschrift der Ausschließung der Pfaffenkinder (s. daher Sachsensp. III. 45.) von den kirchlichen Weihen gelegen haben. Falk Handb. IV. S. 281.

7) Glück Comm. II. Bd. S. 86. Bodmann in Siebenkees Beitr. VI. S. 10—86. V. Thl. S. 210. s. auch Reichsschluß von 1731. §. 11. Normann de legitimatione secundum jus patr. Hafn. 1823. p. 36. Die Praxis neigte sich immer mehr zur Meinung, daß die Unehrlichkeit nicht anzunehmen sey. Diek Beitr. zur Lehre von der Legitimation S. 40; vergl. mit Gett, die Rechtsverh. aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft. S. 227.

8) Darauf deutet schon Schwabensp. Art. 41.

9) Aufhebung dieser Unehrlichkeit ist in den neuen Civilgesetzbüchern allgem. s. auch holst. Verordn. vom 31. Juni 1771 und 11. Dezember 1824, und badisches Gesetz vom 5. Dezember 1807. Hannoverische Zunftordn. §. 64. Oesterr. Gesetzbuch §. 161. 2. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 2. §. 662. Auch königlich sächsisches Gesetz vom 23. März 1831. Das würtemberg. Gesetz über privatrechtl. Folgen §. 3. v. Wächter im Archiv. XXIII. S. 45.

10) Marezoll S. 389. Auch die Ausschließung von der ordinatio gehörte hieher. c. 18. X. de filiis presbyt.

11) Plitt diss. cit. §. 28. s. andere Meinung in Marezoll S. 393.

rüchtigen anzuwenden [12]). Daß jede Art der römischen infamia bei uns wenigstens eine infamia facti erzeuge, ist nicht erweislich [13]). Die Ehrhaftmachung tilgt den Makel der Anrüchtigkeit [14]). II. Die sogenannte Verächtlichkeit [15]) [turpitudo] liegt nur in einer Zurücksetzung gewisser Personen gegen andere unberüchtigte Personen, welche guten Ruf haben, in Verhältnissen, wo volles Vertrauen nöthig, und kann daher Einfluß in so ferne haben, als gewisse Personen, weil sie in gar keinem Staats- und Gemeindeverbande stehen [16]), von dem Genusse mancher Bürgerrechte ausgeschlossen werden, oder als andre Personen wegen ihrer verwerflichen Lebensweise [17]) nicht auf volle Glaubwürdigkeit als Zeugen Anspruch haben, und von prozessualischen Vorrechten [18]) ausgeschlossen sind, welche der Richter nur demjenigen zuerkennen kann, der völlig unbescholtenen Ruf hat. III. In so ferne gewisse Ereignisse das öffentliche Vertrauen zu einer Person vermindern, werden auch die Erkennung der Spezialuntersuchung [19]), und die Begründung eines formellen Concurses [20]) nach einigen Landesgesetzen einflußreich, ohne daß man gemeinrechtlich die Richtigkeit dieser Ansicht vertheidigen kann [21]).

---

12) Heineccius de lev. not. macul. §. 34. Püttmann var. opusc. syllog. p. 215. Kind quaest. for. I. cap. 48. Linde's Zeitschrift. I. S. 192. Gründler Polemik I. S. 159. Roßhirt Pandekten I. S. 148. Ein Urtheil des baierischen Oberappellations-Gerichts von 1840 in Seuffert Blätter für Rechtsanwendung. VII. S. 27 erkennt, daß uneheliche Kinder mit Uebergehung der Geschwister nicht als Erben einzusetzen sind.
13) S. meinen Aufsatz in Hudtwalkers Beitr. I. S. 477. Andr. M. Eichhorn S. 261. s. jedoch Reyscher S. 296.
14) Reichsschluß von 1772 Art. 5. Marezoll S. 397. Falk S. 284.
15) Eichhorn S. 264. Marezoll S. 398. Sachse Handbuch S. 188. Maurenbrecher I. S. 329. Falk S. 283. Luden S. 631.
16) Z. B. Vagabunden, Zigeuner u. A.
17) Z. B. Trunkenbolde.
18) Z. B. wegen Reinigungseides Cod. jur. Bavar. cap. 13. §. 3. nr. 3. Hamburg. Stadtrecht. I. Thl. Tit. 34. Art. 9. Badisches Strafedikt §. 10.
19) Stübel Criminalverordn. §. 2954—57. s. jedoch I. 3. Cod. de requir. reis. Art. 218. CCC. Marezoll S. 372. Glück Comm. V. S. 216. Hess. Verfass. Urk. §. 16. Falk S. 283. Maurenbrecher I. S. 330.
20) Marezoll S. 198. Schweppe System des Concurses (2te Aufl.) S. 52. Koburg. Gesetz über ständische Verfass. vom 8. Aug. 1821 §. 44. Baier. Gemeinde-Edikt §. 78. Würtemberg. Verfassungs-Urk. §. 135.
21) In Bezug auf Spezialuntersuchung: Mein Strafverfahren. II. Bd. Seite 178. In Bezug auf den Concurs Bayer. Concursproz. S. 73.

IV. Abtheilung.

Von dem rechtlichen Unterschiede Einheimischer und Fremder.

§. 105. [§. 98.] Historische Einleitung.

So lange der Staat ein auf Gesammtbürgschaft beruhender Verein der freien Gemeindeglieder war, daher nur das Gemeindeglied die volle Rechtsfähigkeit in einem Rechtsbezirke haben konnte, hatte der dort sich aufhaltende Fremde die bürgerlichen Rechte dieses Bezirks nicht; um sich in dem Bezirke aufhalten zu können, bedurfte er der Vertretung und Verbürgung durch einen einheimischen Freien [1]), fehlte es ihm daran, so konnte er nur durch den Königsschutz [2]), in so ferne nach alter Ansicht der König den Fremden verbürgte und schützte, Aufenthaltsrecht haben, blieb aber seinen persönlichen Gesetzen unterworfen [3]). Rechte, zu denen Angesessenheit in der Gemeinde gehörte [4]), konnte der Fremde [5]) noch weniger ausüben. Daß der Fremde vermöge des Königsschutzes in eine Art Unfreiheit versetzt worden sey, läßt sich nicht erweisen [6]). Die Grundsätze der nothwendigen Verbürgung des Fremden durch einen freien Mann der Gemeinde [7]), der dann auch wegen Delikte des Fremden

---

1) Meginhard in translat. S. Viti cap. 13. Leg. Eduardi Confess. cap. 27. Leg. Anglosax. Chlothar. et Eadric. art. 15. Leg. Inae §. 20. Muratori ant. Ital. III. diss. 37. Möser Osnabr. Geschichte. I. Thl. S. 28. Meyer esprit, origine I. p. 136. Grimm Alterthümer S. 396.

2) Leg. Anglosax. leg. Knuth. cap. 37, et Inae §. 23. s. noch Phillips Gesch. des angels. Rechts S. 108. Leg. Baiuw. IV. c. 30. Leg. Longob. I. 9. 28, III. 4. 2—4. Capit. II. a. 813. c. 6, III. 813. c. 8. Richter de vi milit. veter. germ. exerc. II. p. 36. Pflicht zur Gastfreundschaft, Capit. I. 802. cap. 5. 27. Grimm S. 399. Der Fremde hieß auch Wargangus. Leg. Longob. Rothar. 390. s. Rogge vom Gerichtswesen S. 54. Vorzüglich Vesme delle vicende della proprietà p. 200.

3) Dreyer de cespitalit. requisit. in test. Kil. 1749. Abhandl. III. Seite 1281. Pestel inst. et benign. leg. germ. erga pereg. Rint. 1754. Schröter Abhandl. I. S. 258. s. oben §. 4. not. 12.

4) Vom Einfluß auf Zeugniß, Dreyer diss. cit. Rogge Gerichtswesen S. 96. Augsburg. Stat. von 1276 c. 323 auf Amt. Sachsensp. III. 61.

5) Ein Fremder hieß ein Gast (s. darüber auch Vesme delle vicende pag. 149), oder auch ein Ellendiger, s. Dreyer Nebenstunden S. 377.

6) Maurenbrecher I. S. 305. Vergl. mit Phillips I. S. 296.

7) Bring de veterum Suecorum et Gothor. quae rempubl. spectant. inst. P. IX. p. 66; auch von England: Fleta I. cap. 24 in Houard III. p. 76. Besonders wichtig ist die Erklärung in Bracton de legib.

schwur [8]), dauerten noch im Mittelalter fort, wirkten auch auf Wehrgeld [9]), und wurden Veranlassung, daß der Regent die Anklage wegen Verletzungen der Fremden übernahm [10]). Die Entstehung der Gastgerichte setzte schon voraus, daß man den Fremden wegen des städtischen Handels begünstigte [11]). Je mehr man in den Städten [12]), durch Aufenthalt von Fremden, den Handel beleben wollte, und in manchen Gegenden Ansiedlungen begünstigte, je mehr auch das System der Persönlichkeit der Rechte aufhörte, desto mehr kam man dazu, zwar an den gemeinen Rechten des Landes auch den Fremden Theil nehmen zu lassen, ihn aber von politischen Rechten auszuschließen, und auch nur in Ansehung einzelner bürgerlichen Rechte, Zurücksetzungen der Fremden beizubehalten. Das Gesetz Friedrichs [13]) bezweckte schon ein günstigeres Verhältniß der Fremden in Italien zu begründen.

§. 106. [§. 99.] Partikularrechtliche Lasten der Fremden.

Die Fortdauer der zuvor bezeichneten Ansichten [1]) erzeugte an manchen Orten den Grundsatz, daß man auf Fremde [Albanos] [2]) die bei Hörigen vorkommenden Verhältnisse anwendete [3]), und ver-

---

Angliae Lib. III. de corona cap. 10, wo drei Arten von Fremden getrennt werden.

8) Altes schleswig. Stat. Art. 16.

9) Urk. in rechtsgeleerde observat. over de Groot Inleiding. II vol. p. 44.

10) Haltaus gloss. p. 310. Hauptstelle im alten Kulm. R. II. Art. 89.

11) Kopp Nachrichten von den geistlichen Gerichten. I. Thl. S. 399. Urk. in observat. over de Groot. II. p. 48. v. Kamptz meklenburg. Civilproz. (Ausgabe von Nettelbladt) S. 113. Maurenbrecher I. Thl. S. 306.

12) In Italien war das Verhältniß der Fremden frühe schon günstig. s. über Verhältniß der Fremden: Forti delle istituzioni civili. vol. II. pag. 12 etc.

13) Authentica Friderici II. omnes peregrini (Codex VI. 59), wo schon ausgesprochen wird: libere hospitentur ubi voluerint; das Recht der Fremden zu testiren, wurde darin ebenso wie das Erbrecht der Erben des Fremden anerkannt. Ueber die Anwendung dieser Constitut. in Neapel s. Rocco dell uso ed autorità delle leggi del regno. Napoli, 1837. pag. 64 in not.

1) Etabliss. de St. Louis. I. c. 31. 85. Brokmänner Willküren S. 104. Ostfries. Landrecht. I. cap. 56.

2) Urk. von 820 in Baluz capitul. im adpendix II. p. 1418 und Urk. von 1221 in Miraei op. dipl. I. p. 413. Mit Unrecht leitet man das Wort ab von alibi natus. — Das Wort albanus zur Bezeichnung der Fremden in französischen Urkunden ist sehr alt. Lauriere gloss. I. p. 87; auch in den flandrischen Urk. werden mit albani die Fremden bezeichnet, und ihre Lage war dort oft sehr drückend. Warnkönig flandr. Rechtsgesch. III. S. 14.

3) Z. B. Curmede. Arntzen inst. jur. belg. I. p. 169—178. Richard von

anlaßte, jedoch nur partikularrechtlich[4]), a) das Fremdlingsrecht [droit d'aubaine] [5]), als das Recht des Fiskus, sich die Verlassenschaft eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluß der sonstigen Erben anzueignen [6]). Der Satz, daß das Vermögen des sterbenden Fremden dem Herrn des Bodens, auf dem er starb, gehöre[7]), mochte dazu Veranlassung gegeben haben; b) das Wildfangsrecht, d. h. das einigen Fürsten zustehende Recht [8]), die gewisse Zeit in ihrem Gebiete sich aufhaltenden ungewehrten Fremden wie andre Hörige zu behandeln [9]), c) den Erbkauf, d. h. eine gewisse Summe, welche der Fremdling an eine Stadt bezahlte, um zu bewirken, daß nach seinem Tode die Erbschaft an seine Erben abgeliefert würde [10]).

§. 107. [§. 100.] Heutiges Recht. Staatsbürgerrecht. Bestandtheile.

Nach der Art, wie allmählig das Staatsverhältniß sich ausgebildet hat, sind wahre Mitglieder der Staatsgemeinde nur die Staats-

---

den Bauerngütern S. 87; von Abgaben, s. Kurz österreich. Handel S. 21.

4) Nicht aus Frankreich ist dies Recht gekommen, wie Phillips I. S. 297. annimmt. Auch in andern Ländern z. B. im Norden war es früh geübt. Eigene Verhältnisse galten bei den fremden Handelsleuten z. B. den Lombarden. Cibrario opuscoli p. 236.

5) Ueber die geschichtl. Entwicklung s. Loisel instit. coutum. I. p. 81. Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 159. Pastoret in preface zum vol. XV. des recueil des ordonnanc. p. XXIII. Monglas de orig. et nat. jur. albin. Arg. 1785. Pestel de usu pract. albin. Rint. 1718. Schönlaub de jur. Albinag. Arg. 1765. Arntzen inst. p. 176.

6) Von späteren Aufhebungen Runde §. 320. Das droit d'aubaine wird in Frankreich in zweifachem Sinne genommen, nämlich in dem im Texte angegebenen, und in einem weitern Sinne, nämlich als Ausschließung der Fremden von der in dem Staate, wo dies droit gilt, ihnen anfallenden Erbschaft. Ueber dies Verhältniß im älteren französ. R. Burge Commentar. I. p. 699 und von dem Fremdenrechte in England Burge p. 705 ꝛc. Das französ. Decret vom 6. August 1790 über Aufhebung des Rechts veranlaßte viele Zweifel. Erst ein Gesetz vom 14. Julius 1819 hob das droit d'aubaine im weitern Sinne völlig auf. s. darüber interessante Reden in Merlin repert. vol. XVI. p. 379. s. auch Abh. in Themis ou biblioth. du jurisconsulte. Bruxelles. Livr. IV. p. 514 etc., und in der Revue belge 1837. p. 393.

7) Bonhoeffer in diss. de jure detractus p. 13. spricht von einem Capit. Carol. M. von 813. Im Mittelalter galt der Grundsatz in Flandern. Urk. in Warnkönig l. c. III. S. 14.

8) Z. B. in der Pfalz, in den Niederlanden, auch in Frankreich; s. von Statuten darüber ancienne coutum. de Champagne Art. 53. Cout. de Chateauneuf. Tit. 2. Art. 2. Hildebrand de jur. Wildfang. elect. Palat. Alt. 1717. Arntzen inst. p. 175. Grimm S. 399.

9) Runde §. 316.

10) Es liegt darin wohl die Idee des mortuarium. Ripense Jur. in West-

angehörigen [1]), Unterthanen [2]), oder Einheimische [3]). Der Ausdruck: Staatsangehörig wird in einem weitern Sinne, verschieden vom Staatsbürger, auf Personen bezogen, bei denen es darauf ankömmt, ob sie aus einem Staate gewiesen, oder welchem Staate sie zugewiesen werden können, und dazu gehören außer den Unterthanen auch solche, die innerhalb des Staatsgebiets von heimatlosen Eltern geboren oder von dem Staate wegen ihres Gewerbsbetriebs oder ihres langen Aufenthalts als Staatsangehörige behandelt werden [4]). Der Ausdruck: Indigenat [5]) hat nach dem Staatsrecht verschiedener Staaten auch verschiedene Bedeutung; entweder ist er gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht [6]), Unterthanenrecht [7]) oder bezeichnet den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche der Einheimische vor dem Fremden hat. Staatsbürger sind diejenigen, welche beständige Mitglieder dieses Staats seyn zu wollen erklärten, vom Staate als solche anerkannt wurden, und noch nicht wieder aus dem Staatsver-

---

phalen III. p. 2008. Flensburg. ibid. IV. p. 1898. Fischer erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Staatsbürgerl. Magazin von Falk. V. S. 70. Rosenvinge Grundriß S. 197.

1) Z. B. in den sächsischen Gesetzen so genannt. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilr. II. S. 157.

2) Nach manchen Verfassungsurk., z. B. meiningische von 1829 §. 6, altenburgische von 1831 §. 44.

3) Weishaar würtemberg. Privatr. I. S. 84. s. noch überh. Jordan Versuche über allgem. Staatsrecht S. 389.

4) S. daher von Würtemberg v. Mohl Staatsrecht II. S. 709; von Sachsen s. Schaffrath Codex Juris Saxon. privati p. 24. s. Milhauser sächs. Staatsrecht S. 34, der über Mangel klarer Bestimmungen klagt.

5) Strauch opusc. tom. I. nr. 1. Hofmann de jurib. indig. germ. Jen. 1747. van Vliet de jure indig. Traj. 1767. Schröter Abh. I. S. 235. Hermann de indig. in terr. haered. princ. elect. sax. Vit. 1804. Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts. II. S. 104. In den neueren Gesetzen und Staatsrechtsansichten ist selbst große Verschiedenheit der Ausdrücke. Badisches Ges. vom 4. Juni 1808. Oesterr. R. Ges. §. 28—31. Graf Barthenheim Beitr. zur pol. Gesetzeskunde in Oesterreich. Wien, 1822. II. Bd. nr. 1. Buschmann die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien, 1833. Preuß. Ges. vom 12. Juli 1812. Baierisch. Edikt vom 26. Mai 1818. Cucumus Staatsrecht S. 127. Würtemb. Verfassungs-Urk. III. §. 19. Hess. Edikt vom 18. März 1820. Koburg. landst. Ges. §. 6. Oldenburg. Ges. vom 10. Juli 1820 über Erwerb und Verlust der Unterthaneneigenschaft. Meining. Grundgesetz §. 6—17. Altenburg. Grundges. §. 44—88. Churhess. Verfass.-Urk. §. 20. Auch in Holstein giebt die Eingeborenheit (Indigenat) besondere Rechte. Falk Handb. IV. S. 144.

6) In manchen Ländern bezeichnet Indigenat den Inbegriff der Vorrechte der Landeseingeborenen vor den Aufgenommenen. Hagemeister meklenburg. Staatsrecht S. 47. — s. noch andere Bedeutung in Schweizer weimar. Staatsrecht S. 52. Zöpfl Grunds. des allg. Staatsrechts S. 104.

7) Wie Staatsbürger und Unterthanen verschieden sind s. v. Mohl Staatsr. I. S. 316.

bande (freiwillig oder unfreiwillig) ausgeschieden sind [8]). Das Staatsbürgerrecht ist entweder das deutsche Bundesbürgerrecht oder Landesbürgerrecht. Das Erste ist als Inbegriff der einem Staatsbürger, welcher in einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande aufgenommen ist, in Ansehung aller Bundesstaaten zustehende Rechte; es hat eine Bedeutung, in so ferne alle Unterthanen der Bundesstaaten das Recht haben, Grundeigenthum auch außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben, frei von einem Bundesstaat in den andern wegzuziehen, oder in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates zu treten [9]). Bei dem Staatsbürgerrechte muß man unterscheiden, ob dasselbe nach der Landesverfassung [10]) daran geknüpft ist, daß die Person dem Lande, dessen Indigenat sie besitzt, durch Besitz besteuerter Gründe, oder Rechte, oder Ausübung eines besteuerten Gewerbs, oder Eintritt in ein öffentliches Amt angesessen ist [11]), oder ob Staatsbürgerrecht in dem obigen Sinne genommen ist, wo es gleich dem Indigenate steht [12]). In diesem Sinne aufgefaßt [13]) besteht das Staatsbürgerrecht [14]) 1) in dem Rechte der Theilnahme an den politischen Rechten (Activ- und Passivwahlrechte), 2) in der Fähigkeit, Staatsämter zu erlangen, 3) in dem Rechte, in einer bestimmten Gemeinde des Staats das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, 4) in dem Rechte, in dem Staate alle Gewerbs- und Handelsbefugnisse auszuüben, in so ferne der Bürger noch den besondern gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet, 5) in dem Anspruch auf den Rechtsschutz des Staats (wichtig wegen der Auslieferung

---

8) v. Mohl I. S. 312.

9) Bundesakte Art. 18, und darüber Klüber öffentl. Recht §. 167 u. Bemerkungen in den Kieler Blättern. II. Bd. 1. H. S. 160.

10) Baier. Edict über den Indigenat von 1818 §. 27. 28. Großh.-hessische Verf.-Urk. §. 12.

11) Nach baier. Gesetzen muß der Neueinwandernde 6 Jahre im Lande sein, um Staatsbürger zu seyn, außer bei dem Fremden, der in Baiern angestellt wird. Dresch baier. Staatsr. §. 56. v. Moy Staatsr. I. S. 84.

12) Z. B. in Würtemberg. v. Mohl I. S. 257. Uebrigens hat Maurenbrecher Privatr. I. S. 303 zum Theil Recht, wenn er der Sache nach überall den Unterschied von Unterthanen und Staatsbürgern (Vollbürger) findet. s. noch über Wirkungen des Indigenats Zöpfl S. 109. 110.

13) Nach der angegebenen baier. Ansicht ist nur der Staatsbürger im engern Sinne der politischen Rechte fähig. (Wichtig in Bezug auf Wahl zur Ständeversammlung, Gemeindeämtern.)

14) Baier. Edikt von 1818 §. 7. Meining. Grundgesetz §. 7. 8. Altenburg. Grundgesetz §. 81. Sachse weimar. Privatr. S. 174. v. Mohl würtemberg. Staatsr. I. S. 312. In den Verf.-Urk. ist gewöhnlich mehr von Pflichten als von Rechten, und von den letzten in sehr unbestimmten Ausdrücken die Rede. s. über die Rechte Maurenbrecher I. S. 302.

und Vertretung durch den Staat) [15]), 6) im Anspruch auf Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit, 7) in dem Rechte Grundeigenthum in dem Staate zu erwerben, 8) endlich im Recht der Beschwerdeführung [16]). Das Heimathsrecht [17]) ist wichtig, in so ferne jeder Staatsbürger zu irgend einem Heimathsbezirk im Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen muß; vermöge desselben hat er das Recht, 1) in dem Heimathsbezirke sich aufzuhalten, 2) im Falle der Hülfsbedürftigkeit Unterstützung zu erhalten. Das Heimathsrecht kömmt noch in Betrachtung, in so ferne einige Personen in einer bestimmten Gemeinde des Staats ein Heimathsrecht haben [18]), ohne deswegen das Gemeindebürgerrecht und alle staatsbürgerlichen Rechte zu besitzen [19]). Aus den Verhältnissen der Begründung eines Domicils ist nichts abzuleiten [20]), um zu bestimmen, ob jemand Staatsbürger sey.

§. 108. [§. 100.] Erwerbung und Verlust des Staats-Bürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht wird erworben: 1) durch Geburt [1]), wenn der Vater [2]), oder bei Unehelichen, wenn die Mutter das Staats-

---

15) Daß Landesunterthanen nicht ausgeliefert werden können, erkennen die Landesgesetze und der Bundesschluß vom 18. August 1836. Art. 2.

16) In der Lehre vom Staatsbürgerrechte und dem Verhältnisse der politischen Rechte, Activrechte u. a. fehlt es noch an Klarheit. Auch in Frankreich ist viel Streit, wer eigentlich citoyen ist, und was die droits politiques seyen. s. Laferriere Cours de droit public. p. 25. und gut in d. Revue Bretonne de droit. Rennes, 1841. p. 185. s. noch Zöpfl S. 106.

17) Auch dieser Ausdruck hat in den Gesetzen sehr verschiedene Bedeutungen. s. Hänsel Bemerk. zum Civilr. II. S. 157. Königlich sächsisches Gesetz vom 26. November 1834. Weimar. Gesetz vom 11. April 1833. Schwarzburg. Gesetz vom 19. Febr. 1833. Altenburg. Gesetz vom 9. August 1833. Lippisches Heimathsgesetz vom 2. März 1841. Im weitern Sinne nimmt man Heimathsrecht für gleichbedeutend mit Unterthansrecht. Reyscher württemb. Privatr. I. S. 256.

18) S. Gesetze in der vorigen Note und badisches Gesetz über Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dez. 1831 §. 70—80. Personen dieser Art nennt das badische Gesetz Einsassen. Umständlich handelt davon auch das Züricher Gesetz vom 24. Herbstmonat 1833 über Personen. die nur Niederlassungsrechte haben. s. noch baier. Gesetz vom 11. September 1825 über Heimath, Ansäßigmachung rc., und hiezu baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. v. Moy Staatsr. I. S. 394.

19) Häufig wird es wichtig, daß durch das Gesetz bestimmt werde, an welche Gemeinden gewisse Personen zuzuweisen sind, z. B. Heimathlose.

20) S. darüber hannov. Ges. vom 6. Juli 1827. Spangenberg prakt. Erörterungen. I. Thl. S. 144.

1) Badisches Gesetz von 1808 §. 8. Oldenburg. Ges. 2. Oesterreich. Gesetzbuch §. 28, und hiezu wichtige Erörterungen bei Winiwarter das österreich. bürgerl. R. I. Thl. S. 137—140. Altenburg. Grundgesetz §. 41. Spangenberg prakt. Erörterungen. I. S. 144.

2) Ueber die Anwendung giebt es viel Streit, z. B. ob auch das Kind, das

bürgerrecht hat [3]), 2) durch die Aufnahme von Seite der Regierung des Staats [4]), 3) durch Verleihung eines öffentlichen Amtes [5]), 4) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthanen [6]). Nur in einigen Partikularrechten [7]) ist auch der Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher jemand in dem Lande wohnt, ein Erwerbungsgrund des Staatsbürgerrechts. Das Heimathsrecht in einem gewissen Bezirk wird auf ähnliche Weise wie das Staatsbürgerrecht erworben [8]); hiezu kömmt noch die Zuweisung einer Person durch Akt der Regierung an eine gewisse Gemeinde. Verloren wird das Staatsbürgerrecht: 1) durch Auswanderung [9]), welche jedem selbstständigen von einer privatrechtlichen Gewalt unabhängigen Staatsbürger frei steht, und nur da anzunehmen ist, wenn jemand aus dem Staat, dessen Bürger er ist, in einen andern Staat mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren, sich begiebt. Es kömmt darauf an, ob die Auswanderung schon rechtlich von der Zeit des Verzichts, oder des Empfangs des Reskripts auf Anzeige der Auswanderung wirkt, oder erst von der Zeit an, als der Unterthan die Landesgränze

---

von einem Würtemberger erzeugt, aber geboren wurde, als er nicht mehr Würtemberger war, das würtemberg. Indigenat habe, was wohl zu bejahen ist. v. Mohl Staatsr. I. S. 318; obwohl das Wort: Indigenat, dagegen zu sprechen scheint.

3) Die Adoption durch einen Unterthanen giebt dem adoptirten Kinde kein Indigenat des Adoptirenden, zwar Streit: Vesque v. Püttlingen die gesetzl. Behandl. der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. S. 5. Auch die legitim. per subseq. matrim. giebt, wenn nicht das Landesgesetz etwas anders entscheidet, kein Indigenat. v. Mohl I. S. 320.

4) Auch Naturalisation genannt. Spangenberg l. c. S. 147. Viel in Winiwarter l. c. S. 70. v. Mohl würtemb. Staatsr. I. S. 318.

5) Schröter Abhandl. I. S. 236. Bad. Verf.-Urk. §. 9. Oesterr. Gesetzbuch §. 29. Winiwarter l. c. S. 65. Oldenburg. Edikt §. 6. Altenburg. Grundgesetz §. 41. Was in würtemb. Verf. §. 19, im baier. Edikt §. 3. 7. vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. v. Mohl S. 319. Welche Aemter das Indigenat übertrage, ist verschieden bestimmt. Vesque v. Püttlingen Seite 6.

6) Oesterreichisches Gesetzbuch §. 32, und dazu neue Gesetze Winiwarter I. S. 69.

7) Z. B. in Oesterreich §. 29; dazu Winiwarter I. S. 67. Seit 1833 ist der 10jährige Aufenthalt erst dann ein Grund der Erwerbung des Indigenats, wenn der Unterthanseid geleistet wird. Vesque v. Püttlingen S. 20. In Baden Edikt von 1808. §. 88.

8) S. Gesetze in §. 107 not. 17.

9) Badisches Gesetz von 1808 §. 9. Baier. Edikt von 1818 §. 10. Oldenburg. Edikt §. 10. Würtemberg. Ges. vom 15. August 1817. — Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 85. Oesterr. Gesetzb. §. 32 und das (sehr umständliche) Gesetz vom 24. März 1832 in Winiwarter l. c. S. 79. Altenburg. Grundgesetz §. 69.

überschreitet [10]). Wie weit die Auswanderung auch auf die Ehefrau [11]) oder die Kinder [12]) des Auswandernden wirkt, ist in den Gesetzen gewöhnlich nicht bestimmt; denjenigen, welche das Gesetz nicht zwingt [13]), dem Gatten oder Vater zu folgen, bleiben die Indigenatsrechte ebenso vorbehalten [14]), wie in dem Falle der unbefugten Auswanderung [15]). Das Indigenat geht verloren 2) durch Eintritt in auswärtigen Staatsdienst, in so ferne nicht das Staatsbürgerrecht von der Regierung vorbehalten wurde [16]). 3) Durch Verheirathung einer Frauensperson [17]) mit einem Ausländer [18]).

§. 109. [§. 100 a.] Verhältniß der Fremden zu den Einheimischen, und verschiedene Arten der Fremden.

Als Fremder [1]) erscheint in einem Staate derjenige, welcher, wenn er auch darin sich zufällig aufhält oder Grundeigenthum besitzt, als Unterthan der Gewalt eines anderen Staates unterworfen ist. Solche Fremde sind entweder [2]): 1) nur Durchreisende, 2) oder solche, die zu einem vorübergehenden Zwecke in dem Lande zeitlich sich aufhalten, ohne in bleibende Verbindung mit dem Staate zu treten [3]), oder

---

10) In würtemb. Verf.-U. heißt es: durch den Wegzug. s. v. Mohl S. 391.
11) Oldenburg. Gesetz §. 2. Würtemb. Ges. von 1817. Weishaar I. S. 85. v. Mohl würtemb. Staatsr. I. S. 388.
12) Nicht gezwungen zu folgen sind in Oesterreich die großjährigen Kinder. (Püttlingen S. 40); in Würtemberg die Kinder, welche die Unterscheidungsjahre erreichten und bei denen die Polizeibehörde anerkennt, daß sie sich im Lande selbst fortbringen, oder von Unterstützung der Verwandten leben können. Reyscher Privatr. I. S. 269.
13) Z. B. die Ehefrau ist in Würtemberg nicht gezwungen dem Manne zu folgen, wenn er ohne ihre Einwilligung aus Europa zieht, oder wenn vertragsmäßig die Nichtauswanderung festgesetzt war, oder die Ehefrau durch Krankheit abgehalten ist. Würtemberg. Gesetz von 1817 §. 15.
14) Püttlingen S. 40. s. noch Reyscher S. 270.
15) In manchen Ländern muß der außerhalb deutschen Bundesstaaten Auswandernde einen Bevollmächtigten im Lande zurücklassen. Siehe altenburg. Gesetz über d. privatrechtl. Verh. der Ausgewanderten vom 30. Januar 1841.
16) v. Mohl Staatsr. I. S. 321.
17) Baier. Edikt §. 6. Oesterr. Gesetzb. §. 32. s. noch von Baden Annalen der badischen Gerichtshöfe 1835 S. 175, wo gezeigt wird, daß das Staatsbürgerrecht nie unbedingt verloren geht.
18) Auch da, wo jemand seine bleibende Wohnung im Auslande ohne Bewilligung des Königs nimmt, verliert er in Würtemb. d. Indigenat. v. Mohl S. 321.

1) Die ausführlichste Erörterung in Vesque v. Püttlingen die gesetzl. Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842.
2) Weishaar würtemb. Privatrecht. I. S. 89. Badisches Gesetz von 1808 §. 4. Altenburg. Grundgesetz §. 94. Züricher Gesetz vom 20. Herbstmonat 1833. §. 1.
3) Hier treten nur polizeiliche Rücksichten wegen Pässen u. a. ein.

3) solche, welche die Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des Staats erlangt haben, ohne dem Staatsverbande anzugehören, oder 4) solche, welche in einem Staate Liegenschaften besitzen, aber in demselben kein Staatsbürgerrecht haben [4]). Das Verhältniß dieser letzteren [Forensen [5]) genannt] ist verschieden, je nachdem voller Landsassiat in dem Lande gilt oder nicht; in einigen Ländern [6]), die schon früh als geschlossene Bezirke sich geltend machen konnten [7]), vorzüglich in den größeren Reichslehen, gelang, durch Unterwerfung aller Grundstücksbesitzer des Bezirks, von welchen man das homagium forderte, und durch Ausdehnung der Vasallenpflicht, die Ausbildung des vollen Landsassiats [8]), so daß auch der Forense den Pflichten eines Unterthan des Staats, in welchem er Immobilien besitzt [9]), unterworfen gilt, und nicht blos dinglich, sondern auch persönlich den Gesetzen und Gerichten des Landes, in welchem er Güter besitzt, daher auch persönlichen Ansprüchen gegen ihn, unterworfen ist. Gemeinrechtlich gilt jedoch nur der unvollkommene Landsassiat [10]), d. h. Inbegriff der Pflichten desjenigen, der in einem Lande Güter besitzt, vermöge seines Gutsbesitzes alle darauf bezüglichen Lasten wie ein Unterthan zu erfüllen, wegen dinglicher seine Liegenschaft betreffender Klagen Recht vor den Gerichten dieses Landes zu nehmen und wegen der Erfüllung seiner Pflichten einen Stellvertreter aus Unter-

---

4) Im badischen Gesetz §. 5. Einsassen genannt, im altenburgischen Grundgesetz §. 91 angesessene Unterthanen. Wer in einem Staate auch mit Beibehaltung des Indigenats seines Vaterlandes einen Staatsdienst hat, wird in der Regel als Staatsbürger anzusehen seyn, und hat dann doppelte staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

5) Häberlin Repertorium des Staatsrechts. III. Thl. S. 91. Klüber öffentl. Recht §. 204. Preuß. Landr. Einleit. §. 30. 35. 38. Oesterreich. Ges. §. 33. 37. Baier. Edikt §. 15.

6) Geissler de Landsassiatu. Marb. 1741. Zachariä sächsisches Lehenrecht (2te Ausgabe) S. 47. Weiße sächs. Staatsrecht S. 87. Klüber öffentl. Recht §. 204. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilr. II. S. 212.

7) Wagner de territoriis clausis. Lips. 1752. Merkwürd. Urkunde von 1249 in Horn Henricus auceps in dipl. nr. 16.

8) Sachse Handbuch des weimar. Rechts S. 175. Schweizer S. 50. Struben rechtl. Bedenken. II. nr. 25. Der volle Landsassiat gilt in Sachsen, Milhauser Staatsrecht von Sachsen. I. §. 13., in einigen Gegenden Hessens: Estor kleine Schriften. 9s St. S. 155. In Lüneburg, in Baiern, wo ein Gesetz vom 12. März 1812 die Verh. der Forensen ordnet. Ebenso in Würtemberg, Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 257.

9) Viel Streit ist, wegen welcher Grundstücke jemand landsässig wird. Gewiß auch wegen aller, welche bei der Lehenscurie zu Lehen gehen. Viel in Hänsel l. c. S. 214.

10) In Oesterreich gilt nur unvollk. Landsassiat. Püttlingen S. 119; ebenso in Holstein Falk IV. S. 136.

thanen des Landes, wo die Güter liegen, zu bestellen. So lange keine besonderen Beschränkungen gesetzlich im Lande bestehen, oder nicht der Retorsionsgrundsatz Abweichungen herbeiführt (§. 110), genießt der Fremde [11]) nach dem bestehenden Völkerrechte, alle gemeinen bürgerlichen Rechte in dem Lande, in dem er sich aufhält, und nur nicht jene Rechte, zu welchen Staatsbürgerrecht und in bestimmten Gemeinden Ortsbürgerrecht gehört. Insbesondere stehen ihm politische Rechte nicht zu. Auch geht der Rechtsschutz des Staats nicht so weit, daß er vor Auslieferung oder Wegweisung aus dem Staate gesichert ist [12]). Die Gesetze geben auch dem Fremden das Recht, in jedem Staate, dessen Bürger der Beklagte ist, Recht vor den Gerichten zu suchen [13]), er muß jedoch, wenn er in dem Staate, in dem er klagt, nicht angesessen ist, auf Erfordern des inländischen Beklagten Caution wegen der Kosten stellen [14]). Daß aber auch der Fremde gegen einen anderen Fremden, der sich in einem Staate eben aufhält, ohne dort domicilirt zu seyn, Klage bei den Gerichten jenes Staats erheben kann, ist nicht allgemein anerkannt [15]). Beschränkungen der Fremden, in einem Lande Grundeigenthum zu erwerben, gelten nur, wo das Landesgesetz sie ausspricht [16]); wo sie aber auch gelten, können sie doch nicht gegen Unterthanen eines deutschen Bundesstaats in einem anderen Bundesstaat ausgeübt werden [17]).

---

11) Preuß. Landrecht §. 41. Bielitz Comment. I. S. 148. Badisches Gesetz von 1808. §. 2. Baier. Edikt §. 16. Oesterreich. Gesetzbuch §. 33. Code civil. Art. 13. s. Eichhorn S. 223. Ueber Verh. der Fremden s. Platner de usu hodierno division. hom. inter cives et peregrin. Lips. 1750. Schröters Abhandl. I. Thl. S. 258, und Ranitz de distinct. homin. inter cives et peregrin. Groning. 1828; und das in not. 1. angeführte Werk von Püttlingen.

12) Meining. Grundgesetz §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 94. Ueber Auslieferung Fremder s. von Oesterrreich Püttlingen S. 167; von Holstein Falk IV. S. 140.

13) Von Oesterreich Püttlingen S. 117. Code Civil. art. 13; und Foelix Revue etrangère 1841. p. 772.

14) Weiske Rechtslexikon II. S. 616. Code Civil. art. 14. In den Gesetzen finden sich im Detail manche Verschiedenheiten. Foelix l. c. p. 773—86.

15) Das Völkerrecht spricht gewiß für Bejahung; anerkannt auch in badischer Prozeßordn. von 1832. Art. 45; in Oesterreich unter Beschränkungen, Püttlingen S. 118. In Frankreich aber will man dies Recht der Fremden nicht anerkennen. s. gut Foelix Revue p. 786—93. und p. 962 etc.

16) Lübisches Recht I. Thl. Tit. 2 Art. 5. Bremisches Recht in Pufendorf obs. II. adp. p. 45. Walch Beiträge I. S. 267; s. auch unten §. 196 der 4ten Aufl. in der Lehre vom Retract. Solche Beschränkungen gelten noch in Würtemberg. Reyscher Privatr. I. S. 257; in Oesterreich nur beschränkt, Püttlingen S. 60.

17) Wegen Art. 18. der Bundesakte.

§. 110. [§. 101.] Retorsion.

Der Grundsatz, daß die Einheimischen und Fremden in Bezug auf den Genuß der Privatrechte einander gleichstehen, kann modifizirt werden [1]) durch das Prinzip der Retorsion [2]) (Erwiederung), d. h. der Erklärung eines Staats, nach welcher er die gleiche Behandlung der Fremden an die Bedingung knüpft, daß der Staat, dem der Fremde angehört, die Unterthanen des anderen Staates in Rücksicht auf das in Frage stehende Recht eben so wie seine Unterthanen behandle. Man rechtfertigt dies Prinzip dadurch, daß ein Staat, der im Allgemeinen die Gleichheit zwischen Fremden und Einheimischen im Privatrechte ausspricht, zugleich erklärt, daß er das entgegengesetzte Benehmen eines andern Staats, welcher Fremde zurücksetzt, als Rechtsverletzung betrachten werde, deren nachtheilige Folgen durch Erwiederung des gleichen Uebels gegen die Unterthanen jenes Staates vergütet werden sollen [3]); zugleich hofft man, daß der andere Staat durch die Retorsion bewogen werde, seine Maaßregel zurückzunehmen. Da jede Retorsion als Erwiederung eines Rechtszustandes erscheint, den der erwiedernde Staat selbst als einen von dem, was ihm als Recht vorschwebt, abweichenden erkennt, und daher keine Begünstigung verdient [4]), so kann der Richter Retorsion 1) nur dann und nur so weit eintreten lassen, als das Landesgesetz den Richter hiezu ermächtigt [5]); 2) sie tritt nur ein bei un-

1) Von Beweisen frühen Vorkommens: Muratori ant. Ital. III. p. 377. Hallam Geschichte des Zustandes im Mittelalter. II. S. 596. Kurz österr. R. Handel S. 166. Kuchenbecker anal. coll. IV. p. 268. Das Verbürgungssystem des Mittelalters scheint dies Recht veranlaßt zu haben. Hüllmann Städtewesen. I. S. 198.

2) Wildvogel de jur. retors. Jen. 1700. Bauer de fundam. quo inter civit. nititur retors. Lips. 1740. Elsässer de jur. stat. var. retors. Erl. 1775. Weidner vom Erwiederungsrecht. Göttingen, 1794. Gründler de retors. Vit. 1805. Von Neapel über Anwendung Rocco dell uso ed autorità p. 65. England kennt den Grundsatz der Retorsion nicht. (s. engl. Ministerialerklärung in Püttlingen S. 66.) In Toskana ist 1835 (s. Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. X. S. 113). das Retorsionsrecht aufgehoben.

3) Gut Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 1833. S. 110. Püttlingen l. c. S. 45.

4) S. meinen Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XIV. S. 108.

5) Preuß. Landr. Einleit. §. 48. Oesterr. Ges. §. 33. Code civil. art. 11. Baier. Edikt über Indigenat vom 26. Mai 1818. §. 17. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96. Häberlin Repert. des Staatsr. IV. S. 854. Struben rechtl. Bedenken. V. nr. 47. Reyscher würtembergisches Privatrecht S. 267.

gleicher Behandlung der Ausländer im Verhältniß zu Einheimischen [6]), nicht aber dann schon, wenn blos Verschiedenheit der Gesetze des fremden Landes von den inländischen vorhanden ist [7]); da kein Staat dem andern zumuthet, die nämlichen Gesetze zu haben, sondern nur verlangt, daß er den Fremden eben so behandle, wie seine eignen Unterthanen [8]). 3) Daß die den Fremden nachtheilige, auf einem gehörig publizirten Gesetze beruhende Vorschrift schon in einem Falle wirklich angewendet wurde, ist zur Begründung der Retorsion nicht nöthig [9]).

§. 111. [§. 102.] Erbschaftsgeld und Nachsteuer.

In dem Verhältnisse Fremder kömmt das Erbschaftsgeld (gabella haereditaria) vor [1]), als das Recht eines Staats oder einer berechtigten physischen oder moralischen Person, von dem Vermögen eines Bürgers, welches an einen Fremden als Erben fällt, einen gewissen Abzug zu machen [2]). — Davon verschieden ist die Nachsteuer [3]) (Abzugsgeld, gabella emigrationis), als die Befugniß, von dem Vermögen eines auswandernden Bürgers einen gewissen Abzug zu fordern. Von der rechtlichen Existenz eines dieser Rechte an einem Orte kann noch kein Schluß auf die Berechtigung zu dem

---

6) Volley Betracht. über verschied. Rechtsmaterien nr. 8. Weishaar würtemberg. Privatr. I. S. 90. Sächs. Gen. vom 4. April 1805. Crusius ad leg. sax. nov. de fin. jur. ret. Lips. 1812, und in Haubold opuscul. II. p. 675. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilr. II. S. 167. Riccius von den Stadtgesetzen. II. B. C. 19. Runde §. 319.

7) Rechenberg de bello legum contra leges retors. Lips. 1743. Runde §. 319. Bielitz Comment. I. Theil. S. 148. Gründler Polemik. I. S. 161.

8) v. Püttlingen S. 45.

9) Sachse Handbuch S. 186. Hänsel Bemerkungen. II. S. 168; dagegen aber Gründler Polemik I. S. 163.

1) Bonhöffer diss. qua detr. jur. super territ. vind. Gott. 1772. Liter. in v. Kamptz Liter. d. Völkerr. S. 127, s. bes. Canz de jur. detract. Tub. 1773. Bodmann Gesch. Grund- und Territ.-Verh. des Abzugsr. und Nachst. Mainz, 1791. Desselben inneres Territ.-Verh. des Abzugs und Nachsteuer. Mainz, 1795. Reitemeier das allgem. Abschoßrecht in Deutschland. Frankf. 1800. Junghans de gabell. detr. Lips. 1793. Oelrichs de eo quod just. est circa emigr. civ. Halae, 1788. Seidensticker comm. de jure emigr. ex mor. Germ. Gotting. 1788. Sächs. Gen. zur Erläut. zweifelhafter Rechtsfr. in Abschoßst. v. 16. Febr. 1811. Wachsmuth jur. sax. de detractu. Lips. 1812. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. XVII. Abschn. II.

2) Wie dies Recht erst spät in Holstein und Schleswig sich ausbildete s. Falk III. S. 435.

3) Abfahrtsgeld bezeichnet häufig die Abgabe, welche von einem in das Ausland gehenden Vermögen erhoben wird.

andern gemacht werden. Das erste entstand aus alten Ansichten über die Zurücksetzung der Fremden [4]; das zweite wurde veranlaßt nicht selten durch Verhältnisse der Hörigkeit [5]) und der Vogtei und durch Feudalansichten, durch die Idee der Geschlossenheit der Bezirke [6]), vorzüglich auch in der Anwendung auf Städte [7]), und die allmählig entstandene Ansicht von der Verpflichtung der Auswandernden [8]), gewisse schuldige Dienste abzulösen [9]). Je mehr die Vogtei, welche den Schutzherrn berechtigte, Entschädigung vom abziehenden Schützling zu fordern [10]), ausgedehnt und in Landesvogtei verwandelt wurde, und bei der steigenden Schuldenmasse die Herren jede Gelegenheit benutzten, ihre Erlaubniß, Gegenstände zu exportiren, an eine Abgabe zu knüpfen [11]), desto allgemeiner wurde das Recht der Nachsteuer als Regal ausgeübt [12]) und von den Reichsgesetzen [13]) als Herkommen anerkannt. Später entstand die Idee der Verbindung der Nachsteuer mit der jurisdictio, und in den Städten die Ansicht von Verpflichtung auch der auswandernden Bürger, zur Zahlung städtischer Schulden beizutragen [14]).

§. 112. [§. 103.] Befugnisse zur Nachsteuer.

Das Recht, Abfahrtsgeld zu erheben, ist entweder das landesherrliche, oder das grundherrliche, oder das städtische [1]); allein die

4) Schon Wormſ. Dienstrecht in Schannat. hist. Worm. Cod. prob. p. 43. Freiburg. Stat. von 1520. Fol. 85. Stat. in Danz Handb. III. S. 155, und Lang Gesch. der Steuerverfaſſ. S. 125. Aus dem Rechte des Fiskus auf Nachlaß des Fremden läßt sich nichts ableiten, da es bei jenem Rechte nur auf die Eigenschaft des Erblassers ankam.

5) Leg. Long. II. 14. 1. Sal. tit. 48. Aleman. 105. Capit. I. Carol. M. 806.

6) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 158.

7) Am merkwürdigsten ist eine Urk. von 1286 von Gent in Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern, Urkundenbuch II. S. 71, wo Nachsteuer und Erbschaftsabzug regulirt sind.

8) Nördlinger Stat. in Tröltsch Anmerk. I. S. 101. Gutner Gesch. der Gewerbspolizei S. 503. Bodmann rheingau. Alterth. S. 386. Walther System der Abzugsger. aus vaterländ. Statuten. Bern, 1775. Lang Geschichte der Steuerverfaſſ. S. 116. Stat. in Senkenberg. Corp. jur. germ. I. P. II. p. 7.

9) Beschränkungen der Auswanderung s. in Bruchsal. Amtsordn. von 1470. Urk. in Steiner vom Freigerichte S. 253.

10) Merkw. Dingrodel aus dem XII. Jahrhundert in Gensburg von den alten Abgaben S. 14.

11) Phillips I. S. 304. s. dagegen Maurenbrecher I. S. 316.

12) Henneberg. Landesordn. von 1539. Buch 5. Tit. 1. Kap. 3.

13) Reichs-Absch. von 1555 §. 24, von 1594 §. 82. 84.

14) Lang Gesch. der Steuerverfaſſ. S. 120. Bodmann pragmatische Geschichte des Nachsteuerrechts S. 24.

1) Diese drei Arten kommen noch in Oesterreich vor. v. Püttlingen S. 71.

Befugniß hiezu muß immer besonders nachgewiesen werden, da dies Recht weder durch allgemeine Gewohnheit begründet ist, noch als ein nothwendiger [2]) Ausfluß der Staatsgewalt, als eine gemeinrechtliche [3]) Befugniß behauptet werden kann. I. Wo es in einem Staate vorkömmt, muß man annehmen, daß es nur der Staatsgewalt zustehe, wenn ein Bürger den Unterthansverband aufgibt; allein man betrachtete dies Recht als niederes Regal [4]), das auch von Andern, z. B. Städten, Adelichen als Grund- oder Schutzherren, erworben werden konnte. Daraus folgt, daß das Recht wohl solchen physischen oder moralischen Personen zustehen kann; aber für sein Daseyn spricht keine Vermuthung. Wegen bloßer Schutzherrschaft, in so ferne nicht der ehemalige Berechtigte auch nach geänderten Verhältnissen sich im Besitze des Rechts zur Nachsteuer erhielt, kann eben so wenig Nachsteuer gefordert werden [5]), als wegen des Besitzes der jurisdictio, wenn nicht dargethan werden kann, daß in dem Lande, wo das Recht ausgeübt werden soll, die Nachsteuer an die jurisdictio geknüpft ist [6]). II. Das Recht, Erbschaftsgeld zu erheben, muß speziell dargethan werden [7]), folgt auch aus der Natur der Staatsgewalt eben so wenig, als aus der Nachweisung der Ansichten des alten deutschen Rechts über Fremde [8]). III. Vertragsmäßig fällt Nachsteuer weg zwischen Staaten, die Freizügigkeit errichtet haben [9]), und durch das Bundesgesetz zwischen Staaten, die zum deutschen Bunde gehören [10]). Durch den Bundesbeschluß über

---

2) Es steht im Widerspruch mit der Auswanderungsbefugniß. Seidensticker de jure emigrandi ex morib. German. Gott. 1788. s. über die angeblichen Rechtfertigungsgründe Welker im Staatslexikon I. S. 61.

3) Nichts ist aus den in §. 111 not. 13 angeführten Reichsges. abzuleiten.

4) Preuß. Landr. l. c. §. 174. Faust: Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regal sey. Frankf. 1756. s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 448. not. f. Himmelstoß Entwurf des Begriffs der Regalität. S. 51. 87. Runde §. 326. v. Kamptz meklenb. Civilrecht. II. S. 501. Hänsel II. S. 170.

5) Beck von der Nachsteuer S. 16. Sachse Handbuch S. 319.

6) In dieser Hinsicht spricht man zuweilen von Nachsteuer als fructus jurisdictionis. Scheplitz Cons. March. p. 261. Merkel Commentar zum preuß. Landr. II. Thl. S. 808. v. Kamptz meklenb. Civilrecht. II. Thl. S. 501. s. koburg. Ges. vom 28. April 1802 in Ortloff Statuten von Koburg, Beilage S. 52.

7) In Landesrechten stellt man das Recht oft in Zusammenhang mit Fiskusrechten. Sachse S. 318.

8) Diese Ansichten veranlaßten wohl das Entstehen des Rechts an vielen Orten, aber begründen es nicht als gemeinrechtlich.

9) Preuß. Landr. §. 141.

10) Bundesakte Art. 18. Klüber Akten des Wiener Kongresses. II. S. 368. Klüber öffentl. Recht §. 168.

Nachsteuer [11]) ist noch näher ausgesprochen, daß jede Art von Vermögen, das entweder wegen Auswanderung, oder Erbschaftsanfalls, oder Verkaufs in einen Bundesstaat geht, unter der Abzugsfreiheit des Bundes begriffen ist, und daher jede Abgabe aufhöre [12]), welche bisher den Wegzug des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte, wogegen ungeachtet der Freizügigkeit jene Abgaben nicht aufhören, welche bisher unabhängig vom Wegzuge, daher ohne Rücksicht, ob das Vermögen in dem Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ohne Rücksicht, ob der neue Besitzer Inländer oder Fremder ist, zu entrichten waren [13]). Eine Pflicht des Auswandernden, wegen Beiträgen zu den Kriegsschulden sich abzufinden, ist gemeinrechtlich nicht begründet [14]). Wahres Abzugsgeld kann nur mehr vorkommen, wenn das Vermögen in einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag geschlossen ist, gebracht werden soll [15]). IV. Die durch die Bundesakte festgesetzte Abzugsfreiheit bezieht sich auch auf den Fall, wenn Patrimonialherren oder Corporationen nachsteuerberechtigt waren [16]). Bei den übrigen von einem Staate mit Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, durch Freizügigkeitsverträge oder Gesetze bewirkten Aufhebungen kömmt es auf die Art der geschlossenen Convention an [17]).

---

11) Vom 23. Juni 1817 in Eminghaus corp. jur. german. vol. II. p. 666.

12) Klüber Akten des Wiener Kongresses. II. S. 368. Klübers Uebersicht S. 213. Klüber öffentl. Recht §. 168.

13) Ueber Loskaufsgelder von der Militärpflicht ist bundesgesetzlich nicht entschieden. s. noch Dresch baier. Staatsrecht S. 98; aber in vielen Staaten wird eine solche Abgabe genommen. v. Moy baier. Staatsr. II. S. 14. Auch besteht in Baiern die Pflicht des Auswandernden, die vom Staate genossenen Unterstützungsgelder zurück zu zahlen.

14) Eminghaus corp. jur. II. p. 670.

15) Ueber die Anwendung in einzelnen Staaten s. Reyscher I. S. 261; von Oesterreich v. Püttlingen S. 75; von Holstein Falk III. S. 440.

16) Bundesbeschluß §. 6. Klüber öffentl. Recht §. 168. Klüber Akten des Wiener Kongr. II. S. 509.

17) Z. B. nassauische Verordn. in d. Verordn.-Samml. I. Thl. S. 133. Preuß. Landr. §. 177—178. Badische Verordn. von 1817 §. 6. Haubold Lehrbuch S. 238. Hänsel Bemerkungen II. S. 173. s. noch Bodmann äußeres Abzugsrecht S. 57. Von Oesterreich v. Püttlingen S. 83.

§. 113. [§. 104.] Grundsätze bei Ausübung des Erbschaftsabzuges.

Nur dann 1) wenn ein Ausländer eine inländische Erbschaft ganz oder theilweise als Erbe oder Legatar [1]) oder vermöge Schenkung von Todeswegen erwirbt, findet Abzug statt [2]). 2) Der Verstorbene, von dessen Erbschaft die Rede ist, muß auch in dem Staat, der das Recht des Abzugs ausüben will, einen gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben. 3) Nur von dem inländischen Vermögen, das ins Ausland geht, und mit vollem Eigenthum an einen fremden Erwerber fällt, kann Abzug genommen werden. Auswärts gelegene Güter kommen nicht in Betrachtung [3]). Wenn ein Forense [4]) in einem Lande Güter besitzt und stirbt, so kann gemeinrechtlich von dem auswärtigen Erben eines Forensen, wenn er die ihm angefallenen Güter veräußert, kein Abzug gefordert werden [5]), wenn nicht das Landesgesetz bestimmt auch auf den Forensen geht [6]). 5) Verfallen ist der Abzug, so bald es gewiß ist, daß der Ausländer das ihm angefallene Vermögen erwerben will [7]), und rücksichtlich der Immobilien wird das Geld bezahlt, wenn das Grundstück wirklich [8]) veräußert ist [9]). 6) Berechnet kann der Abzug erst werden, wenn Schulden bezahlt [10]), Kosten der Ausscheidung und auf dem Vermögen ruhende Lasten abgerechnet sind [11]). 7) Zur Zahlung des Abzugs ist nur

---

1) Preuß. Landr. §. 161 und preuß. Verordn. vom 11. Mai 1819.
2) Würtemberg. Instruktion vom 12. Juli 1823 §. 1.
3) Reyscher I. S. 261.
4) Preuß. Landr. §. 163. Würtemb. Instr. §. 2. Bodmann inneres Territorialverh. S. 164. Eichhorn Privatr. §. 78.
5) Carpzov def. P. III. const. 30. def. 1. nr. 12. Beck von der Nachsteuer S. 74.
6) Sachse Handbuch S. 320. Nach würtemb. Instr. §. 2. wird auch von Gütern des Forensen Abzug genommen. Reyscher I. S. 263. In Holstein ist Zweifel. Falk III. S. 441. Es kömmt überhaupt auf das Verhältniß an, in welchem in dem Lande Landsassiat besteht.
7) Bodmann l. c. S. 258. Preuß. Landr. §. 170. Würtemb. Ges. §. 5. In Oesterreich entsteht das Recht in dem Augenblick, als das Vermögen dem Ausländer zufällt. v. Püttlingen S. 72.
8) Wenn der Fremde die Güter zwar veräußert, aber dafür sogleich wieder andere in dem nämlichen Lande anschafft, so gestattet man keinen Abzug. Lain de gabella detractus vel emigr. nisi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio transferatur. Vinar. 1751.
9) Falk III. S. 443. v. Püttlingen S. 72.
10) Würtemberg. Instr. §. 8.
11) Ob der Erbe oder Legatar den Abschoß bezahlt, s. Beck von der Nachsteuer S. 77. Ueber den Satz, daß die conferenda nicht dem Abzug unterliegen, s. Hommel 445. Gründler Polemik I. S. 164.

der Erbe und bei Legaten der Legatar pflichtig [12]). 8) Nur da, wo durch einen Akt von Todeswegen das Vermögen in das Ausland geht, wird im Zweifel Abzug eintreten [13]). 9) Nie darf der Erbschaftsabzug so weit ausgedehnt werden [14]), daß dadurch eine Nachsteuer versteckter Weise gefordert würde [15]).

§. 114. [§. 104 a.] Grundsätze bei Ausübung des Nachsteuerrechts.

1) Nur der im Unterthansverbande bisher lebende Eigenthümer [1]) eines Vermögens [2]), das in dem Inlande sich befand, wenn er wirklich ein Domicil in dem Lande hatte und nun völlig dasselbe aufgiebt [2a]), ist, so weit dies Vermögen ganz exportirt wird [3]), nachsteuerpflichtig. 2) Der Forense, da er gemeinrechtlich kein Unterthan ist, und kein Domicil im Lande hatte, ist auch nicht nachsteuerpflichtig [4]). 3) Aus dem Satze [5]): mobilia ossibus inhaerent, kann man nicht folgern [6]), daß auch von den im Auslande immer gelegenen und nie in das Land, welches jetzt Nachsteuer fordert, gebrachten Mobilien Nachsteuer gegeben werden müsse. 4) Im Auslande angelegte Kapitalien können dann nicht eingerechnet werden [7]), wenn sie aus ausländischen, nie in das Land hereingezogenen Geldern entstanden sind. 5) Auch gehören nur fällige und exigible For-

---

12) Hänsel Bemerk. II. S. 182.
13) Daher keine Ausdehnung auf Brautschatz (s. v. Püttlingen S. 73.), Schenkung inter vivos.
14) Z. B. wenn die in das Ausland heirathende Tochter ihre dos erhält. Weishaar würtemb. Privatrecht. II. S. 96. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 265.
15) Ob durch Abtretung der Rechte des Ausländers an einen Inländer der Abzug abzuwenden ist, Kind cessio haered. a peregrin. in indigen. facta an detr. toll. Lips. 1783.

1) Beck von der Nachsteuer S. 29. Bodmann S. 56. Carpzov defin. P. III. const. 12. def. 18. Falk III. S. 441.
2) Danz Handbuch III. S. 176.
2a) Es ändert nichts, wenn er auch mit einem oder dem andern Grundstück im Lande angesessen bleibt. Brockes obs. 140.
3) Kleins Beiträge III. S. 243.
4) Bodmann S. 161. f. §. 114 not. 6.
5) Westphal Privatr. I. Thl. nr. 4. §. 17. Sachse Handb. S. 320. Eichhorn S. 231. Gründler Polemik S. 165.
6) Bodmann S. 167.
7) Bodmann S. 150. 162. Beck von der Nachsteuer S. 77. Preuß. Landrecht §. 151—153. Carpzov P. III. const. 38. def. 19. Kind quaest. for. II. nr. 70. Falk III. S. 443. In Oesterreich (v. Püttlingen S. 73.) sind jene Kapitalien frei, welche durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden sind.

derungen [8]) in die Masse, von welcher Nachsteuer berechnet wird. Die Schulden [9]) müssen immer abgezogen werden [10]). 6) Bezahlt wird die Abgabe erst, wenn der Unterthan wirklich in das Ausland geht [11]). Die Größe der Nachsteuer ist verschieden [12]); der Beweis des Quantums liegt demjenigen ob, der das Recht fordert [13]). Einzelne Personen [14]) haben Befreiung von Nachsteuer, jedoch jetzt nur mehr [15]) nach Landesgesetzen.

V. Abtheilung.

Von dem Einflusse der Religionsverschiedenheit auf bürgerliche Verhältnisse.

§. 115. [§. 105.] Verhältniß der christlichen Religions-Partheien.

Der Einfluß der Religion kömmt hier nur in so ferne in Betrachtung, als die Religionsverschiedenheit auf den Umfang der bürgerlichen Rechtsfähigkeit wirkt, und zwar 1) in so ferne in einem Staate der Genuß gewisser Bürgerrechte an eine bestimmte Religion gebunden ist; 2) in so ferne sie die Möglichkeit der Eingehung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses und die Formen desselben bestimmt; 3) in so ferne in ihren Dispositionen die Ausübung oder Aenderung einer gewissen Religion von den Bürgern an den Genuß oder Verlust gewisser Rechte und Vortheile geknüpft wird. Die in den ältern Rechtsquellen [1]) vorkommende rechtliche Bedeutung der Ketzerei ist durch das spätere Recht [2]) weggefallen. Der westphälische

---

8) Bodmann S. 175. Hänsel II. S. 183.
9) Beck S. 88. Schmidt Abhandl. I. S. 89.
10) Wie weit die Zinsen des Vermögens eingerechnet werden s. Falk Handb. III. S. 444 not. 32.
11) v. Püttlingen S. 72.
12) Bodmann S. 299.
13) Runde Privatrecht §. 325.
14) Von ehemaligen Befreiungen Pfeffinger vitriar. III. p. 1481. Runde §. 324. Bodmann S. 103 rc.
15) S. jedoch wegen der Mediatisirten: baier. Deklaration von 1807. nr. 7., und wegen der Bundestagsgesandten Eminghaus Corp. jur. II. p. 661.
1) Gute Darstellung der röm. canon. und der Quellen des Mittelalters über die Ketzer in Forti delle istituzioni civili. vol. II. p. 26—133.
2) Zwar kommen noch nach d. XVI. Jahrh. in den Landesgesetzen Erklärungen gegen die Ketzer vor. Falk Handb. IV. S. 157.

Friede hatte den Mitgliedern der drei christlichen Religionspartheien gleiche bürgerliche Rechte im allgemeinen zugesichert [3]; allein dies hinderte nicht einen einzelnen Staat, den Genuß voller Rechtsfähigkeit an eine gewisse Religion zu binden [4]. Daher noch überall in einzelnen Staaten harte Beschränkungen der nicht die herrschende Religion Bekennenden vorkommen; eben so wenig war ein Privatmann gehindert, von dem Bekennen einer gewissen Religion gewisse Akte der Freigebigkeit abhängig zu machen [5]. II. Die Bundesakte [6] spricht völlige Gleichstellung der christlichen Confessionen aus, daher kann auch kein Mitglied dieser Confessionen blos wegen seiner Religion von irgend einem bürgerlichen oder politischen Rechte in einem Bundesstaate ausgeschlossen werden, und es muß jede Zurücksetzung wegfallen, welche bisher in einem Staate blos wegen der Religion gegen den Bekenner einer christlichen Confession angewendet wurde [7]. Deswegen aber bleiben die Statuten der Corporationen (oder von Privatpersonen ausgegangenen Anordnungen), in welchen das Recht zur Theilnahme an dem besonderen Vermögen an eine bestimmte Confession geknüpft ist [8], aufrecht stehen; eben so, wie in Bezug auf Beneficien, Stipendien die bisherigen Verfügungen stehen bleiben [9]. III. Die Gleichstellung der christlichen Confessionen bezieht sich nur auf die anerkannten Religionen [10], nicht auf Nebensekten, die sich

---

3) Riccius spicileg. p. 269. Maier geistl. Staatsrecht. II. §. 15. Westphälischer Friede. Art. V. §. 35, VII. §. 2. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. X. Bd. S. 1866. Meiern westphälische Friedenshandl. VI. S. 272.

4) Eisenhart Anleit. zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht S. 178. Curtius sächs. Civilrecht. I. S. 306. Weishaar würtemberg. Privatrecht. I. S. 37. Hennings Hülfsbuch holstein. Rechts. S. 25—39.

5) Hymen Beitr. zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten. V. S. 144. Schelhass utrum condit. qua certa relig. in subject. reg. pro turpi. 1753. Danz Handbuch VII. S. 205.

6) Bundesakte Art. 16. s. baier. Religionsedikt vom 26. Mai 1818. Baier. Verfassungsurk. IV. §. 9. Würtemb. II. 25. Haubold Lehrbuch S. 110. Schweizer weimar. Staatsrecht S. 70. Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Hann. 1828. Eine Zusammenstellung aller deutschen Landesgesetze über das landesherrliche jus circa sacra in v. Kamptz Jahrb. der Gesetzgebung, Heft 100. S. 291 rc.

7) Z. B. in Bezug auf Erwerb von Immobilien, Gemeinderechten, Ausübung von Vormundschaft. Weber sächs. Kirchenrecht S. 212. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilr. III. S. 306.

8) Daher wird das Kirchengut einer bestimmten Religionspartei nicht auch Eigenthum anderer Confessionen. Dies aber auch auf Anstellungen der Professoren an Universitäten auszudehnen, widerspricht der Bundesakte.

9) Hänsel Bemerk. III. S. 304.

10) In den Entwürfen der Bundesakte sprach man von drei christl. Religions-

trennten [11]); und in Ansehung derselben ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, ihre bürgerlichen Rechte durch besondere Verfügungen anzuordnen [12]). Leider fehlt es nicht an Versuchen mancher Staaten selbst in Bezug auf die Bekenner der christlichen Religionen, die nicht zur herrschenden Religion gehören, Einschränkungen eintreten zu lassen [13]). IV. Kein Privatmann kann gehindert werden [14]), bei Dispositionen, die nur Akte seiner Liberalität enthalten, oder bei Stiftungen [15]) als Bedingung [16]) festzusetzen [17]), daß derjenige, welcher Anspruch auf den Genuß des Rechts machen will, einer bestimmten Confession angehören müsse [18]), wogegen nicht angenommen werden darf, daß jemand einen Andern von den gesetzlich zugesprochenen Rechten [19]) deswegen ausschließen könne, weil der Andere sich nicht zu einer bestimmten Religion bekenne. Selbst bei den Akten der Freigebigkeit läßt sich nicht als eine entschiedene Rechts-

---

parteien, die Bundesakte selbst läßt die Zahl weg. In vielen Verfassungs-Urkunden ist dagegen von drei gesprochen; z. B. Baiern, Baden 2c. Es schwebte der Bundesakte die Ansicht der Reichsgesetze vor. Klüber Akten des Wiener Kongresses. II. S. 441. Klüber völkerrechtl. Beweise für die Gültigkeit des westphäl. Friedens S. 36—42. In Baiern ist seit 1834 auch die griechische Kirche den drei Kirchengesellschaften gleichgestellt. s. noch Erläuter. in v. Kamptz Jahrb. Heft 101. S. 104—9.

11) Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 272. Merkw. Verhältniß der Separatisten in Würtemberg, wo eine Verordn. von 1819 entscheidet. v. Mohl würtemberg. Staatsrecht. II. S. 441.

12) v. Mohl Staatsr. II. S. 91. v. Moy Staatsrecht I. S. 91.

13) Z. B. in Holstein und Schleswig. Falk Privatr. IV. S. 162; z. B. wegen Anstellung.

14) Klüber öffentl. Recht. §. 432 b.

15) Z. B. in Familienfideikommissen. Sell Versuche aus dem Gebiete des Civilrechts. II. S. 153.

16) S. noch Hert opusc. vol. I. P. II. p. 219. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. III. Thl. S. 347. V. Thl. S. 1541. Eichhorn Privatr. S. 236. Biener interpret. et resp. ex jure sax. syll. X. Lips. 1823.

17) Manche Partikularrechte nehmen freilich die turpitudo dieser conditio an. Z. B. preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 4. §. 9. Bielitz Comment. I. Thl. S. 412, und badisches Landr. von 1809 Satz 900, und hiezu Brauer Erläut. des badischen Landr. II. Thl. S. 322.

18) Für die Gültigkeit dieser conditio s. noch Salchow Magazin für gesammte Jurisprudenz. I. Bd. I. Stück. S. 67. Einige Autoren, z. B. Runde Privatr. §. 637, sehen nur die conditio de mutanda relig. für turpis an. Einige nehmen turpitudo nur an, wenn eine vom Staate verbotene Religion jemanden zugemuthet würde. — s. Klüber öffentl. Recht §. 435. Thibaut Pand. §. 803. Verschiedene Ansichten Reyscher I. S. 284. Jäger in Linde's Zeitschr. III. nr. 16. Sell Versuche im Gebiete des Civilrechts. II. S. 143. Glück Comment. XXIII. S. 14. Maurenbrecher I. S. 334. sieht beide Bedingungen als Verletzungen der Bundesakte an. Phillips I. S. 314. findet in d. condit. de non mutanda relig. die Unsittlichkeit darin, daß man Jemanden verführen will, wegen irdischen Vortheils ein Heuchler zu seyn.

19) Z. B. wenn der Vater seinen Sohn enterben wollte.

ansicht die nachweisen, daß die Bedingung schändlich sey, nach welcher einer Person für den Fall ihres Uebertritts von ihrer Religion zu einer andern ein Vortheil zugesichert wird [20]), in so ferne nicht aus den Umständen des Falles eine Schändlichkeit sich zeigt. V. Wenn Ehegatten verschiedener Confessionen sich verheirathen, so muß da, wo nicht besondere Landesgesetze entgegenstehen [21]), welche entweder gar keine Verträge über diesen Gegenstand gestatten [22]), oder die Kinder in einer bestimmten Religion zu erziehen gebieten [23]), die Befugniß der Eltern, im Ehevertrage [24]) die Religion, in welcher die

20) Man müßte, wenn man turpitudo annimmt, vermuthen, daß der, welcher nach ausgesprochener conditio die Religion ändert oder der seinigen treu bleibt, es nur wegen irdischen Vortheils gethan habe. Darf man so vermuthen? s. noch Falk Handbuch IV. S. 164.

21) Darin ist freilich große Verschiedenheit. a) Einige gestatten gar keine Verträge über diesen Punkt; z. B. hannov. Ges. vom 31. Juli 1826. s. Mein Aufsatz in der Zeitschrift Themis, herausg. von Elvers. Göttingen, 1827. I. Bd. 1. Heft. nr. 1; b) einige erkennen nur gerichtlich geschlossene Verträge an, z. B. oldenburg. Gesetz vom 12. Februar 1816. Frankfurt. Gesetz vom 30. Dezember 1819. § 4; c) andere fordern, daß die Kinder nur in einer Religion (also nicht verschiedene Kinder in verschiedenen Religionen) erzogen werden, z. B. weimarische Verordn. vom 27. Okt. 1823 §. 51; d) nach anderen müssen die Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Preuß. Deklarat. vom 21. Nov. 1803. Merkel Comm. II. S. 113. Darnach sind keine Verträge der Eltern zuläßig, welche von der Vorschrift abzuweichen anordnen; allein §. 78. des Landr., nach welchem, wenn die Eltern über die Erziehung einig sind, Dritte sich nicht einmischen dürfen, bleibt gültig. Großh. hess. Gesetz vom 27. Febr. 1826; e) nach dem kgl. sächs. Gesetz vom 1. November 1836 finden Verträge (jedoch unter manchen Beschränkungen, und zwar muß der Vertrag vor Gericht geschlossen werden) vor und während der Ehe Statt. s. über das königl. sächsische Gesetz Schwarze in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. I. Bd. nr. 15. In Baden (nach Gesetz vom 14. Mai 1807. §. 6 und vom 8. Juni 1826) sollen Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn nicht durch Eheverträge etwas anders bestimmt ist, während der Ehe dürfen diese nicht geändert werden (s. Erfahrungen über dies Gesetz in Annalen der bad. Gerichtshöfe 1840. nr. 13.). In Würtemberg (Gesetz vom 15. October 1806 und spätere Erl. v. Mohl Staatsr. II. S. 452) sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen, wenn nichts verabredet ist; die Verträge können auch während der Ehe geändert werden. Jäger in den Studien der evangel. Geistlichkeit. IX. Bd. 2. Heft, S. 3. Eine Sammlung von Landesgesetzen über diese Frage s. in v. Kamptz Jahrbüchern, Heft 101. S. 1—136.

22) Dies liegt auch im Geiste der französischen Gesetzgebung.

23) In Dänemark müssen Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden; staatsbürgerl. Magazin III. S. 601. In Holstein sind Ehen der Protestanten mit Katholiken untersagt; die Dispensation wird nur unter der Bedingung gegeben, daß die Kinder lutherisch erzogen werden. Falk IV. S. 163.

24) Dürr de potest. patris circa relig. liberor. in Schmidt thes. jur. eccles. Tom. VI. nr. 18. Faber Staatskanzlei X. S. 805. Reichsschluß von 1650 in Eminghaus corp. jur. II. p. 257. Auch von neuen Gesetzen würtembergisches Gesetz vom 14. März 1817. Baier. Religions-

Kinder erzogen werden sollen, beliebig zu bestimmen, angenommen werden [25]). Wenn keine Verabredung darüber existirt, und ein Landesgesetz nicht andere Normen enthält [26]), entscheidet der Wille des Vaters [27]), der überhaupt die Erziehung der Kinder zu bestimmen hat, über die Religion, in der das Kind zu erziehen ist [28]); jedoch kann der Vater auch gestatten, daß die Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen sind; bei unehelichen Kindern entscheidet der Wille der Mutter [29]). Wenn Eheverträge etwas über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmten, kann die Religionsänderung [30]) des Vaters nicht berechtigen, vom Vertrage abzugehen. Wenn nicht ausdrücklich das Landesgesetz eine Beschränkung enthält [31]), können auch Verträge der Ehegatten über die Erziehung noch während der Ehe gemacht und die geschlossenen immer wieder abgeändert werden [32]). VI. Wenn auch die religiöse Erziehung der

---

edikt vom 26. Mai 1818 cap. 3. Von Meklenburg: v. Kamptz meklenb. Civilr. II. S. 605. Churheff. Gesetz vom 27. März 1804. Königl. sächs. Gesetz vom 19. Februar 1827; s. aber das neue von 1836. Von Oesterreich: Helfert die Rechte der Akatholiken in Oesterreich S. 87.

25) Schon ältere Ansichten schwankten. Carpzov de eo quod justum est circa nuptias pers. div. rel. Vit. 1735. Pestel num. pact. dotal. quibus cautum ut masculi patris, foem. matr. rel. Rinteln, 1752. Runde §. 569. Danz Handbuch VI. Thl. S. 176. Neuere Ansichten in Müller kirchenrechtl. Erörter., mit besonderer Rücksicht auf Sachsen-Weimar. 1823. nr. 1. Klien de matrim. mixtis. Lips. 1835; und Mein Aufsatz in der Revue de legislation. Paris, 1839. pag. 81—90.

26) Auch hier ist wieder Verschiedenheit. Nach einigen, z. B. churheff. Gesetz, baier. Religionsedikt §. 12, sollen, wenn es an Eheverträgen fehlt, die Knaben in der Religion des Vaters, Mädchen in der der Mutter erzogen werden. s. auch preuß. Landr. II. Thl. Tit. 2. §. 76. (s. aber für jetzt geltendes Recht not. 21 oben). s. auch über diese Theilung der Kinder koburgisches Ehegesetz vom 15. August 1834 §. 18. Andere Gesetze, z. B. weimar. Ges. vom 27. Oktober 1823 §. 51. wollen, daß in der Religion des Ehegatten die Kinder erzogen werden, dessen Familie am längsten im Lande eingebürgert ist. s. merkw. Verhandlungen darüber in den weimar. Landtagsverh. 1836. S. 717.

27) Schmidt thes. jur. eccles. vol. VI. p. 684. Faber Staatskanzlei X. S. 805. Mein Aufsatz in Elvers Themis S. 25—29.

28) Ob nach dem Tode des Vaters die Mutter das Recht zu bestimmen hat, s. Mein Aufsatz l. c. S. 26. Ueber das Verhältniß geistlicher und weltlicher Behörden, wenn die Eltern den Verträgen nicht nachkommen, s. baier. Verfügungen in v. Moy baier. Staatsr. II. S. 22. Ueber Einfluß des Todes eines Ehegatten s. Bornemann Darstellung V. S. 299.

29) Hannov. Zeitung 1830. 1. Juli nr. 1. Königlich sächsisches Gesetz vom 1. Nov. 1836 §. 10. Reyscher I. S. 283.

30) Frankf. Gesetz §. 7. Weimar. §. 52. Hannov. Ges. §. 7. Weishaar I. S. 100. Königl. sächs. Ges. §. 12. 13.

31) Z. B. in Baden, s. darüber Annalen l. c. S. 75.

32) Auch in Baiern, Würtemberg, Sachsen ist dies Recht der Abänderung anerkannt, nach sächs. Gesetze von 1836 §. 8. sollen solche spätere Verträge auf die religiöse Erziehung der Kinder, welche das 6ste Jahr bereits er-

Kinder durch Gesetz oder Vertrag regulirt wurde, so können doch die Kinder nach eingetretenen Unterscheidungsjahren die Religion selbst wählen [33]). Ueber die Zeit, wann die Unterscheidungsjahre eintreten, ist in den Landesgesetzen große Verschiedenheit [34]), so wie auch zwischen Katholiken und Protestanten verschiedene Ansichten darüber immer herrschten [35]).

§. 116. [§. 106.] Verhältnisse der Juden. Historische Einleitung.

Schon [1]) nach den älteren Volksrechten [2]), nur als Fremde und selbst als Hörige betrachtet, nur Königsschutz [3]) genießend, dafür zur freien Ausübung ihrer Religion berechtigt, galten die Juden, deren Schutzabgaben an die königliche Kammer gehörten, im Mittel-

füllt haben, keinen Einfluß haben. s. Zweifel in Schwarze Zeitschrift für Rechtspflege l. c. S. 241 2c.

33) Landesgesetze, z. B. drittes bad. Organisationsedikt von 1803. §. 2, nehmen das 18te Jahr; das baier. Religionsedikt §. 14, weimar. Ges. §. 61. nimmt die Volljährigkeit als Zeitpunkt an. s. auch das königl. sächsische Mandat vom 20. Februar 1827, und Hänsel Bemerk. III. S. 302. In Oldenburg (Verordn. v. 1831 §. 41) ist das 14te Jahr bestimmt. In Holstein (Falk IV. S. 164) entscheidet das gesetzliche Confirmationsalter.

34) Die Protestanten vereinigten sich über das 14te Jahr. Conclus. corp. evang. von 1752 in Eminghaus corp. jur. II. p. 257, und Schmidt thes. jur. eccl. vol. VI. p. 696. Das katholische Kirchenrecht erkennt, daß die Unterscheidungsjahre sich nicht bestimmen lassen. Schmidt instit. jur. eccl. Edit. 3; tom. II. p. 390. Frey krit. Comment. III. Thl. §. 216. Eine Analogie für die Annahme des 14ten Jahres liefert c. 1. C. XX. qu. 2. s. noch Reyscher würtemberg. Privatrecht. I. S. 285.

35) Wichtige Auszüge aus den baier. Conferenzen über diese Frage in v. Moy Staatsrecht II. S. 24.

1) Ueber ihr ältestes Verhältniß Gothofred. Cod. Theod. I. p. 101. Dohm über bürgerl. Verb. der Juden. I. S. 46. Falk Encyklopädie S. 114. Krebs Decret. Roman. pro Judaeis cum comm. Lips. 1768. Gans Gesetzg. der Juden in Rom nach den Quellen des römischen Rechts in der Zeitschrift für Wissenschaft des Judenthums. Berlin, 1822. 1s Heft, nr. 2, 2s Heft, nr. 8. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. II. S. 469, und Bessel im rhein. Museum 3r Jahrg. S. 443.

2) Leg. Wisig. XII. tom. II. §. 6—8, III. §. 8. Die beste Erörterung über die Lage der Juden bei Westgothen von Amaral in memorias di literatura portugeza. vol. VI. p. 215—226, u. über die Begünstigungen der Juden in Spanien Falk neues staatsb. Magazin. I. S. 726. Edict. Chlotar. a. 615. §. 10. Capit. Aquisgr. 789. C. 44. Cap. VI. 119. Capit. Carol. Calv. 877. Tit. 53. nr. 31. Fischer de statu et jurisdict. Judaeor. sec. leg. rom. german. et als. Argent. 1763. Heusch de public. Judaeor. statu. Arg. 1745. Stark (pr. Maier) de Judaeor. toler. legum serie. Tub. 1772. Ueber Judenverhältniß vom V. Jahrh. an: Forti delle istituzioni civili. vol. II. p. 48—86. über die frühe Milderung ihrer Lage in Toskana.

3) Daher die Abgabenpflicht. Cap. Carol. M. 805, C. 20. Hüllmann Finanzgeschichte S. 171.

alter als kaiserliche Kammerknechte [4]), und waren in dieser Eigenschaft zwar seinem Schutze, dafür aber auch seiner unbeschränkten Gewalt über Leib und Gut unterworfen. Sie wurden häufig von den Kaisern an Fürsten [5]), die nicht Judenschutz ohnehin schon erworben hatten [6]), oder an Städte verpfändet [7]). Daß sie vor dem XIII. Jahrhundert [8]) in besseren Verhältnissen selbst als Grundeigenthümer [9]) und nach eigener Verfassung in manchen Städten [10]) lebten, beweisen die Schutzurkunden, welche die Kaiser den unmittelbar unter ihrer Vogtei stehenden Juden verliehen [11]), eben so wie die Freiheit [12]), mit welcher Juden selbst in kirchlichen Schutz sich begaben [13]), und die Organisation der Judengemeinde unter einem

---

4) Guden Cod. I. p. 419. 866. Köhler hist. com. de Wolfstein. p. 265. Pfeffinger vitr. ill. III. p. 1300. Schwabensp. cap. 164 §. 4. Hüllmann Städtewesen II. S. 64. Jost Geschichte der Juden. V. S. 74, VII. S. 620.

5) Landbuch der Mark S. 16. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 376. Wenk hessische Landesgeschichte. I. S. 174. Schultes koburgische Landesgeschichte S. 153.

6) Darauf goldene Bulle cap. 9. §. 1. 2. Olenschlager Erläut. der goldnen Bulle S. 191. Ludewig Erläuter. S. 857; von Sachsen: Weiße Geschichte II. S. 163; von Hohenlohe: Hanselmann S. 65. Besonders lehrreich ist die franz. Judengeschichte. Dort galt die Ansicht, daß jeder Baron auf die Juden in seinem Territorium Anspruch hatte, sie verkaufte und beliebig von ihnen Steuern erhob; daher stammen die Conventionen der Barone mit dem Könige über die Juden. s. wichtige Urkunden in Brüssel des fiefs. vol. I. p. 569—616. s. noch interessante Notizen in du Cange histoire de S. Louis. III. tom. p. 184.

7) Hüllmann II. S. 68.

8) Judenordnung sächs. von 1235 in Horn cod. dipl. nr. 32, polnische von 1264 in Stat. regn. Pol. tom. I. p. 309, von schlesischen von 1295 in Sommersberg script. rer. Sil. III. p. 91.

9) Beweise in Mon. boic. IV. p. 282. Von Köln: Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 38; das edle Cöllen S. 30. — Ochs Gesch. von Basel. II. S. 446. s. noch Urk. von 1287 in Günther cod. II. p. 463. und von 1180 in Lang regest. II. p. 311. 321. s. noch Hüllmann Städtewesen. II. S. 64. 91.

10) Tröltsch Anmerk. II. S. 15. Stetten Gesch. von Augsburg. I. p. 85 u. 356; von Ulm Jäger Gesch. des schwäbischen Städtewesens. I. S. 396. Würdtwein dipl. Mog. p. 59. Kirchner Gesch. von Frankfurt. I. 196. Grashof orig. Mühlhus. p. 129. Aretin Gesch. der Juden in Baiern. Landshut, 1803. Scheppler über Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer Geschichte der Juden. Hanau, 1805. Spiker, die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. Halle, 1809.

11) So existirt eine Urkunde von 1090 von Kaiser Heinrich, worin er einem Juden seine Besitzungen garantirt und gegen jeden Zwang ihn schützt. Aehnliche Urkunde von Kaiser Friedrich von 1237 in Hormayers Taschenbuch von 1812 S. 70. und von 1277 von Rudolph in Kurz Oesterreich unter Ottokar, in Beil. nr. 9.

12) Man wählte oft jüdische Zeugen zu Geschäften unter Christen, z. B. Urk. 1212 in Lang regesta II. p. 51.

13) Z. B. Urkunde von 1184 in Lang regesta I. p. 327, wo Judaeus Vivis spe defensionis sein Haus dem Collegio zu Würzburg anbietet.

eigenen Bischof [14]); allein ihre Lage beruhte immer nur auf besonderen Vergünstigungen; als Mitglieder der Volks- oder Stadtgemeinde galten sie nie. Auch fehlte es nicht an Beispielen, daß die Kaiser über die Forderungen der Juden an Christen verfügten und die Schuldner befreiten [15]). Da die Juden vorzüglich ausgedehnten Handel trieben, so stieg ihr Reichthum, und machte sie einflußreich [16]). Die kirchliche Gesetzgebung legte den Juden zwar viele Beschränkungen auf, aber behandelte sie milder als diejenigen, welche der Kirche abtrünnig wurden [17]); die gemeine Rechtsansicht [18]) erkannte jedoch die Juden als blos geduldet und des Bürgerrechts nicht fähig. Seit den Kreuzzügen [19]) wurde die Lage der Juden in Deutschland durch die beginnenden Judenverfolgungen [20]) schlimmer, und die Kaiser kamen nun öfter dazu, die christlichen Unterthanen von den Schulden an die Juden zu entbinden [21]); in Deutschland wurde vorzüglich von Kaiser Wenzel [22]) diese Beraubung der Juden angewendet [23]). Vermöge des den Kurfürsten überhaupt und

14) Schannat cod. prob. hist. episc. Worm. p. 161. Janson de episc. Judaeorum Wormat. Heidelb. 1786. Haupturk. von 1215 in Papon hist. de Provence. vol. II. adpend. nr. 39, wo die Juden in Arles berechtigt werden, more consulum Christianorum 3 rectores aus ihrer Mitte zu wählen.

15) Zuweilen ließen sich die Kaiser von den Reichsständen, die sie befreiten, etwas dafür bezahlen; z. B. in Würtemberg. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Privatrechts. I. S. 181. (Hier sind wichtige ungedruckte Nachrichten über Juden mitgetheilt.)

16) In Florenz 1420 berief man selbst, um dem Wucher zu steuern, die Juden unter der Bedingung, daß sie nur 25 Prozent nehmen durften. Martens vom Ursprung des Wechselrechts S. 40. Hüllmann II. S. 61.

17) Z. B. Concil. von 1267 in Wien, Lambeccii comm. de bibl. Vindob. Lib. II. c. 3. p. 61; von Concil. von 1284 in Ens, Kurz Oesterreich unter Ottokar S. 140. In Bezug auf Frankreich erklärten sich die Päpste und Bischöfe immer gegen die Juden und versuchten Excommunicationen durchzusetzen. s. Brüssel des fiefs. II. p. 582—83.

18) Sachsenspiegel III. 7. Schwabensp. cap. 169. 193. 349. 350. Eichhorn §. 297 not. d, §. 350. Die Auszeichnung der Juden durch bunte Hüte war allgemein. Kopp Bilder I. S. 94, II. S. 18.

19) Regenbogen Comm. p. 278. Aretin l. c. S. 31. Kirchner Geschichte I. S. 437. Ochs II. S. 67. Hüllmann II. S. 61.

20) Die Judenvertreibungen kamen vorzüglich in Frankreich vor, zuerst unter Philipp August, dann Ludwig VIII., Philipp dem Schönen. s. Brüssel des fiefs. I. p. 569—611.

21) Hüllmann Städtewesen. II. S. 75 ꝛc.

22) Urk. von K. Wenzel von 1390 in Spies archival. Nebenarbeiten S. 121; vorzüglich über Würtemberg, wo früh die Grafen von den Schulden entbunden wurden, Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 101. Entweder wurden einzelne Reichsstände oder alle Unterthanen eines Landes von den Schulden gegen die Juden befreit: v. Wächter Handb. I. S. 181.

23) Ueber das Recht der Kaiser über Leben und Tod der Juden: Spies archival. Nebenarbeiten S. 113.

anderen Landesherren vermöge besonderer kaiserlichen Verleihungen erworbenen Schutzrechts über die Juden konnten ihnen die Herren [24]) beliebig Abgaben auflegen; je mehr Klagen über Judenwucher entstanden, desto mehr erfolgten an einzelnen Orten Austreibungen [25]), oder doch harte Beschränkungen [26]), während an manchen Orten ihre Aufnahme an Privilegien [27]) geknüpft wurde, nach denen sie so viel Rechte hatten, als man ihnen speziell einräumte. Ueberall ging mehr oder minder das Streben der Gesetzgeber dahin, den Verkehr der Juden mit Christen, der nicht auf freien Märkten Statt fand, möglichst zu hindern [28]); überall aber scheiterte die strenge Anwendung der darauf bezüglichen Reichs= [29]) und Landesgesetze, theils an dem Einfluß, den einzelne Juden bei den Regenten, die ihrer bedurften [30]), sich verschafften, theils an der Auslegung der Gerichte [31]).

§. 117. [§. 107.] Gemeinrechtliches Verhältniß der Juden in Ländern, wo keine neuen Judenordnungen vorkommen.

Das Verhältniß der Juden in einem Staate wird zunächst durch die Kapitulation [1]), nach der sie aufgenommen wurden, und die Judenordnungen [2]) und Schirmbriefe bestimmt. Nach der Reichsgesetz=

---

24) Selbst über die auswärts wohnenden Juden erwarben oft die Landesherren (z. B. die Grafen von Würtemberg über Juden in Mainz, Trier) das Schutzrecht. v. Wächter I. S. 181.
25) Hüllmann II. S. 84; von Würtemberg v. Wächter I. S. 183.
26) v. Wächter I. S. 188.
27) Von Holstein Falk Handb. IV. S. 165. 166.
28) Darauf zeigen die Verbote der Gelddarlehen, des Güterhandels, der Cessionen rc.
29) S. dieselben in §. 117. not. 3. Es wurde selbst auf dem Reichstag der Antrag gemacht, die Juden aus ganz Deutschland zu vertreiben.
30) Hieher gehört die Geschichte der Hofbanquiers.
31) v. Wächter I. S. 396—400. Da die Reichsgesetze von armen Christen sprachen, so bezogen die Gerichte diese Gesetze oft nur auf Unterthanen niedern Standes.

1) Z. B. in Frankfurt Senkenberg sel. jur. I. p. 634. p. 649. VI. p. 577. Orth Anmerk. zur Ref. 1. Forts. S. 122. Kirchner Geschichte I. S. 451.
2) Von Oesterreich: Oesterr. JudenO. von 1782. Rohrer über die jüdischen Bewohner der österr. Monarchie. Wien, 1804. Graf von Barthenheim Beitr. zur polit. Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaat. Wien, 1821. I. Thl. nr. 1. Von Baiern: Baier. Polizeiordnung Lib. V. Tit. I. Art. 1—6. Kreitmaier Anmerk. z. Civilcodex. V. Thl. Cap. XX. Zeitschrift: die geöffneten Archive. II. Bd. 3. H. S. 260. v. Moy Staatsr. I. S. 437. Viele Judenordnungen von Franken in Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. II. Bd. S. 114; von Ansbach S. 384; von Eichstädt S. 389. Von Sachsen: Judenordn. v. 15. Sept. 1772. Biener de jure reg. recip. Judaeos. Lips. 1790. Curtius Civilrecht I.

gebung [3]) erschien I. das Recht, Juden aufzunehmen, als Regal [4]); jeder Reichsstand hatte die Befugniß hiezu, so wie es von ihm abhing, die Bedingungen der Schutzertheilung zu bestimmen. Landstädte und Corporationen mußten zu dem Rechte des Judenschutzes besonderes Privilegium oder Herkommen nachweisen [5]). Der Judenschutz [6]) verpflichtete die Juden zur Bezahlung gewisser Abgaben [7]), deren Regulirung von dem zum Judenschutz Berechtigten abhing. Nur die, welche an einem Orte das Recht der Niederlassung erlangt hatten

---

S. 307. Haubold S. 112. Von Holstein: Edikt vom 14. September 1813. Hennings Hülfsbuch S. 39; vorzüglich Falks neues staatsbürgerl. Magazin. I. Bd. S. 760. Falk Handbuch IV. S. 168. Von Meklenburg: Trendelenburg de Judaeis eorumque div. condit. sec. jur. rom. et meklenb. Bützow, 1786. Tychsen Gesch. der Juden in Meklenburg in den Bützowischen Ruhestunden. II. Thl. S. 7., III. S. 1., IV., V. u. VI. Thl. v. Kamptz meklenburg. Civilrecht. II. Thl. S. 487. Von Braunschweig: Selchow braunschw. Privatrecht §. 96. Von Lauenburg: Edikt vom 9. Juni 1733 in Spangenberg corp. const. Lauenb. II. Thl. S. 473. Von Hessen: Kassel. Judenordn. von 1679. 1722, und Kopp Bruchstücke des deutschen Rechts. I. Thl. S. 155., II. S. 138. Kopp Handbuch der hess. Verordn. V. Thl. S. 474. Wiederhold de statu Jud. in Hass. Marb. 1768. Gatzert de Judaeor. in Hass. praes. Darmst. Jur. 1771. Von Würtemberg: Weishaar I. S. 38, neue Ausgabe S. 101. Winkopp rhein. Bund. Heft 45. nr. 1. v. Mohl Staatsr. I. S. 516. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 275. v. Wächter Handb. I. S. 178 und S. 394. s. noch über einzelne Gebiete: Geschichte der Juden in Augsburg. 1803. Schneidt elem. jur. franc. p. 81—98. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 369. Esser vom Zustande der Israeliten in Arensberg. Bonn, 1819. Henkel von Donnersmark Darstell. der bürgerl. Verfass. der Juden in den preuß. Staaten vor dem Edikt von 1812. Berlin, 1813. Koch die Juden im preußischen Staate. Marienwerder, 1833. s. noch eine Geschichte der Juden in Wallerstein, in der Zeitschrift: die geöffneten Archive. 2r Jahrg. 3s Heft. Seite 271. Eine gute Darstellung des Judenrechts im Badischen (vor der Verordn. von 1809) findet sich im Magazin von und für Baden. Carlsruhe, 1802. I. Bd. S. 72—104, II. Bd. S. 34—76. Von Sachsen: Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilr. III. S. 317. — Vom Judenrechte überhaupt: Beck vom Rechte der Juden. Nürnberg, 1741. Schröter Abhandl. I. Thl. S. 106. Horix de statu ac jur. Jud. in German. Mog. 1764. Thiel princip. jurisprud. judaic. per Germ. commun. Hal. 1790. Terlinden Grundsätze des Judenrechts. Halle, 1804. Salvador histoire des institutions de Moise et du peuple hebreu. Paris, 1828.

3) Reichspolizeiordn. von 1530 Tit. XXI. §. 1. XXVII., von 1548 XX. §. 1, von 1557 XX. Reichsabsch. von 1551 §. 78. 79. Gerstlacher Handbuch X. S. 1892. Zusammenstellung in Stark de Judaeor. tolerant. serie tempor. digesta. Tubing. 1782. In mancher Beziehung gehört hieher das Privilegium Carl V. von 1541, abgedruckt in Eminghaus corp. jur. I. p. 343. s. darüber Weishaar I. S. 105.

4) Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 20. Häberlin Repert. I. Thl. S. 551. Ayrer de jure recip. Judaeos. Gott. 1741.

5) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1275. Runde Privatr. §. 639.

6) Schröter Abhandl. I. S. 163. Sensburg von alten Abgaben S. 84.

7) Uhl de censu Judaico. Gott. 1755. Schröter I. S. 213. Kopp Bruchstücke zur Erl. der deutschen Geschichte. I. S. 97.

(Schutz = Schirm = Vergeleitete), haben Anspruch auf die an diesem Orte den Juden eingeräumten Rechte; alle übrigen [unvergeleitete] Juden [8]) erscheinen nur wie Vagabunden [9]). Nur an denjenigen Orten dürfen Juden wohnen, die ihnen zur Niederlassung besonders angewiesen sind [10]); soll ihnen ein freies Uebersiedlungsrecht zustehen, so muß dies besonders nachgewiesen werden. II. In so ferne die Juden nur durch besondere Privilegien einige Rechte erhielten, sollte man den Satz aufstellen, daß sie nur so viel Rechte in einem Staate haben, als ihnen dort speziell bewilligt wurden; allein im Laufe der Zeit hat sich das Verhältniß so gestaltet [11]), daß man von der Gleichheit der Juden und Christen in Bezug auf die gemeinen bürgerlichen Rechte als Regel ausgehen kann, und darum nur Beschränkungen so weit eintreten, als sie durch Gesetze oder Herkommen an dem Orte begründet sind. Anerkannt ist nur, daß die Juden [12]) keines Rechts fähig sind, wozu volles Staatsbürgerrecht [13]) gehört. Man darf sie aber zu den anrüchtigen Personen zählen. In Bezug auf Gemeindeverhältnisse ist der Jude jedes Vorrechts unfähig, wozu Ortsbürgerrecht gehört [14]). Ob sie den Schutzverwandten [15]) in der Gemeinde gleichgestellt werden können, hängt von der besondern Verfassung und dem Herkommen der Gemeinde ab. III. Auch der einem Juden ertheilte Schutz ist in der Regel nur als persönliches Recht anzusehen, ohne daß deswegen die Kinder der Juden einen Anspruch auf Bürgerrecht erhalten [16]). IV. Ausschließung der Juden von der Doktorwürde ist nicht zu behaupten [17]), wenn nicht die Statuten der Universität eine Beschränkung enthalten. Ob auch alle bürgerlichen Vortheile, welche dem Doktor nach Landesgesetzen zu-

8) Schröter S. 163.
9) Von ihnen forderte man Leibzoll.
10) Von Holstein: Falk IV. S. 169.
11) Falk l. c. S. 168. Phillips Privatr. I. S. 320.
12) Schröter Abhandl. I. S. 168. Cramer wetzlar. Nebenstunden. III. Thl. S. 94. (Man drückt es oft so aus: die Juden sind in civitate, aber nicht de civitate.) Runde §. 641.
13) Daher Ausschließung von allen politischen Rechten.
14) Daher häufig Ausschließung vom Besitz liegender Güter. Hessische Juden-Ordnung §. 29. Selchow braunschweigisches Privatrecht. §. 101. Schröter I. S. 168.
15) Eisenhart Anleit. zum deutschen Stadt = und Bürgerrecht §. 173.
16) Haubold sächs. Privatr. S. 114. Magazin für Baden. I. S. 74.
17) Bülow und Hagemann. III. S. 424. s. merkw. Verh. über Promotionen der Juden. Elvers prakt. Arbeiten. Rostok, 1836. nr. 6. Falk neues staatsbürg. Magazin. I. S. 813. Nach Falk Handb. IV. S. 171. können Juden in Holstein nur mediz. und philos. Doktorwürde erlangen.

stehen, auch dem jüdischen zukommen, wird durch Landesgesetze bestimmt [18]). V. Aller Rechte, auf welche die Unterthanen überhaupt ohne Rücksicht auf Staats- oder Ortsbürgerrecht Anspruch haben, sind auch Juden fähig [19]), daher die Juden den vollen rechtlichen Schutz für ihre Person, Eigenthum, Forderungen und ihre Familienrechte genießen. Darnach genießt der Jude die Rechte väterlicher Gewalt [20]), der Erwerbung derselben, eben so wie die Rechte, welche gesetzlich einem Ehegatten zustehen. Die Religionsänderung des Kindes entzieht dem jüdischen Vater nicht die Rechte väterlicher Gewalt [21]). Uebergang eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion hebt die Ehe nicht auf [22]) und kann auch kein Recht des Vaters begründen, die jüdisch gebliebenen Kinder zu enterben [23]). In Bezug auf die Vorrechte der dos [24]) der Ehefrauen scheint das römische Recht [25]) jüdischen Ehefrauen die Vorrechte zu entziehen; wo jedoch nicht besonders das Partikulargesetz oder der Lokalgerichtsgebrauch die Privilegia dotis der jüdischen Ehefrau entzieht, oder wo das Landesgesetz den recipirten Juden alle gemeinen Privatrechte verliehen hat [26]), darf man wohl an der Anwendung der römischen Vorschrift zweifeln. Das Recht der aktiven und passiven Testamentifaktion steht Juden zu [27]). VI. Vorrechte, die allen Unter-

18) Z. B. wegen des Rechts der freien Advokatur. Gans vom Amt der Fürsprecher S. 99. Falk IV. S. 172.

19) Runde §. 642.

20) Beck vom Judenrechte cap. 6. Mylius de patre Judaeo alimenta, sumtus studior. et legitim. denegante. Lips. 1740. Hänsel Bem. zum sächs. Civilr. III. S. 319.

21) S. zwar C. 2. X. de convers. infidel. Terlinden Judenrecht S. 82; s. aber Gründler Polemik. I. S. 172.

22) S. zwar c. 7. X. de divort. Richter jus matrim. Judaeor. §. 11; s. aber Hänsel Bemerkungen III. S. 321. Oesterreich. Civilges. §. 136. Hartizsch Entscheid. prakt. Rechtsfragen S. 210.

23) Urtheil des baier. Oberappellations-Gerichts in den Blättern für Rechtsanwendung. V. S. 405.

24) S. verschiedene Ansichten Senkenberg de priv. dotis quoad mul. jud. Giess. 1730. Dabelow vom Concurse der Gläubiger S. 246. Bülow u. Hagemann I. S. 118, VI. S. 208. Köchy. Meditationen nr. 7. Kapf würtemberg. Rechtssprüche S. 413. Glück Comment. XIX. Bd. S. 111. Walch de priv. dot. jud. Jen. 1775. Runde §. 643. Gründler Polemik I. S. 176.

25) L. un. Cod. de priv. dot. nov. 109. cap. 2.

26) Kori System des Concurses S. 279. Daß die Praxis schwankt, erkennen Alle. Phillips I. S. 321. Maurenbrecher I. S. 340. Der Rechtsfreund in Hessen. 1838. nr. 1.

27) Richter jus matrimon. I. §. 1. Schröter l. c. S. 130. Overbek Meditat. VIII. nr. 427.

thanen in gewissen Lagen und Verhältnissen zugestanden werden, kommen auch den Juden zu, wenn nur nicht von Privilegien eines bevorzugten Standes die Rede ist; nur irrige Ansicht von der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher als einem Privilegium konnte den Zweifel erwecken, ob jüdischen Kaufleuten dies Recht zustehe, was gewiß der Fall ist [28]), wo ein wirklich als Kaufmann anerkannter Jude durch sein gehörig in deutscher Sprache geführtes [29]) Handelsbuch Beweis führen will. VII. Ueberall, wo aus der garantirten Religionsfreiheit gewisse civilrechtliche Wirkungen stammen [30]), oder da, wo Religionsänderung auch dem Christen erworbene Rechte nicht entziehen kann [31]), muß das nämliche auch bei Juden gelten. VIII. Die reichsgesetzliche Bestimmung [32]), daß die Verträge zwischen Juden und Christen nicht ohne obrigkeitliche Bestätigung gültig seyn sollen, kann höchstens nur auf Darlehen und auf Verträge über Immobilien bezogen werden, ist aber nie auf die auf öffentlichen Märkten oder von berechtigten jüdischen Kauf- oder Gewerbsleuten in Bezug auf ihr Gewerbsverhältniß geschlossenen Verträge auszudehnen [33]). IX. Eben so darf man die reichsgesetzliche Vorschrift [34]), daß der Jude seine Forderung gegen einen Christen einem Christen nicht abtreten soll, nie auf Handelsforderungen, oder Wechsel, oder solche Cessionen ausdehnen, bei welchen sich keine Besorgniß einer

---

28) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 585. Ebeling von der Beweiskraft der Handelsb. S. 47—50. s. aber noch Orth Anmerk. zur Frankfurter Reform. I. Thl. S. 181. Struben rechtl. Bedenken. III. nr. 136. s. richtige Meinung in Bender Handelsr. I. S. 449. Pöhls Handelsrecht I. S. 352. Die Schrift: Ueber Beweiskraft der Handelsbücher S. 74.

29) Schreiber de invalid. libror. mercat. lingua judaica. Marb. 1766. Reichspolizeiordn. von 1577. Tit. 20. §. 3. s. auch neues würtemberg. Gesetz über Judenverh. §. 36.

30) Z. B. bei Entscheidung der Frage: ob ein unehelich mit einer Jüdin von einem Christen erzeugtes Kind getauft werden soll? s. zwar partikularrechtliche Ansichten im preuß. Landr. II. Thl. Tit. 2. §. 643. Kleins Annalen I. S. 9. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung. 1826. S. 11. s. oben §. 115 not. 19a.

31) S. daher Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 141. Hymen Beitr. zur jur. Lit. I. S. 29. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 2. §. 85. Runde §. 642. Gründler I. S. 174.

32) Reichsabschied von 1551 §. 78.

33) Beck vom Judenrecht cap. 12. §. 1. Kreitmaier Anmerk. zum baierischen Landr. IV. S. 44. Magazin für Baden. II. S. 54. Struben rechtl. Bedenken. III. nr. 66; neue Ausg. von Spangenberg II. S. 117. Eichhorn Privatr. S. 244. Gründler I. S. 181. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. III. S. 177. V. S. 73. V. S. 241.

34) Reichspolizeiordn. von 1577 Tit. 20. §. 4. Ueber die Gültigkeit dieser Anordnung Samhaber in v. Zurhein's Beitr. zur Gesetzgeb. II. Bd. nr. 13.

Gefährde zeigt [35]). X. Alle jedem Bürger gesetzlich zustehenden Mittel der Rechtsverfolgung müssen auch den Juden zustehen, und es ist kein Grund da, einem Juden im Prozesse das Recht der Ableistung eines nothwendigen Eides abzusprechen [36]). XI. Daß der Jude den Eid nach den Formen seiner Confession schwören muß [37]), folgt aus der religiösen Natur des Eides und aus der Besorgniß, daß wenigstens Vorurtheil den Juden bewegen könnte, sich durch einen auf andere Art geleisteten Eid nicht für gebunden zu achten. XII. Das Zeugniß eines Juden gegen den Christen kann, blos wegen der jüdischen Confession [38]), nicht als unglaubwürdig angesehen werden, wenn nicht ein Landesgesetz [39]) die Ausschließung des Juden aus-

---

35) Kapf würtemberg. Rechtssprüche S. 403. Eichhorn Privatrecht S. 245. Runde §. 643. s. jedoch Glück Comment. XVI. S. 433, und Mühlenbruch von der Cession S. 387—89. Hänsel Bemerk. III. S. 323. Gründler I. S. 180. Das neue würtemb. Edikt von 1828 §. 6. hebt die Beschränkung auf. Ueberall zeigt sich, wie schon früh die Gerichte nach der wahrscheinlichen ratio die Anwendung des Gesetzes beschränkten. v. Wächter Handb. I. S. 400. s. noch Phillips I. S. 322.

36) Beck vom Judenrecht S. 494. Malblank de jurejurando. p. 44. Glück Comm. XII. S. 385.

37) Kammergerichtsordn. I. Thl. Tit. 86. §. 1—10. — Schon früh hatte man sonderbare Formeln für Judeneid; s. z. B. Judeneid für Erfurt v. 1160 in Dorov Denkmäler alter Sprache. I. Bd. 2s Heft. S. IX. s. auch Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten S. 276. Estor de lubrico jurisjur. Jud. Marb. 1744. Heisler jurist. Abhandl. III. Thl. nr. 3. Hagemann prakt. Erläut. VI. S. 236. Nettelbladt Archiv für Rechtsgel. I. Bd. S. 272. Nothwendigkeit der jüdischen Form: Mathis juristische Monatsschrift. II. Bd. S. 41. Preuß. Gesetzsammlung. 1812. S. 17. Frankfurt. Ges. vom 30. Dezember 1819. §. 40. Muhlert, kann der Eid der Juden verbindend seyn? Leipzig, 1822. s. auch noch meklenburgische Verordn. in Both Samml. I. S. 267. Badische Eidesordnung §. 37. Kleins Annalen X. S. 296. Dalwigk prakt. Erörterungen nr. 3. Würtemberg. Edikt von 1828 §. 7. Weitl. hannov. Prozeßordn. v. 1827 S. 212. In Frankreich, und da, wo die Juden völlig den Christen gleichgestellt sind, ist der Streit noch größer. s. Gazette des tribunaux. 1827. nr. 414. 687. 691. Königl. sächs. Gesetz vom 11. März 1800. Churhess. Verordn. vom 14. Febr. 1828. Oldenburg. Verordn. vom 28. November 1829. Elvers jurist. Zeitung. III. S. 119. 129. Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung. VI. Thl. S. 171. Wolf in Weiß Archiv für Kirchenrecht. 1. Bd. nr. 6. Würtemb. Verordn. vom 25. October 1832. Frankel die Eidesleistung der Juden. Dresden, 1840. Das königl. sächs. Gesetz vom 30. Mai 1840 verbannt weise bei diesen Eidesleistungen manche unzweckmäßige Ceremonien.

38) Zwar L. 21. Cod. de haeretic. gegen das Judenzeugniß.

39) Es herrschen hier viele Vorurtheile über den Judeneid. s. not. 37 oben, u. über das Zeugniß der Juden insbesondere s. Klotz de Jud. teste. Duisb. 1726. Böhmer jus eccl. Prot. tom. I. II. Tit. 20. §. 3. Tit. 24. §. 79. Schröter I. S. 172. Oesterlei hannov. Proz. II. S. 212. Gutachten des Ober-Rabbiners in Berlin vom 22. Juli 1820. Nassauische Prozeßordn. von 1822 §. 48. Beck vom Judenrecht S. 436. s. noch Runde §. 643 not. 1. Sommer rechtswissenschaftl. Abhandl. S. 234.

spricht; nur da, wo das Gericht aus den besonderen Umständen des Falles Gründe des Mißtrauens gegen den Juden vorhanden findet [40]), kann das Zeugniß des Juden als untüchtig oder verdächtig betrachtet werden. XIII. Ob alte, den Juden ertheilte Privilegien vor den Christen noch bestehen [41]), hängt davon ab, ob das Herkommen sie erhielt, wie das auf den Gegenstand bezügliche allgemeine Gesetz des Landes gefaßt ist, und auf welche Weise später gesetzlich an dem Orte die Gleichstellung mit Christen erfolgte.

§. 118. [§. 108.] Privatrecht der Juden.

I. Bei der Frage: ob der Jude auch da, wo nicht durch neue Gesetze eine Gleichstellung mit Christen ausgesprochen ist, dem jüdischen Rechte [1]), als dem gemeinen Rechte, oder dem im Lande geltenden gemeinen Rechte überhaupt und den Landesgesetzen unterworfen ist, entscheidet für die Annahme der letzten Meinung [2]) in den Ländern des gemeinen Rechts die Vorschrift des römischen Rechts [3]) und die Rücksicht, daß da, wo man die Juden der im gemeinen Rechte begründeten allgemeinen Privatrechte fähig hält, die Consequenz auch fordert, sie den im gemeinen Landesrechte ausgesprochenen Pflichten zu unterwerfen, weil aber auch der im Mittelalter von dem gemeinen Rechte sie ausschließende Grund in der Fortbildung des Rechts weggefallen ist. Auf jeden Fall erkennt man, daß auch da, wo die Juden nach ihren eigenen Gesetzen leben, diejenigen Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind, welche allgemeinen Verboten und Strafgesetzen des Staats oder heutigen sittlichen Ansichten widersprechen; daher aus dem letzten Grunde die jüdische Leviratsehe nicht mehr zuläßig ist [5]). II. Im Eherechte [6]) in Bezug auf Form,

---

40) Malblank de jurejurand. §. 23. Linde Civilprozeß §. 258. not. 9. Das neue würtemberg. Gesetz von 1828 §. 5. stellt alle Juden, die sich den Wissenschaften, dem Feldbau oder ordentlichen Gewerben widmen, den andern Staatsgenossen völlig gleich in Bezug auf Zeugenschaft; nur bei Schacherjuden entscheidet erst das besondere Ermessen des Gerichts.
41) Z. B. wegen Vindikation gestohlener Sachen, oder wegen höherer Zinsen. Falk Handb. IV. S. 173. Phillips I. S. 321.
1) Dies behauptet Maurenbrecher Privatr. I. S. 165.
2) Beck Judenrecht Cap. IV. §. 1. Thiel princip. jurisprud. jud. §. 27. Glück Comment. I. S. 153. Schröter Abhandl. I. S. 152. Geiger und Glück Rechtsfälle. II. Bd. nr. 29. Kreitmaier Anmerk. V. S. 1524. Eichhorn S. 249. Bender Frankf. Privatr. S. 65. Gründler Polemik I. S. 186. Phillips I. S. 326.
3) L. 8. 15. Cod. de Judaeis, und Bessel im rhein. Museum. III. S. 443.
4) Falk IV. S. 173.
5) Großl das Eherecht der Juden in Oesterreich. Wien, 1838. S. 71—74.
6) Richter jus matrim. Judaeor. in German. Lips. 1751. Beck Juden-

Bedingungen der Eingehung der Ehe und Ehescheidungsgründe, gilt das jüdische Recht, weil überhaupt diese Verhältnisse mit der Religion der Contrahenten zusammenhängen. Insbesondere ist der Ehemann berechtigt, der Ehefrau einen Scheidebrief zu geben, soweit das jüdische Recht dies gestattet [7]), wenn aber ein Ehegatte zur christlichen Religion übertrat, so kann ein solcher Scheidebrief nicht angewendet werden [8]). III. In Successionsfällen kann jüdisches Recht nur in so ferne entscheiden [9]), als in dem Landesgesetze Juden überhaupt in ihren Privatrechtsverhältnissen dem jüdischen Rechte und jüdischen Richter unterworfen sind [10]), oder es bei den unter Juden geschlossenen Verträgen, z. B. Eheverträgen [11]), auf die Auslegung aus dem jüdischen Rechte ankömmt. IV. Wer die Gültigkeit des jüdischen Rechts in einem Lande in größerer Ausdehnung behauptet, muß dies beweisen, und auch in Fällen, wo jüdisches Recht entscheiden kann, liegt der Partei, welche auf gewisse vom Gegner geläugnete Vorschriften des jüdischen Rechts sich beruft, der Beweis dieses juris singularis nach der Analogie des Gewohnheitsrechts ob [12]). V. Das jüdische Recht ist nicht mehr das reine mosaische, sondern ein durch Tradition erhaltenes, durch Schriftgelehrte fortgebildetes und dann zuerst im III. Jahrhundert [13]) gesammeltes,

---

recht S. 136. Schröter I. S. 115. Magazin für Baden. II. S. 68. Hagemann prakt. Erört. VII. 71. Oesterr. Civilgesetzbuch §. 123—136. Jüdisches Eherecht in Wagner Zeitschrift für Oesterreich. 1827. S. 317., und Winiwarter Handb. des österr. Rechts. I. S. 324. Ueber jüd. Eherecht s. Meier in Sarwey Monatschrift für Würtemberg. VI. S. 31. S. 199. — Ueber Anwendung der Ritualgesetze in Ansbach s. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. II. S. 157. Ueber Anwendung des jüd. R. auf Ehescheidung s. Urtheil d. baier. Oberappell.-Gerichts in v. Zurhein's Zeitschrift III. S. 164.

7) Richter dissert. §. 14. Hänsel Bemerk. III. S. 320.

8) Eine Bulle des Pabstes Benedikt XIV. von 1747 verbietet es dem zur kathol. Religion übergetretenen Juden. s. viel in Grosß l. c. S. 255.

9) Pfeiffer prakt. Erört. I. S. 140. Schröter I. S. 109. Badisches Magazin. II. S. 75. Runde §. 644. will auch in jüdischen Successionsfällen das jüdische Recht eintreten lassen. s. auch Gründler Polemik I. S. 191. In Oldenburg sind die Juden den gemeinen Landesrechten unterworfen. Runde deutsches ehel. Güterrecht S. 80.

10) Z. B. in Holstein. Falk neues staatsbürg. Magaz. II. S. 814.

11) Pufendorf obs. I. 97, IV. 158.

12) Gut Seuffert Blätter f. Rechtsanwendung in Baiern 1842. S. 57. s. Andere Meinung in den Rechtssprüchen des nassauischen Oberappell.-G. II. S. 77. Nach den obigen Grundsätzen über Gewohnheitsrecht in §. 27. muß jedoch der Richter da, wo er leicht selbst die Rechtsquelle benützen kann, und wo ihm über ihren Inhalt kein Zweifel vorliegt, sie, ohne erst Beweis aufzulegen, benützen.

13) Mischnah (gesammelt vom Rabbi Juda), Gemara (das vollendete), wovon eine babylonische und eine jerusalemische existirt. Falk Encyklop. §. 62.

hierauf im XII. Jahrhundert in Auszug gebrachtes [14]) Recht, woraus die späteren [15]), mit Vorsicht [16]) zu gebrauchenden Sammlungen [17]) entstanden sind. VI. Ob den Rabbinen [18]) eine Gerichtsbarkeit in jüdischen Streitigkeiten eingeräumt werden kann, hängt von den Landesgesetzen ab [19]); wenn ihnen darnach eine freiwillige Gerichtsbarkeit in einem gewissen Umfange zusteht, so folgt daraus noch nicht eine streitige Gerichtsbarkeit; auf keinen Fall steht ihnen eine Gewalt in Prozessen zwischen Juden und Christen zu [20]); am häufigsten erscheinen die Rabbinen als Schiedsrichter [21]) und werden von den christlichen Gerichten, die über jüdisches Recht [22]) zu entscheiden haben, als Sachverständige zu Gutachten aufgefordert.

§. 119. [§. 109.) Umgestaltung der Verhältnisse der Juden durch neue Gesetze.

Die deutsche Bundesakte [1]) spricht zwar die Absicht aus, daß über die Veranstaltung der bürgerlichen Verbesserung der Juden auf

14) Von Moses Maimonides.
15) Die übliche ist: Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaft, Vormundschaft, Testam., von Moses Mendelsohn. Berlin, 1799.
16) Tychsen in Mathis jurist. Monatsschrift. II. S. 456., III. S. 88., VI. S. 454. s. auch noch Sammlungen in Meyer sent. rabbin. de succ. ab int. Hal. 1775. s. über eine andere Sammlung Falk Handb. IV. S. 172.
17) Viel besser ist die auf Befehl des Königs von Frankreich von den Juden zu Metz veranstaltete Sammlung: Recueil des loix, coutumes et usages observées par les Juifs de Metz en ce qui concerne leurs contrats de mariage, tutelles, success. Metz, 1786.
18) Im Mittelalter hatten freilich die Rabbinen größere Rechte. — Augsburg. Statuten von 1276 in Walch Beiträgen. IV. S. 105. Hontheim hist. trev. II. p. 762.
19) Diese haben sie freilich nach Landesrechten. Magaz. für Baden. I. S. 100. (das jetzige badische Recht weiß davon nichts mehr); von Meklenburg, Both Samml. I. S. 270. Von ausgedehnterer Gerichtsbarkeit der Rabbinen nach Landesgesetzen s. Böhmer exerc. ad Pand. II. nr. 23. Pufendorf obs. IV. nr. 255. Thomas Fuld. Privatrecht. I. S. 440. Oesterlei hannöv. Proz. I. S. 297. Grefe hannov. Privatr. II. S. 24. Von Holstein, Hennings Hülfsbuch vom holstein. Recht S. 47. Falk staatsbürgerl. Magazin. I. S. 815; und Falk Handb. III. S. 205. IV. S. 173. Hessen-Darmstädt. Verordn. vom 28. März 1732. Anhalt-Dessauische Erläuterungen zur Prozeßordn. vom August 1822, §. 19. — Eine Gerichtsbarkeit giebt als gemeinrechtlich den Rabbinen Gründler I. S. 194.
20) Hänsel Bemerk. III. S. 321.
21) Pfeiffer über Patrimonialgerichtsbarkeit S. 257. s. noch Kreitmaier Anmerk. zum baier. Civilcodex. V. Thl. Kap. 20, §. 3.
22) Nur wird hier große Vorsicht nothwendig, da manche ältere jüdische Rechtsvorschriften selbst bei Juden außer Gebrauch kamen, z. B. das Abschuhungsrecht. Struben rechtl. Bedenken. IV. S. 216. Beck vom Judenrecht S. 77.
1) Bundesakte Art. 16. s. Klüber Uebersicht S. 375. Klüber öffentl. Recht §. 171. Zachariä deutsches Staatsrecht. I. S. 314. Maurenbrecher I. S. 342.

übereinstimmende Weise berathen werden soll; allein eine bundesgesetzliche Feststellung dieser Verhältnisse ist noch nicht erfolgt. In den Versuchen der Landesgesetze [2]), die Lage der Juden zu verbessern, ist große Verschiedenheit. Bei Beurtheilung der jüdischen Verhältnisse in Ländern, wo neue Judenedikte ergingen, kömmt es darauf an I. ob nach dem Gesetze [3]) Juden als volle Staatsbürger den Christen gleichgestellt sind [4]), oder II. ob das Gesetz ohne diese Gleichstellung nur gewisse drückende bisherige Zurücksetzungen der Juden aufgehoben habe. In dem ersten Falle müssen die Juden aller bürgerlichen Rechte, die den Christen zustehen, fähig seyn, bis nicht das Landesgesetz eine Ausnahme wegen eines Rechtes machte. Im zweiten Falle haben die Juden nur so viele Rechte, als ihnen ausdrücklich oder folgeweise im Gesetze eingeräumt wurden, oder welche sie zuvor schon herkömmlich im Lande [5]) hatten [6]). Ueberall aber

---

2) Preuß. Edikt vom 11. März 1812. Heinemann Samml. der religiösen und bürgerlichen Verfassung der Juden in den preuß. Staaten. Berlin, 1821. Baierisch. Edikt vom 10. Juni 1813; und über die Anwendung v. Moy Staatsr. I. S. 437. Meklenburg. vom 22. Februar 1812. Edikt vom 22. Februar 1813. Badische vom 13. Januar 1809, 4. März 1814. Mors Realrepert. I. Thl. S. 293—302. Churheß. Edikt vom 14. Mai 1816. Hessen-Darmst. Gesetze in Eigenbrod Samml. II. S. 303. Sachsen-Hildburgh. vom 11. Mai 1814. Weimar. Edikt vom 20. Juni 1823. Frankfurt. vom 1. September 1824. Würtemberg. Edikt vom 25. April 1828. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg. II. S. 521—31. Churheß. Gesetz vom 29. Oktober 1833. Königlich sächs. Gesetz vom 16. Aug. 1838.

3) Am weitesten geht wohl das französ. Recht. — s. zwar französ. Dekret vom 17. März 1808; auch Merlin repertoire VI. p. 656—665. s. auch dort das merkwürdige vom Sanhedrin gegebene Gutachten über neun vom Kaiser vorgelegte Fragen. — Bail les Juifs au Siècle XIX., ou considerat. sur leur état. Paris, 1817; allein dies Dekret von 1808 war nur provisorisch und ist erloschen, in so ferne das Edikt nicht in einzelnen Ländern, z. B. in den Rheinprovinzen, wieder verlängert wurde.

4) Von den deutschen Gesetzgebungen geben die weimarischen (neuestes Gesetz v. 6. Mai 1833), würtemberg. und churhessischen noch am meisten Rechte; aber eine Gleichstellung von Juden und Christen ist nicht darin.

5) Es kommen schwierige Fragen im Detail vor. Nach würtemberg. Edikt §. 27. ruhen die mit dem Gutsbesitz verbundenen Patronats- oder Gerichtsbarkeitsrechte, so lange ein Jude das Gut besitzt. — Ueber die Gültigkeit der Ehe eines Juden mit einer Christin ist viel Streit. In Weimar. Edikt §. 15, meklenburg. §. 12. ist eine solche Ehe als zuläßig erklärt. Das rheinische Generalgouvernement verbot sie. Gesetz vom 27. August 1814. Auch in Holstein wird das Verbot beobachtet, jedoch kommen Dispensationen vor. Falk staatsbürgerl. Magazin. I. S. 811. Falk Handb. IV. S. 171. In Frankreich vermieden die Rabbiner, sich darüber bestimmt zu erklären. Merlin repert. VI. p. 656.

6) Von neueren Schriften über Emancipation der Juden s. Rühs über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Berlin, 1816. Fries über die Gefahren des Wohlstandes durch die Juden. 1816. Buchholz Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten

äußert sich in den Landesgesetzen immer noch mehr oder minder Mißtrauen gegen die Juden, und insbesondere keine Geneigtheit, die Juden an politischen Rechten Theil nehmen zu lassen.

VI. Abtheilung.

Von Verbindung der Personen in Corporationen, und von den dadurch bewirkten Verhältnissen.

§. 120. [§. 110.] Historische Einleitung über die Bildung der Gemeinden.

Eine gleichförmige Entstehungsart der deutschen Gemeinden läßt sich nicht nachweisen. Ein großer Theil derselben ist allerdings unabhängig von Privilegien der Staatsgewalt als selbstständige Corporationen entstanden [1]). Die ersten Spuren der Gemeindeverfassung finden sich schon in der Art der alten Genossenschaften, indem früh das Bedürfniß die Besitzer der einzelnen Freihöfe in eine Verbindung vereinigte [2]), in welcher, je mehr der Ackerbau sich ausbreitete, die Gränzen der einzelnen Besitzungen sich näher rückten, und die Besitzer sich vereinigten, einen Theil des Bodens als gemeinschaftliches Eigenthum zur Gesammtbenützung zu behandeln [3]), was von selbst wieder zu einer näheren Genossenschaft, und zwar selbst zu dem gemein-

---

betreff. Stuttg. 1815. Schmid der deutsche Bund. I. Bd. 2s Heft. nr. 1. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandl. des Wiener Kongresses. II. Abtheil. nr. 7. Friedländer Beitr. zur Geschichte der Judenverfolgung im XIX. Jahrhundert. Berlin, 1820. Lips über künftige Stellung der Juden in den Bundesstaaten. Erlangen, 1819. Löwisohn Vorlesungen über die neuere Geschichte der Juden. Wien, 1820. R. Moser die Juden und ihre Wünsche. 1827. Mayer die öffentl. Verh. der Juden 1827, und wichtig die Verhandlungen auf dem Landtage in Würtemberg 1828 (Weishaar I. S. 113.) u. in Churhessen. — s. noch merkw. Erörterungen in Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung V. S. 88., und dort VI. S. 114. 206. Erklärungen der preußischen Provinzial-Stände; dann die Schriften von Riesser (über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona, 1831, und Riessers Zeitschrift: der Jude. Altona, 1834 rc.) und von Paulus: die jüdische Nationalabsonderung. Heidelberg, 1830. Falk neues staatsbürgerliches Magazin. I. Bd. S. 821.

1) Gaupp über das alte Gesetz der Thüringer S. 131. Bosse de regiminis municipal. origine et progressu. Amstelod. 1834.

2) Leg. Salic. Tit. 47. Baiuwar. XVI. C. 1, XVII. C. 1, XXI. §. 11. Möser Osnabr. Gesch. I. Abschn. I. §. 9. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I. Thl. S. 169. 181. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 38.

3) Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich. I. S. 78.

schaftlichen Schutze führt, und allmählig selbst eine Friedensbürgschaft[4]) begründete, bei welcher sich die Mitglieder [5]) derselben verpflichteten [6]), diejenigen, welche in der Genossenschaft Verletzungen verübten, vor Gericht zu stellen, zur Genugthuung anzuhalten, und, wenn dies nicht bewirkt wird, selbst wegen des Ersatzes des Schadens zu haften. Daran knüpfte sich bald die Uebernahme von anderen genossenschaftlichen Verpflichtungen, z. B. dürftige Genossen zu unterstützen [7]). Das unvertheilte zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmte Land war die Allmende [8]). Das Bedürfniß, die Gränze genau zu bezeichnen, innerhalb welcher die genossenschaftlichen Verpflichtungen auszuüben waren, führte dazu, die Mark [9]), oder Gränze der Genossenschaft [10]), als entscheidend anzusehen, und bald nannte man

---

4) Leges Anglos. Guilel. con. C. 64. Canuti C. 19. 20. Eduard. C. 19. 20. Cap. III. a. 811. C. 4. 10. Eichhorn R. G. §. 18. v. Savigny Geschichte I. S. 242. Meyer esprit, origine et progrés. I. p. 88. Rogge Gerichtswesen S. 25. Hallam geschichtl. Darstell. II. S. 167. 177. Phillips Gesch. des angelsächs. Rechts S. 98. 104. Feuerbach de fidejussione universa. Erlang. 1826, und meine Recension in Schunks Jahrbüchern. VI. Bd. 2. Heft S. 119—141. Grimm Alterthümer Seite 291. 529. Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1826. Phillips deutsches Privatr. I. Thl. S. 119. Mit Unrecht will Weiske in den Grundlagen der früheren Verf. Deutschlands S. 41. die Gesammtbürgschaft als allgemeine germanische Einrichtung läugnen. s. noch v. Woringen Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Berlin, 1836. Seite 42.

5) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 26.

6) Unger S. 38; vergl. mit Feuerbach diss. p. 35. Rogge Gerichtswesen Seite 25.

7) Michelsen in Falks Eranien. 2s Hft. nr. 9. u. 3s Hft. S. 82.

8) Bluntschli S. 79.

9) Ueber Bedeutung des Wortes Mark: Heekeren van Nettelhorst diss. p. 14. Wachter gloss. p. 300. Wicht ostfries. Landr. S. 44. Dumbek geographia pagor. vet. German. p. 306. Grimm Alterthümer S. 496. Die ältesten Urk. von 796 in Cod. laurishamens. III. vol. nr. 3445; auch zuweilen marca, gleichbedeutend mit villa genommen. Urk. von 869 bei Schannat Cod. probat. Wormat. nr. 9. Jung hist. comitum Bentheim L. I. C. 4. p. 29. Racer Overyssel Gedenkstuk. I. p. 7. Lindenborn hist. Daventr. p. 514—22. s. noch über verschiedene Bedeutungen Vesme delle vicende della proprietà. p. 237. Schon in den Legib. Longobard. (v. Rachis) kommt marca vor. s. darüber: il progresso. Napoli, 1837. p. 109. 114.

10) Von Marken überhaupt s. Reinhard de jure forest. german. Francof. 1738. Schazman praes. Wahl de jure et judic. comm. quae sub nomine marc. Gotting. 1746. Broxtermann over de Marken en Markengenootschapen. Arnheim, 1798. Steiner vom Freigericht S. 24. van Heekeren v. Nettelhorst de Univ. quae Maerkergenootsch. dicuntur. Traj. 1807. Schmidt Geschichte von Hessen. I. S. 183. Piper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle, 1763. Arntzen instit. juris Belgici. I. vol. p. 56. Loew de antiquo Germ. jure marcali. Heidelb. 1826. Löw über die Markgenossenschaften. Heidelb. 1828. Grimm Alterthümer S. 496—531. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 71.

den ganzen so abgegränzten Bezirk die Mark [11]), und allmählig diente der Ausdruck zur Bezeichnung der gemeinschaftlichen Rechte [12]), oder auch der abgegränzten Genossenschaft selbst [13]). Das spät noch erhaltene [14]), oben geschilderte, System der Friedens- [15]) und Gesammtbürgschaft [16]) der Gemeinde zeigt sich besonders im angelsächsischen [17]) Freoborg [18]) und der Frankpledge [19]). Die Markgenossenschaft kann entweder als entsprechend unseren heutigen Landgemeinden, oder als eine größere Association [20]) (zusammenhängend mit alten Ansiedlungen) mit einem ausgedehnten Gesammtbesitz betrachtet werden. Aus solchen alten Ansiedlungen entstanden die am Niederrhein vorkommenden Honnschaften [21]), und die am Oberrhein und der Mosel früh

---

11) In Neugart Cod. dipl. nro. 176. kömmt eine solche Urk. vor.

12) Noch in Urk. (aus XIII. Jahrhund.) heißt es: Communia jura quae marke dicuntur. Bodmann rheingau. Alterth. S. 442.

13) Unger S. 70.

14) Von England s. Cowell instit. jur. angl. III. Lib. V. Tit. §. 2. Siehe über d. engl. Einrichtungen neue Unters. in Palgrave rise and progress of the english commonwealth. vol. I. cap. 6. und vol. II. p. CXX. Von Schweden s. oben not. 7. Besonders reichhaltig sind die italiänischen Stat.; s. Stellen in meiner Rezens. in Schunks Jahrb. S. 141. Ueberbleibsel fanden sich auch in Frankreich; s. Toullier droit civil. XI. p. 287, und von Deutschland s. Bülow und Hagemann Erört. I. S. 154.

15) Die Anzeigepflicht der Verbr. bei Gericht stammt eben so aus der Gesammtbürgschaft, daher Fleta in Houard traité III. p. 45. 79. Bractone de legibus Angl. Lib. III. de corona. Cap. 1. Die niederländische franche verité steht damit auch im Zusammenhang.

16) Bestritten ist es, ob es bei den Franken galt; ja, nach Rogge §. 12. (wegen Leg. Sal Tit. 61. 63, und wegen des contubernium in Leg. Sal. Tit. 45. cap. 1. 3. 46. cap. 3); dagegen Feuerbach diss. p. 74—91; s. aber noch Grimm S. 208. S. 626.

17) Von England entschiedene Beweise s. oben not. 3. s. noch Leges Inae cap. 21. — Ueber Leges Canuti Rosenvinge antiquam leg. Canuti version. latin. emend. Havn. 1826. p. 50. 51. — Von gothischen Einrichtungen s. Bring de veter. Suecor. et Gothor. praecip. quae rempubl. spectant instit. partic. IX. Lund. 1824. p. 65—92, und Bring de judicio homic. secundum jur. sueogoth. Lund. 1820. p. 19.

18) Leges Eduardi Conf. 20. 22. Houard traité I. p. 112; von den Congildones Leg. Alfred. cap. 27. Feuerbach p. 63. Spelmann gloss. p. 260. Uebrigens kömmt diese Freoborg-Einrichtung auch in Niederland vor. Urk. von 1138 in d'Achery spicileg. tom. III. p. 553, und auch Raepsaet origine des Belges. II. p. 343. s. noch Millar hist. Entw. der engl. Staatsverfass. (übers. von Schmid.) I. S. 113 und 194. Spelmann glossar. p. 248. Bring l. c. p. 88. Unger Gerichtsverfassung S. 34.

19) Houard traité I. p. 445. Bracton de leg. et cons. angl. Lib. 3. de corona. C. 10. §. 1. Meyer esprit, orig. II. p. 62; damit hängt die leta zusammen, Spelmann gloss. p. 355.

20) Ueber die Verschiedenheit der Gegenden s. Bluntschli I. S. 85.

21) Guden Cod. dipl. II. p. 1282—84. Urk. von 1468 im Archiv für Geschichte und Statistik des Vaterlandes S. 366. Vorzüglich Lacomblet im Archiv für Gesch. des Niederrheins. I. Bd. 2s Heft. S. 209. Honnschaft kömmt wohl von hundert (hondert, die alte Centschaft).

anzutreffenden Heingeraiden [22]), in welchen große Güter vorkamen, die im ungetheilten Eigenthum mehrerer Gemeinden waren. — Auch die westphälischen Burgemeinden [23]), ausgezeichnet im Mittelalter noch durch Gerichtsbarkeit und Autonomie, sind aus den alten Associationen hervorgegangen, und die in den friesischen Gegenden früh vorkommenden [24]), spät noch erhaltenen [25]) Landesabtheilungen in **Klüfte** und **Schlachten** (bei welchen die Idee der Familienbürgschaft sich klar zeigt) hängen mit den alten Ansiedlungen nach Familien zusammen. — Auf der Friedensbürgschaft beruhten auch die schon zur vorchristlichen Zeit [26]) vorhandenen und von den christlichen Priestern [27]) später benützten, innige Verbrüderung, wechselseitige Sicherheit und geordnetes Zusammenleben [28]) begründenden **Gilden** [29]). Bei der Betrachtung der Natur dieser alten Vereine zeigt sich aber schon ihr von der römischen Bildung der universitas mit dem künstlich erzeugten neuen Rechtssubject, in welchem die Einzelnen verschwinden, abweichender Charakter [30]) der Genossenschaft,

---

22) Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 653. tom. II. p. 127. Elsäßer Beiträge zur Aufnahme der Rechtswissenschaft. 1771. Sept. Stück. nr. 1. Monum. piet. et liter. viror. Francof. 1701. S. 250. Papelier de mund. Weissenb. p. 23. Bodmann rheingau. Alterth. S. 4. 439. 761. Schattenmann de Oberheimgeraida. Argent. 1753. Annuaires statistiques du departem. de Mont-Tonnerre. 1808. p. 306, 1809. p. 38, und Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1827 S. 176. 243. 466, 1828 S. 328. und 1829 S. 1. Ueber das Wort: Heingeraide, v. Löw über Markgenoss. S. 3 not.

23) Wichtige Notizen in Spangenberg neues vaterländ. Archiv. 1827. 2s Heft S. 199.

24) Urk. in Verhand. van Groninger Genootschap. vol. II. p. 334. Es giebt selbst eigene Kluftbücher und die Mitglieder jeder Kluft hießen Klauwsgenooten. s. besonders Verhand. van het Groninger Genootschap. V. vol. p. 36.

25) Wiarda ostfries. Geschichte. III. S. 513. Verbandel. II. p. 350. Kieler Blätter. V. Bd. S. 231.

26) Ancher juridiske Skriften. III. S. 133. Westphalen mon. praef. III. p. 112. Hikes thes. ling. septent. diss. epist. p. 21. Möser Osnabr. Gesch. I. S. 271.

27) Münter Geschichte d. Einführung d. Christenthums in Dänemark S. 180.

28) Die Gildebrüder schwuren für einander, sie mußten einander aus der Gefangenschaft lösen u. a. Die älteste Gilde ist die Knuts-Gilde. Die Statuten der Gilden heißen Gildenskraaen; eine alte Skraa dieser Art ist die Odenseeische. Westphalen mon. praef. III. p. 4. s. noch Schröter Abh. zur Erl. der d. Rechte. II. S. 85. Rosenvinge Grundriß S. 48. 166. Paulsen in Falks staatsbürgerl. Magazin. V. S. 73. s. über die **Gilden** Wilda (Preisschrift) das Gildewesen im Mittelalter. Halle, 1831. Fortuyn de Gildarum histor. Amstelod. 1834.

29) Wilkins Glossar. sub voce: Congildon. Houard traité. I. p. 444. Hallam II. S. 177.

30) Gut Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 81.

nach welchem die einzelnen Genossen durch ihren Willen der Gemeinde die Richtung geben [31]), dabei noch selbstthätig wirken, sich den Gemeindeschlüssen unterwerfen, und wogegen da, wo die Gemeinde nach Außen erscheint, diese als ein Ganzes auftritt. Während auf diese Art viele freie Genossenschaften sich bildeten [32]), kann man nicht verkennen, daß ein großer Theil der späteren Landgemeinden im Mittelalter noch keine freien Gemeinden waren, nicht einmal wahre Gemeinderechte hatten [33]), sondern nur durch den Willen der Gutsherren als unter einem von diesem gesetzten Beamten vereinigte landwirthschaftliche Ansiedlungen vorkamen. Die Veranlassungen zu solchen [woraus später Dorfgemeinden [34]) wurden] lagen theils in den Immunitätsprivilegien [35]), theils in den Vereinigungen mehrerer Hofsbesitzer unter einem Haupthofe, in den großen Reichshöfen, die unzersplittert verpfändet wurden [36]), in dem Verhältnisse der Villen [37]) und in den späteren Dinghöfen [38]). Verschieden von den Gemeinden im engeren Sinne kamen aber noch auf dem Lande größere Corporationen vor, die ebenfalls eine Genossenschaft bildeten [39]), z. B. die Deich- [40]) und Markgenossenschaften, während andere Corporationen nur zu besonderen Zwecken (verschieden von dem Gemeindezwecke) z. B. zu kirchlichen Zwecken [41]) sich bildeten.

---

31) Mein Aufsatz in dem Archiv für Civil-Praxis. XXII. S. 76.

32) Viele heutige Dörfer sind nur Zersplitterungen der größeren Landesgemeinden.

33) Nachweisungen über Schweiz in Stettler Versuch einer urk. geschichtl. Entwickl. der Gemeindeverhält. im Canton Bern. Bern, 1840.

34) Daraus die Hofmarken, s. Seifried ständische Gerichtsbarkeit. I. S. 40. Westenrieder glossar. p. 251. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 391.

35) Marculf Form. I. 5. Montag Geschichte I. S. 180. 216. Eichhorn R. G. §. 86, und in der Zeitschrift S. 191. 204.

36) Kindlinger Münsterische Beiträge. I. S. 14, II. S. 1. Desselben Geschichte der Hörigkeit S. 9—17. Sethe Entwurf der Natur der Leibgewinnsgüter S. 104.

37) S. oben §. 81. not. 1.

38) Die alten Hofrodel, z. B. im Elsaß, enthalten auch Gemeindeordnungen.

39) Hieher gehören die großen Lands- oder Thalgemeinden, z. B. in der Schweiz, Uri, Unterwalden, die schon früh als universitas mit eignem Siegel vorkommen. Hisely essai sur l'origine et le développement des libertés de Waldstetten. Lausanne, 1839. p. 29. 35.

40) Abhandlungen im staatsb. Magazin, herausg. von Falk. III. Bd. nr. 14.

41) Meers de paroch. in Germ. Bon. 1781. Dahl Beschreib. von Lorsch S. 31. Bodmann rheing. Alterth. S. 833.

§. 121. [§. 110a.] Fortbildung der Gemeindeverhältnisse.

Schon früh [1]) bildete sich die Ansicht, daß die Gemeinde als Abtheilung im Staatsbezirke der besondern Aufsicht der Herren, die im Bezirke die Herrschaft hatten, unterworfen seyen [2]). Je mehr seit dem XVI. Jahrhundert die Staatsgewalt sich ausbildete, desto mehr verwandelte sich der Schutz in eine Gewalt, welche die Gemeinden in Abhängigkeit von dem Staate stellte. Irrige Ansichten von einer Obervormundschaft, zuweilen selbst Egoismus des Staats, der das Gemeindevermögen zu seinen Zwecken verwenden mochte, und Mißtrauen gegen die freiere Entwickelung des Gemeindelebens bewirkten eine die Selbstständigkeit der Gemeinden lähmende Stellung der Staats- und Gemeindebehörden [3]). Durch die Aufnahme des römischen Rechts [4]) wurde manche irrige Ansicht verbreitet, da man nicht blos die römischen Vorschriften, welche sich auf die Verhältnisse der Gemeinden als moralischer Personen überhaupt [5]), sondern auch andre anwendete, welche nur auf einzelne römische Corporationen sich bezogen [6]). Ein gleichförmiges Gemeinderecht [7]) konnte nicht leicht entstehen, da die Gemeinden überall auf ihre Privilegien und durch Herkommen erworbenen Rechte sich beriefen, überall aber es davon abhing, wie weit man römisches Recht hereinzog. Das würdige Gemeindeleben [8]) ging durch den Egoismus der Gemeindebehörden, durch zu ausgedehnte aristokratische Elemente in der Verfassung, durch zu großes Einwirken der Staatsbehörden, insbesondere

1) Die erste Spur ihres Einwirkens lag in den Schirmverhältnissen. v. Dalwigk in den Granien zum deutschen Privatr. I. Hft. S. 11.
2) Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 54.
3) Die beste Darstellung der Entwicklung der Gemeindeverhältnisse in den letzten zwei Jahrhunderten siehe in Gachard Precis du regime municipal en Belgique avant 1789. Bruxelles, 1834, und Essai sur les communes et le gouvernement municipal dans le Canton de Vaud. Lausanne, 1828. II vol.
4) Malblank de similitudine inter jus municip. Wirtenberg. et roman. Tubing. 1819. Hufeland Lehrbuch des gem. Civilrechts. II. S. 32.
5) Wie weit man römisches Recht anwenden kann, v. Langen prakt. Erört. II. S. 8. Ueber röm. Vorschriften in Bezug auf röm. Dörfer v. Savigny System II. S. 251.
6) Dirksen civilist. Abhandl. II. Thl. nr. 1.
7) Die vollständigste Darstellung des Gemeinderechts (durch Hereinziehen des röm. Rechts) ist von Lossaeus decis. jurid. de jure univers. Venet. 1601. Colon. 1693.
8) Was v. Lancizolle in der Schrift: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 104 ꝛc. in Bezug auf die Städte sagt: paßt auf alle Gemeinden.

durch willkührliche Belastungen des Gemeindevermögens und Unterdrückung freier Wahlen und Verwaltung, aber auch durch die Indolenz der Bürger unter [9]). Erst in der neueren Zeit wurde die Wichtigkeit in Deutschland erkannt, durch Gesetze [10]) den Gemeinden die nothwendige Selbstständigkeit zu geben [11]), ihr Verhältniß zum Staate

---

9) In manchen Ländern ergingen umständliche Gemeindeordn., z. B. in Würtemberg Commun-O. von 1702 u. 1758. s. darüber v. Wächter I. S. 401.

10) Baier. Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808 und 17. Mai 1818. Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. Döllinger die Verf. und Verwaltung der Gemeinden in Baiern. München, 1819. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 390 rc. Nassauisches Gem.-Edikt vom 5. Juni 1816. Würtemberg. Edikt vom 31. Dezember 1819 und Verw.-Edikt für die Gemeinden vom 11. März 1822. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg. II. S. 143. Großherzogl. hess. Gemeindeordn. vom 9. Juli 1821 und frühere hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. III. S. 175. Badische II. Konstitut.-Edikt von 1807 und Moors Repert. I. S. 200—209. Entwürfe der Gemeindeordn. von 1819 und von 1822 in den Beilagen zur 111ten Sitzung der landständ. Kammer von 1822. Badische Gemeindeordn. vom 31. Dez. 1831 und neues Gesetz vom 28. August 1835, und Gesetz vom 3. August 1837. Preuß. Städteordn. vom 19. September 1808. Preuß. revidirte Städteordn. vom 17. März 1831. Preuß. Verordn. über Gemeindehaushalt vom 2. März 1819 in v. Kamptz Annalen der Staats-Verwaltung. III. S. 159. Frankfurt. Gemeindeordn. auf den Land-Dorfschaften vom 12. August 1824 in der Gesetz- und Statutensamml. v. Frankf. III. Bd. S. 263. Schwarzburg. Dorfgemeindeordnung vom 19. Dezember 1827. Würtemberg. Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828. Revid. G. über d. B. und BR. vom 4. Dez. 1833. — Eine gute Darstellung des würtembergischen Gemeinderechts mit Bemerk. in Weishaar würtemb. Privatrecht, neue Ausg. I. Thl. S. 280—355. Braunschweig. Edikt über Gemeindeverwaltung vom 26. März 1823 und braunschw. Städteordn. vom 4. Juni 1834. Oldenburg. Landgemeinde-Ordn. vom 28. Dezember 1831. Oldenburg. Städteordn. vom 12. Aug. 1833. Gothaische Gemeindeordn. vom 30. Mai 1834. Baier. Ges. vom 1. Juli 1834, Revision des Gemeinde-Edikts von 1818 betreffend. Churhess. Gemeindeordn. vom 23. Oktober 1834. Königl. sächs. Städteordn. vom 2. Februar 1832. Hohenzollern-Heching. Gemeindeordn. v. 19. Okt. 1833. Stadtordn. vom 15. Januar 1835. Meining. Grundgesetz von 1829. §. 19—28. Altenburg. Grundgesetz von 1831. §. 100—127. Hannov. Verfassungsurk. §. 51. Hohenzollern-Sigmaring. Gemeindeordn. vom 6. Juni 1840. Königl. sächs. Landgemeinde-Ordn. vom 7. November 1838. Milhauser sächs. Staatsrecht. I. S. 246. Weimar. Landgemeinde-Ordn. vom 2. Febr. 1840. Lippische Gemeinde-Ordn. vom 2. März 1841. K. Preußische Landgem.-Ordn. für Westphalen vom 21. Oktober 1841.

11) Ueber Gemeindeverh. des Auslandes. s. von Frankreich, wo der Geist der Centralisation während der Revolution das Gemeindeleben vernichtete, Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft. Bd. VIII. S. 450. Das Gesetz vom 21. März 1831 enthält nur Vorschriften über die Gem.-Organisation. Das über die Attributionen ist vom 18. Juli 1837. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. VI. S. 244. und X. Bd. S. 221. Dufey histoire des communes de France et legislat. munic. Paris, 1828. Raynouard hist. du droit munic. en France. Paris, 1829. II vol. Ueber das Projekt von 1830: Ulmenstein die neuesten Entwürfe zum Gemeindegesetz in Frankreich. Köln, 1830. Isambert Code electoral et municipal. Paris, 1831. III vol. Henrion de Pansey traité du pouvoir municipal. 4te edit. par Foucart. Paris, 1840; und gut

aber so festzusetzen, daß die erforderliche Oberaufsicht des Staats über sie im Interesse der Gemeinden und des Staatszwecks am sichersten durchgeführt werden kann, ohne die freie Entwickelung der Gemeinden zu lähmen [12]).

§. 122. [§. 111.] Begriff und Merkmale der Gemeinde und ihr Verhältniß zum Staate.

Die Gemeinde [1]) ist die von dem Staate anerkannte Genossenheit der Bewohner einer Abtheilung des Staatsbezirks, welche durch ordentliche selbst gewählte Vorstände vertreten wird, eines als Privateigenthum erscheinenden Vermögens fähig ist, und in welcher die aufgenommenen Gemeindeglieder gewisse von der Gemeinde bestimmte Gemeinderechte erwerben [2]). 1) Nur die von dem Staate anerkannte Gemeinde hat Anspruch auf Gemeinderechte. Nur durch Bewilligung des Staats können Gemeinden entstehen, verändert oder aufgelöst werden [3]). 2) Die Wichtigkeit der Gemeinde als des Bezirks,

---

Laferriere Cours de droit public. Paris, 1841. pag. 543. Von Belgien: Gemeindegesetz vom 30. März 1836. Zeitschr. für ausländ. Gesetzgeb. VIII. nr. 21. — Von England: Gesetz von 1835. Zeitschrift VIII. nr. 2. 11. — Von den Schweizer Gemeinde-Ordnungen seit 1830: Zeitschr. für ausländische Rechtswiss. VI. nr. 21, VII. nr. 6. — Merkw. über die Art, wie in Rheinbaiern französische und baierische Gemeinde-Gesetzgebung verschmolzen wurde: Siebenpfeiffer Handbuch der Verfass. Rheinbaierns. II. Bd. S. 1—349. Baier. Gesetz vom 7. November 1837. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 430.

12) Pagenstecher die deutsche Gemeindeverfassung. Darmstadt, 1818. v. Bredderlow über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden, mit Bezug auf Preußen. Berlin, 1820. Sommer von deutscher Verfass. im german. Preußen S. 104. Sparre Wangenstein Entw. der Grundzüge einer Gemeindeordnung. Hamm, 1823. Hieher gehören auch neuere Schriften über die preuß. Städteordn. s. v. Rotteck konstitutionelles Staatsrecht von Aretin. III. Bd. S. 22 ꝛc. Pfeiffer praktische Ausführungen. III. S. 340. Beisler Betrachtungen über Gemeindeverfassung. Augsb. 1831. Graf Blome über Gemeindewesen. Hamburg, 1832. v. Savigny in Ranke historisch-politischer Zeitschrift 1832, Heft 3. S. 389. Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. VI. S. 447 ꝛc. Dahlmann Politik. Göttingen, 1835. I. Thl. S. 219 ꝛc. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXII. S. 73.

1) Bezeichnung universitas in Urk. von 1239 in Bodmann rheingau. Alterth. II. S. 835. Almeina in Bodmann S. 762; auch in Urk. von 1220 in Guden syllog. p. 117; am Oberrhein Einung, Arx Geschichte vom Buchsgau S. 132; am Niederrhein Honnschaft. s. auch Grupen obs. rer. p. 434; in Niedersachsen Tucht, Lüneburg. Polizeiordn. von 1618. Cap. 12. §. 3. 4. s. noch Sparre Wangenstein S. 14.

2) Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 6. §. 18. Baier. Gemeinde-Edikt §. 20. Cucumus Staatsrecht S. 256. v. Moy I. S. 386.

3) Hess. Edikt §. 3. Badisches Gesetz von 1831 §. 4. Braunschweig. Verf. §. 41. Hannov. Verf.-Urk. §. 42.

in welchem der Staatsbürger seine politischen Rechte ausübt [4]), und die Rücksicht, daß ein egoistisches Wirken der Gemeinde dem Staatszwecke nachtheilig werden kann, fordert eine Wirksamkeit des Staats, durch welche einer solchen feindseligen Stellung vorgebeugt wird, während zugleich 3) der Staat die unsichtbare nie sterbende Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde und die Interessen aller künftigen Gemeindeglieder gegen den Egoismus der gegenwärtigen Glieder, so wie gegen die schlechte Verwaltung der Gemeindebeamten in Schutz nimmt, und eben so 4) die Interessen der Gemeinde gegen die Anmaßung, den Leichtsinn oder Unverstand der ordentlichen Gemeindebeamten sichert [5]). 5) Nur in dieser Beziehung steht die Gemeinde unter dem Oberaufsichtsrecht des Staats, durch dessen Willen sie ihr Daseyn und ihre Verfassung erhält. Nur zu irrigen Folgerungen führt aber die Annahme einer Obervormundschaft des Staats [6]). Eben so unpassend ist die Ansicht, welche jura minorum [7]) allen Gemeinden giebt, was nur angenommen werden kann, wo das Landesgesetz oder Herkommen dies ausspricht, und nur so weit dies anerkannt ist [8]). 6) Jede Gemeinde hat das Recht zu fordern, daß ihr Vermögen eben so wie das eines jeden Privatmannes unverletzlich geschützt werde [9]), und die Verfügungen des Staats darüber beziehen sich nur darauf, daß dies Vermögen dem Gemeindezwecke gemäß verwaltet und verwendet, und die Erfüllung der obliegenden kirchlichen und politischen Zwecke [10]) möglich gemacht werde. 7) Die anerkannte Gemeinde hat alle Rechte einer moralischen Person [11]) und er-

---

4) Mein Aufsatz im Archiv. XXII. S. 78.
5) Beisler l. c. S. 70.
6) Hannov. Verfass.-Urk. §. 51. Braunschweig. Verf. §. 46. v. Mohl II. S. 145. Mein Aufsatz im Archiv S. 80. vergl. mit Phillips I. S. 334.
7) Dies wird wichtig wegen der restitutio der Gemeinde. Ein Gesetz, daß alle Gemeinden (also auch Dörfer) jura minorum haben, existirt im römischen Rechte nicht, es ist auch nicht zweckmäßig; (mit Recht daher im großherzogl. hessischen Gesetz vom 21. Juni 1836 diese jura min. aufgehoben, während das meiningische Grundgesetz §. 22. den Gemeinden jura minor. giebt); allein die Praxis dehnte die jura minor. im gemeinen Rechte auf alle Communen aus. Reinhard de restit. in int. univ. Erford. 1733. Glück Commentar II. §. 465. Hänsel Bemerkungen zum sächsischen Civilrecht. II Seite 59. Burchardi von der Wiedereinsetzung S. 258. 262.
8) Die Weimar. Landgemeinde-Ordn. §. 28. giebt diese jura. s. überh. noch Maurenbrecher I. S. 358. v. Savigny System II. S. 282.
9) Mein Aufsatz S. 79. v. Mohl Staatsr. II. S. 147—48.
10) v. Moy Staatsrecht I. S. 392. 398—402.
11) Weishaar I. S. 288. Hänsel II. S. 10.

scheint als solche als Subject von Rechten und Verpflichtungen. 8) Den einzelnen Mitgliedern gegenüber, die als solche keine Rechte ausüben oder Pflichten tragen, die nur die Gemeinde treffen, erscheint die Gemeinde als eine Gewalt, welche ihren Mitgliedern in Bezug auf ihr Verhältniß zur Gemeinde Rechte verleihen und Pflichten auflegen kann, und eine Autonomie in so ferne hat, als sie über die Gemeindeangelegenheiten gültige, alle Gemeindeglieder verbindliche Anordnungen [12]) treffen und bestimmen kann, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Gemeindeglieder an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen, während 9) die Gemeinde alle anderen Personen, die nicht zur Gemeinde gehören, von jenen Vortheilen ausschließt. 10) Jede Gemeinde hat ihre Markung [13]), d. h. einen bestimmten Umfang der Grundstücke, deren Besitzer zu der Genossenschaft gehören und den Anordnungen und Pflichten der Gemeinde unterworfen sind [14]). Die Markung hat einen zweifachen Charakter, indem sie theils die auch für die Rechte dritter Personen

---

12) Die frühesten Ausflüsse der Autonomie sind die Markenordnungen. Heckeren van Nettelhorst diss. p. 47. Markenordn. von 1339 in Kindlinger Münster. Beitr. III. Bd. Urkundenbuch S. 377; von 1563 in Sethe Entwurf der Leibgewinnsgüter S. 127; in Urk. von 1585 in Sethe S. 113, und Markenordnung in Piper Markenrecht S. 157—249. — Zu den interessanten Markenordnungen gehören die von 1354, 1461, 1571 von Althaßlau, abgedruckt in v. Dalwigk Eranien zum deutschen Privatrechte. Heidelberg, 1825. 1. Heft, nr. 1. s. noch v. Löw über Markgenossenschaften S. 14. Alte GemeindeO. kommen auch unter andern Namen vor. Eine sehr vollständige Gemeindeordnung von Rastadt (aus d. XIV. Jahrhundert) in Mone badisches Archiv zur Vaterlandskunde. Carlsruhe, 1826. I. Thl. S. 259. — Gemeindeordn. von Westheim von 1479, abgedr. in der Zeitschrift: Argus. I. Bd. S. 384—393. Ordn. von Fürth von 1497, abgedr. in dem Urkundenbuch zu der aktenmäßigen Ausführung der zwischen Bamberg und Brandenburg geführten Differenz 1785, Urkundenb. II. Bd. nr. 44. Fast jedes Dorf in Franken hat eine Gemeinde-Ordnung; s. Schneidt de font. jur. Francon. p. 42. in not.; in Baiern heißen sie Ehehaftsordnungen. Ehehaftsrecht von Peitinggau von 1435 in Lori Geschichte des Lechrains. II. S. 136. Ehehaftsrecht von Hahnbach von 1559 in der Zeitschrift: die geöffneten Archive von Baiern. I. Bd. 4s Heft, S. 361. s. von Ebenhausen in Welsch Beschreib. von Reichertshofen S. 189.; von Langenpreising in Westenrieder Beitr. zur vaterländischen Geschichte. VII. Band. S. 322; von Greilsperg in Seifried Geschichte der ständ. Gerichte. I. S. 230. Auch viele Weisthümer enthalten Gemeindeordnungen. Wie weit die heutigen Gemeinden Lokalstatute machen können, ist gewöhnlich nicht genug in den Gesetzen bestimmt. v. Mohl Staatsr. II. S. 152. Lippische Gemeinde-Ordn. §. 2.

13) In alten Urkunden meta, oder marca villae, oder urbis genannt. Grupen obs. rei agrar. p. 8—12. s. noch Fritsch de district. univ. agror. Jen. 1670.

14) Badisches Edikt §. 2. Hessisches §. 2. Thomas Fuldisches Privatrecht. I. Thl. §. 137.

wichtigen Eigenthumsgränzen der Gemeinde bezeichnet, und in so ferne ein privatrechtliches Verhältniß [15]) begründet, theils als Umfang des politischen Verbandes dem öffentlichen Rechte angehört [16]). In Bezug auf alle in der Markung liegenden Güter hat die Gemeinde in so ferne ein Aufsichtsrecht, daß sie für den Gebrauch der Liegenschaften gewisse polizeiliche Regeln vorschreiben und Bestimmungen erlassen kann, daß jeder Eigenthumsübergang nur unter Garantie der Gemeinde durch Eintragung in gewisse Bücher vorgehe. 11) Im Falle des Aufhörens der Gemeinde steht den zuletzt vorhandenen Mitgliedern kein Anspruch auf das Gemeindevermögen zu, das vielmehr dann bonum vacans wird [17]).

§. 123. [§. 112.] Von den Gemeindegliedern und dem Gemeinderechte.

Nach dem Charakter des deutschen [1]) Gemeinderechts, wie es sich bis zur letzten Zeit ausbildete, erschien die Gemeinde als eine selbstständige Corporation, welche ihre eigenen Vermögensrechte hatte, und von der es abhing, wem sie Gemeinderechte ertheilen wollte; daher ihr von dem Staate Niemand aufgedrungen werden konnte [2]). Erst neuere Gesetzgebungen [3]) haben in Erwägung des wichtigen Verhältnisses der Gemeinden zum Staate diesen Charakter der Schliessung der Gemeinden modifizirt, und zwar, indem sie von der Nothwendigkeit ausgehen, daß jeder Staatsbürger irgend einer Gemeinde des Staats als Bürger oder Beisitzer angehöre, so daß das Gesetz bestimmt, welcher Gemeinde jemand angehört, und die Regierung eine Person einer Gemeinde zutheilen kann, während der Gemeinde übri-

15) Man denke nur an Hypotheken- und Servitutsrechte Dritter. s. noch kgl. sächs. Landgem.-Ordn. §. 14—19.

16) Badisches 2tes Constitutionsedikt §. 2. 8. Man ist geneigt, diesen letzten Charakter als den immer entscheidenden bei der Frage über Justizsachen hervorzuheben. s. von Baden Thilo bad. Prozeßordn. erläutert S. 20. Im Großherzogthum Hessen, macht ein Gesetz v. 23. Okt. 1830 einen Unterschied von Verwaltungs- und Eigenthumsgränzen; s. viel in Eigenbrod das Verh. der Gerichte zur Verwaltung S. 157.

17) Das Verhältniß ist sehr bestritten. Marezoll in Grolmanns Magazin. IV. Heft. nr. 11. Hänsel Bemerk. II. S. 106. Puchta in Weiske Rechtslexikon III. S. 74. Roßhirt Pandekten I. S. 159.

1) Anders nach dem französischen Recht, wo daher auch kein Einkaufsgeld vorkömmt.

2) S. zwar Zachariae lib. quaest. qu. 10. §. 14; s. aber Hänsel Bemerkungen II. S. 113.

3) Z. B. in Würtemberg, Gesetz von 1828 und 1833. v. Mohl Staatsrecht. II. Thl. S. 146 und S. 154.

gens das Aufnahmsrecht zusteht; wogegen andere Gesetzgebungen wenigstens im Interesse des staatsbürgerlichen Lebens verordnen [4]), daß eine Gemeinde dem Staatsbürger, der gewisse gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen erfüllen kann, die Aufnahme nicht verweigern darf. Im allgemeinen gelten die Regeln: [5]) I. Das bloße Staatsbürgerrecht giebt noch kein Gemeindebürgerrecht an einem bestimmten Orte, sondern nur Einwohnerverhältnisse. II. Unter den zu einer Gemeinde im weitern Sinne Gehörigen müssen getrennt werden [6]): 1) Gemeindegenossen, als wirkliche zum Genusse der Gemeinderechte befugte Mitglieder einer Gemeinde [7]), 2) Gemeindeactivbürger, in so ferne in den Gesetzen zur Ausübung aller politischen Rechte in der Gemeinde noch besondere Erforderniße verlangt sind, 3) Schutzgenossen oder Beisassen [7a]), 4) Forensen, d. h. solche, die, ohne in der Gemeinde sich aufzuhalten, Immobilien in der Gemeindemarkung besitzen [8]), 5) Personen, welche in der Gemeinde sich niederließen, ohne als Gemeindebürger aufgenommen zu seyn (Miethleute, Inleute), 6) Personen, die nur das Einsassen- oder Heimathsrecht in der Gemeinde erworben haben [9]). — Der bloße Aufenthalt oder ein Güterbesitz in der Gemeinde giebt noch nicht das Gemeinderecht darin [10]), auch diejenigen, welche in der Gemeinde angestellt sind oder ihr Dienste

---

4) Z. B. in Baden, Gesetz vom 31. Dez. 1831. §. 17.
5) Wichtige Unters. über d. Frage: wer Gemeindeglied war? v. Bluntschli II. S. 57.
6) Würtemb. Edikt von 1828, §. 2. Schwarzburg. Ges. §. 1. Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. Königl. sächs. Landg.-O. §. 24. Weimar. §. 5. v. Moy, baier. Staatsrecht. I. S. 394.
7) Nach dem baier. rev. Gemeinde Edikt §. 11. ist wirkliches Gemeindeglied nur der, welcher in dem Gemeindebezirk seinen ständigen Wohnsitz hat, oder daselbst ein häusliches Anwesen hat, und darin entweder besteuerte Gründe besitzt oder besteuerte Gewerbe ausübt. Die kgl. sächs. Landgem.-Ordn. §. 21. rechnet dahin die selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirk entweder Grundstücke besitzen, oder innerhalb derselben ohne Grundbesitz bleibenden Wohnsitz haben. Die Weimar. Landgemeinde-Ordn. §. 5. nennt die Gemeindeglieder in Landgem. Ortsnachbarn. — s. noch preuß. LandG.-Ordn. §. 17.
7a) Hagemann Landwirthschaftsrecht Seite 159. Gesenius Meierrecht. II. S. 50—56. Eisenhart Anleit. zum Stadtrecht S. 240. Badisches Gesetz von 1808. nr. 18. §. 10. Nach d. Gemeinde-Ordn. von 1831. §. 2. giebt es keine Schutzgenossen mehr. Mors Repertor. II. S. 154—155. s. aber preuß. Landr. II. Thl. Tit. 7. §. 20—31. Baier. G. E. §. 11—16. v. Moy Staatsr. I. S. 394. Hess. G. O. §. 93. Weishaar I. S. 324. v. Mohl II. S. 155. Weimar. L. G. O. §. 20.
8) Baier. Gemeinde-Edikt §. 13. Sie heißen in Weimar. LandG. O. §. 23. Flurgenossen.
9) Badisches Gesetz von 1831 §. 70. Weimar. L. G. O. §. 17.
10) Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 7. §. 20.

leisten, erhalten dadurch so wenig Gemeinderechte [11]), als Geistliche und Schullehrer Gemeindeglieder sind [12]), und selbst wenn das Landesstatut [13]) solchen Personen einzelne Befugnisse in der Gemeinde giebt, folgt noch kein volles Gemeinderecht. III. Das Gemeinderecht wird erworben: 1) durch Geburt, in so ferne die ehelichen Kinder in der Gemeinde, in welcher ihr Vater, und die unehelichen da, wo ihre Mutter das Gemeinderecht hatte, ein angebornes Bürgerrecht erhalten, nach welchem sie, wenn sie gewisse Erfordernisse nachweisen, die Aufnahme als Gemeindeglieder verlangen können [14]); 2) durch Aufnahme, welche zwar von der Gemeinde abhängt, jedoch so, daß sie dem, welcher die gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme hat, diese nicht versagen kann [15]). IV. Das Activgemeindebürgerrecht fordert außer den Bedingungen des Gemeinderechts überhaupt noch die selbstständige Ansiedlung auf eigene Rechnung in der Gemeinde [16]). V. Das Gemeinderecht [17]) giebt 1) das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde; 2) Recht der Betreibung jedes Gewerbes (wenn die sonstigen Gewerbserfordernisse da sind; 3) Recht der Benützung aller Gemeindeanstalten; 4) Recht der Theilnahme an allen Gemeindenutzungen; 5) Recht des Erwerbs der Liegenschaften in der Markung, mit Ausschluß Fremder, in so ferne Marklosung im Lande gesetzlich ist; 6) Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln im Falle der Dürftigkeit; 7) Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 8) active und passive Wahlfähigkeit in Bezug auf Gemeindeämter. Wo nicht ein besonderes Gesetz [18]) oder das Herkommen die Gemeinderechte an den Besitz

---

11) Weichsel Grundsätze über gemeinschaftl. Eigenthum, Gemeinheiten u. Servituten. Magdeburg, 1824. S. 116.

12) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 470. Die Weimar. LandG.-Ordn. §. 19. erklärt, daß die im Staats-, Kirchen- und Schuldienst Angestellten außer Verbindung mit der Ortsgemeinde bleiben.

13) Von Sachsen, Haubold §. 455. s. auch Hagemann prakt. Erört. VII. S. 129. Badische Gesetze in Mors Repertor. II. S. 148.

14) Frankfurt. Edikt §. 30. Schwarzburg. Edikt §. 7. Bad. Gesetz v. 1831, §. 4. Würtemberg. Gesetz v. 4. Dez. 1833, §. 13. 14. s. noch v. Moy I. S. 403. Weimar. L. G. O. §. 12.

15) Hier hängt es von der Landesgesetzgebung und Ortsstatuten ab. Königl. sächs. LandG. O. §. 26. Weimar. §. 7. Ob die Gemeinde aufnehmen muß s. v. Mohl II. S. 169.

16) Baier. Edikt §. 17. Würtemberg. Edikt §. 3. Weishaar I. S. 327. v. Mohl S. 174.

17) Weishaar I. S. 325. Badisches Gesetz über Rechte der Gemeindebürger von 1831, §. 1. Weimar LandG.O. §. 6.

18) Z. B. in Würtemberg, wo die Realgemeinderechte bestehen. Würtemberg.

gewisser Erfordernisse, z. B. bestimmten Grundbesitz, knüpft, haben alle Bürger die Gemeinderechte. In Bezug auf das politische Stimmrecht, als Ausfluß des Gemeinderechts, ist in den Gesetzgebungen Verschiedenheit, in so ferne einige alle Gemeindeglieder als stimmberechtigt erkennen und nur wegen Mangels persönlicher Eigenschaften die Ausübung des politischen Rechts als ruhend erklären [19]), andere nur an den Besitz eines gewissen Vermögens [20]) das Recht knüpfen, andere die Wahl der Gemeindeorgane in die Hände von Wahlmännern legen [21]), andere [22]) die Bürger in Klassen theilen und nach der Steuer einen mehr oder minder großen Einfluß auf die politischen Rechte gestatten.

§. 124. [§. 112a.] Pflichten der Gemeindeglieder.

Nach dem Grundsatze, daß die einzelnen Gemeindeglieder weder bei Rechten, die der Gemeinde, als solcher, zustehen, unmittelbar berechtigt, noch bei Pflichten, welche der Gemeinde obliegen, unmittelbar verpflichtet sind [1]), kann 1) kein Gemeindeglied wegen solcher Rechte klagen [2]), noch wegen solcher Pflichten belangt werden. 2) Die Gemeindeglieder sind aber schuldig, zum Besten der Gemeinde [3]), die, vermöge Gesetze, Herkommens oder Gemeindeschlüsse den Gemeindegliedern obliegenden Gemeindedienste [Frohnen] [4]) zu

---

Gesetz von 1833, §. 6. 51. v. Mohl würtemb. Staatsrecht. II. S. 133. Vom Norden Deutschlands Hagemann prakt. Erörter. IV. S. 100. Lippische G. O. §. 4.

19) Z. B. wegen Nichtentrichtung von Abgaben, wegen Armuth, wegen Vergehen. Kgl. sächs. LandG.O. §. 29. Weimar. §. 15.

20) Dies ist die Census-Einrichtung z. B. in Frankreich, Belgien. Die neue preuß. LandG. O. §. 40 giebt das polit. Gemeinderecht nur den Meistbeerbten, gestattet aber §. 43. auch aus besonderm Vertrauen, es Andern zu gewähren.

21) Z. B. in Baiern v. Moy Staatsr. S. 410.

22) Badisches Gesetz vom 3. August 1837.

1) L. 1. §. 2, l. 7. §. 1, l. 8. D. quod cujuscunque univ. nom. Lossaeus l. c. p. 1. cap. 1. nr. 18. Zachariae quaest. §. 16. Hänsel Bemerk. II. S. 19. Weimar. LandG.O. §. 27.

2) Wie weit Einzelne die Rechte der Gemeinde vertheidigen können, Hänsel II. S. 22. s. unten in §. 127. über Gemeindeprozeß.

3) Kaiserrecht. II. S. 77. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 35. In Urk., z. B. von 1340, in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 437, heißen die Lasten auch Burwerk. Ein häufiger Ausdruck ist Reichewerke.

4) Henneberg. Landesordn. von 1539. Buch IV. Tit. 1. c. 1. Hagemann l. c. S. 465. Hagemann prakt. Erört. V. S. 225. Haubold §. 473. Badisches Gesetz von 1808 im Reg.-Bl. 1808. nr. 19. §. 16. Mors I. S. 181. s. aber Gesetz von 1831, §. 65—70. und Gesetz über Rechte der Gemeindebürger §. 46. Preuß. Landrecht l. c. §. 38—42. Baier. Gem. E. §. 27. Würtemb. E. §. 51—55. Gesetz von 1833, §. 56—60. v. Mohl würtemberg. Staatsrecht. II. S. 174. Weimar. LandG. O. §. 35.

leisten, und zwar in der Regel nach dem Maßstabe der Berechtigung in der Gemeinde, so daß keine Befreiung [5]) gilt, wenn sie nicht besonders von einem Mitgliede nachgewiesen werden kann. Der Maßstab der Leistung wird durch die Ortsstatute und Herkommen, sonst aber durch Beschluß der Gemeindebehörden bestimmt, wobei der Grundsatz entscheiden muß [6]), daß nach der Größe der Vortheile auch die Last zu tragen ist [7]). 3) Die Gemeindeglieder sind in Bezug auf Gemeindelasten mittelbar und nur subsidiarisch in so ferne verpflichtet [8]) als die Gemeinde, wenn das Gemeindevermögen nicht zur Deckung der Ausgaben hinreicht, durch Umlagen die nöthigen Beiträge [9]) der Mitglieder erheben kann. Selbst das Allmendvermögen sollte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, ehe man Umlagen auflegt, zuerst verwendet werden, jedoch rechtfertigt das eigene Interesse der Gemeinde, einen Theil davon frei zu lassen [10]). Da es im gemeinen Rechte an einem Gesetze und an einem gleichförmigen Herkommen über den Maßstab der Umlagen fehlt [11]), so wird zunächst das Landesgesetz, Ortsstatut und Ortsherkommen entscheiden [12]), und wenn dies nicht Norm giebt, wäre der Grundsatz am gerechtesten [13]), daß Jeder nur zu den Lasten beitrage, die im

---

5) Oft kann jemand von der persönlichen Frohnenpflicht frei seyn, ohne deswegen von Geldabgaben frei zu seyn. Würtemb. Gesetz von 1833, §. 59. s. über Befreiungen v. Mohl II. S. 181. Kgl. sächs. LandG.O. §. 69. Weimar. §. 38. Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht. II. Theil. S. 128.

6) Sächs. LandG.O. §. 64. 65. Weimar. §. 37. Scholz in der Zeitschrift für Landwirthsch. II. S. 123 ꝛc.

7) Eine zwar gewöhnliche sächs. Gem.-Ordn. Würtemberg. Commun-Ordn. IX. Abschn. I. §. 3; aber drückende Härte kann es seyn, wenn die Spanndienste nur von denen geleistet werden müssen, welche Spannvieh halten. s. daher badische Gem.-Ordn. von 1831, §. 65. v. Mohl Staatsr. II. S. 182. s. noch Sigmaring. G. O. §. 76. 82.

8) L. 5. D. de censib., l. 12. Cod. de operib. publ. Lossaeus III. §. 8. nr. 8. Hänsel II. S. 19.

9) Gaudlitz diss. de finib. inter jus singulor. cap. IV. §. 13. p. 89. und in Haubold opuscul. p. 545. 600. Siebenpfeiffer von den Gemeindeschulden S. 157. Baier. Gem.-Edikt von 1818, §. 34. Baier. Ges. über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819. Hess. (großherzogl.) Edikt §. 76. Würtemb. Gem.-Edikt von 1822, §. 25.

10) Es kann dies durch Auflagen auf die Bürgernutzungen bewirkt werden; allein zu starke Besteuerung würde die ärmern Klassen sehr angreifen. Badisches Gesetz vom 28. August 1835. Sigmaring. G. O. §. 57. s. noch preuß. Landg.-Ordn. §. 25.

11) S. über diese Vertheilung Scholz in der Zeitschrift für Landwirthschaft. I. Bd. nr. V.

12) Darauf weisen Weimar. Landg.-Ordn. §. 42. Kgl. sächs. §. 64.

13) Scholz l. c. S. 82. Hannov. Verf.-Urk. §. 46. Altenburg. Grundg. §. 106. Preuß. rev. Städte-Ordn. §. 40.

Interesse der Klasse, in die er gehört, gemacht werden; allein die Schwierigkeit einer zuletzt auf Willkühr beruhenden Durchführung einer Klassifikation [14]) der Ausgaben [15]) rechtfertigt es, wenn man alle Ausgaben, die nicht in eine der sogleich zu erwähnenden Klassen gehörten, von allen Gemeindesteuerpflichtigen nach Verhältniß ihrer Steuer tragen läßt [16]), diejenigen Ausgaben, die mehr nur Socialausgaben sind, und blos im Interesse gewisser Klassen der Gemeindeglieder gemacht werden [17]), oder auf Zwecke, die nicht eigentliche Gemeindezwecke sind [18]), sich beziehen, nur zur Last derjenigen setzt, in deren Interesse die Ausgabe gemacht wird [19]). Der Wunsch, das Gemeindevermögen nicht zu sehr anzugreifen, bewirkte, daß manche neueren Gesetzgebungen [20]) das Verhältniß so regulirten, daß das Gemeindevermögen nur zu einem bestimmten Theile für alle Gemeindeausgaben zuerst haften muß, dann die Gemeindebürger (als vorzugsweise interessirt) einen bestimmten Präcipualbeitrag leisten müssen, und der zur Deckung der Gemeindeausgaben erforderliche Rest von sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde (also auch von den Einwohnern) durch Umlage erhoben wird. Ein Mittel, alle Einwohner zu den Gemeindeausgaben beizuziehen, ist auch die nur mit Vorsicht zu benützende Einführung eines Octroi [21]). Da die Forensen [22]) nur in Bezug auf die Grundstücke in der Gemarkung mit der Gemeinde in Verbindung stehen, so kam man früher dazu [23]), sie nur zu den Gemarkungsausgaben als beitragspflichtig zu erklären; allein die neuern Gesetze erkennen sie allgemeiner [24]) beitragspflichtig,

---

14) v. Rotteck im Staatslexikon, Wort: Gemeine, S. 417, schlägt 7 Klassen vor.
15) Maurenbrecher I. S. 364. Scholz S. 82.
16) Sächs. Städteordn. §. 92. Braunschw. Städteordn. §. 35. Oldenburg. Städteordn. §. 97. Badisches Gesetz vom 28. August 1835. Lippische G.-Ordn. §. 40. s. noch von Würtemberg v. Mohl Staatsr. II. S. 179. Baier. Gesetz vom 17. November 1837. Auch preuß. Landg.-Ordn. §. 34. legt die Umlage, wenn sie im Interesse einzelner Klassen gemacht wird, nur den Mitgliedern dieser Klassen auf.
17) Z. B. die nur auf Feldkultur oder nur auf Viehzucht sich beziehen. Baier. Gesetz §. 6. s. auch königl. sächs. Gesetz §. 65.
18) Z. B. bei Ausgaben zu Cultuszwecken. Baier. Gesetz §. 5.
19) Ob ein einzelnes Gemeindeglied sich von der Zahlung dadurch frei machen kann, wenn es für sein Eigenthum selbst eigene Schutzanstalten trifft, (z. B Hirten anstellt.) s. hannov. jurist. Zeitung 1841. S 86.
20) Z. B. badisches Gesetz von 1835.
21) Badische G. O. §. 75. Sigmaring. G. O. §. 74. Von Würtemberg wichtig v. Mohl II. S. 181 u. S. 184.
22) Günstige Ansichten für sie in v. Rotteck constitutionelles Staatsrecht. III. Seite 87.
23) Scholz l. c. S. 113.
24) Auch bei ihnen soll auf den bisherigen Zustand zunächst gesehen werden

entweder indem man die Zahl der Ausgaben, zu denen sie beitragen müssen, ausdehnt [25]), oder sie gleich beitragspflichtig wie die übrigen Steuerpflichtigen der Gemeinde betrachtet [26]), oder diese Pflicht zwar als Regel annimmt, aber bei einzelnen Ausgaben eine Ausnahme macht [27]). 4) Bei den Gemeindeschulden [28]) haftet das Gemeindevermögen, sobald die Schuld nach den zur Aufnahme dieser Schulden landesgesetzlich nöthigen Erfordernissen aufgenommen ist; bei dem Mangel von Landesgesetzen [29]) genügt es, wenn zur Aufnahme des Darlehns die Gemeinde selbst oder jene Gemeindebehörde zustimmte, deren Einwilligung, nach der Verfassung der Gemeinde, zu Beschlüssen der wichtigsten Art erforderlich ist [30]), so wie auch nach den meisten Gesetzen die Genehmigung der Regierung erforderlich ist [31]). Fehlt es daran, so kann die Gemeinde nur wegen Schulden haften, wenn die Klage auf versio in rem gegründet wird [32]). Werden Umlagen nothwendig, so muß auch der neu eintretende Bürger wegen alter Schulden Beiträge bezahlen [33]). Kriegsschulden werden wie Gemeindeschulden behandelt, wenn nicht ein

---

nach Weimar. Landg.-Ordn. §. 75. Auf jeden Fall sollte man, wie nach bad. Gesetz von 1835, den Ausmärkern möglich machen, durch Deputirte zum Beschluß über die Umlagen mitzuwirken.

25) Badisches Gesetz vom 28. August 1835. Sigmaring. G. O. §. 72.

26) Dies ist das System des französischen Rechts.

27) Z. B. nach baier. Gesetz von 1837, §. 6; und sächs. Landgem.-Ordn. §. 65. Preuß. Landg.-Ordn. §. 29.

28) Wernher obs. P. V. obs. 11. Hommel rhaps. 601. nr. 6. Gaudlitz diss. p. 78. Strauch de oblig. civit. ex contr. mutui. Jen. 1668. Lauterbach de mutuo civit. in diss. vol. II. p. 86. Crell de senator. et quatenus ex eorum factis sen. Vit. 1737. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 6. §. 91—113. Crumbiegel, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinheit aus einem Darlehen verpflichtet wird. Rostok, 1825. Preuß. Landr. §. 91—113. Bielitz Comm. VI. S. 24. Siebenpfeiffer Handb. von Rheinbaiern. II. S. 211.

29) Höchst bestritten ist die Anwendbarkeit der l. 27. D. de reb. credit. Lossaeus III. 4. Haubold opusc. II. p. 602. Hänsel Bem. II. S. 51 rc. v. Savigny System II. S. 292.

30) Daher entweder der Ausschuß (Stadtverordneten) oder die Gemeindeversammlung. — s. noch Kind quaest. IV. c. 58. Bauer opusc. I. nr. 10. §. 8. Badische Gemeindeordn. §. 82. Bei der Gemeinde ist gewöhnlich Verschiedenheit, ob eine Stadt- oder Landgemeinde da ist. Kgl. sächsische Städteordn. §. 37. 38; sächs. Landg.-Ordn. §. 60. Weimar. §. 47. Sigmaring. G. O. §. 85. Von Würtemberg v. Mohl Staatsr. II. S. 206.

31) Z. B. in bad. Gem.-O. §. 151. Sigmaring. §. 148. Weimar. §. 84. Preuß. Landg.-O. §. 94.

32) Hänsel Bem. II. S. 55.

33) Bauer de cive novo in opusc. I. tom. X. §. 14. Gaudlitz diss. p. 81. Böhmers Rechtsfälle, I. Abth. 1. nr. 14. Hänsel II. S. 114.

Landesgesetz über Tragung der Kriegsschulden [34]) besondere Bestimmungen giebt.

§. 125. [§. 113.] Oberaufsichtsrecht des Staats. Gemeindeherrschaft.

Der Umfang des Oberaufsichtsrechts des Staats [1]) über die Gemeinde geht nicht weiter als der Grund, der dies Recht nothwendig macht, daher um die Interessen des Staats oder aller Staatsgenossen gegen Einseitigkeit der Gemeinde, die letzte selbst gegen die Gemeindebehörden und die künftigen Gemeindeglieder gegen den Egoismus der gegenwärtigen in Schutz zu nehmen [2]); demnach äußert es sich [3]): 1) in der Prüfung der Jahresetats und Rechnungen der Gemeinden, 2) in Bezug auf die Wahlen der Bürgermeister, in so ferne die Regierung die Bestätigung der Gewählten sich vorbehält [§. 126.], 3) in der Forderung, daß Gemeindebeschlüsse, durch welche die obengenannten geschützten Interessen verletzt werden können, der Genehmigung des Staats unterworfen werden, 4) in dem Rechte, über Beschwerden der durch Gemeindeschlüsse Verletzten zu entscheiden. Die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden bilden die Regel, und die Landes- und Ortsgesetze entscheiden über den Umfang, in welchem die Regierung die Gemeindebeschlüsse an ihre Genehmigung bindet [4]). Die Oberaufsicht wird durch die landesherrlichen (oder Patrimonial-) Aemter und höheren Verwaltungsstellen ausgeübt. Ein Inbegriff von solchen Aufsichtsrechten ist die über Dörfer häufig einem Schutz- oder Gutsherrn zustehende Gemeindeherrschaft, welche jedoch

34) Von Rheinbaiern: Siebenpfeiffer II. S. 212. Von Baden: Gem.-Ordn. §. 79. Bad. Gesetz vom 2. Nov. 1813 und 5. August 1816. Sigmaring. G. O. §. 68.

1) S. oben §. 122. Ueber d. Ursprung Bluntschli II. S. 90. Bad. Gem.-Ordn. §. 151. Weishaar würtemb. Privatrecht. I. S. 319. Hannov. Verf.-Urk. §. 51. Braunschweig. Verf.-Urk. §. 46. Churhess. Gem.-Ordn. §. 93.

2) Sparre Wangenstein S. 3. Preuß. Landr. l. c. §. 30. 66. Bad. Ges. von 1808 in Mors Repertor. I. S. 205. Baier. Edikt §. 21. 121—123. Hess. §. 65. Würtemberg. von 1822 §. 64—66. Phillips I. S. 333. Milhauser sächs. Staatsr. I. S. 251. v. Mohl II. S. 146.

3) Bei den Dörfern äußerte sich zuerst die Curatel der Gutsherren. Bouhier Coutumes de Bourgogne. II. p. 28. — s. noch Bodmann rheingauische Alterthümer S. 761. Eine frühe Gemeindeordnung von 1470, die aus solcher Curatel hervorging, ist in der Bruchsal. Amtsordn. von 1470 in der Samml. der Landesordn. I. S. 2.

4) Würtemb. Verw.-Edikt §. 65. v. Mohl Staatsr. II. S. 152. Sigmaring. Gem.-Ordn. §. 148. Sächs. Landg.-Ordn. §. 62. Weimar. §. 80—89. Preuß. Landg.-Ordn. §. 89 ꝛc. Von Baiern v. Moy Staatsr. I. S. 419.

keine wahre Gerichtsbarkeit [5]), sondern blos ein Inbegriff von Schutzrechten ist, und insbesondere in dem Rechte der Dorfsvorsteher, in Bestätigung der Gemeindeordnungen, Zusammenberufung der Gemeinde und Justification der Rechnungen besteht [6]). Sie muß besonders nachgewiesen werden. Aus der bloßen Gutsherrschaft über das Dorf folgt kein darauf bezügliches Recht.

§. 126. [§. 114.] Verfassung der Gemeinde.

Als ordentliches aus gewählten Gemeindegliedern bestehendes Collegium, dem die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens obliegt, vertritt die Rechte der Gemeinde ein Gemeinderath [1]). I. Der von der Gemeinde gewählte Vorsteher [2]) ist zugleich der Vorstand dieses Collegiums, hat als solcher in dem Rathe eine entscheidende Stimme, übt die vollziehende Gewalt und die Besorgung der laufenden Geschäfte aus, handhabt die Ortspolizei, verkündet und vollzieht die Gesetze, Verordnungen und die Beschlüsse des Collegiums, führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen, und die öffentlichen Arbeiten der Gemeinde. Der Vorstand bedarf nach der Art, wie die Gemeindeordnungen sich ausbildeten [3]), der Bestätigung der Regierung [4]). II. In allen Gemeindeangelegen-

---

5) Obwohl jurisdictio oft genannt. s. Teufel de jurisdict. comm. Alt. 1719. Will de jurisdict. commun. Giess. 1701. Siebenkees Beiträge zum deutschen Recht. I. nr. 7. Estor kleine Schriften. III. Thl. S. 381. Malblank consp. rei jud. §. 92. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. II. nr. 50. Berg Handb. des Polizeirechts. IV. S. 140. v. Kamptz Jahrbücher, Heft 67. S. 248.

6) Will diss. cap. 6. §. 1. Grupen obs. rei agrar. p. 45. Londorp Act. publ. tom. IV. lib. 2. cap. 13. Pufendorf de jurisdict. germ. III. Sect. 1. cap. 1. Ramdohr jurist. Erf. II. S. 128.

1) Geschworene, viri discreti, meliores in alten Urk. Bodmann rheingau. Alterth. S. 762. Preuß. Landr. l. c. §. 114. Baier. Edikt §. 46. 57. Würtemb. Edikt von 1818 §. 9, von 1822 §. 4. Heff. G. E. §. 24. Die schwarzburg. Ordnung von 1827 nennt diesen Rath §. 9. die Gemeindevormundschaft.

2) Preuß. Landrecht §. 137. Baier. Edikt §. 46. Würtemb. Edikt v. 1822 §. 10—15. Heff. G. O. §. 12. Badische Gem. O. §. 41. Churhessische G. O. §. 59—61. Königl. sächs. Städteordn. §. 158. Weimar. Landg.-O. §. 56. Sigmaring. G. O. §. 38. Königl. sächs. §. 36. Preuß. Landg.-O. §. 88.

3) Wie weit nach der Selbstständigkeit der Gemeinden das Bestätigungsrecht geht, ist sehr streitig. v. Rottek constit. Staatsr. III. S. 101. Der Hauptgrund dieser Bestätigung ist, daß der Staat den Gemeindevorsteher auch wegen der übertragenen Landespolizei als einen Diener des Staats betrachtet. Verschiedenheit ist, ob der Vorsteher auf Lebenszeit (wenn er wieder gewählt wird, in würtemb. Verw.-Edikt §. 6. 7), oder nur auf gewisse Jahre gewählt wird (in Baden, Sigmaringen, Hessen).

4) Würtemberg. Gesetz von 1822 §. 10—12 (gut Weishaar I. S. 291).

heiten verbindet der Gemeinderath [5]) durch seine Beschlüsse die Gemeinde. III. Als Controle des ordentlichen Collegiums und als Vertreter der Gemeinde in den wichtigern Fällen besteht ein von der Gemeinde gewählter Ausschuß [Stadtverordneter, Gemeindebevollmächtigter] [6]). Das Gutachten dieses Ausschusses **kann** der Gemeinderath in allen Fällen einholen, er **muß** es in den wichtigern Fällen [7]), insbesondere wenn das Gemeindevermögen dauernd belastet, oder Rechte der Gemeinde aufgegeben werden sollen. IV. Die Vernehmung der ganzen Gemeinde [8]), oder nach einigen Gemeindeordnungen des großen Ausschusses [9]), ist nur nothwendig, wenn in dem Gemeindegesetz oder dem Statut der Consens der ganzen Gemeinde besonders gefordert ist. V. Soweit der Gemeindebeamte innerhalb der Amtsgränzen handelt, wird die Gemeinde durch ihn verpflichtet [10]).

§. 127. [§. 115.] Innere Rechtsverhältnisse.

I. Wichtig ist es, die Gemeindesachen von den rebus singulorum zu unterscheiden [1]). Nur bei den ersten entscheidet Stimmenmehrheit, wenn Gemeindeschlüsse erforderlich sind, während bei den zweiten kein Interessent durch die Mehrheit der Stimmen der Uebrigen gebunden werden kann. Als Gemeindesachen erscheinen nur diejenigen, wo entweder die Gemeinde als solche [2]), oder das Vermögen der-

---

v. Mohl Staatsr. II. S. 188. Bad. Gem. O. §. 11. Churheff. G. O. §. 50. Baier. rev. Gem.-Edikt §. 74. 79. 96. v. Moy I. S. 410. Kgl. sächs. Städteordn. §. 207. Sächs. Landg.-O. §. 41. Sigmaring. §. 11. Nach preuß. Landg.-Ordn. §. 73. ernennt die Regierung aus den Meistbeerbten den Vorsteher.

5) Würtembergisches Edikt von 1822. §. 9. 14. Baier. §. 46. 57. Badische Gem. O. §. 42—45. Churheff. G. O. §. 65. Königlich sächs. Städte-Ordn. §. 179.

6) Baier. Gem.-Edikt §. 81—85. Würtemb. Edikt §. 63. Gesetz von 1822 §. 47. (Weishaar I. S. 293.) Badische G. O. §. 27. Churheff. G. O. §. 122. Preuß. revidirte Städteordn. §. 75. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 417. Milhauser sächs. Staatsr. I. S. 281.

7) Badische Gemeindeordn. §. 135. Sächs. §. 115. Revid. preuß. Städteordn. §. 114. Churheff. G. O. §. 80.

8) Badische G. O. von 1831 §. 36—40. Churheff. Gem. O. §. 37. (nur beschränkt). Sehr verschieden ist die Vorschrift, wenn Gemeindeversammlung nothwendig ist. s. Weimar. Landg. O. §. 49. Kgl. sächs. Landg. O. §. 54. (nur in kleinen Landgemeinden.) Nach preuß. Landg. O. §. 49. vertritt die Versammlung aller Meistbeerbten die Gemeinde.

9) Z. B. Königl. sächs. Städteordn. §. 110. 111.

10) Hänsel Bemerk. II. S. 15.

1) Kind quaest. III. qu. 96. Gaudlitz de finib. inter jus singul. et univ. reg. Lips. 1804. Langen prakt. Erörter. II. 33. Hänsel Bemerk. II. S. 35. Sächs. Landgem. O. §. 6.

2) Bülow und Hagemann Erläuterungen III. S. 169. Haubold Lehrbuch §. 163. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXII. S. 92.

selben betheiligt sind [3]), oder wo das gemeinschaftliche Interesse aller Gemeindeglieder, als solcher, in Frage steht, und es auf Lasten oder Rechte ankömmt, die wegen des Gemeindeverbandes gefordert werden. Dies tritt ebenso ein, wenn das von den einzelnen Gemeindegliedern benützte Vermögen der Gemeinde in Frage ist [4]), und der Streit das Eigenthum, oder ein diesem Vermögen zustehendes Recht, oder eine auf dasselbe zu legende Verbindlichkeit betrifft [5]). Als res singulorum [6]) gelten alle Verhältnisse, in welchen Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder in Frage sind [7]), die ihnen unabhängig von dem Gemeindeverbande zustehen, oder wo in einer Gemeinde Klassen oder Abtheilungen mit verschiedenen Rechten sich befinden, oder gemeinschaftliche Interessen aller oder mehrerer Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf Gemeindeverband verhandelt werden, oder nur die Culturrechte der Gemeindeglieder dritten Personen gegenüber betheiligt sind. II. In so ferne die Gemeinde bisher durch Gemeindeschlüsse Rechte der Gemeindeglieder, als solcher, regulirte, kann dadurch die Gemeinde nicht gehindert werden, durch neue Gemeindeschlüsse andere Anordnungen zu treffen [8]). Darüber findet dann kein Civilprozeßstreit Statt. III. Daß zu gültigen Gemeindeschlüssen die Gegenwart von ⅔tel der Gemeindeglieder [9]), da, wo die Zusammenberufung der Gemeinde überhaupt nothwendig ist, erfordert werde [10]), ist schon früh in

3) Nach Landesgesetzen gehören auch hieher Sachen, wo es auf Dienste und Lasten ankömmt, die von jedem Gemeindegliede gefordert werden; es muß aber wohl das Merkmal hinzukommen, daß sie wegen des Gemeindeverbandes gefordert werden. s. neue Gothaische Prozeßordn. I. cap. 4. §. 3.
4) Blätter fur Rechtsanwendung in Baiern. 1839 nr. 1. Zeitschrift für das Recht in Kurhessen. 2. Heft. S. 165. in not. Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsr. 3. Hft. S. 136.
5) Blätter für Rechtsanwend. l. c. S. 2.
6) Gaudlitz p. 11. L. 28. D. commun. divid. Struben rechtliche Bedenk. V. 30. (neue Ausg.) I. Thl. S. 12. Preuß. Landr. §. 69. Hänsel l. c. Seite 37.
7) Juristische Zeitung für Hannover. 1837. 2. Heft. nr. 4.
8) Annalen der badischen Gerichtshöfe. 1833. nr. 58. Mein Aufsatz im Archiv. 22. Bd. S. 90.
9) In Urk. Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 146. Heekeren de univ. quae Mark. p. 50. Preuß. Landr. §. 51—69. Runde Beitr. zur Erl. I. nr. 1. Ende jurist. Abhandl. nr. 10. Hagemann prakt. Erört. VI. S. 49. Würtemberg. Edikt von 1822. §. 19—65. Falk Handbuch IV. Seite 14.
10) Dies ist aus röm. Recht erst in das deutsche Recht übergegangen; ob es im römischen Recht nicht blos singulär vorkam, ist freilich streitig. s. Thibaut §. 219; aber Lotz civil. Abhandl. S. 114. Makeldey Lehrbuch §. 143; jedoch Lang de decretis ab ordin. munic. non aliter nisi duae part. adess. fac. Erlang. 1828. s. noch Langen prakt. Erörter. II. S. 22. Altenburg. Grundges. §. 111. Daß man römische Stellen irrig ausdehnte s. v. Savigny System II. S. 336.

manche Statute der Corporationen übergegangen [11]); allein gemeinrechtlich muß man um so mehr an dem deutschrechtlichen [12]) Satze festhalten, daß einfache Mehrheit genüge, wenn nicht das Statut etwas anderes fordert, als die römische Ansicht auf keiner allgemeinen Vorschrift beruht. Da, wo nur für Beschlüsse [13]) über gewisse Sachen das Gesetz eine größere Mehrheit [14]) fordert, folgt, daß als Regel die einfache Majorität genüge. Wo ein Schluß des ordentlichen Gemeinde-Collegiums zu Stande kommen soll, gelten die allgemeinen Grundsätze vom Collegialgeschäftsgange. Stimmenmehrheit genügt dabei überall, wo nicht eine größere Stimmenzahl gesetzlich gefordert ist [15]). IV. Zu Gemeindeprozessen [16]) bedarf es, wenn nicht besondere Landesgesetze [17]) dies vorschreiben, nicht erst der Ermächtigung der Staatsregierung [18]). Ob ein Gemeindeprozeß geführt werden soll, hat der Gemeinderath zu bestimmen, wenn nicht die Gesetze die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeinde selbst fordern. Auch einzelne Gemeindeglieder können, wenn die Gemeinde den Prozeß nicht anstellen will, auf ihre Gefahr den Prozeß führen, wo ihnen aber, wenn sie siegen, die

---

11) Lossaeus l. c. I. 3. nr. 75. Kreitmaier Anmerk. zum Cod. Maxim. vol. V. p. 1862. — Auch bei Domkapiteln galt die Ansicht; Kreitmaier l. c. S. 1113. Hänsel II. S. 25.

12) Sachsenspiegel II. 55. Auch die meisten alten Statute kennen diese Regel. s. Bluntschli II. S. 57. Maurenbrecher I. S. 355. 367. Auch die Lippische Landg.-Ordn. §. 10. fordert nur einfache Mehrheit.

13) Man muß wohl unterscheiden: 1) wie viel Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, 2) welche Stimmenzahl zum Beschluß gehört. s. noch Struben rechtl. Bedenken (neue Ausg. I. Thl. S. 11.).

14) Die Vorschriften sind höchst verschieden. Bad. Gem.-Ordn. §. 37. Hannov. Prozeßordn. von 1827 §. 12. Sigmaring. §. 36. Preuß. Landg.-Ordn. §. 66. Weimar. §. 53.

15) Hänsel II. S. 27. s. dort S. 31. über Stimmenzählung.

16) Kori sächs. Proz. S. 38. Weimar. Gesetz von 1775 in Schmidt Samml. IV. S. 125. s. aber jetzt Weimar. Landg.-Ordn. §. 84. Badisches Edikt von 1808 §. 3. Würtemb. §. 56. Baier. Edikt §. 123. nr. 9. Hessisches Edikt §. 75. Frankf. Edikt §. 61. Hannov. Prozeßordn. §. 12. Ueber Verhältnisse in Sachsen: Hänsel Bemerk. II. S. 93. Von Preußen: rev. Städte-Ordn. §. 114. Preuß. Landg.-Ordn. §. 91. Sigmaring. G. O. §. 117. Uebrigens folgt daraus, wenn Landesges. bei Dörfern die Ermächtigung der Regierung fordern, noch nicht, daß sie für alle Gem.-Prozesse nothwendig sey.

17) Diese Ermächtigung fordern die französ. Gesetze. Siebenpfeiffer von Rheinbaiern. II. S. 340; von Oesterreich s. Haimerl die Lehre von den Civilgerichtsstellen. Wien, 1834. I. Thl. S. 168. Daß sich gemeinrechtlich und nach allg. Gründen nicht diese Ermächtigung als nothwendig ergiebt. s. Liebe in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. II. Bd. S. 356.

18) Churhess. Verf.-Urk. §. 125. Pfeiffer prakt. Ausführungen. III. S. 344. Bad. Gem. O. §. 124—26. und hiezu Verordn. vom 14. Juli 1834. Kgl. sächs. Städteordn. §. 185. Von den Dörfern Liebe l. c. S. 365.

Gemeindekasse die Kosten zu vergüten hat [19]). Ein einmal als Gemeindeprozeß eingeleiteter Streit kann durch das Abtreten oder den Verzicht Einzelner nicht aufhören, Gemeindeprozeß zu seyn [20]). Wichtig wird es auch, dafür zu sorgen, daß nicht durch die Verweigerung der einzelnen Gemeindeglieder, zur Ausstellung eines Syndikats [21]) zu wirken, die Gemeinde selbst des Rechtsschutzes beraubt werde [22]). V. Die Gemeinde hat die Lokalpolizei, und eine Strafgewalt zur Handhabung dieser Polizei und zur Erhaltung der Ordnung [23]) in Bezug auf alle nicht besonders eximirte Personen, die sich der Uebertretungen, die zur Competenz des Gemeindevorstands gehören, im Gemeindebezirke schuldig machen. VI. Zu den älteren, an manchen Orten in verbesserter Form fortdauernden [24]) Instituten der Gemeindepolizei gehören die Rügegerichte, als Ueberbleibsel der alten placita, und als jährliche Versammlungen der ganzen Gemeinde zur Berathung über Gemeindeangelegenheiten und zur Rüge begangener Frevel [25]).

§. 128. [§. 116.] Gemeindevermögen.

Sobald, an vielen Orten schon vom XVI. Jahrhundert an, die Gemeindebedürfnisse sich vermehrten, mußte mit dem anfangs wohl im Genusse aller Gemeindeglieder befindlichen Gemeindevermögen

---

19) Hänsel II. S. 93.

20) Kind quaest. III. p. 420. Pufendorf de jurisd. german. III. Sect. I. c. 1. Bülow und Hagemann Erörter. II. nr. 50. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 128. Würtemb. Edikt §. 15—16.

21) Wo neue Gemeindeordnungen bestehen, kann von den Formen des römischen Syndikats keine Rede seyn, sondern es genügt die Vollmacht des Bürgermeisters und jener Gemeindebehörden, deren Zustimmung nach Landesgesetzen nothwendig ist. Volkmann System des sächsischen Civilproz. Seite 202.

22) v. Savigny System II. S. 357.

23) Baier. Edikt §. 67. Würtemberg. von 1822 §. 14. Bad. Gem.-Ordn. §. 47—52. Churheß. §. 59—61. Sigmaring. G. O. §. 45—50. v. Mohl Staatsr. II. S. 248. 270. Die Exemtion vom Gemeindestrafrecht muß besonders nachgewiesen werden.

24) Würtemb. Edikt §. 96. Hezel Repertor. der würtemberg. Gesetze. IV. S. 446—501. Geisheimer über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte. 1814. Badische Verordn. vom 13. Oktober 1811. v. Schliz über die Rügegerichte in Würtemberg. Heilbronn, 1826.

25) Nassauische Landesordn. 1498. Art. 76—80. Würtemb. Rugg. O. von 1495. Wiedrunkelische Ruggerichtsordn. vom 11. Febr. 1765 in Bekmanns Samml. II. Thl. 6s Heft. S. 182. Eberhard in Plitts Repert. für peinl. Recht. I. Thl. S. 45. Malblanc de jud. quae Ruggerichte voc. Tub. 1773. Weishaar I. S. 311. v. Mohl Staatsr. II. S. 210.

eine Veränderung vorgehen [1]), indem mehr der juristische Charakter der Gemeinde, als einer Einheit im Gegensatze der Genossenschaft der berechtigten Bürger, hervortrat und dadurch eine Art von Vermögen, das ausschließend zu den Zwecken der Gemeinde bestimmt blieb, sich von dem Vermögen schied, welches zur Nutzung der Bürger bestimmt blieb (Allmendvermögen). Dadurch entstand die Ansicht von Gemeindevermögen [2]) im engeren Sinne. I. Jedes Gemeindevermögen, sowohl A) dasjenige, was zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist und nicht im Genuß Einzelner sich befindet [3]), als B) das, welches im Genusse der Gemeindeglieder ist, entweder a) weil die dahin gehörigen Sachen zum Gebrauche der Gemeindegenossen bestimmt sind [4]), oder b) weil die Gemeinde die Benützung den Gemeindegliedern überläßt [5]), ist nicht als mittelbares Staatsvermögen [6]), sondern als ein, der moralischen Person, ohne Rücksicht auf die einzelnen Mitglieder, zustehendes Privateigenthum zu betrachten [7]). Die Verwaltung des Gemeindevermögens [8]) steht dem Gemeinderathe [9]) zur Verwendung nach dem Zwecke jeder Vermögensart unter der Aufsicht des Staats [10]) zu. II. Einzelne Gemeindeglieder können sich von diesem Vermögen nichts anmaßen [11]). III. Das Gemeindevermögen ist bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen, die hierauf bezüglichen Ausgaben zu

---

1) Bluntschli Rechtsg. II. Thl. S. 60—72.
2) Ein gut gearbeitetes Gesetz über G.-Verm. erging in Zürich am 28sten Juli 1838 (abgedr. im Archiv für Civilpraxis. XXII. S. 80.).
3) Oft patrimonium universit. genannt. Scholz in der Zeitschrift für Landwirthschaftsr. I. Bd. 3. Heft. S. 79. nennt es Gemeindesondergut. Die Sigmaring. G. O. §. 52. nennt es Gemeindegut (im engern Sinn) auch Grundstocksvermögen. Die sächs. Landg. O. §. 56. nennt es Stammvermögen der G. s. noch Weimar. Landg. O. §. 29.
4) Z. B. Brunnen, Wege.
5) Allmende (§. 129).
6) Klüber öffentl. R. §. 334. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg. II. S. 107. v. Rotteck const. Staatsrecht. III. S. 65. Sächsische Landg.-Ordn. §. 63.
7) Hannov. Verf.-Urk. §. 48. Braunschw. Verfass.-Urk. §. 45. Badische Gem. O. §. 53. Sigmaring. G. O. §. 52.
8) Hagemann Landwirthsch.-R. S. 158. Badisches Edikt von 1807 §. 2. Preuß. Landrecht l. c. §. 70. Siebenpfeiffer a. a. O. S. 12. Baier. Edikt §. 24—26.
9) Weishaar Würtemb. I. S. 219. Baier. Edikt §. 59. Würtemb. §. 21. Badische Gem. O. §. 42. Churhess. Gem. O. §. 63. Sächsische Städteordn. §. 184.
10) Würtemb. Edikt §. 53. Baier. Edikt §. 82. Sigmaring. G. O. §. 53. Preuß. Landgem. O. §. 22. 23.
11) Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Landrecht. II. Thl. cap. 1. §. 6. S. 751.

decken; wenn auch zunächst der Ertrag des Vermögens hiezu bestimmt ist, so kann doch auch das Vermögen selbst zur Gründung von dauernden Anstalten für das Wohl der Gemeinde verwendet werden. Selbst die Veräußerung ist gestattet [12]), wenn sie zum Nutzen der Gemeinde gereicht [13]). Wegen der Wichtigkeit der Sache reicht nicht der Beschluß des Gemeinderaths hin, sondern es ist die Zustimmung der Gemeinde [14]), oder des Collegiums, welches nach der Verfassung den Gemeinderath controlirt [15]), erforderlich; die Genehmigung der Regierung wird da nöthig, wo das Landesgesetz [16]) dieselbe ausdrücklich vorschreibt, oder überhaupt für alle wichtigeren Gemeindebeschlüsse verlangt. IV. Der Gemeinderath hat die Pflicht, der Gemeinde Rechnung [17]) über seine Verwaltung abzulegen. V. Das Vermögen der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen ist kein Gemeindevermögen, sondern nur der Aufsicht der Gemeindebehörden anvertraut [18]). VI. Auch das einzelnen Klassen von Gemeindegliedern oder selbstständigen Gesellschaften zugehörige Vermögen ist kein Gemeindegut. [19]) VII. Wenn innerhalb der Gemeindemarkung unbebaute Strecken sich befinden [Lehden] [20]), so gehören diese zum Eigenthum der Gemeinde [21]), in so ferne nicht ein Anderer ein Eigenthum daran darthut. Das Nämliche muß auch in Bezug auf die Flecken Rasen, die als Raine an und zwischen Grundstücken sich hinziehen, angenommen werden [22]). Mit Unrecht stellt man oft bei Dorf-

---

12) Stryk de alienat. bon. civit. in diss. Halens. I. p. 1138. Haubold opusc. II. p. 570. — Die l. 3. cod. de vend. bon. civit. geht nicht auf alle Gemeinden und enthält Normen, die nicht allgemein anwendbar sind. s. darüber Curtius sächs. Civilr. IV. S. 6. Hänsel Bemerkungen II. S. 84. Langen prakt. Erört. II. S. 14.

13) Z. B. unbrauchbare Gebäude und entfernt liegende Grundstücke.

14) Z. B. in Baden Gem. O. §. 115. Sächs. Städte-Ordn. §. 33. Sächs. Landg. O. §. 62. Weimar. §. 84. Sigmaringen G. O. §. 109.

15) Baier. Edikt §. 25. Würtemb. von 1822 §. 53. 56. Churhessische G. O. §. 80—83. Sächs. §. 111.

16) Bad. G. O. §. 151. Churheß. G. §. 84. Sigmaring. §. 148.

17) Stryk diss. Hal. nr. 22. Bad. Gem. O. §. 127. Churh. §. 90. 91. Wie weit ein Gemeindeglied auf Rechnungsstellung klagen kann, Hänsel II. S. 41.

18) Baier. Edikt §. 24. Würtemberg. Edikt §. 120—142. Klüber öffentliches Recht §. 254. Weishaar I. S. 304. Preuß. Landg. O §. 26.

19) Sächs. Landg. O. §. 55.

20) Ueber d. Bedeutung: Weiske Archiv f. prakt. Rechtskunde. I. Hft. S. 119.

21) Mascard de probat. vol I. Concl. 296. nr. 393. Hagemann Landwirthsch.-Recht S. 217. Lossius von Prozeßgebrechen S. 84. Hagemann in Schlüter und Wallis jurist. Zeitung 1827. 1s Heft. S. 2. Hieher gehört auch das Recht der Auen, s. darüber besonders Wentzel das bestehende Provinzialrecht von Schlesien. I. S. 14 und S. 177.

22) Verschiedene Ansichten in Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. II. Thl.

gemeinden eine juristische Vermuthung auf [23]), daß diese Güter Eigenthum des Gutsherrn seyen [24]). Der Gutsherr muß, wenn er dies fordert, nachweisen, daß das Dorf blos durch Verleihung der Grundstücke des Gutsherrn entstanden ist, und daß ein Vorbehalt gewisser Strecken als Eigenthum des Herrn vorkam.

§. 129. [§. 117.] Allmendgüter.

Dem Gemeindevermögen im engeren Sinne gegenüber kömmt das ganze Vermögen vor, an welchem die Gemeindeglieder den Genuß haben (Allmende). Welches Verhältniß dabei stattfindet, beruht nicht auf einer allgemeinen Regel, da nach der Umbildung der Gemeindeverhältnisse die Trennung des Vermögens vorkam, und verschieden sich ausbildete, je nachdem in einigen Gemeinden [1]) durch die steigenden Bedürfnisse und durch die römische Ansicht von der universitas der Grundsatz siegte [2]), daß alles Gemeindevermögen der Gemeinde als moralischer Person gehöre [3]), so daß die Nutzungsrechte der Einzelnen nur Concessionen sind [4]), deren Regulirung von dem Willen der Gemeinde abhängt, während in andern Gemeinden sich die Genossenschaft der Gemeindeglieder [5]) als nutzungsberechtigt [6]), in Bezug auf ein gewisses Allmendvermögen als Ganzes genommen, geltend machte [7]), oder mit dem Besitze gewisser Hofstätten Nutzungsrechte verbunden blieben [8]). Es muß daher, um das rechtliche Verhältniß der Berechtigten auszumitteln, die be-

---

Kap. II. §. 13. nr. 8. Gabke Grundſ. des Landwirthschaftsrechts. IX. cap. 2. §. 268.

23) Zu weit geht Bielitz Comm. VI. S. 54, wenn er dies präsumiren will. s. aber noch Weisse de domin. agror. incultor. infra confin. pagor. Lips. 1805. s. dagegen meine Vorrede zu Scholz Schäfereirecht S. XXI.

24) Richtige Ansicht in Hagemann prakt. Erört. VIII. nr. 6. v. Langen prakt. Erört. II. S. 150.

1) In den Städten trat dies am meisten hervor z. B. wegen der Vertheidigungsanstalten.

2) Bluntschli Rechtsg. II. S. 62 ꝛc.

3) Aus der Geschichte der Gemeinden in Baiern und am Rhein ergiebt sich diese Ansicht als die regelmäßig begründete.

4) Monatschronik der Züricher Rechtspflege. VII. S. 186. Mein Aufsatz in d. Civilarchiv. XXII. S. 93.

5) Nachweisungen in Bluntschli II. S. 73. Von Dorfsgerechtigkeiten Züricher Monatschronik V. S. 213.

6) Römische Analogien führen dabei nicht zum Ziele. s. noch Bluntschli I. Seite 73.

7) Die Berechtigten bildeten dann selbst eine Genossenschaft. Bluntschli II. Seite 83.

8) Z. B. in Würtemberg. Ges. vom 9. Dez. 1833 §. 51. v. Mohl II. S. 179; auch in Sigmaring. Gem. O. §. 97.

sondere Art der Entstehung [9]) und die Fortbildung erwogen werden. Wenn auch in einzelnen durch Gutsherren gebildeten Dörfern die Genußrechte vom Willen des Gutsherrn abhingen, so läßt sich doch keine Vermuthung [10]) dafür aufstellen. Die Benutzung der Allmenden [11]) ist wieder verschieden [12]), entweder so: a) daß sie von der ganzen Gemeinde unvertheilt, z. B. zur Weide benützt wurden [13]), oder b) daß ein bestimmter Allmendtheil zu jedem in der Markung liegenden Gute gehörte [14]), oder c) daß Allmenden unter die Gemeindeglieder nach Loosen zum Genusse auf eine gewisse Reihe von Jahren vertheilt wurden [15]). Da, wo das obige erste System siegte, können von den Gemeindegliedern keine Privatrechte der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden [16]); die Gemeinde kann die Allmenden immer aufheben, auch die Theilnahme an den Nutzungen

9) Leg. Baiuwar. IX. 14. Burgund. Tit. 31. Wisigoth. X. 9. Grimm Alterthümer S. 497. Latruffe Montmeylian des droits des communes sur les biens communaux. Paris, 1826. II vol. vol. I. p. 34. Auf röm. Ursprung deuten: L. 20. §. 1. D. si servit. vindic. Stellen aus den scriptor. rei agrar. Latruffe l. c. I. p. 21—32. s. noch Raepsaet origine des Belges. II. vol. p. 483—93. s. auch die altenglischen Schriftsteller aus dem XIII. Jahrh.: Fleta in Houard III. p. 554. Britton in Houard IV. p. 248. Anton Gesch. der Landw. II. S. 294, III. S. 345.

10) Eine solche war früh in Frankreich vertheidigt. s. dagegen Latruffe Montmeylian. I. p. 48. 88. s. aber auch Troplong in der Revue de legislation. 1835. tom. I. p. 8. Vergl. mit Henequin traité de legislation I. p. 136.

11) Dieser Ausdruck kommt im verschiedenen Sinne vor. Bluntschli I. S. 79. Huzeli in Essai sur l'origine des Waldstetten p. 26. Würdtwein dipl. mog. III. p. 102. Schöpflin Alsat. dipl. I. p. 326. Grimm Alterth. S. 497.

12) In Frankreich heißen sie Communaux. Bouhier Cout. de Bourgogne. II. p. 380. Coquille sur les coutumes de Nivernois, chap. 17. cap. 15. Merlin repert. II. p. 592. Comons in England Bracton. IV. 80. Auch vastinae; Miraei oper. diplom. I. p. 197—203. Grupen obs. rei agrar. p. 56. 57. Auch in deutschen Urkunden Wohrten. Haltaus p. 175. s. noch Hüllmann Städtewesen. II. S. 413. Oft heißt aber allmende auch überhaupt Zubehör der villa. s. Guden syllog. p. 256. Besold doc. Monast. p. 122.

13) Schöpf de bonis univ. quae Alment. vocant. Tubing. 1740. Würtemberg. Ges. in Hezel Repertor. I. S. 4. Correspondenzblatt des landwirthschaftl. würtembergischen Vereins von 1822. Oktober-Heft. Sparre Wangenstein S. 27. Das Landrecht der Grafschaft Erbach. Darmst. 1825. S. 352—361.

14) Urk. von 948 in Meichelbek hist. Fris. I. P. II. p. 444.

15) Z. B. in Rheinbaiern. s. merkw. Nachrichten in Siebenpfeiffer Handb. II. S. 123—130. s. auch Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises. 1824. S. 56. 87. — Vom Ausdruck: Wunne und Weide (Schöpflin histor. zar. bad. V. p. 228. Henneberg. Landesordn. von 1539. IV. Tit. 1. cap. 1.) s. Anton Geschichte III. S. 345. Grimm S. 521.

16) Mein Aufsatz im Archiv. XXII. S. 93.

mit gewissen Auflagen zum Besten der Gemeinde belegen [17]), so lange sie aber gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisherigen Berechtigten den Genuß entziehen, und selbst nicht ohne dringende Gründe bei bisher als Allmend behandeltem Vermögen die Benutzung aufheben [18]). Wo nach dem obigen zweiten Systeme bestimmt erworbene Rechte Einzelner [19]) bestehen, kann ohne ihre Zustimmung das Nutzungsrecht ihnen nicht genommen werden [20]).

§. 130. [§. 118.] Theilung der Gemeindegüter.

Bei der Frage über die Vertheilung der Gemeindegüter kömmt es darauf an, auszumitteln, in welchem Verhältnisse in der einzelnen Gemeinde das bisher von den Gemeindegliedern benützte Vermögen sich befindet. Da, wo nach dem oben (§. 129.) geschilderten zweiten Systeme [1]), erweislich erworbene Rechte der Einzelnen begründet sind, kann ohne Zustimmung der berechtigten Genossenschaft (wenn sie als Ganzes berechtigt ist) oder aller berechtigten Einzelnen nicht getheilt werden [2]), und der Beschluß der Gemeinde kann keine Rechte entziehen [3]). Ist dagegen das obige erste System ausgebildet, so ist das Allmendvermögen als Eigenthum der Gemeinde nur ihren Beschlüssen unterworfen [4]), und es kömmt darauf an, ob zum Genusse [5]), oder zum Eigenthum [6]) getheilt werden soll. Im zweiten Falle ist die Theilung [7]) wie eine Veräußerung des Gemeinseguts

---

17) Preuß. Landg. O. §. 25.
18) Sächs. Landg.O. §. 57. 58. Weimar. Landg.O. §. 31. Preuß. Landg.O. §. 24. Sigmaring. G. O. §. 88. Churheff. G. O. §. 70.
19) Oft ist der Genuß nach der Größe der Besitzungen regulirt. Hagemann l. c. S. 158. Gaudlitz diss. cap. 4. p. 62. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 209. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 22. §. 90. und II. Thl. Tit. VII. §. 29. 30. Struben rechtl. Bedenken IV. S. 300.
20) Darauf deutet Weimar. Landg. O. §. 32.
1) Eine solche Genossenschaft lag in d. Urk. v. 1303 in Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 300. und in Heeckern diss. cit. p. 50. zum Grunde.
2) In so fern ist Bluntschli's Ansicht II. Thl. S. 87. richtig. v. Savigny System II. S. 336. 349. generalisirt zu viel.
3) Nur auf diesen Fall kann man die Forderung der Stimmeneinhelligkeit (Runde Beiträge I. S. 25.) beziehen.
4) Mein Aufsatz im Archiv. XXII. S. 95. v. Langen prakt. Erörter. VI. Seite 18.
5) Maurenbrecher I. S. 371. scheint die wenigstens im Süden bekannte Gesetzessprache zu ignoriren.
6) Die Sigmar. G. O. §. 95. läßt nur zum Genusse theilen.
7) S. neue Gesetze und Literatur: Lippe-Detmold. Gemeinheitstheilungs-O. von 1777 in der Samml. der Landesv. II. Thl. S. 610. Badisches Ges. vom 24. Juli 1810. Hessisch. Ges. in Eigenbrod. III. S. 206.

zu betrachten, und ein Beschluß darüber ist nur unter den Bedingungen [8]) gültig, unter welchen ein Beschluß über Veräußerung zu Stande kommen kann, in dieser Beziehung wird dann auch die Bestätigung des Beschlusses durch die Regierung [9]) erforderlich seyn. I. Einzelne Bürger können veranlassen [10]), daß der Gemeinderath über den Gegenstand berathe, und die zur Verhandlung darüber nöthigen Einleitungen getroffen werden. II. Die Bestimmung, ob vertheilt werden soll, ist bei den als Gemeindegut erscheinenden Allmenden eine Gemeindesache, daher auch die Stimmenmehrheit [11]) entscheiden muß, wenn nicht die Landesgesetzgebung eine größere Stimmenzahl [12]) zu dem Beschlusse verlangt. Die Zählung der Stimmen [13]) geschieht, wie bei andern Gemeindesachen, nach Köpfen [14]), da die bisherige Benutzungsart keine unwiderruflichen Rechte [15]) giebt. III. Der Maaßstab der Vertheilung ist, wenn nicht das Lan-

---

Jacobi Beschäft. mit Gemeinheitsth.-Mater. Hann. 1803. Meyer über Gemeinheitstheilungen. Zelle, 1801. III Theile. Hagemann Landwirthschaft S. 166. Jahn Gedanken über Gemeinheitstheil. und Vererb. Berlin, 1806. Niemeier Anleit. zum Verf. in Gemeinheitstheil. Hannover, 1808. Stühle über Markentheilungen. Münster, 1801. Lotz civilist. Abhandl. S. 245. Klebe Grunds. der Gemeinheitstheilung. Berlin, 1821. Klöntrupp alphabetisches Handbuch. II. S. 329. Weichsel Comm. zur preuß. Gemeinheitstheil.-Ordn. Magdeburg, 1824. Desselben Zusätze u. Erläut. zu seinen Grundsätzen. Magdeburg, 1827. Neuere Gesetze über den Gegenstand sind: Baierisches Gesetz vom 17. Dezember 1802, wesentlich geändert 1. Juli 1834. Preuß. Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 7. Juni 1821. Hannover. Gesetz über Gemeinheits- und Markentheilung vom 25. Juni 1822. Braunschw. Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 20. Dezember 1834. Badische Gemeindeordn. von 1831 §. 92—113. Gothaische Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 2. Januar 1832. Königlich sächsisches Gesetz vom 17. März 1832. Churheß. Gesetz vom 24. Oktober 1834. s. über die staatswirthschaftlichen Fragen Rau Lehrb. der politisch. Oekonom. II. S. 135 ꝛc.

8) Einige Gesetze, z. B. die churhessischen und baierischen von 1834 fordern noch Einholung besonderer Gutachten von Sachverständigen.

9) Badische G. O. §. 151. Sigmaring. §. 148. Weimar. Landg.O. §. 84.

10) Irrige Voraussetzungen bewogen zur Behauptung, daß jeder Einzelne auf Theilung klagen kann (s. daher irrig in d. sächs. Gesetz §. 133. s. jedoch Maurenbrecher I. S. 371 in not.; zum Theil auch braunschweig. §. 18.); richtig badisches Gesetz §. 111.

11) Hänsel II. S. 86. 89.

12) Z. B. die Hälfte oder $\frac{2}{3}$. Badische Gemeindeordn. §. 104, gothaische §. 3. Churheß. Gesetz §. 14, braunschw. §. 24. Sigmaring. §. 99.

13) Eine neue Gesetzgebung kann zwar staatswirthschaftliche Gründe haben in Bezug auf diese Zählung andere Vorschriften zu geben.

14) Badische Gemeindeordn. §. 99. Sigmaring. §. 101.

15) Auf die bisherige Benutzungsart steht jedoch das braunschw. Ges. §. 26. Auch das baier. Gesetz von 1834 §. 6. fordert, daß $\frac{3}{4}$ der Größtbegüterten zustimmen.

desgesetz etwas [16]) Anderes vorschreibt, oder privatrechtlich begründete Antheile an Benutzungsrechten vorliegen [17]), der, daß jedes Gemeindeglied, ohne Rücksicht auf seine bisherige Benutzung, gleiche Rechte [18]) erhält. Die auf den zu theilenden Gütern ruhenden Rechte Dritter müssen gehörig berücksichtigt und abgefunden werden [19]). IV. Steht ein Gemeindegut mehreren Gemeinden in Gemeinschaft zu, so muß zuerst unter den einzelnen Gemeinden, die im Miteigenthum des Guts sich befinden, die Theilung erfolgen [20]).

§. 131. [§. 119.] Dorfgemeinde. (Historische Einleitung.)

Die Dorfgemeinden [1]) stammen entweder I. aus den von Gutsherren veranlaßten Ansiedlungen auf den Gütern des Herrn entweder auf den alten Villen [2]), oder später als Vereinigungen derjenigen Bauern, die einem Gutsherrn unterworfen waren [3]), oder II. es sind freie Ansiedlungen, die entweder aus der Auflösung der alten Marken [4]) oder Haingeraiden oder aus den alten Oberhöfen [5]) hervorgingen [6]). Die Beweise einer Gemeindeverfassung [7]), insbesondere selbstgewählter Vorsteher [8]), und autonomischer Gerichte [9]) von

---

16) Z. B. sächs. Ges. §. 152. 54. Churheff. Ges. §. 33—40. Hannov Gesetz §. 36. Preuß. Gesetz §. 31. Großherzogl. hessisches §. 96. Braunschweig. §. 54.

17) Bad. G. O. §. 99. Annalen d. bad. Gerichtshöfe. 1833 nr. 58. Sigmaring. Gem.-Ordn. §. 101. Maurenbrecher I. S. 374. generalisirt hier zu sehr.

18) Badische Gemeindeordn. §. 99. 106. Gothaisches Gesetz §. 9.

19) Z. B. Hypotheken, Rechte der Gutsherren oder Servituten.

20) Bad. Gemeindeordn. §. 96. Churheff. Gesetz §. 11. Hildegard Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. I. Bd. V. Heft. S. 321.

1) Seifried Gesch. der Gerichtsbarkeit. I. S. 149, II. S. 19. Schildener Guta-Lagh. Cap. XIII.

2) Steiner vom Freigerichte S. 17. Daher der Name Weiler.

3) Zeitschrift: die geöffn. Archive von Baiern. I. Bd. 5s Hft. S. 64. Hieher gehört die oben in §. 120. not. 34. angeführte Schrift von Stettler.

4) Am Niederrhein theilte sich das Land in Honnschaften, und jede hatte wieder ihre Nachbarschaften.

5) Kindlinger Münster. Beitr. I. S. 116. 135—150.

6) Von vielen heutigen Dörfern kommen die Namen schon im IX. und X. Jahrhundert vor. s. Vorrede zum dritten Theile des Codex Laurishamensis. Weiske die Grundlagen der früheren Verfassung S. 36.

7) Universitas in Tolner cod. dipl. pal. p. 58 s. noch Sachsensp. II. 55, III. 79. Schwabensp. cap. 409. Kaiserrecht IV. 9. 11.

8) Urk. von 1259 nos centurio et universitas, s. Günther Codex Rheno-Mosell. II. p. 294, oder scultetus et centuriones in Urk. von 1297 in Günther II. p. 515; auch Dorfgräfe in Bernhard Wetterauische Alterth. I. S. 78. — Manches spricht dafür, den alten decanus als Veranlassung des späteren Dorfvorstehers anzunehmen. Walafrid Strabo de exord. rer. ecclesiast. cap. 31. In der Schweiz kömmt als solcher Vorsteher der Amann vor, so daß das nämliche Thal so viele Amänner

Dörfern finden sich schon früh [10]). Im Verhältniß zum Reiche gab es Freidörfer [11]), welche wahrscheinlich einst adelichen Familien gehörten und nach dem Aussterben derselben an den Kaiser fielen, und vorzüglich dadurch Vorrechte genoßen, daß sie keine Dorfsherrschaft, sondern die freieste Wahl ihrer Vorsteher, freie Verwaltung ihres Vermögens und die Dorfpolizei hatten. Der Bannzaun [12]) bezeichnet die Gränze der Dorfsherrschaft.

§. 132. [§. 120.] Rechtliches Verhältniß.

In Bezug auf die Verfassung der Dörfer ist keine Gleichförmigkeit, da bei den nur von Gutsherren ausgegangenen Ansiedlungen sich mehr die Abhängigkeit von dem Herrn aussprach [1]), während jedoch auch manche solcher Gemeinden sich selbstständiger zu freien Gemeinden zu erheben wußten [2]). Es bedarf daher überall der Erforschung der besondern Fortbildung der Verhältnisse [3]). Regelmäßig hat das Dorf alle Rechte, die einer Gemeinde überhaupt als moralischer Person zustehen; daher haben die Dörfer eigene Vorsteher [4]),

---

hatte, als Gemeinden waren. Urk. in Huzeli de l'origine des Waldstetten p. 18.

9) Von Dorfgerichten s. Krenner über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern. München, 1795. Seifried l. c. II. S. 401. Mereau Miscellan. II S. 27. 112. Bodmann rheingau. Alterth. S. 683. Arx Geschichte von St. Gallen. II S. 604. Arx Gesch. vom Buchsgau. S. 102. Maurer Geschichte des altgerman. öffentlichen Gerichtsverfahrens S. 102. Buchner das öffentliche Gerichtsverfahren S. 143; s. aber würtemb. Landr. I Tit. 1. V. 2. VIII. §. 8. Preuß. Landr. II. 7. §. 79—86. Der vicarius comitis nach den Capitul. scheint auch schon ein unterer Beamter gewesen zu seyn. Falk Handbuch des schleswig. Privatrechts. II. Seite 271.

10) Ein großer Theil der Beamten war freilich bei den Dörfern der ersten Art von den Gutsherren bestellt; dahin gehörten der villicus major (unter Urk. von 1140 in Miraeus I. p. 688), bajulus (bailli) praepositus. s. darüber Brüssel usage des fiefs. vol. I. p. 421—524 und Raepsaet supplement à l'analyse p. 93—116.

11) Dacheroden Versuch eines Staatsrechts der Reichsdörfer. Leipzig, 1795. Segnitz Gesch. der Reichsdörfer Gochsheim, Schweinfurt. 1802. Siebenkees Beiträge zum deutschen Recht. III. S. 128.

12) Reinhard juristisch-historische kleine Ausführungen. I. Thl. nr. 1.

1) Oft setzte er den Vorstand. Bei den von Städten abhängigen Dörfern übte die Stadt die Rechte des Gutsherrn aus.

2) Wichtig von den Bernischen Dörfern Stettler Versuch einer Gesch. der Gemeindeverh. S. 30.

3) Gute Darstellung in Bluntschli II. S. 55.

4) Schulzen, Bauermeister. Sachsenspiegel II. 55. Daß Schultheiß ein selbst von der Gemeinde gewählter Beamter war, ist nur für wenige Gemeinden nachzuweisen; meist ist Schultheiß der herrschaftliche Richter. Unger die altdeutsche Gerichtsverf. S. 247. Dorfmeyer bezeichnet oft in der Schweiz den Vorstand; auch Gogrev. s. Pufendorf de jurisd. germ.

[deren Amt oft erblich auf einem Gute ruht [5])], ein Gemeindecollegium [6]), und das Recht, Versammlungen zum Behufe gemeinschaftlicher Berathungen zu halten [7]); bei den Dörfern erhielt sich am längsten die Sitte der Gemeindeversammlungen, in welchen die wichtigern Angelegenheiten zu berathen sind [8]), und noch jetzt ist diese Form zur Aeußerung des Gesammtwillens zuläßig [9]), wo nicht das Landesgesetz statt dieser Versammlung ein besonderes Collegium zur Vertretung der Gemeinde wählen läßt [10]). In welchem Umfange die Landgemeinde Gemeinderechte ausübt, hängt davon ab, ob in dem Lande eine für alle Gemeinden geltende Gemeindeordnung [11]), oder für die Dörfer eine besondere Landgemeindeordnung [12]) gegeben ist; im ersten Falle stehen ihnen alle Gemeinderechte zu, in so ferne das Gesetz nicht eine Ausnahme bei Dörfern macht, im zweiten Falle nur so viel Recht, als das Gesetz oder das darin bestätigte Herkommen oder Dorfstatut ihnen giebt. Die geringere Bevölkerung der meisten Dörfer, die Vermuthung für das Daseyn geringerer Intelligenz aller Bewohner, und die von der städtischen Lebensweise verschiedene Beschäftigung der Dörfer erklären es, daß den Dörfern [13]) weniger

---

P. III. 5. l. c. 1. §. 6. Eichhorn §. 303. Bodmann rheing. Alterth. S. 564. Nassauische Weisthümer II. S. 156. Struben rechtl. Bedenken. V. nr. 23. Preuß. Landr. II. Tit. 7. §. 46. 72. Eine gute Dorfsschultheißenordnung von Nassau von 1465. s. im Dillenburg. Intelligenzblatt 1774. S. 18. s. über rechtl. Verh. der Dörfer Hänsel Bem. zum sächs. Recht. III. S. 114. Allerdings mußte man einst die Urgemeinde von der Dorfgemeinde trennen; unnöthig ist es aber, mit Maurenbrecher II. S. 896. es jetzt noch zu thun, da es nur Dörfer oder Amtsgemeinden giebt. s. Oldenburg. Landgemeinde-Ordnung vom 28. Dezember 1831. §. 127. 143. 144. Auch die Lippische Landgemeinde-Ordn. vom 2. März 1841 §. 21. trennt die Amtsgemeinde von der Dorfsgemeinde.

5) Landbuch der Mark S. 24. 92. 97. v. Kamptz Beitr. zum meklenburgischen Recht. II. nr. 7. Wersebe über niederländische Kolonien. II. S. 1002—24.

6) Heimbürgen, Greben, Schöppen, Geschworene. Guden cod. I. nr. 275. Kopp heff. Gerichtsv. I. S. 321. Preuß. l. c. §. 73. Die Einrichtung stammt schon aus den Schöffen des Dorfgerichts nach Sachsensp. II. 55, III. 69.

7) Oft Ehehaften genannt. s. Seifried I. S. 183. Bachieri über Ehehaften. München, 1798.

8) Bluntschli II. S. 57.

9) Noch jetzt sind solche Versammlungen anerkannt in Würtemberg, Sigmaringen, Baden, Weimar (G. O. §. 49.), in Preußen (Landg. O. §. 49. aus Meistbeerbten bestehend, in größeren Gemeinden sind Gemeindeverordnete), in Lippe (Gem. O. §. 10.).

10) Z. B. in Baiern der Gemeindeausschuß (v. Moy Staatsrecht I. S. 424.), in Sachsen (Landg.O. §. 53.).

11) Z. B. in Würtemberg, Baiern, Baden, Sigmaringen.

12) Im Königr. Sachsen, Weimar, Preußen.

13) Fritsch de statu et jur. pag. Jen. 1657. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrecht. IV. Thl. Leipzig, 1749. Gabler Grundsätze des Dorf-

freie, selbstständige Gemeindeverwaltung eingeräumt ist [14]). Schon früh galt die Ansicht, daß alle Vorrechte, welche nur als städtische Gewerbsvorrechte gelten [15]), nicht auf Dörfern betrieben werden können, woraus es sich erklärt, daß nur gewisse, auf das Bedürfniß der Dörfer beschränkte Arten der Handwerke auf Dörfern betrieben [16]), auf keinen Fall aber mit den Rechten zünftiger Gewerbe ausgeübt werden dürfen, wenn nicht neue Gesetze [17]) diese Beschränkung aufheben. Ob die Leibzüchter als Mitglieder der Gemeinde [18]) Rechte und Pflichten haben, hängt bei der Repartition der Lasten davon ab, ob sie eine eigene zur Leibzucht bestimmte Kathe besitzen, oder sich Güter vorbehielten [19]). Der Dorfsschultheiß muß in Dörfern, welche einen Gutsherrn haben, oder unter einer Gemeindeherrschaft stehen, von dem Guts- oder Gemeindeherrn bestätigt werden [20]); bei den übrigen Dörfern haben die Observanz und neue Gesetze die Bestätigung der landesherrlichen Oberbehörde gefordert [21]). Die niedere

---

und Bauernrechts. Hall, 1780. Eigenbrod Samml. hessischer Gesetze. IV. Bd. S. 226. Müller über die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfschultheißen. Würzburg, 1794. Nassauisches Gesetz von 1816 in der Samml. II. Bd. S. 76. Baier. Gemeinde-Edikt §. 93—120.

14) Daher betrachten auch neue Gemeindeordnungen (Badisches Edikt v. 1807. §. 4. Baier. Edikt §. 8.) diese Ruralgemeinden als die am geringsten bevorrechtete Klasse von Gemeinden. Hieher gehört auch besonders die schwarzburg. Ordn. vom 19. Dezember 1827. Daher ist z. B. wegen Veräußerung die Dorfgemeinde mehr an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden. Bad. Gem.-Ordn. von 1831. §. 151. Ebenso wegen Gemeindeprozessen. Churhess. Gem.-Ordn. §. 87.

15) Kurz Gesch. des österreich. Handels S. 82. und Urk. nr. 42.

16) Dreyer spec. priv. opif. fals. meritoque susp. p. 28—37. Gabken Dorfrecht S. 45. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 69. Kulenkamp Handwerksrecht S. 120. Römer Staatsrecht von Sachsen. II. S. 830. Meklenburg. Erblandv. von 1755. Art. XIV. Herold die Rechte der Handwerker. Leipzig, 1835. S. 51.

17) Neue Baier. Gesetze vom 16. März 1804. Hess. Zunftgesetz vom 5. März 1816. Hannover. Gesetz vom 11. August 1819. §. 10—20. Weimar. Zunftordn. von 1821 §. 17. 28. Von Preußen: Bielitz Comment. VI. S. 199. Würtemberg. Gewerbsordn. vom 22. April 1828. §. 2. 12. 127. Die geänderte Gewerbsverfassung muß auch die alte Beschränkung der Dörfer ändern.

18) Ueber Beitragspflicht der Besitzer adelicher Höfe in Dörfern: Berg jurist. Beobacht. II. S. 245. Von der Frage: wer Mitglied der Dorfgemeinde ist? Hänsel Bemerk. III. S. 116.

19) Runde Rechtslehre von der Leibzucht S. 490. Hornhorst Jahrbücher des Bad. Oberhofgerichts. II. S. 251.

20) Hartung de scultet. heimburg. pag. Jen. 1684. Gabke Dorfsrecht S. 15. 19. Struben rechtl. Bedenken. I. nr. 23. Gründler Polemik I. S. 213.

21) Altenburg. Grundgesetz §. 125. 126. Churhess. Gem. O. §. 50. Preuß. Landg. O. §. 73. Ob der Dorfsschulze landesherrlicher Unterbediente sey, s. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 26.

Dorfs- und Feldpolizei übt der Vorstand aus [22]). Zu den Geschäften, bei welchen in Städten die Zustimmung des Ausschusses gefordert wird, verlangt man auf Dörfern die Zustimmung der Gemeindeversammlung [23]), oder des Ausschusses, in so ferne ein solcher zur Controle statt der Gemeindeversammlung besteht [24]).

§. 133. [§. 121.] Marktflecken.

Als eine Gemeinde, welche, obwohl ursprünglich nur ein Dorf [1]), mit dem Marktrechte und einigen sonst nur Städten zustehenden Freiheiten beliehen ist, erscheint der Marktflecken [2]). Für das Recht der vollständigen Gewerbsverfassung spricht die Vermuthung [3]). Der Umfang der übrigen Vorrechte muß von der Gemeinde erwiesen werden, in so ferne sie die sonst nur den Städten zustehenden Verfassungsrechte in Anspruch nehmen will [4]). Neue Gesetze rechnen diese Art von Gemeinden nach ihrer Größe zu Städten oder Dörfern [5]).

---

22) Eine gute Dorfspolizeiordnung für Erfurt in Heinemann statutar. Rechte S. 356. Schwarzburg. Gerichtsordn. §. 11. Hänsel III. S. 122.

23) Churhess. Gem.-Ordn. §. 37.

24) Schon im Mittelalter gab es an manchen Orten unter dem Namen Heimbürger ein solches Collegium. Haltaus gloss. p. 856. s. aber andere Bedeutungen in Maurer Gesch. der öffentl. Gerichtsv. S. 137. Gadken S. 22. Klingner Samml. zum Bauernrecht. IV. Cap. §. 16.

1) Daher die Verleihungsurkunde in Lori Geschichte des Lechrains. S. 146. 207. Mon. boic. XIV. p. 272.; vergl. mit I. p. 275. 304. Jäk Materialien zur Geschichte von Bamberg. I. S. 72. Oefele script. rer. boic. I. p. 273. Kurz Geschichte des österreich. Handels S. 38. s. noch über die Geschichte Beucker Andreae de origine juris municip. frisic. pag. 188. in not.

2) Auch forum in Urk. Mon. boic. II. p. 203, XV. p. 25, oder Freiheit, Weichbild (Falk Handbuch des vaterländischen Rechts. I. S. 25. not.), Wigbold, Flecken; auch unter dem Namen: mercatum. s. Urk. von 1122 in Thuringia sacra p. 697.

3) Welsch, Reichtershofen, Markt- und Landg. Landshut, 1802. Urk. im histor.-diplomat. Magazin. II. S. 321.

4) Pfeffinger Vitr. illustr. II. Lib. 1. Tit. 18. §. 3. Römer Staatsrecht von Sachsen. II. S. 828. Westphal Privatr. I. S. 118. Selchow neue Rechtsf. II. S. 187. Klöntrupp alphabetisches Handbuch. II. S. 343. v. Kamptz meklenburg. Rechtsschr. S. 113. Preuß. Landr. II. Tit. 8. §. 176. Gründler Polemik. I. S. 214.

5) Baier. Gemeinde-Edikt §. 9. Die Städte sind in drei Klassen (die letzte, welche weniger als 500 Familien hat) getheilt. v. Moy Staatsr. I. S. 408. Nach preuß. Ges. vom 31. Oktober 1841 können in Westphalen die kleineren Städte die Landgemeinde-Ordn. annehmen. Dies ist auch im Königr. Sachsen gestattet (Gesetz vom 7. Nov. 1838.).

§. 134. [§. 122.] Ursprung der Städte.

Wenn auch zur Römerzeit das Daseyn von Orten, welche eine mehr oder minder ausgedehnte Municipalverfassung hatten [1]), in den germanischen Staaten nicht geläugnet werden kann, so schwebt doch darüber ein Dunkel, wie aus römischen Elementen die spätere deutsche Städteverfassung hervorging [2]). Wenn es zwar wahrscheinlich ist,

---

1) L. 8. §. 2. D. de censib. l. 9. D. rem ratam hab. Falk Encyklopädie S. 66 über tabula Heracleens Kock de potestat. civil. episcopor. in regno Francor. Traject. 1838. p. 94. Beucker Andreae de origine juris municipalis frisici. Traject. 1840. pag. 38.

2) Von Fortdauer römischer Verfassung (merkwürdig über die Aufhebung im Orient novell. Leonis nov. 46.) in den germanischen Staaten s. Recherches histor. sur les municipalités. Paris, 1789. Moritz histor. Abh. vom Urspr. der Reichsstädte S. 51—111. Struben Nebenstunden. V. Bd. nr. 38. v. Savigny Gesch. des römischen Rechts. I. Theil. §. 120—132. Eichhorn in der Zeitschrift. I. Bd. nr. 8, II. Bd. nr. 6. Gemeiner über Ursprung der Stadt Regensburg. 1817. Arx Geschichte des Buchsgau S. 107. — In Bezug auf Italien zeigen den frühen Verfall der römischen Municipalverhältnisse Garzetti della condizione d'Italia sotto it Governo degli imperat. rom. II. p. 73. 81—85, und Vesme (Preisschrift) delle vicende delle proprietà in Italia. Torino, 1835. p. 177—184 (gegen v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. I. Thl. S. 396). — S. aber auch Pagnoncelli sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città italiane. Bergamo, 1823. und Krit. Zeitschr. f. G. und RW. des Ausl. IX. B. 3 Hft. s. ferner Sclopis storia della legislazione italiana. Torino, 1840 pag. IV. Morbio Storie dei municipi italiani. Milano, 1837—40. IV. vol. Balbo appunti per la storia delle città italiane fino all istituzione dei communi. Torino, 1838. Cibrario storia della monarchia di Savoia. Torino. vol. I. p. 133—163. Von Deutschland s. v. Maurer über die baier. Städte unter der römischen und fränkischen Herrschaft. München, 1829. S. 20.; und die oben in not. 1. angeführte gute Schrift von Beucker Andreae. Von Frankreich: Papon histoire generale de Provence. Paris, 1784. vol. III. p. 480—561. und Raynouard hist. du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties. Paris, 1829. II vol. Guizot cours d'hist. moderne. Paris, 1832. vol. V. — Zur Verfassung von Köln (oben §. 11.) Respublica Ubio Agrippinens. ab urbe condita per Ham. Colonia, 1747.; noch Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 30. Clasen der Kölnische Senat in der mittleren Zeit. Köln, 1786. Sehr wichtig sind auch die Urkunden, welche Clasen in der histor. Beschreib. des Niederrheins (in den Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises) hat abdrucken lassen. 1r Jahrg. 2r Bd. S. 491 2c. Eichhorn in der Zeitschrift II. 176. Hüllmann Städtewesen. II. Thl. S. 274 ff. Gaupp über deutsche Städtegründung S. 210. Von Aachen: Meyer Chronik von Aachen S. 74. 113. S. 118. Beispiele früher Gemeindeverfassung in Frankreich (1080 in Narbonne) s. Brequigny in Memoires de l'acad. des inscript. Tom. 43. p. 738. Vorreden zum XI. und XII. Theil des recueil des ordonnances, und Hallam geschichtliche Darstellung von Europa. I. S. 246, und vorzüglich über die Unterschiede von commune und bourgeoisie in preface zum XII. vol. des recueil des ordonn. p. VII. s. noch von Bildung der communes: Mignet de la feodalité des institut. de St. Louis. I.

daß an den Orten, die mit Municipalverfassung zur Römerzeit oder doch als befestigte Orte vorkommen und früh mit dem Ausdruck: civitas [3]), urbs [4]), oppidum [5]), vicus [6]), forum [7]), bezeichnet werden, am leichtesten sich die spätere Stadtverfassung bilden und da, wo schon zur Römerzeit Municipalverfassung bestand, die Selbstständigkeit erhalten werden konnte, auch später die Erinnerung an

chap. 10. Die oben angeführten Schriften von Papon und Raynouard, und gut Thierry lettres sur l'histoire de France (Gand, 1827) von S. 129. an, und Hüllmann Städtewesen III. S. 6—38. und S. 525. Taillar de l'affranchissement des communes. Cambray, 1837; und von Rheims Archives adm. de la ville de Rheims par Varin (von ihm eine gute Vorrede über Schöffenverfassung). Paris, 1839. 2 vol. In Spanien hatte Leon schon 1020 städtische Verfassung, s. Hallam l. c. S. 462. Marina ensayo historico sobre la antigua legislacion p. 77—142, und in der 2ten Ausgabe (mit vielen Zusätzen) vol. I. p. 118 etc., besonders Znaznavar ensayo histor. robre la legislacion di Navarra. St. Sebast. 1827. III vol. Von italienischen Städten, außer Muratori's u. Sismondi's und den oben am Anfang dieser Note angef. Werken, noch: Leo über Verfass. der freien lombard. Städte. Rudolstadt, 1820. Raumer über staatsr. Verhältnisse d. ital. Städte. Wien, 1819. v. Savigny Geschichte III. Thl. S. 90. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamburg, 1824, und vorzüglich Hüllmann Städtewesen. III. S. 97—524. Eine kostbare Sammlung von alten italienischen Städtestatuten in Monument. histor. patriae in vol. II. Taurini, 1838. Von niederländischen Städten: de Bast, de l'institution des communes dans la Belgique pendant le XII. siecle. 1819. Meyer esprit, orig. IV. p. 35. Hüllmann Städtewesen III. S. 40, und J. van Praet de l'origine des communes flammandes. Gand. 1829, und die oben §. 11. angeführten Schriften von Dierícx über Gent und Warnkönig flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. I. Thl. S. 317; im 2ten Bd. 1. Abtheil. die Geschichte von Gent und in d. 2. Abtheil. Gesch. v. Bruges; und in den röm., holländ. und fries. Städten vorzüglich die in not. 1. angeführte Schrift von Beucker Andreae. p. 34. Der Ausdruck: libertas romana (in Urk. bei Leibnitz script. I. p. 265.) beweist nicht römische Verfassung; verschiedene Meinungen in Treuer disc. logomach. de civit. mixt. c. 1. §. 8. Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 690. Moritz vom Ursprunge der Reichsstädte S. 131. Bondam comm. ad spec. franc. p. 130. Zachariae de libert. rom. Vit. 1797. du Cange glossar. IV. p. 181. Eichhorn in Zeitschrift. II. S. 206. Wigand Geschichte von Corvei. I. S. 253. Wilda de libertate roman. qua urbes German. Hat. 1831. Beucker Andreae de origine p. 341.

3) Z. B. 853 reganesburg, in Lang regesta vol. I. p. 12; civitas Hamburg. a. 833, Gaupp S. 34; civitas Wimpfen, in Kremer Geschichte des rheinischen Franziens S. 223. not. h; civitas Bamberg, in Schubert Nachtrag zur Gerichtsverf. S. 60; civitas Wirceburg. 915 in Lang reg. I. p. 33. s. überh. Beucker Andreae pag. 190.

4) Urbs mosaburg. a. 888 in Lang regest. I. pag. 21. Urkunde von 937 in Voigt Abhandl. S. 273. Heineccii antiq. II. pag. 25. Gaupp S. 30—51.

5) Oppidum Frisinga in Urk. von 770 in Meichelbek histor. Frising. I. p. 69. Gut Beucker Andreae p. 374.

6) L. 1. 59. D. de censib. Maurer über d. baier. Städte S. 3. Beucker Andreae p. 176. Kock diss. de potestat. civil. episcop. p. 94.

7) Kock l. c. p. 100.

Rom vorschwebte, so ist doch nie nachzuweisen, daß die spätere deutsche Städteverfassung nur die Fortsetzung der römischen war. Man kann nicht verkennen, daß die germanische Stadtverfassung mit ihrem demokratischen Elemente [8]) ihre Wurzel mehr in den alten Verbrüderungen und Genossenschaften [9]), den Gilden [10]), in Italien auch die Motta [11]), hatte. Wohl war in Deutschland die Kölnische Verfassung [12]), als die früheste in jenem Lande [13]), wichtig geworden, in so ferne sie bald auf andere deutsche Städte [14]) sich verbreitete oder dort Gemeindeeinrichtungen [15]) veranlaßte; römische Formen [16]) mochten auch in Köln vorschweben, oder Veranlassung zur Ausbildung späterer Einrichtungen [17]) geben; allein auch in Köln bewirkten germanische Elemente die spätere Stadtverfassung. Ueberall, wo gewisse Orte als geschlossene Bezirke unter eigenen Magistraten vorkamen, war schon Veranlassung zur späteren Städtebildung gegeben [18]). Da, wo Burgen [19]) gegründet waren, und vorzüglich,

---

8) Dies ist auch in Bezug auf d. italienischen Städte nachgewiesen in Sclopis storia p. 129.

9) Am besten gezeigt von Cibrario storia della monarchia di Savoia. vol. I. p. 142. und dort im Anhang p. 315. zwei Urkunden von Genua.

10) Hier ist das Gildenwesen wichtig. Wilda das Gildenwesen im Mittelalter. Halle, 1831. S. 176. Fortuyn de gildarum historia. Amstelod. 1834. p. 118. Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. III. S. 41 in not.; und Asch van Wyk de jure et modo, quo in urbe Rheno-Traject. ante annum 1528 eligebantur. Traject. 1839. pag. 39.

11) Sclopis storia p. 126.

12) L. 8. §. 2. D. de censib. Eichhorn in der Zeitschrift. II. S. 233. Gaupp über Städtegründung S. 88. 380. s. aber Hüllmann II. S. 274. Gegen die Fortdauer der römischen Verfassung in Köln Hüllmann II. S. 274. Beucker Andreae p. 342. Asch van Wyk p. 8.

13) Ueber die Frage, in wie ferne die alten Deutschen Städte hatten: Beucker Andreae p. 165. 175.

14) Ob die Köln. Verfassung auf Soest überging s. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 235. Dagegen Hüllmann II. S. 434.; aber auch Beucker Andreae p. 325.

15) Z. B. die burrichter s. Beucker p. 343.

16) Hieher gehört besonders die richerzechheit in Kölnischen Urkunden von 1169, officiati de rycherzeggede, und im Stadtrechte von 1258, fraternitas quae vocatur richerzechheit. In keiner der ältesten Urkunden von Niederich kömmt der Ausdruck vor; in der ältesten Urkunde kommen nur vor Senatores magistri civium und judices (Clasen in Materialien I. S. 493) und 1227 das erstemal officiati. Clasen l. c. S. 505. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 198. Gaupp S. 90. 221—52. s. andere Erklärung in Hüllmann II. S. 398. Asch van Wyk p. 10.

17) Capit. II. 25. Cap. Carol. M. 803; in Baluz I. p. 393. Carol. Calv. 864; in Baluz II. p. 178. Moritz S. 42. 48. Lehmann speier. Chronik. II. cap. 18. s. zwar Sidon Apollinar. epist. lib. IV. ep. 17. latina jura ceciderunt.

18) Eichhorn in der Zeitschrift. I. S. 225. Gaupp S. 16.

19) Ueber Bedeutung des Worts s. Beucker Andreae p. 180.

wo Bischöfe [20]) ihren Sitz hatten [20a]), deren Immunität hier wichtig wurde, konnte die Stadtverfassung sich leicht ausbilden. Immer bedurfte es aber erst eines Zusammenwirkens mehrerer Umstände und an vielen Orten einer Art von Umwälzung, bis die wahre Stadtverfassung sich ausbildete. Während in Italien die Städte sich in den Besitz von Freiheiten setzten, den Mächtigen Trotz boten und durch ihre Genossenschaften selbstständige Magistrate sich verschafften, während die Ausbildung der Städteverfassung in Deutschland ruhig bewirkt wurde, und die Kaiser und Landesherren eben so wie in England [21]) die Könige die durch Herkommen erworbenen Vorrechte von Städten durch Privilegien schützten, ging in Frankreich [22]) die Städtebildung aus einer Art von Revolution hervor, daher das Wort communia und conjuratio [23]) oft als verhaßte Worte vorkommen, und mancher Stadt es erst nach vielen Kämpfen [24]) gelang, die Anerkennung als Commune zu erlangen; wobei es aber wahrscheinlich ist, daß lange vor der erweislichen Verleihungsurkunde manche Stadt schon die Rechte der Gemeinde ausübte [25]). In Flandern [26]) hatten kluge Fürsten die Wichtigkeit der Städte, welche überhaupt im Mittelalter als am meisten geeignet erschienen, dem Feudalismus der Macht des Adels entgegen zu wirken, früh erkannt und die Städtebildung begünstigt. Die Veranlassungen zur Bildung mancher deutschen Städte gab eine villa [27]), und ein erweitertes Hofrecht [28]),

---

20) Gut die oben angef. diss. Kock de potest. episcop. p. 92.

20a) Eichhorn in d. Zeitschrift. I. S. 226. Gaupp S. 68. Hüllmann III. S. 545. Kock p. 100.

21) Hüllmann Städtewesen III. S. 97. S. 524; vorzügl. Merewether and Stephens the history of the boroughs and municipal. corporations of the united Kingdom. London, 1835. III vol. Zeitschrift für ausländische G. und R. W. VIII. S. 35. S. 163, vergl. mit Zeitschrift III. S. 136.

22) Jene französischen Städte, die zur Römerzeit Municipien waren, haben auch in Frankreich keine Urkunden, wodurch sie erst als communen anerkannt wurden. Uebrigens ist wohl zu trennen commune, municipe, bourgeoise. s. am besten Papon histoire de Provence. III. p. 487. Auch die villae legis sind noch keine Communen. Raepsaet supplement à l'analyse p. 355.

23) Script. rer. franc. tom. XV. p. 105. Thierry lettres p. 135. Raepsaet p. 359.

24) An manchen Orten wurde die Commune zweimal aufgehoben und bildete sich dann doch wieder, z. B. in Cambray, Thierry lettres p. 142 etc.

25) van Praet l. c. p. 38.

26) S. oben in not. 2, und vorzüglich Warnkönig Rechtsgeschichte S. 332. 346. Von Gent; Warnkönig II. S. 16; von Brügge S. 100.

27) Beispiele: Kindlinger Münster. Beiträge. I. S. 15. Wigand Geschichte von Corvei S. 115. Von hessischen Städten: Rommel Geschichte von

oder eine Burg [29]), und das Interesse der Fürsten [30]) selbst, gewisse Ansiedelungen zu begünstigen. Für die Geschichte mancher Städte, insbesondere im Norden, wurden die schon vor der Städteverfassung an manchen Orten begründeten freiwilligen Vereinigungen der Bürger in Gilden [31]) wichtig. Die in einigen sächsischen Städten [32]) vorkommenden Rolandssäulen beweisen weder ein vorzüglich hohes Alter,

---

Hessen S. 227; von braunschweigischen Städten s. Gesenius Meierrecht. I. S. 331. Auch München war villa; Lipowsky Urgeschichte von München. München, 1816. Auch Frankfurt war villa, s. Kirchner Geschichte der Stadt Frankfurt. Frankfurt, 1807. II Bde. v. Fichard die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. 1819.

28) Eichhorn in der Zeitschr I. S. 232; vorzügl. Beispiel von Münster s. Wilkens Versuch einer Gesch. von Münster. Hamm, 1823. Von Ensisheim (dem Sitze d. alten kaiserl. Landvögte) s. Merklen Ensisheim jadis ville libre imperiale. Colmar, 1840. 2 vol.

29) Weiße Geschichte der sächs. Staaten. I. S. 82. Wigand l. c. S. 219. Hüllmann Geschichte der Städte. III. S. 7. Darauf bezieht sich die Behauptung der Städtegründung durch Heinrich I. s. Spittler in Com. soc. reg. Gotting. vol. IX. p. 82. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 224a. Wigand l. c. S. 219.

30) Die kleineren Städte erhielten nach dem Muster einer schon blühenden Stadt ihre Verfassung. Von niedersächsischen Städten, Beneke im neuen hannoverischen Magazin 1793. nr. 75—82. Gesenius Meierrecht S. 331; von Sachsen, Weiße l. c. S. 178; s. noch über sächsische Städtegründung Schaumann Gesch. des niedersächs. Volkes S. 542. Zimmermann Vers. einer Entw. der märkischen Städteverfass. Berlin, 1838. 2 Thle.; von Baiern, Zschokke baierische Geschichte. II. Bd. S. 123, und Sammlung der baierischen Städteprivilegien in Lipowsky baier. Nationalgarde-Almanach von 1814—16. Auer das Stadtrecht v. München. XXIII.; von Bamberg, Zöpfl das alte Bamberger Recht S. 49.; von Rothenburg, Bensen histor. Unters. über d. Reichsst. Rothenburg S. 94.; von Würtemberg, Jäger schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Stuttgart, 1831. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Privatr. I. S. 28. 36. 42.; von hessischen Städten, Kuchenbecker annal. coll. V. Kopp hess. Gerichtsv. I. Bd. Beil. S. 1—34; von den Rheingegenden, Bodmann rheing. Alterth. S. 381; von Oesterreich, Kurz österreich. Handel in älteren Zeiten. Linz, 1822; von Meklenburg s. v. Kamptz Civilrecht von Meklenburg. I. S. 152—317; von den märkischen Städten, Wersebe über niederländische Kolonien S. 602. und v. Kamptz Literatur des märkischen Privatrechts S. 162—69; von Pommern Wersebe l. c. S. 638; von den schlesischen Städten, Tschoppe und Stenzel Urkundensamml. zur Geschichte des Ursprungs der Städte. Hamburg, 1832; von der Schweiz, Henke in der Zeitschrift für histor. Recht. III. Bd. nr. 6. Bluntschli Rechtsg. I. S. 123. Recueil diplom. du Canton de Fribourg. 1839. 2 Hfte.

31) Z. B. von Schleswig, staatsbürgerl. Magazin von Falk. III. Bd. S. 538. Der Gildebruder konnte und mußte gültiger Consacramentale für den andern Gildebruder seyn; jus Slesvic. ant. 2. 3. 4. 27. Rosenvinge de usu juram. II. p. 41. Staatsb. Magazin. V. S. 73.

32) Z. B. in Bremen (das deswegen angeführte Diplom von 1111). Lünig Reichsarchiv pars spec. cent. IV. p. 219. ist falsch. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts. I. S. 95 not. Riccius von den Stadtgesetzen S. 265. s. Verzeichniß der Städte bei Dreyer in Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechts-Alterthümer S. 13—20.

noch die Verleihung der Stadtfreiheit [33]). In manchen Städten scheint auch erst aus der Verfassung einzelner Kirchspiele, in welchen die Idee der Gesammtbürgschaft sich früh ausspricht [34]), allmählig eine Gesammtverfassung entstanden zu seyn [35]); daher verdient auch die alte Abtheilung der Städte in Nachbarschaften, die innige Vereinigungen waren, auf das Consacramentalen-Verhältniß wirkten [36]), und woraus die Nachbargerichte [37]) stammen, eine vorzügliche Beachtung.

§. 135. [§. 123.] Fortbildung der Städteverfassung.

In der Ausbildung der Städteverfassung zeigt sich keine Gleichförmigkeit; nur allmählig und unter Begünstigung mannigfaltiger von den Bürgern benützter Ereignisse erwarben die Städte ihre Vorrechte. I. Während anfangs in den Städten eine höchst verschiedene Bevölkerung vorkam, und allmählig eine Bürgerschaft im Gegensatze der übrigen Städtebewohner sich ausbildete, entstand allmählig die Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern [1]) der Stadt in e i n e freie Stadtgemeinde mit Aufhebung aller auf die unfreie Bevölkerung bezüglichen Lasten [2]). II. Die Exem-

---

33) S. verschiedene Meinungen in Haltaus gloss. 1555. Conring de urbib. germ. §. 71. 72. Pfeffinger Vitr. illustr. II. p. 283. Riccius spicil. p. 264. Eggeling de statuis Rulandinis. Brem. 1700. Huscher Culturgeschichte der deutschen Städte S. 112, und Spangenberg l. c. Türk de statuis Rolandin. Rostock, 1824. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 39. 40. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts. I. S. 216. Lappenberg in Berliner Jahrbüchern 1830. S. 477. Man kann nur zugeben, daß zuweilen die Säule als Symbol des Königsbanns galt.

34) Z. B. in der Verfassungsurkunde des Niederrichs in Köln (aus dem XII. Jahrh.) bei Clasen in den Materialien I. S. 493.

35) Clasen Schreinspraxis S. 30. und Verfassung des Niederrichs in Köln, in den Materialien zur Geschichte und Statistik des niederrheinischen Kreises. I. Bd. S. 491. Auf diese Art kommen die Pfarrsprengel und Heimschaften vor. s. Hüllmann Städtewesen. II. S. 423 ꝛc.

36) Rosenvinge de usu juramenti. Sect. II. p. 30—40.

37) Z. B. in niederländ. Städten, z. B. von Brüssel von 1422 in Lustre van Braband. II. Decl. p. 42, und andere Urk. in Raepsaet analyse et critique de l'origine et des progrès des droits civils des Belges. Gand, 1824. p. 280.

1) Unter diesen waren auch viele Hörige. s. über die verschiedenen Klassen der Bewohner der flandrischen Städte: Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 348. s. von Ulm: Jäger Ulms Verfassung S. 64. S. 88. Von Bremen: Donandt Geschichte d. Brem. Stadtrechts. I. S. 67. Von Zürich: Bluntschli S. 146.

2) Z. B. von Besthaupt. s. Mein Aufsatz in v. Savigny's Zeitschrift. II. S. 345. Hüllmann l. c. S. 65. Urk. von 1306 in Niesert Münster. Urk.-Buch S. 485.

tion der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts und alle Vorrechte wirkten nur auf den städtischen, besonderen Frieden geniessenden Bezirk, Weichbild genannt [3]). Dies Wort [4]) läßt sich am besten ableiten aus dem Worte: Wik [5]), d. h. einem befestigten Platze [6]), und Bild [7]), wodurch die städtische Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde [8]). III. Als Beamte im Stadtbezirk kommen vor: a) der Vogt [8a]) als der Vertreter kaiserlicher oder landesherrlicher Rechte [9]). Durch die Bestellung des Vogts behielt der Kaiser [10]) in der nun von dem Gau getrennten Stadt die Rechte, welche einst die

---

3) Hartmann de etymologia voc. Weichbild. Kil. 1749. Grupen disc. p. 739. Westphalen mon. praef. IV. p. 123. Kindlinger Münst. Beitr. II. S. 215. Eichhorn Zeitschr. I. S. 224. Wigand l. c. S. 227. Grupen observ. rei agrar. p. 1.

4) Gleichstehend dem Weichbild ist im Dänischen das Wort: Byfrid. Staatsbürg. Magazin. V. S. 102. In Frankreich stehen die Worte septena, dex, quinte gleich. Thaumassiere Coutum. de Berry p. 10. Lauriere gloss. II. p. 348–350. 358. In Flandern banleuca oder banlieu. Warnkönig Rechtsgeschichte I S. 345. Von den corpi santi in Italien die Preisschrift: delle vicende delle proprietà. p. 273. Leo Gesch. v. Italien. I. S. 312.

5) In Urkunde von 1168 von Bremen zuerst, s. noch Urk. in Haltaus gloss. p. 2052. und merkw. Urk. von 1252 in Niesert Münster. Urk.-Buch. I. S. 501. s. noch die Meinung von Hüllmann Städtewesen III. S. 281, der es von vicus ableitet, und Maurenbrecher Privatr. II. S. 807 not. Beucker Andreae de orig. juris munic. p. 176. 192 in not.

6) In Urk. von Köln in den Materialien l. c. I. S. 495. heißt es: propugnaculum quod dicitur Wichhaus. Wich bedeutet Krieg; auch in holländ. Urk. ist Wichhuis ein fester Platz. s. wichtig Verhandelingen der Groninger Genootschap. vol. V. p. 66. in den Anmerkungen. s. noch Phillips I. S. 58 in not.

7) Gaupp über Städtegründung S. 98–117. Magdeburg. Weichbild. Art. 9. Grimm Alterth. S. 172. s. jedoch über Bild auch Hullmann II. S. 207. Ueber Bedeutung von Bild (pold) s. Zöpfl Bamberger Stadtr. S. 49.

8) Man bediente sich wohl auch des Worts: Weichbild, um damit das Stadtrecht zu bezeichnen.

8a) Struben Nebenstunden. V. Thl. S. 282. Eichhorn in der Zeitschr. II. S. 181. Meyer Chronik von Aachen S. 248. Stetten Gesch. von Augsburg S. 251. Fichard l. c. S. 29. 61. Hullmann III. S. 19–22. Runde §. 727. Hüllmann Städtewesen II. S. 340. s. noch Pfeffinger Vitr. II. p. 594. Weiße sächs. Gesch. I. S. 125. Von Ulm: Jäger S. 96. In Urk. auch raewardus genannt. In den Niederlanden der bailli; Warnkönig Rechtsgesch. II. S. 65. Urk. von 1368 in recueil des ordonnances V. p. 130. Raepsaet origine des Belges. II. pag. 354.

9) Es können in Städten auch zweierlei Vögte getrennt werden. Hüllmann II. S. 340. Nach Schubert Nachtrag S. 23. kömmt in Bamberg advocatus burgi und advocatus fori vor. s. aber auch vom Untervogt in Ulm: Jäger S. 107.

10) An manchen Orten hatte der Bischof das Präsentationsrecht, Zöpfl Bamberger Recht S. 49; an anderen wählte der Bischof. Kock de potestat. civil. episcop. p. 115.

Comes ausübte [11]); b) der Schultheiß [12]), als Vorstand des Landgerichts und als Stellvertreter des Landesherrn und Vorstand der städtischen Behörde [13]), und c) in einigen Städten der Burggraf [14]), ursprünglich der oberste Richter und Anführer der Burgministerialen, später mit sehr verschiedener Competenz. IV. Neben diesen Beamten trifft man städtische Behörden [15]), entweder [16]) indem die Uebertragung des Grundeigenthums ein Schöffencollegium forderte, oder die Verwaltung der Stadtgüter und Besorgung der Geschäfte einer Behörde übertragen war, oder die in den Gerichten der Beamten urtheilenden aus der Zahl der Bürger genommenen Schöffen [17]) ein Collegium bildeten. V. In manchen Verhältnissen treten schon alle Bürger als eine Genossenschaft auf, wobei der Ausdruck: universi cives verschiedene Bedeutungen hat [18]). VI. Der in den Urkunden erwähnte aus Bürgern bestehende Rath [19]) kömmt zuerst vor als ordentliches, zur Verwaltung [20]) des Gemeindevermögens und

11) Bluntschli I. S. 135. 165. St. Genois histoire des avoueries. p. 146.
12) Straßburger Recht in Grandidier hist. II. p. 46. Hermann notices hist. sur la ville de Strassbourg. I. p. 9. Fichard S. 58. 61. 65. Eichhorn Zeitschrift I. S 230. Günther Gesch. von Koblenz S. 50. Kopp Nachr. von hessischen Gerichten. I. S. 325. Hüllmann Städtewesen. II. S. 353 Von Ulm: Jäger S. 158. 182; von den Niederlanden: Warnkönig II. S. 68.
13) Mader ant. Brunsvic. p. 234. Sachsenspiegel III. 64. Magdeburgisches Weichbild Art. 44. Kölnische Urk. von 1187 über Rechte des Burggrafen, in Clasen Schreinspraris S. 72. Hüllmann l. c. II S. 343—353. Ueber den Umfang seiner Rechte kömmt in den Städten große Verschiedenheit vor. Zöpfl das Bamberger Recht S. 51—57. Auch in den Schweizerstädten kömmt scultetus als Vorstand des Raths vor. Bluntschli I. S. 158.
14) Gaupp S. 179.
15) Hüllmann Städtewesen. II. S. 283. Von den Schöffen in den flandrischen Städten Warnkönig I. S. 377, II. S. 43. 54.
16) Hier ist die Schwierigkeit bei der Geschichte der Städte auch in Italien. Wie weit ging die Gewalt jener electi consules z. B. in Mailand. Urk. von 1093 in Monum. hist. patr. I. p. 708. So ist auch der Ursprung des Worts: commune schwierig; es kömmt in jener Urk. von 1093 vor. s. Sclopis storia I. p. 135. und Graf Balbo appunti per la storia delle cità p. 78.
17) Von flandrischen Städten Warnkönig II. S. 55.
18) Hüllmann Städtewesen II. S. 288. Fichard Entst. von Frankfurt S. 75. Gemeiner vom Ursprung von Regensburg S. 57. 85. Lancizolle Grundzüge S. 33. s. noch Zöpfl Bamberger Recht S. 59. Bluntschli I. S. 143.
19) Freiburger Recht in Schöpflin V. p. 50. Gemeiner Chronik von Regensburg. I. S. 229. Hontheim hist. Trev. I. p. 483. Straßburg in Grandidier p. 36. Fichard l. c. S. 71. 84. Wigand l. c. S. 248. 282. Ochs Geschichte von Basel. I. S. 324. Hüllmann l. c. S. 40. Eichhorn II. S. 175. s. noch Heineccii antiq. II. p. 321. Gaupp S. 198.
20) In der Bezeichnung der städtischen Beamten ist große Verschiedenheit. In

Handhabung der Polizei bestimmtes Collegium [21]. Die in den Urkunden vorkommenden consules [22] [mit Unrecht als dem später vorkommenden Bürgermeister gleichbedeutend genommen] sind die Beisitzer dieses Raths [Rathmannen] [23]. VII. Ein Bürgermeister kömmt zwar schon früh [24] als Vorsteher der Stadt vor; allein es ist nicht ersichtlich, ob darunter ein von der Stadt gewählter Vorstand gemeint ist [25], da sich ergiebt, daß noch lange der Rath als eine unter der Leitung der landesherrlichen oder bischöflichen Beamten [26] handelnde Behörde erschien. VIII. Die besondere Art der Ausbildung der Verfassung war verschieden, je nachdem a) die Stadt ein bischöflicher Sitz war [27], wo aus der Immunität die Stadtfreiheit hervorging, und durch den Kampf der Bürger mit dem Bischofe sich fortbildete [28], oder b) ob die Stadt auf eine Burg sich gründete,

---

Würzburger Urk. aus dem XII. Jahrh. kommen immer vor: Vicedominus und Scultetus. Ludewig script. Wirceb. p. 993. in Urk. von 1161. (Lang regest. I. p. 243.) kömmt außer den beiden auch comes urbanus vor. In Aachener Urk. z. B. 1249 (in Günther cod. Rheno-Mosell. II. p. 237.) scultetus judices scabini. In Andernach. Urk. von 1287 scabini majores in Günther II. p. 463. In Wormſ. Urk. 1316. (in Moritz S. 185.) im Anh. Schultheiß, Greven und Rechten; von Mainz, s. Senkenberg medit. III. p. 474. Guden cod. dipl. II. p. 436. 460. In den niederländischen und friesischen Städten kömmt Aldermanus vor. s. Urk. in Monum. Groningan. p. 36. 39. In Zürich kömmt ein Rath schon 1111, sicherer 1190 in Urk. vor, s. Bluntschli I. S. 140. Von Bamberg s. Zöpfl S. 75.

21) Merkw. ist cap. 1. de immunit. eccles. in 6to, wo bei den städtischen Beamten in regno Franciae geredet wird von communiae scabini seu consules et alii domini temporales. Donandt Geschichte I. S. 151.

22) Die Bedeutung wechselt auch in verschiedenen Ländern. s. Hüllmann Städtewesen. II. S. 258. 297. 301, III. S. 256.; von Frankreich: Papon hist. de Provence. III. p. 498—561.; von Friesland: Mon. Groning. inedita. I. p. 36. 53, vorzüglich III. p. 628; von Bremen: Donandt I. S. 121. In Italien zeigt sich gleichfalls, daß Consules die Mitglieder des Raths bedeutet. Die älteste Urkunde ist von Orvieto von 975, von Pisa 1017. s. noch Morbio storie dei municipi ital. volume Ferara etc. p. 220. Sclopis storia p. 135. C. Balbo appunti p. 83. Cibrario storia della monarchia. I. p. 158.

23) In Lüb. Urk. (Dreyer Einl. in die Lüb. Verordn. S. 679.) kömmt vor: consules veteres et novi. s. noch Urk. in Tröltsch Anmerk. I. S. 217. s. Hüllmann S. 13. Wigand S. 234. 326. Fichard S. 21. 29. 43.

24) Von Worms: Moritz im Urkundenb. 156.; von Ulm: Jäger S. 126.

25) In Italien war der podestà der Hauptvorstand, aber häufig war er kein Bürger. s. Brunetto Latinis (Lehrer von Dante) Schrift in biblioth. de l'ecole de chartes. vol. II. Heft 4. S. 313.

26) Z. B. wegen des Präsidiums des Vogts im Rath. Jäger Ulms Verfassung S. 104 Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. S. 288. Von Schöffen als Beisitzer des Vogtgerichts: Donandt I. S. 87.

27) Daß die Bischöfe auch über die Städte Gewalt bekamen, weil ihr Vogt den Grafenbann erhielt, s. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 214. Gaupp S. 215. Leo von lombardischen Städten S. 83. Hüllmann III. S. 545.

28) Moritz vom Ursprung S. 55. 59. Lehmann Chronik. IV. cap. 3.

wo der Burggraf Hauptperson war [29]), und das Bedürfniß der Burg schon die Bildung eines eigenen Stadtgerichts erzeugte [30]), oder c) ob die Stadt ursprünglich eine Villa war, wo der Scultetus am wichtigsten wurde [31]), und wobei wieder gesehen werden muß, ob die Stadt auf eine Reichs-Villa sich gründet oder nicht [32]).

§. 136. [§. 124.] Begründung der vollständigen Stadtverfassung.

Die Begründung der vollständigen Stadtverfassung geschah erst: I. als es den Städten gelang, von den herrschaftlichen Beamten sich loszumachen, entweder indem einige Städte die Vogtei an sich brachten [1]) oder das Schultheißenamt ihnen verpfändet [2]) wurde, oder als wenigstens der Rath bewirkte, daß jene Beamte nicht mehr den Vorsitz in dem Collegium führten [3]). Noch wichtiger wurde es, als II. der Rath [4]), der als das ordentliche Collegium der Stadt die Rechte der Gemeinde vertrat, selbstständig in ihrem Namen handelte [5]), und die Gerichtsbarkeit an sich brachte [6]). Daß das Schöffencollegium neben dem Rathe bestand, ist gewiß [7]), und nur allmählig er-

---

29) Urk. von 1265 von Nürnberg, hist. Norimb. p. 154. Uebrigens ist wichtig, ob in einer Stadt nur ein Burggraf war, oder auch ein bischöflicher Beamter, z. B. von Straßburg. Grandidier histoire tom. II. p. 65. Die Haupturkunde vom Kölnischen Burggrafen in Clasen Schreinspraxis Seite 72.

30) Am lehrreichsten ist eine Urkunde von 1321, wodurch Bochum zur Stadt erklärt wurde.

31) Das Verzeichniß der Bambergischen Sculteti beginnt mit 1124 in Schubert Nachträge zum historischen Versuch S. 145.

32) S. noch Gaupp S. 194. Hüllmann III. S. 536.

1) Datt de pace publ. p. 8. nr. 85. Rethmeier Braunschweig. Chronik S. 1614. Landbuch der Mark S. 32. Langenmantel Hist. des Regiments in Augsburg S. 12. Weiße Staatsrecht von Sachsen S. 188. s. über das Schicksal dieser Vogtverhältnisse von Ulm merkwürdige Urk. von 1255 in Senkenberg med. VI. p. 385, s. noch Jäger Ulms Verfass. S. 260; von Augsburg: Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. II. Thl. S. 127.; s. von Münster wichtige Urk. von 1173 in Niesert Münster. Urk. 357.

2) Z. B. in Frankfurt im XIII. Jahrh. Fichard l. c. 143—152; von ähnlichen Käufen in Magdeburg: Gaupp das alte Magdeb. Recht Seite 135.

3) Dies war in Zürich, Bluntschli I. S. 158.

4) Ueber den Ausdruck: Weisheit in d. Urk. Verhandel. der Groninger Genootschap. vol. V. p. 8—15.; über Wittheit s. Hüllmann II. Seite 458.

5) Wenn die Stadt durch ihren Rath Statute entwerfen ließ (deutlich 1160 in Pisa), war ihre Selbstständigkeit schon anerkannt. Noch bestimmter zeigt das Recht Krieg zu führen, z. B. in Italien, die Selbstständigkeit. Sclopis storia I. p. 124.

6) Bluntschli I. S. 166.

7) Gaupp das alte Magdeburg. Recht S. 141. Jäger S. 262. Von Bamberg Zöpfl S. 76.

folgte an manchen Orten [8]) die Vereinigung [9]). III. Auf die weitere Ausbildung der Verfassung hatte der Umstand Einfluß, ob allmählig die Handwerker mächtiger wurden [10]), und die Zünfte als eigene Corporationen sich ausbildeten, die auch Einfluß auf Stadtregiment erhielten. Dadurch entstand an manchen Orten ein Gegensatz [11]): a) von dem engen Rath [12]), der das eigentliche ordentliche gebietende (häufig nur aus den rathsfähigen Bürgern ergänzte) Collegium blieb [13]), und b) von einem weiten [großen, äußeren] Rath [14]), als einem aus den Bürgern überhaupt (insbesondere den Handwerkern) hervorgegangenen Collegium zur Controle des engen Raths, und berechtigt, bei bestimmten Geschäften in Verbindung mit dem engen Rathe zu berathen [15]). IV. Ein neuer Schritt zur Selbstständigkeit war geschehen, als an die Spitze der städtischen Verwaltung ein von der Bürgerschaft gewählter [16]) Bürgermeister [17])

8) Hüllmann Städtewesen II. S. 455. Donandt Gesch. von Bremen. I. S. 130. Früh bemerkt man, daß für die Entscheidung der kleinen Civilfälle ein besonderes Niedergericht bestand; darauf beziehen sich die vinders. Warnkönig II. S. 71.

9) S. über städtische Gerichtsbarkeit Urk. in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 309. und in Möser Osnabrük. Gesch. III. Thl. S. 71. Urk. von 1196. 1298 in St. Genois index chronol. des chartes de Lille p. 492. 775. s. Raepsaet analyse de l'origine des Belges. I. p. 308. Wie jedoch häufig die Städte, wenn sie auch eigene Gerichte hatten, in Verbindung mit dem öffentl. Landgerichte blieben, zeigt eine Urk. von 1527 in der Zeitschrift: die geöffneten Archive für Geschichte Baierns. II. Jahrgang. 6s Heft. S. 130. Gut über die allmählige Ausbildung der städtischen Gerichtsverf. Falk die Gerichtsverf. von Schleswig S. 154.

10) Fichard Gesch. von Frankfurt S. 185. Bluntschli I. S. 324—26.

11) Ochs Geschichte III. S. 528. Urkunde von 1364 Kurz Geschichte S. 241; 1362 von München Sutner in histor. Abh. der Akademie (1813.) S. 523; 1362 (Trier) Hontheim II. p. 227; 1370 von Köln: Clasen der Kölnische Senat §. 28. s. Urk. in securis ad rad. nr. 129.

12) In München bestand 1362 ein consilium principale, ein secundarium und ein consilium majus; das letzte bestand 1380 aus 203 und im Jahre 1383 aus 1102 Köpfen. s. Sutner S. 523. Neben den Schöffen findet man in den niederländischen Städten früh choremanni. s. darüber Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgeb. I. S. 144 162, III. S. 41. Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 368.

13) Hüllmann Städtewesen II. S. 449. III. S. 301.

14) Hüllmann III. S. 308. Der Ausdruck: wittigsten (s. auch not. 6.) scheint in Urkunden den weiten Rath anzudeuten. s. Lappenberg Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftl. Verf. Hamburg, 1828. S. 16. 51.

15) Die Sitte, die aus dem Rathe eben ausgetretenen Glieder in wichtigen Fällen wieder beizuziehen, kömmt schon früh vor. Ausgänger genannt in oberrhein. Stat. Papelier de mundato p. 63. Hermann notices II. p. 13. (in Straßburg alte Herren); in Basel erren Rath, s. Ochs I. S. 367. s. noch Dreyer Einl. in das Lüb. R. S. 68.

16) In Lübek wurde er immer nur auf ein Jahr gewählt. Cod. Lub. III. art. 242. in Hach das alte Lübische Recht S. 460. In manchen Städten schuf die Energie und Klugheit eines Mannes die neue Stelle, z. B. in

kam, welcher Vorstand des Raths war, die laufenden Geschäfte besorgte und die Rathsbeschlüsse vollzog. V. Durch den Grundsatz [18], daß nur in der Stadt eine vollständige Gewerbs- und Zunftverfassung stattfinden könne, durch die steigende Blüthe des Handels und Gewerbsfleißes, durch die Anerkennung der Stadt als juristische Person [auch mit dem Rechte des Siegels] [19], durch ihre politische Stellung, welche das Lehenswesen bedrohte, und durch ihre Autonomie, so wie durch den Erwerb vieler Rechte, die sonst nur die Landesherren oder der Kaiser ausübten [20], erschien die Stadt als die freieste, mächtigste und selbstständigste Corporation [21].

§. 137. [§. 125.] Reichsstädte. Freie Städte.

Veranlaßt durch die alte Eintheilung in civitates praefectorias und regales, obwohl daraus nicht eine ursprünglich verschiedene Verfassung zu folgern ist [1], entstanden aus einigen Städten, über welche die Vogtei keinem Landesherrn eigenthümlich überlassen wurde [2],

---

Zürich (1336), Bluntschli I. S. 325. In Bamberg kömmt erst 1326 sicher ein Bürgermeister vor. Zöpfl S. 79.

17) Der Ausdruck Magistri consulum, Bürgermeister, kömmt freilich früh vor, allein er deutet nicht immer auf den spätern Bürgermeister. s. über magistri consulum Beucker Andreae p. 360. s. Grashof orig. Muehlhus. p. 99. Wolf Geschichte von Heiligenstadt S. 21. Oft bedeutet der Ausdruck, z. B. in Kölnischer Urkunde, die Vorstände der einzelnen Aemter, oft auch die consules. s. noch Wilda Gildewesen S. 188. In Frankfurt kömmt erst 1304 ein Bürgermeister vor s. Fichard S. 182; von österreichischen Städten Kurz Gesch. des Handels S. 240. s. noch Hontheim hist. Trev. II. p. 465. In dem alten Rüthenischen Recht (in Cosmann S. 17. 23. 35.) kömmt schon ein Borgermeister vor. In Regensburg zuerst 1243. s. Gemeiner Chronik I. S. 348. Von Ulm: Jäger S. 268. In Bremen kömmt erst 1349 ein selbstständiger Bürgermeister vor. Donandt l. c. I. S. 288. s. noch Monum. Groning. inedit. III. p. 628.

18) Urk. von 1337 in Ludewig rel. Ms. tom. IV. p. 41.

19) In den großen Städten im XIII. Jahrh. Dreyer Einleit. S. 40. In Niederlanden eben so, z. B. Löwen 1282. Miraei opera. II. p. 1334. s. Raepsaet p. 384, vorzüglich im Supplement p. 275. s. noch Schwabenspiegel cap. 283.

20) Z. B. Zoll-, Münzrecht.

21) v. Lancizolle l. c. S. 53—68. Die beste Entwicklung der Städte-Verfassung seit dem XVI. Jahrh. aus Quellen in Bezug auf die belgischen Städte s. in Gachard Précis du regime municipal de la Belgique avant 1794. Bruxelles, 1834.

1) Struben Nebenst. I. Thl. nr. V. s. aber Runde §. 426. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte S. 19. 20. 32. 50. 152.

2) Eichhorn III. S. 275. Geschichte der Reichsstädte überhaupt, s. Pfeffinger Vitr. ill. II. p. 775. Geisler de civit. munic. in imper. etc. Lipsiae, 1778. Haus de habitu ant. munic. prov. med. aev. Mog. 1791. Lehmann Chronik von Speier. Buch VI. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte. Frankf. 1756.

oder denen die Erhaltung in den behaupteten Vorrechten und in der Freiheit von der landesherrlichen Gewalt gelang [3]), oder aus Reichs-Villen die unter dem unmittelbaren kaiserlichen Schutze blieben [4]), Reichsstädte, von welchen einige noch den Titel Freistädte [5]) führten [6]). Kaiserliche Privilegien und Reichthum einiger Städte, sich die Freiheit zu erkaufen [7]), vermehrte die Zahl der Reichsstädte, deren Verfassung selbst verschieden war [8]). Im Verhältniß zum Reiche stand ihnen Reichsstandschaft und wegen der Unmittelbarkeit die Landeshoheit zu [9]). Die gesetzgebende Gewalt [10]) übte jede Reichsstadt aus; mit Unrecht hatte oft der reichsstädtische Magistrat sich die oberste Gewalt zugeschrieben, während doch nur der Gemeinde als solcher die Rechte zustanden und der Magistrat nur das zur Ausübung gewählte Collegium war [11]). Während seit 1803 [12]) und 1806 die Reichsstädte untergingen, wurden vom deutschen Bunde vier freie Städte [13]) anerkannt, welche, keiner Landeshoheit unterworfen, im unmittelbaren Bundesverbande so stehen, daß der Stadt mit dem Rechte der Selbstregierung und Gesetzgebung Stimmrecht auf dem Bundestage zusteht.

---

3) Merkw. Verhandl. über Trier in Hontheim hist. tom. II. p. 535. (Trier konnte sich nicht behaupten als Reichsstadt.) Heineccii ant. II. p. 345. Olenschlager Erläut. der goldenen Bulle S. 301.
4) Von Ensisheim im Elsaß s. Nachweisung in Merklen's (s. oben §. 134. not. 29.) Schrift vol. I. p. 240.
5) Urkunde von 1276 in Senkenberg. sel. tom. II. p. 593. Prieser diss. de civitat. imperial. praes. Ulma. Helmst. 1774. §. 12. 13. Häberlin Repertor. des Staatsrechts. IV. Thl. S. 604. Eichhorn Rechtsgesch. III. S. 279.
6) Unrichtig spricht man von gemischten Städten. Lehmann Speier. Chronik S. 285. Häberlin l. c. S. 605.
7) Pfeffinger Vitr. l. c. p. 813.
8) Woelkern de const. civ. imp. Altorf, 1787. Moritz Einleit. in d. Staatsv. d. oberrhein. Reichsstädte. Frankf. 1785. II Bde. Moser von d. reichsst. Regim.-Verf. Stuttg. 1772. Abele von Verh. des Magistr. und der Bürgerschaft in Reichsst. Leipzig, 1780. Wegelin thesaur. diss. sel. de liber civ. Lind. 1770. Möser reichsst. Magazin. Frankf. 1774. Jäger jurist. Magaz. Ulm, 1790. VI Bde. Eisenhart Anleit. S. 78—88.
9) Westphäl. Friede. Art. VIII. §. 4.
10) Felz de jure legislat. territor. civitat. imper. Argent. 1701.
11) Eisenhart Anleitung S. 215. Nach dem Hamb. Hauptrezeß von 1712 Art. 1. ist die höchste Herrschaft inseparabili nexu bei dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft. Bunk Handb. der Hamb. Verfassung und Verwaltung. Hamb. 1828 S. 24.
12) Reichsdeputat.-Abschied von 1803. §. 27.
13) Wiener Congreßacte Art. 46. Hamburg. Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814. Frankfurter Constitut.-Ergänzungsacte vom 17. Juli 1816. Villers constitutions des trois libres villes etc. Leipz. 1814. Müller Einleit. zum Studium der Verfassungsgesch. der freien Städte. Hamb. 1825. Klüber öffentl. Recht §. 178 a. b. Maurenbrecher deut-

§. 138. [§. 126.] Bildung der Stadtgemeinde.

In ihrer Stellung zu anderen Gemeinden (Dörfern und Marktflecken) erscheint die Stadt [1]) als diejenige Gemeinde, welche städtische Vorrechte erworben hat. Dies kann durch Verleihung oder durch Verjährung geschehen seyn [2]). Zu den städtischen Vorrechten [3]) gehören das Recht der eigenen Verfassung mit selbstgewählten Behörden, die ausschließende Befugniß der Betreibung der bürgerlichen Nahrung und das Marktrecht. — Schon die Umwandlung des Kriegswesens seit dem XVI. Jahrhundert, noch mehr das Streben in den letzten Jahrhunderten, eine gewisse Gleichheit aller Unterthanen einzuführen [4]), die Beschränkung der Autonomie der Städte und ihrer polizeilichen Rechte, wirkten auf die allmählige Untergrabung der Selbstständigkeit und der Bedeutung der Städte. Immer mehr fiel die alte Bedeutung der Städte, die besondern Schutz gewährten, durch viele Privilegien ausgezeichnet waren, weg, da die Privilegien eingeschränkt oder aufgehoben wurden [5]). Die Gewerbsfreiheit, oder doch die neue Gewerbsverfassung, welche auch auf dem Lande alle Gewerbe gestattete, hob ein wichtiges Vorrecht der Stadt vor dem Dorfe auf [6]), und so hat der Begriff der Stadt in manchen Ländern nur eine historische Bedeutung [7]); allein immer bleibt da, wo die angedeuteten Veränderungen nicht so einwirkten, die rechtliche Bedeutung der Stadt im obigen Sinne [8]), und selbst nach den neuern

---

sches Staatsr. §. 169. 172. Zachariä deutsches Bundes- und Staats-R. S. 440.

1) Hessel com. de juribus civitatum med. in german. Alt. 1793. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschw. 1791. Haubold Lehrbuch S. 460.

2) Viele alte Städte können keine Urkunde nachweisen, in welcher sie förmlich als Städte anerkannt wurden; aber sie können nachweisen, daß sie in einzelnen Fällen von der Regierung als Städte behandelt wurden.

3) Rechte, die im röm. Recht einer civitas eingeräumt sind, werden auch unsern Stadtgemeinden zuerkannt. Eisenhart Anl. S. 142—44.

4) v. Lancizolle über Städtewesen S. 110.

5) Z. B. Gerichtsbarkeit.

6) Weishaar würtemberg. Privatr. I. S. 287. v. Lancizolle S. 93. 136. Sparre Wangenstein Entw. einer Gemeindeordn. S. 2.

7) Z. B. in dem französischen Municipalwesen. S. von Würtemberg v. Mohl Staatsr. II. S. 185. — Der Art. 663. des Code civil nimmt Rücksicht auf den Unterschied von Stadt und Dorf; leider weiß man aber in Frankreich häufig nicht, was dahin gehört.

8) Jede Gesetzgebung wird die Stadtgemeinde an manchen Punkten (wegen innerer Verschiedenheiten) anders organisiren, als die Dorf-Gemeinde. s. noch Dahlmann Politik I. S. 218—240.

Gemeindeordnungen [9]) bleibt die Bedeutung der Stadt als die einer besonders bevorrechteten Art der Gemeinde im Gegensatze der Landgemeinden.

§. 139. [§. 127.] Verfassung der Stadt.

Jede Gemeinde, welche nachweisen kann, daß ihr Stadtrecht entweder vermöge einer Verleihungsurkunde [1]), oder vermöge unvordenklicher Verjährung zustehe, hat außer den Rechten, die aus dem Wesen der Gemeinde fließen, noch folgende Rechte: 1) das Recht, eine selbstgewählte städtische Behörde zu haben, das ordentliche aus den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehende magistratische Collegium, an dessen Spitze als Director der Bürgermeister [2]) steht, ist der Magistrat [3]) [innere Rath], mit allen Rechten, die dem ordentlichen Gemeindecollegium zustehen. 2) Der äußere Rath [4]), wo er besteht, erscheint nur als die controlirende Behörde und Repräsentant der Bürgerschaft in corpore. Die Zuziehung des äußern Raths

---

9) Preuß. Städteordn. vom 19. September 1808 und die revidirte von 1833. Darüber Raumer über preuß. Städteordn. (Leipzig, 1827) und die dadurch veranlaßten Schriften von Strekfuß, Horn, Thiel. Perschke Metakritik dieser Schriften. Leipzig, 1826. v. Lancizolle S. 132. Ulmenstein die preuß. Städteordn. Berlin, 1829. Reichhard histor.-pol. Ansichten von der Bildung der Städteverf. Leipzig, 1830. Baier. Gemeinde-Edikt §. 45—92. Weimar. Stadtordn. vom 21. Dezember 1810. Nassauische VerwO. vom 15. Juni 1816. In manchen Ländern giebt es auch Stadtordnungen für einzelne Städte. Die Hannover. Städte-Ordnungen, z. B. für Eimbeck vom 5. Januar 1819, für Norden vom 12. Februar 1820, für Lingen vom 2. Januar 1824. s. überh. die neuen Gemeindegesetze oben in §. 121 not.; und dazu meklenburg. Verf. Urk. für die Stadt Parchim und die für Schwerin von 1832. — Altenburg. Stadt-Ordn. vom 17. Juni 1831. Altenburg. Grundges. §. 115. Das baier. Ges. vom 1. Juli 1834. §. 1. gestattet kleinern Städten und Märkten, in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. s. noch von Sachsen Milhauser Staatsr. von Sachsen S. 247.

1) Ehemals des Kaisers oder des Landesherrn, jetzt der obersten Staatsgewalt. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 27.

2) Auch genannt Aman (Arx Geschichte von St. Gallen. I. S. 455.), oder Ratismeister. Schultes koburg. Landesgesch. II. S. 167. Preuß. Städte-O. §. 178.

3) Struben Nebenstunden V. S. 453. Eisenhart l. c. S. 50—58. Runde §. 433—36. Preuß. Städteordn. §. 140—182. Baier. Edikt §. 46. 55. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht. II. S. 231.

4) Hieher gehörten auch in der älteren Verfassung die Genannten; von Wien: Rauch script. III. p. 48. Bürgerordnung von 1548. Stadtrecht von Ens s. Kurz Geschichte S. 247. und Urk. nr. 32. — Gemeiner Chronik von Regensburg. I. S. 324. Eisenhart §. 42. Moritz Einleit. l. c. S. 306. Runde §. 434. An ihre Stelle traten in neuen Gesetzen die Stadtverordneten. Preuß. Städteordn. §. 69. 124. 183. In Baiern Edikt §. 74. Gemeindebevollmächtigte. Hänsel II. S. 237. Altenburg. Stadt-Ordn. §. 71.

zu den Beschlüssen des Magistrats über die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten ist nicht nothwendig; soweit die Zustimmung der Stadtverordneten (Ausschusses) zu Beschlüssen gefordert wird (§. 126.), ist auch die Zuziehung des äußeren Raths nothwendig. 3) Eine Concurrenz der ganzen Bürgerschaft zu Gemeindeschlüssen ist da, wo ein äußerer Rath besteht, nicht anzunehmen, wenn nicht das Ortsstatut für gewisse Gegenstände den Beschluß der Bürgerversammlung fordert. 4) Das Recht der Ortspolizei [5]), ausgeübt vom Magistrate, steht der Stadt zu. 5) Das Recht, Statute [6]) zu machen (wenn nicht größerer Umfang erwiesen werden kann), geht auf jeden Fall darauf, Anordnungen über Ortspolizei und Gewerbsausübung zu treffen. 6) Wo ein Kämmereivermögen [7]) vorkömmt, ist darunter das eigentliche zur Bestreitung der Ausgaben und Lasten der Stadtgemeinde bestimmte Vermögen verstanden [8]); wo ein Kämmerer aufgestellt ist [9]), verwaltet er dies Vermögen unter Aufsicht des inneren Raths. 7) Die Stadt hat das Marktrecht als die Befugniß, Wochen- und Jahrmärkte zu halten [10]). 8) Alle anderen Rechte, welche außer der Rathsverfassung, dem Marktrecht, der vollständigen Gewerbsverfassung und der Localpolizei von einer Stadt, als ihr zustehend, behauptet werden, müssen speziell nachgewiesen werden; insbesondere ist dies auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Fall [11]). Die der Stadt zustehende Gerichtsbarkeit ist nach den

---

5) Nettelbladt in den Hallischen Anzeigen 1761. Eisenhart S. 125. 133. Weiße Staatsrecht von Sachsen S. 189. In welchem Umfang die Localpolizei der Stadt zusteht, ist in neuen Gem.O. sehr verschieden bestimmt; von Sachsen s. Milhauser S. 267.

6) In den älteren Zeiten kamen hier die Burkoeren (Grupen obs. rei agrar. p. 39.) oder Bursprakon vor. (Ueber Ableitung des Worts: Eichhorn Rechtsgeschichte §. 284. not. d. Anderson Hamb. Privatr. I. Thl. S. 497. Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 28. Hudtwalker im neuen Archiv des Criminalr. VI. S. 417.) Eine Sammlung meklenburg. Bürgersprachen in v. Kamptz Civilrecht von Meklenburg. II. S. 244—340. Städtische Bursprakon — Duve Zeitschrift für Hannover. 3s Heft. S. 105. Hamburg. Bursprake von 1594, herausgeg. von Anderson, 1810. Vom Statutenrechte der Städte: Altenburg. Grundgesetz §. 120. u. oben §. 22.

7) Preuß. Landr. l. c. §. 115. Hänsel II. S. 243.

8) Eisenhart S. 139. Preuß. Landr. §. 138—158.

9) Eisenhart S. 148. Altenburg. Stadt-Ordn. §. 90. 103.

10) Schilling Lehrbuch des deutschen Stadtrechts. II. S. 281. Hänsel II. S. 223. Dies Recht der Jahrmärkte ist eine Auszeichnung der Stadt.

11) Eisenhart S. 108. Gut Falk Handb. der Gerichtsverf. von Schleswig S. 159. 173. Fast in jedem Stadtr. hat sich die Gerichtsbarkeit derselben eigenthümlich ausgebildet. Von Sachsen s. Weiße Gesch. von Sachsen II. S. 170. Milhauser I. S. 267. Eine gemeinrechtliche Vermuthung läßt sich nicht aufstellen.

Regeln der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beurtheilen. 9) Jedes städtische Archiv hat mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte [12]), in so ferne die allgemeinen Vorschriften über Haltung der Archive beobachtet werden [13]). Die fiscalischen Rechte können ohne einen erwiesenen besondern Erwerbungsgrund einer Stadt nicht zugesprochen werden [14]), und selbst die mit lübischem Recht bewidmeten Städte haben sie nicht [15]), da diese Bewidmung nur vom Privatrechte zu verstehen ist.

§. 140. [§. 128.] Gewerbsvorrechte.

Als Grundsatz der Städtefreiheit galt immer, daß nur in der Stadt eine vollständige bürgerliche Nahrung [1]), wohin man alle Arten von Handwerken, das Bierbrauen und die Handlung zählte, betrieben werden könne, insbesondere bezog sich dies auf die zünftig zu betreibenden Handwerke; darauf bezogen sich auch zunächst die Stadtfreiheiten [2]), welche die Dörfer beschränkten Gewerbe zu betreiben [3]). Fast überall haben neue Gesetze dies geändert [4]). Auf jene alten Verhältnisse bezogen sich als Freiheiten einiger Städte die Bannmeile [5]) und das Meilenrecht [6]), als das Recht, im bestimmten

---

12) Nov. 15. Cap. 5. Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übers.) I. S. 84. Faulhaber über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens der Reichsstädte. Kempten, 1798. Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 8. §. 136. Spangenberg vom Urkundenbeweise. II. S. 42.

13) S. jedoch Eisenhart S. 159. Haubold sächs. Privatrecht S. 160. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1512. In manchen Städten wird das sogenannte Archiv so von Unkundigen besorgt, daß man auf ein solches Archiv nicht viel bauen darf.

14) Z. B. durch unvordenkliche Verjährung.

15) Böhmer de jure fisci civitat. med. vi concessis jur. Lub. non comp. Gott. 1757.

1) Heineccii ant. german. II. p. 346. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 230. Eisenhart Anleit. S. 198.

2) Kurz Geschichte l. c. S. 81. s. noch Culm. Recht Lib. V. Tit. 5. Cap. 2.

3) Ueberall waren jedoch einige Gewerbe auch auf den Dörfern zugelassen, besonders solche, die man auch dort am nöthigsten brauchte, z. B. Schmiede s. oben §. 132 not. 8.

4) Die Gewerbfreiheit mußte dies ändern; das ausführlichste (Uebergangs-) Gesetz ist d. kgl. sächs. vom 9. Oktober 1840.

5) Grupen observ. rei agrar. P. XXX. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 8. §. 90. Bielitz Comment. VI. S. 197.

6) Sachsenspiegel III. 66. Banleuca in Urk. von 1356 in Lünig XVI. p. 490. Eichhorn §. 247. 312. Urkund. in Meichelbek hist. Fris. II. p. 84. Hormayr histor. Taschenbuch 1812. S. 54. Kurz l. c. S. 98. Hüllmann III. S. 116. Schaumburg Einleit. zum sächs. Recht. I. Thl. S. 156. Urk. im histor.-diplom. Magazin für Deutschland. II. Band. S. 318. Hänsel Bemerk. II. S. 223.

Umkreise um die Stadt zu verhindern, daß keine der städtischen Nahrung schädliche Anlagen gemacht würden; daher entstanden Handelsprivilegien [7]) und Zollfreiheiten [8]). Die Befugniß zur Ausübung solcher Rechte muß von der Stadt, die sich darauf beruft, speziell erwiesen werden [9]).

§. 141. [§. 129.] Vorstädte.

Entstanden entweder als freiwillige, in der Folge erst mächtiger gewordene Ansiedelungen auf einer an eine Stadt gränzenden Villa [1]), oder veranlaßt durch die Ansicht, daß man die Personen [2]), welche in den Schutz der Stadt sich begaben, aber nicht die nöthigen Eigenschaften hatten, nur in beschränkten Schutz nahm, bildeten sich Vorstädte, deren Verhältniß zur Stadt verschieden war, je nachdem sie selbstständiger sich begründet hatten, oder der Stadt incorporirt wurden [3]). Im zweiten Falle macht die Vorstadt eine Gemeinde mit der Stadt aus. Wenn die Vorstadt nicht als besondere Gemeinde gilt, verbinden die städtischen Statute auch die Vorstädte [4]).

---

7) Dahin gehört das Recht eigener Handelsrichter (Hansgrafen). s. Gemeiner l. c. I. S. 280. 296. Rauch script. III. p. 70. Kurz Gesch. S. 249.; dahin das Markt-, Straßenzwang-, Stapelrecht u. a., s. unten bei dem Handelsrechte.

8) Hüllmann III. S. 120.

9) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 90.

1) Lassaulx Lützelcoblenz, ein histor. Versuch. Coblenz, Jahr XI. (der Republik.) Geschichte der Vorstadt Au bei München, in Lipowsky Urgesch. von München S. 203.

2) Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 78. Bodmann in Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht. III. S. 81.

3) Fritsch de jure suburbior. Jen. 1674. Wiesand de jure suburbior. Lips. 1756. Eisenhart S. 248. Runde §. 450. Preußische Städte-Ordn. §. 7.

4) Schmid de stat. civ. quatenus incolas suburbior. oblig. Gen. 1755. Riccius von den Statuten S. 465.

II. Hauptabtheilung.

Von den Objekten der Rechte.

§. 142. [§. 130.] Domänen. — Befriedete Sachen.

Zu den öffentlichen Sachen [1]), d. h. denjenigen, die aus staatsrechtlichen Gründen nicht im Eigenthum von Privatpersonen seyn können [2]), und wieder verschieden darnach sind, ob in ihnen ein wahres Eigenthum des Staats und mit Befugniß die Einkünfte zu ziehen stattfindet, oder ob den Unterthanen Nutzungsrechte überlassen sind, gehören auch die Domänen [3]), deren Begriff selbst wieder verschieden sich ausbildete. Unbezweifelt hatten die regierenden Familien großes Grundeigenthum, das Stammgut der Familie war [4]). Dazu kamen theils durch Kauf oder Heirath, theils durch Eroberungen, theils durch Erwerbung von Vogteien, oder Reichspfandschaften, theils durch heimgefallene Lehen, theils Einziehung von Gütern, insbesondere auch von ausgestorbenen Familien große Güter [4a]), die zur Bestreitung des Regierungsaufwands in der älteren Bedeutung [5]),

---

1) Ueber Anwendung römischer Begriffe: Thomasius de rer. divis. in jur. germ. Halae, 1721. Baier. Landr. II. C. 1. §. 1—5. Curtius sächs. Civilrecht. II. S. 17. Oesterr. Gesetze §. 287—290. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 175. Maurenbrecher Staatsrecht §. 201.

2) In diesem Sinne braucht die rein französische Gesetzessprache (Code Civil. art. 558. 59.) den Ausdruck: domaine public. Gut Laferriere Cours de droit public et administrativ. p. 130 etc. Heneguin traité de legislation. Paris, 1838. I. p. 109.

3) Auch Kammer- oder Kastengüter genannt, ursprünglich dominium, siehe Capit. IV. C. 24. und Urk. in Schannat Vind. II. p. 122. Hüllmann Finanzgeschichte S. 1—36. Hüllmann Geschichte der Domänenbenützung in Deutschland. Frankfurt a. O. 1807. s. überhaupt Frisii jura domanial. Francof. 1701. Destouches Beurtheilung der Domänenrenten. München, 1768. Schreber Abhandl. von Kammergütern und Einkünften. Leipzig, 1743. Hagemann Landwirthsch. Recht S. 128. Klüber öffentl. Recht §. 252. Ueber Geschichte der Domänen s. vorzüglich Pastoret in preface zum recueil des ordonnances. vol. XV. P. IV. s. noch Roell de domaniis. Amstelod. 1831.

4) v Mohl Staatsrecht von Würtemberg. I. S. 537. 2te Aufl. I S. 225. Pfister geschichtl. Entw. des Staatsrechts des Großherz. Baden. Heidelberg, 1836. S. 141. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 140.

4a) Am ersten war Streit bei heimgefallenen Gutern (z. B. auch durch Confiskation), ob sie dem Regenten zur freien Verfügung zustünden. s. neuer Fall in Frankreich: le droit 1842. nr. 24.

5) v. Moy Staatsrecht 1. S. 140. Von Frankreich s. Laferriere Cours l. c. p. 114.

also auch zur Erhaltung des Ansehens der regierenden Familie, aber auch zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt waren. Im Kampfe mit den Ständen wurde die Ansicht gegründet [6]), daß von diesen Gütern nichts zum Schaden des Landes veräußert werden sollte [7]), ohne daß dadurch von den Regenten anerkannt war, ein Miteigenthum daran den Ständen zu bewilligen. Dagegen bildete sich immer mehr die Ansicht, von den Domänen als Staatseigenthum [8]), jedoch so, daß nach altem Staatsrechte die Verfügung des Regenten zur Bestreitung seiner persönlichen Ausgaben ebenso wie der Staatslasten, aber auch die Ansicht von der Unveräußerlichkeit der Domänen [9]) feststand. Als später die Ansicht von dem Staate sich änderte, als immer mehr, z. B. durch Säkularisation, neue Güter zu den Staatsgütern kamen, wurden die Streitigkeiten über die wahre Natur der Domänen im Gegensatze der im vollen Eigenthum der Regenten befindlichen Chatoullegüter [10]) häufiger. Die wahre Natur der Domänen kann nur durch Erforschung [11]) erkannt werden, wie die einzelnen Güter zu dem Staate gekommen sind. In den neuen Verfassungen [12]) steht die Domänenfrage mit der Civilliste im Zusammenhange. In welchem Umfange die Domänen nun als Staatsgut anerkannt sind, hängt von der Art, wie die Verfassungsurkunde sie dem Staate überließ, ab. [13]). — Der Begriff befriedeter Gegen-

---

6) Moser von den deutschen Reichsständelanden. I. Buch. cap. 27.

7) So entstanden die Revocationen, durch die ein Regent die Concessionen des Vorgängers widerrief. In Frankreich schon 1318. Laferriere p. 115.

8) v. Mohl l. c. S. 226. Roell diss. p. 41. Pfeiffer Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen. Kassel, 1834. S. 88. Aretin constit. Staatsrecht. II. S. 311.

9) Tenzel de doman. princ. in alien. Erfurt, 1728. Wedekind de doman. dom. territ. Heidelb. 1773. Scheidemantel Repertor. I. S. 712. Klüber l. c. §. 253. Struben rechtl. Bedenken. II. nr. 1. Kreitmaier baier. Staatsr. S. 410. Hagemeister meklenb. Staatsrecht §. 149.

10) Rivinus de bon. princip. patrim. Lips. 1737. Hofmann de patr. princ. priv. Jenae, 1727.

11) Ueber Domänen in Oesterreich Springer Statistik I. S. 183. Trennung der Domänen in Preußen: Bornemann system. Darst. des preuß. Civilr. IV. S. 441.

12) In diesen ist selbst wieder große Verschiedenheit. Ueber die Domänenfrage Maurenbrecher Grunds. des Staatsr. S. 371. Z. B. in Baden Verf.-Urk. §. 59. werden die Domänen als Patrimonial-Eigenthum des Regenten erklärt, aber der Ertrag derselben zur Bestreitung der Staatslasten belassen. In Baiern Verf.-Urk. III. §. 1. 2 sind sie als Staatseigenthum erklärt. s. v. Moy Staatsr. I. S. 142. s. noch würtemberg Verf.-Urk. §. 102—109. v. Mohl I. S. 226. und S. 636. Von Hessen Weiß Verfassungsrecht S. 192. Von Frankreich gut Laferriere p. 117—130.

13) Roell diss. p. 81—99. Klüber öffentl. Recht. §. 479—82.

stände [14]), d. h. solcher, bei welchen wegen des besonderen Schutzes, unter dem sie stehen, jede Verletzung härter gestraft wird, erhielt im Mittelalter dadurch Bedeutung, daß selbst bei dem sonst erlaubten Fehderechte gewisse Gegenstände vor Gewaltthätigkeiten geschützt waren, und Frieden hatten, so daß die hier geschehene Verletzung, wenn sie auch sonst nur als Frevel erschienen wäre, unter Friedensbruch gehörte [15]). Auch in manchen geltenden Landesgesetzen [16]) äußert die alte Ansicht ihre Ueberbleibsel dadurch, daß Beschädigungen solcher Gegenstände, z. B. der Pflüge [17]), oder die an befriedeten Orten geschehenen Verletzungen, z. B. in Mühlen [18]), Burgen [19]), Rathhäusern [20]) und Gerichtsorten, härter bestraft werden [21]), oder daß aus der Verletzung des Rechts auf Frieden, z. B. Hausfrieden [22]), ein eigenes Verbrechen entsteht.

§. 143. [§. 132.] Eintheilungen und besondere Bezeichnungen der Sachen nach deutschem Rechte, und zwar von Eintheilung in unbewegliche und bewegliche Sachen.

Eine wichtige Abtheilung [1]) der Sachen ist im deutschen Rechte die in unbewegliche und bewegliche Sachen, in so ferne die ersten als dasjenige Vermögen betrachtet wurden, welches unter dem besonderen

---

14) Leg. Sal. XVII. §. 20, XXIV. §. 1. Baiuwar. VIII. 2. Longob. I. 19. §. 4. Sachsenspiegel II. 13. Schwabenspiegel C. 195. Selchow de rel. jur. man. (in elect. p. 320.) s. noch Reichsabschied von 1442. §. 8. Ref. d. Pol. von 1548. Tit. VI. Schröter Abh. I. S. 403. Maurenbrecher I. S. 407.

15) Selchow diss. cit. §. 13. Albrecht von der Gewer S. 18.

16) Besonders vollständig Hadeler Landgerichtsordn. in Spangenberg Samml. der hannov. Gesetze. IV. Bd. 3te Abth. S. 91. Erläuter. zum badischen Strafedikt §. 83—89. Oldenburg. Strafgesetzbuch §. 453.

17) Frick de arator. sanctitate. Helmst. 1761.

18) Eminghaus de molendin. sanctitate. Jenae, 1758. Hamburg Stadtbuch. I. Thl. Tit. 28. Art. 12.

19) Nassauische Burgfriedensordn. von 1548 in Dillenburger Intelligenzbl. 1774. S. 657. Neue würtemberg. in Hezel Repertor. VII. Thl. S. 474.

20) Wiesand de sanctitate curiar. Lips. 1761.

21) Eichhorn Privatrecht S. 394.

22) Capit. Sax. von 797. Cap. 8. und merkw. Stadtrecht von 1212 in Hormayr's Taschenbuch 1812. S. 50. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. Seite 19.

1) Am längsten hat sich noch diese Ansicht im englischen Rechte erhalten, wo noch jetzt real property auf Liegenschaften, und personal property (Chattel) auf bewegliche Sachen sich bezieht. Humphrey observ. on the actual state of english law of real property. London, 1827. Zachariä in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. I. S. 69. Cruise a digest. of the laws of England respecting real property. London, 1835. VII vol.; und Burge Comment. on colonial laws. vol. II. p. 1—61.

Schutze des Volksrechts und unter der Garantie der Gemeinde war, und an dessen Besitz die wichtigsten öffentlichen und Familienrechte geknüpft waren; daher auch verschiedene Grundsätze über Erwerbung, Formen, Verfolgung des Rechts und über Verfügung und Erbfolge bei unbeweglichen Sachen im Gegensatz von den beweglichen stattfanden. I. Für die beweglichen Sachen sind in den Rechten die Ausdrücke: Habe [fahrende Habe, auch flothwar [1a]) oder Redegut [2]), auch boskaff [3]), Bereitschaft [4]), Gereide [5]) genannt], gebraucht [6]). Beziehung auf Erbfolge und eheliche Güterrechte [7]) veranlaßte [8]) hier, daß man manche ihrer Natur nach bewegliche Sachen [9]) durch Gewohnheit oder Gesetz zu den unbeweglichen zählte [10]). Je mehr sich das bewegliche Vermögen [11]) vermehrte und oft nur den Hauptreichthum ausmachte, desto wichtiger wurde es, manche Arten von Mobilien als unbeweglich zu erklären [12]). Eine Gleichförmigkeit kam darüber schon im Mittelalter nicht vor [13]); man darf auch das, was nach Statuten in Ansehung einiger Verhältnisse, z. B. wegen Erbfolge, oder nur gewissen Personen gegenüber [14]), als unbeweglich

---

1a) Z. B. im Rigischen Recht. II. 24. In latein. Urk. ist der Ausdruck: catalla für beweglich häufig (daher noch in England chatel).

2) Im liefländischen Ritterrecht in Oelrichs S. 163. s. noch Pufendorf obs. III. p. 459.

3) Z. B. in nordischen Urk. Westphalen mon. III. p. 2163, IV. p. 1762. Jütisches Lowbuch I. 6, und staatsbürgerl. Magazin von Falk II. S. 333. s. noch Rosenvinge S. 69. und staatsb. Magazin. V. S. 103.

4) Z. B. in Bamberg, Zöpfl Bamberger Recht S. 195.

5) Köln. Rechtsordn. Tit. II. art. 3.

6) Urk. in Tolner Cod. dipl. pal. p. 104. Sachsenspiegel I. 29. 34. 52. s. noch Grimm Alterth. S. 564.

7) S. Schmitthener deutsches Güterrecht der Ehegatten S. 87—110.

8) S. Schwabenspiegel Cap. 268. 270. Augsburg. Statute in Walch IV. S. 257. Tengler Laienspiegel Fol. 35.

9) Waaren bei Handelsleuten, Schiffsgeräthe bei Schiffern. Kölner Stadtrecht Art. 2. Daniels von Testamenten S. 50. Kölner Rechtsordn. II §. 3. VIII. Berg und Jülich Cap. 95. Trier. Landrecht VII. Hess. Gerichtsordn. von 1497. Cap. 33. Orth Anmerkungen zur Frankfurt. Reform. I. Fortsetzung. S. 231. Katzenellenbogensches Landr. II. Thl. Tit. 1. Art. 6. s. noch Voet de distinct. rer. immobil. et mobil. Ultraj. 1666. Reden de diff. bon. mobil. et immobil. Brem. 1713.

10) Am Niederrhein wird das Vermögen in Gereides und Ungereides (auch Erff) eingetheilt; Aachener Statute in Noppii Chronik. III. Bd. S. 137. Neuß von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 152.

11) Von einem Unterschiede von besonders erkennbaren Sachen und Anderen jütisches Low. II. 94. Staatsbürgerl. Magazin. V. S. 104.

12) S. meinen Artikel: bewegliche Sachen in der Hallischen Encyklopädie (von Ersch und Gruber). IX. S. 373.

13) Merkwürdig hess. Gerichtsordn. von 1497. Cap. 33.

14) Z. B. in der Schweiz wurden dem Grundherrn gegenüber Häuser, die sonst als beweglich galten, zu den Liegenschaften gerechnet, Bluntschli I. S. 262.

erklärt ist, nicht in Ansehung anderer Verhältnisse, z. B. in Bezug auf Verpfändung, als solches betrachten [15]). Alle diese Ansichten, wodurch Gegenstände, die gemeinrechtlich nicht Mobilien sind, doch im deutschen Sinne dazu gezählt werden, müssen nur als partikularrechtliche beurtheilt werden [16]), so daß gemeinrechtlich nur die römischen Bestimmungen gelten. II. Ueber die Frage: ob gewisse bewegliche Sachen rechtlich als untrennbares Zubehör von unbeweglichen Sachen zu betrachten sind? entscheidet römisches Recht; der Satz, daß beim Verkaufe von Häusern das, was niet-, nagel-, band- und mauerfest ist, als Pertinenz zu betrachten ist, kann in so ferne entscheiden [17]), als die Vermuthung dafür spricht, daß Sachen, auf welche dieser Satz paßt, als mitverkauft zu betrachten sind. III. Aus dem Satz: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß [18]), läßt sich gemeinrechtlich nicht ableiten, daß Gebäude zu den Mobilien im deutschen Sinne gehören, sondern nur, daß an einigen Orten [19]) ehemals Häuser als Mobilien betrachtet wurden, und vorzüglich, daß einige Statutarrechte in Bezug auf Erbfolge auch Häuser nach dem Rechte der Mobilien vererben ließen [20]).

---

15) Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reformat. I. Forts. S. 231. Zangen Beiträge zum deutschen Rechte. I. S. 15.

16) Es kam auch im Mittelalter vor, daß jemand mit Einstimmung seiner Verwandten ein Immobile als beweglich erklärte. Urk. von Dreyer in Siebenkees Beitr. zum deutschen Rechte. III. S. 8.

17) Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reform. I. S. 387. Curtius sächs. Civilrecht. II. S. 8. Thomas Fuldisches Privatrecht. II. S. 137. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. Thl. S. 910. und von holländischen Statuten s. rechtsgeleerde observatien tot de Groot. II. pag. 59. Paulsen schleswig. Privatrecht S. 44. Gründler Polemik I. S. 232. Oesterreich. Civilges. §. 297. s. viel in Maurenbrecher I. S. 403.

18) Sachsenspiegel II. 21. 53. Jütisch Lowbuch. I. 6.; von Hessen s. Senkenberg de jur. priv. Hass. p. 59. Zangen Rechtserörter. II. S. 175. Von würtembergischen Gegenden: Fischer Geschichte der Erbfolge in Urk. S. 117. s. aber Phillips deutsches Privatr. I. S. 129.

19) Auch da häufig nur in der älteren Zeit. Rosenvinge Grundriß S. 69. Staatsbürgerl. Magazin. V. S. 62. Nach der Beschaffenheit der Häuser in der alten Zeit waren sie auch in der Schweiz zu den beweglichen Sachen gerechnet, Bluntschli I. S. 262, was aber später aufhörte S. 416.

20) Mogen de aedific. et arborib. rad. jur. germ. non inter res immob. ref. Giess. 1759. Fischer l. c. S. 285. Eisenhart Sprüchwörter S. 189. s. noch Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts. II. S. 292. Paulsen S. 44 not. 3. Gründler Polemik. I. S. 233.

§. 144. [§. 131.] Bezeichnungen und verschiedene Arten unbeweglicher Sachen.

I. Ein Hauptunterschied der unbeweglichen Sachen ist der in Stamm-, Erb-, Stockgut [1]), als das in einer Familie in Erbgang gekommene Gut, das in der Familie erhalten werden soll, und daher in Bezug auf Veräußerung besonderen Beschränkungen unterworfen ist, und welches, in so ferne mit dem Besitze des Familien-Stammguts gewisse Pflichten verbunden sind, eigenthümlich vererbt wird — im Gegensatze des wohlgewonnenen Guts [2],) worüber der Eigenthümer frei verfügt. Auf die erste Art bezieht sich der Ausdruck: terra salica [3]). II. Die Bezeichnungen des unbeweglichen Guts sind am häufigsten: Eigen [4]), Erbe [5]), Erb und Eigen [6]), haereditas [7]), proprium [8]) sors [9]); allein die Bedeutung dieser Ausdrücke wechselt, da sie oft auf alle Liegenschaften, oft nur auf die in Erbgang gekommenen (Erbgüter)

---

1) S. unten von der Veräußerung der Erbgüter. s. noch Phillips Grunds. des deutschen Privatrechts. I. S. 229.

2) So unterscheidet auch das französ. Recht propres et acquets. s. vorzüglich Lauriere glossaire du droit françois. II. p. 245, auch bien avitins oder papeaux genannt. Laboulaye histoire du droit de proprietè p. 371. und von England Burge Commentar l. c. II. p. 61.

3) Lex Sal. Tit. 62.; auch terra aviatica in Leg. Ripuar. Tit. 56. Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 246—51. s. aber Müller der lex Salica Alter S. 158.; am besten Guerard in der bibliotheque de l'ecole des chartes. Paris, 1841. Novembre p. 113 bis 124. Ueberbleibsel von terra salic. ist am Niederrhein die Sohlstätte. Berg und Jülich. Polizeiordn. von 1557, Cap. von Erbtheilung.

4) Als unbewegliches Gut; Sachsensp. I. S. 52. Schwabenspiegel C. 379; verschieden gebraucht, ob es alle Immobilien oder die Stammgüter bedeutet, Dreyer de restrict. fac. alienandi p. 34. Walch vom Näherrecht S. 36. s. über Bedeutung von Eigen: Gaupp schles. Landrecht S. 101. Sydow Erbrecht S. 33. 183. Meine Rezens. von Gaupp schles. Landrecht in d. Heidelberg. Jahrbüchern Jahrgang 1822. Heft 2. S. 146. Sehr häufig bedeutet Eigen jede Liegenschaft. Der Gegensatz — oder der beigefügte Zusatz giebt Aufschluß über den Sinn. Pauli Darstellung des Rechts der Erbgüter S. 16.

5) Bedeutet oft alles Vermögen (Sachsensp. I. 5.), oder alle Immobilien (Schwabenspiegel Cap. 268.); Hamburg. Recht von 1270. P. VI. Art. 1. Verdens. Statute in Vogt monum. I. P. III. p. 279, oder alle durch Erbgang gekommene Güter. Schwabensp. Cap. 296. Mindener Statute II. Tit. 1. Art. 5. Suerin ant. Art. 16. s. überhaupt Eichhorn §. 354 und §. 451. Sydow Erbrecht S. 33. Warnkönig flandrische Rechtsg. III. S. 68.

6) Dies bezeichnet wohl regelmäßig ererbtes Eigen.

7) Leg. Saxon. XV. 2. 3. XVII. Griesinger l. c. S. 77. 187.

8) Capitular. quae pro leg. hab. cap. 6.

9) Leg. Burg. Tit. 14. cap. 5. und Vesme (Preisschrift) delle vicende della proprietà p. 163.

sich beziehen; der Ausdruck: alod [10]) bezeichnet oft alles, von allen Lasten freie liegende Vermögen einer freien Person [11]), oft den Gegensatz [12]) von acquisitum, und oft den Gegensatz von beneficium oder feudum [13]). So bezeichnet auch haereditas oft alle Immobilien [14]), oft den ganzen Nachlaß [15]), und häufig die Stammgüter [16]). Echtwort bezeichnet zuweilen das frei eigene Gut [17]), aber noch öfter ein Recht an Gemeinde-Gütern [18]), oder Antheil am Wald, und noch mehr an der gemeinen Mark mit allen Rechten, die an die Genossenschaft geknüpft waren [19]). Manche Ausdrücke [20]) sind nur Verstärkungen des Wortes: freies Eigen.

---

10) S. Spelmann glossar. p. 27.; sehr gut Thaumassiere du franc-alleu §. 1. Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 247. Meyer esprit, origine. I. vol. p. 71. Griesinger in Fortsetzung v. Danz Handbuch. X. Band. S. 100—107. Raepsaet origine des Belges. II. pag. 211. Grimm Alterthümer S. 492. Vesme Preisschr. p. 162.
11) Leg. Longob. II. Tit. 8. Art. 9. Marculf I. 12. II. 7.
12) Leg. Sal. 62. Ripuar. 56. du Cange sub voce: proprium. Ludewig rel. MS. II. p. 462. Merkwürdig ist in einer Urkunde von 999 der Ausdruck: Alodis curialis, levalis. s. Raepsaet l. c. II. p. 219.
13) Capitul. I. 126. Capitul. von 822. Cap. 6.
14) Beseler die Lehre von den Erbverträgen. I. S. 15.
15) Leg. Sal. Tit. 62. Saxon. VII. 1.
16) Leg. Burgund. Tit. 14. §. 7. Tit. 60. Leg. Anglior. Tit. 13.; in diesem Sinne heißt auch das französ. Wort heritage das Stammgut.
17) Wigand Gesch. von Corvei. II. S. 151. Wigand Archiv für Geschichte von Westphalen. I. Bd. 4tes Heft. S. 109.
18) Schaten Annal. Paderborn. II. p. 207. s. noch Urk. in Wenk hessische Landesgeschichte. II. Thl. Anhang. S. 167. Scheidt vom Adel, mant. p. 363. 430.
19) Urk. in Haltaus glossar. p. 252. s. noch Löw über Markgenossenschaften Seite 77.
20) Z. B. in dem Worte Torfachteigen. s. Dreyer de cespitalit. requis. pag. 38. (es bedeutet entweder das im echten Eigenthum besessene Gut oder Grundeigenthum überhaupt, nie aber Erbeigen). Pauli l. c. S. 20.; auch Dorslachtegen in Urk. in Niesert Münster Urk. S. 87. Dreyer Samml. von Abhandl. I. S. 445. Kindlinger Münster Beitr. III. S. 292. 336. 364. Müller vom Güterwesen S. 162. Grimm Alterth. S. 493. Im Süden kömmt noch jetzt ludeigen vor (ein von keinem Lehns- oder Grundherrn abhängiges Eigenthum). Ledig-Eigen in der Schweiz, Bluntschli I. S. 263. Das Salmannseigen bedeutet entweder ein Grundstück, für das ein Salmann bestellt war, oder eine besondere Lehensart. Beseler von den Erbverträgen. I. S. 273. s. Heumann opusc. I. p. 289, und Lipowsky in akademischen Abhandl. X. Bd. S. 297. s. jedoch Albrecht von der Gewer S. 252.

III. Hauptabtheilung.

Von besonderen Zeitverhältnissen.

§. 145. [§. 133.] Vom Dreißigsten.

Veranlaßt durch altreligiöse Ansichten und Gebräuche [1]) entstand im deutschen Rechte die Vorstellung, daß der Verstorbene bis zum 30sten Tage nach dem Tode als fortlebend betrachtet [2]), und daß daher in erbschaftlichen Verhältnissen [3]) nicht der Todestag, sondern der 30ste Tag nach dem Tode als entscheidend angenommen wird, und die Erben vor Ablauf der 30 Tage nicht ihr Erbrecht verfolgen können [4]). Diese einst zwar allgemeine Ansicht gilt jetzt nur mehr partikularrechtlich [5]), und wird dann in Erbschaftsverhältnissen einflußreich [6]).

§. 146. [§. 134.] Besondere Zeitberechnungen.

Als eigenthümliche alte deutsche Zeitrechnungsarten kommen vor: 1) die nach Wintern [1]) [womit man das ganze Jahr bezeichnete], 2) die Rechnung nach Nächten [2]), und 3) die aus der ehemaligen

---

1) Can. 24. C. XIII. Q. 2. Capitul. reg. VI. c. 198. Dreyer de usu jur. anglosax. p. 109. 188. Nach der alten Sitte (noch an katholischen Orten) hielt man am 7ten und 30sten Tage nach dem Tode Seelmessen.

2) Sachsensp. I. 22, III. 15. Schwabensp. C. 261. Hamb. Statute von 1270 (in Anderson I. S. 48). Jütisches Lowbuch I. 3. 26. Berk Brem. Güterrecht S. 59. 66.

3) Horn de die tricesimo. Viteb. 1695. 1719. Schröter Abhandl. I. S. 379. Hufeland Beitr. V. S. 68. Sydow Erbrecht S. 316.

4) Wichtig wegen Früchteberechnung. s. noch Kind quaest. I. p. 401. Haubold Lehrb. S. 388. Lübische Statute Lib. II. Tit. 2. Art. 27. Culm. Recht Lib. III. Tit. 10. Cap. 11. Statute in Walch Beiträgen. V. S. 9. 10, VI. Thl. S. 232, VII. S. 262. Frankfurt. Reformat. VII. Thl. Tit. 2. §. 3. Im Rigischen Ridderrecht Cap. 20. Mandtfest genannt. Dies gilt noch jetzt in Liefland s. v. Bunge das livl. Privatr. II. Thl. S. 329. 382. Sehr gut darüber in den Verhandel. der Groninger Genootschap. vol. V. in den Anmerk. p. 161—65. — Auch in Frankreich kam das Institut vor. Lauriere glossaire. vol. II. p. 153.

5) S. noch Suttinger Consuet. pag. 145.; auch Henneberg. Landesordn. Buch III. Tit. 3. Cap. 8. §. 2.

6) Sachse Handb. des Weimar. Rechts S. 441.

1) Jütisches Lowbuch I. 7. Lackmann de comput. annor. per hiemes. Kil. 1744. Falk Handb. des holstein. R. IV. S. 20.

2) Tacit. Germ. c. 11. Caesar de B. G. VI. 18. Lex Sal. Tit. 43. §. 4. Alem. Tit. 36. Ripuar. Tit. 66. Capit. VI. cap. 211 a. 803. C. I. Art. 33. Sachsensp. I. 67. Hamburg. von 1270 in Anderson I. S. 76. s. noch Westphalen mon. praef. III. p. 139.; oude Friesche Wetten. I. p. 43. Swartzenberg Charterboek I. p. 723. Buddeus de ritu noct. in jud. comp. in opusc. I. p. 27. Halsema in Groninger Verhandel. II. p. 100. Falk l. c. S. 22.

Berechnung der Gerichtsfristen [3]) entstandene sächsische Frist [4]), als die Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen. Damit hängt auch die Ansicht zusammen, daß der Ausdruck: Jahr und Tag die Zeit von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen bezeichnet [5]). Gemeinrechtlich gilt diese Berechnung wohl nicht mehr, sie kann aber in rein deutschen Rechtsverhältnissen noch durch Gewohnheit einzelner Gegenden sich fortdauernd erhalten haben, was als partikularrechtlich nachgewiesen werden muß [6]). Der Ausdruck: Jahrschar [7]) bezeichnet oft eine Jahresfrist, oft aber einen Inbegriff mehrerer Jahre [8]).

§. 147. [§. 135.] Verschollenheit.

Durch den deutschen Gerichtsgebrauch [1]) hat sich das Institut der Verschollenheit [2]) ausgebildet. Als verschollen gilt derjenige, welcher von seinem Wohnorte so lange, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte zu geben, abwesend ist, daß der erfolgte Tod des Abwesenden als wahrscheinlich angenommen werden kann [3]). Dies wird entweder begründet a) durch den Ablauf einer gewissen Zeit [nach Landesgesetzen von 10, 15, 20 Jahren] [4]), in welcher der

---

3) Gebauer de comit. veter. germ. p. 21. Kopp heff. Gerichtsverf. I. S. 439. Grimm Alterthümer S. 221.
4) Wildvogel de termino Saxon. Jen. 1700.
5) Wiesand de orig. anni Saxon. ejusque usu. Vit. 1796. Haubold de origin. usucapion. p. 59. Walch vom Näherrecht S. 268. s. auch Brever Rechtsfälle. III. S. 203. Grimm S. 223. und Albrecht von der Gewer S. 115. Weiske Privatr. nach Sachsenspiegel S. 83. Falk Handb. IV. S. 20.
6) Elsäßer gemeinnützige jurist. Beobachtungen. I. Thl. nr. 2. Zangen Beiträge zum deutschen Rechte. I. Thl. S. 99.
7) Bremische Ordeel von 1303 in Delrichs S. 128, auch S. 359. 548. Hamburg. Recht von 1270. VI. 15.
8) Gildemeister Beitr. zur Kenntniß d. vaterländ. Rechts. I. Thl. S. 78—84.
1) Eine Andeutung schon in Leg. Longob. Luitprandi. III. 4.
2) Link, quando absens hab. pro mort. Alt. 1727. Schott de cit. edictal. in haered. absent. Lips. 1791. Schott comm. de haered. absent. Lips. 1792. Wiesner Vormundschaftsrecht S. 85. Röslin krit. Vers. über Recht und Unrecht nr. 8. Haase über Edictalladungen und Edictalprozeß S. 101. Stübel de indole et vi declarat. pro mortuo. Lips. 1830. Roessing de absent. secund. Codic. civ. Groning. 1836.
3) Pfeiffer prakt. Ausführungen. IV. Bd. S. 352.
4) Einige Juristen, z. B. Ludewig in d. gelehrten Anzeigen. II. Thl. St. 214. S. 928. wollen 30 Jahre gemeinrechtlich annehmen; wegen Einflusses der Kriegsverhältnisse ist die Zeit oft noch kürzer bestimmt. In den Partikularrechten ist große Verschiedenheit. Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 1. §. 35, II. Thl. Tit. 18. §. 821. Preuß. Ges. über Todeserkl. der Militärpersonen v. 13. Jan. 1817. Bornemann Darst. des preuß. R. I. S. 233. Hannöv. Ges. v. 11. April 1818. Heff. Ges. in Eigenbrod Samml. III. Thl. S. 437.; ältere Landesgesetze von Hessen-Cassel vom 9. Februar 1787. Nassauische vom 21. Mai 1781, und darüber Flach Entscheidungen des Oberappellations-Gerichts Gießen 1842. 1. H. nr. 23. Fuldische von

Abwesende Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte den Verwandten oder der Obrigkeit zu geben unterlassen hat; b) wenn ein Abwesender, obwohl er noch nicht 20 Jahre lang abwesend war, inzwischen das 70ste Jahr [5] seines Alters erreicht hat; c) wenn eine Person, die in nächster Todesgefahr erweislich stand, eine gewisse Zeit hindurch vermißt wird [6]. Daß durch den Ablauf der eben angegebenen Zeit Verschollenheit oder selbst eine rechtliche Vermuthung des Todes begründet werde, ist nur durch Partikularrechte bestimmt; das gemeine Recht [7] kennt keine blos auf den Ablauf einer gewissen Zeit gegründete gesetzliche Vermuthung des Todes eines Abwesenden in der Art, daß alle Wirkungen wie bei einem erwiesenermaßen Todten eintreten sollen; allein in so ferne kann man sich auf das Gewohnheitsrecht [8] berufen, daß, wenn nicht das Landesgesetz oder die Landesgewohnheit einen andern Termin vorschreibt, bei Abwesenden, die das 70ste Jahr [9] zurückgelegt haben, auf Antrag ein Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden darf. I. Dies kann von dem Richter nur geschehen auf Antrag der Interessenten [10], welche auf die lange Abwesenheit einer Person, von deren Leben keine Nachricht da ist, sich berufen [11]. II. Gemeinrechtlich kann nun auf solchen Antrag nur als Art der Vermögenscuratel eine cura absentis richterlich angeordnet [12], und eine öffentliche Vorladung

---

1775. Von Oesterreich. Civilges. §. 24. Wagner adeliches Richteramt. III. S. 84. Winiwarter Handbuch I. S. 124. Braunschw. Ges. vom 5. Januar 1824. Bremisches Gesetz vom 3. Juli 1826. Von Würtemberg: Weishaar II. S. 357. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 150. Von Holstein: Falk Handbuch IV. S. 89. Von der Schweiz: Monatschronik f. Züricher Rechtspflege. IV. Bd. S. 165. Luzerner Civilgesetzb. art. 13. 193. Pfyffer Comment. I. S. 29. u. Weimar. Gesetz vom 1. März 1839.

5) Abgeleitet aus Psalm 90, Vers 10. Schon Carpzov jurispr. for. p. III. const. 15. def. 57. Hommel septuagen. absens factus quand. mort. praesum. Lips. 1751. Haase l. c. S. 109. Auch v. Savigny System II. S. 18. erklärt die Rücksicht auf 70 Jahre für altes Gewohnheitsrecht.

6) Bielitz Comm. zum preuß. Landrecht. I. Thl. S. 261.

7) Man gründet sich oft auf Analogie von L. 56 D. de usufructu und fordert 100 Jahre. s. aber Glück Comment. VII. S. 494.; jedoch in den franz. Code civil Art. 129. ist die Ansicht übergegangen. Im Weimar. Ges. v. 1839. §. 7. wird, wenn der Abwesende 100 Jahre alt ist, er ohne öffentliche Vorladung für todt geachtet, bis das Gegentheil bewiesen wird.

8) S. oben not. 5. s. noch Thibaut Pandekten §. 122. Pfeiffer Ausführungen IV. S. 364.

9) Auf Schwabensp. c. 385 (der aus Sachsenspiegel I. 42. zu erklären ist), darf man sich nicht berufen. Gründler Polemik I. S. 235.

10) Nie von Amtswegen. s. auch preuß. Landr. II. Tit. 18. §. 824.

11) Auch der Eid kömmt hier als Beweismittel vor. Wiesand diss. §. 14. Haase S. 108. Weimar. Gesetz §. 15.

12) Zangen Beitr. z. deutschen Rechte. II. S. 72. Engau de cura absentium p. 1. Hänsel Bemerk. III. S. 506.

an den Abwesenden erlassen werden [13]). Soll eine andere Curatel, die eigentlich eine provisorische Succession des nächsten Erben wäre [14]), eintreten, so muß dies Verhältniß als partikularrechtlich zuläßig dargethan werden [15]). Das Recht, eine dem Abwesenden angefallene Erbschaft anzutreten, kann dem Curator nicht gegeben werden [16]). III. Bleibt die Vorladung [17]) fruchtlos, so kann auf neues Andringen nach Erwägung aller Umstände richterlich Todeserklärung ausgesprochen werden, welche jedoch vorerst nur provisorisch dem nächsten Erben Genußrechte gegen Caution giebt [18]). Soll die Todeserklärung dem nächsten Erben definitive Erbrechte geben, so muß das Recht hiezu im Landesgesetze oder in der Landesgewohnheit begründet werden, oder es muß der Fall eintreten, daß das Gericht nach allen von den Interessenten nachgewiesenen Umständen den gelieferten Beweis des Todes des Abwesenden als rechtlich genügend betrachten darf [19]). IV. In Bezug auf die Wirkung, welche der Todeserklärung beizulegen ist, kömmt es darauf an, welche Fassung das Landesgesetz hat, und zwar, ob man die gesetzliche Vermuthung des Todes nur so auslegen muß, daß von der Zeit der Erklärung an der Verschollene nicht mehr lebt, so daß aber nicht daraus folgt, daß er auch bis dahin noch lebe [20]), oder ob dadurch festgesetzt wird, daß nach Eintritt eines gewissen Termins der Tod, und bis dahin die Fortdauer des früheren Zustandes (also das Leben) zu vermuthen ist [21]). Wenn die erste Ansicht nicht klar als durch das Gesetz vorgeschrieben erscheint, so muß die zweite Ansicht, als die am meisten der Natur rechtlicher Vermuthungen entsprechende, angesehen werden [22]). V. Tritt eine Parthei auf, welche von der Behauptung,

---

13) Schon die Art des in der Ladung zu drohenden Präjudizes hängt davon ab, welche Wirkung das Landesgesetz der Todeserklärung beilegt. Siehe v. Vangerow Leitfaden I. S. 58. vergl. mit v. Savigny II. S. 18.
14) Sie findet sich an vielen Orten. Pufendorf observ. IV obs 84. Carpzov jurisprud. for. p. III. const. 15. def. 48. Crell quando curator absent. haeredes a success. excludat. Viteb. 1737. §. 4.
15) Pfeiffer prakt. Erört. II. nr. 5, IV. Bd. S. 353.
16) Heise und Cropp Abhandl. II. S. 170. Pfeiffer prakt. Ausf. IV. S. 361. Flach Entscheidungen I. S. 146.
17) Schott diss. cap. 2. §. 6. Biener process. sax. §. 284. Kori summar. Proz. S. 279. Haase S. 114.
18) Bremisches Gesetz §. 18. Die französische Vorschrift (Code art. 127—9.), nach welcher, je länger der Verschollene wegbleibt, der Umfang der Rechte der Interessenten steigt, ist gewiß weise.
19) Glück Comment. VII. S. 495. Gesterding Ausbeute I. S. 342.
20) Heise u. Cropp Abhandl. II. nro. 5. Züricher Monatschronik V. S. 87.
21) Schleswig-Holstein. Anzeiger 1838. S. 210. Falk Handb. IV. S. 89.
22) Schauberg Beitr. zur Kunde der Züricher Rechtspflege. II. S. 47.

daß der Abwesende zu einer bestimmten Zeit noch lebte, oder in einem gewissen Zeitpunkte schon todt war, einen rechtlichen Anspruch ableitet, so muß ein Rechtsstreit eingeleitet und der Behauptende da, wo die obige erste Meinung angenommen ist, zum Beweise [23]) der Behauptung angehalten werden, wogegen nach der zweiten Meinung der gesetzlichen Vermuthung gemäß verfahren wird. VI. Wenn auch eine Todeserklärung erfolgt, so ist nicht anzunehmen, daß alle rechtlichen Folgen des natürlichen Todes eintreten [24]), sondern nur, daß das zurückgelassene Vermögen des Abwesenden den berechtigten Erben ausgehändigt wird [25]), und zwar (nach Verschiedenheit der Landesgesetze) mit oder ohne Caution, oder nur so, daß ihnen der Nießbrauch des Vermögens gegeben wird. VII. Kehrt der Verschollene zurück, so kann ihm auch das Recht, die Rückgabe seines Vermögens zu fordern, nicht abgesprochen werden [26]). Der in der Zwischenzeit, vermöge der gerichtlichen Anordnung, im Genusse Befindliche, muß als gutgläubiger Besitzer behandelt werden [27]). VIII. Die Todeserklärung bewirkt für sich noch nicht die Trennung der Ehe des Verschollenen [28]), sondern der Ehegatte, welcher sich wieder verheirathen will, hat ein weiteres Verfahren zu veranlassen, worauf Ehescheidung erklärt werden kann. Bei Forensen kann die in dem Lande, in welchem sie Güter besitzen, gegen sie ausgesprochene Todeserklärung [29]) nicht auch auf die Rechte, welche der Abwesende vor der Entfernung an seinem Wohnorte hatte, wirken [30]), oder denjenigen schaden, welche darauf rechtliche Ansprüche haben.

---

23) Pfeiffer prakt. Ausführ. IV. S. 367. Verglichen mit Heise und Cropp Abh. II. S. 140. Glück Erl. der Pand. 33. Bd. S. 291. Bolley vermischte Aufs. S. 84. Pfeiffer prakt. Ausf. IV. S. 367. Reyscher I. S. 149.
24) S. besonders die in not. 2 angeführte Diss. von Stübel u. Hänsel Bem. zum sächs. Civilr. III. S. 502.
25) Hänsel III. S. 501—3.
26) Kind diss. §. 17. Trachimus de mortuis redivivis. Lips. 1732. Zangen Beitr. S. 99. Preuß. Landr. §. 847—53. Hänsel l. c. S. 502. Reyscher S. 151. Paulsen schleswig. Privatr. S. 320.
27) Bremisches Ges. §. 25. s. jedoch Weimar. Gesetz §. 29.
28) Oesterreichisches Gesetzbuch §. 112—13. Zeiller Comment. I. S. 289; und viel in Wagners Zeitschr. für österreichische Rechtsgel. 1826. Juni nr. 21. Juli nr. 28.
29) Schott diss. cit. cap. 1. Brehm progr. dispunct. jur. civ. spec. II. Lips. 1810. p. 4. Haase S. 106.
30) Es entscheidet hier auch die prozessual. Rücksicht von der Rechtskraft ausländischer Urtheile. Ueber Wirkung auf ausländ. Güter überh., s. Haase S. 143—50.
*) Von der Wirkung auf Verjährung, Zangen S. 101.

II. Buch.

Von den dinglichen Rechten und von den Beschränkungen durch Regalität oder Ober-Aufsichtsrechte des Staats in Bezug auf Sachen.

I. Abtheilung.

Vom Eigenthum und der Erwerbung desselben.

§. 148. [§. 136.] Historische Einleitung in die Lehre vom Eigenthum.

Daß das deutsche Recht eben so wie das römische die Vorstellung eines Eigenthums als eines Rechts absoluter Verfügung über eine körperliche Sache kannte, ist nicht zu bezweifeln [1]), obgleich die juristische Auffassung erst spät in den Quellen [2]) vorkömmt. Die Verschiedenheit der Ausbildung des römischen und deutschen Rechts [3]), der innige Zusammenhang des Privatrechts mit dem öffentlichen Rechte im deutschen Rechte [3a]) erklärt, wie man darin zu einer eigenthümlichen Ansicht, theils in Bezug auf die Gegenstände, theils in Bezug auf die Personen, die des Eigenthums fähig waren, kam, und in der ersten Rücksicht das Eigenthum an Liegenschaften [4]) von dem an beweglichen Sachen trennte, das Erste, als durch seine Dauer und erkennbares Hervortreten ausgezeichnet, als das unter Volksrecht

---

1) Untersuchungen über deutsches Eigenthum von Dirk in Ersch u. Grubers Encyklopädie. XXVI. Bd. S. 480. Zirkler in Weiske's Rechtslexikon IV. S. 168. Dunker in der Zeitschr. für deutsches R. II. Bd. S. 187.

2) Die Bezeichnungsweise war Eigenschaft in Urk. Haltaus gloss. p. 285; auch Eigendom, Urk. in Westphalen II. p. 84—91. III p. 578. 582. s. noch Grimm Rechtsalterth. S. 492. Pütter die Lehre vom Eigenthum nach deutschem Rechte. Berlin, 1831. S. 37. Dunker in der Zeitschrift II. S. 187. Der Ausdruck: proprietas (z. B. in Urk. v. 1275. Mon. boica XVI. p. 297.) ist schon römisch.

3) Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 93.

3a) Laferriere histoire du droit français. p. 133.

4) S. oben §. 143. und Brackenhöft in der Zeitschrift für deutsches R. III. Seite 8.

vorzugsweise stehende Hauptvermögen ansah, an dessen Besitz die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts und der Familie geknüpft waren, daher sich auch besondere Formen der Erwerbung [5]) auf dies Eigenthum bezogen; wogegen zwar auch bewegliche Sachen im Eigenthum waren [6]), dabei aber jene aus der Natur des Grundeigenthums erklärbaren Eigenthümlichkeiten wegfielen und insbesondere der Schutz gegen Dritte eine Beschränkung erlitt (§. 153.). In Bezug auf die Subjecte waren des vollen Eigenthums an Grundstücken nur Freie fähig [7]). Wenn es auch wahr ist, daß in manchen Verhältnissen, in denen das spätere Recht Eigenthum annahm, nur von Gewere im rein deutschen Rechte die Rede ist, und insbesondere in Bezug auf fahrende Habe Gewere den wichtigsten Rechtsschutz hatte [8]), so kann man deswegen doch nicht das ganze deutsche Sachenrecht auf die Gewere bauen [9]), da man leicht erkennt, daß auch der Deutsche in der Eigengewere [10]) das Verhältniß des Eigenthums [11]) andeuten wollte. Auch zeigt sich — freilich nur auf andere Art ausgebildet — ein dem römischen dinglichen Rechte [12]) vergleichbares Verhältniß, das insbesondere durch Auflassung begründete Rechte in Bezug auf fremde Liegenschaften [13]) gewährte. Der Begriff eines echten Eigenthums [14]) erhielt seine Bedeutung durch den deutschen Grundsatz, daß nur der Freie des Grundeigenthums fähig war, und als Herr [15]) desselben [16]) zugleich das Eigenthum

---

5) Unten §. 160.

6) Dirk l. c. S. 495. Brackenhöft in der Zeitschrift V. S. 133.

7) Dirk l. c. S. 482. u. Dunker S. 191.

8) Damit hängt die Lehre von der Vindication zusammen.

9) Darauf stellt alles Phillips deutsches Privatrecht. I. S. 226. vergl. mit Maurenbrecher I. S. 441.

10) Sachsenspiegel II. 44. Brackenhöft im neuen staatsbürgerlichen Magazin von Falk. IV. S. 149., vergl. mit S. 99. 225.

11) Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts. S. 51. Beseler die Lehre von den Erbverträgen. I. S. 69. 75—78.

12) Gaupp in der Zeitschrift l. c. S. 88 bis 96. Dirk l. c. S. 481.

13) Wichtig bei Hypotheken, Reallasten.

14) Ueber Vergleichung mit dem römischen domin. quiritar. Möser patriot. Phantasien. IV. 43. Klöntrupp Handb. I. S. 281. Eichhorn §. 57. Beseler S. 78. Ueber Ausbildung von zweierlei Eigenthum, Preisschrift von Vesme: delle vicende della proprietà in Italia. Torino, 1836. pag. 162.

15) Herrschaft. Urk. in Haltaus gloss. p. 903. s. noch Biener de natura dominii German. p. 26. Erfgrond, auch Edelherd im Friesischen. Halsema in den Groninger Verhandelingen. II. p. 340—48. s. auch franchisia in Miraei oper. dipl. I. p. 437.

16) In französischen Urkunden deutet darauf das franc-alleu. Bouhier Cout. de Bourgogne. vol. I. p. 833. Ferriere Corps et Compil. des Com-

aller über und unter der Oberfläche desselben befindlichen Sachen hatte, daher auch damals viele Rechte [17], woraus später Regalien wurden, als Ausflüsse des echten Eigenthums [18]) vorkamen, wogegen das abgeleitete Eigenthum dasjenige war, bei welchem durch Verleihung des echten Eigenthümers Jemand die vollen Benutzungsrechte eines Guts (im lehen = oder hofrechtlichen Verhältnisse) erhielt.

§. 148a. Eigenthum nach dem heutigen Rechte.

Je mehr das römische Recht sich verbreitete, desto mehr wurden die alten Verhältnisse unter römische Formen gebracht, und gemeinrechtlich bildet das römische Recht die bei uns anwendbare Norm in dieser Lehre, so weit nicht Partikulargesetze Ausnahmen erzeugen. Die Umwandlung der politischen Verhältnisse bewirkte den Untergang des alten echten Eigenthums, das entweder in das Verhältniß der Gutsherrschaft oder in Ansprüche auf Reallasten überging, und in den Vorrechten adelicher Güter [1]) noch Spuren seiner Bedeutung hat. Abweichungen von dem römischen Eigenthum kommen nur vor in so ferne der Begriff des Eigenthums bei uns auch auf Rechte ausgedehnt ist [2]), die Befugniß des Eigenthümers auf das unbeschränkteste durch Anerkennung fremder Rechte an seinem Eigenthum mit

---

ment. sur les Cout. de Paris. vol. I. p. 1007. Coquille sur le Cout. de Nivernois. Chap VII. Basnage sur les Cout. de Normandie. I. p. 159. Raepsaet orig. des Belges. II. p. 213—30. Merlin repert. vol. V. p. 320. Thaumassiere du franc-alleu, hinter seinen Coutum. de Berry. In alten Urk. (Thaumassiere Cout. de Berry p. 55.) kömmt francum allodium sine censu vor, und in den englischen das Bokland in Legibus Eduardi II. (in Wilkins leges p. 49. s. Wilkins glossar. pag. 391. Blakstone Commentar. book. II. cap. 2—6. Meyer esprit II. p. 291—300. Reeves history of the english law. I. p. 5. Millar engl. Verf. I. S. 90. Von Flandern Warnkönig fland. Rechtsg. III. S. 69., wo oft das alleu noble v. alleu roturier unterschieden ist; von Frankreich s. noch Guerard Cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres I. p. XXII. u. XCVIII.

17) Daher enthalten die alten Urkunden bei dem Verkauf einer Villa den Zusatz: cum omnibus pertinentiis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, piscationibus, molendinis; z. B. Urkunde von 795 in Bondam Charterboek van Gelderland p. 7. s. noch Urk. von 747 in Schöpflin alsat. dipl. I. p. 16. 36. Urkunde von 768 in Grandidier histoire de l'eglise de Strassbourg. vol. I. in Urk. nr. 58.

18) Dirk l. c. S. 495.

1) In den alten castris erhielten sich viele Rechte des echten Eigenthums. Rheden diss. de accessionibus praecipue fundi romani, accedente comparatione cum pertinentiis castri german. Gott. 1823.

2) Baier. Landrecht. II. Thl. cap. 2. §. 2. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 8. §. 1. s. darüber und über Vergleichung mit röm. Eigenth. Bornemann System des preuß. R. II. S. 2. Oesterreich Gesetzb. §. 353. Zeillers Comment. II. S. 100. Auch in neuen Verfassungsurk. findet sich dieser Sprachgebrauch.

Vorbehalt seiner Proprietät anerkannt ist [3]), zugleich aber das Eigenthum bei uns vorzüglich durch öffentlich rechtliche Vorschriften beschränkter als das römische ist (§. 149.). Als Ueberbleibsel der alten Ansicht von der Investitur erscheint auch die Einrichtung, nach welcher durch Eintragung in öffentliche Bücher ein dingliches Recht begründet wird [4]).

§. 149. [§. 136a.] Beschränkungen des deutschen Grundeigenthums.

Die Art des Zusammenhangs des Grundeigenthums mit öffentlichen Verpflichtungen, die Schließung der Gemeinden, die allmählige Bildung neuer Communalverhältnisse, das Bedürfniß des Schutzes, die Art der Gründung mancher Gemeinden, z. B. in Städten, die Ausbildung der polizeilichen und Regalitäts-Verhältnisse erzeugten eine Masse von Lasten, die die Freiheit des deutschen Grundeigenthums auf eine dem römischen Rechte freilich unbekannte Art beschränken; dahin gehören A. die Staatslasten, und zwar: 1) Naturallasten, z. B. Lieferungen, 2) Landesfrohnen, 3) Einquartierungspflicht, 4) Steuern; B. polizeiliche Beschränkungen [1]); C. Beschränkungen durch Ausübung von Regalien [2]); D. Beschränkungen durch Familienrechte: 1) bei Stamm- und Familienfideikommissen, 2) Retrakte; E. Beschränkungen durch nachbarliche Verhältnisse [3]); F. Beschränkungen durch Lasten, die auf dem Gute ruhen, entweder a) als Folgen des Gemeindeverbandes [4]), oder b) vermöge Einverleibung eines Guts in eine staatspolizeilich-geschützte Verbindung [5]), oder c) als Folgen lehens-, schutz- oder gutsherrlicher Verhältnisse, d) oder ohne Daseyn eines grundherrlichen Verhältnisses zum Vortheile eines Privatmannes, entweder α) an die Dauer der Lebenszeit des Berechtigten gebunden [6]), oder β) als ewige Last [7]). *]

---

3) Dies wird wichtig in Bezug auf das getheilte Eigenthum.

4) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 178. XIX. S. 159. u. Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrs. 1839. Heft 9. S. 177. Ueber Anwendung des röm. Unterschiedes von dinglichem und persönlichem Rechte im deutschen Rechte, Bornemann in Gans Beitr. S. 389. u. in Bornemann Darstell. des preuß. Rechts. I. S. 401. bes. S. 408., und in Bezug auf französ. Recht: Roßhirt das französ. Recht. I. S. 61.

1) Z. B. durch Baugesetze.

2) Z. B. Pflicht, das Salpetergraben zu dulden. Der Leinpfad.

3) Z. B. bei gewissen Servituten, oder bei dem Nachbarschafts-Retract.

4) Z. B. Communfrohnen.

5) Z. B. bei Deichband, Brandassecuranz.

6) Leibzucht.

7) Bei Census-Zehenden.

*] S. noch Roßhirt im Archiv für civil. Praxis. VIII. Thl. S. 57.

§. 150. [§. 137.] Ansichten des deutschen Rechts von der Gewer. Historische Einleitung.

Die Ansicht von dem Besitze bildete sich bei den Germanen in der Gewere [1]) [saisine [2])] so aus, daß man nur die physische Verbindung zwischen der Person und einer Sache berücksichtigte und zuerst in der Gewere das Verhältniß erkannte, nach welchem eine Person die Möglichkeit hat, jeden Angriff auf die unter ihrer Herrschaft stehende Sache physisch abzuwehren, so daß nur eine faktische Gewere als Gewere galt [3]), bei Liegenschaften [4]) auch anerkannt war, wenn jemand nur die Herrschaft darüber erworben hatte, ohne daß man eine ununterbrochene Gegenwart des Besitzers bei der Sache forderte [5]),

---

1) Ueber die verschiedenen Bedeutungen: Grupen deutsche Alterth. S. 47. Kopp Nachrichten von hessischen Gerichten. I. S. 32—41. Grimm Alterth. S. 555. 602. Groninger Verhandel. vol. V. p. 255. Albrecht die Gewer S. 17—19. Philips Privatrecht. I. S. 118. Neue Aufl. S. 373. Maurenbrecher I. S. 442. Elvers jurist. Zeit. 1830. April. nr. 30. Tübinger Zeitschrift V. S. 52. Gans Zeitschrift für preuß. Recht. I. Bd. S. 231. Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 165. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 55. Beseler über Erbverträge. I. S. 22—37. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches R. I. Bd. S. 96. Brackenhöft in der Zeitschrift. III. Bd. S. 1 2c. V. Bd. S. 133.

2) Das in den alten französischen und englischen Urkunden vorkommende saisina ist unser deutsches Wort: Gewer. s. Stellen in meiner Schrift: der gemeine deutsche Prozeß. 4r Beitrag. Bonn, 1826. S. 197. Neue Aufl. 1840. S. 286. s. besonders Beaumanoir Cout. de Beauvoisis cap. 32. Leges Normanor. in Ludewig rel. VII. p. 317. Bracton de legib. Angl. lib. IV. de assisia novae disseysinae. Lauriere glossaire II. p. 341. Cowell instit. jur. angl. lib. II. Tit. 2. §. 42. P. de Fontaine conseil (aus dem XIII. Jahrhundert) chap. 32. Eine sehr gute Darstellung der Lehre von der saisine, besonders nach dem neu aufgefundenen Pariser MS.: Livre de justice et de plet, hat geliefert Klimrath in der Revue de legislat. Paris, 1835. vol. II. p. 356—400. Rigaud in Foelix Revue de legislation. 1842. p. 35.

3) Urk. von 1495 in Wolf Geschichte des Eichsfeldes, Urkundenbuch S. 145. Urk. in Fischer Erbfolgsgeschichte S. 277. Senkenberg selecta. V. p. 600. Diese Gewere heißt auch ledigliche. Sachsenspiegel I. 34—54. Schwabenspiegel c. 337. s. über den Ausdruck Eichhorn Rechtsgeschichte §. 355 not. s. aber Cropp l. c. S. 237. Albrecht S. 8.

4) Der Ausdruck bezeichnet auch oft die Umzäunung der Grundstücke oder den geschlossenen Hofraum; daher ist der Ausdruck: intra septa, aut clausuram gleich mit: in seinen Weren. Rüthen. Stadtrecht in Cosmanns Material. S. 53. Urk. in Haltaus glossar. p. 2033. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 17. Wigand Femgericht S. 320. Sachsenspiegel III. 8. Hamburg. Stat. von 1270. XI. 2. Leg. Brunsvic. in Leibniz scriptor. III. p. 441. Bremische von 1303 in Oelrichs p. 105. Albrecht S. 12. Runde ehel. Güter-R. S. 16. Oft bedeutet auch Were den Schutz und die Aufsicht über eine Person. Dreyer Abhandlungen nr. 3. s. aber Albrecht S. 13. s. auch Pauli Abhandl. aus d. Lübischen Rechte. III. Thl. S. 88.

5) Gaupp l. c. S. 96. Brackenhöft in d. Zeitschrift. III. S. 2.

wogegen bei fahrender Habe die Gewere an die faktische Verbindung der Person mit der Sache geknüpft war. Die Gewere der beweglichen Sachen [6]) stand auch demjenigen zu, der diese Sachen innerhalb seines gewerten (befriedeten) Bezirkes der ihm gehörigen Liegenschaft hatte [7]). Das Verhältniß der Gewere wurde bei steigender Bildung später juristisch aufgefaßt als das Verhältniß eines gesetzlichen (durch Volksansicht und Bedürfniß allmählig ausgebildeten) Schutzes gegen Angriffe auf eine Sache, deren Gewere bei dem Angegriffenen angenommen wurde. Man kam zur Annahme von Fällen, in welchen jemand auch ohne faktische [hebbende [8])] ledigliche [9]) Gewere dennoch als in Gewere befindlich betrachtet und darin geschützt wurde [juristische, ideelle Gewere nach neuerem Sprachgebrauch [10])]. Dies kam vor 1) in so ferne der Eigenthümer einem Andern die Gewere und Benutzung einer Liegenschaft überließ [11]); 2) in so ferne jemand durch die auf eine gewisse Weise und zwar insbesondere durch Auflassung [12]), später wohl auch durch Uebergabe der darauf bezüglichen Urkunde [13]) geschehene Bestellung eines Rechts an fremden Liegenschaften eine Gewere seines Rechts und damit ein dem römischen dinglichen Rechte ähnliches Recht erhielt [14]), oder 3) der Eigenthümer einen Andern in die Gewere eines Guts oder

6) Der Gebrauch von Familien- oder Hausmarken zur Bezeichnung des Besitzes an Sachen ist sehr alt. Falk Handb. des schlesw. R. IV. S. 250.

7) Tropp l. c. S. 234. Albrecht S. 19. Phillips I. S. 130. Diese Ansicht galt ebenso in Frankreich. Stellen in der Revue l. c. p. 394. Brackenhöft in der Zeitschrift. III. S. 9. in not.

8) Richtsteig d. Lehenrechts art. 29. Gaupp S. 104.

9) Sachsensp. I. 34. II. 57. Gaupp S. 103. Albrecht S. 8.

10) Albrecht l. c. u. Phillips I. S. 373. sprechen von juristischer, Gaupp S. 102. von ideeller Gewere; s. auch in Frankreich von saisine de droit Revue pag. 381.

11) Bei dem Lehens- und Zinsmann, wo von Nutzgewer im Gegensatz von Eigengewer gesprochen wurde. Schwäb. Lehenr. c. 44. Urk. von 1373 in Guden sylloge p. 632. Heumann p. 203. Richtsteig c. 16. 21. Sachsensp. II. 44.; von Frankreich: Revue p. 365. 393.

12) Meine Schrift: der gemeine deutsche Prozeß. IV. S. 287. 290. Brackenhöft in Zeitschr. III. S. 18.

13) Urk. von 1207 in Schöpflin alsat. diplom. I. p. 459. Dunker in d. Zeitschrift II. S. 62.

14) Es hängt dies mit d. System d. deutschen Klagen zusammen. Gaupp l. c. S. 111. Brackenhöft in d. Zeitschr. V. S. 133. Albrecht S. 97. 125; vergl. mit Phillips Privatrecht I. S. 135. Maurenbrecher I. S. 223. — s. überhaupt Sachsenspiegel II. 43. 44, III. 38. Richtsteig I. 23. Schwabenspiegel cap. 123.; vermehrter Sachsensp. I. cap. 14. dist. 6, cap. 35. dist. 2, cap. 36. dist. 3. Sächs. Weichbild 69. Haubold de orig. usucap. p. 25. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 355., Privatrecht §. 154. Wigand Femgericht S. 326.

einer Universalität von Sachen aufnahm [15]), insbesondere durch Setzen eines Zinses [16]), oder 4) als das Gesetz jemandem, der nicht faktische Gewere hat, dennoch Gewere vermöge Annahme der ipso jure eintretenden Fortsetzung einer fremden Gewere zuerkennt [17]), oder 5) an ein richterliches Urtheil [18]), welches Gewere überträgt, dieselbe geknüpft wird [19]). Die rechte Gewere [19a]), welche nur in Bezug auf Liegenschaften oder eine Universalität von Sachen überhaupt eintrat [20]), war das Verhältniß, welches denjenigen, bei welchem die faktische oder vom Gesetze angenommene Gewere bestand, gegen jenen Anspruch auf die in rechter Gewere befindliche Sache schützte [21]). Die Wichtigkeit der faktischen Gewere und ihr Zusammenhang mit dem Frieden bewirkte, daß man demjenigen, dessen faktische Gewere verletzt wurde, ein Mittel gab, ohne Rücksicht auf seine Rechte zum Besitze, gegen Angriffe der Gewere, die als Friedensverletzungen galten, bei Gericht geschützt zu werden [22]). Mit diesen Ansichten stimmte das canonische Recht überein [23]), welches gleichfalls ein Schutzmittel gegen Angriffe auf Besitz [24]), ohne Rücksicht, wie der Besitz erworben wurde, in der Spolienklage zu dem Zwecke gab, daß der Spoliirte [25]) vor allem wieder in seinen

---

15) Bei Erbvertrag.
16) Schwabensp. c. 311. Albrecht S. 182. Brackenhöft in dem neuen staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 150 not.
17) Dies tritt ein bei dem Erben s. unten §. 414.; und Rigaud in Foelix Revue 1842. p. 35.
18) Albrecht S. 39. Brackenhöft in Zeitschrift III. S. 23.; von Frankreich: Klimrath in Revue p. 386.
19) Ob es möglich ist, auf einige Fälle erschöpfend die jurist. Gewere zurückzuführen — gegen Albrecht s. Gaupp S. 109.
19a) Sachsenspiegel II. 44. Schwabenspiegel c. 129. Albrecht Seite 104. Weiske Privatrecht nach dem Sachsensp. S. 74. 77. Unterholzner Verjährungslehre I. S. 72—79. Phillips S. 432.
20) In nordischen Statuten heißt dies Lawhäfd. Jütisches Lowbuch I. 42.; altes seeländisches Recht. III. 8., schonisches IV. 17. Rosenvinge S. 90. Paulsen im staatsbürgerl. Magazin. V. 105—9. Brackenhöft im staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 100. In den französischen Rechtsquellen kömmt ebenso die vraie saisine vor. Klimrath in der Revue p. 368. 371—75. p. 395, daß nur bei Immobilien und Universalität von Sachen vraie saisine Statt fand.
21) Brackenhöft in d. Zeitschrift III. S. 13.
22) Baier. Rechtbuch von 1340. Tit. 16. Art. 19. 21. Meine Schrift: der deutsche Prozeß. IV. S. 288.; von Frankreich: Klimrath in Revue pag. 381.
23) Meine Schrift S. 289.
24) Schon 1170 kommt bei Meichelbeck hist. Frising. (Urk. Theil.) p. 562. ein Besitzprozeß privata quaestione proprietatis vor.
25) Meine Schrift S. 290.

Besitz gesetzt werden sollte [25a]), als auch beide Rechte selbst in Familienrechten eine Gewere annahmen [26]), und überhaupt eine Gewere auch bei Rechten schützte [27]), welche einen ewigen Charakter hatten und entweder mit Grund und Boden zusammenhingen, oder moralischen Personen zustanden, woraus die späteren Juristen die quasipossessio jurium bildeten [28]). Die Rücksicht endlich, nach welcher überall im deutschen Rechte der durch Alter geheiligte Zustand geschützt wurde, erzeugte auch den Schutz, welchen in Besitzstreitigkeiten das Alter im Besitze fand [29]).

§. 151. Heutiges Recht in der Lehre vom Besitze.

Die Vorschriften des römischen Rechts bilden zwar jetzt das anwendbare Recht auch in der Lehre vom Besitze; allein die Ansichten des alten deutschen Rechts über Gewere dienen noch immer zur Erklärung: 1) der Ansichten, auf welchen im Strafrechte noch der Unterschied von dem eigentlichen Diebstahl und Unterschlagung [1]) beruht; 2) sie erklären das Verhältniß der quasipossessio in der Anwendung auf Rechte, die das römische Recht nicht kannte, aber in dem in §. 150. angegebenen Sinne durch possessorische Rechtsmittel geschützt werden [2]); 3) sie dienen dazu, die wahre Natur mancher deutschrechtlichen Institute [3]) oder Sätze zu erklären, welche als

---

25a) Belehrend sind hier auch die Vorschriften in den außerdeutschen Rechtsquellen über die assisia de nouvelle disseisine. Bracton oben not. 2. Phillips englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. S. 150.; ebenso die complainte, reintegrande. Besonders das applegement, Lauriere glossaire. I. p. 55.; und wichtig ist das Verhältniß der recreance, Lauriere II. p. 287.; schon in Cout de Champagne (aus d. XIII. Jahrh.) in le Grand Cout. de Troyes. II. p. 357. s. besonders Klimrath in der Revue p. 371. 381.

26) Sachsenspiegel I. 25. c. 14. X. de vest. spoliat. Geiger in d. Zeitschr. für Civil-R. XIII. S. 277.; vergl. mit Dunker in d. Zeitschr. für deutsches Recht. III. S. 33.

27) Patronats-Zehentrecht s. Dunker l. c. S. 39—48.

28) S. auch Reichsabschied von 1548. §. 59. Landfrieden von 1548. Eingang §. 1.

29) Beweise schon in lex Baiuwar. Tit. 16. c. 1. §. 2.; in d. legib. Walliae Ausg. v. Wotton p. 130. Neue Ausgabe (ancient laws p. 789) von französ. Rechtsquellen Revue p. 365. 393. Meine Schrift: der Prozeß IV. S. 292. c. 9. X. de probat. In dem coutumier inedit de Picardie (par Marnier, Paris, 1840.) p. 42. wird gefordert bonne saizine de si lonc tems, que il n'etoit memoire du contraire.

1) Zusammenhängend mit der Verletzung der Gewere bei Diebstahl und dem dieblichen Behalten.

2) Ueber den Umfang ist freilich noch immer Streit, s. Dunker l. c. S. 49.; über Anwendung auf Familienverhältnisse, s. auch Falk Handbuch IV. Seite 49.

3) Z. B. bei den Reallasten. Erbverträgen.

Ueberbleibsel der deutschrechtlichen Ansichten über Gewere vorkommen [4]; 4) vorzüglich erklärt sich aus dem deutschen Rechte die Ausbildung der possessorischen Prozesse und zwar des Spolienprozesses [5], und der Art, wie in dem jüngsten und dem ordentlichen Besitzprozesse [6] manche Bestimmungen vorkommen [7].

§. 152. [§. 137a.] Von dem Rechte zu pfänden.

Als Ausfluß der schon im altdeutschen Rechte leitenden Ansicht [1], daß auch da, wo jemand Eigenmacht gegen Andere, die sein Recht verletzen, anwenden darf, sie nur beschränkt so weit zuläßig ist, als dadurch weiteren Verletzungen entgegengewirkt werden soll, kam im alten deutschen Rechte [2] als Art der Pfändung [3] auch diejenige vor [4], welche im Zusammenhange mit der Gewere [5] als Recht

---

4) Z. B. bei Eigenthumsklage wegen Mobilien, bei der Investitur, bei der Testamentsvollstreckung, bei Erbverträgen.

5) Meine Schrift: der gemeine Prozeß. IV. S. 387. Spangenberg Comment. zur hannov. Prozeß-Ordn. II. S. 116. 128. s. auch Falk Handb. des holstein. Privatr. IV. S. 46. Bornemann preuß. Civilr. I. S. 468.; vgl. mit Höpfner d. Besitzrechtsmittel u. Besitzprozesse. Leipz. 1841. S. 54.

6) Meine Schrift S. 299 ꝛc.

7) Was in den neuen Gesetzgebungen über Besitz vorkömmt (s. Nachweisungen in meiner Schrift S. 302—315. und Bornemann preuß. Civilr. I. S. 445—529.) beruht häufig auf einer Nachbildung des französischen Rechts ohne klare Vorstellung der deutschen Bedürfnisse. Die ganze Lehre könnte in einem Gesetzbuche sehr vereinfacht werden.

1) Wilda l. c. S. 194. Auch Maurenbrecher I. §. 194. Reyscher l. c. stellt es mit der Selbsthülfe zusammen.

2) Leg. Salic. X. 3. Wisigoth. VIII. Tit. 3. Cap. 13. Burgund. XIII. 1. Longob. I. 23. §. 1. Leg. Angl. Jnae. 49. Sachsenspiegel I. 27. 28. 47, II. 47, III. 20. Schwabenspiegel c. 225. Jütisches Lowbuch III. 50. Emerich Frankenberg. Gewohnheiten in Schminke II. p. 751. Albrecht von der Gewer S. 21. Phillips I. S. 167. Weiske Grundl. der deutschen Verfassung S. 47. (Auch in den altfranzösischen Quellen [z. B. Beaumanoir chap. 52.] kömmt dies Recht vor. Stellen in Revue de legislation. 1835. p. 394.). Puchta über gerichtliche Klagen der Landeigenth. S. 451. Reyscher würtembergisches Privatrecht. I. Seite 218. Maurenbrecher I. S. 417.; vorzüglich Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. Bd. 2. H. S. 167—320. s. auch v. Bunge livländisches Privatrecht. l. S. 249—54.

3) Das alte Münchner Stadtrecht kennt als Arten: die Pfändung des Gutsherrn, des Hausherrn wegen Miethzinses, des Gastwirths und die Pfändung wegen Beschädigung. Auer Münchener Stadtr. Art. 66. 68. 70. 100. 110.

4) Hommel de pignorat. et custod. anim. paup. fac. Lips. 1774. Trotz jur. agrar. belg. I. p. 651—83. Bauer obs. circa pignor. priv. Lips. 1810. Rohr Haushaltungsrecht VI. Bd. Seite 846. Klingner Samml. II. S. 257. Gadken Dorfrecht S. 300. Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reform. 3te Fortsetzung. S. 636. Hoynk de Papendrecht de inclus. animal. Lugd. 1817. Münter Weiderecht §. 183. Georg inst. jur. forest. p. 64. Klöntrupp Handbuch III. S. 171. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 596.

des Besitzers von Grundstücken sich ausbildete, fremde Thiere, die darauf Schaden anrichteten, und Personen, welche die Gewere insbesondere durch Beschädigung verletzten, zu pfänden. Durch spätere Rechtsansichten zwar modifizirt, insbesondere auch in der dem rein deutschen Rechte unbekannten Richtung anerkannt, daß Pfändung ein Mittel zum Schutze im Besitze sey [6]), hat sich vermöge allgemeiner Gewohnheit [7]) das Pfändungsrecht [8]) erhalten, als die Befugniß desjenigen, der den Schaden leidet oder damit bedroht wird, bei widerrechtlichen Beschädigungen auf Grundstücken und bei Besitzstörungen die schädliche Sache, oder überhaupt eine dem Beschädiger gehörige bewegliche Sache in der Absicht wegzunehmen, sich den Ersatz des Schadens dadurch zu sichern, oder die Nachtheile künftiger Besitzstörungen oder Verletzungen abzuwenden [9]). Dies Recht findet Statt: 1) bei Beschädigungen von Grundstücken durch Thiere, oder Anmaaßungen von Personen, Rechte auf fremden Grundstücken auszuüben [10]), oder in so ferne das auch ohne jene Absicht geschehene Betreten [11]) des fremden Grundstücks das rechtliche Interesse des Besitzers jenes Grundstücks verletzt [11a]). 2) Das Mittel dient auch zur Erhaltung im Besitze und zur Begründung der Unterbrechung der Verjährung [12]). 3) Ausgeübt wird sie an schädlichen Thieren oder an anderen dem Beschädiger gehörigen beweg-

5) S. zwar dagegen Wilda S. 174. s. aber auch Falk Handb. IV. S. 150. Phillips I. S. 410.

6) Wilda S. 250. Maurenbrecher I. S. 418 not.

7) Henneberg. Landesordn. von 1539. 2tes Buch. Tit. 8. Cap. 11. Statuta Verd. Art. 113. in Pufendorf obs. I. adp. p. 113. Hildesheim. Polizeiordn. Art. 97. Braunschw. Landtagsabschied von 1597. Art. 14. Würder Landrecht in Oetken corp. const. III. nr. 86. §. 12. Baier. Landr. II. Thl. cap. 6. §. 24.; von Meklenburg Kamptz Civilrecht II. S. 223.

8) Auch in neuen Gesetzen anerkannt. Preuß. Landr. I. Theil. Tit. 14. §. 413 rc. s. darüber Bornemann preuß. Civilr. I. S. 435. Oesterreich. Gesetzb. §. 1321. Oldenburg. Ges. vom 24. Nov. 1821. Selbst in Frankreich (mêttre en fourrière) Toullier droit civil. XI. vol. pag. 350. Auch das großh. hessische Feldstrafgesetz vom 21. September 1841. § 18. 19. erkennt die Pfändung an.

9) Puchta gerichtl. Klagen S. 453. Wilda S. 265.

10) Z. B. Servituten, oder bei Jagdrecht.

11) Mit Unrecht nahm ich früher Pfändung wegen bloßen Betretens aus; Wilda S. 269.; da, wo das bloße Betreten eine Polizeistrafe oder Recht ein Pfandgeld zu erheben berechtigt, tritt auch Pfändung ein. s. noch Maurenbrecher I. S. 422.

11a) Es genügt, wenn der schadende Gegenstand nur auf dem Gebiete des Pfändenden sich befindet. Wilda S. 281.

12) Kind quaest. II. 37. Preuß. Landr. §. 413. Wilda S. 252.

lichen Sachen [13]). 4) Nur auf frischer That, so lange das schädliche Thier oder der Beschädiger sich noch innerhalb der Gränzen des Grundstücks befindet, ohne Gewaltthätigkeiten [14]), und mit möglichster Schonung am Orte der Beschädigung, jedoch auch mit dem Rechte, den ertappten Störer oder das schädliche Thier zu verfolgen [15]), darf die Pfändung geübt werden. 5) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck der Pfändung fordert [16]), z. B. nicht bis zur Wegnahme der ganzen Heerde, wo es nur auf Beweis oder Unterbrechung der Verjährung ankömmt [17]). 6) Die Ablieferung der gepfändeten Sache an das Gericht [18]), oder z. B. des gepfändeten Viehes an die öffentlichen Pfandställe ist nur da nothwendig, wo das Gesetz oder der Ortsgebrauch dies verlangen [19]). Auch die Anzeige der Pfändung bei Gericht kömmt nur partikularrechtlich vor. 7) Der Pfändende ist nicht schuldig, das Pfand eher herauszugeben, bis er wegen seines Schadens und etwaigen Kosten (auch für die Fütterung, wenn ein Thier gepfändet wurde,) befriedigt ist oder genügende Sicherheit hat [20]). 8) Das Recht, Pfandgeld als eine Art Strafe des Gepfändeten zu fordern [21]), muß durch Gewohnheit oder Gesetz dargethan werden [22]). 9) Durch die Pfändung wird der Beweis für die Rechtsansprüche des Pfändenden erleichtert, vorzüglich indem für den Pfändenden eine rechtliche Vermuthung [23]) entsteht, daß die Beschädigung von dem Gepfändeten oder von dem gepfändeten Thier verübt wurde, der

---

13) Z. B. der Jagdflinte. s. noch Münter Weiderecht §. 197. Puchta Seite 453.

14) Struben rechtl. Bedenken. V. 95. Hagemann S. 598. Wilda S. 281.

15) Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. Bd. S. 1274. Gute Bemerkungen Puchta S. 453.; und Wilda S. 283. 284.; aber auch Maurenbrecher I. S. 421. not. 1.

16) Puchta S. 45.

17) Da, wo die Beschädigung so groß ist, daß die ganze schadende Heerde nothwendig ist zur Deckung des Schadens, ist auch Wegnahme der Heerde erlaubt. Maurenbrecher I. S. 421.

18) Der Reichsabschied von 1442 (neue Samml. I. S. 170.) fordert dies bei Pfand wegen Schuld. Der Schwabenspiegel c. 225. schreibt auch bei Thierpfändung die Ablieferung des Thiers bei Gericht vor; allein nach gemeinem heutigen Rechte besteht diese Ablieferungspflicht nicht. Wilda S. 298—302.

19) Struben II. 61.; neue Ausgabe III. S. 306. Münter §. 188. Hagemann §. 321. Reyscher S. 220. not. 9. Maurenbrecher I. S. 422.

20) Leiser jus Georgic. Lib. II. Cap. 11. Haubold sächs. Privatr. §. 167. Hagemann Landwirthschaft §. 323. Reyscher S. 220.

21) S. zwar Phillips S. 413. Puchta S. 456.

22) Wilda S. 303—307.

23) Der Gepfändete mag durch Gegenbeweis die Vermuthung zerstören.

Umfang der Beschädigung und die Größe des Schadens müssen aber bewiesen werden [24]); zugleich dient dem Pfändenden die weggenommene Sache für den Rechtsanspruch, indem er die Sache zum Zwecke der Befriedigung zurückbehalten kann [25]). 10) Bei Pfändungen wegen Schadens kann der Pfänder verlangen, daß die gepfändete Sache zum Ersatze des Schadens, der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten verwendet werde [26]). 11) Der Gepfändete hat kein Recht, gegen den rechtmäßig Pfändenden Widerstand zu brauchen, oder das Pfand wieder dem Andern abzunehmen, oder Gegenpfändung zu üben [27]).

§. 153. [§. 138.] Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen. Historische Einleitung.

Auch das deutsche Recht erkennt, daß da, wo eine bewegliche Sache aus der Gewere des Besitzers kömmt, der Besitzer einen Schutz durch Klagen erhält [1]), entweder in so ferne er sie gegen denjenigen, der aus einem Vertrage die Sache zurückzugeben schuldig ist, durch eine persönliche Klage [2]) [Forderung] verfolgt, oder wegen verletzter Gewere auf Buße klagt [3]), oder eine mit der römischen dinglichen zu vergleichende Klage [4]) gegen den dritten Besitzer (der ihm nicht aus dem Vertrage haftet) anstellen will, und dabei entweder mit einer gewissen Form [4a]) [Anevang — Anfang [5])] ver-

---

24) Kreitmaier Anmerk. l. c. S. 1277. Puchta S. 453.
25) Wilda S. 313.
26) Leiser jus Georg. II. c. 11. nr. 26. Puchta S. 455.
27) Albrecht von der Gewer S. 22. Hagemann l. c. §. 324. s. zwar Phillips S. 412. s. aber Wilda S. 291—94.

1) Die Ansicht, daß das deutsche Recht bei Mobilien kein wahres Eigenthum gekannt habe, ist als irrig allgemein erkannt.
2) Sachsenspiegel II. 60. Hamburger Stat. Art. 123. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 119. Brackenhöft in d. Zeitschrift für deutsches Recht. V. Seite 137.
3) Cropp in Hudtwalker Beitr. II. S. 235.
4) Brackenhöft l. c. S. 135. meint, daß es gar keine wahre Klage gewesen sey.
4a) In Frankreich hieß dies: Die Sache comme emblee fordern, s. Klimrath in der Revue de legislation l. c. p. 397. s. Somme rural liv. I. chap. 43.
5) Richtsteig Landrecht cap. 11. 16. Grupen Alterthümer S. 102. Richtsteig I. cap. 11. Alt Culm. R. III. 127. 131. Berger de contravindicat. in suppl. ad elect. disc. p. 1809. Schöppensprüche in diplomat. Beitr. zum schlesischen Recht. VI. p. 129. s. noch Goslar. Recht in Bruns Beitr. S. 200. Mainzer in Siebenkees Beitr. I. S. 54. Lüneburg. Stat. in Dreyer Nebenstunden S. 381. Haltaus pag. 25. Dreyer in Spangenberg Beitr. zur Kunde deutscher Alterthümer S. 47. Cropp

bindet oder nicht [6]). Eine solche Klage gegen den dritten Besitzer stand insbesondere demjenigen zu, dessen Gewere durch Diebstahl oder Raub verletzt war [7]), oder welchem sonst die Sache gegen seinen Willen wegkam [8]). Dagegen hatte diese Klage da eine Beschränkung, wo jemand eine Sache, die er selbst freiwillig aus seiner Gewere gelassen hatte [9]), in Anspruch nehmen wollte, und nur in so ferne kann man sagen, daß die Eigenthumsklage [9a]) bei Mobilien nicht zuläßig war [10]), weil, nach den damaligen prozessualischen

---

in Hudtwalkers criminal. Beitr. II. S. 284. Grimm Alterth. S. 588. Albrecht von der Gewer S. 81. Phillips Privatrecht S. 195. 201. Neue Ausg. I. S. 418. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 259. Neue Ausg. I. Seite 501.

6) Gaupp l. c. S. 111. Brackenhöft S. 138.

7) Hier war es wichtig, das diebliche Behalten von dem wahren Diebstahl zu trennen. Ueber die alten Formen: Leg. Ripuar. XXXIII. XLVII. 2. Burgund. XVI. 1. Bajuwar. XV. XVI. XVII. Leg. Wisigoth. V. Tit. 4. Art. 8. Von der Pflicht der Gemeinde dem Diebe zu folgen, Decret. Childebert. 595. cap. 11. Leg. Salic. XXXIX. Ripuar. XLVII. Leg. Aethelstani in Wilkins Leg. Anglosax. pag. 63. Judicia civitat. Lundon. in Wilkins p. 68. und senatuscons. de monticolis Walliae in Wilkins p. 125. Phillips Versuch S. 195—207. Vom intertiorare, Decret. Childebert. Art. 3. Leg. Sal. 49. Ripuar. XXXIII. Wiarda Geschichte des sal. Gesetzes S. 235. Rogge Gerichtswesen der Germanen. S. 224. du Cange voce intertiorare. Ruepp de vindication. mobil. pag. 18. Denyssen de paroemia: mobilia non habent sequelam p. 65.; von späterer Fortdauer s. Kaiserrecht II. 92. Bondam Comm. ad jus Caesar. pag. 218. Coutumes d'Orleans. Art. 379.

8) Z. B. wenn er die Sache verlor oder das Thier sich verlief. Bluntschli I. Seite 418.

9) Sachsenspiegel II. 60.

9a) Gundling de rei vindic. ex jur. rom. et patr. Halae, 1726. Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien. II. S. 188. Curtius de rei vindicat. arctis limit. circumscript. Jenae, 1794. Rumpf de rei vindicat. ex jure hamb. Gott. 1764. Gütschow de studiis lubec. promov. commerc. §. 10. Wiese über die Vindication nach Lüb. und Rostok. Recht in seinen jurist. Abhandlungen nr. 8. Carstens Beiträge zum Lüb. Recht. I. Thl. nr. 8. Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. Thl. nr. 2. Gildemeister Beiträge zum vaterländischen Rechte. II. Thl. nr. 3. Ruepp de vindicat. rer. mobil. german. Paris, 1823. Heineken de paroem. jur. germ. Hand muss Hand wahren, ex jur. stat. brem. Gott. 1823. Appelius im rhein. Museum. IV. Bd. S. 52. Pöhls Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. Hamburg, 1837. III. Heft nr. 1. Destraix de la revindication des meubles. Strassbourg, 1839. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 111.

10) Diese Beschränkung findet sich auch in den Rechten andrer Völker, z. B. in Frankreich, wo der Satz gilt: Les meubles n'ont point de suite, oder en fait de meubles possession vaut titre. s. darüber Bourjon droit commun de la France I. p. 145. Coutum. de Paris art. 170. Ferriere Corps et Compil. de Comm. II. vol. pag. 1168. Cout. d'Orleans art. 447. Pothier Comm. sur les Cout. d'Orleans II. pag. 337. Cout. d'Anjou art. 421. s. auch vom niederländ. Recht,

Ansichten [11]), die Klage wegen verletzter Gewere nicht begründet werden konnte, da der Kläger die Sache freiwillig aus seiner Gewere gelassen hatte [12]), seine Gewere also nicht verletzt war [13]), und er, welcher dem Andern, dem er die Sache freiwillig gab, Vertrauen schenkte [14]), gegen ihn auch die persönliche Klage [15]) anstellen konnte [16]). Es scheint, daß man bei den Mobilien das

---

Ghewiet inst. jur. belg. I. pag. 203. 385.; von Holland, de Groot inleiding pag. 124. van Hessel theses, thes. 183. 184. 203. 204. Heusden de effectu rei vind. ob paroem. mobil. non hab. seq. Traj. 1800. Denyssen de paroemia mobil. non habent etc. Lugdun. 1799.; von England, Blakstone Comm. II. 30. Houard ancienn. loix I. diss. prélim. p. 31. von Amerika, Kent Comment. on Americ law II. p. 261.

11) Von der dabei vorkommenden Prozedur: Eichhorn Privatr. §. 168. Heineken de paroemia l. c. pag. 5—15. Sachsenspiegel II. 36. 60. vergl. I. 7. 15. II. 60. III. 4. 22. Vermehrter Sachsensp. IV. cap. 13. Magdeburg. Weichbild 130. Richtsteig I. 11. 17. Schöppensprüche in diplom. Beitr. VI. p. 99—107. Haubold de orig. usuc. pag. 31—37.; aufklärend sind auch angelsächs. Ges. Leg. Lothar. et Eadric. 7. 16. Leg. Jnae. 35. 75. Haubold l. c. p. 38. Hasse in der Zeitschrift. I. Band. nr. 2. Gildemeister Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. II. S. 161. Eichhorn §. 361. b. Stat. von Leobschütz in Böhme Beiträge zum schles. R. I. S. 4. Hamburg Stat. von 1292 in Anderson I. S. 302. Stat. von Löwenberg in Homeyer Uebers. S. 97. von nord. Stat. staatsbürgerl. Mag. V. S. 104. In den holländ. Stat. z. B. von Harlem 1245 (Mieris I. p. 221.), v. Delft von 1246 (Mieris I. p. 234.), heißt es: poterit se tertio excusare. Stadtrecht von Harlem 1245 in Mieris Charterboek I. p. 221.; von Delft von 1246 in Mieris I. p. 234.; von Alcmar von 1254 in Mieris I. p. 289. s. noch Stadtr. von Arkes 1231 in d'Achery III. p. 608. Art. 24. 25. Von der Prozedur in Frankreich Revue de legislation p. 397. Ueber die verschiedenen Fälle in der deutschen Prozedur s. Gaupp S. 134. Brackenhöft S. 139—156. Ueber Prozedur in Bamberg s. Zöpfl das Bamberger Recht Seite 202.

12) Tropp in Hudtwalker Beitr. II. S. 296. Sachsenspiegel II. 60. Bremisch. Recht in Oelrichs S. 124. 157. Hamburg von 1270. IX. 21. Das Rechtsbuch nach Distinction (Ausgabe von Ortloff) S. 256. Tropp l. c. Seite 300.

13) Tropp l. c. S. 241. Ueber das Verfahren bei der Eigenthumsklage nach Wallischen Gesetzen Leg. Walliae, edit. Wotton p. 215 und nach der neuen (1841) Ausgabe: ancient laws p. 121. 197. s. Zeitschrift für ausl. Rechtswissensch. XIV. S. 350.

14) Oft ausgedrückt durch den Rechtssatz: Hand muß Hand wahren, oder wo jemand seinen Glauben verloren hat, muß er ihn wieder suchen.

15) Ueber Haftung des Commodatars Sachsensp. III. 5. 22. Alt Culm. R. V. 3—5. Maurenbrecher doctr. jur. germ. de culpa. pag. 77.

16) Mit Unrecht sucht Eichhorn im Privatrechte (3te Auflage S. 462.) darzuthun, daß erst später die Ansicht von der Ausschließung der Eigenthumsklage entstand. — Nach Eichhorns Ansicht (in der ersten Aufl.) wäre die Vindication auch nach Sachsensp. II. 60. nicht ausgeschlossen; s. aber richtig Tropp l. c. S. 286—298. (vermehrt. Sachsensp. IV. 13. dist. 13.). Albrecht S. 87. und Tönsen Grunds. des allgemeinen Privatrechts S. 435. Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 172. Gegen die Ansicht Albrechts von der Gewer S. 88. s. Gaupp l. c. S. 134.

Band zwischen dem Berechtigten und der Sache nur da begründet annahm, wo jemand die Sache inne hatte [17]), der Kläger also sich nicht beschweren konnte, wenn er selbst das Band freiwillig aufgab. Ein solches freiwilliges Aufgeben der Gewere wurde bei der Leihe und dem Pfandvertrag angenommen [18]); es scheint aber, daß man als ein solches Aufgeben es nicht ansah, wenn jemand die Sache einem Andern gab, um vorübergehend mit der Sache etwas im Interesse des Hingebenden vorzunehmen, z. B. bei dem Handwerker [19]), oder dem Dienstboten [20]); nach einigen Statuten mochte später auch bei dem, welcher eine Sache deponirt hatte [21]), kein Aufgeben angenommen werden; dagegen ist es eine zu künstliche mit der Natur der deutschen Gewere nicht zu vereinigende Ansicht, wenn man auch da kein solches Aufgeben annimmt, wo die Zeit vorüber war, während welcher der Andere die Sache behalten durfte [22]), oder wo der verstorben war [23]), dem er die Sache anvertraute [24]). Allmählig scheint in den Städten die Begünstigung des Handels auch auf die Ansicht geführt zu haben, daß der Eigenthümer selbst die ihm gestohlene Sache nicht von dem Dritten fordern konnte, wenn dieser sie auf offenem Markte [25]), oder von einem geschwornen Mäkler kaufte [26]),

17) Gaupp S. 122.
18) Darauf geht zunächst Sachsensp. II. 60. und so findet sich der Satz in den alten Stadtrechten, Hamburg von 1270 in Anderson I. S. 89. Bremisch. Ordeel 58. Statut von 1433 in Oelrichs S. 527.
19) Bremisches Ordeel nro. 105. Lübisches Recht III. Tit. 8. art. 17. Hamburger Rechtsfälle S. 29.
20) Sachsenspiegel III. 6. Cropp l. c. S. 242. Phillips l. c. S. 426.
21) Eine Gleichförmigkeit bestand nicht. s. Cropp l. c. S. 235. Hamburger Rechtsfälle S. 35. 43. Brackenhöft S. 153. Schon darin, daß der Depositar, wenn er veruntreute, nur des dieblichen Behaltens schuldig war, liegt ein Grund, auch das depositum als Art des freiwilligen Aufgebens der Were zu betrachten.
22) Brackenhöft l. c. S. 165. auf Sachsenspiegel III. 22.; allein richtiger Gaupp S. 130.
23) Brackenhöft S. 165. 166. bezieht sich auf Schwabensp. cap. 253. nr. 4. 5. Sachsensp. II. 60. §. 2.; allein s. dagegen Cropp l. c. S. 68. 297. Gaupp S. 126.
24) Aus dem neu aufgefundenen MS. livre de justice et plet. (s. darüber und andre alt französische Quellen Klimrath in der Revue l. c. p. 397—400.) ergiebt sich im wesentlichen die nämliche Ansicht, wie sie bisher im Texte als die deutsche aufgestellt wurde.
25) Rechtbuch Ruprechts §. 77—81.; noch wichtiger sind hier holländische Statute: Privil. von Dordrecht in Wall Privil. van Dordrecht. VI. p. 1334.; von Haag in Riemer beschr. van den hage. II. pag. 61. rechtsgeleerde observatien tot de Groot inleiding. II. p. 75—78.; s. auch die nordischen Stat. Rosenvinge S. 91., staatsbürgerliches Magazin V. S. 107.; von England, Cowell instit. jur. anglic. Lib. II. Tit. 6.; von Frankreich, Revue p. 399. Die Art, wie er es auf dem Markte kaufte, ist wichtig nach Sachsenspiegel II. 36. §. 4.

oder bei Sachen, die über die See in die Stadt gebracht waren [27]). Die Verbreitung des römischen Rechts bewirkte in manchen Statuten auch noch andere Modificationen des Satzes: Hand muß Hand wahren, indem man a) entweder bei gewissen Arten von Geschäften [28]), wodurch jemand freiwillig die Sache aus der Gewere ließ, den Satz nicht mehr annahm, oder b) verordnete, daß nur gegen Erstattung des Kaufpreises der Vindicant die Sache vom Besitzer zurückfordern konnte [29]). Jemehr durch das neu ausgebildete Verfahren der alte Prozeß verdrängt wurde, desto mehr mußte auch das alte Institut sich verändern [30]).

§. 154. [§. 138a]. Ausbildung der Lehre in Particularrechten.

I. Durch den Sieg des römischen Rechts und durch das Wegfallen der alten Ansichten von der Gewer, und die geänderten prozessualischen Ansichten ist der deutsche Satz: Hand muß Hand wahren, selbst an Orten, wo der Sachsenspiegel im Ansehen geblieben ist [1]), gemeinrechtlich untergegangen, so daß nur römisches Recht auch in dieser Lehre die Regel bildet, jedoch noch häufig an einzelnen Orten das deutsche Recht wenigstens modifizirt sich erhielt. II. Wenn das Landesgesetz [2]) die Beschränkung der Vindication bei Mobilien ausspricht, so muß geprüft werden, in welchem Sinne dies vorkommt,

26) Schweizer Statute in Bluntschli I. S. 419.

27) Z. B. bei Sachen, die über Sand und See in eine Stadt kommen. Hamburg. Recht von 1270 bei Anderson I. S. 70.

28) Z. B. Lübisch. R. v. 1240 Art. 143. Albrecht von der Gewer S. 93.

29) Nach dem alten Schleswiger Stadtrecht Art. 18. kann vom redlichen Besitzer die Sache nur gegen Erlegung des halben Kaufpreises vindicirt werden. Merkwürdige Modification in Statuten von Staffelar v. 1264 in Charterboekje van Gent. p. 155.

30) Z. B. in der Schweiz, Bluntschli Rechtsg. II. S. 103. Escher in Schauberg Beitr. zur Kunde d. Züricher Rechtspflege. I. Bd. S. 29. u. dort S. 49. Bluntschli's Bemerkung; s. v. d. Ostseeprovinzen, wo sich deutsches Recht erhielt, v. Bunge livländ. Privatr. I. S. 231.

1) Carpzov P. II. const. 26. def. 5. Kind quaest. for. III. p. 114. Sachse Handbuch des Weimar. Privatrechts S. 267. Als gemeines Recht will Pöhls im Handelsrecht I. S. 262. diese Regel aufstellen.

2) Lüb. Stat. III. Tit. 3. Art. 2. Rostok. Stadtr. III. Tit. 2. §. 2—4. Hamburg. II. Tit. 2. Art. 7. Vergl. mit Hamburg. Fallitenordn. Art. 25. von Bremen s. Ordeel in Oelrichs S. 124. 127. von Oldenburg, Halem oldenburg. Privatr. II. S. 27. Culmisches Recht. Lib. III. Tit. 5. Billwärder Recht von 1498. Art. 69. (herausgegeben von Lappenberg S. 43. Gelrische Land en Stadtrechten. III Deel. Tit. 2. §. 2. (Ausgabe Venlo, 1740.) p. 144.; von Holstein Paulsen S. 47.

entweder A. in dem reinen deutschrechtlichen Sinne mit der Regel: Hand muß Hand wahren [3]), in der Art, daß nur da, wo jemand die Sache freiwillig aus seiner Were ließ, die Eigenthumsklage wegfällt, B. so daß auch in diesem Falle nur der gutgläubige Besitzer geschützt wird [4]), oder C. daß jeder gutgläubige Besitzer einer fremden Sache, ohne Rücksicht, wie sie der Eigenthümer verlor, Schutz erhält [5]), oder D. daß der Besitzer die Sache nur herauszugeben braucht, wenn ihm der Kaufpreis erstattet wird [6]). Wo nun die Vindication nach dem obigen deutschen Satze gilt, muß sie auch in dem rein deutschen Sinne angewendet werden [7]), in so ferne nicht erweislich an dem Orte durch Gesetz oder Gewohnheit ein aus dem römischen Rechte entlehntes Erforderniß beigefügt wurde, daher es auch auf bona fides des Besitzers nicht ankömmt [8]). Dem deutschen Sinne gemäß kann die Regel: Hand muß die Hand wahren 1) nicht so weit gehen, daß sie auch den Besitzer da schützt, wo er eine ihm gestohlene oder geraubte Sache vindicirt [9]); 2) der Begriff des Diebstahls muß dabei in dem deutschen Sinne genommen werden [10]), und daher kann auch die Eigenthumsklage nicht stattfinden, wenn der Eigenthümer durch Unterschlagung oder Betrug von Seite desjenigen, dem er sie anvertraute [11]), seine Sache verlor. 3) Dagegen paßt die Regel bei der Vindication aller Mobilien, welche der Vindicant freiwillig aus seiner Gewere ließ [11a]), und zwar, wenn sie der Vindicant einem Andern geliehen, verpfändet, in Commission ge-

---

3) Z. B. in Bremen, Oldenburg.

4) Dies zeigt sich z. B. auch in der Schweiz. Bluntschli in Schauberg Beitr. S. 49. fordert bona fides; s. dagegen Escher l. c. S. 38.

5) Nach dem neuen Luzerner Civilgesetzbuch art. 256. ist der redliche Besitzer, wenn er sie gegen Entgeld an sich gebracht hat, gegen Eigenthumsklage geschützt.

6) Z. B. nach dem neueren Lübischen Rechte Lib. III. Tit. 4. art. 9. Dies gilt auch in Zürich s. Bluntschli II. S. 103.

7) Gründler Polemik I. S. 245. Maurenbrecher I. S. 508.

8) Escher l. c. S. 38. Heineken diss. p. 40. In Hamburg ist nach Statut. II. Tit. 2. §. 2. bona fides gefordert. Gries Comm. zum Hamburg. R. I. S. 213.

9) Weil schon nach dem rein deutschen Rechte die Vindication hier stattfand. §. 153. not. 6. Cropp in den criminal. Beitr. II. S. 282. Heineken diss. pag. 34. Curtius pag. 17.

10) Hamburger Rechtsfälle l. c. S. 67.

11) Bedenklicher ist es, wenn der Betrug angewendet wurde, um den Eigenthümer zu bewegen, die Sache einem Andern zu geben. s. Fall in Heise und Cropp Abh. II. S. 286. u. Gries Commentar I. S. 203.

11a) Heineken p. 36. Curtius diss. §. 9. Eichhorn S. 445. Gildemeister II. S. 164. Carstens S. 226. Heineken p. 30.

geben hat; ob sie auch Anwendung findet bei Sachen, die jemand deponirt [12]) oder einem Handwerksmanne [13]) anvertraut hatte, hängt von dem Landesgesetze oder der Ortsgewohnheit ab [14]). 4) Der dritte Besitzer ist auch in den bezeichneten Fällen geschützt [15]), wenn er die Sache nur im Civilbesitze ohne detention [16]) hat, und wenn er die Sache auch nicht als Eigenthümer, sondern nur als Pfandgläubiger besitzt [17]). 5) Die Art, wie der jetzige Besitzer die Sache erwarb, ist gleichgültig [18]), in so ferne nicht aus der Fassung des Statuts sich ergiebt, daß man nur den redlichen Besitzer schützen will; 6) der Besitzer braucht auch gegen Erstattung des Kaufpreises die Sache nicht herauszugeben [19]), wenn nicht das Ortsstatut die Klage nur auf diese Weise beschränkt. III. In mehreren Orten gilt auch die Vorschrift [20]), daß das auf öffentlichem Viehmarkte gekaufte Vieh vom redlichen Besitzer entweder gar nicht oder nur gegen Erstattung des pretium vindicirt werden kann. IV. Als eine schon früh begründete, jedoch nicht gemeinrechtliche Gewohnheit [21]) gilt, daß von dem Inhaber privilegirter Leihhäuser [22]), vorzüglich wenn derselbe alle polizeilichen Vorschriften beobachtete, eine in einem solchen Leihhause verpfändete Sache nur gegen Erstattung des auf dieselbe hingeliehenen Geldes gefordert werden kann [23]). V. In den

12) Hier ist zwar viel Streit. Cropp l. c. S. 249. 263. Heineken p. 29. Gildemeister S. 166. Phillips Privatr. I. S. 426. Heise und Cropp Abhandl. II. S. 289. s. aber auch Escher l. c. S. 42.

13) Auch hier ist Streit. Cropp l. c. S. 247. Gildemeister S. 179. Escher l. S. 40. Bluntschli Rechtsg. II. S. 103.

14) Wo schon im alten Rechte ein Fall nicht zu denjenigen gerechnet wurde, bei denen das Recht freiwilliges Aufgeben aus der Gewer annahm, ist auch jetzt die Klage zuzulassen.

15) Nach dem Hamburg. Recht muß der Vindicant beweisen, daß ihm die Sache auf eine zur Vindication berechtigende Weise abhanden kam, s. Heise und Cropp Abh. II. S. 148. in not.

16) Rumpf §. 32. Heincken p. 40.

17) Eichhorn S. 448.; s. aber Curtius §. 7. Rumpf §. 27. Heineken p. 7. Carstens II. S. 224.

18) Bei der Schenkung zweifelt man oft, weil hier der Andere de damno vitando streite.

19) Dies ist zwar nach Statuten, (s. zuvor note 6.) Curtius §. 26. Rumpf §. 46. Rheden de statut. ad mercatur. §. 41. Gildemeister S. 171. Heineken p. 54.

20) Z. B. nassauische Verordnungen in Verordnungssamml. I. S. 68.

21) S. frühe Statute, z. B. von 1338 in Mieris Charterboek II. p. 611. und rechtsgeleerde observat. tot de Groot. II. p. 80.

22) Ueber die Geschichte der Leihhäuser, die in Italien durch die Geistlichkeit in das Leben gerufen wurden (in Orvieto 1464 mit päbstl. Bewilligung) Morichini degl' istituti di publica carità. Roma, 1835. p. 175.

23) Berg Handbuch des Polizeirechts I. Bd. S. 379. V. Bd. S. 461. 962. Münchner Leihhausordnung von 1754 in Kreitmaier Samml. der General.

neueren Gesetzgebungen [24]) äußert die deutschrechtliche Ansicht ihre Wirkung durch Beschränkung der Vindication von Mobilien entweder so, daß der redliche Besitzer, wenn er die Sache auf Versteigerungen, oder von einem zu dieser Art des Verkaufs befugten Gewerbsmann, oder von demjenigen erwarb, dem sie der Kläger zum Gebrauche oder zur Verwahrung gab, gar nicht [25]), oder nur gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben braucht [26]), oder daß überhaupt der Besitz der beweglichen Sache als Rechtstitel in der Art gilt, daß der Besitzer gegen die Vindication geschützt ist, und nur bei gestohlenen und verlornen Sachen der Besitzer erst noch Verjährung braucht, um ganz sicher zu seyn, aber auch da der redliche Besitzer, der die Sache auf dem Markte, oder in öffentlicher Steigerung, oder von einem berechtigten Kaufmann kaufte, nur gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben schuldig ist [27]).

§. 155. [§. 139.] Gesammteigenthum.

Nur um die von manchen Juristen aufgestellten Ansichten kennen zu lernen, ist anzuführen, daß man im Gegensatze des römischen Miteigenthums, bei welchem das Eigenthum Mehreren in der Art zusteht, daß jeder Einzelne zu bestimmten intellectuellen Theilen Eigenthümer der Sache ist, ein Gesammteigenthum [1]) aufgestellt hat, als ein Eigenthum, welches Mehreren in der Art zusteht, daß jeder

---

Seite 579. Oldenburgische vom 1. Mai 1769 in Oetken Corp. Suppl. III. p. 152. Preuß. vom 12. März 1787 in Heyde Repertor. der Pol. Ges. I. S. 128. Carlsruher Ordn. vom 12. Dec. 1812. Darmstädter von 1807. Ordnung für Leihhaus zu Güstrow von 1810 in Both Gesetzsamml. II. S. 292. Berliner Leihhausordnung vom 25. Februar 1834. Gothaische Leihausordn. vom 16. März 1836. §. 14.

24) Gönner Archiv für Gesetzgebung. I. Bd. nr. 26. Zeillers Commentar zum österreich. Recht. II. Thl. S. 134.

25) Oesterreich. Civilgesetzb. 367. Pratobevera Material. IV. S. 325. Winiwarter preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 15. §. 42. 43.; auch das Bernische Civilgesetzb. Art. 402. nimmt dies an.

26) Preuß. Landrecht §. 44. Bornemann system. Darstellung. II. S. 255—262.

27) Dies ist System des Code civil. art. 2279. s. Bauer de vi et effectu poss. rer. mobil. Gott. 1813. Dupont de praescript. pag. 16—21. Plank Lehre von der Verjährung nach franz. R. S. 24—59. Plank die Lehre vom Besitz nach französ. R. S. 15. s. die oben in §. 153. not. 9. angeführte Abh. v. Destraix. Ueber den Sinn des Worts: volé ist viel Streit, s. neuere Entsch. Gazette des tribun. 1834. nr. 2636 — in dem Journal: le Droit nr. 330. Annalen der bad. Gerichtsh. 1837. nr. 16. 17.

1) Senkenberg prim. lin. condomin. pro indiv. Gott. 1736. Cramer Wetzlar. Nebenstunden. III. Thl. S. 113. Biener de natur. et indole domin. I. cap. 3. pag. 50. Weichsel theoret. praktischer Grunds. über gemeinschaftl. Eigenthum S. 77. Gründler Polemik I. S. 247.

in Bezug auf das Ganze Eigenthümer ist, und nur durch das Eigenthum des Andern beschränkt wird [2]). Dem Charakter des römischen Eigenthums widerstreitet ein solches Eigenthum [3]); es läßt sich aber auch kein Bedürfniß nachweisen [4]), das Gesammteigenthum in das Recht aufzunehmen [5]), da die Verhältnisse, welche man dahin rechnet, weit einfacher auf andere Art sich erklären lassen, und die Annahme eines solchen Eigenthums führt leicht zu irrigen Folgerungen. 1) In manchen Fällen ist nur eine Gesammtgewere in so ferne da, als eine Person mit eventuellen Rechten [6]) in die Gewere von einer andern Person aufgenommen wird, oder als eventuelle Rechte der nächsten Erben vorkamen [7]), oder einer Person eventuelle Lehenrechte [8]) eingeräumt waren. 2) Völlig grundlos ist die Annahme des Gesammteigenthums bei der ehelichen Gütergemeinschaft [9]). 3) Wenn Mehrere auf gleiche Art zur Ausübung gewisser Rechte im Ganzen berechtigt sind [10]), so paßt ohnehin kein Begriff des Eigenthums. 4) In den meisten Fällen, wo man Gesammteigenthum annahm, ist eine moralische Person die wahre Eigenthümerin [11]), oder es ist die Sache ein Eigenthum mehrerer Gemeinden [12]). — Die

---

2) Dirk in der Hallischen Encyklopädie, Bd. 26. S. 492. definirt es als das einer Mehrheit von Personen als juristische Einheit zustehende Eigenthum.

3) Hasse Revision der Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft S. 20. Daß auch d. preuß. Landr. I. Tit. 17. nur an das römische Miteigenthum dachte, s. Bornemann II. S. 2.

4) Beseler über Erbverträge I. S. 75. 77. Maurenbrecher I. S. 453. Bluntschli I. S. 83. Gut Runde deutsches eheliches Güterrecht S. 153. Auch die Jurisprudenz andrer Länder fand die Annahme eines solchen Gesammteigenthums nicht für nöthig.

5) Der Ausdruck: mit sammter Hand kömmt in Urk. vor, z. B. 1330 in Schöttgen und Kreisig script. rer. tom. III. p. 689 Cöln. Stadtr. von 1347. Art. 9.

6) Z. B. bei Erbvertrag. Phillips Privatr. I. S. 233. 305.

7) Hier hat vorzüglich Fischer in der Geschichte der deutschen Erbfolge I. S. 51. ganz irrig von Gesammteigenthum gesprochen s. §. 157.

8) Urk. (wo Samt vorkommt) von 1307 in Boehmer observ. jur. feudal. pag. 288. Weber Handbuch des Lehenrechts. IV. S. 79. Albrecht von der Gewer S. 193. Dirk l. c. S. 494.

9) Davon unten bei der Gütergemeinschaft.

10) Z. B. bei Jagdrecht.

11) Z. B. bei Gemeindegütern.

12) Hieher gehören die Güter, welche einst im gemeinschaftlichen Eigenthum der großen Associationen waren, s. darüber Stieglitz Darst. der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 13. Z. B. noch Ueberbleibsel davon in Rheinbaiern bei den Haingeraiden. Darstellung der rheinbaierischen im baierischen Intelligenzblatt des Rheinkreises 1827. S. 176. S. 243. 466. — 1828. S. 328. — 1829. S. 12., so auch bei den Ganerbschaften, z. B. im Elsaß und Rheinbaiern, dort hat manche Ganerbschaft 6000 Morgen; s. Abhandlung im Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1819. nr. 26.

Wirkungen dieses Gesammteigenthums [13]) sind nach der Ansicht der Vertheidiger desselben, daß 1) jeder Gesammteigenthümer das Recht auf das Ganze hat, 2) keiner ohne den anderen über die Sache verfügen kann, 3) daß kein Gesammteigenthümer allein die Theilung fordern kann, 4) daß, wenn Einer wegfällt, entweder die Erben desselben oder nach der Behauptung Andrer die übrigen Genossen, als an die Stelle tretend, die Gemeinschaft fortsetzen.

§. 156. [§. 140.] Ober- und Nutzeigenthum.

Nach der Art, wie in dem alten Rechte an das echte Eigenthum sich politische Rechte und eine gewisse Art von Herrschaft knüpften, war es begreiflich [1]), daß der echte Eigenthümer die Gewere des Guts mit dem vollsten Benutzungsrechte (Nutzgewer) einem Andern übertrug, während er der Herr des Guts blieb, Rechte, die an die Herrschaft geknüpft waren, sich vorbehielt, und durch den Anspruch auf gewisse auf dem Gute (gleichsam dinglich) ruhende Leistungen die Eigengewer behielt [2]). Vorzüglich kam diese Ansicht getheilter Gewer im Lehenrechte und im Colonate vor [3]). Als man nun nach Verbreitung römischer Ansichten deutsche Verhältnisse gerne in römische Formen brachte [4]), und die dem römischen Rechte nachgebildeten Klagen actiones utiles nannte, und bei dem Lehensmanne, dem man eine vindicatio zugestand, von vindicatio utilis sprach [5]), entstand bei den Glossatoren [6]) der Sprachgebrauch, ein dominium utile anzunehmen, das zuerst im Lehenrechte angewendet, aber bald

---

und 1824. nr. 14. ferner bei Hubmannschaften; so enthält die Leidstahlerhube 496 Morgen Ackerlandes und 300 Morgen Wald, daran participiren 55 Theilnehmer; die Aecker werden auf 12jährigen Genuß vertheilt; es gehören hieher auch die Erbengüter, s. baierisch. Intelligenzblatt 1824. Nro. 20.

13) Danz Handbuch II. S. 499. Maurenbrecher I. S. 453.

1) Phillips Privatr. I. S. 535. Bluntschli I. S. 93.

2) Albrecht von der Gewer S. 75. und S. 283. Nach Grimm Alterthümer S. 562. soll Inwerts aigen das Obereigenthum bezeichnen. Falk in den Kieler Blättern 1819. 2. Heft. S. 43. Phillips Privatrecht I. S. 238. Brackenhöft in Falks neuem staatsbürgerlichen Magazin. IV. Band. Seite 167. 179.

3) Schon die Glossatoren reden davon. Bulgarus war der Erste. s. Stellen in Diek des gemeinen in Deutschland gültigen Lehenrechts. Halle, 1823. S. 31. Lang Comm. de domin. util. nat. ind. atque histor. Gott. 1793. Krug de natura domin. direct. et util. Lips. 1828.

4) Eichhorn §. 565. Insbesondere wirkte hier der Uebergang des Begriffs von Gewer in andere Rechtsverhältnisse.

5) II. Feud. 26. §. 21. II. Feud. 8. §. 43. Pätz Lehenrecht §. 93.

6) S. oben not. 3. Maurenbrecher I. S. 522.

auch auf andre Verhältnisse ausgedehnt wurde [7]), wo Güter oder Rechte an Andere verliehen wurden. Ein entschiedener Gerichtsgebrauch [8]) nahm dies Institut des getheilten Eigenthums an, welches nach der in der Fortbildung des Rechts herrschend gewordenen römischen Ansicht von Eigenthum als dasjenige Verhältniß erscheint, bei welchem zwei Personen als Eigenthümer der nämlichen Sache in der Art betrachtet werden, daß der Eine das Nutzungsrecht und die Proprietät, der Andere die übrigen Theile der Proprietät der Sache hat [9]). Das Obereigenthum ist der Inbegriff von Prioritätsrechten auf eine von einem Anderen vermöge seines Nutzeigenthums benützte Sache mit dem eventuellen Rechte des Heimfalls des Guts an den Obereigenthümer in gewissen Fällen, verbunden mit Vindication; Nutzeigenthum ist dagegen das Recht auf eine einem Andern als Obereigenthümer gehörige Sache, welches nicht blos alle Nutzungs-, sondern auch gewisse durch das Recht des Obereigenthümers begränzte Prioritätsrechte mit Verfügungsrecht über die Substanz der Sache gewährt. Der Begriff dieses getheilten Eigenthums, den auch die neuesten deutschen Gesetzgebungen [10]) anerkannt haben, ist im deutschen Rechte nicht aufzugeben [11]), da er durch kein anderes Verhältniß erklärt werden kann, und man zu irrigen Folgerungen gelangt, wenn man das Verhältniß des Nutzeigenthümers nur als Pacht [12]),

---

7) Verschiedene Ansichten in Buddäus, in Zepernik Samml. von Abhandlungen. IV. nr. 4. Ulrich de nat. et ind. dom. util. Marb. 1801. Thibaut civilist. Vers. I. nr. 3. Berg. jurist. Beobachtungen. I. Thl. nr. 20. Madihn Miscellen. nr. I. Weber Handb. des Lehenrechts. I. S. 8. Dunker in der Zeitschrift für deutsches R. II. Bd. S. 177. Auch die Kammergerichtsordn. von 1521. Tit. 32. Art. 2. redet vom dominio directo.

8) Beseler von den Erbvertr. I. S. 79. Gründler Polemik I. S. 248.

9) Interessant sind die Verhandlungen, warum man bei Abfassung des preuß. Landrechts das getheilte Eigenthum beibehielt. Bornemann IV. S. 74.

10) Baier. Landrecht l. c. cap. 2. §. 2. Preuß. I. Tit. 8. §. 20. XVIII. §. 1. Weichsel rechtshistor. Unters. über gutsherrliche Verh. II. S. 103. Oesterr. Ges. §. 357. Baier. Edict über gutsherrl. R. vom 26. Mai 1818. §. 4. Hess. Edict vom 5. November 1809. §. 10. nr. 8. Badisch. Landrecht von 1809. §. 544. d. §. 577. a. Würtemberg. Pfandgesetz von 1825. Art. 9. Bremische Erbordnung von 1834. §. 14. Meklenburg. Gesetz über Stadtbuch von 1829. §. 45. Weimar. Verordn. vom 12ten März 1841. §. 42. über Vollziehung des Hypothekengesetzes.

11) Auch die französ. Praxis sprach von seigneur util. Lauriere gloss. II. pag. 305.

12) S. zwar Vollgraff im Beilagenheft z. IX. Bd. des Archivs. S. 127. Jedersen in dem staatsbürgerl. Magazin. VIII. S. 55. s. dagegen Brackenhöft l. c. S. 169. Am bedeutendsten sind die Einwendungen gegen das getheilte Eigenthum bei Dunker in der Zeitschrift für d. Recht. II. Bd. S. 177 ꝛc.

oder als bloßen Nießbrauch[13]) betrachtet; auch ist nichts gewonnen, wenn man das Nutzeigenthum als eine besondere deutsche Art der dinglichen Rechte aufstellt [14]). Richtiger behält man den durch eine entschiedene Praxis [15]) anerkannten Begriff des getheilten Eigenthums bei [16]). Aus der bloßen Pflicht zur Leistung eines ewigen Zinses wegen des Besitzes eines Grundstücks kann noch nicht auf Theilung des Eigenthums geschlossen werden [17]). II. Der Obereigenthümer hat 1) Verfügungsrecht über sein Eigenthum, 2) Recht auf Heimfall, wenn das Recht der zum Nutzeigenthum Berechtigten erloschen ist, 3) Recht auf Caducität nur dann, wenn dies für gewisse Fälle im Vertrage bestimmt wurde, 4) Recht der Vindication des Guts von dem unberechtigten Besitzer [18]), 5) Recht der Intervention überall, wo sein Recht von dem Nutzeigenthümer gefährdet wird [19]), 6) Recht auf die im Vertrage für die Gutsverleihung bestimmten Leistungen [20]). III. Der Nutzeigenthümer [21]) hat 1) das Recht vollständiger Benützung der Sache, 2) Recht der Verfügung über die Substanz, in so ferne nur nicht das Recht des Herrn, die Sache einst in der verliehenen wesentlich unveränderten Form und unverschlechtert zu erhalten, verletzt wird [22]), in so ferne selbst das Recht der Veräußerung und der Belastung des Nutzeigenthums, jedoch so, daß der Obereigenthümer dadurch nicht leiden kann [23]), 3) das Recht der Vererbung, 4) das Recht, die Sache so lange zu behalten, bis Gründe vorkommen, unter welchen vertragsmäßig die Erlöschung seines Rechts eintritt, 5) das Recht der gerichtlichen Verfolgung der Sache, wie dies dem

---

13) Brauer Erläuterungen des badischen Lehenrechts. I. Thl. S. 447.
14) S. zwar Eichhorn Privatrecht S. 407. und Puchta die gerichtlichen Klagen der Landeigenthümer S. 288.; vorzüglich Dunker S. 205.
15) Es ändert nichts, daß das römische Recht dies Verhältniß nicht kennt. Zuviel Werth legt auf diesen Umstand Thibaut Versuche I. nr. 3. s. aber Paulsen holsteinisch. Privatr. S. 47. Beseler S. 79. Brackenhöft l. c. Seite 174.
16) Selbst in Bezug auf Wahlen ist das Verhältniß wichtig, s. dänisches Ges. über die ständischen Verh. v. 15. Mai 1834. §. 2.
17) Winiwarter Handb. des österr. bürg. Rechts. II. S. 104.
18) Maurenbrecher I. S. 526. läugnet dies; allein da, wo der Nutzeigenthümer etwas widerrechtlich veräußerte, giebt doch die Praxis dem dom. dir. sicher die vindicatio.
19) Archiv für civil. Praxis. II. S. 260.
20) Daß Leistungen stattfinden müssen, gehört nicht zum Wesen des getheilten Eigenthums.
21) Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Codex. II. S. 845.
22) Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 18. §. 6—9. Badisch. Landrecht 577. a. d. Trefurt System des badischen Civilrechts S. 100.
23) Daher hören die Lasten auf, wenn das Nutzeigenthum erlöscht.

Eigenthümer zusteht, daher auch die Befugniß zur Anstellung der Eigenthums- und Besitz-Klagen, die sich auf das verliehene Gut beziehen.

§. 157. [§. 141.] Eigenthumsverhältnisse bei Erbgütern.

Erbgut [1]) bedeutet im deutschen Rechte ein unbewegliches, von Blutsfreunden in aufsteigender Linie herkommendes, bei einer Familie in Erbgang gekommenes Gut [2]), mit der Wirkung der Unveräußerlichkeit [3]), wenn nicht Consens der Erben [4]) hinzukömmt. Das System der Erbgüter entwickelte sich schon früh [5]) durch die Sitte aus der Innigkeit der Familienverbindung im deutschen Rechte [6]) und dem Zusammenhang gewisser Familienrechte und Pflichten mit dem Besitze gewisser unveräußerlich bei der Familie [7]) zu erhaltenden Immobilien [8]). Bei Veräußerungen von Erbgütern an die Kirche

---

1) Auch Stammgut oder Stokgut, z. B. am Niederrhein; s. überh. Dreyer de restricta facult. alienand. bon. haeredit. ad mob. non pert. Kil. 1751. Ludovici de nat. bon. avit. Marb. 1746. Hellfeld de restrict. illustr. alien. facult. maxime quoad allod. Jenae, 1747. Walch vom Näherrecht S. 353. Stein Betrachtungen über einzelne Rechtsmat. II. Bd. nr. 2. 3. Schrader Handbuch des holsteinischen Rechts. II. S. 68. Schröter Abhandl. II. S. 162. Hagemann Archiv. VI. Bd. S. 259. Biener de bon. avit. sec. leges sax. Lips. 1805. Hornthal, das deutsche Stammgut. Göttingen, 1818. Pauli Darstellung des Rechts der Erbgüter nach Lüb. R. Lübek, 1837.

2) Laubgut bezeichnet in Oldenburg. Gegenden (Halem Oldenburg. Privatr. II. Thl. S. 56.) den Gegensatz von Erbgut.

3) Sachsenspiegel I. 21. 52, sächs. Weichbild Art. 20. 64. 65. Jütisch. Lowbuch I. 34. Fries. Gesetze in Wiarda Asegabuch S. 115. Brokmänner Wilk. S. 67. Lüb. Stat. von 1266. in Dreyer Abhandl. I. S. 446. Dortmunder in Wigand Gesch. S. 296. Soester R. in Eminghaus mem. p. 182. Hamburger von 1270 in Anderson S. 31. Jus Stadens. von 1279 in Pufendorf obs. adp. I. p. 172.

4) Ausschließung des Weiberstamms vom Stammgut ist kein wesentliches Merkmal (s. zwar v. Kamptz Jahrbücher Heft 92. S. 268.); obwohl nicht selten Vorzug des Mannsstamms vorkam. In Urkunden findet man häufig auch Weiber als einwilligend; wichtig Landrecht von Seeland von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 307.

5) S. zwar Eichhorn Privatrecht S. 401.; vergl. mit Rechtsgesch. 4te Aufl. §. 75.; vorzüglich Beseler von den Erbverträgen S. 48. 51. Bluntschli I. S. 91.

6) Leg. Saxon. Tit. 15. Griesinger in der Fortsetzung von Danz. X. Bd. S. 96. s. aber Beseler S. 61.

7) Hasse im rhein. Museum. II. B. 2. H. S. 179. Berk Bremische Güterrechte der Ehegatten S. 48. 199. Gaupp schlesisches Landrecht S. 98. Donandt Gesch. des Brem. Stadtrechts. II. S. 102.

8) Von der Allgemeinheit des Erbgutssystems Lauriere glossaire II. pag. 206. 244. Haersma de origine testamentifact. apud Fris. p. 9—11. und meine Rezens. in den Heidelberger Jahrbüchern 1829. S. 145. Am ersten war (durch das verbreitete römische Recht) in Italien das System der Erbgüter verschwunden.

scheint zuerst die Sitte Einwilligung der Verwandten nicht gefordert zu haben [9]). Die Ableitung aus einem allen Verwandten zustehenden Familieneigenthum ist grundlos. Auf die erst von dem letzten Besitzer erworbenen Immobilien [10]) ist der Begriff von Erbgut eben so wenig als auf bewegliches Gut [11]) zu beziehen. Als Erbgut galt das durch Intestaterbfolge von einem Ascendenten Herstammende, ob auch das durch Anfallstitel von Todeswegen von einem Ascendenten Erworbene dazu gehörte, ist sehr zweifelhaft [12]). Daß unter den nächsten Erben nur Descendenten verstanden [13]) werden sollten, wird durch die germanische Familienverbindung, durch die Formeln der Consenserholung [14]), und durch die Ausdehnung der Retractsrechte widerlegt. Eine gemeinrechtliche Ansicht über Beschränkung des Einspruchsrechts auf gewisse Grade der Verwandten läßt sich nicht nachweisen [15]). Nur der Consens der zur Zeit der Veräußerung nächsten Erben wurde erfordert [16]), und zwar nur derjenigen, die damals zunächst zur Erbfolge berechtigt waren [17]). Die Sitte, zu den

---

9) Lex Alam. Tit. 1. Es kommen aber auch Urk. vor (Neugart Cod. nr. 96. 111. 170.), wo man zur größeren Sicherheit den Consens der Verwandten einholte.

10) S. zwar anderer Meinung in Walch de jure libror. bona retrahendi in opusc. II. p. 307. (wegen Sachsenspiegel I. 21. 34. 52.) und Urkunde z. B. in Ludewig rel. Ms. I. p. 245. II. p. 365. Sydow S. 183. nimmt an, daß diese Rechte der Erben bei allen Immobilien (auch den nicht ererbten) vorkamen; aber er gesteht selbst (S. 184.), daß die auf den Sachsenspiegel bald folgenden Quellen die Beschränkung auf ererbte Immobilien kennen. s. noch Gaupp schlesisches Landrecht S. 102—113. Siehe noch meine Rezens. in d. Heidelberger Jahrbüchern 1829. nr. 10. Was zu Erbgut gehörte, Pauli S. 24.

11) Vorzüglich Dreier de restricta facult. alien. p. 27.; s. zwar Lübisches Recht. I. Tit. 10. Art. 6. Bunekau bibl. jur. lub. p. 65. Pauli S. 43. s. aber auch v. Bunge Privatr. der Ostseeprovinzen. I. S. 157.

12) Für die Ausdehnung: Bruns exhib. quaest. ex quibus titulis acquirendi colligi possit natura bonor. avitor. sec. jus lubec. Lubec. 1819. p. 18. s. andere Meinung in Hagemann Archiv. VI. Thl. Seite 90. 120. Am wichtigsten ist die Forschung bei Pauli S. 54—61., dessen Gründe (nach den Urkunden und dem Geiste des deutschen Erbrechts) gegen die Ausdehnung sprechen.

13) Dies behauptet Griesinger l. c. S. 106. 184. s. aber Gaupp S. 110. s. aber Beseler S. 51. vergl. mit Maurenbrecher I. S. 457.

14) Z. B. nach Urkunde in Lotz hinter Ortloff Coburg. Statuten S. 61—63. In einer Urk. von 1296 in Thuringia sacra p. 367. consentiren die haeredes immediati, d. h. Kinder, und die mediati, z. B. Brüder.

15) Aus den von Sydow S. 198. gesammelten Stellen folgt, daß man oft in der größten Ausdehnung Consens der Erben erholte; allein es läßt sich daraus keine gemeinrechtliche Sitte ableiten.

16) Eichhorn Rechtsgesch. II. §. 359. Albrecht von der Gewer Seite 227. s. aber Sydow S. 212—219.

17) Pauli S. 141.

wichtigern Handlungen die Verwandten beizuziehen, bewirkte, daß man zu Veräußerungen, um sie sicher zu stellen, lieber möglichst viele Verwandte beizog. Die Nothwendigkeit der Consenserholung der nächsten Erben trat bei allen Arten von Veräußerungen [18]), und zwar außer dem Verkauf auch bei Verpfändung, Bestellung von Renten und Vergabung auf den Todesfall ein; Grundsatz war es aber, daß bei Veräußerungen wegen ehehafter Noth [19]) des Veräußerers die Einsprache der Erben wegfiel. Die Sitte der Veräußerer, die Erben durch Fluchformeln [20]) von dem Angriffe abzuschrecken, kirchliches Uebergewicht [21]), und die Umwandlung der Verhältnisse in den Städten, wo man Veräußerungen nicht erschwerte, und wo die fahrende Habe für den Verkehr eine größere Bedeutung erhielt, und später römisches Recht, veränderten die alte Ansicht [22]) von Einspruchsrechten der Verwandten. Gemeinrechtlich ist darnach das Erbgutssystem weggefallen. In Ländern des sächsischen [23]) und des fränkischen [24]) Rechts [25]) erhielt sich in einigen Statuten [26]) das System am längsten. Wo es noch vorkömmt, tritt auch das Recht der nächsten Erben ein, eine ohne ihren Consens geschehene Veräusserung der Erbgüter zu revociren [27]). An vielen Orten ist an die

---

18) Gaupp schles. Landr. S. 101.; vorzüglich Pauli S. 103 rc.

19) Schon Lex Saxon. Tit. XIII. XV. Urk. von 1298 in Kuchenbeker annal. hass. collat. VIII. 299. Urk. von 1302 in Duellii hist. equit. teut. III. p. 58. und noch Stellen in Haltaus gloss. p. 256. s. Sydow S. 223., der in Bezug auf Sachsenspiegel es bezweifelt. — s. noch Alt Lüb. Recht Art. 28. Hamburg. R. von 1292. Art. 14. s. noch Verk Brem. Güterrechte S. 51. Gut Pauli S. 115.

20) Z. B. in Urk. von 753 in Ritz Urkunden des Niederrheins S. 5. Griesinger l. c. IX. S. 44. X. S. 248.

21) Biener de natura domin. german. pag. 36. s. auch Albrecht S. 228.

22) Ueber spätere Veränderungen Pauli S. 181.

23) Sächs. Constitut. von 1572 p. II. const. 12.

24) v. Kamptz Jahrbücher, Heft 92. S. 276.; s. vom Niederrhein Maurenbrecher I. S. 458.

25) Daß es auch in schwäbischen Gegenden (s. zwar Maurenbrecher I. S. 459. not. 6.) sich erhielt, zeigt das Schweizer Recht im Erbrechte, Bluntschli II. Seite 329.

26) Pufendorf obs. III. nr. 72. IV. nr. 68. Brem. Ordeel. 54. in Pufendorf II. p. 89. Butjadinger Landrecht §. 16—18. Lüneburg. P. IV. Tit. I. P. VI. Tit. I. Lübek. Stat. I. Tit. 10. §. 2. 6. Hagemann Cell. Stadtrecht S. 79—82. Hamb. Stadtbuch. III. Tit. I. §. 4. 6—9. Würder Landrecht, Oetken corp. const. III. nr. 86. §. 3. nr. 87. Art. 64. 65. und in Sachsen, Haubold Lehrb. §. 396. Curtius II. S. 154. Auch in den Ostseeprovinzen kömmt das System noch vor. v. Bunge I. Seite 156.

27) Mevius ad jus lub. L. III. Tit. 7. art. I. Hagemann Archiv. VI. nr. 7.; über altes Recht Pauli S. 129.

Stelle dieses Rechts das Retractsrecht getreten; in einem ausgedehnteren Sinne, als schon im Mittelalter das Verhältniß vorkam, darf es dann nicht angenommen werden [28]), wenn nicht eine weitere Ausdehnung im Statutarrechte bewiesen wird. Die Formen [29]), unter welchen das System gilt [30]), sind höchst verschieden in Particularrechten bestimmt; da, wo die nächsten Erben nur mehr Retracts- oder Vorkaufsrechte haben [31]), ist anzunehmen, daß dadurch das weitere Einspruchsrecht im alten Sinne verdrängt worden ist.

§. 158. [§. 142.] Familienfideikommisse und Verhältniß zu den Stammgütern.

Während im allgemeinen das Erbgutssystem immer mehr verschwand, erkannten manche Familien die Wichtigkeit gewisse Güter bei der Familie zu erhalten und gegen das einbrechende römische Recht dies zu bewirken [1]), indem entweder durch Familienherkommen ein Gut als Stammgut erhalten, oder vorzüglich bei dem Adel, vermöge der Familienautonomie [2]), die durch das römische Recht bekannt gewordene Form der Fideikommisse benützte, um Familienfideikommisse zu gründen und dadurch das Familieninteresse zu befördern [3]). Auf diese Art muß man unterscheiden: I. Erb- und Stammgüter [4]), d. h. Güter, welche in einer Familie vermöge Gesetz oder Herkommen so erhalten werden müssen, daß, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eintritt, sie unveräußerlich in der Familie erhalten werden sollen.

---

28) Hagemann pract. Erörterungen VII. Bd. nr. 35.

29) An manchen Orten, z. B. in Sachsen, ist es nur auf Veräußerung inter vivos beschränkt.

30) An manchen Orten ist das alte System nur stehen geblieben im Verfangenschaftsrecht und im Fallrecht; s. auch Ueberbleibsel in Nassau. Rahmer Sammlungen merkw. Entscheidungen. nr. 11. 12.

31) Eichhorn Rechtsgesch. §. 571. Die neueste Aufhebung des Erbgutssystems ist die von Bremen, s. Bremische Erbordn. v. 1834. Art. 12.

1) Beseler von den Erbverträgen. II. Bd. 2. Thl. S. 76.; C. v. Salza Seite 9.

2) Comm. ab Oettingen de fideicommiss. famil. p. 27. Richter (eigentlich Bodmann) tent. de fideicommiss. famil. illustr. et nob. Germ. Mogunt. 1730. pag. 30. Eichhorn §. 540. Posse von Sonderung der reichsständischen Staats- und Privatverlassenschaft S. 41. Beseler l. c. Seite 76. 85.

3) Man sprach hier von Erhaltung des Familienglanzes.

4) Der Ausdruck wird zwar oft gleichbedeutend mit Familienfideikommiß gebraucht; allein mit Unrecht. Moser Familienstaatsrecht I. S. 838. Eichhorn Privatr. S. 859. Maurenbrecher I. S. 459. II. 754. u. Schenk de Schweinsberg de bonor. stemmatic. et fideicommiss. fam. orig. Marb. 1829. v. Salza S. 32.

II. Familienfideikommisse [5]), d. h. Güter, welche vermöge ausdrücklicher Anordnungen in der Familie unveräußerlich, so lange die Familie, oder die nach der Stiftungsurkunde Berufenen vorhanden sind, erhalten werden müssen. Sie müssen unterschieden werden von den römischen fideicommissis perpetuis [6]), welche nur vier Generationen hindurch dauern. Die Erb- und Stammgüter [7]) gründen sich auf Landesgesetz [8]), oder auf das in einer Familie erhaltene Herkommen, das durch besondere Familien-Dispositionen [9]) anerkannt seyn kann. I. Familienfideikommisse [10]) werden begründet [11]) entweder durch eine letztwillige oder andere einseitige Anordnung des Stifters,

---

5) Knipschild de fideicomm. famil. nobil. sive de bon. quae pro famil. nob. Arg. 1626. Ulm. 1693. Hellfeld de fideicomm. famil. illustr. eorumque jur. si alien. Jen. 1779. Mellmann Sel. cap. doctr. de fideicomm. fam. ex jur. Megap. Alt. 1793. Erhard de fideicomm. fam. Lips. 1806. Auersperg Anleitung zur gerichtl. und außergerichtl. Behandlung der Fideikommisse. Prag, 1794. Vogelhuber Versuch über die Fideikommisse in österreich. Staaten. Wien, 1808. Pfeiffer verm. Abhandl. über Gegenstände des deutschen und römischen Privatrechts. (Marburg, 1803.) Nr. 1. Mosham Entw. der rechtl. Verh. der deutschen Geschlechtsfideikommisse. München, 1816. Kall obs. de fideicomm. famil. Dan. Havn. 1819. Dalwigk Versuch einer Darstellung. Wiesbaden, 1822. III. Thl. Vollgraff vermehrte Abhandl. im Gebiete des Crim.-, Staats- und d. Priv. R. (Marburg, 1822.) nr. 2. Steinacker de jure fideicommiss. famil. sec. leg. sax. Lips. 1834. Wildner das Fideikommißrecht nach dem österr. Gesetzb. Wien, 1835. E. v. Salza und Lichtenau die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideikommissen. Leipzig, 1838. Beseler die Lehre von den Erbverträgen. II. Bd. 2. Thl. S. 75. Gesetze, baier. Landrecht. III. Thl. Cap. X. und dazu neue baierische Gesetze vom 28. Juli 1808, vom 22. Dezember 1811, vom 26. Mai 1818. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 4. Darüber und über spätere preuß. Gesetze Bornemann syst. Darstellung. VI. S. 548. Oesterreich. Ges. §. 618. rc. Badisch. Landr. §. 577. C. a. Hannov. Gesetz über Famil.-Fideikomm. vom 13. April 1836. Braunschweig. Gesetz vom 28. März 1837.

6) L. 67. §. 6. L. 69. §. 3. D. de legatis I. L. 5. Cod. de verb. et rer. sign. nov. 159. c. 23. Dalwigk l. c. S. 14. Madihn Miscellen nr. 35. vorzüglich Pfeiffer prakt. Ausführ. III. S. 53. v. Salza S. 37.

7) S. noch Kohler Handb. des deutschen Privatfürstenr. S. 197. 218.

8) Z. B. im Herzogthum Bremen. Brem. RitterO. von 1577. revid. 1738. s. Pufendorf obs. III. adp. p. 33. und IV. adp. nr. 1. s. noch Beispiele in v. Kamptz Jahrbücher, Heft 920. S. 278 rc.

9) Wichtiges Beispiel in der Familie Schenk v. Schweinsberg. s. in der Schrift oben not. 5. Das Herkommen kann aber auch sonst als vorhanden erwiesen werden.

10) Sie bestehen gemeinrechtlich nur in liegenden Gütern Steinacker l. c. p. 12. s. zwar Winkler opusc. II. p. 60. Nach preuß. R. können Grundstücke und Capitalien (aber nicht andre Mobilien, auch nicht bloße Häuser) Gegenstände zu Familien-Fideikommissen seyn, Bornemann VI. S. 550. Bei Capitalien wird es oft schwierig, zu erkennen, ob Familienstiftung (Bornemann VI. S. 541. 550.), oder Famil.-Fideik. da seyn soll.

11) Knipschild cap. XVI. Dalwigk S. 94. Wildvogel de fideicommiss. convent. 1710.

oder durch eine Vertragsform [12]), entweder durch einen Erbeinsetzungs-Vertrag oder durch einen gültigen autonomischen Familienbeschluß [13]). So weit der Stifter den Act, durch welchen er das Familienfideikommiß begründet, einseitig widerrufen kann, kann er auch das Familienfideikommiß widerrufen [14]). II. Um allen Einwendungen vorzubeugen, wurde zwar häufig die kaiserliche oder landesherrliche Genehmigung eingeholt [15]); war aber nicht wesentlich nothwendig [16]). Nur particularrechtlich ist, was wegen dieser Genehmigung [17]) und wegen einer gewissen Größe des Vermögens [18]) als Bedingung der Errichtung oft vorgeschrieben ist. Daß das Familienfideikommiß auch in öffentliche Bücher eingetragen werden müsse, ist nur particularrechtliche Vorschrift [19]). III. Nach gemeinrechtlicher Ansicht [20]) können, wenn nicht ein Landesgesetz entgegensteht [21]), auch nichtadeliche Familien solche Familienfideikommisse errichten. IV. Ein ipso jure eingetretenes Wiederaufleben der Fideikommisse des ehemaligen Reichsadels durch die Bundesacte kann in Ländern, wo Familienfideikommisse gesetzlich aufgehoben wurden, nicht behauptet werden [22]). V. Grundsatz ist, daß die Benützung des Fideikommisses

12) v. Salza S. 29. Beseler l. c. S. 85 ꝛc.
13) Wo man auf Familienobservanz sich beruft, liegt eigentlich ein Stammgut zum Grunde. Knipschild IV. nr. 74. VI. nr. 99. Bodmann pag. 53. Gönners Rechtsfälle II. nr. 18. Maurenbrecher I. S. 461.
14) Kall diss. l. c. p. 139. 145. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 628. Wagner Zeitschrift 1826. Heft 7. S. 48.
15) Knipschild l. c. VI. nr. 26. Eichmann de confirm. division. illustr. partim necess. partim proficua. Jen. 1772. Hellfeld diss. §. 53. 59.
16) Runde §. 696.
17) Stek ausführl. polit. und rechtl. Mat. XIII. S. 180. Demuth de Confirm. fideic. famil. Lips. 1804. Dalwigk l. c. S. 59. Geiger u. Glück Rechtsf. II. Bd. S. 101. Steinacker p. 24.
18) Preuß. §. 51. Bad. Landrecht 577. c. d. Baier. Edikt von 1818. §. 22. v. Salza S. 80. Weim. Ges. v. April 1833. Hannov. Ges. v. 13. April 1836. §. 30. 36. 39. Die Particularr. gebieten die Rechte der Notherben und der Gläubiger zu berücksichtigen; baier. Edikt §. 20. 21. 26. Die Rücksicht auf eine gewisse Größe des Vermögens wurde in Oesterreich schon 1763 vorgeschrieben. Winiwarter Handbuch III. S. 122. Braunschweig. Gesetz §. 24.
19) Baier. Edikt §. 22. Hannov. Gesetz l. c. §. 36. Ueber Preußen Bornemann VI. S. 553.
20) Knipschild Cap. III. §. 32. Baier. Landr. §. 5. Dalwigk S. 155. Steinacker p. 15. Beseler S. 90. v. Salza S. 82. Preuß. Landrecht II. Tit. 4. §. 47. In Preußen wollte man keine Beschränkung auf Adel anerkennen. Bornemann VI. S. 552. Gegen Annahme von Nutzeigenthum Maurenbrecher I. S. 464. v. Salza S. 163., der einen ususfruct. german. annimmt. s. andre Meinung Maurenbrecher I. S. 466. Gründler Polemik I. S. 256.
21) Baier. Edikt. §. 1. Badisch. Landr. 577. c. d.
22) v. Hohnhorst Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. I. S. 280. s. darüber oben §. 23.

einem (nach der Stiftung berufenen) Familiengliede zusteht. Sein Recht ist Eigenthumsrecht [23]), jedoch beschränkt durch Veräußerungsverbot und das eventuelle Recht der Anwärter [24]). Der Umfang seiner Befugnisse kann verschieden seyn, je nachdem in den Landesgesetzen [25]) die Ansicht von einem Miteigenthum [26]) oder einem Obereigenthum [27]) der Anwärter angenommen ist. Gemeinrechtlich ist er Eigenthümer, jedoch mit der oben bezeichneten Einschränkung [28]). VI. Die übrigen Familienglieder haben nur eine Anwartschaft [29]), welche, wenn die Reihe sie trifft, sich in der Art verwirklicht, daß sie jetzt erst die widerrechtlichen Veräußerungen angreifen können, vorher aber weder dies Recht, noch ein Recht, Rechnungsablegung zu fordern, haben. Die Praxis giebt den Anwärtern das Recht, bei Gericht zur Sicherstellung ihrer eventuellen Rechte Maßregeln zu fordern [30]). VII. Da ein Fideikommißbesitzer kein freies Verfügungsrecht über das Gut hat, so kann er auch keine das Gut beschwerende Schuld machen [31]), und es gelten daher nur als Fideikommißschulden [32]) alle vom Stifter oder in dem Errichtungsvertrage auf den Gütern radizirten, oder zur Erfüllung einer Fideikommißlast nothwendigen, oder zum Besten des Fideikommisses verwendeten Schulden. Größere Befugnisse Fideikommißschulden zu machen, hat der Besitzer nur, soweit die anwendbare Analogie der Lehensschulden auf die Schuld paßt, oder das Landesgesetz [33]), oder die Stiftungsurkunde das

---

23) Bodmann p. 81. Kall p. 71—87. Baier. Landrecht §. 13. Dalwigk S. 70. Pfeiffer §. 4. Nach preuß. R. (Bornemann VI. S. 560.) giebt man ihm nutzbares Eigenthum.

24) Pfeiffer S. 7. Kall pag. 108—121. Dalwigk S. 67. Vollgraff S. 108.

25) Preuß. §. 73. Bornemann V. Seite 550. spricht von Obereigenthum. Oesterr. Ges. §. 630. Baier. Edikt §. 43.

26) Z. B. nach Kohlers Ansicht im Privatfürstenrecht S. 199.

27) Oesterr. Gesetzb. §. 629—30. Winiwarter Handbuch III. S. 125.

28) v. Salza S. 153.

29) Steinacker p. 8.

30) Böhmers Rechtsfälle. II. Thl. p. 113. nr. 18. Salza S. 154.

31) Baier. Landrecht §. 19. Preuß. §. 87. Oesterreich. §. 635. Badisches Landrecht §. 577. c. q. Dalwigk S. 78. Bodmann p. 89.

32) Baier. Landr. §. 19. Knipschild Cap. XI. Baier. Edikt §. 56. Bad. Landr. §. 577. c. p. Brauer Erläut. I. S. 452. Hannov. Ges. §. 35. Braunschweig. §. 22.

33) Das Familieninteresse selbst fordert oft Aufnahme von Darlehen. Neue Gesetze gestatten bis zu einer gewissen Summe das Fideikommiß zu beschweren. Preuß. Landrecht §. 87. Gut Bornemann VI. S. 561. Dalwigk S. 84. Oesterr. Gesetzb. §. 635. Winiwarter III. S. 131. Protabevera Materialien II. S. 199.

Recht giebt, solche Schulden zu machen. Wo auch Fideikommißschulden befugter Weise gemacht und die zur Errichtung vorgeschriebenen Erfordernisse [34]) beobachtet sind, kömmt es darauf an, ob sie aus der Substanz oder den Einkünften des Fideikommisses zu bezahlen sind [35]). VIII. Da der Fideikommißbesitzer einseitig keine Rechte den vom Stifter berufenen Nachkommen entziehen kann, so ist auch jede Veräußerung des Fideikommisses oder eines Theiles desselben nichtig, und berechtigt den nächsten Fideikommißnachfolger, sobald er zur Succession kömmt, zur Revocation [36]), ohne daß er den Kaufpreis dem Besitzer zu erstatten schuldig ist [37]). Auch die Allodialerben des Veräußerers haben das Revocationsrecht [38]). IX. Das Fideikommiß behält seine Eigenschaft, so lange eine Person von dem Stamme lebt [39]), welcher vom Stifter zur Succession berufen ist. Der letzte Besitzer kann jedoch nur auf den Todesfall mit Sicherheit über das Fideikommiß frei verfügen [40]); daß er auch inter vivos verfügen kann, ist nur richtig, wenn die Rechte der Nachgebornen nicht im Wege stehen [41]). X. Der Verzicht eines Fideikommißberechtigten wirkt nur für seine Person, und kann den nach der Stiftung berufenen Nachkommen [42]) nicht schaden [42a]). XI. Geht man von der Absicht [43]) der Stifter aus, die Dauer des Fideikommisses zu verewigen und zum Besten aller nachfolgenden Generationen die

---

34) Z. B. wegen Beiziehung der Anwärter.

35) Oesterreich. Gesetzb. §. 642. Winiwarter III. S. 140. Preuß. §. 104—114. Bornemann S. 562.

36) v. Salza S. 154. In Preußen ist durch Gesetz von 1807 manche Erleichterung der Fideikommißbesitzer gemacht worden.

37) Bodmann pag. 150. Zwierlein Nebenstunden I. nr. 3. Nettelbladt Exerc. acad. nr. 22. Stryk diss. Halens. II. nr. 28. Dalwigk S. 75. Vollgraff S. 116. Baier. Landrecht 23. 24. Baier. Edikt §. 52. Winiwarter III. S. 124.

38) Hieher wird die Controverse aus dem Lehenrechte II. Feud. 45. oft gezogen, s. darüber Vermehren Erinnerungen aus dem Lehenr. Jena, 1827. nr. 2. Bolley Entw. von Gesetzen für das Königreich Würtemb. Seite 20. 108. Wichtig ist hier das hannov. Gesetz von 1836. §. 35.

39) Willenberg de jure ultimi gent. suae. Jen. 1735. Brockes sel. obs. XVI. Runde §. 696. Pfeiffer S. 41. Vollgraff S. 119. Bodmann diss. p. 156.

40) Vollgraff S. 121. Dalwigk S. 105.

41) v. Salza S. 234.

42) v. Salza S. 180. Oesterr. Gesetzb. §. 632. Winiwarter III. S. 127.

42a) Westphal von den Wirkungen eines Erbverzichts in Absicht der Nachkommen. Halle, 1778. Pfeiffer S. 21. Vollgraff S. 191. Kapf merkwürd. Civilrechtsspr. nr. 1. v. Salza S. 287.

43) v. Salza S. 220.

lebenden zu beschränken, daß aber auch die Nachgebornen [44]) berufen sind, und, wenn die Reihe sie trifft, ihre Ansprüche geltend machen, so muß man die Aufhebung des Familienfideikommisses auch mit Consens aller lebenden berechtigten Familienglieder läugnen; allein die Praxis [45]) und neue Gesetzgebungen [46]) erkennen das Recht dieser Aufhebung unter gewissen Bedingungen, und zwar muß bei der Veräußerung ein Curator nasciturorum [47]) aufgestellt, der Consens aller lebenden Interessenten [48]) und die Bestätigung der Veräußerung durch die oberste Gewalt erholt werden [49]). Nur da, wo das Landesgesetz [50]) oder die Landesobservanz diese Ansicht bestätigen, kann sie als gültig betrachtet werden. In neuerer Zeit kam selbst eine gesetzliche Aufhebung aller Familienfideikommisse vor [51]).

§. 159. [§. 143.] Beschränkungen der Veräußerungen an gewisse Personen.

Aus der alten Ansicht vom Verhältniß der Fremden zur Gemeinde (§. 107.) entstanden nach Landesrechten die Verbote der

---

44) Die große Frage ist: ob auch alle Nachgebornen, die noch gar nicht concipirt sind, nach deutsch. R. jura haben? In einer Urkunde von 1260 in Wigand Archiv für Geschichte. II. S. 70. wird nachgebornen Kindern kein Recht zur Umstoßung eingeräumt. s. noch Beseler l. c. S. 45. v. Salza Seite 159.

45) Angeblich wegen I. 120. §. 1. D. de legat. I. L. 2. Cod de fideic. Bodmann pag. 153. Hellfeld diss. §. 29. Kephalides de alienat. fideic. fam. Erl. 1794. Lochner, kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung von den nachgebornen Kindern aufgehoben werden? Bamberg, 1795. (Von Vertauschung s. Junge de mutat. fideic. fam. Alt. 1799.) Struben rechtliches Bedenken. III. 38. IV. 76. Runde §. 696. Gönner Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen. S. 132—140. Dalwigk S. 101. Kopp Handbuch des hessischen Rechts. III. Thl. in Vorr. S. X. Steinacker fasc: II. p. 16. Gründler Polemik I. S. 259. v. Salza S. 220.

46) Baier. Edikt §. 97. Badisches Landrecht §. 577. c. 5. Braunschweig. Gesetz §. 24.

47) Kapf Civilrechtsspr. l. c. nr. 1.

48) v. Salza S. 224.

49) Brauers Erläut. I. S. 456. Eichhorn S. 872. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtl. Bedenken II. S. 111.

50) In Preußen wurde (Edikt vom 9. Oktober 1807) die Aufhebung d. Familienfideikommisse durch Familienschluß gestattet.

51) Baier. Ges. vom 28. Juli 1808. Kleins Annalen XXV. S. 233. Gönner Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen. S. 129. 191. Rive über die Aufhebung der Fideikommisse als Folge des französ. Gesetzb. Cöln, 1822. s. noch Winiwarter III. S. 122. In Preußen ist durch Cabinetsordre vom 16. Januar 1836 (s. von Kamptz Jahrbücher, Heft 92. S. 126.) der Ritterschaft in den Rheinlanden die Errichtung von Familienfideikommissen wieder gestattet, jedoch mit der Pflicht, die Stiftung mit dem Zwecke der Sorge für die ausgeschlossenen Verwandten zu vereinigen. s. über den Gang d. preuß. Gesetzg. Bornemann VI. S. 549.

Veräußerung des Grundeigenthums an Fremde [1]), oder wenigstens Beschränkungen derselben [2]). Nur in der noch an einigen Orten vorkommenden Marklosung zeigen sich Ueberbleibsel der älteren Ansicht. Durch die Nachtheile der häufigen Veräußerungen des Eigenthums an Geistliche, und die Gefahr, daß dadurch Güter den gemeinen Lasten entzogen würden, wurden [3]) Amortisationsgesetze veranlaßt [4]), durch welche Veräußerungen an geistliche Corporationen und ähnliche Anstalten (todte Hände) ganz oder unter Bedingungen verboten wurden [5]). Alle diese Beschränkungen sind nur particularrechtlich.

§. 160. [§. 144.] Uebertragung der Immobilien durch Investitur. Historische Einleitung.

Der innige Zusammenhang, welchen der Besitz des Grundeigenthums bei den Germanen mit dem Genusse aller politischen Rechte und mit gewissen Verpflichtungen hatte [1]), läßt vermuthen [2]), daß schon früh nach dem Interesse, das die Gemeinde an der Kenntniß der Veränderungen im Besitze jenes Eigenthums hatte, mit verschiedenen Symbolen [3]) die Uebertragung des Grundeigenthums an einen

---

1) Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. S. 127. Gildemeister Abhandl. vom Handfestenrecht von Bremen S. 57. Walch vom Näherrecht. S. 101.
2) Riccius von den Stadtgesetzen S. 567.
3) Frühe Beispiele in Lünigs Reichsarchiv. Spic. eccl. cont. II. Tom. XX. pag. 51. Griesinger in Fortsetzung von Danz Handbuch IX. Bd. S. 52. Kopp de testam. sub dio. p. 200. Bremische Stat. Donandt Gesch. von Bremen. II. S. 341.
4) Schweder de stat. alienat. bon. immob. in eccles. Tub. 1723. Wedekind de leg. amort. in duc. Jul. Mont. Heid. 1777. Buining de leg. amort. Düsseld. 1787. Mosham über die Amortisationsgesetze, besonders in Baiern. Regensburg, 1798. Riccius Entw. von Stadtges. 574 von Würtemberg. Weishaar II. S. 3.; von Oesterreich, Winiwarter Handbuch II. S. 193. s. über die Geschichte Préface zum recueil des ordonnances vol. XV. p. XII.
5) Z. B. daß ein Retract eingeführt wurde in Ges. vom 3. Dec. 1726 in Westphalen. Cöln. Ediktensamml. II. St. 256. S. 22.

1) Albrecht von der Gewer S. 64. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 59. Phillips I. S. 173. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 54. Beseler von den Erbverträgen S. 20. Mit Unrecht leitet Laferriere histoire du droit françois p. 133. das Institut aus dem Lehenrechte ab.
2) S. zwar Beseler v. d. Erbvertr. I. S. 38.; aber Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 88. Eichhorn Rechtsg. §. 59. Phillips I. S. 388. (dessen Erklärung kaum zu billigen ist). Laboulaye histoire p. 374.
3) Leg. Sal. Tit. 48. 49. Ripuar. Tit. 60. Eccard ad leg. sal. p. 92. 158. Wiarda Geschichte S. 242—245. Eichhorn §. 57. 59. Wigand das Femgericht S. 320—27. Grupen deutsche Alterthümer S. 51. Westphalen mon. II. praef. 29. Dreyer Einl. in Lüb. VerO. S. 287.

Andern vor der Gemeinde vorgehen mußte. Nur diese war eine legitima traditio [4]), die nur mit wenig Ausnahmen [5]) überall vorgenommen werden mußte, und in der symbolischen Tradition [6]) des Grundstücks bestand, worauf erst die vestitura [7]) als die förmliche Einweisung in den Besitz erfolgte [8]). In welcher Zeit schon und mit welcher Nothwendigkeit der Act der Tradition [9]) vor Gericht vorgehen mußte, ist ungewiß. Im Mittelalter [10]) war schon die Nothwendigkeit der Uebertragung des Grundeigenthums im Volksgerichte — durch Auflassung [11]) [Schötung [12])] und später vor Ge-

---

Dannreuter de tradit. jur. symb. Altorf, 1748. Spangenberg Beiträge S. 37—40. Reyscher S. 55. Beseler S. 23.; darauf gehen die Worte: effestucatio, scotatio, adrhamitio, resignatio. Grimm Alterth. S. 121. 187. 554. Grupen deutsche Alterthümer cap. 1. Mabillon act. Benedict. tom. IV. in vita S. Fulradi nr. 19. Ueber adrhamitio Pardessus in den articles sur les Olim. p. 26. (gegen Beugnot. in d. Note zur Ausgabe les Olim. I. p. 948. und über alte Formen: Pardessus in der biblioth. de l'ecole de chartes. II vol. 5. Heft. S. 425.

4) So heißt sie im Capitul. I. a. 819. cap. 1.

5) Eine Ausnahme war bei Uebertragung an die Kirche Lex Alam. I. (wo Schrift nothwendig war). Ueber andere Fälle, wenn der Uebertragende außerhalb der Grafschaft war, siehe im Capitul. I. anno 819. cap. 6. V. 819. Albrecht S. 64. Phillips I. S. 175. Beseler S. 825. Bluntschli I. Seite 90.

6) Beseler I. S. 22., wie weit eine Urkunde genügte. Beseler S. 44. und Brackenhöft in der Zeitschrift für deutsches R. III. S. 13.

7) Urk. von 973 in Neugart Cod. nr. 749.; diese vestitura geschah auf dem Grundstück, s. Bluntschli I. S. 91.

8) Ueber II. Feud. 2. Phillips in der Tübinger Zeitschrift. V. S. 61. Reyscher S. 55.

9) Reyscher S. 57. Beseler S. 28. 38.

10) Can. 2. X. de consuet. Sachsenspiegel I. 52. III. 4. Schwabenspiegel Cap. 318.; sächs. Weichbild Art. 20. 60. Hamburg. Stat. von 1292 in Anderson I. S. 260. Justit. lubec. in Westphalen III. p. 622. Jus susat. ant. art. 115. Stat. Verdens. in Voigt mon. I. pag. 279. Jütisch. Lowb. I. 37. 38.; hiezu Bluting in Westphalen Mon. III. p. 2158. Brockes sel. Obs. nr. 82.; von verschiedenen Formen s. Westphalen Mon. II. praef. p. 19. III. praef. p. 122—138. Kopp spec. de testam. germ. p. 133. Stiernhoek de jur. Sueon. p. 234. Groning. Verhandel. II. pag. 391. Dreyer de usu jur. anglos. p. 112. u. J. von Arx Geschichte von St. Gallen. II. S. 605. Ochs Geschichte von Basel. II. S. 383. Wersebe Geschichte der niederländisch. Colon. I. S. 864—70. Heumann opusc. p. 289. Lang baier. Jahrb. S. 386. Von Flandern (wo auf altes salisches Recht hingewiesen und exfestucatio und werpitio gefordert wird), Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 80 ꝛc.

11) Sande de effestuc. Arnheim, 1613. Schubart de resign. domin. judicial. Jen. 1681. Klein de resign. jud. in diss. nr. 8. Slüter Tract. vom Verlassungsrecht. Hamburg, 1703; s. die zuvor angeführten Alterthümer von Grupen. Verpoorten de investit. allodior. ejusque orig. Coburg. 1715; neue Ausg. (cura Conradi) Helmst. 1743. Siehe noch Martini von der Verlassung unbeweglicher Güter, in gelehrten Beiträgen zu den Meklenburg. Anzeigen. 1770. nr. 22. 26. Bastineller de invest. allod. Vit. 1738. Bauer opusc. I. nr. 24. Schröter Abhandl.

richtsschöppen allgemein anerkannt, und es scheint, daß die Uebertragungssymbole [13]) verschieden waren [14]), je nachdem vollkommen freies oder unter Einfluß des echten Eigenthümers das unvollkommne Eigenthum jemanden übertragen wurde [15]). In den Städten scheint die Eintragung der Erwerbung in öffentliche Bücher [16]) schon früh vorgekommen zu seyn. Auch hier blieb noch die Ansicht, die zwei Geschäfte der Tradition und die vestitura zu trennen [17]); allein was einst vor der Gemeinde vorging, kam nun schon gewöhnlich vor das Gericht, und häufig wurde die Besitzübertragung außergerichtlich vorgenommen, worauf erst die Contrahenten vor Gericht kamen und den Schutz des vorgenommenen Geschäfts suchten [18]). Man faßte bald alle Acte (die Tradition und die vestitura) als ein Ganzes auf, und die gerichtliche Auffassung [19]) erschien dann als der Act, wo-

---

I. S. 437. Berger de utilitat. usucapion. in proband. dominio in locis in quib. resignat. Lips. 1710. Decker de invest. Sax. Francf. 1772. Daniels de adhaered. de infin. contr. ad stat. Col. Col. 1784. Asher obs. in doctr. de invest. allod. Bonn, 1820.

12) Westphalen monum. IV. p. 3119. Spangenberg Beitr. S. 43. Rosenvinge Grundriß §. 23. 47. 109. Falk staatsbürg. Magaz. V. S. 103. Brackenhöft im neuen staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 101. Paulsen holstein. Privatrecht S. 91.

13) Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. III. nr. 107. s. noch Stellen in Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 24. Albrecht S. 67. s. noch Ueberbleibsel Lüneburg. Stat. II. Tit. 3. Hadeler Landgerichts-Ordn. II. Tit. 11. Haltaus pag. 100. Häufig geschah es von der Kanzel herab; select. jurid. rostoch. Fasc. I. Sp. 12. pos. 2. Nach Nassau. Landesordn. von 1498. Art. 47. mußten alle Käufe über Immobilien drei Sonntage verkündet werden.

14) Es scheint auch nach dem Stande der Personen. In Urkunde von 1202 in Miraei oper. dipl. I. pag. 296. wird more nobilium, und in Urk. ibid. p. 262. jure rituque populari tradirt.

15) Reyscher S. 58. Es wirkte dies auch auf das Gericht, vor welchem der Act vorging. Bluntschli I. S. 264.

16) Von Cöln schon 1056; sicherer von 1220; s. Clasen erste Gründe der Cölnischen Schreinspraxis. Cöln, 1782. Von Hamburg schon 1270., s. Anderson I. S. 30. Von Magdeburg 1245. Rathmann Geschichte von Magdeburg. II. S. 197. Von Kiel 1264 in Westphalen mon. III. p. 637. Von Lübek alt. Lüb. Recht Art. 43. 106. 107. s. Brackenhöft im staatsbürgerlichen Magazin. IV. S. 113.; von Wismar, Burmeister Alterth. des Wismar. Stadtr. S. 27. von der Schweiz, Bluntschli I. Seite 417.

17) Alte Urk. in v. Wächter Handbuch des würtemb. Privatrechts. I. S. 303. s. noch Phillips I. S. 389. 90.

18) Hier trat das Friedewirken ein, aber häufig geschah es schon auf dem Grundstück selbst.

19) Die Symbole waren höchst verschieden von traditio, durch einen Zweig, Thürangel, Handschuh u. a., s. Dreyer in Spangenberg Beitr. zur Kunde deutscher Rechtsalterthümer nr. 24. 26—29.; nach Statuten des Freigerichts Peina (in Nolten diatr. de jurib. villic. p. 148.) tritt der Verkäufer im Gerichte vor, greift in des Richters Hut und dann greift der

durch die Gewere übertragen wurde, bei der selbst wieder die rechte Gewere [20]) [s. §. 163.] von der Gewere überhaupt zu trennen war. Später faßte man in dem Institut die Ansicht auf, daß Uebertragung des Grundeigenthums nur durch die gerichtliche Mitwirkung entstehe. In manchen Ländern [21]) kam man, da erst die gerichtliche Fertigung den ganzen Akt vollendete und das Gericht vor derselben über das Geschäft erkannte, zu der Ansicht, daß, so lange dieser gerichtliche Akt nicht vorlag, die Contrahenten selbst von dem Vertrag abgehen könnten, so daß nun zu der Wirksamkeit des Vertrags selbst die gerichtliche Fertigung gefordert, den Contrahenten aber eine gewisse Frist zur Reue gegeben wurde [22]).

§. 161. [§. 144 a.] Heutiges Recht über die Lehre von der Auflassung.

Die Verbreitung des römischen Rechts bewirkte an vielen Orten den Untergang der deutschrechtlichen Ansichten, deren Wichtigkeit man nicht mehr verstand; und gemeinrechtlich muß man annehmen, daß auch zur Uebertragung des Grundeigenthums die gerichtliche Mitwirkung wesentlich nicht mehr gehört [1]). Das deutsche Institut hat

---

Käufer in den Hut. In Basel (Ochs Geschichte II. S. 383.) mußte jedes liegende Gut vor Gericht um 1 Pfd. 3 Schl. gekauft werden. Von Hessen Kopp hessische Gerichtsverf. I. S. 9.; von der sächs. Aufstippung, Grupen disc. pag. 562. Haltaus gloss. pag. 68; von der Ausgehung, Haltaus p. 75. In den fränkischen Urkunden ist gewöhnlich die Uebergabe durch die Hand des Richters oder Grafen, s. überhaupt Raepsaet Analyse histor. de l'origine des Belges. I. pag. 365—369. Merkwürdige Berichte der Meklenb. Städte von 1589 über die bei ihnen vorkommenden Gebräuche, (in Westphalen mon. I. pag. 2050. u. a.)

20) Vermehrter Sachsensp. I. 25. V. 39. Brackenhöft in der Zeitschrift III. S. 17—23. s. noch Sachsenspiegel I. 25. 29. sächs. Lehenr. c. 41. Albrecht S. 70. Unterholzner von der Verjährung. I. S. 72. Wigand Femgericht S. 326. Weiske Grunds. S. 78. Brackenhöft l. c. S. 100. 109.

21) Vorzüglich in den schwäbischen und einigen fränkischen Gegenden. Freiburg. Statuten von 1520. Fol. 47. Katzenellenbog. Landrecht. I. Theil. III. Tit. §. 2. Weishaar würtemb. Priv. III. S. 72. Reyscher Privatr. I. S. 418. Nassau. Verordn. vom 5. Juni 1816. Flach Entscheidung des Oberappellations-Gerichts. I. S. 18. Darmst. Verordn. vom 21. Februar 1770. Mainz. Landrecht. Tit. 24. §. 7. Solm. Landrecht. II. Tit. 11. Pfälz. Landrecht P. II. Tit. 7. Badisches Landrecht. II. Tit. 8. Eine merkwürdige Beschreibung der Werschaftsform in der Grafschaft Erbach. Landesordn. von 1520. Tit. 9. (in der Ausgabe von Bek S. 94.) und über Fortbildung s. dort S. 378.

22) Gute Entwicklung des Gangs der Gesetzgebung in Würtemberg v. Wächter Handbuch I. S. 303. 487.; von Baden, s. Aufs. in den Blättern für Justiz u. Verwaltung. I. S. 22.

1) Mit Unrecht nimmt Gründler Polemik I. S. 262. die Investitur als gemeinrechtlich nothwendig an.

sich jedoch in vielen Statuten [2]) erhalten [3]), theils weil man die Nothwendigkeit der Publizität zur Erwerbung des Grundeigenthums, um eine Grundlage für die Hypothekenverfassung [4]) zu geben, erkannte [5]), theils im Interesse der Steuerverfassung, theils wegen der Interessen der Lehens- und Gutsherren. Selbst in Ländern des sächsischen Rechts [6]) hatte die blinde Vorliebe für römisches Recht und das Streben römisches und deutsches Recht zu verbinden [7]), bewirkt, daß man zwar die gerichtliche Auflassung zur Erwerbung des Grundeigenthums forderte, aber sie mehr nur mit der Wirkung zu verpfänden in Verbindung brachte [8]), übrigens manche Ausnahmsfälle zuließ [9]), in denen das Eigenthum auch ohne Auflassung erworben wird. In anderen Ländern forderte man zwar die Transscription der Uebertragung, aber nur so, daß der, welcher sie unterläßt, Geldstrafe bezahlt, aber das Eigenthum doch erworben hat [10]). In andern Statuten dagegen wurde das Institut mit dem Vertrage

---

2) Lübisch. Stat. V. Tit. 6. Rostok. III. 6. Meklenburg. Polizeiordn. von 1516 im Titel: von Verschryving der Häuser; von den meklenburgischen Städten, s. v. Kamptz II. S. 246. Hamburg. Stadtbuch II. Tit. 1. §. 6. Frankfurt. Reform II. Tit. 3. §. 7. Orth Anmerk. I. S. 302. s. noch Adlerflycht Frankfurt. Privatrecht. I. S. 258—273. Culm. Recht. IV. Tit. 5. Cap. 6. Zellisches Stadtrecht, von Hagemann S. 90—104.; von Sachsen, Haubold sächs. Priv. S. 191. Schott inst. pag. 253. Sachse Handbuch S. 265. Eisenach. Stat. IV. Thl. Art. 13. Hanauische Untergerichtsordn. Tit. 5. §. 5. und badisch. Landrecht von 1809. Art. 1583. a. von Hannover, hannov. Privatrecht. II. S. 92.; von Hildesheim, Hardeck das Hildesheimer Stadtrecht S. 130.; von Meiningen, Meining. Privatr. S. 95. gut von Holstein und Schleswig Brackenhöft im staatsb. Magazin. IV. S. 115—147. 152—167.; von der Schweiz, Bluntschli II. S. 93. Monatschronik für Züricher Rechtspflege. II. Bd. S. 239. III. Seite 169. 418.

3) Tengler Laienspiegel S. 20.

4) Mein Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis. XVIII. S. 160. XIX. Seite 151.

5) Neue Gesetze sind: Weimar. Gesetz vom 20. April 1833. Bremische Erb- und Handfestenordn. vom 19. Dezember 1833. Meklenburgische Gesetz vom 22. Dezember 1829. Stadtbuchsordn. von Lübek vom 6. Juni 1818. Oesterreich. Gesetzb. §. 431. und darüber Archiv für civil. Praxis XVIII. Seite 178.

6) Am besten darüber Gottschalk in d. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen, Neue Folge I. S. 1—26. Eminghaus in dieser Zeitschrift II. S. 224.

7) Noch Carpzov defin. p. 1. const. 28. def. 21. erkannte die Nothwendigkeit der Investitur, ebenso die sächs. Decis. von 1661. (Gottschalk S. 4.), später wirkte mehr röm. R. ein (Gottschalk S. 7.); die Decis. v. 1728 endlich erkannte Investitur als Regel, ließ aber Ausnahmen zu.

8) Eminghaus l. c. S. 231 ꝛc. Gottschalk S. 15.

9) Nämlich a) wegen actio publiciana, b) actio negatoria, c) wegen Verjährung. Gottschalk S. 16—24.

10) Dies gilt z. B. in Frankfurt. Bender Frankf. Privatr. S. 93. Oft ist nach den Landesgesetzen es schwierig zu erkennen, ob Investitur als we-

über liegende Güter und einem in einer gewissen Frist gestatteten Reuerecht der Contrahenten in Verbindung gebracht [10a]). In anderen erkannte man zwar [11]) Uebertragung des Eigenthums durch Tradition, ordnete aber die Regulirung des Besitztitels [12]) durch Eintragung in öffentliche Bücher an. Wenn nun das Landesgesetz nichts anderes vorschreibt, als daß gerichtliche Auflassung [13]) zur Erwerbung des liegenden Eigenthums nöthig ist, muß das Institut in dem rein deutschen Sinne aufgefaßt werden, und zeigt sich dann auch für eine neue Gesetzgebung als höchst wichtig, vorzüglich in Verbindung mit anderen Einrichtungen [14]). Nach dem Zwecke der Auflassung ist die Vornahme des Actes bei der Obrigkeit und die Eintragung in die öffentlichen Bücher dabei die Hauptsache; ob besondere Förmlichkeiten [15]), oder vorausgegangene Ediktalladung nothwendig sind, wird durch Landesgesetze bestimmt. Auch ist das System, daß derjenige, welchem eine Liegenschaft übertragen wurde, jedoch ohne Investitur, nur ein in der Zwischenzeit durch actio publiciana geschütztes natürliches Eigenthum hat, blos sächsisches [16]) Recht. Wo nun die Investitur gilt, muß sie 1) vor dem judex rei sitae vorgenommen werden; 2) sie geht nicht so weit, daß dadurch ein sonstiger Fehler des zum Grunde liegenden Geschäfts gehoben würde, und Eigenthum

---

sentlich gefordert ist, oder nur eine Anzeige des Vertrags bei Gericht der größeren Ordnung wegen. (s. z. B. in fränk. Orten, z. B. nach Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 14, S. 310 ꝛc.)

10a) Z. B. Würtemb. Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 5. III. S. 9., oben §. 160. not. 22.

11) Dies System verdient auch keine Empfehlung. Arch. XIX. S. 151.

12) Z. B. in Preußen Bornemann System II. S. 227. Die Gesetzgebung wechselte sehr. Nach dem Landr. war diese Regulirung nothwendig. Nach Gesetz vom 31. October 1831 hängt sie nur vom Willen der Berechtigten ab. s. dagegen Bornemann S. 230. Bielitz Comment. zum preuß. Landr. II. Theil. S. 368. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XVIII. Seite 174.

13) Rodde de jurib. emtor. in re immob. necdum resign. Gotting. 1799. Breuning de effect. domin. ex tradit. extrajud. Lips. 1779. Curtius sächs. Civilrecht. II. S. 112. Westphalen mon. praef. III. p. 121. Brauers Erläuter. zum badischen Landrecht. III. Seite 483. Eichhorn S. 454. Bekk über dingl. Rechte an Liegenschaften. Karlsruhe, 1831.

14) Vorzüglich mit Einrichtung der Flurkarten und Kataster. s. Weimarisches Gesetz vom 11. Mai 1839. Eminghaus Zeitschrift für Sachsen. III. S. 66. Genfer Gesetz vom 1. Februar 1841.

15) Z. B. von Hamburg Kellinghausen über Abschaffung oder Beibehaltung der öffentlichen Verlassungen. Hamb. 1833.

16) Curtius sächs. Civilrecht. II. S. 113. Sachse S. 264. Bauer opusc. I. p. 308. Haubold S. 191. Kümpel S. 95. Der Erfinder dieses domin. bonitarii ist Wernher in disq. de maturand. dom. strob. per usuc. Viteb. 1709. Gottschalk l. c. S. 11. f. aber Eminghaus S. 233.

übertragen wird, wenn das die Uebertragung begründende Geschäft nichtig war [17]); 3) sie wirkt nur auf Uebertragung des dinglichen Rechts an den Erwerber [18]), wogegen die Gültigkeit der persönlichen Verhältnisse unter den Contrahenten durch den Mangel der Investitur nicht leidet; der Erwerber kann gegen den Veräußerer auf die Erfüllung der nothwendigen Investitur klagen [19]). 4) Ob der Käufer, auch wenn noch nicht investirt ist, das periculum und commodum trage, hängt davon ab, ob man diese Wirkung nur an den Eigenthumsübergang knüpft [20]). 5) So lange nicht investirt ist, kann der Veräußerer über die Sache noch in Bezug auf Dritte verfügen [21]); die von ihm auf die Sache bestellten Hypotheken gelten [22]); wenn an mehrere zu verschiedenen Zeiten veräußert wird, so gilt nur der Investirte als Eigenthümer [23]). 6) Da, wo die Investitur gehörig vollzogen wurde, bedarf es nicht des Beweises der vorgegangenen Uebertragung des Besitzes, sondern die Investitur genügt [24]) zur Eigenthumsübertragung.

§. 162. [§. 145.] Deutsche Ansichten über Schätze, über inventio und andre Occupationsarten.

In Bezug auf die Erwerbsarten gelten gemeinrechtlich die römischen Vorschriften; allein in den Landesgesetzen sind noch häufig manche von dem römischen Rechte abweichende Vorschriften als Ueberbleibsel des deutschen Rechts stehen geblieben, indem nach dem letzteren der Grundsatz galt [1]), daß der Herr eines Bezirks vermöge

---

17) Eminghaus l. c. S. 234.
18) Hardeck das Hildesheim. Stadtr. S. 135. Hagemann Cellisches Stadtr. S. 135. Maurenbrecher I. S. 488.
19) Reinhart de peric. rei vendit. ante resignat. Erf. 1730. Wernsdorf de peric. et commod. rei vend. Vit. 1782. Gottschalk S. 24.
20) Klein dissert. Cap. II. §. 42. Struben rechtliches Bedenken. I. 54.
21) Curtius II. S. 114. Bauer opusc. I. pag. 281. 424 Klein dissert. Cap. III. §. 4. Verpoorten §. 54. s. aber Westphalen mon. III. praef. p. 125.
22) Maurenbrecher I. S. 488. Badisches Landrecht §. 1583 a. Eminghaus Seite 233.
23) Daniels de adhaered. p. 53.
24) Bauer opusc. I. p. 309. II. p. 184. s. Pfeiffer practische Ausführ. I. S. 158. Weimar. Gesetz von 1833. §. 3. Meklenb. Gesetz von 1829. §. 3. 10. s. aber Eichhorn S. 454., auch Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. II. S. 489. s. noch die im Text angenommene Meinung in Phillips I. S. 392. Bluntschli II. S. 94.

1) Die altfranzösischen Rechtsquellen sind darüber besonders deutlich: Beaumanoir Coutumes chap. 52. livre de justice et plet in der Revue de legislation 1835. pag. 394. s. noch Phillips Privatr. I. S. 130.

seiner Gewere alle innerhalb seiner Were vorhandenen Mobilien sich aneignen durfte [2]). Daraus erklärte sich: 1) das Strandrecht [3]), das dem Herrn der Küste und an andern Orten den Küstenbewohnern als Occupationsrecht in Ansehung der gestrandeten Sachen zustand, woraus später der **Bergelohn** [4]) sich entwickelte, nach welchem die Küstenbewohner von dem Geborgenen, d. h. dem durch ihre Thätigkeit Geretteten, einen Theil als Lohn fordern konnten. Das **Grundruhrrecht** [5]) bezog sich auf das Recht der Ufereigenthümer, die auf Flößen gestrandeten Güter als Eigenthum zu behalten, während das Strandrecht [6]) an Meeresufern ausgeübt wurde, und selbst das Recht, gestrandete Menschen als Hörige zu behandeln, enthielt. 2) Die Rechte auf Bienen sind zwar ebenfalls nach römischem Rechte zu beurtheilen [7]); allein die obige Ansicht von der

---

2) In Frankreich kommen interessante historische Untersuchungen über die in diesem §. angegebenen Verhältnisse bei der Erörterung des droit d'epave abgeleitet von (expavescere) vor, ursprünglich nur auf verirrte Thiere gehend, allmählig auf alle herrenlosen Sachen ausgedehnt, z. B. Bienen, Schätze (auch unter den Namen: Spavia, Escaeta, Trova); etwas ähnliches war bei den Angelsachsen (s. Wilkins pag. 103.). In England kömmt der Name Waivia für solche Verhältnisse vor. Bracton leg. Angl. I. cap. 12. nr. 10. Cowell instit. II. tit. 1. §. 45. s. préface zum vol. XV. des recueil des ordonnances p. XXXI. Die beste Erörterung in Bouhier Coutumes de Bourgogne vol. II. p. 261—282.; auch noch Coquille zu Cout. de Nivernois chap. I. art. I. Lauriere glossaire I. p. 414. und Merlin repert. IV. p. 818.

3) Schon L. 2. Cod. de naufrag. deutet auf die Fiscalität: Wiarda ostfries. Geschichte. V. S. 258. Jütisch. Lowbuch. III. 61. Schuback de jur. lit. Grett. 1750. Mereau Miscellan. I. nr. 18. v. Kamptz Lit. des Völkerrechts S. 226. Cancrin vom Wasserrecht. III. Thl. S. 97. Dreyer Spec. quo pact. quib. lubec. circ. inhum. jus naufrag. prospect. Bützow. 1762. In Urk. heißt dies Strandrecht auch Varrek. Raepsaet origine des Belges. II. pag. 176.; vom Norden s. Rosenvinge Grundriß §. 48. 98. **Aufhebung des Strandrechts**, Reichsabsch. von 1559. §. 35. s. über heutiges Recht Falk Handb. des schlesw. Rechts. III. Seite 427—34.

4) Schon Hamb. Stat. von 1270. XIII. 20. Strandordn. für Schleswig u. Holstein vom 30. Dezember 1803. Schrader Handbuch II. S. 21. Paulsen S. 82. Büsch Darstellung der Handlung. I. S. 386. II. S. 453. Jacobsen über Contracte in Betreff von Berglohn. Altona, 1821. Cropp l. c. S. 52. Häufig werden jetzt besondere Contracte über den Lohn geschlossen. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. Hamb. 1836. I. Thl. S. 129.

5) In latein. Urk. **laganum** genannt. Muratori antiq. Ital. Tom. II. pag. 14. Fischer Geschichte des deutschen Handels. I. S. 728. Kurz Geschichte des österreich. Handels S. 153.

6) Alewyn de jure rerum naufragarum inprimis secundum leges belgicas hodiern. Amstelod. 1824. und Pardessus collection des loix maritimes I. p. 313—18.

7) Daher das Recht des Eigenthümers den Bienenschwarm zu verfolgen. Gründler I. S. 268. Hagemann pract. Erört. VII. S. 370. Badisches

Gewere, und die Vorstellung, daß die Bienen zu den wilden Thieren gehören [8]), bewirkte den Rechtssatz, daß Bienen von ihrem Eigenthümer auf fremdem Grund nicht verfolgt, sondern vom Eigenthümer des Orts, an welchem sie sich niederlassen, erworben werden können. Nur in Particularrechten [9]) gilt noch dieser Satz. Das Recht, Bienen zu halten, wenn nicht Landesgesetze es beschränken [10]), ist gemeinrechtlich an keine landesherrliche Erlaubniß gebunden [11]), und auch bei der Anlegung einer Bienenstelle braucht der Eigenthümer keine Entfernung von einer andern Bienenstelle zu beobachten [12]), wenn nicht Landesobservanz eine Entfernung ausspricht [13]). 3) In Bezug auf die Schätze gilt römisches Recht; in einigen Landesrechten [14]) hat sich die Ansicht ausgebildet, daß Schätze zu den Rega-

---

Landrecht von 1809. Art. 564. a. Busch Handb. des deutschen Bienenrechts. Arnstadt, 1830. Oesterreich. Gesetzbuch §. 384. Winiwarter II. S. 139. wo nach zwei Tagen der Herr des Mutterstocks den Schwarm nicht mehr vindiciren kann. — In Preuß. Landr. §. 118—26. gilt die röm. Rechtsansicht, Bornemann II. S. 17.

8) Verschiedene Ansichten in leg. Baiuw. XXI. §. 8. Leg. Wisig. VIII. Tit. 6. cap. 1. Schwabenspiegel C. 374. Leg. Scaniae in Westphalen IV. pag. 2075. Magdeburg. Weichbild. 119. 120. Neumünster. Kirchsp. Gebr. Art. 61. Jütisch. Lowbuch. III. 40. Rechtbuch Ruprechts. Art. 122. Oesterreich. O. in Weingarten I. p. 178. s. Westphäl. Beitr. zum Nutzen und Vergnügen, 1773. St. 34. Die vollständigsten Bestimmungen über Bienenrecht s. im Westerwolder Landrecht von 1470, in den Groninger Verhandelingen. Vol. IV. im Anhang S. 25. und S. 79. Das französ. Recht rechnete Bienen zu den epaves. s. Etablissemens de St. Louis. Chap. 165. Bouteillier somme rural. Tit. 35. und Bouhier cout. l. c. II. pag. 263. Haubold S. 407. Von Bienen nach deutschem Recht, Biener diss. jur. rom. et germ. de apib. Lips. 1773. Schröter Abhandl. I. S. 425. Bülow und Hagemann Erörter. II. nr. 7. V. S. 269. VI. Thl. nr. 7. VII. nr. 122. Noë Meurer Forstrecht (Ausgabe von 1560.) S. 52. 67.

9) Paulsen holstein. Privatr. S. 79. u. Stat. in not. 8.

10) Z. B. von Oldenburg, Halem Oldenburg. Privatrecht, I. S. 77.

11) Hagemann Erört. II. S. 117.

12) Hagemann Erört. VI. S. 52.

13) Z. B. im Witzenmühlenrecht, im vaterländ. Archiv. III. S. 113.

14) Goll an thes. jur. germ. regal. adnum. Alt. 1743. Leges Normannor. Lib. II. cap. 18. Nachr. vom ältesten Zustand von Juvavien S. 477. Regalität wird behauptet 1474. in baier. Landtagshandlungen. VII. Bd. S. 449. Tengler Laiensp. F. 21. 6. Worms. Ref. L. VI. p. 2. T. 21. Oesterr. Ordn. unter d. Ens in Weingarten fasc. I. p. 183. Nürnberg. Ref. Tit. 25. s. neues österreich. Gesetzb. art. 158. Jütisch. Lowbuch II. 13. Schrader holstein. Recht. II. S. 233.; von holländischen Statuten: de Groot Inleiding p. 136. und Observatien zu de Groot. I. 45.; daher Pflicht der Anzeige des gefundenen Schatzes. s. preuß. Landr. I. Tit. 9. §. 74. Aus dieser Pflicht ist keine Regalität zu folgern, da sie auch oft wegen herrschaftlichen Vorkaufsrechts vorkömmt. Würtemberg. Reg. Blatt 1820. S. 96. s. noch über Schätze Winiwarter Handb. des österr. Civilges. II. S. 158. u. Auff.

lien gehören, obwohl weder das Lehenrecht [15]), noch der Sachsenspiegel [16]) diese Regalität beweist. Dagegen war oft die Meinung verbreitet [17]), daß das, was Niemanden gehört, Regal sey; aber diese Ansicht kann nur da angenommen werden, wo speziell ein Gesetz dies ausspricht, daher 4) auch dem Staate kein Recht [18]) an den öde liegenden Grundstücken [19]) zusteht. 5) In Ansehung des Findens [20]) verlorner Sachen kann ein Eigenthumsrecht des Finders nur angenommen werden, wenn die Verjährungszeit [21]) abgelaufen ist, oder das Landesgesetz dem Finder größere Rechte einräumt [22]).

---

in v. Kamptz Jahrbücher, Heft 61. S. 1. u. in Dolliners Zeitschr. für österr. R. 1836. nr. 37. Gut Bornemann System II. S. 32—42.

15) II. Feud. 56. Pfeffinger Vitr. III. p. 1464.; merkw. die französ Bestimmungen: Loisel instit. I. pag. 828. Bouhier Coutum. l. c. II. p. 264. Préface du recueil des ordon. p. XXXIII. Raepsaet orig. des Belges. II. p. 172.

16) Sachsenspiegel I. 35.; über d. richtigen Sinn Meyer Geschichte der Bergwerksverf. S. 3.; sächs. Const. 53. P. II. Curtius II. S. 93. Köchy civil. Erört. I. Thl. S. 265. Falk Handb. III. S. 426. bezweifelt jene Auslegung.

17) Z. B. im Jütischen Lowbuch III. 61. ausgesprochen, s. aber Paulsen S. 76.

18) Struben rechtl. Bedenken. II. 73. (neue Ausg. II. S. 435.) Hagemann prakt. Erört. II. nr. 27. Gründler I. S. 266.

19) Mulafe, auch Mulife genannt, Arx Geschichte des Buchsgau. S. 93. Cropp l. c. S. 51. in not.) s. Wersebe niederländ. Colon. I. S. 135. Freib. Stat. von 1520. Fol. 88. Krause de eo quod just. est circa praed. desert. Vit. 1724. Haubold S. 170. Winiwarter II. S. 141. Oesterreich. Ges. §. 387. Hauer Gesetze im Unterthansfach. II. S. 97. Nassau. Weisthum. II. S. 1. Weimar. Gesetze in Schmidt Samml. I. S. 109. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 217. Eigenbrod Samml. hess. Verordn. III. Thl. S. 235. Ortloff Privatrecht S. 305.

20) Die Pflicht des Finders zur öffentlichen Bekanntmachung ist früh anerkannt. Sachsenspiegel II. 29. 37. Verm. Sachsenspiegel IV. cap. 13. dist. 12. Görlitzer Lehenrecht, in Zepernik Miscell. I. S. 76. Richtsteig I. 12. Westerwolder Landrecht in Groninger Verhandel. im Anhang vol. IV. S. 23. 77. Dreyer de usu jur. Anglos. pag. 139. Bondam ad spec. franc. p. 108. Brem. Stat. von 1303 in Oelrichs p. 136. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 45. Albrecht von der Gewer S. 122. Unterholzner von der Verjährung I. S. 82. Jütisch. Lowbuch II. 112. Paulsen S. 80. Culm. Recht. III. Tit. I. cap. 2. Nürnberg. Ref. XXV. Schrader Lehrbuch. II. S. 113. Haubold Lehrbuch S. 181.

21) Oesterr. Gesetzb. §. 388—94. und gute Abhandlungen in Wagners Zeitschrift 1826. 8. H. S. 51. 1827. 6. Heft S. 299. 1831. 12. H. S. 298. Winiwarter II. S. 142. Badisches Landrecht von 1809. §. 717. a. Braunschweig. Gesetz vom 15. April 1824.

22) Z. B. in Preußen, wo man dem Sachsenrechte folgt, und dem Finder, wenn er der Obrigkeit anzeigt, und wenn in bestimmter Zeit (Preuß. Landr. §. 31—42.) der Eigenthümer nicht erscheint, wenigstens einen Theil zubilligt, Bornemann II. S. 22—27.

§. 163. [§. 146.] Deutschrechtliche Verjährung.

I. Aus den ältesten deutschen Rechtsquellen [1]) läßt sich nur darthun, daß eine Ersitzung als Erwerbsart dem deutschen Rechte [2]) fremd war, und daß erst allmählig das Bedürfniß der Sicherstellung des Eigenthums zu Ausschließung von Ansprüchen in gewissen Fällen führte, und später eine Ausdehnung erfolgte. Aus den Rechtsquellen des Mittelalters zeigt sich, daß die schon früh vorkommende [3]) Frist von Jahr und Tag zur Ausschließung von Ansprüchen angewendet wurde, in so ferne bei Veräußerung der Immobilien durch die Auflassung der Investirte nach Jahr und Tag die rechte Gewer erhielt [4]), und dadurch das Recht der eigenen Vertheidigung gegen fremde Ansprüche bekam, ohne der Vertretung durch seinen Auctor zu bedürfen. Dies war aber keine erwerbende Verjährung, sondern bewirkte nur Erlöschung der Klagen Dritter. In diesem Sinne kannte auch das sächsische Recht das Erlöschen gewisser Klagerechte wegen Nichtausübung in Jahr und Tag. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß bewegliche Sachen nach dem Mittelalter durch einjährige Verjährung erworben wurden [5]), sondern auch hier kömmt nur Erlöschen vom Klagerechte vor. Eine Anwendung hatte diese Frist von

---

1) Leg. Salic. 47. §. 4. 48. c. 2. redet von einjähriger erlöschender Verjährung nur in einem Falle. s. noch Riccius de praescript. germ. vet. et hod. Frcf. 1738.

2) Auf einige Gesetze wirkte wohl römisches Recht ein. Leg. Wisigoth. X. 2. Burgund 79. c. 2—5. Decret. Childeberti anno 595. cap. 3. Capitul. V. 389. Leg. Longobard. II. tit. 35. Unterholzner Entw. der gesammten Verjährungslehre. (Leipzig, 1828.) I. Thl. S. 67—72.

3) Oben not. 1. s. noch Grimm Alterthümer S. 223. Albrecht von der Gewer S 115.

4) Sachsenspiegel II. 6. 44. Magdeburgisches Recht in Gaupp, Seite 233. Goslar. Recht in Leibniz script. III. pag. 494. Stat. Susat. Art. 61. Rigensia Art. 5. Haubold de orig. et fatis usucapion. pag. 21.; auch in Haubold opusc. academ. vol. II. pag. 37. Schröter Abhandl. II. S. 130. Brehmer de annali juris lubecens. praescript. p. 33. Daher versprach auch in Urk. gewöhnlich der Verkäufer nur Gewer von Jahr und Tag, z. B. Westphalen mon. II. p. 145. Unterholzner l. c. I. S. 73. Nach dem Jütischen Lowbuch erhielt man durch dreijährigen Besitz die Lowhävd (was nicht ganz mit der deutschen rechten Gewer zu vergleichen ist). Paulsen S. 101. Brackenhöft im staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 101. Brackenhöft in der Zeitschrift für deutsches Recht. III. S. 17—23. Phillips I. S. 434. Maurenbrecher I. S. 492. In den französischen Rechtsquellen aus dem XIII. Jahrhundert ist die saisine von Jahr und Tag ohne Rücksicht auf die Investitur als Erwerbsgrund entschieden anerkannt. Klimrath in Revue de legislation 1835. II. p. 364—71.

5) Diek in der Encyklopädie l. c. S. 492.

Jahr und Tag, wenn jemand eine Sache fand [6]), und gehörig angezeigt hatte, und der Eigenthümer Jahr und Tag sich nicht meldete, oder in so ferne jemand, welcher gewisse Rechte auf eine Sache oder Ansprüche auf die Freiheit einer Person geltend machen wollte, dies binnen Jahr und Tag thun mußte [7]); daraus erklärt es sich, daß nach dieser Zeit die fahrende Habe eines in einer Stadt Verstorbenen von fremden Erben [8]) nicht mehr abgefordert werden konnte, daß nach Jahr und Tag der in einer Stadt entflohene Hörige von seinem Herrn nicht mehr vindicirt [9]), und nach Jahr und Tag der Retract nicht mehr ausgeübt werden konnte [10]), und daß zu Gunsten des auf fremdem Grunde Bauenden eine Verjährung eintrat [11]). II. Eine Spur, daß die Frist von 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen die Erbansprüche auf Liegenschaften, die als erblose der Richter in Beschlag genommen hatte, ausschloß, kommt als erlöschende Verjährung im sächsischen Rechte vor [12]). III. Alle diese Verjährungsfristen führten nur auf erlöschende Verjährung [13]), wobei es auch auf bona fides nicht ankam [14]); allein der Gerichtsgebrauch scheint in Sachsen bald allgemeiner die Fristen zu allgemeinen Ersitzungszeiten [15]) gemacht zu haben, und zwar die Frist von Jahr und Tag [16])

---

6) Görlitzer R. in Zepernik Miscellaneen I. S. 76. Rechtbuch Ruprechts von Freisingen §. 124. Bremisches Recht in Pufendorf obs. adp. II. p. 62. s. jedoch Unterholzner I. S. 83.

7) Westphalen monum. I. praef. p. 114. und p. 2016. Schröter Abhandl. II. S. 147. Kopp hessische Gerichtsverf. I. Thl. S. 30.

8) Sachsenspiegel I. 28.

9) Schon leg. cit. in not. 1. und noch jus Susat. ant. art. 149. jus Slesvic. art. 88. und Stat. in Schröter II. S. 125. Dies war allgemein germanische Ansicht. Loisel instit. coutum. I. pag. 29.; von Schottland: regia majestas. II. Chap. 12. Art. 17.

10) Unten bei Retract. §. 289.

11) Apenrader Stadtr. bei Dreyer Samml. verm. Abh. III. S. 1390.

12) Sachsenspiegel I. 29. Der Sinn der Stelle ist zwar sehr bestritten. Albrecht von der Gewer S. 116. Sydow Erbrecht S. 300. Diek in der Hall. Encyklop. Band XXVI. S. 493. Schlesisch. Landr. I. 28. 1. — Schwabenspiegel c. 287. vergl. mit Haubold diss. cit. §. 3. s. Stellen, wo in andern Rechten schon frühe Frist von 30 Jahren und Tag vorkömmt in Grimm Alterth. S. 224.

13) Haubold diss. de orig. et fatis usucap. rer. mobil. saxon. Lips. 1797. Eichhorn Rechtsgesch. §. 357. Privatrecht §. 174.

14) Haubold diss. cit. p. 57. Heineccii elem. jur. II. Tit. 4. §. 120. Westphal de indole bonae fidei in praescript §. 21. s. jedoch Pufendorf obs. Tom. I. adp. p. 23. not. Das alte Culm. Recht V. 53. sagt aber schon: sag ihm sein Gewissen, daß er Recht dazu hab.

15) Unterholzner I. S. 79.

16) Haubold diss. pag. 65. Nach ihm kömmt sie in Fachsius diss. II. in Zobel diff. jur. p. II. p. 206. zuerst vor.

für Erwerbung der fahrenden Habe [17]), indem man die auf rechte Gewere sich beziehende Frist aus ihrem Zusammenhang riß, und die von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen für die Immobilien. IV. In den Städten [18]) entstand früh theils die im sächsischen Rechte vorkommende Verjährung von Jahr und Tag, theils noch die Ansicht, daß die von außen über Sand und See hereingebrachten Gegenstände [19]) in der Frist von Jahr und Tag verjährt werden [20]). V. Die Spuren der sogenannten unvordenklichen Verjährung finden sich schon früh [21]) in den Rechtsquellen des Mittelalters [22]), und sie beruht auf dem deutschen Grundsatze: den durch Alter und unvordenklichen Besitz [23]) geheiligten Zustand zu schützen [24]). VI. Im XV. Jahrhundert hatte schon überall das römische [25]) Recht über Verjährung auf die Statuten gewirkt [26]).

---

17) Sachsenspiegel I. 28. Im Süden kam Verjährnng schon früher vor. Schon allgemeiner nach baier. Rechtbuch von 1340—46. in Heumann opusc. p. 102. Unterholzner S. 74. not. Gegen den im Ausland Befindlichen lief die Frist erst von der Zurückkunft an, s. die holländischen Statute, z. B. Stadtrecht von Heusden von 1395, Rotterdam von 1340, siehe rechtsgeleerde observatien zu H. de Groot. II. p. 86. IV. p. 236. s. auch Brehmer diss. de annal. praescript. p. 27.

18) Merkw. Aussprüche in Bernische Bulle von 1218. Art. 22. Harlemer Stadtr. von 1245 (in Mieris Charterboek I. p. 221.). Der Art. 34. des alten Soester Stadtr. bezieht sich auf das durch Investitur erworbene Eigenthum. —

19) S. aber wegen der über Sand und See gebrachten oben §. 153.

20) Hamb. Stat. von 1270 in Anderson I. S. 73. Stat. Rigens. 1270. art. 93. Stat. Stad. 1279. P. VII. cap. 7. Stat. Lubec. von 1240. art. 150. (Brokes adp. p. 57.) und Cod. (in Brokes p. 112.) art. 313. Haubold p. 53. Brehmer de annal. jur. lubec. praescript. Jen. 1823. s. noch Unterholzner I. S. 81.

21) Aelteste Spür in den alten wallischen Gesetzen vom König Hoel. (s. ancient laws and institutes of Wales. London, 1841. p. 789.) Wer per tres generationes das Land besitzt, ist gegen alle Ansprüche sicher.

22) Jütisch. Lowbuch I. 46. 56. 58. Von nordischen Statuten Ahlefeld Laurig de praescript. immemor. Hav. 1821. Goldne Bulle c. 8. Unterholzner I. S. 517. Wichtig auch Beaumanoir Coutumes chap. 24. Vorzüglich gehören hieher die Weisthümer, die Alles auf altes Herkommen bauen, s. Auszüge aus Grimm's Weisthümern in Buchka's (in not. 24. erwähnter) Schrift S. 9—12.

23) Daß man richtiger von unvordenklichem Besitz sprechen muß, s. gut Monatschronik für Züricher Rechtspflege. IX. Bd. S. 200. Bluntschli Rechtsgeschichte II. S. 115.

24) Im canon. R. s. c. 26. X. de verb. signific. c. 1. de praesc. in 6to. Das Institut fand um so leichter Eingang, da man im röm. R. einiges Aehnliche fand. Buchka der unvordenkliche Besitz des gemeinen Rechts. Heidelberg, 1841; vergl. mit v. Savigny System IV. S. 506. Nach d. Zeitschrift für sächsische Rechtspflege. III. S. 81. soll in Sachsen die Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen die Stelle der unvordenklichen Verjährung vertreten.

25) Daraus erklärt sich das Schwanken der Statute über die Zeit der Verjährung, s. Riccius de praescript. Cap. XIII. §. 5. s. noch Schwaben-

§. 164. [§. 146a.] Heutiger Zustand der Lehre von der Verjährung.

Seit der Verbreitung des römischen Rechts entscheidet gemeinrechtlich nur die römische Verjährung; allein als Ueberbleibsel des älteren deutschen Rechts, oder veranlaßt durch dasselbe, kommen als deutschrechtliche Arten der Verjährung vor: I. die nur durch Gerichtsgebrauch [1]) ausgebildete, in Ländern des sächsischen Rechts geltende Verjährung von Jahr und Tag für Mobilien [2]); II. die in den nämlichen Ländern geltende, gleichfalls nur durch den Gerichtsgebrauch durch Ausdehnung von Stellen, die von erlöschender Verjährung sprachen, entstandene Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen zur Erwerbung von Immobilien und dinglichen Rechten [3]); III. die einjährige Verjährung [4]), welche in vielen niederdeutschen Handelsstädten bei Mobilien durch Gerichtsgebrauch eingeführt ist [5]). Alle diese Verjährungsarten haben die nämlichen

---

spiegel cap. 269. Saarbrüker Landrecht von 1340. Cap. III. Art. 4. In dem friesischen Rechtsbuch (aus d. Ende des XV. Jahrh.) jurisprud. frisiac. Leuwarden, 1835. vol. II. p. 10. kommt schon die römische Verjährung vor. — Merkwürdig ist die Verjährung in Holstein und Schleswig, wo man vierfache Verjährungssysteme unterscheiden kann. Paulsen S. 95—107.

26) In Holland war keine erwerbende Verjährung bekannt; durch Praxis entstand die Ansicht, daß der dritte Theil eines Jahrhund. die Verjährungszeit sey. de Groot Inleiding tot de holland. Rechtsgeleerdheit p. 155. Auch im Norden kömmt Verjährung erst spät vor. Rosenvinge §. 100. Merkw. über England Bracton Lib. II. cap. 22.

1) Schon umständlich erörtert in Sauer tract. de praescript. Francf. 1582. p. 82. s. auch Hadeler Landrecht. P. II. Tit. 18. Brückner Handb. d. Gothaischen Privatr. S. 246. In den sächsischen Ländern, welche fränkisches Recht hatten, gilt die römische Verjährung, z. B. in Meiningen. Kümpel Handb. des Meining. Privatrechts S. 94.

2) Maurenbrecher I. S. 494. Im revidirten Culmischen Rechte III. cap. 1. wird schon bei beweglichen Sachen Verjährung von Jahr und Tag mit bona fides und justus titulus gefordert. — Im alten Culm. Recht V. 53. werden bei beweglichen Sachen 3 Jahre gefordert. s. aber Glosse zum revidirten Culm. Recht.

3) Schott inst. jur. sax. p. 210. Haubold diss. p. 71. Bauer opuscul I. p. 308. Kori Theorie der Verjährung §. 17—21. Unterholzner S. 92. Haubold Lehrbuch des sächs. Privatrechts, §. 185.

4) Lüb. Statut III. 6. Art. 3. VI. Tit. 5. Art. 5. Rostok. Stadtrecht I. Tit. 8. Art. 1. Lüneburg. Stat. II. Tit. 9. Culm. Recht Lib. III. Tit. 2. Cap. 1. Nürnberg. Reform. Tit. XVI. Art. 9. Auch in Lübek ist übrigens diese einjährige Verjährung nur Werk des Gerichtsgebrauchs. Mevius ad jus lub. Lib. I. Tit. 8. Art. 22. nr. 38. Haubold diss. p. 53. Brehmer diss. p. 54.

5) Beneke de praescr. German. annal. Giess. 1740. Schoene diss. jur. brem. et annal. circa praescr. Bremen, 1743. Stürmer de praescr.

Wirkungen, welche bei der römischen usucapio [6]) eintreten, und alle römischen Erfordernisse sind darauf anwendbar [7]), insbesondere werden diese auch bei der sächsischen Verjährung von 31 Jahren verlangt [8]). IV. Die in einigen Städten bei den über das Meer hereingekommenen Sachen geltende einjährige Verjährung [9]) fordert aber weder titulus, noch bona fides. V. Einjährige Verjährung bei einigen Servituten kömmt ebenfalls in einigen Städten vor [10]). VI. Eine Ansicht des sächsischen Rechts ist es, daß die Verjährung das in der Zwischenzeit wegen Mangels der Investitur begründete natürliche Eigenthum von Liegenschaften in volles bürgerliches verwandelt [11]), so daß es der Auflassung nicht bedarf, und der, welcher den durch Verjährungszeit fortgesetzten Besitz auch ohne Nachweisung eines Erwerbstitels darthut, selbst die Lehensreichung verlangen kann [12]). VII. Die Vorschrift, daß der Käufer von Immobilien, deren Eigenthum er durch Investitur erwarb, nach Jahr und Tag von allen Ansprüchen befreit ist, hat zwar an den meisten Orten, wo auch das System der Investitur stehen blieb, sich verloren, indem die Auflassung, ohne Rücksicht auf die hinzukommende Zeit von Jahr und Tag, Eigenthum überträgt [13]), kömmt aber noch in einigen Statuten vor [14]), und hat dann auch die Wirkung, die Ansprüche wegen der von den Statuten anerkannten stillschweigenden und der (nicht in-

---

annal. Altona, 1747. Schröter Abhandl. II. S. 119. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. S. 131. Heineccius de praescr. annal. jur. Lub. Halae, 1734, und Unterholzner am a. O.

6) Haubold sächs. Privatrecht S. 186. Kori Theorie §. 61—67. Eichhorn S. 460. Paulsen S. 98. Auch im esthländ. Landr. gilt diese einjährige Verjährung u. fordert röm. Erfordernisse. v. Bunge livländ. Privatr. I. S. 230.

7) Stein Abhandlungen aus Lüb. R. II. Thl. nr. 1. S. 15. Carstens Beiträge zum Lüb. Recht. II. S. 97. Gutschow de studiis lubec. prom. p. 9. Paulsen S. 99. s. jedoch Gründler I. S. 271. Maurenbrecher I. S. 517.

8) Kind var. jur. observ. sylloge. Lips. 1812. obs. 1. und Steinacker de vi et indole praescription. rerum immob. saxon. Lips. 1837.

9) Stryk de praescript. rer. per mare adlatar. secund. stat. Hamburg. Hal. 1748. s. auch v. Bunge l. c. S. 230.

10) S. unten §. 166. Brehmer diss. p. 57.

11) Haubold Lehrbuch §. 185.

12) Gottschalk in der Zeitschrift für sächs Recht, neue Folge I. S. 24. und Ausschreiben des sächs. Oberappellations-Gerichts vom 6. August 1836.

13) Weimar. Gesetz vom 20. April 1833. §. 1. 2. Meklenburg. Gesetz vom 22. Dezember 1829 über Stadtbuchsordn. §. 8—10. Sehr gut in der Bremischen Erbordn. v. 19. Dec. 1833. §. 21. 35—67.

14) Hamburg. Stadtbuch. II. Tit. 8. §. 6. Rostok. III. Tit. 6. Lüb. Recht. III. Tit. 6. §. 3. V. Tit. 6. §. 1.

scribirten) Privathypotheken auszuschließen [15]); sie hat auch in manchen Orten die Einrichtung veranlaßt [16]), daß gerichtliche Edictalladungen erlassen werden, und dann nach Ablauf von Jahr und Tag die Ansprüche Dritter erlöschen. VIII. Für Institute, welche rein deutsch sind, und bei denen das alte Recht immer die einjährige Verjährung zur Ausschließung von Ansprüchen zuließ, muß dies noch jetzt angenommen werden [17]). IX. Die auch in den Reichsgesetzen [18]) anerkannte sogenannte unvordenkliche Verjährung kann überall angewendet werden [19]), wo nicht das Verhältniß oder der Zustand von der Art ist, daß ein rechtlicher Entstehungsgrund desselben undenkbar ist, oder ein absolut verbietendes Gesetz entgegensteht, und ist eben sowohl in privatrechtlichen als in öffentlichrechtlichen Verhältnissen anwendbar [20]). Zur Begründung bedarf es nur der Nachweisung [21]), daß ein Zustand während des letzten Menschenalters bestanden, und daß auch in Bezug auf das vorletzte Menschenalter die Erinnerungen der Menschen darauf führen, daß kein anderer Zustand dort bestanden habe [22]).

§. 165. [§. 147.] Deutsche Eigenthümlichkeiten bei einigen Erwerbsarten. Insbesondere vom Ueberhang der Früchte.

Auch in Ansehung der Inselbildung, Alluvionen, Früchteerhebung u. a., ist das römische Recht gemeinrechtlich anwendbar; allein als Ueberbleibsel alter Gewohnheiten oder aus der Ausdehnung des

---

15) Senkenberg sel. jur. III. pag. 545. Heise und Cropp Abhandl. I. Seite 394.

16) Z. B. im livländ. Landrecht v. Bunge l. c. S. 216.

17) Bei Näherecht s. unten. Unterholzner II. S. 290.

18) Reichsabsch. von 1548. §. 56. Absch. von 1576. §. 104. Westphälischer Friede. V. 27.

19) Unterholzner I. S. 523—532. Pfeiffer praktische Erörterungen. II. Thl. nr. 1. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung. 1829. nr. 5. 6. Schelling Preisschrift l. c. S. 105. Reyscher würtemberg. Privatrecht. I. S. 200.

20) Zu eng faßt v. Savigny System IV. S. 510. die Wirkung dieses unvordenklichen Besitzes. s. richtiger Buchka der unvordenkl. Besitz S. 24.

21) Buchka S. 26—53. vergl. mit v. Savigny IV. S. 524. u. Bluntschli II. Seite 114.

22) Ueber Ansichten neuer Gesetzbücher: von Preußen s. Grävell Lehre vom Besitz und Verjährung S. 194. s. aber auch Bielitz Commentar II. S. 357. Weichsel die erwerbende Verjährung S. 126.; und besonders Bornemann Darstellung II. Thl. S. 212. Von Oesterreich Zeiller Commentar IV. S. 254. Von Frankreich s. zwar Code 690. Toullier droit civil. vol. III. p. 391. Hohnhorst Jahrbücher II. S. 252.

Regalitätsprinzips kommen doch Abweichungen nach einigen Landesrechten vor, indem I. Inseln oft zu Regalien gerechnet werden [1]; nur darf dies nicht als gemeinrechtlich angenommen werden, da das oft angeführte Reichsgesetz nur ein Rechtsspruch über einen einzelnen Fall und kein Reichsgesetz ist [2]. II. Ebenso ist nur in einigen Ländern die Alluvion als Vorrecht des Fiskus anerkannt [3]. III. Bei der Früchteerhebung [4] wurden im Mittelalter die fructus industriales schon vom Augenblicke an, als die meisten zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben angesehen, jetzt gilt aber diese Ansicht nur mehr als Gewohnheit in einigen Ländern [5]. IV. Als eine theils aus nachbarlichen Verhältnissen, theils aus der Heiligkeit der Were und der Gränze, theils aus der Ansicht, den Nachbar, der durch den nahen Baum Schaden leidet, zu entschädigen, erklärbare [6], einst allgemeine Gewohnheit darf betrachtet werden [7], daß der Nachbar die auf seinen Grund herübergefallenen

---

1) Angeblich nach Const. K. Adolphs von 1293 bei Goldast Const. I. p. 815. s. auch in Eminghaus Corp. Jur. Germ. vol. I. p. 13. und Pertz mon. II. p. 461. Drews de insulis earumque jure. Gron. 1776. Gerstlacher Handbuch X. S. 2219. Sachsensp. II. 56. Haubold S. 250.; sächs. Elbstrom-Uferordnung vom 7. Aug. 1819. §. 13. Dammert Beiträge zum Strombaurecht S. 11. Rousseau Beitr. zur Teich- u. Flußbaugesetzgebung S. 7. In Oesterreich (Gesetzbuch §. 407. 408.) gehören Inseln in schiffbaren Flüssen dem Staate. s. Wagners Zeitschr. 1831. 2s H. S. 107.

2) Engau cuinam insular. in flumin. natar. compet. domin. Jen. 1751. Gründler I. S. 273.

3) Z. B. in Holstein und Schleswig. Viel in Falk Handbuch III. S. 424.

4) Sachsenspiegel II. 58. III. 76. Schwabenspiegel cap. 344. Jütisches Lowbuch II. 72. (s. zwar darüber Paulsen S. 90.) Fischer Erbfolgegesch. S. 281. Daß dies nicht blos sächsisches Recht war, beweist der Tract. de juribus incorporal. bei Weingarten Fascic. II. p. 177, wo noch im XVII. Jahrhundert in Oesterreich die Gewohnheit galt. Ludewig Misc. II. pag. 1203. Veillodter diss. quatenus usufr. morte fruct. extinct. fruct. in haered. Alt. 1802. Wernsdorf an ex legibus sax. fruct. industr. max. lab. peracto usufruct. etc. Vit. 1795. Haubold S. 183. Schrader Handbuch II. S. 127. Maurenbrecher I. S. 515. Der Satz gilt noch in Liefland s. v. Bunge I. S. 228.

5) S. noch Sachse Handbuch §. 254. Aus der alten deutschen Ansicht erklärt sich II. Feud. 28. §. 3.

6) Gaupp in der Tübinger krit. Zeitschr. III. Bd. 2s Heft S. 253., und IV. Bd. 3s Heft S. 496. s. aber auch Grimm IV. Bd. 1s Heft S. 171. Maurenbrecher I. S. 516.

7) S. Sachsenspiegel II. 52. Magdeburg. Weichbild. 125. 126. Jüt. Lowb. I. 53. Vermehrter Sachsenspiegel cap. 45. dist. 14. Augsb. Stat. von 1276 in Walch IV. S. 286. Schweizerstat. in Leu Eidgenoss. LandR. II. Thl. S. 654. Landbuch von Glarus S. 97. Landbuch von Appenzell (Innerrhoden) 1828. Art. 155.; vorzüglich Bluntschli II. S. 101. Pfyffer Luzernisches Gesetzbuch. II. S. 87. Westerwolder Landrecht von 1470. c. 8. Art. 9. Niederländ. Stat. in Trotz jur. agr. belg. II. p. 449.

Früchte oder sogar die überhängenden für sich wegnehmen darf. Es kam aber schon früh verschieden, entweder a) das Recht des Ueberfalls, nach welchem der Nachbar nur die auf seinen Grund herabgefallenen Früchte nehmen darf, oder b) das Recht des Ueberhangs vor, nach welchem der Nachbar die an den überhängenden Aesten wachsenden Früchte nehmen darf [8]). Wie weit das Recht geht, hängt von Localgewohnheit ab. Da das im römischen Recht gegebene Rechtsmittel [9]), wodurch der Eigenthümer der Früchte die Gestattung der Auffammlung der herabgefallenen Früchte auf dem Grunde des Nachbars fordern kann, nicht als unanwendbar im gemeinen Rechte nachzuweisen ist [10]), so muß der, welcher die Früchte von den Bäumen des Nachbars sich zueignen will, das Recht hiezu nach dem Localgesetz [11]), oder nach der Gewohnheit [12]) nachweisen. Da, wo das Recht des Ueberhangs oder Ueberfalls gilt, ändert es nichts, ob das Grundstück, worauf Früchte hängen oder fallen, der Gemeinde gehört [13]).

Französische Stat. in Fournel traité du voisinage I. pag. 140., und Basnage Comm. zu art. 608. der Cout. de Normandie; eben so in italiänischen Statuten, z. B. Stat. terrae Montis S. Mariae, Cassiano 1555. Lib. V. p. 52. s. Frankf. Ref. II. Thl. Tit. 13. §. 2. Baier. Landr. II. Thl. cap. 3. §. 18. 19. Bonner Schützenordn. in Köln. Ediktensamml. II. S. 397. u. Stat. ang. in Krebs de ligno et lapid. p. 48. Zangen von der Zunftfähigkeit der Schäfer S. 116. Steinen westphälische Geschichte. III. Thl. S. 1353. Kopp Handbuch des hessischen Rechts. I. Thl. S. 465. Grimm in der Zeitschr. für histor. Rechtswissenschaft. III. Bd. nr. 11, und hiezu Rezension in Heidelberg. Jahrb. 1823. nr. 7. S. 106. Wildvogel de eo quod just. est circa arb. Jen. 1737. Hildebrand de fruct. in alien. praed. Alt. 1746. Krause de jure in arb. vicin. Viteb. 1765. Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1826. S. 57, und Grimm Alterth. S 551.; von Würtemberg Weishaar II. S. 56. Auch in Preuß. Provinzialr., z. B. dem von Berg §. 29. ist d. Ueberfall anerkannt, besonders westrhein. ProvinzR. §. 12. 13.

8) Z. B. nach Magdeburg. Weichbild Art. 125.; s. noch merkwürdig vollständiges Statut darüber im Werthheimer Stadtrecht von 1466, abgedruckt in meinen Beitr. zum deutschen Privatrechte S. 23. s. auch noch Statute in rechtsgeleerde observat. zu de Groot Inleiding vol. III. p. 154. Orth Anmerk. zur Frankf. Ref. III. Forts. 578. Sachse Handb. S. 465. Schweinfurter Ordnungen (1720) pag. 82.

9) L. un. D. de glande legend. Wildvogel de eo quod justum est circa arbor. cap. III. §. 9. Thibaut Pandekten §. 587.

10) S. zwar Runde §. 276. Gründler I. S. 275. Auch Maurenbrecher I. S. 268. nannte den deutschen Grundsatz einen gemeinrechtlichen, thut es aber nicht mehr in der 2. Aufl. S. 516. s. aber Eichhorn Privatr. §. 171. not. 6.

11) Auch neue Gesetze (preußisch. Landrecht I. Thl. Tit. 9. §. 289. Oesterreich. Landr. §. 422. s. dazu Winiwarter II. S. 183.) erkennen das Recht des Ueberfalls. Ueber französ. R. (wo viel Streit ist) s. Zachariä Handbuch II. S. 38. not. Brauer Erläuter. II. S. 512.

12) Bei der Allgemeinheit der Gewohnheit nach dem deutschen Rechte kann man keinen strengen Beweis fordern.

13) Maurenbrecher l. c. S. 516. An manchen Orten gilt aber in Bezug auf

II. Abtheilung.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 166. [§. 148.] Deutschrechtliche Abweichungen.

Wenn zwar auch gemeinrechtlich in der Lehre von den Dienstbarkeiten das römische Recht angewendet werden muß [1]), so ist doch unverkennbar, daß bei dieser Anwendung mehrere deutschrechtliche Ansichten, die in der Fortbildung des Rechts entstanden, Modificationen erzeugt haben, welche gekannt seyn müssen. I. Schon daraus, daß vor Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland vielfache Belastungen des fremden Eigenthums vorkamen, welche nicht als wahre Reallasten aufgestellt werden können, vielmehr als Dienstbarkeiten bestellt wurden, die aber nicht zum Vortheile bestimmter Grundstücke, sondern zum Vortheile von Corporationen [2]), oder von Familien gereichten, folgte in der Anwendung eine Modification der römischen Begriffe. Diese Verhältnisse dauern auch fort, sie passen aber nicht unter die römischen Prädialservitute, auch gewährt das römische Recht durch die Vorschriften über Personalservitute, wenn man deren Zahl als geschlossen annimmt [3]), keinen Anhaltspunkt, so daß man eine Erweiterung des römischen Begriffs zugeben muß [4]). II. Manche zwar dem römischen Rechte bekannte Dienstbarkeiten kommen bei uns in so verschiedenen Modificationen nach dem Bedürfnisse, wofür sie bestellt sind, vor, daß bei Anwendung des römischen Rechts überall zunächst die besondere Art [5]), welche nach der Bestellung

---

Gemeindegrund eine abweichende Gewohnheit. Krebs de ligno et lap. p. 49., und weitl. Handbuch von Uri (Flüelen, 1823.) 1. Bd. S. 152. Darauf deutet auch das Sprüchwort: Allmendgut ist nicht Nachbargut. s. auch badisches Landrecht Art. 680. a.

1) S. überhaupt Klügel de different. jur. rom. et german. inprim. saxon. in materia de servitut. Viteb. 1794. Seuffert civilist. Erörterungen S. 70.; civilist. Archiv. III. S. 318. Gut Schuster über das Baurecht, Verbietungsrecht, Gebrauch der Dienstbarkeiten. Prag, 1819. Phillips Privatr. I. S. 578.

2) Z. B. zum Vortheile eines Klosters oder einer Gemeinde.

3) Die Meinungen sind verschieden; aber folgt man der richtigen Ansicht von v. Vangerow, Leitfaden I. S. 627, daß auch sonstige röm. Realservituten als Personalservituten bestellt werden können, so läßt sich wohl helfen, nur entsteht die Schwierigkeit wegen der Dauer der Servitut, wo man die Analogie vom ususfr. der moralischen Person annehmen müßte, und daher zu einer dem deutschen Rechte widerstrebenden Beschränkung kommen würde.

4) S. daher die richtigen Bemerkungen in Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 108.

5) Z. B. es giebt Braut-, Kirch-, Leichenwege. Bluntschli II. S. 111.

zum Grunde liegt, erwogen werden muß. III. Der Satz, daß das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks das Maaß der Servitut bestimmt, paßt nur bei Realdienstbarkeit, während bei anderen, die zum Vortheile einer moralischen Person [6]) gereichen, das Bedürfniß des Berechtigten entscheidet [7]). IV. Schon vor der Verbreitung des römischen Rechts [8]) kam in Deutschland das Verhältniß vor, in welchem ein dem römischen usus fructus ähnliches, aber doch davon vielfach abweichendes, Recht bestellt wurde. Diese Rechte blieben auch nach Einführung des römischen Rechts stehen, und dies veranlaßte oft die Aufstellung eines deutschen Nießbrauchs [9]). Dahin rechnete man die Fälle a) des aus dem mundio fließenden Nießbrauchs des Ehemanns in Bezug auf die Güter der Frau, b) die Leibzucht des überlebenden Ehegatten, c) den Nießbrauch der Eltern, d) das Recht am Leibgeding, e) das Verhältniß der Interimswirthschaft, f) die Leibzucht, g) Apanage. Richtig ist dabei nur, daß bei diesen Verhältnissen einige von dem römischen usus fructus [10]) abweichende Bestimmungen vorkommen; allein jedes dieser Verhältnisse ist wieder eigenthümlich [11]) und man kann nur erklären, daß der Richter da, wo sie vorkommen, sie nicht als reinen römischen usus fructus behandeln, sondern die besondere Natur des Verhältnisses zum Grunde legen muß. V. Die römischen Grundsätze über Servituten [12]) müssen auch in so ferne beibehalten werden, als man noch jetzt annehmen muß, daß Servituten nicht im Thun bestehen können [13]). Die entgegengesetzte Meinung [14]) ist dadurch entstanden, daß man die Reallasten unter den Begriff von Servituten zu stellen suchte, was zu irrigen Folgerungen führt. Auch kann man

---

6) Z. B. bei dem Weiderechte einer Gemeinde.
7) Reyscher würtemb. Privatr. II. S. 39.
8) In alten Quellen kömmt das Wort usuaria auch lidoleip vor. Auch im Mittelalter zu rechten Leib, Falkenstein Cod. dipl. ant. Nordgav. pag. 151.
9) Schwarzenberg de usufructu juris german. Cassel, 1841.
10) Auch d. röm. R. kannte ja schon Modificationen.
11) Eichhorn Privatrecht §. 176. Maurenbrecher I. S. 563.
12) Schon in Urk. von 1304 in Guden III. pag. 18. werden römische Serv. bestellt.
13) Gerhard de serv. in faciend. Jen. 1710. Literatur in Glück Comment. X. Thl. Seite 7 ꝛc. Pfeiffer vermischte Aufsätze, 4tes Stück, Seite 227. Hupfeld servit. in faciend. consistere nequit etc. Marb. 1817. Gründler I. S. 279. Maurenbrecher I. S. 565. Spangenberg prakt. Erört. I. S. 328. Bluntschli II. S. 109. Reyscher II. S. 40.
14) Z. B. in Puchta v. den Klagen der Landeigenthümer S. 243.

bei solchen im Thun bestehenden Verhältnissen nicht von deutschen Servituten sprechen, weil man dadurch den Begriff von Servitut selbst zerstören und auf Verhältnisse anwenden würde, in denen keine Beschränkung des fremden Eigenthums liegt. VI. Nicht als Servituten, sondern als gesetzliche im öffentlichen Interesse aufgelegte Beschränkungen des Eigenthums erscheinen [15]) die durch Bauordnungen und andere Polizeigesetze eingeführten Bestimmungen über die Vergitterung der Fenster, über gewisse Entfernung bei Anlagen. VII. In Ansehung der Verjährung [16]) ist nur als particularrechtliche Abweichung anzuführen: a) die in Sachsen vorkommende Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen, 6 Tagen für Erwerb und Verlust von Servituten [17]), und b) daß in mehreren niederdeutschen Städten einige auf Gebäude sich beziehende Dienstbarkeiten in Jahr und Tag erworben werden können, in so ferne der seit Jahr und Tag bestehende Zustand von Gebäuden nicht verändert werden darf [18]). VIII. Einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen Servituten gemeinrechtlich nicht; und nur dann kann Investitur gefordert werden, wenn das besondere Landesrecht dies vorschreibt [19]), was häufig in der Consequenz der Grundsätze [20]) von der Investitur vorgeschrieben ist, und eigentlich überall gefordert werden sollte, da Servituten dingliche, den Werth

---

15) Weishaar würtemb. Privatrecht. II. Thl. S. 55. Puchta von den gerichtlichen Klagen in Streitigkeiten der Landeigenth. S. 194. 257.

16) Das Schweizer Recht kennt keine Verjährung der Servituten, s. gute Bemerkungen Bluntschli II. S. 113.

17) Curtius sächs. Civilrecht. II. S. 526. Kind var. juris observ. syllog. Lips. 1812. obs. 1. s. noch über besondere Verjährungszeiten Paulsen holstein. Privatr. S. 108.

18) Im Lübek. Recht. I. Tit. 8. Art. 2. Meusching de servit. in gen. et spec. de aldif. leg. jur. lubec. Helmst. 1763. Stat. Verd. 96. in Pufendorf I. adp. p. 109. Bremens. in Pufendorf II. p. 48. Rostok. Stat. I. Tit. 8. §. 2. Vergl. III. Tit. 12. §. 13. s. von der Stadt Oldenburg, Halem Oldenb. II. S. 34.; auch in den holländischen Städten kömmt diese einjährige Verjährung sehr häufig vor. s. Statute in rechtsgeleerde observat. zu de Groot vol. III. pag. 161. Verschied.nh. in Neller opusc. II. pag. 31., und Glarner Landbuch S. 101.

19) Schon Freiburger Stat. von 1520. Fol. 36. Augsb. Bauordn. in Huber S. 56. Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 54. Streit nach sächs. R., Haubold Lehrb. S. 200. In Oesterreich war diese Eintragung schon immer gefordert. Zeiller Comment. II. S. 302.

20) Kleins Annalen der Gesetzgebung. XXV. S. 36. Oesterr. Gesetzb. §. 481. Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde. VIII. Band, S. 336. Winiwarter Handb. II. S. 280. s. aber von Gönner Comment. zur baier. Hypothekenordn. I. Thl. S. 262. II. Bd. S. 192., und Zweibrücker Entwürfe zur verbess. Hypoth. O. S. 54.; auch Entwurf des Gesetzes von Geneve von 1827 sur l'acquisition et conservation des droits reels, art. 57., und Genfer Gesetz sur la publicité des droits immobiliers vom 28. Juin 1820 art. 7. Archiv für civil. Praxis. XIX. S. 156.

der Liegenschaften, worauf sie ruhen, sehr vermindernde Rechte sind, so daß nur durch Kenntniß dieser Lasten [21]) auch der wahre Zustand und Werth der Immobilien beurtheilt werden kann. IX. Wo auch die gerichtliche Eintragung vorgeschrieben ist, muß in der Consequenz der Lehre von der Investitur (§. 161.) dies nur auf die Existenz des dinglichen Rechts wirken, und das Verhältniß unter den Contrahenten bleibt doch gültig, wenn auch keine Eintragung erfolgte. Wenn eine Servitut durch Vertrag bestellt, aber gerichtlich bestätigt wird, muß dies (auch ohne Nachweisung besonderer Tradition) zur Bestellung des dinglichen Rechts genügen [22]). X. Als Entscheidungsnormen der Dienstbarkeiten gelten auch die Baustatuten [23]), die landwirthschaftlichen Statute [24]) und Weisthümer. XI. Auf die Staatsrechtsdienstbarkeiten [25]), nach welchen ein Staat in seinem Gebiete zu Gunsten eines anderen Staats etwas leiden, unterlassen oder thun muß, läßt sich die Analogie der römischen Privatrechtsservituten nicht anwenden.

§. 167. [§. 149.] Deutsche Arten.

I. Das römische Recht, so weit es allgemeine für alle Servituten geltende Grundsätze aufstellt, muß zwar auch auf Servituten angewendet werden, die das römische Recht nicht enthält; allein hier

---

21) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 22. §. 18—22. 49. s. darüber richtig Bornemann Darstellung IV. S. 557. 69. Brem. Erbordn. §. 35. Auch in der Schweiz wählt man oft die Eintragung in öffentl. Bücher der Sicherheit wegen. Bluntschli II. S. 112.

22) Dies folgt aus Analogie des Satzes v. §. 161. nr. 7.

23) S. alte Straßburger Bauordn. hinter Mollinger de pariete commun. Arg. 1743. Amberger von 1552 in Schenkl Samml. I. S. 71. Augsburger in Huber Statut. S. 56. Würzburger in Scheidt thes. I. S. 3390.; von Gützkow in Schott Samml. II. nr. 7. Hannover. Stat. in Hagemann Erört. V. nr. 53. Michaelis zusammengelesene allgemeine Baurechte. Braunschweig, 1781. Berliner Bauobservanzen in Mathis Monatschr. II. S. 357. Mainzer Bauordn. in Mainzer Landesordn. Tit. 7. 8. s. noch Walch Beiträge. VIII. S. 205.; vorzüglich gehören noch hieher die Bauordnungen von München (schon im alten Stadtrechte) Auer das Stadtrecht von München, p. XCV. bis CXX.; -- und von Geist der alten Baurechte Bluntschli II. S. 98. s. noch Scholz das Baurecht und d. Rechte in Beziehung auf Gebäude. Braunschw. 1839.

24) Z. B. auch Gödingssprüche in Klöntrupp alphabet. Handb. II. S. 125., und oben §. 22. Hier sind auch die neuen Sammlungen der preuß. Provinzialrechte wichtig; s. rev. Entw. des Provinzialr. v Berg §. 17—29. Westrhein. Provinzialr. §. 8—22. Ostrhein. Provinzialr. S. 5. S. 168.

25) Gönner Entw. des Begriffs und der rechtl. Verh. der Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen, 1800. Schmidt Lehrbuch des Staatsrechts, Seite 165—168. Maurenbrecher Staatsr. §. 60. not.

wird vorzüglich die Beachtung der einzelnen Particularrechtsnormen, insbesondere auch die Ortsgewohnheit, wichtig. Darum entscheiden bei Servituten der Häuser besonders die Bauordnungen, namentlich wegen der Brandmauern und Communmauern [1]), wegen des Rechts, höher zu bauen [2]), wegen des Winkelrechts [3]). II. Besonders reich ist das deutsche Recht an sogenannten gesetzlichen Servituten, als den durch das Gesetz selbst ausgesprochenen Einschränkungen des Eigenthums, oder Verpflichtungen des Eigenthümers, sich gewisse Beschränkungen gefallen zu lassen; sie sind entweder im öffentlichen Interesse als Ausflüsse der Polizeigewalt a) zum allgemeinen Besten [4]), oder b) zum Vortheile einer Gemeinde [5]), oder c) zum Nutzen einzelner Personen angeordnet. Nur in Ansehung der letzten können wahre Servituten entstehen, in so ferne es von dem Nachbar, zu dessen Bestem etwas eingeführt ist, abhängt, eine Abänderung sich gefallen zu lassen, und entweder durch Vertrag oder Verjährung seine Liegenschaft mit einer Servitut zu belasten, während die sub a) und b) bemerkten wahre Polizeivorschriften sind, bei welchen das öffentliche Interesse die Last dem Andern auflegt, ohne daß durch den Verzicht des Nachbars etwas geändert werden kann. III. Eine gesetzliche Servitut besteht vermöge einer entschiedenen [6]) allgemeinen Rechtsansicht in so ferne, als der Eigenthümer [7]) eines Grundstücks da, wo für seinen Nachbar das diesem gehörige Grundstück unbrauchbar seyn würde, fordern kann, daß sich der Andere gegen Entschädigung eine Servitut gefallen lasse, wodurch der Gebrauch des Grundstücks möglich wird. IV. Außerdem giebt es, jedoch nur particularrechtlich

---

1) Lüb. Recht. III. Tit. 12. Art. 9. Rostok. III. Tit. 12. §. 7. Mevius ad jus lub. p. 640. Ulmische Bauordn. Tit. 6. Amberger in Schenkl S. 84. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. III. Thl. S. 410. Halem Oldenburg. Privatrecht II. S. 35., und rechtsgeleerde obs. zu de Groot III. p. 153. Von München Auer p. CXI. s. noch Scholz Baurecht Seite 174.

2) Selchow elect. jur. nr. 1. Orth Anmerkungen l. c. S. 431. Scholz Seite 200.

3) Ulm. Bauordn. Tit. 9. Nürnberg. Reformat. Tit. 26. Mainzer, Tit. 7. §. 37. Eisenach. Stat. III. Thl. Art. 4. 8.

4) Z. B. Leinpfad.

5) Z. B. wegen gewisser Bauanordnungen, wegen Baumpflanzung.

6) Schon in alten Ehehaftsordn. von 1435. §. 54. (in Lori Geschichte des Lechrains. II. S. 141.) kommt dies vor.

7) Die l. 12. D. de religios. darf nicht als singuläre Vorschrift und isolirt aufgefaßt werden. s. Elvers Themis I. S. 94. Puchta von den Klagen der Landeigenthümer S. 224. Böle im neuen Archiv für preuß. Recht u. Verfahren (Arnsberg, 1834) I. Thl. nr. 2. Bornemann preuß. R. IV. Seite 554.

begründet, gesetzliche Servituten, die zum Besten des Nachbars eingeführt sind. Dahin gehört 1) das Recht der Anwende [8]), als das Recht, auf dem Grundstück des Nachbars mit dem Pfluge umkehren zu dürfen [9]). 2) Das Recht, zu fordern, daß die durch ihren üblen Geruch [10]) dem Nachbar lästigen Theile eines Gebäudes nur in gewisser Entfernung von dem Gebäude angelegt werden [11]). 3) Das Recht, zu fordern, daß Anlagen, wodurch ein schon vorhandener Brunnen verunreinigt oder unbrauchbar gemacht würde, entfernt werden [12]). 4) Das Recht, zu verlangen, daß Bäume nur in bestimmter Entfernung [13]) von der Gränze der zwei Nachbarn gepflanzt werden. 5) Das Recht, die Anlegung [14]) von gewissen Zäunen bis zur bestimmten Entfernung zu beschränken [15]). 6) Das Recht, zum Behufe des Baues oder der Ausbesserung eines Gebäudes das fremde

---

8) S. altes Weisthum in Senkenberg corp. I. P. II. p. 55.; auch in den erwähnten Ehehaftsordn. bei Lori §. 54. Klöntrupp I S. 70. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 250. Preuß. Landrecht I. Tit. 8. §. 118. Es heißt dies Recht auch Tretrecht. Bluntschli II. S. 111. Im Provinzialrecht von Berg ist dies Recht §. 27. ausgeschlossen; ausführl. Bestimmungen im revid. Eichsfelder Provinzialr. Motive S. 186.

9) Aus alten nachbarlichen Verhältnissen erklärt sich überhaupt viel im alten deutschen Rechte. Merlin repertoire sub voce: voisinage. Fournel traité du voisinage, nouv. edit. Paris, 1812. 2 vol. und Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1826.

10) Sachsenspiegel II. 51. Magdeb. Weichbild Art. 122, z. B. heimlich Gemach 3 Fuß. Amberg. Statut. in Schenkl S. 96. Von München Auer S. CI.

11) Glück Commentar. X. S. 137. Mit Unrecht nimmt Maurenbrecher I. S. 244 dies als gemeinrechtliche Vorschrift an.

12) Dies findet sich in allen rheinischen Provinzialr. Bergisches §. 21. 22.

13) Altes Weisthum in Senkenberg corp. jur. I. P. II. p. 56. Statute in Walch Beiträgen. VIII. S. 217. Trier. Verordn. von 1737 in der Trier. Chronik, 1820. S. 63. Glarner Landbuch S. 97. Bonnische Statute in Köln. Edict S. II. S. 396. Rohr Haushaltungsrecht S. 762. Von rhein. Provinzialr. westrhein. §. 10. Es kommt auf die Beschaffenheit der Grundstücke und der Bäume an, z. B. Nußbaum in Entfernung von 16 Fuß. s. noch Bluntschli II. S. 101.

14) Krebs de ligno et lapide p. 334. Bülow und Hagemann prakt. Erört. I. S. 178. V. S. 114. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 8. §. 149—184. Code civil art. 648. Struben V. 134.

15) Das ältere deutsche Recht enthält viele Bestimmungen über Zäune, durch welche der Eigenthümer die Gränze seiner Were bezeichnete. Grimm Rechtsalterth. S. 549. Merkw. französ. Statute, z. B. Cout. de Boullenois. art. 321. Cout. de Bretagne art. 408.; holländische Stat. in Trotz jur. agrar. belg. II. pag. 433.; auch noch Fournel traité de voisinage. I. pag. 277. Preuß. §. 151. Ueber die Gemeinschaft eines auf der Gränze von zwei Grundstücken stehenden Zauns: Wendehagen Bauernrecht in Spangenberg Beitr. S. 201. Klöntrupp alph. Handb. II. S. 125. Schmidt Abhandlungen. I. Thl. S. 110. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 298. Fournel traité II. p. 120. Preuß. §. 174. Code 670—73. Hier wird der unter Napoleon gearbeitete Entwurf des Code rural mit den trefflichen Observations der Gerichte und den Gutachten der Sachverständigen wichtig.

Grundstück betreten zu dürfen [Hammerschlagsrecht] [16]). 7) Das Leiterrecht [17]), als die Befugniß, zum Behufe eines Baues des eignen Gebäudes, auf dem fremden Gute Baugerüste aufzustellen. 8) In Bezug auf die Wegegerechtigkeit entscheiden, wenn auch im allgemeinen die römischen Vorschriften über iter, via, actus anzuwenden sind [18]), zunächst die Localordnungen [19]), und besonders die deutschen Ausdrücke, in so ferne daraus das Bedürfniß, für welches der Weg bestellt wurde, erkannt werden kann [20]). 9) In Bezug auf Licht-, Fenster-, Aussichtsrecht entscheidet, wenn kein Localgesetz etwas anderes bestimmt, das römische Recht [21]); allein eben hier hatte das deutsche Recht schon früh abweichende Ansichten, indem man möglichst das Interesse des Inhabers eines Gebäudes, Licht und freie Aussicht zu haben [22]), begünstigte; in Anderm mehr das Interesse, daß der Nachbar nicht auf das Gut des Anderen sehen könne, hervorhob, und so das Eigenthumsrecht beschränkte [23]), während man in Anderm zwar das nothwendige Licht, aber nicht die Aussicht geben wollte [24]), andere Statute mehr die Freiheit des Eigenthümers des Gebäudes, beliebige Anlagen zu machen, zu Grunde legten [25]). Auf diese Art kommen sehr verschiedene Beschränkungen des Licht- und Fensterrechts vor [26]), und zwar entweder a) als das Recht, zu for-

---

16) Klöntrupp II. S. 135.
17) Es heißt in französ. Coutumes tour d'echelle, auch echellage. Lauriere glossaire p. 400. und Merlin repert. XIV. p. 49. Dies steht auch im Provinzialr. v. Berg §. 28.
18) Es kommt darauf an, ob man sie als nur aus dem römischen Sprachgebrauch; oder aus der Natur der Sache hervorgehend, ansehen will. v. Vangerow Leitfaden I. S. 655. Jurist. Zeitung für Hannover 1839. S. 85.
19) Hieher gehören wieder Weisthümer, Wegeordnungen und Dorfordnungen. s. merkw. Vanderhagen Bauernrecht l. c. S. 202.
20) Z. B. ob Fußweg für Einzelne oder für Gemeinden, ob Weg für Kirchgang, ob Bahrweg nur bei Beerdigungen zu gebrauchen. Bluntschli II. Seite 410.
21) v. Vangerow I. S. 656—62. Scholz Baurecht S. 168.
22) Z. B. selbst Aussicht auf die Uhr u. A. s. gut Bluntschli II. S. 100.
23) Dies war z. B. in großen Städten mit ihren engen Gassen der Fall; so erklärt sich das Gewohnheitsrecht von Paris und daraus Code civil. art. 678.
24) Daher trennt auch der Code civil 675—78 jours (als Lichtfenster) von vues (Aussichtsfenster). s. noch Roßhirt das französ. und badische Civilrecht. I. Thl. S. 133. Eine solche Unterscheidung ist schon in l. 12. Cod. de aedif. privat. Auch die alte Münchner Bauordnung (Auer S. CIV.) geht davon aus.
25) Dies trat in den späteren Bauordnungen mehr hervor.
26) Balcke in Gesterding thes. jur. lub. I. p. 114. Lüb. Recht III. Tit. 12. Art. 13. Nürnb. Reformat. XXVI. Art. 3. Hamburg. II. Tit. 20. Art. 8. Orth Anmerk. II. S. 524. Mainzer l. c. §. 34. 35.

dern, daß der Nachbar in seine an das Grundstück des Anderen gränzende Mauer keine Fenster baue [27]), oder b) nur Fenster, um sich Licht zu verschaffen [28]), aber keine Aussichtsfenster, oder c) keine Fenster anders baue, als nur in einer gewissen Entfernung vom Boden auf, oder nur mit Gittern versehen [29]), d) oder als das Recht, in einer fremden Wand ein Fenster zu haben [30]). e) An manchen Orten bezeichnet man aber auch damit das Recht, zu fordern, daß der Nachbar nicht durch zu nahes Anbauen das Licht dem Nachbar verbaue [31]). Bei der Beurtheilung der einschlägigen Fragen kömmt es auf die Localbauordnungen [32]) und auf den ihnen zum Grunde liegenden Geist an; so weit diese keine Einschränkungen enthalten, muß es, da das spätere römische städtische Baugesetz [33]) nicht ein gemeines Recht begründet [34]), jedem Eigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechts [35]) erlaubt seyn, in seinem Gebäude Fenster nach dem Eigenthum des Nachbars hin anzulegen, und zwar auf jeden Fall Lichtfenster [36]), und ebenfalls Aussichtsfenster [37]), wenn kein nachbarliches Gebäude gegenüber steht, oder dasselbe so entfernt ist,

---

Leu eidgenoss. Landr. II. S. 582. Augsburger, in Huber S. 58. Schröter Abhandl. II. S. 145. Richelmann, das Fenster- und Lichtrecht. Rostok, 1803. s. noch Griesinger de servitute luminum cap. 6. Rechtsspr. des Oberappellations-Gerichts zu Parchim nr. 13. Hagemann Erört. VI. nr. 13. Fahne das Fenster- und Lichtrecht. Berlin, 1835. Pfeiffer prakt. Ausführ. IV. Bd. nr. 1. Ueber diese Dienstbarkeit nach badischem Recht s. Annalen der badischen Gerichtshöfe 1837. nr. 7. 1839. nr. 10. 1841. nr. 51.

27) In einigen Statuten, z. B. in Statut. von Iserlohn (MS.) gilt es als Zeichen der Erwerbung des Fensterrechts, wenn jemand während der Verjährungszeit die Flügel oder Laden seines Fensters auswärts aufschlagen durfte; Fensterrecht enthält dort auch das Recht, zu verlangen, daß der Grund des Nachbars unter dem Fenster 7 Fuß weit unbebaut bleibe. s. noch viele Vorschriften im ostrhein. Provinzialr. S. 10.

28) So erklärt sich auch art. 677. des Code civil.

29) Dies gilt auch im Code art. 676. und im preuß. Landrecht. s. gut über preuß. Bestimmungen Bornemann II. S. 242—249.

30) Z. B. nach dem österreich. Gesetzbuch §. 488. Winiwarter II. S. 290.

31) Diese kennt auch das römische Recht, wenn man der l. 12. Cod. de aedif. priv. folgt. Glück X. S. 122.

32) S. oben §. 166. not. 25. Von Frankfurt Bender Frankf. Privatrecht S. 136; von Kurhessen Pfeiffer pract. Ausf. IV. S. 11.

33) L. 12. 13. Cod. de aedif. priv.

34) L. 12. ist nicht glossirt. Gesterding Ausbeute III. S. 460. Pfeiffer l. c. Seite 10.

35) Gewiß nach dem, abgesehen von der l. 12. Cod., geltenden römischen R. Pfeiffer S. 4. Winiwarter Handb. II. S. 290.

36) Dieß muß selbst nach l. 12. Cod. zugestanden werden. Die Pflicht, Fenster zu vergittern, ist nur particularrechtlich.

37) Pfeiffer l. c. S. 27, über Bedeutung: offene Fenster; Pfeiffer S. 19.

daß es nicht innerhalb des durch die Localbauordnung [38]) vorgeschriebenen Raumes steht, in welchem kein Aussichtsfenster angelegt werden darf, wenn nicht das Recht hiezu durch eine Servitut erworben wird. Eben so kann auch das Bauen auf seinem Eigenthum nicht verwehrt seyn [39]), obwohl Fenster des Andern verdunkelt werden, wenn nicht ein Localbaugesetz [40]) es verbietet [41]), oder der Andere die Servitut erworben hat, dies zu hindern. V. Bei manchen Beschränkungen, die ein Eigenthümer dulden muß, liegt die Pflicht in einer Observanz, die in einer ganzen Gemeinde gilt, wo dann jeder, der in der Gemeinde Grundstücke besitzt, der Last unterworfen ist [42]).

§. 168. [§. 150.] Weidegerechtigkeit.

Die Weideservitut [1]) [Hutrecht], als das dingliche Recht, Vieh auf dem Grundstücke eines Anderen Futter suchen zu lassen, verschieden von dem Triftrecht [2]), kömmt in sehr verschiedenen Verhältnissen vor, 1) entweder in so ferne sie als Recht eines Grundstücks auf ein anderes Grundstück, oder 2) einer moralischen Person auf gewisse Grundstücke zusteht, 3) insbesondere einer Gemeinde durch den Gutsherrn gestattet ist [3]), oder 4) eine Familie oder eine Person Weiderecht für ihr Vieh hat, oder 5) dem Weideberechtigten auf der ganzen

38) Die Vorschrift der l. 12. Cod. de aedif. entscheidet hier *nicht, aber* Localgesetze bestimmen einen Zwischenraum; von Kurhessen Pfeiffer IV. S. 28; v. Frankfurt Bender S. 138.
39) Pfeiffer IV. S. 30. 44.
40) Pfeiffer l. c. S. 31. Gesterding Ausbeute III. S. 457. Hier werden auch die Baugesetze wegen der Höhe des Baues wichtig.
41) Vom Neidbau Gesterding Ausbeute III. S. 391.
42) Dahin gehörten manche Arten der Weide, und die Pflicht, das Aehrenlesen auf den Aeckern nach der Aerndte zu dulden. Fischer Polizeirecht II. §. 1068. Hagemann Landwirthsch. S. 220. v. Oesterreich Winiwarter Handb. der Gesetze. II. S. 188. In Frankreich heißt es: droit de glanage (schon in alten Urk. anerkannt, s. von 1232 in Miraei op. P. III. p. 379). Fournel traité de voisinage. II. p. 95.
1) Leiser jus Georg. Cap. 10. p. 577. Rohr Haushaltungsrecht. I. Thl. Buch VI. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrecht. II. Cap. 1. Kaempfe de servit. pascend. Witeb. 1791. Strampfer Abhandl. vom Hutrecht. Erlang. 1798. Münter, das Weiderecht. Hannov. 1804. Hagemann Landrecht S. 551. Nassau. Weisthum. III. Thl. S. 186. Folir über Weidgang und Weidgerechtigkeit, nach den im Rheinlande bestehenden Gesetzen. Köln, 1818. Hauer Gesetze im Unterthansfache. IV. Seite 43.
2) D. h. dem Rechte, Vieh über eines Andern Grundstück treiben zu dürfen.
3) Weisse de dominio agror. incultor. p. 29. s. noch die Schrift: über die Rechte der Erbherrschaften in der Lausitz S. 36.

Gemarkung einer Gemeinde Weiderecht zusteht. Auch bei den Weiderechten, welche die Gutsherren [4]) auf den Grundstücken der Gutsunterthanen in Anspruch nehmen, kann man sie nicht als eine von selbst sich verstehende Befugniß der Gutsherren betrachten [5]), sondern der letzte muß nachweisen, daß er die Weideservitut bei der Gutsverleihung sich vorbehalten oder sonst erworben habe. Auf gleiche Art kann die Gemeinde, welche Weiderechte auf den Grundstücken der Gemeindeglieder in Anspruch nimmt, diese nur erlangen [6]), wenn entweder alle Grundeigenthümer einwilligten, oder wenn die Gemeinde die Weideservitut erwarb. Steht jemand das Weiderecht auf der Gemarkung einer Gemeinde zu, so ist die letzte nur dann als verpflichtet zu betrachten, wenn das Recht in Bezug auf das Gemeindevermögen in Anspruch genommen wird [7]). Die einem Berechtigten zustehende Weideservitut schließt I. den Eigenthümer des dienenden Grundstücks nicht von dem aus dem Eigenthum fließenden Rechte aus, gleichfalls die Weide zu benützen [8]), wenn nicht der Eigenthümer darauf verzichtet, oder der Servitutsberechtigte das Verbietungsrecht speziell erworben hat [9]). II. Ueber den Umfang des Weiderechts entscheidet die besondere Verabredung, und so weit diese mangelt, der bisherige Besitzstand und die bisherige Art der Cultur. Ist das Weiderecht auf Brachfeldern [10]) besonders erworben, so kann die

4) Hieher gehört auch die Frage über Entstehung der Dörfer. s. oben §. 130, und die oben §. 128. not. 16. ꝛc. berührte Controverse.

5) Das dominium directum begründet kein Weiderecht. s. Streitigkeiten in Annalen der badischen Gerichtshöfe 1833. S. 26. 61. 1834. S. 119.

6) Annalen l. c. 1833. S. 142. Weishaar würtemberg. Privatr. II. S. 67. vgl. mit Bolley in d. Beilage zu Sarvey Mongtschrift. II. Bd. S. 50.

7) Daher muß man sich hüten, solche Prozesse als wahre Gemeindeprozesse zu behandeln. Annalen der badischen Gerichte 1840. nr. 47. s. zwar dagegen nr. 10.

8) Dies ist das jus compascendi, wohl zu trennen von der servitus compascendi, d. h. dem Rechte, wenn der Eigenthümer des Grundstücks Weide ausübt, dann auch mit weiden lassen zu dürfen; hier ist nur eine servitus conditionata da, in so ferne die Servitut nur ausgeübt werden kann, wenn auch der Eigenthümer die Weide ausübt. s. Weichsel Grunds. über gemeinschaftl. Eigenthum. Servituten S. 143.

9) L. 6. Cod. de servit. L. 13. §. 1. D. Commun. praedior. Rivinus de aequali jure domin. et servient. praedii, si pascua non sufficiant. Lips. 1738. Glück Comment. X. S. 180. Hagemann pract. Erört. VI. S. 75. Seuffert civil. Erört. S. 73. Reyscher würtemb. Privatr. II. Seite 45.

10) Die blos bisher factisch bestehende Brache giebt noch keine Zwangsrechte auf Beibehaltung. s. über Weide im Brachfelde Hagemann Landwirthschaftsr. S. 559. Goldmann die Gesetzgeb. des Großherz. Hessen in Bezug auf Befreiung des Grundeigenthums S. 11. — Das Besömerungsrecht ist dem Eigenthümer auch in Brachfeldern nie verwehrt. Hagemann

Brache nicht vermindert oder aufgehoben werden, wenn dadurch das Weiderecht leiden würde. III. Die Weideservitut ist so auszulegen, wie sie am wenigsten das Eigenthumsrecht des Grundeigenthümers beschränkt; daher der Weideberechtigte keine andere Benutzung des Grundstücks [11]) als nur die Weide durch das Vieh sich anmaßen, und der Grundeigenthümer jeden mit der Weide vereinbarlichen insbesondere landesüblichen oder durch die Culturgesetze gestatteten Nutzen [12]) aus seinem Grundstück ziehen und die Cultur auch verändern darf, wenn dadurch nur nicht die Weide auf eine dem Weideberechtigten erweislich schädliche Weise beschränkt wird. Der Grundsatz, dem Eigenthümer die Ausübung seines Culturrechts, so weit er sich dabei nicht ausdrücklich beschränkte, möglich zu machen, muß entscheiden [13]). IV. Auch da, wo die Weide unbestimmt verliehen ist, werden durch den bei allen Servituten geltenden Grundsatz [14]) gewisse Gränzen der Servitut gezogen, und zwar a) darf da, wo das Weiderecht einem Gute zusteht, nur so viel dem Weideberechtigten eigenthümlich gehöriges [15]) Vieh [16]) ausgetrieben werden, als mit dem zur landwirthschaftlichen Benutzung des herrschenden Grundstücks gehörigen Viehstande im Verhältniß steht, daher nur so viel als mit dem von diesem Grundstück gewonnenen Futter durchwintert werden kann [17]), wobei b) auf

---

pract. Erörter. V. S. 58. Berg jurist. Beobacht. IV. nr. 13. sächs. Gesetz von 1828. §. 46—48. Von Preußen Bornemann Darstellung IV. S. 582. Schon früh schränkte man in manchen Ländern, z. B. im Trierischen, durch Gesetz vom 17. Mai 1778 (s. in Fölix l. c. S. 16.) die Brache ein, und gestattete den Anbau ungeachtet der Weide. s. Nassau. Verordn. vom 7. November 1812. §. 1. s. über die Rücksichten des Gesetzgebers bei solchen Einschränkungen Rau Lehrbuch der polit. Oeconomie, 2te Ausg. S. 115—17.

11) Daher nicht Gras mähen, oder bleichen. Winiwarter das österr. Recht. II. S. 299.

12) Glück Comment. X. S. 172. Seuffert Beitr. zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. S. 123. Kind quaest. for. II. qu. 33—38. 40—42. Haubold Lehrbuch S. 201. Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 22. §. 80. Puchta von den Klagen der Landeigenthümer, Seite 248. Das Recht, Bäume auf dem Grundstück zu pflanzen, hat er. Kind Samml. von Rechtssprüchen, 1s H. S. 12.

13) Scholz Schäfereirecht S 198—205. Wie weit der Eigenthümer Gebäude errichten darf, s. Scholz Baurecht S. 154. Oft kann durch Vernehmung der Sachverständigen die Weide beschränkt werden. Bornemann IV. Seite 582.

14) Servitute civiliter est utendum. s. jedoch Scholz Schäfereirecht S. 52.

15) Also kein fremdes Vieh. Klein Rechtsfälle III. S. 77. Gründler Polemik I. S. 283. not. 18. Oesterr. Gesetzb. §. 499.

16) Ob die jungen Lämmer mitgezählt werden, Glück X. S. 179. Gründler I. S. 289.

17) Baier. Pol. Ordn. von 1616. Buch III. Tit. 14. §. 2. Hagemann l. c.

die zum berechtigten Grundstücke erst nach der Zeit der Erwerbung der Servitut hinzugekommenen Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann [18]). Wo aber das Weiderecht ohne Rücksicht auf ein bestimmtes berechtigtes Gut zusteht, paßt nicht der Durchwinterungsmaaßstab, sondern es entscheidet die Verjährung über den Umfang [19]), so wie auch der obige Maaßstab nicht bei der Koppelhut paßt [20]). c) Wo die Weide nicht auf bestimmte Vieharten beschränkt ist, kann jede Gattung ausgetrieben werden [21]), wenn sie nur nicht unrein, oder ungesund, oder auf den bestimmten Plätzen [22]) der Cultur schädlich ist. In Bezug auf die Weidezeit entscheidet die Verabredung und die Art, wie die Weide bestellt wurde, ob sie insbesondere als Koppelweide [23]), und auf welchen Grundstücken sie verliehen ist [24]). d) Die Weide kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur zu den offenen Zeiten [24a]) ausgeübt werden, deren Bestimmung von Localgesetz oder Gewohnheit abhängt; bei dem Mangel einer Vorschrift ist aber die Weide da als unzeitig anzunehmen, wenn dadurch das belastete Grundstück in seiner Fructification beeinträchtigt würde [25]). V. Die

---

S. 565. Kind quaest. II. nr. 42. Preuß. §. 90. Pufendorf obs. I. obs. 123. IV. 109. Struben rechtl. Bedenken. IV. S. 300. Hagemann Landw. S. 565. Glück S. 173. Weichsel S. 160. s. aber auch S. 170. Sächsisches Gesetz vom 4. Oktober 1828. §. 17. Weiske Archiv für pract. Rechtskunde. Zwickau, 1834. 2s H. S. 7. Winiwarter II. S. 298.

18) Preuß. §. 91—94. Gründler Polemik I. S. 282.

19) Hagemann Erörter. IV. S. 280. Scholz Schäfereirecht S. 124.

20) Scholz S. 73. s. noch von Preußen Bornemann IV. S. 579. not.

21) Kind quaest. IV. c. 64. Baier. Landr. II. Thl. cap. 8. §. 13. nr. 1. Preuß. §. 99.

22) Es kömmt also wohl darauf an, ob auf Wiesen oder unbebauten Plätzen Weide geübt wird. Nur im ersten Fall können Gänse und Schweine ausgeschlossen werden. Glück S. 172.

23) Sie ist diejenige, welche an Gräsern stattfindet, welche der Eigenthümer des Bodens Preis giebt; (sie heißt im fränk. R. vaine pature) im Gegensatz der pature grasse [fetten], die an Gräsern stattfindet, die der Eigenthümer einsammeln könnte. Fölix l. c. S. 21 ꝛc.

24) Also ob auf Aeckern oder Wiesen. Scholz Schäfereirecht S. 210.

24a) Früher war offene Zeit bei Wiesen von Michaelis bis Georgi oder bis 1. April; allein je mehr man die Bedeutung der Cultur einsah, desto mehr beschränkte man die Zeit. s. Scholz S. 211. Von Würtemberg Reyscher II. S. 47. Von Preußen Bornemann IV. S. 580. s. über Weidezeit im Mittelalter Anton Geschichte der Landwirthschaft. III. S. 353. s. noch baier. Gesetz vom 15. März 1808. Hessische Ges. in Eigenbrod III. S. 330. Nassau. Culturverordn. in den Samml. I. S. 187. Weimar Ges. vom 3. April 1821. §. 10. Haubold Lehrb. §. 195. Braunschw. Gesetz vom 26. März 1823.

25) Curtius II. S. 513. Haubold §. 194. Preuß. §. 108. Würtemberg. Gesetz vom 9. April 1828. Art. 2—3. Kind quaest. II. c. 58. Münter §. 63. 91. Strampfer vom Hutrecht §. 17. 18. Hagemann Landwirthsch. §. 132.

Dauer der stipulirten Weidezeit muß nach der Rechnungsart beurtheilt werden, die zur Zeit der Bestellung der Servitut galt; hier wird der Einfluß des alten und des verbesserten Kalenders in so ferne wichtig [26]), als im Julianischen Kalender das Sonnenjahr zum Grunde gelegt und zu 365 Tagen, 6 Stunden angenommen wurde, während in der Wirklichkeit das Jahr nur 365 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten hat, so daß schon im XVI. Jahrhundert die Differenz 10 Tage betrug, worauf erst verbesserte Kalender entstanden [27]). Wo nun nach dem alten Kalender Weiderechte erworben wurden, entsteht zwar eine die Culturbefugniß des Eigenthümers 12 Tage länger hindernde Differenz [28]); allein nur da, wo Landesgesetze bestimmt den verbesserten Kalender als entscheidend über Anfang und Ende der Weide einführen, oder wo erst nach dem eingeführten verbesserten Kalender das Weiderecht bestellt wurde, darf nach dem neuen Kalender gerechnet werden [29]), während sonst das erworbene Recht nach dem alten Kalender [30]) zu beurtheilen ist. Die Begünstigung der Cultur berechtigt den gemeinrechtlichen Richter nie, wenn nicht ein Landesgesetz vorhanden ist [31]), die erworbenen Weiderechte einzuschränken oder den Weideberechtigten zur Ablösung* [32]) der Dienstbarkeit zu nöthigen.

---

26) Schmidt öffentliche Rechtssprüche S. 334.

27) Und zwar der von Alois Lilius verbesserte und 1581 vom Papst Gregorius bekannt gemachte Kalender Cherubin Bullarium magnum. II. p. 455. Wiedeburg de imperfectione Calendar. Gregor. Jen. 1723; hier der (1699 v. Prof. Weigel verbesserte) neue Kalender, in welchem nach dem 18. Februar 11 Tage ausgelassen wurden. s. noch Walters Lehrbuch des Kirchenrechts S. 687. Reyscher S. 47. Scholz S. 212.

28) Lippische Verordn. vom 2. September 1802. Rötger offenbares Unrecht, daß man Hutungstermine nach dem alten Kalender bestimmt. Magdeburg, 1799. Zachariä Annalen I. S. 250. Kind quaest. II. p. 132.

29) Schuster über den Mißbrauch der Weidegerechtsame auf fremden Grundstücken. Hannover, 1824. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtl. Bedenken. I. S. 366.

30) Bülow und Hagemann Erört. III. S. 182.

31) Ueber die Begünstigung der Ablösung der Weideservituten nach neuen Gesetzen s. Closen kritische Zusammenstellung der baierischen Landculturgesetze. München, 1818. Baier. Culturedict-Entw. in baierischen Landtagsverhandlungen von 1822. Beil. I. Bd. S. 178. Nassau. Culturordn. a. D. Weimar. Verordn. vom 3. April 1821. Klebe Grundsätze der Gemeinheitstheilung S. 194. Forstner nähere Beleuchtung des Zehend- und Triftzwanges. Tübingen, 1819. Preuß. Gesetz vom 14. September 1811. §. 11. Würtemberg. Schäfereigesetz von 1828. §. 6—9. Königl. sächs. Ablösungsordn. §. 101—131. Coburg. Gesetz über Ablösung der Weide vom 24. Oktober 1835. s. gut über Ablösung Rau Lehrb. der polit. Oeconomie S. 119. 120. Rust über die Ablösung der Servituten und ihre Entschädigung. Magdeburg, 1835.

32) Neuere Gesetze: Würtemberg. Gesetz vom 9. April 1828. Weishaar wür-

§. 169. [§. 150 a.] Koppelweide.

Aus den alten Verhältnissen der Flurgemeinschaft [1]), aus der Bildung vieler Dorfgemeinden durch Zersplitterung großer Landesgemeinden, so wie bei manchen Dörfern aus ihrem Ursprung durch Concessionen der Gutsherren, vorzüglich aus der untermischten Lage der Felder der Gemeindemitglieder und dem Interesse, sie für die gemeinschaftliche Heerde zur Weide benützen zu können, erklärt sich die Koppelweide [2]), d. h. die mehreren Berechtigten auf den nämlichen Grundstücken zustehende Weidegerechtigkeit. In sehr vielen Fällen ist diese gemeinschaftliche Koppelweide (Weidgang) nicht als wahre Dienstbarkeit, sondern nur als nachbarliche Vergünstigung, oder als eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Vereinigung zu betrachten [3]). Die Koppelhut überhaupt umfaßt 1) den Fall, wo mehrere Eigenthümer aneinander gränzender Grundstücke einander wechselseitig aus nachbarlicher Freundschaft die Weide gestatten. 2) Den Fall, wo jeder der zur Koppelhut berechtigten Nachbarn durch eine Servitut das Recht hat, sein Vieh auf dem Grundstück des Anderen weiden lassen zu dürfen (servitus compascui). 3) Wenn Mehrere auf dem Grundstücke eines Dritten Weiderechte haben [4]). 4) Wo Mitglieder einer Gemeinde a) auf Gemeindegründen, b) auf Grund-

---

temberg. Privatrecht. II. S. 71. Gothaisches Gesetz vom 2. Januar 1832 über Ablösung der Huten und Besömerung. Königl. sächs. Gesetz über Ablösung vom 17. März 1832. §. 101 rc. Coburg. Gesetz über Ablösung vom 16. August 1835. §. 18. Kurhess. Gesetz vom 5. October 1834.

1) Hier ist aufklärend das Verhältniß der französischen und niederländischen pature und parcours, s. le Grand Comm. sur le Cout. de Troyes II. p. 297. Merlin repert. vol. IX. 19, XIV. p. 428. Raepsaet analyse II. pag. 361. Fölix Abhandl. über Weidgang S. 5—35; gute Notizen in der Proposition zur Aufhebung dieser Verhältnisse in der französischen Deputirtenkammer vom 20. Fevrier 1836; und der darüber erstattete Bericht vom 17. Juni 1836. Sehr wichtig ist die aus uralter Zeit in Spanien noch bestehende Koppelhut unter dem Namen Mesta Asso y Manuel instituciones del derecho civil de Castilla (Madrid, 1806.) I. p. 132 x.

2) Schon der Name in Urkund. von 1018. Acta Acad. Theol. Pal. III. p. 134. Anton II. S. 293. Münter in Hagemann Archiv. VI. S. 13. Münters Weiderecht S. 162. Hagemann Landwirthschaft S. 568. Haubold S. 208. Preuß. §. 135. Eckardt an detur compascuum ex praes. famil. revoc. Jen. 1784. Klöntrupp III. S. 60.

3) Fölix l. c. S. 8. In Frankreich hatte das Ruralgesetz vom 28. Septbr. 1791 einen großen Theil dieser Koppelweiden abgeschafft und andere sehr beschränkt Fölix S. 34—42.

4) Häufig Koppelhut im engern Sinne. s. noch überhaupt Scholz Schäfereirecht Seite 62.

stücken eines Dritten, oder c) auf der ganzen Dorfsflur Weiderechte haben [5]), so daß im letzten Falle mehrere Miteigenthümer auf den ihnen gemeinschaftlichen Grundstücken die Weide haben. 5) Wo die Genossen zweier benachbarten Gemeinden, wenn das Vieh aus natürlichem Trieb zur gewöhnlichen Weidezeit aus einer Markung in die andere übertritt, ohne Pfändung aus nachbarlicher Freundschaft es dulden [6]). 6) Wo zwei benachbarte Gemeinden das wechselseitige Recht haben, daß das Vieh der Gemeindeglieder auf den nicht bebauten Fluren der andern Gemeinde und so wechselseitig weiden darf [7]). Ueberall bedarf es der genauen Prüfung, ob in dem einzelnen Falle eine wahre Dienstbarkeit, oder nur ein Präcarium begründet ist [8]). Eine juristische Vermuthung existirt nicht [9]). Wo mehrere Berechtigte in Gemeinschaft Weiderechte hatten, steht jedem die Aufhebung des Verhältnisses nach den Regeln frei, wie man eine Gemeinschaft aufheben kann [10]). Wer die ihm zustehende Servitut behauptet, hat sie zu beweisen [11]), und der Umstand, wie bisher die Weiderechte besessen wurden, so wie der erweisliche Ursprung des Verhältnisses, leitet bei der Beweisführung.

§. 170. [§. 151.] Schäfereirecht und ähnliche Gerechtigkeiten.

Der Vortheil der Schäferei hatte in manchen Ländern die Versuche der landesherrlichen Kammern und der Gutsherren veranlaßt [1]),

---

5) Hagemann Landwirthsch. §. 304. Glück Comm. X. S. 184. Mäler Geschichte der Rechtspflege S. 273—89. Hieher gehört die Uebertrifft; sehr gut im Luxemburger Landsbrauch. XVIII. 21.

6) Dies ist das westphälische Pfahlbauernrecht (auch Gahrweide). Klöntrupp Handb. der Rechte von Osnabrück. III. S. 60.

7) Dies erklärt sich häufig daraus, daß einst mehrere Dörfer bei den ursprünglichen Ansiedelungen zu einer Gemeinde gehörten. Dies heißt in Frankreich parcours im engeren Sinne.

8) Z. B. häufig in den Fällen nr. 4. — am meisten im Fall nr. 5.

9) Darüber ist viel Streit. s. Thibaut Pand. §. 754. Münter §. 3. Glück S. 185—87. Scholz S. 67. Gründler Polemik I. S. 286. Das preuß. Landr. §. 135—37. vermuthet für Dienstbarkeit.

10) Fölix S. 8. Kurhessisches Gesetz vom 23. October 1834. Hier wird auch die Frage wichtig, ob der Eigenthümer dann sein Grundstück einzäunen darf. Fölix S. 37. s. jedoch Scholz S. 65.

11) Carpzov P. II. const 4. def. 14, const. 11. def. 9. Weichsel S. 140. Haubold Lehrbuch §. 195.

1) Weishaar würtemberg. Privatr. II. S. 60. Scholz in dem jurist. Magazin (neue Folge). Braunschweig, 1836. I. Bd. S. 50. Scholz das Schäfereirecht nach gem. R. Braunschw. 1837 und von Würtemberg v. Wächter Handb. I. S. 154.

dies Recht als ausschließendes für sich in Anspruch zu nehmen und zwar als Ausfluß der Grundherrlichkeit und des Obereigenthums, während auch die Gemeinden [2]) häufig die Versuche machten, vermöge ihres Markungsrechts die Schäferei als ein Gemeinderecht auf der ganzen Markung zu fordern. Die Folgen dieser Ansichten waren, daß in einigen Ländern [3]) nicht blos die Schäferei als Vorrecht gewisser Personen aufgestellt, sondern auch vielfache Beschränkungen eingeführt wurden, z. B. daß man einzelnen Grundeigenthümern gar nicht gestattete, Schafe zu halten, oder sie nöthigte, dieselben dem aufgestellten Hirten zur Aufsicht zu übergeben [4]). So entstanden mancherlei Rechtsverhältnisse, bei welchen der nämliche Ausdruck, z. B. Schäfereigerechtigkeit, verschiedene Bedeutungen hat [5]). Alle diese Einrichtungen können nur da gelten, wo sie durch Landesgesetze oder rechtlich verbindliche Gewohnheit begründet sind. Bei dem Mangel derselben muß nach den Grundsätzen von dem Eigenthums-Rechte I. jeder, er mag Gutsherr oder Gemeinde seyn, beweisen, daß der Behauptende gegen die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen die Schafweide in Anspruch genommen wird, die Schäferei-Gerechtigkeit [6]), und in welchem Umfange er sie erworben habe [7]).

---

2) Weishaar II. S. 67.

3) Altenburg. Landesordnung von 1789. Tit. 80. Baier. Polizeiordn. von 1616. III. Tit. 14. §. 3. 4.; von der Mark, Scheplitz Consuet. I. p. 446. Pommer. Schäfereiordnung von 1569 in Dähnert Samml. III. S. 845. Von Schlesien Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 10 u. S. 147. Fischer Polizei- und Cameralrecht. II. S. 767. Hagemann Landwirthsch. S. 585. s. aber Freiheit in Sachsen: Kind quaest. II. p. 149. s. noch Klein merkwürdige Rechtssprüche. III. S. 55. Würtemberg. Gesetz vom 9. April 1828 über das Schäfereiwesen.

4) Polizeiliche Rücksichten wirkten dabei oft mit. Braunschweig. Landesordn. Art. 67. Scholz l. c. S. 59.

5) Sie bezeichnet entweder die Befugniß, ausschließend in einer Markung Schafheerden zu halten, oder das Recht, auf fremden Grundstücken Schafe weiden zu lassen. Scholz S. 50. Bornemann Darstellung IV. S. 584. Reyscher würtemb. Privatr. II. S. 48. Davon verschieden ist das Uebertriebrecht, bei welchem auswärtige Gutsherren oder Gemeinden die Schafe in gewissen Zeiten über die Grundstücke in der Markung treiben dürfen. Das Recht der Wanderheerden bezieht sich nur auf Betreibung in der Zeit, wo die Heerde von der Winter- zur Sommerung auf ihrem Wege Grundstücke betritt. — Ausführliche Nachrichten über d. Schäfereig. in den Motiven zum revid. Provinzialr. v. Eichsfeld S. 190—206.

6) Rößig in Webers öconom. Samml. Leizig, 1810. nr. 2. Oecon.-jurist. Traktat von der Schäfereigerechtigkeit. Berlin, 1793. Preuß. Landrecht §. 146. In Hannover schließt d. Schäfereiberechtigte den Eigenthümer aus, auf eignen Grundstücken Schafe zu halten; jurist. Zeitung für Hannover 1841. S. 33.

7) Scholz S. 52. Maurenbrecher I. S. 578. Weishaar I. S. 66. Gründler Polemik I. S. 287. Merkw. von Preußen Bornemann IV. S. 585.

II. Ebenso steht jedem Grundeigenthümer [8]) die Befugniß zu [9]), Schafe in beliebiger Zahl zu halten, und auf eigenen Grundstücken weiden zu lassen, in so ferne er zu diesen Grundstücken gelangen kann, oder nicht das Recht eines Dritten ihn von diesen Grundstücken auszuschließen entgegensteht. III. Das Schäfereistabrecht [10]), d. h. die Befugniß, die Schafehaltenden und die Weide Mitbenutzenden von der Führung, Aufsicht und Pflege der Schafe, selbst auch von der Benutzung des Felddüngers auszuschließen, muß, wenn es bestehen soll, rechtlich nachgewiesen werden. IV. Wenn die Gemeinde das Recht der Schafweide auf den Grundstücken hat, auf welchen auch einem Andern, z. B. der Gutsherrschaft, das Weiderecht zusteht, so muß das Weiderecht der Herrschaft und das der Gemeinde so ausgeübt werden, daß beide nebeneinander bestehen können [11]). V. Auch da, wo nach Landesgesetzen das Recht, Schafe in beliebiger Zahl unter eigenem Schäfer zu halten, Vorrecht gewisser Personen ist, schließt es nicht das Recht aller Uebrigen aus, einige Schafe abgesondert zu halten [12]), und einen eigenen Hirten zu miethen, in so ferne dadurch nicht ein in dieser Beziehung erworbenes Recht eines Andern verletzt wird [13]). VI. Der Hordenschlag oder das Pferchrecht [14]), als die Befugniß, Schafe mittelst Hordenschlags zum Behufe des Düngens auf Grundstücken lagern zu lassen, kann auf verschiedene Weise entweder als Ausfluß des Weiderechts, oder als ein besonders erworbenes Recht begründet seyn; allein häufig kömmt es so vor, daß die Eigenthümer von Grundstücken, oder auch Gemeinden [14a]), von den Besitzern von Schafheerden fordern können, daß

---

8) Ebenso einer andern Person, wenn sie die Schafe im Stalle hält oder auf fremden Grundstücken zu weiden ein Recht hat.

9) Scholz l. c S. 50. Scholz Schäfereirecht S. 44. Reyscher S. 49.

10) Scholz S. 54. Hier übernimmt der Stabberechtigte auch Verbindlichkeiten. Gut Scholz Schäfereirecht S. 14. 54. Maurenbrecher I. S. 756.

11) Klein Rechtssprüche l. c. III. S. 55. v. Kamptz Rechtssprüche S. 123. v. Ende jurist. Abhandl. nr. 14. Struben Bedenken. I. nr. 122, II. 75, IV. nr. 117, V. 63. 87. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 601. Preuß. §. 149. Ostpreuß. LR. Zus. 85. Weimar. Ges. von 1821. §. 5–8. Seuffert Beiträge zur Lehre vom Weiderecht. Würzburg, 1822.

12) v. Kamptz meklenburg. Civilrecht. II. Thl. S. 442.

13) Jurist. Zeitung für Hannover 1841. S. 86–97.

14) Klingner Sammlung. II. S. 107. Westph. Privatrecht. I. nr. 30. Weishaar würtemberg. Privatrecht. II. S. 76. Fischer Polizeirecht. II. S. 777. Hagemann S. 593. Preuß. §. 157. Ostpreuß. Landrecht, Zusatz 86. Weimar. Gesetz l. c. §. 9.

14a) Es kömmt auch z. B. im Badischen vor, daß die Gemeinden, die das Pferchrecht haben, zum Vortheil der Einzelnen, die dafür bezahlen, pferchen lassen.

sie ihre Schafe auf den Aeckern des Berechtigten zur Bedüngung lagern lassen [15]), in welchem Falle keine Servitut mehr paßt. Der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Anderer Schafweiderecht hat, kann nicht fordern, daß der Weideberechtigte das Grundstück pferche [16]); jeder Eigenthümer kann aber auf seinen eigenen Ländereien den Hordenschlag [17]) ausüben, wenn er nur zu seinen Ländereien gelangen kann, ohne fremde Grundstücke zu berühren, oder wenn er das Recht, über diese zu treiben, erwarb [18]). Auch kömmt Pferchrecht so vor, daß die einzelnen Eigenthümer der Grundstücke, die solche bepferchen lassen wollen, dafür etwas an die Gemeinde bezahlen, welche oft das Pferchrecht in der Feldmark versteigert [19]). VII. Wenn jemand die Stabgerechtigkeit mit der Pferchbenutzung hat, so müssen dem Berechtigten die Schafe zum Pferchen überlassen werden [20]).

§. 171. [§. 152.] Beholzungsrecht. Mastrecht.

I. Das Beholzungsrecht [1]), als das Recht, aus fremden Waldungen den Holzbedarf zu befriedigen (verschieden von dem Nießbrauch an Waldungen, sowie von dem Rechte der Gemeindeglieder, Holzgaben aus Gemeindewaldungen zu erhalten), kömmt entweder als Realdienstbarkeit, oder als Recht moralischer Personen, insbesondere auch von Gemeinden vor. Das Recht muß immer 1) so ausgeübt werden, daß man die forstwirthschaftlichen Forderungen [2]) in Bezug auf Benutzung des Waldes zunächst berücksichtigt. 2) Wenn über den Umfang des Rechts nichts bestimmt ist, so entscheidet nur das Be-

15) Maurenbrecher I. S. 755. Reyscher II. 49.
16) Hagemann pract. Erörter. VII. S. 41. Auch dem Pächter, dem Weiderecht verpachtet ist, steht deswegen noch kein Pferchrecht zu. Weishaar II. Seite 77.
17) Der Hordenschlag wurde schon früh von Gutsherrschaften als ihr Vorrecht behauptet (faldagium, faudrage in Urkund.); du Fresne Glossar. sub voce: faldagium. Merlin repert. V. pag. 104. Grupen Obs. rei agrar. pag. 36.
18) Hagemann l. c. S. 41.
19) Pferchgesetze in Hezel Repertorium des würtemberg. Rechts. V. S. 41 f. noch Reyscher II. S. 50.
20) Scholz S. 63. s. noch Scholz Schäfereirecht S. 163.
1) Rohr Haushaltungsrecht. VII. c. 2. Pufendorf obs. I nr. 124. Hagemann S. 267. Preuß. §. 197. Malblank de jure lignand Tub. 1811. Hagemann Erörterungen. V. S. 101. 111. Schilling Forst- und Jagdrecht S. 172; sächs. Mandat vom 30. Juli 1813. §. 19—30.
2) Von neuen Forstordnungen s. badische vom 15. November 1833. §. 106. Code forestier du pays de Vaud vom 12. Juni 1835. §. 203.

dürfniß der eigenen Haushaltung des Berechtigten [3]). 3) Wenn kein Unterschied wegen der Art des Holzes gemacht ist, so geht das Recht darauf, Bau- und Brennholz zu holen [4]). Eine Ausdehnung auf Holz zu Schnittwaaren, Gerüststangen, Umzäunung ist nur zulässig [5]), wo das Recht hiezu besonders nachgewiesen wird. 4) Wenn die Dienstbarkeit auf eine bestimmte Holzart geht, so dauert das Recht so lange fort, als diese Holzart im Walde sich befindet und forstmäßig abgegeben werden kann [6]). 5) Geht das Recht auf Bauholz, so kömmt es darauf an, welche Gebäude des Berechtigten zur Zeit der Bestellung der Servitut bestanden, und darauf, in welchem Umfang das Holzbedürfniß bisher verstanden wurde [7]). 6) Der Holzberechtigte kann nicht den Bedarf für vergangene Jahre nachfordern, wenn ihm nicht das Recht, eine bestimmte Quantität Holzes zu fordern, zusteht [8]). 7) Der Waldeigenthümer kann nicht gehindert werden [9]), zweckmäßige Culturveränderungen im Walde vorzunehmen. 8) Wenn nichts anderes bestimmt oder herkömmlich ist, kann der Servitutsberechtigte nur fordern, daß ihm das abzugebende Holz forstmäßig von dem Eigenthümer angewiesen [10]) werde. 9) Auf das Recht, Windbrüche [11]), Fallholz u. a. aus dem Walde zu nehmen, ist aus dem Beholzungsrechte nicht zu schließen. 10) Wenn kein bestimmtes Maaß für den Holzbezug verabredet ist, so kann der Eigenthümer von der Mitbenutzung des Waldes für sein Bedürfniß nicht ausgeschlossen werden [12]). Wenn der Wald so angegriffen ist, daß er nicht mehr hinreicht, um Holzbedürfnisse des Waldeigenthümers und Servitutsberechtigten zu befriedigen, so tritt Ermäßigung ein [13]). Soweit durch Verschul-

3) Pufendorf obs. I. nr. 124. Preuß. Landrecht §. 203—209. Bad. Forstordn. §. 107.
4) Preuß. Landrecht §. 201.
5) Bad. Forstordn. §. 115.
6) Bad. Forstordn. §. 111.
7) Preuß. Landr. §. 209. 210. Bornemann Darstellung IV. S. 591. Gans Beiträge zur Revis. d. preuß. Gesetzg. I. S. 321.
8) Urtheil des Kammergerichts s. Bornemann IV. S. 589.
9) Bad. Forstordn. §. 111.
10) Bad. Forstordn. §. 106. Schmidlin Handbuch der würtemb. Forstgesetze. II. Thl. §. 402. Reyscher II. S. 51.
11) Ayrer de eo quod justum est circa arbores turb. deject. Vit. 1716. Gründler Polemik I. S. 292. Hagemann pract. Erörter. V. S. 111. Bad. Forstordn. §. 117.
12) Nach dem allgemeinen Grundsatze von den Servituten. s. badisch. Forstordn. §. 107.
13) Glück Erläuter. der Pandecten. X. S. 183. Malblank de jure lignandi pag. 23. Zeitschrift für das Recht in Kurhessen. II. S. 168.

dung des Waldeigenthümers die Ausübung der Servitut unmöglich gemacht wird, hat der Berechtigte ein Klagerecht gegen den Waldeigenthümer [14]). II. Das Eichelleserecht [15]) muß als Servitut [16]) speciell erworben werden, und ist sonst ein Ausfluß des Waldeigenthums [17]). III. Das Mastrecht [18]) ist die Befugniß, durch Schweine in dem fremden Wald Eicheln aufweiden zu lassen. Der Waldeigenthümer kann, wenn kein Ausschließungsrecht von dem Servitutsberechtigten erworben ist, von der Mitbenutzung der Mast und von dem Rechte, seinen Antheil an der Mast zu verpachten, nicht ausgeschlossen werden [19]). Bei dem Mangel andrer Bestimmungen kann der Mastberechtigte nur seine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen Schweine eintreiben, darf aber, wenn er keine Schweine eintreibt, die zur Mast gehörigen Gegenstände nicht einsammeln [20]). Man unterscheidet volle, halbe, viertel Mast [21]), nach dem Verhältnisse des Vorraths, und wenn Mast überhaupt bestellt ist, so findet das Recht bei voller und halber Mast statt [22]). Der Mastberechtigte muß sich nothwendige forstwissenschaftliche Beschränkungen immer gefallen lassen [23]). Ueber alle diese Servituten entscheiden die Forstordnungen [24]), Markenordnungen [25]) und besondere Mastord-

---

14) Wichtige Bemerk. in Gans Beitr. zur Revis. der preußischen Gesetze. I. Seite 324.

15) Eckerichsrecht auch genannt und Buchnüsse umfassend. Badische Forstordn. §. 129.

16) Hertel de eo quod just. est circa jus gland. legend. Jen. 1736. Nassau. Weisthum. I. S. 235. Schröter Abhandl. I. S. 408. Hagemann Landrecht S. 341.

17) Gründler Polemik I. S. 293.

18) Grimm Alterth. S. 522. Löw über Markgenoss. S. 168. Schröter jurist. Abhandlungen. I. S. 415. Pufendorf I. nr. 123. Schilling Forstrecht S. 177. Nassau. Weisthum II. S. 332. Hagemann Landrecht S. 343. 347. Preuß. §. 187. Bad. Forstordn. §. 126.

19) Bad. Forstordn. §. 127. Trunk Forstlehrbuch §. 98. Schilling Lehrbuch des Forstrechts S. 178.

20) Preuß. Landrecht §. 192. Bad. Forstordn. §. 126. Spangenberg in der Ausgabe von Struben rechtl. Bed. I. S. 299.

21) Sprengmast nennt man es, wenn nur hie und da ein Baum mit Eckern behangen ist. Schilling Lehrbuch S. 177.

22) Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 25. s. noch IV. Bd. nr. 74. (Ausg. von Spangenberg I. Thl. S. 294. 299.) Gründler Polemik I. S. 295. Wenn nur auf volle Mast die Verleihung geht, ist sie nicht auf halbe auszudehnen. Struben l. c. S. 298. s. wichtig Pfeil in Gans Beitr. I. S. 328.

23) Preuß. Landrecht §. 196.

24) Vorschriften in Braunschweig. Forstordnungen vom 8. Juni 1678. Cap. V, und oben not. 2.

25) Piper vom Markenrecht S. 93, und Markenordn. von 1585, in Sethe

nungen [26]). IV. Wenn sämmtlichen Mitgliedern einer Gemeinde als solchen Beholzungsrechte zustehen, so muß man unterscheiden, ob diese in Ansehung der anderen Eigenthümern zustehenden Waldungen, oder in Bezug auf Gemeindewaldungen begründet sind. Im ersten Falle ist die Gemeinde der Servitutsberechtigte, im zweiten Falle paßt die Analogie der Benutzungsrechte der Gemeindegüter nur da, wo die Gemeinde nach dem Herkommen und mit Rücksicht auf die forstwirthschaftliche Schonung des Waldes die Holzgaben anweisen läßt [27]). V. Wo das Recht auf Holztage besteht, ist darunter nur das Recht, Raff- und Leseholz zu nehmen, zu verstehen [28]).

III. Abtheilung.

Von den Reallasten.

§. 172. [§. 153.] Historische Einleitung.

Das deutsche Recht [1]) kennt Lasten, welche ewig auf einem Grundstücke so ruhen, daß jeder Besitzer desselben zum Vortheile einer Privatperson (physischen oder moralischen) etwas zu leisten hat. I. Die erste Spur solcher Verpflichtungen, welche Reallasten heißen [2]), mochten schon in den Zehenden [3]) liegen, welche früh in manchen Kreisen den in den kirchlichen Verband tretenden Gutsbesitzer trafen;

---

von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 116; merkwürdig ist auch ein Schöffenweisthum von 1260, in Bondam Charterboek pag. 545.

26) S. Verzeichniß in Georg. instit. jur. forest. pag. 90.

27) Dies Verhältniß (welches in Frankreich affouage heißt) ist regulirt im Code forestier Art. 81. 103. 105. Foelix Code forestier annoté p. 466, und gute Erörterung in der Encyclopedie de droit par Sebire. Paris, 1837. I. p. 298.

28) Schmidlin Handbuch §. 296. 304. Reyscher II. S. 52.

1) Spuren der Reallasten im röm. R. in L. 7. D. de public. Tit. Cod. XII. 51. L. 2. Cod. sine censu. L. 1. §. 3. D. de via publ. Dunker die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen. Marburg, 1837. Seite 59.

2) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 160—163. Seuffert: das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht. Würzburg, 1819. Schwarz das Institut der Reallasten. Erlangen, 1827. Albrecht von der Gewer S. 166. 167. Hänsel Bemerk. und Excurse zum sächsisch. Civilr. III. Bd. S. 1. Puchta von den gerichtlichen Klagen der Landeigenthümer S. 275. u. 2te Ausgabe S. 305. Dunker in der in not. 1 genannten Schrift. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 449. Phillips Privatr. I. S. 616. Maurenbrecher I. S. 689. Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 116.

3) Es wird unten sich ergeben, daß decimae auch als weltliche Gutsabgaben früh vorkommen. s. über Ursprung der Reallasten Maurenbrecher I. Seite 706.

nicht weniger gehörten dahin II. die von dem echten Eigenthümer bei Verleihung des Nutzeigenthums oder Zinsguts dem Besitzer desselben auf ewige Zeiten aufgelegten Lasten. In Zeiten, in denen baares Geld selten war, und die Möglichkeit, durch Handwerker gewisse Dienste [4]) sich zu verschaffen, nicht leicht vorkam, erklärte sich leicht die Sitte, gewisse Leistungen des Besitzers eines übertragenen Guts, oder bei Verleihungen von Rechten zum Vortheile von Grundstücken, statt des Kaufpreises auf das Gut auf ewige Zeiten zu legen. III. Ein anderer Grund lag in dem Verhältnisse der Ansiedlungen im Mittelalter [5]), insbesondere auch in Städten [6]), in welchen der auf den Grund und Boden eines Anderen Bauende zum ewigen Zins von dem Gute sich verpflichtete. IV. Die Schutzverhältnisse des Mittelalters, die über große Bezirke sich erstreckten, und wo jeder im Bezirke sich Ansiedelnde die Schutzverhältnisse durch ewige Leistungen anerkannte [7]), erzeugten neue Lasten der Gutsbesitzer, und V. die Sitte, nach welcher die als öffentliche Lasten auf Güter anfangs gelegten Pflichten allmählig [8]) von den Herren als zu ihrem Vortheile gereichende Lasten gefordert wurden, vermehrte ihre Zahl. Vorzüglich VI. wurde Rentenkauf [9]) einflußreich. Daß allen diesen Belastungen des Guts ein Verhältniß zum Grunde lag, welches dem im heutigen Rechte als dinglich bezeichneten Rechte entspricht, erklärt sich 1) durch die im deutschen Rechte überhaupt vorkommende Ansicht, nach welcher an den Besitz von Grundstücken die wichtigsten Pflichten geknüpft waren, und jeder Besitzer des Grundstücks durch die Uebernahme des Besitzes auch die darauf ruhenden Lasten übernahm; 2) daraus, daß der Pflicht zur Leistung ein fortdauerndes Verhältniß der Herrschaft des zur Forderung der Last Berechtigten, oder seine Schutzertheilung, oder die von ihm geschehene Verleihung des Rechts für die Last [10]) entsprach, und daher der Besitzer, indem er den der Reallast ent-

---

4) Wichtig in Bezug auf die Entstehung der Frohnen.

5) Brackenhöft im neuen staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 211.

6) Besonders klar wird dies auch aus französ. Städteurk. z. B. von 1177, 1194 in Thaumassiere Coutumes anciennes et nouv. de Berry pag. 72. 75 etc. und Thaumassiere nouveaux Comm. sur les Cout. (im Anhang pag. 20.) Brackenhöft S. 211, und unten §. 175.

7) Brackenhöft l. c. S. 207.

8) Unten bei der Geschichte der Frohnen.

9) Unten davon. s. auch Paulsen S. 112 und Auer Stadtrecht von München S. CXXXVI.

10) Falk im neuen staatsbürgerl. Magazin. I. S. 246.

sprechenden Vortheil bezog [11]), auch die Pflicht zur Erfüllung der Leistung anerkannte; 3) daß viele dieser Reallasten auf allen in einem gewissen Gebiete [12]) liegenden Grundstücken ruhten und so jeder in diesem Kreise Grundstücke Erwerbende auch der Last sich unterwarf; 4) vorzüglich wurde durch die Auflassung [13]), durch welche Reallasten bestellt wurden, theils ein solches inniges, dem zur Erhebung der Leistung Berechtigten die Gewere des Rechts sicherndes Band zwischen ihm und der Sache, worauf die Last haftete, und dadurch ein ewiges, d. h. so lange die Sache vorhanden war, dauerndes Verhältniß begründet [14]), theils war dadurch eine Oeffentlichkeit des Verhältnisses gesichert [15]), nach welcher die Last als unzertrennlich mit dem Grundstücke verbunden erklärt war. Im Leisten des ewigen Zinses [16]) vom Gute lag ohnehin schon das immer sich wiederholende äußere Zeichen, das den Berechtigten, der Zinsgewer [17]) hatte, mit der Sache dauernd verband. Da das römische Recht diese Verhältnisse nicht kannte, so war es begreiflich, daß über die Natur derselben viele Streitigkeiten entstanden, indem man A. entweder den Charakter eines Forderungsrechts zum Grunde legte [18]), jedoch in einer Mischung mit dinglichem Recht [daher dingliche Forderungsrechte] [19]), oder B. einen dinglichen Charakter als Hauptmerkmal auffaßte, und zwar a) entweder diese Lasten als servitutes

---

11) Z. B. wenn er das Weiderecht ausübte, wofür er Weidezins *leisten mußte.*

12) Ganze Dörfer waren z. B. bedepflichtig.

13) Die Anwendung derselben ergiebt sich aus vielen Urk. s. Auer Münchner Stadtrecht S. CXXX. s. Dunker S. 65.

14) Albrecht S. 166—182. Phillips I. S. 616. Dunker in der Zeitschrift für deutsches Recht. II. Bd. S. 39. Zeitschrift für Recht in Kurhessen. II. S. 160 in not.

15) Was jetzt die Eintragung in öffentliche Bücher leistet, gewährte damals die Investitur.

16) Schwabenspiegel c. 311. Kaiserrecht II. 37. Albrecht S. 182. Brackenhöft l. c. S. 150 in not.

17) Phillips I. S. 608. Beispiel der Uebertragung der Gewer durch Urkunde giebt Dunker in der Zeitschrift l. c. S. 62 in not.

18) Dies geschah auch von dem Verfasser in frühern Auflagen. — s. noch jetzt Vollgraff im Beilagenhefte zum Archiv S. 167. Puchta l. c. S. 277. Hänsel Bemerk. l. c. S. 2. Runde Rechtslehre von der Leibzucht S. 385. s. aber Runde Grunds. des Privatr. §. 278 (7te Aufl. in not. 7.) Winiwarter in Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde. VIII. S. 62. s. auch Puchta S. 306. Reyscher I. S. 451.

19) Richtig ist es, daß in einzelnen Ländern oft manche scheinbare Reallast doch nur persönliche Natur hat und als Pachtschilling vorkömmt (z. B. im Zusammenhang mit veräußerten Domänen). s. daher die Streitigkeiten in Schleswig zwischen Burchardi (in Falk staatsbürgerl. Magazin. VII. S. 145.) und Federsen (ibid. Bd. VIII. S. 55.).

in faciendo [20]), oder b) als eine eigene Art der dinglichen Rechte [21]) neben Servituten und Pfandrecht aufstellte, oder C. eine Unterscheidung der mit Proprietätsrechten an dem Gute verbundenen von den ohne diese Rechte vorkommenden Reallasten machte [22]); oder D. das Recht auf die Realleistung als Pertinenz des Rechts an dem pflichtigen Grundstücke ansieht [23]); oder E. sie in drei Klassen 1) nach Analogie der Emphyteuse, 2) der Servituten, 3) der reinen Forderungsrechte theilte [24]), oder F. das Grundstück als den Schuldner ansieht, so daß der Besitzer nur das Gut repräsentirt [25]). Am richtigsten erkennt man schon nach dem oben in Bezug auf rein deutsches Recht entwickelten Zusammenhang mit der Gewere, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des canonischen Rechts [25a]), und nach der durch den Gerichtsgebrauch [26]) anerkannten Dinglichkeit, die Reallasten als besondere Arten des dinglichen Rechts. Der gemeinschaftliche Charakter dieser Reallasten [26a]), deren Arten wieder ihre be-

---

20) Schon in Carpzov defin. I. c. 28. def. 54. s. noch Maurenbrecher I. S. 692. Neuerlich noch von Zachariä. Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828. S. 10.

21) Paulsen S. 114. Weishaar würtemberg. Privatr. II. S. 81. Falk im neuen staatsbürgerl. Magazin. I. S. 246. Brackenhöft l. c. S. 215. s. jedoch Maurenbrecher I. S. 693.

22) Z. B. Eichhorn S. 434.

23) Albrecht S. 166. und in der Rezens. in Richters Jahrbücher. III. S. 313. s. aber Auer l. c. S. CXXXIX.

24) Z. B. Seidensticker de oneribus realib. Gott. 1830.

25) S. Dunker S. 93. Bluntschli I. S. 117; vergl. mit Phillips I. S. 622. Maurenbrecher I. S. 694.

25a) v. Savigny Recht des Besitzes S. 477. Dunker in der Zeitschrift S. 47.

26) Die französischen und holländischen Schriftsteller nahmen häufig die Grundsätze von der actio hypothecaria an. Z. B. bei Pothier, Loyseau, Schrassert. Auch von den deutschen Juristen sprach Carpzov (defin. p. I. const. 28. def. 54.) von der actio hypothecar.; allein am gewöhnlichsten war es, die Analogie der Servitutsklagen anzuwenden. Franzke var. resol. p. 81. Schmidt Lehrbuch von den Klagen. §. 471. Glück Comment. X. Thl. S. 243; s. auch Boehmer de action. Sect. 2. Cap. 2. §. 44. Hauschild von den Frohndiensten S. 37. s. auch baier. Landr. II. Thl. Cap. 8. §. 16.

26a) Der Ausdruck: onera realia findet sich schon bei Carpzov (und in Part. R. Gothaische Gerichtsordn. p. I. cap. 37. §. 6. Erl. sächs. Prozeßordn. Tit. 39. §. 11. Tit. 42. §. 6; auch in neueren Gesetzen, Preuß. Hypothekenordn. I. §. 48. 49. Baier. Hypothekenordn. von 1822. §. 22. Würtemberg. Priorit. Gesetz Art. 7. Bremische Erbordn. vom 19. Dec. 1833. §. 53. Das badische Landrecht von 1809. §. 710 a. nennt die Reallasten Erbdienstbarkeiten. s. besonders Hannover. G. vom 23. Juli 1833. §. 11. über erbliche Uebertragung von Gütern unter Vorbehalt einer Abgabe. Das Weimar. Pfandgesetz vom 7. Mai 1839 §. 24. spricht von Reallasten. In Frankreich kömmt der Ausdruck: droit reel vor. Loisel instit. coutum. II. p. 243. Ordonnance civil. von 1661. tit. 18., art. 1.

sonderen Merkmale haben [27]), liegt in der Verpflichtung, nach welcher jeder Besitzer [28]) eines Grundstücks, worauf die Last haftet, zur Leistung derselben, so lange sein Besitz dauert, schuldig ist; keine Analogie eines römischen Verhältnisses erklärt die Natur der Reallasten [29]); bei allen Reallasten unterschied man oft, nach der Art ihrer Entstehung, zwei Hauptarten, aufgelegte [constitutiva onera] und vorbehaltene [reservativa] [30]). Die Ersten sind solche [31]), welche der Grund-, Schutz- oder Gerichtsherr, den im Subjectionsverhältnisse zu ihm stehenden Gutsbesitzern auflegte. Die Zweiten sind diejenigen, welche entweder a) bei Hingabe seines Eigenthums an Andere von dem ursprünglichen Eigenthümer als Gegenleistung der Verleihung, oder b) von einer Person für ein auf ewige Zeiten verliehenes Recht dem Beliehenen bestimmt wurden (s. unten §. 176.).

§. 173. [§. 153a.] Rechtliche Natur der Reallasten und Arten derselben.

Reallast im engeren Sinne ist jene Verbindlichkeit, die auf einem Gute so ruht, daß sie auf jeden Besitzer desselben als solchen übergeht, so daß derselbe zu gewissen ewig wiederkehrenden, in Privatrechtsverhältnissen vorkommenden, zum Vortheile einer physischen oder moralischen Person begründeten Leistungen verbunden wird, und für alle zur Zeit seines Besitzes fällig werdenden Leistungen haftet [1]). Sie muß unterschieden werden a) von allen durch staatsrechtliche Verhältnisse [2]) oder den Gemeindenexus begründeten Lasten, oder b) von polizeilichen Einschränkungen [3]), oder c) den nur unter ge-

---

27) Unterholzner Verjährungslehre. II. S. 237. 300. 382.

28) In der prozessualischen Durchführung zeigt sich klar, wie wenig die Idee der Personifizirung des Grundstücks ausreicht.

29) Daß man die röm. actio confessoria und negatoria auch hier anwendete, beweist nur, daß die Praxis römische Klageformen aufsuchte. Maurenbrecher I. S. 693.

30) Veranlaßt durch die Ansichten über reservatio servitutis Hänsel vom Auszug S. 27.

31) Ueber den wahren Sinn ist freilich große Verschiedenheit der Ansichten; s. Dunker von den Reallasten S. 185. Phillips I. S. 616. Maurenbrecher I. S. 724.

1) S. noch Kori System des Concurses S. 264. Ueber den Umfang des Begriffs von Reallast ist viel Streit. Maurenbrecher I. S. 690. Hänsel Bemerkungen III. S. 11. Brackenhöft l. c. S. 194.

2) Z. B. Steuern oder Landfolge.

3) S. oben §. 149. in der Lehre vom Eigenthum.

wissen Bedingungen zu zahlenden nicht ständigen Leistungen [4]), d) von den Einschränkungen des Dispositionsrechts über Eigenthum [5]), oder e) den auf bloßem Aufenthalt in einem Kreise ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz ruhenden Verpflichtungen [6]). Auch alle diese Verhältnisse hat man zuweilen als Reallasten im weitern Sinne aufgefaßt [7]); zur Reallast im engern Sinne gehören [8]) aber nur 1) die Grundzinsen, 2) Zehenden, 3) Frohnen, und zwar nur in so ferne die Verpflichtung dazu auf dem Besitz von Grundeigenthum ruht [9]). Die Reallast enthält 1) eine Leistung zum Besten einer gewissen berechtigten, entweder physischen oder moralischen Person [9a]) überhaupt, oder in so ferne diese Person ein gewisses Amt bekleidet [10]), oder

---

4) Z. B. Wittum.

5) Z. B. Näherrecht.

6) Daher gehören auch die Bannrechte, die ich sonst hieher rechnete, nicht hieher. In dem Werke von Phillips: Grundſ. des d. Privatr. Berlin, 1829. I. Thl. S. 297. werden die Bannrechte doch hieher gerechnet, weil die Gewer sich durch einen Bann kund that; allein das Grundmerkmal der Reallast, daß sie auf jeden Gutsbesitzer übergeht und auf Gutsbesitz ruht, kömmt doch nicht bei Bannrecht vor, und der Begriff von Gewere ist hier zu weit ausgedehnt; in neuer Ausgabe I. S. 635. kömmt Phillips selbst zur andern Ansicht. Maurenbrecher I. S. 710. Hänsel III. Seite 13. Reyscher I. S. 443. Dunker S. 239.

7) Ueber den Umfang der Reallasten ist keine Gleichförmigkeit. Phillips I. S. 631. rechnet dahin 1) staatsrechtliche, 2) kirchenrechtliche, 3) privatrechtliche und zwar a) Renten, Leibzucht, Apanage, Wittum, bäuerliche Zinsen und Dienste, Ritterdienste. Reyscher I. S. 449. rechnet außer den Diensten, Zehenden und Zinsen noch dazu Handlohn, Weglöse, Sterbfall, Leibzucht, Wittum, Apanage. Maurenbrecher I. S. 709. trennt Reallasten, die sich nicht auf Herrschaft des Berechtigten gründen a) gekaufte Renten, b) Deichlast, c) Siellast, d) Leibzucht, e) Apanage, f) Wittum; v. Reallasten, die auf d. Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten sich gründen, 1) Zehenden, 2) Grundzinsen, 3) Dienste, 4) Sterbfall, 5) Lehenwaare. Dunker nennt S. 61. Reallast, jede Verpflichtung einer unbeweglichen Sache, wodurch dieselbe als Subject einer zum besten einer Person oder eines Grundstücks vorzunehmenden Leistung erscheint, und dehnt (S. 175 rc.) den Kreis der Reallasten sehr aus, jedoch schließt er Andere, die Maurenbrecher aufnimmt, aus. Die Wissenschaft gewinnt aber durch das Generalisiren nicht; manche dahin gerechnete Arten sind höchstens nur unter Umständen Reallasten, z. B. Leibzucht, Apanage; — bei manchen, z. B. Näherrecht, liegt keine Leistung des Besitzers zum Grunde. Laudemium, Wittum könnte man unter Umständen zu Reallasten rechnen, allein die Leistungspflicht hängt dabei von so vielen besonderen Bedingungen ab, daß es besser ist, sie abgesondert bei andern Lehren zu behandeln.

8) Auch das bad. Landr. 710 a. rechnet nur Zehenden, Zinsen und Frohnen hieher. Auch Hänsel l. c. S. 16. kömmt doch selbst zur Beschränkung des Begriffs.

9) Einige Frohnen ruhen nur auf dem Aufenthalt in einem gewissen Bezirk — hier paßt nicht Reallast. Brackenhöft l. c. S. 16.

9a) Daher ist auch die Deichlast nicht Reallast im eigentlichen Sinne.

10) Z. B. wenn Zehenden oder Zinsen als Einkünfte einer Pfarrei bestimmt sind.

ein berechtigtes Gut besitzt. 2) Sie trifft den Besitzer eines pflichtigen Guts als solchen, ohne daß es nöthig ist, daß der einzelne sie speziell erst übernehme. 3) Der Berechtigte muß sich in so ferne zur Sache activ legitimiren, als er nachweist, daß er noch das berechtigte Gut besitzt, oder das Amt bekleidet, an welches das Recht geknüpft ist [11]), und liefert eben so die passive Legitimation dadurch, daß der von ihm in Anspruch Genommene Besitzer des pflichtigen Grundstücks ist. 4) Der Berechtigte kann über die vermöge der Reallast des pflichtigen Grundstücks ihm gebührenden Leistungen verfügen; jedoch nur so lange sein Verhältniß zu dem Amte oder Gute dauert, woran das Recht geknüpft ist, und ohne das Recht selbst zum Nachtheil seiner Nachfolger aufgeben zu können [12]). 5) Das Recht auf die Reallasten, als Ganzes genommen, kann, wenn das Recht an ein gewisses Gut geknüpft ist, nur mit diesem Gute veräußert werden [13]). 6) Der Berechtigte hat, in so ferne er nur Reallasten zu fordern hat, keinen Anspruch auf das pflichtige Gut. Die nur als Ausflüsse des Obereigenthums oder des Erbenzins- oder Meierverhältnisses zu fordernden Leistungen kommen nur im Zusammenhange mit diesem Verhältnisse in Betrachtung [14]), und sollten nicht als Reallasten aufgestellt werden [15]), so wie auch aus der Leistungspflicht gewisser Reallasten kein Schluß auf Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten folgt [16]). 7) Das Verhältniß ist als ein dingliches zu betrachten, daher auch dem Berechtigten zur Verfolgung seiner Rechte alle possessorischen Rechtsmittel zustehen [17]). 8) Die Klage ist eine dem deutschen Verhältnisse entsprechende selbstständige Klage, welche in allen Beziehungen wie eine dingliche zu behandeln ist [18]), ohne daß man nöthig hat, römische Klagformeln

---

11) Hänsel Bemerkungen III. S. 5.
12) Hänsel l. c. S. 6.
13) Hänsel S. 7.
14) So wenig die Römer den canon und laudemium bei der emphyteusis als Reallasten hervorhoben; denn in diesen Verhältnissen ist der Canon nur eine der Wirkungen des Hauptverhältnisses.
15) Daß emphyteut. Canon nicht dahin gehört Dunker S. 191. Ueber Unterscheidung bei bäuerl. Lasten Dunker S. 199.
16) Daher ist zu zweifeln, ob Maurenbrecher's Ansicht, (S. 723.) der Zehenden, Grundzinsen unter Reallasten stellt, die auf Guts- oder Schutzherrlichkeit sich gründen, richtig ist. Wie viel Zinsen und Zehenden sind unabhängig davon!
17) Andre Ansichten, wenn man von den Obligationen ausgeht. s. jedoch auch Puchta S. 314.
18) Z. B. wichtig wegen des Gerichtsstandes. s. wegen des Gesuchs Puchta

anzuwenden [19]). Ganz ungeeignet ist die Anwendung der Analogie der Actio in rem scripta [20]). Die Klage geht da, wo die Last mit den auf den Grundstücken gewonnenen Früchten zusammenhängt, gegen jeden (selbst bloßen Detentor), der die Früchte des Guts bezieht [21]); bei den übrigen Lasten nur gegen den im eigenen Namen Besitzenden. 10) Der Pflichtige haftet nur als Besitzer des pflichtigen Guts, wird also frei von der Zahlung durch Aufgebung des Guts [22]).

§. 173 a. Von den Realrechten.

Das deutsche Recht kennt auch Realrechte [1]), d. h. Befugnisse, welche an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft sind. Eine Art davon kannte schon das römische Recht in den Realservituten, von denen aber die deutschen Realrechte dadurch sich unterscheiden, daß die Ersten auf den unmittelbaren Vortheil des herrschenden Grundstücks, z. B. seiner besseren Benutzung, sich beziehen, während dies bei den deutschen Realrechten nicht eintritt. Die Letzten sind 1) entweder Rechte, welche dem Besitzer eines Grundstücks Anspruch auf die aus Reallasten fließenden Leistungen geben [2]), oder 2) sie sind Pertinenzien der Grundstücke, auf welchen das Recht ruht [3]),

---

von den gerichtl. Klagen S. 302. 316. s. über die Klagen überhaupt Dunker S. 109.

19) Die Praxis hat zwar häufig actio confessoria und negator. utilis angewendet; die negatoria ist als Eigenthumsklage, um die Freiheit von Reallasten zu vertheidigen, angewendet. Daß man act. confessor. util. in der Praxis anwendet, ist nicht zu läugnen, Maurenbrecher I. S. 697; allein es ist nicht nothwendig. Aus l. 6. §. 2. d. si servit. vind., worauf Dunker S. 189. etwas baut, folgt nur, daß der Servitutsberechtigte die Servitutsklage auch auf Realisirung der zur Servitutsausübung nöthigen Handlungen des Pflichtigen habe; über actio negat. da, wo Reallasten in öffentliche Bücher eingetragen werden müssen, Auer Stadtr. v. München S. CXCVIII.

20) S. zwar Eichhorn Privatrecht S. 425. Seuffert S. 71. s. aber Maurenbrecher I. S. 694.

21) Maurenbrecher S. 697.

22) Schrassert de censu p. 204. — In Frankreich hieß dies droit de deguerpissement. s. Merlin unter diesem Worte und Foelix und Henrion traité des rentes foncieres pag. 261. s. noch Dunker S. 78. Maurenbrecher I. S. 695.

1) Maurenbrecher Privatr. I. S. 769. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 423. Phillips I. S. 633.

2) Z. B. das Gut A hat das Recht von dem Besitzer des Guts B Frohnen zu fordern.

3) Z. B. bei Jagd- oder Fischereirechten, die einem Gute ankleben. Mit Unrecht will Albrecht in Richters krit. Zeitschrift 1839 S. 318. alle Realrechte darauf zurückführen, s. Maurenbrecher S. 770.

oder 3) sie kommen ohne alle Beziehung auf die ihnen entsprechenden Reallasten, und ohne innere Beziehung auf den Vortheil des Guts nur so vor [4]), daß der Besitz des Grundstücks, worauf das Recht haftet, nur eine der Bedingungen ist, welche zur Ausübung des Rechts gehört, daher auch oft neben diesem Besitz noch eine besondere persönliche Eigenschaft nachgewiesen werden muß [5]), die der Ausübende besitzen soll. Zu diesen Realrechten im engeren Sinne gehören: 1) die Realgewerbe [6]) [§. 523.], 2) die Zwangs- und Bannrechte [§. 528.], 3) in staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnissen die Patrimonialgerichtsbarkeit und das Patronatsrecht [7]). Diese Realrechte setzen 1) nicht einen bestimmten Verpflichteten [8]), gegen den sie Rechte gewähren, eben so wenig 2) eine bestimmte Sache voraus, deren Besitzer verpflichtet wird [9]); 3) sie gehen mit dem Gute, auf welchem sie ruhen, auf jeden Besitzer desselben über; 4) können nicht von dem berechtigten Grundstücke ohne neue Concession [10]) auf ein anderes übertragen werden [11]); 5) sie wirken nur da, wo der, welcher sie ausüben will, das Gut, worauf das Recht haftet, schon im Besitze hat, und nur für die zur Zeit seines Besitzes erwachsenen Fälle der Ausübung [12]); 6) der Berechtigte hat zum Schutze der Realrechte auch possessorische Rechtsmittel [13]).

§. 174. [§. 154.] Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Das Recht auf eine Reallast, als Ganzes genommen, wird 1) nach dem Rechte der Immobilien beurtheilt [1]); daher auch in

---

4) Hieher gehören auch die Realgemeinderechte, z. B. in Würtemberg. Rev. würtemb. Bürgergesetz von 1833. art. 50. 51. Reyscher Privatrecht I. Seite 430.

5) Z. B. um ein Gewerberecht auszuüben — oder Adel, um Patrimonalgerichtsbarkeit auszuüben.

6) S. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. V. S. 53. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. V. S. 1 u. S. 184.

7) Maurenbrecher I. S. 788.

8) Z. B. bei Gewerbsrechten.

9) Maurenbrecher I. S. 771.

10) Diese wird oft durch die Regierung ertheilt.

11) Reyscher in der Zeitschrift. V. S. 59.

12) Zwar Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 426. s. aber Maurenbrecher I. Seite 773.

13) Phillips I. S. 633.

1) Clem. I. de verb. sign. Auer Münchner Stadtr. S. CXXX. Bluntschli I. S. 416. 421. Glück Erl. der Pand. II. S. 487. Hänsel Bem. III. S. 28. Badisch. Landr. von 1809. §. 526 a. — Ganz anders ist das Verhältniß der Grundrenten in den französischen Gegenden geworden, wo

Bezug auf Verpfändung [2]) die Grundsätze von den Immobilien anzuwenden sind, und zwar so lange nicht ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen ist [3]). 2) Derjenige, welcher Anspruch auf Reallast hat, kann auch der possessorischen Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes sich bedienen. Dies folgte schon aus den Grundsätzen von der Gewer [4]), welche der Berechtigte erhielt [5]), und in dem canonischen Rechte [6]) den Schutz des Besitzes bei den auf Grund und Boden radicirten Rechten bewirkte [7]), woraus nach Verbreitung des römischen Rechts die Ansicht sich begründete, daß bei diesen Rechten eine quasipossessio [8]) stattfinde [9]), was auch die Reichsgesetze [10]) anerkannten. Der durch die Praxis der älteren deutschen Rechtsansichten ausgebildete ordentliche und jüngste Besitzprozeß [11]) gewährt den nöthigen Schutz; allein man wendete bald auch die römischen Interdicte an, und wer sich derselben bedient, muß freilich auch

---

sie jetzt als mobilisirt erscheinen und nicht mehr als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer, wenn er sie nicht übernahm, zu verfolgen sind. Foelix et Henrion traité des rentes foncieres. Paris, 1828. p. 136. Archiv für Civilr. in Rheinpreußen. VIII. S. 71, X. S. 117. — Archiv merkw. Rechtsfälle der rheinhess. Gerichte. II. S. 1. Urtheil des Zweibrücker Appellationshofs vom 11. April 1836; und Zachariä, welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828.

2) Wichtig wegen Inscription in Hypothekenbücher, wo diese bestehen.

3) Bekk über die dingl. Rechte an Liegenschaften. Carlsr. 1831. S. 26.

4) Dunker von den Reallasten S. 96. Derselbe in der Zeitschrift. II. S. 40.

5) Schon in einem Rechtsspruch von 1230 (in Thaumassiere Cout. de Berry p. 209.) wird über das possessorium mit Vorbehalt der proprietas bei einem Streit über census entschieden. s. noch Urk. in Dunker Zeitschrift S. 41. Eichhorn S. 425. s. zwar irrige Unterscheidungen in Seidensticker de onerib. real. p. 34—40. Auch das ältere französ. Recht nahm bei droits reels ein possessor. an. Coutume de Paris, Art. 98. Ordonn. civil. von 1667. Tit. 18. Art. 1. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 376; das neuere französische Recht (Plank, die Lehre vom Besitz S. 171.) hat aber eine andere Ansicht.

6) C. 6. 19. X. de praescript. c. 31. X. de decim. c. 2. de restit. spol. in 6to.

7) Dunker in der Zeitschrift S. 51. In den Olim. (Ausgabe von Beugnot vol. I. p. 370.) wird die Befugniß zugesprochen: quia fuerunt in saisina percipiendi denarios.

8) Schon 1170 (bei Meichelbek hist. Fris. I. Urk.-Buch p. 562.) wird d. possessio decimat. geschützt.

9) Ueber d. Ursprung dieser quasipossessio hat Vernachläßigung des deutschen Rechts zu manchen irrigen Ansichten geführt. s. Heerwart in Linde's Zeitschrift XII. art. 6 u. 9; vergl. mit Geiger in Linde's Zeitschrift XIII. S. 277. Dunker in der Zeitschrift für deutsches Recht. II. S. 49.

10) Reichsabsch. von 1548 §. 56. 59. Reichsabsch. von 1576 §. 104. Westphäl. Friede. V. 47.

11) Auch Spolienklage findet Anwendung; schon Duranti specul. jur. lib. IV. p. 2. tit. de rest. spol. spricht von spolium bei diesen Rechten. Dunker von den Reallasten S. 106. Dunker in der Zeitschrift l. c. S. 98. Höpfner die Besitzrechtsmittel und Besitzprozeß. Leipzig, 1841. S. 60.

die im römischen Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse dieser Klagen beobachten [12]). 3) In Bezug auf Besitzerwerb und Verlust entsteht die Schwierigkeit, daß man so oft Analogien römischer Institute irriger Weise anwendete [13]). Erworben ist der Besitz von Reallasten zwar noch nicht durch den Besitz des Guts, worauf das Recht ruht, wohl aber wenn auch nur einmal die Pflicht wirklich geleistet wurde [14]); der Besitz geht verloren, wenn die Leistung von dem Pflichtigen bestimmt so verweigert und dem Rechte des Andern widersprochen wird [15]). Bei Reallasten, die zu ihrer Begründung Eintragung in öffentliche Bücher fordern, beginnt der Besitz nicht vor der geschehenen Eintragung. Der Besitzverlust aber ist unabhängig von der Eintragung [16]). 4) Die Pflicht, Reallasten zu leisten, ist unzertrennlich von dem pflichtigen Grundstücke; daher auch durch die Subhastation die Rechte auf Reallasten nicht erlöschen [17]). 5) Da die Rechte auf Reallasten zu den Immobilien gehören, so muß, wenn in einem Landesgesetze zur Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften die Auflassung oder Eintragung in öffentliche Bücher gefordert wird, auch behauptet werden [18]), daß die Dinglichkeit einer Reallast erst durch die bei dem Eigenthumserwerb vorgeschriebene Eintragung begründet werde. Um dies Recht von einem Berechtigten auf einen Anderen so zu übertragen, daß es gegen jeden Dritten wirkt, ist da, wo Investitur im Landesgesetze gefordert ist, auch die Trans-

---

12) Dunker in der Zeitschrift S. 92; vergl. mit Höpfner l. c. S. 52. Seuffert in den Blättern für Rechtsanwendung 1841. S. 41.

13) Roßhirt im Archiv für civil. Praxis. VIII. S. 63. Dunker Zeitschrift S. 57. Seuffert in d. Blättern f. Rechtsanw. S. 37. Die Schwierigkeit liegt darin, ob man die Grundsätze von Besitz von Liegenschaften, oder von Dienstbarkeiten, und welcher Art dieselben, anwenden will.

14) C. 31. X. de decim. Dunker in der Zeitschrift S. 58.

15) Nach baier. Civilgesetzb. II. cap. V. §. 9. nr. 3. geht Besitz hier erst durch Verweigerung der Leistung und Acquiescenz verloren. Dies behauptet auch für gemeines Recht Hommel rhaps. II. obs. 422. Roßhirt im Archiv S. 72. s. dagegen aber Dunker in der Zeitschrift II. S. 78—82.

16) Auer Münchner Stadtrecht S. CXCIX.

17) Haubold Lehrbuch des sächs. Privatrechts S. 532. Cod. Judic. bavar. cap. 18. §. 7. nr. 8. Kreitmaier Anmerk. dazu S. 590. Maurenbrecher I. S. 696. Hänsel Bemerk. III. S. 14. Hänsel die Lehre von dem Auszug. Leipzig, 1834. S. 135. 177.

18) Bekk über die dingl. Rechte S. 87. 92. s. noch über Eintragung der Lasten in öffentl. Bücher: Preuß. Hypothekenordn. Thl. I. 48. 49. Baier. Hypothekenordn. §. 135. Pratobevera Material. VIII. S. 334. Gönner Comment. zur baier. Hypothekenordn. II. S. 192, und viel Brackenhöft in dem neuen staatsbürgerlichen Magazin. IV. S. 219. Falk im neuen staatsbürgerl. Magaz. I. S. 247.

scription in dem öffentlichen Buche [19]) der Reallasten nothwendig. 6) Die Bestellung einer Hypothek für Reallast wirkt auf die Rückstände und auf die Vorzugsrechte im Concurse [20]). 7) Im Prozesse werden die Rechte auf Reallasten als ewige betrachtet, bei welchen (z. B. wichtig wegen der Werthsberechnung bei Appellationen) der Betrag der jährlichen Leistung nicht berücksichtigt wird [21]). 8) In Bezug auf die Art der Haftung mehrerer verpflichteter Besitzer des Guts, worauf eine Reallast ruht, kann eine solidarische Haftung derselben nicht angenommen werden [22]); jeder haftet nur pro rata, wenn nicht besondere Gründe die Solidarität nachweisen [23]). 9) Waren die Güter, welche jetzt von Mehreren besessen werden, früher, als die Reallast aufgelegt wurde, Theile eines einzigen pflichtigen Guts, so kann der Umstand der späteren Theilung des Hauptguts nur dann dem Realberechtigten sein Recht, sich für das Ganze an jeden einzelnen Theilhaber zu halten, entziehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Repartition der Last mit Consens des Realberechtigten geschehen ist. Da wo ein Vorträger (Einsammler) für die Beträge aller Pflichtigen bestellt ist, deutet dies immer auf die fortdauernd solidarisch auf allen pflichtigen Theilen haftende Last. Bei Reallasten, deren Leistung mit dem Betrag der Früchte des Guts im Verhältniß steht, geht bei der Theilung des Guts die Last auf jeden Besitzer eines Theils über [24]), der dann nach Verhältniß der auf seinem Antheil gewonnenen Früchte zu leisten hat [25]). 10) Zur Einklagung der einzelnen verfallenen Rückstände gegen den ehemaligen Gutsbesitzer oder seine Erben genügt die Nachweisung, daß die eingeklagten Rückstände zur Zeit seines Gutsbesitzes fällig geworden sind [26]). 11) Berechtigt zur Klage ist der Realberechtigte nur [27]) wegen solcher

---

19) Dunker von den Reallasten S. 162. und Auer Münchner Stadtrecht Seite CLXXXIV.

20) Dunker von d. Reallasten S. 6. Ueber Verhältniß der Reallasten zu inscribirten Hypotheken, Hänsel III. S. 26.

21) Archiv für civil. Praxis. VIII. S. 121. In Landesgesetzen kommen jedoch verschiedene Ansichten vor.

22) Franzke var. res. I. cap. 6. (mit Berufung auf c. 6. X. de rel. dom.)

23) Hänsel die Lehre von dem Auszug S. 142. f. jedoch unten §. 177. nr. I.

24) Z. B. bei Zehenden ist die Theilung leicht begreiflich.

25) Wenn wegen eines gewissen Rechts die Reallast aufgelegt ist, geht die Last auf den über, welcher das entsprechende Recht, z. B. Weide, ausübt.

26) Denn mit dem Aufhören des Gutsbesitzes erlöscht auch die Verbindlichkeit zur Fortleistung.

27) Hänsel III. S. 7. Michaelis in den Schunkischen Jahrbüchern. XXII. Bd. Seite 123.

Leistungen, die unter seinem Vorfahrer fällig, aber nicht von diesem beigetrieben wurden, so weit eine Nachforderung überhaupt zulässig ist, und der Vorgänger seinen Anspruch ihm übertrug. 12) Bei der Frage über Haftung des Gutsbesitzers für Rückstände [28]) des Vorgängers entscheidet die Auffassung der Natur der Reallasten [29]). Richtiger kann die Haftung nicht angenommen werden [30]), ausgenommen wenn der beklagte Besitzer Universalnachfolger des Vorgängers ist, oder die Rückstände des Vorgängers in das Hypothekenbuch eingetragen wurden [31]). Auf keinen Fall paßt eine Haftung wegen der bei dem Vorgänger verfallenen Frohnen oder Zehenden [32]). 13) Im Concurse des Gutsbesitzers müssen die Leistungen aus Reallasten wie andere laufende Abgaben prästirt werden; ein Vorzugsrecht im Concurse kann aber nur da, wo Landesgesetze es aussprechen, angenommen werden [33]).

§. 175. [§. 155.] Grundzinsen. Geschichtliche Einleitung.

Schon in den zur Römerzeit [1]), zwar damals als Steuer vorkommenden, Verhältnissen des census [2]), als einer auf Grund und

---

28) Aeltere Juristen, z. B. Franzke var. res. I. res. 3. nr. 12. wegen Analogie von L. 7. D. de publican. L. 36. D. de jur. fisci, vertheidigen ausgedehntes Klagerecht wegen Rückständen. s. auch Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. IV. S. 490.

29) Die strenge Ansicht über Haftung nehmen an: Phillips I. S. 626. Dunker S. 166. Bluntschli II. S. 117. Reyscher I. S. 451. und überhaupt noch Auer Münchner Stadtrecht. p. CXXXI.

30) Maurenbrecher I. S. 696. Gründler I. S. 298. Urtheil des Oberappellationsgerichts Kassel in der Zeitschrift für kurhess. Recht. 1. S. 252.

31) Boehmer jus eccles. Lib. II. Tit. 26. §. 24. Orth Anmerkung zur Frankfurt. Reform. II. Thl. S. 392—397. Weichsel Unters. über die gutsherrl.-bäuerl. Verh. I. S. 98. Bouhier Cout. de Bourgogne II. pag. 339. Eichhorn S. 426. Badisch. Landrecht von 1809. §. 710 f—g. Kori Concursprozeß S. 264. Die unrichtige Anwendung d. Grunds. von d. actio hypothecar. erzeugte oft die Annahme der unbedingten Haftung für Rückstände. Schrassert de censu p. 122. Kreitmaier Anmerk. II. Seite 1540.

32) Bei den ersten entscheidet der Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Besitzers, bei den zweiten der Zusammenhang mit den Früchten des Jahrs. s. auch Bluntschli II. S. 118. s. noch baier. Landrecht. II. Thl. cap. 10. §. 4. — s. noch Spring Zehendrecht Cap. IV. §. 11. Adlerflycht Frankf. Privatrecht I. S. 286.

33) Schweppe System des Concurses S. 70. Eichhorn §. 164. s. aber Mevius dec. IV. nr. 403. Gmelin Ordnung der Gläubiger S. 124. Hänsel III. S. 25. Gründler S. 299. Dunker S. 173. Einert Erörterung einzelner Materien des Civilrechts (Dresden, 1840.) nro. I.

1) De Vesme Preisschrift delle vicende della proprietà p. 26; und derselbe in der Preisschrift über die Abgaben in Gallien, übers. von Laboulaye in der Revue bretonne 1840. Tom. II. p. 21.

2) Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 148. Eichhorn Rechtsgeschichte

Boden ruhenden Abgabe, fand sich Veranlassung, solche Abgaben auch in privatrechtlichen Verhältnissen aufzulegen, entweder für den Schutz oder zur Anerkennung der Herrschaft, welcher man sich unterwarf, oder theils als eine (dem Kaufpreise ähnliche) Vergeltung für ein erworbenes Recht, oder für eine Sache, oder doch für die Nutzung derselben. Oft wurde auch für ein Kapital nach Regeln des Rentenkaufs ein solcher Zins bestimmt. Auf diese Art kommen ebenso auf dem Lande [3]) für die Gutsverleihung [4]) Grundzinsen in einem Theile der Früchte [champart] [5]), wie in den Städten [6]) als Kaufschilling vor; besonders häufig war die Sitte gegen Grundzins Bauplätze den Bürgern zu überlassen [7]). Man bemerkt aber ebenso, daß oft aus dem census, als öffentlicher Abgabe, allmählig ein mehr grundherrlicher Zins wurde [8]), oft ganze unbebaute Districte [9]) an eine Gemeinde zum Bau gegen Grundzins verliehen, in andern Fällen Allen, die sich auf Grund und Boden eines Andern ansiedelten [10]), Zins [11]) aufgelegt, und für Verleihung gewisser Rechte [12])

---

§. 88. 171. Census bezeichnet oft alle Arten von Leistungen eben so an den Regenten als an den Grundherrn, s. Capit. a. 789. Art. 16, Cap. 805. Art. 22, Cap. III. a. 812. Art. 11, Cap. 859. Tit. 36. Art. 30, Capit. Carol. Calvi. 865. Tit. 37. Art. 18. Montesquieu esprit des loix. lib. 30. chap. 14. Henrion de Pansey diss. féodales I. pag. 262. Préface zum Vol. 16 des recueil des ordonnanc. pag. 29.

3) z. B. locaria und solaria, s. Lennep von der Landsiedelleihe S. 390, oder medema und tributum; Urkunde von 1083 in Günther Cod. Rhen.-Mosell. p. 148.

4) Neugart Cod. dipl. I p. 510.

5) Von Campi pars abgeleitet. Schon viel darüber in Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 30. 51. s. noch préface de recueil des ordonn. vol. XVI. p. XXIV. Loisel instit. cout. II. p. 124. Raepsaet origine II. p. 419. Birnbaum von den Zehenden S. 130 not. s. noch Merlin repert. voce: champart und terrage, und Duvergier continuat. du droit civil françois par Toullier. vol. XVIII. p. 166. s. besonders Guerard im Cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres p. CLIII. campipars agrarium und terragium sind gleich gebraucht.

6) Von Ulm, Jäger Geschichte von Ulm S. 33; von Osnabrück, Acta Osnabrug. I. p. 113.

7) Dies ist der census areae (Wortzins) schon in Stadt Freiburg von 1120 in Schreibers Urkundenbuch I. S. 3. s. noch Dunker S. 86. Müller lex Salica p. 164 und v. Gent Urk. in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. Bd. III. nr. 89.

8) In Bezug auf den Königszins in Bremen s. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts I. S. 73.

9) Wersebe über die niederländischen Colonien I. S. 144. Urk. in Guden Cod. dipl. I. p. 381.

10) Von Städten, Moser die bäuerl. Lasten in Würtemberg S. 222.

11) S. Dreyer Einleit. in Lüb. Verordn. Origin. Guelfic. III. p. 785. Ludewig rel. MS. Tom. V. pag. 3. Grupen orig. hannov. C. 2. §. 16.

census bestimmt wurde [13]). Nicht selten entstanden census dadurch, daß die Grundeigenthümer, selbst ganzer Bezirke [14]), von dem Kriegsdienst sich durch Uebernahme von Zinsen frei machten. Auch mußte der Schutz [15]), den jemand genoß, durch das äußere Zeichen des census anerkannt werden, daher häufig Eingesessene [16]) eines ganzen Bezirks [17]) Zins bezahlen mußten, und selbst der Königszins [18]) und Gräfeschatz [19]) dahin gehört. Nicht weniger findet man Entstehungsgründe von census in der Gerichtsverbindung gewisser Güter [20]), oder in alten Vogtverhältnissen [21]), oder in der ehemaligen Pflicht der Eingesessenen, den Landesherrn oder Richter, der zu gewissen Zeiten kam, um Gericht zu halten, zu verköstigen [22]), und darin, daß man für gewisse ertheilte Befreiungen census stipulirte [23]). Ueberall aber lehrt die Geschichte, daß der Ausdruck census ebenso grundherrliche Abgabe, als die den Kaufpreis vertretende ewige Leistung bedeutete [24]). Bei dieser Verschiedenheit können Grundzinsen [25])

---

p. 122. Landbuch der Mark. S. 99. 135. Wersebe I. S. 360. Albrecht von der Gewer S. 175

12) Z. B. Hühnerzins für Weide, s. Weisthum in Senkenberg Corp. jur. Germ. I. P. II. p. 57; vorzüglich fur Holzrechte, s. Urk. in der Schrift: die geöffneten Archive für die Geschichte Baierns. II. Jahrgang. 6s Heft Seite 176.

13) Beispiele conventioneller Grundzinsen in Arx Geschichte von St. Gallen. I. Thl. S. 312—316. Lennep von der Landsiedelleihe. S. 163—172. Lang histor. Entwurf der deutschen Steuerverfass. S 133. Buri von den Bauerngütern S. 105. Anton Geschichte der Landwirthschaft. II. S. 193. III. S. 156. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 767.

14) Urkunden gesammelt von Eigenbrod über die Natur der Bedeabgaben Seite 65. 102.

15) C. 8. X. de privil. Tit. X. de censibus. Boehmer de var. censuum significat. et jur. Halae, 1722, und in exerc. ad Pand. II. pag. 494.

16) Z. B. Hadeler Landrecht. II. Tit. 26. in Pufendorf obs. I. adp. p. 34.

17) Nach Urk. von 1221 in Lang regesta II. pag. 118. bezahlten alle Einwohner einer Pfarrei einen census. Auch in Frankreich mußten ganze Städte census bezahlen. Préface zum recueil vol. XVI. pag. 30.

18) Pufendorf obs. II. nr. 59. Westphalen mon. IV. praef. pag. 98. Pratje Herzogth. Bremen und Verden. V. Samml. S. 391. Wersebe l. c. S. 357.

19) Westphalen mon. praef. IV. p. 100—102. Wersebe I. S. 147.

20) Daher Mahlschuld, s. Möser Osnabr. Gesch. III. S. 138.

21) Fink Geschichte von Nabburg S. 19. 99. Besonders ergiebt sich aus Schweizer Urk. (Bluntschli I. S. 276.), daß Fastnachtshuhn häufig als Vogteipflicht aufgelegt wurde.

22) Sensburg Unters. des Ursprungs alter Abgaben S. 64. 72.

23) Daher gerba libertatis in Urk. von 1224 in recueil des ordonn. vol. XI. pag. 322. Ueber Ausbildung des Census gut Thaumassiere nouveaux Comm. sur les Cout. de Berry (im Anhang, wo er vom franc-alleu spricht) p. 20; auch Thaumassiere Cout. ancienn. et nouv. de Berry p. 528.

24) Census in französ. Urk. bedeutet am häufigsten die Abgabe an den Seigneur, Guerard Cartulaire l. c. p. CLII.; ebenso in den Niederlanden

nicht als nothwendig feudale Lasten vermuthet werden, obwohl sie häufig diese Natur an sich tragen. Auch wurden die nämlichen Namen für höchst verschiedene Verhältnisse gebraucht [26]), was insbesondere bei dem Worte: Bede der Fall ist, das zwar in sehr vielen Fällen auf eine Steuernatur [27]) der Abgabe deutet, allein auch sehr oft gleichbedeutend mit Gült (praecaria) ist, und eine conventionelle Grundabgabe bezeichnet [28]), so daß sich keine juristische Vermuthung [29]) für die eine oder die andere Eigenschaft aus dem Namen ableiten läßt [30]).

Warnkönig flandr. Rechtsgesch. III. S. 76 rc.; wichtige Urk. von der Schweiz Bluntschli I. S. 278.

25) Sie kommen oft bei ganz Freien vor. Heineccii ant. Goslar. III. p. 307. Ludewig script. rer. bamb. II. p. 402. Arx Gesch. von St. Gallen. I Seite 322.

26) Selbst reine Steuern werden oft in Urkunden Gülten genannt. Urk. in dem historischen Bericht von der kaiserl. Vogtei in Schwaben. 1755. Beilage Nr. 52. 75.

27) Diese nimmt an Eigenbrod über die Natur der Bedeabgaben. Gießen, 1826. Lünzel von den bäuerl. Lasten in Hildesheim S. 187. Moser die bäuerlichen Lasten in Würtemberg S. 217. Welker im Staatslexicon II. S. 314. Chauffour de la Bethe et de son origine. Colmar, 1829.

28) Gensburg von den alten Abgaben S. 37. Scherz glossar. Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 45. und viele Urk. in Rauters Commiss.-Bericht. der würtemberg. Kammer über den Gesetzes-Entwurf in Betreff der Beden §. 10—32. Reyscher würtemb. Privatr. S. 437.

29) S. auch Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtembergischen Adels S. 83. s. würtembergisches Gesetz vom 27. October 1836 über die Beden und alten Abgaben und die darüber stattgefundenen Verhandlungen.

30) Von Grundzinsen, Cencii de censib. Lugd. 1658. Franzke var. resolut. Lib. I. res. 1. Martini de jur. censuum. Colon. 1660. Henne de natur. et indol. censuum. Erford. 1764. Schrassert de censu dominic. et convention. Harderov. 1724. Westphal deutsches Privatrecht. I. nr. 35. Hagemann Landwirthschaft S. 473. Hauer Gesetze im Unterthansfach in Oesterreich. I. Thl. S. 115. Curtius sächs. Civilrecht. I. Thl. S. 285. Orth Anmerkungen zur Frankfurt. Reform. II. Thl. S. 425; für Würtemberg, Magazin für würtemberg. Schreiber. 1797. I. Heft. nr. 4. Weishaar würtembergisches Privatrecht. II. Thl. S. 45—50. Baier. Landrecht. IV. cap. 7. §. 33. Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 18. §. 813, II. Thl. Tit. 7. §. 472—494. Badisches Landrecht §. 710. f. a. Heinemann, die statutar. Rechte für Erfurt. S. 254. Thomas Fuld. Privatrecht. I. S. 266.

* Höchst belehrend sind die französischen Untersuchungen über cens, der zwar in der Regel eine in recognitionem dominii zu leistende, also feudale Abgabe bedeutet (Merlin repertoire vol. II. p. 112—138.), aber auch oft als nicht feudal und rein conventionell vorkömmt (Code rural. Paris, 1773. vol. I. pag. 122). Rentes bezeichnet regelmäßig die nicht gutsherrlichen Abgaben, und zwar heißen die nach Art des deutschen Rentenkaufs bestellten Renten rentes constituées (Merlin repert. vol. XI. pag. 365.), und die deutschen Grundrenten heißen rentes foncieres. Merlin XI. pag. 419. — Gute Erörterungen über census s. in Loisel instit. Cout. vol. II. p. 115. Lauriere glossaire unter den Worten: cens, rentes. Coquille

§. 176. [§. 156.] Heutiges Recht. Begriff und Arten der Grundzinsen.

Grundzinsen [1]) sind ewig wiederkehrende, in Geld oder Naturerzeugnissen bestehende Leistungen, die in bestimmten regelmäßigen Zeitabschnitten zu liefern sind, und die als unveränderliche Last auf dem Besitze eines gewissen pflichtigen Guts ruhen. Nach der geschichtlichen Entwickelung (§. 175.) kommen feudale (die Steuernatur an sich tragende), oder rein privatrechtliche Grundzinsen vor; die Ersten sind solche, welche für Rechte begründet wurden, die nur in den öffentlichen Rechtsverhältnissen des Mittelalters, insbesondere den damaligen Subjections- und Schutzverhältnissen ihren Ursprung hatten, und mit den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen untergingen, so daß dem Grundzins keine Gegenleistung mehr entspricht [2]). Die Zweiten sind überall vorhanden, wo der Grundzins ohne Zusammenhang mit den Subjections- und Schutzverhältnissen des Mittelalters einem Gute aufgelegt und für eine von dem Gutsbesitzer noch fortdauernd von dem Zinspflichtigen bezogene Gegenleistung gegeben wird [3]). Daraus, daß der Grundzins vertragsmäßig festgesetzt wurde, folgt nichts für die privatrechtliche Natur [4]). Am meisten ist die oben

---

Coutum. de Nivernois p. 87. 119. Ferriere corps et compilation des Comment. de la Cout. de Paris. tom. I. p. 1059. Ueber die rentes: Ferriere l. c. tom. I. p. 1075, II. p. 45. 439. Basnage Cout. de Normandie. I. p. 86. 93. Ferriere hist. du droit françois p. 137 etc. — s. noch gut Foelix et Henrion traité des rentes foncieres. Paris, 1828. Dard de la legislation ancienne et nouvelle sur les rentes. Paris, 1828. — Die neuesten Gesetzgebungen über Grundrenten sind 1) die niederländische im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Buch II. Tit. VIII, insbesondere nach der Revision von 1834. Tit.: van Grondrenten in tienden Art. 822—837. In der offiziellen Ausgabe von 1837 art. 784—802, und die interessanten Verhandlungen in Voorduin Geschiedniss tom. III. p. 531, und Asser het nederlandsh Wetboek pag. 279; 2) das Gesetzbuch des Cantons Tessin art. 1016—22.

1) Paulsen holstein. Privatr. S. 115. Hänsel Bem. zum sächs. Civilr. III. Seite 191.

2) Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 484. Eine Warnung, nicht zu viel aus der Behauptung von der Feudalität abzuleiten, in Zachariä Schrift von den Souveränitätsrechten der Krone Würtemberg S. 80.

3) Dies tritt ein entweder bei Gutsverleihungen gegen Zins, oder bei dem vermöge Rentenkauf aufgelegten Zins, oder bei dem für ein fortdauerndes Recht, z. B. Weiderecht, gegebenen Zins. s. noch Reyscher S. 485.

4) Man denke nur an die durch Uebermacht oder im Druck alter Verhältnisse erzwungenen sogenannten Conventionen. v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 152.

§. 172. angegebene Eintheilung in aufgelegte [5]) und vorbehaltene [6]), Reallasten bei den Grundzinsen wichtig, bei welchen die Eintheilung am häufigsten, obwohl in verschiedenem Sinne gebraucht [7]), vorkömmt. Hier entscheidet die Rücksicht, ob der Grundzins auf die oben §. 172. angegebene Weise vom ehemaligen Gerichts-, Schutz- oder Grundherrn aufgelegt wurde, oder dadurch entstand, daß der, welcher ein Recht auf ewige Zeiten verlieh, eine von dem Besitzer des Guts für dies Recht zu leistende Zinsabgabe sich bestellte. Allein diese Eintheilung gewährt juristisch keinen Vortheil, da man daraus, ob ein Zins aufgelegt oder vorbehalten ist, keinen Schluß ableiten darf, daß er deswegen feudal- oder privatrechtlicher Natur ist [8]), da auch bei vielen Grundzinsen sich nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, ob er als vorbehaltner oder aufgelegter vorkömmt [9]), und da viele Grundzinsen, welche durch den Rentenkauf entstanden, weder in die Klasse der vorbehaltenen, noch die der aufgelegten zu rechnen sind.

§. 177. [§. 157.] Natur der Grundzinsen.

Der Grundzins (census) muß nach den Grundsätzen von den Reallasten beurtheilt werden, ohne daß aus dem Daseyn der Last, die auf einem Gute ruht, die Vermuthung eines getheilten Eigenthums oder eines gutsherrlichen Verhältnisses überhaupt oder einer Unfreiheit folgte [1]). Nie dürfen die Vorschriften, welche über Leistung der als Folge von gutsherrlichen Verhältnissen vorkommenden Abgaben

---

5) Beispiele in Lennep von der Landsiedelleihe S. 166, und in Cod. prob. 229. 375. 260. 314. Sorber de censu constitut. seu mut. palliat. Jen. 1764. Buri l. c. S. 110.

6) Guden cod. dipl. I. nr. 36. 105. 163. 194. Tom. II. nr. 21. 38. 63. Lennep von der Leihe zu Landsiedel S. 164, und in Cod. probat. nr. 274. 378. Buri von den Bauerngütern S. 109. Franzke var. res. p. 6. Zoll de censu reservat. Rinteln, 1705. Joachim de censu constitut. et reserv. Lips. 1727. Runde §. 105. Schrassert pag. 77. Das Wort: reservativus census wird oft nur von dem census gebraucht, welchen der Herr eines Grundstücks bei der Verleihung des dominii utilis des fundus an einen Anderen dem Beliehenen auflegte. Der Ausdruck Grundzins geht häufig auf diesen cens. reserv. Grimm Alterth. S. 384.

7) Ueber verschiedene Ansichten: Schrassert de censu p. 24. Eichhorn Privatr. §. 252. Maurenbrecher I. S. 724 und S. 740. Phillips I. S. 616. Hänsel Bemerk. III. S. 192. Weishaar II. S. 80. Dunker S. 185. Brackenhöft im neuen staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 223—27.

8) Mit Recht erklärt sich Maurenbrecher I. S. 742 gegen jede solche Vermuthung. s. auch Reyscher I. S. 786.

9) Z. B. bei dem Wortzins.

1) Weichsel rechtshistorische Unters. über die gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse S. 35. 188.

(Canon bei Emphyteuse) gelten, auf die als reine Reallasten vorkommenden Grundzinsen angewendet werden [2]. Auch gehört das Verhältniß nicht in das Bauernrecht, indem ebenso von adelichen und städtischen Besitzungen Grundzinsen bezahlt werden. Ueber den Umfang des Rechts geben die Weisthümer, Gültbriefe und Zinsbücher [3] Aufschluß [4]. 1) Die Zinspflicht ruht auf dem ganzen Gute; der Gültherr kann zwar die Theilung des zinspflichtigen Gutes nicht hindern [5], allein er kann fordern, daß sein Zinsrecht nicht leide: wird daher das Gut getheilt und ist nichts besonderes mit dem Zinsherrn verabredet, so bleibt jeder Theil des pflichtigen Guts für den ganzen Zins verpflichtet [6], ohne daß jedoch der neue Besitzer eines Theils mit seinem übrigen Vermögen zu haften nöthig hat. Ist der Zins nur als pars quota der gezogenen Früchte bestellt, so geht die Pflicht auf jeden neuen Theilhaber nach Verhältniß der auf seinem Antheil wachsenden Früchte über [7]. Mit Zustimmung des Zinsherrn kann, wenn nicht Ablösung des Zinses erfolgt, entweder die ganze Zinslast auf einen Theil so übernommen werden, daß dem Zinsherrn neue Sicherheit bestellt wird [8], oder es kann ein Vorträger bestellt werden [9], der auf Gefahr und Kosten der übrigen Theilhaber den Grundzins sammelt und dem Zinsherrn abliefert, ohne sich der Einrede der Vorausklage bedienen zu können. 2) Auch das Gültrecht ist untheilbar [10], daher der Zinspflichtige nicht genöthigt werden

---

2) Dies wird z. B. wichtig bei der Frage, welche Wirkung die Nichtleistung des Zinses hat.

3) Schrassert de censu p. 26.

4) Gute Vorschriften im Mainzer Landrecht Tit. 29. Badisches Landrecht §. 710. f. c. Baier. Landrecht l. c. §. 33.

5) Franzke var. resol. p. 88. Weishaar würtemb. Privatrecht. II. S. 83. Bad. Landrecht §. 710. f. i. Brauers Erläuter. I. Bd. S. 559. Auer Münchner Stadtrecht. S. CLXVII. Gut holländ. Civilgesetzb. Art. 786.

6) Maurenbrecher I. S. 744. Bad. Landr. §. 710. f. i. Hannov. Verordn. vom 23. Juli 1833 §. 13. über erbliche Uebertragung. Großh. hess. Verordn. vom 9. Februar 1811 in Goldmann die Gesetzgebung des Großh. Hessen. I. S. 178.

7) Hier entscheidet Analogie der Zehenden. Preuß. Landr. II. Thl. VII. §. 474. Gründler Polemik I. S. 301.

8) Dies schreibt vor das in not. 7 erwähnte hessische Gesetz. Wichtig ist noch die durch neue Expropriationsgesetze oft nöthig werdende Abtretung eines Theils eines Grundstücks. Hier muß bei dem Vertrage der Abtretung das künftige Verhältniß regulirt werden. Der Zinsherr darf nicht dadurch leiden, Goldmann Ergänzung und Fortsetzung der Schrift: die Gesetzgebung S. 20.

9) Dies ist das gewöhnliche in Baden. s. Landrecht §. 710. f. i. und Würtemberg Reyscher I. S. 454 und S. 489.

10) Schrassert p. 111, und umständlich Loisel instit. coutum. II. p. 115. Ferriere Corps de comment. I. p. 1003.

kann, in mehrere Hände die Zinsen abzuliefern [11]). 3) Oft muß der Zinsherr bei der Ablieferung dem Zinsmanne etwas leisten, z. B. an Speise oder Getränk, jedoch muß dies Recht speciell vom Zinsmanne bewiesen werden [12]); wird es bewiesen, so erscheint es als eine Gegenleistung. 4) Der Grundzins besteht in einer festen, unveränderlichen Abgabe, die vermöge des ursprünglichen Vertrags auf jeden Gutsbesitzer übergeht, daher das Recht der Erhöhung des Zinsquantums dem Zinsherrn selbst bei vorbehaltenen Zinsen im Falle der Erneuerung des Vertrags nicht zusteht. Von dem was bei grundherrlichen Prästationen gilt, wo nach Heimfall des Guts der Herr das Gut wieder verleiht [13]), und die Bedingungen der künftigen Verleihung festsetzen kann, kann kein Schluß auf reine Reallasten gezogen werden.

§. 178. [§. 158.] Namen der Zinsen und Vorsichtsmaaßregeln bei Beurtheilung des Verhältnisses.

Nach der obigen (§. 175.) geschichtlichen Entwickelung ergiebt sich, daß Grundzinsen [1]) sehr verschiedener Art mit dem nämlichen Namen bezeichnet wurden. Selbst in verschiedenen Ländern in Deutschland kommen verschiedene Bedeutungen vor. Bei manchen Abgaben [2]) liefert jedoch der Name wenigstens eine, jedoch nicht als juristisch aufzustellende Vermuthung für ihren feudalen Ursprung, z. B. bei Vogtzinsen [3]), oder für ihre rein privatrechtliche Natur [4]). Ein Theil

---

11) Badisches Landrecht §. 710. f. k. Hannov. Verordn. l. c. §. 11.

12) S. Grimm S. 395. Merkwürd. Tyrol. Landesordn. von 1536. VI. Thl. Richard von den Bauerngütern in Westphalen S. 225. Quistorp Beitr. zur Erläut. verschied. Rechtsmat. nr. 44. Ob dies Recht durch Verjährung erworben werden kann, Struben de jure villicar. access. obs. 18. Schon in den alten Urkunden kömmt diese Verköstigungspflicht vor. Bluntschli I. S. 280.

13) Maurenbrecher I. S. 744. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 480. s. zwar Eichhorn S. 644; aber richtiger Reyscher I. S. 488.

1) Der Ausdruck Gült bezeichnet in der Regel den in Naturalien, das Wort Stift den in Geld zu leistenden Zins. Baier. Landr. IV. cap. 7. §. 9. Badisch. Landr. von 1809 §. 710. f. a.

2) Z. B. Erbzins bedeutet im Norden oft den von dem dominio utili zu zahlenden Zins. Curtius I. S. 285, II. S. 177 — und schlechter Zins deutet auf reines Zinsgut, das dem Pflichtigen gehört. — (Jedoch auch anders z. B. in Erfurt.) Heinemann die statut. Rechte S. 226. Hänsel Bemerk. III. S. 195. Der Ausdruck Erb bezieht sich auch oft auf das Erbe, d. h. liegende Gut.

3) Auch Fautzins (da am Rhein Faut und Vogt gleichbedeutend sind). s. noch Moser die bäuerl. Lasten S. 212. — Interessante Verhandlungen in den würtembergischen und badischen Kammern über die Gesetzes-Entwürfe, über alte Abgaben. Auch Wieshaber (abgeleitet von Weisen, d. h. Rechtsprechen) deutet auf Schutzverhältniß.

31 *

der Zinsen hat seinen Namen nur von der Zeit der Leistung [5]), ohne daß daraus etwas für die Natur der Zinsen folgt. Ein Theil der Zinsen hat seinen Namen von der besonderen Art der Leistung [6]), oder von dem Rechte, für welches Zins bezahlt wird [7]), oder von dem Inhalte des Verhältnisses, so daß ein Theil der Früchte des Guts als census gegeben wird [8]). Hühner waren eine vorzüglich gewöhnliche Präſtationsart, allein ihre Leistung deutet nicht auf eine bestimmte Natur des Zinses; das Gohhuhn [9]) deutete auf Anerkennung gaugräflicher Gerichtsbarkeit. Auch aus dem Namen Pfacht [10]) darf nicht auf die Natur einer Pacht geschlossen werden, da Pfacht nur census bezeichnet. Weisat [11]) war ursprünglich nur eine freiwillige kleine Gabe in Naturalien, wurde aber später ein mäßiger census, z. B. in einem Huhn bestehend. Mit Unrecht hat man aber das Leisten eines Huhns [12]) als Zeichen von Hörigkeit betrachtet; das Rauchhuhn [13]) galt als eine gewöhnliche Landesabgabe [14]), die (ohne Rücksicht auf Hörigkeit) für Schutz gegeben

---

4) Z. B. Theiltraube. — Bodenzins hat dagegen verschiedenen Sinn. Orth Anmerk. II. S. 432. Buri von den Bauerngütern S. 593.

5) Z. B. Martinsgänse, Fastnachtshühner, Ostereier. Ueber Lieferungszeit der Hühner merkw. Hofrecht in Strodtmann jus. cur. lit. S. 134, und Richard l. c. S. 264. Martini war ein alter üblicher Termin, s. Kindlinger Geschichte von Vollmestein nr. 45.

6) Z. B. der Haufenzins, Heinemann statut. Rechte S. 262.

7) Z. B. Blasenzins, Pufendorf obs. III. 89; von Vogtzinsen, Lang baier. Jahrbücher S. 327; von Urbarzins, Weishaar II. S. 46.

8) Z. B. der Médema (auch Medum), d. h. der 7te Theil d. Früchte, s. auch Kopp Lehensproben. I. S. 284. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 409; von medietariis, Lennep S. 205. 405.

9) Klöntrupp Osnabrück. Gewohnheiten. II. S. 103.

10) Urk. in Senkenberg select. jur. V. 6. 26. Westphalen mon. III. pag. 1634.

11) Haltaus glossar. p. 2064. Spieß Aufklärung in Geschichte und Diplomat. S. 37.

12) Deinlein de praestat. gallinarum. Alt. 1731. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 384. s. noch Grimm S. 374. über den Sinn des Sprüchworts: Keine Henne fliegt über die Mauer. Grimm l. c. S. 376. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 392. Bubenhuhn ist Abgabe, die als Schutzgeld für jeden mündigen Sohn bezahlt wurde. Spieß archival. Nebenarbeiten. I. S. 53. Von Brauthühnern Estor kleine Schriften I. S. 75.

13) Schneidt de focagio in thes. jur. franc. I. p. 1167. Westphalen mon. II. p. 2289, III. p. 1549. Dreyer Miscellaneen S. 65. Dreyer Abhandl. II. S. 740, III. S. 1407. Bodmann in Siebenkees Beiträge zum deutschen Rechte. V. nr. 1. Moser die bäuerlichen Lasten S. 212.

14) Kindlinger Münster. Beiträge. II. nr. 53. Anton Geschichte der Landwirthschaft. III. S. 415. Heinemann stat. Rechte S. 262. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 486.

wird. Das Rauchhuhn kömmt am gewöhnlichsten als ein Schutzgeld vor [15]), auch bei völlig freien Gütern [16]). Im Gegensatz von Hofstattzins, der von der area selbst gegeben wird, wird Rauchhuhn von dem Ueberbau prästirt [17]). Auch das Fastnachthuhn [18]) ist kein Zeichen der Leibeigenschaft, häufig aber der Vogteiverhältnisse [19]); es wurde auch von ganz freien Gütern gegeben [20]).

§. 179. [§. 159.] Leistungsart.

Der Zins wird 1) in der verabredeten oder durch Herkommen begründeten Quantität und Qualität geliefert, und zwar werden, wo die Leistung in Naturalien besteht, die auf dem Gute erzeugten, so wie sie der Gutsbesitzer von dem Gute gewinnt, geliefert [1]). 2) Ueber die Zeit der Lieferung des Zinses entscheiden Verträge oder Herkommen [2]), und der Zinsherr hat, wenn mora eintritt, die Wahl, Naturallieferung oder baare Zahlung nach dem am Verfalltage bestandenen mittleren Marktpreise zu verlangen [3]). Rückstände an Naturalzinsen braucht der Zinsherr, wenn sich der Preis später vermindert, nicht mehr in natura anzunehmen [4]). 3) Wo die Zeit der Lieferung

---

15) Ueber die Natur des Schutzgeldes s. histor. Entw. in v. Kamptz Jahrb. der Gesetzg. Heft 109. nr. 1.

16) Auf Gerichtsunterwürfigkeit kann aus dem Leisten eines Huhns nicht nothwendig geschlossen werden. Scheplitz Consuet. March. pag. 75. Meister Einleitung in die peinliche Gerichtsbarkeit S. 463.

17) Sensburg von alten Abgaben S. 26.

18) Bodmann vom Besthaupt S. 63 und 139.

19) Bruchsal. Amtsordn. von 1471 (in der Samml. I. S. 44). s. überhaupt Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. II. nr. 157. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 389. 397. 551. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 270. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 198. 203. Schneidt thes. jur. franc. I. p. 1414. Die Schweizer Rechtsquellen deuten bei Fastnachtshuhn immer auf Vogtrecht Bluntschli I. S. 276.

20) Urkunde in der Zeitschrift: die geöffneten Archive. I. Bd. 1. Hft. S. 96.
*) An mehreren Orten wurde der Zinsmann dadurch, daß zur Zinszeit seine Frau in den Wochen lag, von Zinsentrichtung frei (Bodmann rheingauische Alterthümer S. 381—384). In mehreren badischen Gegenden galt dies nur bei Rauchhuhn, nicht aber bei dem Fastnachtshuhn.

1) Struben rechtl. Bedenken. V. nr. 44. Ramdohr jurist. Erfahrungen. III. S. 76. Preuß. §. 475. Hagemann pract. Erörter. VII. nr. 75; s. jedoch auch Hänsel Bem. III. S. 201. Reyscher I. S. 488; von der Leistung der Zinsschweine, s. Pufendorf obs. IV. 224.

2) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 477. Merkwürdig über die Zeit, wann jede Zinsart zu leisten ist, in einem 1490 gedruckten Buche: Ordnung und Unterweisung, in Gesenius Meierrecht I. Bd. Beilage I. S. 3.

3) Pufendorf IV. 184. Overbek Medit. V. nr. 276. Richard von den Bauerngütern S. 250. Preuß. Landrecht §. 479. Maurenbrecher I. Seite 745.

4) Hommel rhaps. vol. I. nr. 196.

fest bestimmt ist, wird der Pflichtige in mora versetzt, wenn er auch nicht besonders von dem Herrn zur Leistung gemahnt ist [5]). 4) Geliefert wird auf eigene Kosten und eigene Gefahr [6]) des Pflichtigen an den Wohnort des Zinsherrn [7]), oder an den durch Vertrag oder Herkommen bestimmten Ort. Die entgegengesetzte Ansicht, daß der Zinsherr den Zins holen muß [8]), gilt nur da, wo sie durch Herkommen festgesetzt ist, und ist nur aus irriger Ansicht von der Personifizirung des Grundstücks oft generalisirt worden [9]). Wenn das Zinsrecht einem gewissen berechtigten Gute anklebt, so braucht der Zinsmann auch nur auf dies Gut den Zins zu bringen. 5) Wenn in den Zinsregistern bei den Zinsarten Geldsummen als Surrogate angegeben sind, so ist nur dann Verwandlung der Naturallieferung in Geldsurrogat anzunehmen, wenn die gebrauchten Ausdrücke sich nur so auslegen lassen, daß man eine wahre Novation annehmen kann [10]). 6) Ein Nachlaß wegen Unglücksfällen findet ohne besondere Verabredung [11]) oder Landesgesetze [12]), welche einen Nachlaß festsetzen, bei den Grundzinsen nicht Statt [13]), ausgenommen wenn das Verhältniß der Zeitpacht zum Grunde gelegt ist [14]). Das, was

---

5) Der Sachsenspiegel I. 54. bezieht sich auf den Fall, wo Rutscherzins herkömmlich war. Hänsel Bem. III. S. 199.

6) Richard S. 251.

7) Hofrecht in Strodtmann S. 110. Baier. Landrecht IV. Cap. 7. §. 9. Bei manchen Zinsarten mußte nach dem Sachsenspiegel I. 54. der Zinsherr den Zins holen, s. daher noch Hommel rhaps. I. nr. 140, und Eichhorn S. 618. Zu viel folgert aus dem Sachsenspiegel Hänsel in den Bemerk. III. S. 198. Bei dem gutsherrlichen census galt die Regel in Frankreich, daß der Pflichtige den Zins bringen muß. Préface du recueil des ordonnances vol. 16. p. 32. Loisel instit. Coutum. II. p. 116. Ueber die alte Sitte, wenn der Zinsherr in mora accipiendi war, s. Grimm S. 389.

8) Darauf bezieht sich der Gatterzins, den der Herr an einem gewissen Gatter zu holen hatte. Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 84. Grimm S. 389. Abhandlung im allgemeinen Anzeiger der Deutschen 1828. nr. 205. 219. s. aber auch Nürnberg. Reform. XXIII. und Westenrieder glossar. p. 185. Reyscher würtemberg. Privatr. S. 489.

9) Z. B. von Dunker von den Reallasten S. 89.

10) Thomas Fuldisches Privatrecht I. S. 275.

11) Uebrigens kömmt schon in alten Urkunden, z. B. aus dem X. Jahrhundert in Günther cod. I. pag. 95, Stipulation des Nachlasses vor.

12) Hessische Verordnungen vom 20. April 1759 in Lennep S. 434. Braunschweigische Verordnungen von 1740 in Struben de jur. villic. C. IV. §. 5. Badisches Landrecht §. 710. f. f. Fischer Polizei- und Cameralrecht I. §. 1270.

13) Weishaar würtemberg. Privatr. II. S. 83. Hänsel Bem. III. S. 201. Maurenbrecher I. S. 745. s. noch hannov. Verordn. vom 23sten Juli 1833. §. 15.

14) Buri von den Bauerngütern S. 271. Lennep S. 433. Gail. obs. II.

in Landesgesetzen auf die, bei hofhörigen, Meier- oder sonst im grundherrlichen Verbande stehenden Gütern vorkommenden Zinsarten sich bezieht, kann nicht auf reine Grundzinsen angewendet werden [15]. Auch kann daraus, daß an landesherrlichen Steuern ein Nachlaß bewilligt wurde, kein Schluß gezogen werden, daß auch ein Nachlaß vom Zins eintreten muß [16].

§. 180. [§. 160.] Rechte des Zinsherrn wegen Nichtleistung des Zinses.

In Ansehung aller Zinsstrafen gilt die Regel, daß gemeinrechtlich der Zinsherr wegen Nichtleistung oder Verspätung der Leistung nur das allgemeine Mittel der gerichtlichen Klage auf Erfüllung hat. 1) Ein Recht, den säumigen Zinsmann vom Gute zu vertreiben, kann bei den reinen Grundzinsen, wo dem Herrn gar kein Eigenthum am Zinsgut zusteht, nicht zugegeben werden. Rechnet man hieher auch den gutsherrlichen Canon, so kann der Zinsherr gegen den Säumigen nur in so ferne an das Gut sich halten, als ihm aus grundherrlichem Verhältnisse die Abmeierung erlaubt ist [1]. 2) Den Rutscherzins [2], der [im Gegensatze des Fahr- [3] oder Gefahrzinses,

obs. 23. nr. 25. Mevius decis. IX. dec. 84. Schrassert de censu p. 147. Runde §. 516. Mylius de remiss. merced. propter sterilit. Lips. 1740. Preuß. Landrecht §. 488. 492. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 488.

15) S. noch Kind quaest. III. nr. 13. Brauers Erläuter. I. S. 556. Nolten diatr. de jure villicor. p. 52. Eichhorn §. 251. not. d.

16) S. zwar Gründler Polemik I. S. 305.

1) Franzke var. res. I. qu. 7. Buri S. 124. Lennep von der Landsiedelleihe S. 454. Weishaar würtemberg. Privatr. II. S. 83. Westphal deutsches Privatrecht. I. S. 395. Runde §. 514. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 18. §. 818. Baier. Landrecht IV. cap. 7. §. 33. Bad. Landrecht §. 710. f. h. Brauers Erläuterungen. I. S. 558. Der Satz: qui negligit censum, perdat agrum (Loisel instit. cout. II. p. 128.) geht nur auf gutsherrlichen census, darauf geht auch Kaiserrecht II. 99. Auch in Frankreich Ancien coutumier de Picardie par Marnier Paris, 1840 p. 96. bezog sich der Verlust des Guts zur Strafe nur auf den gutsherrlichen Zins. s. von der Schweiz Bluntschli I. S. 279. Das holländische Gesetzb. art. 785. giebt dem Zinsherrn kein Recht auf das Gut.

2) Schon in Urk. von 773 bei Neugart Cod. dipl. nr. 55. kömmt Rutscherzins stipulirt vor. Sachsenspiegel I. 54. Heinecc. antiq. III. pag. 307. Kopp Lehensproben I. S. 309. Buri von den Bauerngütern S. 125. Lennep von der Landsiedelleihe S. 462. Hallwachs de cent. sublimi. p. 85. Thomas Fuldisches Privatrecht I. S. 272. Fink, von Nabburg S. 99; von Holstein, s. staatsbürgerl. Magazin III. S. 702. Klingner Samml. zum Bauernrecht. I. S. 141. Beyer de censu promovibil. Jen. 1726. Ayrer de censibus mor crescent. Goett. 1744. Richard kleine jurist. und histor. Ausf. I. Thl. nr. 4. §. 27. Wersebe niederländ. Colon. I. S. 360. Auch in Holland kam er häufig vor: rechtsgeleerde

wobei der Zinsmann wegen mora das Gut verliert] die Verdoppelung des zur rechten Zeit nicht bezahlten Zinses zu verlangen berechtigt, kann der Zinsherr nur da verlangen, wo diese Zinsart speziell bedungen, oder bei dem Hofe hergebracht ist [4]). 3) Das nach älterem Rechte allgemein zustehende Selbstpfändungsrecht [5]) des Zinsherrn kann, wenn nicht das Landesgesetz oder die Landesgewohnheit dies Recht anerkennt, nicht mehr ausgeübt werden, da es eine Art von Selbsthülfe enthält, die durch die späteren Reichsgesetze aufgehoben ist. 4) Der Zinsherr hat gemeinrechtlich [6]) keine Vorzugsrechte im Concurse [7]).

§. 181. [§. 161.] Zehenden. Historische Einleitung. Ursprung der Zehenden.

Aus der geschichtlichen Entwickelung [1]) der Zehenden ergiebt sich, daß man eben so wenig von der Ansicht ausgehen darf, daß die

---

observat. vol. IV. pag. 137. Schrassert p. 143. s. auch von Frankreich Urk. von 1079 in recueil des ordonnances IV. p. 46; von 1220 in recueil. vol. 12. pag. 296. Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 30. Grimm S. 387. Nach einem Urtheil in dem Olim. (edit. par Beugnot vol. I. p. 662.) wird bezeugt, daß die duplicatio census allgemeine Gewohnheit bei den Bauern, aber nicht bei den Bürgern war.

3) Schwäb. Lehenrecht c. 125. §. 3. Urk. in Haltaus gloss. p. 439.

4) Es muß das Ganze nach den Regeln von der Conventionalstrafe beurtheilt werden. Ortloff Privatrecht S. 418.

5) Sachsenspiegel I. 54. Schwabenspiegel I. 333. Lennep von der Landsiedelleihe S. 458. Albrecht von der Gewer S. 159.

6) Nach Landesgesetzen kommen solche Vorrechte vor, s. Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 48. Würtemb. Priorit.-Gesetz von 1825. Art. 4. Buri Abhandl. von den Bauerngütern S. 85. Struben de jur. villic. C. 4. §. 9. Mainzer Landrecht Tit. 22. §. 2. Preußisches Landr. II. Tit. 7. §. 493.

7) S. Gmelin Ordn. der Gläubiger §. 288. Dabelow Concurs der Gläubiger S. 607. Glück Erläuter. 19ter Thl. S. 58. 248. Eichhorn S. 426. Maurenbrecher I. S. 745. Merkwürdig ist, daß man z. B. in München wegen ewiger Zinsen keine Verzugszinsen gestattet. Auer Münchner Stadtr. S. CLXVII.

1) Ueber Geschichte der Zehenden s. Selden history of tythes in operib. T. III. p. 1096; d'Outrepont essai histor. sur l'origine des dixmes. Bruxell. 1780 und Gegenschrift: Utrecht, 1784. s. von den Zehenden in Frankreich: Theorie des loix politiques de la monarchie franç. vol. V. p. 49. Duperray traité hist. et chronol. des dixmes. Paris, 1719. 2 vol. Freminville traité de l'origine des dixmes. Paris, 1762. le Maire traité des dixmes. Paris, 1731; und wegen guter historischer Forschungen: Alteserra de origine feudor. cap. 5. Coquille questions. qu. 80. Bouhier Coutum. de Bourgogne. vol. I. pag. 809—832. Coquille Coutumes de Nivernois p. 159. Basnage Comment. sur les Cout. de Normandie in Oeuvres vol. I. p. 20—30. Bourjon droit commun de la France. I. p. 311. Loisel institutions. I. pag. 301; von Niederlanden: Ghewiet instit. de droit belgique.

Zehenden nur als Steuern aufgelegt wurden [2]), als davon, daß alle Zehenden geistlichen Ursprungs seyen [3]), oder daß sie nur als weltliche Gutsabgaben erscheinen [4]). In der letzten Beziehung findet man schon in der Römerzeit [5]) an einigen Orten Grundstücke erwähnt, auf welchen die Last der decimae ruhte. Früh deuten auch Urkunden auf das Daseyn weltlicher als Gutsabgaben aufgelegter Zehenden [6]). Aus den Capitularien läßt sich nur ableiten, daß die christliche Kirche früh es an Ermahnungen an die Christen, Zehenden zu geben, nicht fehlen ließ, daß auch die fränkischen Könige diese Ermahnungen unterstützten, ohne daß sich erweisen läßt, daß in der fränkischen Zeit die weltliche Gesetzgebung eine allgemeine Zehendpflicht auflegte und mit weltlichen Mitteln schützen wollte; selbst da,

---

I. p. 130. Wichtige Schrift von Raepsaet: defense de Charles Martell avec precis de l'origine des dimes. Gand. 1806, und Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern. I. S. 443; von England: Blackstone Comment. Book. II. cap. 3, und die oben angeführte Schrift von Selden und in neuerer Zeit vorzüglich Eagle treatise on the law of tithes. London, 1831. Tomlins law dictionary. Neue Ausg. 1835. voce: tithes. und Cruise laws on real property (4. edit. by White. Lond. 1835.) vol. III. p. 37; von Holland s. de Groot inleiding lib. II. Theil 45. und rechtsgeleerde observat. zu de Groot II. pag. 136, IV. 247. s. von den Zehenden in Deutschland: Meinders de orig. et jur. decim. in ant. Saxon. in seinem Tractat. de statu relig. et reipubl. sub Carol. M. p. 349. Treitlinger de decimar. secularium in German. orig. et jur. Argent. 1784. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 868. Lennep von der Landsiedelleihe, Seite 468. Schott juristisches Wochenblatt. Jahrg. IV. nr. 25. Geschichtlicher Ueberblick über den Naturalzehend in Baiern. München, 1802. Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehenden. Bonn, 1831. Zachariä, die Aufhebung, Ablösung der Zehenden. Heidelb. 1831. Geffen de juris decimandi in Brabant orig. Sylvaeducis, 1839.

2) z. B. nach der von Rotteck auf dem Landtage in Baden von 1831. 1833.

3) Zu viel baut auf geistlichen Ursprung J. Boehmer Jus eccles. Prot. III. Lib. 3. Tit. 30. Struben Nebenstunden. V. Thl. nr. 35. s. dagegen vorzüglich die Dissertatio de origine et ratione decimar. in Germania. Gott. 1749, und in G. L. Boehmer elect. jur. civ. III. p. 64, und in Pufendorf animadv. p. 236, (streitig ist noch, ob Böhmer, oder Berger, oder Pufendorf ihr Verfasser ist). Wersebe Geschichte der niederländischen Colonien. I. S. 403. In der morgenländischen Kirche ist der Zehend nicht im Gebrauche. Wagner Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1826. S. 234. s. noch für den geistlichen Ursprung Walter im Kirchenrechte §. 201. 252 rc. und Grimm Alterth. S. 392.

4) Daher geht auch Birnbaum (in der Schrift oben not. 1.) zu weit. s. Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtembergischen Adels S. 91.

5) Besonders Birnbaum l. c. S. 46, verglichen mit Garzetti della condizione d'Italia sotto il Governo dei Romani II. p. 218, und de Vesme Preisschrift; vicende delle proprietà p. 26.

6) Darauf deutet schon c. 68. C. XVI. qu. 1. und Beispiele aus Urk. in Raepsaet defense p. 27. Frühe Spur gutsherrl. Zehenden in leg. Wisigoth. X. Tit. 1. cap. 19.

wo die Könige als Eroberer den Eroberten Zehenden auflegten [7]), deutet dies nur auf die Einschärfung einer dem Christen in Bezug auf die Kirche obliegenden Pflicht [8]). Was nun von Zehenden in Capitularien vorkömmt [9]), bezieht sich darauf, daß theils die Kirche von den Colonen der Kirche solche Abgaben bezog [10]), theils die fränkischen Könige [11]) von den zu ihren Domänen gehörigen Gütern [12]) Zehenden zum Besten der Kirche anwiesen, theils überhaupt die Kirche durch fromme Ermahnungen [13]) die Christen zum Leisten von Zehenden zu bestimmen suchte, und daß diese Ermahnungen von den Königen eindringlicher unterstützt [14]) und allmählig in Gebote verwandelt wurden, als die Kirche mit steigender Macht [15]) allmählig eine allgemeine Zehendpflicht zu ihrem Besten behauptete und selbst alle weltlichen Zehenden für Unrecht zu erklären suchte [16]). In den einzelnen Ländern gelang der Kirche die Begründung der allgemeinen Zehendpflicht nur langsam und auf sehr verschiedene Weise [17]).

---

7) Hieher gehört das Gebot Carls des Großen an die Sachsen Capitul. de part. Saxon. c. 17. s. Boehmer de orig. dec. §. 16 bis 18. Birnbaum l. c. S. 253. Wigand Archiv für Geschichte Westphalens. VII. Bd. I. S. 68.

8) Merkwürdig ist der Brief von Alcuin in Petz thesaur. nov. tom. II. p. 4. s. König in Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht. II. Bd. S. 171. Möser Osnabr. Gesch. I. S. 225.

9) Manche Capitularien, die man anführt, z. B. Capit. von 779, deuten auf eine schon begründete Pflicht, Zehenden an die Kirche zu geben. Birnbaum S. 198.

10) Z. B. nach Capit. von 794 (zu Frankfurt). Birnbaum S. 157.

11) Ueber das Mährchen wegen der Usurpation von Carl Martell: Raepsaet defense p. 21. Vergl. mit Birnbaum S. 127.

12) Birnbaum S. 179.

13) Capitul. von 77. cap. 7. Boehmer diss. §. 14. 15. Raepsaet defense pag. 26.

14) Birnbaum Seite 198. Steiner in Lipperts Annalen des Kirchenrechts. I. Bd. 1 Heft. S. 77.

15) Berufung des Can. 26. X. de decim. auf göttliches Obereigenthum. Birnbaum S. 207.

16) Durch das Concil. von Lateran (1078). Eichhorn Rechtsgeschichte §. 325. Dinzenhofer de decimis. Vindob. 1779. pag. 33. Birnbaum Seite 226.

17) In Italien selbst waren anfangs Zehenden nicht häufig. de Vesme delle vicende p. 219. Am meisten scheinen die Bischöfe sich Zehenden angemaßt (s. Urk. in Monum. hist. patriae. Taurini. vol. I. p. 7.), aber auch schon große Zehenden besessen zu haben, z. B. Urk. von 898 in Monum. hist. patriae I. p. 90. In Spanien kommen erst seit dem XII. Jahrh. Zehenden häufiger vor. Marina ensayo histor. sobre la legislacion vol. II. p. 50.

§. 182. [§. 162.] Zehendwesen im Mittelalter und Fortbildung desselben.

Während auf einer Seite die als weltliche Gutsabgaben begründeten Zehenden [1]) fortdauerten und neue Gutsverleihungen unter Zehendlast hinzukamen [2]), zugleich die Adelichen oft Zehenden [3]) von der Kirche erwarben [4]), erlangten zwar die Geistlichen wieder neue Zehenden, die ihnen die Weltlichen verliehen [5]); allein ihre Versuche, eine allgemeine Zehendpflicht zum Besten der Kirche zu begründen, gelangen ihnen nicht überall [6]). Die Geschichte lehrt, daß an manchen Orten die Kirche ihr Zehendrecht nur sehr unvollkommen geltend machen konnte [7]), während an andern die Naturalleistungen in Geldabgaben verwandelt wurden [8]); unter den Geistlichen selbst war zwischen den Bischöfen und Pfarrern Streit über das Recht zum Zehendbezug [9]), in manchen Gegenden wurden kirchliche Zehenden

1) Guden cod. dipl. I. pag. 382. Vogt mon. inedit. p. 20. Schaten annal. Paderborn. p. 177. Ludewig rel. Ms. IV. p. 211. Senkenberg sel. jur. et hist. VI. pag. 151. Leukfeld annal. Halberstad. p. 649; von den salicis decimis, Urkunde in Hontheim hist. trev. I. pag. 231. Günther cod. mos. p. 97. 374. 436. Beweise weltlicher Zehenden Birnbaum S. 245. Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern S. 443. Raepsaet defense p. 45.

2) Daher Sachsenspiegel I. 2, II. 48. 58.

3) Brüssel des fiefs I. p. 836. Thaumassiere Cout. de Berry p. 383. 389. Bouhier Cout. de Bourgogne I. p. 811. Aus den französ. Urk. ergiebt sich, daß die Kirche oft Zehenden von Gutsbesitzern bezog, welche in einer fremden Kirche eingepfarrt waren (merkw. Urk. in dem cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres [edit. Guerard. Paris, 1840] I. p. 38.), daß die Kirche oft Zehenden zu Lehen gab (dimes infeodees), aber auch häufig von Weltlichen Zehenden übertragen erhielt (Guerard in den prolegom. zum cartulaire p. CXVI.).

4) Oft werden Zehenden als Zubehörungen von Landgütern aufgeführt. Urk. von 855 in Schaten Annal. Paderborn. II. pag. 143. Harenberg antiq. Gandersheim. p. 672. Die ältesten Zehend-Ordnungen sind von 1288 und 1299 in Micris Charterboek I. p. 473 und 617.

5) Urk. in Mieris Charterboek I. p. 71. pag. 253. de Groot inleiding p. 392. Birnbaum S. 189.

6) Der Reichstag von Gelnhausen bewies, daß in Deutschland der Papst seine Ansichten nicht durchsetzte. Birnbaum S. 221.

7) v. Friesland Oude friesche Wetten I. pag. 116. s. noch Wenk hessische Landesgeschichte I. S. 127. II. 327. Krenner rheinisch. Franzien Seite 309.

8) Z. B. in Münsterland Wigand Archiv l. c. VII. S. 81. Wigand Gesch. von Corvei S. 89. Möser patriot. Phantas. IV. S. 350. Klöntrupp Osnabrück. Gewohnheiten. III. S. 329. s. noch Möser Osnabrück. Gesch. II. Thl. S. 111.

9) Insbesondere scheinen Anmaßungen der Bischöfe früh vorgekommen zu seyn. Wichtige Urk. vom Münsterland Wigand Archiv VII. Seite 70.

selten [10]), und in den wendischen Ländern konnte die Zehendpflicht am wenigsten einheimisch werden [11]). Durch die Reformation litt das Zehendwesen noch mehr. Die Umgestaltung der Ansichten in protestantischen Orten über Beitragspflicht der Gemeinden [12]) für die Pfarreien bewirkte, daß die Zehenden als kirchliche Steuern seltner wurden [13]). Dagegen entstand eine neue Art von Zehenden [14]), welche an manchen Orten von den Landesherren vermöge ihrer freilich nicht begründeten Regalität von den Neubrüchen in Anspruch genommen wurde [15]). Auf diese Art läßt sich [16]) weder eine juri-

---

10) Merkw. über Zehendgeschichte von Schleswig, Wimpfen in Falk's staatsbürgerlichem Magazin I. S. 829, X. S. 581. Paulsen holsteinisches Privatrecht S. 112. Von Tyrol merkwürd. Rapp in der Zeitschrift für Tyrol. V. S. 88.

11) Daher Seltenheit der Zehenden in Meklenburg. v. Kamptz meklenburg. Civilr. II. S. 288.

12) Wichtige Bemerk. in Falks neuem staatsbürgerlichem Magazin. I. S. 331.

13) S. über die Ansichten in den Bauernkriegen Artikel II. der Bauerschaft (in Sartorius Vers. einer Geschichte des Bauernkriegs) S. 383: „nichts desteminder wollen wir den rechten kornzehend zugeben; dem nach man soll jn Gott geben." Sartorius S. 384. Besonders empörte man sich gegen den kleinen Zehend. Tyroler Landesordn. von 1530. I. Buch. Tit. 6. Senkenberg corp. jur. I. p. II. p. 66.

14) Nicht selten wurden von dem nämlichen Gute kirchliche und weltliche Zehenden geleistet. Wersebe niederländische Colonien I. S. 149. in not.

15) Zachariä Schrift über die Zehenden S. 21, besonders wichtig in der Pfalz; von Würtemberg Reyscher I. S. 91.

16) Von den Landeszehendordn. Bambergische Zehendordnung vom 16. Juni 1593. Ansbachische vom 17. Juli 1665. Würzburg. vom 16. Juni 1706. Waldekische vom 18. Juli 1748. Calenberg. Z.O. von 1718. Bremische von 1743. Paderborn. Zehendordn. von 1741. Wigand Provinzialr. I. S. 289. Würtemb. vom 27. Juni 1618. s. noch Hezel Repertor. der würtemberg. Ges. IV. S. 438. Reyscher würtembergisches Privatrecht I. S. 507. Bayreuthische von 1666. Lippische von 1771. Braunschweig-Lüneb. von 1709. Baier. Landesordn. von 1553. Tit. 16. Landrecht von 1616. Tit. 28. Baier. Landrecht von 1753. II. Thl. cap. 10; von Oesterreich: s. tractat. de jurib. incorporal. Tit. 6, in Weingarten fasc. III. p. 173. Walter hinter Suttinger cons. p. 1022, und spätere Gesetze in Hauer Ges. im Unterthansfach. IV. S. 170; s. noch von Oesterreich Ottenthal, der Zehend nach canon. und österr. Recht. Wien, 1823; und Tausch Rechtsfälle. Wien, 1837. 3. Heft S. 468; von Gallizien s. Wagner Zeitschrift 1826. nr. 45; von Nassau, Ordn. von 1771 im Weisthum von Nassau. I. S. 49. 77; von Hessen, Eigenbrod Samml. III. S. 435. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. XI. Abschn. 11. Badisches Landrecht §. 710. a. a. Zehendordnung für Salzburg vom 17. Februar 1823. Viele Zehendordnungen aus Franken in Arnold Beitr. zum deutschen Privatrechte. II. Bd. S. 35. 67. 221. und die ausführl. Eichstädtische von 1709 in Arnold II. S. 369. Vorzüglich sind die Sammlungen der preuß. Provinzialrechte wichtig. Revid. Entw. des ostrhein. Provinz. R. §. 230—248. Motive S. 96. Zusammenstellung der in d. ostrhein. Theilen geltenden Provinzialrechte §. 951—998. Revid. Entw. des Provinzialrechts des Herzogth. Cleve §. 47—146. Revid. Entw. des Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 448—473. Motive S. 110. Provinzialrecht von Eichsfeld §. 295—301. Motive S. 271. Provinzialrecht von Halberstadt

stische Vermuthung für einen bestimmten Ursprung oder eine gewisse Natur der Zehenden [17]), noch eine allgemeine Zehendpflicht [18]) begründen.

§. 183. [§. 163.] Zehendrecht. Arten der Zehenden.

Zehenden [1]) sind jährliche Abgaben, welche, in einem gewissen verhältnißmäßigen, und zwar gewöhnlich im 10ten Theile der auf einem pflichtigen Grundstücke wirklich erzeugten Früchte bestehend, von einem Gutsbesitzer als reale Lasten an Andere geleistet werden [2]). Sie können bei allen Arten von Gütern, sowohl Bauern- als adelichen Gütern [3]), vorkommen, müssen aber von dem, der Zehenden fordern will, durch einen besonderen Rechtstitel begründet werden, welcher entweder in der allgemeinen Zehendpflichtigkeit [4]) (wenn das

---

und Hohenstein §. 119—148, wo nach den Motiven S. 171. sich ergiebt, daß im Hohensteinischen nur wenige Zehenden und diese als reine Reallasten vertragsmäßig vorkamen.

17) Häufig ruhen große Lasten auf dem Zehendrecht. Daß an manchen Orten (schon Hofrecht von Ebersheim in Schilter Comm. jur. feud. p. 593.) der Zehendherr vertragsmäßig gewisse Verpflichtungen übernahm, z. B. einen Stier zu halten (s. auch Hofrodel von Altdorf von 1439 in Grimm Weisthümer I. S. 12. Pufendorf obs. III. obs. 209.), und daß ein Theil des Zehends zum allgemeinen Besten, z. B. zur Verpflegung von Armen verwendet werden mußte, s. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 871. Noch wichtiger ist die Last des Kirchenbaues. Nach dem Provinzialr. des Großherzogth. Berg §. 462. 463. muß der zum großen Zehend Berechtigte Neubau und Reparatur des Kirchenschiffs, der kleine Zehend-Berechtigte den Bau des Chors übernehmen.

18) S. daher die Vermuthung für die Zehendfreiheit in Sachsen. Curtius I. S. 287. Haubold Lehrb. S. 560. Hänsel III. S. 203.

1) Soll der Begriff des Zehenden auch auf Blutzehend ausgedehnt werden, so muß man sagen: daß er in einer pars quota von Sachen besteht, die bei der auf dem pflichtigen Gut bestehenden Wirthschaft erzeugt werden. s. Ortloff Privatrecht S. 421. Ueber Zehendrecht überh Spring nützliche Vorstellung und Ausübung des Zehendrechts. Nürnberg, 1708. Hahn de jure decimar. Helmst. 1750. Schoepf de decimis. Tubing. 1755. Werndle Zehendrecht. Inspruk, 1646. Schweser kluger Zehendbeamte. Nürnberg, 1789. Scherer rechtliche Bemerkungen über das Zehendwesen. Mannheim, 1793. Müller, über die wirthschaftliche und rechtliche Nutzung des Zehends. Nürnberg, 1819. Wagner das Zehendrecht in seinem ganzen Umfang (in Bezug auf Preußen) 1815. Hintze in den Annalen der niedersächs. Landwirthschaft. 1800. St. I. S. 139. Schein Handbuch von dem Zehend und Zehendrecht. Grätz, 1820. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 485.

2) Die neueste Gesetzgebung des holländ. Civilgesetzb. von 1834 stellt Grundzinsen und Zehenden (784) unter den gleichen Gesichtspunkt.

3) Hagemann Landwirthsch. S. 485 not. Hänsel Bemerk. III. S. 205.

4) Man trennt hier generelles Zehendrecht, wenn es auf alle Arten von erzeugten Früchten, vom speziellen Recht, wenn es nur auf gewisse Fruchtarten geht; und universelles, wenn es auf den ganzen Umfang einer Feldmark geht, während particulares nur das bezeichnet, welches auf einzelne Grundstücke geht.

Landesgesetz sie anerkennt) und einer begründeten Universalzehendherrschaft, oder in einem privatrechtlichen Erwerbstitel liegt. I. Vorzüglich bedeutend ist der Unterschied geistlicher [5]) und weltlicher Zehenden, wobei eine doppelte Begriffsbestimmung eintritt, je nachdem man darauf sieht, ob Weltliche oder Geistliche die Zehendberechtigten sind, oder ohne Rücksicht auf den jetzigen Besitzer des Rechts nur die ursprüngliche Natur und den Zweck und die darauf ruhenden Lasten des Zehends berücksichtigt [6]). Die Eintheilung wird wichtig wegen der Rechtsnormen, nach welchen der Zehend zu beurtheilen ist [7]), wegen der Verschiedenheit der Veräußerungsbefugniß und wegen der darauf ruhenden Lasten, insbesondere der Kirchenbaulast [8]). Eine Vermuthung für den geistlichen Zehend läßt sich nicht aufstellen [9]). II. Der weltliche Zehend ist wieder a) entweder eine von einem Gutsherrn bei Gutsverleihung aufgelegte Abgabe [10]), so daß er wie sonst der Canon erscheint, und hier nur im verhältnißmäßigen Theil der gewonnenen Früchte besteht, oder b) er ist eine Art von Grundzins, der ohne Rücksicht auf Gutsherrlichkeit aufgelegt ist; oder c) er trägt den Charakter einer durch landesherrliches Machtgebot aufgelegten Abgabe an sich [11]). III. Eine schon früh [12]) vorkom-

---

5) Ulrich de different. decimar. secul. et eccles. Marburg, 1769. Scherer Zehendrecht §. 9—22.

6) Die Verfolgung der geschichtlichen Ausbildung der Zehenden in jedem Lande ist hier wichtig. In manchen Ländern geistlicher Fürsten, z. B. in Eichsfeld, standen doch die Zehenden nicht dem geistlichen Oberhirten als solchem, sondern als dem weltlichen Landesherrn zu. Provinzialrecht von Eichsfeld Seite 272.

7) Der geistliche ist nach dem canon. R. zu beurtheilen. Wenn Zehendordnungen in einem Lande gelten, so muß geprüft werden, von wem sie ausgegangen sind und auf welche Arten der Zehenden sie sich beziehen.

8) Daß die Grundsätze, welche bei dem geistlichen Zehendrechte gelten, nicht auf weltliche Zehenden anzuwenden sind, ist anerkannt. Sartori von den Laienzehenden, oder ob ein decimator laicus zur Concurrenz. Würzburg, 1788. v. Preuschen Erört. der Frage: ob Laienzehenden zur Reparatur. 1816. v. Dalwigk pract. Erört. Hannov. 1827. S. 235.

9) Dies folgt aus der Geschichte der Zehenden §. 181. 182. s. noch Maurenbrecher Privatr. I. S. 730. s. zwar Gründler I. S. 307.

10) Dunker von den Reallasten S. 224.

11) Z. B. bei den als Novalzehend entstandenen Zehenden. Unten §. 182.

12) Schon in Urkunde von 1307 in Würdtwein dioec. Mog. II. p. 572. Anton Geschichte der Landwirthschaft. III. S. 176—179. In Urkunde von 1256 in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 430. wird überall decima magna et minuta unterschieden; s. noch Urk. in Fink Geschichte von Nabburg S. 100, und rechtsgeleerde observ. zu de Groot. vol. IV. p. 247. In französ. Urk. heißt er oft decimula Guerard Cartulaire de l'abbaye de St. Pere p. CXVI.

mende Abtheilung ist die in großen und kleinen Zehend [13]; zum ersten werden alle Getreidearten [14]), oft ausgedehnter [15]) Alles, was Halm und Stengel treibt, in Weingegenden auch der Weinzehend [16]) gerechnet, oft auch Heuzehend [17]), wogegen alle anderen Fruchtarten zum kleinen Zehend gehören. Der Ortsgebrauch [18]) entscheidet über den Umfang, und als entschieden darf nur angenommen werden, daß alle Getreidearten zum großen Zehend, alle Baumfrüchte, Gemüsearten und Wurzelgewächse im Zweifel zum kleinen Zehend gehören [19]), wohin auch die Früchte zu rechnen sind, die nach eingeerntetem Getreide auf den Feldern als Nach- oder Schmalsaat den nämlichen Herbst hindurch gezogen werden [20]). IV. In Ansehung der Auszehndung unterscheidet man Schlepp-, Streu- [21]), fliehenden, stehenden [22]) Zehenden. V. In Ansehung des

---

13) Im Mittelalter ist Zehend von den vier Getreidearten der eigentliche. Haltaus gloss. p. 93. In Frankreich heißt der kleine Zehend dixme menu et verte. Loisel institut. I. p. 303.

14) Tract. de jur. incorp. Tit. 6. §. 2. Scherer l. c. §. 24. Lennep von der Landsiedelleihe S. 479. Preuß. §. 876. 910. Baier. Landrecht l. c. §. 2. Müller Zehendrecht S. 26. 91. Brauers Erläuter. zum badischen Landrecht. I. Thl. S. 531. Hagemann Landwirthsch. S. 492.

15) Z. B. in Würtemberg, Weishaar II. S. 86.

16) Badisches Landrecht §. 710. c. f.

17) Müller l. c. S. 27. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 299.

18) Das badische Landrecht §. 710. c. f. rechnet nur Früchte, die ihrer Natur nach zum Handel ins Große tauglich sind, zum großen. Anwendung dieser Ansicht auf Kartoffel s. Hohnhorst Jahrbücher I. S. 276; vom Repszehend, Hohnhorst II. S. 281. Die Auslegung der Stelle des badischen Landrechts ist wichtig z. B. bei Cichorienwurzel. Es kömmt nur darauf an, ob die Frucht in ihrem natürlichen (nicht verarbeiteten) Zustand zum Handel im Großen taugt. Annalen der badischen Gerichte 1838. nr. 49.

19) Nassauische Zehendordn. (im Weisthum III. S. 77.) beruft dafür sich auf Herkommen. Dies Herkommen ist höchst verschieden, z. B. nach Provinzialrecht des Herzogth. Berg §. 451. werden nur die Halmfrüchte zum großen Zehend gerechnet. Im Provinzialrecht von Eichsfeld §. 297. ist die Zehendpflicht ausgedehnt auf Kartoffel, Kohl, Rüben. In d. ostrhein. Provinzialr. §. 951—962. ist fast in jedem Distrikt ein anderes Herkommen.

20) S. auch v. Zurhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier. Rechts. I. Bd. 3. Heft. S. 294. — Bei manchen Fruchtarten, z. B. Kartoffeln rc., waren die früheren Ansichten, so lange der Bau der Fruchtart noch seltener war, andere, als sie jetzt seyn müssen. Hänsel Bemerk. III. S. 220. Auch nach baier. Landr. p. II. cap. 10. §. 11. werden Tabak, Hopfen nur zum kleinen Zehend gerechnet. Blätter für Rechtsanwendung 1841. S. 323.

21) Pufendorf animadvers. nr. 72. 73. Pufendorf obs. I. nr. 112, II. nr. 32. Ramdohr jurist. Erfahr. III. Seite 1190. Ortloff Privatrecht S. 420.

22) Schmidt hinterlassene Abhandl. II. S. 404. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 497. Müller Zehendrecht S. 3; bei stehendem Zehend darf der Pflichtige nicht früher die Frucht vom Acker fortbringen, als bis die Auszehndung nach der Anzeige geschehen ist, wogegen bei dem fliehenden

Alters trennt man alten und neuen, und nach Beschaffenheit der Lieferung Natural= (auch Garben=) oder Sackzehend [23]. VI. Der in Urkunden vorkommende: ochtum [24]) und Schmal=zehend [25]) bezeichnet den kleinen Zehend, aber auch häufig den Blutzehend [26]), welcher vom jungen zur Haus= und Feldwirthschaft gehörigen Vieh, oft noch ausgedehnter von eßbaren Producten des Viehes gegeben wird [27]). Das Recht, Blutzehend zu fordern, muß von demjenigen, der ihn fordert, speciell dargethan werden [28]), da es aus dem Zehentrecht überhaupt nicht folgt. Ist ein solches Recht erwiesen, so ist der Pflichtige nach dem Herkommen [29]) mancher Orte häufig verbunden, nicht willkürlich die bisherige Art der Bewirthschaftung auf eine Weise zu ändern, durch welche das Recht des Zehendberechtigten unmöglich gemacht wird [30]). Bei dem Blutzehend darf von dem Rechte auf den Zehend von einer Thierart nicht auf allgemeine Blutzehendpflicht geschlossen werden [31]), auch geht

---

Zehend der Pflichtige die Frucht wegbringt, wenn nicht Auszehndung in gewisser Zeit erfolgt. s. noch Gründler Pol. I. S. 308.

23) Sackzehend hat zweifache Bedeutung, entweder ist er eine gewisse Quantität ausgedroschener Früchte, die statt des in Garben zu erhebenden Zehenden vom Zehendpflichtigen jährlich gegeben wird, oder er bezeichnet das zu Geld fixirte Surrogat für Naturalzehend. Maurenbrecher I. S. 732. Reinhard jur. hist. Ausführungen. I. S. 356. Allgemeinheit des Sackzehends in Tyrol. Landesordn. von 1536. Thl. 6. Boehmer diss. de orig. decim. §. 28. Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 113 Pufendorf II. 137, III. 132. Schorch nov. collect. respons. I. nr. 15. Lennep von der Landsiedelleihe S. 478—479. Hagemann pract. Erörter. VII. S. 134. Pfortzehend ist der, welcher von dem Pflichtigen dem Herrn in das Haus (an die Pforte) zu liefern ist. Cramer Wetzlar. Nebenstunden IX. 2.

24) Von Ocht (etwas aufgehendes) Urkunde in Lennep Landsiedelleihe S. 480, und Cod. probat. pag. 709. Vogt mon. ined. II. p. 37. 230. Wersebe niederländ. Colon. I. 150.

25) Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten. 6. Thl. S. 4. Wersebe I. S. 151.

26) Hagemann Landwirthschaftsr. S. 488.

27) Gerken Stiftshistorie S. 422—444. Westphalen mon. ined. II. p. 2059. Sachsenspiegel II. 48. Anton Geschichte III. S. 180. Hagemann Landwirthsch. S. 488. Lennep von der Landsiedelleihe S. 477. Klöntrupp Handbuch I. S. 173. Merkwürd. Urkunde von 1258 in Günther Cod. II. pag. 292.

28) Baierisches Landrecht §. 2. Müller Zehendrecht S. 100. Das canonische Recht c. 2. 10. 22. 28. X. de decim. geht zwar auch darauf — was aber nicht auf Laienzehend anwendbar ist. Hänsel Bemerkungen III. Seite 223.

29) Wo dies nicht besteht, entscheiden die unten §. 187. anzugebenden Grundsätze über Culturveränderung.

30) Günther rechtl. Bemerk. Helmst. 1802. I. Bd. S. 16. Spangenberg pract. Erörter. I. nr. 35.

31) Mein Artikel in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber

das Recht nur auf das auf dem Hofe gezogene Vieh [32]). Der Bienenzehend [33]) ist eine Art von Fleischzehend, und muß besonders erworben werden; er besteht dann gewöhnlich im 10ten Korbe [34]).

§. 184. [§. 164.] Zehendpflichtigkeit.

Nach den Zeugnissen der Geschichte läßt sich für keine Art von Zehenden gemeinrechtlich eine Vermuthung der Zehendpflicht aufstellen [1]), und überall kömmt es auf die Landesgesetzgebung und die Art der Fortbildung derselben an [2]). Der Richter hat die Zehenden als Reallasten zu betrachten. Nach den Grundsätzen, welche überhaupt in Bezug auf Erwerbung von Privatrechten gelten, muß auch die Erwerbung des Zehendrechts beurtheilt werden [3]). Am meisten hat noch in den Landesgesetzen sich die Ansicht durch Herkommen und später durch Gesetz ausgebildet, daß für die Pflicht, den großen Zehend zu leisten, die Vermuthung spreche, daß aber der kleine Zehend nur da zu leisten sey, wo er durch Herkommen hergebracht ist [4]). I. Von der an einem Orte in der Art begründeten Zehendpflicht, daß der Ortspfarrer ein Zehendrecht gegen alle Gutsbesitzer in dem Pfarrbezirke hat [5]), folgt noch kein allgemeines auch andern Personen zustehendes Zehendrecht. II. Wenn der Zehend als weltliche Gutsabgabe in Anspruch genommen wird, so kommt es darauf an, ob in dem Lande als gesetzlich oder herkömmlich eine allgemeine Zehendpflicht begründet ist oder nicht. Im ersten Falle [6]) muß derjenige, welcher zehendfrei seyn will, beweisen, entweder daß sein

---

XI. Nr. S. 105. Bremer Zehendordn. §. 38; viel über Herkommen dabei in Hezel Repertorium der Polizeigesetze in Würtemberg. VI. S. 480.

32) Hagemann Landwirthsch. S. 489.

33) Bülow und Hagemann Erört. II. S. 101, und VII. S. 372.

34) Der Blutzehend ist in manchen Staaten in neuester Zeit aufgehoben. Nassauisches Gesetz vom 3. September 1812. §. 40. Bad. Gesetz vom 28. December 1831.

1) Maurenbrecher I. S. 730; diese Ansicht gilt in Holstein, Meklenburg, Sachsen. In Oesterreich erklärt eine Hofentschließung vom 23. August 1793 bestimmt, daß man von der Vermuthung der Zehendfreiheit ausgehen müsse. Tausch Rechtsfälle III. S. 475—486.

2) Dies zeigt z. B. von Oesterreich Tausch in den Rechtsfällen. III. S. 488.

3) Tausch l. c. S. 476.

4) Dies ist die Ansicht der Gesetze in Baiern. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1841 nr. 21. und 1842 nr. 3. Ebenso anerkannt im Provinzialr. des Herzogthums Berg §. 452. s. auch ostrhein. Provinzialr. §. 956.

5) Dies spricht das baier. Gesetz §. 5. aus.

6) In Würtemberg: Weishaar l. c. S. 85. Reyscher I. S. 510; in Baden: bad. Landrecht §. 710. a. a.

Grundstück in einer zehendfreien Gemarkung liegt, oder daß er die Zehendfreiheit besonders erworben habe. III. Ist keine allgemeine Zehendpflicht begründet, so muß der Herr das Recht, welches er anspricht, sowohl in Bezug auf gewisse Grundstücke als auf bestimmte Fruchtarten darthun. IV. Wer das Recht zum großen Zehend nachweist, hat deswegen noch kein Recht auf den kleinen Zehend [7]), ausgenommen wenn eine allgemeine Zehendpflicht dargethan, insbesondere auch wenn der Zehend als geistlicher in Anspruch genommen wird. V. Wenn das Herkommen [8]) als Begründungsart der Pflicht anerkannt ist, so kann daraus, daß herkömmlich von einigen geringern Früchten Zehend gegeben wurde, noch kein Herkommen gefolgert werden, daß in dem Ortsbezirke von allen geringeren Früchten Zehend zu geben war [9]). VI. Ruht universale Zehendpflicht auf einer Gemarkung, so spricht die Vermuthung dafür, daß auch jedes einzelne in dieser Gemarkung liegende Grundstück zehendpflichtig sey [10]). Für eine solche Universalität des Rechts spricht auch, wenn dargethan wird, daß alle vom Zehendherrn jetzt als pflichtig angesprochenen Grundstücke zu einem Gute gehörten, welches der Herr mit Auflegung der Zehendlast an Bauern auf Colonatrecht hingab. VII. Ueber das Daseyn des Zehendrechts entscheiden auch Dorfsbeschreibungen und Erbregister [11]); und durch Zehendsteine wird dargethan, daß das Zehendrecht nur in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke begründet sey [12]). VIII. Aus dem Umstande, daß in einer Flur die Zahl der zehendpflichtigen Ländereien entschieden die größere ist, läßt sich da, wo nicht universelle Zehendpflicht dargethan wird, keine juristische Vermuthung für allgemeine Zehendpflichtigkeit aufstellen [13]). IX. Bei dem vom Pfarrer geforderten Zehend liefert der Umfang der Pfarrflur auch Vermuthung

---

7) Baier. Landrecht l. c. §. 25. Preuß. Landr. §. 875. Wigand Provinzialrecht von Paderborn I. S. 294. 390.

8) Was darunter zu verstehen ist, Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1842 S. 34.

9) Seuffert l. c. S. 36. und von Duprel Rechtsfälle VIII. S. 287. 300. 370.

10) Ramdohr jurist. Erf. III. Thl. S. 1177. Struben rechtl. Bedenken V. S. 48. f. auch Hauer Ges. im Unterthansfach. IV. S. 174—181. in Vergleichung mit Suttinger consuet. austr. p. 909.

11) Scholz neues juristisches Magazin. I. Bd. 4s Heft. nr. 4.

12) Krebs de ligno et lapide. Pars II. p. 224. Preuß. Landr. §. 866.

13) S. zwar Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 1177. Bremische Zehendordnung §. 1.

für die Gränze der Zehendflur [14]), welche übrigens nur auf die zur Beackerung bestimmten und gebrauchten Ländereien sich bezieht [15]). X. Dadurch, daß in einer Markung in besonders begränzten Bezirken Zehend erhoben wird, entsteht keine allgemeine Zehendpflicht der Markung [16]). XI. Die Regel: clericus clericum non decimat, bezieht sich nur auf Grundstücke, die ad dotem ecclesiae innerhalb des Pfarrbezirks gehören [17]). XII. Die Zehendfreiheit, welche in einem Bezirke, zur Zeit als derselbe einem andern Lande einverleibt wurde, rechtlich bestand, dauert fort, wenn nicht eine neue Gesetzgebung die noch auf dem alten Gesetze beruhende Freiheit aufhob [18]).

§. 185. [§. 165.] Ausübung des Zehendrechts.

1) Der Zehend wird von jedem zur Erhebung der Früchte berechtigten Inhaber des zehendpflichtigen Guts, ohne Rücksicht auf seine Religion [1]), gefordert [2]). 2) Der Zehendpflichtige ist schuldig, die Trennung der Früchte von dem Boden vorzunehmen; nur bei einigen Arten von Früchten geschieht die Auszählung nach Herkommen schon vor dieser Trennung [3]). 3) Die Früchte werden vom Eigenthümer des Bodens zu der durch die landwirthschaftlichen Rücksichten bestimmten Zeit der Reife geärndtet, worauf dem Zehendherrn die Aerndte zum Behufe der Auszählung angezeigt [4]) und ihm überlassen wird, auf eigene Kosten und Gefahr den Zehend heimzuführen [5]). 4) Der Zehendpflichtige stellt die Garben auf dem Felde auf [6]), und hat kein Recht, selbst Zehendgarben anzuweisen, sondern er zeigt dem Zehendherrn oder dem bevollmächtigten Sammler die

---

14) Grupen observ. rei agrar. p. 22.
15) Hagemann pract. Erörter. V. S. 106.
16) Badisches Landrecht §. 710. a. c.
17) Horn de clerico clericum non decimante. Viteb. 1727. Hänsel Bemerk. III. S. 204.
18) Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 510. not. 1.
1) Dies folgt aus der Natur der Reallasten. Eichsfelder Provinzialrecht §. 295; andere Entscheidung im preuß. Landr. l. c. §. 872.
2) Baier. Landrecht §. 4. Hagemann Landwirthsch. S. 485. Hänsel Bemerk. III. S. 207.
3) Z. B. in Würtemberg bei manchen Futterkräutern Reyscher I. S. 513.
4) Baierisches Landrecht §. 14. Preuß. §. 901. Ostrhein. Provinzialrecht Seite 365.
5) Pufendorf animadv. nr. 75. Badisches Landrecht §. 710. c. o.
6) Hagemann S. 265. Hänsel Bemerk. III. S. 216. Paderborn. Zehendordn. von 1741. §. 8. Wigand Provinzialr. von Paderborn. I. S. 204. Ueber Erhebung des Traubenzehends weitl. ostrheinisches Provinzialrecht §. 236—244.

Aufstellung an, indem er ihn zur Auszehndung auffordert [7]). Er hat dann die durch Gesetz oder Herkommen bestimmte Zeit [8]) zu warten; ist der Herr in mora accipiendi, indem er nicht auszehndet, so zehndet der Pflichtige selbst aus, d. h. er bestimmt die Zehendgarben, läßt sie auf dem Felde liegen und führt die übrigen Früchte heim. 5) Der Zehendherr kann nicht fordern [9]), daß der Zeitpunkt abgewartet werde, in welchem auch auf andern Grundstücken der Markung die Früchte der Art reifen, sondern muß die Auszehndung vornehmen, sobald ihm die Meldung von Seite des Pflichtigen, dessen reife Früchte separirt wurden, den Zeitpunkt anzeigt. 6) Der Zehendherr kann mit dem Auszählen anfangen [10]), wo er will, und von einem Acker des nämlichen Besitzers auf den anderen mit den nämlichen Früchten bebauten fortzählen [11]). 7) Wenn nicht so viel herauskömmt, als die pars quota beträgt (z. B. nicht 10 Garben), so ist gemeinrechtlich der Rest nicht zehendfrei, sondern das Recht verhältnißmäßiger Theilung und daher auch Anrechnung zum Fortzählen für das nächste Jahr erlaubt [12]); in so ferne nicht das Orts-Herkommen dies Fortzählen ausschließt [13]). Bei dem Blutzehend darf regelmäßig von Jahr zu Jahr fortgezählt werden [14]).

---

7) Eichstädter Zehendordn. §. 14.

8) Schon in alten Zehendordn. und Weisthümern (z. B. von 1555 in Wigand Archiv. III. Bd. 4s Heft. S. 227.). sind 24 Stunden bestimmt. s. noch in Oesterreich Tract. de jur. incorp. Tit. 6. §. 7. (3 Tage lang), Hauer Gesetze IV. S. 198. Tausch Rechtsf. III. S. 485. in not.; in Preußen (Landrecht §. 902.) 12 Stunden. s. auch Lipp. Zehendordn. §. 1; weitl. Brem. Zehendordn. §. 25. 76. Schon nach Urk. von 1299 in Mieris Charterboek I. p. 617. gilt die Zeit von 24 Stunden. s. noch de Groot Inleiding p. 398, noch Grimm S. 209. 393. 589; auch das neue holländ. Gesetzb. art. 829. fordert 24 Stunden.

9) S. darüber Böhmers Rechtsfälle. III. nr. 231. Pufendorf animadv. nr. 72. Schmidt Abh. II. 115. Hänsel III. S. 217. Es entscheiden hier besonders die Feldordnungen.

10) Preuß. Landr. §. 895. Baier. Landrecht §. 13. Eichstädter Zehendordn. v. 1709 §. 5. in Arnold Beitr. II. S. 373.

11) Lipp. Zehendordn. §. 3—5. Baier. Landrecht §. 13. Preuß. §. 896. Badisch. §. 710. cq. Eichstädter O. §. 6. Eichsfelder Provinzialr. §. 303 Ostrhein. Provinzialr. §. 983. s. noch Witzemühlenrecht in Mascov. notit. jur. Brunsvic. pag. 25. im Anhang. Reinhart von der Befugniß des Zehendherrn von einem Acker auf den anderen auszuzehnden. 1743. Scherer Zehendr. S. 37. Thomas Fuld. Privatrecht S. 303. Führer meierrechtl. Verf. in Lippe S. 143.

12) S. daher auch Preuß. Landr. §. 808. Hänsel III. S. 217. Cramer Wetzlar. Nebenst. XII. 2. Selchow Rechtsfälle II. 39.

13) Spring Zehendr. §. 2. 4. Baier. Landr. von 1616. Tit. 28. Art. 3. Baier. von 1753. II. Thl. cap. 8. §. 13. Bad. Landrecht §. 710. c. r.

14) Müller Zehendrecht S. 100. Lippische Zehendordn. §. 10—12. Führer

8) Den in einem Jahre nicht gelieferten Zehend in dem folgenden zu fordern, steht dem Zehendberechtigten nur zu, wenn den Zehendpflichtigen eine Schuld trifft, daß im vorigen Jahre nicht ausgezehndet werden konnte [15]). 9) Die Zehendlast ruht zunächst auf den Früchten, und auf Grund und Boden nur, in so ferne die Last auf jeden Besitzer übergeht [16]). 10) Wenn der Zehend immer gleichförmig binnen rechtsverjährter Zeit in Geld oder Früchten gegeben wird, so entsteht daraus eine Zehendgült [17]). 11) Wird der Zehend verpachtet, so liegt dem Geschäfte eigentlich ein Verkauf einer res sperata zum Grunde; der Zehendpächter (eigentlich Käufer) kann, wenn der Vertrag keine andere Norm enthält, keinen Nachlaß fordern [18]) wegen Unfälle, welche die Früchte treffen, und die Forderung des Herrn geht nur auf die Leistung des im Pachtvertrag bedungenen Quantums, ohne daß er dies abändern kann, so lange die Zeit des Pachtvertrags dauert [19]). Bei dem Kartoffelzehend liegt dem Zehendherrn die Ausrodungspflicht bei seinem Zehendantheil ob [20]). Eine Strafe trifft den Zehendpflichtigen wegen Nichtentrichtung des Zehends nicht [21]).

§. 186. [§. 166.] Umfang des Zehendrechts und Quantum.

1) Wenn neue, bisher nicht gebaute Früchte gebaut werden [1]), so kömmt es darauf an, welcher Grundsatz der Zehendpflicht in dem

---

S. 146. Hagemann Landwirthsch.R. S. 488. Ramdohr jur. Erfahr. III. S. 1183—1185.

15) Wohl da nicht, wo der Zehendherr säumig in der Auszählung war, s. noch Dunker von den Reallasten S. 227.

16) Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. S. 784. s. jedoch Eichhorn S. 620. Aus dem canon. R. c. 21. X. de decim. ist nichts abzuleiten. Gründler Polemik I. S. 312. Hänsel III. S. 205. Es muß bemerkt werden, daß an manchen Orten bestimmt in den Gesetzen ausgesprochen ist, daß der Zehend auf dem fundo hafte. Z. B. in Bayreuth Gesetz von 1746 in Arnold II. S. 222. Dann muß freilich diese Ansicht befolgt werden.

17) Reinhard jurist. Ausf. I. Bd. S. 355. Brauers Erläuter. zum badischen Landrecht. I. Thl. S. 537. Ausführliche Vorschriften darüber im revid. Entw. des Provinzialr. des Herzogthums Cleve §. 58.

18) Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 101. — An manchen Orten haben die Zehendpflichtigen bei Zehend-Verpachtungen ein Näherrecht. Kleins Rechtssprüche III. 4.

19) Ueber Zehendverpachtungen, Müller S. 77. Schönjahn über das Recht des Zehendherrn, den Zehend zu verpachten. Wolfenb. 1806. Hezel Repertor. würtemberg. Gesetze. VI. S. 447 ꝛc.

20) Hagemann pract. Erörter. VII. S. 229. Cöln. Verordn. vom 17. Sept. 1771. s. jedoch Hänsel III. S. 220.

21) Dies folgt aus der Natur des Zehends als Privatrechtslast. Alte Zehendordn. bestimmen freilich oft Strafe. Tausch Rechtsf. III. S. 487.

1) Breyer Rechtsfälle VI. Thl. S. 147. Hofmann diss. solani tuberos.

Lande gilt. Da, wo eine Universalzehendpflicht begründet ist, die großen und kleinen Zehend umfaßt, wird jede neu gebaute Frucht auch zehendpflichtig seyn [2]). Wenn nach Feldfluren die Zehendherrschaft getheilt, und allgemeine Zehendpflicht im Lande ausgesprochen ist, werden die im Sommerfeld gebauten Früchte dem Herrn des kleinen Zehend, und die im Winterfeld gebauten dem Herrn des großen Zehend gehören [3]). Geht die Zehendpflicht nur auf den großen Zehend, so kann eine neue Frucht nicht zehendpflichtig seyn, wenn sie nicht entschieden [4]) als Art der Früchte erscheint, die nach ihrer Beschaffenheit zum großen Zehend in dem im Lande gesetzlichen oder herkömmlichen Sinne gehören, oder wenn nicht universelle Zehendpflicht begründet ist. Neue bisher nicht gebaute Früchte, die ihrer Natur nach zu den Früchten gehören würden, die in dem Lande als Früchte des kleinen Zehends betrachtet werden, sind da nicht pflichtig [5]), wo der kleine Zehend nur, so weit er herkömmlich [6]) ist, gefordert werden darf. 2) Wenn auch seit dem Anbau einer neuen Fruchtart der Zehendherr ein Geldäquivalent statt Zehend erhielt, so kann er doch die Naturalauszehndung später fordern, wenn nicht die Zehendpflichtigen specielles Recht auf Leistung in Geld erwarben [7]). 3) Wenn in den Brachfeldern Früchte gebaut werden, so

---

escul. jur. quaedam. Tubing. 1774. Cramer Wetzlar. Nebenstunden. XII. Thl. S. 25. 58. Schorch neue Samml. von Gutachten S. 105. Andrer Meinung Schmidt hinterlassene Abh. II. Bd. S. 400. Cannegiesser Dec. VII. p. 74. Schon eine Urkunde von 1245 in Günther Cod. Rheno-Mos. II. p. 204. beweist die Ansicht, daß man bei Culturveränderungen nur darauf sah, wem der Beschaffenheit der Frucht nach, ohne Rücksicht auf die bisherige Cultur, der Zehend von einer Frucht gebührt.

2) Man muß darnach sehr vorsichtig seyn, aus alten Zehendordnungen, die in Ländern entstanden, wo eine solche Universalzehendpflicht behauptet wurde, zu viel zu schließen; man erklärte dann freilich alle neuern Früchte in solchen Ländern für zehendpflichtig In der nämlichen Gegend war große Verschiedenheit, z. B. in Cöln waren Kartoffel zehendpflichtig erklärt; eben so in der Herrschaft Dierdorf; in Atzbach waren sie es nicht. In Trier nur da, wo nach Herkommen die Pflicht zum kleinen Zehend alle geringern Früchte umfaßte. Zusammenstellung des ostrhein. Provinzialr. §. 956—60.

3) Von Würtemberg, Weishaar II. S. 94. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 515. Bad. Landr. §. 710. c. h.

4) Die Vorschrift des badischen Landrechts 710 c. l. ist nicht gemeinrechtlich.

5) Seuffert Beiträge zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. nr. 52. s. jedoch strengere Grundsätze über Zehendpflicht neuer Früchte in Wisnet über Wirkung der absoluten namentlich pfarrlichen Großzehendrechte. Regensburg, 1841.

6) Das Herkommen entscheidet auch hier am meisten. Annalen der badischen Gerichte 1838 nr. 49.

7) Hagemann pract. Erört. VII. S. 228. Gründler Polemik I. S. 313.

ist da, wo Universalzehendpflicht begründet ist, auch die Brachfrucht pflichtig [8]); ist dies nicht der Fall, so muß der Umstand, daß nur in dem bisher zustehenden Umfang das Recht auszuüben ist [9]), der Forderung des Zehendherrn entgegenstehen [10]). 4) Früchte von Grundstücken, die Gartenrecht haben [11]), sind allgemein in Deutschland, wenn auch in dem Bezirke überhaupt Universalzehendpflicht besteht, nicht zehendpflichtig [12]). Die Anlegung von Gärten war freilich in manchen Orten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Wo diese nicht bestehen, muß die Anlegung von Gärten dem Culturberechtigten freistehen [13]). 5) In Ansehung des Quantums besteht zwar in der Regel der Zehend im 10ten Theile; allein nicht nothwendig, da auch der 4te und 6te Theil [14]) eben sowohl, wie der 11te [15]), 20ste und selbst 60ste Theil [16]) vorkömmt. Da der Zehend vom wirklichen Erzeugnisse des Guts (dem Bruttoertrage des Feldes) genommen wird, und der Zehendherr nichts zu den Cultur-, Saat- und Aerndtekosten und den Grundsteuern beiträgt [17]), so besteht

---

8) In so ferne haben Pufendorf obs. II. obs. 157. §. 5, Barthel de decimis Sect. II. §. 1, Eichhorn S. 621, Recht.

9) Scherer Zehendrecht S. 81. Wigand Provinz.-R. von Paderborn. I. S. 289. Maurenbrecher I. S. 736.

10) Landesgesetze sprechen oft Befreiung für die Brachfrucht aus. Preuß. Landr. §. 880. Hannov. Verordn. vom 16. August 1802 in Spangenberg Samml. IV. S. 358. Aus den rhein. Provinzialrechten ergiebt sich, daß überall das Herkommen entschied. An manchen Orten mußte für die neue Fruchtart eine Geldentschädigung gegeben werden. Eichsfelder Provinzialr. §. 299.

11) Pufendorf obs. IV. nr. 138. Hauer Gesetz im Unterth. IV. S. 189. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 228. Hagemann Landwirthschaftsr. §. 135. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 510. Scholz das Gartenrecht S. 22. Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 457.

12) Was in Landesgesetzen über Zehendfreiheit mancher neuen Fruchtarten vorkömmt, ist nur particularrechtlich. Berg Handbuch des Polizeirechts. VII. Thl. S. 278.

13) Ueber solche Beschränkungen s. Maurenbrecher I. S. 480.

14) Ulrich differ. decimar. §. 29. Böhmer de orig. et rat. dec. §. 13. 14. Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 169. Scherer Zehendrecht §. 35. Bremische Zehendordn. von 1743 §. 21. Beispiele in dem ostrhein. Provinzialr. §. 230. Trier. Verordn. vom 2. October 1731 §. 2. 3.

15) Vorzüglich bei den niederländischen Colonisten üblich. Eelking de Belgis in Germ. Sect. II. Cap. 3. §. 7. p. 185. Wersebe niederländische Colonien. I. S. 146, daher auch in Holland häufig der 11te Theil: rechtsgeleerde observ. zu de Groot III. p. 179.

16) Z. B. in Ansbach, Müller vom Zehendrecht S. 5; von Holstein Falk staatsbürgerl. Magazin. I. S. 829.

17) C. 26. 28. 33. X. de decim. In einigen Ländern verpflichtet das Gesetz den Zehendberechtigten zur Grundsteuer beizutragen; z. B. Nassau. Gesetz vom 10. Februar 1809 §. 16. Zusammenstellung der ostrhein. Provinzialr. Seite 363.

meistens die Leistung eigentlich [18]) im dritten Theil des reinen Ertrags.

§. 187. [§. 167.] Collision mehrerer Zehendherren, und Einfluß der Culturveränderung.

I. Mehrere Zehendherren [1]) können in der nämlichen Gemarkung das Zehendrecht A. entweder in Gemeinschaft ausüben, oder B. jeder ein abgesondertes Recht haben; und zwar 1) so, daß Einer das universelle Zehendrecht, und ein Anderer neben ihm nur auf gewisse Grundstücke oder gewisse Früchte das Zehendrecht hat; oder 2) so, daß jeder der Zehendberechtigten den Zehend von dem nämlichen Grundstück und den nämlichen Früchten in Anspruch nimmt; oder 3) daß Einer das große, der Andere das kleine Zehendrecht hat; oder 4) jeder Zehendberechtigte nur auf bestimmte Bezirke beschränkt ist. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Zehendpflichtige nie wegen des nämlichen Grundstücks von den erzeugten Früchten doppelt zehendpflichtig seyn kann [2]). Der Besitzer des Grundstücks kann daher durch das Zusammentreffen mehrerer Zehendberechtigten nicht leiden; in dem obigen ersten Falle [3]) hält sich jeder Zehendherr an die Früchte und an diejenigen Grundstücke, die ihm pflichtig sind; im zweiten Falle [4]) kömmt es darauf an, ob der Universal- und der Particular-Zehendherr neben einander im Besitze des Zehendrechts sind, in welchem Falle nach dem Verhältnisse, das durch Vertrag oder Herkommen besteht, der Zehend unter ihnen getheilt wird [5]), oder ob der Particularzehendherr den Universalzehendherrn von dem Bezuge ausgeschlossen hat [6]); im dritten Falle [7]) übt jeder sein Recht in Ansehung aller Früchte aus, welche in den Umfang seines Rechts fallen, je nachdem die Früchte zum großen oder kleinen Zehend

18) Lotz Handbuch der Staatswirthschaft. III. S. 368. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in Baden 1819. IV. Heft. S. 167. Bei schlechten Aeckern wird die Last noch drückender. s. darüber die Verhandl. der Kammern in Baden (1831. 1833), und in Würtemberg (1835. 1836.).

1) Schweser der kluge Zehendbeamte cap. 6. §. 8. Scherer Zehendrecht Seite 42—45.

2) Reyscher S. 514. und Maurenbrecher I. S. 739.

3) Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 89.

4) Hänsel Bemerk. III. S. 209.

5) Es giebt in Baden viele Orte, wo ein Zehendherr von dem Grundstücke $\frac{1}{4}$, ein anderer $\frac{3}{4}$ Zehend hat.

6) Da im Zehendrechte so vielfach das Herkommen entscheidet, so erklärt sich auch das Vorkommen dieses Verhältnisses leicht.

7) Weishaar II. S. 90.

gehören; im vierten Falle hält sich jeder an den Bezirk, der ihm zehendpflichtig ist. II. Da das Zehendrecht nur ein hypothetisches ist, nämlich dann wirksam wird, wenn zehendbare Früchte gewonnen werden [8]); da der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums der entscheidende ist, und der Zehendherr kein Recht auf ein Handeln, nämlich auf das Anbauen bestimmter Fruchtarten hat; da auch canonisches Recht [9]) nur da Anwendung findet, wo in Bezug auf geistliche Zehenden Universalzehendpflicht gilt, und Zehenden nicht als Dienstbarkeiten zu betrachten sind, so muß der Grundsatz entscheiden [10]), daß der Zehendpflichtige als Eigenthümer oder Culturberechtigter des Grundstücks nicht gehindert werden kann, die ihm als nützlich erscheinenden Culturveränderungen zu machen [11]), wenn auch dadurch der Zehendberechtigte leidet [12]). Wird eine neue Frucht gebaut, so entscheiden die im §. 186. aufgestellten Grundsätze. Der Zehendberechtigte, der nach der bisherigen Cultur [13]) Zehend bezog, behält sein Recht, welches sogleich wieder ausgeübt werden kann, wenn die pflichtigen Früchte gebaut werden. Auf jeden Fall muß man doch das Recht der Cultur-Veränderung dann anerkennen [14]), wenn nachzuweisen ist [15]), daß nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen die bisherige Culturart dem Eigenthümer nachtheilig ist. Diese Grundsätze sind zwar an vielen Orten [16]) wegen

---

8) Unterholzner v. d. Verjährung II. S. 237. n.

9) Wiese Handb. des Kirchenr. II. S. 789.

10) Oesterreich. Ges. in Hauer Ges. IV. S. 207. Müller Zehendrecht S. 30. Von Baiern: Beiträge zur Rechtsanwendung in Baiern 1836. nr. 3. Seite 26. — Das neue holländische Gesetzbuch §. 789. erkennt klar das Recht der Veränderung an. Die frühere Zeit erkannte das Recht zur Culturveränderung an. Merkwürd. Urtheil von 1362 in Fink Gesch. von Nabburg S. 101, und ein Hägergerichtsprotocoll von 1715 in Nolten diatr. de jur. villicor. p. 123.

11) Die älteren Juristen waren weit mehr als spätere günstig der Freiheit der Zehendpflichtigen, z. B. Baron Schmid semicentur. cont. 29. nr. 7. Chlingensperger disput. de decimis (Ingolst. 1694) pag. 93.

12) Strenge Grundsätze gegen Culturveränderung: Preuß. Landr. §. 885. Pufendorf Obs. III. nr. 202. Struben rechtl. Bed. III. nr. 77. Eichhorn §. 254. Spangenberg pract. Erört. I. nr. 35. Gründler Polemik I. S. 315. Maurenbrecher I. S. 738. Hänsel Bemerk. III. S. 208. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 512.

13) Das Recht der Zehendpflichtigen, Gärten anzulegen, beschränkt Scholz im Gartenrecht S. 20. Das Recht, auf zehendpflichtigen Grundstücken zu bauen, wird beschränkt in Scholz Baurecht S. 151.

14) Die Bremer Zehendordn. §. 4. 6. fordert Einwilligung des Zehendherrn.

15) Juristische Zeitung für Hannover 1830. nr. 5. S. 71.

16) In der Eichstädter Zehendordn. von 1709 (in Arnold Beitr. II. S. 377.) §. 12. soll sogar, wenn jemand die Cultur ändert, und nun keine zum großen Zehend gehörige Früchte baut, dennoch der Zehend dem Herrn

irriger Ausdehnung der Natur des Zehendrechts sehr beschränkt worden, so daß die Culturveränderung zum Nachtheil des Zehendherrn untersagt wurde; allein nur da, wo und soweit solche Beschränkungen gesetzlich eingeführt sind, können sie die Freiheit des Zehendpflichtigen hindern.

§. 188. [§. 168.] Neubruchzehend.

Aus dem Rechte, den Zehend von den auf gewissen in einem bestimmten Bezirke liegenden Grundstücken gebauten Früchten zu ziehen, folgt noch nicht nothwendig auch das Recht, den Zehend von Früchten in Anspruch zu nehmen, die auf Grundstücken wachsen, welche bisher nie gebaut wurden. Aus dem canonischen Rechte [1]), welches das geistliche Universalzehendrecht auch auf terra novalis [2]) ausdehnt, ist nichts zu folgern [2a]), wenn von weltlichen Zehenden die Rede ist. Seit dem XVI. Jahrhunderte hatten an vielen Orten aus Mißverständnissen [3]) die Regenten den Neubruchzehend [4]) als

---

gereicht werden, der bisher großen Zehend bezog. Eben solche strenge Vorschriften siehe in dem Ansbachischen Gesetz von 1772 über Fruchtwechsel in Arnold Beiträge. II. S. 134. Nach dem Provinzialr. v. Cleve §. 72. 73. wird es ganz dem Zehendpflichtigen überlassen, welche Cultur er einführen will; er darf nach §. 76. zwei Jahre den Acker ruhen lassen; läßt er ihn länger liegen, so darf der Zehendherr ihn bauen. Wenn der Pflichtige Veränderungen vornimmt, die Production zehendbarer Früchte verhindert, so muß er nach §. 78. den Zehendherrn entschädigen. s. auch strenge Grunds. im Halberstädt. Provinzialr. §. 121. — Die Stelle des baier. Landr. II. cap. 10. §. 11. ist sehr verschieden ausgelegt und verliert ihre Härte durch Vergleichung mit §. 3 u. 25.

1) C. 21. X. de Verb. Signif.

2) Man unterschied in Deutschland schon früh Neubruch (Rottland), d. h. ein Grundstück, das seit Menschengedenken kein Gegenstand einer landwirthschaftlichen Bearbeitung war, vom Aufbruch, d. h. dem seit langer Zeit unbenützt gelegenen Grundstück.

2a) Schon früh war Streit, Urk. von 1086 in Günther Cod. Rhen.-Mos. p. 151 und 1063, in Hontheim hist. Trev. I. p. 405; französ. Coutumes nennen die terra novalis: rompiez. Coquille Cout. de Nivernois p. 161. Anton Geschichte der Landwirthschaft. III. S. 179.

3) Hiezu trugen bei die irrige Meinung von der Regalität aller herrenlosen Ländereien, ferner das Wildbannsrecht, das durch Cultivirung von Grundstücken litt, und die Ansicht, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand öde Gründe cultiviren dürfe, endlich auch bei Protestanten die Verdrängung des canon. Rechts. — s. gut Ansbacher Verordn. von 1700 in Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 56.

4) Tract. de jur. incorpor. Tit. 6. §. 5. nennt sie Gründe, allda zuvor weder Furch noch Strang noch Gräften gesehn, noch nie was gebaut worden. In Frankreich hieß dies Land rompiez, rupticia. s. Lauriere gloss. p. 34. s. noch baier. Landr. §. 10. Preuß. §. 890. s. noch Hedderich de eo quod just. est circa noval. decim. in Germ. Bonn, 1782. Weber de decim. nov. Bamberg, 1793. Böhmer de orig.

Regale [5]) erklärt; allein diese Ansicht ist gemeinrechtlich unbegründet [6]), und wo sie auch vorkömmt, kann sie nicht auf Ländereien angewendet werden, die im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson sind, und ebensowenig auf Grundstücke, die bisher als Wiesen benutzt waren, und erst neu mit zehendbaren Früchten angebaut werden [7]). Wenn nun in Bezug auf die Zehendpflicht von Neubrüchen in einem Lande keine besonderen Vorschriften bestehen, so entscheidet I. bei weltlichen Zehenden der Grundsatz der Zehendfreiheit [8]), da die Zehendpflicht nur auf die bisher bebauten Grundstücke ging, und die Ansichten über geistlichen Zehend nicht auf den weltlichen anzuwenden sind; fordert der allgemeine Zehendherr auch Zehend von Neubrüchen [9]), so hat er dies besonders nachzuweisen. II. Wenn dem Fiscus in dem Lande Neubruchzehendrechte zustehen,

---

dec. §. 30. 31. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. I. Thl. nr. 14. Scherer S. 27. Müller S. 97. s. noch badisch. Landrecht §. 710. b. c. Brauers Erläut. I. Bd. S. 528. s. noch badisches Landr. 710. b. c., welches nur einen ein Menschenalter hindurch dauernden Anbau fordert. Brauer Erläuter. I. S. 528. v. Hohnhorst Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. I. Thl. S. 82.

5) Z. B. in Würtemberg seit päbstlicher Bulle von 1480; allein erst 1522 wurde Neubruchzehend als Regal förmlich erklärt. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 507. Weishaar II. S. 57; in henneberg. Landsordn. von 1539 V. Buch. 2s Cap.; in Hessen s. Eigenbrod Verordn. II. S. 61; in Calenberg und Grubenhagen s. viel in Struben rechtl. Bedenken. I. nr. 100; v. Baden, drittes Constitutionsedict §. 46. Lit. 6, viertes §. 18. Lit. 6. Bülow und Hagemann Erörterungen III. nr. 33. Ramdohr jur. Erfahrungen. III. S. 1185. Pfeffinger Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 18 §. 73. Repertorium des Staatsrechts. IV. S. 880. Als Regal ist ferner der Neubruchzehend noch erklärt im Halberstädtischen Provinzialr. §. 122. (wichtig Motive dazu S. 191.). s. ferner in Ansbach (Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 56. 149.); in Bayreuth (Arnold II. S. 229.). In Eichstädt (Arnold II. S. 376.) waltete die Idee des geistlichen Zehenden vor. Die Regalität dieses Zehend besteht ferner noch in Cöln (Verordn. v. 24. December 1793), in Bendorf, in Atzbach (s. ostrhein. Provinzialr. S. 362.). Im Trierischen (Verordn. v. 1731), gehört Novalzehend dem Pfarrer. In Eichsfeld (Provinzialr. §. 301. u. wichtig Motive zum Provinzialr. Seite 281.) wurde vom Neuland nie Zehend gegeben. Ueber Neubruch in Oesterreich, Tausch Rechtsfälle III. Seite 479.

6) Bülow und Hagemann pract. Erört. III. S. 200. Gans Zeitschrift für Hannover. I. Bd. III. Heft. S. 555. Hänsel III. S. 212. Maurenbrecher I. S. 733.

7) Die wichtigste Erklärung, was Neubruch ist, findet sich in Ansbacher Verordn. von 1584 (in Arnold Beiträge II. S. 10.), wonach nur terrae incultae, wilder Bergwald, unfruchtbare Gründe, Hölzer, die bei Menschengedenken nicht gebaut und genossen worden, Neubruch sind, wenn sie mit dem Pflug umgebrochen werden.

8) S. van Leuwen censura for. II. cap. 24. nr. 14, und Schorer in annot. zu de Groot p. 396. Gründler S. 321. Hänsel III. S. 213.

9) Auch Vastina in Urk., s. Grupen obs. rer. agrar. p. 59.

so kömmt es darauf an, ob er den Zehend jure territoriali oder als allgemeiner Zehendherr bezieht [10]). III. Fordert jemand von Neugereuth Zehend aus dem Grunde seines allgemeinen Zehendrechts, so muß er dies allgemeine Zehendrecht in dem Bezirke, in welchem das neu gebaute Land liegt, beweisen [11]). IV. Wird Zehend von Aufbrüchen gefordert, in so ferne ein früher cultivirtes, längere Zeit aber nicht bebautes, oder bisher nur als Wiese benutztes Land in Cultur gebracht wird, so übt derjenige, welcher zur Zeit des früheren Anbaues den Zehend von dem Grundstück bezog, das Recht wieder aus [12]), in so ferne sein Zehendrecht auch auf die Art der Früchte sich bezog, welche jetzt gebaut werden, und nicht erwiesen wird, daß das Grundstück früher schon die Zehendfreiheit erworben habe. Aus dem westphälischen Frieden [13]) läßt sich nichts ableiten, da die Stelle nur den Schutz der Besitzrechte derjenigen Stiftungen ausspricht, die das Recht auf Neubruch erworben hatten, und da sie auf gemeines Recht [14]) verweist [15]).

§. 189. [§. 169.] Frohnen. Historische Einleitung.

Die heutigen Frohndienste sind erst allmählig aus verschiedenen [1]) Verhältnissen und Gründen entstanden [2]), und zwar sind [3]) dabei

---

10) Wichtig wird dies wegen der Zehendfreiheit, die gegen das Zehendrecht in Betrachtung kommen darf. s. noch Ansbacher Verordn. von 1584 in Arnold II. S. 11, und über Zehendfreiheit Arnold S. 60.

11) Dieser Beweis mißlingt häufig, weil es nicht genügt, wenn nur die Zehendpflicht eines ganzen Bezirks erwiesen wird, sondern auch, daß die Zehendpflicht alle nicht blos bisher cultivirten Ländereien umfaßte.

12) Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtl. Bed. I. S. 402. Wichtige Bemerkungen in Arnold Beiträge II. S. 59.

13) Westphäl. Friede Art. V. §. 47. Gerstlacher Handbuch X. Bd. S. 2242. Sambaber de normis pacis Westphal. de jure decimar. noval. Wirceb. 1788. s. noch Runde §. 512.

14) Was darunter zu verstehen ist, s. Brauers Abhandl. zur Erläut. des westphäl. Friedens, 2r Bd. S. 447; dagegen Repertorium des Staatsrechts l. c. S. 886. Hänsel Bemerk. III. S. 214.

15) Was von Freijahren des Novalzehends vorkömmt, ist nur particularrechtlich. In Hessen-Darmstadt (Ges. vom 7. Febr. 1821) ist dieser die landwirthschaftliche Industrie hindernde Zehend aufgehoben. s. noch Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung. III. S. 335. In Baden ist der Neubruchzehend durch Gesetz vom 28. Dec. 1831 aufgehoben.

1) Es ist daher vergeblich, aus einem Entstehungsgrunde alle Frohnen abzuleiten, wie Kindlinger (Münster. Beitr. II. S. 58. Gesch. von Vollmestein. I. S. 60. Geschichte der Hörigkeit S. 204.) sie aus den Hofdiensten, die zum Haupthofe geleistet wurden, ableiten will; während Richard sie aus den Edelvogteien (Richard von den Bauerngütern S. 75. 269.), und Danz (Handbuch V. S. 203.) aus einem Dienstvertrage ableiten. s. noch über Ursprung: Reyscher Rechte d. grundherrl. Adels S. 73.

2) Französ. Autoren leiten die Frohnen aus dem römischen Rechte ab, z. B.

1) die vermöge einer Pflicht des öffentlichen Rechts zu leistenden Dienste [servitia] [4]) von den durch den Gemeindenexus aufgelegten, und 2) wieder von den an einen Privatfrohnherrn zu leistenden Diensten zu trennen. Unter den Ersten finden sich früh schon wahre Unterthansdienste [5]) [angariae, parangariae], theils ursprünglich als Reichsdienste, theils an Beamte, theils dem Territorialherrn zu leistende Dienste; und zwar gehörten dahin [6]) theils die Landfolge, d. h. die im öffentlichen Interesse zu fordernden Unterthansdienste, theils die Burgfesten-, theils die Herrendienste, welche von den Bauern häufig statt der Steuern geleistet wurden. Bei den Diensten der dritten Art [7]) kamen früh a) Dienste im Verhältnisse zum Haupthofe, oder b) gutsherrliche Dienste vor, aber auch c) rein conventionell für gewisse Verleihungen übernommene Dienste, die um so leichter zu einer Zeit entstanden, wo man statt des Verleihungspreises oder statt Geldes persönliche Dienste stipulirte [8]). Der Verfall

---

Guyot des fiefs. Tom. I. p. 228. f. auch Cujaz ad Tit. Cod. de agricolis. Loisel instit. Cout. II. p. 422. f. aber Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 329. Einen Einfluß auf die Ausbildung der Lehre von den Frohnen hatte aber römisches R. in Tit. Cod. de agricolis et censit. Lehrreich sind die französischen Untersuchungen über Geschichte der Frohnen in Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 327—347. Basnage Cout. de Normandie I. p. 94. Coquille Cout de Nivernois p. 129. Argentré ad Consuet. Briton. p. 1341. Lauriere glossaire du droit françois pag. 292. In den Urkunden kommen als Dienste früh vor: gestum auch herbergamentum als Pflicht der Bauern dem Herrn und seinen Leuten auf der Reise Wohnung zu geben, past (Beköstigung des Herrn), brennaticum (Hundefütterung), corvedae (eigentliche persönliche Frohnen), bienum (Ochsen zur Bearbeitung des Landes des Herrn zu stellen; schon in Urk. von 1086); f. darüber Guerard Cartulaire de l'abbaye du St. Pere p. CXLIX. u. CLVI.

3) Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.

4) In früheren Urkunden wohl getrennt vom gemeinen Dienste der Hörigen (opus), Wigand S. 35, allein später überhaupt für Frohne gebraucht.

5) Capitul. Carol. Magn. I. p. 1. VII. 367. Capitul. Carol. Calvi. Tit. 23. §. 14. Edict. Pistense §. 29. Leg. Wisigoth. V. Tit. 5. §. 3. Capit. de villis, Cap. 3; über angariae f. du Cange sub voce: parafredi angariae s. parangariae. Hüllmann Finanzgeschichte S. 95, und Dreyer Abhandlungen I. S. 425. Préface zum recueil des ordonnances vol. XVI. p. 113, und merkw. über angar. Constit. regn. Siculi lib. I. tit. 47, II. 32, III. 10. 60. Ueber die große Zahl der Frohnen in Italien: Cibrario opuscoli p. 225.

6) Wigand Provinzialrecht von Paderborn. I. S. 245. Wigand Provinzialrecht von Minden. I. S. 370. Lüntzel die bäuerl. Lasten S. 147.

7) S. bes. Hänsel Excurse III. S. 229.

8) Urk. von 1037 in Hontheim hist Trev. I. p. 372. Dunker 221. Leg. Baiuwar. Tit. I. C. 13, und die Auszüge aus alten Dienstregistern bei du Cange sub voce: carropera; vorzüglich frühe Spuren der gutsherrlichen Frohnen sind in Böhmen, Hayek ad annum 752 edit. Dobner. II. p. 272. Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 38.

öffentlicher Verhältnisse [9]), Anmaßung, nach welcher das, was dem Beamten vorher geleistet wurde, jetzt ohne Beziehung auf dies Verhältniß gefordert war, und Ausdehnung der Hörigkeit bewirkte im Mittelalter [10]) Zusammenwerfen der zuvor getrennten Arten der Dienste und Vermehrung derselben [11]) vorzüglich dadurch, daß der Landesherr häufig auch der Gutsherr war. Der Umstand, daß die Vogteien allmählig erblich wurden, und dadurch die Vogtdienste [12]) in den Besitz gewisser Familien kamen, daß häufig bei Ueberlassung der Güter statt der Abgaben Dienste bedungen wurden [13]), daß auch der gemeine Landfolgedienst mit der höheren Gerichtsbarkeit häufig in die Hände von Privatpersonen, insbesondere adelicher Familien kam [14]), vermehrte die Dienstpflicht. Auch die Erscheinung, daß für Verleihung von Rechten [15]), oder für Uebernahme öffentlicher Pflichten durch den Adel, dieser häufig von den gemeinen Gutsbesitzern Dienste sich versprechen ließ [16]), und im Laufe der Zeit man die anfangs bitt-

---

9) Sensburg vom Ursprung alter Abgaben S. 19. Ebel über den Ursprung der Frohnen und die Aufhebung derselben. Gießen, 1823. S. 50. 66. s. auch Merlin repertoire vol. III. pag. 237. Raepsaet origine des Belges vol. II p. 519.

10) Der Landdienst dauerte noch im Mittelalter fort. Westphalen mon. ined. praef. Tom. IV. p. 102 (Borchwere, auch mene Landwere genannt). Westphalen l. c. T. II. p. 52. 58. 442. 449. p. 2030. Wersebe Geschichte niederländ. Colonien. I. S. 367.

11) Wigand S. 53. 61. 70. Von verschiedenen Diensten im Mittelalter, Grimm S. 350—57.

12) Vorzüglich wichtig ist hier die Benutzung der Dienstregister, z. B. das registrum Prumiense in Hontheim hist. Trev. I. p. 669. Hofordnung von Maursmünster von 1144 in Schoepflin Alsat. dipl. I. p. 225. s. noch Dienstregister in Leukfeld annal. Poeldens. adp. 2. p. 242. s. noch Nachrichten von Frohnen im Mittelalter in Nachr. von dem ältesten Zustande von Juvavien S. 556. Lennep von der Landsiedelleihe S. 483. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 772. Buri Abhandl. von den Bauerngütern S. 40. Beiträge zur Geschichte der Frohne und Scharwerk in Baiern. Frankf. 1799. Trotz jur. agrar. Belg. T. II. p. 244. Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung S. 237. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 93. Hüllmann historische Untersuchung über Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin, 1803. Anton Geschichte der Landwirthsch. II. S. 186, III. S. 140. Wigand Provinzialrecht v. Paderborn II. S. 267.

13) Grupen discept. for. p. 1005. Urk. in Senkenberg sel. jur. et hist. p. 340. Pistor rer. germ. II. p. 689. Schöttgen und Kreisig diplomatische Nachlese P. XI. S. 134.

14) Bouhier l. c. II. p. 328. Klöntrupp alph. Handbuch I. Bd. S. 261. Buri von den Bauerngütern S. 73. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 439 not.

15) Z. B. für Beholzungsrechte, Frohnfuhren.

16) Landbuch der Mark Brandenburg S. 21. 45. Wersebe Geschichte der niederländ. Colonien. I. S. 157. 367.

weise bewilligten Dienste, z. B. bei Reisen des Herrn, allmählig in Frohnen verwandelte [17]), erklärt die Entstehung mancher Frohnen. Im einzelnen Falle wird es bei der Dienstpflicht [18]) freilich oft schwierig auszuscheiden, was als landesherrlicher oder nur schutzherrlicher oder gutsherrlicher Dienst geleistet wurde [19]); besonders wird dies bei den Herrendiensten wichtig, die sehr häufig statt der Steuern aufgelegt wurden [20]). Einfluß des Adels auf die Gesetzgebung, grundlose Vermuthungen von der ursprünglichen Unfreiheit der Bauern, die irrige Ansicht von der Verbindung des Frohnrechts mit der Gerichtsbarkeit [21]) bewirkten die Vermehrung des Drucks der Frohnen. Für die Frohnpflichtigen wirkte [22]) auch der Umstand nachtheilig, daß allmählig seit dem dreißigjährigen Kriege die Adelichen von dem flachen Lande weg, mehr in die Städte zogen, und ihre Güter verpachteten, und daß die alten Schöffengerichte, welche das Maaß der Frohne billig in einzelnen Fälle regulirten, verschwanden, und die gewöhnlichen Gerichte, vorzüglich die Patrimonialgerichte, nach starren Formen oder irriger Analogie urtheilten.

§. 190. [§. 170.] Arten der Frohnen.

Im heutigen Rechte muß man unterscheiden I. die Landesfrohnen [1]), welche vom Unterthanen, als solchem, zum Besten des

17) S. Weisthum der Althauslauer Mark von 1570, verglichen mit den älteren in Dalwigk Eranien zum deutschen Privatrecht. I. S. 25. 58. s. noch von den Bittdiensten, Lüntzel die bäuerlichen Lasten S. 144.

18) S. gute Darstellung der Frohnen in Baiern, in Lang Geschichte Ludwigs des Bärtigen S. 258. Schon 1416 lösten die Kammerbauern die Frohnen in Geld ab.

19) S. Art. 7. der Art. der Bauerschaft in Sartorius Geschichte des Bauernkriegs S. 387. Ueberall war jedoch der Adel wegen der Frohne mit dem Regenten im Streit. s. Tyroler Landesordn. von 1536 Tit. 6. Von Baiern, s. Landesordn. von 1474 und Erklärung der Landesfreiheit von 1508. 16. s. Nibler die Edelmannsfreiheit in Baiern S. 17. 18.

20) Lüntzel l. c. S. 149.

21) Z. B. in Baiern: baier. Landrecht II. Thl. Cap. 11. §. 6. Heller von Hellersperg über die Verh. zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerk in Baiern. Nürnberg, 1798. Beitrag zur Geschichte der Frohne und Scharwerk in Baiern. Frankfurt, 1799.

22) Ebel S. 51.

1) de Berger de jure ordin. imper. territor. circa operas subditor. Jenae, 1729. Bucher de function. public. seu operar. territorial. indole. Rintel. 1785. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 382. Badisches 6s Constitutionsedict von 1808 §. 16. Weishaar württemberg. Privatrecht I. S. 265. Haubold Lehrbuch S. 545. Hagemann Landwirthsch. S. 429—433.

Staats [2]); II. die Gemeindefrohnen [3]), welche als Folge des Gemeindeverbandes, von jedem Gemeindegliede, zum Besten der Gemeinde, geleistet werden; III. die Herrenfrohnen [4]) (Frohnen oder Dienste im engeren Sinne). I. Zu den Landesfrohnen gehören die Gerichtsfolge [5]), als die Pflicht (nach der älteren Ansicht), dem Gerichte zu folgen, wenn ein Verbrecher verfolgt wurde; obwohl es jetzt mehr auf die Pflicht, eingezogene verdächtige Personen zu transportiren und obrigkeitliche Maaßregeln zu unterstützen, bezogen wird [6]). Die Landfolge [7]), im engeren Sinne, als Ueberbleibsel des alten Grafen- und Heerdiensts [auch Reis [8]) [raisa [9])], Landhode [10]) genannt], bezieht sich auf die Pflicht zu Kriegsdiensten, Kriegsfuhren, Vorspann und Diensten zum Straßenbau, wobei auch oft die Pflicht, an dem Baue fester Burgen Dienste zu thun, vorkam [11]). Erst mit Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht von Staatsfrohnen [auch oft Landfolge im weiteren Sinne [12]) genannt], welche der Landesherr in dieser Eigenschaft zum öffentlichen Besten in Anspruch nehmen kann. Gemeinrechtlich läßt sich über den Umfang der Pflicht zur Landfolge im engeren Sinne nichts bestimmen [13]), und es entscheidet das Landesherkommen oder die Convention, während die Staatsfrohne von der Regierung kraft öffentlichen Rechts [14]) nach dem Bedürfnisse aufgelegt wird. Seit Einführung der stehenden Heere, der Gend'armerie und

---

2) Wo angariae in Urk. vorkömmt, ist Landesfrohne gemeint. Franzke var. res. p. 281.
3) Weishaar l. c. §. 394. Badisches Edict l. c. S. 38. Sie bestehen auch da, wo die übrigen Frohnen gesetzlich aufgehoben sind.
4) Ueber Ursprung des Worts Frohne: Behr über die Bedeutung des altdeutschen Worts Fron. Gera, 1795. Weichsel Charakteristik I. Lieferung S. 42 in not. Gründler Polemik I. S. 322.
5) Sachsenspiegel I. 70. Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen S. 169.
6) Grupen discept. p. 849. Boehmer de centena sublim. §. 42. Schröter Abhandl. I. S. 341.
7) Struben rechtl. Bedenken II. 8, 9, III. 143. Bülow und Hagemann I. S. 122. Eichhorn Privatrecht S. 604.
8) Schannat Sammlungen alter Documente Seite 66. Haltaus glossar. pag. 1543.
9) Urk. in Schöttgen und Kreissig Diplom. II. p. 591.
10) Struben de jure villic. Cap. V. p. 176.
11) Burchwerk genannt. Glasey anecd. pag. 97. Westphalen mon. Tom. II. p. 2042, auch Burgfesten genannt.
12) Maurenbrecher I. S. 749. nennt sie uneigentliche Landfolge.
13) Schröter Abhandl. I. S. 342. Häberlin Repertor. des Staatsrechts. III S. 62. Gabken Dorfrecht S. 161.
14) Gegen die wahre Staatsfrohne kann keine Befreiung Einzelner ohne Gesetz geltend gemacht werden. Pfeiffer pract. Erörter. I. S. 267.

Veränderung des Steuersystems änderte sich auch die Ansicht von den Staatsfrohnen, deren Aufhebung ohnehin die neuere Gesetzgebung aus der Ueberzeugung beabsichtigt, daß alle solche Arbeiten leichter und besser durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt werden [15]. II. Zu den Gemeindefrohnen gehört auch die Pflicht zum Bau der Gemeindewege, Uebernahme von Wachen, Bothengänge u. a. [16]. Die Gemeindefrohnen als genossenschaftliche Lasten werden nach den Gemeindeordnungen und nicht nach den allgemeinen Frohnengesetzen beurtheilt. III. Die Frohnen im engeren Sinne (Dienste) [17] sind diejenigen körperlichen Dienstleistungen, welche einem Verpflichteten zum Vortheile einer Privatperson (physischen oder moralischen), oder einer Familie obliegen. Sie kommen entweder a) als Feudalleistungen vor, welche durch das alte Subjectionsverhältniß entstanden sind, häufig durch Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Schutzherrlichkeit, oder auch dadurch, daß die kraft öffentlichen Rechts zu gewissen Leistungen Berechtigten später zu ihrem Privatvortheil diese Dienste verlangten, oder b) sie sind privatrechtlich Begründete, so daß ihnen eine noch fortdauernde Gegenleistung, die der Pflichtige bezieht, entspricht, entweder indem Frohne bei Gutsverleihung als eine der Leistungen des Besitzers, oder statt des Kaufpreises bei Bewilligungen von Rechten bestellt wurde [18]. IV. Sie sind nach der Beschaffenheit des Frohnberechtigten Guts-, Amts- oder Familienfrohnen, und nach Beschaffenheit des Verpflichteten entweder dingliche [Realfrohnen [19]], welche auf einem gewissen Grundstücke haften, oder persönliche [20], welche ohne Rücksicht auf den Besitz eines ge-

15) Hessisches Gesetz vom 8. April 1819 über Aufhebung der Staatsfrohnen und Ebel's Schrift l. c. S. 107. Badisches Gesetz über Aufhebung der Staatsfrohnen vom 28. Mai 1831.

16) Thomas Fuldisches Privatr. I. S. 323. Sachse weimarisches Privatrecht Seite 354.

17) Frohnen bedeutet zwar oft die landwirthschaftlichen Dienste, u. Dienste die körperlichen Leistungen andrer Art; allein diese Unterscheidung ist nicht allgemein, wie Maurenbrecher I. S. 747. anzunehmen scheint. Im Süden ist das Wort Frohne, im Norden Dienst gewöhnlich.

18) Z. B. Forst- oder Weiderechte, s. über die Vermuthung, ob Frohnen gutsherrlich oder vogteilich sind. Reyscher Rechte des gutsherrlichen Adels Seite 76.

19) Das badische Recht unterschied walzende von den säßigen Frohnen. Bad. Edict §. 17. Brauers Erläuterungen I. Bd. S. 572.

20) Weishaar I. S. 262. Hannöv. Gesetze der bäuerl. Verhältnisse in Lingen vom 9. Mai 1823 §. 4. über die praesumtio s. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 333. Zu den persönlichen gehören auch Hausgenossenfrohnen. Hänsel Bemerk. III. S. 231.

wissen Guts einer Person obliegen. In der letzten Beziehung kommen besonders Frohnen vor, welche jedem, der in einer gewissen Gemeinde, oft allgemeiner in einem gewissen Bezirke wohnt, obliegen, und zwar entweder a) gleichheitlich, so, daß jeder Bewohner die nämliche Last hat, oder b) nach der Größe ihrer Besitzungen [21]. V. In Rücksicht des Umfanges kommen bestimmte und gemessene vor [22], d. h. solche, bei welchen auf rechtsgültige Weise durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen Gegenstand, Art, Dauer und Wiederholbarkeit bestimmt ist, im Gegensatze der ungemessenen, bei welchen diese Bestimmung fehlt (§. 195.). Noch kömmt die Abtheilung in ordentliche oder außerordentliche [23], und Spann- oder Handdienste vor [24].

§. 191. [§. 171.] Natur der Frohnen.

Frohnen [1]) sind die zu gemeinen körperlichen Diensten verpflichtende Leistungen, welche gewisse Berechtigte von einzelnen Gutsbesitzern vermöge ihres Gutsbesitzes in gewissen regelmäßig wiederkehrenden Zeiten, oder bei bestimmten Veranlassungen mit keiner, oder unverhältnißmäßig niedriger Entschädigung zwangsweise fordern können [2]. Sie kommen 1) weder bei allen Bauerngütern, noch blos bei Bauerngütern vor [3], und beweisen 2) auch nicht, daß der zur

---

21) Liegt die Frohnlast im Zusammenhang mit der Qualität als Gemeindeglied dem Bewohner ob, so ist auch in dem letzten Falle die Frohne als persönlich zu betrachten. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 459.

22) Streit de oper. rusticor. determin. et indetermin. Erf. 1709. Hockner de operar. indeterm. et determ. Lips. 1720. Pertsch de division. oper. in determinat. et indeterm. Jenae, 1731. Struben rechtl. Bedenken IV. nr. 195. Kind quaest. I. Cap. 70. II. nr. 32. Richard von den Bauerngütern S. 272.

23) Baier. Landrecht l. c. §. 3. Hauer Ges. im Unterthansfach I. S. 88. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 334. Westphal deutsches Privatrecht I. Seite 353.

24) Dahin gehören die unten §. 193. 194. genannten. Curtius sächs. Civilrecht I. S. 291. Bülow und Hagemann Erörter. III. nr. 58.

1) Engelbrecht de operis rusticor. Helmstad. 1675. Deneken Dorf- und Landrecht. II. Theil. Struben de jur. villic. cap. 5. Reineccii med. leg. in rem rusticam et fabrilem. Hamburg. 1744. Klingner Samml. I. Thl. Cap. 15—18. Hauschild Abhandl. von Bauern und deren Frohndiensten. Dresden, 1771. Lauhn Abhandlungen von den Frohndiensten. Frankf. 1760; neue Ausgabe von Kuhn. Weissenfels, 1795. Fiedler pract. Abhandl. über den leibeigenen Robothstand. Wien, 1781. Stiehler pract. Handbuch für Richter und Advokaten S. 210—319. Wekherlin Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste auszutheilen sind. 1798.

2) Nur die vom Gutsbesitzer als solchem zu leistenden Frohnen sind wahre Reallasten.

3) Franzke var. res. II. p. 278. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 748.

Frohneforderung berechtigte Herr (Gutsherr [4]) oder Leibherr [5]) des Pflichtigen ist. 3) Sie bestehen in gemeinen körperlichen Diensten, zu deren Verrichtung keine Gewerbskenntnisse gefordert werden. 4) Jede Dienstpflicht muß von demjenigen, welcher sie fordert, und zwar in der Art bewiesen werden, daß sie ihm gegen die bestimmten Pflichtigen, von welchen er sie fordert, zustehe [6]). Dienstregister, Hofrechte, Lagerbücher und Urbarien dienen zum Beweise, wenn sie als öffentliche Urkunden oder als Beweise von Conventionen erscheinen [7]). Dienstordnungen [8]), Eigenthumsordnungen [9]), Landtagsrezesse, sind die Entscheidungsquellen in Dienstsachen [10]). Bei der

---

Wie viele Bürger in kleinen Städten sind einem Frohnherrn pflichtig, s. auch Hänsel Bem. III. S. 232. Frohnen heißen in Oesterreich und Tyrol Roboten, in Niederdeutschland Dienste. Die französischen Coutumes, nach welchen auch Adeliche frohnpflichtig seyn können (Bouhier coutum. II. p. 345.) zeigen, daß Frohne und Bauernstand nicht im nothwendigen Zusammenhang stehen.

4) Struben rechtl. Bedenken V. nr. 4.

5) Klöntrupp alphabet. Handbuch I. S. 261. Nur bei Personalfrohnen ist Vermuthung ihres Zusammenhangs mit der Hörigkeit vorhanden.

6) Haubold Lehrbuch S. 536.

7) Struckmann pract. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrückischen Eigenthumsrechts XX. S. 156.

8) Von Pommern, Dähnert Samml. III. S. 873. Balthasar de hom. propr. pag. 331. Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft S. 184. Westpreuß. Provinzialr. §. 391—396. Von der Mark, Scheplitz consuet. p. 403. Mathis juristische Monatschrift III. S. 67. Von Meklenburg, Dienstfuhrordn. vom 6. April 1704. ErblandesV. §. 363—364. Von Hessen, Grebenordn. von 1739. Von Lippe, Dienstordn. von 1664. Braunschweigische von 1722. Von Schlesien, Robotordn. von 1562, und später in Weingarten fasc. III. pag. 354. Von Böhmen, diplomat. Beiträge III. S. 16—22. VI. Thl. S. 65. Hildesheim. Dienstordn. in d. Samml. Hildesheim. LandesV. I. S. 233. Von der Lausitz, Unterthanenordn. vom 4. Juli 1651, s. Versuch einer Darstellung der in der Lausitz vorkommenden Rechte der Herrschaften S. 39. Von Schlesien, Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 16. Waldekische Dienstordn. von 1742. Weimar. Frohngesetze in Schmidt Samml. III. S. 413. Von Oesterreich, Tract. de jur. incorp. Tit. V. und spätere Gesetze in Hauer Ges. im Unterthansfach I. S. 61—109. In Oesterreich ergingen schon von 1771 an wichtige Robotpatente zur Regulirung des Frohnenwesens, s. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats. I. S. 309—12; und über Gallizien (auch historisch) Ordacki die Frohnpatente Galliziens. Wien, 1838. Von Paderborn, Wigand Provinzialrecht I. S. 249. Von Minden, Wigand Provinzialrecht von Minden. I. S. 375. Vom Königreich Sachsen, Ges. vom 13. August 1830. Vom Großherzogthum Hessen, Goldmann die Gesetzgebung des Großh. Hessen S. 110.

9) Münster. Eigenthumsordn. Tit. 7. Reklinghauser Eigenthumsordn. Tit. 6. Ravensburg. cap. V.

10) Von Landesgesetzen, s. von Baiern, Landr. II. Thl. c. 11; Preussen, Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. VII. Absch. 6; von Baden, Constitut.-Edict VI. von 1808 §. 16—17; von Sachsen, Curtius I. S. 280.

Beurtheilung der Entscheidungsquellen muß den Frohnregistern, in so ferne sie die von den Pflichtigen anerkannten Verzeichnisse enthalten, mehr Werth als den Frohnbüchern beigelegt werden [11]). 5) Wenn die Fröhner von dem Herrn gewisse Vergütungen (an Geld oder Naturalien) fordern, so muß dies von ihnen besonders erwiesen werden, da die Frohndienste regelmäßig unentgeldlich geleistet werden [12]), wo aber fortdauernd regelmäßig solche Gegenleistungen vorkommen, steht den Frohnpflichtigen ein Recht darauf zu. Mit den Frohnen stehen auch die in manchen Landesgesetzen vorkommenden polizeilichen, gemeinrechtlich nicht begründeten Vorschriften im Zusammenhange, nach welchen der Bauer, welcher eine gewisse Hufenzahl besitzt, Pferde halten muß [13]), und sie nicht abschaffen darf [14]). Auch in kleineren Städten kommen als Ueberbleibsel der alten Vogtei oft Frohnen vor [15]). Die Frage, ob für das Recht des Gerichtsherrn oder Gutsherrn Frohnen zu fordern die Vermuthung spricht [16]), hat keinen Werth, da jeder, der Frohne fordert, sein Recht hiezu speciell erweisen muß.

§. 192. [§. 172.] Grundsätze der Ausübung.

Durch Hofrechte und anerkannten Gebrauch haben sich die Grundsätze [1]) gebildet, 1) daß alle Frohnen nur auf vorgängiges Ansagen geleistet werden [2]), 2) mit den eigenen von den Pflichtigen mitzubringenden Werkzeugen [3]), für deren Verlust, wenn *nicht eine*

Haubold Lehrbuch S. 534—546; von Würtemberg, Weishaar I. S. 261—273. Hezel Repertorium I. S. 486. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 459; von Nassau, Weisthum I. S. 201; von Fulda, Thomas Syst. des Fuld. Priv. I S. 260. Neue Gesetze haben fast überall die älteren vielfach modificirt.

11) Ebel vom Ursprung S. 52. 65.

12) Kind quaest. II. qu. 14.

13) Weimar. Gesetze in Schmidt Samml. I. S. 193.

14) Sächs. Pol.O. von 1589 Art. 40, s. noch Lauhn von den Frohndiensten S. 13; über den Satz: der Bauer frohnt nur, wie er bespannt ist, s. Lauhn S. 33. Cramer Wetzlar. Nebenstunden. V. Thl. 4. Abschn. S. 66. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 430. Hänsel Bemerk. III. S. 259. Maurenbrecher 1. S. 752. not. 14. Lauhn S. 20.

15) Struben rechtl. Bedenken I. nr. 177. Gabken S. 188. Lauhn S. 7.

16) Runde §. 491. Eichhorn S. 608.

1) Kind quaest. II. qu. 9. 25. Preuß. §. 332—333. Haubold S. 539. Baier. Landrecht §. 7. Aehnlich waren die Vorschriften über Frohnen in Frankreich, s. Boubier Cout. II. pag. 336—342.

2) Hänsel Bemerk. III. S. 244. Wigand Provinzialrecht von Minden. I. S. 384. Reyscher I. S. 461.

3) *Mathis* juristische Monatschrift. III. S. 80. Hagemann Landwirthsch.

Schuld des Frohnherrn vorliegt, sie keine Entschädigung forbern können. 3) Fuhrfrohnen müssen mit dem eigenen Vieh und Geschirr des Pflichtigen geleistet werden [4]); 4) nur an Werktagen mit den an jedem Orte herkömmlichen Ruhestunden [5]), 5) so daß die Zeit zum Hin- und Hergehen in die bestimmte Frohnenzeit eingerechnet wird [6]), jedoch mit Rücksicht darauf, ob über die Stunden etwas bestimmt ist, oder nicht [7]); 6) die Pflichtigen brauchen nicht nachzudienen, oder Entschädigung zu leisten, wenn sie zur Frohne sich gehörig eingefunden haben, und ein nicht ihre Person betreffender casus die Leistung der Frohne hinderte [8]); 7) die Pflichtigen sind nicht schuldig, in eigener Person Frohne zu leisten, daher sie auch an ihrer Stelle andre taugliche Personen senden können [9]); 8) sie können die herkömmlichen Vergütungen und Verköstigung verlangen [10]); 9) die Dienste bestehen in der Regel nur in Arbeiten, welche zur Landwirthschaft gehören [11]); 10) der Dienst kann, wenn er zu einem bestimmten Gute gehört, nicht ohne dasselbe an Andere veräußert oder abgetreten werden [12]); wenn der Dienst nicht nothwendig zur Bewirthschaftung eines berechtigten Guts gehört, darf der Herr den Dienst an Andere verpachten oder abtreten, wenn nur dadurch nicht die Lage der Pflichtigen erschwert wird [13]). 11) Einen

---

S. 436. Richard S. 311. Preuß. Landr. §. 358. Kind quaest. II. pag. 82. Hänsel III. S. 247.

4) Bülow und Hagemann Erört. III nr. 58.

5) Hauer Ges. I. S. 72. Schorch collect. I. nr. 123. Kind quaest. IV. 58. Lennep von der Landsiedelleihe S. 489. Baier. Landrecht l. c. §. 7. Preuß. §. 361—365. Richard von den Bauerngütern S. 294.

6) Hagemann Landwirthsch. S. 436. Leyser med. vol. VI. sp. 417. Berger Suppl. ad elect. disc. P. II. Tit. 5. p. 180. Sommer Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter in Westphalen S. 194. Richard l. c. S. 296. Wigand Provinzialr. von Minden I. S. 389. Provinzialr. von Westpreußen §. 394.

7) Hagemann Erörter. VII. S. 326.

8) Wernher obs. VII. obs. 171; s. jedoch vol. I. P. IV. obs. 69. Brockes sel. obs. nr. 369. Münster. Eigenthumsordn. II. Tit. 7. §. 17. Mathis Monatschr. III. S. 72. Richard S. 306.

9) Kind quaest. II. qu. 11. Preuß. §. 353, Wigand Provinzialrecht von Minden. I. S. 387.

10) Hofrechte in Schilter de cur. domin. in corp. feud. pag. 365. Baier. Landrecht §. 12. Preuß. §. 419. Pufendorf observ. I. nr. 121. Wigand Provinzialr. von Paderborn I. S. 256.

11) Hagemann Landwirthsch. S. 437. Kind quaest. II. qu. 9.

12) Wernher Suppl. nov. P. VIII. nr. 383. Richard von den Bauerngütern S. 285. Struben de jur. villic. cap. 5. §. 19. Buri Erläuterungen des Lehenrechts S. 753. Buri von den Bauerngütern S. 71.

13) Ludolf obs. III. obs. 245. Cramer Wetzlar. Nebenstunden Thl. 21.

Dienstzwang, um die Säumigen mit Gewalt zur Arbeit anzutreiben, hat der Frohnenherr gemeinrechtlich nicht [14]), ausgenommen in so ferne er als Gutsherr die Auspfändungsbefugniß wegen Frohngeldern ausüben kann, oder wo er zugleich Patrimonialgerichtsherr ist, und in der gesetzlichen Weise die Vollstreckung gegen die Säumigen verfügt. 12) Ein Recht der Vermehrung der Frohne wegen der Vergrößerung des berechtigten Guts oder des Bedürfnisses desselben läßt sich nicht annehmen, wenn nicht die Frohne so bestellt ist, daß ihr Umfang von dem Bedürfniß des Berechtigten abhängt [15]). 13) Haben die Pflichtigen nach bestimmten Orten Frohnfuhren zu leisten, so können sie zu Rückladungen für den Herrn nicht angehalten werden, wenn dies nicht durch Ortsgesetz, Vertrag oder Herkommen festgesetzt ist [16]).

§. 193. [§. 173.] Jagdfrohne. Frohndienste.

Bei Jagdfrohnen ist zwar von manchen Juristen [1]) eine Regalität aus unrichtiger Ansicht von dem gemeinrechtlich nicht begründeten Jagdregal behauptet worden [2]); allein diese Dienste sind richtiger nur durch Leibeigenschaft, Gutsherrlichkeit oder Vogtei begründet worden [3]). Gemeinrechtlich muß daher angenommen werden, daß jeder, welcher solche Frohnen fordert, sein Recht hiezu speciell

---

nr. 4. Gabken S. 189; s. jedoch Eichhorn S. 609, gut Wigand Provinzialr. von Minden. I. S. 377.

14) Scheplitz Cons. p. 409. Lauhn S. 7. Reyscher I. S. 462.

15) S. zwar Gabke Dorfrecht §. 353. 387; allein richtiger Kind quaest. for. III. 33. Pufendorf obs. I. obs. 121. Gründler I. S. 329.

* Von Trennung der Frohnenstunden, Struben rechtl. Bedenken V. nr. 40. Richard l. c. S. 299. Curtius S. 300.

** Von Ausdehnung der Frohne auf Accessionen, s. Pufendorf obs. I. nr. 121.

*** Ob Frohnen auf dem Gut, oder der Person, oder dem Geschirre haften, s. Buri von den Bauerngütern S. 73.

**** Ueber Collision mehrerer Frohnberechtigten: Hänsel Bemerk. III. S. 250.

16) Motive zum Halberstädt. Provinzialrechte S. 153. s. jedoch preuß. Landrecht §. 406.

1) Winkler superior. territor. fons operar. venat. princip. a subdit. debit. Lips. 1786.

2) Reichardt de operis venatic. Jen. 1770. Seuffert oper. venator. ad territor. quatenus refer. Wirc. 1790. s. noch von Würtemberg, Weishaar I. S. 263. s. noch v. Kamptz meklenburgisches Civilrecht. II. Seite 207.

3) Richtig Reyscher über die grundherrlichen Rechte S. 75. s. Gründler I. Seite 330.

erweisen muß [4]), und wo dies geschehen ist, können auch diese Dienste nicht als ungemessene gelten [5]); daher Art und Zeit von dem Fordernden zu erweisen ist. Auch als Landesfrohne kann die Jagdfrohne selbst in Ländern, in welchen das Jagdregal besteht, gemeinrechtlich nicht betrachtet werden [6]); auch Landesgesetze [7]) erklären sich gegen diese Ansicht, und die alten Frohnbücher schweigen ganz von den Jagddiensten [8]). Nur die zur Vertilgung wilder Thiere, z. B. der Wölfe, angeordnete Streiferei ist früh schon [9]) und auch in neuen Gesetzen [10]) als eine allgemeine Unterthanenpflicht ausgesprochen [11]), ohne daß man die Pflicht gemeinrechtlich begründen kann. Eben so muß das Recht auf Hundefüttern [12]), oder auf Jagdablager [13]), d. h. auf die Pflicht, dem Jagdherrn Nachtlager und Speise zu verabreichen, speciell bewiesen werden. Eines solchen Beweises bedürfen auch die Forstdienste [14]), bei welchen, selbst wenn sie rechtlich begründet sind, die Dienstpflicht, wenn der Forstgrund später erweitert wird, auf den Zuwachs des Forsts nicht erstreckt werden kann [15]).

§. 194. [§. 174.] Baufrohnen. Wachfrohnen.

Baufrohnen [1]) gehören zu den außerordentlichen, und müssen von dem, welcher sie fordert, besonders dargethan werden. Werden

---

4) Hagemann pract. Erört. V. Thl. S. 186. Auch aus dem Jagdrechte lassen sie sich nicht ableiten. Hänsel Bemerk. III. S. 296.
5) S. jedoch Ramdohr jurist. Erf. I. S. 350.
6) S. jedoch Eichhorn S. 605; und von Würtemberg Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 460. v. Wächter Handb. I. S. 120.
7) Z. B. Resolution H. Georgs in Braunschweig von 1682. Seuffert diss. cit. pag. 40. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. II. S. 1593.
8) Ebel S. 48.
9) S. Capit. Ludovic. Pii 821. cap. 4. Seuffert diss. pag. 13—25. Fritsch corp. jur. forest. P. III. app. 19 et 20. pag. 204. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 358.
10) Von Baden, Fink Repert. badischer Ges. S. 196; selbst in Frankreich, Merlin repert. II. p. 234.
11) In allen neuen Gesetzen äußert sich das Streben nach Beschränkung oder selbst Aufhebung dieser Jagdfrohnen. Würtemberg. Verordn. v. 19. April 1815, s. auch in Hezel Repertor. VII. S. 304. Großherzogl. hess. Ges. vom 6. März 1824 §. 1.
12) Gönners Rechtsfälle I. S. 217. Hezel Repert. würtemb. Ges. II. S. 388. Thomas Fuld. Privatrecht. I. S. 356. Lennep von der Landsiedelleihe S. 493; von solchen Diensten s. Grimm S. 352.
13) Hagemann pract. Erört. V. S. 182.
14) Ramdohr jurist. Erf. I. S. 348. Hagemann Landwirthschafts R. S. 443.
15) Hagemann pract. Erörter. IV. Bd. nr. 54.
1) Reineccii de odio operar. aedilit. Erf. 1730. Hagemann pract. Er-

sie zum Besten eines gewissen Guts geleistet, so enthalten sie die Pflicht zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude [2]; ob zur Erbauung neuer Gebäude Pflicht da ist, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt [3]; im Zweifel bezieht sich die Frohne auch auf bloße Veränderungen, welche an dem Gebäude zu machen sind [4]. Auch geht die Pflicht nur auf Gebäude, die mit der landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts in Verbindung stehen [5]. Die Art der Arbeiten, die Entfernung, wie weit her die Materialien geholt werden müssen, und die Zeit sind durch Herkommen oder Statute verschieden bestimmt [6]. Auf keinen Fall kann die Baufrohne in einem größeren Umfange, als sie bisher immer geleistet wurde, verlangt werden [7]. Die Frohne zum Baue von Gefängnissen oder zu Kirchen kann nur aus dem Gesichtspunkte einer Landes = oder Communfrohne gefordert werden; es muß aber das Recht zur Forderung speciell nachgewiesen werden, wenn kein Landesgesetz da ist. Als außerordentliche Frohnen gelten auch die Wachfrohnen [8].

§. 195. [§. 175.] Ungemessene Frohnen.

Es ist wahrscheinlich, daß anfangs, wo mehr das Vertrauen und Herkommen entschieden, keine festen Verabredungen über Umfang der Frohne vorkamen, sondern das Bedürfniß des berechtigten Guts entschied; allein deswegen bestand nicht bloße Willkühr, indem, wenn auch keine feste Verabredung da war, die Sitte und das Urtheil der Schöppen, welche zu entscheiden hatten, das Maaß der Dienste auch bei scheinbar ungemessener Frohne immer mit billiger Rücksicht auf das Herkommen und das Bedürfniß festsetzte [1]. Schon die alten

---

örter. I. nr. 41. 42. Mathis jur. Monatschr. III. S. 81. Runde §. 496. Hänsel Bemerk. III. S. 284.

2) Kind II. qu. 26—30. Haubold Lehrbuch Seite 536. Baierisches Landrecht §. 11.

3) Preußisches Landrecht §. 370. Haubold l. c. Hagemann Landwirthsch. S. 442.

4) Hänsel III. S. 287; weiter geht Hagemann Landwirthsch. S. 443.

5) Balthasar de oper. subdit. cap. 7. Klingner Samml. cap. XII. Leiser jus Georg. I. c. 7. nr. 41.

6) Preußisches Landrecht §. 369—409. Hagemann Landwirthschaftsrecht. Seite 442—445.

7) Pufendorf obs. III. obs. 121.

8) Hüllmann deutsche Finanzgesch. S. 97. Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 297. Weber von den Rittergütern S. 220. Haubold Lehrbuch §. 466. Hänsel III. S. 294.

1) So erklärt sich die Verschiedenheit der Ansichten. Richard von den Bauerngütern S. 274. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 774. s. zwar

Dienstregister [2]) als Aufzeichnungen des alt herkömmlichen Maaßes enthalten Fixirung der Dienste. I. Eine Vermuthung für die ungemessene Frohne [3]) ist nach der Art, wie sich die Frohnen später ausbildeten, wo das Streben nach Fixirung überall eintrat, nicht anzunehmen, wo nicht ein Landesgesetz diese Vermuthung ausspricht [4]). Wer daher ungemessene Frohne fordert, muß dies Recht beweisen; hat er es aber erwiesen, so müssen die Pflichtigen, welche ein bestimmtes Maaß behaupten, den Gegenbeweis führen, wobei jedoch der Richter immer das Herkommen, wie es bei dem berechtigten Gute stattfand, zu beachten hat. II. Selbst wo man von der Vermuthung ehemals sprach, rechnete man darauf, daß Landesgebrauch das Maaß geben würde [5]), und Praxis und Gesetze erkennen [6]), daß auch bei ungemessener Frohne nicht die Willkühr des Frohnherrn eintrete, sondern über Quantität und Qualität das Herkommen und richterliche Ermäßigung, mit Rücksicht auf die Pflichtigen, welchen die nöthige Zeit zur Bestreitung eigener Wirthschaft gelassen werden muß, entscheiden müssen. III. Wenn auch ungemessene Frohnen vorkommen, so entscheidet bei den gutsherrlichen immer das Bedürfniß des Guts, zu dessen Bestem sie geleistet werden [7]); und bei allen übrigen Frohnarten entscheidet außer der Rücksicht auf das Bedürfniß und bisheriges Herkommen auch der Landesgebrauch in der Art, daß unge-

---

Wigand von den Diensten S. 92 not. Maurenbrecher I. S. 748. Reyscher über die grundherrl. Rechte S. 79.

2) Auszüge in Buri Abhandl. von den Bauerngütern S. 48—50. s. auch Raepsaet origine des Belges. II. pag. 415.

3) Sie ist oft durch die irrige Behauptung von der Unfreiheit der Bauern entstanden. s. Buri von den Bauerngütern S. 44 bis 53. Runde §. 499. Hauschild von den Frohndiensten S. 69. Glücks Erläuter. der Pand. II. Thl. S. 156.

4) Z. B. im baier. Landrecht l. c. §. 7.

5) Scheplitz consuetud. Marchic. II. p. 15.

6) Beyer delin. jur. germ. I. c. 5. §. 14. Ludolf obs. 105. §. 2. Mevius decis. P. IV. nr. 133. Struben de jure villicor. cap. V. §. 15. 16. Hauer Gesetze im Unterthansfach S. 72. 88. Grolman de mutat. operar. cap. II. §. 19. Cramer opusc. T. III. p. 591. Wernher observ. P. VI. nr 373. Runde §. 500. Hagemann Landwirthsch. S. 455—458. Preuß. Landrecht §. 314—322. Haubold Lehrbuch S. 540. Hänsel Bemerk. III. S. 297; auf ähnliche Art erkannten auch die französ. Coutumes, daß der Richter überall das Interesse der Frohnpflichtigen berücksichtigen und die unbestimmte Frohne ermäßigen soll. Bouhier Cout. II. pag. 335.

7) Mevius dec. P. IV. nr. 131. Leyser spec. vol. VI. pag. 418. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. S. 1601. Schrift über die Rechte der Herrschaften in der Lausitz S. 41.

bräuchliche Frohnen nicht zu leisten sind [8]). Richterliches Ermäßigungsrecht ist überhaupt hier anerkannt [9]).

§. 196. [§. 176.] Begründungsarten der Reallasten.

Die Bestellung der Reallasten, als solcher, so daß sie auf jeden Gutsnachfolger übergehen, I. durch bloßen Vertrag, in so ferne dazu nicht andere Verhältnisse hinzukommen, läßt sich nicht begründen [1]). Dies folgt ebenso aus den über Forderungsrechte gemeinrechtlich geltenden römischen Grundsätzen über den Uebergang der Verträge [2]) auf jeden Dritten, als aus den Grundsätzen von der Bestellung der Servituten. Wenn man die Analogie der letzteren entscheiden läßt, müßte doch eine Quasitradition hinzukommen, ausgenommen, wenn das Landesgesetz auch bei Servituten diese Tradition nicht fordert. Nach dem vor Verbreitung des römischen Rechts geltenden deutschen Rechte [3]) wurden Reallasten durch den Vertrag nur bestellt, wenn durch die hinzukommende Auflassung die Gewer begründet wurde. Durch Verbreitung des römischen Rechts ist zwar die alte Auflassung als gemeinrechtliches Institut verschwunden, und wird selbst bei der Uebertragung des Eigenthums und bei Hypotheken nicht mehr nach gemeinem Rechte gefordert; allein daraus folgt nicht [4]), daß jetzt der bloße Vertrag zur Begründung einer Reallast genüge, die immer ihre deutschrechtliche (nicht nach römischen Grundsätzen zu beurtheilende) Natur beibehält. Wenn auch die alten Formen der Investitur verschwunden sind, so ist doch die rechtliche Idee dieses Instituts ge-

---

8) Sommer von den Bauerngütern S. 195. Eichhorn S. 610.

9) Daher wird angenommen, daß, wenn das pflichtige Gut nicht mit der bisherigen Frohnenlast bestehen kann, die hohe Frohne richterlich herabgesetzt werden kann. Gail obs. II. obs. 62. nr. 12. Kind quaest. II. 10. Haubold S. 541. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 7. §. 435—462.

1) Kind quaest. II. cap. 71. Zachariae liber quaest. c. 23; s. jedoch gegen die Ansicht von Kind: Hänsel die Lehre von dem Auszug S. 28. s. noch hannov. Verordnung vom 23. Juli 1833 §. 9. Dunker von den Reallasten S. 128.

2) Es kömmt hier viel darauf an, ob man die Reallasten als dingl. Obligationen oder eigene dingl. Rechte betrachtet; s. daher verschiedene Ansichten: Maurenbrecher I. S. 698. Seidensticker de oner. real p. 21. Hänsel Bemerk. III. S. 17. 20. 204. 238. Puchta von den Klagen S. 306.

3) Weichsel rechtshistor. Unters. von gutsherrl. Verh. S. 198. Eichhorn S. 416; s. aber auch Albrecht von der Gewer S. 187, und Phillips Grundsätze I. S. 629.

4) Mit dem bloßen Vertrage begnügen sich jedoch Phillips Privatr. I. S. 629. Maurenbrecher I. S. 699.

blieben, nach welcher durch die Publizität [5]), die in derselben liegt, und die bei uns durch Eintragung des Rechts in öffentliche Bücher [6]) bewirkt wird, ein auf jeden nachfolgenden Gutsbesitzer verpflichtendes Verhältniß begründet wird. Außer dieser durch Eintragung der geschlossenen Verabredung in die öffentlichen Bücher begründeten Reallast kann man eine Bestellung einer solchen nur annehmen, wenn der frühere Eigenthümer eines Grundstücks bei der ursprünglichen Verleihung des Guts sich das Recht, eine Leistung von jedem nachfolgenden Gutsbesitzer zu fordern, vorbehalten hat [7]), und durch Erneuerung des Vertrags jeder nachfolgende Gutsbesitzer das Gut auch mit darauf ruhenden Lasten übernimmt [8]). Die Bestellung einer Hypothek für die Reallast genügt nicht, die Last selbst gegen jeden Gutsbesitzer zu begründen [9]). Bei Verträgen, die mit Gemeinden über Reallasten abgeschlossen und mit allen nöthigen Erfordernissen der Bestellung von Reallasten versehen werden [10]), kömmt es darauf an, ob die gehörig vertretene Gemeinde für alle Gemeindeglieder den Vertrag schloß, oder nur die Einzelnen den Vertrag eingingen. Wo das Landesgesetz die Bestellung von Reallasten überhaupt untersagt, kann der Vertrag und die Eintragung in öffentliche Bücher keine Reallast begründen [11]). II. Da die Verjährung nicht als eine bei allen Rechten geltende Erwerbsart erklärt ist, das deutsche Recht keine Ersitzung der Reallasten kannte [12]), und es an bestimmten Analogien des römischen Rechts für die Reallasten fehlt [13]), so kann man die Verjährung [14]) als Erwerbungsgrund der Reallasten

---

5) Ueber die Bedeutung derselben Archiv für Civilpraxis. XVIII. S. 178. XIX. S. 159. Zeitschrift für österr. Recht 1839. II. Bd. S. 177.

6) Hänsel Bemerk. III. S. 20. Puchta Seite 306. Schwarz von den Reallasten S. 55. Runde von der Leibzucht S. 418. Preuß. Landrecht I. XX. §. 16—19. Zeitschrift für kurhess. Recht, 2tes Heft S. 162. s. zwar dagegen Dunker von den Reallasten S. 135. Es kömmt jedoch wohl auf die Art des Buches an; bloße gerichtliche Confirmation des Vertrags genügt nicht.

7) Die Lehre von der reservatio einer Last (analogisch, wie bei Servituten), kann hier bedeutend werden. Hänsel Bemerk. III. S. 17. Hänsel vom Auszug S. 27. s. aber Dunker S. 132.

8) S. zwar Dunker S. 129. 132.

9) Dunker S. 8 u. 131.

10) Bouhier Cout. de Bourg. II. p. 351. Hänsel Bem. III. S. 238.

11) Z. B. in Frankreich, Würtemberg, Baden.

12) S. daher richtig Paulsen holstein. Privatrecht S. 116.

13) Daß auch nicht die Analogie der Servitut für Verjährung der Reallasten anzuführen ist, wurde schon bemerkt.

14) Sehr viele Schriftsteller nahmen die Verjährung auch hier an. Anton Faber Cod. Lib. IV. Tit. 24. def. 5. Carpzov jurisprud. for.

nur in so ferne annehmen, als eine unvordenkliche Verjährung begründet werden soll [15]), oder das Landesgesetz oder entschiedene Landespraxis die Verjährung als Erwerbungsgrund der Reallasten aufstellt, oder diese Lasten nach Analogie der Servituten zu behandeln gebietet [16]), oder überhaupt nach dem Landesgesetze die Regel gilt [17]), daß alle dinglichen Rechte [18]) durch Verjährung in einer gewissen Zeit begründet werden können. Auf die Unterscheidung, ob die Reallast mit Proprietätsrechten verbunden ist oder nicht [19]), kömmt nichts an. Selbst wenn das Proprietätsrecht durch Verjährung erworben ist, folgt noch nicht [20]), daß auch gewisse Reallasten in einem bestimmten Umfang durch Verjährung [21]) erworben sind. Auch die Annahme der 30jährigen Verjährung, in so ferne durch sie die actio negatoria ausgeschlossen würde, rechtfertigt sich nicht [22]). Bei kirchlichen Zehenden [23]) tritt noch die Eigenthümlichkeit ein, daß die Verjährung von Zehenden durch Laien gegen die Kirche unzuläßig ist [24]); da jedoch das Lateranensische Concilium in Deutschland nie allgemeinen Eingang gefunden hat, so erklärt es sich, warum man

---

P. II. const. 2. def. 2. Schrassert de censu. pag. 88. s. auch französ. Coutumes, welche Servituten-Verjährung annehmen (weil man Census den Immobilien gleichstellte). Ferriere Corps et Comp. des Commentateurs vol. II. p. 330. Von den Neueren s. Maurenbrecher I. S. 701. Seidensticker p. 21. (jedoch mit Unterscheidungen). Hänsel Bemerk. III. S. 22. 239. Puchta S. 309. Michaelis in den Jahrbüchern von Schunk. XXII. Bd. S. 127. s. noch Dunker von den Reallasten S. 143.

15) Seidensticker p. 29. Maurenbrecher I. S. 701. Dunker S. 148.

16) Die Servitutenverjährung nimmt an Reyscher I. S. 454. Nach der Zeitschrift für d. Recht in Kurhessen, II. S. 162, wird vom Oberappellationsgericht in Cassel 30jähr. Verjährung angenommen.

17) Z. B. in Sachsen in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen. Haubold Lehrbuch Seite 547.

18) S. von den Frohnen: Kaestner de oper. rustic. earumque per praescript. acquisit. Lips. 1735. Seger de oblig. rustic. ad oper. per praescript. acquisit. Lips. 1769. Kind quaest. II. qu. 7. Haubold S. 547; allen diesen Schriftstellern schwebten aber Particularrechte vor, s. zwar noch Gabke BauernR. S. 380. Hagemann Landwirthsch. S. 435. Hänsel Bemerk. III. S. 239.

19) Darauf legen Werth: Eichhorn Privatr. §. 163. 164. Gründler Polemik I. S. 333, vergl mit Hänsel III. S. 24. und Dunker S. 141.

20) Puchta S. 309.

21) Aus d. l. 20. Cod. de agric., woraus auch Bouhier Cout. de Bourgogne II. p 330. die Verjährung der Reallasten ableitet, läßt sich nichts folgern. Unterholzner Lehre von der Verjährung. II. S. 297.

22) S. zwar Dunker S. 145. Für die Begründung des possessoriums wird freilich die lange dauernde Leistung wichtig, aber nicht für das Recht selbst.

23) Thibaut über Besitz und Verjährung S. 115. Eichhorn S. 422. s. noch Weichsel, die erwerbende Verjährung. Magdeburg, 1825. S. 68. Unterholzner von der Verjährung. II. S. 237. S. 301.

24) C. 6. X. de praescript.

40jährige Verjährung auch bei kirchlichen Zehenden zuläßt [25]). Ist von weltlichen Zehenden die Rede (wenn überhaupt landesgesetzlich die Verjährung dabei anerkannt ist), so genügt die ordentliche Verjährung [26]) gewiß auch da, wo der ursprünglich als kirchlicher begründete Zehend in der Folge in weltlichen sich verwandelt hat [27]). Da, wo auch Verjährung von Reallasten vorkömmt, kann die Verjährung gegen eine ganze Gemeinde nicht angenommen werden, wenn auch gegen noch so viele Gemeindeglieder als singuli die Verjährung begründet wurde [28]).

§. 197. [§. 177.] Verwandlung der Naturallasten in Geld.

Gülten, Zehenden und Frohnen sind in natura zu leisten, und können nicht einseitig in Geldabgaben verwandelt werden [1]). Nur ein Vertrag, durch welchen der Realberechtigte und die Pflichtigen über die künftige dauernde Verwandlung der Naturalabgabe in Geldabgabe in der Art übereingekommen sind, daß als Surrogat der ursprünglichen Naturalleistung die Geldleistung eintreten soll, giebt den Pflichtigen das Recht zur Leistung in Geld [2]). Die bloße noch so lange Leistung des Geldäquivalents für die Naturallast schließt den Berechtigten, wenn er nicht durch einen Vertrag gebunden ist, nicht aus, wieder die letzte zu fordern [3]), ausgenommen, wenn die Pflichtigen nachweisen, daß

---

25) Hagemann Landwirthsch. S. 499. Auf jeden Fall gilt die 40jährige Verjährung unter Protestanten. Boehmer jus eccl. l. c. §. 37. Daß man aber aus C. 6. X. de praescr. nicht die allgemeine Zuläßigkeit dieser Verjährung anwenden dürfe s. Dunker S. 143.

26) Boehmer l. c. Lib. III. Tit. 30. Wernher obs. tom. III. P. III. obs. 72. Scherer vom Zehendrecht §. 72. Hauer Gesetze IV. S. 175. Struben rechtl. Bedenken. I. Thl. nr. 102. Baier. Landrecht. II. Thl. c. 10. §. 7. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 1178. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 11. §. 861. s. aber Dunker von den Reallasten S. 143.

27) Unterholzner von der Verjährung. II. Seite 230. Vergl. mit Dunker Seite 166.

28) Wernher obs. Tom. I. P. IV. obs. 217. s. jedoch Zeitschrift für Recht in Kurhessen, 2tes H. S. 165.

1) Buri Abhandlung von den Bauerngütern S. 63. Kind quaest. Tom. II. qu. 17. Bülow und Hagemann Erört. III. nr. 34. Richard von den Bauerngütern S. 317. Hagemann Landwirthsch. Seite 463; dagegen aber Grolman de operar. debitar. mutat. Giess. 1734. P. II. c. IV. Struben de jur. villic. c. V. §. 20.

2) S. noch oben §. 179. nr. 5, §. 185. nr. 8, §. 186. nr. 2. Maurenbrecher I. S. 704. Dunker von den Reallasten S. 160.

3) Spangenberg zu Struben I. nr. 251 in not. Struckmann pract. Beiträge zur Osnabrück. Eigenth.O. Beitr. XX. S. 145. s. noch Buri von den Bauerngütern Seite 67. Bodmann von dem Besthaupt Seite 253. Runde §. 501.

sie nie zu Naturalleistungen verpflichtet waren. Geht man von der Ansicht aus, daß das Recht der Leistung in Natur eine res merae facultatis sey, so kann man die Verjährung als Begründungsart der Verwandlung ausschließen [4]; allein ist ununterbrochen und gleichförmig in der nämlichen Summe die Geldleistung 30 Jahre lang eingetreten und hat der Realberechtigte dagegen nie protestirt, ist auch nicht aus den Umständen darzuthun, daß der Herr nur vermöge Gefälligkeit sich mit der Geldleistung begnügte, so läßt man die Verjährung als Grund zu [5], um die Naturallast in Geldabgabe zu verwandeln. Nur als particularrechtliche Vorschrift kömmt die vor, daß die Herrschaft nicht mit einigen Unterthanen auf Geld und mit anderen auf den Naturaldienst verabreden darf [6]. Wenn durch die Erlassung der Pflicht für Einen den übrigen Frohnpflichtigen des nämlichen Frohnberechtigten keine größere Verbindlichkeit weder unmittelbar noch mittelbar auferlegt wird, so hängt die Unterhandlung des Frohnenherrn mit jedem einzelnen Pflichtigen von dem freien Willen der Herrschaft ab [7].

§. 198. [§. 178.] Erlöschung der Reallasten.

Eine besondere Erlöschungsart kann I. die Consolidation werden, wenn das berechtigte und das pflichtige Gut in einer Person eigenthümlich vereinigt wird [1], und zwar so, daß die Reallast nicht wieder auflebt, wenn auch das belastete Gut wieder verkauft wird [2]. II. Der Untergang des Grundstücks, worauf die Last haftet, ist Tilgungsgrund der Reallasten, wenn dies Grundstück gänzlich in seiner

---

4) Pufendorf obs. I. obs. 111, II. 137. Wernher obs. p. VI. obs. 409. Hänsel Bemerk. III. S. 210.

5) Haubold Lehrbuch S. 542. Preuß. Landrecht. II. Thl Tit. 7. §. 421—431. s. auch Wiese Handbuch des Kirchenrechts. II. S. 784. Stengel Beitr. zur Justizverfassung. IV. S. 133. Eichhorn S. 609. Unterholzner von der Verjährung. II. S. 240, und Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben. I. S. 390, s. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung 1829, nr. 5. 6. Maurenbrecher I. S. 705. Gründler Polem. I. S. 338, vgl. mit Posse Abhandl. II. S. 86; und Zeitschrift für das Recht in Kurhessen. II. S. 164.

6) Baierisches Landrecht. II. Thl. cap. 11. §. 8. Pufendorf obs. I. 121. Overbek Meditat. IX. Bd. nr. 452. Richard von den Bauerngütern Seite 325.

7) Stengel Beiträge XI. S. 302. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 344.

1) Eichhorn §. 167, s. jedoch Zweifel bei Hänsel Bemerk. III. S. 33. Wenn nach badischem Landr. §. 710. e. b. (Brauers Erläuterungen. I. Band. S. 549) die Reallast im Falle der Trennung der Güter wieder aufleben soll, so ist dies nur particularrechtlich.

2) Maurenbrecher I. S. 695 in not.; vergl. mit Dunker S. 149.

bisherigen Beschaffenheit aufhört [3]. III. Durch vertragsmäßige Ablösung hört ebenso die Last auf. IV. In Bezug auf die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung muß berücksichtigt werden, daß es hier auf Forderungen ankömmt, welche nicht auf einmal fällig, sondern in gewissen Zeiten immer wiederkehrend begründet werden [4]. Darnach muß man unterscheiden 1) die Erlöschung des Rechts, einzelne fällig gewordene Prästationen zu fordern, 2) die Erlöschung des Rechts auf Leistung der Reallast überhaupt. Für die erste gilt die Regel, daß das Recht auf die einzelne Leistung so weit untergeht, als das Recht der Klage (von der Zeit des Verfalls der Leistung an) verjährt ist [5]; dagegen läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten [6], daß die Verjährung überhaupt Tilgungsgrund des Rechts selbst sey. Ist seit unvordenklicher Zeit [7] die Reallast nicht ausgeübt, so entsteht dadurch die Tilgung derselben. Dagegen kann die während einer sonst zur Verjährung hinreichenden Zeit eingetretene Nichtausübung des Rechts [8] die Reallast nicht tilgen. Auch durch die Nichtanstellung der Klage während 30 Jahren (actio confessoria utilis) kann man nicht das Recht, Reallast überhaupt zu fordern, als verjährt ansehen [9]. Soll daher eine Erlöschung von Reallasten durch Verjährung angenommen werden, so muß durch Landesgesetz [10] oder Landespraxis dies begründet werden. Wo nun das Landesgesetz [11] oder das Landesherkommen die Analogie der Servituten bei den Reallasten zum Grunde legt, werden auch diese Lasten nach den Grundsätzen von der Verjährung der Servituten erlöschen. Wenn jedoch das Landesgesetz [12] oder die Praxis die erlöschende Verjährung zuläßt,

---

3) Hänsel von dem Auszuge S. 174. Reyscher I. S. 458. Nicht auszudehnen auf den Fall, wo es Zeitweise unbrauchbar gemacht ist, s. hannov. Verordn. vom 23. Juli 1833 §. 15.
4) L. 7. §. ult. D. de praescript. 30 annor. Unterholzner von der Verjähr. II. S. 319. Boehmer jus eccl. Prot. Lib. III. Tit. 30. §. 41. Scherer Zehendr. S. 70. Puchta Klagen S. 310.
5) Thibaut Besitz und Verjährung S. 157. s. jedoch Eichhorn §. 167.
6) Da kein Gesetz die Extinctivverjährung allgemein bei allen Rechten als Tilgungsgrund anerkennt. Phillips I. S. 630.
7) Maurenbrecher I. S. 703.
8) Es ist ja auch bei Servituten der non usus nicht allgemein als Tilgungsgrund erklärt. Glück IX. S. 377. X. S. 267. Warum überhaupt Analogie der Servituten hier nicht paßt, s. Spangenberg practische Erörterungen. I. Seite 328.
9) S. zwar Dunker S. 156.
10) Z. B. baier. Landrecht II. cap. 4. §. 8. Mainzisches Landrecht Tit. 29.
11) Z. B. badisches Landrecht §. 710. e. c. Von Würtemberg Reyscher I. Seite 457.
12) Ueber Verjährung der Zehendfreiheit s. Müller Zehendr. S. 7. Preuß.

ohne etwas Näheres zu bestimmen, muß man annehmen, daß eine usucapio libertatis durch 30jähriges Erhalten in der Freiheit gegen die Forderung nothwendig sey [13]). Da die Frohne nur auf Ansagen geleistet [14]) zu werden braucht, so gehört zur Erlöschung [15]) des Frohnenrechts durch Verjährung noch die Nachweisung, daß der Berechtigte die Verjährungszeit hindurch öfter in der Lage war, Frohne zu fordern [16]), und daß er sie doch nicht forderte.

§. 199. [§. 179.] Einfluß neuer Gesetze.

Die Einsicht, daß diese Lasten der Güter eben sowohl Beschränkungen der Freiheit als verderbliche Hindernisse besserer Cultur sind, und zum großen Theile durch Verhältnisse entstanden, welche lange verschwunden sind, hat das Streben neuerer Gesetzgebungen veranlaßt, diese Hindernisse möglichst zu entfernen. Während in den Ländern, wo das französische Recht eingeführt wurde, die Rücksicht auf die Feudalität der Lasten zu einer Aufhebung der Reallasten führte, bei welcher man von einer zu weit getriebenen Vermuthung der

---

Landrecht I. Thl. Tit. 10. §. 510, II. Thl. Tit. 11. §. 870. Hauer Ges. im Unterthansfach. IV. S. 214. Baier. Landrecht II. cap. 10. §. 22. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 1182. Badisches Landrecht §. 710. f. l. Brauer Erl. I. S. 550. Hohnhorst Jahrbücher II. Seite 95. 276. Bek und Lauteren Erbacher Landrecht S. 374; gute Erörterungen in den französischen Autoren, s. Bouhier Coutum. de Bourgogne vol. I. pag. 824. Rebuffus de decimis quaest. 13. nr. 55. Argentré ad Consuet. Briton. p. 1013. Ferriere Corps de Commentateurs vol. II. p. 514, und von Erlöschung der Zinspflicht Goris advers. tractat. III. Pars 2. cap. 9. Leiser jus Georg. Lib. I. cap. 18. nr. 79. Schrassert p. 34. Hagemann Landwirthsch. S. 483. Die französischen Coutumes erkennen, daß gutsherrlicher Census nie durch Verjährung, wohl aber die rentes foncieres erlöschen. Ferriere corps et compil. II. p. 379. 503.

13) Maurenbrecher I. S. 703. Gründler Polemik I. S. 339. Von Baden, Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts. III. S. 155; von Hessen, Bopp Materialien der Gesetzgebung in Hessen. IV. S. 169; von Hannover, Wallis jurist. Zeitung für Hannover. 1827. nr. 6. S. 94. 100. Spangenberg pract. Erört. I S. 335. s. noch Analogien L. 7. Cod. de praescr. 30 annor., und Dunker von den Reallasten S. 156. — Ueber l. 14. Cod. de fund. patrim. vergl. mit L. 9. §. 3. Cod. de episc. Unterholzner von der Verjährung. II. S. 320.

14) Seger diss. cit. Posse Abhandl. aus dem Staats- und Privatrecht. II. Heft. S. 56. Gottschalk disc. for. T. II. cap. 6. Haubold Lehrbuch S. 542. Baier. Landrecht II. cap. 11. §. 15.

15) Anerkannt ist es, daß durch bloßen Nichtgebrauch Frohne nicht erlöscht. Rave de praescript. §. 116. Gabken Dorf- und Bauernrecht §. 384, s. jedoch Hommel obs. 33. nr. 5. Böhmer Rechtsf. II. Pars I. Consult. 23. nr. 26. Hymen Beitr. zur jurist. Literatur. V. S. 391.

16) Berger Oecon. Jur. I. 2. 8. pag. 40. Schmidt öffentl. Rechtssprüche Seite 323.

Feudalität ausging und Privatrechte verletzte, strebte die deutsche Gesetzgebung [1]), indem sie das Privatrecht ehrte, theils eine allmählige Umgestaltung, theils Aufhebung der Lasten auf dem Wege der Ablösung zu bewirken. I. Man unterschied bei den Grundzinsen diejenigen, welche als feudal entstanden vermuthet werden durften [2]), und deren Aufhebung die Gesetzgebung so aussprach, daß die Entschädigung der Berechtigten von dem Staate übernommen wurde, von anderen privatrechtlich begründeten Abgaben. II. Bei den letzteren regulirte das Gesetz [3]) den Ablösungsmaaßstab, indem es die Ablösung den Pflichtigen überließ und die Berechtigten zwang, gegen den gesetzlichen Maaßstab die Ablösung zu gestatten. III. Bei den Zehenden [4]) wurde dieser Grundsatz ebenfalls angenommen, jedoch so, daß in manchen Staaten [5]) selbst der Staat einen Theil zur Ablösungssumme beitrug [6]). IV. Bei den Frohnen [7]) wurden entweder alle

1) Goldmann, die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums. Darmstadt, 1831; und Ergänzung und Fortsetzung. Darmstadt, 1841. Rotteck im Staatslexikon. I. Bd. S. 131. Vergl. mit Mohl Polizeiwissenschaft II. S. 125. Gut Rau Lehrbuch der polit. Oeconomie. 2te Ausg. 2r Bd. S. 69 bis 112.

2) Daher das badische Gesetz über die alten Abgaben vom 14. Mai 1825. Großherz. hess. Gesetze über Beden u. A. (Goldmann S. 55). Goldmann Ergänzung. S. 38. Würtemb. Gesetz vom 27. Oct. 1836; und darüber Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 492. v. Wächter Handb. I. S. 997—1001.

3) Baierisches Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. Würtembergisches vom 18. November 1817 §. 15. E. Preußisches Edict vom 25. Sept. 1820 §. 4—43. (Sommer von den Bauerngütern S. 197.) Hessische Verordn. in Eigenbrod Sammlung. III. S. 226, IV. S. 53. Weimar. Ges. vom 11. Mai 1821. Bad. Ges. vom 5. October 1820 u. 30. August 1821; vorzügl. baier. Edict vom 8. Februar 1825 im Regierungsbl. nr. 7. Churhess. Ges. vom 23. Juni 1832. Großherz. hessisch. Gesetz vom 29. Januar 1836. Königl. sächs. Gesetz vom 17. März 1832. Hannöv. Ablösungsordn. vom 23. Juli 1833. Braunschweig. Ablösungsordn. vom 20. December 1834. Coburg. Ablösungsordn. vom 6. August 1835. Großherz. hess. Gesetz vom 27. Juni 1836 über Ablösung der Grundrenten. Hess. Gesetz vom 9. August 1836; und vorzüglich Goldmann Ergänzung S. 31. 121.

4) Baierisches Edict vom 28. Juli 1808. Hessische Verordnung vom 15. Aug. 1816 in Eigenbrod Samml. III. S. 236. Goldmann die Gesetzgebung S. 63. und Ergänzung S. 41. Würtemberg. Edict vom 18. November 1817 §. 19. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 517. Preuß. Gesetz vom 25. Sept. 1820. §. 33. 34. 44. Preuß. vom 7. Juni 1821. Forstner nähere Beleuchtung des Zehend- und Triftzwangs. Tübingen, 1819. Klebe Grundsätze der Gemeinheitstheilungen S. 224—233. Rau Lehrbuch II. S. 100—112.

5) Z. B. badisches Gesetz vom 15. November 1833. Vogelmann die Zehendablösung im Großherzogth. Baden. Carlsruhe, 1838.

6) Hieher gehören auch Gesetze, wodurch die Staatscasse zu geringen Prozenten Capitalien den Pflichtigen zur Ablösung leiht. Z. B. großherzogl. hess. Gesetz vom 27. Juni 1836.

7) Weßfeld über die Abstellung der Herrendienste. Lemgo, 1773. Meyer Ab-

oder die leibeigenschaftlichen ohne Entschädigung aufgehoben [8]), oder die allgemeine Ablösbarkeit gegen gewisse ständige Abgaben [9]) ausgesprochen, oder die völlige Aufhebung mit Unterscheidung der persönlichen und dinglichen Frohnen [10]) so erkannt, daß der Staat einen Theil und die Pflichtigen den andern Theil der Entschädigungssumme übernahmen [11]). Am allgemeinsten wurde die Verwandlung ungemessener Frohne in eine gemessene geboten [12]), und die Bestellung neuer Frohnen untersagt [13]).

IV. Abtheilung.

Von den Beschränkungen, welche durch Regalität oder Oberaufsichtsrechte des Staats in Bezug auf Sachen begründet sind.

§. 200. [§. 257.] Historische Einleitung über die Ausbildung der Regalität.

Aus der geschichtlichen Entwickelung [1]) der Rechte, welche in den heutigen Staaten als Regalien häufig vorkommen, ergiebt sich, daß schon früh in Bezug auf gewisse Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung gehörten, eine gewisse Gemeinsamkeit hatten [2]), und nicht in dem Eigenthum von Privatpersonen waren, die Regenten Rechte ausübten, die in der Folge leicht die Veranlassung zur Aus-

---

handlung über Herrendienste und deren Aufhebung. Celle, 1803. Rau Lehrbuch II. S. 95; merkwürdig wegen Vergleichung auch französischer Decrete, s. Merlin repert. vol. III. pag. 239.

8) Z. B. westphäl. Decret vom 12. Dec. 1808. Hannöv. Ges. für Lingen vom 31. Mai 1823 §. 4.

9) Z. B. in den meisten der in not. 3. angeführten Ablösungsgesetze, und würtemberg. Gesetz vom 28. Oct. 1836. s. noch Altenburg. Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837.

10) Bei den persönlichen rechtfertigt sich die Annahme eines geringeren Ablösungsmaaßstabs und der größere Staatszuschuß. Rau l. c. S. 97.

11) Badisches Frohnengesetz vom 28. Dec. 1831, auch nach würtemb. Frohnengesetz werden solche Zuschüsse vom Staate gegeben. s. überh. über würtemb. Gesetzgebung in Bezug auf Frohnen, Reyscher würtemb. Privatr. I. Seite 465—480.

12) Baierisches Gesetz vom 31. August 1808 u. Verf.-Urk. IV. §. 7. Grandauer in Zurhein's Beitr. zur Gesetzgeb. 1. Bd. 2. Heft. nr. 10.

13) S. schon badisches Constitut.-Edict von 1818. §. 17.

1) S. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt, 1806. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 285. s. eine originelle aber historisch unrichtige Ableitung der frühesten Regalität in Möser Osnabr. Geschichte S. 52, vergl. mit Grimm Alterth. Seite 247.

2) Ausgedehnte Waldungen und Flüsse.

bildung von Regalien werden konnten. Darauf führte I. schon der Umstand, daß die fränkischen Könige [3]) in den ehemaligen römischen Provinzen die von den römischen Kaisern ausgeübten Rechte gleichfalls in Anspruch nahmen, und überhaupt bei den Eroberungen oder Niederlassungen der Germanen manche Gegenstände, die nicht sogleich in Privateigenthum übergingen, in Besitz genommen wurden. II. Die großen Domänen, auf welchen die Könige die Rechte [4]) ausübten, welche jeder Freie auf seinem Grundeigenthume auszuüben befugt war, veranlaßten später an manchen Orten die Regalität. III. Vorzüglich bildete sich immer mehr die Ansicht aus, daß gewisse Gegenstände eben wegen der Gemeinsamkeit ihrer Benutzung und wegen der Gefahr der Angriffe auf dieselbe in besonderen Schutz genommen und unter den Frieden gestellt werden müßten [5]); darauf führte der Bann [6]), nach welchem der König [7]), oder die Landesherren gewisse Gegenstände unter ihren besonderen Schutz nahmen, Verbote deswegen erließen [8]), Strafe [9]) den Uebertretern drohten und die Strafgelder einzogen [10]). IV. Die Kaiser übertrugen ihre Rechte der Oberaufsicht und des Banns [11]) an einzelne Adeliche, die aber bald die Gegenstände in Ansehung derer sie Schutzrechte hatten, selbst als ihnen ausschließlich zustehend zu betrachten versuchten. V. Die Ausbildung des Lehenswesens [12]) bewirkte, daß die Lehensherren immer mehr

---

3) Hüllmann Gesch. S. 70; s. über älteren Zustand der Regalien: Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 459. Eichhorn §. 58. 172. 199.

4) Z. B. Jagd, Fischerei. Stieglitz geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd. Leipzig, 1832. S. 231.

5) Z. B. Waldungen. s. überh. v. Moy Lehrbuch des baierischen Staatsr. I. Seite 144.

6) Spelman glossar. pag. 61. Grupen observ. rei agrar. diss. prael. p. XXVII. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. I. S. 28. Hüllmann deutsche Finanzgesch. S. 153. Bodmann rheingauische Alterth. S. 580. Meyer esprit I. p. 45. Grimm Alterth. S. 732. Möser patriot. Phantas. III. S. 351; von Woringen Beitr. zur Gesch. des deutschen Strafrechts S. 139. Stieglitz l. c. S. 232.

7) Das Wort bannum bedeutet oft so viel als imperium; Urk. von 1118 in Guerard Cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres pag. CXXXIII.

8) Guerard l. c.; auch in Italien hatte bannum diese Bedeutung. Bando hieß das Verbot oder Gebot unter Strafe oder auch die verwirkte Strafe. Cibrario opuscoli p. 261.

9) Das Königsbann betrug 60 Schilling. Sachsenspiegel II. 61. Wilda das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842. S. 469.

10) Bannum bezeichnete auch den gebannten Ort, den Niemand betreten durfte. s. noch Guerard p. CXXXIV.

11) Z. B. in Bezug auf Jagd.

12) Laferriere hist. du droit françois p. 208, und Winspeare storia degli abusi feudali. Napoli, 1811. I. p. 20.

Rechte, die sonst jeder Privatmann hatte, als Ausflüsse ihrer Lehensherrlichkeit [13]) behaupteten. VI. Die Dynasten versuchten die Rechte, die sie als große Gutseigenthümer wie andere Freie ausübten, als Herrscherrechte [14]) geltend zu machen. VII. Die mächtigeren Fürsten setzten sich in den Besitz, die Rechte des Kaisers gleichfalls in ihrem Lande als Rechte ihrer Herrschaft auszuüben. VIII. Die Ansicht, daß alle herrenlosen Sachen dem Landesherrn gehörten [15]), fand immer mehr Eingang, je mehr man oft durch Berufung auf mißverstandene römische Stellen [16]) von Seite der Juristen die Ansicht [17]) vertheidigte [18]). Je mehr die gemeine Freiheit unterging und neue Ständeverhältnisse sich bildeten [19]), desto mehr konnten nach dem ohnehin in sehr verschiedenem Sinne gebrauchten [20]) Ausdrucke: Regalien, alle Rechte der Landesherren, wodurch die Eigenthums-, Gebrauchs- und Occupationsrechte der Bürger beschränkt wurden, Regalien heißen. Auf die Ausbreitung der Regalitätstheorie hatte die Berufung auf das über die Rechte der Kaiser in Italien aufgenommene Weisthum [21]) viel beigetragen und die Stelle [22]) in der

---

13) Hier sind wichtig die Aufzählungen der droits du haut justicier in den französ. coutumes.

14) Daher fiscalia, gleichbedeutend mit regalia. Hontheim hist. Trevir. I. pag. 253. In Urk. Ottonis I. von 953 kommt schon nostra regalitas vor, s. aber du Fresne voce: regalia, und Struben Nebenstunden I. nr. 2. §. 6. In einer Urk. von 1195 in monumenta historiae patriae. August. Taurin. 1836. vol. I. p. 1025. wird ein Dynast vom Kaiser investirt, cum districto et regalibus et omni honore super suos homines. Von der Ausbildung dieser Herrenrechte Vollgraff im Beilagenhefte des civilistischen Archivs S. 115—122.

15) In Frankreich wurde der Ausdruck: epaves (anfangs verirrte Thiere bezeichnend) später auf alle herrenlose Sachen ausgedehnt. Guerard Cartulaire p. CLV. In Italien wurden als jura domini eminentis die Regalitätsgegenstände aufgeführt. Cibrario opuscoli p. 277.

16) Z. B. wegen alluvio.

17) Zu den irrigen Ansichten jener Zeit gehörte auch die Ansicht, daß die deutschen Kaiser das römische Reich fortsetzten. Pütter spec. jur. publ. med. aev. de instauratione imperii sub Carol. M. et Ottone. Gott. 1784. Pütter spec. jur. publ. medii aevi, pag. 192.

18) S. noch über Ursprung der Ansicht der Regalität von bona vacantia. Falk Handbuch des holsteinischen Privatrechts. III. S. 423. s. noch Jütisch Lowbuch III. 61.

19) Den Bauern gegenüber wurde z. B. von dem Obereigenthümer die Jagd sich vorbehalten.

20) Der Ausdruck bezeichnete alle Rechte des Kaisers, oder alle fiscalischen Nutzungen der Könige, oder die durch den Investiturstreit mit dem Papst bedeutend gewordenen Rechte der Kaiser in Bezug auf Bisthümer. In diesem letzten Sinne kömmt regale vorzüglich von Seite der Könige Frankreichs vor. Brussel usages des fiefs vol. I. p. 23, und Lauriere glossaire du droit français voc. regale.

21) Die Constitutio Friderici I. de regalibus. Muratori antiq. Ital. IV.

goldenen Bulle, welche den Besitzstand der Churfürsten in Bezug auf gewisse Regalien festsetzte, gab noch mehr Gelegenheit, die Regalitätstheorie zu erweitern. Conventionen [23]) und Weisthümer [24]) bestimmten in einzelnen Territorien die Rechte der Landesherren. Eine Gleichförmigkeit über den Umfang kam nicht vor [25]); je länger sich die gemeine Freiheit in einem Lande erhielt [26]), desto beschränkter war der Kreis der Regalien [27]), unter welchen man allmählig auch die aus der Landeshoheit fließenden Aufsichtsrechte begriff.

§. 201. [§. 258.] Fortbildung der Regalität und vorzüglich Einfluß der Theorie von dem dominium eminens.

Die Verbreitung der Regalität konnte seit dem XVI. Jahrhunderte [1]) noch leichter geschehen, da unter dem Schutze des Herkommens die Regenten die Rechte, welche sie im gewissen Maaße und an einigen Orten hergebracht hatten, bald als allgemein und als

---

p. 307. Radevicus de gestis Frideric. Lib. II. c. 4. II. Feud. 56. Bertram in Zepernik's Samml. des Lehenr. I. Thl. nr. 9. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. V. S. 474. Webers Handbuch des Lehenrechts. II. S. 184—188. Biener de natura et indole dominii in territor. German. p. 91. s. noch Eichhorn Privatrecht S. 647. Winspeare degli abusi feudali in not. p. 10. Ueber das Weisthum auf Ronkal. Felde: Forti delle Istituzioni civili I. p. 284—89.

22) Goldene Bulle c. 9. Pfeffinger Vitriar. illustratus Tom. III. pag. 1099. 1363. Ludwig Erläut. der goldenen Bulle. I. S. 806. Olenschlager Erläut. S. 188. Manche Nachrichten über Regalität im Mittelalter in Anton Gesch. II. S. 80. 235. III. S. 429.

23) Merkwürd. Beispiel von 1260 in Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland p. 543.

24) Z. B. Weisthum von 1302; über die landgräflichen Rechte im Buchsgau in J. v. Arx Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau. (St. Gallen, 1819) S. 93, wo die Schöppen dem Landgrafen zusprechen: Recht über Flußbett, Jagd, Bergwerk, Schätz- und Mulaf, d. h. unangebaute Grundstücke; s. andere solche Weisthümer in Reinhard de jure forestal. german. p. 204. Weisthum in Senkenberg corp. jur. germ. I. P. II. pag. 63; in Kopp Nachrichten von den geistlichen und weltlichen Gerichten in Hessen. I. Thl. in Beil. S. 136. Weisthum von 1454 in Schneiders Erbachische Historie S. 303. Grimm Alterth. S. 248. Rechtung im Usterbach (über Fischerei) in Grimm Weisthümer I. S. 23. Oeffnung von Burgau in Grimm I. S. 201 (über Jagd). Weisthum von Sachsenheim von 1449 in Grimm I. S. 453.

25) Mit Unrecht glaubt Seidensticker de fundam. et limit. juris sup. potestatis circa adespota §. 58, daß in den ursprünglich wendischen Gegenden die Regalität früher und strenger sich ausbildete. s. dagegen v. Kamptz Beitr. zum Meklenburg. Civilrecht. II. S. 96.

26) Am merkwürdigsten von Friesland bis ins XV. Jahrh. Halsema in den Groninger Verhandelingen II. pag. 275.

27) Gute Bemerkungen in Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. I. Thl. S. 129. 172.

1) Ein Verzeichniß der Regalien in Tenglers Laienspiegel S. 20 b.

Hoheitsrechte hergebracht behaupteten. Seit dem XVI. Jahrhunderte [2]) hatte sich auch die Ansicht vom Oberaufsichtsrechte des Regenten immer mehr ausgebildet; durch die Sorge für Landeswohlfahrt [3]) und für den Bauernstand, der unter besondere Obervormundschaft gestellt wurde, suchte man polizeiliche Anstalten [4]) zu rechtfertigen, die man bald um so mehr als Ausflüsse der Regalität betrachtete, je mehr man die wohlbegründeten Schutzrechte der Regenten mit der Regalität verwechselte [5]). Auf den Landtagen wurzelte die Ansicht von der Regalität noch tiefer, da die Regenten dem Adel, der hätte widersprechen können, manche Vorrechte, als Rechte der Rittergüter, anerkannten, und dagegen die Landstände dem Regenten seine behaupteten Rechte zugestanden. Von Rechten der Gemeinfreien war ohnehin immer weniger die Rede. Allmählig kamen dazu noch die schon früh verbreiteten grundlosen Vorstellungen von dem angeblichen Rechte des Regenten auf alle herrenlose Sachen [6]), wohin man auch Wild, Fische u. a. rechnete, und von dem Staatsobereigenthum. Bei diesem Obereigenthum (dominium eminens), das früh als gleichbedeutend mit dem Inbegriff der Bann- und Regalitätsrechte aufgefaßt wurde, muß eine zweifache Bedeutung unterschieden werden; 1) diejenige [7]), nach welchem der Staat als Eigen-

2) Ein merkwürd. Verzeichniß der großen Zahl von Hoheitsabgaben, die in einzelnen Herrschaften vorkamen s. in Vollgraff die deutschen Standesherren S. 275, und in Beilagen nr. VII. u. VIII.

3) Wichtig bei dem Forstregal. Perneder in des Lehenrechts kurzer Verteutschung (Ingolstadt, 1544), Fol. 4. zählt zu den Regalien alle fischreiche Wasserströme, Bergwerk, Fischzoll, Salzart.

4) Z. B. die Einschränkung der Waldeigenthümer. Eichhorn §. 548.

5) Dies geschieht oft noch in neuer Zeit; z. B. von Haller Restauration der Staatswissensch. II. S. 273—291.

6) S. §. 200. not. 12. Biener de natura dominii p. 84—89. Seidensticker comm. de fundamento jur. supr. potest. circa adespota. Goett. 1789. Bülow und Hagemann practische Erört. II. Bd. nr. 27. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. II. S. 208; vorzüglich gegen dies Recht Posse über das Staatseigenthum in deutschen Reichslanden Seite 67. Maurenbrecher Grundsätze des Staatsrechts S. 364. not. f.

7) Vorzüglich behauptet von Fischer in der Schrift: Erbschaftl. Versendungsrecht ohne Besitzergreifung S. 13, und in seinem Kameral- und Polizeirecht. II. Thl. S. 388. s. verschiedene Vorstellungen in Hert de superioritate territor. in opusc. vol. I. Tom. II. pag. 127. Rave Beiträge über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena, 1766. Pütter Beitr. I. Thl. nr. 6. und 9. Biener de natura et indole dominii in territor. germ. ejusque effectibus. Hal. 1780; auch Biener Comm. de orig. jur. P. II. vol. 2. pag. 211. Zentner de differentiis jurium imperii ac domin. eorumque effectibus in reg. territ.

thümer des Bodens des ganzen Staatsgebiets und die Unterthanen nur als Eigenthümer der Oberfläche, oder (nach einer andern Ansicht) selbst nur als Nießbräucher desselben betrachtet werden [8]); 2) diejenige, nach welcher dem Staate die Befugniß zusteht, in Fällen des dringenden Staatsbedürfnisses das Eigenthum der Bürger gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. In dem ersten Sinne giebt es kein solches Eigenthum [9]), die Geschichte beweist den Irrthum der Voraussetzung, daß alles Land dem Regenten bei der ersten Occupation zugehört habe [10]), da vielmehr überall schon Privateigenthum an Grund und Boden so alt wie der Staat ist, und da geschichtlich nachgewiesen ist, wie erst später die Regenten in den Besitz der Regalitätsrechte kamen; dagegen ist es richtig, daß immer neben dem Privateigenthum ein großer Theil des Landes als Gemeingut [11]) und gleichsam als Eigenthum des ganzen Volkes betrachtet wurde, worauf später in manchen Staaten die Rechte des Volkes auf die Regenten übergingen, was die Regalität erweiterte. In dem zweiten obigen Sinne: als Nothrecht des Staats, das jedoch wieder an gewisse Gränzen gebunden ist, kann das dominium eminens nicht geläugnet werden [12]).

§. 202. [§. 259.] Hoheitsrechte. Regalien.

Nach den älteren Vorstellungen wurden die aus dem Wesen der Staatsgewalt abgeleiteten Ausflüsse unter dem gemeinschaftlichen Ausdrucke Regalien [1]), wie die in keinem inneren Zusammenhange mit der Staatsgewalt stehenden nutzbringenden Rechte des Staats,

---

Heidelberg, 1793. Runde §. 101. 6. Schmid Lehrbuch des Staatsrechts. I. S. 28.

8) Fischer erbschaftliches Versendungsrecht S. 17. 31. 59. führt als Gründe selbst die Investitur, dann die Beschränkung der Testamentsfreiheit an.

9) Gegen dies Staatsobereigenthum s. Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostok, 1794. s. noch Klüber öffentl. Recht §. 337. Gründler Polemik I. S. 338.

10) Gut Falk Handb. des holstein. Privatr. III. Thl. S. 463.

11) Z. B. in Urk. bei Westphalen Monum. II. pag. 386. wird von einer Strecke gesagt: Commune totius terrae.

12) S. Klüber öffentl. Recht §. 551. Maurenbrecher Staatsrecht §. 60. 181.; sein Privatrecht §. 221. Zöpfl Grundsätze des Staatsrecht §. 144. Die Lehre selbst gehört in das Staatsrecht.

1) Sixtinus de regalibus. Mühlh. 1602. Bock de regal. Tubing. 1608. Jargow Einleit. zur Lehre von den Regalien. Rostok, 1726. (noch in Pütters Liter. des Staatsrechts. III. Thl. S. 294.). Klübers Literatur §. 1079.

begriffen; die Juristen stellten dann eine Abtheilung [2]) in wesentliche (unverleihbare), höhere, und in zufällige (verleihbare), auch niedere Regalien auf. Richtiger unterscheidet man seit der Ausbildung besserer Begriffe die Hoheitsrechte [3]), d. h. die aus der Staatsgewalt fliessenden, zur Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Befugnisse der Regierung von den eigentlichen Regalien (oft auch nutzbaren Regalien) im engeren Sinne, d. h. den von der Staatsgewalt erworbenen, jedoch zum Wesen derselben nicht gehörigen Befugnissen. In Ansehung der nämlichen Gegenstände, an welchen Regalität vorkommt, kann man unterscheiden: 1) die Rechte der eigentlichen Regalität, in so ferne die Staatsgewalt das Recht der Bürger, an gewissen Gegenständen Eigenthums- oder andere ausschließende Gebrauchsrechte zu erwerben, von der Verleihung der Regierung abhängig zu machen, befugt ist [4]); 2) das Recht der Regierung, den Gebrauch gewisser Gegenstände einer bestimmten Oberaufsicht [5]) der Regierung zu unterwerfen [6]). Ueber den Umfang der Regalien [7]) geben Provinzialverfassungen [8]), Landtagsrecesse und Conventionen [9])

---

2) Heuser de distinct. regalium in essentialia et accidentalia. Goetting. 1755. Klüber öffentl. Recht §. 98—102.

3) Gönner Staatsrecht §. 273. Jung Lehrbuch der Finanzwissensch. §. 136. Himmelstoß Vers. einer Entwickelung des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse der Regalien und Souveränitätsrechte. Rinteln, 1808. Maurenbrecher Staatsrecht S. 383. Zöpfl Staatsrecht §. 60 ꝛc.

4) Z. B. da, wo Jagdregal besteht.

5) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXIII. S. 129.

6) Merkwürdig ist die Gesetzessprache der französischen Gesetzgebung in Bezug auf gewisse Gegenstände. Man spricht dabei von domaines und unterscheidet domaine nationale (auch eminent), was alle Sachen umfaßt, die nicht im Privateigenthum sind, verschieden von domaine public, d. h. den Gegenständen, welche, ohne Jemanden zu gehören, dem öffentlichen Dienste der Gesellschaft gewidmet sind. Die Sprache in den französischen Gesetzen ist oft unglücklich gewählt, und durch Redactionsfehler sind z. B. im art. 535. des Code Civil bona vacantia und Erbschaften, wo kein Erbe da ist, zur domaine public gerechnet; s. dagegen richtigen Sinn in 714. 538. 540.; gut darüber Laferriere cours de droit public et administratif. Paris, 1841. p. 127—174.

7) S. auch preuß. Landr. II. Thl. Tit. 14. §. 24. Im badischen Lehensedicte (5tes Constitutionsedict) §. 5. niedere Herrlichkeiten genannt, s. jedoch merkwürd. Unterscheidung der regalia majora et minora im 4ten Constitutionsedict §. 16. 17. s. überh. Mirus die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten. Augsburg, 1840.

8) Preuß. Landrecht l. c. §. 34. Hier sind die Provinzialrechte des preuß. Staats wichtig. Eine ausführliche Aufzählung, welche Regalien seyen, im badischen 7ten Organisationsedict §. VII. Auch die Verwaltungsorganis. geben darüber Aufschluß, z. B. in Nassau, (Verordn. Samml. I. S. 11—13.) Aufzählung aller Regalien von Hessendarmstadt, siehe Eigenbrod Samml. II. S. 260 bis 307; von Meklenburg, Hagemeister meklenburg. Staatsrecht S. 225. In Würtemberg (Mohl Staatsrecht II.

Aufschluß. Aus den bisher begründeten Rechten des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Benutzung gewisser Gegenstände [10]), daher auch aus der Unterwerfung der Berechtigten unter gewisse Aemter [11]), oder aus bisher ausgeübten landespolizeilichen Beschränkungen [12]), folgt eben so wenig ein Beweis der Regalität eines Gegenstandes, als daraus, daß gewisse Berechtigte Abgaben an den Staat bezahlen müssen [13]), oder aus Anordnungen der Landesherren, wo sie als Grund- oder Gutsherren gewisse Rechte einseitig mit Widerspruch der Pflichtigen behaupteten.

§. 203. [§. 260.] Erwerbung von Rechten der Privatpersonen an Regalien.

Die Geschichte der Entwickelung der Regalität lehrt, daß die Regalien im engern Sinne nur allmählig und verschieden durch ein Zusammenwirken vielfacher Verhältnisse, die nicht überall gleiche Kraft hatten, in verschiedenen Ländern aus dem Kampfe mit der Freiheit des Privatrechts hervorgingen. Darnach spricht für solche Regalien keine Vermuthung, und der Fiscus, wenn er die Regalität eines gewissen Gegenstandes behauptet, muß auch den Beweis der Behauptung führen, wenn nicht von einem wahren Hoheitsrechte [1]), oder von einer vermöge der Oberaufsichtsrechte oder der landesherrlichen Polizeirechte [2]) ausgeübten Befugniß die Rede ist, oder das Landesgesetz oder eine unbestrittene Convention [3]) das Regal anerkennt. Von jeher wurde auch in den Staaten, in welchen die Regalität sich ausbildete, anerkannt, daß dieselbe veräußerlich [4]) (verleihbar) wäre, und in so ferne können auch den Privatpersonen als wahre Privatrechte [5]) erscheinende Befugnisse in Bezug auf die dazu

---

S. 825.) wird der Ausdruck Regalien in einem engern als dem gewöhnlichen Sinne gebraucht.

9) Wichtig sind hiezu die neueren Conventionen mit den Standesherren.

10) Z. B. in Bezug auf Wasserrecht.

11) Z. B. Forstämter.

12) Z. B. bei dem Mühlengewerbe.

13) Z. B. für das Recht, auf Domanialgründen Marmor zu brechen.

1) Z. B. bei Gerichtsbarkeit.

2) Z. B. bei dem Jagdrechte.

3) Z. B. mit den Landständen in alten Landesvergleichen.

4) Die Erwerbstitel sind verschieden; Belehnung war ein früh vorkommender. Pätz Lehrbuch des Lehenrechts §. 38. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. IX. S. 1646, und badisches Landesedict §. 5. Anerkannt ist die Verleihbarkeit auch im preuß. Landr. II. Thl. Tit. 14. §. 26.

5) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXIII. S. 131.

gehörigen Gegenstände zustehen [6]). Diese Rechte können entweder dadurch begründet seyn, 1) daß bei der Ausbildung der Regalität in dem Lande diese nur in einem gewissen Umfange dem Staate zuerkannt wurde [7]), und die Privatpersonen [8]) ihre früher schon begründeten Privatrechte im Uebrigen beibehielten [9]), oder 2) nachdem bereits die Regalität begründet war, Privatpersonen Rechte an den zur Regalität gehörigen Gegenständen durch Verleihung des Staats oder durch Verjährung erwarben. 1) Der Privatmann, welcher ein Recht an Gegenständen der Regalität erwarb, hat daran ein wahres Privatrecht, das daher auch bei den ordentlichen Gerichten des Staats [10]) gegen Jeden, welcher dasselbe nicht anerkennen will (sei es der Staat oder ein Privatmann), klagbar verfolgt werden kann [11]). 2) Da man gewohnt war, die Regalität als Beschränkung der Freiheit des Eigenthums zu betrachten, so entstand in der Praxis die Anwendung der Servitutsklagen [12]) zum Schutze gegen unberechtigte Eingriffe [13]). Das den Privatpersonen an solchen Gegenständen zustehende Recht ist ein eigenthümliches, das unter kein römisches Verhältniß gestellt werden kann. Auch die Analogie einer Servitut paßt darauf nur uneigentlich; allein es kann dieser Gesichtspunkt da passend seyn, wo der Eigenthümer eines Grundstücks die Ausübung des Rechts von Seite des mit dem Regale Beliehenen als eine Last dulden muß [14]). Mit Unrecht nimmt man aber oft da eine Servitut an, wo das Recht nur als Ausfluß des Miteigenthums vorliegt [15]). Es bedarf bei der rechtlichen Beurtheilung dieser Ver-

---

6) Ueber die Stellung dieser Rechte ist viel Streit. Der Verfasser suchte einst das Recht als absolutes Forderungsrecht darzustellen. Mein Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts S. 40. s. noch Maurenbrecher Privatr. I. S. 583.

7) Z. B. häufig bei der Jagd.

8) Z. B. der Adel.

9) Z. B. bei dem Bergrechte.

10) Mein Aufsatz im Archiv S. 132. und die Schrift: Trennung der Justiz von der Administration S. 252.

11) Jargow von den Regalien. Lib. II. Cap. 11. §. 10. Werlhof de alienatione et concess. jurium quae vocari solent regal. Helmst. 1693. s. auch Klüber öffentl. Recht §. 276.

12) Dies thut Gail obs. II. obs. 66. Zasius de action. pag. 28. Fritsch Corp. jur. forestal. I. p. 84, II. p. 188; daher nahm man actio confessoria an. s. Boehmer de action. sect. II. cap. 2. §. 48. Schmidt von den gerichtlichen Klagen §. 471. Maurenbrecher I. S. 586.

13) Wichtig wegen der actio negatoria utilis. Puchta von den gerichtlichen Klagen S. 269.

14) Z. B. bei der Jagd. s. noch Mein Aufsatz im Archiv S. 140.

15) Wichtig z. B. bei der Koppeljagd wegen der Verjährung, s. v. Kamptz Jahrb. der Gesetzgebung in Preußen, Heft 113. S. 88.

hältnisse einer genauen Prüfung, wie in dem einzelnen Falle das Recht erworben wurde. Auch hier hat man oft mit Unrecht die Natur eines Privilegiums und daher auch das Recht der Regierung der Einziehung desselben da angewendet [16]), während oft ein Recht des Privatmanns vorliegt, indem er gegen die Versuche der Regierung, die Regalität im Lande auszudehnen, sich sträubte. Die den Privatpersonen an den Regalitätsgegenständen zustehenden Rechte, wenn sie auch privatrechtliche Natur haben, sind aber solche, bei welchen das höhere öffentliche Interesse das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Ausübung der Rechte rechtfertiget und in so ferne die Staatsregierung dieselbe den administrativen (begreiflich nach den Fortschritten und Ortsverhältnissen auch wechselnden) Anordnungen und Beschränkungen unterwerfen kann, über deren Zweckmäßigkeit nicht die Civilgerichte zu entscheiden befugt sind [17]). 3) Der Satz [18]), daß da, wo Abstufungen bei Rechten an Regalien vorkommen, im Zweifel nur die niedere Gattung als verliehen angenommen werden darf, ist nur gegründet, wo das in Streit begriffene Recht nur durch die Verleihung des Regenten erworben wurde, und wenn erweislich zu der Zeit, als der Privatmann sein Recht durch Verleihung erhielt, bereits im Lande die bezeichneten Abstufungen vorkamen, und aus der Fassung der Verleihung sich nicht ergiebt, daß das Recht unbeschränkt verliehen war [19]). 4) Die Verjährung, und zwar die unvordenkliche [20]), begründet gegen den Fiscus bei nutzbaren Regalien Rechte der Privatpersonen [21]). Soll aber das Recht gegen einen Privatmann erworben werden, so kann auch die gewöhnliche Verjäh-

---

16) Dies kann allerdings im einzelnen Falle begründet seyn, und in so ferne ist Maurenbrecher Privatrecht I. S. 58 b. beizustimmen; aber nur wo erweislich ein Privilegium vorliegt.

17) Mein Aufsatz im Archiv l. c. S. 142. Pfizer über die Gränzen der Verwaltungsjustiz S. 264. Funke über Verwaltung S. 55. 69.

18) Eichhorn §. 266.

19) Z. B. wichtig bei der Jagd.

20) C. 26. X. de Verb. Sign. Leyser medit. spec. 458. Cocceji de praescript. immem. Cap. IV. Thomasius de praescript. regal. ad jur. subdit. non pertin. Hal. 1696. Kreitmaier Anmerkungen zum baierischen Landrecht. II. S. 1097—1101. Häberlin Repertor. des Staatsrechts. IV. S. 419. Archiv für civil. Praxis. VII. S. 259. Thibaut über Besitz und Verjährung S. 182. Pfeiffer pract. Ausf. II. S. 103. Schelling von der unvordenkl. Verjährung S. 109. Neues Archiv für preußisches Recht. I. Bd. 1. Heft. S. 359. Gründler Polemik II. S. 350. Wichtig Bornemann Darstellung II. S. 212.

21) Eben bei den Regalien zeigen die Weisthümer (Buchka von dem unvordenkl. Besitz S. 4 zc.), daß man von der Unvordenklichkeit des Zustandes das Recht abhängig machte.

rung bei Streitigkeiten der Privatpersonen unter sich entscheiden [22]). 5) Die Meinung, daß ein Privatmann das Recht zur Anstellung possessorischer Rechtsmittel, insbesondere des possessorii summarissimi, wegen Regalien nicht habe, beruht auf einer irrigen Präsumtion für den Fiscus [23]), und auf einer Verwechslung der an nutzbaren Regalien den Privatpersonen zustehenden Rechte mit anderen Verhältnissen. Zum Schutze der Ersten findet jedes possessorische Rechtsmittel Statt [24]), während bei wahren Hoheitsrechten des Staats, oder um die nothwendigen administrativen Anordnungen des Staats abzuwenden, kein Rechtsmittel zuläßig seyn kann [25]). 6) Nur soweit, als ein an Regalitätsgegenständen einem Privatmanne zustehendes Recht von der Regierung so verliehen ist, daß man erkennt, daß die Regierung sich nicht der Mitausübung begeben wollte, oder als durch Verjährung diese Ausübung begründet wird, kann eine der Regierung zustehende Mitausübung angenommen werden.

§. 204. [§. 261.] Rechtsverhältnisse in Bezug auf Forsten. Historische Einleitung.

Die Geschichte lehrt den Irrthum der Ansicht, daß alle Waldungen Gegenstände des landesherrlichen Forstregals waren, indem vielmehr viele Waldungen ursprünglich die Zubehörungen der Landgüter waren, oder zum Eigenthume der Gemeinden oder großer Associationen gehörten [1]). Schon früh findet man aber auch Waldungen,

22) Unterholzner von der Verjährung. II. S. 419—422.

23) Petermann de valore possessor. summariss. contra princip. Lips. 1731. Goekel possess. summ. an et quatenus advers. principem. Erlang. 1798. Danz summar. Proz. S. 74. Schorch neue Samml. auserlesener Gutachten S. 25. Klüber §. 276. Archiv für civilist. Praxis. VII. S. 260 in not. Pfeiffer pract. Erört. III. S. 348.

24) Heerwart in Linde's Zeitschrift. XII. S. 295—297. s. jedoch Funke über Verwaltung S. 69.

25) Mein Aufsatz im Archiv. 23. Bd. S. 163; und Davill traité du cours d'eau I. p. 416. s. noch l. 1. §. 2. 5. D. uti possid.

1) Leg. Ripuar. Tit. 42. Baiuwar. Tit. 21. §. 11. Burgund. Tit. 13; über Geschichte des Forstrechts, s. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 24, in der Finanzgeschichte S. 44. Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 142. 462. Kopp gründlicher Bericht von dem uralten Reichskönigsforst zu Dreieichen. Offenbach, 1736. Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannforsten, insbesondere des Wildbanns zu Dreieichen. Büdingen, 1742. Stißer Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, vermehrt von Franken. Leipzig, 1754. Grimm Alterth. S. 247 u. 501. Stieglitz geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd. Leipzig, 1832. Widemann gesch. Einl. in d. Forstwissenschaft. Tüb. 1837 in Schmidlin Handb. der würtemberg. Forstgesetzgebung. Stuttg. 1822.

die nicht im Privateigenthume waren, vielmehr entweder als Gemeingut der Nation erschienen, oder als Zubehörungen der großen Domänen der fränkischen Könige besessen wurden [2]), von denen sie aber wie die Waldungen anderer Privateigenthümer behandelt wurden. In Ansehung der Forste, die in keinem Privateigenthume waren, kam aber schon früh eine Art von Oberaufsicht [3]) von Seite der Könige vor [4]). Die dazu angestellten Beamten (forestarii) wachten über die Verletzungen des Waldes und über die allmählig vorkommenden Ausrodungen. Man erklärte in dieser Beziehung Waldungen als unter Bann (Verbot, arrestum) stehend, und behandelte sie daher als geschlossen (foresta). Die Regenten gaben bald das Schutzrecht über große Waldungen adelichen Familien zu Lehen [5]), und die Lehens- und Grundherren fingen an auch Waldungen, die bisher im Eigenthum oder Benutzungsrechte von Privatpersonen waren, sich unter verschiedenen Titeln anzueignen. Vorzüglich bedeutend wurde hier die Erklärung eines Waldes als Bannforst [6]). Es gab nämlich große Districte, in welchen vorzüglich Waldungen, jedoch auch andere von Waldungen umschlossene Ländereien sich befanden [7]). Die Könige erklärten [8]) allmählig diese Districte in Bezug auf die Jagd als geschlossen [9]), sprachen dadurch aus, daß niemand als sie die Jagd darin ausüben sollte; sie übten zugleich Gerichtsbarkeit und Pfändungsrechte, und die Oberaufsicht über die Benutzung der Waldungen aus, und bestraften die Störungen [10]). Die Geschichte der einzelnen

---

Gute Nachrichten über Ausbildung des Forstregals in Frankreich in Préface zu vol. XV. des recueil des ordonnanc. des rois de France p. 35—40. s. auch noch Bouhier Cout. de Bourgogne vol. II. p. 377; auch Coquille Coutumes de Nivernois p. 174.

2) Leg. Ripuar. Tit. 76. in legib. longob. Rotharis VI. 98. kommt silva defensata vor. Stieglitz S. 40.

3) Vom Schutze der Waldungen überhaupt durch Gesetze, Edict. Clotar. I. a. 615. cap. 21. Stieglitz diss. de jure venat. p. 8.

4) Capitul. Carol. M. a. 802. Cap. 39. Capit. de villis Cap. 36. Cap. II. a. 813. Cap. 18. Nachr. vom Zustand von Juvavien. S. 15. du Fresne sub voce: forestum. Ein Verzeichniß der fränkischen Bannforste s. auch in Kremer rhein. Franzien S. 214.

5) Urk. v. 1202 in du Cange sub voce: forestaria Custodia.

6) Es scheint, daß dies nicht ohne Nachahmung von Seiten der Grafen blieb, Capit. Ludovici Pii 819. Cap. IV. 7, V. 819. 822.

7) Urk. v. 1000 in Lünig spicil. eccles. P. II. C. 4. s. voce: Würzburg. pag. 934. Würdtwein, Subsid. dipl. III. p. 373. Meyer Geschichte der Bergwerksverfass. S. 4--12. Anton Geschichte der Landwirthsch. II. Seite 321.

8) Z. B. im Spessart, Odenwald.

9) Phillips Privatr. I. S. 563. Stieglitz S. 47. 80.

10) Cum collaudatione istius regionis potentum in der Schenkungsurkunde

Gegenden zeigt [11]), wie im Mittelalter ein großer Theil von Waldungen in den Händen der Grundherren war, und den Eingesessenen einer Gegend nur Nutzungsrechte zustanden [12]), was noch mehr daraus sich erklärte, daß auch die Vogteiherren sich Vorrechte wegen der Jagd anmaßten, und bei den Gutsverleihungen die echten Eigenthümer das Waldrecht sich vorbehielten, und den Bauern nur Nutzungsrechte einräumten. Ueberall aber dauerte noch das Eigenthum der Privatpersonen und Gemeinden an vielen Waldungen fort, und die alten Markenverhältnisse [13]) sprechen klar gegen das Forstregal. Mehrere Dynasten gelangten allmählig in den Besitz von kaiserlichen Bannforsten [14]); andere Dynasten machten Versuche, wie die Kaiser, die in ihrer Herrschaft gelegenen großen Waldungen in Forste [foresta] [15]) zu verwandeln, und ließen sich selbst Privilegien ertheilen [16]), oder schloßen Conventionen mit den Eingesessenen [17]), durch welche Forstrechte anerkannt wurden. Die immer mehr eingesehene Nothwendigkeit, der Holzverwüstung vorzubeugen, brachte schon früh dahin, den Wald unter Frieden, vorzüglich auch oft gegen Schaden durch das weidende Vieh, setzen zu lassen [18]), und Schutz der Regenten oder der Adelichen dafür zu verlangen. Gegen die Annahme eines Forstregals im Mittelalter sprechen selbst die Rechtsbücher [19]), in welchen das Waldeigenthum der Privatpersonen an-

---

Carl des Großen an Osnabrück, in Möser Osnabr. Geschichte S. 358. Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 80. s. ähnliche Urk. in Chapeauville hist. Leodiens. Lib. II. c. 59. Schaten Annal. Paderborn. I. p. 555. Schoepflin hist. Zaring. Bad. V. nr. 14.

11) Merkw. über die Schweiz: Zeitschrift für vaterländ. R. Bern, 1840. III. Bd. S. 8.

12) v. Wächter Handb. des würtemb. Privatr. I. S. 118. Ueber die Stelle im Jütisch. Lowbuch I. 53, und die Ausdehnung der landesherrl. Waldrechte in Holstein, Falk Handb. III. S. 466.

13) Stieglitz S. 125.

14) Stieglitz S. 97—103.

15) Wohl so viel als arrestum; auch wenn Fischereirecht verliehen wurde, hieß es forestum. Urk. in Merlin repert. V. p. 269.

16) Viele Beispiele in Hüllmann Finanzgeschichte S. 48. In Urk. von 1000 giebt der Kaiser wegen eines Waldes jura forestorum imperialium, in Lang regesta I. p. 49; von dem merkwürdigen Comitatus nemoris in acta Acad. Theod. palat. Vol. III. p. 284.

17) Z. B. in Urk. von 1260 in Bondam Charterboek pag. 542. sagen die Schöppen: quod potest dominus de Valkenbork inbannire seu ad pacem ponere silvam super omnes forestarios ne aliquis secet eam.

18) In einer Markenordnung von Dieren von 1403 heißt es: Zoe leggen sy den Bosch in Vreden vor alle eerkawige Beesten peerden koeen.

19) S. Sachsenspiegel II. 61, und dazu Stißer Jagdhistorie S. 103. Stieglitz S. 119. Hier zeigt sich freilich große Verschiedenheit zwischen Sachsen- und

erkannt ist, und Bannforste als Ausnahmen erscheinen. Häufig wendeten sich auch Corporationen in den Zeiten des Faustrechts an Adeliche, um von ihnen Schutz gegen fremde Eingriffe in den Wald und Aufrechthaltung des Waldfriedens durch Zwang zu erhalten [20]).

§. 205. [§. 262.] Fortbildung der Ansicht von Forstregal.

Die Ausbildung der Landeshoheit und die Einsicht in die Wichtigkeit des Schutzes der Forstwirthschaft gegen Leichtsinn, Unverstand und Frevel erzeugten das Einschreiten des Staats in Bezug auf die Waldbenutzung und veranlaßten [1]) Forstordnungen [2]). Das Oberaufsichtsrecht über Gemeindegüter, zu welchen vorzüglich auch Waldungen gehörten, hatte sich immer mehr ausgebildet und bewirkte die strenge Bewachung der Benutzung der Gemeindewaldungen. Die Obervormundschaft des Staats wurde seit dem XVI. Jahrhundert sehr ausgedehnt und die Art, mit welcher man von Seite der Regenten den gemeinen Bauernstand betrachtete, gab leicht Veranlassung, unter dem Vorwande der Holzverwüstung und um dem Holzmangel vorzubeugen, das landesherrliche Aufsichtsrecht an manchen Orten so weit auszudehnen [3]), daß Niemand, auch in seinen eigenthümlichen Waldungen, ohne Anweisung durch den landesherrlichen Förster, Holz zu fällen befugt wäre. Die Klagen über die wachsende

---

Schwabenspiegel. Nach dem ersten gab es nur drei Bannforste, der zweite (cap. 236. bei Laßberg) spricht schon allgemein von den Bannforsten der Herren. Von den Reichsforsten s. Pfeffinger Vitr. illustr. III. pag. 1363—1388.

20) Man nannte dies oft forstliche Obrigkeit — Forstherrlichkeit, was aber kein Forstregal und kein Waldeigenthum gab. Nur erhielt gewöhnlich der Schutzherr zur Vergeltung einzelne Forstrechte und die Strafgelder.

1) Die ältesten Forstordnungen kommen in den Urbarien vor, z. B. von Mauersmünster von 1144 in Schöpflin alsat. dipl. I. p. 229. Ein altes Forstweisthum von Montjoie in Ritz Urk. und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins. I. Heft. S. 130. s. auch viel von den Forstverh. im Mittelalter in Lang Geschichte Ludwig des Bärtigen S. 260.

2) S. Forstordn. vom Rheingau von 1487 in Bodmann rheingauische Alterthümer S. 486; eine Nassauische von 1465 in Dillenburgischen Intelligenznachrichten 1774 S. 6. 17; eine Waldordnung von Lorsch in Dahl Urkundenbuch. II. Thl. S. 64. Baier. von 1484 in Hazzi die echten Ansichten von den Waldungen und Forsten. München, 1804. I. Heft. S. 106. Alte Forstgesetze in Meyer Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Baiern. II. Jahrg. 5s Heft. nr. 1. 6s Heft. nr. 1. Weisthümer des Forstdings auf dem Harz, gesammelt in Leibniz Script. rer. brunsvic. T. III. nr. 21. Besser in Meyer Geschichte der Bergwerksverfassung Seite 154—180.

3) Gothaische Landesordn. von 1589 Tit. XXXV. Anhaltische Landsordn. von 1572 Tit. XXI. Braunschweig. Forstordn. von 1591 Art. 6. Eichhorn R. G. §. 548.

Theuerung des Holzes veranlaßten neue Forstordnungen, bei denen man die Bewirthschaftung aller Waldungen immer mehr von der Anordnung der Forstämter abhängig machte [4]. In den Bauernkriegen waren die Klagen der Bauern über den Druck in Bezug auf die Forstcultur schon allgemein [5]. In der Zwischenzeit hatte das Jagdregal sich allgemeiner ausgebildet, und da es gewöhnlich wurde, den landesherrlichen Jägern auch die Besorgung des Forstwesens zu überlassen, so brachte bald der Zusammenhang der Jagd und der Forstcultur noch allgemeiner die Ansicht von einem Forstregale hervor [6]. Die Verwechslung der Aufsichts- und Polizeirechte des Staates über Waldungen mit dem Forstregale beförderte die Ansichten von dem Daseyn des letzteren, um so mehr als immer mehr Waldungen in das Eigenthum des Staats übergingen [7], und man auch dies Staatseigenthum [8]) mit der Regalität verwechselte.

§. 206. [§. 263.] Forsthoheit. Forstpolizei. Unterschied von dem Forstregal.

Aus der Betrachtung der Entwickelung der Forstverhältnisse ergiebt sich, daß kein Forstregal gemeinrechtlich gilt, man mag darunter die Befugniß der Staatsregierung verstehen, alle auch auf dem Eigenthum der Privatpersonen stehenden Bäume als Eigenthum des Staats zu behandeln [1], oder Forstregal als die Befugniß des Staats erklären, daß alle Privatpersonen als Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte von Waldungen ihr Recht nur nach den Anweisungen ausüben können [2], welche die landesherrlichen Forstbeamte erlassen.

---

4) In Würtemberg ergiebt sich dies aus dem Gange der Forstgesetzgebung, die schon 1495 (1514 erste Forstordnung) beginnt. v. Wächter Handb. I. S. 123 ꝛc. S. 477.

5) Denn unsere Herren, heißt es in den Artikeln der Bauerschaft (Sartorius Gesch. der Bauernkriege S. 348.), haben ihnen alle Hölzer allein zugeeignet, und wenn der arme Mann was bedarf, muß ers ums zwei Geld kaufen.

6) Rottmanner nothwendige Kenntnisse und Erläuter. des Forst- und Jagdwesens. München, 1780. S. 74. 89.

7) Z. B. durch das Aussterben adelicher Familien, oder durch Heimfall von Lehen.

8) Maurenbrecher Staatsrecht S. 370.

1) Eigenbrod Samml. II. S. 267. Maurenbrecher Staatsr. S. 370.

2) So kam man in einzelnen Ländern zur Vorschrift, daß ohne Anweisung der landesherrlichen Förster kein Baum gefällt werden durfte. Baierische Forstordn. von 1616 Art. 76. Würtemb. Jagd- und Forstordn. P. I. Tit. 13. pag. 146, P. II. Tit. 1. Communordn. Cap. III. Abschn. 7. §. 20. Nassau. Jagd- und Forstordn. §. 38. s. Fischer Cameral- und

Nur die Verwechslung der Schutz- und Aufsichtsrechte des Staats über Waldungen konnte zu solchen irrigen Ansichten führen. Dagegen steht dem Staate die Forsthoheit [3]) zu, als der Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt, gesetzliche Bestimmungen über Bewirthschaftung der Waldungen, Schutz und Beaufsichtigung der verschiedenen Berechtigungen zu erlassen und polizeiliche Oberaufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften anzuordnen. Diese wird gerechtfertigt [4]) in Bezug auf die Erhaltung und zweckmäßige Benutzung aller in dem Staatsgebiete befindlichen Waldungen, durch die Rücksicht auf die Nachtheile des Holzmangels, durch die Eigenthümlichkeiten der Holzproduction [5]), durch die leicht vorkommende Nachlässigkeit oder unzweckmäßige Behandlung der Waldungen durch Privatpersonen, und durch die Wichtigkeit der Forstcultur zur Abwendung mancher schädlichen Elementarereignisse. Sie umfaßt [6]): 1) das Recht der Gesetzgebung in Forstsachen [7]); 2) der höchsten Aufsicht

---

Polizeirecht. II. Thl. S. 825. Braunschweig. Forstordn. vom 8. Juni 1768. Cap. III. §. 19.

3) Stieglitz S. 215.

4) Hundeshagen Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen, 1831. Pfeil Forstpolizeilehre. Berlin, 1831. Seutter über den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Leipzig, 1824. Schenk Handbuch des Forstrechts. Gotha, 1825. S. 83. Wedekind Anleitung zur Forstverwaltung. Darmst. 1831. Widemann forstl. Blätter für Würtemb. Tübingen, 1830; und gut Kasthofer Ideen über Forstverwaltung in der Berner Vierteljahrschrift 1839 1. Heft S. 1–75.

5) Mohl Polizeiwissenschaft II. S. 173. 203.

6) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 5. Hagemeister meklenburg. Staatsr. S. 243. v. Kamptz meklenb. Civilr. II. S. 115. Spangenberg von der forstl. Herrlichkeit und Gerechtigkeit 1511. Beck de jurisd. forestal. von der forstlichen Obrigkeit. Nürnberg, 1733; vermehrt von Klingner. Nürnberg, 1784. Frankfurt, 1767. Nettelbladt Abhandl. von der Forsthoheit und daraus entspringenden Einschränkungen des Waldeigenthums, in d. Samml. jur. Abhandl. nr. 8 Weber (praes. Biener) de suprema principis in silvas inspectione legib. patriis illustr. Lipsiae, 1796.

7) Forstordn. s. in Fritsch Corp. juris venator. forest. Rudolst. 1765, cum praef. Stryk. Lips. 1702; hiezu auch Fischer Polizei- und Cameralrecht. II. S. 787. Müllenkampf Samml. der Forstordn. verschiedener Länder. Mainz. I. Thl. 1791; fortgesetzt von Moll. Salzburg. II. Thl. 1796; von sehr ausführlichen oder neuern Forstordn. sind merkwürdig: Pfälzische Forst-, Wald-, Jagdordn. vom 1. Sept. 1711 in Jansen Materialien S. 209; eine baierische von 1616; braunschweigische vom 8ten Juni 1668; Cölnische in der Edictensamml. I. S. 206, und von 1759 in der Samml. I. S. 173; von Oesterreich, s. Gesetze in de Lucca polit. Coder XII. Bd. S. 410; von Würtemberg, Schmidlin Handb. d. würtemb. Forstgesetzgeb. Stuttg. 1822. v. Wächter Handb. I. S. 476. Von Sachsen (schon Forstordn. v. 8. Sept. 1560.) Römer Staatsr. II. Thl. S. 786. Kgl. sächs. Gesetz über Waldbenutzungen vom 30. Juli 1813. Waldekische Forstordn. von 1801; von Nassau, Weisthum II. S. 189. 199, und Forstfrevelordn. vom 9. November 1817 in Verordn. Samml. II. S. 176; von Baden, Ges. vom 21. Febr. 1810, und von Kettner Darstellung der

über das Forstwesen [8]), daher auch das Recht der Anordnung von Forstämtern; 3) die Forstpolizei; 4) die Forstgerichtsbarkeit. — Die Forstpolizei [9]), als Ausfluß der obersten Landespolizei, hat dafür zu sorgen [10]), daß durch zweckmäßige Anordnungen den Gefahren, deren Abwendung im öffentlichen Interesse nothwendig wird, vorgebeugt und die Beobachtung der Forstgesetze gesichert werde. So weit die Forsthoheit und Forstpolizei eine Einwirkung des Staats fordert, ist auch die Beschränkung der Waldeigenthums- und Benutzungsrechte der Privatpersonen durch Vorschriften des Staats gerechtfertiget [11]). Größere Rechte als die der Forsthoheit und Forstpolizei können auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Landesherr in einem Forste [12]) Jagdrechte hat [13]), oder Forstgerichtsbarkeit ausübt [14]). Die Forstgerichtsbarkeit [15]) erscheint als ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt; allein nach den Verhältnissen der früheren Zeit stand sie demjenigen zu [16]), welcher in einem Forste den Bann zu handhaben hatte. In dieser Gerichtsbarkeit liegt das Recht der

---

badisch. Forstadministration. Carlsr. 1820. Jetziges Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. Preuß. Forstinstruct. v. 14. Aug. 1814; für Rheinbaiern Verordn. vom 15. Dec. 1814, u. baier. Forststrafgesetz in Siebenpfeiffer Handb. V. S. 83. Hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. II. S. 321. Erfurtische vom 29. November 1811. Weimar. vom 13. April 1821. Neuer franz. Code forestier vom 1. August 1827 oft commentirt; gut Code forestier annoté par de Vaux et Foelix. Paris, 1817. 2 Vol. Ueber den Geist der französischen Forstgesetzgebung gut Laferriere cours de droit public. p. 154—167. Neueste Forstgesetze sind: badisches Forstgesetz vom 15. November 1833; Waatländisches vom 12. Juni 1835; Luzernisches Forstgesetz vom 3. Juli 1835. Züricher Forstgesetz vom 29. September 1837. St. Gallener Forstordn. vom 14. Juni 1838. Solothurner Forstordn. vom 7. Januar 1839 und k. österr. Waldordn. vom 19. October 1839 für Tyrol und Vorarlberg.

8) Man nennt oft (aber sehr uneigentlich) die Forsthoheit auch Forstregal.

9) Mantzel de provident. publica circa silvas et arbores. Rostok, 1759. Berg Handbuch des Polizeirechts. III. S. 345. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 355.

10) Hatzel Grunds. der Forstpolizei. Heilbronn, 1802. Schenk Handbuch S. 413. Jurist. Magazin von Scholz. Braunschweig, 1835. I. Heft. Seite 15.

11) In dieser Beziehung wird auch häufig der über die Beschränkung erhobene Streit kein Civilprozeß seyn können. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXIII. S. 140—144.

12) Der Ausdruck: Forst beweist nichts für das Regal. Fritsch corp. jur. for. pag. 2; viel in Georg instit. jur. for. pag. 6. s. aber Eichhorn S. 676. Es kömmt selbst in Urkunden Forstwald vor. Haltaus glossar. p. 478. Forstrecht heißt auch in Urk. z. B. in Hund metropol. Salisburg. II. p. 367. eine Abgabe für den Gebrauch des Waldes.

13) Struben rechtl. Bedenken. I. S. 128.

14) Stißer S. 181. Pietsch §. 21.

15) Gründler Polemik II. S. 356.

16) Stieglitz S. 217.

Entscheidung über Waldfrevel und das Recht, die Strafgelder zu beziehen [17]). Der Ausdruck: forstliche Obrigkeit [18]) bedeutet in den Urkunden oft so viel als die Forstgerichtsbarkeit, aber auch oft die heutige Forsthoheit. Bei den aus älterer Zeit stammenden Forsthoheitsrechten der Adelichen darf man nicht immer auf einen Feudalnexus schließen, da häufig in der nämlichen Person, z. B. des Besitzers einer villa, die Rechte einer Forsthoheit und des Waldeigenthums vereinigt waren [19]). Auch da, wo neben den Regenten gewissen Personen, z. B. den Standesherren, die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit zusteht, bleiben sie immer der obersten Forsthoheit des Landesherrn unterworfen [20]).

§. 207. [§. 264.] Ausflüsse der Forstgerechtigkeit.

Der Ausdruck: Forstrecht (Forstgerechtigkeit) bedeutet in den Rechtsquellen entweder das Recht der eigenen Verwaltung des Forstes durch die von dem Forstberechtigten angestellten Beamten verbunden mit der Forstgerichtsbarkeit über Forstfrevel, oder das Recht eines Waldeigenthümers, ohne Anweisung der landesherrlichen Förster Holz zu fällen, oder die Befugniß, in fremden Waldungen das Beholzungsrecht oder einzelne Forstnutzungen auszuüben [1]). Das

---

17) Dies wird auch zuweilen forstliche Obrigkeit genannt. Schon im Reichsdeputationsabsch. von 1600 §. 37.

18) Beck von der forstl. Obrigkeit Seite 8—12. Fischer Cameralr. §. 1260. Biener l. c. pag. 141. Struben rechtl. Bedenken. I. Thl. S. 126, II. Seite 385.

19) Biener de natura dominii p. 141.

20) Baier. Declarat. über Standesherren von 1807 E. §. 12. Die deutsche Bundesacte art. 14. sichert den Standesherren die Forstgerichtsbarkeit zu; allein hier ist nicht die gewöhnliche Gerichtsbarkeit gemeint. Man sprach hier auch oft von dem niedern Forstregal. Stieglitz S. 217. s. noch von Baiern: Wendt Handb. des baier. Civilprozesses. III. Bd. S. 303.

Ueber Forstrecht: Noë Meurer Forst- und Jagdrecht. Frankfurt, 1576. Marb. 1618. Krebs de ligno et lapide. Aug. Vindob. 1700. Colon. 1756. Reinhart de jure forestal. German. Franc. 1738. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grunds. des Forst- und Jagdrechts. Leipzig, 1779. Fischer Cameralrecht II. S. 792. Böttiger Beitr. zur Erläut. des Forstrechts. Gießen, 1802. Georg. institution. jur. forest. Germ. Frcf. 1806. Moser, das Forstrecht. Bayreuth, 1806. Schilling Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts. Dresden, 1822. Schenk Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha, 1825. Behlen und Laurop Handbuch der Forst- und Jagdgesetzg. des Großh. Baden. Mannheim, 1827. Als Theil des Werks: system. Samml. der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. s. auch 2ten Thl. Hadamar, 1828 (Nassau. Gesetze enthaltend) gut. Schöpf, die Forstverfassung, Forstrecht und Forstpol. in Oesterreich. Wien, 1835. III. Bd.

1) Sie heißen Forstrechtsame, z. B. in der Schweiz; auch Forstberechtigungen.

Particularrecht und der Umfang, in welchem die Staatsgewalt ihre Forsthoheit hergebracht hatte, bestimmt den Sinn, in welchem der Ausdruck zu nehmen ist [2]). Die Forstberechtigungen sind entweder als Dienstbarkeiten oder als precär verliehene Rechte zu betrachten [3]). I. Der Waldeigenthümer [4]) hat die Befugniß zur Ausübung aller Nutzungen, welche die Waldcultur gewährt, in so ferne nicht einem Andern eine dieser Nutzungen besonders zusteht; daher hat der Waldeigenthümer auch die Mast und das Eichelleserecht [5]). II. Ist ein Nießbrauch an Waldungen bestellt [6]), so entscheidet der Grundsatz, daß das stehende Holz nicht als Frucht, sondern als Substanz erscheint [7]) und der Nießbräucher, wenn der Wald zur Holzzucht bestimmt ist [8]), forstwirthschaftlich das Recht des Holzschlags hat, und selbst mit dem Rechte des Holzverkaufs, immer aber die bisherige Waldwirthschaft, z. B. wegen der Schläge, und die forstwirthschaftlichen Beschränkungen beobachten muß. III. Wenn ein vom Eigenthum des Grundstücks getrennter Nießbrauch bestellt wird, so gehört auch das Mastungs- und Eichelleserecht, wenn es nicht besonders einem Andern verliehen oder vom Eigenthümer vorbehalten war, dem Nießbräucher [9]). IV. Wo ein wahrer Forstgrund existirt, kann das Daseyn von Hut- und Weideservituten im Walde den Forstberechtigten nicht hindern, Schonungen und Zuschläge anzulegen [10]), und Sachverständige bestimmen dann die Gränzen, wie die Waldbenutzung ohne wesentliche Beschränkung des begründeten Weiderechts auszuüben ist. V. Die Befugniß des Waldeigenthümers, eigene Forstbeamte anzustellen, besteht überall, wo nicht das Landesgesetz ausdrücklich die Bewirthschaftung aller Waldungen landesherr-

---

2) Bei dem Adel kam häufig der Ausdruck in dem obigen ersten Sinne vor.

3) Von Forstberechtigungen s. Annalen der badischen Gerichte 1839. nr. 46.

4) Rohr Haushaltungsrecht Buch VII. Cap. 2. Fischer Cameralrecht II. S. 821. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 333—342.

5) Noë Meurer Tit. XI. Cramer Wetzlarische Nebenstunden V. Thl. S. 37. Schröter Abhandl. I. S. 408. Schilling Jagdrecht S. 121. Bornemann Darstellung des preuß. R. IV. S. 589. And. Meinung Riccius von der Jagdgerechtigkeit c. III. §. 6.

6) Laspeyres im Archiv für civil. Praxis nr. 4. Vergl. mit Code civil. art. 590—594.

7) Weiske Archiv für pract. Rechtskunde in Sachsen. I. Thl. S. 11.

8) Hier wird der Unterschied von sylva caedua et non caedua wichtig. Laspeyres S. 79, vergl. mit Weiske S. 5.

9) v. Kamptz meklenburg. Civilrecht. II. S. 137.

10) Hagemann pract. Erört. II. S. 223, IV. S. 269, V. S. 273. Gründler Polemik II. S. 358.

lichen Förstern unterwirft, oder wo, wenn auch dies vorgeschrieben ist, der Forstberechtigte nicht das Recht der selbstständigen Bewirthschaftung des Waldes erworben hat [11]). VI. Die Forstgerichtsbarkeit folgt nicht aus dem Waldeigenthum oder aus dem Forstrechte, sondern muß besonders erworben seyn [12]). *

§. 208. [§. 265.] Charakter der Particularforstgesetzgebung.

Der Charakter der Forstgesetzgebung [1]) besteht darin, in Erwägung der Wichtigkeit der Waldungen und des schädlichen Einflusses gewisser Benutzungsarten der Forste nach den Forderungen der obersten Forstaufsicht Bestimmungen zu geben, welche dahin streben: A. die Ausübung des Forstrechts an solche Gränzen zu binden, daß auf eine nachhaltige, forstwirthschaftliche Weise der Wald benutzt werde, B. daß alle schädlichen, eigenmächtigen Culturveränderungen vermieden werden, C. daß alle leicht einschleichenden und oft gleichgültig behandelten Mißbräuche, welche der Forstwirthschaft schaden, beseitigt, D. alle Hindernisse einer gehörigen Forstcultur entfernt, und E. die der Forstcultur leicht gefährlichen Waldnebenbenutzungen unter gehörige Aufsicht gestellt, F. daß alle feuergefährlichen Einrichtungen entfernt und G. die in Bezug auf Wälder vorkommenden Berechtigungen Dritter an gehörige Gränzen gebunden werden, H. daß da, wo die unzweckmäßige Forstbenutzung nachtheilige Elementarereignisse herbeiführen könnte, den Gefahren vorgebeugt werde. Aus der ersten Rücksicht ergeben sich die Vorschriften a) über das Alter des zu hauenden Holzes [1a]), b) über die Zeit der Holzfällung [2]),

---

11) Böhmers Rechtsfälle nr. 120. Hagemann Landwirthsch.R. S. 37. Badisch. 7tes Organis. Edict §. 22.

12) Struben rechtl. Bedenken. I. nr. 155. Pufendorf de jurisdict. german. pag. 638. Fischer Cameral- und Polizeirecht. II. S. 812. v. Ende jurist. Abhandl. nr. 5.

*) Von der Gerechtigkeit des Heidelbeerenpflückens siehe Hagemann pract. Erört. V. Band. S. 98. Von den verschiedenen Arten der Forstzinse, s. Hagemann Erörterungen. VII. S. 60.

1) Treffliche Worte über die Vortheile einer größeren Achtung der Freiheit des Eigenthums in Forstverhältnissen s. von Pfeil in Gans Beitr. zur Revision der preuß. Gesetzgebung. I. Bd. 4s Hft. S. 308. und Kasthofer in der Berner Vierteljahrschrift. I. Thl. S. 16.

1a) Moser Forstrecht S. 36. Georg. inst. jur. for. pag. 78. Bad. Forstgesetz §. 10.

2) Zwischen Michaelis und Georgi nach churpfälz. Forstordn. §. 25; nach preuß. Landr. I. Thl. Tit. 8. §. 95. vom October bis Marz; s. auch Ostpreuß. Landrecht Zusatz 11; nach braunschweig. Forstordn. Cap. III. §. 1.

c) über die zu belassende Höhe 3) der Baumstämme, um Holzverschwendung vorzubeugen, d) und über die Zeit des Abführens des gefällten Holzes aus dem Walde 4). Aus der zweiten Rücksicht folgt die Einschränkung 5) in dem Rechte, einen Holzgrund umzuroden und in Ackerland zu verwandeln; aus der dritten folgt die Aufsicht über Streurechen 6), Grasabschneiden 7), Ausreutung der Gebüsche 8), Auflesen des dürren Holzes 9), und die Bestimmung von Waldwegen 10). Die Folge der vierten Rücksicht ist die möglichste Beschränkung der Weide in Waldungen 11), und das in neuerer Zeit mit Recht begünstigte Bestreben, den Wald von Servituten, insbesondere von Weide zu befreien [zu purificiren] 12). Aus der ad H. bezeichneten Rücksicht wird oft nothwendig, zur Abwendung von Bergstürzen, Schneelavinen und ähnlichen Ereignissen,

---

vom 1. September bis 2. März; s. noch Cöln. Forstordn. §. 26; baierischer Unterricht im Hofmarksrecht S. 272. Moser S. 36; nach badisch. Forstgesetz §. 15. vom Anfang September bis Ende April.

3) Nur ½ Schuh über der Erde. Churpfälz. Forstordn. §. 22. Preuß. Landrecht l. c. §. 93. Bad. Forstgesetz §. 19. Wichtig ist aber, daß in Gebirgsgegenden das Localinteresse andere Vorschriften als in der Ebene fordert. s. gut Tyroler und Vorarlberger Waldordn. II. Thl. §. 19.

4) Georg. instit. jur. p. 83. Cöln. Forstordn. §. 44. Churpfälzische Forstordn. §. 45. Weimarische Forstordn. §. 44. Badisches Forstgesetz §. 28. Westphal deutsches Privatrecht. II. Thl. nr. 84. Moser Forstrecht S. 103. Tyroler Waldordn. II. §. 20.

5) Churpfälz. Forstordn. §. 16. Braunschw. Forstordn. Cap. 4. §. 19. Hagemann Landwirthsch. S. 334. Schilling Forstrecht S. 63. 125, und Gesetze in Georg. instit. p. 78.

6) Moser S. 25. 63. Bad. Forstgesetz §. 41—43. Ueberall ist daher der Gebrauch eiserner Rechen untersagt. Tyroler Waldordn. II. §. 23.

7) Moser S. 62. Georg. p. 84, und dort Gesetze, s. auch Preuß. Landrecht §. 91. Bad. Forstgesetz §. 39.

8) Georg. p. 87.

9) Moser S. 103. Gesetze in Fischer Cameralrecht. II. S. 833. Cölnische Forstordn. §. 44. Weimar. §. 50. Georg. pag. 81. Thomas fuld. Privatrecht. II. S. 170. Bad. Forstgesetz §. 119. Scholz neues jurist. Magazin. I. Heft. S. 29.

10) Tyroler Waldordnung I. §. 15.

11) Gesetze in Fischer Polizei- und Cameralrecht §. 1281. 1299, dazu Cölnische Forstordn. §. 54. Braunschw. Forstordn. Cap. VI. Pfälz. Forstordnung §. 58. Moser Forstrecht S. 56. Georg. instit. pag. 84. 99. Badisches Forstgesetz §. 32—38. Gut Tyroler Waldordn. I. §. 8—12.

12) Baier. Gesetze vom 18. Januar 1805, 13. Dezember 1811; gut Wendt Handb. des baier. Proz. III. S. 272; königl. sächs. Mandat vom 30sten Juli 1813. Nassau. Culturverordn. in der Samml. I. S. 189. Weimar. Ges. vom 3. April 1821 §. 23—26. Preuß. Ges. vom 7. Juni 1811 §. 181. Hazzi die ächten Ansichten der Waldungen. I. Heft. S. 75—94. Pfeil über Befreiung der Wälder von Servituten. Züllichau, 1821. Bad. Forstgesetz §. 134. Hier ist auch das französ. System des cantonnement wichtig, bei welchem das Nutzungsrecht in Eigenthum eines Theils des Waldbodens verwandelt wird. Laferriere cours I. p. 158.

die Bewirthschaftung des Waldes noch an strengere Vorschriften zu binden [13]).

§. 209. [§. 266.] Aufsicht über Waldnebenbenutzungen.

Zu den Waldnebenbenutzungen gehören auch: 1) das Kohlen-, Pottasche- und Kienrußbrennen [1]), 2) das Harzscharren und Theerschwellen [2]), das Terpentinsammeln [3]). Wem das Waldeigenthum zusteht, stehen auch diese Nutzungen zu; von anderen Personen können sie nur durch Verleihung des Forstberechtigten erworben [4]), müssen immer unter besonderer Aufsicht [5]) ausgeübt werden uud unterliegen besonderen polizeilichen Beschränkungen.

§. 210. [§. 267.] Umfang der Verbindlichkeit der Forst-Ordnungen insbesondere auf Waldeigenthümer.

Der Umfang, in welchem die Vorschriften der Forstordnungen verpflichten, wird durch die Fassung der Gesetze bestimmt. Wenn darüber keine Vorschrift vorliegt, so ist anzunehmen, daß zunächst die Forstordnung nur in den Waldungen des Staats anzuwenden ist, und dann besonders die Art der Forstgerechtigkeiten der Privatpersonen an Staatswaldungen bestimmt; allein die Ausdehnung auch auf andere Waldungen rechtfertigt sich durch nachstehende Rücksichten. I. Bei Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird aus dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte über das Gemeindevermögen, zu dessen vorzüglichen Bestandtheilen Waldungen gehören, eine Beschränkung der freien Ausübung des Forstrechts in einigen Beziehungen gerechtfertigt [1]). Die Bewirthschaftung durch eigene von der Corporation

---

13) Gute Vorschriften in der Tyroler Waldordn. I. §. 17.

1) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 190. Gothaische Forstordn. c. II. Churpfälz. Forstordn. §. 65. Cöln. Forstordn. §. 39. Westphäl. §. 32. Bad. Forstgesetz §. 60—68. Weiske Archiv für pract. Rechtsk. I. Heft. S. 81. Tyroler Waldordn. II. art. 32.

2) Baier. Verordn. von 1763 in der Generaliensamml. von 1771. S. 469, und baier. Verordn. vom 11. Dezember 1799. Pfälz. Forstordn. §. 55. Bad. Forstgesetz §. 49—51. Königl. sächs. Mandat vom 30. Juli 1813 §. 32. Weiske Archiv für pract. Rechtskunde. I. Heft. S. 79. Tyroler Waldordn. II. 22.

3) Tyroler Waldordn. II. art. 22.

4) Krebs de ligno et lapide P. I. class. 4. sect. 6. Georg instit. p. 79. Moser S. 112; von Würtemberg, Hezel Repertorium I. S. 322, und rheinbaier. Gesetz vom 10. Januar 1814 §. 42. in der Samml. der Verordn. I. S. 299.

5) Georg. instit. p. 89. Moser S. 111.

1) Preuß. Ges. in von Kamptz Annalen der Staatwerw. 1819. II. Band.

angestellte Förster bleibt die Regel; allein diese richten sich nach den allgemeinen Forstgesetzen des Landes, und die obere Verwaltungsbehörde hat über das Bedürfniß der Gemeinden zu entscheiden. II. In Bezug auf Waldungen der Privatpersonen muß der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums auch bei dem Waldeigenthum entscheiden [2]), und die in Forstordnungen enthaltenen Beschränkungen verpflichten den Privatwaldeigenthümer nicht weiter [3]), als ausdrücklich das Landesgesetz die Ausdehnung auf Privateigenthümer [4]) ausspricht. Zwar sucht man diese Ausdehnung durch die Besorgniß [5]), daß der Eigenthümer, um schnell durch Holzschlag zu gewinnen, sich zu einer nachtheiligen Forstbenutzung, und selbst zum Aufgeben der Forstcultur verleiten lassen könne, und daß daher Holzmangel entstehen würde, zu rechtfertigen; allein schon an sich beruht diese Ansicht, bei der man zuviel generalisirt, auf irrigen Voraussetzungen, und kann um so weniger gemeinrechtlich gelten, je mehr sie den Grundsatz der Freiheit des Eigenthums verletzt [6]). Eine Ausdehnung der Forstordnungen auf Privatwaldungen ist daher nur anzunehmen 1) so weit das Landesgesetz [7]) ausdrücklich die Ausdehnung ausspricht, 2) oder in so ferne von allgemeinen polizeilichen Anordnungen [8]),

---

S. 670. Bad. Forstgesetz §. 73—87, und badische Verordn. vom 1sten Febr. 1836. Waatländische Forstordn. §. 105—169. Tyroler Waldordn. II. §. 7—35.

2) Krebs de ligno et lapide pag. 215. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 334, s. aber Struben rechtl. Bedenken. IV. S. 103. Schilling Forst- und Jagdrecht S. 60.

3) Cramer von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthums-Beholzungsrechts und forstlicher Herrlichkeit, in Wetzlar. Nebenstunden. V. Thl. S. 37. Reinbarth de jure privator. circa silvas inprimis caeduas admod. restrict. Erf. 1732. Runde §. 144. Fischer Polizei- und Cameralrecht §. 1272.

4) Nur auf Bauern beschränken es Struben rechtl. Bedenken. II. nr. 102. Eichhorn Seite 678. In Particularrechten ist große Verschiedenheit. v. Kamptz meklenburg. Civilr. II. S. 125—137.

5) Hundeshagen Lehrbuch der Forstpolizei S. 412. Schenk Handbuch S. 533. Wedekind Anleitung S. 136. Arnsberger die forstpolizeil. Beaufsichtigung der Waldungen der Privatpers. Carlsruhe, 1838.

6) Badische Ständeverhandlungen der zweiten Kammer von 1831 Heft 26. S. 409. und Heft 28. S. 369. Kasthofer in der Berner Vierteljahrschr. Seite 68.

7) Haubold Lehrbuch S. 234. s. auch Nassauische Forstfrevelordn. vom 9ten November 1817 §. 16. nr. 15. in der Samml. II. S. 183; von Hessen, Eigenbrod Samml. I. S. 121. Großh. hess. Verordn. vom 26sten Januar 1838.

8) Z. B. in Bezug auf Feuersgefahr bad. Forstgesetz 69. 88.

welche nicht blos bessere Waldbewirthschaftung, sondern Abwendung von Gefahren für fremde Rechte bezwecken, die Rede ist, oder 3) in Bezug auf den Umfang der Berechtigungen der Privatpersonen in Waldungen das Forstgesetz entscheidet [9]), wenn nicht eine besondere Norm unter den Contrahenten vorhanden ist. Vorzüglich haben die Forstgesetze [10]) noch das Recht der Privatwaldeigenthümer, den Wald auszuroden und die Cultur zu verändern, beschränkt [11]), und an die Genehmigung der Forstbehörde gebunden; allein auch diese Beschränkung kömmt nur da vor, wo sie das Landesgesetz besonders ausspricht, und wird auf jeden Fall nur bei größeren Waldflächen [12]) in den Forstgesetzen ausgesprochen. Ohne ein ausdrückliches Landesgesetz kann aber die Verpflichtung der Privatwaldeigenthümer, das Holz nur auf vorgängige Anweisung landesherrlicher Förster zu fällen, nie angenommen werden.

§. 211. [§. 268.] Markenverhältnisse.

Als Ueberbleibsel der alten Ansiedelungen, bei denen gewisse Strecken, insbesondere Waldungen, ungetheilt von den sich niederlassenden Gemeinden besessen wurden [1]), erscheinen die an einigen Orten noch vorkommenden Märkerschaften [2]), welche als moralische Personen das Eigenthum gewisser Waldstrecken haben, und unter der Aufsicht eines

---

9) Z. B. Nießbrauch.

10) In neuen Gesetzen tritt immer mehr die Rücksicht der Freiheit hervor, so weit nicht forstpolizeiliche Gründe Einschreitung gebieten. Baier. Gesetz vom 26. April 1825; s. preuß. Gesetz zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811 §. 4. s. aber Bielitz Commentar II. S. 141. Closen krit. Zusammenst. der baier. Culturges. S. 177. Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft, in Bezug auf Nationalöconomie. Züllichau, 1822. Hundeshagen Encyklop. der Forstwissenschaft. I. S. 836—841. Schenk Handbuch S. 84.

11) Badisches Gesetz vom 28. Dec. 1831. Bad. Forstordn. §. 87—93. Waatländ. Forstordn. §. 169. Züricher Forstgesetz §. 33. St. Gallener Forstordn. §. 11. 15. 26—32. Tyroler Waldordn. I. §. 35—38.

12) Z. B. in Code forestier 223, nur bei Waldungen von wenigstens vier hectares; nach rheinbaier. Gesetz vom 15. Dezember 1814 bei Flächen von 20 Morgen. Nach badischem Forstgesetz §. 90. bei Flächen von 25 Morgen.

1) Die Geschichte lehrt daß oft die ganze Mark ursprünglich nur eine Gemeinde bildete, und erst allmählig die Mark in mehrere Gemeiden sich zersplitterte, wogegen an andern Orten schon ursprünglich mehrere Gemeinden ungetheilt das Waldrevier behielten. s. noch leg. Baiuwar. XXI. 11. Burgund. XLIX. 3.

2) Oben §. 120. not. 11. in der Lehre von den Gemeinden; sie finden sich in Westphalen, am Niederrhein und in Hessen. s. Münsterisches Provinzialr. von Schlüter I. S. 73; von Teklenburg ibid. Schlüter II. S. 34.

Holzgrafen [3]), der aber nicht Herr der Mark ist [4]), sondern nur außer der Aufsicht ein gewisses Richteramt und bestimmte Nutzungen ausübt, nach einem gewissen Verhältnisse als Corporationen Holzgerichte ausüben [5]). Die Stelle des Holzgrafen [6]) ist häufig erblich bei gewissen Familien oder Gütern [7]). Nicht unwahrscheinlich ist es, daß an manchen Gegenden die ursprünglich als große Landesgemeinde vorkommende Mark später nur mehr auf die gemeinschaftliche Benutzung des ursprünglich der Gemeinde gehörigen Waldes beschränkt wurde [8]). Die Mark ist als moralische Person die Eigenthümerin des Markbodens [9]). Die Markgenossen [Einmärker, Erberen] [10]) als Mitglieder des Markvereins haben Holzfällungs- und andere Rechte [11]), wogegen Ausmärker Servituten haben können [12]). Das Verhältniß der Markgenossenschaft ist entweder so regulirt, daß jede Gemeinde einen Antheil an der Mark hat, und jedes dazu gehörige Gemeindeglied Markenrechte nach der von der Gemeinde bestimmten Ordnung ausübt, oder daß an ein gewisses in der Mark liegendes Gut das Markenrecht geknüpft ist [13]). Gewöhnlich ist jeder Mark-

---

Struckmann Osnabrück. Markenrecht in Schlüter Beitr. zum hannov. Landesrecht. Celle, 1833. I. Bd. S. 1—64. Maurenbrecher Privatrecht I. Seite 375.

3) Schon in Urk. von 1197 in Wigand Gesch. von Corvei. II. Bd. im Anhang nr. 5. kömmt Holtgrafscap vor, s. auch 1261 in Falke tradit. corbeiens. p. 852. s. Lodtmann de jure holzgrav. praes. in episcopat. Osnabrug. Lemgo, 1770. Piper Beschreibung des Markenrechts S. 28. v. Löw über Markgenossensch. S. 47. 126. Stieglitz S. 124.

4) Möser Osnabr. Gesch. I. Thl. Abschn. I. §. 13. Klöntrupp alphab. Handbuch. II. Thl. S. 184.

5) Solche Marken fanden sich auch im Mittelalter noch am Niederrhein, Urk. von 1220 in Günther Cod. Rheno. II. pag. 142. von 1271, ibid. II. pag. 372.

6) Auch dieser kömmt in Urkunde von 1271 in Günther Cod. II. pag. 372. vor.

7) Lodtmann l. c. thes. I. Es giebt auch Marken, die keinen Holzgrafen haben, daher Freimarken. In mehreren Marken wird er gewählt; diese heißen Wahlmarken.

8) Ueber Markenverh. wichtige Urk. in Niesert Münsterisches Urkundenbuch. II. S. 128 ꝛc.

9) Maurenbrecher I. S. 377. s. jedoch v. Löw S. 41.

10) Hiezu am erläuterndsten Urk. von 1521 in Niesert II. S. 138. s. jedoch v. Löw v. d. Markgenoss. S. 23. 71.

11) Klöntrupp von den Erberen. Osnabr. 1783; derselbe im alphabet. Handbuch. II. S. 314. Piper III. Abschn. von Blumware und Dustware, Urk. in Niesert II. S. 125. Mit Unrecht nahm man oft die Markgenossen als Servitutsberechtigte an. Schlüter Münster. Provinzialr. I. Seite 76.

12) v. Löw S. 124. Stieglitz S. 131.

13) Auch darüber herrscht große Verschiedenheit, v. Löw S. 25. 77. 88.

genosse befugt, sein Vieh in der gemeinen Mark weiden zu lassen [14]), wobei häufig die Observanz vorkömmt, daß derjenige, welcher mit seinen Privatgrundstücken an die offene Mark gränzt, diese Gründe zur Abhaltung des Viehs einfriedigen muß [15]). Die Befugniß jedes Markgenossen in der Mark, sich beliebig der ihm bequemen Wege zu bedienen, ist als Ausfluß der Genossenschaft, nicht als Servitut zu beurtheilen [16]). Ueber das Verhältniß der Rechte der Markgenossen entscheiden Markenordnungen [17]) [auch Büschküren [18]) an manchen Orten genannt] und Gödingssprüche [19]). Die Mark hat eine auf Marksachen bezügliche Gerichtsbarkeit, die sie in Märkerdingen (Holtdingen) ausübt [20]). Aehnlichkeit mit den Marken haben auch die Walderbschaften [21]).

§. 212. [§. 269.] Forstverhältnisse bei Meiergütern.

Da, wo Waldungen zu einem Gute gehören, das von einem Meier oder Eigengehörigen besessen wird, kann das gutsherrliche Verhältniß auf eine zweifache Weise einwirken, 1) in so ferne der Gutsbesitzer dem gutsherrlichen Oberaufsichtsrechte bei der Holzfällung unterworfen ist, und 2) häufig ein Mitnutzungsrecht dem Gutsherrn gestatten muß [1]). Es entscheiden hier im Zweifel die Meier- und Eigenthumsordnungen [2]). Betrachtet man die Bäume wie andere

---

14) Struckmann in der jurist. Zeitung für Hannover 1836 S. 55.

15) Struckmann l. c. S. 56. und 1839 S. 81.

16) Wichtig wird dies, wenn eine Mark getheilt wurde. Struckmann in der jurist. Zeitung für Hannover 1830 S. 166.

17) Oben §. 110. 112. s. auch Spellerwald Ordele von 1465, bei Piper vom Markenrecht S. 157; die Holtingsinstruction von 1590 in Lodtmann de jur. holzgrav. in adp. nr. 1, und den Entwurf der Osnabr. Holzgrafeninstruction von 1671 in Lodtmann l. c. nr. II. pag. 87, und Urk. in Niesert II. S. 137—150; über Holznutzung Schlüter l. c. I. S. 40.

18) Im Berg- und Jülichischen heißen die Marken Büsche, s. Jülichische Polizeiordn. von 1558 in Piper Markenrecht S. 166. (Ich besitze Büschküren von Erkelenz aus dem XV. Jahrhundert.)

19) Merkw. Beispiel von 1768 in der juristischen Zeitung für Hannover 1836 Seite 57.

20) Piper vom Markenrecht Abschn. V.; vorzügl. Urk. von 1491 in Niesert II. S. 131. Klöntrupp alphabetisches Handbuch. II. S. 178. v. Löw Seite 191.

21) Z. B. in der Grafschaft Sayn, s. viel in Schmidt hinterlassene Abhandl. II. Bd. S. 305.

1) Struckmann in pract. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrück. Eigenthumsr. IV. Beitrag.

2) Münster. Eigenthumsordn. II. Theil. Tit. 3. Münster Erbpachtordn. II. Thl. Tit. 3. Osnabr. Eigenthumsordn. Cap. XV. §. 11. 12. Entwurf der Lüneburg. Meierordn. Cap. 1. §. 7.

Pertinenzien[3]) des Gutes, und nimmt man an, daß die Nutzung aus Waldungen zu den Befugnissen des Nutzungsberechtigten gehören, so muß dem Meier auch die Benutzung der Bäume zu seinem Gebrauche allein zustehen, und das Mitbenutzungsrecht der Gutsherren kann nur in so ferne angenommen werden [4]), als dasselbe in Landesgesetzen oder besonderen Verabredungen begründet ist. Hereinziehen irriger Ansichten über die Beschränkung der Rechte der Meier am Gute erzeugten häufig die Meinung von dem Rechte der Gutsherren [5]). Der Bauer hat daher die Fällung des Holzes auch ohne gutsherrliche Anweisung, wenn ihm nur nicht forstwidriger Holzschlag vorgeworfen werden kann [6]), und der Gutsherr muß sein Mitbenutzungsrecht [7]), also das Recht des Herrn, Bäume, die auf den Gründen der Gutsleute stehen, zu fällen, speziell erweisen [8]), und wo auch dies Recht vorkommt, muß das eigene Bedürfniß des Colonen immer vor dem Rechte des Gutsherrn begünstigt werden [9]). Aus den Rechten, welche dem Gutsherrn vermöge der Oberaufsicht, um unforstwirthschaftlicher Behandlung entgegenzuwirken, zustehen, folgt noch kein Mitbenutzungsrecht [10]).

§. 213. [§. 270.] Jagdgerechtigkeit. Historische Einleitung.

Die Geschichte beweist nicht, daß je ein Jagdregal gemeinrechtlich anerkannt gewesen sey. Jeder echte Eigenthümer des Waldes hatte auch die Jagd [1]), in Gemeindewaldungen galt *Koppeljagd* [2]);

---

3) Particularrechte verfügen freilich anders, Struben rechtliche Bedenken II. nr. 115, III. nr. 115. Pufendorf obs. IV. nr. 38. 178. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. II. Bd. nr. 34. Von neuen Gesetzen s. preuß. Gesetz über die bäuerl. Verhältnisse vom 25. Sept. 1820 §. 54. Hannöv. Ges. für Lingen vom 9. Mai 1823 §. 18. Gesenius Meierrecht I. S. 99, II. S. 161. 175. Bülow und Hagemann II. nr. 25. Koppe niedersächs. Archiv. II. Bd. S. 306.

4) Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 104. Struckmann l. c. S. 11.

5) Gut Sommer in dem neuen Archiv für preußisch. Recht. I. Thl. S. 695, II. Thl. S. 280.

6) Hofrecht von Vrede in Strodtmann de jure curiali p. 80. Hofrecht von Lohn in Strodtmann pag. 30. Engberts de jure curiali litonico pag. 44.

7) Es konnte freilich durch Gewohnheit leicht sich bilden. Struckmann Seite 13.

8) Struckmann S. 16.

9) Hagemann pract. Erört. VII. nr. 31.

10) S. noch über die Rechte der Gutsherren Schlüter Provinz. von Münster. I. S. 519. Wigand Provinzialr. von Minden. I. S. 152.

1) Leg. Ripuar. XLII. Leg. Sal. XXXVI. Möser Osnabrück. Geschichte.

nur in den Waldungen, die zu den königlichen Domänen gehörten [3]), und in den großen Waldungen, die nicht im Eigenthum von Privatpersonen oder Gemeinden waren [4]), und welche die Könige als Bannforste erklärten, übten dieselben [5]) ein ausschließendes Jagdrecht aus. Allmählig zeigt sich schon eine Verschiedenheit in Deutschland [6]), und in den Ländern, in welchen das Grundeigenthum früh sehr zersplittert wurde, wo eine große Zahl kleiner Dynasten sich erhob, konnte am ersten die Bedeutung der Jagd als Zubehör des echten Eigenthums verschwinden, die kaiserlichen Beamten und Dynasten maßten sich mehr die Jagd an, während da, wo das Grundeigenthum weniger zersplittert wurde, die Jagd mehr ihren alten Charakter beibehielt [7]). Ueberall aber kommt noch in Urkunden die Jagd als Zubehör der Güter erwähnt vor, und wurde als solche mit den Gütern übertragen [8]), selbst die Koppeljagd dauerte fort [9]), und mit echtem Eigenthum galt die Jagd regelmäßig verbunden [10]). Auch die deutschen Rechtsbücher [11]) beweisen die Ansicht von der Freiheit der Jagd, und die Stelle des Lehenrechts, welche eine Anordnung in

---

I. Abschn. V. §. 32. Möser patr. Phantas. IV. Thl. nr. 43. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 23. Hüllmann Finanzgeschichte S. 44. Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. Thl. S. 147. Eichhorn R. G. §. 58. Gegen das Jagdregal spricht auch die Art, wie der Sachsensp. II. 61. von den Bannforsten spricht.

2) Leg. Baiuwar. Tit. 21. Stieglitz de jure venat. exercend. in German. usque ad secul. XVI. obtin. Lips. 1828. pag. 9.

3) Leg. Ripuar. tit. 56.

4) Stieglitz pag. 14.

5) Capit. de villis. c. 36. Capit. Carol. M. a. 802. c. 39.

6) Sehr gut die histor. Entw. in v. Kamptz Jahrbüchern der preuß. Gesetzgeb. Heft 113. S. 4.

7) Daher ist in den Ländern des sächs. R. das Jagdrecht als Vorrecht der Großen noch etwas Außerordentliches, während im Süden (Schwabensp. C. 236.) es schon häufig vorkömmt.

8) Daher heißt es: Cum pertinentiis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, piscationibus, s. z. B. Schannat. tradit. fuld. p. 246. Hund metropol. Salisburg. I. pag. 93. Schaten annal. Paderborn. P. I. p. 354. Mader antiq. brunsvic. C. IV. nr. 3. p. 108. Guden cod. dipl. III. pag. 1020. Würdtwein nov. dipl. subs. VI. pag. 315. Schoepflin hist. Zaring bad. V. nr. 14. s. noch Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 471.

9) Schannat hist. fuldens. cod. prob. p. 147. Von den Marken s. v. Löw S. 62. 184.

10) Klöntrupp alphabet. Handbuch. I. S. 328. Verhandelingen van het Groninger Genootschap. II. p. 275.

11) Sachsenspiegel II. 61. Schwabensp. Cap. 350; s. jedoch über Verschiedenheit beider not. 7.; merkwürdig sogenannter verm. Sachsensp. Cap. 31. in diplomat. Beitr. II. Bd. I. Thl. S. 37, und altes Rechtsbuch in Spangenberg Beiträge zu deutschen Rechten S. 219. s. noch Stieglitz pag. 40, und Stieglitz S. 153.

Bezug auf die Haltung des Friedens enthält, beweist nichts für das Jagdregal [12]). Die Geschichte lehrt aber auch, daß die Kaiser schon früh die großen Waldungen, welche nicht im Eigenthum von Privatpersonen oder Corporationen [13]) waren, wegen der Jagd als Bannforste erklärten [14]), und dadurch auch diejenigen, deren Grundeigenthum von solchen Forsten umschlossen war, von dem Jagdrechte selbst auf ihrem Grundeigenthum ausschloßen. Allmählig ließen auch manche Dynasten durch kaiserliche Privilegien Waldungen unter Königsbann zu Bannforsten erklären [15]), und suchten auch ohne solche Privilegien die in ihren Gebieten liegenden Waldungen durch Hülfe dieses Banns, den sie ausübten, selbst in Forste zu verwandeln und in Bezug auf das Jagdrecht zu schließen [16]). Daraus, daß in Urkunden die Jagd bei Gutsübertragungen nicht besonders erwähnt wurde [17]), folgt nichts, da man nur da, wo der Verleihende die Jagd sich ausdrücklich vorbehielt [18]), die Mitabtretung der Jagd als ausgeschlossen ansehen darf. Auch folgt daraus, daß bei Bewiedmung von Städten [19]) die Landesherren einen Theil der Jagd der Stadt verliehen, nichts, da sich dies auf Grundeigenthum bezog, das zu den Domänen der Regenten gehörte. Je mehr die Zahl der Freien sich verminderte und der Adel vorzugsweise echtes Eigenthum hatte und da, wo er Güter unter Colonatrecht den Hörigen verlieh, die Jagd als Zubehör des echten Eigenthums [20]) sich vorbehielt [21]), desto mehr konnte die Ansicht von einem Vorrechte des Adels in Bezug auf Jagd sich ausbreiten, wozu noch kam, daß häufig die Vögte

---

12) II. Feud. 27. §. 5. Stieglitz p. 48. Eben in Italien zeigen die Urk., daß häufig die Jagd völlig frei war, und nur an einigen Orten die Regenten ausschließende Jagdrechte hatten.
13) Z. B. der Märkerschaften, die immer auch die Jagd in der Mark hatten. Stieglitz S. 133.
14) Schannat Annal. Paderborn. pag. 365. Tolner cod. dipl. pal. p. 21. Acta Acad. Theol. Palat. III p. 133. Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 109. Stieglitz p. 25. Stieglitz S. 47. 73.
15) Stieglitz pag. 30.
16) Senkenberg select. jur. I. p. 204. Stieglitz p. 36.
17) Beispiele in v. Kamptz Jahrb. H. 113. S. 10.
18) Urk. in v. Kamptz S. 15.
19) Urk. in v. Kamptz S. 8.
20) So erklärt es sich, daß überall auf den Villen und Herrschaften der Adel das Jagdrecht ausübte.
21) Merkw. Urk. von 1231 in Miraei opera. Tom. I. pag. 255. s. auch pag. 312. 319. 384. Bei Lehensverleihungen galt der Grundsatz, daß der Lehnsbesitzer das Jagdrecht habe. Bouhier Cout. de Bourgogne. vol. II. p. 395. s. auch Loisel instit. coutumières. vol. I. p. 327.

auf den Gütern, über die sie die Vogtei hatten, das Jagdrecht sich anmaßten [22]). Das Jagdrecht der Landesherren dehnte sich vorzüglich dadurch aus, daß sie auf den Gütern der Klöster [23]) und da, wo sie Grundherren waren, auf den Gütern ihrer Bauern, Jagdrechte ausübten. Ein wichtiges Verhältniß war im Mittelalter noch der Wildbann [24]), welcher entweder das in Bezug auf den Bannforst dem Kaiser oder einem Dynasten zustehende Recht bedeutete, oder auf die Ansicht des Mittelalters sich bezog [25]), nach welcher Gegenstände, die einen besondern Frieden erhalten und gegen Frevel geschützt werden sollten, unter den Königsbann gestellt wurden, so daß dies auch in Bezug auf die Jagd, oft selbst nach der Convention der jagdberechtigten Corporationen mit mächtigen Dynasten um Schutz zu erhalten, eintrat, wo dann Wildbann dies Schutzrecht oder das Recht bezeichnete, die Strafe des Königsbanns anzuwenden [26]). Bald aber bezeichnet Wildbann nur mehr das Jagdrecht [27]).

§. 214. [§. 271.] Fortbildung des Jagdregals.

Erst seit dem XVI. Jahrhunderte hatte die Ausbreitung der Regalitätsansichten überhaupt auch die Ansicht bewirkt, daß das Jagdregal bestehe. Die Sitte, unter den fürstlichen Rechten auch den Wildbann aufzunehmen [1]), und in den Lehenbriefen die Jagd besonders zu erwähnen [2]), weil man durch die landesherrliche Bestätigung gegen das einbrechende von den Juristen leicht für die Fürsten gedeutete fremde Recht sich sicher stellen wollte, bewirkte leicht, daß man in der Folge auf ein Jagdregal sich berufen konnte. Die Art, wie der Bauernstand betrachtet wurde, veranlaßte leicht die An-

---

22) Wächter würtemb. Privatr. I. S. 118.
23) Urk. in Falk Handb. des holstein. Privatr. III. S. 453.
24) Möser Osnabrück. Gesch. I. Thl. S. 358. s. auch Phillips Privatr. I. S. 566. Stieglitz S. 48.
25) In Urk. von 1392 heißt custodia ferarum et venationum quod vulgante dicitur Wiltpann. Guden cod. dipl. III. 9. Senkenberg sel. jur. I. pag. 205. 207. Urk. von 1202 in Günther Cod. II. pag. 74. Merkw. über Wildbannsgerichte und Wildhuben Dahl Gesch. von Lorsch S. 229. in Urk. S. 60.
26) Daraus, daß oft die Jagd oder Wildbann jus regale heißt, folgt nichts für die Regalität. Z. B. in Urk. in Lindenbrog script. p. 142. Leibnitz script. rer. brunsvic. T. III. p. 215. s. auch Stisser Forst- und Jagdhistorie S. 163.
27) Urk. in v. Kamptz Jahrbüchern S. 15.
1) Z. B. im würtemb. Herzogsbriefe von 1495. Wächter Handb. I. S. 119.
2) v. Kamptz Jahrb. S. 21.

sicht [3]), daß Bauern nicht zu jagen befugt wären [4]). Dabei aber war immer noch das Jagdrecht der Adelichen auf ihren Gütern [5]), bei deren Uebertragung man oft die Jagd sich besonders vorbehielt [6]), anerkannt, und an manchen Orten erhielt sich selbst das freie Jagdrecht allen Eingesessenen eines Bezirks [7]). Am wichtigsten wurde es, daß die Regenten oft aus sehr schwachen Gründen [8]) die hohe Jagd als Regale in Anspruch nahmen [9]). Der Adel mußte nun zu Conventionen sich verstehen, und an manchen Orten gab er um so lieber auf den Landtagen [10]) nach, als wenigstens die niedere Jagd des Adels anerkannt wurde. So schwiegen die adelichen Stände leichter zu den Versuchen der Regenten, ein Jagdregal zu begründen, um so mehr, als man strengen Beweis des zustehenden Jagdrechts von dem Adel forderte [11]), und es diesem oft schwierig wurde, diesen Beweis zu führen [12]). Man fing zugleich an, dem Ausdruck Wildbann einen anderen Sinn unterzulegen, während die Juristen [13]) durch die Behauptung, daß alle herrenlosen Sachen dem Regenten zustünden, die Ausbildung [14]) des Jagdregals begünstigten. Durch die Reformation kam das Jagdrecht auf den Klostergütern in die Hände

---

3) Anhalt. Polizeiordn. von 1572 Tit. XXII. Gothaische Landesordn. von 1589 Tit. XXXIV. v. Kamptz Meklenb. Civilr. II. S. 154—59.

4) Tengler Laienspiegel Fol. XXI. sagt: „Dieweil die Kaiser dem Rittermäßigen Adel von Ergetzlichkeit halber als Regalien verleyhen das sie mit hunden und federspiel Weidwerk zu treiben haben, so geziemt doch solchs den geistlichen in kainen weg, noch den Pauern.“

5) Häufig bezog sich dies auch auf die Klostergüter, wenn die Adelichen die Vögte waren.

6) Stieglitz Seite 183, s. noch Weiße in der 2ten Ausgabe von Zachariä's Lehenrecht von Sachsen S. 55.

7) Z. B. in Tyrol, Vorarlberg, im Schwarzwald. s. noch v. Wächter I. Seite 120.

8) Z. B. mit Berufung auf alte Lehenbriefe.

9) Wichtig von der Mark v. Kamptz S. 31.

10) In Baiern wurde 1487 nur Hasen und Füchse dem Adel zu jagen erlaubt (Krenner Landtagshandl. X. Bd. S. 95.), aber schon 1493 (Krenner l. c. IX. Band. S. 242.) wurde das ganze kleine Weidwerk ihnen gestattet. Merkwürdig Normans Rügianischer Landbrauch Tit. 95, und Tyroler Landesordn. von 1536 Buch VI. Tractat. de jure incorpor. (v Oesterreich) Tit. 9. 10; von Holstein, Privilegien der Schleswig-Holstein. Ritterschaft S. 263. Von der Mark Scheplitz Cons. pag. 468; von Meklenburg, Erblandsvergl. Art. XVI. §. 293—306.

11) Von der Mark v. Kamptz Jahrb. S. 37.

12) Eichhorn RechtsG. §. 548.

13) S. die Ansichten der älteren Juristen in Fritsch corp. venator., z. B. S. 115. 213; s. noch Heig quaest. jur. civil. et sax. P. I. qu. 15. §. 62. s. noch merkw. die Gutachten und Anfragen von 1579 in Lübbe Deduction nr. 10. s. noch Stieglitz S. 237.

14) Noë Meurer Forstrecht Tit. 20.

der Regenten auch da, wo sie es bisher noch nicht ausübten. Die Verwechslung von Jagdhoheit und Jagdpolizei mit Jagdregal begünstigte die Meinung von dem Daseyn des letztern. Ueberall aber ergiebt sich, daß auf eine höchst verschiedene Weise in den einzelnen deutschen Ländern dies sogenannte Regal sich ausbildete [15]).

§. 215. [§. 272.] Umfang des Jagdregals. Jagdhoheit.

I. Gemeinrechtlich kann ein Jagdregal in der Art, daß dem Regenten das ausschließende Jagdrecht in allen Waldungen zustünde, und Niemand selbst auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausüben kann, wenn er nicht einen gültigen Rechtstitel für sein Jagdrecht aufweisen kann, nicht angenommen werden, da weder ein gemeinrechtlich begründetes Herkommen, noch ein Gesetz des gemeinen Rechts dies Regal begründet [1]). Wenn auch Jagdregal in einem

---

15) In vielen deutschen Staaten ist allerdings das Jagdregal anerkannt; allein die Betrachtung der preußischen Provinzialrechte zeigt die Verschiedenheit des Verhältnisses. Nach dem revidirten pommer'schen Provinzialr. §. 342. haben die Rittergüter ohne besondere Verleihung die hohe, mittlere und niedere Jagd. Nach dem westpreuß. Provinzialr. §. 577. haben die Rittergüter und die Immediatstädte die ganze Jagd. Nach ostpreuß. Provinzialr. §. 33. haben die adelichen Güter nur die mittlere und niedere Jagd. Nach dem Provinzialr. von Reklinghausen §. 27. ist die Jagd nicht Regal. Die hohe Jagd gehört den Standesherrn und Allen, die sie auf ihren Gütern besitzlich hergebracht haben. Im Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 551. ist jeder im Besitzstand zu schützen, der Jagd am 20. Juli 1828 besaß. Nach dem schlesischen Provinzialrechte (Wenzel, das jetzt bestehende Provinzialr. I. Thl. S. 24. u. S. 221.) steht den Rittergütern die hohe und niedere Jagd auf der ihnen unterworfenen Feldmark zu.

*) Für die Regalität der Jagd:

(in Pütter Literat. des StaatsR. III. Thl. S. 626.) Link de jur. venand. regalibus juste adscripto. Arg. 1722. de Ludewig diss. jur. rom. et germ. in venatu ejusque regali. Hal. 1730. Lübbe gründliche Gewährung des Jagdregals. Celle, 1751. Ickstadt de eo quod jur. natur. circa venat. jur. est. Wirceburg, 1736. Idem de possess. vel quasi regal. in specie regal. venand. jur. subdit. advers. territ. dom. Wirceb. 1736. Stißer Forst- und Jagdhistorie Cap. IV. §. 1, Cap. V. §. 15. Cramer Wetzlar. Nebenstunden. Thl. 69. S. 23. Schnaubert Erl. des Lehenr. S. 154—158.

Gegen das unbedingte Jagdregal:

Bilderbek gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden. Celle, 1723; vermehrt 1741. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. 1. Struben vindic. jur. venand. nobil. german. Hildesh. 1739. Struben Nebenstunden I. nr. 2. Seidensticker de fundam. jur. supr. insp. circa adespot. §. XIX. Runde Grundsätze §. 148. Weber Handbuch des Lehenrechts. II. Bd. S. 265—278. Vollgraff vermehrte Abhandl., hauptsächlich in dem Gebiete des Criminal. Privatr. Marburg, 1822. I. Bd. S. 9—16. Eichhorn Einleit. §. 282.

1) v. Kamptz meklenburg. Civilr. II. S. 154, und die oben §. 214 not. *) genannten Autoren, auch Eichhorn §. 284. Phillips Privatr. I. S. 569. Maurenbrecher I. S. 593.

Lande besteht, so folgt daraus noch nicht, daß die ganze Jagd Regal sei, da sich eine Abtheilung in hohe und niedere Jagd ausbildete (§. 216.), und aus dem Bestehen des hohen Jagdregals nicht folgt, daß auch die niedere Jagd Regal sei. II. Dagegen steht der Regierung, ohne daß es erst einer besonderen Nachweisung bedarf, das Jagdhoheitsrecht [2]) zu, als die Befugniß der obersten Gewalt, Aufsicht über die Ausübung der Jagd zu halten, und die Berechtigten an gewisse Gesetze [3]) und Beschränkungen zu binden; daher Jagdordnungen zu erlassen, die Ausübung der Jagd der Aufsicht landesherrlicher Beamten zu unterwerfen, und Jagdfrevel zu bestrafen. Im Zusammenhange damit steht auch das Jagdpolizeirecht, das, ohne alle Beziehung auf die Existenz eines Jagdregals, sich durch die Rücksicht auf die vielfachen Collisionen rechtfertigt, in welchen das Interesse des Jagdberechtigten mit dem des Forstberechtigten und vorzüglich der benachbarten Grundeigenthümer kömmt [4]), woraus sich die Befugniß rechtfertigt, die Ausübung der Jagd an gewisse Zeiten zu binden, und andern Beschränkungen im öffentlichen Interesse, vorzüglich wegen der öffentlichen Sicherheit, zu unterwerfen. III. Von dem nach Urkunden Jemand zustehenden Wildbann [5]), in so ferne darunter

---

2) Jargow von den Regalien S. 506. Klüber öffentl. Recht §. 367. Stieglitz S. 238. 43.

3) Solche Ordnungen in Fritsch corp. jur. venat. forest. Rudolst. 1765, und in Verbindung mit den Forstordnungen s. noch hess. Jagdgesetze in Eigenbrod Samml. III. Thl. S. 291; neue Jagdfrevelordnungen, s. Nassauische von 1816 in d. Samml. der Verordnungen. II. S. 184. Erfurtische vom 29. Nov. 1811 Tit. III. Weimarische vom 13. April 1821; von Würtemberg, s. Hezel VII. S. 205.

4) Daher kommen Jagdgesetze auch von Ländern vor, wo kein Jagdregal gilt, z. B. in der Schweiz, s. Jagdgesetz von Luzern vom 4. Herbstm. 1831, wo jedem Landbesitzer auf seinem Grund und Boden, und jedem Andern Jagd erlaubt ist, wenn er ein Jagdpatent hat. Nach dem Jagdgesetz von Genf vom 29. December 1837 darf Niemand auf fremdem Eigenthum jagen ohne Erlaubniß des Eigenthümers. Diese Einwilligung wird präsumirt in Waldungen und Sümpfen, aber jeder muß sogleich auf Erfordern des Eigenthümers sich zurückziehen. Auf öffentlichen Straßen, Spaziergängen darf gar nicht gejagt werden. Nach art. 4. ist die Jagd mit Schießgewehr selbst dem Grundeigenthümer an Orten verboten, die von fremden Wohnungen nicht 100 Toises entfernt sind; vom 1. März bis 1. September ist Jagd mit einigen Ausnahmen verboten. Nach art 17. braucht jeder Jäger (ausgenommen der Eigenthümer auf seinem Boden) ein Jagdpatent. Nach dem Gesetze von Solothurn vom 10. Juni 1840 ist die Jagd an ein Jagdpatent geknüpft, das nur für eine gewisse Zeit gelöst werden kann. s. Jagdgesetze von Rheinbaiern in Siebenpfeiffer Handbuch V. S. 209.

5) Stißer Forst- und Jagdhistorie §. 22—102; über Bedeutungen von Wildbann, s. Weber Handbuch des Lehenrechts. II. S. 297. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 205. Georg. inst. jur. forest.

das Recht verstanden wird, die Jagd zu schützen, Jagdgesetze zu geben, und gegen die Uebertreter aufrecht zu erhalten [6]), darf nicht auf das Jagdregal geschlossen werden, eben so wenig als man daraus, daß oft dem Regenten auf seinen Domänen oder vermöge specieller Titel Jagd auf Privatgrundstücken zusteht, dies Regal ableiten kann. IV. Wenn in einem Lande Jagdregal eingeführt ist, muß jeder Privatmann, welcher Jagdgerechtigkeit ausüben will, nachweisen, daß er dies Recht durch Verleihung oder Verjährung erworben, oder in dem Besitze des Jagdrechts, auch nachdem das Jagdregal im Lande eingeführt wurde, sich erhalten habe. IV. Wo aber auch in dem Lande kein Jagdregal gilt, kann man doch nur annehmen, daß die Grundeigenthümer das Recht der Jagd auf ihren Grundstücken haben [7]), in so ferne nicht ein Jagdrecht in größerer Ausdehnung vermöge Herkommens so eingeführt ist, daß jeder ein allgemeines Jagdrecht auf allen nicht eingezäunten Grundstücken Andrer hat [freie Pürsch] [8]). In solchen Bezirken, wo kein Jagdregal gilt, kann die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden häufig als Servitut vorkommen. VI. Wenn in einem Fall Zweifel entsteht, ob ein Jagdberechtigter die hohe oder nur niedere Jagd hat, kömmt es darauf an, ob in dem Lande das Jagdregal begründet ist [9]) oder nicht. Im letzten Falle hat jeder Jagdberechtigte

---

pag. 125. v. Kamptz meklenburgisches Civilrecht. II. S. 183. s. noch §. 213 not. 18.

6) Stißer Forst- und Jagdhistorie Cap. I. §. XV. und Beck von der forstl. Obrigkeit S. 13 und 215.

7) Dies ist wenigstens die Grundansicht des älteren deutschen Rechts. Im Münsterschen ist die Jagd kein Regal. Schlüter Münster. Provinzialr. I. S. 91. Auf dieser deutschen Ansicht beruht das für Rheinpreußen ergangene Jagdgesetz vom 17. April 1830. Darnach hat der Grundeigenthümer das ausschließende Jagdrecht auf eignem Grund und Boden, und zwar 1) wenn er einen zusammenhängenden Flächenraum von 300 Morgen hat, oder 2) wenn er oder seine Familie vor 1798 das ausschließende Jagdrecht hatte, oder 3) auf Grundstücken, die mit Mauern, Hecken, Zäunen umgeben sind, 4) die Jagd auf allen Grundstücken unter 300 Morgen und die nicht zu den vorigen Ausnahmen gehören, soll zum Vortheil der Grundeigenthümer verpachtet werden.

8) An einigen Orten hat sich ausgedehnte Jagdfreiheit erhalten. Merkwürdig von den friesischen Gegenden Westerwoolder Landrecht im Anhang zu den Groninger Verhandel. vol. IV. pag. 83. Verglichen mit dem alten Landrecht ibid. pag. 28; vom Lande Hadeln s. priv. in Spangenberg Corp. Const. IV. Bd. 3. Abth. S. 198. 201. Vom Schwarzwald s. Hezel Repertor. Würtemb. Verordn. VII. Seite 511, und noch II. S. 406. s. noch von freier Pürsch Stieglitz S. 139.

9) Ueber Länder, wo Jagdregal besteht, s. Moser von Landeshoheit in weltlichen Sachen. IX. Thl. S. 78—129. Corp. const. Marchic. Tom. IV. Abth. 1. nr. 47. p. 692. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 16. §. 39. Badisches 7s Organisationsedict §. 23; von Meklenburg, Hagemeister Staatsrecht S. 243; meklenburg. Rechtssprüche III. S. 125; von Hol-

unbeschränkt die ganze Jagd. Im ersten Falle kann man nur dann annehmen, daß nur das niedere Jagdrecht dem Berechtigten zustehe [10]), wenn er sich für sein Jagdrecht auf eine landesherrliche Verleihung seines Rechts beruft, und wenn zur Zeit, wo er die Verleihung erhielt, bereits in dem Lande der Unterschied von hoher und niederer Jagd galt, und die Art der Verleihung nicht darauf schließen läßt, daß das ganze Jagdrecht habe übertragen werden sollen. VII. Die Ansicht, daß der Adel auch da, wo das Jagdregal existirte, jagdberechtigt sey, konnte durch das bei dem Adel erhaltene echte Eigenthum entstehen [11]), und daß bei der spätern Ausbildung des Jagdregals in manchen Staaten die Regenten wenigstens die Jagdrechte des Adels anerkennen mußten. Der adeliche Gutsbesitzer muß, wenn das Jagdrecht ihm bestritten wird, entweder nachweisen [12]), daß auch nach Ausbildung des Jagdregals in dem Lande die Jagdrechte des Adels anerkannt worden seyen, oder daß jene Art der Jagd, welche der Adeliche in Anspruch nimmt, kein Regal geworden sey [13]), oder daß der Adeliche sonst das Jagdrecht durch Verleihung oder unvordenkliche Verjährung erworben habe. Wo das Jagdrecht des Adels als Vorrecht adelicher Güter anerkannt ist, erstreckt es sich nur auf die zustehenden Güter, wenn sie auch in Colonats- oder Meierverhältnissen an Bauern verliehen sind [14]).

---

stein, Falk Handb. III. S. 453; von Baiern, Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. Thl. S. 936, und baier. Gejaidsordnung von 1616; von Würtemberg, v. Wächter Handb. I. S. 119. und S. 479. Reyscher Privatr. I S. 432; von Oesterreich, Jagdordnung vom 28sten Februar 1786 in de Lucca polit. Codex. III. Bd. S. 169; und in Winiwarter Handb. II. Seite 93. Ueber die verschiedenen Provinzen von Oesterreich, Springer Statistik von Oesterr. II. S. 411; von Sachsen, Römer Staatsrecht. II. S. 86. Haubold S. 255; von Hannover, Ramdohr jurist. Erfahrungen. II. Bd. S. 472; von Preußen, Landrecht II. 16 Tit. §. 39—42. Art. 19. §. 21. 25., und über Entstehung dieser Sätze v. Kamptz Jahrb. Heft 113. S. 61—66; über neue Gesetze Bornemann II. Seite 20.

10) Preuß. Landr. l. c. §. 41. Stengel u. Eisenberg Beitr. I. S. 234. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Cod. II. S. 941. Gründler Polemik II. S. 372.

11) Stieglitz S. 277.

12) Pufendorf obs. I. nr. 28. 150. 228, II. nr. 36, IV. nr. 270. Struben rechtl. Bedenken. I. 153. Bülow und Hagemann practische Erörterungen. I. nr. 10. Ramdohr l. c. Fischer Polizeirecht l. c. II. S. 830. Gründler II. S. 375.

13) Verhandlungen in der Mark s. v. Kamptz Jahrb. l. c. S. 68 2c.

14) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 360.

*) Jagdrecht-Literatur: ältere Juristen in Fritsch corp. jur. venat. for. l. c. und die oben §. 206. not. 5. angeführten Schriften, s. noch Hahn histor. jurist. Ausführung v. Jagd- und Forstrecht in Pistor. amoenit. hist. jur. Tom. 6. p. 1459. Riccius Entw. von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnberg, 1736. Frankfurt,

§. 216. [§. 273.] Hohe, niedere und Mitteljagd.

Zwar schon früh veranlaßt [1]), auch in älteren Urkunden nach dem Canzleistyl üblich [2]), jedoch ohne die Absicht, eine practische Eintheilung zu begründen, wurde erst später [3]) die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere practisch bedeutend [4]) im Kampfe der Fürsten mit dem Adel, um für die Regalität der Ersten eine rechtliche Gränze zu finden, und durch Berufung auf Hoheitsrechte die hohe Jagd als Regal geltend zu machen [5]). Sie wurde in vielen Ländern gesetzlich, und zwar mit der Absicht, den Umfang der Jagdgerechtigkeit zu bezeichnen [6]). Ueber den Umfang entscheidet nur das Particularrecht [7]). Hirsche, Tannhirsche, Tannwild, Auerhähne Auerhühner und Fasanen gehören gewöhnlich zur hohen Jagd [8]), an

---

1722. Rohr Haushaltungsr. VII. Buch. Cap. III. v. Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena, 1744. Fischer Polizei- und Cameralrecht. II. S. 846. Hagemann Landwirthschaftsrecht Seite 357. Moser Forstrecht Cap. VI. VIII. Georg. instit. jur. forestal. pag. 36. 90. 100. 125, und Schillings oben angeführtes Forst- und Jagdrecht. Dresden, 1822. Hahn das preuß. Jagdrecht. Breslau, 1836.

1) Leg. Baiuwar. Tit. 20. §. 7.

2) Du Fresne Gloss. sub voce: ferae forest. Kettner ant. Quedlinb. p. 568. Gerken dipl. veter. March. II. p. 493. Weber Handb. d. Lehenr. II. Thl. S. 281. Anton Geschichte. II. Thl. S. 351. Stieglitz S. 187.

3) Die Zeit, in welcher die Abtheilung practisch vorkam, ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. s. zwar in baier. Verordnung von 1487 (in Krenner Landtagshandl. X. S. 94.) kommt großer und kleiner Wildbann vor. Bergisches Ritterrecht in Lacomblet Archiv für Niederrhein. I. Heft. S. 93. 103; allein in den meisten Ländern kommt die Eintheilung erst im XVII. Jahrh. vor. s. von der Mark v. Kamptz Jahrb. l. c. S. 32.

4) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 289—303. Pfeffinger Vitriar. illustr. L. III. Tit. 18. pag. 1365. Reinhard Anmerkung über die Frage: Ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere alt oder neu sey; in Schott jurist. Wochenblatt. I. Thl. S. 324. Riccius Entwurf von der Jagdgerechtigkeit Cap. IV. Pufendorf Obs. I. 228, II. 50. Reinhard de jure forest. German. Sect. 2. C. 2. §. 9. Stieglitz S. 279.

5) Ueber die Gründe gut v. Kamptz Jahrb. Heft 113. S. 40.

6) Urk. von 1417 in Frank Altes und Neues Meklenburg. VIII. S. 162. spricht von Jachten högest und siedest. Hier ist aber noch keine Absicht, dadurch etwas über d. Jagdregal zu bestimmen.

7) Nach dem pommerischen Provinzialrecht §. 338. wird die Jagd in hohe, mittlere und niedere getheilt. Zur mittleren gehören Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner. Ebenso giebt es die dreifache Jagd nach dem westpreuß. Provinzialr. §. 581. 597. Nach dem Halberstädtischen Provinzialr. §. 151. giebt es nur hohe und niedere Jagd. In Ostpreuß. Provinzialr. §. 35. giebt es auch mittlere Jagd. Im Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 553. gehören zur hohen Jagd Fasanen, Schwarzwild und Hirsche. Mittlere Jagd giebt es nicht. In der Mark wurden auch anfangs Rehe und Schweine als Gegenstände hoher Jagd vindicirt; allein man stand davon ab, und so gehören in der Mark zur hohen Jagd Hirsche, Schwäne, Trappen. v. Kamptz Jahrb. S. 41.

8) Sächs. Verordn. von 1717 im Cod. Aug. P. II. pag. 611. Weimarische

manchen Orten auch wilde Schweine, alle anderen Thiere dagegen zur niederen Jagd. An manchen Orten [9]) hat sich der Begriff der Mitteljagd gebildet, wohin Rehwildpret, Birk= und Haselhühner (oft auch Schweine) gerechnet werden. Wo keine Mitteljagd gesetzlich gilt, gehört das dahin gezählte Wild zur niedern Jagd [10]). Von jeher wurden einige, z. B. reißende wilde Thiere gar nicht zum jagdbaren Wilde gezählt [11]), daher ihr Fang allgemein erlaubt und oft selbst geboten war [11a]). Da, wo man behauptet, daß gewisse Thiere, z. B. Fasanen, speciell von der Jagd ausgenommen seyen, muß dieser Vorbehalt speciell nachgewiesen werden [12]); obwohl häufig, eben in Bezug auf Fasanen, eigene Bestimmungen gelten [13]). Der Vogelfang gehört zur Jagd [14]). In Bezug auf die Gränze *zwischen* Fischerei und Jagd bei einigen Thieren, z. B. wegen Biber und Fischotter, fordert gemeinrechtlich [15]) die Consequenz der Rücksicht

---

Verordn. von 1821 §. 5. Kreitmaiers Anmerk. zum baier. Landr. II. S. 939. Fischer Cameralr. II. S. 853. Preuß. Landr. §. 37. Osnabr. Unterhaltungen von 1770, Stück II. S. 176. Georg. instit. jur. p. 131. Moser Forstrecht S. 88. In Meklenburg gehört nur der Hirsch zur hohen Jagd. v. Kamptz Civilrecht. II. S. 148. S. 164.

9) Z. B. in Sachsen, Haubold Lehrbuch §. 236; auch in Weimar. Verordn. §. 5. Ueber die Gründe der Entstehung der Mitteljagd s. v. Kamptz Jahrb. S. 52.

10) Seckendorf, deutscher Fürstenstaat. III. Thl. Cap. 3. Abschn. 5. §. 3. Cannegiesser Decis. T. II. decis. 250. nr. 6. Churpfälz. Verzeichniß in Janson Materialien S. 269. Pufendorf obs. IV. p. 270. v. Kamptz Jahrb. Seite 53.

11) Preuß. Landrecht §. 33. 34.

11a) Merkw. Schultes Coburg. Landesgeschichte S. 158.

12) Z. B. in Sachsen, Chladenius de jure phasanior. ejusque banno. Viteb. 1752. Haubold Lehrbuch S. 257. In Braunschweig bestimmt ein Gesetz vom 28. Oct. 1835, wie weit das Recht, Fasanen zu schießen, begründet sey.

13) Im preuß. Landr. §. 37. werden Fasanen zur hohen Jagd gerechnet. In Schlesien (Wenzel Provinzialr. S. 224.) bestehen eigene Verordnungen, nach denen zur Anlegung einer Fasanerie besondere Concession gehört, aber Niemand Fasanen schießen darf, der nicht eine Fasanerie an dem Orte hat. In der Mark hatte der Kurfürst erst 1678 Fasanen von fremden Orten auf seine Domänen verpflanzt, und so diese Thiere als ein ihm eigenthümliches Federwildpret erklärt, was in spätere Verordnungen überging. v. Kamptz Jahrb. S. 46—49.

14) Eichel de aucupio ejusque jure. Helmst. 1670. Rohr Haushaltungsrecht VII Cap. 12. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 372. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1082. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Seite 9. Weber Handbuch des Lehenr. II. S. 290.

15) In Landesges. ist Verschiedenheit. Tractat. de juribus incorp Tit. X. §. 5. Baier. Jagdordnung Cap. 13. 16. Kreitmaier Anmerk. S. 939. Runde Beitr. zur Erl. rechtl. Gegenstände. II. Bd. nr. 11. Preußisches Landr. I. Thl. Tit. 9. §. 172. Georg. inst. p. 133. Hessische Gesetze

auf den regelmäßigen Aufenthaltsort dieser Thiere und darauf, daß sie nicht weidmännisch gefangen werden, so wie die Pflicht, jeder Ausdehnung des Jagdregals entgegenzuwirken, diese Thiere nicht als Gegenstände der Jagd zu betrachten [16]).

§. 217. [§. 274.] Charakter der Jagdgesetze.

In den Jagdordnungen einzelner Länder zeigt sich die gemeinsame Rücksicht, zu verhindern, daß nicht durch unweidmännisches Fangen die Fortpflanzung der Thiere gehindert, und muthwillig die Jagd verschlechtert werde; daraus erklären sich die Vorschriften: a) daß in der Hegezeit nicht gejagt werde [1]), mit gewissen Ausnahmen [2]). Bei Bestimmung der Hegezeit entscheiden aber auch polizeiliche Rücksichten [3]), welche ohne alle Rücksicht auf das Bestehen des Jagdregals für alle gelten, welche die Jagd ausüben wollen, und sich daraus erklären [4]), daß die Jagd durch das Verfolgen des Wildes und das Betreten von Feldern, den Besitzern der Grundstücke, so lange die Erndte noch nicht eingebracht ist, leicht nachtheilig werden kann. Gewöhnlich ist die Hegezeit für die hohe Jagd vom 1sten Februar bis 15ten Juni, und für die niedere vom März bis August [5]). b) Daher sind gewisse Fangarten [6]) ganz verboten, z. B. Selbstgeschoße zu legen, Fallen, Gruben.

---

in Eigenbrod Samml. III. S. 297. Nassau. Verordnungen von 1816 in der Sammlung II. S. 184.

16) Schon Noë Meurer im Jagd- und Forstrechte Fol. 68. Runde Beitr. S. 459. Daß sie nicht zur Jagd gehören s. gute Abh. in der hannover. jurist. Zeitung 1835 nr. 8.

*) Ueber die Bedeutung von stracker Jagd s. Bülow und Hagemann Erört. III. Bd. nr. 7.

1) Gesetze in Fischer Pol.- und Cameralr. II. S. 862. s. schon meklenburg. Pol.-Ordn. vom 2. Juli 1572. Anhalt. Landesordn. von 1572. Tit. 22. Nicolovius (Sahme) de venat. tempor. foct. ferar. prohibit. Regiom. 1743. Preuß. Landr. §. 45. Cölnische Jagdordn. §. 2. 4. Weimarische Verordn. §. 4.

2) So z. B. sind oft Rehe das ganze Jahr erlaubt; preuß. Landr. II. Thl. Tit. 16. §. 51; so darf auch zur Hegezeit ein Festhase geschossen werden. Weimar. Verordn. §. 7. Meklenburg. Landesvergleich. §. 299.

3) Westphal deutsches Privatrecht. II. nr. 56. Berg Polizeirecht III. Band. S. 378. Georg. inst. jur. forest. pag. 91. Moser Forstrecht S. 90. 115. Heff. Ges. in Eigenbrod Samml. III. S. 292.

4) Daher enthalten selbst die Jagdgesetze der Länder, in welchen kein Jagdregal vorkömmt, Bestimmungen über Jagdzeit. Z. B. Luzernisches Jagdgesetz von 1831 §. 11. und die oben in §. 215. not. angeführten Gesetze.

5) Nach ostpreuß. Provinzialr. §. 36. vom 1. März bis 20. August, ebenso nach westpreuß. Provinzialr. §. 586.

6) Leiser jus Georg. Lib. III. cap. 12. Baier. Jagdordn. Cap. 22. Fischer Cameralr. II. S. 869. Preuß. Landrecht l. c. §. 58.

Auch das Recht zu verlappen muß besonders erworben seyn [7]. Die Wildbahn [8], auf welcher Jagd ausgeübt werden darf, umfaßt nicht [schon wegen der Gefahr für Menschen [9]] die gewöhnlichen Landstraßen und Wege innerhalb der Stadt oder dem Dorf, eben so nicht die mit Zaun, Mauer oder Heege eingeschlossenen Grundstücke, Gärten und Dorfs- und Ortsberinge; sie umfaßt aber auch Grundstücke, die keine Waldungen enthalten, aber innerhalb der Bahn *liegen*, wenn sie nur nicht Gartenrecht haben [10].

§. 218. [§. 275.] Ausflüsse der Jagdgerechtigkeit.

Der Jagdberechtigte hat das ausschließliche Recht der Ausübung der Jagd, jedoch nur in Ansehung der Thierarten, *die zu* der von ihm erworbenen Jagdgerechtigkeit gehören, und nur *innerhalb* seines Jagdreviers. Er kann darnach alle, nur nicht jagdordnungswidrigen, Anstalten zur Erwerbung der Thiere treffen [1], auch Personen zur Ausübung der Jagd anstellen. Nach einem allgemeinen [2]) Herkommen [3], das auch in den Landesgesetzen [4] anerkannt ist, hat

---

7) Schon Gothaische Landsordn. von 1591 Tit. 34. Preuß. Landr. §. 60. Weimar. Verordn. §. 7.

8) Georg. inst. jur. pag. 126. Moser Forstrecht S. 86. Fritsch de jure hortor. §. 17. Leiser jus Georg. III. cap. 7. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. S. 975. Nassau. Ges. von 1816 §. 22. in der Samml. II. S. 184. Weiske Archiv für pract. Rechtskunde. I. S. 92.

9) Gewöhnlich bestehen auch eigene Bestimmungen, daß nicht zu nahe an Festungswerken gejagt werde.

10) Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht. I. S. 19.

1) Pufendorf Animadvers. nr. 70. Struben rechtl. Bedenken. II. Band. nr. 57. Hagemann Landwirthschaft S. 368.

2) Ein solches Herkommen findet sich auch außer Deutschland. Von Frankreich schon in Bouteiller somme rural. Lib. I. Tit. 36. p. 251. anerkannt. s. noch Bouhier Cout. de Bourgogne. vol. II. pag. 397.

3) Leg. Salic. Tit. 36. §. 5. Longobard. I. Tit. 22. §. 6. Baiuw. Tit. 21. §. 1. Sachsensp. II. 61. Schwabensp. Cap. 356. Stißer Forst- und Jagdhistor. S. 126. 310. Anton Geschichte der Landwirthschaft. II. Seite 356.

4) Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 9. §. 130—140. Sachsen, Querfurt. Forst- und Jagdordnung. XII. §. 18. 19. Ostpreuß. Landr. Zusatz 14. In österreich. Jagdordn. (Winiwarter Handbuch I. S. 94.) ist keine Jagdfolge erlaubt. Dagegen gilt sie in Westphalen. Schlüter Provinzialr. I. S. 6, II. S. 5. In dem Halberstädtischen Provinzialr. §. 150.; im ostpreuß. Provinzialr. §. 39. In Reklinghausen, Provinzialr. §. 59., ist die Jagdfolge verboten. In Lingen und Teklenburg §. 12. ist sie allgemein üblich. Ebenso nach dem Provinzialr. der Grafschaft Mark §. 45. Nach Provinzialr. vom Herzogth. Berg §. 570. findet Jagdfolge nur beschränkt Statt. Allgemein in d. Privatrevieren nach d. Eichsfeld. Provinzialr. Motive S. 11.

jeder Jagdberechtigte das Recht der Jagdfolge [5]), d. h. die Befugniß, das auf seinem Jagdrevier angeschossene Wild in den fremden Jagdbezirk hinüber zu verfolgen und dort zu ergreifen, sobald nur ein wahrer Act der Occupation des Thiers nachgewiesen werden kann [6]). Es liegt weniger eine Ausübung der Jagd auf dem fremden Revier als vielmehr eine Fortsetzung und Vollendung der auf eigenem Revier angefangenen Occupation des Wildes in der Art zum Grunde, daß dies Wild dem Occupationsrechte Anderer entzogen ist [7]). Schon als reciproke Servitut und als altes, im Mittelalter selbst in der Ausdehnung auf Bannforste begründetes Jagdherkommen [8]) rechtfertigt sich diese Jagdfolge, der auch nicht das Jagdregal entgegensteht [9]). Diese Jagdfolge bezieht sich ebenso auf das Recht, aufgehetztes Wild, so lange die Hunde daran bleiben, zu verfolgen, als darauf, das angeschossene Wild in dem fremden Revier zu ergreifen [10]). Mit dieser Jagdfolge hängt auch zusammen, daß nach alter Gewohnheit [11]) der Jagdherr fremde Jagdhunde, die in seinen Bezirk hinüber Wild verfolgen, nicht tödten darf. Beschränkungen [12]) der Jagdfolge durch Landesgesetze oder Ortsgewohnheit müssen von dem, der sich darauf beruft, bewiesen werden.

---

5) Nieper de sequela venatoria. Gotting. 1789. Griebner de eo, quod circa feras ex custodia dilapsas just. est. Lips. 1702. Mylius an in Saxon. venand. jure gaudent jus feram vulner. perseq. Lips. 1776. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. VIII. Bülow und Hagemann practische Erörterungen. I. Bd. nr. 11. Georg. inst. jur. for. p. 139. Moser Forstrecht S. 93. Hagemann S. 370. Struben rechtl. Bedenken. II. nr. 140. Ramdohr juristische Erfahrungen. II. Bd. S. 478—481. Schilling S. 146. Stieglitz S. 294. Urtheil des sächsischen Appellationsgerichts in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. III. S. 260.

6) Elvers Themis I. Bd. 3. Heft S. 554; merkw. Fall in d. franz. Gazette des Tribun. 1829. nr. 1099; und von den Rheinprovinzen Nyskrecht v. 1841 in v. Kamptz Jahrb. Heft 115. S. 281.

7) Gute Darstellung der Verhandl. über Jagdfolge in der Mark in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 113. S. 94—110.

8) Sachsensp. II. 61. Magdeburg. Jagdordn. vom 6. März 1649. Scheplitz Consuet. March. I. pag. 469. Vollgraff Abhandl. I. S. 23—25; und merkwürd. Urk. von 1247 in Günther Cod. Rheno. II. pag. 219.

9) Stieglitz l. c. S. 294. Gründler II. S. 380.

10) v. Kamptz Jahrb. S. 98.

11) Sachsenspiegel II. 61, und Elvers in dem in not. 6. angeführten Aufsatze.

12) Z. B. daß über die Landesgränzen hinüber keine Jagdfolge auszuüben ist. Hagemann practische Erörterungen. VII. S. 245. Landesgesetze bestimmen auch die Zeit, in der das Thier verfolgt werden darf. Runde Privatr. §. 159. b. Sachse Handbuch des Weimarischen Rechts, Seite 342. s. noch Schenk Handbuch des Forstrechts S. 432. Eine Beschränkung der

§. 219. [§. 276.] Verhältniß des Jagdberechtigten zu benachbarten Grundeigenthümern.

Die Gefahr [1]), welche der übermäßige Wildstand der Landescultur benachbarter Grundeigenthümer bringt [2]), begründet [3]) die Befugniß der Grundbesitzer, Mittel zum Schutz gegen den Schaden, der durch das Wild entstehen kann, anzuwenden [4]). I. Die Vorliebe für die Jagd und die Ausdehnung der Regalität ging so weit, daß häufig durch Landesgesetze [5]) den Grundbesitzern jede Nothwehr gegen das beschädigende Wild verboten und ihnen höchstens gestattet wurde, durch kleine Hunde das Wild abzutreiben; allein gemeinrechtlich [6]) kann, wenn nicht ein Landesgesetz [7]) entgegensteht, dem Grundeigen-

---

Landesgesetze ist es, daß man in fremden Bezirk hinüber die Schußwaffe nicht mitnehmen darf. v. Kamptz Jahrb. S. 109. Preuß. Landr. §. 133.

1) Seuffert de damno per ferarum incursus in agros dato. Wirceb. 1788. Hildebrand de conservat. ferar. nociv. Altorf. 1709. Rohr Haushaltungsrecht. VII. Cap. 7. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. IX. §. 19. Zufällige Gedanken über den Begriff vom Jagdregal und Wildschaden. Frankf. 1791. Weber Abhandl. über Einführung einer Wildsteuer. Nürnberg, 1794. Struben rechtliches Bedenken. II. nr. 57. Meiners und Spittlers histor. Magazin. IV. Bd. 2s St. S. 269. Mosers Forstarchiv. VII. Bd. S. 1. Runde §. 160, und übrige Literatur in note. Nach österreich. Jagdordn. von 1786 §. 15. sollen alle Wildschaden nach Maaß des erlittenen Schadens vergütet werden.

2) Leider hat fast überall die Jagdlust zu viel die Freiheit des Privatrechts beschränkt; daher erklärt sich auch das an manchen Orten (Scheplits Consuet. p. 473.) vorkommende Verbot des Hundehaltens der Bauern; ähnliche Vorschriften in Normann rügian. Landbrauch S. 22.

3) Leg. Ripuar. Tit. 82. Salior. Tit. 10. §. 5. 7. Saxon. Tit. 13. Sachsenspiegel II. 40. 62. Beschwerden über Wildschaden kommen schon früh vor, z. B. auf dem baier. Landtag von 1501 in Krenners Landtagshandl. XIII. S. 171.

4) Tyroler Landesordn. von 1536. I. Buch. 7r Thl. Georg. inst. pag. 93. Moser Forstrecht S. 91. 95.

5) Ueber die Härte der alten würtemb. Gesetze, v. Wächter Handbuch I. S. 121. u. 482.

6) Maurenbrecher I. S. 599. not. 12. verneint dies Tödtungsrecht nach den Grunds. von Pfändungsrecht. Man denke aber an den Hirsch oder das wilde Schwein, und versuche dies zu pfänden.

7) Die Verhandlungen mancher Ständeversammlungen lehren, wie man nicht immer durch reine Rechtssätze sich leiten läßt. Nur das sächsische Strafgesetzbuch art. 278. erklärt bestimmt, daß die Wilddiebstahlsstrafe nur die Grundbesitzer trifft, welche bei erlaubter Abwehr des Wildes das zufällig erlegte Wild nicht binnen 12 Stunden dem Jagdberechtigten anzeigen. Das Tödten ist darnach nicht strafbar (Günther Anmerkungen S. 148.). In dem meklenburgischen Gesetz vom 8. März 1841 über Wilddieberei §. 14. sind als erlaubte Mittel zur Verscheuchung nur Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung von Hunden mit angebundenen Kinkeln, Abfeuern blindgeladener Pistolen genannt. s. auch

thümer die Befugniß, durch jedes Mittel, so weit dasselbe nur Vertheidigung enthält, und nicht mit dem animus lucri faciendi, und nicht mit Ergreifung des Wildes ausgeübt wird, den Wildschaden abzuwehren, nicht verweigert werden. Schießgewehr hiezu, in so ferne nicht durch andere geringere Mittel die Abwehr möglich war, anzuwenden, kann nur da strafbar seyn, wo ein specielles Strafgesetz dagegen existirt. II. Die Grundeigenthümer haben aber auch die Befugniß, von dem Jagdherrn den Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens zu fordern [9]). Für die Begründung der hiezu nöthigen Klage kann die Analogie der actio de pastu [10]) nicht entscheiden, sondern nur in so ferne die Schadensklage wegen unrechtmäßiger Handlung sich begründen läßt, kann auch Wildschadensklage zuläßig seyn. Während manche neuere Gesetzgebung [11]) im Interesse der Begünstigung der Grundeigenthümer von dem Jagdherrn den Ersatz eines jeden Scha-

---

Runde §. 160. s. aber Eichhorn S. 720. Preuß. Landr. I. Tit. 9. §. 149. 150. Feuerbachs Themis S. 151. Baier. Mandat vom 9. Aug. 1826. §. 1—3.

8) Leider zeigt auch hier die Geschichte der Gesetzgebung mancher Länder, wie hart man von Seite der Juristen war, z. B. in Würtemberg v. Wächter I. S. 484. In Baiern zeigt die Geschichte der Gesetzgebung (v. Wendt Handb. des baier. Civilprozesses III. S. 306.), daß man den Unterthanen nur da, wenn sie alle zuläßigen Abwehrmittel fruchtlos anwendeten, Anspruch auf Ersatz geben wollte.

9) Scheplitz Cons. pag. 469. Fritsch consil. 3 et 4. im Corp. jur. forest. Struben rechtliches Bedenken. II. nr. 51. 57. Bülow und Hagemann Erörterung. III. S. 29. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 479. Abhandl. von den höchst schlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. Ulm, 1795. s. hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. III. Thl. S. 300—315. Nassauische vom 21. Mai 1811 und 10. Januar 1815 in Verordnungssamml. I. S. 182. Weimarisches vom 19. Januar 1819. Würtemberg. vom 13. Juni 1817. s. auch ausführl. Bestimmungen im revidirten Entwurfe des Herzogthums Westphalen §. 18—30. (dazu wichtig Motive S. 6.). Baier. Wildmandat vom 9. August 1810; von Würtemberg v. Mohl würtemberg. Staatsrecht. II. S. 656. — Preuß. Landr. §. 141—150. und dazu Gesetz von 1811. Großh. hess. Gesetz vom 6ten August 1810 und dazu Goldmann Ergänzung seiner Schrift: Die Gesetzgebung S. 10. Altenburg. Patent vom 12. Januar 1838. — Im Königreich Sachsen gilt noch das Patent des Generalgouverneurs vom 9. April 1814 (wieder publizirt in dem Gesetzesblatt von 1840. S. 298.) und dazu Erläuterung vom 3. November 1840, nach welcher der von Roth-, Damm- und Schwarzwild, auch von Rehen verursachte Schaden auf bebauten Ländereien, an Gärten, Feldern und Weinbergen vergütet wird, und dazu die ausführl. Erörter. in den Motiven zu dem Entw. jenes Gesetzes.

10) Z. B. wie Hildebrand de conserv. ferar. nocivar. §. 13. thut.

11) Badisches Gesetz über Ersatz des Wildschadens vom 31. October 1833 §. 1; nur ein ganz geringer Schaden (der unter 40 kr. beträgt) wird nach §. 13. nicht ersetzt.

dens fordert, ohne daß die Nachweisung übermäßiger Hegung des Wildstandes verlangt wird, und darnach keinen Unterschied zugiebt, ob der Schaden durch Streif- oder Standwild gestiftet wurde [12]; andere Gesetzgebungen [13] dagegen die Verfolgung des Wildschadens auf manche Weise beschränken: muß man gemeinrechtlich [14] die Klage auf Ersatz überall zugeben, wo die Bedingungen der Schadensklage vorhanden sind; darnach kann der bloße Besitz des Jagdrechts, zu dessen Ausübung ein Wildstand besteht, kein Grund seyn, der den Jagdherrn zur Haftung verpflichtet [15], sondern es muß ein Mißbrauch in der Ausübung des Jagdrechts nachgewiesen werden, und zwar, daß der Jagdberechtigte entweder übermäßig [16] Wild gehegt, oder Wild aus fremden Jagdrevieren angelockt habe, und daß durch das Standwild Schaden [17] entstanden sey. Wenn nicht das Landesgesetz [18] einige Thiere, für die der Jagdherr nicht haften darf, ausnimmt, so muß die Haftung bei dem durch jedes Wild verursachten Schaden angenommen werden. Die Verpflichtung zum Ersatz fällt weg [19], wenn 1) entweder ein Verzicht [20] darauf, oder 2) Vernachläßigung von Vorsichtsmaaßregeln nachzuweisen ist, zu denen der Grundeigenthümer durch Landesgesetz oder Vertrag verpflichtet war, oder 3) der Schaden durch Wechsel-

---

12) Diese Ansicht wird auch als die richtige vertheidigt von Pfeiffer practische Erört. III. Thl. nr. 5, und Puchta von den Klagen der Grundeigenthümer S. 409.

13) Braunschweig. Gesetz vom 16. September 1827, verglichen mit Verhandl. der Kammer 1833. Anl. II. zu nr. 38. S. 586, und Gesetz vom 11. Mai 1835. Die königl. sächs. Gesetzgebung s. oben not. 9. nimmt den Grund der Haftung nur in der Thatsache, daß der Jagdherr Wild auf Grundstücken aufkommen läßt, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

14) S. die in note 9. angeführten Schriften, vorzüglich Hagemann practische Erört. III. S. 42.

15) Urtheil des Dresdener Oberappellations-Gerichts in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege I. S. 254.

16) Mit Unrecht will Waldek in der Controversenentscheidung des Oberappellationsg. Wolfenbüttel nr. 4. schon für jeden etwas beträchtlichen Schaden haften lassen, weil dieser den übermäßigen Wildstand beweise.

17) Ueber den Maaßstab des Ersatzes Hartig Forst- und Jagdstaatsrecht §. 243, vergl. mit Pfeiffer III. S. 101. Ueber Art der Abschätzung großh. hess. Gesetz v. 1810. §. 13. und Instruction vom 8. Januar 1813.

18) Z. B. das in not. 9. erwähnte Gesetz hat aus dem in not. 13. angeführten Grunde Schaden durch Hasen nicht vergüten lassen. Dagegen den durch Rehe verursachten Schaden.

19) Braunschweig. Gesetz §. 42.

20) Z. B. wenn Adjacenten dadurch auf ihr Recht verzichteten, daß sie durch Holzentschädigungen abgefunden wurden. Bielitz Comm. zum preußischen Landrecht. II. S. 184. Sachse Handbuch S. 348. Von den Communwildschützen nach würtemb. Ges. vom 18. Januar 1817. s. Hezel Repert. VII. S. 170.

wild verursacht wurde, und in der letzten Beziehung den Jagdherrn kein Vorwurf trifft [21]). III. Eine Verbindlichkeit der Grundeigenthümer, ihr Eigenthum zu umzäunen, giebt es gemeinrechtlich nicht, der Jagdberechtigte kann aber auch den Grundeigenthümer nicht hindern, zur Abwehr des Wildes seine Felder zu umzäunen [22]), wenn dies nur nicht auf eine dem Wilde gefährliche Weise geschieht.

§. 220. [§. 277.] Verhältniß zu dem Waldeigenthümer.

Das Zusammentreffen der Rechte des Jagd- und Forstberechtigten auf dem nämlichen Orte erzeugt häufig Collision der Rechte [1]), wobei Jedem die Ausübung seiner Befugnisse, so weit die des Anderen daneben bestehen können, zusteht [2]). Der Forstberechtigte kann für seine Forstcultur verlangen, daß er alle im Interesse dieser Cultur [3]) nothwendigen Anstalten [4]) treffen darf [5]), wogegen der Letztere Handlungen des Forstberechtigten verhindern kann, wodurch ihm die Ausübung der hergebrachten Jagd unmöglich würde [6]). Mit Unrecht hat man die Pflicht zum Ersatze des Schadens, den das Wild im Walde gestiftet hat, ausgeschlossen [7]), da vielmehr auch das Waldeigenthum wie anderes Eigenthum geschützt seyn muß, und die Haftungspflicht wenigstens überall begründet ist [8]), wenn in neu besaamten und angepflanzten Districten Schaden durch das Wild ver-

---

21) S. noch Annalen des Advokatenstandes in Hannover, 5s Heft S. 13. Ein königl. sächs. Gesetz vom 4. Mai 1830 gebietet zur Verhütung des Wildschadens die Reduction der Zahl des Wildes in den königl. Revieren.

22) Auch dies Recht war in alter Zeit oft sehr erschwert; von Würtemberg v. Wächter I. S. 121. in not.; besser war schon d. Jagdordn. in Baiern von 1616. s. noch Scholz das Baurecht S. 157. und Berz jurist. Beobacht. I. S. 239.

1) Daher erhielt schon im Mittelalter häufig der Waldeigenthümer zur Entschädigung Deputatwild; s. Anton Geschichte der Landwirthschaft. II. Seite 353.

2) Schilling Jagdrecht S. 118. Georg. inst. jur. forest. p. 127.

3) Pietsch Grunds. des Forst- und Jagdr. II. Abschn. §. 48. Hartig Forst- und Jagdstaatsr. S. 225.

4) Ueber den Satz: Wer kann jagen, darf auch hagen, s. Noë Meurer Tit. 12.

5) Von Zuschlägen und Schonungen, Bülow und Hagemann II. Bd. S. 221, s. noch Eigenbrod Hess. Verordn. III. S. 303. Nassau. Verordn. in der Samml. I. S. 182. Das Recht des jagdberechtigten Forstbesitzers, seinen Forst in verzäunte Gehege umzuwandeln, ist in Preußen anerkannt. Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 221.

6) Schilling S. 118.

7) Dies ist gesetzlich nach dem braunschweig. Gesetz vom 16. September 1827 §. 41. Ebenso in dem königl. sächs. Gesetz vom 3. November 1840.

8) Nassau. Gesetz in Verordn. Samml. I. S. 182. Badisches Gesetz über Wildschaden §. 12.

ursacht wird. Eine Ausnahme in Bezug auf die Haftung muß durch das Landesgesetz begründet seyn [9]). Das Recht des Forstberechtigten, den Wald zu erstirpiren, wurde zwar früher oft wegen ungeeigneten Hereinziehens der Servitutengrundsätze bezweifelt, muß aber richtiger als begründet behauptet werden [10]), in so ferne aus der Art, wie die Jagd auf dem in Frage stehenden Grundstücke erworben wurde, sich ergiebt, daß der Waldeigenthümer rechtlich die Duldung der Jagd als Last seines Bodens übernommen habe [11]). Auf den Waldeigenthümer, auf dessen Boden ein Anderer die Jagd hat, kann, wenn er oder sein Förster eine Schießwaffe im Walde führt, das Gesetz nicht angewendet werden, welches Schießwaffen in fremden Revieren zu tragen verbietet [12]).

§. 221. [§. 278.] Verhältniß mehrerer Jagdberechtigter.

I. Wenn Mehrere auf dem nämlichen Jagdbezirke Jagdrechte haben, und zwar bei der Koppeljagd [1]), so steht jedem dieser Berechtigten das Recht zu, ohne Zuziehung des Andern, die ganze Jagd ungetheilt auszuüben, ohne daß das gefangene Wild gemeinschaftliches Eigenthum aller Koppeljagdberechtigten wird [2]). Sie ist ein Ausfluß des Miteigenthums, Dritten gegenüber aber ein ausschließendes Jagdrecht, das allen Besitzern der verschiedenen Gutsantheile ohne Rücksicht, ob ihr Gut adeliches Gut, oder ein anderes ist [3]), in Ansehung aller jagdbaren Thiere [3a]) zusteht. II. Die Klapperjagd [4]) kann einseitig einem Koppeljagdberechtigten ohne Zustimmung

---

9) S. zwar Zeitschrift für sächs. Rechtspflege. I. S. 255.
10) Fritsch Consil. V. im Corp. jur. forest. p. 55—71. Gründler Polemik II. S. 392.
11) Krebs de ligno et lapide. P. I. Class. 4. Sect. 16. p. 142.
12) Auch der Forstberechtigte muß ja für sein Recht Schutz haben. Urtheil des Geh. Obertribunals in Berlin von 1840 in Ulrich und Sommer neues Archiv für preuß. R. VII. S. 273. und schon VI. S. 345.

1) Homburg de jur. convenat. Helmstad. 1710. Fritsch in opusc. T. II. p. 3. Auch im Corp. jur. for. tract. VII Schneider de jur. praev. circa venat. Halae, 1715. Struben vindic. jur. venand. Cap. III. f. Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 323—327. Weimarische Gesetze in Schmidt III. S. 229.
2) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 19. §. 158—169. Moser Forstrecht S. 96. Georg. p. 140. Hagemann Landwirthschaft S. 367. Schilling Jagdrecht S. 142. Hagemann pract. Erört. I. S. 88.
3) Gut über Koppeljagd v. Kamptz Jahrbücher Heft 113. S. 88—93.
3a) Also nicht in Bezug auf Thiere, welche einem oder dem andern Mitbesitzer eigenthümlich gehören. v. Kamptz S. 92.
4) D. h. die, wobei das Wild durch starkes Getöse aufgeschreckt und an einen gewissen Ort, wo die Schützen sich befinden, getrieben wird.

der übrigen Berechtigten nicht zugestanden werden [4a]); sie kann aber von dem zur niedern Jagd Berechtigten auch ohne Erlaubniß des zur hohen Jagd Berechtigten [5]) geübt werden [5a]). Da, wo die Koppeljagd, wie z. B. oft bei dem Adel auf den Feldmarken ihrer Gutsleute vermöge des Besitzes eines gewissen Guts zusteht [6]), kann das Jagdrecht nur mit dem Gute verpachtet, und darf nicht abgesondert an Andere überlassen werden [7]). III. Wenn ein Jagdherr in dem nämlichen Bezirke die hohe, ein anderer die niedere Jagd hat [8]), so hält sich jeder nur an das zu seiner Jagd gehörige Wild. Da, wo jemand die Jagdgerechtigkeit inne hat, steht dem Landesherrn, wenn er das Recht hiezu nicht speciell erworben hat [9]), kein Recht der Mit- oder der Vorjagd zu [10]). Die Gnadenjagd, welche von dem Jagdherrn nur auf Widerruf und auf Bitte einem Andern überlassen ist, richtet sich nach den Grundsätzen vom praecarium [11]), oder enthält oft eine Bestandjagd.

§. 222. [§. 279.] Historische Einleitung in die deutschen Ansichten über Wasserrecht.

Das Daseyn eines alle Flüsse und Bäche umfassenden Wasserregals läßt sich im deutschen Rechte nicht beweisen. Unter den Zubehörungen der Landgüter werden vielmehr schon früh ebenso wie

---

4a) Kind quaest. II. p. 196.
5) v. Kamptz Jahrb. S. 86.
5a) Daß die Klapperjagd jedem Jagdberechtigten zusteht, s. Biel (Bastineller) de modo venandi vulgo Klapperjagd. Viteb. 1724. Stißer Forst- und Jagdhist. S. 334. Cöln. Forstordn. §. 25. Fischer Polizeir. II. Seite 859. Moser Forstrecht S. 98. 117. Hagemann Landwirthschaft Seite 365.
6) Hagemann pract. Erört. VII. nr. 25.
7) Hagemann Landwirthsch. S. 366.
8) Leiser jus. Georg. III. Cap. 12. nr. 15. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. II. S. 942. Baier. Jagdordn. Cap. 2.
9) Sie kömmt vor in Pommern, Engelbrecht del. stat. Pom. pag. 117; von Sachsen, Römer Staatsrecht III. Thl. S. 783. s. noch Fischer Pol. Recht. II. S. 856. s. noch Vorbehalt von 10 Tagen Vorjagd in Coburg durch Mandat vom 28. Januar 1821.
10) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 9. §. 159—164. Kreitmaier Anmerk. II. Thl. S. 947. Weber Handbuch des Lehenr. II. S. 291. Eisenberg u. Stengel, Beiträge zur Justizverfassung. I. S. 236. Georg. inst. jur. p. 141. Schilling Jagdrecht S. 144. s. jedoch Stißer Jagdhistor. S. 321—323. v. Kamptz Jahrb. S. 87.
11) Harprecht de venat. precariis in diss. acad. vol. II. nr. 61. Fritsch in adp. II. ad tract. VII. Hübner de venat. precar. Lips. 1778. Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 328—334. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. S. 943. Fischer Pol. und Cam. R. II. S. 857. Schilling S. 138.

im Mittelalter gewöhnlich die aquarum decursus aufgeführt [1]), wohin ebenso die Quellen, als Bäche und andere zu den öffentlichen Flüssen nicht gehörigen Gewässer gezählt wurden. Oeffentliche Flüsse dagegen waren freilich nicht ein Privateigenthum, sondern Gemeingut der Bewohner eines Bezirks. Bald aber machten die Regenten das Recht auf solche Flüsse als ein Regale geltend [2]). Es wurzelte immer mehr die Ansicht eines Schutzrechts der Regenten über öffentliche Ströme, in so ferne die Vorstellung verbreitet war, daß das Wasser des Reiches Straße sey [3]), und in schiffbaren Flüssen die Reisenden ebenso wie auf den Landstraßen Geleit und Schutz bedürften. Dies Schutzrecht war um so bedeutender, als die Flüsse manche Einkünfte den Regenten vorzüglich durch die Zölle brachten; daher es in Weisthümern wichtig wurde, zu bestimmen [4]), wem diese Rechte an Gewässern zustünden. Die Gerichtsbarkeit, welche den Regenten in Ansehung der Flüsse zustand [5]), veranlaßte später die Ansicht von der Regalität. Auch scheinen die Regenten früh den Bann, der in Bezug auf Bannforsten begründet wurde, auch auf jene Gewässer ausgedehnt zu haben, welche durch Bannforste liefen [6]). Das Feudalsystem des Mittelalters [7]) begünstigte auch die Behauptungen der Könige und Dynasten, daß die Flüsse Theile ihres Eigenthums seyen [8]), was bald auch auf alle Gewässer ausgedehnt wurde [9]). Dadurch wurde

---

1) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: aquarum decursus s. Biener de natura dominii p. 114 not. Urk. in Haltaus gloss. p. 1545; und in Ypey oudheden van het Gooregt in Groningen p. 209.

2) Am vollständigsten über Wasserregal in den französischen Schriftstellern s. Bouteiller somme rural. Lib. I. Tit. 73. 85. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 392. Loisel instit. Coutum. I. p. 275. Coquille Coutumes de Nivernois p. 172. Basnage Comm. sur les Cout. de Normandie I. p. 72. und p. 312.

3) Anton Geschichte der Landwirthschaft. II. Bd. S. 359. Sachsenspiegel II. art. 66.

4) Daraus erklärt sich die 1158 in der bekannten Constitutio Friderici de regalibus (Radevicus de gestis Friderici I. Lib. II. Cap. 5. und II. Feud. 56.) vorkommende Zuerkennung: omnem utilitatem ex decursu fluminum.

5) Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 512.

6) Daraus erklärt sich, daß in den Forstordnungen oft vom Recht auf das Wasser die Rede ist.

7) Daviel traité de la legislation et de la pratique des cours d'eau. Paris, 1837. I. p. 25.

8) S. die in not. 3. angeführten Autoren und Daviel l. c. vol. II. p. 12.

9) So kommen namentlich in Frankreich und Italien schon früh (z. B. Urk. v. 14. November 1481.) Wasserrechtsverleihungen der Regenten an andere auch in Bezug auf nicht öffentliche Flüsse vor. s. Mantelli Jurisprudenza del Codice civile. Alessandria, 1839. vol. I. p. 45.

bewirkt, daß die Landesherren häufig über die Flußnutzungen verfügten [10]), und Verleihungen des Wassergebrauchs machten. Die im longobardischen Lehenrechte [11]) vorkommende Rechtsansicht, Einkünfte aus öffentlichen Strömen zu den Regalien zu rechnen, stand selbst mit dem Feudalsystem im Zusammenhang; sie erhielt neue Bestärkung, als man anfing, das, was im römischen Rechte res publica war, zu den Rechten der Regenten zu zählen; zugleich verwechselte man bald die Schutzrechte der Regenten mit ihren Regalien; die Gutsherren betrachteten die Ausflüsse des echten Eigenthums als ihnen zustehende und den Bauern nicht mitverliehene Rechte [12]), und rechneten zu ihren vorbehaltenen Rechten insbesondere auch die auf die Gewässer; die Juristen begünstigten gerne die Regalitätstheorie [13]). Ueberall aber bemerkt man nach den Weisthümern [14]) die Verschiedenheit der Ansichten, aus denen sich zwar häufig die Versuche der Herren, den Gebrauch des Wassers durch die Unterthanen zum Fischen [15]) von sich abhängig zu machen, aber kein Beweis ergiebt, daß andere als schiff- oder floßbare Wasser Regalien wären, so daß auch gemeinrechtlich die Annahme eines Wasserregals nicht begründet werden kann [16]). Verschieden davon ist das der Staatsgewalt zustehende Wasserhoheitsrecht, gerechtfertigt schon dadurch, daß eine zweckmäßige Aufsicht über willkührliche, ebensowohl dem Gebrauchs-

---

10) Z. B. in der Culmisch. Handfeste 1233. (Spangenberg) Beiträge zum deutschen R. S. 209.

11) II. Feud. 56.

12) Merkw. daher über die Prätensionen französ. Gutsherren Merlin repert. vol. XII. p. 172. und oben not. 3.

13) Merkw. die Ansichten Noë Meurer's Wasserrecht. Frankf. 1570; auch in Fritsch Corp. jur. fluv. p. 951. s. auch Auszüge in Eichhorns Rechtsgesch. IV. S. 417. s. auch U. Tengler Laienspiegel Fol. XX. b. s. noch Böle im Archiv für preuß. Recht. II. Bd. S. 632.

14) Weisthum von 1456 in Grimm I S. 383. (wo der Bannwasser erwähnt wird). Weisth. v. Hirschhorn in Grimm I. S. 445. Dreifacher Wildbann in Grimm I. S. 499., wo von Wassern, die im Wildbann liegen, die Rede ist. Weisthum von Lauteren in Grimm I. S. 773.

15) Bei der Vorschrift darüber ist gewöhnlich zuerst die Regalität erwähnt. In Würtemberg klagten die Stände schon 1514, daß man ihnen die gemeinen Bäche entziehe. v. Wächter Handb. I. S. 130.

16) S. verschiedene Ansichten (wo freilich häufig verschiedene Begriffe verwechselt werden) in Jargow von den Regalien C. II. §. 4. Sixtinus de regalibus L II. Cap. 3. nr. 30. Noë Meurer's oben angeführte Schrift. Fritsch jus fluviaticum varior. auctorum in unum Volum. coll. Jenae, 1772. Beyer de jure aquatico Gelrorum Traject. 1761. Winkler de jure circa flumina. Kil. 1758. v. Cancrin Abhandl. vom Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven deutschen. Bd. I—IV. Halle, 1789. Runde §. 102.

rechte der Uebrigen, als der Schifffahrt und den benachbarten Grundeigenthümern leicht gefährliche Benutzung des Wassers, so wie die Aufsicht über die Interessen der Landwirthschaft wie der Fabrikunternehmungen [17]) bei der Benutzung des Wassers nothwendig wird [18]). Dies enthält ein Oberaufsichtsrecht über alle Flußnutzungen, das Recht, gewisse Ordnungen für den Gebrauch des Wassers vorzuschreiben, und zu fordern, daß zur Errichtung größerer auf den Wassergebrauch sich beziehender Anstalten die Einwilligung der obersten Gewalt [19]) erholt werde, so wie den Inbegriff der Anordnungen zur Sicherung der angränzenden Güter gegen Beschädigungen. Auch in Bezug auf die nicht öffentlichen Gewässer hat in manchen Ländern die Gesetzgebung Verfügungen erlassen [20]), die häufig nur aus dem Wasserpolizeirechte [21]) des Staats sich erklären, der im allgemeinen Interesse die bestehenden Rechte auf eine solche Weise zu regeln bezweckt, daß für die übrigen Bürger keine Nachtheile sich ergeben, und die verschiedenen Interessen zweckmäßig vereinigt werden [22]), während in manchen Fällen der Gesetzgebung auch daraus hervorgeht, daß die Regalität im Lande auch auf Bäche ausgedehnt wurde [23]).

---

17) In dieser Beziehung verdient der französ. Gesetzesentwurf über Wasserrecht mit dem guten Berichte v. Rauter in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissensch. XI. nr. 1. u. ein umfassendes belgisches Gesetz über die Wasserpolizei in der Maas v. 1841. (Moniteur Belge 1841. nr. 310.) Beachtung.

18) S. Rousseau Beiträge zur Deich- und Flußbaupolizeigesetzgebung. Nürnberg, 1820; daher erkennt die französ. Ordonnance des eaux et forêts vom August 1669, daß nur mit Erlaubniß des Staats in öffentlichen Flüssen irgend etwas gebaut werden könne; für das Studium des Wasserrechts ist überhaupt diese sehr vollständ. französ. Ordonn. höchst wichtig. Commentar hiezu von Jousse. Paris, 1782. s. noch preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. XV. §. 62. Ausführliche Vorschriften über Wasserrechte im Königreich Italien sind in einem Gesetze vom 20. Mai 1806.

19) An manchen Orten ist die Concession zum Wassergebrauch an gewisse Abgaben gebunden; z. B. in Nassau: Nassau. Verordn. Samml. I. S. 11; von Hessen, Eigenbrod Samml. II. S. 264. Goldmann die Gesetzg. des Großh. Hessen S. 85 und Ergänzung S. 55.

20) Wasserordn. von 1525 über kleine nicht schiffbare Flüsse der Grafschaft Mark. Berken Bemerkungen über den Wasserbau S. 8; so existirt eine Bachordn. vom 7. Dec. 1737 für den Speiererbach.

21) Daviel l. c. I. p. 21.

22) Von Oesterreich, Winiwarter Handbuch. II. S. 113, vergl. mit österr. Gesetzbuch §. 413., u. Wildner über das Recht der Wasserleitungen als Anhang zu seinem Werke: das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838. Ein Gesetz des Cantons Zürich vom 21sten März 1836 erklärt die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken als Regal des Staats. Der Staat verleiht dem, der ein Wasserwerk anlegen will, in einem bestimmten Umfang die Wasserkraft. Vom Wasserpolizeirecht im Königr. Sachsen: Weiske Archiv II. S. 15 rc.

23) Nach d. ostrhein. Provinzialr. §. 1019. werden auch Bäche in Trier, in Sayn Altenkirchen als Staatseigenthum nach Herkommen angesehen. In

§. 222 a. [§. 280.] Rechtsverhältniß in Bezug auf öffentliche Flüsse.

Als Gegenstände, die nicht im Privateigenthum sich befinden, erscheinen die öffentlichen Flüsse. Während das römische Recht [1]) bei der Bestimmung, was flumen publicum ist, auf die Stärke und die stete Dauer der ordentlichen Wasserströmung Rücksicht nimmt, so daß dadurch das Wasser eine res extra commercium wird, hat das deutsche Recht [2]) schon im Mittelalter den Charakter der Oeffentlichkeit in dem Merkmal gefunden, daß der Fluß schiff- oder floßbar ist [3]). Ueber den Sinn, in welchem die Wirkung dieser Oeffentlichkeit aufzufassen ist [4]), besteht aber wieder viel Streit [5]), indem man entweder solche öffentliche Flüsse als Theile des Staatseigenthums in der Art ansah [6]), daß Niemand ohne besondere Verleihung des Staats Nutzungen von dem Flusse ziehen kann, und das Staatseigenthum des Wassers so eine Quelle von Einkünften wird, oder daß die öffentlichen Gewässer nur Gegenstände sind, die nicht im Privateigenthum erscheinen [7]), vielmehr zum allgemeinen Nutzen bestimmt sind, und der Staat, als Bewahrer der öffentlichen Interessen, diesen gemäß die Gebrauchsrechte anordnet. Wenn auch die

---

Rheinbaiern ergingen Verordn. von 1816 und bes. vom 25. September 1823, durch welche sehr viele Bäche als floßbar, jedoch nur wegen Holzfloßerei in Scheitern, und jene Bäche dann als Staatseigenthum erklärt wurden. (Siebenpfeiffer Handbuch IV. S. 201—204.

1) L. 1. §. 1. §. 2—4. D. de flumin. Elvers Themis, neue Folge. Gött. 1841. I. Bd. 3tes Heft. S. 429. Unterholzner die Lehre von den Schuldverhältnissen. II. S. 161. Scholz Baurecht S. 206. Ueber Anwendung der römischen Begriffe s. d. hessische Rechtsfreund 1838 nr. 45.

2) Sachsenspiegel II. 28. Noch II. Feud. 56.

3) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 15. §. 38. Code civil. art. 538. Daviel traité I. p. 12. Curtius sächs. Civilr. II. S. 19. Struben rechtl. Bedenken. II. nr. 88. Damert Deich- und Strombaurecht. I. S. 4. 5. v. Kamptz meklenburg. Civilr. II. S. 101.

4) In Provinzialrechten ist häufig bestimmt, welche als öffentliche Flüsse angesehen werden sollen (mancher Fluß erst von einer bestimmten Stelle an, weil er dort erst schiffbar wird). Revid. westpreuß. Provinzialr. §. 532. Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 478. Die Rücksicht auf den Besitzstand wird häufig entscheiden. Hagemann pract. Erört. I. S. 52.

5) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XXIII. S. 149.

6) Der franzöf. Code civil art. 538. nennt öffentliche Flüsse dependances du domaine public. Ueber den ungeeigneten Ausdruck Laferriere Cours. pag. 132.

7) In diesem Sinne faßt das österreich. Civilgesetzb. §. 287. den Charakter des öffentlichen Flusses auf.

erste Ansicht mehr der alten Feudalität entspricht [8]), so ist doch die zweite, als die dem römischen Rechte und den richtigern staatsrechtlichen Vorstellungen am meisten entsprechende, zum Grunde zu legen [9]). Um zu erkennen, ob ein Fluß im heutigen Sinne [10]) als öffentlicher zu betrachten ist, kann es nicht auf die Merkmale ankommen, von deren Daseyn der römische flumen publicum abhängt, es entscheidet vielmehr die Rücksicht, ob der Fluß schiff- oder floßbar ist; allein als floßbar [11]) erscheint nicht derjenige, in welchem nur einzelne Hölzer durch die Gewalt des Wassers fortgeschwemmt werden, sondern nur derjenige, wo Flöße, nämlich zusammengefügte Holzbalken, als Tragungsmittel zum Transport von Personen oder Sachen auf dem Wasser gebraucht werden. Die Eigenschaft des *öffentlichen* Flusses [12]) wirkt dann auch auf die Arme des schiffbaren oder floß-

---

8) Daviel traité I. p. 13.; und von den verschiedenen Arten der Gewässer: Henequin traité I. p. 406.

9) Mein Aufsatz im Archiv S. 149.

10) Ueber die Anwendung des römischen Rechts ist viel Streit, s. Fritsch jus fluviat. pag. 1037. Stypmann jus maritimum. P. II. Cap. V. nr. 10—20. v. Cancrin vom Wasserrechte S. 37—39. Bülow und Hagemann pract. Erörter. I. S. 47. Gesterding im Archiv für civilist. Praxis. III. Bd. S. 60. Ueber Wasserrecht überhaupt: Berken *einige* Bemerkungen über die beim Wasserbau in Gebirgsgegenden *vorkommenden* Rechtsfragen. Essen, 1819; s. noch Basnage Coutum. de Normandie vol. I. pag. 312. in Merlin repert. vol. II. p. 22, III. p. 248, XII. p. 168. Toullier droit civil. III. p. 72—83. Ghewiet institut. du droit belgique I. p. 183. Fournel les loix rurales dans leur ordre naturel. (Edit. par Rondoneau.) Paris, 1823. Tom. I. p. 297—329, und Fournel traité du voisinage Vol. I. p. 319. Günther de jure aquarum. Lips. 1827—28. I. II. IV. Romagnosi della condotta delle acque secondo le dottrine del Pecbio etc. Milan. 1822—26. VI. vol. s. noch Kori im Archiv für civil. Praxis. XVIII. nr. 2. Böle im Archiv für preuß. Recht. II. Bd. S. 627. Manuale teoret. prat. sull' uso delle acque. Milano, 1836. Vom Wasserleitungsrecht Abh. des H. Romagnosi, übers. von Niebuhr. Halle, 1840. Elvers in der in not. 1. oben angeführten Schrift, und dort von S. 567. an über Wasserrecht in Italien. Gute pract. Notizen über Wasserrecht in dem observat. zum französ. Projet de Code rural. Paris, 1810. u. in vol. III. p. 639. und über heutiges franz. R. Daviel traité des Cours d'eau. Paris, 1837. 2 vol. Ueber Fehler der französ. Gesetzgebung: Dizionario aministrativo. Torin. 1841. tom. I. p. 95.

11) Daviel traité I. pag. 29. Garnier regime des rivieres I. p. 22. et suplem. p. 15. Proudhon du domaine public. III. 222. Archiv für civil. Praxis. XIII. S. 136. s. aber wegen Rheinbaiern die Verordn. oben in not. 23. zu §. 222. Im Codice Civ. di Sardegna art. 420. sind fiumi e torrenti überhaupt als Gegenstände des domenio publico erklärt; s. aber auch art. 469. Im Gesetzbuche von Parma von 1820. art. 397. sind nur schiffbare Flüsse als Sachen des Staats erklärt.

12) Romagnosi l. c. vol. I. p. 64.

baren [13]) Flusses [14]). Wenn die bisher nicht schiffbaren Gewässer schiffbar gemacht werden sollen, so können dies Privatpersonen nicht hindern [15]); die Adjacenten sind wegen der bisher ihnen privatrechtlich zustehenden Wasserbenutzung zu entschädigen [16]), der Fluß wird aber dann ein öffentlicher [17]). Gräben oder Kanäle, in welche Ufereigenthümer Wasser aus öffentlichen Flüssen ableiten, werden dadurch nicht Theile des öffentlichen Eigenthums [18]). Werden Kanäle von einzelnen Privatpersonen durch ihr Grundeigenthum angelegt, um sie zur Schifffahrt blos zu ihrem Privatgebrauch zu benutzen [19]), so werden sie dadurch kein Staatseigenthum. Wo Kanäle im Interesse der allgemeinen Schifffahrt angelegt werden sollen, bedarf es der Concession des Staats [20]); der Kanal wird dann, wenn auch dessen Erbauung Privatgesellschaften überlassen wurde, nicht wie ein Privateigenthum betrachtet [20a]), sondern erscheint wie eine öffentliche Straße, deren Gebrauch durch die von dem Staate getroffenen Anordnungen bestimmt wird. Der Charakter des öffentlichen Flusses als natürliche Straße auch für den großen Verkehr, als besonders wichtige Kraft für die Industrie erzeugt das Recht der Staatsgewalt, durch Gesetze und Verordnungen die Verwaltung der Gebrauchsrechte des Wassers zu ordnen und die Wasserpolizei auszuüben [21]). Während der gewöhnliche Wassergebrauch [22]) auch zur Bewässerung der Wiesen [23]) allen Anliegern [24]) zusteht, darf nichts geschehen, wodurch die Ausschließung von dem gemeinen Gebrauch begründet, oder der Wasserstand wesentlich beeinträchtigt [25]),

---

13) Laferriere Cours de droit public. p. 135.
14) Merlin XII. p. 170. Romagnosi I. pag. 81. Daviel traité I. p. 37. Bouhier sur les coutumes de Bourgogne I. chap. 52. nr. 75.
15) Laferriere Cours p. 483.
16) Ueber den Fall, wenn der Fluß nur von einigen Stellen an schiffbar ist, Merlin repertoire vol. XII. p. 169. Daviel 1. p. 36.
17) Daviel I. p. 159. Dagegen zwar Merlin repertoire, sub voce: riviere §. 2. Dies Entschädigungsrecht ist anerkannt im franz. R. über peche fluviale von 1829. art. 3.
18) Preuß. Landr. §. 39. 42. Struben II. nr. 88. Brauer Erläuterungen I. Seite 392. Daviel I. p. 38.
19) Daviel I. p. 28. s. über die Canäle Laferriere Cours p. 490.
20) Daviel I. p. 154.
20a) Daviel I. p. 178.
21) Laferriere Cours de droit public. pag. 483. Soweit die Regierung diese Verwaltungsbefugnisse geltend macht, ist der Streit darüber kein Privatrechtsstreit. Archiv für civil. Praxis. XXIII. S. 160.
22) Darauf bezieht sich der usus publ. l. 1. D. de damno infecto. Elvers S. 431.
23) L. 17. D. de servit. praed. rustic.
24) Elvers S. 444.
25) L. 1. p. D. de flumin. Elvers S. 440.

oder der Schifffahrt Nachtheil [26]) gebracht werden könnte. Anlagen an dem Flußufer und Benutzung des Wassers hiezu können nur durch Concession [27]) des Staats gerechtfertigt werden, unterliegen aber immer der Verfügung der Administration, welche die Unterdrückung oder Veränderung des Werkes im öffentlichen Interesse fordern kann [28]). Entfernter liegende Grundbesitzer [29]) haben nur Befugnisse zum Wassergebrauch, wenn ihnen die dazwischen liegenden Eigenthümer die Befugniß zum Flusse zu gelangen eingeräumt haben, oder wenn das Landesgesetz [30]) eine gesetzliche Dienstbarkeit den dazwischen liegenden Eigenthümern auflegt [31]).

§. 222 b. [§. 280.] Privatflüsse. Quellen.

Auch in Ansehung der nicht schiff- oder floßbaren Flüsse und Bäche steht dem Staate, wenn nicht das Landesgesetz demselben größere Rechte einräumt [1]), die Befugniß zu, im Interesse der Industrie und des Ackerbau's, Oberaufsicht über Wasserbenutzung auszuüben, und vermöge des Wasserpolizeirechts die Anlagen zum Wassergebrauch zu reguliren [2]). Diesen im öffentlichen Interesse erlassenen Anordnungen [3]) ist auch jeder Privatmann unterworfen [4]).

---

26) L. 1. p. §. 1. D. ne quid in flum. publ.

27) Ueber den Charakter der Rechte, welche die Ufereigenthümer *in dieser Beziehung* erlangen, ist auch in den neuen Gesetzen keine Bestimmtheit. Nach dem römischen Rechte erwarb Jemand größere Rechte (usus privatus), als der usus publicus gab, durch Concession und durch die Länge der Zeit des Gebrauchs; l. 7. D. de divers. temp. praescript. l. 2. D. commun. praedior. tam urban. l. 1 §. 23. l. 2 D. de aqua et aq. pluv. arc. Elvers S. 431. 444; und über französ. Ansichten: Mein Aufsatz im Archiv XXIII. S. 153. Daviel traité I. p. 297.

28) Laferriere Cours p. 484.

29) Elvers Themis S. 445.

30) Dies war schon als altes Recht in Italien anerkannt. Für die Lombardei, durch Gesetz vom 20. April 1804 und 20. Mai 1806; für Sardinien Codice civile von 1837 art. 616. (s. Meine Uebersetzung in der Zeitschrift f. ausländ. Rechtswissensch. X. Bd. S. 335.); für Parma, Codice civile art. 535—538. Manuale sull' uso delle acque pag. 88—96.

31) Vorzüglich ist hier die Art interessant, wie in d. Lombardei und in Sardinien eine bestimmte Wasserkraft verkauft wird (durch bocca fassata) s. Codice civile di Sardegna art. 640—43., und am besten Biagini in den Annali di Giurisprudenza. Torino, 1838. pag. 80 – 105. s. noch Elvers S. 591. Mein Aufsatz im Archiv S. 159.

1) S. oben §. 222. not. 23. In der Schweiz ist das Recht der Regierung überhaupt über die Wasserkräfte zu verfügen und sie an Private zu verkaufen, ausgedehnt. s. Züricher Gesetz vom 21. März 1836. Thurgauisches Gesetz vom 2. October 1832. art. 17—24.

2) Ueber den Sinn dieses Rechts Laferriere Cours p. 484.

3) Ein wichtiger Gesetzesentwurf ist der französ. von 1835. s. Rauter in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgeb. XI. S. 40. 50.

4) Daviel traité II. p. 54. 82. Mein Aufsatz im Archiv. XXIII. S. 160.

Die aqua profluens [5]) solcher Gewässer ist [5a]) eine res communis, aber so, daß die Ufereigenthümer zwar nicht ein Eigenthumsrecht am Bache [6]), aber doch vermöge der Gemeinschaft [7]) ein Gebrauchsrecht des Wassers in der Art haben, daß zwar das Wasser, sobald dasselbe nicht vom Eigenthümer des Bodens, worauf es als Quelle entsprang, occupirt wurde, als ein natürliches Ganze gedacht werden muß, und zum allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, jeder Ufereigenthümer aber das Wasser da, wo es an seinem Grundstück vorbeifließt, als eine Zubehör desselben ansehen [8]), und die Wasserkraft für sich benutzen [9]), darüber verfügen kann, und zwar so, daß sein Recht bis in die Mitte des Wasserbeets reicht [10]). Jeder Ufereigenthümer kann anderen Personen nicht das Wasserschöpfen verwehren [11]), auch keinen Gebrauch von dem Wasser machen [12]), wodurch der Fluß oder Bach als solcher aufhörte, oder anderen Ufereigenthümern ihr Recht auf die Wasserkraft entzogen oder durch Verunreinigung [12a]) der Gebrauch des Wassers gehin-

---

5) L. 2. §. 1. D. de divis. rer.

5a) Häufig sind Bäche schon von alter Zeit her im Eigenthum einer oder mehrerer Gemeinden, welche dann auch die Wasserbenutzungen reguliren.

6) Foucart in der Revue de legislation 1836. p. 194.

7) Im jur. prov. terrae Scaniae (in Westphalen monum. IV. p. 2076.) heißt es omnis aqua nullo manufacto aggere, sed naturalibus tantum contenta littoribus aequitate juris omnibus est communis etc. s. noch Henneberg. Landesordn. IV. Buch. 2. Tit. Kap. 1. §. 3.

8) L. 1. §. 1. D. de flumin. Code civil. art. 644.

9) Ueber die Art des Eigenthumsrechts ist viel Streit. Nach Gesterding im Archiv für civil. Praxis. III. S. 60. hat der obere Eigenthümer das nächste Recht. Nach Günther Progr. (s. oben §. 222a. in not. 2.) hätte jeder Adjacent volles Eigenthum. Andere sprechen von communio der Benutzungsrechte. Claproth Vorträge und Entsch. von Rechtsfällen. II. nr. 95. Hommel rhapsod. obs. 231. Behmer nov. jus controv. nr. 14. Hagemann Landwirthsch. §. 143. s. noch Hagemann practische Erört. I. S. 58. 64, IV. S. 12. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 43. Scholz Baurecht S. 211. Funke über Verwaltung S. 95. Roßhirt das französ. und bad. Civilrecht. Heidelb. 1842. I. S. 105. u. 108. Daviel traité II. p. 27. Mein Aufsatz im Archiv l. c. S. 155. Wildner in dem oben §. 222. angeführten Werke S. 313. u. 316.

10) Usque ad filum aquae, nach dem Ausdrucke alter Juristen. Daviel l. c. II. p. 31.

11) Ebenso hat auch jeder das Recht Vieh zu tränken, jedoch immer nur, wenn er nicht Rechte des Ufereigenthümers, z. B. wegen des Weges verletzt. Daviel II. p. 35.

12) S. zwar (wegen L. 21. D. de aqua L 10. Cod. de servit. und wegen des Satzes: qui jure suo utitur etc.) Fritsch jus fluviat. p. 1059. v. Cancrin Wasserrecht II. S. 152—158. Gesterding im Archiv für civil. Praxis. III. S. 60. s. aber Hagemann Erörter. VI. S. 85. Daviel II. p. 100. 263. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 43. Gut über Rechte der Ufereigenthümer: Provinzialr. von Berg art. 495 bis 507.

12a) Provinzialr. von Berg art. 508.

dert würde [13]). Er muß vielmehr da [14]), wo das Wasser sein Grundstück verläßt, ihm wieder seinen natürlichen Lauf verschaffen [15]). Dagegen hat er als Eigenthümer das Recht des Fischfangs, das Recht, das Wasser zur Bewässerung seiner Grundstücke [16]), und zur Betreibung seiner Anlagen, Fabrikgebäude u. A. zu benutzen [17]). Jeder Ufereigenthümer ist dabei den polizeilichen Anordnungen des Staats [18]) unterworfen, bei denen eben so wie bei den von den Gerichten zu erlassenden Urtheilen über Wasserberechtigungen es auf Vereinigung der Interessen des Ackerbau's mit der Industrie [19]) ankömmt [20]). Das Recht zu Anlagen, wodurch im größeren Maaße, als oben angegeben wurde, der Ufereigenthümer das Wasser benutzt, kann er erwerben durch Bewilligung aller anderen Ufereigenthümer, deren Rechte betheiligt sind [21]), oder durch die Verjährung [22]). Der Ufereigenthümer kann auch die Benutzung der Wasserkraft andern Personen einräumen [23]). Verläßt der Fluß sein altes Beet,

---

13) Ueber das Recht Schleußen anzulegen Fritsch corp. jur. fluviat. p. 1159. v. Cancrin v. Wasserr. I. S. 245. Holländ. Statute in Mieris Charterb. IV. p. 900. 1052, u. regtsgeleerde observ. zu de Groot III. p. 222.

14) Ueber die Natur des Eigenthumsrechts der Adjacenten s. noch Kori im Archiv XVIII. S. 45. Böle im Archiv für preuß. R. II. S. 637. Manuale sull' uso delle acque p. 20. p. 115. s. Fälle von Streitigkeiten der Wasserberechtigten, in Sartorius und Zurhein Samml. merkw. Fälle in Baiern. II. S. 73. Beitr. zur Rechtsanwendung in Baiern von Seuffert I. Bd. S. 62.

15) Code civil. Art. 644. s. zwar Berken l. c. S. 21. Malleville analyse raisonné. vol. II. ad Art. 644. Merlin repert. III. p. 249. Toullier droit civil. vol. III. pag. 67. Fournel loix rurales. vol. I. pag. 321—324. Daviel II. p. 264.

16) Schon in alten Urk. ist dies Recht regulirt, z. B. Urk. von 1227 in Lang regest. II. p. 166; omni feria tertia ist das Wasser ad irrigandam terram gestattet; s. noch nassauische Wässerungsordnung im nassauischen Weisthum. III. S. 191. v. Cancrin Wasserrecht II. S. 158. Wichtig sind die Enwickl. in Romagnosi vol. 4. p. 121—210. Daviel traité II. p. 90. 109, und gut über die Wässerungsrechte Manuale sull' uso delle acque p. 131. 145.

17) Daviel traité II. p. 93.

18) Daviel traité II. p. 54.

19) Franz. Code civil. art. 645. Wildner S. 341. Am besten sind die Vorschriften im Codice di Sardegna art. 551—560. Gut sind hier auch die Vorschläge, die im franzöf. Gesetzesentw. von 1835 (s. oben not. 3.) von der Commission gemacht wurden.

20) Ueber d. rechtl. Schutzmittel der Ufereigenthümer s. Unterholzner v. d. Schuldverh. II. S. 164. s. aber auch Mein Aufsatz im Archiv l. c. S. 150. u. 165; u. von Frankreich Laferriere Cours p. 487. Wildner l. c. S. 322. 328.

21) Jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, die nicht den Vertrag mit schloßen. Daviel II. p. 76. Mein Aufsatz im Archiv S. 164.

22) Es kömmt darauf an, ob nur der Schutz für eine durch langen Gebrauch begründete Anlage gesucht oder eine eigentliche Servitut begründet werden kann. Elvers S. 431. 445. 516.

23) Es kann hier wieder ein Verkauf der Wasserkraft oder eine Servitut be-

so erhalten die Ufereigenthümer das Eigenthum dieses Beetes [24]). Die obern Ufereigenthümer können auch gemeinschaftlich zu ihrer Wiesenbewässerung einen Kanal anlegen und das Wasser benutzen, ohne daß die untern Ufereigenthümer sich beschweren können, wenn nur dem Wasser da, wo es ihre Grundstücke berührt, der natürliche Lauf gelassen ist [25]). In Bezug auf Quellen gilt der Satz, daß jeder Eigenthümer des Bodens, auf welchem die Quelle als ein durch die Natur auf dem Grundstück eröffnetes Wasser entspringt [26]), vermöge seines Eigenthums, auch das Quellwasser beliebig benutzt [27]), ohne daß er den Nachbarn, auf deren Grundstücken die Adern, welche die Quelle ernähren, entspringen, verwehren kann, diese Adern zu durchstechen, und der Quelle ihren Zufluß zu entziehen [28]), in so ferne nicht die von dem Andern erworbene Servitut dies Recht beschränkt [29]). Hat der Eigenthümer das lebendige Wasser auf seinem Eigenthum nicht benutzt, so muß der untere Eigenthümer das im natürlichen Lauf abfließende Wasser nach einer natürlichen Dienstbarkeit [30]) dulden [31]), woraus aber nicht folgt, daß er auch Anlagen des oberen Eigenthümers dulden muß, wodurch der raschere, dem untern schädliche Abfluß des Wassers auf das untere Grundstück bewirkt wird [32]), ausgenommen wenn der obere Eigenthümer ein Dienstbarkeitsrecht auf solche Anlagen erworben hat [33]). Dagegen kann der obere Eigenthümer, auf dessen Grundstück die Quelle ent-

---

gründet seyn. Elvers S. 445. Hier würden Bestimmungen, wie sie in Italien bestehen, wichtig seyn. Mein Aufsatz im Archiv S. 157.

24) L. 7. §. 5. D. de aquir. rer. domin. Elvers S. 430. Daviel II. p. 50.

25) Arret d. Cassationshofes v. 11. April 1837 im Journ. des tribun. nr. 155.

26) L. 21. D. quod vi aut clam. Portio enim agri videtur aqua viv. l. 6. Cod. de serv. et aqua. Elvers S. 417. Roßhirt l. c. S. 107. Wildner S. 310.

27) Hagemann pract. Erörter. VII. S. 209. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 41. Romagnosi vol. I. pag. 92. Daviel II. p. 336. Code civil. art. 641. 44. Manuale sull'. uso delle acque p. 123.

28) L. 21. §. 24. D. de damno infecto. L. 1. §. 12. D. de aqua et aq. pluv. arc.

29) Elvers S. 418.

30) Daviel II. p. 340. Manuale p. 25.

31) Dies ist aber nicht auf andere nicht natürlich abfließende Wasser auszudehnen. s. noch über die verschiedenen Wasser Elvers S. 419. s. Fälle in Fournel traité du voisinage vol. I. p. 339. Ueber die Anwendung der hieher gehörigen L. 2. §. 6. D. de aqua et aquae pluv. arc. s. Toullier droit civil. vol. XI. pag. 391. s. aber Pardessus traité des servitudes nr. 92. Grenier regime des eaux. nr. 113. s. noch Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht. II. S. 144.

32) L. 3. pr. D. de aqua et aq. pluv. arc. l. 8. §. 6. L. 10. D. si servit. vind. Hagemann VII. S. 274.

33) Daviel II. p. 358. Romagnosi IV. p. 224.

sprang, wenn er das Wasser nicht benutzte, und der untere Eigenthümer Anlagen macht [34]), um das ihm zugeflossene Wasser zu benutzen, diese Benutzung später nicht hindern [35]), wenn der untere Eigenthümer ein Recht darauf durch Vertrag oder Verjährung erworben hatte [36]).

§. 223. [§. 281.] Rechtsverhältnisse bei Wasser- und Uferbau.

Die anliegenden Ufereigenthümer haben die Befugniß [1]), zum Schutze ihres Eigenthums gegen die Gewalt des Wassers Anstalten zur Wiederherstellung der Ufer im vorigen Zustande und zum Schutze der Ufer gegen Ueberschwemmungen zu machen. Die Art der Anlagen wird nur beschränkt durch die Rücksicht, daß nicht der Schifffahrt oder den Rechten anderer Grundeigenthümer geschadet werde. Bei der Frage: wie weit eine Verpflichtung zu gewissen Schutzarbeiten bestehe? muß man den Wasserbau von dem Uferbau unterscheiden. Die Verpflichtung, die Kosten des Wasserbaues zu übernehmen, wird darnach bestimmt, wer der Eigenthümer des Flusses oder Baches ist, daher bei schiff- oder floßbaren Flüssen dem Staate die Pflicht des Wasserbaues obliegt [2]). Dieser Wasserbau [3]) umfaßt alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in und an Flüssen zur Herstellung der Strombahn oder Erhaltung des Flusses in seiner gewöhnlichen Benutzung nothwendig werden, oder auf die Beförderung der Schifffahrt und Entfernung von Hindernissen derselben sich beziehen. Ueberall, wo diese allgemeinen Interessen, die sonst durch das Wasser gefährdet wären, durch Wasserbau geschützt werden sollen, trifft die Baulast allein den Staat bei öffentlichen Flüssen [4]). Bei dem

---

34) L. 7. Cod. de servit. et aqua. Kori im Archiv. XVIII. S. 42.
35) Daviel II. p. 342.
36) Nach dem Code civil art. 643. kann auch der obere Eigenthümer der Quelle ihren Lauf nicht verändern, wenn das Wasser einer Gemeinde das nöthige Wasser verschafft. Daviel II. p. 365. Das gemeine deutsche Recht kennt diese Vorschrift nicht. s. noch Beitr. zur Rechtsanwendung in Baiern. I. S. 60.
1) Tit. Dig. de ripa munienda. Elvers S. 516—523.
2) Daviel I. p. 245, und gut Pfeiffer pract. Erört. III. S. 122. 126.
3) Sächs. Mandat, Elb-, Ufer- und Dammordn. vom 7. August 1819. Siehe darüber Weiske Archiv. II. H. S. 21. Weimar. Ges. über Wasser- und Uferbau vom 15. Mai 1821.
4) Sächs. Ges. §. 2. B. s. über Entschädigung derjenigen, welche Land zu solchen Bauten abtreten; sächs. Mandat §. 3. Weimar. §. 12. Sachse Handbuch S. 332.

Uferbau dagegen, d. h. den Anlagen, welche zur Sicherung der Ufer oder entfernter Grundstücke vor der Gewalt des Wassers an oder auf dem Ufer gemacht werden, läßt sich zwar gemeinrechtlich eine Verbindlichkeit des Ufereigenthümers zum Uferbau nicht nachweisen; allein schon früh entstand durch Gewohnheit an vielen Orten die Ansicht, daß der Ufereigenthümer, so weit sein Grundstück am Wasser hinzieht, zum Uferbau pflichtig sey [5]. Wie weit diese Verpflichtung noch besteht, hängt von dem Landesgesetze [6], oder dem Gewohnheitsrechte [7], oder den Conventionen der Grundeigenthümer ab. Nach den Landesgesetzen werden auch die hinter den unmittelbar am Ufer liegenden Grundstücken gelegenen Grundstücke als beitragspflichtig erklärt, wenn sie erweislich durch den Bau vor Ueberschwemmung geschützt werden [8]; wo nur die an dem nämlichen Uferabrisse liegenden Grundstücke durch einen gewissen Bau geschützt werden sollen, wird auch nur ihnen die Baupflicht aufgelegt [9]. Ist der Uferbau nur veranlaßt durch Unterlassung eines Wasserbaues, der anderen Personen oblag, oder durch Vornahme eines solchen Baues wegen eines gewissen Nutzungszwecks, so muß nur der Wasserbaupflichtige den Uferbau übernehmen [10]. Das große öffentliche Interesse, welches der Staat an Landwirthschaft und dem Wohlstande der Bürger nimmt, bewirkt, daß auch durch die Gesetze mancher Staaten bei dem Uferbau [11] eine Beitragpflicht der Gesammtheit zu den Kosten des Baues anerkannt [12] und nur von den zunächst betheiligten Uferbesitzern ein Präcipualbeitrag gefordert wird. Der

---

5) Von der Schweiz, wo diese Pflicht Schwellenpflicht heißt, s. Zeitschr. für vaterländ. Recht in Bern. III. Thl. S. 434.

6) S. v. Cancrin vom Wasserrechte. II. S. 101—162. Fritsch jus fluviat. p. 992. Kreitmaier Anmerk. IV. S. 779. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 305. Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 15. §. 44.

7) Provinzialr. von Berg §. 509.

8) Weimar. Ges. §. 6. 7.

9) Sächs. Mandat §. 2. A. b. a.

10) Weimar. Ges. §. 9. 10. Pfeiffer pract. Erört. III. S. 130.

11) Preuß. Ges. in Heyde Repertorium der Polizei-Verordn. III. Thl. Seite 1—236. Deich-, Ufer-, Graben- und Wegeordn. an der Oder, vom 23sten Januar 1769. Wasser- und Uferordn. für die Ruhr in der Grafschaft Mark vom 10. März 1781; für den Rheinstrom im Herzogthum Cleve, vom 2. December 1774; auch abgedruckt im westrhein. Provinzialr. S. 84. Niersordn. vom 6. März 1769 ibid. S. 110; von Schlesien, Ward- und Hegungsordn. von 1763 in Wenzel schles. Provinzialr. I. Seite 215. 482. Badische Rheindeichordn. von 1779 in Bekmann Samml. auserlesener Landesges. IV. Bd. nr. 1. Hessische Ges. in Eigenbrod Samml. hessischer Verordnungen. III. Thl. S. 117; von Frankreich Daviel I. p. 257.

12) Pfeiffer pract. Erört. III. S. 127.

nachtheilige Einfluß, welchen der Uferbau, wenn er nicht zweckmäßig geführt wird, leicht auf die Schifffahrt und auf die benachbarten Grundstücke haben kann, bewirkt [13]), daß die Landesgesetze häufig jeden Uferbau von der Genehmigung der Behörde, welche die Wasserpolizei auszuüben hat, abhängig machen, damit den allgemeinen Interessen kein Nachtheil zugeht, und die betheiligten Grundeigenthümer ihre Einsprüche geltend machen können [14]).

§. 224. [§. 282.] Rechtsverhältnisse bei Deichen.

Als größere Anstalten, durch Anlegung wohlverwahrter Erdwälle zur Sicherung hinter ihnen liegender Grundstücke, das über die gewöhnlichen Ufer hinaufsteigende Wasser abzuhalten, *kommen schon* früh [1]) und zuerst [2]) durch **Warfen** [3]) veranlaßt, und Anfangs in freiwilligen [4]), durch Noth und Bedürfniß erzeugten Vereinigungen bestehend, größere gesetzliche Deichverbindungen (Deichband) in Niederdeutschland vor, bei welchen ehemals die Unterscheidung eines natürlichen und eines bürgerlichen Deichbandes gemacht wurde [5]). Das zweite nahm man an, wenn die Deichpflichtigen eines gewissen Districts den Bau der Deiche oder Sicherungswerke vermöge Gesetzes

---

13) Tit. Dig. ne quid in flum. publ. v. Cancrin Wasserrecht I. Seite 158. Daviel I. p. 343.

14) Daviel I. p. 341, und über Vereinigung der l. I. §. 6. 7. D. ne quid in flum. publ. u. l. 1. Cod. de alluvion. Daviel II. p. 256.

1) Tacitus Annal. Lib. XIII. C. 53. Wie weit die Römer Deiche und eine Deichpolizei kannten s. Hurgronje de jure circa agger. aquarumque curam. Trajecti, 1837. p. 8—12.

2) Streit ist, wann zuerst in Niederdeutschland Deiche vorkommen; s. Hackmann de jure agger. cap. II. Pratje Altes und Neues. IV. Bd. S. 368. Trotz jura agrar. belg. I. p. 33. Schleswig-Holstein. Magazin. XII. S. 267. Verhandelingen van Groninger Genootschap. II. p. 481—561. Hannöv. Magazin 1766. Stück 38. Halem Oldenburg. Geschichte. I. Thl. S. 41. 212. Wicht ostfriesisches Landrecht S. 872. Eelking de Belgis Secul. XII. Sect. 1. Cap. 8. Meyer ésprit et origine des inst. judiciair. T. IV. pag. 31. Wersebe über die niederländ. Colonien. I. Thl. S. 10, II. Thl. S. 1055. Freese Ostfries- und Harlingerland. Aurich, 1796. I. Thl. VII. Abschn. Beispiele früh vorkommender Deiche s. in Urk. von 1190 von Flandern in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. 2ter Thl. Urkundenbuch S. 82. Urk. von 1155 von Utrecht in Kluit histor. Comit. Holland. II. pag. 167; von Deichen im VII. Jahrh. in Friesland spricht nach Urk. Gittermann in der Hallischen Encyklopädie. XXIII. S. 338.

3) Hunrich pract. Anleitung zum Deichbau. I. Thl. S. 81.

4) Bremisches Gutsherrenrecht art. 13. in Pufendorf Obs. IV. adp. p. 71. v. Ende jurist. Abhandl. nr. IV.

5) Hagemann pract. Erört. V. Bd. S. 265. Hunrich Deichrecht S. 150. Dammert I. S. 50. Schon Sachsenspiegel II. 56. deutet auf ein natürliches Deichband.

oder Vertrags oder Herkommens zu übernehmen verpflichtet sind, während das Erste zwischen den Deichpflichtigen und solchen Grundbesitzern stattfindet, deren Ländereien bei einem wirklich entstandenen oder drohenden Deichbruche der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt seyn würden. Wichtig wurde dieser Unterschied in Ansehung der Concurrenz zu den Kosten, indem bei dem natürlichen Deichbande nur jene Grundbesitzer beitragspflichtig sind, deren Grundstücke durch die Anlegung des Deichs vor Schaden bewahrt worden sind. Die Unterscheidung hat aber jetzt wenig Bedeutung mehr, da immer entweder eine Convention der Deichpflichtigen vorhanden, oder die Deichpflicht die Folge des Gemeindeverbandes und landesherrlicher Verfügungen seyn wird [6]). Beweise, daß schon früh förmliche Deichgenossenschaften und Deichbeamte vorkamen, liegen vor [7]). Der Syhlbau bezieht sich auf die schon früh [8]) vorkommenden Syhle, d. h. Schleußen, und die dabei befindlichen Abzugs-Gräben, welche zur Ableitung des hinter dem Deiche sich sammelnden Regen- und Schneewassers dienen, zugleich auch in gewissen Fällen das Binnenland mit Fluthwasser zu bewässern gebraucht werden; daher auch Syhlachten und Schleußencommunen entstehen, so daß alle, welche nach einer und derselben Schleuße abwässern, auch in der Art in der Commun vereinigt sind, daß sie auch zu der nämlichen Schleuße und Syhle beitragen [9]). Die nächsten Entscheidungsnormen geben überall die Deichordnungen [10]), welche häufig nur eine Sammlung

---

6) Wilda in Weiske's Rechtslexikon. III. S. 283.

7) Z. B. in der oben not. 2. angef. Urk. von 1155, wo conjurati, quos Heimrat vocant, erwähnt werden. Auch scabini de aggere in Urk. von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 308.

8) Schon im J. 970. Freese l. c. S. 323. Höchst interessant wegen der geschichtlichen Ausbildung und der Urkunden Pabst de hydrarchia Byleveld. Trajecti, 1836.

9) Hackmann de jure aggerum p. 437. Bremische Deichordnung cap. 17. §. 5. 6. Dammert Deichrecht I. S. 64. Runde §. 114 b. §. 1196, und von Holstein staatsbürgerl. Magazin. III. Bd. S. 284; von Oldenburg gut v. Hunrich Entw. S. 197—278.

10) Die ältesten Deichordnungen sind schon aus dem XIII. Jahrhundert, z. B. eine friesische vom Humsterland in den Groninger Verhandelingen im Anhang. III. P. XXXIII. s. noch Wiarda Asegabuch Vorrede Seite XXXVIII. Vorzüglich in der oben in not. 8. angeführten Diss. von Pabst und Deichrechte von 1317 in Driessen monum. Groning. I. p. 78. s. auch noch alte Deichrechte von 1449 in Oelrichs bremische Gesetzbücher S. 567. s. noch in dem not. 6. angeführten Werke von Pabst. Die wichtigste und vollständigste ist die Bremische vom 29. Juli 1743. s. noch friesische Deichordnung von 1515, vom 13. Juli 1608; die geltende hinter Wichts Ostfries. Landrecht. Des Alten Landes Deichordn. bei Hackmann de jure agger. in mantiss. nr. I. Lüneburg. Elb-Deichordn. vom 6ten

der aus der Natur des Deichwesens allmählig entstandenen oft sehr alten Gewohnheitsrechte sind, und in so ferne eine Art Weisthümer bilden, aber auch oft aus Conventionen oder aus Anordnungen der obersten Gewalt hervorgingen [11]).

§. 225. [§. 283.] Verfassung des Deichbands.

Das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn [1]), welches häufig, obwohl uneigentlich, ein Deichregal [2]) genannt wird, besteht in Bezug

---

September 1664, und erl. Elb-Deichordn. vom 12. Juni 1748; für Lauenburg 1599. 1628. 1656. 1752. Oldenburgische vom 6. Mai 1681 in Oetken Corp. Constit. P. II. S. 256. Die unten angeführte Schrift von Hunrich: Entwurf, enthält eigentlich das geltende oldenburg. Deichrecht. Dykrecht van Sallandt in Pufendorf Obs. IV. p. 416. Articuli spadelandici in Hackmann mantiss. nr. II. s. auch Corpus statutor. Slesvic. vol. I. p. 390. Eiderstedische Deichordn. von 1595 in Hackmann nr. IV. Schleswig-Holstein. Deichordn. in Stapelholm von 1625 in Hackmann nr. VI. Stapelländische von 1625 in Rohr Haushaltungsrecht Seite 1203. Süderdithmarsische von 1643 in Rohr l. c. S. 1217, und in Corp. constit. holsat. vol. II. IV. Thl. S. 911. Lübekische und Hamburg. von 1774. Allgemeines Deichreglement für Holstein und Schleswig vom 6. April 1803. Preuß. Deichordn. für die Saaldeiche vom 9. September 1778; für Ostpreußen vom 12. April 1787; für die Altmark vom 20. December 1695 und 1. September 1776.

11) S. Gesetze von Holland in Hurgronje diss. p. 43—49.

* Ueber Deichrecht überhaupt:

Dreyers Miscellan. zum deutschen Recht nr. I. Hackmann de jure aggerum. Stade, 1690. Petiscus (Petit) allgem. Grundſ. von der Deich- und Dammrechtswissenschaft. Celle, 1767. Von Hunrich Entwurf des jetzigen Deichrechts in den Marschländern von Oldenburg. Bremen, 1768. Mellmann Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holstein. Damm-, Deich- und Sühlrecht; Altona, 1795. Heineken tentamina jur. aggeral. reipubl. Bremens. Gott. 1774. v. Cancrin Abhandl. vom Wasserrechte. I. Thl. 2. Abhandl. §. 26. 34. 86. Bülow und Hagemann pract. Erört. I. Bd. nr. 3, II. nr. 1, III. nr. 1, V. 51. Dammert das Deich- und Strombaurecht nach allgem. positiven und hannöv. Landesr. Hannover, 1816. II Thle. Runde in der 7ten Auflage der Grundſ. des deutschen Privatrechts §. 113—123. Die oben angef. dissertat. von Hurgronje de jure circa agger. aquarumque curam. Traj. 1837 und Wilda in Weiske Rechtslexikon. III. S. 280.

** Zum Verstehen des Technischen beim Deichbau gehören:

Brahm Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst. Aurnh. 1745. von Hunrich pract. Anweisung zum Deich-, Siehl- und Schleußenbau. Bremen, 1770. II Thle. Benzler Lexikon der beim Deichbau u. Deichrechte vorkommenden einheimischen und fremden Wörter. Leipzig, 1792. Wolters allgem. Grundsätze zum ordnungsmäßigen Verfahren in Deichsachen. Glückstadt, 1795. Büsch Uebersicht des gesammten Wasserbaues; 2te Ausgabe von Wiebeking. Hamburg, 1804. Börm Abriß der Deichkunde. Altona, 1812.

1) Hagemann Landwirthsch. S. 300. Berg Handb. des Polizeirechts. III. Bd. Seite 100.

2) v. Ende jurist. Abhandl. S. 28—31. s. aber Hackmann de jure agger. pag. 80—97.

auf das Deichwesen in dem Rechte, Deichgesetze zu erlassen, Beamte anzustellen, über die Zweckmäßigkeit des Baues Vorschriften zu geben, und Oberaufsicht über die Ausübung der Gesetze, verbunden mit der nöthigen Gerichtsbarkeit, zu führen [3]). Die eigentlichen Deichbeamten [4]) sind die Deichgrafen [5]), Deichgeschworne, welchen, als einer Art sachverständiger Schöffen [5a]), die Deichschau, und die Aufsicht über das Deichwesen obliegt, und oft ein Richteramt in Deichstreitigkeiten zusteht. Das Deichband bildet eine Genossenschaft [6]) aller zur Erhaltung einer bestimmten Deichstrecke und gewisser zum Schutze der in jener Strecke gelegenen Grundstücke nothwendigen Stromwerke verpflichteten Grundeigenthümer [7]). Der Deich selbst wird als ein Ganzes betrachtet, so daß Niemand ein Privateigenthum daran hat; in so ferne kann man ihn zu den bonis publicis rechnen [8]), daher auch kein Einzelner ohne Erlaubniß des Staats den Deich zur Bebauung benutzen kann [9]). Die Rücksicht, daß nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Betheiligten der kostspielige Deichbau möglich wird, bewirkt, daß jeder Einzelne, der auch selbst auf eigene Kosten Dämme anlegt [10]), deswegen nicht vom Deichband, in welchem sich sein Grundstück befindet, frei wird [11]).

---

3) Einen Begriff von Deichband (Deichacht) stellt Brem. Deichordn. c. XIII. §. 4. auf. s. noch Dammert l. c. I. S. 46.
4) Häufig war ihr Amt erblich in alter Zeit. Hackmann de jure agger. Cap. XII. nr. 88. Selchow braunschw. Privatrecht §. 638–648; über die Geschichte dieser Beamten gut Hurgronje p. 52 ꝛc.
5) Sie kommen schon früh vor. Cassel. Samml. ungedr. Urkunden S. 71. s. überh. Hackmann Cap. XII. Dammert I. S. 35. Pufendorf Obs. IV. pag. 73. Brem. Deichordn. Cap. VII. §. 2. v. Hunrich Entw. Seite 75.
5a) Hurgronje diss. p. 106. Von der Gerichtsbarkeit derselben in früherer Zeit, Hurgronje p. 191.
6) Viel Streit ist, ob darauf die Grunds. von der Universitas anzuwenden sind. Pufendorf Obs. II. obs. 104. Runde §. 114. Petiscus Deichrecht S. 183. Wolters §. 9. Spadelandsrecht in Corp. Const. Slesvic. I. p. 390.
7) Ueber die Natur dieser Genossenschaft im Mittelalter Hurgronje p. 89.
8) Hackmann de jure agger. C. 11. nr. 14. Pufendorf I. nr. 216. Runde Grunds. §. 120. v. Hunrich Entw. S. 116.
9) Ueber die Grasnutzung auf den Deichen s. Schlüter und Wallis jurist. Zeitung 1826. 1s Heft S. 25.
10) v. Hunrich Seite 272. Bremische Deichordnung II. §. 13. Runde §. 114a.
11) Man unterscheidet Hauptdeiche (Winterdeiche), welche das dahinter liegende Land wider die höchsten Fluthen bei Herbst- und Frühlingsstürmen schützen sollen; Sommerdeiche, welche nur gegen den gewöhnlichen Ueberlauf des Wassers oder schnelle Sommerfluthen schützen; Binnendeiche, welche hinter dem Hauptdeiche an besonders gefährlichen Stellen angelegt werden; Chur- (Kai) Deiche, welche nur, bis der Hauptdeich wieder gebaut wird, einstweilen angelegt werden; Schaardeiche, die kein Vorland haben und dem Strom unmittelbar ausgesetzt werden.

§. 226. [§. 284.] Ordentliche Deichlast.

Zur ordentlichen Deichlast [1]) gehört die gehörige Unterhaltung eines jeden Deichtheils im schaufreien Zustande in der Art, daß jeder Deichgenosse zu den Leistungen, welche wegen der Erhaltung des Deichs überhaupt nothwendig und nicht erst durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt werden, beitragen muß [2]). Diese ordentliche Last trifft als Genossen alle Besitzer, deren Grundstücke in der Deichstrecke liegen, so daß keine Immunität (weder der Kirche noch des Standes eines Gutsbesitzers) von dem Beitrage befreit [3]). Wenn auch das Land vom Deichbande eingeschlossen ist, so tritt doch dann die Deichlast nicht ein, wenn das Land seiner Lage nach, z. B. wenn es hoch *liegt* [4]), der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt ist. Die Deichlast *ist eine* auf den Grundstücken, welche durch den Deich gegen die Gefahr des Wassers geschützt werden, haftende Reallast [5]), und trifft ohne Rücksicht des Standes den Gutsbesitzer [6]), und zwar denjenigen, welcher die Nutzungen vom Gute zieht [7]); die Last ist selbst *unzertrennlich* [8]) vom Gute, daher kein Besitzer sich der Last entziehen kann. Auch nicht einmal unvordenkliche Verjährung befreit [9]); und selbst Verträge, welche zwischen den Deichpflichtigen und anderen Personen wegen Deichlast geschlossen werden, können zwar unter den *Contrahenten* wirken, gehen aber das Deichband nichts an [10]). Gewöhnlich war in früherer Zeit der Deich ausgemessen, und jedem Deichgenossen [11])

---

1) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 310. Dammert Deichrecht I. S. 33.

2) Wilda l. c. S. 286. In manchen Deichordnungen ist die Gränze von ordentlicher und außerordent.icher Deichlast durch eine gewisse Betragsumme des Beitrags bestimmt.

3) Hackmann cap. 10. nr. 213. Brem. Deichordn. IV. §. 2. v. Cancrin I. S. 148. v. Hunrich Entw. S. 4.

4) Hackmann nr. 24. Runde §. 115. v. Cancrin I. S. 150. Petit l. c. Thes. 16.

5) Schmidt Abhandl. I. Bd. nr. 55. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. II. S. 3. Hackmann de jure agger. p. 233. Runde §. 117. Dammert l. c. I. S. 281, II. S. 23—27. Schleswig-Holstein. Deichregeln §. 9. 10. v. Hunrich Entw. S. 22. s. noch über den Sinn des Ausdrucks: Reallast, Dunker von den Reallasten S. 184. Maurenbrecher Privatr. I. S. 716.

6) Controversen in Hackmann Cap. X.

7) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 308. Von der Concurrenz der Gutsherren s. Bulow und Hagemann practische Erörter. II. S. 3. Dammert I. S. 74. 142, II. S. 22.

8) Hagemann Landwirthsch. S. 309.

9) Hackmann Cap. 10. nr. 189—204. v. Hunrich S. 6.

10) v. Hunrich S. 23. v. Cancrin I. S. 129. Wilda l. c. S. 287.

11) Brem. Deichordn. Cap. V. §. 3, Cap. VI. §. 4. Elbdeichordn. v. 1748

wurde nach Verhältniß des deichpflichtigen Landes ein zu unterhaltender Deichtheil zugewiesen (Deichkabel, auch Deichpfand), während an anderen Orten eine Art von Deichsocietät nach dem Communionfuße besteht, nach welcher der Deichbau auf Kosten des ganzen Deichbandes aus einer Deichkasse betrieben, und die Kosten dann verhältnißmäßig ausgetheilt werden [12]. Das Verhältniß ist in dem letzten Falle wieder verschieden, je nachdem man nur auf die Größe, oder auch auf die Güte des Bodens des deichpflichtigen Landes Rücksicht nimmt [13]. Diese letzte Rücksicht entspricht mehr den richtigen Grundsätzen von Vertheilung der Last, wobei noch auf die Größe der Gefahr zu sehen ist, welchem das Grundstück im Falle des Deichbruchs nach seiner Lage ausgesetzt sein würde [14]. In der älteren Zeit war der Communionfuß noch selten und kömmt erst in neuerer Zeit, auch als der zweckmäßigste anerkannt, mehr vor [15]. Uebrigens umfaßt das Deichband nur cultivirte Ländereien [16]. Einige Personen sind servitutis jure deichpflichtig [17].

§. 227. [§. 285.] Außerordentliche Deichlast.

Alle größeren Unternehmungen, welche die Kräfte des einzelnen Deichhalters übersteigen, und daher auf Kosten des ganzen Deichbandes angelegt und unterhalten werden müssen, gehören zur außerordentlichen Deichlast [1]; dahin gehört die Herstellung der Grundbrüche, die Erhöhung der Deiche, die Anlage von Chur- und Nothdeichen [2] und alle zur Sicherung der Deiche mehr oder minder gehörigen Stromwerke, als Staken, Grundbetten [3]. Insbesondere muß dann in solchen Fällen nicht blos das Deichband, in dessen Bezirk die Arbeit fällt, sondern auch manches benachbarte Deichband beitragen

---

§. 23. Schleswig. Deich-Regl. §. 15. 35. Dammert I. S. 34. v. Cancrin I. S. 149.

12) S. vorzüglich Dammert II. S. 4—14. Von Oldenburg v. Hunrich Entw. Seite 2.

13) Hackmann Cap. 10. nr. 224. Petit elem. thes. 5. 9. 17. v. Cancrin I. S. 151. Runde §. 117. not. k.

14) Bekmann in d. Beitr. zur Technologie und Oeconomie. III. S. 319.

15) Runde Oldenburg. Chronik S. 77. Wilda S. 202.

16) Hackmann de jur. pag. 131.

17) Dammert II. S. 19.

1) Hagemann Landwirthschaftsr. §. 310. Bremische Deichordnung cap. XIII. §. 1. 2. Schleswig. Reglem. §. 31. 32. Dammert I. S. 33. Wilda l. c. S. 289.

2) Dammert I. S. 16.

3) Hackmann de jure cap. XIV. §. 13. 14. Pufendorf Obs. III. nr. 134. Dammert I. S. 17—19.

[Beihülfe genannt] [4]); und hier entscheiden theils Gewohnheit, theils abgeschlossene Recesse, theils Bestimmungen der obersten Deichbehörde. In Ansehung der Stromwerke und der zum Schutze des Deiches gehörigen Bauten und Uferwerke kann man diese Schutzwerke nicht als Accessorien der Deichkabel, vor welcher sie liegen, sondern des ganzen Deichkörpers betrachten [5]). Daher kann man auch die Pflicht des Beitrags zur Erbauung solcher Werke nicht als eine ordentliche Deichlast darstellen, da offenbar solche Werke selten nur zum Schutze des Deiches, wovor sie angelegt sind, gereichen, vielmehr als Uferbauten zu betrachten sind, und auf mehrere und entferntere Punkte sichernd wirken [6]); daher man sie richtiger nach den Regeln beurtheilt, die für die Beihülfarbeiten gelten; und höchstens die Unterhaltung der bereits angelegten Werke könnte als ordentliche Deichlast betrachtet werden [7]). Die Bedeutung der außerordentlichen Deichlast, in so ferne sie in der Beihülfe besteht, kömmt da vor, wo nach dem alten Systeme genau bestimmt ist, welchen Deichtheil jeder Genosse erhalten muß. Bei dem Communionfuße wird die Frage über Beihülfe wichtig, in so ferne auch andere nicht zum Deichbande gehörige Personen (auch ganze benachbarte Deichbände) theils wegen übernommener Verpflichtung, theils wegen des Landesgesetzes schuldig sind, zu den Kosten für außerordentliche Deicharbeiten beizutragen [8]). Zur Anlegung der Schleußen und Syhle tragen nur diejenigen in der Regel bei, deren Land dadurch entwässert wird [9]). Im Falle eines Deichbruchs, oder wenn beim Eisgang der Deich in Gefahr ist, werden als Nothhülfe außerordentliche Hülfsdienste [10]) und die Pflicht, die nöthigen Materialien herzugeben, gerechtfertigt [11]), so daß

4) v. Hunrich S. 28. Pufendorf I. 193, II. 104, III. 134. Runde S. 118. Von den Braacken, v. Hunrich S. 132.

5) Hackmann cap. XIV. §. 14. Lüneburg. Deichordn. §. 24. Pufendorf II. nr. 104. Bülow und Hagemann Erört. II. S. 14.

6) S. v. Ende jurist. Abhandl. nr. IV. §. 15. Dammert I. S. 19. Pufendorf III. 130. §. 4. obs. 135. §. 5. Braunschweig. Lüneburg. Annalen. Jahrg. VI. S. 470—83. Runde §. 119 a. Wilda l. c. S. 289.

7) Bülow und Hagemann II. S. 6.

8) Dammert II. Thl. S. 65. und Wilda in Weiske S. 290.

9) Bremische Deichordn. Cap. 17. §. 5. Elb-Deichordn. von 1748. §. 21. Dammert I. S. 64.

10) Bremische Deichordn. cap. XIII. Schleswig-Holsteinisches Deich-Reglem. §. 31. 32. Elb-Deichordn. von 1664 §. 8. 9. Dammert I. Seite 56. Hackmann cap. 10. §. 210. v. Hunrich S. 35. Runde §. 118. Wilda Seite 290.

11) Ramdohr jurist. Erfahrungen. II. S. 423.

alle Einwohner der von der Gefahr bedrohten Gegend zur Nothhülfe und zum Wachen verpflichtet sind. Die Bestimmung über die Nothwendigkeit der Nothhülfe und ihre Leistung steht unbedingt der oberaufsehenden Behörde zu.

§. 228. [§. 286.] Ausübung der Deichaufsicht und Zwangsmittel.

Zur Bewirkung der nöthigen Aufsicht, und zur erforderlichen Anweisung der Arbeiten, tritt die jährliche Deichschau ein [1]), und zwar die Vorschau im Frühling, um den Deichhaltern die entstandenen Beschädigungen zu bemerken, und Wiederherstellung aufzugeben, und die Nachschau im Herbst, um zu untersuchen, ob die von der Vorschau ertheilten Vorschriften erfüllt worden, und um die Säumigen zu den Deichstrafen anzuhalten, deren Betrag gewöhnlich in die Deichbandscasse fällt. Der Grundsatz der Reallast der Deichpflicht bewirkt die Strenge, daß derjenige, welcher seiner Pflicht nicht nachkömmt, nach dem Satze: wer nicht kann deichen, der muß weichen, seinen Deichantheil verliert [2]), wo dann nach älteren Deichgesetzen [3]) das Spadelandsrecht (Spadenrecht) eintritt, nach welchem mit gewisser Feierlichkeit der Deichtheil des Unvermögenden mit den dazu gehörigen Grundstücken als herrenlos erklärt [4]), und demjenigen zuerkannt wurde, der den Spaden zog, und die Deichlast übernehmen wollte. Es kann jedoch diese Strenge nur da eintreten, wo besondere Statute sie begründen. Das Recht des Grundbesitzers durch Dereliction seines Grundstücks der Deichpflicht sich zu entschlagen, kann nur da geläugnet werden [5]), wo das Gesetz diese Befugniß entzieht [6]). Zu

---

1) Hackmann de jur. agger. cap. XII. Elb-Deichordn. von 1664 Art. 8—10. Bremische Deichordn. cap. 8. Dammert I. S. 60. v. Hunrich Seite 96.

2) Hackmann Cap. XV. §. 18—45. Pufendorf Obs. IV. obs. 161. §. 1—5. v. Ende Abhandlungen nr. 4. §. 13. Hagemann Landwirthschaft. S. 310. Wilda S. 288.

3) Wicht Ostfries. Landrecht S. 574. not. Freese Friesland S. 249. Delrichs Samml. der Bremischen Gesetzbücher S. 587. Halem Oldenburgische Geschichte. I. Thl. S. 211.

4) Hackmann de jur. agger. pag. 318. 454. Pufendorf Obs. IV. obs. 161. Bremische Deichordn. cap. IX. §. 10. Elb-Deichordn. von 1752. §. 13. Bülow und Hagemann Erört. S. 18. v. Hunrich Oldenburg. Deichrecht S. 7. Dammert Deichrecht I. S. 126; dies Recht ist an mehreren Orten abgeschafft, z. B. in Oldenburg, Runde §. 117. not. c.

5) Dunker von den Reallasten S. 183. Wilda S. 289.

6) Z. B. in der Bremischen Deichordn. cap. IX. §. 10. Zuviel generalisirt hier Dammert I. S. 127.

den Vorrechten des Deichwesens gehören der Deichfriede [7]), vermöge dessen die Excesse gegen Deicharbeiter und Beamte und das Beschädigen der Deiche strenge bestraft werden, und das Vorzugsrecht der zum Deichbau dargeliehenen Gelder [8]), das übrigens durch Particularrecht begründet seyn muß, wenn es gelten soll.

§. 229. [§. 287.] Rechte am Vorland und am Deichkörper.

Alles zwischen dem Strom und dem Deiche liegende Land heißt [1]) Außendeichsland, Vorland, Butenland, wogegen die durch den Deich vor Ueberschwemmung geschützten Ländereien Binnenland heißen. Man betrachtet das Vorland als accessorium [2]) des Binnenlandes. Jede Deichkabel gehört als Antheil zu dem *Gute ihres* Deichhalters, dem sie zugewiesen ist. Bei herrenlosen Deichen und deren Arten, Kief- und Wrakdeichen muß die ganze Deichsocietät die Unterhaltung übernehmen [3]). Wenn die bisherigen Deiche nicht genug sichern, so muß oft ein neuer Deich landeinwärts angelegt werden [Einlage genannt] [4]), wodurch die zwischen dem Strom, aber vor dem neuen Deiche liegenden Ländereien [ausgedeichte Ländereien] [5]) der Gewalt des Stroms Preis gegeben werden. An mehreren Orten erhält der Besitzer derselben vom Deichbande keine Entschädigung [6]), was jedoch da, wo nicht ein Gesetz *entgegensteht*, nach allgemeinen Grundsätzen nicht angenommen werden darf [7]), und

7) Hackmann XVI. nr. 3—20. Bremische Deichordn. cap. XV. §. 1. Elb-Deichordn. von 1664 §. 29. Pufendorf T. II. Obs. 190.

8) Bremische Deichordn. cap. 14. Runde §. 122.
 * Von Deichstrafen s. Bremische Deichordn. Cap. 9. 11. 16. Lüneburg. Deichordn. von 1664 §. 15—17. Bülow und Hagemann Erörter. II. Bd. S. 36—40. Dammert I. S. 62.

1) Dammert Deichrecht S. 8.

2) Cramer Wetzlar. Nebenstunden. IX. S. 109. Wernher Obs. vol. III. P. IV. Obs. 131. Bülow und Hagemann III. S. 5. Dammert l. c. Seite 9.

3) Bülow u. Hagemann Erörter. III. S. 19. Brem. Deichordn. Cap. 12. Kief- und Wrakdeiche entstehen, wenn zwei Nachbarn über die Gränzen streiten und dadurch ein Deichtheil, um den sich Niemand annehmen will, liegen bleibt.

4) v. Hunrich Entw. S. 138.

5) Dammert II. Thl. S. 27.

6) Bremische Deichordn. cap. XIII. §. 6. s. jedoch Schleswig. Deich-Reglem. §. 28. 29. Halem de jure eliminator. eorumque indemnisat. Hafniae, 1777. v. Cancrin I. S. 155.

7) v. Hunrich Oldenburg. Deichr. S. 147. Ostfries. Deichr. Cap. 5. §. 5. Hackmann de jure agger. cap. VI. Bülow und Hagemann Erörter. III. S. 26. V. Bd. S. 267. Berg Polizeir. III. S. 107. Dammert Deichrecht II. S. 28—31. Runde §. 121. not. g.

nur dann, wenn die Rettung des ausgedeichten Landes unmöglich gewesen wäre, und die Zurücklegung des Deichs aus Noth geschieht, paßt es, wenn man keine Entschädigungspflicht annimmt [8]). Wird ein vor einem Hauptdeich entstandener Anwachs mit einem neuen Deiche eingefaßt, so entsteht eine Bedeichung, wodurch neues Deichband veranlaßt werden kann [8a]).

§. 230. [§. 288.] Floßgerechtigkeit.

I. Bei dem Floßrechte [1]) muß man unterscheiden 1) die Floßgerechtigkeit [2]) im engeren Sinne als das Recht, das Wasser mit in Balken zusammengefügten Holzstücken als Transportmitteln, von Personen oder Sachen, zu befahren. 2) Das Recht zu flößen, d. h. einzelne Holzstücke das Wasser herabzuschwemmen [3]). Die Floßbarkeit des Wassers in der Art, daß das Wasser so viel Kraft hat, Flöße als Transportmittel zu tragen, macht dasselbe zu einem öffentlichen [4]). Die Floßgerechtigkeit im engern Sinne muß in Ländern, in welchen die Regalität soweit ausgedehnt, oder wo der Fluß als öffentlicher anerkannt ist, durch landesherrliche Erlaubniß [5]) erworben werden; ihre Ausübung ist in jedem Falle wegen des Einflusses auf Uferbau, auf Mühlen und Schifffahrt immer der Oberaufsicht der Landespolizeibehörde [6]) und den besonderen Vorschriften über die Ausübung des Floßrechts unterworfen [7]). II. Auch das Recht zu flößen kann

8) Wilda S. 292.
8a) v. Hunrich S. 151. Hackmann cap. V. nr. 65.
1) Schon in Urkunde von 1258 in Samml. verm. Nachr. zur sächsischen Geschichte Bd. VI. nr. 4. S. 221—272.
2) Fritsch de jure Grutiae in collect. oper. T. I. nr. 16. Maupinot de jure Grutiae. Argent. 1750. Dürr de jure Grutiae. Mogunt. 1762. Rohr HaushaltungsR. Bd. VIII. Cap. 4. Fischer Cameral- und Polizeir. III. Thl. Seite 113. Krebs de ligno et lapide. Pars I. Class. 6. Sect. II. Weiske in Martin's Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege für Sachsen Bd. III. Heft 2. nr. 8.
3) Dies heißt französisch flottage a buches perdues.
4) Daviel traité I. p. 29.
5) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 15. §. 49. Badisches 7tes Organisationsedict §. 25. Von Sachsen: Römer Staatsrecht II. S. 795. Haubold Lehrbuch §. 232. v. Cancrin II. S. 109. v. Kamptz meklenburg. Civilrecht II. S. 102. Von Würtemberg: v. Mohl Staatsr. II. S. 807.
6) Rousseau Beiträge zur Deich- und Flußbaugesetzgebung S. 116. Fleurigeon code administrat. T. II. pag. 86. Georg. instit. jur. forest. pag. 89.
7) Baier. Forstordn. Art. 45. Oecon. Forstmagazin von Stahl. I. Band. S. 151, VIII. Bd. nr. 1. Cramer Obs. jur. univ. T. I. obs. 194. Fischer l. c. S. 114—116. Struben rechtl. Bed. II. Thl. nr. 88. Hagemann pract. Erört. VI. S. 342.

in Bächen und nicht öffentlichen Wassern nicht beliebig ausgeübt werden, da dadurch die Eigenthumsrechte der Ufereigenthümer verletzt würden; es bedarf daher der Zustimmung der letzteren [8]) oder einer besonderen Concession des Staats [9]). III. Wo Jemand das Recht zu flößen erworben hat, ist er den besonderen Bedingungen der Concessionen und den allgemeinen Floßordnungen unterworfen, und muß in jedem Fall, wenn er das Flößen vornimmt, rechtzeitig dies den Betheiligten, die dadurch in Schaden kommen können, anzeigen [10]); auch muß er allen durch Ausübung des Rechts den Adjacenten oder den zur Flußnutzung Berechtigten zugehenden Schaden vergüten [11]), wenn nicht die Beschädigten durch eigene Versäumung der nöthigen Anstalten der Schaden traf [12]).

§. 231. Leinpfad.

Eine schon im Mittelalter [1]) anerkannte Dienstbarkeit, die im öffentlichen Interesse der Schiff- und Floßfahrt begründet wurde, ist die des **Leinpfads** [2]), nämlich eines gewissen Raums [3]), den die Ufereigenthümer zum Besten der Schiff- und Floßfahrt frei lassen müssen, so daß die Schiffer auf diesem Wege Schiffe ziehen und Schiffe befestigen, Waaren ausladen und alles auf die Ausübung der Fahrt Nothwendige vornehmen dürfen [4]), was aber nicht auf ein Recht Andrer, z. B. der Fischer [5]), den Raum für sich zu benutzen, ausgedehnt werden darf. Eine Pflicht der Ufereigenthümer,

---

8) Daviel I. p. 281.
9) Beispiel in Daviel I. p. 270.
10) Daviel I. p. 271. Dies wird wichtig, damit z. B. die Müller die nöthigen Vorkehrungen treffen können, z. B. wegen der Floßrechen.
11) Fritsch V. Sect. I. nr. 8. v. Cancrin II. S. 123.
12) Estor im öconomischen Forstmagazin. VIII. S. 123. Würtembergisches Gesetz in Hezel Repertor. II. S. 351. v. Cancrin II. S. 124. Daviel I. pag. 274.

1) Schon in Urk. von 1376 in Hontheim hist. Trevir. II. p. 267.
2) Biener de semita naut. in ripis flumin. navig. Lips. 1787. Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 15. §. 56—60. Preuß. Strom-, Wasser- und Uferordnung für die Mark vom 10. März 1781. §. 42—51. Wasserordn. für den Rheinstrom §. 65—73; sächs. Elbstromuferordn. §. 12. Code Napoleon Art. 650. Französ. Ordonn. des eaux et forêts. Tit. 28. Art. 7. Merlin repert. V. p. 619; französisches Decret vom 22. Jan. 1808, und Elbschiffahrtsordn. in Eminghaus corp. jur. II. p. 727. 739.
3) Ueber Anwendung des römischen Rechts §. 4. 5. Inst. de rer. divis. Versch. Ansichten Isambert de la voirie. nr. 120. 141, und Daviel traité I. p. 66.
4) Daviel I. p. 68.
5) Pardessus traité des servitudes nr. 139. Daviel I. p. 70.

an den nicht schiff- oder floßbaren Wassern den Leinpfad zu dulden [6]), kann nicht nachgewiesen werden.

§. 232. [§. 289.] Fährgerechtigkeit.

Die Fährgerechtigkeit [1]), als die Befugniß, Menschen oder Sachen gegen ein gewisses Fährgeld über das Wasser zu bringen [2]), ist eine Flußbenutzung [3]), welche jedoch wegen der Gefahr für die Menschen, die sich der Fähre bedienen müssen, wegen der Nothwendigkeit einer Aufsicht, und wegen des Zusammenhanges mit öffentlichen Straßen, immer der Polizei des Staats unterworfen ist [4]). Die Fährgerechtigkeit in öffentlichen Flüssen kann nur vermöge landesherrlicher Erlaubniß oder vermöge gültigen Rechtstitels ausgeübt werden [5]). Sie steht auch unter landesherrlicher Aufsicht [6]); der Fährberechtigte kann aber andere Anwohner des Flusses nicht abhalten, zu ihrem Privatgebrauche Fähren oder Prahmen sich zu halten [7]); er hat aber dann ein Widerspruchsrecht, wenn fremde Personen oder Sachen über den Strom von Unberechtigten gegen ein Fährgeld gefahren werden sollen [8]). Auch kann der Fährberechtigte, wenn ganze Gemeinden ein Recht auf unentgeldliches Uebersetzen oder

---

6) Daviel II. p. 42. Die Lehensherren prätendirten zwar auch im Mittelalter eine Art von Leinpfad.

1) Schon in einer noch ungedruckten Urkunde von 1325 wird vom Erzbischof Heinrich 20 nautis haereditariis zu Bonn am Rhein, wie es heißt, sicut hactenus fuit a tempore, cujus memoria non existat, observatum, eine Art von Fährordnung gegeben. In Frankreich machten die Lehensherren das Recht geltend, daß nur sie die Concession zur Anlegung einer Fähre geben konnten. Noch die Ordonnance des eaux et forêts Tit. 27. art. 41. deutet darauf. Erst die Revolutionsgesetzgebung hob dies alte Recht auf. In Holstein und Schleswig kömmt Fährgerechtigkeit schon im XIII. Jahrhundert als Ausfluß landesherrlicher Verleihung vor. Falk Handb. III. S. 455.

2) Meier de jure ripaticorum seu de jure habendi pontonem in flum. publ. Erf. 1714. Rohr Haushaltungsrecht Buch VIII. c. 7. Hauschild de jure trajiciend. flum. Lips. 1827.

3) Ueber die polizeilichen Rücksichten dabei, Rousseau Beiträge zur Deich- u. Flußbaugesetzgebung S. 121.

4) In Frankreich ist dies anerkannt. Laferriere Cours de droit public. pag. 170.

5) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 51. Römer Staatsrecht von Sachsen. II. Bd. S. 800. Hommel Rhapsod. obs. 599, vorzüglich Hagemann pract. Erört. VI. Bd. S. 345. Daviel I. pag. 198.

6) Daher giebt es eigene Fährordnungen, s. Fischer Polizei- und Cameralrecht. III. Thl. S. 81. s. noch Weiske Archiv 2s Heft S. 24.

7) Preuß. Landrecht l. c. §. 50. Hagemann l. c. S. 346—350.; auch anerkannt im Provinzialrecht von Berg §. 479.

8) Elvers Themis Heft 3. S. 543.

geringere Gebühren haben, die, zur Erreichung des Zwecks Unterschleife zu entfernen, nöthigen Controlmaaßregeln verfügen [9]). Die Ufereigenthümer von Wassern, die nicht schiff- oder floßbar sind, können nicht blos zu ihrem Privatgebrauche, sondern auch um damit Fährgeld zu erwerben, Fähren anlegen, wenn dies nicht durch ein Landesgesetz untersagt ist [10]).

§. 233. [§. 290.] Fischereigerechtigkeit. Historische Einleitung.

Jeder echte Eigenthümer hatte ursprünglich das Fischereirecht [1]) auf seinem Eigenthum [2]), und zwar galt die Regel, daß, so weit ein Fluß die Besitzung bespülte, auch der Ufereigenthümer das *Recht* zur Fischerei hatte [3]). Wenn auch zuweilen im Mittelalter die Fischerei zu den Regalien gezählt wird [4]), so bezieht sich dies nur auf öffentliche Flüsse, und auf die Fälle, wo sich die Lehens- und Grundherren in den Besitz solcher Vorrechte zu setzen wußten. Regelmäßig wurde auch im Mittelalter Fischerei mit zu den Zubehörungen der Landgüter gerechnet [5]); im Gemeindewasser zu fischen, war als Recht aller Gemeindegenossen anerkannt. Die Rechtsbücher [6]) wissen noch nichts von einem Fischereiregal. Allein bald entstand die Ansicht von diesem Regal in mehreren Staaten, und zwar indem *man* von dem Zusammenhang der Fischerei mit der Jagd [7]) ausging, und

---

9) Urtheil des rheinischen Appellationsgerichts von 1832 in den Motiven zum Bergischen Provinzialr. S. 115.

10) Z. B. in Frankreich behauptet man, daß diese Ufereigenthümer kein Recht haben, — obwohl dies streitig ist, da das Gesetz nur von schiff- und floßbaren Flüssen spricht. — Daviel II. p. 44. s. aber Laferriere p. 170.

1) Strafen gegen Fischdiebstahl kommen zwar vor. Leg. Ripuar. Tit. 42. Leg. Sal. Tit. 36. Leg. Sal. ref. Tit. 35. §. 1.

2) Daher wurden piscatoria oft als Zubehörungen von villae aufgeführt. Urk. von 1066 in du Cange sub voce: piscatorium.

3) Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. Thl. S. 162. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 33. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 64.

4) Z. B. in Urkunde von 948: omnem piscationem ad regalitatem nostram pertinentem in Heda hist. episcop. Ultraj. pag. 87; auch in Mieris Charterboek I. pag 42, und Urk. von 871 in Hontheim hist. Trevir. Tit. I. p. 214.

5) Urk. in Leibnitz script. rer. Brunsvic. T. I. p. 103. Hund metropol. Salisburg. T. I. p. 13. ibid. Tom. III. p. 247. Guden cod. dipl. T. I. p. 13. Pistor. script. rer. T. III. p. 828.

6) Sachsenspiegel II. 28.; vergl. jedoch mit Schwabenspiegel c. 236, der schon vom Bann über Fische spricht.

7) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 283. 300. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 85. Es kömmt daher selbst foresta aquarum vor, s. Struben rechtl. Bedenken. II. Bd. S. 329. Insbesondere wurde Fischerei in

die Verleihung der letzteren auch auf die erste ausdehnte [8]). In den öffentlichen Flüssen suchten die Dynasten die Fischerei theils als Ausfluß ihres Obereigenthums, theils ihrer Lehensherrlichkeit anzusprechen. Während in andern Wassern zwar die Fischerei frei war, suchte man doch von Seite der Herren auch oft solche Wasser als Bannwasser zu erklären und dadurch die Fischerei an sich zu ziehen [9]). Im XVI. Jahrhundert kämpften schon die Ansichten der Regalität (auch abgeleitet vom Rechte über herrenlose Sachen) mit dem Herkommen [10]), welches für die Freiheit der Fischerei sprach, und insbesondere anerkannte, daß die Uferbewohner so weit fischen dürfen, als der Fluß ihre Besitzung bespült [11]). In den erlassenen Fischereiordnungen [12]) suchte man immer mehr Regalitätsansichten geltend zu machen. Vielfach machte man Beschränkungen. So war es eine gewöhnliche Ansicht, daß nur Einheimische und Eingesessene fischen dürften [13]), und in einigen Statuten wurde das Recht nur auf Fischerei mit Angel und Hammen eingeschränkt [14]). Die Ansicht der polizeilichen Oberaufsicht, um der Verödung der Bäche durch zu vieles Fischen zuvorzukommen [15]), findet sich schon früh [16]).

Wassern, die durch die Bannforste liefen, als Vorrecht des Forstherrn angesehen. v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 130.

8) Urkunde von 1024 in Lünig spicil. eccl. Tom. III. Tit. Ellwangen, nr. VIII. p. 120, und Urk. bemerkt in Hüllmann Gesch. S. 36; s. auch Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1077. 1080. 1085. 1368. 1384.

9) Die Weisthümer (Grimm Alterth. S. 249.) enthalten Anerkennungen des Herkommens. Ghewiet instit. du droit belgique I. p. 246. Merlin repertoir. IX. p. 150. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 394.

10) Tenglers Laienspiegel Fol. XXII. Das Fischereirecht des gemeinen Mannes zeigen Verordn. von 1525 in Berken vom Wasserbau S. 9, auch in Normann Rügian. Landbrauch Tit. 11. wird über die Beschränkung der Rechte des gemeinen Mannes geklagt, s. auch Weisthümer in Grimm Alterthümer S. 106. 249.; und oben in not. 14. §. 222.

11) S. Henneberger Landesordn. v. 1539 Buch IV. Tit. 2. c. 1. §. 3.

12) Eine Fischereiordnung von 1484 kommt in Baiern vor in Krenners Landtagshandlungen VIII. Bd. S. 396. Weimar. Fischereiordn. von 1589 in Schmidt Samml. III. S. 187. Die erste würtemb. Fischereiordn. ist von 1493. v. Wächter I. S. 131.

13) Jülichische Polizeiordn. im Titel: von Verwüstung der Fischerei; s. auch Anhaltische Landesordn. Tit. XXIII.

14) S. die zuvor angeführten Gesetze und vorzügl. Tyroler Landsordn. von 1536 Buch I. Tit. 7. Voet ad Pand. Lib. 41. Tit. 1. nr. 6. Dies Recht, mit Angel zu fischen, war selbst in Frankreich anerkannt. Bouhier Cout. II. p. 394.

15) Dies giebt schon an die Tyroler Landesordn. von 1536. — Sehr weitläufig erklärt sich schon die baierische Landsordnung von 1553 Buch V. Tit. 9. vorzüglich Art. 7.: wer und wie man die gmain Wasser vischen mög.

16) Auch hier entscheiden besonders Provinzialrechte. s. Zusammenstellung der

§. 234. [§. 291.] Fischereiregal und Fischerei-Hoheitsrecht.

I. Ein Fischereiregal kann gemeinrechtlich nur in so ferne anerkannt werden [1]), als in einem öffentlichen Flusse [2]), der im Staatseigenthume ist, Niemand Fischereirecht ohne Erlaubniß des Staats zustehen kann, so daß nur derjenige Fischerei in solchen Flüssen hat, welcher das Recht durch landesherrliche Verleihung oder durch Verjährung [3]) erwarb. Der Staat kann dann die Fischerei in einem öffentlichen Fluß [4]) einem Privatmann verleihen, z. B. verpachten, in welchem Falle der Berechtigte ein Klagerecht gegen jeden Störer hat. In den zur Schifffahrt dienenden Kanälen steht die Fischerei denjenigen zu, welchen der Kanal gehört [5]). II. Wenn Gutsherren ein Vorrecht in Bezug auf Fischerei, so daß sie Andere ausschließen können, behaupten, so liegt ihnen der Beweis ihres Rechts ob. III. In allen Privatgewässern steht Ufereigenthümern als Ausfluß ihres Eigenthums am Wasser, jedem bis zur Mitte des Wasserbeets, das Fischereirecht zu [6]), und in Gemeindewässern steht es der Gemeinde zu, so daß der Fischfang nach den Regeln von den Gemeindenutzungen zu beurtheilen ist [7]). Bei solchen Privatgewässern

---

ostrhein. Provinzialrechte §. 1019. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 482—494. (Motive S. 114.) Eichsfelder Provinzialr. §. 14 ꝛc. Motive S. 5. Provinzialr. v. Wittgenstein S. 143.

1) Struben rechtl. Bedenken. II. Bd. nr. 87. V. Bd. nr. 17. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 60.

2) Moser von d. Landeshoheit, in Ansehung der Erde u. des Wassers. Cap. 22. S. 240. v. Cancrin Wasserrecht. III. Bd. S. 71. Rohr Haushaltungsrecht Buch VIII. cap. 5. Fischer Polizei- und Cameralrecht. III. Bd. S. 117. Römer Staatsrecht von Sachsen. II. Thl. S. 804. Kreitmaiers Anmerk. zum baierischen Landrechte. II. Bd. S. 985. Preuß. Landrecht. II. Thl. Tit. 15. §. 73. von Kamptz Meklenburg. Civilr. II. S. 106.

3) Alte Gewohnheiten haben sich oft noch erhalten, z. B. das Recht, mit der Angel zu fischen. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 376. s. jedoch würtemb. Verordn. in Hezel I. S. 415.

4) Nach dem Provinzialr. v. Berg §. 482. ist die Fischerei in öffentlichen u. in wilden (d. h. nicht im Privateigenthum befindlichen) Wassern ein Regal. Daß in Sachsen das röm. R. in dieser Lehre nicht anwendbar ist, s. Zeitschrift f. Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. I. S. 281.

5) Zeitschrift für Sachsen l. c. S. 282. Daviel traité I. p. 211.

6) Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 9. §. 177. In Holstein besteht noch jetzt kein Fischereiregal. Paulsen holstein. Privatrecht S. 78. Vom Rechte, Fische zu vindiciren, im Tract. de jur. incorporalib. Tit. X. §. 3. Preuß. Landrecht l. c. §. 178—182. s. auch Pufendorf animadvers. nr. 51. 52. Daviel II. p. 245. Mit Unrecht spricht Proudhon du domaine public, nr. 1247., von einem jure servitutis zustehenden Rechte.

7) Nach baier. Polizeiordn. von 1616 Buch IV. Tit. 9. Art. 7, nur ein solcher, der mit dem nächst liegenden Anstößer Wunne, Weid, Trieb und Tradt genießt. Beschränkung in dem Bergischen Provinzialr. §. 486—88.

ist, wenn kein Vorbehalt gemacht war, in der Verpachtung des am Ufer liegenden Grundstücks auch das Fischereirecht begriffen [8]), wie es der Eigenthümer selbst ausüben kann. Der Ufereigenthümer kann aber auch sein Fischereirecht ohne das Grundstück Anderen [9]) verpachten [10]). IV. Unabhängig von einem Fischereiregal [11]) besteht ein Fischereihoheitsrecht [12]), in so ferne der obersten Gewalt ein Oberaufsichtsrecht über Fischerei und die Befugniß zusteht, Fischereiordnungen [13]) zu geben, an welche jeder gebunden ist, der nicht als Privateigenthümer in eingeschlossenen Privatgewässern fischt. V. Die Rechte, welche ein Privatmann in Bezug auf Fischerei hat, sind entweder aus dem Eigenthumsrechte an dem Wasser, oder aus dem Gemeinderechte abzuleiten, oder sind Folgen einer Gewerbsverleihung, oder als Servituten zu beurtheilen [14]). VI. Bei der Koppelfischerei hat jeder Berechtigte den Fischfang unbeschränkt [15]), wenn nur nicht dem Mitberechtigten die Ausübung seines Rechts unmöglich gemacht wird. VII. Der Fischereiberechtigte kann alle zur Ausübung des Fischfangs nothwendigen Anstalten treffen [16]), eben so von allen

---

8) Daviel II. p. 249.

9) Daviel pag. 250. Ehemals bezweifelte man es oft aus Gründen des Lehenrechts.

10) Ein Recht eines Jeden, in Privatgewässern mit der Angel zu fischen, wenn es auch in öffentlichen Flüssen erlaubt ist, kann man nicht zugeben, wenn nicht das Landesgesetz oder die Ortsgewohnheit dies Recht anerkennt. Daviel II. p. 251.

11) Der Krebsfang wird als ein Theil des Fischereirechts angesehen. Provinzialrecht von Berg §. 485.

12) Berg Handbuch des Polizeirechts. III. Bd. S. 380. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 377. Georg. instit. jur. forest. p. 132. Rousseau Beiträge zur Flußbaugesetzgebung S. 142. Maurenbrecher Privatrecht I. Seite 600.

13) Sie sind gewöhnlich mit den Forst- oder Jagdordnungen verbunden; bedeutendere Fischereiordnungen sind: die sächsische vom 10. März 1577. 1686 und 2. November 1711; die baierischen in der Landsordnung von 1553. V. Buch. 9. Tit.; Polizeiordn. von 1616 Buch IV. Tit. 9; Oesterreich. Ges. in de Lucca polit. Codex. II. Bd. S. 119; Churpfälz. Wald- und Forstordn. IV. Thl.; Cölnische Forst- und Jagdordn. Cap. III.; Nassauische, im Nassauischen Weisthum. II. Bd. S. 27—31; Hessendarmstädtische, in Eigenbrod Samml. III. Bd. S. 315; Preuß. Fischereiordn. für die Churmark vom 5. März 1690; Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 9. §. 176, II. Thl. Tit. 15. Neue Fischereifrevelordn. sind eine Erfurtische vom 29. November 1811 Tit. IV. und eine Nassauische von 1816 in der Samml. II. Bd. S. 186.

14) Davon hängt auch die Beantwortung der Frage ab, ob das Fischereirecht durch non usus untergehe. Hagemann practische Erörterungen. VII. Seite 328.

15) Hagemann I. nr. 12.

16) Z. B. Recht Kähne zu halten, Netze zu stellen.

anderen Personen die Unterlassung von Handlungen fordern [17]), welche die Fischerei unmöglich machten, oder wesentlich beeinträchtigten; er kann Entschädigung fordern, wenn ihm sein Fischereirecht durch neue Veranstaltungen entzogen wird [18]), oder durch schuldhafte Handlungen Schaden zugeht [19]). Dagegen kann er nicht die Ausübung anderer Wasserberechtigungen am nämlichen Gewässer hindern [20]), und ist den staatspolizeilichen Anordnungen wegen Regulirung der verschiedenen Rechte unterworfen.

§. 235. [§. 292.] Inhalt der particularrechtlichen Fischereiordnungen.

Was in den Fischereiordnungen vorkömmt, erklärt sich aus dem Streben, theils der muthwilligen, ohne Maaß geübten Fischerei entgegenzuwirken, theils gewisse Nachtheile und Störungen, welche die Fischerei leiden kann, zu verhindern. Aus der ersten Rücksicht erklärt sich a) das Verbot des Fischfangs in der Zeit, in welcher der Fisch im Laich oder Brüten ist [1]); daher b) das Verbot des Gebrauchs

---

17) Z. B. wegen des Ablassens des Wassers bei Mühlenreparaturen. Rohr Haushaltungsrecht S. 1255. Klingner Samml. zum Bauerur. IV. S. 484. Pfälz. Ordn. §. 110. Cöln. §. 13. Baier. Pol.O. Art. 14.

* Merkwürdig ist auch die französ. Ordonnance des eaux et forêts Tit. 31, welche als noch gültig neu publizirt wurde. Von Frankreich überhaupt Fleurigeon Code adm. II vol. p. 175. Merlin repertoir. IX. p. 150. Das neue französische Gesetz vom 15ten April 1829 erkennt in allen fließenden, nicht schiff- und floßbaren Wassern jedem Ufereigenthümer bis zum Thalwege das Fischereirecht zu, betrachtet aber die Fischerei in allen schiffbaren und floßbaren Flüssen als Recht des Staats. s. überhaupt Daviel traité I. p. 203. In Rheinbaiern gelten noch die französischen Gesetze aus der Revolutionszeit, welche die Feudalrechte abschafften und in nichtschiffbaren Gewässern den angrenzenden Uferbesitzern die Fischerei gestatten, in schiffbaren Flüssen die Fischerei als Recht des Staats erklären, und nur mit der Angelschnur zu fischen erlauben. s. Gesetze in Siebenpfeiffer Handb. der Verwaltung von Rheinbaiern. IV. S. 268. In Rheinpreußen hebt das Gesetz vom 23. Juni 1833 das Gesetz des Generalgouvernements von 1814 auf, und stellt die frühern Gesetze her.

18) Z. B. wenn das nichtöffentliche Wasser schiffbar gemacht wird.

19) Z. B. wegen Beschädigung der Netze durch Schifffahrt. Daviel I. pag. 363.

20) Z. B. wegen Wiesenwässerung, oder wenn Mühlen errichtet sind. Maurenbrecher I. S. 601.

1) Verschieden nach der Beschaffenheit der Fische. Nach Brandenburg. Fischordn. ist das Fischen vom Peterstag in der Fasten bis Pfingsten verboten; s. noch sächs. Fischordn. Art. 20. Cöln. F. O. §. 10. Rohr Haushaltungsrecht Seite 1252. s. noch von Sachsen Weiske Archiv II. Heft. Seite 26.

zu enger Netze [2]); c) das Verbot, Fische, die nicht ein gewisses Maaß haben, zu fischen [3]); d) Verbot gewisser schädlicher Werkzeuge, wodurch der freie Strich der Fische verhindert, und der Fluß gesperrt würde [4]), so wie das Verbot gewisser Arten [5]) von Reußen. Aus der zweiten Rücksicht erklären sich die Vorschriften, a) daß keine Enten an dem Flusse gehalten werden sollen [6]), weil sie die kleinen Fische holen; b) daß kein Hanf oder Flachs im Bache geröstet werde [7]), weil dies theils der Gesundheit schädlich seyn, theils die Fische leicht zerstören soll; c) daß zur Zeit, wo der Laich sich an das Ufer legt, kein Vieh an das Wasser getrieben werden soll [8]). Alle diese Vorschriften sind jedoch nur particularrechtliche. Soweit nicht ein Landesgesetz oder eine Polizeiverordnung [9]) eine solche Vorschrift enthält, tritt auch keine der genannten Beschränkungen ein [10]).

§. 236. [§. 293.] Mühlenanlegung. Historische Einleitung.

Mühlen wurden schon früh als Anstalten betrachtet, die eines besonderen Schutzes bedurften, und daher zu den befriedeten Sachen gezählt wurden [1]). Das Recht zur Anlegung von Mühlen hatte aber jeder an eigenem Wasser oder am gemeinen Flusse, wobei jedoch schon früh darauf gesehen wurde, daß durch die Anlegung Niemand

---

2) Georg. inst. jur. forest. p. 135. Brandenburg. Fischordn. Art. 3. Sächs. §. 3. Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 489.

3) Schon Henneberg. Landsordn. l. c. cap. 2. will, daß Forellen, die mit beschloßner Faust, mit Kopf und Schwanz fürgehen, wieder ins Wasser geworfen werden; die baier. Landsordn. von 1558 gibt Zeichnungen an. s. auch Ordonnance des eaux. Art. 12.

4) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 9. §. 187.

5) Brandenburg. Fischordnung Cap. ult. Rohr Haushaltungsrecht S. 1249.

6) Leiser jus Georgic. C. XIV. nr. 39. Preuß. Landr. l. c. §. 189. Gothaische Fischordn. §. 14.

7) Pfälzische Waldordnung §. 117. Cölnische Jagdordn. Cap. III. §. 17. 18.; gut darüber Daviel traité I. p. 286.

8) Fischer Polizeirecht l. c. S. 123.

9) Manche Vorschrift ist auch Ausfluß der Gesundheitspolizei; z. B. daß keine giftige oder betäubende Mittel in das Wasser geworfen werden dürfen. Bergisches Provinzialr. §. 491.

10) Das französ. Gesetz vom 15. April 1829 enthält einige Vorschriften über Fischereipolizei, überläßt aber die Hauptsache den Verordnungen. Eine solche ist die vom 15. December 1830. s. noch Daviel traité I. p. 285.

1) Leg. Salior. Tit. XXV. Leg. Wisigothor. VII. Tit. 2. §. 12. Merkw. ist das Capitul. Dagoberti. capit. tit. 83. de eo qui aliq. claus. fec., über Rücksichten bei Mühlenanlegung s. Anton Gesch. der Landwirthsch. I. Thl. S. 396.

geschadet werde [2]). Seit dem XII. Jahrhunderte wurden nun Mühlen als vorzügliche Nutzungen des Wassers angesehen [3]), und daher nicht selten zu den Regalien gerechnet [4]), in so ferne alle Wassernutzungen aus öffentlichen Flüssen dahin gehörten, und für die Anlegung der Mühle häufig ein census bezahlt werden mußte [5]). Auch äußerte sich schon bald das Interesse der Grundherren, welche Mühlen häufig als Bannmühlen angelegt hatten [6]), darin, daß nicht zur Beeinträchtigung ihrer Mühlen neue angelegt würden; daher oft die Entfernung einer Mühle von der andern bestimmt stipulirt wurde [7]), und die früh vorkommenden Mühlenordnungen [8]) im grundherrlichen Interesse gegeben sind. Die alten Ansichten über Mühlenfrieden erhielten sich auch noch im Mittelalter [9]). Je mehr in einigen Ländern sich die Feudalität ausbildete, desto mehr suchten die Landes- und Gutsherren [10]) die Ansicht geltend zu machen, daß ohne ihre Erlaubniß keine Mühle an Wassern, deren Eigenthum sie behaupteten, angelegt werden dürfe [11]). Wie häufig Mühlen als gewöhnliche Wassernutzungen erschienen, deren Benutzung von demjenigen abhing, welcher überhaupt Rechte an dem Wasser hatte, worauf er die Mühle anlegte, ergiebt sich aus der zahlreichen Anführung von Mühlen unter den Zubehörungen der Landgüter [12]). Am allgemeinsten kann man annehmen, daß schon am Ende des

---

2) Leg. Aleman. Tit. 83.
3) Daher werden sie im Mittelalter von den Juristen II. Feud. 56. zu den Regalien gezählt, in so ferne von einer Wassernutzung *an öffentlichen* Flüssen die Rede ist.
4) Z. B. Urk. in Tolner cod. diplom. palat. p. 54. Leukfeld annales Walkenried p. 362. Meibom scriptor. rer. Tom. III. p. 209. 212.
5) S. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Regalien S. 39. Anton Gesch. l. c. II. S. 260, III. Bd. S. 238.
6) Monum. boica. vol. VIII. p. 133. Von Bannmühlen in Holstein, Falk Handb. III. S. 457.
7) Urk. in Dreyer cod. dipl. pomeran. I. 65. Westphalen monum. ined. III. vol. p. 1524. über Mühlenregal der Gutsherren in Frankreich Bouhier Cout. de Bourgogne vol. II. p. 351, und von den Niederlanden Raepsaet origine des Belges II. p. 446.
8) Urk. von 1191 in Genois index chronol. MS. pag. 488. Auch Urk. in Houard Coutumes Anglo-Normandes II. p. 539.
9) Sachsensp. II. 66. Verm. Sachsenspiegel IV. Buch. Cap. 31.
10) Lehrreich sind darüber die französ. Coutumes, z. B. de Troyes Art. 179 Nivernois Tit. 16. Art. 2. Loisel instit. coutum. I. p. 280. s. noch Merlin répertoire VIII. p. 425.
11) Daviel traité II. p. 123.
12) Urk. in Herrgott cod. prob. genealog. habsburg. T. II. pag. 2[illegible] Günther Cod. Rheno-Mosellan. pag. 49. Hund Metropol. Salisb. T. III. p. 247. Scheid orig. Guelfic. T. III. p. 673. Kremer orig. Nassov. T. II. p. 212.

Mittelalters anerkannt war, daß an öffentlichen Flüssen Mühlen nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn angelegt werden dürften, woraus man in manchen Ländern im XVI. Jahrhundert ein Mühlenregal ableitete [13]), und zwar entweder auf alle Arten von Mühlen auch an nicht öffentlichen Gewässern ausdehnte, um so mehr als man das landesherrliche Oberaufsichtsrecht und die Mühlenpolizei mit dem Mühlenregale verwechselte, oder als man selbst von einem Mühlenregal, ohne Beziehung auf Wassernutzungen vielmehr als von einem eigenen für sich bestehenden Rechte sprach [14]).

§. 237. [§. 293 a.] Rechte, Mühlen anzulegen. Mühlenregal.

Gemeinrechtlich kann ein Mühlenregal so, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand selbst auf eigenem Grunde und an Privatwasser eine Mühle anlegen dürfte, nicht dargethan werden [1]). Wird in dieser Ausdehnung das Regal behauptet, so muß es, wo kein Landesgesetz [2]) dasselbe begründet, bewiesen werden. I. Zur Anle-

---

13) Sixtinus de regalib. Lib. II. c. 3. nr. 65. Ziegler de juribus majestatis. Lib. II. c. 15. §. 32. 36. 40. Hering de molendinis eorumque jure. Francof. 1663. Reinharth de eo, quod circa molendin. exstruct. atque bannum justum est. Gott. 1740. Wernher observat. P. II. obs. 382.

14) Daraus erklärt es sich, warum z. B. in Calenberg nach dem Gondersheim. Landtagsabschied von 1601 art. 13. Niemand Wasser- oder Windmühlen ohne landesherrliche Erlaubniß anlegen soll.

1) Berger oecon. jur. II. 1. 5. Hommel rhaps. I. 216. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 392. Struben rechtl. Bedenken. V. Bd. nr. 85; s. jedoch Westphal deutsches Privatrecht. II. Thl. nr. 52. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht. II. Bd. S. 1421. Römer Staatsr. von Sachsen. II. Bd. Seite 801. Nassauisches Weisthum. II. Bd. S. 352. Kramer de jure principis circa molas praes. in terr. episcop. Osnabrug. Gott. 1774. Stryk dissertat. Halens. Tom. I. nr. 26. Quistorp rechtliche Bemerkungen. I. Thl. nr. 5. Schorch consil. Erford. resp. 273. Klein merkwürd. Rechtssprüche. I. Thl. nr. 38. v. Kamptz meklenburg. Civilrecht. II. S. 105. Möser Osnabrück. Phantas. II. Thl. nr. 72. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. XV. §. 229; jedoch neues preuß. Gesetz vom 28. October 1810. Ueber das Verhältniß dieses preuß. Gesetzes zu ältern Provinzialgesetzen s. Wenzel schlesisches Provinzialrecht I. Seite 217.

2) Z. B. von der Mark. Scheplitz Consuet. March. p. 526. Hessen, Mühlenordn. von 1753 §. 1. Gesetze in Fischer Cameral- und Polizeirecht. III. Thl. S. 49. Pufendorf obs. II. 45, III. 162, IV. 232. Struben rechtl. Bedenken. II. 48, V. 85. Ramdohr jurist. Erfahr. III. Bd. S. 329—335. Hagemann pract. Erörter. VII. 15. Oldenburg. Gesetz vom 27. Februar 1814; von Sachsen Weiske Archiv II. Heft. Seite 29. In Meklenburg besteht kein Mühlenregal. Elvers pract. Arbeiten nr. IX. S. 209. s. noch überhaupt Scholz das Baurecht S. 184.

gung der Mühlen an öffentlichen Flüssen [2a]) bedarf es einer Concession der Staatsregierung [3]), welche vor der Verleihung [4]) die Interessen sowohl derjenigen, welche an dem nämlichen Flusse schon Mühlenrechte oder das Recht der Anlage anderer Werke mit Benutzung der Wasserkraft erworben haben, als auch der benachbarten Grundeigenthümer berücksichtigt [5]), und darnach den Umfang des Mühlenrechts bestimmt [6]). II. An den nicht schiff- oder floßbaren Wassern kann der Eigenthümer eines ihm allein [7]) zustehenden Wassers unbedingt eine Mühle anlegen; an Bächen, an welchen die Ufereigenthümer ein zur Benutzung des Wassers berechtigendes beschränktes Eigenthumsrecht haben, kann eine Mühle, weil sie immer mehr oder weniger auf die Rechte aller Adjacenten einwirkt, nicht beliebig angelegt werden [8]). Es muß daher das Recht der Mühlenanlegung an solchen Wassern gerechtfertigt werden durch das Eigenthumsrecht desjenigen, der die Mühle anlegen will, an dem Wasser, oder durch die Zustimmung der betheiligten Ufereigenthümer, die entweder das Mühlenrecht als Dienstbarkeit oder als precäre Befugniß verwilligen, oder die Wasserkraft verkaufen können. In wie ferne die Staatsregierung auch gegen den Willen der Ufereigenthümer Anlegung einer Mühle gestatten kann [9]), oder ob auch derjenige, welcher die Zustimmung der Betheiligten *erhielt*, noch außerdem die Concession der Regierung nachsuchen muß, hängt von

---

2a) L. 50. D. de aquir. rer. dom. L. 4. D. de flumin.

3) Biener de indole dominii p. 123. 124. Maurenbrecher Privatrecht. I. Seite 634. Oesterr. Mühlenordnung vom 1. Dec. 1814.

4) Daviel traité I. p. 350. s. auch Rauter rapport. p. 50. u. projet. art. 51.

5) Gute Vorschrift, worauf die Regierungsbehörden zu sehen haben, in Frankreich in einer Ministerialinstruction vom 14. thermidor Jahrs IV. in Daviel traité im Anhang; und in Siebenpfeiffer Handb. d. Verf. von Rheinbaiern. IV. S. 272.

7) Wenn daher das Wasser auf beiden Seiten durch seine Grundstücke fließt.

8) Daviel II. pag. 134. s. die obige (not. 5.) Ministerialinstruction in Frankreich.

6) Daviel I. p. 353. Nach der österr. Mühlordn. v. 1814. §. 2. soll Jeder Anlegung einer Mühle fordern können, wenn dadurch ein Vortheil für das Publikum erreicht wird, wenn die Anrainer des Flusses nicht der Beschädigung ausgesetzt, und in der bisherigen Benützung des Wassers nicht gehindert werden.

9) Hier trat in neuerer Zeit, z. B. in Frankreich, aus zu großer Begünstigung der Interessen der Fabriken die Ansicht ein, daß die Regierung wegen öffentlichen Nutzens die Grundeigenthümer zwingen könne (siehe auch Bericht in der 2ten Kammer in Paris von 1834), richtiger dagegen Cormenin questions de droit administr. 3. edit. II. p. 26. Daviel traité II. p. 151—157. Vergl. mit Laferriere Cours p. 488. Ueber die Rücksicht auf die Rechte Dritter, Daviel II. p. 161. Wildner in dem oben angeführten Werke S. 332.

dem Vorkommen des Mühlenregals in dem Lande, und von dem Umfange ab, in welchem in dem Lande sich das Wasserpolizeirecht [10]) ausbildete. III. Ein richtiges Kennzeichen, ob in einem Lande Mühlenregal besteht, liegt darin, wenn für das Recht der Anlegung einer Mühle an den Landesherrn ein Mühlenzins [11]) bezahlt werden muß (der jedoch nicht mit einer zu zahlenden Gewerbesteuer verwechselt werden darf). IV. Ein landesherrliches Mühlenoberaufsichtsrecht rechtfertigt sich aber immer aus den Grundsätzen von der Wasserpolizei, da eine Mühle so vielfach auf die Nutzungen anderer Interessenten an dem Wasser einwirkt [12]). V. Daraus, daß in einem Lande nur aus Rücksichten der Gewerbspolizei die Mühlenanlegung an die Einholung polizeilicher Erlaubniß zum Mühlengewerbe gebunden ist, darf kein Mühlenregal abgeleitet werden. VI. Da, wo wegen der Wassermühlen ein Mühlenregal besteht, kann dies nicht auf Dampf- oder andere Mühlen ausgedehnt werden. VII. Die Normen der Beurtheilung geben die Mühlenordnungen [13]).

§. 238. [§. 294.] Rechtsverhältnisse bei Anlegung der Mühlen.

Ohne Rücksicht auf das Daseyn eines Mühlenregals müssen nach den zuvor aufgestellten Grundsätzen bei jeder Erbauung von Mühlen, wegen des Einflusses, den jede Mühlenanlegung auf den Wassergebrauch hat [1]), die Interessenten, welche am nämlichen Wasser

---

10) Darnach sind die Rücksichten auf Fischfang, Gewerbs-Bedarf und Landwirthschaft u. s. w. möglichst zu vereinigen.

11) Runde §. 103. Maurenbrecher I. S. 637. und Scholz Baurecht S. 218.

12) Berg Polizeirecht III. S. 462. Rousseau Beiträge zur Flußbaugesetzgebung S. 36. Fleurigéon code administratif. I. p. 308.

13) Mühlenordnungen ältere in Beyer Schauplatz der Mühlenbaukunst. IIter Thl., und Fischer Polizeirecht. III. Thl. S. 49. Zweckmäßige neue Gesetze sind: Waldeckische Mühlenordn. vom 28. Juli 1811. Hessisches Gesetz vom 15ten Mai 1819, und Badische Mühlenordnung vom 18ten März 1822.

* Ueber Mühlenrecht s. Rohr Haushaltungsrecht Buch IV. c. 11. Beyer theatrum machinar. molarum, oder Schauplatz der Mühlenbaukunst. Dresden, 1767. (Mühlenrecht im 2ten Theile). Schilling Handbuch des Mühlenrechts. Leipzig, 1829.

1) Beyer Schauplatz der Mühlenbaukunst. II. Thl. S. 139. Stürmer de litibus circa quantitatem et stagnation. aquae in alveo molar. componend. Altorf. 1800. Biener progr. ad leg. novam de jure aedificandar. molar. Lips. 1803. 1804. Klingner Samml. zum Bauernrecht. IV. Bd. S. 396. Bülow und Hagemann pract. Erörter. IV. Thl. nr. 1. Pfotenhauer, einige Begriffe und Grundsätze für Juristen, welche Mühlenprozesse zu entscheiden haben, in Zachariä Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. II. Thl. S. 143. Reingruber über den Wirkungskreis eines baierischen Landgerichts. I. Thl. S. 506. Van de Lande de molend. aquam in

Nutzungen haben, eben so wie die Adjacenten [2]), beigezogen werden. Einen rechtlichen Grund des Widerspruchs gegen eine Mühlenanlage giebt nicht die Rücksicht, daß die bisherigen Mühlenberechtigten am nämlichen Flusse durch die Concurrenz [3]) leiden [4]), sondern gegen Mühlen an öffentlichen Flüssen ist nur dann ein Widerspruch rechtlich begründet [5]), wenn durch die neue Anlage die anliegenden Grundstücke wegen Ueberschwemmung in Gefahr gesetzt, oder die erworbenen Rechte der Ufereigenthümer verletzt, oder durch die Anlage die Ausübung der Rechte der bisher am nämlichen Wasser liegenden Mühlenberechtigten wesentlich gehindert würde. Bei Mühlen an nicht öffentlichen Flüssen entscheiden nicht blos die angegebenen Rücksichten, sondern noch die, daß die Rechte der Ufereigenthümer auf die Wasserbenutzung insbesondere wegen Bewässerung ihnen nicht auf eine ihnen Schaden bringende Weise [6]) beeinträchtigt werden und die benachbarten Grundstücke [7]) nicht durch verursachte Ueberschwemmung leiden. Die Behörde [8]) bezeichnet nach Erwägung aller dieser Verhältnisse die Höhe des Wasserspiegels [9]), worauf der Mühlberechtigte Anspruch hat. Diese Höhe des Wasserstandes wird durch Verträge, rechtskräftige Urtheile oder den Besitzstand, und wenn diese Normen mangeln, durch die Rücksicht bestimmt, die Interessen der Bodencultur und anderer Stauberechtigten mit denen des *Müllers zu* vereinigen [10]). Hier wird die richtige Legung des Fachbaums [11])

---

vicina praedia derivant. Groning. 1812. Scholz Baurecht S. 220. und preuß. Gesetz vom 15. November 1811. Gesetzsammlung S. 352.

2) Badische Mühlenordn. §. 1.

3) In so ferne nicht in dem Lande ein Zunftzwang besteht, welcher respectirt werden muß.

4) Daviel I. p. 351.

5) Daviel I. p. 353.

6) Daviel II. p. 137. s. andre Ansicht in Proudhon du domaine public. nr. 1093.

7) Die oben liegenden Eigenthümer leiden Schaden durch Anstalten, welche das Wasser zurückdrängen und daher Austretung bewirken; die unten liegenden können beschädigt werden, wenn das Wasser schnelleren Lauf bekommt. Daviel II. p. 140. 163.

8) Gut über die Rücksichten, welche die Obrigkeit zu nehmen hat, v. Kamptz Jahrbücher Heft 86. S. 483.

9) Daviel II. p. 162. Hieher gehört die Setzung des repaire nach französ. Rechten. Daviel II. p. 166.

10) Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 219.

11) Biler de arbore et palo molendinario. Erf. 1759. Liebknecht de eo, quod circa palos terminal. aquar. et molend. necessar. est. Giessen, 1728. Beyer Schauplatz I. S. 13. 28. 31. v. Cancrin Abhandl. vom Rechte des Eich- und Sicherpfahls. Gießen, 1788, und in den kleinen technologischen Werken. II. Bd. S. 106. Pfotenhauer l. c. S. 154.

wichtig, d. h. derjenigen Schwelle, welche unmittelbar vor den Gerinnen einer Mühle quer über den Mühlgraben gelegt ist und worauf Griessäulen und Schutzbretter stehen. Je höher der Fachbaum liegt, desto mehr wird das Wasser gestauet. Zum Maaßstabe bei Streitigkeiten über die Höhe des verliehenen Wasserspiegels dient der unter amtlichem Ansehen gelegte Eich- oder Sicherpfahl [12]), der die Absicht hat, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser im Mühlenkanal spannen darf. Der Fachbaum muß mit dem Eichpfahl wagrecht liegen, und nur einen Zoll (Zehrzoll) darf er erhöht werden [13]).

§. 239. [§. 295.] Rechtsverhältnisse bei Ausübung des Mühlenrechts.

Der Mühlberechtigte muß sein Recht innerhalb der Gränzen ausüben, in welchen ihm das Recht verliehen worden ist, und ist verantwortlich für den Schaden [1]), welchen er den Ufereigenthümern oder anderen Mühlenberechtigten durch schuldhafte Anlagen oder Vernachlässigungen verursacht [2]). Daher darf er nicht einseitig an dem Fachbaume etwas ändern [3]), oder die Zahl der Gänge verändern, oder neue Räder anlegen, während er sonst Veränderungen anbringen darf, die nur die innere Verbesserung des Gewerbs bezwecken [4]); er darf aber das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen [5]), weil alle diese Handlungen das Verhältniß der Wasserbenutzung ändern würden. Eben so darf er nicht über die ihm verliehene Wasserhöhe etwas sich anmaßen, und ist für den

---

Rousseau Beitr. zur Flußbaugeſ. Seite 106. Badische M. O. §. 13. Speierische Bachordn. vom 7. Dezember 1737. Churhess. Verordn. vom 29. Dezember 1820 und 31. Dezember 1824. Scholz Baurecht S. 220.

12) Pfotenhauer l. c. S. 149. Bad. M. O. §. 13. Gute Anweisung in der schles. Mühlenordn. vom 28. August 1777 (auch abgedruckt in Wenzel schles. Provinzialr. S. 507.) und darüber Wenzel S. 219.

13) Auch bei Hauptreparaturen sind alle Interessenten beizuziehen. Pfotenhauer l. c. S. 154. Bad. Mühlenordn. §. 2. Scholz S. 223.

1) So lange er nur seines verliehenen Rechts sich bedient, wenn auch Andere Nachtheil haben, ist er nicht verantwortlich. Gut Argentré Comm. sur la Coutume de Bretagne art. 596. Daviel I. p. 355.

2) Daviel II. p. 163.

3) Ayrer de jure principis circa molas. §. 7. Rohr Haushaltungsrecht l. c. Cap. 11. §. 19. Klingner Samml. IV. S. 371. Reingruber l. c. I. S. 508. Würtemberg. Mühlenordn. §. 3. in Hezel Repertor. III. Seite 328.

4) Scholz S. 224.

5) Badische Mühlenordn. §. 12. nr. 5.

Schaden verantwortlich, der dadurch Anderen erwächst [6]. II. Der Mühlenberechtigte in öffentlichen Flüssen darf nichts vornehmen, was Nachtheil für die Schifffahrt und ihre Anstalten erzeugen würde [7]. III. Wenn mehrere Mühlberechtigte an dem nämlichen Wasser liegen, so entscheidet über den Umfang des Rechts eines Jeden der Inhalt der Verleihung, insbesondere wie seine Wasserbenutzung regulirt wurde [8]. Im übrigen gilt zwischen mehreren Mühlberechtigten der Grundsatz der Gemeinschaft der Benutzungsrechte; der obere Müller kann darnach durch Zusetzung der Schützen vor seinem Gerinne das Wasser so lange anhalten, bis er das zur Bewegung seiner Mühle nöthige Wasser gesammelt hat, d. h. er darf stauen [9], und der untere Müller muß, wenn er es hindern will, ein Verbietungsrecht, das er aus einem speziellen Titel erworben hat, nachweisen [10]. Immer muß die Benutzung des Wassers so geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen, der unbeschadet des Gewerbstandes der Müller möglich ist [11]. Im Zweifel giebt der Besitzstand und das Herkommen die Norm. Der obere Müller darf sich das zum unentbehrlichen Bedürfniß nöthige Wasser verschaffen, muß aber dann, wenn er selbst nicht mahlt, die Schutzbretter aufziehen, um dem unteren Müller das Wasser nicht aufzuhalten [12]. IV. Bei drohenden Ueberschwemmungen und großer Wasserhöhe muß der Müller alle Mühlschützen und die Fluthschleuße aufziehen [13]. V. In Bezug auf die Pflicht, den Bach zu reinigen [14], damit nicht wegen der Vernachlässigung Schaden entstehe, vertheilt sich dieselbe zwischen den Ufereigenthümern, welche von

---

6) Daviel II. p. 356. Dubreuil analyse de la legislation sur les eaux nr. 185.
7) Daviel II. p. 359.
8) Daviel II. p. 166.
9) Pfotenhauer l. c. S. 156. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte. II. Thl. Cap. 8. §. 18. nr. 3. Rohr HaushaltungsR. l. c. §. 26. Bülow und Hagemann pract. Erörter. IV. Bd. nr. 1. Hagemann LandwirthschaftsR. S. 397. Bad. Mühlordn. §. 12. nr. 9. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 749.
10) Scholz Baurecht S. 225.
11) Bad. Mühlordn. §. 11.
12) Würtemb. MühlO. §. 13. s. viel in Merlin répert. vol. VIII. p. 442. s. noch zum Theil preuß. Gesetz über die Vorfluth, vom 15. Nov. 1811. s. noch interessante Fragen in Daviel II. p. 182.
13) Beyer Schauplatz II. Thl. S. 12. 42. Würtemb. MühlO. §. 7. Bad. MühlO. §. 12. nr. 13. Daviel II. p. 186.
14) Daviel II. pag. 291—293. Churheff. Ges. vom 28. October 1834. §. 10.

dem Wasser auch Vortheil ziehen und zwischen den Mühlberechtigten [15]), worüber Verabredung, Polizeigesetze [16]), oder Herkommen entscheiden. Nur so weit der Müller durch Vernachlässigung einer ihm deswegen obliegenden Pflicht Anderen Schaden verursachte, ist er verantwortlich. VI. In Ansehung des Rechts der Ufereigenthümer, zur Bewässerung [17]) ihrer Grundstücke das Wasser zu benutzen [18]), müssen diese aus dem Eigenthumsrechte fließenden Befugnisse zu dieser Benutzung neben den Rechten der Mühlberechtigten bestehen [19]); jeder übt seine Rechte aus, und zwar der Mühlberechtigte innerhalb der Gränzen der erhaltenen Verleihung, und der Wässerungsberechtigte so, daß er keinen unwirthschaftlichen und überflüssigen Gebrauch von dem Wasser macht [20]). Um Collision zu vermeiden, ist die Vereinigung der verschiedenen Interessen [21]) nothwendig, und hiezu dient die durch die Behörden [22]) zu bewirkende Bestimmung gewisser Tage [23]), an welchen die Wässerung durch die Adjacenten ausgeübt werden darf [24]). Es entscheiden hier auch die Vorbehalte, welche bei der Anlegung der Mühle die Ufereigenthümer zu ihrem Vortheile machten [25]). VII. Der Mühlenkanal kann entweder Eigenthum des Mühlberechtigten seyn, oder es steht ihm das Recht darauf nur vermöge einer erworbenen Dienstbarkeit zu [26]).

---

15) Stürmer de litibus circa quantitatem. p. 17. Würtemberg. MühlO. §. 10—12. Scholz S. 226.
16) Z. B. in Frankreich Gesetz vom 14. Floréal Jahr XI.
17) S. schon Vorschriften in legibus terrae Scaniae in Westphalen monum. IV. p. 2077. s. noch Beyer Schauplatz. II. Thl. S. 144. 201. Stürmer de litibus p. 7. 10. Klingner Samml. IV. S. 375. Badische Mühlordn. §. 11.
18) Das churhess. Gesetz vom 28. Oct. 1834 §. 11. giebt den Wiesenbesitzern das Recht, das Wasser zur Wässerung von Sonnabend 6 Uhr Abends bis Sonntag um 6 Uhr zu benutzen.
19) Daviel traité II. p. 103.
20) Scholz S. 226.
21) Nämlich die des Ackerbaues und der Industrie.
22) Dies können administrative oder richterliche Behörden seyn. Daviel II. p. 57. p. 578.
23) Nach einem baierischen Gesetz vom 12. November 1762 ist die Wässerung den Adjacenten nur an Sonn- und Feiertagen und am Vorabend derselben erlaubt, s. noch Closen Zusammenst. der baier. Culturgesetze S. 190—200. Bad. Mühlordn. §. 11. Merlin répert. vol. VIII. pag. 444. Houard diction. de droit normand. voce: prise d'eau. Manuale sull uso delle acque p. 143.
24) Ueber den Fall, wo der Adjacent eine auf seinem Grundstück liegende Mühle einem Andern verkaufte. Daviel II. p. 116.
25) Noë Meurer in Fritsch Corp. jur. p. 1041.
26) Daviel traité II. p. 407.

Eine Vermuthung spricht für das Erste nicht [27]). Durch die erlangte Dienstbarkeit und das Recht auf Wassergebrauch schließt der Mühlberechtigte die Ufereigenthümer von ihren Wässerungsrechten nicht aus [28]).

§. 240. [§. 296.] Anlegung von Schiff- und Windmühlen.

Die Anlegung von Schiffmühlen [1]) wird wichtig, weil dadurch leicht der Uferbau eben so wie der benachbarte Ufereigenthümer leidet, daher der Consens des letzteren und der oberpolizeilichen Behörde nothwendig ist, und der Schiffmüller gewisse Lasten übernehmen, auch allen Anordnungen der Behörden, welche im Interesse der Schifffahrt nothwendig werden, zu jeder Zeit sich unterwerfen muß [2]). Die Erbauung von Windmühlen [3]) steht jedem auf seinem Grundeigenthum frei [4]), wenn kein Landesgesetz Beschränkungen ausspricht [5]). Es darf aus dem Regal der Wassermühlen nicht auch auf Windmühlregal geschlossen werden [6]); gegen die benachbarten Eigenthümer muß der Windmüller gewisse Abhaltungsrechte zu erwerben suchen, z. B. daß der freie Windzug nicht durch neue Anlagen gehindert werde [7]).

---

27) Die Vermuthung des Eigenthums war in Frankreich von alten Juristen allgemein aufgestellt, z. B. Henrys (Oeuvres de Henrys revues par Bretonnier II. p. 825.), und noch neuerlich behauptet. Garnier traité des rivieres II. p. 229, und Abh. in den arrets et decisions de la cour de Colmar 1833 6s Heft. p. 211. Auch in Deutschland fand sich die Ansicht, daß der Mühlkanal accessorium der Mühle sey. Hering tract. et resp. jur. II. p. 131.

28) Daviel II. p. 412—416. s. noch v. Cancrin vom Wasserrecht. II. S. 156. Scholz S. 228.

1) Pfotenhauer l. c. S. 154. Klingner Samml. IV. S. 504; sächs. Strombauordn. §. 11.

2) Daviel I. p. 354.

3) Sie kommen schon früh vor, s. Anton Geschichte der Landwirthschaft. II. S. 266, III. S. 241. s. C. 23. X. de decimis, und Urk. in Raepsaet origine des Belges II. p. 439.

4) Hertel de jure molendinor. pneumaticor. Jen. 1793. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 15. §. 247. Oesterreich. Gesetze in de Lucca polit. Codex. XII. Bd. S. 658. Meklenburg. Landrecht in Westphalen monum. IV. Seite 726.

5) Merkwürdige Urkunde von 1581 in Teschenmacher Annal. Cliviae cod. dipl. pag. 23. Pufendorf obs. IV. nr. 232. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 188. Nach d. jurist. Zeitung für Hannover 1840 Heft 1. S. 116. wurde angenommen, daß im Herzogthum Bremen keine Windmühle ohne landesherrliche Concession angelegt werde.

6) S. gegen d. Windmühlenregal auch Elvers pract. Arbeiten S. 219.

7) Bülow und Hagemann pract. Erörter. IV. nr. 2. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 396. Wo aber ein Windmühlenregal besteht, kann der

§. 241. [§. 296 a.] Bergwerksrecht. Historische Einleitung.

Es finden sich zwar schon [1]) zu Carls des Großen Zeit Spuren, daß die fränkischen Könige Bergwerke auf ihren Domänen bauen ließen [2]); allein dies deutet nicht auf ein Bergregal; vielmehr galt der Grundsatz, daß auf eigenem Grund und Boden jeder Privateigenthümer Erz graben könne, damals noch unbestritten [3]). Von Otto dem Großen an (nach manchen Nachrichten schon von Heinrich I. an) im Jahre 968, als am Rammelsberg [4]) die reichen Silbergruben den hohen Werth des Bergbaues zeigten und diese Art von Bau eifriger betrieben wurde, kamen die Versuche der Kaiser, das Bergwerksregal, jedoch in einer verschiedenen Bedeutung, zu behaupten [5]), schon häufig vor, und kaiserliche Verleihungen sind nicht selten [6]). Obwohl zwar noch immer die Bergwerke als Zubehörungen von Landgütern vorkamen [7]), auch die Landesherren auf ihren Kammergütern, ohne kaiserliche Verleihung, den Bergbau [8]) betrieben,

---

Windmüller die Wegräumung von Hindernissen des Windzugs fordern. Urtheil in d. jurist. Zeitung für Hannover 1840. 1. H. S. 122. Merlin repert. VIII. p. 421. s. auch dort alte französ. Coutumes über das Pflanzen der Bäume.

1) Vom Bergbau bei den alten Deutschen: Tacitus annal. XI. 20. Reusch origin. metallifodinar. in germ. Helmstad. 1725. s. Engels über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins und der Lahn. Siegen, 1808. s. noch über Tacit. German. Cap. 5.; vergl. mit Cap. 43. und Tacit. annal. XI. c. 20. Rühs Erl. der Schrift von Tacitus S. 183.

2) Capitul. de villis. Cap. 28. 62. Schon Ottfried im Evangelio erwähnt der Bergwerke. Die älteste Spur eines behaupteten Bergregals der französischen Könige kömmt unter Dagobert I. vor. Préface zum vol. XV. des recueil des ordonnances p. XXXIV. Die Urk. ist von 635 (in recueil de Duchesne I. p. 585.)

3) Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 167. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 69. Eichhorn Rechtsgesch. §. 58. not. c.

4) Bruns Beitr. zur kritischen Bearbeitung ungedruckter Handschriften. I. Stück S. 19. Meyer Geschichte der Bergwerksverfassung im Mittelalter. Eisenach, 1817. S. 5.

5) Hund metrop. Salisb. T. III. p. 247. Hund baier. Stammenbuch. P. II. p. 29. Schaten annal. Paderborn. pag. 786. Pistor. script. III. p. 829. Heineccii ant. Goslar. II. p. 132.

6) Urkunden in Hontheim hist. Trev. I. p. 588. Martene mon. veter. I. p. 1002. Meichelbek hist. Frising. II. p. 81. Meyer Geschichte der Bergwerke S. 58. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 66; viele hieher oft gerechnete Urkunden sind aber unächt. s. Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle. I. S. 806.

7) Leukfeld antiq. Groning. p. 175. Sperges tyrol. Bergwerksgeschichte S. 33. Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 63. Leukfeld annal. Walkenried p. 240. Schannat trad. Fuld. pag. 299. Den Grund, warum unter den Zubehörungen der Landgüter nicht öfter Metalle angeführt werden, giebt an: Biener de natura dominii. p. 146 in not.

8) Von Baiern, s. Lori Sammlung des baier. Bergrechts §. VI. VII.

so werden doch seit Friedrich I. die Erklärungen der Kaiser entschiedner [9]), daß nur sie Bergwerke verleihen könnten, und die Landesherren mußten, um Streitigkeiten zu entgehen, der Sicherheit wegen Belehnungen sich ertheilen lassen [10]). Auch da, wo Bergwerke von Privatpersonen betrieben wurden, bemerkt man schon, daß davon an den Landesherrn ein Theil der Ausbeute bezahlt werden mußte [11]). Wenn auch die goldne Bulle [12]) unter die hergebrachten Rechte der Kurfürsten das Recht auf Gold- und Silbergruben zählt, so ist doch damit nicht der Bergbau als Eigenthum der Fürsten erklärt [13]), sondern nur die Befugniß der Regenten, gewisse Rechte, insbesondere bestimmte Abgaben, von den Bergbautreibenden [14]) zu fordern. Auch die Stelle in dem Sachsenspiegel [15]) deutet nur auf solche Rechte [16]), nicht aber auf Bergregal in dem Sinne [17]), daß alle Bergwerke ein Eigenthum der Fürsten gewesen seyen. Es ist aber richtig, daß man oft das Bergregal in einem mehr fiscalischen Sinne auffaßte; man verwechselte die landesherrlichen Oberaufsichtsrechte über Bergbau mit dem Bergregal; das frühe Entstehen von landesherrlichen Bergämtern [17a]) bewirkte eine Ausdehnung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf den Bergbau. Das Lehenswesen, die Benutzung des häufig mißverstandenen römi-

---

9) Friedrich I. ließ den Bischof von Trient fiscalisch belangen. Sperges tyrol. Bergwerksgeschichte 4r Abschn. S. 41—44; sehr lehrreich sind die Urkunden wegen der Verleihungen an Minden. Möser Osnabrück. Geschichte. III. S. 112. In Urkunden von 1189 (Heinecc. ant. Goslar. I. p. 19.) heißt es: cum omnis argenti fodina ad jura pertinet imperii inter regalia nostra comparata.

10) Z. B. für Baiern 1219 in Lori Sammlung §. VIII. nr. 6; für Sachsen 1185, Klotzsch Ursprung der Bergwerke nr. X.

11) Wichtige Urk. von Italien in Cibrario delle finanze della monarchia di Savoia disc. II. p. 66. 67.

12) Goldne Bulle IX. §. 1. Olenschlager Erläuterung der goldnen Bulle S. 189. Ludewig Erläut. I. S. 834.

13) Dies ergiebt sich besonders aus der Geschichte des böhmischen Bergbaues, der immer noch in den Händen von Privaten war. Weiske in seinem Rechtslexikon I. S. 936. Freiesleben der Staat und der Bergbau S. 23.

14) Ueber die Rechte der Dynasten, Biener de natura dominii. p. 149.

15) Sachsenspiegel I. 35. Schwabenspiegel Cap. 222.

16) Weiske l. c. S. 937. Auch die Geschichte des Bergregals in Frankreich spricht gegen die gewöhnliche Meinung vom Bergregal. s. besonders Ordon. von Charles VI. von 1413. s. noch Laferriere Cours p. 497.

17) Im Sachsenspiegel I. 35. heißt es ja: Silber soll auch Niemand auf eines anderen Mannes Gute ohne des Eigenthumsherrn willen brechen. Diese Stelle spricht klar gegen die gewöhnliche Ansicht vom Bergregal.

17a) Karsten Grundriß der deutschen Bergrechtlehre S. 13.

schen Rechts [18]), die Berufung auf das Münzrecht [19]), mit welchem man Bergregal in Zusammenhang stellte, die Verbreitung der Theorie von den herrenlosen Sachen vermehrten die Ansicht von der Regalität des Bergbaues, welche jedoch selbst nicht in Ansehung aller, sondern nur der edeln Metalle geltend gemacht wurde [20]). Die wahre Bedeutung des sogenannten Bergregals wurde aber bald in der Art anerkannt, daß man von Seite der Regenten die Bergwerke als freies Gut in der Art erklärte [21]), daß die Eigenthümer des Bodens, worauf Fossilien sich befanden, zum Besten Aller, welche Erze suchen und Bergbau treiben wollten, beschränkt wurden, daß sie, wenn ein Anderer Bergbau treiben will, dies nicht hindern können, während zugleich der Regent, als Landesherr, durch Gesetze die Betreibung regulirt, durch Beamte beaufsichtigen läßt, und gewisse Abgaben sich von den Bergbautreibenden vorbehält; daher die sogenannten Freierklärungen [22]) nicht als Ausfluß der Gnade des Regenten als Bergeigenthumsherrn, sondern als Bestätigungen des durch Herkommen gebildeten Rechtszustandes zu betrachten sind [23]). Eine Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse bei dem Bergbau und Sammlungen der darauf sich beziehenden Gewohnheitsrechte [24]) kamen zuerst in Mähren [25]), in Böhmen [26]), in Sachsen [27]) und Steyermark vor [28]).

---

18) Ein Bergregal kannten zwar die Römer nicht, allein die römischen Kaiser suchten die Bergwerke in eroberten Provinzen als ihr Eigenthum zu erklären. Flade röm. Bergrecht. Freiburg, 1805.

19) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 297. 362.

20) Selbst in Frankreich, wo die Regalität doch weit genug ausgedehnt wurde, erkannte man dem König nur Regal auf Gold und Silber zu, und die übrigen Erze gehörten den Grundeigenthümern. s. Loisel instit. coutum. I. pag. 282. Coquille zu den Coutumes de Nivernois art. 2. Basnage Cout. de Normandie I. pag. 325. Bouhier Cout. de Bourgogne II. pag. 268. Merkwürdig ist, daß auch in Frankreich die Gutsherren die Erze und Mineralien als epaves (s. oben §. 162 not. 2.) sich zueignen wollten.

21) Weiske l. c. S. 938.

22) Schon alte Freierklärung von König Wenzel zu Böhmen 1280. s. Meyer Geschichte S. 97; s. noch Biedermann de jurib. ἀυτουργων metallic. p. 5. not. 2. Karsten S. 27.

23) Freiesleben l. c. S. 16.

24) Alles deutet nach der Fassung der alten Bergordn. (s. Freiesleben S. 24.) darauf, daß man nur das Gewohnheitsrecht bestätigen wollte.

25) Das Iglauische Bergrecht (nach Klotzsch Geschichte §. XII. zwischen 1086—93; nach Voigt Geschichte der böhmischen Münzen S. 60. 1253 gesammelt), abgedruckt in Dobner mon. hist. Boemiae. Tom. IV. pag. 205. 227. Klotzsch Ursprung der Bergwerke nr. 1. Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 83—104. Karsten S. 11.

* Ueber Geschichte des Bergrechts: außer den schon genannten

§. 242. [§. 296b.] Fortbildung des Bergregals. Berggesetzgebung.

Die Versuche der Kaiser und der Landesherren, ein Bergregal in der Art zu begründen, daß Niemanden als dem von ihnen Belehnten das Eigenthum [1]) an den als Regal bezeichneten *Fossilien* zustünde, lassen sich historisch nicht begründen, und führten zu *keiner* gemeinrechtlichen Anerkennung des Bergregals in dem Sinne, daß alle Fossilien im Eigenthume des Regenten seyen; allein jene im vorigen §. geschilderte mit der Freierklärung zusammenhängende Ansicht kann als die gemeinrechtliche angesehen werden [2]). Die Landesherren hoben nämlich früh die Beförderung des Bergbaus und die *Nothwendigkeit* der Oberaufsicht über denselben hervor, dehnten dies über das ganze Staatsgebiet in der Art aus, daß jeder, um den Bergbau zu treiben, Erlaubniß vom Landesherrn zu verlangen berechtigt erklärt wurde, und der Landesherr als oberster Bergherr sich das Recht vorbehielt, demjenigen, der nach gewissen Formen Erz gefunden, und sich bei dem Bergamt um Bestätigung gemeldet hat, das Recht des Bergbaus in einem gewissen Umfange zu sichern, jedoch mit dem Vorbehalte, Abgaben von den Bergbauenden zu fordern und ihren *Bau* der

---

s. Gmelin Beitr. zur Geschichte des deutschen Bergbaues. Halle, 1783. Klotzsch Ursprung des Bergw. in Sachsen. Chemnitz, 1764. Sperges tyrol. Bergwerksgesch. Wien, 1765. Lori Samml. des baier. Bergrechts. München, 1794. Steinbeck Entw. einer Gesch. der schles. Bergwerksverf. Berlin, 1827. v. Sternberg Umriß einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, 2 Thle. 1836. 1837.

26) Schreiter Beiträge zur Geschichte der alten Wenden. Zwickau, 1807 S. 49—58. Die Stadt Iglau war schon 799 wegen der Bergwerke gebaut. s. noch Bergrecht des König Wenzel von 1295. s. Grimm über die böhmische Bergwerksbelehnung. Prag, 1804. Peithner Geschichte der böhmischen Bergwerke S. 29.

27) Auf d. jus Friberg. ist zwar schon in d. culm. Handfeste 1232 verwiesen, allein es besteht keine frühe Aufzeichnung des Freiberger Rechts. Weiske Rechtslexikon S. 934. Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten. I. S. 91, II. S. 164. Merkwürdig ist das schlesische Goldrecht, s. Gaupp in den schlesischen Provinzblättern von 1828. Febr. S. 97 rc., und Gaupp schles. Landrecht S. 229. 230.

28) Bergbrief des Bergrichters Schladamig in Steier von 1308. s. Lori Samml. der baier. Bergr. S. 4.

1) Der in den Urkunden vorkommende Ausdruck: unser (d. h. des Landesherrn) Bergfreies deutet darauf, daß die Landesherren kein Eigenthum aller Fossilien hatten, daß aber der Landesherr ein Recht der Ertheilung der Erlaubniß ausübte, Bergbau zu treiben.

2) Freiesleben S. 16. 22. Dort zeigt er auch, wie wenig aus den Belehnungen mit Bergrecht (als einer Form, die die Dynasten sich gefallen ließen, um im Besitz ihrer Regierungsrechte zu bleiben) fur das Bergregal folgt.

Aufsicht landesherrlicher Bergämter zu unterwerfen. Obwohl diese Rechte nicht ein Regale im gewöhnlichen Sinne und ein Eigenthum des Regenten an allen Fossilien enthielten, so gewöhnte man sich doch bald daran, diese Befugnisse als ein Bergregale aufzustellen, da zur Betreibung des Bergbaus die landesherrliche Erlaubniß nothwendig war. Die Berghoheit [3]) bezieht sich dann auf die Ausflüsse der Staatsgewalt, welche das Recht der Bergwerksgesetzgebung und obersten Aufsicht über die Betreibung des Bergbaus enthalten. Ein Ausfluß dieser Hoheit waren die aus Bergrechtsgewohnheiten [4]) entstandenen, unter dem Namen: Bergordnungen [5]) vorkommenden Sammlungen von Gesetzen, welche für alle Bergbautreibenden verbindlich erklärt wurden. Es fehlt auch nicht an staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Gründen, um die Zweckmäßigkeit des Bergregals nachzuweisen [6]). Die Wichtigkeit des Bergbaues, die Eigenthümlichkeit des unter der Erdoberfläche fortlaufenden Gesteins, die nicht eine parallele Abgränzung mit dem oberen Grundeigenthum

---

3) Maurenbrecher Staatsrecht S. 394.

4) Außer dem Iglauischen Bergrechte, auf welches schon in alten Bergordnungen hingewiesen wurde (Wagner Corp. jur. p. XX.), ist wichtig: das Bergrecht König Wenzels von 1295 (gesammelt vom Juristen Urbevetanus), s. Grimm über die böhmische Bergwerksbelehnung. Prag, 1804. §. 10; gedruckt in Wagner corp. jur. met. XI. s. darüber Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 113; abgedruckt auch in Peithner Versuch über die Geschichte der böhmischen Bergwerke Seite 291. Goslarische Bergrechte von 1186. s. Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 175. Meyer Geschichte S. 35. Meyer hercynisches Archiv 2s Heft. nr. 2. Goslarische von 1271 in Wagner corp. jur. P. XXX, und p. 1002. Freiburgische von 1294 in Klotzsch Geschichte S. 221; von 1384 ibid. nr. II. Steyerisches von 1308 in Lori Samml. S. 4.

5) Eine sächsische Bergordnung ist von 1497. Köhler Versuch S. 49. Eine merkwürdige Siegenische Bergordnung vom XV. Jahrhundert ist abgedruckt im Dillenburg. Intelligenzblatt 1774 S. 38. Die Mutter aller Bergordnungen und höchst vollständig ist die 1548 publizirte Joachimsthalische. s. darüber Sternberg Umrisse der Geschichte. II. S. 291. Ins XVI. Jahrhundert gehören noch sächsische vom 12. Juni 1589; Bergordnung von Rattenberg von 1463 in Lori S. 57; Salzburgische von 1532 in Lori S. 199; Oberpfälzische von 1548 in Lori S. 245; Schlakenwalder Zinnbergwerksordnung von 1548; niederösterreichische von 1553; braunschweigische von 1593; gräflich Hohnsteinische von 1576; Trierische von 1564.

6) Gute Darstellung in Freiesleben S. 21—48. Auch in Frankreich erkannte die assemblée constituente (wo interessante Verhandlungen, insbesondere die Darstellung von Mirabeau vorkamen), die Nothwendigkeit, die Bergwerke zur disposition de la nation, wie es im Decret vom 12ten Juillet 1791 heißt, zu stellen. s. Laferriere Cours du droit public. p. 498 etc. Delebecque traité sur la legislation des mines et minieres. Bruxelle, 1836. vol. I. p. 1—20.

möglich macht [6a]), der Zusammenhang des Bergbaues mit der Landesindustrie, die gerechte Besorgniß, daß leicht ein Raubbau getrieben, oder der Bergbau schnell liegen gelassen werde, weil er für den Augenblick nichts erträgt, die Erfahrung, daß der Bergbau so leicht auf eine für Menschen gefährliche Weise betrieben werden kann, rechtfertigt ein unmittelbares Einwirken der Landesherren in der Art, daß jeder Bergbautreibende nur unter besonderer Aufsicht von landesherrlichen Bergämtern Bergbau treibe, und an Berggesetze in der Ausübung seines Rechts gebunden sey [7]). Nur können diese Gründe nicht für das Daseyn eines Bergregals in dem Sinne, daß alle Bergwerke Eigenthum des Regenten seyen, etwas beweisen, sondern nur dafür, daß der Bergbau unter besonderer Aufsicht der *Regierung* betrieben und an gewisse polizeiliche Beschränkungen gebunden werde [8]), deren Umfang freilich verschieden ist [9]). Ueberall entscheiden über

---

6a) Ueber die besondere Natur des Bergwerkeigenthums s. Henequin traité de legislation. Paris, 1841. vol. II. p. 299.

7) Gründe für die Regalität, s. in Horn de regali metallifodinarum jure. Viteb. 1746. Biener de natur. et indole domin. in territor. german. pag. 143. Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. I. Thl. S. 203. Wagner über den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues. Freiburg, 1794. Rinmann allgem. Bergwerkslexikon übers. Leipzig. 1808. I. Band. S. 551. 569. *Aufsätze im bergmännischen Journal* 1788. 2r Band. Seite 709. Essler über die Bergwerke in Deutschland. Gießen, 1803. des Champs quaest. jur. met. pag. 35. Heron de Villefosse de la richesse minerale, considerations sur les mines et salines. Paris, 1810. Tom. I. P. IV. p. 449. Karsten Archiv für Berg- und Hüttenwesen. I. Bd. I. Hft. nr. 1. Delebecque traité sur la legislation des mines. vol. I. p. 35 etc.

8) S. auch Karsten S. 9.

9) Zur Vergleichung interessant sind die Gesetze außer deutschen Staaten: französische Gesetze vom 27. März und 12. Juli 1791, vom 13. Pluviose l'an IX., vom 18. Messidor IX., vom 21. April 1810 (dies ist das Hauptdecret), vom 3. August, 18. November 1813. Code des mines. Liege, 1811. s. noch Merlin repert. VIII. pag. 195; über französische Bergwerksverfassung s. Karsten Archiv für Bergbau- und Hüttenkunde. Breslau, 1818. I. Bd. nr. 1. Am besten sind die französischen Bergwerksgesetze mit der Discussion darüber dargestellt in Locré legislation civile commerc. crimin. Tom. IX. p. 107—647. Martin die in den preußischen Rheinprovinzen geltenden Bergwerksgesetze 1836. Delebecque traité sur la legislation des mines et minieres en France. Die (s. oben not. 6.) franz. Gesetzgebung schwankte selbst über die Prinzipien. Nach dem Code civil art. 552. mußte man den Begriff des Eigenthums auch auf Bergwerke ausdehnen; der Hauptfehler im Gesetze von 1810 war, daß man das Eigenthum am Bergwerke als ein ewiges wie das übrige Eigenthum erkannte, und eine propriété souteraine erschuf. Laferriere Cours p. 500; über den Geist des Gesetzes von 1810 Delebecque vol. I. p. 345—69. Im Jahre 1840 suchte man einige Fehler des Gesetzes zu verbessern. Das Gesetz vom 27. April 1838 geht schon mehr von dem öffentlichen Interesse, und davon aus, daß der mit der Con-

die Bergrechtsverhältnisse eigene Bergordnungen, von welchen manche subsidiarische Kraft haben [10]). Ein gemeines Bergrecht, als ein jus non scriptum, woraus die Bergordnungen entstanden sind und noch ergänzt werden müssen, kann nach der Art, wie das Gewohnheitsrecht das Bergrecht ausbildete, nicht bezweifelt werden [11]).

---

cession Bergbau zu treiben Beliehene die Pflicht übernimmt, den Berg zu bauen; das Gesetz ordnet eine Vereinigung der concessionaires an, um gemeinschaftlich gewisse Arbeiten zu betreiben, und beraubt denjenigen, der sich nicht unterwerfen will, seines Rechts. In Belgien (wichtig über die Geschichte des Bergrechts in jenem Lande Delebecque vol. I. p. 125—251.) wurde durch Gesetz vom 2. Mai 1837 ein eignes conseil des mines (statt des französ. conseil d'etat) gebildet, welches das Daseyn der Erfordernisse vor Bewilligung der Concession gehörig prüft. — Merkw. ist das Genfer Gesetz von 1839, welches vom System der Freiheit des Eigenthums ausgeht, den Bergbau auf fremdem Eigenthum von der Erlaubniß des Eigenthümers abhängig macht, und die Einwirkung des Staats nur auf die Prüfung beschränkt, ob Gefahr für das Publikum durch einen Bergbau entstehe. (s. interessante Verhandl. in Recueil des seances du conseil representatif 1839. pag. 57—84.)

10) Z. B. die Joachimsthalische in Sachsen.

11) S. Beyer otia metallica. P. 1. nr. 2. cap. 4. Meyer bergrechtliche Beobachtungen S. 44. Karsten S. 4.

* Sammlungen von Bergordnungen in: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhmen, in Sachsen, Oesterreich. Leipzig, 1616. Deucer corp. jur. metallici. Lips. 1624. Lori Sammlung des baierischen Bergrechts. München, 1764. Wagner corp. jur. metall. recent. et antiquior. Lips. 1791; s. noch österreichische Bergwerksgesetze in de Lucca Justizcodex. V. Bd. S. 228. Winiwarter Handbuch. II. S. 101. Sächsische Gesetze bemerkt in Haubold Lehrbuch S. 206. Wegen ihrer Vollständigkeit und Deutlichkeit ist merkwürdig die Cölnische vom 4. Januar 1669; neuere Bergordnung s. baierische vom 6. Mai 1784. Preuß. Landr. II. Theil. Tit. 16. Hessisch. Gesetz vom 4. Oct. 1815 in Eigenbrod Sammlung. IV. S. 219.

** Zum Bergrechte gehören:
S. Span speculum juris metallic. Dresd. 1698. Span Bergurtheile. Wolfenbüttel, 1636. Schönberg Berginformation. Leipz. 1693. Hertwig neues und vollkommenes Bergbuch 1743. Beyer otia metallica. Tom. III. Niv. 1748. Bause Einleitung zu den in Deutschland üblichen Bergrechten. III Thle. Leipzig, 1740. Lobethan Einleitung zum Bergwerksrechte. Halle, 1777. des Champs (praes. Triller) de quibusdam jur. metall. capitib. Viteb. 1783. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau in Chursachsen. Freiberg, 1786; neue Ausgabe 1824. v. Cancrin Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen. Leipzig, 1803. Reppmann (praes. Hübner) quaest. jur. metall. Lips. 1802. Wenk de dominio partium metallic. Lips. 1814. Tausch Handbuch des Bergrechts in Oesterreich. Klagenfurt, 1817. Faber princip. jur. metallici hungaric. Posen, 1816. Schulz Handbuch des preußischen Bergrechts. Essen, 1820. Jung Bergrecht in den österreichischen Staaten. Wien, 1822. Hake Commentar über das Bergrecht, mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach, 1823. Karsten Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, mit Rücksicht auf die französ. Gesetzg. Berlin, 1828. Schmidt Versuch eines

§. 243. [§. 297.] Verleihung der Bergwerksgerechtigkeit. Freierklärung.

Die früh vorkommende [1]), nicht erst aus einer Gnade der Regenten erklärbare Freierklärung der Bergwerke [2]) muß im Zusammenhange mit der landesherrlichen Einwirkung auf Bergbau betrachtet werden [3]), und hat den Charakter, daß der Bergbau im ganzen Lande, soweit nicht Ausnahmen vorkommen, in so ferne als freies Gewerbe erscheint, als jeder nach eingeholter Zustimmung der Bergbehörden nach gewissen Fossilien suchen, und wenn er sie gefunden, unter Beobachtung bergrechtlicher Vorschriften Bergbau treiben darf [4]), und selbst ein Recht hat, zu verlangen, daß er mit dem *Bergeigenthum* in einem gewissen Felde beliehen werde. Aus dem Daseyn dieser Freierklärung folgt aber noch nicht ein Bergregal, das dem Regenten ein Eigenthum auf alle Fossilien in dem ganzen Lande einräumt, sondern nur ein Bergregal in dem zuvor (§. 242.) bezeichneten Sinne. Häufig wurde das Bergregal [5]) auch an Corporationen oder große Grundeigenthumer [6]) voraus in gewissen Districten, nicht selten zugleich mit dem Districte, verliehen (Specialverleihung), was gewiß oft dadurch geschah, daß man das factisch schon lange herkömmlich geübte Recht nur bestätigte. Der Belehnte erhält *dann das Bergregal* nach lehenrechtlichen Grundsätzen als dominium utile, hat aber deswegen noch kein Eigenthum an den Fossilien seines Districts; er ist aber Bergherr [7]), hat als solcher die Rechte aus dem Berg-

böhmischen Bergrechts. Prag, 1833. Freiesleben Darstellung der Grundlagen der sächs. Bergwerksverfassung. Leipzig, 1837. Freiesleben der Staat und der Bergbau. Leipzig, 1839, und Weiske in seinem Rechtslexikon. I. S. 931.

1) S. baierische Freierklärung von 1393 in Lori Samml. Einleitung §. XX.; sächsische von 1529 s. Köhler Vers. einer Anleit. S. 70.
2) Weiske im Rechtslexikon S. 938.
3) Sehr interessant ist das privilegium Culmense von 1250; in Lemann das alte culmische Recht S. 7., nach welchem der Orden das Bergregal hatte, aber dennoch die Freierklärung bestand. s. noch Meyer Geschichte S. 97. Freiesleben S. 24 u. Weiske l. c. S. 939.
4) Meyer Geschichte der Bergwerke S. 97. 109. Berg Handb. des Polizeir. III. S. 391. Köhler Versuch S. 70. Karsten S. 27. 30.
5) Eigenthümliche Verhältnisse in Böhmen, wo den böhmischen Grundherren vom Herrenstande und der Stadt Prag besondere Bergrechte verliehen sind. s. Jung österr. Bergrecht S. 27.
6) Beyer Bergstaatsrechtsl. (in otiis metall.) c. 8. §. 13. Lit. b. Beispiele von Sachsen in Köhler Versuch S. 64, und von Baiern in Lori Samml. §. 27. Meyer bergrechtliche Beobachtungen S. 8. Karsten S. 26.
7) Preuß. Landr. §. 106—108. Hake Comment. S. 67—71. Gut Freiesleben der Staat S. 18. Weiske l. c. S. 940.

regal in dem Sinne, wie das Regale der Regierung zusteht, bleibt jedoch der Berghoheit des Staats immer noch unterworfen, muß auch die in dem verliehenen Districte schon begründeten Rechte auf Betreibung des Bergbaus anerkennen, und die Folgen der Freierklärung des Bergbaus werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Belehnung kann auch nur auf gewisse regale Fossilien, oder nur auf einzelne Ausflüsse des Bergregals, z. B. der Zehenden, beschränkt seyn (im letzten Fall concessio minus plena). In einigen Ländern kömmt die Specialverleihung [8]) (Erblehnung) noch in dem Sinne vor, daß der Beliehene das erblich ertheilte Recht auf Gewinnung benannter regaler Fossilien in einem bestimmten Reviere erhält, ohne zugleich die übrigen aus dem Bergregale fließenden Rechte zu erlangen; der Beliehene bedarf aber dann nicht für die einzelnen Gruben einer Muthung und Bestätigung [9]).

§. 244. [§. 298.] Umfang des Bergregals. Bergwerksgut.

Ueber den Umfang des Bergregals [1]) entscheidet in jedem Lande vorzüglich das Gesetz oder Herkommen. I. Im Zweifel kann es nur in Bezug auf wahre Metalle angenommen werden [2]); auf die durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnenen Mineralien wird das Bergregal nicht ausgedehnt [3]). Die in dem Lande entscheidenden Normen vorkommender Ausdrücke sind besonders zu beachten [4]).

---

8) S. Rinmann Bergwerkslexikon II. Seite 836. Köhler Versuch S. 62. v. Cancrin Bergrecht I. S. 74. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 9. Karsten S. 25.

9) Beyer Bergstaatsrechtslehre Cap. 8. §. 13. Cap. 9. v. Cancrin von der Natur der Bergbelehnung §. 10. 11.

1) Man theilte dies ehemals in hohes und niederes. Lynker de jure minar. Jen. 1695. H. Staudacher de regali mineral. medior. et infimor. jure. Jen. 1783. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte. II. S. 775. s. noch Gönners Rechtsfälle. II. Bd. nr. 1.; eine weite Ausdehnung in Fischer Polizeir. III. §. 1347. Die Unterscheidung vom hohen und niedern Bergregal hat nur eine practische Bedeutung noch bei der Beurtheilung der Specialverleihung. Freiesleben S. 54.

2) Krebs de ligno et lapide. P. II. Class. 3. Sect. 3. §. 8. (pag. 29.) Eichhorn S. 663. Hake Comm. S. 47. Einige ältere Juristen wollten nur auf Metalle, aus welchen Münze geschlagen wird, das Regal einschränken. s. aber Krebs l. c.

3) Schon die im Mittelalter vorkommenden Urkunden, die immer nur von Metallen (Erzen) sprechen, zeigen dies.

4) Mineralien, Fossilien, Metalle sind nicht gleichbedeutend. Weiske l. c. S. 942. sagt: Regal ist, was vor dem Feuer besteht. s. noch Freiesleben Seite 54.

II. Aus dem blos zufälligen Umstande, daß auch bei anderen Fossilien eine bergmännische Bearbeitung angewendet wird, kann eben so wenig ein Bergregal in Bezug auf diese Fossilien abgeleitet werden [5]), als aus dem Bergpolizeirechte [6]) des Regenten oder der Gewerbspolizei [7]), auch nicht aus dem Umstande [8]), daß in *einem* Lande landesherrliche Bergverleihungen in Bezug auf gewisse *Gegenstände* vorkommen, oder Abgaben von mehreren Bergbauenden gegeben werden. III. Steinkohlen [9]) werden zwar oft zu den Regalien gerechnet, allein der Fiscus, welcher die Regalität behauptet, kann nicht vom Beweise freigesprochen werden, da schon die vegetabilischen Bestandtheile der Steinkohlen gegen die Annahme des Bergregals sprechen [10]). Das nämliche tritt bei Schwefel [11]) und Braunkohlen ein [12]). IV. Der Umstand, daß einige mineralische Bestandtheile im Torf vorkommen, kann kein Regal des Torfs begründen [13]), obwohl häufig wegen

---

5) Daher geht auch Runde Grundſ. §. 163. zu weit; ſ. zwar auch badisches 7s Organisationsedict §. 27.
6) Berg Handbuch. III. S. 406.
7) Z. B. bei Ziegelbrennereien. Hagemann practische Erörterungen. V. Seite 195.
8) Nach dem franzöſ. Decret vom 21. April 1810 werden mines, minieres und carrieres unterschieden. Nach Art. 1. gehören zu den mines (bei welchen ein Bergregal auf gewisse Art existirt) Gold, Silber, *Kupfer* und alle Erze, Schwefel, Erd- und Steinkohlen, Harz, *Alaun. Zu den minieres* gehören Eisenstufen, Feuersteine, Torf; zu carrieres Schiefer, Marmor, Kalk. ſ. Karsten S. 65. In den preuß. Provinzialr. ist große Verschiedenheit über den Umfang des Bergregals. Nach westpreuß. Provinzialr. §. 603. sind die im preuß. Landr. II. Tit. 16. §. 69—71. genannten Fossilien als Rechte des Grundeigenthümers erklärt. Eisenerz gehöre dem Grundeigenthümer. Nach dem schlesischen Rechte (Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 24.) gehören alle Metalle und Halbmetalle, auch Schwefel, Alaun, Steinkohlen zu dem Bergwerksregal; allein der Grundeigenthümer hat das Recht des Mitbaus zur Hälfte.
9) Jargow von den Regalien. II. Buch. Cap. 6. §. 8. Ludewig *gelehrte* Anzeigen. II. S. 702. Dornfeld de jure circa lithranaces. Lipsiae, 1742. Aufsätze im bergmännischen neuen Journal, von Hofmann 1810. III. Bd. S. 495, IV. Bd. nr. 1. Wenk de domin. partium met. p. 7. not. 12. Umfassendes braunschweigisches Gesetz v. 13. Juni 1823, wo das Regale der Stein- und Braunkohlen anerkannt ist.
10) Schon Horn in jure feudal. cap. 9. §. 17. Struben rechtl. Bedenken. II. S. 289. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 237.
11) Staudacher de regal. p. 105. Kreitmaier Anm. S. 778. ſ. auch in Preußen §. 71.
12) Auch in Preußen l. c.
13) Preuß. Landr. §. 73; nassauisches Gesetz vom 16. Oct. 1809 (in Verordn. Samml. I. S. 157); ſ. noch Kapf rechtliche Unterſ. der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübingen, 1769. Pütter Erörterungen l. c. III. Samml. 1s Hft. S. 51. Breuning in Siebenkees Magazin des deutschen Rechts. I. S. 121. Segnitz de jure fodiendi turfam lutosam inter regal. haud referend. Lips. 1802. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. S. 308. Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 25.

des Torfgrabens polizeiliche Beschränkungen vorkommen [14]). V. Ein Salpeterregal [14a]), welches überall, wo Salpeter sich findet, z. B. selbst in Wohnungen der Privatpersonen, den Staat berechtiget, kann gemeinrechtlich weder aus dem Bergregal, welches ja kein Eigenthum an den Fossilien enthält, noch aus dem sogenannten jure armorum abgeleitet werden [15]). Die regalen Fossilien bilden das Bergwerksgut im engeren Sinne [16]); allein das Bergwerkseigenthum des Einzelnen erstreckt sich nicht blos über sie, sondern über das ganze verliehene Grubenfeld, und umfaßt auch Gegenstände, die zwar auch anderen als bergmännischen Zwecken dienen können, aber doch zum Betriebe des Bergbaus erworben sind, z. B. Wasserzuflüsse [17]), Plätze zu Pochwerken, Halden, Wege und Stege [18]).

§. 245. [§. 299.] Arten der Erwerbung des Bergeigenthums, insbesondere Recht zu Schürfen.

Das Bergwerkseigenthum wird da, wo der Bergbau frei erklärt ist, nur erworben, wenn derjenige, welcher es nachsucht, die Existenz

14) Solche gelten noch in Frankreich: Delebecque traité II. p. 420. f. noch die obige Nassauische Verordnung von 1809; und ostrhein. Provinzialr. §. 1051—53. Bitgers van Rozenburg de condit. agror. e quibus cespites bitumin. Amstelod. 1840.

14a) Staudacher l. c. pag. 99. 103. Gockel de regal. fodiendi nitrum. Altorf, 1740. Pütter in Erörterungen zum Staats- und Fürstenrecht. III. Bd. I. Heft. S. 27. Spittler Geschichte von Hannover. I. S. 440. Merkwürdig von Frankreich Merlin repert. vol. XII. pag. 343. Berg juristische Beobachtungen. I. S. 318. Gesetze von Oesterreich, wo Salpeterregal gilt in de Lucca politischer Codex. VIII. S. 145. f. Gesetz vom 21. Dezember 1807. Baierische Gesetze (ältere bei Kreitmaier l. c. Seite 778.); neue vom 3. Juli 1803, 6. Juli 1813; mehrere Gesetze in Fischer Polizeirecht. III. S. 883. Preuß. §. 66. In Würtemberg war dies drückende Regal schon im XVII. Jahrhundert anerkannt. v. Wächter Handb. I. S. 486.

15) Die Aufhebung dieses Regals ist in neuester Zeit erfolgt, in Hessen-Darmstadt durch Gesetz vom 8ten Juni 1821 §. 40; in Baden durch Gesetz vom 17ten November 1820.

* Vom angeblichen Marmorregal: Hofmann de regal. marmor. jur. Tub. 1757. Hofmann flores sparsi in jus marmor. reg. Tubing. 1758. Wenk de domin. part. pag. 7. Schulz S. 75.

** Vom Alaun: Stengel und Eisenberg Beiträge. IV. Band. Seite 120.

*** Von Pottasche: Jahrbücher für deutsche Rechtsgelehrte, herausgegeben von Kreuß und Seuffert. V. Stück. S. 407.

16) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks: Freiesleben der Staat S. 48—53.

17) Reinhard de jure aquar. metall. Erford. 1730. Freiesleben §. 11. Das Sprüchwort sagt: Mühlen und Teichen müssen dem Berge weichen.

18) Weiske S. 949.

eines noch im Bergfreien liegenden Minerals darthut [1]. Hiezu bedarf es eines Aufsuchens der Mineralien durch das Schürfen [2], d. h. die Handlung, durch welche Jemand das im Berg verborgene Bergwerksgut durch Entblößung nachweislich und zugänglich macht und zur Gewinnung die nächste Anstalt trifft [3]. Jeder, welcher vom Bergamte einen (auf gewisse Districte gestellten) Schürfzettel [4] erholt, hat das Recht, überall auch auf fremdem Grund [5] und Boden, nur mit Ausnahme einiger Orte [6], Erz aufzusuchen [7]. Der Schürfer muß, wenn er kein Erz findet, wieder den Ort ebnen [8], den Schurf aber offen lassen, wenn er einen Gang gefunden hat [9]. Der Schürfer, welcher Erz gefunden hat, erwirbt Finderrechte [10], vermöge welcher er fordern kann, daß ihm vor Allen der Bau auf das entdeckte Werk in einem gewissen Umfange [11] verliehen werde, und zwar so, daß er den Vorzug vor Allen hat, die erst später finden, obgleich sie frühere Schürfzettel haben [12]. Ohne das Schürfen kann auch Bergeigenthum erworben werden, wenn jemand eine in das Freie gefallene Grube wieder aufnimmt und zu ihrem Bau

1) Joachimsth. Bergordn. II. Art. 1. Rinmann Bergwerkslexikon. II. Bd. S. 845. Köhler Anleit. S. 97. Preuß. Landrecht l. c. §. 141—148.

2) Schürfen heißt Aufsuchen der Lagerstätte der Fossilien *über Tag*; *im engeren Sinne* jene Art, wo Löcher an mehreren Stellen bis auf festes Gestein gegraben werden, um zu untersuchen, ob sich ein Gang vorfindet. Vom Freischürfen baier. Bergordn. Art. 6. Meyer bergrechtl. Beob. S. 79. Hake S. 100.

3) Freiesleben S. 71.

4) Nothwendig, damit der Schürfende sich legitimiren könne, und damit ihm der Schurf von einem Andern, der einen Schurfzettel hat, nicht weggenommen werden kann. Karsten S. 82. Weiske S. 942. Nach vielen alten Bergrechten war ein Schurfzettel nicht nothwendig.

5) v. Cancrin Grundsätze des Bergrechts §. 107. Schulz S. 32. f. noch über die chursächs. Bergwerksverfassung S. 92—105. Herder de jure quadraturae. p. 16—23. Der Grundeigenthümer bedarf keines Schürfscheins. Karsten S. 318, allein aus Vorsicht, um Andere auszuschließen, nimmt er einen solchen.

6) Z. B. an Kirchhöfen, besäeten Aeckern, in Gebäuden; Schulz preußisches Bergrecht S. 30. Hake S. 102.

7) Preuß. §. 142. Hake S. 96—102. Karsten S. 77.

8) Karsten S. 319.

9) Preuß. §. 152.

10) Baier. BergO. Art. 2. Preuß. §. 154. Hake S. 105. Karsten S. 81. 83. 92.

11) Dieser ist verschieden nach Landesgesetzen. Preuß. §. 156. Karsten Seite 84.

12) Auch wenn der Bergmeister den ersten Finder zurückweist und einen spätern annimmt, behält doch der erste Finder sein Recht. *Span Bergurtheil* S. 62.

sich meldet [13]). In Bezug auf das Recht des ersten Finders sagt man: er habe das Alter im Felde [14]).

§. 246. [§. 300.] Muthung. Bestätigung. Bergeigenthum.

Der Finder hat, um das Bergwerkseigenthum zu erlangen, in bestimmter Zeit die Muthung [1]) vorzunehmen, d. h. das auf die nachgewiesene Besitzergreifung und Aufschließung des bergfreien Guts gegründete Gesuch bei dem Bergamte um Bestätigung im Besitze und Eigenthum an dem aufgeschlossenen Bergwerksgut [2]). Der Muther, welcher das gefundene Object und den Ort des Fundes bestimmt angeben und nachweisen muß, daß er den Gang entblößt [3]) habe, kann die Bestätigung seines Rechts, wenn nicht sehr erhebliche Hindernisse im Wege stehen [4]), verlangen. Selbst wenn Hindernisse da sind, muß doch das Bergamt die Muthung annehmen [5]) (auf Recht und Unrecht). Kann die Verleihung in den ersten 14 Tagen nicht vorgenommen werden, so gestatten die Bergämter zwei oder dreimale eine Erlängung [6]) der Muthung auf eine anzugebende Zeit. Sind diese Fristen verstrichen ohne erfolgte Belehnung, oder hat der Muther die Lagerstätte eine gewisse Zeit [7]) unbelegt gelassen, so fällt sie in das Freie zurück. Die Muthung ist auch nöthig, wenn jemand eine in das Freie gefallene Zeche wieder aufnehmen und bauen will [8]).

---

13) Karsten S. 181.

14) Diez de jure seniorat. metall. in tractat. ad metall. effod. concess. Erford. 1727. Wagner Bergwerksverf. §. 11. 12. Herder de jure quadrat. §. 19. Cöln. Bergordn. III. Thl. Art. 1. Preuß. Landr. §. 154. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 84. s. aber auch Weiske l. c. S. 945. Freiesleben S. 72.

1) Joachimsthal. BergO. II. 2—4. Hertwig Bergbuch, s. voce: Muthen. Schönberg Berginformation S. 65. Köhler Versuch S. 99. Preuß. Landr. §. 158—168. Hake S. 112. Karsten S. 89.

2) Freiesleben S. 74. Weiske l. c. S. 946.

3) Entblößen heißt die über der Lagerstätte befindliche Erde und Gestein wegräumen. Rinmann Bergwerkslexikon. II. S. 552. Er soll hier die Existenz des begehrten Minerals in der ganzen Erstreckung, welche er als sein Eigenthum fordert, nachweisen. Karsten S. 101. 105. Ueber die Bedingung des Entblößens ist Verschiedenheit in den Berggesetzen, weil nach alten Berggesetzen man erst die Muthung nach der Entblößung einlegte, was aber in der Folge an den meisten Orten sich änderte.

4) Steinbek in Karstens Archiv für Bergbau- und Hüttenkunde. III. Band. I. H. nr. 1. Karsten S. 92. Freiesleben S. 75.

5) Karsten S. 62. Weiske S. 947.

6) Joachimsthal. Bergordn. II. 30.

7) Verschieden nach Particularrechte, z. B. in Preußen 6 Wochen.

8) Karsten S. 181.

Auch Bergwässer [9]), namentlich durch Stollen erschrotene oder sonst für den Bergbau gewonnene, müssen, wenn sie Andere benutzen wollen, gemuthet werden. Wenn mehrere Finder da sind, so erhält, wenn sie in gehöriger Entfernung eingeschlagen haben, jeder das Recht auf den Platz, wo er einschlug; treffen aber die Finder *am* nämlichen Platze zusammen, so entscheidet die Rücksicht, wer zuerst *entblößte*, und dann, wer zuerst muthete [10]). Nach geschehener Muthung *tritt* Untersuchung des Bergamts in Bezug auf das Daseyn der vorgeschriebenen Erfordernisse ein [11]), wenn der Muther um die Bestätigung seines Rechts nachgesucht hat [12]), worauf Vermessung [13]), förmliche Verleihung [14]) mit Angabe des Umfangs des Bergwerkseigenthums [15]) und Eintragung in die Bergbücher [16]) eintritt. Der *Beliehene* erhält ein wahres Eigenthum [17]), das jedoch eigenthümlichen Beschränkungen in so ferne unterworfen ist, als der Bergwerkseigenthümer das Object zu keinen andern als bergmännischen Zwecken gebrauchen kann, in der Verfügung über das gewonnene Erz durch das Vorkaufsrecht des Staats beschränkt ist, und durchaus nach Vorschrift der Berggesetze und unter Aufsicht der Bergbehörden zu bauen verpflichtet ist, und selbst durch nicht gehörigen Gebrauch sein Eigenthum verlieren kann [17a]).

---

9) Hartwig Bergbuch s. voce: Wasser, und Karsten S. 174. Weiske S. 947.
10) Preuß. §. 159—168. Hake S. 121.
11) Schulz S. 36—41. Hake S. 127. Wichtig ist, welche Behörden ursprünglich die Bestätigung gaben. Freiesleben S. 75. in not.
12) Köhler Anleitung S. 106. Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 38. Doering de different. nonnullis jur. feudal. emphyteut. et metallici circa met. fodin. Marb. 1785.
13) Karsten S. 154.
14) Karsten S. 98. Freiesleben S. 76. Weiske S. 948.
15) Ueber die Art der Bestimmung s. Karsten S. 116.
16) Joachimsthal. Bergordn. II. 9. Horn de libro metallico. Viteb. 1706. Klotzsch Abhandl. v. Gegenbuch 1780. Köhler Anleitung S. 78. Meyer bergrechtl. Beob. S. 153. Hake S. 136. Karsten S. 192. Nach österr. Gesetzen (Mandat vom 14. October 1831) giebt erst die Belehnung das Recht zum Bergbau.
17) Häufig spricht man dabei von einem domin. utili; allein dies führte auf ein domin. directum des Staats, was aber nicht existirt. s. zwar Maurenbrecher I. S. 546. Verschiedene Ansichten: Biedermann §. 10. Wenk de domin. part. metall. p. 20. Karsten S. 52. 223. de Champs de quibusdam jur. metall. p. 82. Horn de regal. metallit. jure §. 22. Herder de jure quadrat. §. 16. Mähler Abhandlung über die Frage: ob der bisher im Lehenrecht übliche Sprachgebrauch vom domin. util. etc. Wetterhagen, 1785. Haubold Lehrbuch §. 269. Meyer bergrechtl. Beob. S. 174. Hake S. 129. Maurenbrecher Privatr. §. 252 a. Freiesleben Darstellung S. 82. Weiske l. c. S. 948.
17a) Unters. über die Natur des Eigenthums an mines in Wolowski Revue

§. 247. [§. 305.] Umfang des Bergeigenthums.

Um die Ausdehnung des verliehenen Grubenfeldes genau zu kennen, bedarf es der Nachweisung der dem Eigenthümer des Beliehenen zu setzenden Gränzen, innerhalb welcher er zum Abbau berechtigt ist, was schon wegen des rechtlichen Nebeneinanderbestehens mehrerer Nachbarn und Berge wichtig wird [1]). Hiezu ist bergmännische Vermessung [2]) nothwendig [3]). Die älteste Vermessungsart war die nach Lehnen [4]), d. h. ein 7 Lachter langes und ebenso breites Quadrat. Der Beliehene erhielt deren regelmäßig sieben [5]). In den spätern Gesetzen ist Verschiedenheit. — Die Breite des verliehenen Feldes wird durch die Vierung [6]) bestimmt. Es wird nämlich deshalb $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Liegende, jedoch so vermessen, daß man an den Saalbändern des Ganges [7]) anhält, die Mächtigkeit desselben also nicht mit berechnet.

---

de legislation 1836. vol. IV. p. 130.; und die oben in §. 242. not. 6a. angeführte Abh. von Henequin.

1) Freiesleben der Staat S. 82.

2) Herder de jure quadr. §. 6. Schulz S. 39—41. Karsten S. 154. Dalwigk pract. Erört. nr. 2. Weiske S. 949.

3) Freiesleben Darstellung S. 85. Hake §. 205.

4) Kuttenberger Bergordn. von 1280. III. §. 1. In den lateinischen Quellen kömmt der Ausdruck: laneus vor.

5) Die Vermessung ist verschieden, je nachdem die Erzlagerstätte in Gängen oder Flötzen, oder Lagern, oder Stöcken besteht. Freiesleben der Staat Seite 84.

6) Joachimsthaler Bergordn. II. 77. Schönberg Berginform. I. Thl. S. 32. Hertwig Bergbuch S. 407. Köhler Versuch S. 111. 161. Rinmann Bergwerkslexikon. I. S. 164, II. S. 668. 752. 773. Herder de jure quadrat. Viteb. 1802. Lempe im Magazin für Bergbaukunde. VI. Thl. nr. 11. S. 173. Cöln. Bergordn. V. art. 3. 5. Baier. Bergordnung art. 59—61. Preuß. Landr. §. 352. Meyer bergrechtl. Beob. S. 17. 50. 109. Karsten S. 135. 146. Weiske S. 950.

7) Gang ist ein im Gebirge abgesonderter und mit Fossilien anderer Art, als die sind, woraus das Gebirge besteht, ausgefüllter Raum, welcher in die Länge und Tiefe nach unbekannten Gränzen das Gebirge durchschneidet. Flötz ist eine (in Flötzgebirgen vorkommende) gleichförmig auf dem Erdboden hin sich ausbreitende Masse von Mineralien, die mit der Gesteinlagerung gleiche Richtung hat, s. Schulz Bergrecht S. 6. Meyer l. c. S. 113. 127. Schacht heißt im Bergbau jener Bau, welcher von der Oberfläche der Erde durch das Gestein gesenkt wird, um Wetter (Luft und Licht) einzuschaffen, und Erz zu Tage zu fördern. Stollen sind die gleich einem Kellerhalse in das Gebirg getriebenen, mit Tragwerk versehenen Oeffnungen. Zeche heißt das wirklich bebaute Bergwerk. Saalband ist jene Steinart, welche den Erzen auf den Gängen die Einfassung giebt, so daß sie damit wie mit einem Bande umfangen sind. Hangendes ist der Theil des Gebirgs, der auf dem Gange liegt, und der Theil, auf welchem der Gang gleichsam aufliegt, heißt Liegendes.

Auch Bergwässer [9]), namentlich durch Stollen erschrotene oder sonst für den Bergbau gewonnene, müssen, wenn sie Andere benutzen wollen, gemuthet werden. Wenn mehrere Finder da sind, so erhält, wenn sie in gehöriger Entfernung eingeschlagen haben, jeder das Recht auf den Platz, wo er einschlug; treffen aber die Finder am nämlichen Platze zusammen, so entscheidet die Rücksicht, wer zuerst *entblößte*, und dann, wer zuerst muthete [10]). Nach geschehener Muthung tritt Untersuchung des Bergamts in Bezug auf das Daseyn der vorgeschriebenen Erfordernisse ein [11]), wenn der Muther um die Bestätigung seines Rechts nachgesucht hat [12]), worauf Vermessung [13]), förmliche Verleihung [14]) mit Angabe des Umfangs des Bergwerkseigenthums [15]) und Eintragung in die Bergbücher [16]) eintritt. Der *Beliehene* erhält ein wahres Eigenthum [17]), das jedoch eigenthümlichen Beschränkungen in so ferne unterworfen ist, als der Bergwerkseigenthümer das Object zu keinen andern als bergmännischen Zwecken gebrauchen kann, in der Verfügung über das gewonnene Erz durch das Vorkaufsrecht des Staats beschränkt ist, und durchaus nach Vorschrift der Berggesetze und unter Aufsicht der Bergbehörden zu bauen verpflichtet ist, und selbst durch nicht gehörigen Gebrauch sein Eigenthum verlieren kann [17a]).

---

9) Hartwig Bergbuch s. voce: Wasser, und Karsten S. 174. Weiske S. 947.
10) Preuß. §. 159—168. Hake S. 121.
11) Schulz S. 36—41. Hake S. 127. Wichtig ist, welche Behörden ursprünglich die Bestätigung gaben. Freiesleben S. 75. in not.
12) Köhler Anleitung S. 106. Struben rechtl. Bedenken. IV. nr. 38. Doering de different. nonnullis jur. feudal. emphyteut. et metallici circa met. fodin. Marb. 1785.
13) Karsten S. 154.
14) Karsten S. 98. Freiesleben S. 76. Weiske S. 948.
15) Ueber die Art der Bestimmung s. Karsten S. 116.
16) Joachimsthal. Bergordn. II. 9. Horn de libro metallico. Viteb. 1706. Klotzsch Abhandl. v. Gegenbuch 1780. Köhler Anleitung S. 78. Meyer bergrechtl. Beob. S. 153. Hake S. 136. Karsten S. 192. Nach österr. Gesetzen (Mandat vom 14. October 1831) giebt erst die Belehnung das Recht zum Bergbau.
17) Häufig spricht man dabei von einem domin. utili; allein dies führte auf ein domin. directum des Staats, was aber nicht existirt. s. zwar Maurenbrecher I. S. 546. Verschiedene Ansichten: Biedermann §. 10. Wenk de domin. part. metall. p. 20. Karsten S. 52. 223. de Champs de quibusdam jur. metall. p. 82. Horn de regal. metallit. jure §. 22. Herder de jure quadrat. §. 16. Mähler Abhandlung über die Frage: ob der bisher im Lehenrecht übliche Sprachgebrauch vom domin. util. etc. Wetterhagen, 1785. Haubold Lehrbuch §. 269. Meyer bergrechtl. Beob. S. 174. Hake S. 129. Maurenbrecher Privatr. §. 252 a. Freiesleben Darstellung S. 82. Weiske l. c. S. 948.
17a) Unters. über die Natur des Eigenthums an mines in Wolowski Revue

lengerechtigkeiten [2], als Inbegriff der dem Einbringer der Stollen zustehenden Vorrechte, setzen einen Stollen voraus, der von einem Andern als dem Grubeneigenthümer, aber zum Besten eines oder mehrerer Grubeneigenthümer getrieben wird. Um als Erbstollen [3] zu gelten, muß er wenigstens eine Tiefe von 10 Lachter und einer Spanne [Erbteufe] [4] von der Dammerde an gerechnet einbringen. Es können auch mehrere Stollen in dasselbe Gebirge eingebracht werden, und zwar theils von verschiedenen Seiten, theils von verschiedener Teufe. So lange sich ein Stollen im freien Felde befindet, hat er für seine Höhe keine Vierung wie ein Gang, und kann die in demselben befindlichen Erze abhauen [5]. Kömmt der Stollen in ein bereits einem Andern verliehenes Feld, so darf ihn der Eigenthümer desselben am Fortbauen nicht hindern, er muß ihm auch erlauben, Lichtlöcher abzusenken [6]. Der Stöllner darf sogar die Schachte der Grube benutzen [7]. Der wenigstens mit der Erbteufe in ein fremdes Grubenfeld eingebrachte Stollen genießt a) den Stollenhieb, d. h. er kann das bei dem Forttreiben des Stollens ihm entgegenstehende Erz für den Umfang des Stollens $\frac{5}{4}$ Lachter hoch und $\frac{1}{2}$ Lachter breit für sich wegnehmen [8]. Ein Recht auf die Vierung hat er hier nicht. Träfe der Stollen, indem er Flügelörter treibt, auf zwei Gänge in demselben Grubenfelde, so kann er nur mit einem den Stollenhieb nehmen. b) Das Stollenneuntel [9]) erhält der Stöllner von dem gewonnenen Erze der Grube, wenn er mit ihr durchschlägig geworden ist, und ihr Wasser benimmt und Wetter bringt. Hat der Stollen diese Erforderniſſe nicht, oder hat er, ohne durchschlägig geworden zu seyn, doch eine Grube vom Wasser befreit, so erhält er das halbe Neuntel. c) So lange der Stöllner die Stollen im Felde einer

---

2) Joachimsthaler Bergordn. P. II. Art. 1. Köhler Versuch S. 161—166. Preuß. Landr. §. 352—383. Schulz S. 53—55.

3) Rinmann Bergwerkslexikon. II. S. 564. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 96—112. Hake S. 292. Nach der Kuttenberger Bergordn. von 1280. II. a. 4. wird stollo haereditarius genannt quia quasi perpetuus propter diuturnitatem est.

4) Karsten S. 369. Weiske S. 965.

5) Lempe im Magazin S. 180. Herder de jure quadr. §. 87. Hake Seite 336.

6) Karsten S. 363. Hake S. 299.

7) Karsten S. 363. 367. Hake S. 299.

8) Köhler Versuch S. 168. Preuß. Landr. §. 405. Meyer S. 100. Karsten S. 370. Weiske S. 966.

9) Meyer S. 102. Hake S. 303. Sächsische Stollenordnung von 1749 §. 11.

Grube forttreibt, erhält er auch von derselben den vierten Pfenning [10]), der in dem Beitrage des vierten Theils der Kosten zur Betreibung des Stollens [11]) besteht. Die Grube kann aber auch nach Uebereinkommen den vierten Theil der Arbeit und Auslage in natura geben. Kann oder will der Stöllner den Stollen nicht weiter forttreiben, erklärt er dies dem Bergamt, läßt er ihn dann verstufen, d. h. an dem Orte bis zu dem er vollständig hergestellt ist, ein Zeichen einhauen, und erhält er den Stollen nebst Lichtlöchern bauhaftig, so behält er sein Recht am Stollen; der verstufte Stollen kann von Andern gemuthet und fortgetrieben werden, ohne daß jedoch der erste Stöllner sein Recht verliert [12]). Wenn ein Stollen schon Rechte hat, und ein Anderer einen noch tieferen Stollen macht, so wird dadurch der Erste enterbt [13]), d. h. er verliert seine Stollengerechtigkeit, und es erklärt sich daraus, daß ein Stollen nur so lange die Vortheile erhält, als er wirklich das leistet, wofür er Vortheile bekömmt.

§. 249. [§. 301.] Bergamtsverfassung.

Die Bergarbeit wird nach Schichten [1]) (d. h. achtstündigen Zeiträumen) ausgetheilt. Zur Ausübung der Oberaufsicht ist das Land in Bergreviere abgetheilt, in welchen Bergämter sich befinden [2]), denen alle Bergbautreibenden unterworfen sind. Diese Bergämter kommen theils als Polizei-, theils als Verwaltungsstellen, theils als Gerichtsbehörden, und zwar wieder mit streitiger und freiwilliger Ge-

---

10) Joachimsthaler Berggebräuche adpendix ad P. II. Art. 31. Baier. Bergordn. Art. 70. Cöln. B. O. VI. 16. Preuß. §. 409.

11) Von Stollenrechten überhaupt Joachimsthaler B. O. II. 93; sächs. Bergordn. von 1589 §. 77—83; sächs. Stollenordnung vom 12. Juni 1749. Cöln. B. O. VI. Art. 1. Baier B. O. Art. 67. 68. Köhler Versuch S. 166. Preuß. Landr. §. 383—404. Hake Comm. S. 279.

12) Preuß. Landr. §. 236—38. Baier. B. O. §. 82. Hake S. 328. Hat der erste Stöllner nicht verstufen lassen und nicht fortgebaut, so kann jeder Andere, wenn der Stollen freigefahren ist, zum weitern Fortbetriebe damit sich belehnen lassen. s. noch Weiske S. 967.

13) Joachimsth. B. O. II. Art. 98. Cöln. Bergordn. VI. 9; sächs. Stollenordn. Art. 20. Köhler Versuch S. 183. Preuß. Landrecht §. 457. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 105. Hake S. 320. Karsten Seite 389. Weiske S. 967.

1) Joachimsthal. B. O. II. 39. Cöln. B. O. VII. 15. Baier. B. O. Art. 49. Köhler Versuch S. 149.

2) Von Sachsen, Köhler l. c. S. 72. Baier. Gesetz vom 29. Septbr. 1808. Von Preußen, Rumpf, der preuß. Staatssecretär S. 446, und Schulz preußisches Bergr. S. 46. 102. Von Nassau, Verordn. Samml. *II.* Bd. S. 2. 11. 21.

richtsbarkeit, vor [3]). Wesentlich sind als Bergbeamte [4]): a) der Gegenschreiber [5]) (Bergschreiber), welcher das Gegenbuch führt; b) der Schichtmeister [6]), welcher als Factor der Gewerkschaften die Oeconomie der anvertrauten Grubengebäude, die Anschaffung der Materialien besorgt, Zubußen sammelt und Rechnung stellt; c) der Steiger [7]) (verschieden benannt), welcher die Aufsicht über die Bergarbeit führt, und die Arbeiten austheilt. Die Bergarbeiter [8]) (Knappen) stehen häufig unter sich in gesellschaftlicher Verbindung.

§. 250. [§. 302.] Eigenlehner.

Eigenlehner [1]) sind diejenigen, welche ein ihnen verliehenes Bergwerkseigenthum durch ihre eigene Arbeit und Auslage bauen und benutzen. Jetzt wird es ihnen auch gestattet, besondere Bergarbeiter anzunehmen. Die Eigenlehner dürfen nicht mehr als 8 seyn [2]). Sie sind als durch einen Vertrag verbundene Miteigenthümer einer untheilbaren Sache zu intellectuellen Theilen anzusehen [3]). Von der Gewerkschaft sind sie schon dadurch unterschieden, daß bei ihnen das eigentliche Kurenverhältniß nicht angewendet wird [4]). Da durch Eigenlehner vorzüglich neue Berggebäude begonnen werden, so genießen

---

3) Gute Darstellung der Wirksamkeit der Bergbehörden in Sachsen, Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen. I. S. 385—440.

4) Von andern Bergbeamten, z. B. vom Zehendner, Joachimsth. B. O. I. 4. Köhler S. 83. Vom Bergmeister, Joachimsthal. I. 2. Köhler S. 72.

5) Joachimsthaler B. O. I. 9. Span Bergrechtssp. P. I. C. 17. Meyer bergrechtl. Beob. S. 154—164.

6) Meyer l. c. Seite 164—169. Preußisches Landr. §. 310—321. Hake Seite 189.

7) Cöln. Bergordn. Thl. VII. Art. 1—12. Hake S. 187.

8) Rinmann Bergwerkslexikon. I. S. 673. II. Thl. S. 379. Cöln. B. Ordn. Thl. II. Hake S. 174.

1) Streit, ob Eigenlehner oder Eigenlöhner zu schreiben, Reppmann quaest. jur. metallic. p. 24. Eigenlöhner leitet man oft davon ab, daß sie sich selbst auslohnen, und von Anderen nicht Arbeitslohn erhalten. Eigenlehner aber (auch Einspänige) heißen sie, weil sie ihr eigenes Lehen bauen, weil sie allein und nicht mit anderen zusammen, wie bei einer Gewerkschaft belehnt sind. Weiske S. 953.

2) Nach der sächs. Bergordn. von 1509 sollten nicht mehr als höchstens 4 seyn; allein dies wird nicht mehr beobachtet. Es kann jetzt auch nur Einer seyn.

3) Köhler Versuch S. 143. Rinmann Berwerkslexikon. II. S. 433. Wenk de dominio partium metallic. pag. 15. Biedermann, de juribus singularibus ἀντεργῶν metallicorum. Lips. 1810. Sächs. Bergordn. von 1509 Art. 16. 126. Karsten S. 238. Wie weit noch jetzt mit Vortheil durch Eigenlöhner Bergbau betrieben wird, Freiesleben S. 126.

4) Weiske l. c. S. 953.

sie manche Begünstigungen. Sie haben das Recht der eigenen Verwaltung, stehen jedoch in soweit unter der Aufsicht der Bergämter, als sich diese auf zweckmäßigen Bergbau bezieht. Sie können Einen unter sich wählen, dem sie die Leitung übertragen [5]). Dieser heißt Lehenträger oder Vorsteher eigener Lehen, und vertritt die Stelle des Schichtmeisters. Die Eigenlehner legen ohne Zuziehung des Bergamts die Zubuße unter sich um; wegen Rückständen kann kein Retardatsverfahren angestellt werden. Die Eigenlehner können die Zeche mit Weilarbeit bauen, d. h. es genügt, wenn das Berggebäude täglich mit einer 4stündigen Schicht belegt wird [6]). Dagegen sind die Verbindlichkeiten und Rechte in Bezug auf den Bergherrn die nämlichen, wie bei den Gewerken [7]).

§. 251. [§. 303.] Gewerkschaften.

Die Erfahrung, daß der Bergbau mit Vortheil durch vereinigte Kräfte betrieben werden kann, veranlaßte früh bergmännische Genossenschaften [1]) [Gewerkschaften [2])]. Diese sind größere Vereine, welche den Bergbau betreiben, und zwar so, daß mehr als acht Theilnehmer da sind, und die Betreibung des Baus nach Kuren [3]) geschieht; d. h. nach intellectuellen Theilen des Miteigenthums, indem dies Berggebäude der Gewerkschaft zum Behufe der *Vertheilung* der Zubuße und Ausbeute intellectuell getheilt wird [4]). Die Gewerkschaft wird jetzt als eine Gesellschaft beurtheilt; nach dem älteren Rechte, nämlich vor Ausdehnung des römischen Rechts auf Bergrecht, betrachtete man die Gewerkschaft als eine Corporation [5]).

---

5) Biedermann p. 43.
6) Sächs. Bergordn. 1509. Art. 126.
7) Biedermann pag. 56—69.

1) Freiesleben der Staat S. 125. Sternbergs Umrisse. II. S. 102. 205. Weiske l. c. S. 955.
2) Schmidt de origine et juribus societatis metall. Gewerkschaft. Lips. 1778. Köhler Anleit. S. 143. Bergmännisches Taschenbuch 1790 S. 99. Wagner chursächs. Bergwerksverfass. S. 50. Preuß. Landrecht §. 181. Cöln. Bergordn. III. Thl. Art. 18. Reppmann quaest. p. 29. Biedermann de juribus singul. p. 16. Karsten S. 239.
3) Ueber Ableitung des Wortes: Wenk de dominio partium. pag. 17. Mit Unrecht betrachtet man die Gewerkschaft, die nur eine Gesellschaft ist (Reppmann quaest. p. 20), als universitas, wie z. B. Schmidt diss. cit. p. 22. thut. Wichtig über die Theilung in Kuren, Freiesleben der Staat S. 127.
4) Hake §. 223.
5) Z. B. in Sachsen noch im XVII. Jahrhundert. Schmid Bergprozeß Seite 33.

Auch jetzt kommen noch mehrere Verhältnisse vor, welche die Gewerkschaft nicht als reine Gesellschaft darstellen, indem die Gewerken in Gewerkschaftsangelegenheiten dritter Personen weder pro rata noch in solidum haften, und nicht als Einzelne von dritten belangt werden können [6]). Kure ist das durch die Corporationsmitgliedgesellschaft erlangte Recht. — Je nachdem man den Gewerken ein condominium wie einer Gesellschaft beilegt, oder sie als Corporation ansieht, wird auch die Frage [7]): ob sie durch Stimmenmehrheit zum Veräußern der Kure ꝛc. genöthigt werden können? [8]) zu entscheiden seyn. Der Vorsteher der Gewerkschaft ist der Schichtmeister [9]), der unter der Aufsicht des Bergamts die Zeche verwaltet, die Anschaffung der Materialien besorgt, die Zubuße einnimmt und Rechnung stellt. Die Gewerke können nicht nach Gutdünken den Betrieb der Zeche leiten. Um als Gewerke zu erscheinen, muß man in das Gegenbuch eingetragen seyn [10]); die Gewerken wählen ihren Schichtmeister gewöhnlich aus den ihnen von dem Bergamte vorgeschlagenen Personen. Sie können durch Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, wo aber die Stimmen nach der Anzahl der Kuren, die jeder Gewerke hat, gezählt werden [11]). Die Zustimmung der Gewerken ist nöthig [12]), wenn es sich um wesentliche Veränderungen oder Unternehmungen, um das Aufgeben der Zeche, Vergleichsabschluß, Führung eines Prozesses ꝛc. handelt. Die Wichtigkeit des Bergbaues rechtfertigt den Grundsatz, daß jeder Grundeigenthümer den zur Anstellung des Grubenbaues und der damit zusammenhängenden Anstalten zum Haldensturze und zur Anlegung von Wegen nöthigen Grund gegen Entschädigung [13]) abtreten muß [14]), wodurch eine servitus

---

6) Richtige Bemerk. von Weiske l. c. S. 129. Freiesleben (d. Staat) S. 129. nennt sie Actiengesellschaften.
7) Schulz preuß. Bergr. §. 45. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 147. 168. Karsten S. 252.
8) Pufendorf Obs. III. obs. 111. 149. Hake Comment. S. 167—169. Weiske S. 955.
9) Meyer S. 164. Hake S. 189.
10) Hake §. 276.
11) Meyer S. 147. Schulz. §. 45. Karsten S. 250. Weiske S. 957.
12) Heppmann quaest. p. 38.
13) Wenn nicht im Landesgesetz speciell ausgesprochen ist, daß die Erbkuxe statt der Entschädigung dienen soll. v. Cancrin Zusätze zu Beyers Bergstaatsrechtslehre S. 149, und Glück und Geiger Rechtsfälle. I. Bd. nr. 33. Man vergißt hier leicht, wie sehr im Bergwesen die alten Verhältnisse sich änderten. Karsten S. 323—326.
14) Hake Comm. S. 359; viel in Wagner corp. jur. met. im 3ten Register, sub voce: Bergtheile. Karsten S. 327.

necessaria entsteht [15]). Zur Entschädigung war durch die Gewohnheit die Erbkure bestimmt, nach welcher der Grundeigenthümer zum Theilnehmer an den möglichen Vortheilen des Unternehmens gemacht, und die Ueberlassung des Terrains als die von ihm zu leistende Zubußsumme betrachtet wird [16]). Nicht weniger muß der Grundeigenthümer den zur Abfuhr der Mineralien nöthigen Grund überlassen [17]). Die Erbkure gehört als Pertinenz zum Gute [18]), und zwar hat derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum des Guts hat, auch das Recht auf die Kure, welche zu seinem Vortheil von der Gewerkschaft gebaut wird (s. §. 253.). Die Gewerken haben auch auf das zum Bergbau nöthige Wasser Anspruch [19]), und haben Begünstigung wegen des nöthigen Holzes [20]). In Bezug auf die Wasser hat das Bergrecht den Grundsatz aufgestellt, daß der Bergbauende eben so die nöthigen Wasser aus dem Regalflusse und nicht öffentlichen Wassern, so lange Niemand an dem Wasser Rechte erlangte, als auch da, wo Jemand schon Rechte erwarb (z. B. Mühlberechtigte), gegen Entschädigung fordern kann [21]).

§. 252. Verhältniß der Gewerkschaft zu Dritten.

Wenn eine Gewerkschaft [1]) Schulden [2]) hat, so *gelten als* Bergschulden nur diejenigen [3]), die in einer *unmittelbaren Beziehung* auf die Zeche ihren Grund haben, und die Gläubiger können sich dann nur an die Kuren, nicht aber an die Gewerken und deren Vermögen halten. Als Bergschulden gelten darnach 1) rückständiger Lohn der Bergarbeiter, 2) Pochwerks- und Hüttenkosten, 3) Abgaben an den Bergherrn, 4) Beiträge an die Stöllner, 5) aus Berg-

---

15) Wie weit dies paßt s. Freiesleben S. 94.
16) Freiesleben S. 95. Weiske S. 960. Nach manchen Bergordn. kann der Grundeigenthümer zwischen Entschädigung (nach dem Grundsatz der Expropriation) oder Erbkure wählen.
17) Preuß. Gesetz vom 27. Oct. 1804. Hake S. 367.
18) Preuß. Landr. §. 120. Hake S. 361.
19) Reinhard de jure aquar. metallicar. Erf. 1730. Hake Commentar Seite 370.
20) Wagner corp. jur. metall. 3tes Register, s. voce: Holz. Hake S. 373.
21) Die ganze Lehre ist in den Bergordnungen ungenügend erörtert. s. Joachimsthaler Berggebräuche art. 104. II. Die beste Darstellung von Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. II. S. 63—69.

1) Man spricht auch von Zeche, was oft soviel als Genossenschaft, oft auch das Berggebäude bedeutet.
2) Hake §. 309.
3) Karsten Bergrechtslehre §. 303. Weiske S. 958.

cassen an die Zeche vorgeschossener Verlag, 6) Forderungen Dritter wegen vorgeschossener Betriebscapitalien oder zum Betriebe gehöriger Materialien. — Nach dem Bergrechte wird in Bezug auf Bergschulden das Bergvermögen von dem übrigen Vermögen der Gewerken getrennt, und die Schuld wird nur durch die Zeche befriedigt, ohne daß der Gläubiger sich an das übrige Vermögen oder an die Person des Schuldners halten konnte [4]. Klagt ein Gläubiger wegen einer Bergschuld, ohne Zahlung zu erhalten, so kann die Grube subhastirt oder dem Gläubiger nach dem Taxwerthe zugesprochen werden, so daß er sie statt der Gewerkschaft forttreibt, und dieser, die sich nun auflöst, den etwaigen Ueberschuß auszahlt [5].

§. 253. [§. 306.] Rechte der Bergbeliehenen an ihren Kuxen.

Der mit dem Rechte zum Bergbau Beliehene hat ein wahres Bergeigenthum, welches wegen der strengen Beobachtung der Berggesetze, denen der Beliehene unterworfen ist, wegen der Pflicht des ununterbrochenen Baues und wegen der besonderen Verlustarten als ein beschränktes Eigenthum erscheint [1], ohne daß man nöthig hat, dies Recht des Bergbeliehenen ein dominium utile oder bloßes Nießbrauchsrecht, oder ein emphyteutisches Recht an ihren Bergtheilen zu nennen [2]. Obwohl das Berggebäude der Gewerkschaft in 128 Kuxen zerfällt (§. 251.), so vermehrt sich noch die Zahl von Kuxen durch die Freikuxen [3], d. h. solchen, die zum Vortheil von bestimmten Grundstücken oder juristischen Personen so gebaut werden, daß sie keine Zubuße geben, wohl aber die Ausbeute erhalten [4]. Solche Kuxen bleiben als untrennbare Zubehörungen bei dem, welchem sie gegeben werden. Sie sind Kirchen-, Stadt- und Knap-

---

4) Dies hängt mit alten Begünstigungen des Bergbaus zusammen. Meyer S. 73. Baier. Bergordn. von 1784 art. 106. Preuß. Landr. II. 16. §. 292. Weiske Seite 957. Ueber den Einfluß der Grundsätze von den Actienvereinen auf die Frage s. Freiesleben der Staat S. 139.

5) Sächs. Mandat über Bergstreitigkeiten von 1713 §. 26.

1) S. oben §. 246. Vom Unterschiede des Bergbaues von jedem anderen vollen Eigenthume, Karsten S. 52. 233.

2) S. oben §. 246. Note 17.

3) Rinmann Bergwerkslexikon. II. Seite 844. Köhler Seite 185. Karsten S. 242.

4) Eine Art davon ist die Holzkuxe. Einert diss. jur. met. de partib. metall. circa lign. Lips. 1778.

schaftskuren. Die Grund-Erbkure [Ackertheil] [5]) kömmt gesetzlich demjenigen zu, auf dessen Grund und Boden sich der Grubenschacht befindet. Der Grundeigenthümer muß sich dafür das Stürzen der Halden, das Bauen der Kauen, Anlegen von Wegen für die Zeche gefallen lassen [6]). I. Die Kure der Gewerken wird als unbeweglich betrachtet [7]). II. Die Kure ist wie ein anderes Grundeigenthum frei veräußerlich. III. Durch die bergrechtliche Erwerbung der Kure wird der Erwerber Mitglied der Gewerkschaft, und nimmt dadurch an den Rechten und Verbindlichkeiten Theil, welche aus der Gewerkschaft fließen. Die Kure ist zugleich ein besonderer mit dem Bergwerkseigenthum nicht identischer Vermögenstheil [8]). IV. Alle Verträge, die das Eigenthum der Kuren betreffen, müssen in das Bergbuch eingetragen werden [9]); jede Veräußerung der Kure bedarf noch einer Zugewähr im Gegenbuche, welches als Berg-Hypothekenbuch gilt [10]). Nach älterem Rechte wurde der Grundsatz der Investitur angewendet [11]), so daß nur derjenige, welcher im Gegenbuche als Eigenthümer der Kure eingetragen war, als solcher galt. Nach neuerm Rechte läßt man den Eigenthumsbeweis auch gegen das Gegenbuch zu [12]). V. Nach altem Rechte ging das Eigenthum der Kure ipso jure auf die Erben über [13]); jetzt nimmt man wohl richtiger an, daß die im Lande geltenden Grundsätze über Erbschaftsantritt auch auf die Succession in Kuren anwendbar sind [14]). Die Eintragung der ererbten Kure in das Gegenbuch innerhalb einer gewissen Zeit bei Verlust der Kure ist erst durch spätere Landesgesetze

---

5) Joachimsthaler Bergwerksgebr. adpend. zu Thl. II. art. 1. Cöln. Bergordn. III. 19; baier. art. 8. Rinmann II. S. 560. Lehmann bergrechtl. Gedanken vom Erbkur 1753.

6) Freiesleben §. 19.

7) Preuß. Landrecht §. 253. Hake Comm. S. 87. Haubold Lehrb. S. 279. Karsten S. 247.

8) Meyer Beob. S. 149. Weiske S. 956.

9) Köhler Versuch S. 198. Wenk de dominio pag. 26. Karsten S. 281.

10) Joachimsthaler B. O. II. 73. Preuß. Landr. §. 325. Cölnische B. O. VIII. 16. Meyer Beob. S. 185. Hake S. 200.

11) Sächs. BergO. von 1589 art. 12. Weiske S. 962.

12) Meyer S. 199. Schmid Archiv Heft I. S. 181. Hake S. 212. Span Bergurtheile nr. 283. s. überhaupt Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege S. 395.

13) Span Bergurtheil tit. X. §. 3.

14) Haubold §. 257. Baier. B. O. Art. 95. s. aber Span Bergurtheile nr. 362. Meyer l. c. S. 191. Wenk de dominio pag. 50. Hake S. 221. Weiske S. 962.

vorgeschrieben worden. VI. Die Kuren werden als ein besonderes, mit dem übrigen Vermögen nicht zu vermischendes Recht betrachtet, daher die Generalhypotheken des Civilrechts und die allgemeinen stillschweigenden Hypotheken nicht auf das Bergvermögen wirken [15]. VII. Der Verleger kann wegen rückständiger Zubuße seine Befriedigung aus den Kuren verlangen, und sich hiezu Pfandrecht vorbehalten. Auch jeder Gewerke kann wegen einer Civilschuld seine Kure durch Eintragung in das Gegenbuch verpfänden [16]), wobei es darauf ankömmt, ob die Zeche oder nur gewisse Kuren verpfändet sind; im letztern Falle erhält der Gläubiger nur die Ausbeute aus den ihm verpfändeten Kuren [17]). VIII. An der Kure kann auch ein Nießbrauch bestellt werden [18]), wobei selbst die Frage entsteht, ob dem Nießbräucher die Ausbeute [19]), oder nur die Zinsen von der Ausbeute [20]) zufallen. Nimmt man die Kure als ein nutzbringendes Recht, als dessen unmittelbarer Nutzen die Ausbeute erscheint, so hat der Nießbräucher auf die Ausbeute selbst Anspruch [21]). IX. Die Verjährung des Civilrechts wird auch auf Erwerbung der Kuren angewendet [22]). X. Wird eine Kure verkauft, so haben die anderen Gewerken das Vorkaufsrecht [23]).

§. 254. [§. 307.] Austheilung der Lasten und des Gewinns.

Die Beiträge zum Bergbau werden von jedem Gewerken pro rata seiner Kuren gegeben, nachdem der Schichtmeister die Beiträge

15) Hake Comm. S. 231. 239. s. aber Horn de hypoth. legali in port. met. §. 10. Pufendorf obs. IV. nr. 14.

16) Meyer bergrechtl. Beob. S. 187. Preuß. Landr. §. 328. Schulz S. 68. Karsten S. 290.

17) Sächs. Mandat über Bergstreitigk. von 1713 art. 27.

18) Kaestner de usufructu partium metallicar. Lips. 1744. Meyer bergrechtl. Beob. S. 1 und 185.

19) Dies behaupten zwar Eisenhart de regali metallifodin. jure. Cap. 4. §. 17. Meyer Beob. S. 3. Man beruft sich auch auf L. 7. §. 13. 14, u. L. 9. §. 2. D. solut. matrim. Hier zeigt sich der Irrthum der röm. Ansicht, daß die Mineralien nachwachsen. Henequin traité de legislation I. pag. 303. s. dort auch viel über die Verh. bei dem Bergnießbrauch.

20) Sächs. Constit. 25. P. II. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 21. §. 37. Hake Comm. S. 275.

21) S. noch Gründler Polemik des germanischen Rechts. II. S. 449. Weiske Seite 964.

22) Span Bergurtheile nr. 360. Meyer Beob. S. 196. Wenk de dominio p. 57. Hake S. 224. Karsten S. 289.

23) Wenk l. c. pag. 33.

vierteljährig berechnet hat [1]). Solche Beiträge (genannt Zubußen) werden so lange gegeben, bis die Zeche reinen Gewinn bringt [2]). Fängt die Zeche zu ertragen an, so wird, ehe von einer Zeche Ausbeute gegeben wird, jedem Gewerken vierteljährig seine Zubuße heimbezahlt (Verlag erstattet); es muß dann in der Casse so viel baarer Vorrath da seyn, daß dadurch die Ausgaben für das nächste Quartal gedeckt sind, und erst das darnach Uebrigbleibende (Ausbeute) wird nach der Kurenzahl vertheilt [3]).

§. 255. [§. 308.] Besondere Verlustarten.

Nach dem Grundsatze, daß dem Beliehenen das Bergwerksgut verloren geht, wenn er die im Betrieb des Bergbaues bestehende Bedingung unerfüllt läßt [1]), erlöscht das Recht des Beliehenen an seinem Bergtheile a) durch Nichtbezahlung von vier Terminen Quatembergeldern [2]), b) durch Raubbau [3]), welcher vorhanden ist, wenn unwirthschaftlich, ohne Rücksicht auf die Zukunft und so gebaut wird, daß man einen Theil der Mineralien ungewonnen stehen lassen muß, c) durch unterlassenen Betrieb [4]), wenn der Beliehene, ohne Fristen zu suchen, und ohne gesetzliche Entschuldigungen, nicht gehörig ununterbrochen fortbaut, und die Reviergeschwornen zu gewissen Zeiten die Zeche nicht mit Arbeit belegt *finden*, wo dann Freifahren [5]) eintritt, und die Zeche auflässig wird. Das Freifahren besteht in einem durch Bergbeamte an Ort und Stelle vorge-

---

1) Joachimsthal. B. O. II. Art. 63—65; sächs. BergO. von 1589 Art. 37. 58. Cöln. B. O. Thl. VIII. Preuß. Landrecht §. 274. 296. Köhler Versuch Seite 203.
2) Karsten S. 254.
3) Diez de proventibus partium metallicarum Erford. 1729. Köhler S. 207—9. Hake S. 273.

1) Freiesleben der Staat S. 105.
2) Sächs. BergO. Art. 24. Wagner chursächs. Bergwerksverfassung S. 107. Köhler S. 118. Wenk de dominio partium pag. 36. Dies wird jedoch nur eintreten, wo das Particularrecht es ausspricht. Preuß. Landrecht §. 105. Karsten S. 223. Gut überh. Weber in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. II. S. 42.
3) Preuß. Landr. §. 206—9. Hake S. 256. Karsten S. 223.
4) Sächs. BergO. von 1589. Art. 23. Schönberg pag. 8. p. 114. Hertwig Bergbuch, sub voce: bauhafterhalten. Diez de jure senioratus p. 25. Köhler Versuch Seite 152. Wenk de domin. pag. 35. Hake Seite 251—291.
5) Joachimsthaler Berggebräuche P. II. ad art. 6. §. 2. Diez de probatione desertionis metallifodinarum, vom Freimachen. Lips. 1727. Hertwig Bergbuch sub voce: Freimachen. Rinmann Bergwerkslexikon. II. S. 839. Hake S. 381. Karsten S. 225. Weiske S. 959. Freiesleben Seite 105.

nommenen Augenschein, wodurch der Beweis über das Daseyn der Bedingungen des Verlusts der Zeche geführt wird. Es kann auf Antrag der Bergbehörde oder eines Dritten, der die Zeche muthen und fortbauen will, eintreten [6]). d) Wenn der Gewerke mit Zahlung der Zubuße nach Ablauf des dritten Quartals im Retardat bleibt [7]). Die Strenge wird dadurch gemildert, daß, wenn der Gewerke sich zuvor noch anhängig macht, d. h. abschlägig etwas bezahlt, er dadurch den Verlust der Kure abwendet, aber die rückständige Zubuße nachzahlen muß, und davon selbst durch Lossagen von der Kure nicht frei werden kann [8]). Der Theil des säumigen Gewerken accrescirt dann den übrigen Gewerken [9]), und kann, wenn die Gewerken nicht Gebrauch machen wollen, von anderen Personen erworben werden, die sich bei dem Bergamte melden [10]), und den alten Gewerken die vorhandenen Erze und Zeug belassen müssen, ohne daß sie die darauf haftenden Schulden zu übernehmen brauchen [11]). Wenn eine Grube auflässig geworden ist [12]), so fallen die Gegenstände des Bergwerkseigenthums im engeren Sinne in's Bergfreie; die Räume [13]), für welche der Grundkur gegeben wird, erhält der Eigenthümer wieder. Andere Gegenstände des Bergwerkseigenthums im weiteren Sinne — Pochwerke, Gezeug, fallen nicht in das Bergfreie [14]), sondern verbleiben den früheren Gewerken, wenn sie nicht von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

---

6) Freiesleben Darstellung §. 22.

7) Joachimsthaler Bergordn. II. 11; sächs. Bergordn. Art. 38. Köhler Versuch S. 203. Wenk de dominio pag. 64—67. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 210. Preuß. Landr. §. 280.

8) Hertwig Bergbuch, sub voce: Anhängig machen.

9) Sächs. Bergordn. Art. 62. Wenk p. 33.

10) Cöln. Bergordn. III. 10. Wenk pag. 33. Jung, österreich. Bergrecht Seite 59.

11) Joachimsthaler B. O. II. 72. Preuß. Landr. §. 290.

* Vom Verluste des Rechts eines auf einen ganzen District Beliehenen. Meyer Beobacht. S. 23.

** Von bergrechtlichen Klagen. Meyer S. 214. Hake S. 404; über alte Gebräuche bei Klageanstellung s. Klotzsch Abh. vom Gegenbuche §. 9.

12) Ueber die rechtlichen Folgen der Auflässigkeit, s. Freiesleben der Staat Seite 109.

13) Freiesleben §. 22.

14) Span Bergurtheile nr. 125—127.

§. 256. [§. 309.] Bergfreiheiten und Vorrechte.

Die Begünstigungen des Bergbaues beziehen sich a) auf Vorrechte zum Betrieb des Bergwerks, z. B. nach Landesgesetzen [1]) Waldungen kaufen zu dürfen, b) auf Befreiungen der Bergörter [2]), c) auf die Bergwerksarbeiter, z. B. in Bezug auf Soldatenstand, Frohndienste u. a. [3]); d) auf das Vorrecht eigener Berggerichte [4]), e) und eines besonderen Bergprozesses [5]), f) auf das Recht der Gewerken, daß sie wegen Verbrechens ihres Bergtheils nicht verlustig werden [6]), g) daß wegen aller gemeinen Schulden der Gewerke nicht auf Bergtheile ausgeklagt werden kann [7]), h) daß bei einem Concurse über einen Gewerken sein Bergwerkseigenthum nicht zur Masse gehört, sondern ein besonderer Bergconcours eröffnet wird [8]). Allein alle diese Vorrechte müssen durch ein besonderes Gesetz oder Privilegium begründet seyn, wenn sie wirken sollen.

§. 257. [§. 310.] Vorbehaltene Rechte des Bergherrn.

Ursprünglich kam als Reservat des Landesherrn der Frohntheil vor [1]), d. h. die dritte Schicht der Zeche, wozu aber der Landesherr die Kosten hergeben mußte. Daraus wurde der Zehend [2]), der vom königlichen Zehendner (Urbürer) eingenommen wurde. Als die noch am häufigsten jetzt vorkommenden Vorbehalte des Landesherrn sind zu erwähnen: a) das schon früh [3]) in Urkunden erwähnte Vor-

---

1) Jung österreich. BergR. S. 80.
2) Z. B. Steuerfreiheiten, Marktfreiheiten; s. Köhler Vers. S. 133. Meyer Gesch. der Bergw. Verfass. S. 124. Hake S. 172.
3) Bielitz von den Rechten und Befreiungen, welche Bergleute und Bergbautreibende genießen. Dresden, 1794.
4) Schon 1271 kommen solche am Harz vor. Meyer Geschichte S. 65. Ueber die jetzige Einrichtung der Berggerichte s. Engelbrecht de judiciis metallicis. Jenae, 1740; und meine Schrift: der gemeine deutsche Prozeß. Bonn, 1822. II. Heft. S. 33. Schulz preußisches Bergrecht S. 104. Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. I. S. 391.
5) Köhler Versuch S. 261. Hake S. 405.
6) Sächs. Bergordn. von 1589 Art. 1.
7) Span, Bergurtheile Tit. 11. §. 1. Baier. Bergordn. Art. 106. Meyer Beobacht. S. 73. Hake S. 237.
8) Köhler Vers. S. 296. Meyer S. 28. Hake S. 242.
1) Meyer bergrechtl. Beob. S. 231.
2) K. Wenzels altes Bergrecht Lib. I. cap. 2. Meyer l. c. S. 232. Hake S. 60. Freiesleben der Staat S. 27. Weiske S. 966.
3) Wenzels Bergrecht von 1280 I. Cap. 21. Meyer Geschichte der Bergwerksverfass. S. 129.

kaufsrecht [4]), jedoch mit verschiedenem Umfang, b) der Bergzehend [5]), von allen Zechen die Ausbeute zu geben. Abgaben der Bergbeliehenen an den Landesherrn sind: a) das Quatembergeld [6]), b) Lade- und Waaggeld [7]), c) der Schlägeschatz [8]). Das Recht auf solche Leistungen der Bergbeliehenen muß vom Fiscus speciell dargethan werden.

§. 258. [§. 311.] Salzregal. Historische Einleitung.

Ein Salzregal [1]) ist der frühern Zeit unbekannt; noch im Mittelalter kommen Salinen als Zubehörungen des Grundeigenthums vor [2]), und die Geschichte der bedeutendsten deutschen Salzwerke [3]) zeigt, daß Privatpersonen Inhaber der Salzwerke waren, und zwar gewöhnlich in sehr bevorrechtete Gesellschaften vereinigt [4]), das Salzwesen betrieben. Ueber Salzquellen verfügten jedoch oft die Kaiser [5]),

4) Köhler Versuch S. 127. Rinmann Bergwerkslexikon. II. S. 621. Wenk de dominio p. 8.
5) Beyer otia metallic. P. I. pag. 229. Köhler Vers. S. 108. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 237. Preuß. Landr. §. 98.
6) Breuning de pecunia recessuali seu canone trimestri. Lips. 1766. Köhler S. 117. Wenk p. 37. Preuß. Landr. §. 103. Hake S. 63.
7) Köhler S. 126.
8) Köhler l. c.
1) Jung de jure salinarum tum veteri tum hodierno. (Gotting. 1743. Cap. III. §. 7.) Anton Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 483. Lori Samml. des baier. Bergrechts S. VII. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 61. Desselben Geschichte der Regalien S. 62. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. I. S. 297.
2) Pistor. script. rer. germ. T. I. p. 469. Schannat tradit. Fuldens. p. 137. Meichelbek hist. Frising. T. I. p. 147.
3) Becker's Lübek. Geschichte. I. Thl. S. 392. Kopp Beiträge zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werra. Marb. 1788, und dazu Schminke monum. hass. I. nr. 2. Hondorf Beschreibung des Salzwerks zu Halle; vermehrt von Dreihaupt. Halle, 1749. s. noch darüber von Kamptz die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie. Berlin, 1826. I. Thl. S. 321. Vom Salzwerke zu Sassendorf bei Soest s. westphäl. Magazin. I. Bd. 3s Heft, S. 149. Von der Saline zu Lüneburg s. Jung de jure Salinar. Cap. IV. Förster Beschreibung des Hallischen Salzwerks. Halle, 1793. Der gewerkschaftlichen Saline bei Taudit und Köschau Privilegien, herausgegeben von Trebra. Leipzig, 1808. s. noch von Koch-Sternfeld die deutschen Salzwerke im Mittelalter und Betrachtung über das Salzregal. München, 1836. Gut über die Salinen in Westphalen Seibertz d. Statutar- und Gewohnheitsr. v. Westphalen S. 334.
4) In Urk. von 1246 wird den coctoribus salis in Werl ihr Recht jure haereditario bestätigt. Seibertz S. 334. In Urkunde von 1371 in Kuchenbecker Annal. coll. XI. pag. 112. heißt es: Die Bauerschaft, die man nennt die Pfänner. Von der Stadt Salzkotten, Wigand Provinzialr. von Paderborn. II. S. 358.
5) Anton Geschichte II. S. 370.

und in Städten, die auf königlichen Willen angelegt wurden, mußten die Salzbeerbten (Salzjunker) manche Abgaben geben, so wie sie auch für ihre Rechte den Schutz des Regenten bedurften. Häufig versuchten später auch die Landesherren, neben den Pfannen der Salzbeerbten mehrere für sich setzen zu lassen [6]). Je mehr man anfing, Salinen unter den Bergwerksrechten zu begreifen, und mit diesen zu verleihen [7]), je mehr man, obwohl mit Unrecht, im Lehenrechte [8]) und in der goldenen Bulle [9]), welche nur begründete Besitzrechte anerkannte, Beweise für die Regalität der Salzwerke finden wollte, desto häufiger verbreitete sich die Meinung von einem Salzregal [10]).

§. 259. [§. 312.] Jetzt bestehende Verhältnisse.

Obwohl noch im XVI. Jahrhunderte an manchen Orten die Landesherren selbst von den Pfännern Salzwerke pachteten [1]), und die Berechtigten im Besitze blieben, so wirkten doch die zuvor angedeuteten Ursachen immer mehr auf die Verbreitung der Ansicht vom Salzregal [2]), und an manchen Orten konnten die Berechtigten gegen die Eingriffe der Regenten sich nicht mehr erhalten [3]). Eine solche Regalität in Bezug auf Salz ist gemeinrechtlich nicht nachzuweisen, findet sich jedoch in vielen Landesgesetzen [4]), und zwar kömmt ein

---

6) Z. B. in Allendorf, Kopp Geschichte l. c. S. 27.
7) Z. B. Urk. in Schöttgen et Kreysig diplom. Tit. II. p. 588.
8) II. Feud. 56. s. darüber Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. I. S. 207. Jung de jure salinar. Cap. III. §. 11.
9) In Cap. IX. und darüber Jung de jure salin. Cap. III. §. 13. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1444. In Böhmen erklärte der König schon 1575 alle Salzwerke als Regalien.
10) Auch in Frankreich war immer Streit, ob Salinen, insbesondere Salzquellen, zu den mines zu rechnen seyen. Delebecque traité II. pag. 4. Erst 1839 wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, und durch Gesetz vom 17. Junius 1840 wurde nun erklärt, daß auch auf Salzwerke das Gesetz von 1810 anzuwenden sey, und daß es auch zu Benutzung von Salzquellen einer Regierungsconcession bedürfe.
1) Z. B. 1586 der Landgraf von Hessen von den Pfännern die Saline von Allendorf, s. Kopp Gesch. l. c. S. 56.
2) Lynker de juribus minerar. thes. 29. Staudacher de regali minerar. jur. p. 97. Bausse instit. jur. metall. p. 55. Wenk de domin. partium met. p. 5. in not.
3) Förster Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks. Halle, 1793.
4) S. von Sachsen, Römer Staatsrecht von Sachsen. II. Bd. S. 683; und besonders Freiesleben der Staat S. 49; von Baiern, Kreitmaier Grundriß des baierischen Staatsrechts S. 372—376; von Baden, 7tes Organisationsedict von 1807 §. 27. 28; von Nassau, Verordnungssamml. I. S. 337; von Hessen, Eigenbrod Samml. II. Bd. S. 223; Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 16. §. 71; von Oesterreich, Winiwarter Handbuch. II. S. 101; von Würtemberg, v. Mohl würtembergisches Staatsrecht. II. S. 890.

zweifaches Regale [5]) vor, a) daß kein Privatmann ohne landesherrliche Erlaubniß Salzwerk betreiben darf, b) daß Niemand als der vom Staate Berechtigte Salz verkaufen darf. Selbst da, wo eine Regalität in Bezug auf Steinsalz angenommen ist [6]), kann es nicht, wenn nicht andere Umstände die Ausdehnung rechtfertigen, auf die Salzquellen ausgedehnt werden [7]). An einigen Orten erhielten sich die alten Pfännerschaften, die auf ähnliche Art, wie die Gewerkschaften, ihr Recht in Gesellschaft nach bestimmten Antheilen (Pfannen) ausüben, und zwar so, daß nach 111 Pfannen getheilt wird. Oft ist an ganze Städte zur Emphyteuse (erbfließende Siedensgerechtigkeit) die Salzgerechtigkeit verliehen [8]).

V. Abtheilung.

Vom Pfandrechte.

§. 260. [§. 180.] Historische Einleitung.

Das Bedürfniß führte auch im deutschen Rechte schon früh [1]) zur Anwendung der Verpfändung fahrender Habe [2]) und zur Pfand-

---

5) Engelbrecht de jure salinar. vulgo Sälzensalzwerk. Helmstadt, 1667. 1751. Jung de jur. salinar. Gott. 1743. v. Cancrin Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Hezel de salinis earumque inspectione magistrat. comp. Alt. 1751. Fischer Polizei- und Cameralr. II. S. 882. Rodebek de jure regio salinar. earumque infeudatione. Lips. 1791. Langsdorf von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen, als Anhang zur Anlegung und Verbesserung der Salzwerke. Gießen, 1781.

6) Schon die Stelle in der goldenen Bulle (s. §. 258. not. 9.) und ihr Zusammenhang deutet darauf. Manche (z. B. Jung de jure salinar. Cap. III. §. 13.) verstehen die Stelle nur von decimis ex salinis.

7) Runde Grundsätze §. 176.

8) Jaeger de emphyteusi salinar. praesertim. Halensi Suev. Erl. 1760. Arnold de emphyteus. Germanica inprimis quoad bona salinar. Lips. 1720. Wigand Paderborn. ProvR. II. S. 360. Hufnagel Beleucht. der Rechtsverh. in Bezug auf die Saline zu Hall. Tübingen, 1827. Die Statuten der Sälzer v. Werl in Seibertz Statutarrecht. Seite 339.

1) Leg. Alem. 86. C. 2. Fris. IX. §. 2. Wisigothor. V. Tit. 6. §. 3. Longob. II. 21. §. 1. s. darüber Meier Comm. zum würtemberg. Gesetz. I. Thl. S. 42. Marculf form. adp. C. 50. s. von den Rechtsbüchern Sachsensp. II. 24. 36. 60, III. 5. Schwabensp. C. 247. Heineccii elem. jur. germ. I. p. 596—604.

2) In den Urkunden kömmt Pfand, Wedde, Satzung promiscue oft vor; allein Wette bedeutet auch überhaupt Versprechen (daher vadium s. not. 3.) Grimm S. 601. 618. s. aber auch Phillips deutsches Privatr. I. S. 265. Ausdruck Satzung (im sog. vermehrten Sachsenspiegel. III. 1. 22.) Albrecht von der Gewer §. 15. s. noch Paulsen holsteinisches Privatrecht Seite 117.

bestellung an Liegenschaften [3]; allein das deutsche Recht kannte ursprünglich kein der römischen Hypothek ähnliches Verhältniß, sondern nahm an, daß nur derjenige Sicherheit habe, der die ihm verpfändete Sache in seiner Gewalt hatte [4]. I. Die Verpfändung fahrender Habe geschah mit Uebertragung der Gewere der Sache auf den Gläubiger, der die Pfandsache in seine Gewahrsam erhielt [5], und dadurch zwar nicht das Recht bekam, die Sache zu seinem Nutzen gebrauchen, wohl aber, wenn er nicht bezahlt wird, sie verkaufen zu dürfen [6]. Mit Unrecht spricht man von der Uebertragung des Eigenthums an der Sache auf den Pfandgläubiger; ein solches Eigenthum kann auch nicht aus dem im deutschen Rechte vorkommenden Satze abgeleitet werden, daß der Gläubiger die Gefahr trug, welche die Pfandsache traf [7], und daß die Forderung auch erlosch, wenn die Pfandsache unterging [8]. Wurde die Schuld nicht bezahlt, so konnte der Gläubiger das Pfand versteigern lassen; nur allmählig scheint der Satz, daß dies durch den Richter geschehen mußte, eingeführt worden zu seyn [9]. II. Für die Verpfändung der Liegenschaften

---

3) Sehr erläuternd sind die alten französ. und englischen Rechtsquellen; man unterschied darin vadium mortuum aut vivum. Sehr belehrend sind die altenglischen Gesetze bei Glanvilla in Houard I. *p. 538.* s. auch Blackstone Comment. II. Cap. 10. s. auch Leges Normanor. Lib. II. Cap. 20. Am besten über Fortbildung des englischen Pfandr. Burge on conflict of laws III. p. 161. 246. Regia majestas III. Cap. 5. Littleton in Houard I. p. 400; und altfranzös. Gesetze, Merlin repert. V. p. 411. In den alten französ. Gesetzen heißt das Pfand Gage, mit Unterschied von vifgage und mortgage. Bouteiller somme rural. Lib. I. cap. 25. Loisel institut. coutum. II. pag. 91. Auch gageria genannt. s. Olim. vol. II. pag. 33. Verpfänden hieß engager une chose. Etablissemens et Coutumes de Normandie par Marnier p. 115. Lauriere glossaire p. 518, und von niederländischen Quellen: Patou Comm. sur les Cout. de Lille. III. p. 24. In den nordischen Gesetzen heißt das Pfand vaeth, und die Uebertragung des Guts an den Pfandgläubiger hieß waethskötning. Schonische Ges. IV. 17. Rosenvinge Grundriß §. 23. 61.

4) Pfand kömmt darnach von fahen (faßen) her.

5) Baier. Landr. bei Heumann opusc. p. 113. Man unterschied fressende Pfänder (wenn Thiere verpfändet wurden) und Kisten- (auch Schrein-) Pfand. Altes Münchner Stadtrecht art. 58. 197. Freiberger Statute I. 40. s. Albrecht S. 133.

6) Albrecht S. 134. Münchner Stadtrecht art. 42. 93.

7) Sachsensp. III. 5; vergl. mit Schwabenspiegel c. 258; sog. verm. Sachsensp. III. 1. §. 11. Maurenbrecher I. S. 649.

8) Cropp in Hudtwalkers crim. Beitr. II. S. 239. Albrecht S. 135. s. aber auch Maurenbrecher doctr. jur. german. de culpa p. 69—75. s. jedoch Paulsen im staatsbürgerl. Magaz. V. S. 111.

9) Altes Münchner Stadtrecht art. 102—104. s. jedoch Statute in Albrecht S. 153. u. Maurenbrecher I. S. 650.

entschied der Grundsatz, daß bei jeder Veräußerung des Grundeigenthums Auflassung nothwendig war, die Verpfändung aber als eventuelle Veräußerung erschien, daher es nothwendig war, daß der Pfandgläubiger unter Formen, welche zur Veräußernng des Eigenthums gehörten [10]), die Gewer der Pfandsache selbst [11]) erhielt. Der Gläubiger erhielt dadurch das Grundstück in seinen Besitz, benutzte es, bezog die Früchte so lange, bis der Schuldner bezahlte [12]). Eine besondere Ausbildung erhielt dies Pfandrecht in dem Institute der Pfandschaften [13]), bei welchem der Gläubiger, als Pfandbesitzer, die ihm überlieferte Pfandsache mit dem unbeschränkten Genuß- und Verfügungsrechte über die Sache erhielt [14]), der Schuldner aber (Pfandherr) Eigenthümer blieb und den Rückfall der Pfandsache fordern konnte, sobald er den Pfandschilling und die Meliorationen ersetzte, so daß er sein Eigenthum, eigentlich Einlösungsrecht, an Andere übertragen konnte und sicher war, daß es durch keinen Ablauf der Zeit getilgt wurde [15]). Die Anwendung dieses Instituts war um so beliebter insbesondere auch bei Reichspfandschaften [16]), je mehr dabei der sonst bei Verpfändung nothwendige Consens der nächsten Erben, der Stände bei öffentlichen Pfandschaften unnöthig wurde [17]). Von diesem Pfandschaftsbesitz [18]) war verschieden das

---

10) Sachsensp. I. 8, II. 24. Sächs. Lehenr. Cap. 59. Brackenhöft im neuen staatsbürgerl. Magazin. IV. S. 231.

11) Albrecht S. 142; über alte Pfandurk. s. Spangenberg vom Urkundenbeweise. I. S. 399—406, II. Thl. S. 237. — In Urk. wird auch von der Pfandsgewer gesprochen. s. Haltaus h. v. Brackenhöft l. c. S. 233. Versch. Formen Donandt Gesch. des Brem. Stadtrechts. II. S. 317. Göschen Goslar. Stadtr. S. 19—28. S. 241.; und von Wismar Burmeister Wismar. Alterth. S. 33. In den Ausdrücken der alten Statuten: vor Schult setten, vorsetten, äußert sich schon die Vorstellung einer reinen Verpfändung. s. noch Brackenhöft l. c. S. 233.

12) Ueber das Recht des Gläubigers, daß ihm das Pfand, wenn die bedungene Zeit vorüber war, heimgeschlagen wurde, s. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. III. S. 86.

13) Es fand sich vorzüglich im fränkischen Rechte, namentlich am Niederrhein. s. gut darüber Luxenburger Landsbräuch. V. Art. 4. Jülich. Landr. cap. 103. Trier. Landr. XIV. 2. Es hatte sich bis zur neuesten Zeit erhalten, und lehrreich ist die Darstellung in den Motiven zum revid. Bergischen Provinzialr. S. 12—24. Es bildete sich dort die Pfandschaft zum unberechneten Genusse auf gewisse Jahre (z. B. 29 Jahre), so daß, wenn die Einlösung nicht im letzten Jahre vor Ablauf der bedungenen Zeit angekündigt war, die Pfandschaft für eine gleiche Reihe von Jahren stillschweigend erneuert galt. Nach der Erfahrung wurde selten eingelöst.

14) Maurenbrecher Privatrecht I. S. 556.

15) Solmsisches Landr. II. §. 18. Wildenburg. II. §. 14.

16) Scheidemantel Repertorium. IV. S. 147.

17) Maurenbrecher I. S. 561.

18) Ein solcher liegt häufig zu Grunde, wenn die Sache dem Pfandgläubiger

obwohl ähnliche Institut des Verkaufs auf Wiederverkauf [19]), bei welchem der Pfandgläubiger zwar auch den vollen Genuß der Sache erhielt, aber die Sache nicht beliebig, sondern erst dann veräußern konnte, wenn der für die Ausübung des Wiederkaufs gesetzte Termin verstrichen war, ohne daß der Schuldner die Schuld abgetragen hatte [20]). Die häufigste Form, in welcher der Zweck der Verpfändung erreicht wurde, war der Rentenkauf (s. unten §. 283.). Daß der Gläubiger, welchem die Gewer der Sache übertragen war, alle Nutzungsrechte an der Sache ausübte, ist aus Urkunden [21]) ersichtlich, und zeigt sich besonders aus den Rechten desjenigen, der Reichspfandschaften inne hatte [21a]). III. Erst die Einsicht in die Unbequemlichkeit dieser körperlichen Uebertragung [22]) der Sache führte dazu, a) entweder durch das Setzen eines Census von der Sache den Gläubiger in die Were (Besitz) der Sache aufzunehmen, und ihm dingliches Recht einzuräumen [22a]) [Weddeschat [23]) genannt], oder b) daß der Schuldner die von ihm versetzten Güter wieder von dem Gläubiger sich leihen ließ, und dafür einen Zins bezahlte [24]). Vorzüglich bestand das neuere Institut darin, daß der Schuldner, der die Pfandsache im Besitze behielt, durch gerichtliche Auflassung dem Gläubiger ein dingliches Recht an der Sache [Gewer] *einräumte*, nach welchem der Gläubiger gegen jede *weitere Verpfändung* der Sache sicher gestellt, und zur Veräußerung im Falle der Nicht-

---

zum Genusse übertragen wurde. Urk. in Guden Cod. dipl. II. p. 1031. Hontheim hist. Trevir. I. p. 825. Ludewig rel. MS. VI. p. 1031. s. noch Auszüge in Meiern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des 6ten Zinsthalers S. 69. Fischer Geschichte des Handels. I. S. 293. Sommer in von Kamptz Jahrb. XI. Bd. S. 61, und Sommer von den Bauerngütern S. 49.

19) Urk. in Haltaus gloss. p. 291. Alt. Culm. Recht. V. 74.

20) Berg- und Jülich. Landr. Cap. 100. Maurenbrecher I. S. 558.

21) Pottgiesser de indole et nat. pignoris p. 217. s. noch Berg juristische Beobacht. II. nr. 24.

21a) Urk. in Günther Cod. Rhen. Mos. II. p. 383, III. pag. 149. 162. Albrecht Seite 143 (wichtig wird die übertragene Pfandherrschaft wegen Ausübung von Hoheitsrechten). Spangenberg l. c. I. Seite 405. Bluntschli II. S. 122.

22) Albrecht S. 147. spricht hier von der neuern Satzung.

22a) Hamburg. Statut. von 1270 in Anderson S. 70. s. noch Gaupp von deutscher Städteverfassung S. 128.

23) Häufig bezeichnet dies Wort überhaupt die Verpfändung. Hamburg. Statut. von 1270 in Anderson I. S. 29. Cölnische Statuten Art. 134. Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 118, und Urkund. in den Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik. I. Jahrgang II. Bd. S. 511.

24) Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reform. I. S. 386.

zahlung der Schuld zur bedungenen Zeit berechtigt wurde [25]). Ueber die Verpfändung wurde ein gerichtlicher Pfandbrief ausgefertigt [26]). Es scheint, daß eine Modification dieser der römischen Hypothek ähnlichen, aber doch vielfach von ihr verschiedenen, Verpfändung [27]) auch darin lag, wenn der Schuldner den Kaufbrief seiner Liegenschaft dem Pfandgläubiger übergab [28]). Eine besondere Form war die, daß der Eigenthümer einer Liegenschaft sich für den künftigen möglichen Fall eine Handfeste, d. h. Urkunde bei Gericht ausstellen ließ, durch welche bezeugt wurde, daß er eine Rente aus seiner Liegenschaft einem Andern verkauft habe, wobei anfangs der Gerichtsprocurator als der fingirte Käufer der Rente eingetragen, und, wenn der Eigenthümer wirklich Geld brauchte, die Urkunde dem Pfandgläubiger eingehändigt wurde [29]). Die Uebertragung der Pfandsache zum Genuß oder Eigenthum auf Wiederkauf an den Gläubiger erhielt sich bis in das späte Mittelalter; aber bald wurde die Form der Bestellung des Pfandrechts bei Gericht [30]) durch Investitur [31]), oder auch nur durch Einschreibung in öffentliche Bücher, am häufigsten. IV. Eine nach deutschem Gewohnheitsrechte vor der Einführung des römischen Rechts nicht selten in Pfandverträgen vorkommende Bestimmung war [32]), daß, wenn in gewisser Zeit die Schuld

---

25) Darauf beziehen sich schon d. Urk. in Burmeister Wismar. Alterthümer S. 33. Diese neue Form fand sich auch in der Schweiz im XV. Jahrh. Bluntschli II. S. 122.

26) Baier. Rechtbuch von 1340 XVII. Art. 2. Statut. von Stade 1279. edit. Grothaus pag. 62. Brem. Stat. Ordeel. 50 in Oelrichs S. 523; alte Hypothek.-Briefe von 1379—89 in Schenkl Auszüge aus Amberg. Vertragsbriefen 2te Abth. S. 24. 25. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. 71. Posselt in Falks staatsbürgerl. Magazin. I. Bd. S. 711.

27) Darauf scheint auch die Bestellung als Waltogut oder Kistenpfand zu deuten. Grupen deutsche Alterthümer S. 99. Grupen de uxore theotisca. pag. 131; von Bremen Statut. in Pufendorf Obs. II. adp. p. 78, und Grupen p. 135. Kistenpfand bedeutet gewöhnlich nur das Pfand an Mobilien — wenn es nicht zum fressenden Pfand gehört, Haltaus l. c. und Groninger Verhandel. vol. V. pag. 75. in der Anmerkung.

28) Huber Augsburger Statutarrecht S. 71. 106. Gönners Vorträge S. 95.

29) Dies galt in Bremen. Gildemeister Abhandlungen aus dem Handfestenrechte von Bremen 1794. Statut. Verdens. Art. 40, und Grupen orig. et antiq. hannov. p. 279. Gute histor. Nachrichten in den Berichten von 1833 über die Bremische Handfestenordn. s. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 190.

30) Baier. Landr. in Heumann opusc. p. 150.

31) In Orths Anmerk. zur Frankf. Reform. I. S. 432. kömmt vor, daß der Pfandschuldner die Sache uffgegeben hat (wie bei der Investitur).

32) Z. B. Urk. von 1158 in Meichelbek hist. Fris. I. p. 564. Ludewig

nicht getilgt wurde, die Sache dem Gläubiger eigenthümlich zufallen sollte. V. Daraus, daß in einigen Fällen die Pfandbestellung unter der Form des Kaufs mit dem Rechte des Wiederkaufs geschah, oder bei Uebertragung zu Pfandbesitz der Gläubiger ausgedehnte Rechte erhielt, folgt noch nicht [33]), daß in allen Fällen der deutsche Pfandgläubiger das Eigenthum des Pfandes erworben habe, obwohl es richtig ist, daß der Sache nach die Pfandgläubiger wie Eigenthümer handelten, selbst Hypotheken auf ihre Pfandsachen bestellten, weil die Pfandschuldner die Sache nicht mehr einlösten [34]). VI. Bei Beurtheilung von Pfandverträgen, die vor der Verbreitung des römischen Rechts [35]) in Deutschland errichtet wurden [36]), entscheiden die Gesetze, welche zur Zeit der Bestellung galten, bei deren Anwendung jedoch die Sätze leiten: a) daß, wenn auch in der alten Bestellungsurkunde über das Wiedereinlösungsrecht von Seite des Schuldners nichts bestimmt ist, dies Recht doch immer stattfinden muß [37]), weil es auch im Mittelalter (wenn es nicht ausdrücklich in der Urkunde ausgeschlossen, oder an eine gewisse Zeit gebunden war) immer galt, und b) daß, wenn auch in der alten Bestellungsurkunde die Lex commissoria, festgesetzt war, das römische, durch Reichsgesetze [38]) eingeschärfte Verbot dieses Nebenvertrags angewendet

---

rel. MS. II. pag. 218. s. Riccius num pactum commissor. in German. inval. Jen. 1743.

33) Riccius de dominio pignor. germ. Goth. 1747. Consilia fratr. Becmannor. II. Dec. 68. Henne de domin. pignor. Erf. 1773. Hellfeld opusc. nr. 8. Heineccii elem. jur. germ. I. pag. 596. Selbst die Idee eines widerruflichen Eigenthums läßt sich nicht erweisen. Rosenvinge Grundr. §. 61; staatsbürgerl. Magazin. V. S. 111.

34) Wichtige Zeugnisse in den Motiven zum Bergischen Provinzialrechte Seite 14.

35) Vom deutschen Pfandrecht überhaupt: Pottgieser de indole et natura pignor. german. Marb. 1722. Ayrer different. jur. rom. et german circa pign. Gott. 1742. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. Thl. S. 138. Riccius num pactum commiss. in German. in usu valuit. Jen. 1743. Walch de contr. pignor. Hamburg. Jen. 1769.

36) Eine Art des alten Pfandvertrags ist die Versetzung des Landes auf Todschlag, so daß der Gläubiger sich allmählig aus den Früchten der Sache wegen des Kapitals bezahlt machen kann. Möser patriot. Phantas. II. S. 103. Hagemann in Gans Zeitschrift für Hannover. I. Bd. nr. 1.

37) Pottgieser de indole pag. 261. Biener de natura domin. german. pag. 16. Noch in d. Luxenburger Landsbräuch V. 4. ist die Unverjährbarkeit ausgesprochen. s. jedoch über heutiges Recht Glück Commentar XVI. S. 206.

38) Reichspolizeiordn. von 1577 Tit. 20. §. 5. Thibaut Pandecten §. 795. Die Veranlassung des Reichsgesetzes bezieht sich freilich auf die Gedinge der Juden.

werden muß. War in alten Urkunden die Pfandsache auf Wiederkauf übergeben, so darf, wenn nicht die im einzelnen Falle nach der Absicht der Contrahenten zum Grunde liegende Natur des unbedingten Kaufs erwiesen wird [39]), das Recht der Wiedereinlösung der Pfandsache den Nachkommen des Verpfänders nicht genommen werden. Auch da, wo aus früherer Zeit die Uebertragung der Sache zu Pfandbesitz vorkömmt (oben not. 13.), darf man dies Institut nicht unter die Grundsätze der römischen Antichrese stellen [40]), sondern muß es nach seiner deutschen Natur beurtheilen, was besonders wichtig bei Hypotheken wird, welche die Pfandbesitzer auf die Pfandsache eintragen ließen [41]).

§. 261. [§. 181.] Fortbildung der Pfandverhältnisse seit Verbreitung des römischen Rechts.

Mit der Verbreitung des römischen Rechts wurden überall die Hypotheken des römischen Rechts bekannt, und die römischen Titel der Bestellung der Hypothek wurden nun gemeinrechtlich. Die alte deutsche Form der Ueberlassung der Sache an den Pfandgläubiger zur Nutzung wurde nun gewaltsam unter die Grundsätze der römischen Antichresis gestellt [1]), und die Rechnungsablage über die Nutzung gewöhnlich zur Pflicht gemacht [2]). Allein man fühlte an den meisten Orten den Widerspruch des römischen Pfandsystems mit den Forderungen des Credits [3]), und da das System der Investitur und

---

39) Man muß nur erwägen, wie wenig in alter Zeit die Ausdrücke streng abgewogen wurden.

40) Dies geschah freilich in der Fortbildung des Rechts durch die Gesetzgebung einzelner Orte. So ergingen auch z. B. in Aachen Gesetze, daß Versatzverträge nur auf 14 Jahre gültig seyn sollten. s. richtig Maurenbrecher I. S. 559.

41) Hier entsteht Schwierigkeit in Ländern, wo der französ. Code civil gilt, der nach art. 2118. 2119. Hypotheken nur auf Grundstücke u. Nießbrauch zuläßt, Antichresis aber nur als persönliches Recht auffaßt. Nun ist es bekannt, daß die Pfandbesitzer, die oft seit Jahrhunderten im Besitze waren, Hypotheken eintragen ließen, was die Gerichte früher thaten. s. deswegen Verhandlungen der Provinzialstände in d. Motiven zum Berg. Provinzialr. S. 15 rc.

1) Hadeler Landger. Ordn. von 1583 Thl. II. Tit. 8. Berg- und Jülich. Rechtsordn. Cap. 103. Nassau. Weisthum I. S. 186.

2) An manchen Orten wurde sogar die Antichrese verboten; schon im XVI. Jahrh. Katzenellenbog. Landr. II. Tit. 6. §. 6. In Bayreuth durch Gesetz von 1731 in Arnold Beiträge II. S. 218. s. noch Nassau. Contractenordn. §. 32. An manchen Orten, z. B. im Kulm. Recht. IV. 4. 9. bildete sich der Satz, daß der antichresische Pfandgläubiger die Nutzungen nicht zu verrechnen brauche.

3) v. Gönner Commentar zur baier. Hypothekenordn. I. S. 25.

Eintragung der Eigenthumsübertragungen in öffentliche Bücher an sehr vielen Orten sich erhielt, so konnte leicht die Consequenz [4]) und die Erkenntniß des Vorzugs des deutschen Rechts dazu führen [5]), auch die Eintragung der Hypotheken in die öffentlichen Bücher zu verlangen [6]), woraus das System der Ingrossation entstand [7]).

---

4) Mit Unrecht leugnet Roßhirt in seiner Zeitschrift. I. Hft. S. 40, daß die Hypothekengesetzgebung, welche Publicität fordert, aus den Grundsätzen über Investitur hervorging. s. dagegen Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 151.

5) Eine gute Entwickelung wie im Hennegau das alte deutsche Pfandsystem im Kampfe gegen röm. R. lange sich erhielt und sich fortbildete s. in Archives de droit et de legislation. Bruxelles, 1837. I. pag. 83. und pag. 139.

6) Freiburger Statuten von 1520 Fol. 41. Reformat. des baierisch. Landr. von 1518 Tit. 28. Art. 6. Geschichte in Miltner der baier. Gantprozeß. Landshut, 1814. S. 47—71. Hagemann Zellisches Stadtrecht S. 92; von Sachsen, sächs. Constit. 23. von 1572; erläut. Prozeßordn. Tit. 44. Gottschalk disc. II. C. 14. Haubold Lehrbuch S. 212; über Verh. des römischen und deutschen Rechts in d. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. III. nr. XIII.; von Franken, Weber Grundsätze des Bamb. Landrechts. II. Bd. I. Abth. S. 163. Ansbacher Amtsordn. von 1608 Tit. 19. (in Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 17. mit Arnolds Comment. über Fortbildung des Rechts). Castellische Hypoth. Ordn. von 1804 in Arnold II. S. 289. Cölnische Rechtsordn. XIII. Trier. Landr. XIII. Mainzer Landr. XIX.; von Frankfurt, Orth Anmerk. zur Reform. I. Forts. S. 382; von Holstein und Schleswig, Verordn. vom 31sten Januar 1656, 10. September 1734, 12. Juni 1739, 2. September 1768. Schrader Lehrbuch. II. S. 259, und Posselt im staatsbürgerl. Magazin von Falk. I. Bd. nr. 23, II. nr. 3. Hannov. Magazin von 1823. nr. 28—30. Jensen im staatsbürgerlichen Magazin. V. S. 667, VI. S. 456, VII. S. 205, besonders Brackenhöft in Falks neuem staatsbürgerlichen Magazin. IV. Bd. S. 230, V. Bd. S. 1—170; von Hessen, Kopp Handbuch V. S. 366. Lippische Hypothekenordnung von 1771 in der Landesverordnung. II. Bd. S. 398; von der Rheinpfalz, Bruchsal. Amtsordn. vom 2. Januar 1772 §. 165; von Nassau Contract- und Hypothekenordn. vom 21. März 1774; von Kempten, Jahrb. der Gesetzgebung in Baiern. II. S. 85; von Ulm, Stadtbuch. IV. Thl. Tit. 1; von Augsburg, Huber Statutarrechte von Augsburg. S. 151—166. Solmsisches Landrecht. II. Tit. 15. Katzenellenbogner Landrecht. I. Thl. Tit. 6; von Frankfurt, Orth Anmerk. I. Fortsetz. S. 387. Adlerflycht Frankf. Privatr. I. S. 131; Bender Frankf. Privatr. S. 112; von Würtemberg, Reinhard Comment. I. S. 121—132; von Braunschweig, Liebhaber Einleit. in die Braunschweig. Rechte. II. S. 214; von Hannover, über die Lage des dortigen Hypothekenwesens. Jurist. Zeitung für Hannover 1832. S. 25. 1834. S. 108. 1837. H. 1. S. 33. 1838. S. 49. 65. Ein Ueberbleibsel des altdeutschen Pfandrechts im Lande Hadeln s. jurist. Zeitung l. c. 1840 Seite 1. 17; von Oldenburg, Halem Oldenb. Privatrecht. I. S. 131; von den Vorrechten im Erfurtischen (einem merkwürdigen Hypothekeninstitute) Heinemann Statutarrechte von Erfurt S. 50. 483. Hanauische Untergerichtsordn. Tit. V. §. 13—18; von Meklenburg, Prehn de praerogat. nomin. in tabulis publ. rel. Butzow, 1798. Walch de jurib. creditor. inscriptor. Jen. 1791. Eschenbach Beiträge zum meklenburgischen Recht. I. nr. 6. Nettelbladt zu von Kamptz Civilprozeß S. 330. v. Kamptz meklenburgisches Civilrecht. II. S. 304. Erbachische Hypothekenordn. von 1740

In den Städten kam es am häufigsten vor [8]), auf dem flachen Lande häufig nur bei den Bauern [9]), und vorzüglich bewirkten entweder das grundherrliche Verhältniß oder die Lehensconsense [10]), häufig aber auch allgemeiner ein gewisses Bevormundungssystem auch bei freien Gütern die Einholung des gerichtlichen Consenses und die Eintragung der Hypotheken in öffentliche Bücher [11]). An einigen Orten erhielt sich die alte Schöffenverfassung in der Anwendung auf Hypotheken so, daß die Schöffen selbst für die Zulänglichkeit der von ihnen bestellten Hypothek haften mußten [12]). In Bezug auf das Pfandrecht gelten nun gemeinrechtlich folgende Sätze: I. In Bezug auf das Faustpfand entscheidet das römische Recht [13]), nur in Particularrechten kommen einige Abweichungen vor [14]) und Modificationen bei Versetzung der Pfänder in Leihhäusern (s. oben §. 154). II. In Bezug auf Immobilien kann das Ingrossationssystem nicht als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, sondern römisches Recht entscheidet. Wo jedoch auch die Vorschrift der Ingrossation der Hypotheken eingeführt ist, ohne daß vollständige, die römischen Grundsätze aufhebende, Hypothekenordnungen (§. 261.) vorkommen, bestehen neben der deutschen Vorschrift die römischen Bestimmungen über Hypotheken, insbesondere über die General- und die gesetzlichen Hy-

---

und 1776 in Bek und Lauteren Erbach. Landr. S. 484. Castellische Hypothekenordn. vom 2. Januar 1804; von Hamburg, Gries Comment. zum Hamb. StadtR. von 1603, herausgegeben von Westphalen. (1837) I. p. 240 ff.

7) Schweder de auctor. publica ad pign. seu publ. hyp. constit. Tubing. 1716. Boehmer exercit. ad Pand. III. 60. Harprecht de pignore publico in seiner dissert. acad. I. nr. 27. Gmelin von Aufsätzen über Verträge. Tüb. 1790. S. 116. Puchta Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter. Erlang. 1815. Glück Comment. XVIII. Bd. S. 293. Eichhorn Privatr. §. 187.

8) Z. B. von meklenburg. Städten: von Wismar, v. Kamptz Civilr. I. Thl. S. 254; v. Ribnitz in v. Kamptz S. 333.

9) Z. B. in Baiern nur bei Unsiegelmäßigen.

10) Z. B. in Bamberg, wo nur bei Lehensgütern bis zum dritten Theil des Werths Verpfändung nach eingeholtem lehensherrlichen Consens zuläßig war. s. Weber Grundſ. des bamberg. Landrechts. II. Bd. I. Abtheilung S. 163. Weber über baier. Creditwesen S. 25—44. Von Bayreuth Arnold Beitr. II. S. 220 in not.

11) Gut von Kamptz Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung. Heft 73. Seite 264.

12) Dies erhielt sich bis jetzt in dem Trierischen, s. ostrhein. Provinzialr. §. 72 und §. 184—212; und Motive dazu S. 36—40. u. S. 82.

13) Maurenbrecher I. S. 655 b.

14) Z. B. da, wo sich die Beschränkung der Verfolgung der Mobilien gegen Dritte erhielt, woraus Code civil art. 2076. — Eine (nicht lobenswerthe) Beschränkung der Faustpfänder enthält Code civil art. 2074.

potheken [15]), welche keiner Eintragung bedürfen. Darnach bezieht sich das Ingrossationssystem, wenn nicht das Landesgesetz etwas Anderes vorschreibt, nur auf die vertragsmäßigen Hypotheken und zwar wieder verschieden; entweder 1) so, daß ohne die Eintragung in die öffentlichen Bücher die vertragsmäßige Hypothek gar nicht als solche gilt [16]), oder 2) daß sie durch die Eintragung den Vorzug vor den nicht eingetragenen Hypotheken erhält [17]). Wenn Zweifel vorkommen, in welchem Sinne das Landesgesetz die Inscription der Hypotheken fordert, ist die letzte Ansicht, da sie am wenigsten von dem römischen Recht abweicht, als vorhanden anzunehmen. Dies System der Ingrossation ist ein sehr ungenügendes [18]) und den Credit nicht sicherndes, indem das ganze auf geheimes Pfandsystem berechnete römische Hypothekenrecht neben der Inscription fortdauert, und so generelle und gesetzliche Pfandrechte fortbestehen und der Gläubiger, welcher seiner erlangten Eintragung vertraut, und manche Erkundigung unterläßt, die er sonst vorgenommen haben würde, mehr als nach dem reinen römischen Hypothekensystem getäuscht werden kann. Wo nun in einem Lande das Ingrossationssystem vorgeschrieben ist, gelten folgende Regeln: I. Eine öffentliche Hypothek im Sinne des deutschen Rechts wird nur durch die gehörige Eintragung der Hypothek in die dafür bestimmten Bücher begründet [19]). II. Zur gültigen Ingrossation einer Hypothek gehört die auf die Erklärung des Schuldners [20]), daß er eine Hypothek bestellen wolle, gebaute richterliche Prüfung [21]), welche auf die Fähigkeit des Schuldners die

---

15) Heise und Cropp jur. Abh. I. S. 389. 404.
16) Z. B. in Sachsen, Haubold Lehrbuch S. 213; von Weimar (bis zur Einführung der neuen Hypothekenordn.) Sachse Handbuch S. 290; von Frankfurt, Adlerflycht S. 395. s. noch Ortloff Privatr. S. 409; und die oben in not. 6. angeführten Statute, vergl. auch Maurenbrecher I. S. 665.
17) Walch de jurib. creditor. inscript. in opusc. tom. III. pag. 435. Staatsbürgerl. Magaz. I. S. 745. Dies System gilt im Lippischen in mehreren Gegenden von Hannover (Grefe hannover. Privatr. II. S. 143.), auch die Bayreuther Landesconstitut. von 1722 in Arnold Beiträge II. Seite 207.
18) Rekk über das deutsche Credit- und Hypothekenwesen. Götting. 1831. 2 Thle. Puchta der Dienst der deutschen Justizämter. II. Thl. S. 562. Runde patriot. Phantasien S. 235. Mein Aufsatz im Archiv. XVIII. S. 153. Odier des systemes hypothequaires p. 15—20.
19) Sie ist daher wohl von der römischen hypoth. publica zu unterscheiden.
20) Schweder diss. §. 2. Halem Oldenburg. Privatrecht. I. S. 138. 142. Staatsbürgerl. Magazin. I. S. 722. Eichhorn S. 479.
21) Hanauische Untergerichtsordn. Tit. V. §. 13—18. Puchta Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen Rechtssachen. II. S. 164 u. 454.

Hypothek zu bestellen, die nöthige Legitimation, die Gültigkeit des Geschäfts, bezogen wird [22]), verbunden mit richterlicher Bestätigung und Eintragung in das Pfandbuch. III. Die Causae cognitio [23]) des Richters geht, wenn nicht das Landesgesetz die Haftung ausdrücklich so weit ausdehnt, nicht darauf, zu sorgen, daß die Pfandsache auch den angegebenen Werth habe, oder darauf, erst im Interesse des Gläubigers besondere Erkundigungen anzustellen, sondern nur darauf, daß der wahre rechtsverbindliche Consens der Partheien, eine öffentliche Hypothek zu bestellen vorhanden, und der Schuldner rechtlich befugt ist, eine Hypothek auf die Sache zu geben, sowie darauf, ob bereits andere Hypotheken, deren Daseyn der Richter aus den ihm amtlich vorliegenden Acten ersehen konnte, auf der Sache ruhen, und endlich darauf, daß alle gesetzlichen zur Bestellung der öffentlichen Hypothek gehörigen Förmlichkeiten beobachtet werden. IV. Der Zweck der Ingrossation [24]), jedem Interessenten durch die Einsicht des Buchs die Möglichkeit zu gewähren, vom Stande des Vermögens sich zu überzeugen, und Gewißheit der Hypothekbestellung und ihres sichern Datums zu geben, verlangt, daß die Ingrossation, wenn sie in Ansehung gewisser liegender Güter wirken soll, auch nur da, wo die Güter liegen, (in foro rei sitae) geschehe [25]), wo daher Specialhypotheken bestellt werden sollen, während Generalhypotheken auch in foro domicilii des Schuldners eingetragen werden können. V. Die bloße gerichtliche Confirmation einer vorher bestellten außergerichtlichen Hypothek kann, wenn der Schuldner nicht in diese Bestätigung willigt, nicht eine öffentliche Hypothek im Sinne des deutschen Rechts begründen [26]). VI. Die Gegenwart des

---

Glück Commentar. XVIII. Seite 293. Staatsbürgerliches Magazin Seite 735.

22) Haubold Lehrbuch S. 213. Schweder §. 19. Eichhorn S. 480. s. aber Schirach Beitr. zur Anwendung des Rechts S. 186; vergl. mit Eminghaus in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. II. S. 239.

23) Puchta Dienst der deutschen Justizämter. II. S. 564—73. Für den Werth der verpfändeten Sache zu sorgen, hat der Richter keine Pflicht, wenn ihm nicht das Landesgesetz dies speciell vorschreibt.

24) Heise und Cropp I. S. 387.

25) Pufendorf animadv. nr. 98. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben I. S. 418. Hannov. Verordn. über Bestellung der Hypotheken vom 13. Juni 1828 §. 1—3. s. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 193.

26) Hagemann pract. Erört. IV. 59. Pufendorf observ. II. 159. Struben rechtl. Bedenk. II. S. 45, in neuer Ausg. I. S. 420. s. jedoch andre M. in Schirach S. 184.

Schuldners bei der Ingrossation ist in so ferne nothwendig [27]), als dadurch die Absicht, eine öffentliche Hypothek bestellen zu wollen, begründet wird, was jedoch auch durch glaubhafte öffentliche Urkunden geschehen kann. VII. Die römische hypotheca quasi publica kann da, wo Ingrossation vorgeschrieben ist, nicht als gerichtliche öffentliche Hypothek gelten [28]), behält aber doch den Vorzug vor den gemeinen außergerichtlichen Hypotheken. VIII. Die Vorzugsrechte der Hypotheken der Zeit nach werden nur durch das Datum der Eintragung bestimmt [29]). IX. Die ingrossirte Hypothek gilt so lange [29a]), als bis sie gehörig in dem Buche gelöscht ist [30]). Als neuere Gesetzgebungen, welche zwar das Ingrossationssystem verbessert, und selbst mit größerer Ausdehnung auch auf die gesetzlichen Hypotheken zum Grunde legen, erscheinen die Nassauische [31]), Lübekische [32]), Oldenburgische [33]), Meklenburgische [34]), königlich sächsische [35]), hannoverische [36]), Bremische [37]), Braunschweigische [38]). Sie führen übrigens nicht consequent die Grundsätze von Publicität und Specia-

---

27) S. vorige Note; gut hannov. Verordn. l. c. §. 4.

28) Von der hypotheca quasi publica s. Weishaar würtemb. Privatrecht. II. S. 77. Sachse Weimar. Privatrecht S. 291. v. Kamptz meklenb. Privatrecht. II. S. 316. Berg jurist. Beob. I. nr. 17. *Sammlung der Abh. aus den schleswig-holstein. Anzeigen.* I. S. 120, *staatsbürgerliches* Magazin. I. S. 757. Scholz jurist. Magazin *neue Folge.* Braunschw. 1835. I. Heft S. 31.

29) Scholz Concursrecht in Schleswig S. 90.

29a) Ueber d. Einfluß des Satzes: Hand muß Hand wahren auf das Pfandrecht s. Hamburg. Stadtbuch. II. Thl. Tit. 4. §. 2. Staatsbürgl. Magazin. I. S. 734. Curtius de rei vindic. pag. 49. Walch de contr. pign. Hamburg p. 50.

30) Staatsbürgerl. Magaz. I. S. 749.

31) Nassau. Contractenordn. vom 21. März 1774 und Erl. vom 5ten Juni 1816. s. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 155. 441.

32) Lübek. Schuld- und Pfandprot. Reglement für die Capiteldörfer vom 22. Februar 1799. Lübek. Stadtbuchsordnung vom 6. Juni 1818.

33) Hypoth.O. vom 11. Oct. 1814. s. darüber Siegen jurist. Abh. S. 324, und Runde patriot. Phantas. S. 235.

34) Ges. vom 12. Nov. 1819 (für die ritterschaftl. Güter) und für d. Städte. Verordn. vom 16. April 1828, und Gesetz von Meklenb. Schwerin vom 22. Dezember 1829.

35) Gesetze vom 4. Juni 1829 über stillschw. Hypoth. u. andre Theile des Hypothekenwesens.

36) S. darüber Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 193. Es erging dort ein Gesetz vom 13. Juni 1828, das als ungenügend sich bewährt; jurist. Zeitung für Hannover. XII. S. 33. XIII. S. 49.

37) Brem. Erb- und Handfestenordn. vom 19. Dezember 1833, wo das alte Institut (§. 260.) der Handfesten verbessert wurde, indem nun Pfandbriefe au porteur entstanden.

38) Braunschweig. Rescript vom 3. März 1842 über Einrichtung der Hypothekenbücher.

lität durch, und lassen die römischen Vorschriften noch neben der Ingrossation fortbestehen.

§. 262. [§. 181 a.] Hypothekensystem nach den neuesten Gesetzgebungen.

Erst in neueren Hypothekenordnungen ist auf eine consequente Weise für die Begründung des Realcredits gesorgt [1]), indem die Gesetzgebung von dem Grundsatze ausgeht, daß nur das in dem Hypothekenbuche Eingetragene gilt, daher keine andere Hypothek als solche besteht, als die in dem Buche eingetragene und nur so weit sie es ist; dadurch ist der Gläubiger, wenn er eine solche eingetragene Hypothek hat, sicher, daß ihm kein fremder Anspruch auf die Sache, wenn ein solcher nicht in dem Buche eingetragen war, schaden, und daß ohne sein Wissen keine ihm nachtheilige Veränderung vorgehen kann; zugleich kann Jeder, welcher dem Eigenthümer einer Liegenschaft ein Darlehen geben will, aus dem Buche alle Verhältnisse ersehen, deren Kenntniß ihm möglich macht, genügend über das Daseyn der Sicherheit durch die Hypothek zu urtheilen. Eine solche Hypothekenverfassung beruht auf den Grundsätzen der Publicität und Specialität. Nach dem Prinzip der Publicität [2]) erwirbt nur jene Pfandbestellung die Rechte einer Hypothek, welche in dem Hypothekenbuche eingetragen ist, so daß nur durch die Eintragung der Gläubiger gesichert wird; daher kann auch nur dasjenige, was im Buche stand, gelten; jede Veränderung muß eben so in das Buch eingetragen werden, und jeder Interessent muß durch Einsicht in das Buch sich die Möglichkeit verschaffen können, das Immobiliarvermögen des Schuldners und in wie ferne es ihm Sicherheit gewähren kann, zu

---

1) v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung. XV. Bd. S. 119. von Gönner Comment. zur baier. Hypothekenordn. I. S. 56. Pratobevera in den Materialien zur Gesetzkunde in Oesterreich. VIII. Bd. S. 314. v. Weber über das baier. Credit-, Schulden- und Hypothekenwesen. Sulzbach, 1819. Ein guter Aufsatz in von Kamptz Jahrbüchern der Gesetzgebung Heft 73. S. 274. s. noch über die Fortschritte der Hypothekengesetzgeb. Meine Aufsätze in dem Archiv für civil. Praxis. XVIII. nr. VII. und XVII. IX. Bd. nr. VI. Odier des systemes hypothequaires. Geneve, 1840. Beidtel Betrachtungen über Gegenst. der Civilgesetzgebung S. 22.

2) v. Gönner Commentar. I. S. 76, und S. 270. Pratobevera l. c. Seite 344; zum Theil gegen die Publicität s. Mayer in d. Einleit. zum Comment. S. 17. s. aber Grenier traité des hypoth. vol. I. im Vorwort P. IV. s. Troplong in der preface zu seinem Werke: des privileges et hypotheques. Paris, 1833. IV vol. — Mongalvy memoire sur les moyens de mettre à l'abri de tout recours etc. Paris, 1834. Wolowski Revue de legislation I. Heft. p. 35, II. Heft. p. 276.

beurtheilen. Nach dem Prinzip der Specialität [3]) können generelle Hypotheken nicht mehr stattfinden, und nur auf bestimmte Güter und wegen genau bestimmter Summen dürfen Eintragungen zugelassen werden. Eine auf diesen Grundlagen beruhende Hypothekengesetzgebung schließt alle Bestimmungen des römischen Hypothekenrechts aus, welche mit den zuvor aufgestellten Grundsätzen unverträglich sind. Eine genügende Sicherheit giebt aber die Hypothekengesetzgebung nur dann, wenn sie zugleich in Verbindung steht mit der Bestimmung der Civilgesetzgebung, daß alle dinglichen Rechte auf Liegenschaften nur durch Eintragung in zweckmäßig eingerichtete Grundbücher bewahrt werden [4]). Zugleich muß auch die Gesetzgebung über Eherecht und Vormundschaft [5]) und die Prioritätsordnung mit dem Hypothekenrechte in Harmonie gebracht werden [6]). Unter dieser Voraussetzung ist aber jede Besorgniß [7]) wegen der Nachtheile der Hypothekenordnung ungegründet [8]); und der Bedenklichkeit, daß der übertrieben begünstigte Realcredit dem Handelscredit schade, wird durch eine zweckmäßige Wechselordnung vorgebeugt. Von den neueren Hypothekenordnungen können nur die preußische [9]), österreichische [10]), baierische [11]), wür-

---

3) v. Gönners Vorträge S. 117. Grenier l. c. P. XXV. *u. vol.* I. p. 122. s. zwar Roßhirt in der Zeitschrift. I. *Heft,* S. 44. 63.

4) Mein Aufsatz im civ. Archiv. XVIII. S. 161, XIX. S. 151, vergl. mit dem Zweibrücker Gutachten S. 50; und v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung, Heft 97. nr. 1. Je mehr das Grundeigenthum vertheilt ist, desto schwieriger ist eine Hypothekengesetzgebung. Neigebauer über die Möglichkeit einer einfachen Hypothekenordn. Hamm, 1821. v. Kamptz Jahrbücher Heft 73. S. 253. Wie langsam die Regulirung des Hypothekenwesens *in* den einzelnen Provinzen Preußens vor sich geht, s. aus dem Generalberichte des Justizministers in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 98. S. 95. u. Generalberichte für 1839 S. 117. Eine wesentliche Verbesserung des französischen Systems wurde in Baden bewirkt, wo das Landrecht von 1809 art. 1583 a. die Eintragung des Kaufs in das Grundbuch als wesentlich zur Begründung des dinglichen Rechts erklärt; und gut Bekk über die dinglichen Rechte an Liegenschaften, insbes. über die Bewahrung derselben durch Eintragung. Carlsruhe, 1831. Vergl. mit Roßhirt das französische und badische Civilrecht. I. S. 144.

5) Wichtig wegen der stillschweigenden Hypotheken.

6) Meine Recens. in den Heidelberger Jahrbüchern 1823 S. 1076.

7) S. z. B. Zweifel in der Schrift: Ueber die Publicität der Hypothekenbücher und den nachtheiligen Einfluß auf den Handel. Nürnb. 1819.

8) Weber über das Creditwesen S. 250. v. Gönner Comm. I. Thl. S. 42. Pratobevera VIII. S. 323.

9) Preuß. Hypothekenordn. vom 20. Dezember 1783. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. XX. und Neigebauer Samml. der Verordnungen, die sich auf preuß. Hypothekenordn. beziehen. Hamm, 1822; (voraus gingen preuß. Verordn. von 1718.) Hypoth.- und Concursordnung von 1722, und schles. von 1750.) Hofmann Repertor. sämmtl. das Hypothekenwesen betreff. preuß. Verordn. Züllichau, 1805. Merkel Commentar zur allgemeinen Gerichts-

tembergische [12]), das weimarische [13]), und mehrere schweizerische Gesetze [14]) als vollständige mehr oder minder die Grundsätze der

Depos.= und Hypothekenordn. Breslau, 1817. II Bde. s. noch die Aufsätze in v. Kampß Jahrbüchern Heft 73. S. 260. v. Sethe in Simon und Strampf Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung. I. Bd. 2s H. S. 358. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 172. Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1822 über Einführung der Hypothekenordnung in der Provinz Sachsen, und 31. März 1834 über Einführung in Westphalen. Darstellung des preußischen Hypothekenrechts in Bornemann Darstellung. IV. S. 267—410. Immer mehr wird in Preußen eingesehen (Generalbericht des königl. Justizministers von 1839 S. 123.), daß die (zwar im J. 1831 erlassene) gesetzliche Verbindlichkeit der Berichtigung des Besitztitels wieder hergestellt werden möge.

10) Zwar existirt noch keine allgemeine Hypothekenordnung, allein in einzelnen Provinzen giebt es solche Ordnungen, wenigstens Vorschriften über Intabulirung, und das Civilgesetzbuch ist dem Grundsatz der Publicität angepaßt. s. Pratobevera Materialien. VIII. S. 315—326, und Schein Abhandl. von der Grundbuchsführung und den bei Uebertragung dinglicher Rechte erforderl. Vorsichten. Grätz, 1820. In den Provinzen ist die Einrichtung sehr verschieden. Landtafel heißt das öffentliche Buch für die ständischen Güter, Grundbuch für die nicht ständischen. Landtafelpatent für Oesterr. unter der Ens vom 24. November 1758; für Oesterr. ober der Ens vom 3. October 1754. s. noch Winiwarter Handbuch der Justiz und polit. Gesetze. Wien, 1835. II. Bd. S. 117. Winiwarter das österreich. bürgerl. Recht. II. Bd. S. 219. und neue Ausg. II. Bd. S. 231. Czihak Anl. zur gleichförm. Anlage der Grundbücher. Wien, 1830, und Lit. im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 180. Gute Darstellung des lombard. venet. Hypoth. Systems in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 1839, S. 65. III. (dort auch S. 83.), wie in Italien röm. Hypoth.-System modificirt war.

11) Baier. Hypothekenordn. vom 1. Juni 1822, und Instruction über Vollzug des Hypothek. Ges. vom 13. März 1823; hiezu baier. Entw 1819 im Auszug im Archiv für civil. Praxis. III. S. 247. v. Gönner Vorträge über Gesetzgebungsgegenst. an die 2te Kammer. München, 1820. Seite 77—193. Welsch Bedenken über das Prinzip der Specialität. München, 1819. Puchta Worte der Erfahrung für das Prinzip der Specialität. Erlangen, 1819. Verhandl. über Hypoth. Gesetz in Landtagsverhandlungen von 1822 III. Bd. S. 119, IV. 1—267, VI. 270, X. 355, XI. 66; Beilagenband II. S. 103, III. S. 283. v. Gönner Comm. über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern. München, 1823. s. noch Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 181. Lehner, Lehrb. d. baier. Hyp.-Amts-Ordn. Sulzbach, 1837.

12) Vom 15. April 1825. Verhandlungen über dies Gesetz in der Kammer der Landstände. s. 3tes Beilagenheft der ständischen Verhandl. Würtemberg. Instruction vom 14. Dezember 1825. Neues würtemberg. Gesetz vom 21. Mai 1828. (Hufnagel) Vortrag zur Belehrung der Gemeinderäthe über das Pfandgesetz. Tübingen, 1825. Mayer Commentar des neuen würtemberg. Pfandgesetzes. Stuttgart, 1825. I. Thl. Seeger ausführl. Erläuter. des Pfand- und Prioritätsgesetzes. Stuttgart, 1825—27. II Thle. Weishaar würtemb. Privatr. 3te Ausg. II. S. 478 2c. Bolley Bem. zu dem würtemberg. Pfandgesetze. Stuttgart, 1827. Hofacker Jahrbücher IV. S. 245. Knapp Zusammenstellung der Gesetze und Verordn. über das in Würtemberg geltende Pfandrecht 1838. Reyscher das würtemberg. Privatr. II. Thl. S. 73. und v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts. I. Bd. 2te Abtheil. S. 972 bis 995.

13) Hypoth.-Ordn. vom 6. Mai 1839 und ausführl. Instruction vom 12ten Mai 1841.

14) Hieher gehören: Bernisches Civilgesetzb. von 1825 §. 434. 480. (Archiv

Publicität und Specialität consequent durchführende Ordnungen betrachtet werden [15]). Das französische Hypothekensystem [16]) ist gleichfalls auf diese Grundsätze gebaut, allein nicht consequent wegen des Fortbestehens mehrerer stillschweigender Hypotheken, wegen der Zuläßigkeit von Generalhypotheken durchgeführt, und entbehrt einer zweckmäßigen Grundlage durch vollständige Vorschriften über die Nothwendigkeit der Eintragung aller Veränderungen des Grundeigenthums und darauf haftender Lasten in die öffentlichen Bücher [16a]). Die Sicherheit leidet auch durch das Daseyn richterlicher Pfandrechte, ferner durch die ungenügende Einrichtung der Hypothekenbücher und die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte [17]). Wesentliche

---

XIX. S. 127); von Luzern Gesetz vom 6. September 1831, und Luzernisches Civilgesetzbuch von 1838 II. Thl. Titel IV. art. 364. St. Gallenische Hyp.O. vom 19. November 1831; von Appenzell außer Rhoden Gesetz vom 30. Juni 1835. Hyp.O. des Cantons Freiburg vom 23sten Juni 1833. Civilgesetzbuch von Tessin von 1837 art. 1142 rc. Solothurn. Hypothekenordn. vom 23. Februar 1838.

15) Von neuen Entwürfen zu Hypoth.O. deutscher Staaten s. die großh. hessische im Archiv. XVIII. S. 434. 438. Ein neuer großh. hess. Entw. ist von 1836. Sehr wichtig ist von Entwürfen der Genfer Entw. von 1827. Archiv XVIII. S. 446, XIX. S. 135.

16) Merlin repertoire vol. III. sub voce: hypotheque. Guichard legislation hypothequaire. Paris, 1810. Grenier traité des hypotheques. Riom. 1822, 2 vol. s. noch Zachariä Handbuch. II. S. 57. Schon ein (leider wieder im April 1674 zurückgenommenes) Edict vom März 1673 (abgedruckt in Grenier traité II. pag. 514.) führte Publicität ein. In einigen Coutumes, z. B. in denen von Vermandois, Senlis, Perrone, Laon, Rheims, Amiens, galt schon immer Publicität in den Instituten von vest et devest, nantissement, saisine. — Erst Edict vom Junius 1771 (auch in Grenier II. p. 506.) gab eine Art von Publicität durch öffentliche Bekanntmachung und Lettres de Ratification. In der Revolution drang endlich das System der Publicität und Specialität durch; s. Gesetze vom 9ten Messidor Jahr III. und 11ten Brumaire VII. Ueber das ältere französ. Hypothekenrecht ist noch gut Basnage traité des hypotheques in seinen Werken (Rouen, 1778.) im Anhang. s. noch im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 443. Im Großherz. Baden gilt zwar die franz. Gesetzgebung, allein es bestehen dort manche Verbesserungen der französischen Hypotheken-Gesetzgebung, z. B. dadurch, daß alle Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften in die Grundbücher eingeschrieben werden müssen, daß in Baden die Gemeinderäthe das Pfandgeschäft besorgen. Bekk über die Rechte an Liegenschaften insbes. über Bewahrung ders. durch Eintragung. Karlsr. 1831; und Nachrichten im Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 452.

16a) Bei den Berathungen über die Vorschläge des Ministers 1841 waren die Ansichten sehr getheilt. Viele Gutachten erklärten sich dagegen wegen Unmöglichkeit bei der unendlichen Zerstücklung des Grundeigenthums in Frankreich. s. über diesen letzten Punct Memoires de l'Academie tom. II. 2 serie 1839 p. 283. Ein guter Cataster erleichtert die Ausführung der Vorschrift der Transscription.

17) Ueber Mängel des französischen Hypothekensystems: Jourdan in der Themis ou bibliotheque du Jurisconsulte livraison 25. pag. 240, und Tom. VII. 2 Livr. pag. 53. v. Kamptz Jahrbücher Bd. XV. S. 119. Delebecque de rerum immobil. alienat. publicitate ad regimen hy-

Verbesserungen des französischen Systems finden sich in der niederländischen [18]) und tessinischen Gesetzgebung [19]).

§. 263. [§. 182.] Eintragung der Hypotheken. Verschiedene Arten der Hypothekenbücher.

Nach dem Grundsatz des Schutzes des Realcredits sind ꝛc., wo neue Hypothekenordnungen bestehen, I. nur Immobilien und die ihnen gleichgeachteten Rechte [1]), welche der freien Verfügung des Besitzers unterworfen sind [2]), Gegenstände von Hypotheken. II. Nur durch wirkliche Inscription in Bücher, welche die genaue Angabe der zu verpfändenden Immobilien mit dem Werthe der Sache [3]) und alle Lasten der Sache und hypothecirten Schulden enthalten [4]), kann ein

---

pothec. hab. Leodii, 1823. v. Gönner, Schrift: über die zweckmäßige Einrichtung der Hypothekenbücher §. 11, und im Comment. zur baier. Hypothekenordn. I. S. 33—42. Besonders Decourdemanche du danger de prêter sur hypotheques et d'acquerir des immeubles. Paris, 1829. Gazette des tribunaux 1828 nr. 991. 1008. S. noch Klagen über französisches Hypothekenwesen und Vorschläge der Verbesserung von Foelix in den Annales de legislation et de jurisprudence 1829 p. 165 etc. und in der Zeitschrift für ausl. Rechtswissenschaft. II. Bd. nr. 2. Mongalvy und Wolowski's oben angeführte Aufsätze: Revue encycloped. Novembre 1832 p. 273 etc., und wichtig: Entwürfe zu einem verbesserten Hypothekengesetz für Rheinbaiern. Zweibrücken, 1835. Odier des systemes hypoth. pag. 85—97.; und über die neuern Verbesserungsversuche: Revue de legislat. par Wolowski 1841. II vol. p. 206. u. 1842. p. 500.
* Ueber engl. und amerikan. Pfandrecht s. Story Comment. on equity jurisprudence. Boston, 1836. II. p. 270. Burge Comment. on Conflict of laws. III. pag. 161. 246; und Kent Comment. on American law (4te Ausg.) vol. IV. p. 136 etc.

18) Niederländ. Civilgesetzb. art. 1202; und Asser het nederlandsch burgerlik Wetboek. Gravenhagen, 1838. pag. 421; und die Verhandlungen der Generalstaaten in Voorduin Geschiedenis en beginselen der nederlandsche Wetboeken. Utrecht, 1837. IV. vol. p. 432.

19) Hypothekengesetz vom 2ten Mai 1836.

1) Puchta Anweisung zum vors. Creditiren S. 35. 164. Baier. Hypothekenordn. §. 3. Gönner Commentar S. 116. Mayer S. 57. Eben diese Ansichten in Ulm. Stadtr. IV. Tit. I. Art. 13. Sächs. erl. Proz. O. XLIV. §. 2. Curtius II. S. 572. Reyscher würtemb. Privatrecht. II. S. 84. Ausführl. Weimar. Hyp.O. §. 14—26.

2) Ueber Verpfändung der Lehen: Kobe de pecunia mutuaticia. cap. 6. v. Familien-Fideicommissen. Kobe l. c. pag. 105. Würtemberg. Hyp.O. Art. 7. Mayer Comm. I. S. 101. Weimar. Hyp.O. §. 16—19; und Instruction §. 123—125.

3) Würtemberg. Hyp. Ordn. §. 12. Mayer Comment. S. 200. Elsasser S. 96. Die Angabe des Werths bedarf es besonders da, wo die Hypothekenbehörde für die Zulänglichkeit der Hyp. haften muß, oder wenn es der Gläubiger verlangt. Weimar. Hyp.O. §. 263—270. Instruction §. 126—140. Reyscher II. S. 105.

4) Gönner über die zweckmäßige Einrichtung des Hypothekenbuchs. München, 1823. Puchta a. a. O. S. 34. Baier. Hyp.-Ordn. §. 24. 120. Baier. Ges. vom 13. März 1823 §. 4—34. Possett im staatsbürgerl. Magazin. I. S. 726.

dingliches Recht entstehen [5]). Auch alle Veränderungen [6]), die mit der Sache oder der Hypothek vorgehen, fordern die Eintragung [7]). Zur Sicherung der Rechte in Fällen, wo die Einschreibung noch nicht sogleich geschehen kann, sind Protestationen [8]) und Vormerkungen [9]) eingeführt. Dem Beamten, welcher die Eintragung in *die* Bücher besorgt, liegt die Prüfung aller Verhältnisse ob [10]), von welchen die Gewißheit des Willens des Schuldners, eine Hypothek zu bestellen, die Fähigkeit über die Sache zu verfügen, das Daseyn des Pfandrechtstitels abhängt, und wodurch die Absicht der Contrahenten, daß die Hypothek als Hypothek in der verabredeten oder durch das Gesetz bestimmten Weise wirksam werde, erreicht wird. Die Einrichtung des Hypothekenwesens ist verschieden [11]); A. nach der Art der Behörden, welchen die Besorgung der Geschäfte übertragen ist, und zwar a) je nachdem das gewöhnliche Gericht [12]), oder b) der Gemeinderath [13]), c) oder eine eigene Hypothekenbehörde [14]) die Führung der Hypothekenbücher besorgt. B. Darnach, ob das Buch nur reines Hypothekenbuch ist [15]), oder mit dem Grundbuche [16]) verbunden ist,

5) Baier. Hyp.O. §. 9. 10. Gönner Comm. S. 138; von Sachsen, Kind qu. I. nr. 27. Haubold S. 212.
6) Baier. Hyp.O. §. 34—38.
7) Daher muß auch jede Cession in das Buch *eingetragen werden*. Siehe Puchta Anl. S. 345. Schrader Lehrbuch III S. 164. Haubold S. 216. Baier. Hyp.O. §. 53. Gönner Comm. S. 434. Curtius de finib. exc. leg. Anastas. Lips. 1789. Schrader l. c. Puchta S. 351. Gönner S. 438. Meklenb. Hyp.O. §. 22. Weimar. Hyp.O. §. 72—84. u. §. 271—77.
8) Preuß. Hyp.O. II. §. 289. Puchta Anl. S. 374. Grävell systemat. Entw. der Theorie der Hyp. Protestat. Berlin, 1815. v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung im V. Bd. S. 113, und VI. Bd. S. 257; besonders Band 25. Heft 49. S. 201. Baier. Hyp.Ordn. §. 27. Gönner Comm. S. 299. Bornemann Darstellung IV. S. 344 ꝛc. Weimar. Hyp.-Ordn. §. 246.
9) Preuß. Landrecht §. 424. Oesterreich. Gesetzbuch §. 453. Merkel Comm. II. S. 314. Baier. Hyp.O. §. 30. Gönner Commentar. S. 323.
10) Ueber die Rücksichten bei der Eintragung, Reyscher II. S. 104—109. Weimar. H. O. §. 226—62. Ueber die Vermuthung, daß sie vorgenommen worden sey, Mayer Comment. I. S. 311.
11) Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 171. s. auch Puchta in Linde's Zeitschrift für den Prozeß. IX. Bd. 2s Heft. nr. 6.
12) Z. B. in Baiern, in Oesterreich, in Preußen s. noch Pratobevera VIII. S. 380, und Archiv für civil. Praxis. XIX. S. 144; ebenso in Weimar. Hyp.O. §. 61.
13) Z. B. würtemb. Hyp.O. §. 136; in Baden, in Nassau, in der Schweiz. s. Archiv l. c. S. 149. Diese Einrichtung ist die zweckmäßigste. Reyscher II. S. 107.
14) Z. B. in Frankreich. s. dagegen Archiv XIX. S. 146. Von den Hypothekenbewahrern in Frankreich, Frey Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. Mannheim, 1842. S. 333.
15) Z. B. in Baiern.

in welches dann alle Uebertragungen des Eigenthums an Liegenschaften eingetragen werden müssen. C. Darnach, ob die Eintragungen nach der Person der Besitzer [17]) oder nach den zu verpfändenden Liegenschaften [18]) geschehen, so daß jede zu verpfändende Sache auch ihr Folium (Realfolium) in dem Buche erhält. Auch liegt eine Verschiedenheit darin, ob die Hypothekenbehörde bei der Eintragung auf die Regulirung des Besitztitels zu sehen hat [19]) oder nicht. Consequent nach dem Grundsatze von der Investitur ist es, wenn nur derjenige eine Hypothek auf Liegenschaften bestellen kann, welche ihm im Grundbuch als Eigenthum zugeschrieben sind [20]). Die größte Sicherheit würde da begründet seyn, wo die Hypothekenbehörde auch für die Zulänglichkeit der ausgestellten Sicherheit haften müßte [21]). IV. Die Hypothekenbücher müssen öffentlich seyn, d. h. zur Einsicht jedem, der es verlangt, offen stehen; die deutschen Hypothekengesetze fordern die Nachweisung eines Interesse, welches der Einsehende an der Einsicht des Buches hat, ohne daß es nöthig ist, das Interesse streng zu beweisen [22]). Die Ingrossationsbücher [23]) enthalten alle

---

16) Z. B. in Oesterreich Pratobevera VIII. S. 327. s. noch Puchta Dienst der deutschen Justizämter. II. S. 577. 585. Ueber den Zusammenhang der verschiedenen Bücher s. Brackenhöft im staatsbürgerlichen Magaz. V. S. 20. Weimar. Hyp.O. §. 14. 86. 206.

17) Z. B. in Frankreich; s. auch würtemb. Hyp.O. §. 159. Gründe für und wider die Anlegung der Bücher nach Namen im staatsbürgerl. Magazin. V. S. 703—711. Die Weimar. Hyp.O. §. 201. gestattet Personal- und Realhypothekenbücher. Nach Instruction §. 29. entscheidet die Landesregierung, wo die einen oder anderen eingeführt werden sollen. Ueber die Art der Anlegung s. Weimar. Instruction §. 34—99.

18) Z. B. in Preußen, Baiern. Hypothekenordn. §. 129. Pratobevera Mat. VIII. S. 330. s. noch Vorschläge in v. Kamptz Jahrb. Heft 73. S. 242.

19) S. über die preuß. Gesetzgebung, wo anfangs diese Regulirung vorgeschrieben, durch Kabinetsordre vom 31. October 1831 nicht allgemein gefordert war. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung. II. Band. 1s Hft. S. 1. Sethe in Simons Zeitschrift. I. Band. 2s Hft. S. 358. Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 175. s. oben §. 262. not. 9. Jedoch auch Motive zum ostrhein. Provinzialr. S. 33.

20) Weimar. Hyp.-Ordn. §. 14.

21) Dies galt zum großen Vortheil für den Credit jener Gegend in ostrheinischen Landestheilen, wo die Schöffengerichte auch für die Zulänglichkeit hafteten. Die Commission nahm dies wieder in den Entwurf des ostrhein. Landr. §. 75—78. auf, und rechtfertigte es in den Motiven S. 36—39.

22) Baier. Hyp.-Ordn. §. 24. 25. Gönner Comm. I. S. 271. s. noch österreich. Gesetzbuch §. 443. Pratobevera Mat. S. 375. Würtemberg. Hyp.-Ordn. §. 61—64. Mayer Comment. I. S. 345. Seeger Erläuter. S. 217. Die Weimar. Hyp.O. §. 207. giebt das Recht zur Einsicht der Bücher allen bei der Einzeichnung unmittelbar Betheiligten, und allen Dritten, die ein durch bestehende Rechtsverhältnisse begründetes Interesse nachweisen können.

23) Sie kommen zwar nach preuß. Hyp. R. vor, sind aber nach neueren Er-

Urkunden, von denen in das Hypothekenbuch nur der wesentliche Inhalt summarisch bemerkt wird. Von den Recognitionsscheinen [24]), d. h. den Certificaten über die im Buche geschehene Einschreibung, sind die Hypothekenbriefe zu trennen [25]). V. Die Eintragung der Hypothek verlangt regelmäßig die vorausgehende Vernehmung des Schuldners, und genaue Prüfung von Seite der Unterpfandsbehörde [26]). VI. Die Vormerkung [27]) (Pränotation) ist zuläßig, wenn es noch an den zur definitiven Eintragung des Pfandrechts nothwendigen Erfordernissen fehlt, z. B. wenn der Gläubiger schon eine glaubwürdige, einen Titel zum Pfandrecht begründende Urkunde besitzt, aber es der Urkunde an einigen Förmlichkeiten fehlt [28]), oder wenn der Pfandrechtstitel noch nicht ganz reif ist, oder ein Mangel in Bezug auf das Object der Unterpfandsbestellung da ist [29]). Dadurch erhält der Vorgemerkte ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung definitiv gerechtfertigt ist, und alle Mängel gehoben sind, von dem Zeitpunkt der Vormerkung an wirkt [30]). Die Vormerkung hat aber auch eine Bedeutung, um Rechtsansprüche dritter Personen gegen die Wirksamkeit einzutragender Hypotheken sicher zu stellen [31]). VII. Die Protestation [32]), als ein auf einen dinglichen Rechtstitel

---

fahrungen als unnöthig befunden. v. Kamptz Jahrbücher Heft 32. Seite 259. v. Gönner Motive zur Hyp.O. S. 106.

24) Baier. Hyp.O. §. 170. Hieher gehören auch die Informativ-Unterpfandsscheine nach würtemb. Hyp.O. §. 174.

25) Würtemberg. Hypoth.-Ordn. §. 191. v. Gönner Commentar. II. S. 313.

26) Baier. Hyp.O. §. 105. v. Gönner II. S. 69—84. Würtemberg. Hyp.O. §. 173. Hypoth. Ges. von 1828 §. 31—32. Pratobevera S. 364.

27) Baier. Hyp.O. §. 30. 106. 108—14. Würtemberg. Hyp.O. §. 32. 35. 80. v. Gönner Commentar. I. S. 308, II. S. 86. Oesterreich. Civilgesetzb. §. 453. Weimar. Hyp.O. §. 68—71. §. 278—298.

28) Ueber die Unbestimmtheit der baier. Vorschrift. Seuffert Beitr. zur Rechtsanwendung 1836 I. Thl. S. 223.

29) S. überhaupt Aufsätze in Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1828 S. 94, 1830 S. 119, 1832 S. 99. Die Vormerkung ist übrigens sehr verschieden verstanden, und zwar oft so ausgedehnt, daß jede über die Zuständigkeit der Forderung beigebrachte Forderung schon Recht der Vormerkung begründe. (Dies System ist nachtheilig s. Beidtel Betrachtung über Civilgesetzgebung S. 27.) Richtiger bedarf es immer einer Urkunde, die einen Pfandrechtstitel gewährt. Winiwarter das österreich. bürgerl. Recht. II. S. 247.

30) Das französische Recht kennt das Institut nicht. s. über die Nothwendigkeit und Art der Durchführung rapport über das Genfer Project pag. 22.

31) Z. B. Eigenthums- oder Nutzungsrechte auf eine Sache. Weimar. Hyp.-Ordn. §. 130—145.

32) S. oben not. 8. Pratobevera S. 349 und S. 355—362. Würtemberg.

oder auf ein obwohl nur persönliches, jedoch die Wiedererlangung eines Guts bezweckendes Recht [33]) sich gründender Widerspruch gegen eine mit einer Liegenschaft oder einem eingetragenen Posten vorzunehmende Verfügung, kann zum Schutz gegen den Inhaber einer Forderung oder zur Sicherung gegen dritte Erwerber vom dritten Interessenten, oder von dem Schuldner, oder einem Gläubiger ausgehen, fordert aber Bescheinigung des Rechts [34]), das, obgleich es noch nicht klagbar ist [35]), doch überhaupt gesetzlich begründet seyn muß, um die Vornahme jeder Veränderung, wodurch dem Protestirenden Nachtheil zuginge, zu verhindern.

§. 264. [§. 183.] Titel zur Bestellung der Hypothek.

Im Widerspruche [1]) mit dem Grundsatze der Publicität des Hypothekensystems stehen stillschweigende (oder gesetzliche) Hypotheken, weil sonst der Zweck der Eintragung der conventionellen Hypotheken und die Sicherheit vereitelt wird [2]), welche dem Gläubiger gewährt werden soll, daß nur das im Buche Eingetragene ihm nachtheilig seyn kann. Selbst bei den Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel ist die Aufstellung einer stillschweigenden Hypothek nicht nothwendig [3]), da die Gesetzgebung für diese Personen auf andere Weise hinreichend sorgen kann. I. Schon in Ländern [4]), wo das römische Recht als das gemeine Recht galt, überzeugte man sich früh von der Unver-

---

§. 74—88. In Preußen trennt man 1) protestatio de non amplius intabulando, 2) prot. pro conservando jure, 3) pro servando loco. Strampf Zeitschrift für preuß. Recht. II. Heft. nr. 8, und Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1836 S. 359. s. noch Bornemann Darstellung IV. S. 349.

33) In dieser Ausdehnung nimmt es mit Recht die würtembergische Hypothekenordnung Art. 75. an. Mayer Commentar S. 371. Seeger Erläuter. Seite 244.

34) v. Gönner Comment. S. 300.

35) Seeger Erläut. S. 248.

1) Foelix in den Annales de legislation pag. 220. Wolowski revue de legislation I. vol. H. 4. p. 226. Odier des systemes hypoth. p. 86. Dort auch Nachweisung, daß die französ. Vorschriften, um Nachtheile zu beseitigen, ungenügend sind.

2) Das französische Recht kennt noch gesetzliche Hypotheken ohne Eintragung. Vertheidigung derselben in Troplong préface I. p. 62, und Zweibrücker Entwürfe S. 93—107; und in den Annalen der badischen Gerichtshöfe 1840 nr. 3.

3) Mein Aufsatz im Archiv. XIX. S. 166—176.

4) Die röm. gesetzl. Hypotheken fanden schon früh Eingang, das Freiburger Stat. von 1520 Fol. 42. nennt sie verschwiegentlich Pfand, und im Stuttgarter Stadtrecht von 1492 kömmt schon gesetzl. Hypothek eines Vermiethers von Gebäuden vor.

träglichkeit [5]) der stillschweigenden Hypotheken mit einem consequenten Ingrossationssystem, und kam daher entweder a) zum Versuche der völligen Aufhebung der Legalhypotheken [6]), oder b) einzelner Arten derselben [7]), oder c) zu der Vorschrift, daß jede solche Hypothek nur gelte, wenn sie in das Buch eingetragen würde [8]). — II. Die neuen Hypothekenordnungen [9]) haben mit wenigen Ausnahmen [10]) die Aufhebung der gesetzlichen Hypotheken in dem Sinne, daß sie ohne Eintragung wirksam seyn sollten, ausgesprochen; allein es wurden in dem Sinne Legalhypotheken beibehalten, daß gewisse Personen Titel zur Bestellung einer Hypothek in der Art durch das Gesetz erhalten, daß sie befugt sind, diese Hypotheken auch ohne Einwilligung des Schuldners in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, und daß dann die eingetragene Hypothek von der Zeit ihrer Eintragung an wirksam werde. Damit stehen dann die gesetzlichen Einrichtungen [11]) in Verbindung, welche bezwecken, daß die Hypotheken, z. B. für die Pupillen, sicher eingetragen werden, und die Bestimmungen, daß jede Legalhypothek nur für gewisse Summen eingetragen werde; hiebei sucht das Gesetz auf die großen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche für den Credit des Schuldners entstehen, wenn zu große Summen wegen solcher Hypotheken eingetragen werden, daher eine zweckmäßige Reduction der Summe nothwendig wird [12]). III. Die ohnehin nicht zu billigende richterliche Hypo-

---

5) Griebner de incommod. hyp. tac. Lips. 1731; idem de arg. quae pro hyp. tac. adferuntur. ibid. — idem de incommod. hyp. tac. in re pup. Lips. 1733. Baierische Landtagsverh. III. S. 246 ꝛc. Gönner Comment. S. 147. 182.

6) Z. B. in Sachsen durch Prozeßordn. von 1724 Tit. XLV. jedoch Wiederherstellung 1734. s. Meißner vollständ. Darstell. der Lehre vom Pfandrecht. II. S. 351. Haubold S. 221. Im Königreich Sachsen erfolgte endlich die Aufhebung der gesetzlichen Hyp. durch Gesetz vom 4. Juni 1829.

7) Z. B. in Ulm l. c. Art. 15; in Sachsen, Curtius II. S. 592. Haubold §. 208. Nürnberg. Reform. XXII. 2. Focke adumbr. jur. merc. brem. p. 66.

8) Cöln. Rechtsordn. XIII. Kemptische Landtafelordn. §. 55. Sachsengotha. Prozeßordn. I. Thl. Cap. 37. Art. 4. Schrader Lehrb. III. S. 120. Lippe-Detm. H. O. §. 7.

9) Preuß. Landrecht §. 412. Preuß. H. O. §. 55. Eine Zusammenstellung der gesetzl. Hypoth. nach Preuß. R. in Bornemann Darstellung IV. Seite 275—287. v. Oesterreich, Civilg. §. 450. und Winiwarter II. Thl. Seite 234—39. Baier. Hyp.O. §. 12. v. Gönner Comment. S. 182. Meklenburg. H. O. §. 15. Oldenburg. H. O. §. 13, §. 17. Würtemb. Hyp.O. §. 2. Weimar. H. O. §. 32—55. und §. 369.

10) In Frankreich, in Baden.

11) Archiv XIX. S. 174.

12) Baier. Hyp.O. §. 19. 20. Würtemberg. §. 28—43. s. noch Grenier traité discours prélim. P. XVII. Weimar. H. O. §. 51.

thek [13]) des französischen Rechts kömmt in den deutschen Hypothekenordnungen nicht vor, während dagegen Einige [14]) derselben jedem Gläubiger, wegen rechtskräftig entschiedener Forderungen, zu deren Vollzug ihm Immission in die Güter des Schuldners erkannt wurde, einen gesetzlichen Hypothektitel geben.

§. 265. [§. 184.] Specialität der Hypothek.

Der Grundsatz der Specialität fordert die Verbannung aller Generalhypotheken [1]), weil sonst der Zweck der Hypothekenverfassung nicht erreicht werden kann, wenn nicht das Hypothekenbuch klar zeigt, welche Sachen, deren Umfang und Werth der Gläubiger erkennen kann, für ihn haften, und wenn nicht ersichtlich ist, wie weit die Sache mit Hypothek belastet ist; daher also auch die zu versichernde Forderung bestimmt angegeben wird. Generalhypotheken befördern die Täuschungen und sind selbst unnöthig [2]). Darnach kann nur auf bestimmte [3]), zur Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffene Gegenstände eine Hypothek erworben werden, nie auf zukünftige Vermögenstheile [4]). Die Hypothek wirkt darnach auch nur so weit sie in dem Buche eingeschrieben ist, was aber nicht hindert, daß der Gläubiger eine Mehrheit von Specialhypotheken bestel-

---

13) Archiv für civil. Praxis. XIX. S. 163. Odier p. 89. Auch in den Annalen der badischen Gerichte l. c. 1840 nr. 3. werden die Nachtheile der richterl. Hypothek zugegeben.

14) J. B. preuß. Gerichtsordn. I. XXIV. §. 110. 116. L. §. 448. Baier. Hyp. O. §. 12. nr. 12. Gönner Commentar I. S. 206. Weimar. Hyp.O. §. 48. Ueber Undeutlichkeit im preuß. R. Bornemann Darstellung IV. Seite 289.

1) Schon früher erklärten einige ältere Gesetze die Generalhypotheken für unzuläßig. Nördlinger Stat. in Tröltsch Anmerk. I. S. 146. Ulm. Stat. l. c. Art. 30. Nassau. Contracten-Ordn. §. 43. Sachsengotha. Proz. l. c. §. 15. Cöln. RechtsO. XIII.

2) Mein Aufsatz im Archiv. XIX. S. 159.

3) Baier. Hyp.O. §. 11. 19. Gönner Comm. S. 164. 241. Landtagsverhandl. III. S. 33. Oldenburg. H. O. §. 17. Reyscher würtemb. Privatr. II. S. 98. Die Weimar. Hyp.O. §. 5. hebt die Generalhypotheken auf; nach §. 374 können sie als einfache Privilegien in ein besonderes Register eingeschrieben werden. Nach §. 386. können im ganzen Mobiliarvermögen solche Pfandrechte, die als Privilegien wirken, bestellt werden.

4) Preuß. H. O. §. 165. Meklenburg. §. 15. Würtemberg. H. O. §. 10. Gute Bemerkung in Wächter Handbuch I. S. 979. Baier. H. O. §. 11; auch Code Civil Art. 2129. spricht dies aus, allein nicht consequent. s. Art. 2130. 31, und dazu Grenier traité I. pag. 133. Das neue Frankf. Gesetz vom 10. Januar 1837 hebt die Hypothekarverschreibungen auf Immobilien, die nicht bestimmt bezeichnet sind, und die Generalhypotheken auf.

len [5]), nämlich für die nämliche Forderung die Hypothek auf so viele Güter eintragen läßt, als ihm nach seinem Rechte haften sollen [6]); nur wird es, wenn der Gläubiger eine Gesammthypothek erlangen will, nothwendig, daß die Gesammthaftung bei jeder *einzelnen* Hypothek ersichtlich sey [7]). Ist die Forderung auf diese Art *mit* ungetheilter Summe auf mehrere Sachen eingeschrieben, so hat, wenn das Landesgesetz nichts Anderes bestimmt [8]), der Gläubiger das Recht, zu wählen, welche der ihm haftenden Liegenschaften er zuerst angreifen will, und zwar so, daß er den ganzen Erlös aus der zuerst versteigerten Liegenschaft fordern, und wenn er dadurch nicht befriedigt wird, die anderen Liegenschaften angreifen kann; er kann aber auch seine Befriedigung aus allen in der Gesammthypothek [9]) begriffenen Gütern fordern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die nämliche Sache noch anderen eingeschriebenen Gläubigern haftet, weil sein dingliches Recht auf alle Sachen geht, in Bezug auf welche es eingetragen ist, und zwar gilt dies auch, wenn eine der Liegenschaften, auf welcher die Gesammthypothek haftet, in die Hände dritter Besitzer kam [10]). Die mit Nachhypotheken eingetragenen Gläubiger können sich nur an das, was von der Sache, die ihnen nach der Eintragung haftet, noch übrig bleibt, wenn nicht das Landesgesetz auf andere Weise für sie sorgt [11]), oder der Fall des Concurses eintritt [12]). Auch da, wo Generalhypotheken noch bestehen, haben neuere Gesetze [13]) wenigstens die Wirksamkeit dieser Hypothek so be-

---

5) Preuß. H. O. §. 159—162. Merkel Comment. II. S. 214—236. Puchta §. 139. Gönner Comm. S. 176. Mayer Comm. S. 172—186.

6) Ueber Eintragung gesetzlicher allgemeiner Hypotheken. Gönner Comment. I. Seite 172.

7) Dies wird wichtig wegen der Afterhypotheken s. Winiwarter österreich. Civilgesetzb. II. S. 245.

8) Die Hypothekenordnungen schwanken hier. s. noch Bezzel über Anweisung von Forderungen, die auf mehrern Immobilien eingetragen sind. Nürnb. 1829. Baier. Prioritätsgesetz §. 19. Würtemberg. H. O. §. 98. 99. Badische Prozeßordn. §. 897. 99. s. noch Bekk die dingl. Rechte an Liegenschaften S. 49. — S. noch Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamk. 1836. nr. 12. 16. S. 181; v. 1837 6. H. nr. 19.

9) Guyet im Archiv für civil. Praxis. XVIII. nr. 14. und gut Winiwarter österreich. Civilgesetzbuch. II. S. 253.

10) Ueber verschiedene Fälle Winiwarter II. S. 254.

11) Die Rücksicht der Billigkeit erzeugte in den neuen Hyp.O. andre Ansichten, z. B. in Würtemberg. H. O. §. 99. Reyscher würtemb. Privatrecht. II. S. 113. Weimar. Gesetz über die Vorzugsrechte §. 63—73.

12) Gut Winiwarter l. c. S. 255. und Reyscher l. c. S. 112.

13) Z. B. Oldenburg. Hyp.O. §. 51. Braunschweig. Gesetz vom 26. März 1823 §. 3. s. noch Archiv für civil. Praxis. XVIII. S. 438.

schränkt, daß sie dritten Besitzern der in der allgemeinen Hypothek begriffenen Sachen nicht schaden soll.

§. 266. [§. 185.] Rechtsverhältniß.

I. Durch Einschreibung in das Hypothekenbuch entsteht das dingliche Recht, und der Hypothekengegenstand ist von jetzt an unter Wachsamkeit der eingeschriebenen Creditoren gestellt; allein der Eigenthümer der verpfändeten Sache verliert dadurch nicht das Recht, über die Sache zu verfügen [1]), wenn dadurch nur nicht die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers verletzt wird. Der Schuldner kann innerhalb dieser Gränze auch Veränderungen mit der Sache vornehmen und Lasten auflegen, die aber dem Gläubiger nicht schaden können [2]). II. Weitere Hypotheken auf die nämliche Sache einzuräumen, ist der Schuldner nicht gehindert [3]); einige Gesetze gehen selbst so weit [4]), daß sie einen Vertrag, daß kein weiteres Unterpfand bestellt werden soll, als nichtig erklären; auf keinen Fall wirkt ein solcher Vertrag ohne Eintragung in das Buch auf dritte Erwerber [5]). III. Der Eigenthümer der veräußerten Sache kann dieselbe veräußern ohne Zustimmung des Gläubigers; allein die Hypothek besteht fort, der Gläubiger, der von der Veräußerung durch die Behörde in Kenntniß gesetzt werden muß, hat auch vorzugsweise das Recht auf den Erlös zur Befriedigung seiner Forderung [6]). IV. Der Vorzug unter mehreren Creditoren richtet sich blos nach der Zeit der Eintragung [7]), und zwar, wenn nichts anderes im Gesetze bestimmt ist [8]), so, daß die unter gleichem Datum eingetragenen Gläubiger auch gleiche Rechte genießen [9]). V. Die Hypothek haftet auf der

---

1) Preuß. Landrecht §. 20. 438. Baier. Hyp.O. §. 44. 45. Gönner Comment. S. 389. Reyscher II. S. 110. Weimar. Hyp.O. §. 25.
2) Z. B. wegen Dienstbarkeiten gut Weimar. Hyp.O. §. 119—121.
3) Weimar. Hypoth.-Ordn. §. 252. Reyscher Privatr. II. S. 110.
4) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 20. §. 439. Würtemberg. Hyp.O. §. 91. Seeger S. 288.
5) v. Gönner Comment. I. S. 390.
6) Weimar. Hyp.O. §. 118. 301—2.
7) Preuß. Hyp.-Ordn. §. 8. 30. 168. In Preußen entscheidet die Stunde der Eintragung. Merkel Comm. II. S. 164. Baier. H. O. §. 59—61. v. Gönner S. 480.
8) Z. B. in Preuß. H. O. Tit. II. §. 8. 30, 168. s. von Kamptz Jahrb. 17. Heft. S. 110, Heft 21. S. 61. Weimar. H. O. §. 150.; Ausnahme tritt ein, wenn mehrere Hypotheken ausdrücklich als gleichzeitig in einem Tage eingetragen wurden.
9) Z. B. in Baiern §. 59, auch in Frankreich Code civil 2134. 2147. Würtemberg. §. 97. Pratobevera VIII. S. 374.

ganzen Sache [10]), auf ihren Zubehörungen [11]), auf dem Zuwachs, und auf den Früchten, so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind [12]); sie haftet für das Capital, jedoch (um unbestimmte Summen zu vermeiden) für Zinsen nur dann, wenn die Forderung als verzinslich im Buche eingetragen ist [13]), und immer nur beschränkt für den Zinsenrückstand [14]). VI. Die Hypothek geht gegen jeden dritten Besitzer der Sache [15]); nach dem Grundsatz der Publicität und Specialität können die römischen auf die Existenz nicht *eingetragener* Hypotheken sich beziehenden römischen Vorschriften über die actio hypothecaria nicht angewendet werden; daher kann der eingetragene Gläubiger sogleich gegen den dritten Besitzer der Sache klagen; und dieser, da er das Daseyn der Hypothek hinreichend aus dem Buche ersehen konnte [16]), kann auch, wenn er ausgeklagt wird, nicht die exceptio vorschützen, daß der ursprüngliche Schuldner zuerst ausgeklagt werden soll [17]); allein seine Haftung geht nur so weit, als das Gut reicht, und die Forderung des Gläubigers hiedurch versichert wurde. Der dritte Besitzer kann sich nur dadurch befreien, daß er die rückständige Forderung des Gläubigers bezahlt [18]). VII. Die Eintragung in das Buch kann zwar kein ungültiges Geschäft gültig machen [19]), auch kann es dem Inhaber solcher Rechte, die zu ihrer Sicherstellung überhaupt, oder dem in Frage *stehenden* Pfandrechte gegenüber, der Eintragung nicht bedurften, keinen Nachtheil

---

10) Preuß. Landrecht §. 443—492. Gut Bornemann Darstellung IV. S. 356. Ueber den Umfang der Hypotheken Baier. H. O. §. 35—41. v. Gönner S. 354—378.

11) Mayer Comment. S. 317. Weimar. H. O. §. 85.

12) Würtemberg. §. 49.

13) S. jedoch Bornemann l. c. S. 364.

14) Code civil art. 2151. Bekk über dingliche Rechte an Liegenschaften S. 161. Baier. H. O. §. 42. v. Gönner S. 384. Würtemberg. Hyp.O. §. 53. 54. Mayer S. 326. Die Beschränkung äußert sich z. B. darin, daß nur für zwei Jahre Zinsen die Hypothek haftet, ausgenommen, wenn der Rückstand im Buche eingetragen wird. Weimar. Hyp. O. §. 93. Auch die Erhöhung des Zinsfußes muß eingetragen werden.

15) Baier. H. O. §. 26—54. v. Gönner S. 443. Würtemb. §. 53. 54. Weimar. H. O. §. 108.

16) Ob er wirklich Kenntniß davon hatte oder nicht, ist dem Gläubiger gegenüber gleichgültig.

17) Baier. H. O. §. 57. v. Gönner Comment. S. 460. Preuß. §. 492. Würtemberg. §. 116. Weimar. §. 113. Da, wo die Einrede der Vorausklage schon dem Verpfänder zugestanden hätte, z. B. wegen Bürgschaft, hat auch der dritte Besitzer diese Einrede. Würtemb. H. O. §. 116.

18) Würtemb. H. O. §. 117. Reyscher II. S. 117. Weimar. H. O. §. 111.

19) Pratobevera S. 345.

bringen [20]), wenn seine Rechte nicht eingetragen waren, der Erwerber der Hypothek muß aber gegen alle Ansprüche Dritter gesichert seyn, welche zur Zeit der Erwerbung aus dem Hypothekenbuche (oder, wo ein Grundbuch besteht, auch daraus) nicht ersichtlich waren [21]), und die Oeffentlichkeit fordert, daß jede im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung in Ansehung desjenigen, der nach den geschehenen Einträgen im guten Glauben handelte, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind [22]). VIII. Nur das wirklich Eingetragene kann eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Dritte haben [23]), daher auch die Unterlassung der Eintragung der Cession dem Cessionar keine Rechte gegen Dritte geben kann [24]). IX. Das System der Publicität fordert, daß ein im öffentlichen Buche (wenn auch mit Unrecht) als Eigenthümer Eingetragener dem Pfandgläubiger ein auch gegen den wahren Eigenthümer gültiges Pfandrecht bestellen kann [25]).

§. 267. [§. 185 a.] Verantwortlichkeit der Hypotheken-Behörde.

Die vollständige Sicherheit der Rechte derjenigen, welche in dem Glauben an das Hypothekenbuch handelten, wird durch die Verantwortlichkeit der Behörde bewirkt, welche das Buch führte. 1) Der Umfang der Haftung hängt davon ab [1]), welche Pflichten das Landesgesetz dem Hypothekenbuchführer auflegte, und in welcher Absicht die Partheien Eintragungen in das Buch nachsuchten. Wenn die Eintragung der Hypothek nicht nothwendig zur rechtlichen Gültigkeit der Hypothek war, und nur zum Zwecke geschah, um den vollständigen Beweis durch die öffentliche Urkunde zu erhalten, so haftet der Richter auch nur wegen Versäumniß von Förmlichkeiten, an deren Daseyn der volle Beweis geknüpft war. — War die Eintragung

---

20) Würtemb. §. 66—70.
21) Weimar. H. O. §. 130—145. Mayer Comment. S. 351.
22) Baier. 25—29. Eigenthumsansprüche Dritter, Vorbehalte, Rückhaltsrechte, Verhältniß des getheilten Eigenthums bedürfen der Eintragung. Weimar. H. O. §. 135. 136.
23) v. Gönner Comment. S. 438. Würtemb. H. O. §. 85. Weimar. §. 80.
24) Ueber zuläßige Einreden: Baier. H. O. §. 33. 46. v. Gönner Comm. S. 438. Würtemb. §. 84—88. Seeger S. 264. Mayer S. 394. Weimar. §. 81.
25) Weimar. H. O. §. 14. Würtemberg. Pfandgesetz §. 260. u. dazu Wächter Handb. des würtemb. Privatr. I. S. 978. not. 22.
1) Glück Comment. XVIII. Bd. S. 297.

zur Entstehung oder vollen Wirksamkeit der Hypothek nothwendig, und zwar in Ländern, wo im Uebrigen das römische Recht gilt und darnach gesetzliche Hypotheken fortbestehen (s. oben §. 261.), so geht die Haftung nur darauf, daß alle Erforderniſſe vorhanden seyen, durch welche die Hypothek zu einer gültigen *öffentlichen* wird, und daß die von dem Buchführer ertheilten Zeugnisse und Auszüge treu gegeben, die Eintragungen und Löschungen vollständig und *richtig* gemacht werden [2]). Da, wo neue auf Publicität und Specialität gebaute Hypothekengesetzgebungen bestehen (§. 262.), wird die Haftungspflicht noch ausgedehnter [3]), und tritt bei jedem Schaden ein, der durch irgend eine absichtliche oder durch Nachläßigkeit geschehene Versäumniß einer Pflicht von Seite desjenigen verursacht wurde, dem die Buchführung und Besorgung des Hypothekengeschäftes oblag, daher insbesondere, wenn a) aus unerlaubten oder in materieller oder formeller Beziehung ungültigen Geschäften, oder unzulängliche Urkunden-Eintragungen gemacht wurden, b) das zur Aufnahme in das Buch Angemeldete gar nicht, oder zu spät, oder unvollständig, oder unrichtig eingetragen wurde, c) wenn die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, zu deren Erhebung und Beachtung die Behörde hingewiesen ist, bei ihren Beschlüssen nicht erhoben oder nicht beachtet wurden [4]), d) wenn die auf den Grund des Buchs ertheilten *Auszüge nicht der* Wahrheit gemäß ertheilt werden, e) wenn die Eintragung einer gehörig dazu geeigneten Hypothek rechtswidrig verweigert, oder f) gesetzwidrig Löschungen bewirkt oder unterlassen werden [5]), g) wenn

---

2) Sieber an ex confirm. hyp. jud. teneat. §. 111. IX. Crell de act. a credit. advers. mag. Vit. 1784. Zink de oblig. magistr. ex cons. in hyp. const. Alt. 1800. Curtius II. S. 606. Boehmer Consult. II. resp. 1256. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Forts. S. 413. Kayser über die bei gerichtl. Zuschreibung eintretenden Pflichten des Richteramts in Ansehung verschw. Hyp. Leipz., 1819. Meklenb. H. O. §. 41. Weber über Creditwesen S. 156. Geiger und Glück Rechtsf. II. nr. 22. Kapf Rechtsspr. S. 58; und badisches Landrecht von 1809 art. 2127 a. Bekk die dingl. Rechte an Liegenschaften S. 215. Würtemberg. H. O. §. 223 ꝛc. Weimar. H. O. §. 343—47.

3) Preuß. Landr. §. 428. Bornemann Darstellung IV. S. 345. Baierische Hyp.O. §. 97. 100. Code civil. art. 2197.

4) Baier. Hyp.O. §. 96. v. Gönner Comment. II. S. 45. Würtemb. Hyp.-Ordn. §. 224. Reyscher II. S. 129.

5) S. noch Kind quaest. III. 23. Thomas fuld. Privatrecht. II. S. 258. Nassau. Contractenordn. §. 36. Glück Comment. XVIII. S. 296. Würtemb. H. O. §. 223. von Gönner Comment. II. S. 37. Pratobevera VIII. S. 384. Ueber Bedeutung: ungebührliche Löschung s. Bornemann Darstellung. IV. S. 408.

gesetzliche Formvorschriften, die zur gültigen Errichtung der Hypothek gehörten, nicht beobachtet wurden. Ueberall, wo der Schaden durch Nichtangabe oder Nichtbeachtung von Verhältnissen entstand, um welche der Gläubiger sich selbst erkundigen mußte und konnte, und die nicht zu dem amtlichen Kreise [6]) der Hypothekenbehörde [7]) gehörten, tritt eben so wenig Haftung der Behörde ein, als dann, wenn der Schaden nur durch den geringern Werth der verpfändeten Sache entstand, ausgenommen, wenn in Bezug auf die Schätzung, die nach dem Landesgesetz der Pfandbehörde oblag [8]), eine Schuld nachgewiesen werden kann, oder wenn das Landesgesetz auch für die Zulänglichkeit der Hypothek haften läßt [9]). Die subsidiarische Klage gegen den Beamten, durch dessen Schuld [10]) Schaden geschah, fordert die Nachweisung, a) daß der Schaden bereits eingetreten, b) daß der Kläger ihn durch Schuld der Behörde, und zwar als Folge einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung erlitten habe, und c) daß diejenigen Personen, welche zur Leistung der Verbindlichkeit oder zu Schadensersatz zunächst verbindlich waren, ausgeklagt wurden, und der Nachtheil nicht abgewendet war. Die bloße Nachlässigkeit des Gläubigers, welcher der Behörde traute, befreit diese nicht von der Verantwortlichkeit, wenn sie eine Schuld trifft [11]). Wenn das Versehen durch eine collegialisch organisirte Behörde gemacht wurde [12]), so kömmt es darauf an, ob der Schaden nur durch Pflichtverletzung eines Einzelnen geschah, in welchem Falle

---

6) Hier wird es wichtig, ob das Buch bloßes Hypotheken- oder auch ein Grundbuch ist. s. noch Mayer II. S. 293—332.

7) Hier kann zwar z. B. wegen Verschweigung der Verhältnisse der Vormundschaft des Schuldners die Behörde als Hypothekenbehörde nicht haften, aber sie haftet, wenn sie in anderer Amtseigenschaft das Verhältniß kannte. s. von Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts in Baden. I. S. 103. Bekk Annalen der badischen Gerichte 1833 S. 338. 341.

8) Z. B. in Baden (Landrecht 2127 a), und in vielen schweiz. Gesetzen. s. im Archiv für civil. Praxis. XIX. S. 127 ꝛc. s. gute Bemerk. über die Verantwortlichkeit der Pfandbehörden in v. Kamptz Jahrbüchern Hft. 73. S. 267—274. Oft ist das Gesetz z. B. das bad. Landrecht art. 2127 a. so unbestimmt gefaßt, daß dadurch der Gläubiger leicht getäuscht wird. Es heißt im art. 2127 a., daß ein Zeugniß über den Werth ausgestellt werden muß, den das Gut nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkaufe haben würde.

9) S. oben §. 263. not. 21.

10) Ueber den Grad der Culpa. Mayer Comm. II. S. 308. Reyscher II. Seite 131.

11) Weishaar würtemb. Privatrecht. II. S. 202.

12) S. von Langen pract. Erört. II. S. 41, und besondre Vorschriften in d. würtemb. Hyp.O. §. 227—238. Weimar. Hyp.O. §. 345—348.

nur dieser haftet [13]), oder ob die Versäumniß des Collegiums zum Grunde liegt. Im letzten Falle haften diejenigen Mitglieder, welche durch ihre schuldhafter Weise gestellten Anträge [14]) und durch ihre Zustimmung den schädlichen Beschluß veranlaßten [15]). Auch der Gerichtsherr bei Patrimonialgerichten, oder der Staat bei landesherrlichen Beamten ist haftbar, wenn durch Schuld dieser Beamten ein Schaden entstand [16]).

§. 268. [§. 186.] Realisirung des Pfandrechts.

Die Ansicht des älteren deutschen Rechts [1]) von der Veräußerung des Pfandes, ist zwar durch das später verbreitete römische Recht vielfach verdrängt worden; allein bald überzeugte man sich auch von der Unzweckmäßigkeit mancher römischen Vorschriften über distractio pignorum, so daß viele der römischen Formen dabei als unnöthig angesehen wurden, insbesondere a) die denuntiatio an den Schuldner [2]), b) das Abwarten der zwei Jahre mit dem Verkaufe [3]), und c) die Erwirkung des landesherrlichen Rescripts, um die Sache zugeschlagen zu erhalten [4]). Ueber das Detail der Formen entscheidet das Particularrecht [5]). Die neuen Hypothekenordnungen bezwecken eine möglichst schnelle Befriedigung der eingetragenen Gläubiger durch Realisirung der Hypotheken zu gewähren. Durch das *auf* Publicität und Specialität gebaute Hypothekensystem entsteht bei dem Zu-

---

13) Dies kann z. B. der Actuar seyn. Würtemb. H. O. §. 232.

14) Daher wird der Referent besonders haftbar seyn. Weimar. Hypotheken-Ordn. §. 345.

15) Daher werden die, welche dem Beschlusse nicht beistimmen, ihre Nichtzustimmung urkundlich machen müssen. Würtemb. Hypoth.-O. §. 228. 230. Weimar. §. 346.

16) Urtheile von Baiern in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1839. S. 353. 397. v. Zurhein Zeitschrift III. S. 1; von Cassel in Scholz jurist. Magaz. II. Bd. 4. H. S. 407. Pfeiffer pract. Ausf. II. S. 366. 370. Weimar. Hyp.-Ordn. §. 355. Schwarzburg. Verfass.-Urk v. 1840. §. 63—65. Ueber Begründung der Klage zeigt sich große Verschiedenheit der Ansichten der Gerichtshöfe.

1) Albrecht von der Gewer S. 133. 144. 150.

2) Mevius dec. Tom. II Pars VIII. dec. 268.

3) Glück Comment. XIX. Bd. S. 408.

4) Hofacker princ. jur. civ. Tom. II. §. 1197. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Forts. S. 372. Haubold S. 231.

5) Kopp hess. Gerichtsverf. I. S. 490. Tröltsch Anm. I. S. 171. Lüb. Stat. III. Tit. 4. Art. 2. 3. Dreyer Einleit. S. 378. Hadeler Landr. in Pufendorf obs. I. adp. p. 16. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. I. S. 372. Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 451. Baier. Landrecht. II. Thl. Cap. 6. §. 12. Curtius II. S. 596. Haubold S. 231. Meklenburg. H. O. §. 23. Baier. Hyp.O. §. 64.

sammentreffen der Gläubiger eines insolventen Schuldners eine Absonderung der Masse in drei Massen [6]), 1) in eine Hypothekarmasse, welche aus den Gegenständen besteht, worauf Hypotheken haften, so daß auch nur die inscribirten Hypotheken aus der Sache, worauf sie eingeschrieben sind, getilgt werden; 2) aus der auf den Grund persönlicher Rechte haftenden Masse, in so ferne das Gesetz gewissen Forderungen Privilegien auf bestimmte Sachen giebt; 3) aus der gemeinen Masse, die aus den nicht mit inscribirten Hypotheken beschwerten Gegenständen und demjenigen gebildet wird, was von der Hypothekarmasse nach Befriedigung der Hypotheken übrig bleibt.

§. 269. [§. 187.] Besondere Aufhebungsarten der Hypotheken.

Der Grundsatz, daß nur die gerichtliche Eintragung entscheiden kann, verlangt, daß da, wo eine Hypothekenordnung besteht, die zu jeder Hypothekbestellung Inscription fordert, jede Tilgung einer Hypothek auch im Hypothekenbuche gehörig eingetragen, d. h. die Hypothek förmlich gelöscht werde [1]), so daß dann die sonstigen Aufhebungsgründe des Pfandrechts nur als Titel zur Aufhebung erscheinen. Erst von der Zeit der Löschung an wirkt die Aufhebung auf Dritte [2]). Darnach besteht die Hypothek, ungeachtet die Schuld getilgt ist, fort, so lange sie im Buche eingetragen steht, und der im Vertrauen auf diese Eintragung Handelnde ist sicher [3]), so wie auch eine Cession des zwar getilgten, aber nicht gelöschten, Rechts gültig geschehen kann [4]), während durch die gehörig bewirkte Löschung jeder spätere

---

6) Preuß. Gerichts-Ordn. Tit. 50. §. 489. 524. Weber über Kreditwesen S. 100. v. Gönners Vorträge S. 142. Würtemb. Prioritäts-Ordn. art. 2. Weimar. Gesetz vom 7. Mai 1839 über Vorzugsrechte der Gläubiger. §. 46. 74.

1) Preuß. Landrecht §. 520. Hyp. O. §. 244. Curtius II. S. 621. Puchta Anleit. S. 218. Oesterr. Gesetz §. 469. Baier. Hyp.O. §. 83. Baier. Instruction von 1823 §. 33. Posselt im staatsbürgerlichen Magazin. I. Seite 749 (merkwürdig über altes Verf. bei Löschungen in Lübek im XVI. Jahrh.) Dreyer Einleit. S. 478; richtig unterscheidet Code civil art. 2157. 2180. die Extinction von der Radiation des hypotheques. Von Preußen, Bornemann Darstellung. IV. S. 389; von Oesterreich, Winiwarter II. S. 282. Weimar. Hyp.O. §. 157—199.

2) v. Gönner Comment. S. 576. Falk im staatsbürgerlichen Magazin. I. S. 754 not.

3) Ueber die juristischen Wirkungen dieses Falls. Winiwarter l. c. S. 390.

4) Wichtig sind darüber die Verhandlungen in Bornemann Darstellung. IV. S. 391—408.

Pfandgläubiger und jeder dritte an demselben Gegenstand Berechtigte wider das gelöschte Recht sicher gestellt ist [5]). Die Löschung geschieht auf Antrag der Betheiligten [6]). Der Gläubiger muß dann, in so ferne der Schuldner die Löschung verlangt, darüber vernommen werden, wenn nicht die Tilgung der Schuld durch Zahlung gehörig bescheinigt ist, oder wenn über die Aechtheit der vorgelegten Tilgungs-Urkunde Zweifel obwaltet [7]). Auf Antrag des Gläubigers erfolgt die Löschung, wenn er zugleich die ihm ausgestellte Pfandurkunde zurückgiebt [8]). Auf den Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils erfolgt die Löschung [9]), wenn dasselbe entweder die Löschung verordnet, oder das zu löschende Recht für aufgehoben oder ungültig erklärt, oder die Tilgung der in Frage stehenden Forderung als rechtlich geschehen ausspricht. Sobald gelöscht ist, verliert die Hypothek das mit der Ingrossation verbundene Recht. Wenn der Inhaber der Hypothek abwesend ist [10]), so muß von dem, der die Löschung verlangt, auf Edictalcitation angetragen, und ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt werden. Eine Löschung, bei welcher nicht alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, entzieht zwar dem Gläubiger nicht sein aus der Eintragung erworbenes Recht; allein er kann davon gegen diejenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, oder einen schon damals eingetragenen *nachstehenden* Posten nachher haben abtreten und verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vormerken lassen, keinen Gebrauch machen [11]). Auf dem Wege der Amortisation kann eine Pfand-Urkunde gerichtlich als kraftlos erklärt und dadurch das Recht zur Löschung bewirkt werden, wenn der Gläubiger die Urkunde verloren zu haben behauptet [12]), oder wenn alte ungelöschte Hypotheken vorkommen [13]). Eine eigenthümliche Art der Tilgung der Hypothek

---

5) Weimar. H. O. §. 198. Bornemann I. c. S. 408.
6) Baier. Hyp.O. §. 158. Würtemberg. §. 210. Mayer Commentar. II. Seite 281.
7) Würtemberg. art. 213. Weimar. H. O. §. 324—326.
8) Würtemberg. Ges. art. 143.
9) Würtemb. art. 214. Weimar. H. O. §. 324.
10) Baier. H. O. §. 159. v. Gönner II. S. 290. Würtemberg. §. 214. Weimar. §. 327.
11) Preuß. Hyp.-Ordn. §. 284. 285. s. aber würtemberg. §. 222. Mayer II. S. 292. Bornemann IV. S. 408.
12) Würtemb. Hyp.O. §. 211.
13) Haase v. d. Edictalcitation S. 33. Haubold Lehrbuch S. 233; über Amor-

nach einigen Gesetzen [14]) ist die, daß die nach einer gewissen Zeit nicht wieder erneuerte Hypothek für erloschen gilt. In Bezug auf die Erlöschung des Pfandrechts durch Verjährung, gilt zwar gemeinrechtlich das römische Recht. Da aber, wo Hypothekenordnungen mit dem Merkmal der Publicität bestehen, kann die Verjährung, die mit der Kraft des öffentlichen Buchs [15]) im Widerspruche stehen würde, nicht bestehen [16]), da, so lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht gelöscht ist, auch die Verjährung derselben in Bezug auf das dingliche Recht nicht anfangen kann [17]), wogegen der persönliche Anspruch der Verjährung unterworfen bleibt. Da aber, wo gehörig gelöscht ist, wird die Hypothek ohnehin getilgt, ohne daß es der Verjährung bedarf [18]).

§. 270. [§. 187 a.] Creditverein und Hypothekenbanken.

Als besondere Anstalten erscheinen noch die Creditvereine [1]), welche durch eine allgemeine und solidarische Verbindung der Grundeigenthümer eines Landes oder einer Provinz in der Art entstehen, daß bis zu einem gewissen fixirten Gutswerthe jedem Grundeigenthümer

---

tisation s. v. Gönner über Staatsschulden S. 255. und Schumm in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung. II. S. 376 bis 385.

14) Z. B. nach Code civil art. 2154. Dies hat manche Nachtheile. In Baden ist auch (durch Gesetz vom 19. August 1819) diese Vorschrift aufgehoben. s. zwar Zweibrücker Motive zum Hyp. Entwurf S. 115. Nach Weimar. H. O. §. 186. verliert die Eintragung nach Ablauf von 50 Jahren, wenn sie nicht erneuert wurde, ihre Wirkung.

15) Preuß. Landrecht. I. Thl. Tit. 9. §. 511. Tit. 20. §. 534. Baier. Hyp.-Ordn. §. 31. v. Gönner Comment. S. 329. s. noch Oesterr. Gesetzb. §. 1500. Pratobevera Materialien VIII. S. 201; weniger consequent ist das französische Recht, Code civil art. 2180. s. jedoch Grenier traité vol. II. pag. 454. Zachariä Handbuch. II. S. 152.

16) S. versch. Vorschriften: Würtemb. H. O. §. 73. Mayer Commentar I. Seite 363.

17) Bornemann Darstellung. IV. S. 410. Weimarische Hypothekenordnung §. 157. 188.

18) In wie ferne doch es noch der Verjährung bedarf s. Reyscher II. S. 125. s. noch franz. Code civil art. 2180.

1) Kraus Staatswirthschaftslehre. V. S. 91. Borowsky preuß. Cameral- und Finanzwesen. I. S. 217. Struensee Abhandl. I. nr. 1. Soden Nationalöconomie. II. S. 439. Lotz Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. II. Bd. S. 276. v. Tann, über die Nothwendigkeit eines Creditvereins in Baiern 1818. Rau Lehrbuch der polit. Oeconomie. II. Bd. 2te Ausg. S. 173. Verhandlungen der 2ten Kammer der Landstände in Baiern. 2r Beilagenband S. 176. Baier. Gesetz über den Creditverein vom 11. September 1825. Statuten des Creditvereins vom 25. April 1826. Statut. des Creditvereins im Herzogthum Bremen vom 20sten Januar 1826. Statute des würtembergischen Creditvereins von 1827. Die Verwaltungsgrunds. des würtemb. Creditvereins v. 1831. Wolowski revue de legislation. Paris, 1835. I. Bd. I. H. p. 42.

Credit verschafft wird, weil der Creditverein [2]) selbst, dem Gläubiger, der einen von dem Vereine ausgestellten Pfandbrief erhält, sowohl für die richtige Zahlung der Zinsen als des Kapitals haftet. Der Credit wird oft noch dadurch erhöht, daß die auszufertigenden Pfandbriefe au porteur lauten, daher wie andere Staatspapiere schnell circuliren können, auch keiner besonderen Cession bedürfen, und durch besondere ausgestellte Zinscoupons die Zinsen leicht erhoben werden können. Von den vielfach möglichen Modificationen dieser Vereine, die auch manche Nachtheile haben [3]), ist auch dies eine [4]), wenn damit eine Schuldentilgungsanstalt verbunden ist. — Auch Hypothekencassen gehören zum Theil in die Classe besonderer Creditanstalten [5]). Hieher gehören ferner die vom Staate anerkannten Vereine, welche nicht blos dem Grundbesitzer, sondern auch Anderen, welche zu Unternehmungen Geld bedürfen, Darleihen vorschießen und berechtigt sind, zu diesem Behufe eine Bank in der Art zu errichten, daß sie Banknoten, die au porteur lauten, in Umlauf setzen darf [6]).

---

2) Statuten des chur- und neumärkischen Creditvereins von 1777 in Bergius Samml. der Landesgesetze. III. 78. Ostpreuß. von 1788. Schlesische Pfandbriefvereinsstatute in Mathis jurist. Monatschrift V. S. 60. Meklenburg. Creditverein vom 25. Sept. 1818. Statuten in Boccius Repertorium S. 263.

3) Rau l. c. S. 175.

4) Z. B. im Großherzogthum Posen. s. preuß. Gesetzsamml. 1821 S. 217. s. noch Rau S. 176.

5) Z. B. in Hamburg vom 26. März 1783. s. noch Weber über das baier. Credit- und Schuldenwesen S. 265.

6) Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834 über Errichtung einer Hypothekenbank. s. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung. VI. Bd. 2s H. S. 268.










3 9015 06381 1577
BOUND
FEB 7
UNIV. OF MICH. LIBRARY
350.943
M67g
1842
v.1
Mittermaier
Grundsätze des gemeinen deutschen privatrechts ...
10098

